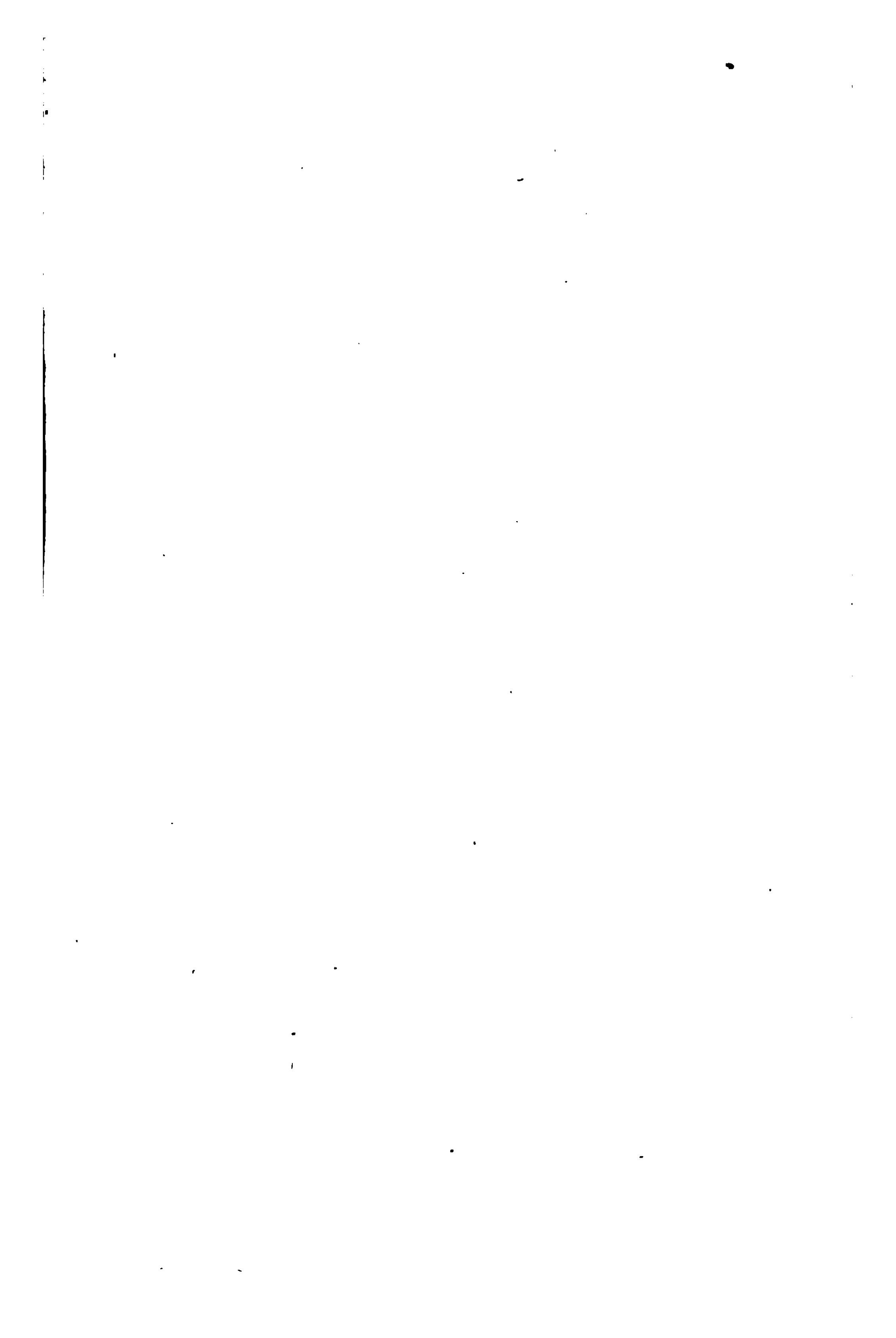
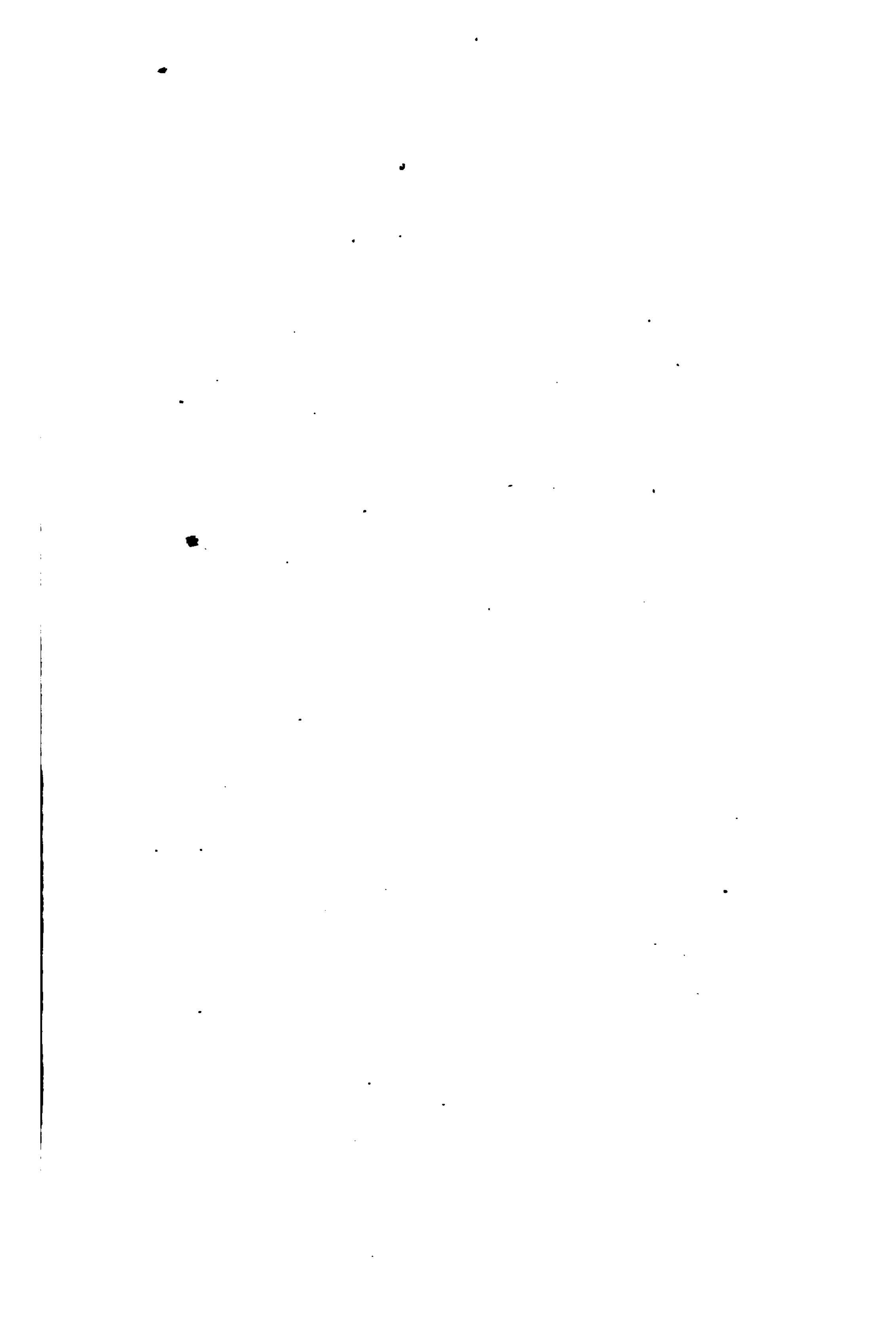




Die Einrichtung

des

Forstdienstes in Oesterreich

in seinem Zusammenhange mit der

Domänen-, Montan- und Finanz-Verwaltung.

Für Güterbesitzer, Forstwirthe, höhere Domänen-, Montan- und Finanzbeamte

von

Josef Wessely

General-Domänen-Inspektor.

I. Verwaltungseinrichtung, Arbeiterschaften, Schulen.
II. Beilagen, enthaltend Dienstordnungen.

Neue, wohlfeile Ausgabe.

Wien, 1866.

Wilhelm Braumüller

k. k. Hof- und Universitätsbuchhändler.

Vorwort.

Um Herrn General-Domänen Inspector **Wessely's** bedeutsames Werk über **„Diensteinrichtung"** auch den minderbemittelten Beamtenkreisen zugängig zu machen, habe ich mich auf den wiederholten und dringenden Wunsch competenter Männer und im Einverständnisse mit dem geehrten Herrn Verfasser entschlossen, davon die vorliegende wohlfeilere Ausgabe in Einem Bande zu veranstalten.

Wien, im November 1865.

Wilhelm Braumüller,

k. k. Hof- u. Universitätsbuchhändler.



Vorwort.

Die Forstdiensteinrichtung existirt bereits so lange, als überhaupt Forstverwaltungen bestehen; als Wissenschaft im echten Sinne des Wortes jedoch, ist sie wohl was Neues. Denn, was unsere Literatur in dieser Beziehung bisher zu Tage gefördert hat, sind nur Anläufe zu solcher Wissenschaft, aber keine Filosofie des Gegenstandes.

Dieser Mangel ist im praktischem Leben, wie im wissenschaftlichen Verkehre, lebhaft gefühlt worden. Und gleichwohl wurde dieser Literaturzweig nie eifrig kultivirt; ja in neuester Zeit ist er fast abgestorben.

Man sollte meinen, dass die manigfaltigen wirklichen Diensteinrichtungen, welche, namentlich in den Ländern deutscher Kultur, auf unzähligen grossen Gütern schon seit Langem bestehen, für die Schöpfung dieser Wissenschaft die ausreichendsten Mittel geboten hätten. Sie haben sie wohl gebothen, sind aber hiefür nicht gehörig benüzt worden. Und diess lag nicht etwa in wissenschaftlicher Indolenz des Forstmannsstandes, als vielmehr darin: dass für die Gelehrten des grünen Faches, insbesondere von Seite der hiezu vorzugsweise berufenen Güteraristokratie gar so

wenig geschieht, um sie in die dankbare Lage zu sezen, die Unmasse der lebendigen Thatsachen unseres wechselvollen Forstwesens für die Wissenschaft auszubeuten. Und gerade das Studium der Diensteinrichtungen bedarf der Unterstüzung, indem man es nicht wie dasjenige anderer Objekte auf den Bereich der eigenen Verwaltung beschränken kann, sondern, um glückliche Resultate zu liefern, über ganze Länder erstrecken muss.

Oder sollte diess Studium vielleicht bedeutungslos sein? — Wenn es der gelehrten Forschung würdig ist, die Organisazion und das Leben selbst jener Pflanzen und Thiere zu studieren, von denen niemand angeben kann, wozu sie eigentlich nüze sind, um wie viel wichtiger muss es sein, über die Einrichtung eines Dienstes ins Klare zu kommen, welcher Milliarden Privat- und Nazionalvermögen in Umlauf sezt und Millionen davon als Reinertrag abführt; eines Dienstes, mit welchem die Wohlfahrt vieler der ersten Häuser unseres Reiches und von Millionen von Staatsbürgern verknüpft ist!

Und nie und nirgens ist vielleicht das Bedürfniss dieser wissenschaftlichen Disziplin so brennend gefühlt worden, als eben jezt in Oesterreich, wo der neueste Umschwung in Volkswirthschaft, Bodenkultur und Güterwesen zu tief eingreifender Reform der meisten Forst- und Güterverwaltungen zwang, ja ganz neue und darunter auch sehr bedeutende derlei Verwaltungen zu Tage förderte; heutzutage wo der Drang nach Umstaltung, welcher die ganze Welt bewegt, auch in das Güterwesen gedrungen ist.

Und so bestimmt ich versichern kann, dass all jenen, welche sich bei diesen Neugestaltungen betheiligen müssen,

gute Schriften über Diensteinrichtung willkommen wären, ebenso muss ich befürchten, dass die bezügliche Mangelhaftigkeit unserer Literatur sich in gar manch' beklagenswerther Neuerung gerächt hat, und noch rächen wird.

Dass übrigens das forstliche Wissen in dieser Beziehung noch zurück ist, kann uns dermalen noch wenig verübelt werden, wo man in der Einrichtung einer ungleich wichtigeren Mission, nemlich jener des Staatsdienstes auch nicht viel weiter voraus ist, obgleich die Staatswissenschaften schon längst von Staatsmännern und Gelehrten betrieben, Kompendien darüber geschrieben und auf den Hochschulen tradirt werden.

Da mir meine persönlichen Verhältnisse nicht erlaubten, die Studien des wirklichen Lebens — und nur diese konnte und wollte ich für das gegenwärtige Buch benüzen — über unseren Kaiserstaat hinauszuerstrecken, so nahm ich im ersten Augenblicke Anstand, die vorliegende Arbeit als Sistem zu betrachten und meinen einstigen Vorlesungen über Forstdiensteinrichtung zu Grunde zu legen.

Bald jedoch habe ich mich eines Bessern besonnen; denn die nemlichen Studien hatten mir gezeigt, dass der örtliche und zeitliche Karakter, durch welchen sich die Bodenkultur in so hohem Masse ausgezeichnet, sich, wenn auch nicht so auffallend, doch ganz unzweifelhaft auch in der Einrichtung des grossen Güterdienstes ausspricht. Da dann der ungewöhnlich konservative Karakter der Landeskultur dem Bestehenden hier weit mehr Rechte einräumt, wie bei jedem anderen Zweige der menschlichen Thätigkeit, so kann man mit Fug annehmen, dass jene Einrichtungen, welche unserem Lande und unseren Leuten heut-

zutage zusagen, das Bedürfniss wenigstens noch für einige Jahrzehende wohl befriedigen werden.

Uebrigens glaube ich, finden wir Oesterreicher mit unseren 3500 Quadratmeilen Wald, von welchen der bei weitem grösste Theil in grossen Forsten aller Kulturstufen besteht, welche von mehr als zweitausend Verwaltungen sehr verschiedener Verfassung bewirthschaftet werden — mehr wie jedes andere Volk im eigenen Vaterlande überreichen Stoff für bezügliche Studien; wir brauchen also auch viel weniger als Andere hinauszugehen in fremde Länder, um dort erst lange aufzusuchen, was uns am eigenen Heerde frommen mag.

So glaube ich mich denn berechtigt, diese Früchte meiner Bemühungen immerhin als Lehrbuch für österreichische Diensteinrichtung, — oder in Anbetracht dessen, dass es doch nur ein Anfang dazu ist, als Surrogat eines solchen ausgeben zu können; und ich hebe hier ausdrücklich hervor, dass ich es mit gutem Grunde auch nur als ein Buch für Oesterreich betrachtet wissen will.

Ich habe schon oben angedeutet, und kann mit bestem Gewissen betheuern, dass dieses mein Werk auf jeder Seite und in jedem Saze Original sei. — Schon von vorneherein Feind jeder Kompilazion, zwang mich hier auch die Armuth an passenden Vorarbeiten, aus der Noth eine Tugend zu machen. Hat diess den vorgetragenen Lehren höchst wahrscheinlich die Mackel der Einseitigkeit aufgedrückt, so verlieh es ihnen doch auch wieder den Vorzug, aus einem Gusse zu sein.

Da die Forstverwaltung in höchster Instanz nirgens für sich, sondern, bei der Güteraristokratie in einer allge-

meinen Güterdirekzion, und beim Staate in den Landesfinanzdirekzionen und im Finanzministerium gipfelt, so musste ich mit meinen Besprechungen auch zu diesen Behörden, ja sogar zum Gutsherrn selber hinaufsteigen. Und weil das Forstfach auch nach Unten vielfach mit der Oekonomie und dem Montanum zusammenhängt, so dürfte ich ingleichen das Verhältniss zu diesen lezteren Zweigen des Güterwesens nicht unerörtert lassen.

Ich habe in diesem Buche wegen der Verwandtschaft des Gegenstandes ausser der Einrichtung des Verwaltungsdienstes auch jene der Arbeiterschaften und der Schulen abgehandelt. Dagegen habe ich den sogenannten Forstpolizeidienst gänzlich übergangen, u. z. aus dem Grunde, weil ich jenen Theil der Polizei, welcher die privative Waldwirthschaft massregeln soll, für überflüssig oder besser gesagt, für schädlich halte, und weil der andere nüzliche Theil weniger Forst- als vielmehr politischer Dienst ist.

Nicht unerwähnt kann ich lassen, dass meine Abhandlungen ungemein an Gepräge und überzeugender Kraft gewonnen hätten, würden die wichtigeren Aussprüche durch lebendige Thatsachen belegt worden sein. Lezteres wäre mir sehr leicht gefallen und hätte nur meiner eigenen Neigung entsprochen; aber *exempla sunt odiosa*, und ich musste um so mehr auf solch wirksame Verstärkung meiner Auseinandersezungen verzichten, als gar manch ungeschminkte Darstellung vielleicht schon in ihrer hiesigen allgemeinen Haltung, Gefahr laufen dürfte, als persönliche Anspielung missdeutet zu werden.

Damit Lehren Eingang finden, müssen sie Ueberzeugung erwecken. Gegenüber von gewiegten Sachkennern ist es

die innere Wahrheit des Vorgetragenen, welche überzeugt. Bei Laien und Schülern kann man nur auf das ***jurare in verba magistri***, d. i. auf guten Glauben rechnen; und dieser beruht hauptsächlich auf der Autorität, welche sich der Vortragende zu erringen weiss. Um nun auch die leztere Kategorie meiner geehrten Leser für mich zu gewinnen, will ich so viel von meiner Laufbahn angeben, damit sie glauben mögen, ich könnte wohl ein solches Werk aus eigenen Erlebnissen und Anschauungen, ohne Hilfe von Idealen zusammengestellt haben.

Schon als Knabe lernte ich während einiger glücklichen Sommer und Ferienmonate, die ich bei zwei forstlichen Oheimen zubrachte, den lokalen Forst- und Güterdienst auf einer fürstlichen Herrschaft in Niederösterreich und auf einer gräflichen in Ungarn kennen. — Als Zögling und später als Assistent der k. k. mariabrunner Forstlehranstalt, wurde ich mit dem Dienste in den Staatsforsten des Wienerwaldes zu einer Zeit (1833—37) bekannt, wo selber noch mit dem kaiserlichen Hofjagdwesen vereinigt war. — Während ich Forstgeometer in Tirol (1837—40) und Waldschaffer des k. venezischen Bergwerkes Agordo (1840—46) war, wurde ich vertraut mit dem Montanforstdienste, mit der tiroler Kameral- und Gemeindeforstverwaltung, dann mit der venezianischen Staatsforstverwaltung für den dortigen Reichs-, Gemeinde- und Stiftswaldstand. — Als k. k. Waldmeister zu Idria in Krain (1846—49) stand ich an der Spize eines bedeutsamen Montanwaldamtes, und lernte mehrere krainerische Domänenforstverwaltungen kennen. — Von hier in das neugegründete Ministerium für Landeskultur und Bergwesen nach Wien über-

sezt, eröffnete sich mir die Gelegenheit (1849—52), die Verwaltung in den höchsten Kreisen zu überblicken. Ich nahm hier Theil an der Abfassung des Forstgesezes von 1852, so wie an der Umstaltung des Reichsforstwesens; und die bedeutenden auswärtigen Missionen, mit welchen ich betraut wurde, eröffneten mir die wohlbenüzte Möglichkeit, mannigfaltige Diensteinrichtungen, namentlich in den deutschen Alpen einzusehen. — Hierauf als Direktor zur Begründung der mährisch-schlesischen Forstschule berufen, ward mir die Aufgabe, die Forstdiensteinrichtung auf die Lehrkanzel zu bringen. Um mein eigenes Wissen in dieser Beziehung zu vervollständigen, benüzte ich die mir reichlich gebothene Gelegenheit, Organisazion und Dienstformen mehrerer grosser mährischer und böhmischer Domänenverwaltungen, darunter vorzüglich das Fürst-Lichtensteinsche Güterwesen zu studieren, welch lezterem ich gewissermassen selber angehörte, da das Schulwaldamt einen Bestandtheil desselben bildet. — Im Jahre 1855 zum Lokaldirektor der banater Domänen und Forste erwählt, welche die k. k. priv. österr. Staatseisenbahn-Gesellschaft angekauft hatte, ergab sich die seltene Gelegenheit des völligen Neubaues einer grossen Domänenverwaltung nach vorher gemachter ***tabula rasa***. Behufs der bezüglichen Organisirungsarbeiten studirte ich die bisher bestandene Montan- und Kameralverwaltung und während meines dortigen Wirkens (1855—57) führte ich die lehrreichen Einrichtungen ins Leben, welche diese Gesellschaft traf; und noch jezt als General-Inspektor dieser Verwaltung bin ich in der dankbaren Lage, die Wirkungen derselben zu beobachten. — Ausserdem habe ich auf meinen nicht unbedeutenden

Reisen stets ein Augenmerk auf forstliche Thatsachen und ihre Motive, darunter auch auf die Erscheinungen im Dienstverfassungswesen verwendet.

Nach wohlverstandener Sitte zum Schlusse auch einige Worte über die Entstehung dieses Werkes.

An der mährisch-schlesischen Forstschule zum Vortrage der Forstdiensteinrichtung verpflichtet, eröffnete ich aus Mangel eines Leitfadens meinen ersten Kurs mit freien Vorträgen, welche ich über die wichtigsten Punkte *ex abrupto* hielt. Enthusiasmus und der Drang der Nothwendigkeit wecken und entwickeln wunderbar die Ideen, und verleihen eine Kraft, die Niemand in sich ahnt. So kam es, dass meine Vorträge zu ebenso vielen Abhandlungen wurden, die ich hinterher als Anhaltspunkte fürs nächste Jahr zu Papier skizziren konnte. In diesem zweiten Jahre vervollkommte ich Vortrag und Kompendium, und beschloss, lezteres zum Lehrbuche auszuarbeiten. Da führte ein ehrenvoller Ruf, den ich an das eidgenössische Politechnikum zu Zürich erhielt, einige Zwischenfälle herbei, welche meinen Rücktritt von der Forstschule und meine Uebersiedlung ins Banat als Lokaldomänendirektor zur Folge hatten. Diese neue Stellung nahm mein ganzes Dichten und Trachten so völlig in Anspruch, dass vorderhand an literarische Arbeiten gar nicht zu denken war, und erst im Jahre 1860 ist es mir endlich gegönnt, das 1854 begonnene Werk zu vollenden. Ich glaube jedoch, dass es durch diese Verzögerung nur gewonnen habe.

Und so wäre denn das erste Stück jener Mission erfüllt, die ich mir bei Gründung der mährisch-schlesischen Forstschule selber auferlegt habe, indem ich gelobte, für die

literarisch noch wenig kultivirten Disziplinen des forstlichen Wissens, aus den entscheidenden Thatsachen des österreichischen Kaiserstaates vaterländische Lehrbücher auszuarbeiten.

Gebe Gott, dass mein Werk Nuzen schaffe, und dass insbesondere auch die Güterbesizer seine Rathschläge und Warnungen beherzigen, denn da ihnen nicht wie den Beamten stets die lehrende Erfahrung helfend zur Seite steht, so bedürfen sie noch weit mehr als diese, des unpartheischen Rathes trefflicher Bücher.

Und wo wäre der Grundherr, der heute auf die Leitung und Organisirung seiner Domänenverwaltung nicht Einfluss nehmen wollte? Seit der Abschaffung der bäuerlichen Unterthänigkeit wendet der Adel mit Vorliebe seine Blicke dem Grundbesize zu. Jeder Freund der Bodenkultur, des Vaterlandes und der bürgerlichen Gesellschaft kann sich dessen nur freuen und die Aristokratie wird auf solchem Wege ihre eigene Stellung festigen. — Soll aber diess Eingreifen des grossen Herrn Segen statt Nachtheil bringen, so muss es von genauestem Verständnisse der höchsten Aufgaben des Güterwesens getragen sein. Und da der Güterbesizer selten in der Lage ist, zu solch gründlicher Einsicht, gleich dem Beamten, durch blosse Empirie zu gelangen, und weil eine derlei Erwerbungsart, um des zu theuren Lehrgeldes willen, auch kaum gewünscht werden kann, so ist klar, dass jene Literatur, welche die Politik, die Leitung und Einrichtung des Güterwesens verhandelt, dermalen wichtiger sei, denn je.

Wien im Winter 1860—61.

Inhalt.

Seite

II.

Forstarbeiterschaft.

III.

Forstschulen.

Der zweite Band dieses Werkes beschränkt sich auf den IV. Theil, und enthält die Beilagen zu dem mit dem ersten Bande vollendeten Hauptwerke. Die Beilagen geben hauptsächlich nur wirklich bestehende Dienstordnungen in musterhafter Form.

Die Einrichtung

des

Forstdienstes in Oesterreich.

Erster Band.

Verwaltungseinrichtung, Arbeiterschaften,

Schulen.

1.

Der grosse Waldbesiz bedarf des Forstpersonales.

Der kleine Waldbesizer — in der Regel der Bauer — betreibt seinen Wald ebenso in eigener Person, wie überhaupt sein ganzes Gütchen. Er bewacht und schüzt dieses Eigenthum und vertritt es vor der Gemeinde und vor der Behörde; er nimmt die kleinen Verrichtungen, welche mit der Nachzucht verbunden sind, selbst vor; er arbeitet zuweilen sogar die jährliche Holznuzung höchsteigenhändig auf.

Diess Alles, weil er in der Lage ist, das überhaupt und mit Vortheil zu thun. Denn seine ganze Lebensaufgabe besteht ja im Selbstbetriebe seiner Wirthschaft; für diesen ist er erzogen, sind all' seine Kräfte ausgebildet worden, und nach lezteren ist wiederum der Umfang des Gütchens bemessen. Und hiebei besorgt er sogar die groben Handarbeiten noch mit Gewinn, wenn der Besiz so geringfügig wäre, dass der Eigenthümer, um davon leben zu können, auch das wenige Arbeitseinkommen selber verdienen muss, das er gewährt.

Ganz anders der grosse Grundeigenthümer.

Beim grossen Forstbesize ist schon der Umfang der Geschäfte so gewaltig, dass zu deren Verrichtung oft kaum die Kräfte von Hunderten zureichen; es kann also hier vom Selbstbetriebe durch den Eigenthümer schon von vorneherein keine Rede mehr sein.

Der grosse Waldeigenthümer ist dann ein reicher Herr und daher in der angenehmen Lage, sich's bequem machen und seine Beschäftigung nach Neigung wählen zu können. Gewöhnilch Sprössling der angesehensten Adelsfamilien des Reiches, dient er in der Armee, bei Hofe oder in der Staats-

verwaltung, oder er lebt dem Vergnügen, der Kunst oder den Wissenschaften; kurz er hat in der Regel weder Zeit noch die Neigung, sich näher mit seinen Gütern zu befassen, sondern besizt sie vielmehr nur, um von ihnen das reine Geldeinkommen zu beziehen.

Dieserwegen beschränkt der grosse Forstherr sein eigenes Wirken in der Verwaltung im besten Falle auf die blosse Entscheidung der wichtigsten Verwaltungsfragen, um sein kostbares Eigenthum doch nicht gänzlich fremden Händen anzuvertrauen, und auf die Bestellung seiner Diener, um diese besser an seine Person und an sein Interesse zu knüpfen.

Und nimmt der Forstherr zuweilen einen weitergreifenden Einfluss auf sein Forstwesen, so geschieht diess aus besonderer Neigung. So wie Andere sich dem Staate oder den Künsten widmen, so wählen sich Einzelne die oberste Leitung ihrer Güterverwaltung als nicht minder edlen Beruf, oder widmen sich aus Vergnügen ein oder dem anderen Zweige derselben (*z. B. der Jagd*).

Eben so oft ist dann der grosse Waldeigenthümer auch der Staat, ein Stift, eine Körperschaft, kurz eine moralische Person (*z. B. das Montan-, das Kameralärar, die Staatseisenbahngesellschaft, das Domkapitel und das Erzbisthum Olmütz, die Stadt Iglau etc.*), die dann unmöglich die Forstgeschäfte selbst besorgen kann, wenn auch der Waldbesitz noch so klein wäre.

Kurz, die grossen Forsteigenthümer müssen für den Schutz, für den Betrieb und für die Verwaltung ihrer Forste eigene Leute, d. i. Forstangestellte (*ein Forstpersonale, eine Forstmannschaft*) bestellen.

Der Forstdienst und die Forstdiensteinrichtung kommen daher nur beim grossen Waldbesizer in Frage und sie werden hier in dem Masse entwickelter und ausdrucksvoller in ihrem Gepräge, als der Verwaltungskörper grösser ist.

Ich werde daher die Diensteinrichtung vor Allem im Hinblicke auf die ganz grossen Forstverwaltungen erörtern, und bei den einzelnen Materien jene Abweichungen andeuten, welche für minder grosse und für kleine Güter angezeigt sind.

2.

Forstdiensteinrichtung.

Die Besorgung der mit dem Betriebe und der Verwaltung der Forste verknüpften Geschäfte durch die hiefür Angestellten ist das, was man Forstdienst heisst.

Die Forstdiensteinrichtung vertheilt diese Vorrichtungen unter die verschiedenen Angestellten und sezt die Form fest, in welcher sie im Allgemeinen vollführt werden sollen.

Eine Abhandlung über diesen Gegenstand bespricht also unbedingt:

1. Die Gliederung des Dienstes, d. i. die behufs der gesammten Verwaltung nothwendige Personalstufung.

2. Die Wirkungskreise der einzelnen Dienststufen, und

3. Die Geschäftsformen.

Füglich kann man dann noch hinzunehmen:

4. Die Bestellung, Beköstigung und Disziplinirung [1]) des Personales.

Die Forstdiensteinrichtung existirt bereits so lange, als Forstverwaltungen bestehen; als Wissenschaft im echten Sinne des Wortes jedoch wäre sie ganz was Neues. — Denn obwohl man seit der Zeit, als die wissenschaftliche Behandlung des Forstwesens auftauchte [2]), in den bezüglichen Büchern öfter auch der Diensteinrichtung erwähnte, so besteht doch das, was bisher hierüber zu Tage gefördert wurde, entweder aus blossen Anläufen, oder unpraktischen Idealskizen, oder aus einseitigen aforistischen Studien, und ist dieserwegen ungeachtet manch' trefflicher Bemerkung äusserst unvollstän-

---

[1]) Disziplin heisst auf deutsch: Mannszucht. Leider verbindet man mit diesem nazionalen Ausdrucke einen so niedrigen Begriff, dass ich ihn nicht zu gebrauchen wage. Es ist schmerzlich, dass wir gar zu oft unseren heimischen Worten niedrige Begriffe unterschieben, und dort, wo wir sie im edlen Sinne gebrauchen wollen, die gleichbedeutenden fremden wählen; ein schlimmes Zeichen für unser nazionales Selbstbewusstsein.

[2]) Ende des vorigen Jahrhunderts.

dig, und gutentheils, weil zu einseitig oder nicht dem wirklichen Leben entnommen, sogar verfehlt. Ueberdiess wird das Gegebene aus der Natur von Forst, Land und Volk nicht gehörig begründet, kurz wir haben noch immer nicht dasjenige, was den Namen einer „Wissenschaft der Diensteinrichtung“ verdienen würde.

Schon die unbezeichnenden Ausdrücke, welche man für diese Disziplin wählte, zeugen von Mangel an klarer Auffassung der Sache, dieser Grundbedingung gediegener literarischer Leistung.

Anfangs hiess man die Diensteinrichtung „Forstdirekzion.“ Man fühlte wohl bald die Unzulänglichkeit dieses Wortes und wählte stattdem „Forsthaushalt“, dann „Forstverwaltungslehre.“ Diese Wahlen waren aber eben nicht glücklicher. — Abgesehen, dass es sich hier um keinen Haushalt, sondern vielmehr um ein Gewerbe handelt, ist der Begriff Haushalt viel zu weit, denn er umfasst eigentlich den ganzen Betrieb oder wenigstens auch die Einrichtung des Betriebes. Auch „Forstverwaltungslehre“ will viel zu viel sagen, denn es ist vielmehr der Gattungsausdruck für all' jene Disziplinen, welche das administrative Wissen des Forstmannes ausmachen, worunter zwar auch die Diensteinrichtung, aber keineswegs allein begriffen ist. — Gleichwohl haben sich beide diese Titel bis heute erhalten.

Der neuere Ausdruck „Forstorganisazion“, was eigentlich „Forstdienstorganisazion“ heissen sollte, wäre in lezterer Verbesserung zwar treffend, jedoch ist er etwas zu enge, denn er deutet nur auf die Gliederung des Personales, und lässt die Dienstformen ausser Acht.

In den ersten Vorlesungen, welche ich 1853 über diesen Gegenstand halten musste, drängte mich der unwiderstehliche Fluss der lebendigen Rede zu recht fasslicher Bezeichnung der Sache, und plötzlich tauchte in mir das Wort „Diensteinrichtung“ auf. — Ich glaube damit einen glücklichen Wurf gethan zu haben, und bereits hat sich dieser Ausdruck mehrfach Bahn gebrochen. Er findet auch in der „Betriebseinrichtung“ passende Parallele.

Auch die Titel „Dienstverfassung“ oder „Dienstordnung“ wären nicht unzulässig. Sie fänden ihre Parallelen in Staats- und Gemeindeverfassung, Gemeindeordnung. Sie empfehlen sich jedoch darum wenig, weil sie nach dem herrschenden Sprachgebrauche mehr auf eine bestimmte Einrichtung in einem gegebenen Einzelfalle, als auf die Filosofie der Diensteinrichtung hindeuten. Das Wort: „Dienstreglement“ [1]) hat ausser dieser nemlichen auch noch die weitere üble Eigenschaft, dass es in seinem zweiten Theile unnöthigerweise fremdländisch ist.

Die ersten literarischen Arbeiten über diesen Gegenstand fassten die Aufgabe der Diensteinrichtung viel zu weit auf; sie meinten nemlich, diese müsse das Thun und Lassen des Forstbeamten bis in's Kleinste, einschliessig auch der Technik des Betriebes vorschreiben. Dazu mag wohl die grosse forstliche Unwissenheit des damaligen Personales, dann der Umstand verführt haben, dass man für die Technik noch wenig Regeln aufgefunden hatte, und zudem noch nicht wusste, dass sie ihren Werth mit der Oertlichkeit sehr wechseln. Diese in's Extrem gehende Vorschreibung aller Geschäfte und der Weise ihrer Vornahme mag auch vielleicht zum Titel „Forstdirektionslehre“ bestimmt haben.

Später kam man zwar von diesem Fehler zurück, verharrte jedoch bei dem zweiten, die Verwaltung nach einseitigen Ansichten und Idealen ordnen zu wollen, bei denen man nur den Wald allein vor Augen hatte, vergessend, dass er um der Menschen und des Ertrages willen vorhanden und gewöhnlich nur ein Bestandtheil der Domänen sei.

Die ausserösterreichisch-deutschen Schriftsteller redeten dann auch immer nur von Staatsforsten, als wenn sich in Privathänden gar kein grosser Waldstand befände. Diess kam wohl daher, weil draussen in Deutschland die grossen Forste wirklich fast alle der Krone gehörten. — Auch in Oesterreich hatten wir dazumal viel, viel mehr Staatswaldungen, wie heute. Jedoch selbst die österreichischen Autoren, welche doch vor-

---

[1]) Reglement auf Deutsch: Regelwerk.

zugsweise berufen gewesen wären, den privativen Forstdienst in's Auge zu fassen, begannen dies erst in allerneuester Zeit [1]).

Alle besseren Schriften über Forstdiensteinrichtung besprechen vor Allem die Bestellung, Beköstigung und Disziplinirung des Personales, in zweiter Linie dann die Organisazion der Verwaltung und die Dienstformen. — Das Wort Haushalt führt sie aber noch weiter, u. z. zu einer grossen Zahl von Wirthschaftsvorschriften, die einerseits weit besser in der Lehre vom forstlichen Waarengewerbe und anderseits in einer Abhandlung über Wirthschaftspolitik Plaz fänden.

Offenbar gehört z. B. die Art und Weise, wie die Forsterzeugnisse kaufrechtlich hergerichtet werden, weit mehr zum Waarengewerbe (*Forstnuzung*), als in die Diensteinrichtung und die Auseinandersezung über die Vortheile und Zulässigkeit der verschiedenen Verkaufsweisen des Holzes ist zum andern Beispiele ganz sicher Gegenstand der Wirthschaftspolitik, oder, soferne man diese nicht selbstständig behandeln wollte, nicht minder Objekt des Waarengewerbes.

Zu dieser sichtlichen Ueberschreitung der Grenzen der Diensteinrichtung mag nebst dem Titel „Haushalt“ auch der Umstand bestimmt haben, dass die Wirthschaftspolitik noch gar nicht, und die Disziplin des Waarengewerbes unvollständig abgehandelt wird. — Die Verfasser sahen die Lücke, welche hier vorhanden ist, und in dem löblichen Streben, sie auszufüllen, überschritten sie die natürlichen Grenzen ihres eigentlichen Gegenstandes.

Die bisherigen Schriftsteller ziehen dann auch das forstliche Rechnungswesen und die Kanzleiführung in den Bereich der Diensteinrichtung. — Da es sich in diesen beiden Dienstabtheilungen sehr viel um Formen handelt, können sie wohl ohne Inkonsequenz in die Diensteinrichtung aufgenommen werden, sobald man sich mehr auf das Wie beschränkt und sich nicht in gründliche Besprechung des Warum einlässt.

Da es aber insbesondere beim Rechnungswesen ausserordentlich wichtig ist, die Formen wissenschaftlich zu begrün-

---

[1]) **Mikliz.**

den, weil nur dann vorauszusezen ist, dass die Beamten das Wesen der Verrechnung richtig auffassen und die Formen recht gebrauchen werden, so halte ich es für nöthig, das Rechnungs- wie das Kanzleiwesen als besondere wissenschaftliche Disziplinen zu behandeln und dabei zugleich auch die üblichen und passenden Formen zu besprechen, in Folge dessen dann leztere in der Diensteinrichtungslehre füglich wegfallen müssen.

Weil sich aber bisher Niemand in eine wissenschaftliche Entwicklung des forstlichen Rechnungs- und Kanzleiwesens eingelassen hat — Disziplinen, welche ebenso erst geschaffen werden müssen, wie die gegenwärtige der Diensteinrichtung, — so kann man es nicht tadeln, dass die bisherigen Schriftsteller dasjenige, was sie darüber vorbrachten, in die Lehre von der Diensteinrichtung aufnahmen.

Ueberhaupt ist ein Autor, der für sein Buch den schwanken Titel Forsthaushaltungskunde wählt, in der Lage, den Kreis seiner Besprechungen fast nach Belieben ausdehnen zu können.

Prüfen wir die Qualität der vorliegenden Arbeiten, so zeigt sich vor Allem ein wesentlicher Fortschritt. Während die meisten älteren Schriften nur mehr literarhistorischen Werth haben, enthalten die neueren schon viel Materiale für die Schaffung dieser Wissenschaft aufgestapelt und sind beachtenswerthe Versuche zu ihrer Gründung.

Gründlich sind meistens jene Materien bearbeitet, welche meiner Ansicht nach nicht in die Diensteinrichtung, sondern vielmehr in die Lehre vom Waarengewerbe gehören, nemlich die Winke über Aufarbeitung, Kaufrechtlichkeit und Verschleiss der Forstwaaren und Stoffe. Diese Abschnitte bilden offenbar den Glanzpunkt dieser Bücher, und sie stehen auf der Höhe der Zeit. — Sehr gut ist auch manches ausgeführt, was in die Wirthschaftspolitik gehört.

Aber gerade jene Theile, welche die eigentliche Dienstverfassung besprechen, sind kaum mehr, als ein blosser Anlauf zu dieser Wissenschaft. Bei aller Trefflichkeit einzelner Bemerkungen und Abschnitte fehlt doch meist die Entwick-

lung und Begründung des Gegebenen aus der Natur der Dinge und der Menschen, die logische Zusammenfassung der Thatsachen und Regeln zu wohlgefügtem Baue; ja die angeführten Thatsachen selbst sind nur zu oft unvollständig, einseitig, zuweilen sogar unrichtig gegeben.

Von unseren österreichischen Literaten haben die Herren Feistmantel und Grabner fast nur die Staatsforstverwaltung, Herr Mikliz hingegen die privativen Güter im Auge, alle drei aber stellen die Forstverwaltung in einem Lichte dar, als wenn sie in der Regel für sich bestünde, während sie doch in der Wirklichkeit nur ein Zweig der grossen Güterverwaltung ist, welche nebst den Waldungen, hier Feldländereien, Meierhöfe und grundherrliche Rechte, wo anders wieder Berg- und Hüttengewerke zu ihren Aufgaben zählt.

Dann scheinen mir die vorliegenden Darstellungen nicht genug aus dem Leben gegriffen, um als treue Bilder dessen gelten zu können, was da, namentlich in den höheren Regionen der Verwaltung, ist und sein soll.

Den Hauptmangel aller bisherigen Produkzionen glaube ich aber darin zu erblicken, dass die empfohlenen Einrichtungen gar nicht, oder nicht genügend begründet werden, obwohl sie, wenn man sich von ihnen guten Erfolg versprechen soll, gänzlich auf die Natur nicht nur des Objektes, sondern insbesondere des Landes und der Leute, um die es sich handelt, gebaut werden müssen.

Erst diese Begründung, diese gewissermassen „Filosofie" der Diensteinrichtung kann eine Darstellung wahrhaft nützlich, und zu demjenigen machen, was man mit Fug Wissenschaft nennt, und eben dieser Abgang der rechten Begründung ist es, der mir hauptsächlich den bitteren Ausspruch entriss: „Wir hätten noch keine Wissenschaft der Diensteinrichtung."

Wer möchte es auch läugnen, dass die Literatur der Diensteinrichtung bedeutend hinter demjenigen zurück ist, was in der Wirklichkeit schon lange mit Ehren besteht. Die echte Wissenschaft darf aber dem Leben nicht mühsam nachhinken, sondern muss ihm vorausgehen.

Hier lasse ich ein Verzeichniss jener Werke folgen, welche ganz oder wesentlich von der Diensteinrichtung sprechen.

v. Burgsdorf, Forsthandbuch, Berlin 1788, 1795 und 3. Auflage 1800. 2. Theil.

Handbuch der grundsäzlichen Forstwirthschaft. Altenburg.

Neebauer, das Forstwesen in Beziehung auf den Staat. München 1805.

v. Kettner, die organischen Formen einer zweckmässigen Forstverfassung. Würzburg 1807.

G. L. Hartig, Grundsäze der Forstdirekzion. Hadamar 1814.

Ueber Organisazion des Forstwesens. Hetmstädt 1815.

Laurop, die Staatsforstwirthschaftslehre. Giessen 1818.

Maier, Forstdirektionslehre. Würzburg 1819.

Malchus, der Organismus der Behörden für die Staatsverwaltung. Heidelberg 1821.

Dr. W. Pfeil, Grundsäze der Forstwirthschaft. Zülichau und Freistadt 1822. 2. Bd.

G. L. Hartig, die Forstwissenschaft in ihrem ganzen Umfange. Berlin 1831.

Freih. v. Wedekind, Anleitung zur Forstverwaltung und zum Forstgeschäftsbetriebe. Darmstadt 1831.

Freih. v. Berg. Die Staatsforstwirthschaftslehre. Leizig, 1850, 2. und 3. Abtheilung.

Bayer. Handbuch der baden'schen Forstverwalt ung. Karlsruhe 1842.

Diess ist kein Lehrbuch, sondern eine Zusammenstellung der im Grossherzogthume Baden thatsächlich bestehenden Diensteinrichtung.

Forstliche Mittheilungen. Herausgegeben vom k. bair. Ministerial-Forstbureau. München, II. Bd., 1. Heft, 1854.

Enthält die neue Organisazion der k. bair. Forstverwaltung mit allen Dienstinstrukzionen.

Obige Werke begreifen die Produkte des ausserösterreichen Deutschlands. Sofort lasse ich unsere vaterländischen Bücher folgen, welche natürlich von uns Oesterreichern vorzüglich beachtet werden müssen.

Feistmantel Rudolf. Die Forstwissenschaft nach ihrem

ganzen Umfange, mit besonderer Rücksicht auf die österreichischen Staaten. Wien 1837. 4. Band.

Grabner Leopold. Die Forstwirthschaftslehre. Wien 1841. 2. Auflage, 1856. 2. Band.

Mikliz Robert. Forstliche Haushaltungskunde, oder Darstellung des Forstorganismus mit vorzugsweiser Rücksicht auf Oesterreich.

All' diese vaterländischen Schriftsteller — wohlverdiente Professoren unserer Forstschulen [1]) — heissen die Diensteinrichtung „Haushalt", bei ersteren bildet sie einen Theil ihrer allgemeinen Werke über Forstkunde, bei lezterem ein selbstständiges Buch.

Kunz Ignaz [2]). Das Forst- und Jagdwesen auf den Staats- und Fondsgütern Galiziens. Lemberg 1845, 2 Bände.

Diese Druckschrift ist keineswegs ein wissenschaftliches Werk, sondern nur eine sistematisch geordnete Sammlung der für die Verwaltung der galizischen Staatswaldungen bestehenden Vorschrift jeder Art.

Offenbar hat unser Wissen über Diensteinrichtung jenen Gang genommen, welchen wir an allen Erfahrungswissenschaften beobachten.

Vorerst besteht die Sache und wird nach lokalen Bedürfnissen, Anschauungen und Erfahrungen weitergebildet.

Hierauf macht man über das Bestehende Reflexionen und manch scharfsinnige Bemerkung darüber geht in die Literatur über.

Später fühlt man das Bedürfniss vollständiger, förmlich

---

[1]) Feistmantel von 1835—47, Professor der Forstkunde an der k. k. Berg- und Forstakademie zu Schemniz, dermalen Finanz-Ministerialrath und technischer Vorstand der Staatsforstverwaltung. — Grabner, Professor an der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn von 1834—47, seitdem fürstl. Lichtenstein'scher Forstrath. — Mikliz, 1852-55 Professor des Betriebes an der mähr.-schles. Forstschule, 1856—59 Direktor und Professor der böhmischen, und seitdem in gleicher Stellung an der mährisch-schlesischen Forstschule.

[2]) Der Verfasser war Rath bei der k. k. vereinten Kameral-Gefällenverwaltung, jetzt Finanzlandesdirektion für Galizien.

wissenschaftlicher Darstellung des Gegenstandes, und fähige Männer nehmen den Anlauf zur Gründung einer wissenschaftlichen Disziplin. Die ersten Versuche sind natürlich noch lückenhaft und unvollkommen, und vielfach muss der Lauf gewagt werden, bis es gelingt, sich dem Ziele besser zu nähern, denn erreicht wird dies Ziel — die Vollkommenheit — nie.

Wir sind in Bezug auf unseren Gegenstand bereits im Begriffe, über die ersten Anläufe hinwegzuschreiten.

Wolle Gott, dass der neue Anlauf, den ich mittels der gegenwärtigen Arbeit nehme, mich weiter führe, als meine ehrenwerthen Vorgänger, und dass er andere Talente ermuntern möge, entweder den Lauf neuerdings zu wagen, oder doch die Bahn dazu vorzurichten.

Dass wir noch nicht weiter sind, darüber brauchen wir nicht zu erröthen; im Gegentheil können wir nicht ohne einiger Selbstbefriedigung auf unsere Leistungen blicken. Denn über die Einrichtung unserer schwesterlichen Dienstzweige, nemlich des Domänen- und des Montanwesens, ist man noch nicht einmal zu diesem Anfange gekommen, und selbst die Wissenschaft des wichtigsten aller Verwaltungszweige, nemlich des Staatsdienstes, ist noch sehr weit zurück.

Die Grundsäze für die Einrichtung des Forstdienstes lassen sich nicht a priori (*aus blossen Grundgedanken, theoretisch*) entwickeln; vielmehr müssen sie unbedingt abgeleitet werden, erstens aus der Natur dieses besonderen Vewaltungsobjektes und zweitens aus dem Karakter des Landes und der Leute, für welche die Einrichtung gelten soll. Denn weder die Dinge, noch die Menschen würden sich der starren Theorie fügen, es bleibt also dieser nur übrig, Verwaltungsobjekt, Land und Volk als gegeben zu betrachten und aus den lezteren sich selber aufzubauen.

Die Erkenntniss dieser Wahrheit zeigte mir den Weg, welchen ich bei Abfassung dieses Buches zu wandeln hatte.

Ich studierte das im Vaterlande „Gegebene", die Beschaffenheit der vorhandenen Einrichtungen und ihre Wirkungen, dann deren Zusammenhang mit der Natur der Dinge und der

Menschen, und leitete daraus die hier erscheinenden Grundsäze ab.

Wenn ich mich dabei vor Allem an die bestehenden Organisazionen hielt, so glaube ich umsomehr recht gethan zu haben, als selbe grösstentheils das Resultat gründlicher Erfahrungen; somit aus dem „Gegebenen“ hervorgewachsen sind, und als sichtbares Substrat der zwingend zu Grunde liegenden Bedingungen betrachtet werden müssen.

Ma möge sich daher nicht wundern, wenn man in meinen Entwicklungen grossentheils nur schon lange und ziemlich allgemein bestehende österreichische Einrichtungen erblickt und vielenorts Neues nur in den Reflexionen findet, mittelst welcher ich sie begründe. Diess Eigenthümliche meiner Abhandlungen kann kaum als Unvollkommenheit, sondern nur als ein Vorzug derselben betrachtet werden.

Freilich haben meine Arbeiten auf diese Weise mehr einen speziell österreichischen Werth; ja man kann sogar sagen, dass dieser Werth überdiess ein blos zeitlicher sein dürfte, indem der Wandlungsprozess, in welches mich die Landeskultur, unsere Anschauungen und unsere Sitten, kurz der Karakter unserer Kultur und unserer Völker befinden, auch an den Grundsäzen für die Einrichtung des Forstdienstes mit der Zeit ändern wird.

Ich für meine Person glaube aber, dass eine Darstellung dessen, was in Oesterreich eben jetzt zweckmässig wäre, gerade dasjenige ist, was wir brauchen, und überdiess die einzige Aufgabe wäre, welche von einem Oesterreicher gut gelöst werden kann. Theorien, welche für alle Länder und Völker, wie für alle Zeiten gelten könnten, gibt es nicht, wenigstens dürften sie ausser dem Bereiche des menschlichen Fassungsvermögens liegen.

Wenn ich sage, dass die hier entwickelten Lehren hauptsächlich nur für Oesterreich und für die Mitte des neunzehnten Jahrhunderts passen, so erkläre ich damit keineswegs, dass man ausserhalb Oesterreich nicht daraus Nuzen ziehen könnte. Denn in der Natur des Forstwesens wie der Länder und Völker, ist auch viel Gemeinsames, und Vieles, was also

heutzutage in Oesterreich gut ist, wird es auch anderwärts und später sein. Aber bedenklich wäre es, das hier Entwickelte ohne Prüfung und allfällige Aenderung anderwärts anwenden zu wollen.

Der grosse Einfluss des „Gegebenen“ auf die zweckmässigen Diensteinrichtungen verlangt sogar für jeden konkreten Fall gewisse Besonderheiten, darunter auch massvolle Rücksicht auf die bisher bestandene Organisazion, welch leztere durch ihren Einfluss auf die Dinge und die Menschen innerhalb gewisser Grenzen auch ein Stück Natur, auch ein Bestandtheil des „Gegebenen“ geworden ist.

Die Rücksicht auf das bisher Bestandene ist so wichtig, dass ich auf sie später nochmals zurückkommen werde.

3.

Die Leitung des Dienstes eine Nothwendigkeit.

Wo viele Menschen für ein und denselben Zweck arbeiten, muss ihr Thun, damit es recht Frucht bringe, nothwendigerweise geleitet werden. — Denn sonst würde gar Manches nicht erreicht, was nur den vereinten Kräften gelingt, und Anderes wieder verdorben, weil Einer unbewusst dem Anderen entgegen arbeitet.

Diess ist eine Wahrheit, an welcher Niemand zweifelt, und die in der Forstverwaltung ebenso gilt, wie überall.

Aber in diesem Buche ist es nicht genug, Glaubenssäze hinzustellen, sondern es muss auch das Warum klar gemacht werden, damit der blosse Glaube sich in starke Einsicht und unwandelbare Ueberzeugung verwandle.

Dazu nun mögen folgende Erörterungen führen, welche die vorzüglichsten Gründe angeben, um derenwillen auch im grossen Forstwesen die Ausführenden geleitet werden müssen.

1. Der Forstbesiz eines grossen Grundherrn besteht aus einer Menge von Wäldern, die sich oft über mehrere Kreise und Länder erstrecken und von denen jeder einzelne seine ganz

eigenen natürlichen und volkswirthschaftlichen Verhältnisse hat, welche auf's Genaueste gekannt und beachtet werden müssen, soll die Wirthschaft erfolgreich werden.

Diese Wälder vereinen sich aber wieder zu Forsten, die Forste zu Gütern, und die verschiedenen Güter bilden wieder ein ineinandergreifendes Ganzes, weil sie dem nemlichen Interesse ein und desselben Herrn dienen müssen.

Was für den einzelnen Wald, für den einzelnen Forst, für das einzelne Gut passend wäre, ist nicht immer dem Ganzen förderlich, ja diesem zuweilen sogar abträglich. — Viele Massregeln sind nur insoferne nützlich, als sie in allen oder mehreren Forsten durchgeführt und andere sind nur durchführbar, sobald sie in weitem Kreise angestrebt werden. Es bedarf also die erfolgreiche Wirthschaft ausser der eingehendsten lokalen Kenntnisse und Kraftentfaltung, auch einer klaren Auffassung der Beziehungen der einzelnen Güter und Forste unter sich, und der Auffassung des Grundbesizes als grosses Ganzes.

Ueberdiess hat jeder Forstherr dauernde und zeitliche Sonderinteressen, persönliche Neigungen, Anschauungen und Absichten, die nicht minder in der Verwaltung berücksichtigt werden müssen; kurz die gute Verwaltung verlangt auch genaueste Bekanntschaft mit den persönlichen Interessen, Neigungen und Absichten des Gutsherrn.

Zu allen Zeiten völlige Vertrautheit mit allen lokalen Einzelheiten der Wälder, so wie klarer Ueberblick des ganzen Gutsbesizes und seiner Gesammtinteressen, und genaueste Bekanntschaft mit den persönlichen Interessen, Neigungen und Absichten des Herrn ist bei grossem Güterbesize viel zu viel für ein einziges Menschengehirn, das doch nur ein begrenztes Mass von Begriffen und Ideen zu fassen vermag.

Es kann wahrhaftig Niemanden zugemuthet werden, und am allerwenigsten den Angestellten, wie sie gewöhnlich sind, mit all' dem Obigen vollkommen und jederzeit vertraut zu sein. Im Gegentheil finden wir, dass die Beamten, je näher sie den Wäldern stehen, desto eingeweihter sind in deren lokale Einzelheiten, aber auch desto fremder im Ueberblicke des

Güterbesizes; und umgehehrt, je näher dem Forstherrn, desto klarer übersehen und beurtheilen sie das Ganze und erfassen die eigenthümlichen Interessen und Absichten des Herrn, wobei sie aber wieder in der Kenntniss der Lokalverhältnisse der Einzelwälder zurückstehen.

Es bedarf daher für diese mangelnde Kenntniss der Einzelnen eines Abhilfsmittels, und dieses besteht darin, dass man den Dienst in die Hände einer absteigenden Reihe von Angestellten legt, von denen der Höchste im Mittelpunkte der Güter zunächst dem Herrn, und die lezten in den Wäldern selber stehen, um hier, das, was die lokalen Verhältnisse fordern und erlauben, nach Massgabe dessen auszuführen, was die über ihnen Stehenden kraft ihres grösseren Ueberblickes und ihrer näheren Kenntniss der Interessen und des Willens vom Herrn anordnen.

Es kommt hiebei nur darauf an, dass man den rechten Ausgleichungspunkt trifft, dass also oben nicht mehr und nur das angeordnet werde, was auch wohl ausführbar ist, und dass die Ausführenden dort, wo das lokale Erforderniss mit dem centralen divergirt, das leztere nicht unterschäzen. — Hiezu bedürfen die Befehlenden allerdings auch einiger lokaler Kenntnisse, und die zum Gehorchen Bestimmten, wenn nicht Einsicht in die Gesammtinteressen der Güter, doch eines genügenden Masses von Subordinazion.

2. Auch in der Forstverwaltung ist die Theilung der Arbeit, diess grosse Grundprinzip unserer entwickelten Volkswirthschaft, nützlich und nothwendig, und wird in einer Weise geübt, welche später noch näher erörtert werden soll.

Diese Theilung hat mit grossem Vortheile auch in der Art statt, dass man die Verrichtungen nicht blos territorial, sondern auch nach dem Grade von Ausbildung abtheilt, welchen sie erfordern. Diess, damit die niederen Arbeiten, weil von minder gebildeten und minder anspruchsvollen Leuten besorgt — auch wohlfeiler zu stehen kommen. Da aber doch alle Verrichtungen untereinander in Beziehung stehen, und bei dem Grade von Ausbildung, welchen das Forstfach erreicht hat, nach wohlverstandenen Grundsäzen besorgt werden müssen,

deren völlige Auffassung hörerer Intelligenz bedarf, so ist diese Art Arbeitstheilung nur insoferne möglich, als der Minderausgebildete in seinem Thun vom Höhergebildeten geleitet wird.

3. Es ist unmöglich, die so grosse Zahl von Stellen durchaus mit sehr tüchtigen Leuten zu besezen, ja es sind nicht einmal Individuen ganz zu vermeiden, welche tief unter der Mittelmässigkeit stehen.

Damit nun diese minderen Fähigkeiten gleichwohl genügen können, müssen sie unbedingt von tüchtigeren Männern geleitet werden.

4. Hervorragende Kapazitäten sind wie überall, so auch in der Forstverwaltung sehr selten. Damit sie nun den grössten Nuzen entfalten können, müssen sie in möglichst weitem Kreise wirken, sie müssen gewissermassen vervielfältigt werden. Dies wird nur möglich, wenn man sie auf leitende Stellen beruft, wo sie eine thunlichst grosse Zahl weniger Ausgezeichneter regieren, und damit deren Thätigkeit befruchten.

In der menschlichen Natur liegt eine solche Dosis von Eigenwille und Eigensinn, dass sich Niemand gerne der Meinung Anderer unterordnet, und je kleiner der Mensch an Geist und Karakter, je nothwendiger also eigentlich die Unterordnung wäre, desto weniger will er sich Anderen, und am Wenigsten demjenigen fügen, der ihn an Tüchtigkeit überragt.

Auf Grund dessen muss man Demjenigen, der leiten soll, nothwendigerweise die Befehlsmacht über die zu Leitenden einräumen, d. i. man muss ihn zu ihrem Vorgesezten machen.

Und so besteht denn jede grosse Verwaltung aus einer von unten nach oben sich verengenden Stufenreihe von Angestellten; die niederste Stufe und breite Basis bilden die Waldhüther, jede der nachfolgenden Dienststufen a. d. s. Forstgehilf, Förster, Forstverwalter, Forstinspektor, Forstrath ist den tieferstehenden und zunächst der anstossenden, leitend vorgesezt, und zuhöchst oben an der Spize der sozusagen piramidalen Stufenreihe stehen der Gutsherr mit seinem Güterdirektor. Diese Aufreihung der Angestellten nach Dienststufen, von denen jede höhere den unteren leitend vorgesezt, ist

also bei den grossen Verwaltungen weder was Willkührliches, noch was Zufälliges, sondern nichts anderes, als unvermeidliche Nothwendigkeit.

4.

Ebenso unvermeidlich ist die Dienstüberwachung.

Der grosse Waldbesizer muss die Dienstleistung seiner Angestellten nothwendigerweise wieder durch andere Angestellte überwachen lassen, wenn er nicht Gefahr laufen will, seine eigenen Interessen vernachlässigt und verlezt zu sehen. Denn das persönliche Interesse der Angestellten ist nicht eins mit jenem des Dienstherrn, ja in einzelnen Fällen stehen sich diese Interessen völlig entgegen. Allerdings tritt hier das Gefühl der Dienstpflicht und der Dienstehre vermittelnd dazwischen, es ist jedoch nicht immer und nicht bei Jedem mächtig genug, um diesen Zwiespalt der Interessen jederzeit zu Gunsten des Waldeigenthümers auszugleichen. Ueberdiess kann man auch nicht immer der alleinigen Kenntniss der Ausführenden vertrauen, und da man schon ausser diesen auch noch Vorgesezte besoldet, so ist es angezeigt, von der hervorragenden Tüchtigkeit dieser lezteren den grössten Nuzen zu ziehen, ihnen also jeden förderlichen Einfluss auf ihre Untergeordneten zu gewähren.

Es genügt also keineswegs, dass blos von den Vorgesezten einfach angeordnet und von den Untergebenen eben so einfach vollführt werde, sondern alle bedeutenderen Massregeln und Verrichtungen müssen als Vorschläge geprüft und begutachtet, in der Ausführung beaufsichtigt oder von Mehreren vollführt, oder wenigstens nachträglich geprüft werden; was alles man mit dem allgemeinen Ausdrucke „Dienstüberwachung“ bezeichnen kann.

Schon der nothwendigen Leitung wegen, hauptsächlich aber um dieser nicht minder unvermeidlichen Ueberwachung

willen bedarf denn auch der Forstherr ein weit zahlreicheres Personale, als zur bloss einfachen Besorgung der Geschäfte nothwendig wäre.

Das persönliche Interesse ist in gemeiner oder edler Form die mächtigste, ja in lezter Linie die einzige Triebfeder all' unserer Handlungen, aller menschlichen Thätigkeit.

Wenn der Eine grossherzig handelt, weil seiner edlen Seele Grossherzigkeit oder die Achtung seines Dienstherrn und seiner Mitbürger Bedürfniss ist, wenn der Zweite das Laster meidet, weil es ihm unerträgliche Gewissensbisse verursacht, wenn der Dritte tugendhaft wird, weil er auf die Belohnung im Jenseits rechnet, so ist das nicht minder persönliches Interesse, als wenn Andere gut dienen, um bald im Gehalte vorzurücken, oder wenn noch Andere einen Unterschleif begehen, um damit ihre Einnahmen zu vergrössern. Der — wohl sehr grosse — Unterschied liegt nur darin, dass das Interesse der ersteren ein edles, jenes der zweiten ein gemeines und das endlich der Dritten ein verwerfliches ist.

Die Auffassung des grossen Haufens, welcher das Interesse immer nur als ein gemeines oder verwerfliches hinnimmt, und dieserwegen Interesse und Gemeinheit zusammenpaart, ist daher viel zu enge, sie ist selber gemein, wie der grosse Haufe und all' seine Anschauungen.

Das eigene Interesse ist beim kleinen Besizer, der alle Geschäfte eigenhändig verrichtet, der beste Sporn für erfolgreiche Thätigkeit, und wo es zuweilen doch nicht genügt, ist das nur darum, weil dieses eigene Interesse nicht richtig verstanden wird. Von Unterschleifen kann dann hier keine Rede sein, wo nur der Eigenthümer oder seine Hausgenossen arbeiten.

Ganz anders beim grossen Grundbesize, wo alles durch Angestellte besorgt wird, deren Interesse ein ganz Anderes ist, wie das des Dienstherrn. Hier beruht die Kunst der Diensteinrichtung darauf, das persönliche Interesse der Angestellten so enge als möglich an jenes des Herrn zu knüpfen. Da die grössere Zahl der Diener im Allgemeinen nur aus gewöhnlichen Menschen bestehen kann, so muss vorzugsweise das gemeine Interesse zu Gunsten des Herrn in Bewe-

gung gesezt, mit guten Diensten Belohnung, Vorrückung etc. verbunden und gleichzeitig den verwerflichen Interessen durch Ueberwachung des Dienstes und durch Bestrafung von Nachlässigkeit und Unterschleif ein Riegel vorgeschoben werden.

Auf die edlen Interessen der Angestellten, welche im Pflichtgefühle, in der Dienstehre und im Bewusstsein des eigenen Werthes ihren schönen Ausdruck finden, kann der Dienstherr nur in zweiter Linie rechnen, denn erstens ist die Zier eines wahrhaft edlen Karakters nur der Minderzahl beschieden, und zweitens sind jene schönen Züge, welche die Mehrzahl unserer biederen Forstwirthe vielleicht mehr wie manchen anderen Stand auszeichnen, nicht jederzeit mächtig genug, um dem Andrange der Noth, des Eigennuzes und der Verführung standzuhalten.

Sind nun freilich die edlen Interessen der Angestellten im Allgemeinen nicht die wirksamsten für die Förderung des Dienstes, so sind sie doch auch mächtig, und unzweifelhaft nothwendig zu wirklich ausgezeichneter Dienstleistung; und nur der hochachtbare Geist der Rechtlichkeit, der Ehre, der Hingebung für den Dienstherrn und des echten Bürgersinnes vermag die Lücken auszufüllen, welche das gemeine Interesse noch überall offen lässt.

Diese edlen Interessen sollen daher wohl gepflegt, schlechterdings aber nicht verlezt werden.

Kurz das Gebäude der Diensteinrichtung soll sich stüzen auf das *gemeine* Interesse der Angestellten, sich anlehnen an deren *edle* Interessen und den Weg versperren den *verwerflichen* Interessen.

Manche Stimmen unserer leichtfertigen Zeit wollen zwar die edlen Beweggründe im Herrendienste freventlich hinweg läugnen und alles nur auf den gemeinen Eigennuz bauen. Diess ist ebensoviel, als den Menschen — weil sie in vielen Dingen und Personen gemein und hinfällig sind — jede bessere Eigenschaft abläugnen.

Ich habe auch die Menschen in den verschiedensten Verhältnissen und insbesondere als Angestellte beobachtet und

sehr viele Verwaltungen kennen gelernt, habe aber immer gefunden, dass die überwiegende Mehrzahl sehr gerne ehrlich und förderlich dient, wenn ihr das nicht allzuschwer gemacht wird, dass insbesondere bei der für alles Schöne und Gute so leicht erglühenden Jugend die edlen Interessen unschwer zu erregen und zum Vortheile des Dienstes in Bewegung zu erhalten sind, dass in einzelnen starken Karaktern der herrliche Geist der Pflicht und der Ehre gleich dem unerschütterlichen Fels im Meere den gewaltigsten Wogen der Verführung und der Misshandlung siegreich widersteht. Ich habe im Weiteren zwar keine gute Verwaltung gefunden, bei welcher nicht dem gemeinen Interesse der Angestellten Rechnung getragen wäre, aber auch keine ausgezeichneten Leistungen, wo nicht ingleichen edle Beweggründe im Spiele gewesen wären. Wo insbesondere Grosses und Durchgreifendes geleistet worden ist, waren es immer nur die edlen Interessen, welche ausgezeichneten Männern die Kraft für so Hervorragendes stählten. Es mag sein — obwol ich es nicht glauben kann, — dass in anderen Zweigen der Volkswirthschaft, vielleicht bei der ziemlich ausschliesslich auf das gemeine Interesse abzielenden und gebauten Industrie, — auch nur der gemeine Vortheil es ist, der die Angestellten für den Dienst befeuert; sicherlich aber ist das nicht beim Forstwesen der Fall, wo die Natur des Dienstes und heilige im Karakter des Forstmannsstandes fortlebende Ueberlieferungen früherer Jahrhunderte dem Dienstverhältnisse ewig etwas Biederes und Patriarchalisches bewahren werden.

Weil bei den grossen Forstverwaltungen zur Sicherung der Interessen des Dienstherrn die einzelnen Geschäfte nicht blos einfach besorgt werden dürfen, sondern unter Einflussnahme von Mehreren vollführt werden müssen, somit der grosse Forstherr verhältnissmässig eines weit zahlreicheren Personales bedarf, so kostet auch der Betrieb der Forste entschieden mehr, als die Selbstbewirthschaftung kleiner Wälder durch ihre Eigenthümer, und die Verwaltung wird im Allgemeinen um so theurer, je grösser die Forstkörper sind.

Diess liegt aber in der unabänderlichen Natur der Dinge,

wesswegen es denn unbillig wäre, diese nothwendig grössere Kostbarkeit den grossen Verwaltungen zum Vorwurfe zu machen.

Die Verwaltung der grossen Güter bleibt aber bei gleich guten Einrichtungen ebenso theuer, mögen sie nun dem Staate, einer Gesellschaft oder einem einzelnen privativen Grossbesizer angehören.

Es ist daher ein blosses Vorurtheil, was dadurch, dass es im grossen Publikum häufig anzutreffen ist, nicht die mindeste Begründung erhält — wenn man meint, dass die Verwaltung der Privaten unbedingt wohlfeiler und ertragreicher sein müsse, wie jene des Staates.

Diess Vorurtheil ist wohl nur dadurch entstanden, dass das Publikum der grossen oder einer schlechten Staatswirthschaft ungehörigerweise stets nur die ganz kleine, gute Privatwirthschaft entgegenstellt. Leztere ist nun freilich wohlfeiler, aber keineswegs, weil sie privativ, sondern einzig nur, weil sie klein und vielleicht auch besser ist.

Was den Ertrag betrifft, so ist es im Allgemeinen wohl wahr, dass die Staatswirthschaft, selbst wenn sie gut ist, meistens einen geringeren unmittelbaren Ertrag abwirft. Diess aber nur darum, weil der Staat auch seine Erwerbswirthschaft dem allgemeinen Staatszwecke unterordnet, und in dieser Beziehung stets Opfer bringt, welche den unmittelbaren Ertrag verringern, wenn sie auch der Regierung und dem Volke wieder anderseits wohl zu Guten kommen.

Unter diesen Opfern sind bei guten Regierungen vorzüglich auch die humanen und landesväterlichen Rücksichten hervorzuheben. — Eine gute Regierung beutet weder die Nöthen des Volkes, noch den flüchtigen Augenblick zu Gunsten ihrer Finanzen aus, noch drückt sie ihre Abnehmer und Arbeiter im Preise; sie sorgt menschenfreundlich für ihre Angestellten und übt keine Härten gegen sie etc. Diess sind Rücksichten, um derenwillen das Publikum Ursache hätte, der Regierungswirthschaft geneigt zu sein, denn vom Privaten kann man sie zwar wünschen, aber weder unbedingt fordern, noch stets erwarten. Umsoweniger ist also das Frohlocken am Plaze, mit welchem Manche den Verkauf von Staatsgütern begrüssen.

Wenn nun gleich die grosse Verwaltung unabänderlich kostbar ist, so hat sie doch in der grösseren Summe der verfügbaren Intelligenz, in der Möglichkeit viele Waldkörper zum Vortheile des Einen Herrn ineinandergreifen zu lassen, wieder Vieles vor dem kleinen Waldbesize voraus; so vieles, dass die grössere Kostbarkeit gar oft durch grösseren Ertrag überwogen wird. Grosse Strassenneze und Triften, kurz bedeutende Transportsanlagen z. B. können fast nur bei kolossalem Waldbesize zu Stande kommen.

So viel steht dann nicht minder fest, dass von allen Gewerben der Forstbetrieb dasjenige ist, welches sich noch am Besten für den Grossbesizer, ja selbst für den Staat eignet (*was hauptsächlich in dem verhältnissmässig sehr geringen Betriebsaufwande, so wie in den minder schwanken Preisen und Mengen seiner Erzeugnisse liegt*). Thatsächlich betreibt der grosse Grundherr dieses Gewerbe im Durchschnitte mit wenigstens gleichem Nuzen, wie der Kleinbesizer; ja dort, wo der ausgedehnte absolute Waldboden die grossen Forste zu einer nazionalökonomischen Nothwendigkeit macht (*hauptsächlich im Gebirge*) gibt die grosse Verwaltung sogar einen höheren Ertrag.

5.

Die Dienstüberwachung wird geübt, als: Inspekzion, Kontrolle und Rechnungsrevision.

Die Dienstüberwachung hat in drei Weisen statt, für welche die im Titel dieses Abschnittes eben aufgeführten Namen gang und gäbe geworden sind.

Ist ein Betrieb auch bereits grundsäzlich geordnet, so kann man ihn demungeachtet nicht den Ausführenden allein überlassen. Alle wichtigeren Massnahmen müssen, sofern für sie nicht bereits feste Vorschriften (*in der Dienstordnung*) bestehen, je nach der Bedeutung des Gegenstandes, an die vorausgehende Ueberlegung des nächsten oder der zwei nächsten

Vorgesetzten geknüpft werden. Hiebei soll aber dem Ausführenden gebührender Antheil gesichert sein, damit der endliche Beschluss gediegen gefasst, und hierauf treu und mit Liebe vollführt werde.

Diess lässt sich nur dadurch erzielen, dass man dem Ausführenden den Vorschlag dessen, was geschehen soll, ebenso als Recht einräumt, wie als Pflicht auferlegt. Der nächst Vorgesezte prüft den Antrag und entscheidet darüber, oder sofern die Schlussfassung dem zweit Höheren zusteht, begutachtet er ihn bloss.

Die Entscheidung über die Vorschläge der Untergebenen bildet den Einen Theil der Leitung des Dienstes, dessen anderer Theil in den Verfügungen besteht, welche der Leitende aus eigener Bewegung trifft.

Dort, wo der Vorgesezte über einen Vorschlag nicht selbst entscheidet, sondern ihn bloss begutachtend an den Höheren abgibt, übt er keine Leitung, sondern nur dasjenige was man Ueberwachung heisst.

Die Vorgesezten überwachen dann auch die Vollführung des Beschlossenen, so wie jene weniger wichtigen Ausführungen, welche dem Untergebenen selbsständig überlassen sind, kurz die ganze Dienstleistung dieser lezteren, wobei sie vermöge ihres Leitungsrechtes Vorgänge, welche ihnen unentsprechend scheinen, abstellen oder berichtigen.

Die Ueberwachung nun der Dienstleistung der Untergebenen durch die Vorgesezten heisst man Inspekzion (*deutsch: Oberaufsicht*).

Jeder wie immer Namen habende Vorgesezte inspizirt daher, d. h. er oberaufsichtigt den Dienst seiner Untergeordneten.

Zur blossen Versinnlichung des eben Gesagten will ich angeben, wie die Inspekzion z. B. beim Aufforstungswesen thätig wird.

Die ausführenden Förster schlagen alljährlich ihrem Forstmeister die vorzunehmenden Aufforstungen vor. Dieser prüft (*inspizirt*) die Anträge und verfasst nun mit den Förstern den Vorschlag an die Direkzion, welche darüber nach

neuerlicher Prüfung Beschluss fasst. — Hiemit sind die vorausgehenden Ueberlegungen der Massregel beendet, und es beginnt die Ausführung derselben auf Grund des genehmigten Aufforstungsvoranschlages, und zwar durch die Förster. Diese werden aber bei den bezüglichen Arbeiten durch den Forstmeister, ja zuweilen sogar durch den Forstrath der Direkzion inspizirt (*beaufsichtigt*), indem diese Beamten bei den Gängen, welche sie zeitweise in die Förste machen, das Verfahren der Förster beobachten, und daran vermög ihrer Gewalt dasjenige abändern, was ihnen minder passend scheint.

Nach Vollendung der Arbeiten verfasst das Forstamt aus den von den Förstern gelieferten Nachweisen eine förmliche an die Direkzion gehende Aufforstungsrechnung, welche nachweisen soll, ob und wiefern die Aufforstungen gut und vorschriftmässig vollführt wurden.

Die Direkzion prüft (*inspizirt*) diese Rechnung in den obigen zwei Richtungen, und erst, nachdem sie von ihr genehmigt zurückgesendet ist, können die aufgewendeten Gelder und Stoffe gültig beausgabt werden.

Der Ausdruck: Inspekzion ist zwar nicht deutsch, aber bereits so eingebürgert, dass er kaum wird mehr ausgemerzt werden können. Um nicht unverständlich zu werden, habe ich daher dieses Wort beibehalten, so sehr ich sonst gegen den Gebrauch fremder Ausdrücke besonders in der Lehre bin. Inspekzion heisst auf deutsch: Aufsicht, Musterung, und könnte, weil es sich um die Funkzion eines Vorgesezten handelt, am treffendsten mit Oberaufsicht gegeben werden, welche Benennung in alten Zeiten auch wirklich in Schwang war.

Von entscheidender Wichtigkeit für den Ertrag der Güter ist die Verwendung von Geld und Geldeswerth (*Stoffe, Arbeitskraft, Waaren*), somit die Messung und Uebernahme der selbsterzeugten Forstwaaren (*der aufgenuzten Forsterzeugnisse*) in die Verrechnung, der Verlauf der ungewonnenen (*rohen*) Stoffe (*Holz auf dem Stocke, Streu*), die Auszahlung der Betriebsarbeiten und die Anschaffungen.

Nicht dass diese Geschäfte tiefer Kenntnisse und grosser

Ueberlegung bedürften, im Gegentheile sind sie alle einfach und leicht, aber sie bieten die verführerischeste Gelegenheit zu Unterschleif, wesswegen sie denn der Dienstherr in der Regel nicht Einem allein anvertrauen kann, sondern ihre Vollführung Zwei bis Dreien anheim gibt, welche für den redlichen und genauen Vollzug gleich verantwortlich sind.

Je nach der Beschaffenheit des Geschäftes wird der Vollzug so getheilt, dass die Ergebnisse des Thuns beider miteinander stimmen müssen (*z. B. bei den Zahlungen, wo der Forstmeister die Zahlung berechnet und anweist, und der Rentmeister dann wirklich auszahlt oder einnimmt*). Oder die nämliche Handlung wird von allen Theilnehmern vorgenommen, wobei sie natürlich zu gleichen Ergebnissen gelangen müssen (*z. B. die Messung der aufgearbeiteten Hölzer zum Behufe der Uebernahme in die Verrechnung*). Oder Einer vollzieht die Handlung in Gegenwart der übrigen Theilnehmer, wobei diese auf richtiges Verfahren sehen. (*Durchsicht der Vorräthe an Waaren und Geräthschaften*).

Diese Gattung Ueberwachung, bei welcher Mitbeamte in der Verwendung von Geld und Geldeswerth gegenseitig auf redliches und genaues Verfahren wachen, heisst man heutzutage (*lateinisch*) Kontrolle. Derjenige, welcher die kontrollbedürftige Handlung entgegen vornimmt oder überwacht, heisst der Kontrollor.

Für Kontrolle gebrauchte man in früherer Zeit die sehr passende, aber leider ausser Uebung gekommene deutsche Benennung: „Gegenhandlung," und hiess dann den heutigen Kontrollor „Gegenhandler," ein Titel, welcher noch jetzt bei mehreren ungarischen Reichsbergwerken und Domänen besteht. Das Wort Kontrolle ist aber dermalen schon so allgemein gebräuchlich, dass ich mich gegen meine Neigung desselben bedienen muss, um leichter verstanden zu werden.

Die Trefflichkeit des Ausdruckes „Gegenhandlung" fällt sogleich in die Augen, sobald man auf die Art und Weise näher eingeht, wie sie gewöhnlich verwirklicht wird. Denn in der That besteht ja die Kontrolle darin, dass ein zweiter, un-

abhängig vom ersten und möglichst in anderer Weise, diesem ersten „entgegen“ die nämliche Handlung vollzieht [1]).

Zur Versinnlichung der Kontrolle will ich hier anführen, wie sie bei einigen gewöhnlichen Verwaltungsgeschäften meistens vollführt zu werden pflegt.

Uebernahme der auf Rechnung des Forstherrn aufgearbeiteten Hölzer in Vertrieb und Verrechnung. — Die Hölzer werden, wie sie nach und nach im Schlage fertig werden, vom Förster unter zeitweiliger Inspekzion des Forstmeisters nummerirt, gemessen und in das sogenannte Nummerbuch eingetragen.

Nach Vollendung des Schlages übernimmt sie der Forstmeister (*vom Förster*) unter förmlicher Kontrolle eines eigens hiefür bestimmten Beamten in Vertrieb und Verrechnung. Diese Uebernahme wird in der Art vollführt, dass beide die Hölzer nachmessen, die Kaufrechtlichkeit der Waare untersuchen, allfällige Ungehörigkeiten sogleich beanständen und abändern lassen. Hierauf trägt endlich der Kontrollor die berichtigte, vollkommen kaufrechtlich hergestellte Waarenziffer dem Forstmeister eigenhändig als Fällungsergebniss dieses Schlages in das Hauptbuch ein, wodurch dieser für die ganze eingetragene Ziffer verantwortlich wird. — Das nun, was der Kontrollor, jezt gethan hat, war die Kontrolle, und durch diese Handlung ist es dem Förster und dem Forstmeister unthunlich gemacht worden, etwa einzelne Zaine aus der Uebernahme wegzulassen und auf eigene Rechnung zu verkaufen.

Allerdings war die zeitweilige Nachsicht des Forstmeisters bei welcher er ja gleichfalls dem Förster die Zaine nachmass, auch eine Kontrolle, aber weil sie weder so förmlich noch so ausschliesslich Gegenhandlung war, so betitelt man sie lieber Inspekzion.

---

[1]) Bei allen Vorzügen des Ausdruckes „Gegenhandler“ ist es heutzutage doch gewagt, ihn anzuwenden. Als ich Waldmeister in Idria war, sprach ich einigemal den dortigen Kassenkontrollor mit „Herr Gegenhandler“ an, verscherzte damit aber fast seine Freundschaft, denn er hielt diess für eine boshafte Anspielung auf sein gespanntes Verhältniss zu seinem vorgesezten Kassier.

So scharf sich überhaupt die drei Gattungen der Ueberwachung in der Theorie trennen lassen, so greifen sie doch im wirklichen Verwaltungsleben sehr häufig in einander über, wesswegen denn auch der Gattungstitel der Ueberwachung (*ob Inspekzion, ob Kontrolle oder Rechnungszensur*) sich mehr nur auf das Vorwaltende der Handlung bezieht.

Verkauf der Forstwaaren. — Der Käufer hat sich an den Forstmeister zu wenden, welcher mit ihm den Kauf behandelt und ihm dann einen Anweis ausstellt, auf welchem neben der gekauften Waarenmenge auch der Kaufpreis vorgemerkt ist. Mit diesem Anweise verfügt sich der Käufer zum Kassier, welcher nun den auf der Anweisung vorgemerkten Kaufpreis einnimmt und den Empfang auf dem Anweise bestätigt. Jezt erst ist der Kauf geschlossen und wird dem Käufer die Waare vom Förster ausgefolgt. — Bei diesem Verfahren kontrolliren sich Forstmeister und Kassier gegenseitig, und es wird verhindert, dass Ein oder der Andere dieser Beamten einen Theil des Erlöses etwa selber einstreiche.

Verschieden von dieser in gegenseitiger Ueberwachung bestehenden „persönlichen“ Kontrolle ist jene „sächliche“ Kontrolle, welche sich aus der geschickten Anordnung des Geschäftsganges von selber ergibt, so wie auch die durch sinnreiche Einrichtung des Rechnungswesens sich gleichfalls von selbst herausstellende „Rechnungskontrolle.“

Eine solche sächliche Kontrolle ergibt sich z. B. aus dem Entgegenhalt des Fällungsergebnisses eines Holzschlages mit demjenigen, wofür er im Forstkataster angeschätzt erscheint, oder aus dem Vergleiche der nach dem Fasse ausgezahlten Köhlerlöhne mit der in Verrechnung gegebenen Kohlmenge.

Eine Rechnungskontrolle ist es, wenn man auf einem Blatte des Hauptbuches, auf welchem z. B. die in Verrechnung genommenen oder die verkauften Brennhölzer nach den einzelnen Sorten in verschiedene Längsspalten eingetragen werden, beim Abschlusse des Blattes die Ziffern vergleicht, welche sich ergeben, wenn man einerseits alle in der lezten Kolonne erscheinenden Querspaltensummen absummirt, und anderseits

die Längsspaltensummen. Bekanntlich müssen diese Hauptsummen bei richtiger Rechnung vollkommen stimmen.

Aber die eben abgehandelte Kontrolle im Schalten mit Geld und Geldeswerth sichert noch immer nicht vollständig den Forstherrn. — Andere, mit den Verwaltungsbeamten in gar keinem Dienstverbande stehende Angestellte müssen noch die Rechnungen untersuchen, welche erstere über die Gebahrung mit dem Forstvermögen zu legen haben; sie müssen untersuchen, ob die Verwalter erstens redlich und richtig, und zweitens im Sinne der höheren Vorschriften gebahrt haben.

Diese dritte Gattung Ueberwachung heisst man die Rechnungsrevision (*Rechnungszensur, Rechnungsprüfung, Rechnungsdurchsicht*).

Der für dieses Amt oft noch übliche Ausdruck „buchhalterische Revision" ist minder bezeichnend, indem bei diesem Geschäfte zwar die „Bücher" durchzusehen sind, aber eigentlich nichts mehr buchzuhalten ist. — In der That stammt auch diese Benennung aus früheren Zeiten, wo die — damals noch wenig ausgebildeten — Verwalter nicht buchführten, sondern nur Vormerke anfertigten und die Buchführung einer, für den ganzen Verwaltungskörper aufgestellten Rechnungskanzlei überlassen war, welcher man dieserwegen sehr zweckmässig den Titel Buchhalterei beilegte. — Und weil nun die Prüfung der Vormerke von der „Buchhaltung" ausging, so hiess man sie buchhalterische Revision. Die Sache ist nun schon gutentheils anders geworden, denn viele Rechnungskanzleien halten gar nicht mehr Buch, sondern besorgen bloss die Rechnungsrevision der Verwaltungsämter, — die Benennung ist aber gleichwohl noch dieselbe geblieben.

Es bedarf wohl kaum eines näheren Beweises, dass derjenige, welcher überwachen soll, von dem zu Beaufsichtigenden möglichst unabhängig dastehen müsse, eben damit er durch persönliche Rücksichten oder Furcht für seine eigene Existenz in der Erfüllung seiner an und für sich schon unangenehmen Pflicht nicht beirrt werde.

Wo wichtige Interessen auf dem Spiele stehen, soll diese Unabhängigkeit eine ganz vollständige sein. Bei minder heiklichen Beziehungen kann man sich in dem Falle mit einer bloss halben Selbstständigkeit des Aufsehenden begnügen, als die Bestellung eines gänzlich unabhängigen Ueberwachungsorganes zu kostspielig fiele. — Strenges Fürgehen gegen einen Vorgesezten dagegen von dessen Untergebenen erwarten, verriethe grossen Mangel an Menschenkenntniss; wenn es gleich keinem Zweifel unterliegt, dass das Auge des Untergeordneten sehr scharf auf den Vorgesezten gerichtet, und diese Aufsicht insoferne auch von Wirkung ist, als lezterer, wie jeder Andere den Einblick in etwaige Verirrungen, und daher seinen Untergebenen in dieser Beziehung um so mehr scheuen muss, als diesem ein derlei Einblick viel leichter fällt, wie dem Fernstehenden.

Es ist dann auch klar, dass die Unabhängigkeit des Ueberwachenden nicht bloss eine dienstliche, sondern auch eine persönliche sein müsse, indem die Bande der Verwandtschaft der Liebe, enger Freundschaft, und bedeutender persönlicher Interessen [1]) öfter noch mehr zur Parteilichkeit hinreissen, als der Dienstverband.

Bei sehr grossen Verwaltungen mit zahlreichem Personale bleibt nichts anders übrig, als zur Sicherstellung dieser persönlichen Unabhängigkeit gewisse feste Regeln aufzustellen, welche auf durchschnittliche Wahrheiten der Menschenkunde gegründet, die Bande bezeichnen, die zwischen den Ueberwachenden und den Beaufsichtigten nicht bestehen dürfen; und Ausnahmen von diesen Regeln am besonderen Beweis der persönlichen Unabhängigkeit zu knüpfen.

Bei kleinen Verwaltungen, wo die Männer, welche an der Spize stehen, die Persönlichkeit ihrer Beamten und all ihre Beziehungen genau kennen, ist man in der glücklichen Lage, jedesmal nach Gestalt der eben in Frage kommenden Personen urtheilen zu können. Man wird da zuweilen bei be-

---

[1]) Schuldner und Gläubiger, Gesellschafter in einer bedeutenden Unternehmung, Fabrikant oder Handelsmann und seine Kundschaften.

währten Ehrenmännern Verwandtschaft, Freundschaft oder Dienstverband weniger scheuen, oder bei unverbürgten Karakteren in persönlicher Antipathie eine gewisse Garantie für unpartheiische Pflichterfüllung erblicken. Aber auch hier soll sich kein Machthaber beikommen lassen, etwa auf den wechselseitigen Hass der Beamten zu spekuliren, denn diese schwarze Leidenschaft reisst ebenso zur Partheilichkeit hin, wie Liebe und Freundschaft.

Bei der Inspekzion braucht bloss der Aufsehende vom Ueberwachten unabhängig zu sein, und diess ist da der Fall, indem der Inspizirende stets ein Vorgesezter ist.

Bei der Kontrolle muss, soll sie in ganzer Strenge obwalten, die Unabhängigkeit eine gegenseitige sein. — Lassen die übrigen Dienstverhältnisse keinen gänzlich selbstständigen Kontrollor zu, so kann man als Surrogat für den mangelnden Unabhängigkeitsgrad noch eine dritte Kontrollperson bestellen. — Sehr viele Kontrollen sind jedoch nicht von gar so grosser Wichtigkeit, als dass sie nicht von einem Halbunabhängigen geleistet werden könnten, ja in manchen Fällen kann man sich sogar mit der Kontrolle eines Untergebenen desjenigen begnügen, der kontrollirt werden soll.

Vollständige Unabhängigkeit muss auch bestehen zwischen den Rechnungsrevisoren und den Verwaltungsbeamten, deren Rechnungen sie zu prüfen haben. Man stellt sie dienstlich dadurch her, dass man den Rechnungshof ganz von der Verwaltung emanzipirt.

6.

Theilung der Geschäfte unter verschiedene Klassen von Angestellten.

Da der Umfang der Geschäfte bei grösserem Waldbesize zu gross ist für einen Einzigen, so müssen schon dieserwegen Mehrere dafür angestellt werden. Diess ist aber nicht gerade das, was man in der Volkswirthschaft „Theilung der Arbeit“

heisst, unter welch' lezterer man vielmehr eine Theilung der Verrichtungen nach Gattungen versteht, wo dann jede Gattung einer besonderen Klasse von Arbeitern zugewiesen wird.

Eine derlei Theilung der Arbeit ergibt sich bei der Forstverwaltung schon durch die eben geschilderte, nothwendige Leitung und Ueberwachung des Dienstes, welche die Arbeit in Ausführung und Leitung und Ueberwachung und die Arbeiter in Untergebene und in Vorgesezte theilt.

Aber mit grösstem Vortheile wird die Theilung der Arbeit noch weiter getrieben. Kann sie zwar beim Forstwesen wie bei Verwaltungen überhaupt, lange nicht so weit gehen, wie in der Industrie (*weil die dabei vorkommenden Einzelarten der Verrichtungen nicht wie hier ohne Unterbrechung fortgesezt werden können*), so leistet sie doch auch im Forstfache sehr ansehnliche Vortheile, welche zulezt alle auf das hinausgehen, dass man den Zweck d. i. gute Geschäftsführung mit den verhältnissmässig geringsten Mitteln (*Kosten*) erreicht.

Die grossen Vortheile der Arbeitstheilung bestehen hier in Folgendem:

1. Der Grad der zur zweckmässigen Besorgung der verschiedenen Forstgeschäfte erforderlichen Bildung ist sehr verschieden. Für den Schuz des Waldes und für die Beaufsichtigung der darin beschäftigten Leute genügt jene geringste Bildung, wie sie der Arbeiterstand hat; die Vollführung der im Forste vorkommenden zur Holzzucht und Nuzung gehörigen Arbeiten fordert schon eine ungleich bessere allgemeine und fachliche Ausbildung, etwa jenen Grad, welchen man heutzutage bei den gebildeten Werkmeistern, bei den sogenannten besseren Gewerbsleuten findet; der Entwurf und die Leitung der Betriebsarbeiten, die Vertretung des Forsteigenthumes, die Verrechnung des Forstvermögens etc. verlangt endlich die auf wissenschaftliche Studien gegründete tiefergreifende und abgerundete Bildung des höheren Gewerbes und des mittleren Beamtenstandes.

Würde nun jeder Angestellte alle Geschäfte seines Forstes ohne Unterschied besorgen müssen, so wäre der Waldbesizer gezwungen, lauter Leute von lezterwähnter höherer

Bildung anzustellen, und sie natürlich auch im Verhältnisse zu dieser höheren Ausbildung alle hoch zu besolden; es käme ihm dann ein Tagwerk Schuzleistung eben so theuer zu stehen, als ein Tagwerk Verwaltungsgeschäft, was jedenfalls ein sehr kostbarer und überflüssiger Luxus wäre. Stattdem stellt er für jene Verrichtungen, welche geringere Bildung zulassen, auch gemeinere Leute, natürlich auch mit entsprechend geringerem Sold an; er überträgt den Schuz dem gemeinen Heger, die Betriebsführung dem zwar wohlabgerichteten und nicht rohen, aber doch auch nicht feingebildeten Förster, und erspart dabei sehr wesentlich an Gehälten.

2. Die verschiedenen Forstgeschäfte erfordern auch einen verschiedenen Grad von Derbheit oder Feinheit an Körper und Sitten. Der Schuzmann muss, um Tüchtiges zu leisten, in jeder Beziehung entschieden derb sein. Nur der Mann aus dem gemeinen Arbeiterstande bringt diesen gröberen Schliff bereits mit. — Dem Förster darf ein gewisses körniges Wesen nicht fehlen; als Mann des niederen Mittelstandes besizt er es. — Der Forstmeister braucht feinere Sitten; seine gute Erziehung verleiht sie ihm. Und so kommt es denn, dass bei dieser Theilung der Arbeit die durch die für die Dienststufe entsprechende Erziehung und Bildung von selbst gegebene Derbheit oder Feinheit an Körper und Sitte zum Vortheile des Dienstes ausschlägt.

Ein gemeiner Heger wird in seiner Derbheit entschieden besser schützen, als ein feingebildeter Forstmeister, während er als Stellvertreter des Forstherrn bei Verhandlungen mit den Behörden, wo dieser leztere ganz an seinem Plaze steht, eine sehr erbärmliche Figur spielen würde.

3. Leisten Leute, welche bloss in einer Gattung von Geschäften arbeiten, bedeutend mehr, einerseits, weil sie sich auf diese Gattung besser einüben, und anderseits, weil sie nicht so viel Zeit im Uebergehen von einer Arbeitsgattung zur anderen verlieren, dann wohl auch noch, weil sie weniger zerstreut werden.

Ein Forstmeister z. B., welcher bloss verwaltet und verrechnet, wird sichtlich leichter, schneller und besser den ämt-

lichen Schriftenwechsel und die Forstrechnung führen, als ein Universalangestellter, der zugleich verwalten, betriebführen und schützen soll. Die Zeit dann, welche dieser Forstmeister verwendet, um das Rechnungswesen mehrerer Reviere zu führen, wird gewiss weit geringer sein, als die Summe der Zeiten, welche jene Universalangestellten — auch mit dem Forstmeister ganz gleiche Fertigkeit vorausgesezt — verwenden würden, müsste jeder von ihnen sein Revier für sich verrechnen.

Dieser Vortheil weit tüchtigerer Leistungen darf durchaus nicht gering angeschlagen werden. Man wolle sich nur erinnern, wie lange und mit welchem Kopfbrechen ein Förster, möge er immerhin auch für den Verwaltungsdienst vorgebildet worden sein, herumstümpert, bis er endlich einen erträglich abgefassten Bericht, oder die Eintragungen in das Hauptbuch, oder eine Jahresrechnung richtig zu Stande bringt, während der hierauf vollkommen eingeübte Forstmeister oder selbst sein Amtsgehilfe diess alles ohne Anstrengung auf's Schnellste besorgt. Man möge beispielsweise bedenken, mit welcher Anstrengung, Unbehagen und Ungeläufigkeit ein Forstrath einen Holzschlag numeriren würde, während der darauf eingeübte Förster diese Arbeit spielend verrichtet. Diess liegt alles in der Natur der Dinge, denn jede Leistung beruht auf gewissen geistigen und körperlichen Kräften und Fertigkeiten, die nur durch stete Uebung zu hoher Ausbildung gebracht und darin erhalten werden können. In der That hat man die Vollkommenheit, mit welcher heutzutage die Forstgeschäfte bei guten Verwaltungen besorgt werden, gutentheils nur der schon lange bestehenden Theilung der Arbeit zu verdanken, indem selbst viele verbessernde Erfindungen nur darum zu Stande gekommen sind, weil die Erfinder sich ausschliesslich mit ihrem einzelnen Arbeitsfache beschäftigen, und demselben daher ihre ganze Geisteskraft widmen konnten.

Und selbst der Vortheil, welcher in der Ersparung der Zeit liegt, welche zum Uebergange von einer Arbeitsgattung zur anderen nothwendig ist, darf durchaus nicht gering geachtet werden. Man möge nur daran denken, wie viel Zeit darauf gehen würde, bis der Förster von einer Aufforstungs-

arbeit im Holzschlage zu einer Eintragung in das Hauptbuch seiner Kanzlei gelangte, ja, wie selbst die Zeit nicht unbedeutend ist, die verfliesst, bis der geübte Forstmeister nach Vollführung dieser Eintragung mit Erfolg die Feder zu einem Berichte ansezt. (*Die Bücher müssen geschlossen und an ihre Stelle gelegt, die Vorakten müssen für den Bericht ausgehoben und der Geist für diese ganz verschiedene Arbeit neu gesammelt werden.*)

4. Kann man bei der Theilung der Arbeit nach Gattungen die Leute besser nach ihrer persönlichen Tauglichkeit beschäftigen. Würde auch jeder für alle Geschäfte die nöthige Vorbildung genossen haben, so taugt doch dieser z. B. besser für die Kanzlei, ein anderer wieder vorzugsweise für den Betrieb, ein dritter am besten für's Rechnungswesen, ein vierter für Vermessung und Zeichnen. Die Theilung der Arbeit biethet die Möglichkeit, jeden nach seiner hervorragenden Tauglichkeit zu verwenden.

Diese vortheilhafte Theilung der Arbeit hat aber ihre Grenzen; sie kann am vollständigsten ausgeführt werden bei sehr grossen Forstsizen, und sie beschränkt sich auf Null beim kleinen Bauernwalde, wo der Eigenthümer alles selber besorgt.

Bei sehr grossen Verwaltungen können z. B. sogar für die Vermessungen, Kartirungen und sonstigen Katastralarbeiten, wie für die Bauten ständig eigene Leute bestellt werden.

Wenn ich hier der Theilung der Arbeit das Wort rede, so will ich sie doch ausdrücklich, — weil sie auch einige Schattenseiten hat — nur bis auf gewisse hier angedeutete Grenzen empfehlen, denn über diese hinaus wäre sie von Uebel.

Insbesondere muss ich hervorheben, dass die auf einen zu geringen Kreis beschränkte Beschäftigung den Angestellten sehr einseitig und pedantisch macht, und in dieser Beziehung also schadet.

Das stete Thun mit den nemlichen Dingen bringt zu sehr schiefen Anschauungen über alles Uebrige, und hält über dieses leztere in einer Unwissenheit, welche nachtheilig auf den eigenen Geschäftskreis zurückwirkt. Die Anschauungen

müssen um so einseitiger werden, als es in der Natur des Menschen liegt, den eigenen Beruf vor Allem wichtig zu halten.

Beschränkt auf einen überkleinen Wirkungskreis sucht der Angestellte diesen mit allem zu Gebote stehenden Scharfsinne formell zu ordnen und nach allen Richtungen auszuarbeiten, weil das Sistematisiren Jedermanns Bedürfniss ist; und so muss der Mensch dann nolens volens Pedant werden.

7.

Dienst, Amt, Dienstglieder und -Stufen, Arbeiter.

Wer nicht für sich selbst, sondern für andere arbeitet, der dient.

Die Besorgung der mit dem Betriebe und der Verwaltung der Forste verknüpften Geschäfte durch die hiefür Angestellten heisst man den „Forstdienst“.

„Forstdienst“ ist also ein allgemeiner Gattungsausdruck für alle bei der Forstverwaltung vorkommenden Geschäfte und Stellungen. Er hat seine Parallele im Montandienst, Staatsdienst, Militärdienst etc.

Folgerichtig könnte man dann alle im Forstwesen Angestellten „Forstdiener, Forstbediente oder Forstbedienstete“ heissen.

Früher hiess man sie auch so, und diese allgemeine Bezeichnung fand ihre Parallele in „Staatsdiener“.

Durch den Druck jedoch, in welchem einst die Beamten gehalten wurden, ist der Ausdruck „Forstdiener“ so in Misskredit gekommen, dass man ihn heutzutage nur mehr zur Bezeichnung der niedersten Angestellten, vom Forstgehilfen einschliessig abwärts, gebraucht.

Der Ausdruck „Forstbedienter“ ist sogar gänzlich verpönt; nur die Lakeien heisst man jezt noch Bediente.

Forstbediensteter ist jedoch noch in seiner ursprünglichen Bedeutung geblieben, und an ihn schliesst sich die gleichbedeutende Benennung „Forstangestellter“.

Der allgemeine Ausdruck „Dienst“ wird jedoch auch spezieller gebraucht, und zwar für alle jene Stellungen, zu deren Besorgung hauptsächlich nur eine gewisse (*mechanische*) Fertigkeit erfordert wird. Man heisst in diesem Sinne die Mission eines Waldhüthers, eines Forstgehilfen, eines blossen Jägers einen „Dienst“. Im Einklange hiemit nennt man diese Angestellten auch Diener.

Jene Stellungen hingegen, zu deren Ausfüllung es höhere Bildung, wissenschaftlicher Vorbereitung und viel geistiger Thätigkeit bedarf, heisst man ein „Amt“ und Diejenigen, welche die Stellung einnehmen „Beamte“.

Dass nun alle Stellungen vom Forstverwalter einschliessig aufwärts ein „Amt“ seien, ist an und für sich klar.

Zweifelhaft ist es einigermassen beim Förster, indem dessen Geschäft fast eben so viel mechanische Fertigkeit, als geistige Thätigkeit fordert, und die für seinen Beruf nothwendige Bildung kaum eine höhere zu sein braucht, obgleich sie sehr oft eine höhere ist.

Wollen wir einen Ausgleich des hier bestehenden Widerspruches darin finden, dass wir die Stellung des Försters einen Dienst, ihn selbst jedoch in Anerkennung seiner meist besseren Befähigung einen „Beamten“ heissen [1]).

Also jede Mission, vom Verwalter einschliessig aufwärts, heisst man ein Amt.

Dieser Ausdruck Amt wird aber auch noch in einem

---

[1]) In Oesterreich pflegt man die Angestellten nach Rang und gesellschaftlicher Stellung zu theilen in: Arbeiter, mindere Diener und Beamte. Diese Theilung findet ihre Parallele in: Gemeiner Soldat, Unteroffizier und Offizier. Der Beamte wird natürlich auch im Dienste als gebildeter Mann behandelt, mit Herr angesprochen und geniesst die bezüglichen Ehrenrechte. Beim Staate sind die Förster und auch die Forstpraktikanten, leztere im Hinblicke auf ihren Bildungsgrad, Beamte. Auf vielen Privatdomänen ist das gleichfalls der Fall; auf anderen noch nicht, jedoch hat sich hier der Förster wenigstens so viel errungen, dass er nicht mehr zu den Dienern gezählt wird, also gewissermassen ausser Rang steht.

etwas anderen Sinne gebraucht, nemlich für eine Stelle, welche viel mit Anderen verkehrt und die Geschäfte in einer eigenen Kanzlei verrichtet. Daher hält man denn dafür, dass ein „Amt" mindestens zwei Funkzionäre haben müsse, von denen der zweite wohl auch ein blosser Schreiber sein kann.

In diesem gemeinüblichen Sinne fangen beim Forstwesen die Aemter mit dem Forstverwalter an, dessen Amt man allgemein das „Forst- oder Waldamt" heisst.

Der Förster hat und hält kein Amt mehr, seine Funkzion ist bereits ein „Dienst".

Ziemlich gleichbedeutend mit Amt ist auch der ebenfalls häufig vorkommende Ausdruck „Behörde" [1]).

Ich habe bisher vom Dienste und den Angestellten gesprochen. Wir dürfen aber nicht ein anderes Wirken, nemlich dasjenige des Gutsherrn vergessen, ein Wirken, welches zwar nach dem Einflusse, den er sich auf seine Verwaltung vorbehält, sehr verschieden ist, aber stets sehr wichtig bleibt.

Das Walten des Güterbesizers ist aber natürlich kein Dienen, denn der Herr dient nicht, sondern er „herrscht" [2]) vielmehr.

---

[1]) Behörde will sagen, was sich gehört, was zuständig ist; bedeutet also eine Stelle, zu welcher Personen (Bedienstete oder Partheien) oder Geschäfte in irgend einer Beziehung oder von einer bestimmten Gattung gehören. Daher hat man eine unmittelbar vorgesezte, eine Mittel- und eine höchste Behörde; eine Gerichts-, eine politische, eine Bau-, eine Forst-, eine Bergbehörde etc. Es ist ein Irrthum zu meinen, man könne nur öffentliche Aemter Behörden nennen, denn es gibt eben so gut privative, wie öffentliche und Staatsbehörden.

[2]) Herrschen, gebiethen ist ein Recht, welches jeder Eigenthümer über sein Eigenthum ausübt, eben weil er darüber Herr und Gebiether ist. Jeder Eigenthümer theilt also das Attribut des Herrschens mit den gekrönten Häuptern, freilich mit dem kolossalen Unterschiede, dass der Souvrän über den ganzen Staat, der gewöhnliche Eigenthümer aber nur über das Atom seines Privateigenthumes gebiethet. Dass das Verfügungsrecht über das Eigenthum durch die

Durch die Theilung der Arbeit und wegen der nothwendigen Leitung und Ueberwachung des Dienstes ergeben sich verschiedene Klassen von Angestellten mit bestimmten Verrichtungen, verschiedene Dienstglieder und Dienststufen, welche einander unter- und über- oder beigeordnet sind.

Jede dieser Klassen bildet ein Glied der grossen Kette des gesammten Verwaltungsorganismus.

Jene Klassen, welche einander unmittelbar unter- und übergeordnet sind, muss man als ihre Stufen betrachten.

Zur Versinnlichung sei es nur erlaubt anzuführen, dass z. B. der Heger, der Forstgehilf, der Förster, das Forstamt, die Gutskasse, der Rechtsanwalt, das Bauamt, der Forstinspektor, die Güterdirekzion sammt und sonders Dienstglieder sind. Dagegen der Heger, der Forstgehilf, der Förster, das Forstamt, der Forstinspektor, die Güterdirekzion die Dienststufen bilden.

Wie ich in der Folge auseinandersezen werde, sind hievon der Schuzmann, das Forstamt und die Direkzion die Hauptstufen; der Forstgehilf, der Förster und der Forstinspektor hingegen blosse Zwischenstufen.

Diese verschiedenen Dinststufen und -Glieder sind der Grundbau jeder Diensteinrichtung.

Welche Dienstgliederung die zweckmässigste sei, braucht nicht erst auf dem gefährlichen Wege der reinen Theorie lange gesucht zu werden. Das jederzeit erfinderische Bedürfniss hat im wirklichen Leben schon so ziemlich alle zum Ziele führenden Wege betreten und geht dermalen bei vielen besser geordneten Forstverwaltungen des Reiches nahezu den besten derselben. Es bedarf also bloss des Studiums der wirklich bestehenden Diensteinrichtungen, ihrer Bedingungen und ihrer Erfolge, um zu festen Ueberzeugungen über die zweckmässige Dienstgliederung zu gelangen.

Die vortheilhafte Diensteinrichtung ist aber natürlich nicht

Geseze beschränkt ist, macht keinen Unterschied, denn im konstitutionellen Staate ist der Monarch gleichfalls durch die Geseze (die Verfassung) beschränkt.

überall dieselbe. Die im Bereiche unseres weiten Kaiserstaates bis in die Extreme verschiedener Landes-, Kulturs- und Forstgewerbsverhältnisse, die sonstigen Besizverhältnisse der Forstherrn, selbst der Bildungsstand und die Nazionalität der zur Verfügung stehenden Forstleute, die Denkweise, die Neigungen, die gesellschaftliche Stellung und die Vermögensumstände der Waldeigenthümer und noch manch' andere Umstände nehmen einen auffallenden oder doch fühlbaren Einfluss auf sie.

Unsere österreichischen Staaten mit 3500 Geviertmeilen Wald und 2000 Forstverwaltungen der verschiedensten Einrichtung bieten überreichen Stoff für die Entwicklung bezüglicher wohl gestützter Theorien; wir brauchen daher kaum hinauszugehen in fremde Lande, um dort erst lange aufzusuchen, was uns am eigenen Herde frommen mag.

Was ich im gegenwärtigen Buche gebe, sind Thatsachen und Erfahrungen aus diesem grossartigen Bereiche, wobei ich mich freilich auf die hervorragendsten Verschiedenheiten und auf blosse Andeutung des Wesentlichsten beschränken muss, einerseits um nicht die nothwendigen Grenzen dieses Buches zu überschreiten, anderseits, weil mein Studium doch nur die Hälfte einer kurzen Spanne Menschenlebens begreifen, und drittens, weil die Forstdiensteinrichtung eine Wissenschaft ist, die man eben erst schaffen muss.

Ich werde in den folgenden Kapiteln vorerst die beachtenswerthesten Dienstgliederungen in prägnanten Umrissen abhandeln, und hierauf das Nähere der Hauptdienststufen ausführen.

Am Eingange dieses Kapitels sagte ich mit gutem Bewusstsein, dass der Forstd i e n s t die Besorgung aller Verwaltungsg e s c h ä f t e durch die hiefür A n g e s t e l l t e n begreife.

Ich habe die so gebrauchten Ausdrücke mit Absicht gewählt.

Geschäft — von Schaffen herkommend — bezieht sich auf ein Hervorbringen, welches hauptsächlich durch Anordnung (*auf Befehl*) bewirkt wird. Verwaltung umfasst alle auf den Erwerb aus den Forsten gerichteten Geschäfte. Diess deu-

tet bereits an, dass die fisische Arbeit, welche die ungewonnenen Stoffe des Waldes in fertige Waaren (*Klafterholz, Kohle, Bretter etc.*) formt und an die Verbrauchsorte stellt, nicht zu den Forstverwaltungsgeschäften gehört. Diess um so weniger, als das Forstgewerbe auch ohne dieser Arbeiten statthaben kann, indem thatsächlich viele Verwaltungen sich gar nicht damit beschäftigen, weil sie ihre Stoffe ungewonnen (*das Holz auf dem Stocke*) verkaufen. Dort wo der Gutsherr das Waarengewerbe selber betreiben lässt, gehört allerdings die Leitung der bezüglichen Arbeiten zu den Verwaltungsgeschäften, niemals aber deren Ausführung. Kurz die rein fisische Arbeit einschliessig jener der Aufforstungen betrachtet man allenthalben und folgerichtig als etwas ausserhalb der Verwaltung stehendes.

Demgemäss rechnet man die Forstarbeiter auch nicht zum Verwaltungspersonale, betrachtet sie nicht als Angestellte, und nennt ihre Leistungen eben so wenig einen Dienst.

Lezteres auch darum nicht, weil man unter einem Angestellten stets Jemanden versteht, dessen Aufgabe über die fisische Arbeit wesentlich hinaus reicht, und dem diese Aufgabe zugleich als Lebensberuf obliegt. Ersteres ist beim gemeinen Forstarbeiter gar nicht, und lezteres nicht häufig der Fall.

Da man nur die Leistungen Angestellter Dienst heisst, so ergibt sich, dass diess Wort keineswegs auf die Verrichtungen der Arbeiter passt, welche leztere man stets nur Arbeit zu nennen pflegt.

Im zweiten Theile dieses Werkes, wo ich von der Forstarbeiterschaft handle, werde ich zeigen, dass auch die Arbeiter der unmittelbaren Leitung und Inspekzion, also ihrer Vorarbeiter und Meister bedürfen. — Der lezteren Thätigkeit ist nun allerdings auch gutentheils eine geistige, ja die Leistung eines Arbeitsmeisters kann man manchmal sogar jener eines Försters gleichstellen. Dessenungeachtet zieht man diese höheren Arbeiter auch dort, wo sie im Dienste des Forstherrn stehen, selten in das Forstverwaltungspersonale, um sie nicht von dem-

jenigen Körper zu trennen, mit welchem sie ihr Beruf am meisten vereint. — Ich werde sie desshalb auch in diesem Werke bei der Arbeiterschaft besprechen.

8.

Hauptdienststufen jeder Forstverwaltung.

So verschieden die Gliederung des Forstdienstes auch sein mag, drei Stufen sind es gleichwohl, welche überall und zu allen Zeiten vorkommen, überall und jederzeit in den Vordergrund treten, allenthalben die entscheidendsten sind; und diess alles, weil sie tief in der Natur des ganzen Verhältnisses liegen.

Die Schuzmannschaft,
Das Verwaltungs- oder Forstamt,
Die Direkzion

sind diese Hauptstufen.

Ueberall und zu jederzeit fordert der Forstschuz — d. i. die Bewachung des Waldes und der darin beschäftigten Leute gegen Ein- und Uebergriffe, dann die gemeinen Geschäfte des Betriebes d. i. der Holzzucht, des forstlichen Waarengewerbes und der Jagd, viele und zwar sehr derbe Manneskraft, sind aber eine so gemeine, und so wenig Ausbildung fordernde Beschäftigung, dass hiefür hervorragende Leute aus dem Arbeiterstande nicht nur genügen, sondern im Allgemeinen allein Vorzügliches leisten. — Von jeher und allenthalben weist man daher den Schuz und die niederen Betriebsverrichtungen einer eigenen Klasse gemeiner Angestellter zu, welche man Schuzmänner heisst, weil der Schuz dasjenige ist, was sie vor Allem in Anspruch nimmt.

Die Forste sind aber nichts weniger als da, um bloss beschützt zu werden, ihre Bestimmung ist vielmehr der Erwerb, der Ertrag. — Dieser Ertrag ist, wenn nicht immer der alleinige, doch der weit überwiegende Hauptzweck, um

dessenwillen sie der Forstherr besizt. Die allentscheidende Hauptsache aller forstlichen Thätigkeit besteht daher darin, das Forstvermögen diesem Erwerbe, diesem Ertrage zuzuführen, d. i. zu verwalten.

Um die Forste gut zu verwalten, d. i. ihre Aufzucht und Pflege zu vermitteln, ihre Erzeugnisse rücksichtsvoll zu nuzen und aufs Vortheilhafteste zu verkaufen, das ganze Forstvermögen gehörig zu verrechnen und diess kostbare Eigenthum entsprechend nach Aussen zu vertreten, bedarf es gediegener allgemeiner und forstlicher Bildung und gereifter Erfahrung, also tüchtig gebildeter, diensterfahrner Leute des Mittelstandes.

Diese Verwaltungsgeschäfte greifen und passen da so ineinander, dass sie für einen gewissen Umkreis, für eine gewisse Menge Wald alle zusammen am Vortheilhaftesten Ein und demselben Angestellten übergeben werden, der aber, um sie gehörig besorgen zu können, unbedingt im Bereiche seiner Forste wohnen muss, indem diese Verrichtungen fortwährende Gänge in den Wald und ununterbrochenen Verkehr mit den Anwohnern und mit der Schuzmannschaft fordern.

Die Angestellten nun, welche diese Verwaltung besorgen, bezeichnet man unwidersprechlich am treffendsten mit dem Ausdrucke „Forstverwalter.“

Durch den Schuz und durch die Verwaltung wäre nun bereits für den Betrieb der Forste gesorgt, denn der Schutz bewahrt dieses Eigenthum, und die Verwaltung führt es seiner Bestimmung, — dem Erwerbe zu.

Aber der grosse Grundherr kann die Verwaltung seiner Forste und damit seine ganzen forstlichen Interessen unmöglich dem alleinigen Verwalter anvertrauen, denn das Pflichtgefühl und die Geschäftskenntniss dieses Einen Mannes sind — im Durchschnitte genommen — keine zureichenden Bürgschaften für die ausgezeichnete Förderung der Interessen des Herrn, welch letztere ja nichts weniger als Eins sind mit dem persönlichen Interesse des Verwalters, diesem öfter geradezu entgegenstehen. — Nothwendigerweise müssen also die Verwalter inspizirt werden; es muss ein Vorgesezter über ihnen

stehen, der sie im Allgemeinen an Geschäftstüchtigkeit übertrifft.

Ueberdiess ist es ganz unmöglich, alle die zahlreichen Verwaltersstellen jederzeit mit Leuten von ganz erprobter Tüchtigkeit zu besezen, im Gegentheile werden die Forstverwalter beiläufig sein wie die Menschen überhaupt, d. i. einzelne sehr tüchtig, die Mehrzahl mittelmässig und Einige, wenn nicht schlecht, doch unter der Mittelmässigkeit. - Sollen nun all diese verschiedenen Persönlichkeiten gleichwohl gut verwalten, so müssen die mittelmässigen mehr als inspizirt, sie müssen eingehend geleitet und die schlechten sogar förmlich bevormundet werden.

Nach innen ist jeder Verwaltungsbezirk wohl ein selbstständiges Ganzes, nach Oben und Aussen aber ist er nur ein Theil vom Gesammtbesize des grossen Grundherrn. Was für den einzelnen Verwaltungskörper gut wäre, ist nicht immer dem Ganzen förderlich, ja diesem zuweilen abträglich. Es muss also Jemand über den einzelnen Verwaltern stehen, der diese zusammenhält und dafür sorgt, dass die Einzelkörper mit gebührender Rücksicht auf das Ganze bewirthschaftet werden.

Jeder Forstherr hat ganz eigene dauernde und zeitliche Sonderinteressen, die in der Verwaltung berücksichtigt werden sollen: er will dann auch, dass nach seinen persönlichen Neigungen und Ansichten gebahrt werde. Diese persönlichen Interessen, Neigungen und Ideen sind weder den vielen Verwaltern genügend bekannt, noch werden sie von jedem derselben gehörig aufgefasst. Diess ein weiterer Grund, warum die Verwalter geleitet werden müssen.

Der grosse Waldeigenthümer will gehörige Einsicht in seine Verwaltung haben, er will diese auch jederzeit leicht übersehen können.

Diess fordert eine gewisse Gleichförmigkeit des Dienstes, welche nur eine leitende Persönlichkeit aufrecht erhalten, es fordert gewisse übersichtliche Zusammenstellungen, welche nur ein über den Verwaltern stehendes Organ abfassen kann.

Es ist unmöglich, sämmtliche Verwaltersstellen mit Leu-

ten von ganz besonderer Tüchtigkeit zu besezen; aber Einen oder einige hervorragende Männer vermag der grosse Grundherr wohl zu gewinnen. Sein Interesse fordert nun, dass die Tüchtigkeit dieser Männer möglichst fruchtbringend werde, in möglichst weitem Kreise wirke. Diess kann nur dadurch geschehen, dass derlei Persönlichkeiten den Verwaltern als Leiter vorgesezt werden. Hiedurch gelangen sie auch zu der so wichtigen, dem Einzelverwalter mangelnden Uebersicht der Gesammtverwaltung, und weil sie nicht abgezogen werden durch die Geschäfte der unmittelbaren Wirthschaft, so können sie ihr ganzes Nachdenken, ihre ganze Kraft den höheren Interessen des Herrn und der demselben entsprechenden Regelung des Betriebes und des Dienstes widmen.

Diese Lenker der ganzen Verwaltung können dann — weil sie der Forstherr in seine unmittelbare Nähe zieht — mit diesem unmittelbar verkehren, seine Ansichten und seinen Willen aufs Beste auffassen, ihm über die Verwaltung am Leichtesten die dienlichen Aufschlüsse und die passenden Rathschläge geben, was alles für die Güte der Verwaltung nur höchst förderlich ausschlagen kann.

All diese von Zeit und Ort ganz unabhängigen Gründe haben die grossen Waldbesizer von jeher bestimmt, für ihre einzelnen Forstverwalter eine Leitung — eine Direkzion — zu bestellen, welche bekannt mit ihren höchsten Interessen, mit ihren Neigungen und ihrem Willen, und ausgerüstet mit den dazu nöthigen besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten einerseits die einzelnen Verwalter inspizirt, anderseits die Verwaltung mit Rücksicht auch auf das Ganze leitet, dritterseits den Dienst einrichtet und das Personale bestellt, vierterseits endlich all jene Uebersichten, Gutachten und Rathschläge ertheilt, die er braucht, um zu genügender Einsicht in seine Interessen zu gelangen und um jene wichtigsten Dinge zu entscheiden, welche er als Herr des ganzen Körpers seiner höchsteigenen Entschliessung vorbehält.

Weil das Leiten die überwiegende Aufgabe dieses Dienstgliedes bildet, so ist der Name „Direkzion" der passendste für selbes.

Die Direkzion ist gewissermassen das a l t e r e g o (*das zweite Ich*) des Forstherrn, welches für ihn jene Kraft, jene Zeit und jene besonderen Fach- und Geschäftskenntnisse einsezt, welche dieser nicht besizt oder nicht hiefür verwenden will, weil er sich anderen Dingen gewidmet hat.

Blicken wir nun auf die Erörterungen dieses Kapitels zurück, so sehen wir im Schuzpersonale vorzüglich gemeine Arbeit walten, wir erblicken dort die Ausführungen im lezten Stadium der mechanischen Verwirklichung nach den Angaben des Forstamtes. Diess Forstamt ist der Siz der geistigen Thätigkeit für alle Ausführungen, zu welch lezteren wieder die Direkzion die leitenden Ideen gibt.

Kurz und treffend kann man also sagen, der S c h u z m a n n repräsentire die f i s i s c h e L e i s t u n g, das F o r s t a m t den a u s f ü h r e n d e n und die D i r e k z i o n den l e i t e n d e n G e d a n k e n der Verwaltung.

Es hat zwar Forstherren gegeben, und gibt deren noch, welche keine Direkzion bestellten, diess aber nur darum, weil sie sich die Leitung ihrer Güterverwaltung zum eigenen Beruf wählten. — Es besteht also auch hier die Direkzion, und zwar die edelste, die es gibt, nemlich die des Herrn selber.

Die eben abgehandelten drei Glieder: Schuzmannschaft, Forstamt und Direkzion sind die nothwendigen und hauptsächlichsten Glieder, die H a u p t d i e n s t s t u f e n jeder Forstverwaltung. — Sie sind nothwendig, weil sie in der Natur des durch Dienstmannen besorgten Forstgewerbes liegen. — Und weil sie nothwendig sind, kommen sie auch an allen Orten und zu allen Zeiten vor.

Alle übrigen, wenn auch wichtigen Dienstglieder, sind nur in besonderen Landes-, Gewerbs- und Besizverhältnissen begründet, und daher nur unter gewissen Umständen nothwendig und zweckmässig.

Ich werde später die wichtigsten dieser b e s o n d e r e n Dienstglieder besprechen und die Verhältnisse auseinander sezen, unter denen sie am Plaze sind.

9.

Näheres über Verwaltung und über den Verwalter.

Ein Vermögen verwalten heisst es seiner Bestimmung zuführen.

Nach seiner Bestimmung ist das Vermögen entweder ein Haus- oder ein Gewerbsvermögen.

Das Hausvermögen dient zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse des Vermögensherrn, ist also mehr oder weniger zum unmittelbaren Verbrauche bestimmt; das Gewerbsvermögen hingegen ist der Erzeugung neuer Güter, ist dem Erwerbe gewidmet.

Bei der Verwaltung eines Hausvermögens kommt es hauptsächlich darauf an, es wohl zu bewahren und sparsam zu verwenden, d. i. es tüchtig zusammenzuhalten, gut damit hauszuhalten.

Anders mit dem Gewerbsvermögen. Zwar muss auch dieses wohl bewahrt und darf nicht verschleudert, kurz es muss auch mit diesem gut hausgehalten werden, aber hiemit allein erfüllt es keineswegs seine Bestimmung; im Gegentheile ist es ausdrücklich vorhanden, um verwendet zu werden, denn nur dadurch lassen sich damit neue Güter, neues Vermögen erwerben.

Während also bei der Verwaltung des Hausvermögens das Entscheidende in dessen guter Bewahrung liegt, entscheidet hingegen in der Gewerbs-Vermögensverwaltung vor Allem die gute Verwendung [1]).

Das Forstvermögen, bestehend in den Wäldern und allen dem, was zu ihrem Betriebe gehört, ist ein Gewerbsvermögen. Die Forstverwaltung führt dieses Vermögen durch die Wirth-

---

[1]) Diese allein richtige Definizion von Haushalt und Haushalten zeigt am Besten, wie unpassend es ist, wenn man die Forstdiensteinrichtung Forsthaushalt nennt.

schaft (*durch den Betrieb*) seiner Bestimmung d. i. dem forstlichen Erwerbe zu. Hiebei sind sämmtliche Forstangestellten beschäftigt, alle zusammen bilden also die Forstverwaltung.

Aber der Wirkungskreis der einzelnen Dienststufen ist sehr verschieden. Wenn auch jede Stufe Antheil an der Verwaltung nimmt, mitverwaltet, so ist dieser Antheil bei Weitem nicht gleich entscheidend.

Der Schuzmann z. B. wirkt vorzüglich auf die blosse Bewahrung des Forstvermögens; diese bildet zwar auch einen Bestandtheil der Verwaltung, aber einen so untergeordneten, dass es widersinnig wäre, dieserwegen den Wächter Verwalter zu heissen.

Denn vernünftigerweise soll jede Dienststufe nach ihrer hervorragenden Wirksamkeit benannt werden.

Durchgehen wir die eben abgehandelten drei nothwendigen Dienstglieder, so zeigt sich denn klar, dass jenes Glied vorzugsweise mit der unmittelbaren Vornahme der entscheidendsten Verwaltungshandlungen beschäftigt ist, welches wir dort, eben dieserwegen, bereits Forstverwalter (*Forstamt*) geheissen haben.

Diese Dienststufe ist es vor Allem, welche die Erziehung und Nuzung der Forste vermittelt; wird sie hierin zwar von der Direkzion geleitet, so obliegt ihr doch der Entwurf und die unmittelbare Ausführung; wird sie hierin zwar von der Schuzmannschaft unterstützt, so ist doch ihr Wirken dabei das ungleich bedeutsamste.

Diese Stufe verdient also unstreitig und vollwichtig den Titel Forstverwalter.

Ein Gewerbsvermögen verwalten heisst, es dem Erwerbe zuführen. Das Forstvermögen wird dem Erwerbe durch die Forstwirthschaft zugeführt. Wer also was immer für ein Forstvermögen gut verwalten will, muss daher nothwendigerweise die Forstwirthschaft gut verstehen, d. i. er muss ein Forstwirth sein.

Es ist da ein grosser Unterschied zwischen: Antheil nehmen an der Forstverwaltung und Verwalten. — Es gibt allerdings Nebengeschäfte der Forstverwaltung, die gar keine

forstlichen Kenntnisse fordern, eben weil sie nichts Forstliches an sich haben (*z. B. die Führung der Forstkasse, das Reinschreiben der forstämtlichen Schriften*); andere fordern nur eine theilweise forstliche Ausbildung (*z. B. der Verkauf der fertigen Forstwaaren, das Vermessen und Kartiren der Wälder*); je entscheidender jedoch die Geschäfte für die Forste sind und je unmittelbarer sie deren Betrieb betreffen, eine desto gediegenere forstliche Gewerbskenntniss verlangen sie.

Bei den Gewerben sollte zwar wirthschaften oder betreiben und verwalten genau genommen gleichbedeutend sein, gleichwohl aber werden diese Ausdrücke schon seit so langer Zeit und so allgemein etwas verschieden gebraucht, dass man sie füglich nicht mehr als gleich betrachten kann.

Man gebraucht nemlich für die Arbeiten, für das Schalten im Walde selber, und für alle damit zunächst in Verbindung stehenden Geschäfte vorzugsweise den Ausdruck Wirthschaft oder Betrieb, hingegen Verwaltung mehr für das Walten in der Kanzlei. — All dieses Schalten und Walten aber, möge es nun im Walde statthaben oder von der Kanzlei ausgehen, ist forstliches Thun und fordert, soll es gute Früchte bringen, forstliche Ausbildung d. i. Forstwirthe.

Dass das forstliche Thun diese zwei Richtungen habe, nemlich eine ausführende, die sich vorzugsweise auf die Arbeiten im Walde selber, auf das Gewerbliche, auf die Erzeugung im engsten Sinne des Wortes bezieht, dann eine veranlassende, leitende, verfügende, welche vorzüglich von der Kanzlei ausgeht, und sich hauptsächlich mit der Bewahrung des Forstvermögens, mit der Veranlassung der Erzeugung, mit der Verfügung über das Erzeugte beschäftigt, darüber ist gar kein Zweifel. Ebenso sicher aber ist es auch, dass sich das forstliche Wirken nie und nimmermehr genau nach diesem Unterschiede trennen, sämmtliche Forstgeschäfte in zwei von einander scharf geschiedene Abtheilungen bringen lassen.

Betrieb und Verwaltung, oder wie man sich dermalen in unseren höchsten Verwaltungskreisen auszudrückenbeliebt: Technisch und Administrativ, oder wie man in den ungarischen Ländern sagt: executivum und disposi-

tivum sind nichts weniger als zweierlei scharf scheidbare Geschäftskathegorien, sondern vielmehr gar nichts anders, als zwei verschiedene Richtungen der gleichen forstlichen Thätigkeit.

Diess wird klar, sobald man nur die einzelnen Massregeln forstlicher Betriebsamkeit durchgeht. Man wird zwar viele finden, welche vorzugsweise eine verwaltende, und andere, welche hauptsächlich eine wirthschaftliche Seite haben, aber kein einziges, welches nicht in beide Richtungen zugleich einschlüge, welches nicht gleichzeitig technisch sowohl als administrativ wäre [1]).

Und gleichwohl gibt man vor, schon lange nicht nur die Geschäfte, sondern sogar die Dienste, die Wirkungskreise und die Angestellten nach technisch und administrativ getrennt zu haben. Man stellt diese Trennung als etwas sehr passendes hin, und kämpft von gewisser Seite mit ungewöhnlicher Gluth für deren Aufrechthaltung.

Diess Streben nach dem Unmöglichen und nach Aufrechthaltung einer schädlichen Fikzion liegt aber weit weniger im Mangel an klarer Einsicht der Dinge, als vielmehr in persönlichen Interessen.

Diess hat sich etwa also ergeben.

Bis gegen Ende des vorigen Jahrhundertes waren unsere Forstwirthe noch ungebildete Jäger, denen man allerdings die unmittelbaren Waldverrichtungen, aber keine eigentliche Verwaltung anvertrauen konnte. Zu lezterer hatten sie bei Weitem zu wenig Bildung, Weltläufigkeit und Verwaltungskenntnisse. — Dazumal lag überhaupt noch alles Gewerbswesen sammt seinen Bekennern in den Zuständen des rohen Handwerkes darnieder; die Wissenschaft beschränkte sich auf die vier Universitäts-Fakultäten: Theologie, Philosophie, Medizin und

---

[1]) Es ist mit technisch und administrativ im Forstwesen etwa so, wie mit subjektiv und objektiv in der Dichtkunst. Schiller war entschieden subjektiv und Göthe ebenso ausgeprägt objektiv; beide waren grundverschieden in ihrem Denken, Fühlen und Schaffen, demungeachtet aber gleich grosse Dichter von echtestem Metall.

Jurisprudenz, wer sich höhere Bildung erwerben wollte, konnte es nur auf Einer dieser Fakultäten, wesswegen es denn in der Mittelklasse keine anderen gebildeten Stände gab, als eben nur Theologen, Philologen, Mediziner und Juristen.

Der grosse Forstherr bedurfte an die Spize der Herrschaften gebildeter Männer. Nothwendigerweise musste er sie aus Einem der obigen vier Kreise nehmen.

Ein Philolog, ein Mediziner hätte nur schlecht getaugt zum Herrschaftsverwalter, ein Theologe noch weniger; der Kavalier wählte also einen Juristen, denn dieser eignete sich noch am ersten für diese Stellung.

Zwar hatten ihm die juridischen Studien weder Landbau noch Forstwirthschaft, wohl aber die, für erspriessliche Verwaltung nicht minder nothwendige Gesezkunde und später sogar die bedeutsame politische Oekonomie gelehrt. Ja öfter musste der Herrschaftsverwalter sogar unbedingt Rechtsgelehrter sein, indem er Namens des Herrn die Patrimonialgerichtsbarkeit und die politische Verwaltung zu üben hatte. Einige Kenntniss der Land- und Forstwirthschaft erwarb sich der studirte Jurist dann durch seine ländlichen Dienste, und so wurden denn regelmässig Juristen zu Herrschaftsverwaltern berufen.

In dieser Herrschaftsverwaltung vereinigte der grosse Grundherr zweckmässigerweise sämmtliche Verwaltungszweige. Denn erstens waren diese untrennbare und vielfach ineinandergreifende Bestandtheile ein und desselben Ganzen, d. i. eben dieser Herrschaft, zweitens waren weder die Land- noch die Forstwirthe gebildet genug, um ihren Betriebszweig selbstständig zu verwalten, und drittens war es bei der damaligen sehr geringen Entwickelung des land- und forstwirthschaftlichen Gewerbes dem schon von Hause aus besser gebildeten Rechtsgelehrten wohl möglich, sich durch den Dienst selber so viel Einsicht in diese Betriebszweige zu verschaffen, um sich mit erfahrenen Sachverständigen in deren Verwaltung zu betheiligen.

Der damalige Forstbeamte (*Oberförster, Waldbereiter*) der Herrschaften war also nichts weniger, als wirklicher Forstverwalter, sondern er stand dem, mit dem ganzen Gute auch die Forste verwaltenden Herrschaftsvorsteher nur als Rath und

Gehilfe mit der Bestimmung zur Seite, diesem seine forstlichen Betriebskenntnisse zu leihen, und die ausführenden Förster zu inspiziren. — Kurz Forstverwalter war der Herrschaftsvorsteher, und der Forstbeamte nur das Surrogat für die ihm abgehenden Betriebskenntnisse.

Diess Verhältniss erhielt sich bei den meisten Herrschaften mit wenig Aenderung bis in die neueste Zeit. Nur traten an die Stelle der juridisch-politischen Herrschaftsverwalter mit der Zeit häufig Leute, welche ohne gründlicher Schul- und Berufsbildung sich durch den sogenannten Schreiberdienst bei allen Zweigen der Herrschaftsverwaltung eine gewisse mehrseitige praktische Brauchbarkeit erwarben und durch nachfolgende Oekonomiedienste sich insbesondere landwirthschaftlich bildeten. Die ausgezeichneten Talente unter ihnen wurden auf diese Weise unstreitig sehr tüchtige Herrschaftsverwalter; die Mittelmässigkeit jedoch, und dazu gehörte natürlich die Mehrzahl, waren mit den Universalmedizinen oder den Universalinstrumenten zu vergleichen; weil sie zu allem etwas taugten, waren sie für nichts von vorzüglicher Brauchbarkeit, der Glaube an ihre universelle Tüchtigkeit machte sie jedoch wie alle Halbwisser häufig zu Hemmschuhen der Entwicklung der von ihnen vertretenen Spezialitäten und zu Feinden und Verächtern hervorragender Fachmänner und insbesondere der Forstwirthe.

Die Mehrung der Geschäfte brachte dann auch noch den Brauch auf, die Verwaltungsgeschäfte durch wöchentliche Rathschläge zu erledigen, bei welchen die einzelnen Zweigsvorstände unter dem Vorsize des Herrschaftsverwalters beisammensassen. — So war es bei den Domänen.

Jene grossen Forste, die nicht Bestandtheile einer Herrschaft waren, gehörten meist den grossen holzverbrauchenden Berg-, Hütten- und Salzwerken an. Sie und ihre Angestellten standen zu diesen Werken in einem sehr ähnlichen Verhältnisse, wie die Domänenforste zu den Herrschaften. Der Werksvorsteher war der eigentliche Verwalter auch der Forste, und der Waldbereiter (*Waldmeister, Waldschaffer*) nur dessen betriebsverständiger Gehilfe.

Die Bergleute schwangen sich auch hier ausschliesslich auf die Verwaltungsposten, weil sie anfangs den Forstbeamten an Bildung voraus waren, und das Werk damals die Forste an Bedeutsamkeit übertraf.

Und so wurden denn bis in unsere Tage nur jene wenigen grossen Forste selbstständig verwaltet, welche weder Herrschafts- noch Werksbestandtheile waren.

Wer möchte läugnen, dass diess Verhältniss für die früheren Zustände nicht nur passend, ja ursprünglich das einzig zweckmässige war? Der Forstertrag war dazumal noch sehr gering, trat gegen den Ertrag der Herrschaften und der Werke weit in den Hintergrund; war's also Wunder, dass man die Forste nur als minder beachtenswerthes Zugehör der Herrschaft oder des Werkes, als ein blosses Betriebsmittel dieses lezteren betrachtete, das keiner selbstständigen Verwaltung werth sei?

Der Forstbeamte verstand dazumal nichts, als den noch sehr einfachen und gemeinfasslichen Waldbetrieb, er war aber nichts weniger als verwaltungsfertig. Was also Wunder, dass der Forstherr, in der Unmöglichkeit Männer zu finden, die tüchtig in beiden Richtungen wären, die Verwaltung demjenigen aufgab, der wenigstens verwaltungsfähig war?

Unter diesen Umständen konnte man gar nicht umhin, die Forstgeschäfte, je nachdem sie vom Herrschafts- oder Werksverwalter besorgt, oder mehr dem Oberförster überlassen wurden, als zu verschiedenen Wirkungskreisen gehörig, auch verschieden zu benennen. Man hiess das, was sich der Herrschafts- oder Werksvorstand vorbehielt, Verwaltung oder Administration *par excellence*, und wählte für das Wirken des ihm zur Seite stehenden Forstbeamten, so wie für die Thätigkeit der Forstwirthe überhaupt den anderen Ausdsuck Wirthschaft oder Betrieb.

Zur nemlichen untergeordneten Stellung, welche der Oberförster in der Herrschaftsverwaltung und der Waldschaffer beim Montanwerke hatte, wurden auch die Forstwirthe verurtheilt, welche in der Folge, als man bei der rasch steigenden Bedeutung der Forste auch in den Direkzionen ohne betriebsverständiger Leute nicht mehr auszukommen vermochte, bei den

leitenden Behörden als Oberwaldmeister oder Forstinspektoren anstellte. Auch diesen Forstwirthen gewährte man weder selbsständigen Wirkungskreis noch Siz und entscheidende Stimme im Rathsgremium, sondern man stellte sie den Räthen, welche die Forstverwaltung über sich hatten, als Gehilfen und Surrogat für die ihnen abgehenden Betriebskenntnisse zur Seite.

Weil aber hier für die verschiedenen Geschäftsrichtungen die Benennungen Betrieb und Verwaltung weniger passten, so sezte man stattdem die Schlagworte Technisch und Administrativ an die Stelle.

In Ungarn und seinen Nebenländern, wo man sich bis in die Neuzeit des neutralen Lateinischen als Amtssprache bediente, kamen stattdem die Ausdrücke *executivum* und *dispositivum* [1]) in Gebrauch.

Auch an diesem Verhältniss war wiederum der Umstand schuld, dass die Forstwirthe zwar betriebs-, aber nicht verwaltungstüchtig waren.

Und so blieben denn die Forstbeamten auch lange blosse Holzzüchter; weil man sie nicht verwalten liess, wurden sie auch nicht verwaltungsfertig.

Diese Anschauungen arteten so weit aus, dass man sogar die forstlichen Verwaltungsgeschäfte als gar nicht zum Forstwesen gehörig betrachtete; und um sich nicht selber ein Armuthszeugniss auszustellen, halfen sogar die Forstwirthe zu dieser Begriffsverzerrung mit, denn sobald sie zugaben, dass die Geschäfte mit vorzugsweiser administrativer Richtung auch zur Forstwirthschaft gehörten, bestätigten sie, dass sie als blosse Holzzüchter keine vollständig ausgebildete Forstwirthe seien.

Das schädliche Vorurtheil, die Forstwirthschaft blos in der Holzzucht zu sehen, im blossen Holzzüchter, im blossen Förster den Forstwirth zu erkennen, hat sich bis auf unsere Tage erhalten.

So entstand denn auch der noch immer nicht ganz aus-

---

[1]) Auf deutsch: Ausführung und Verfügung.

gemerzte Irrthum: Um die Forste zu verwalten, braucht man kein Forstwirth zu sein.

Heute, wo Gott sei Dank, unsere Begriffe bereits klarer sind, scheint uns dieser Saz freilich widersinnig, er klingt etwa so wie: Um eine Armee zu kommandiren, ist es nicht nöthig, Soldat zu sein, oder, um das Schustergewerbe zu betreiben, braucht man kein Schuster zu sein. Sobald wir uns aber in die einstigen Begriffsverwechslungen und Persönlichkeiten hineindenken, begreifen wir sowohl sein Entstehen als seine damalige Wahrheit.

Ja wenn wir uns so recht gegenwärtig halten, dass die Forstwirthe jener Zeit blosse Jäger und Holzzüchter waren, und die verwaltungstüchtigen Männer, weil sie weder die Jagd noch die Holzzucht zünftig verstanden, auch nicht als Forstwirthe anerkannt wurden, so begreifen wir sogar den einstigen noch weit paradoxeren Glaubenssaz: Um die Forste zu verwalten, kann man Jurist, Oekonom oder Bergmann sein, nur Forstwirth darf man nicht sein.

Ihr jungen Männer der grünen Farbe, ich sehe Euch staunen bei dieser Darlegung, ich sehe sogar manchen Mund sich zum ungläubigen Lächeln verziehen! — Ob des Paradoxen dieser Säze begreife ich zwar Eure Zweifel, aber fürchtet nicht, dass ich meine Farben zu stark auftrage. Fragt Eure Väter und eure Grossväter, fragt sie auf ihr Gewissen, und sie werden Euch sagen, ich habe wahr geredet. Durchgehet mit mir prüfend unsere heutigen Forstverwaltungen, und ihr werdet noch überall die Ueberbleibsel der geschilderten Zustände als Zeugen des Gesagten in unsere Zeit hereinragen sehen.

Als bedeutsamer Beleg für die Stichhältigkeit meiner Schilderung steht die Wissenschaft unseres Gewerbes und ihre Literatur da. Schlagt unsere Lehrbücher auf und blickt auf den Grundriss, den sie von der Forstkunde zum Besten geben. Besucht die Vorlesungen, die auf unseren altbestehenden Forstschulen gehalten werden. Ihr werdet da als Bestandtheile dieser Wissenschaft aufgeführt und gelehrt sehen: Holzzucht, Forstnuzung und Forstschuz, kurz das, was man den Betrieb

im obigen Sinne heisst, aber die nicht minder wichtigen, nicht minder echt forstlichen Disziplinen der Diensteinrichtung, des Rechnungs- und Kanzleiwesens, der Eigenthumsvertretung (*Gesezkunde*), der Wirthschaftspolitik werdet ihr entweder gar nicht erwähnt oder nur andeutungsweise abgehandelt finden.

Von all' jenen Disziplinen, welche über das hinausgehen, was zum blossen Försterwissen gehört, sind es einzig nur die Betriebseinrichtung und die Forstschäzung, welche sich schon länger einer gründlichen Bearbeitung zu erfreuen haben, aber auch diese beiden Wissenszweige sind noch immer nicht mit ganzem Erfolg in's wirkliche Leben gedrungen.

Ich bezeichnete oben die einstige unselbstständige Stellung der Forstbeamten als ganz am Plaze. Und allerdings war sie das auch, in so lange der Ertrag und der Betrieb unserer Wälder und die Bildung unserer Forstleute noch in der Wiege lagen.

Aber seit dem Beginne unseres Jahrhundertes hat sich dieses Verhältniss gänzlich geändert. Stück auf Stück und immer rascher fielen die alten der Forstkultur so ungünstigen Zustände unwiederbringlich der Zeit zum Opfer. Die Forste, diess einst so wenig beachtete Zubehör der grossen Güter sind ihre vorzüglichste Ertragsquelle, sind der unversiegbare immer reichlicher strömende Born geworden, aus welchem unsere Kavaliere den besten Theil ihrer Einkünfte schöpfen. Die Forstkultur hat sich längst aus den Windeln losgewickelt, um zum thatkräftigen Manne heranzuwachsen. Die Forstwirthe traten muthig ein in die Ehrenbahn der Wissenschaft und Bildung, und mit lebensfrischer Kraft haben wir bereits die vorangeeilten Stände im edlen Wettlauf eingeholt.

Wie sollte da nicht eine Agitazion zur Emanzipirung des Forstwesens von den immer mehr hemmenden Herrschaftsverwaltungen auftauchen?

Insbesondere der rührige und besser gebildete Beamtennachwuchs fing an, sich gegen die unberechtigt gewordene Vormundschaft mit steigendem Widerwillen aufzulehnen.

Da brachen die Erschütterungen des Jahres 1848 her-

ein, entfesselten auch hier die langgenährten Strebungen und entflammten die stille Opposizion zu offenem Widerstande. Die begeisterte Jugend insbesondere stellte sich in den Vordergrund. „Mit uns kämpft Gott“ rief sie mit jener Uebertreibung aus, zu welcher der Enthusiasmus für eine gute Sache nur zu leicht verleitet, „denn selbst unser geschworener Feind, das zerstörende Ungethüm der Revoluzion, hat unsere Sache gefördert, da es mit dem Unterthansverbande auch unseren grössten Gegner, den allmächtigen Herrschaftsverwalter stürzte.“

Unwillkürlich bin ich jezt in die Zustände des Tages hereingerathen. Ich muss aber noch die zwischenweilige Entwicklung der Dinge näher auseinander sezen, denn sie liefert die Erklärung für mehrere Erscheinungen unserer Zeit, und gibt manchen belehrenden Wink.

Im Verlaufe der französischen Kriegsdrangsale entkeimte ein früher noch nicht dagewesener Fortschritt im Forstwesen der höher kultivirten Länder unseres Reiches.

Der Holzabsaz und die Holzpreise, oder wie man sich, ganz falsch zwar, aber zum grossen Vortheile der Forstkultur ausdrückte: „Die Holznoth“ stiegen von Tag zu Tag, und indem sie den Wäldern eine früher nicht geahnte Bedeutung gaben, lenkten sie mehr wie je die Aufmerksamkeit der Forstherrn auf dieses kostbare Eigenthum. Allgemein wurde die Ueberzeugung, dass im Walde nunmehr der Forstwirth an die Stelle des alten Jägers treten, dass die Wissenschaft in den Betrieb und seine Bekenner dringen müsse, wenn unsere Forste den Anforderungen der Zukunft genügen sollen.

Die Regierung, die schon zur Zeit der glorreichen Kaiserin Maria Theresia und ihres grossen Sohnes Josef Bedeutendes für Förderung des Forstwesens gethan hatte, erweiterte 1807 die k. k. Bergakademie zu Schemniz in Ungarn durch eine forstliche Lehrkanzel und errichtete 1813 die noch jezt bestehende wohldotirte k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn.

Viele grosse Güterkavaliere, wie die Fürsten Schwarzenberg, Esterhazy, Liechtenstein und Fürstenberg, Graf Buquoy und später der mährische Forstmeister Hlawa mit seinem Dienstherrn den Baron Dahlberg, gründeten kleinere Forstschulen,

die, wenn auch nicht von langer Dauer und mehr für den eigenen Bedarf berechnet, gleichwohl zur Verbreitung besserer forstlicher Bildung viel beitrugen. Andere Güterbesizer riefen tüchtige fremde Forstwirthe in das Land oder schickten die eigene Jugend auf hochgeachtete ausserösterreichische Schulen. Nicht minder wirkte der ungeheure Aufschswung, den die sogenannte Bürgerbildung durch die Gründung der Realschulen und der technischen Institute nahm, sehr wohlthätig auf Hebung der forstmännischen Bildung, und selbst die allenthalben im Reiche entstehenden Landwirthschaftsgesellschaften regten in mancher Beziehung fördernd an.

Diese allseitigen Strebungen, gespornt durch die immer rascher steigenden Holzpreise, so wie durch die sich mehrende Furcht vor Holznoth, hoben in den besser kultivirten Kronländern während weniger Jahrzehende den Forstbetrieb und die forstliche Bildung vom Zustande des rohen Handwerkes auf die Höhe intelligenter Industrie.

In dem Masse aber, als die Bildung und der Betrieb der Forstbeamten sich besserten, verringerte sich das Erspriessliche der Verwaltung und Oberleitung des Forstwesens von Seite der nicht betriebsverständigen Herrschaftsverwalter, Montanvorstände und Wirthschaftsräthe.

Allerdings hätten diese Herren im Gefühle ihrer steigenden Unzulänglichkeit den Forstbeamten sollen immer freieren Spielraum gewähren. Aber nur grossen Karaktern ist es gegeben, freiwillig von einer Macht abzulassen, der sie nicht gewachsen sind. Gewöhnliche Menschen hingegen — und die grosse Zahl Herrschaftsverwalter und Wirthschaftsräthe konnte im Durchschnitte doch nur aus gewöhnlichen Menschen bestehen — sind gerade am empfindlichsten und eifersüchtigsten in jenen Dingen, die sie weniger verstehen und gewinnen einen Wirkungskreis gerade in dem Augenblicke erst recht lieb, als er ihnen entzogen werden will. Und am allerwenigsten waren die durch ihre Allmacht verwöhnten Herrschaftsverwalter, diese unumschränkten Dorfkönige, geneigt, von ihrer althergebrachten Macht über die Forste was zu lassen.

Und so konnten denn Leidenschaftlichkeit, Erbitterung und

unbillige Uebergriffe von beiden Seiten nicht ausbleiben, es begannen dienstliche Kämpfe, welche zwar die Verwaltungsfertigkeit der Forstwirthe und die immer nothwendiger werdende Selbstständigstellung der Forstverwaltung beschleunigten, die wie alle Reibungen, das Streben zum Besseren bedeutend anfeuerten, welche aber auch zuweilen in gehässige Zwietracht ausartend, der Sache, vorzüglich aber den Personen schadeten. Man hat es auch nur der dem Forstmannsstande ganz eigenen schlichten Gewissenhaftigkeit zu danken, dass die Zerwürfnisse nirgends in Dienstanarchie ausarteten.

Um die Gluth dieser Kämpfe recht zu begreifen, muss man aber wohl berücksichtigen, dass es sich hier nicht bloss um dienstliche Macht, sondern vor Allem auch um den dienstlichen Ruf handelte.

Mit der Unselbstständigkeit des Forstwesens war nemlich auch das verbunden, dass dessen Betrieb und Ertrag nicht rein für sich, sondern vermengt mit jenem der übrigen Gutszweige als Herrschaftsertrag ausgewiesen wurde. Ertrag ausweisen, den Ertrag steigern, ist der Stolz jedes Verwalters, auf den steigenden Ertrag gründet sich vorzüglich sein dienstlicher Ruf, seine Geltung beim Herrn. Der, Dank der höhern Holzpreise und der besseren Forstkultur rasch steigende Forstertrag kam bei dieser Verrechnungsweise ungeschmälert der Herrschaft zu Guten, und warf den Glanz ausgezeichneter Verwaltung gänzlich auf den Herrschaftsvorsteher, ohne dass es dem Forstbeamten in seiner untergeordneten Stellung möglich wurde, seinen gerechten Antheil daran gehörig nachzuweisen.

Die Selbstständigstellung des Forstwesens war nun nothwendig mit dessen selbstständiger Verrechnung verbunden, welcher Umstand natürlich in den Forstwirthen das Drängen nach Emanzipazion und in den Oekonomiebeamten das eiserne Festhalten am Bestehenden verdoppelte. Diese lezteren klammerten sich um so krampfhafter an die bisherige Ordnung der Dinge, als der hohe Forstertrag gar oft den geringen Ertrag, zuweilen sogar die Einbusse einzelner landwirthschaftlicher Zweige zu verlarven hatte.

Ueberdiess missbrauchten die Herrschaftsverwalter ihre Stellung meistens auch dazu, all' das Gute, was im Forstbetriebe geschah, sich selbst, dagegen alle Fehler den Forstwirthen zuzuschreiben, obwohl erstere in der Regel doch nur an den Gebrechen Schuld hatten.

Ein zum Sprechen ähnliches Verhältniss war auch bei den Montanforstverwaltungen, nur dass hier der Kampf, statt dem gegen die Bergleute gerichtet war, welche die Forste rüchsichtslos zu Gunsten ihrer Werke ausbeuteten, die nicht selten eine gewaltige Waldrente verschlangen, um ihre eigene Einbusse in einen Scheinertrag zu verwandeln.

Viele, schärfer blickende Forstherrn erkannten schon vor Jahren, was ihren Interessen förderlich sei, sie gaben ihren Forstbeamten eine freiere Stellung und mehrere führten insbesondere die selbstständige Verrechnung der Forstverwaltung ein.

Dass diese sehr nützliche Neuerung sich nicht schneller verallgemeinte, daran war nicht nur der zähe Widerstand der Herrschafts- und Werksverwalter und der Oekonomie- und Montanbeamten, so wie der Umstand schuld, dass auch die nützlichste Verbesserung Zeit zur Reife braucht, — sondern auch unläugbar die mangelhafte Verwaltungsfertigkeit vieler im Betriebe immerhin recht tüchtiger Forstbeamten.

Da brach die Revoluzion von 1848 aus; in ihrem Gefolge fiel der Unterthansverband, und die Herrschaftsverwalter, die bisher wie keine andere Stellung der bürgerlichen Gesellschaft die meisten Attribute des Staates noch mit jenem des grossen Besizes vereinigten, — schrumpften zu blossen Gutsverwaltern zusammen.

Bei der jezigen bis in's innerste Mark geänderten Stellung der grossen Güter kann eine entsprechendere Ordnung des mittlerweile auch völlig unhaltbar gewordenen Verhältnisses der Forstverwaltung nicht mehr ausbleiben.

Mit dem Wegfalle der staatlichen Funkzionen ist der Wirkungskreis der ehemaligen Herrschaftsämter ein einfach gewerblicher geworden, er hat sich auf blosse Verwaltung des eigenthümlichen Grundbesizes beschränkt; mit dem Wegfalle

der ehemaligen Herrschaftsrechte (*Robot, Zehent etc.*) ist der schon vorhin sehr bedeutende Waldertrag weit in Vordergrund getreten, ist fast überall die erste, manchenorts sogar die einzige Einnahmsquelle geworden. Die Gutsämter haben nunmehr weder Recht noch Polizei zu pflegen, sondern nichts weiter als Forste, herrschaftliche Rechte und Meierhöfe zu verwalten, man braucht also keine anderen Beamten mehr, als Forstleute und allenfalls Landwirthe.

Die Anstellung von Juristen wäre jezt ein so augenfällig nachtheiliger, kostbarer und überflüssiger Luxus, dass sie kein Grundherr mehr versuchen wird.

Das Forstgewerbe hat einen so hohen Grad von Ausbildung erlangt, dass nur mehr solche es zeitgemäss betreiben können, die sich dasselbe von vorneherein zur Lebensaufgabe gemacht haben.

So gut man schon lange einsieht, dass das Schustergewerbe nur von einem Schuhmacher gut betrieben werden könne, und dass wahrhaftig keine Vernunft darin wäre, es stattdem einem gelernten Tischler anzuvertrauen; so gut man schon lange begreift, dass man die Meierhöfe von einem Landwirthe und die Bergwerke von einem Bergmann verwalten lassen muss, wenn sie in Flor kommen und viel eintragen sollen, ebensogut sieht man wieder ein, dass für die erfolgreiche Verwaltung der Forste sich nur Forstwirthe eignen.

Nicht minder ist endlich die Einsicht durchgedrungen, dass weder die Landwirthschaft, noch der Hüttenbetrieb, noch ein anderer Betrieb der eigentliche Zweck der Güter ist, dem alles Andere als blosses Mittel dienen müsse, sondern dass vielmehr die alleinige Aufgabe des Grundbesizers der höchste Ertrag sei, der nur dadurch erreicht werden kann, dass man jeden einzelnen Betriebszweig selbstständig auf die eigenen Füsse stellt und ihm den eigenen Ertrag d. i. sich selbst zum Zwecke aufgibt.

Die Forstbeamten sind dann auch genügend verwaltungstüchtig geworden, und die Geläufigkeit, die ihnen zum Theil noch abgeht, wird ihnen der strengste aller Lehrmeister, der

Dienst nemlich, alsbald beibringen, — kurz die Stunde hat geschlagen, in welcher der Oberförster und Waldschaffer allenthalben als ganzer, unbevormundeter Verwalter seiner Wälder auftreten mag, in Folge dessen die Forstkultur sich zu einer Vollendung aufschwingen wird, die wir zwar schon lange absehen, die aber bei der hemmenden Bevormundung der Forstkundigen durch Nichtsachverständige ewig unerreicht geblieben wäre.

Thatsächlich haben denn schon mehrere der grössten Besizer, darunter auch der Staat, ihre Forstämter nach Innen völlig freigestellt und zwischen ihnen und den übrigen Verwaltungszweigen des Gutes nur mehr jenen Zusammenhang nach Aussen belassen, der da nothwendig ist, um den Besiz nicht zu zerreissen und um die Verwaltung nicht unnothwendigerweise zu vertheuern.

Wenn andere Gutsherren die Forstverwaltung nicht sogleich auf Einen Schnitt trennten, so hatten sie wohl triftige Gründe dazu. Es thut nicht immer gut, eine entscheidende Umstaltung mit einem Schlage einzuführen, denn man muss den Menschen und den Dingen Zeit gönnen, sich nach und nach in die geänderten Verhältnisse zu finden, sich für sie auszubilden.

Und jene Kavaliere, die den Trennungsschnitt noch nicht unternommen haben, werden ihn dieserwegen nicht unterlassen, denn ihr eigenes Interesse, dieser mächtige Hebel alles menschlichen Thuns, drängt sie ja dazu, und das Beispiel ihrer vorangehenden Nachbarn wird sie auf diesen ihren Vortheil aufmerksam machen und das etwaige Vorurtheil gegen die Neuerung überwinden.

Mancher ehrgeizige Waldbereiter, der mit Ungeduld gegen das Gebiss drängt, das ihm der Forstherr durch das Gutsverwaltungsgremium noch anzulegen für gut findet, möge wohl bedenken, dass es ihm, ob seiner Ungeübtheit in freier Bewegung, schwerlich allsogleich gelänge, mit Ehre und Erfolg völlig selbstständig zu verwalten; er möge im jezigen Uebergangszustande eine nüzliche Lehrzeit für die freie Verwaltung erkennen, und möge sich nachgiebig in den Zaum fügen, der

ihm vor der Hand nur erspriesslich ist, weil er ihn am Fallen hindert.

Und Ihr junge Männer, die Ihr nun bald hinaustreten werdet in das lebendige forstliche Wirken, um es mit der Zeit auch noch zum Forstverwalter zu bringen! nicht wahr, Ihr strebt nach der gepriesenen Selbstständigkeit?

Euer Streben ist gut, denn es fördert das Interesse Eures Herrn. Aber vergesst nicht, dass um frei zu gehen, man auch gehen gelernt haben muss. Strebet rüstig nach freier Verwaltung der Euch anvertrauten Forste, aber lernet vor Allem erst das Verwalten.

Den Forstverwalter hat man schon in alten Zeiten „Waldmeister" geheissen. — Der Zusatz „Meister" ist hier ganz passend, weil im Forstwesen sehr viel Gewerbliches, sehr viel Technik vorkömmt, welch leztere nicht bloss Kenntnisse, sondern auch Fertigkeiten fordert. — Weil man aber heutzutage den eingehend gepflegten und genuzten Wald Forst heisst, so scheint es gerathen, den Verwalter von Waldungen lezterer Gattung Forstmeister (*statt Waldmeister*) zu heissen.

In den Nordwestländern des Reiches und insbesondere auf jenen Gütern, wo man den verwaltenden Beamten Waldbereiter oder Oberförster zu benennen pflegt, wendet man den Titel Forstmeister mehr nur auf jene ausgezeichneten Verwalter an, welchen der Forstherr die Inspekzion auf anderen Gütern anvertraut hat.

In der offiziellen Titulatur des Forstverwalters bestehen in unserem Kaiserstaate noch die grössten und öfter sogar begriffsverwirrenden Verschiedenheiten, worüber ich mich später noch näher aussprechen werde.

Hier führe ich bloss an, dass man diesen Beamten, hier Waldmeister oder Oberförster, wo anders Forstinspektor heisst.

Ich für meine Person werde das hier gemeinte Dienstglied in diesem Buche stets Forstverwalter, oder um der Abwechselung willen auch Forstmeister oder Waldmeister benennen; sei es, weil nur diese Titel treffend sind, sei es, um nicht etwa missverstanden zu werden.

10.

Der Betrieb mit Förstern.

In den alten Zeiten, wo man nirgends oder nur ausnahmsweise (*künstlich*) aufforstete, wo der Forstherr den bei weitem grössten Theil der Hölzer auf dem Stocke verkaufte, wo die Vertretung des Waldeigenthumes wegfiel, weil der Forstherr zugleich Gerichts- und Oberherr der Anwohner — seiner Unterthanen — war, wo das Rechnungswesen und die Schreibereien sich auf ungemein wenig beschränkten, wo überhaupt alle Verhältnisse viel einfacher waren, und das was geschah, ungleich kürzer abgethan wurde, als heutzutage; in dieser alten Zeit konnte der alleinige Waldmeister sämmtliche Geschäfte der Verwaltung mit Inbegriff der wenigen Betriebsverrichtungen recht wohl allein abthun.

Aber in dem Masse, als unsere Kronländer in der Kultur vorschritten, änderten sich auch diese Verhältnisse, und sind heutzutage in den meisten wohlkultivirten Provinzen — wie die Länder selber und all' ihre Zustände — ganz andere geworden.

Und dieser Umschwung der Verhältnisse fand auch in der Einrichtung und in der Gliederung des Forstdienstes seinen lebendigen Ausdruck.

Drei Gliederungen dessen, was ich in den zwei vorausgehenden Kapiteln die Verwaltung *par preference* geheissen habe, sind es vorzüglich, welche bei den heutigen forstlichen Zuständen unseres Reiches — welches wie kein anderer Staat alle Forstkulturstufen, von der unbetretenen Urwaldwüste an bis zum gartenmässig gezogenen und genuzten Pflanzenwald hinauf in seinen weiten Gefilden birgt — drei Organisazionen sind es, welche heutzutage hauptsächlich unsere Aufmerksamkeit fesseln. Es sind Gliederungen, welche aus den grundverschiedenen forstlichen Zuständen der betreffenden Lande von selber hervorgegangen und ihnen daher auch gang angemessen sind.

In diesem Kapitel will ich die erste derselben abhandeln, und in den darauffolgenden die anderen zwei besprechen.

In Mähren, in Böhmen und Schlesien, dann in den diesseits der Alpen liegenden Theilen von Nieder- und Oberösterreich, kurz in den nordwestlichen Flach- oder Mittelgebirgslanden des Reiches [1]), ist der Werth des ungewonnenen Holzstoffes, Dank der hochentwickelten Volkswirthschaft und der, der Ausbringung des Holzes so günstigen Waldlage schon seit Jahrzehenden auf eine Ziffer gestiegen, welche den Wadbesizer zu sehr sorgfältiger Kultur bestimmte, weil sie diese vortheilhaft machte. Hier kann der Forstherr nicht mehr auf die langsame Selbstverjüngung warten, noch sich mit deren unvollständigen Waldwüchsen zufriedenstellen; stattdem hat er die natürliche Holzzucht fast allgemein mit der künstlichen Aufforstung vertauscht, die ihm sogleichen, vortrefflichen und jenen Wiederwuchs liefert, der dem Standorte und dem Gelderwerbe am besten entspricht. Hier nuzt man nicht bloss die Schäfte stärkster Bestände, sondern jedes Reis wird noch gesucht, gibt noch Ertrag; und sogar den Jungwüchsen entnimmt man das unterdrückte Gestänge, denn es gewährt Erlös und fördert den Waldwuchs, was alles durch verhältnissmässig sehr niedere Taglöhne noch sehr begünstigt wird. Die günstige Vertheilung der Forste zwischen den gewerbfleissigen und dichtbevölkerten Städten und Dörfern, die geringere Höhe der Berge — wo ja der Wald in den Bergen liegt — und die grosse Zahl der Strassen und gemeinen Verbindungswege erleichtern hier die Ausbringung des Holzes dermassen, dass jede einzelne Familie ihren Bedarf im Walde kaufen und anstandslos mit dem gewöhnlichen Fuhrwerke nach Hause bringen kann.

Diess hat zur günstigen Folge, dass das ungewonnene Holz, es mag wo immer stocken, nahezu den gleich hohen Werth hat, und daher jeder Fleck Wald mit nahezu gleicher

---

[1]) Hie und da finden wir ähnliche Zustände hoher Kultur auch in Ungarn, Galizien, Illirien und Venezien.

Sorgfalt kultivirt werden kann. Es hatte die weitere Folge, dass die Forstherrn fast ausnahmslos die frühere Abgabe auf dem Stocke mit dem Verkaufe der gearbeiteten Hölzer vertauscht haben, die ihnen unter den jezigen Umständen höheren Erlös und bessere Waldschonung sichert.

In diesen auf der höchsten Kulturstufe stehenden Forsten nun spielen die Aufforstungsarbeiten, die Führung all' der verschiedenen Verjüngungs-, Durchforstungs- und Läuterungsschläge, die Aufnuzung und der Kleinverkauf der Forsterzeugnisse, worunter vor Allem das Holz, eine so sehr in den Vordergrund tretende Rolle, dass sie gegenüber der Verwaltung zur alten Zeit der Selbstverjüngung und des Stockverkaufes -- allein schon die fünffache Menge verlässlicher und forstverständiger Arbeitskraft in Anspruch nehmen.

Ueberdiess ist heutzutage auch die Vertretung des Forsteigenthums eine viel weitschweifigere; der ganze Dienst im Walde sowohl, wie in der Kanzlei, ist zwar geregelter und genauer, aber auch umständlicher geworden; kurz die einstige Dienstgliederung, der alleinige Waldmeister für Verwaltung und Betrieb ist hier schon lange zur Unmöglichkeit geworden.

Als es sich klar zeigte, dass der einstige Waldmeister mit seinen Knechten (*den Schuzmännern*) die Wucht der immerfort wachsenden Geschäfte nicht mehr bewältigen könne, standen drei Wege offen, dem neuen Bedürfnisse gerecht zu werden.

Man konnte den alten Verwaltungsbezirk in mehrere Sprengel von solcher Grösse, oder vielmehr von solcher Kleinheit auflösen, dass Ein Mann nunmehr die Verwaltung und auch den neuen Betrieb gehörig zu besorgen vermöchte. Aber das taugte von vorne herein nicht, es war entschieden unausführbar. Denn hätte auch die nöthige Zahl befähigter Persönlichkeiten zur Verfügung gestanden, so konnten doch die Forste, welche einen untrennbaren Bestandtheil Ein und desselben Gutskörpers, Ein und derselben Herrschaft bildeten, nicht wohl in mehrere Verwaltungsbezirke getrennt werden, sintemal Alles, was zu einer solchen Herrschaft gehört, vermög Lage und Wirthschaftsverhältnissen, vermög privatrechtlichen

und politischen Gründen, vermög Gewohnheit und wegen leichter Uebersicht und Verrechnung, bequemer Oberleitung und Kontrolle nur Einen Verwaltungsbezirk bilden durfte. Auch mag man sehr wohl eingesehen haben, dass diese Trennung aus Ursachen, die ich weiter unten auseinandersezen werde, zu kostbar sei.

Man konnte dem Forstverwalter mehrere forstverständige Gehilfen mit der vorzugsweisen Bestimmung für die Betriebsgeschäfte im Walde unmittelbar (*d. i. in derselben Residenz*) an die Seite geben. — Aber auch das zeigte sich unvortheilhaft, weil eben diese Betriebsgeschäfte grossentheils die ununterbrochene Gegenwart dieser Betriebsmänner fordert, die Behausung beim weit entlegenen Forstamte jedoch den dauernden Aufenthalt im Walde nicht zuliess.

Man schlug also jenen Weg ein, der der beste war, der noch heutzutage unter diesen Kulturverhältnissen der beste ist, und es höchst wahrscheinlich ewig bleiben wird.

Man trennte nemlich die Ausführung der Betriebsarbeiten von deren Beschluss und Leitung und von der Verwaltung überhaupt, beliess leztere ungetheilt wie bisher dem Waldmeister, überantwortete jedoch erstere, für den Betrieb wohl abgerichteten, an Bildung und Rang zwischen ihm und den Schuzmännern stehenden Angestellten, zu welchem Behufe man den Verwaltungsbezirk in passende Theile — Forste oder Reviere — zerlegte, in welch jedem derselben je Ein solcher Betriebsführer zu wohnen und zu wirken hatte.

In der Titulatur dieser Betriebsführer, bereits Forstwirthe im wahren Sinne des Wortes, ergab sich ohne aller besonderen Verabredung eine sonst ganz ungewöhnliche Uebereinstimmung, denn man hiess sie allgemein: Förster, oder weil sie in einem bestimmten Reviere zu wirken haben, Revierförster [1]).

---

[1]) Ursprünglich hiess man diese Angestellten Revierjäger, wie man einst überhaupt alle Forstwirthe nicht ganz ohne Recht Jäger hiess, weil dazumal die Jagd der Glanzpunkt ihrer Kenntniss und ihres Wirkens war, welches den Forst nur als Nebenzweig stillschweigend ebenso einschloss, wie heutzutage, wo Forst die Haupt- und Jagd

Wollten wir einen Titel wählen, der diess Geschäft möglichst gut bezeichnet, so müsste man diesen Angestellten Wirthschafter oder Betriebsführer (*von Betriebausführen*) heissen. Forstwirth wäre also ganz passend, wenn nicht dieser Ausdruck schon als allgemeine Bezeichnung für alle Priester des Forstgewerbes gang und gäbe wäre.

Ungeachtet der übliche Titel „Förster“ zuweit ist, weil er eigentlich als allgemeine Benennung all jener, die im Forstgewerbe angestellt sind, gebraucht werden sollte, so glaube ich ihn doch beibehalten zu sollen, weil er bereits viel zu eingefleischt ist, als dass er noch ausgemerzt werden könnte.

Die grossen und weitüberwiegenden Vortheile dieser Art, die Arbeit zu theilen, liegen, erhärtet durch langjährige Erfahrung und durch das Misslingen anderer Arbeitstheilungen, klar vor. — Sie bestehen in Folgendem.

1. Zur Verwaltung, in welcher der Entwurf und die Leitung der Betriebsarbeiten bereits inbegriffen ist, bedarf es allerdings jener gediegenen Bildung, Kenntnisse, jener Erfahrungen und jener Reife des Karakters, welche ich oben als nothwendiges Erforderniss für den Forstverwalter hingestellt habe. -- Was anders aber ist die blosse unmittelbare Ausführung der Betriebsarbeiten. Sind die einzelnen Arbeiten einmal wohl beschlossen, werden sie gut ins Einzelne angeordnet und während der Ausführung nach Bedarf geleitet, so genügt für diese unmittelbare Ausführung ein beträchtlich minderer Grad von Ausbildung, Umsicht und Dienstreife. Da hiebei die Verwaltung ganz wegfällt, bedarf es da weder eigentlicher Wissenschaft, noch feinerer Erziehung, noch besonderer Weltläufigkeit; eine verständige Abrichtung für den Betrieb in diesem engeren Sinne, und wäre sie auch nur ganz lokal, reicht hier recht wohl zu.

Das wird klar, sobald man nur die Verrichtungen durchgeht, welche das bilden, was zum Betriebe gehört und was in

hingegen die Nebensache ist, der Ausdruck Forstwirth auch stillschweigend den Jäger miteinbegreift. Die Amtstitel Revierjäger und Oberjäger sind auch dermalen noch nicht ganz verschwunden.

nichts anderem, als in den Geschäften der Holzung und der Nuzung besteht. Also: Auszeichnung aller Gattungen von Schlägen, Aufforstungen, Erhaltung der Waldwege, Einlegung der Holzhauer und Leitung ihrer Arbeit auf Kaufrechtlichkeit der Waare, Schonung des Waldes und vortheilhafte Ausnuzung; Ausfolgung der verkauften Hölzer und Anweisung der ungewonnenen verkauften Forsterzeugnisse; Vollführung aller mit diesen Arbeiten verbundenen Messungen und ersten Aufschreibungen; Vormerkung der von den Schuzmännern entdeckten Frevel.

Zum zweckmässigen Beschlusse, zur gehörigen Anordnung der meisten dieser Verrichtungen ist nun freilich gediegene forstliche Durchbildung und Erfahrung nothwendig; aber sind sie einmal wohl beschlossen und angeordnet, werden sie überdiess während der Ausführung nach Bedürfniss geleitet, so unterliegt es wohl nicht dem geringsten Zweifel, dass nicht auch ganz gewöhnliche, meinetwegen rein örtliche Sachkenntniss, vielleicht sogar blosse Fertigkeit sie entsprechend auszuführen im Stande sind.

Ein nicht unbedeutender Theil obiger Geschäfte ist sogar so einfacher Natur, dass sie weit mehr Verlässlichkeit, als besondere Kenntnisse erfordern.

Für diese meine Behauptung spricht nicht bloss zweifelhafte Theorie, es spricht die entscheidende Erfahrung; ganz Mähren, Böhmen und Schlesien und viele Gaue anderer Länder beweisen schlagend, dass sie Wahrheit sei.

Die erwähnten Länder haben seit Ende des vorigen Jahrhundertes reissende Fortschritte in der Forstkultur gemacht, sie haben sich hierin auf die erste Stufe geschwungen, übertreffen die meisten andern europäischen Lande und dürfen in keiner Beziehung den Vergleich mit dem im Forstwesen so hoch stehenden ausserösterreichischen Deutschlande scheuen. Und diess alles ist ihnen mit Förstern gelungen, welche bei dem eben angedeuteten Wirkungskreise, durchschnittlich keine höhere Bildung besassen, als jene, die ich eben im Auge habe.

Man sagt allerdings sehr richtig, „der Fortschritt sei bei Weitem noch nicht geschlossen, schon jezt sieht man die

Mittel ab, die Kultur und den Ertrag dieser immerhin recht wohl kultivirten Forste noch um ein sehr Erkleckliches zu steigern. Hiezu sei es aber nothwendig, die Bildung, vorzüglich des Försters, wesentlich zu heben. Eben im richtigen Gefühle dieses Bedürfnisses haben sich ja die Forstherren und die Forstwirthe von Mähren und Schlesien sowohl, als von Böhmen zusammengethan und aus eigenen Mitteln Forstschulen errichtet, denen es hauptsächlich aufgegeben ist, durch gründlichere Vorbildung des forstlichen Nachwuchses diesen Ländern tüchtigere Förster zu liefern."

Alles ganz richtig. Thatsächlich genügt die bisherige Försterschule, die in nichts Anderem bestand, als in dem auf die gemeine Jägerlehre folgenden wirklichen Dienste, dem heutigen Bedürfnisse nicht mehr, denn sie verlangt zu viele Zeit und lässt die minderen Talente zu arm ausgehen. Aber in nicht minder richtigem Gefühle dessen, was da Noth thut, verlangen die Vereine, welche die erwähnten Schulen errichtet haben, für die Försternachzucht nur eine, mehr auf Abrichtung eben zum Betriebsdienste dieser Länder ausgehende, nicht aber jene höhere allgemeine, durchaus auf wissenschaftliche Grundlagen gebaute Ausbildung, welche sie allerdings für die Jünger des Verwaltungsdienstes fordern.

So sicher die bessere Bildung der Förster ihre nützlichen Früchte tragen wird, eben so sicher wird für diese Klasse von Angestellten stets jene höhere Bildung, welche dem Verwalter noth thut, zum mindesten überflüssig bleiben.

Wenn nun die ungleich wohlfeilere, geringere Bildung ebensogut dient, so ist die Trennung des Dienstes in „Verwaltung" und „Betriebsführung" entschieden zweckmässig, denn sie sezt den Forstherrn in die Lage, leztere durch weit weniger kostende Angestellte besorgen zu lassen, während, wenn diese Trennung nicht bestünde, auch die Ausführung der Betriebsarbeiten durch höher gebildete, und dieserwegen auch viel besser gezahlte Leute besorgt werden müsste.

Dieser Vortheil möge nicht zu gering angeschlagen werden, denn da man im Allgemeinen auf Einen Forstverwalter fünf Förster rechnen kann, von denen jeder beiläufig mit dem

halben Einkommen des ersteren befriedigt werden kann, so würden Betrieb und Verwaltung, wenn diese Arbeitstheilung nicht bestünde, nicht viel weniger als das Doppelte kosten.

2. Im Forstdienste muss man die Leute hinnehmen, wie sie eben im Allgemeinen sind, neben einzelnen hervorragenden Fähigkeiten viel mittlere Kräfte und sogar einige ungenügende. Minder tüchtige Persönlichkeiten werden in der Betriebsführung genügen, ja zuweilen recht Anerkennenswerthes leisten, während sie als Verwalter ganz sicher nur schlecht entsprechen, also die Interessen des Forstherrn ungefördert lassen würden. — Diese Theilung der Arbeit sezt daher in die vortheilhafte Lage, die vorhandenen Forstwirthe zum entschiedenen Vortheile des Herrn besser nach der persönlichen Tüchtigkeit beschäftigen, und die entscheidende Verwaltung ausgezeichneten Händen anvertrauen zu können.

3. Schon um ein tüchtiger Förster zu werden, bedarf es — selbst eine gute forstliche Schulbildung vorausgesezt — einiger Jahre der ernsten Schule des Dienstes. — Noch weit längere Zeit braucht man, um sich vollständig zum Verwalter auszubilden, denn die Umsicht, der Scharfblick, die Geschäftssicherheit, die Weltläufigkeit des Forstverwalters, sind gutentheils nicht Ergebnisse des Studiums, sondern mehr Früchte der Erfahrung und der reifenden Zeit. — Der vorausgehende Försterdienst ist der Bereich, in welchem diese Reife unnachtheilig erwirkt und erwartet werden kann. — Die hier in Rede stehende Theilung der Arbeit macht es wirklich allein möglich, alle Verwaltersstellen mit dienstgereiften Leuten zu besezen, während ohne derselben ein guter Theil dieser Pläze an unreife Persönlichkeiten vergeben werden müsste, die, während sie beim untergeordneten Betriebe ganz genügend arbeiten, auf dem höheren Verwaltungsposten zum grossen Nachtheile des Dienstherrn nur schülerhaft herumstümpern würden.

Schon beim Privatforstwesen wäre dieser Nachtheil von fühlbaren Folgen, obwohl nach dem hier üblichen und innerhalb gewisser Grenzen sehr wohl verstandenem Brauche, die jungen Forstwirthe durch den mehrjährigen Dienst als Forstgehilfen sich nicht unbedeutende Erfahrung und Reife erwer-

ben. Beim Staatsforstwesen aber wären die Nachtheile noch weit gewichtiger, indem hier der Schuzmann minderer Diener, der Betriebsmann hingegen Beamte ist, und beide Dienstklassen in neuester Zeit grundsäzlich von einander so verschieden sind, dass kein besser gebildeter Jünger d. i. kein sogenannter Praktikant Schuzdienst leistet. Da nun bei den Anforderungen, welche die Staatsverwaltung dermalen rücksichtlich der Vorbildung ihrer Forstzöglinge stellt, der junge Forstwirth vor seinem Eintritte in eine k. k. Forstschule das Forstwesen höchstens durch die 1—2 jährige Jägerlehre kennen lernt, so könnte die dienstliche Vorbereitung zum Verwalter höchstens in dem kurzen Praktiziren bestehen, in welchem die jungen Männer zu verweilen haben, bis sie die eigentliche Anstellung trifft, welches Praktiziren um so ungenügender wäre, als es nur in Beschäftigung an der Seite eines Angestellten, nicht aber in der Versehung einer wirklichen Dienstesstelle besteht.

Dieser Nachtheil ist von so grossem Gewichte, dass er allein schon die in Rede stehende Arbeitstheilung nicht nur vortheilhaft, sondern vielmehr unentbehrlich macht.

Diese vortreffliche Theilung der nächsten forstmännischen Arbeit in Betriebsführung und Verwaltung, und der ausübenden Forstwirthe in Förster und Forstmeister besteht, wie gesagt, in den hochkultivirten Forsten von Mähren, Böhmen, Schlesien, Nieder- und Oberösterreich diessseits der Alpen ganz ausnahmslos, sie ist aber auch in allen Gegenden der übrigen Kronländer zu finden, wo ähnliche Forstkulturverhältnisse bestehen; sie ist in unserem Reiche die weit überwiegende Gliederung des ausübenden Forstdienstes.

So entschieden ihre Zweckmässigkeit hervorleuchtet, so scharf sondert sich wohl auch die Grenze zwischen den beiden Wirkungskreisen.

Durch fast ein volles Jahrhundert hat an dieser Zweckmässigkeit Niemand gezweifelt, hat Niemand die Grenze dieser Wirkungskreise verkannt, oder angetastet, noch die so klaren Begriffe von „Betriebsführung" und „Verwaltung" verwechselt.

Diess konnte wohl auch nicht leicht geschehen, insolange die Forstangestellten durch den Dienst selber herangebildet wurden, denn eben dieser Dienst zeigte ihnen tagtäglich die klaren Unterschiede der Stellungen, bewies tagtäglich die Zweckmässigkeit oder vielmehr die Nothwendigkeit der so geschiedenen Wirkungskreise.

Aber eine gewaltige Begriffsverwirrung und in ihrem Gefolge viel Verfehltes und beklagenswerthe Nachtheile sind neuerer Zeit von Aussen herein in das forstliche Publikum und in die Verwaltung getragen worden.

Diess ging etwa also zu.

Die Forstschulen, welche bis auf unsere Tage die wissenschaftliche Vorbildung des forstmännischen Nachwuchses in weiteren Kreisen vermittelten, waren die Staatsanstalten zu Schemniz und vorzüglich jene zu Mariabrunn. Leider waren aber diese Institute in einer solchen Lage und von solcher Einrichtung, und ihr Besuch war so kostbar, dass gerade die passendsten Jünger, nemlich die Forstwirthssöhne sie nur selten besuchen konnten. Die weit überwiegende Mehrzahl der Zöglinge kam stattdem aus anderen Ständen und in nicht unbeträchtlicher Menge aus den Hauptstädten dahin, und da bis in die allerneueste Zeit an den Eintritt nur gewisse allgemeine Schulstudien, nicht aber vorausgehende Forstpraxis geknüpft war, so kann die gänzliche Unbekanntschaft dieser Zöglinge mit dem Forstwesen und allem was dazu gehört, gar nicht Wunder nehmen.

Durch ihre Familien und Verbindungen, so wie auf den Vorschulen erfasst und hineingezogen in den reissenden Wirbel des grossstädtischen Lebens, brachten diese jungen Männer auch alle Vorurtheile und Untugenden unseres sogenannten modernen Zeitgeistes mit auf die Forstschule. Geringschäzung der bestehenden Einrichtungen, ohne deren Verständniss, Unzufriedenheit mit dem eigenen Schicksal ohne Auffassung der eigenen Bestimmung, grosse Selbstüberschäzung bei unverantwortlicher Nichtachtung fremder Autorität und fremden Verdienstes, aller Untugenden, welche in den forstmännischen Kreisen bisher zwar vorkamen, aber nie in den Vordergrund tra-

ten, weil eben der Forstmannsstand glücklicherweise ziemlich abseits vom grossstädtischen Treiben, vom fieberhaft bewegten Stromstriche der sogenannten Welt liegt.

Die Forstschule konnte diesen Fremden namentlich bei ihrer früheren Einrichtung nur eine Theorie des Gewerbes geben, aber sie konnte sie nicht vertraut machen mit dem Wesen desselben und des Forstmannsstandes. Die Schule heilte sie also nicht im Geringsten von ihren Vorurtheilen, wesswegen sie sich denn einbildeten, durch das Anhören und halbe Verstehen der Kathedervorträge ganz vollkommene Forstwirthe geworden und weit tüchtiger zu sein, als die alten Beamten, die ihr Wissen der Diensterfahrung und dem Buche der Natur verdankten [1]).

Diese Leute traten nun von der Schule weg, oder nach kurzer Praxis in den Förstersdienst. Wie konnten derartige junge Männer in der Leitung durch ihre vorgesezten Verwalter was Erspriessliches erkennen!? Leitung überhaupt schien bei der Vollendung ihres Wissens gar nicht am Plaze, und am allerwenigsten die Leitung von Männern, die wenig oder nichts von Theorie wussten, sei es, weil sie nie welche studirt, sei es, weil sie sie schon längst vergessen hatten.

Sie wollten also selbstständig wirthschaften, ja ihr Revier gänzlich verwalten. Sie stellten sich und ihr Thun ohneweiters als den Mittelpunkt, als Hauptsache der ganzen Verwaltung hin und hatten bald die Redensarten fertig, welche

---

[1]) Ich spreche hier nur die eigenen Erlebnisse aus. Ich war drei Jahre als Zögling und zwei Jahre als Professorsassistent auf der k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn, und habe während dieser fünf Jahre den Karakter und die Denkweise von nahezu 200 Jüngern kennen gelernt. Wir glaubten alle so felsenfest an unsere vollendete Tüchtigkeit, dass jeder meinte, er müsse aus der Schule zum mindesten als Forstmeister austreten. Wer uns zugemuthet hätte, eine Försterstelle anzunehmen, würde uns verlezt haben, und wer uns gesagt hätte, wir müssen nothwendigerweise vorerst praktiziren oder im Schuze dienen, um die nöthige Dienstreife zu erlangen; den würden wir ohneweiters zur Thüre hinaus gewiesen haben.

das Entsprechende ihrer Bestrebungen schlagend beweisen sollten.

„Der Forst und die ganze Verwaltung“ — sagten sie — „sind um des Betriebes willen da; wer kann die Betriebsmassregeln besser, oder nur eben so gut verstehen, als der Förster, der im Forste lebt und webt; wer kann sie besser oder nur gleich gut ausdenken, als der Förster, der sie auszuführen hat, wer kann es mit der Güte des Betriebes ernster nehmen, als der Förster, der hiefür verantwortlich ist?!“

Dass der Forstverwalter zum allermindesten ebenso verantwortlich ist, wie der Förster, dass er nicht minder im Forste lebt und webt, und Dank seines durch vieljährige Erfahrung geschärften Blickes in einer Stunde mehr sieht, als ein unreifer Neuling in einer Woche, — das übersahen sie sehr gerne.

Wie alle Unzufriedenen verfehlten diese jungen Männer nicht, ihre Klagen, Ansichten und Strebungen auf's Rührigste und mit um so grösserem Erfolg in die forstliche Welt einzuführen, als ihre bessere Schulbildung ihnen hiezu viele Mittel both.

Durch Zungenfertigkeit brachten sie sie in's Dienstleben, durch Schriftstellerei in die Zeitblätter, durch die Vereinsversammlungen vor das grosse forstliche Publikum. — Die alten Dienstmänner wussten es zwar besser, aber sie legten, Angesichts des wirklichen Standes der bestehenden Diensteinrichtungen, kein grosses Gewicht auf diess unreife Gerede und wollten sich auch aus Bequemlichkelt nicht herumzanken. Die minder anspruchsvolle Jugend hielt es wenigstens nicht für nothwendig, die Lanze gegen ihre für „Selbstständigkeit“ schwärmenden Kameraden einzulegen.

Wie bei allen auf den Umsturz gerichteten Bestrebungen suchten auch unsere forstlichen Bewegungsmänner vorerst die Begriffe zu verwirren und als Vorläufer der Dinge, deren Namen in's Leben einzuführen. Sie brachten für den Förster die Ausdrücke: Selbstständiger Wirthschaftsführer und Forstverwalter, und für den thatsächlichen Verwalter, d. i. den Forstamtsvorstand den Titel: Forstinspektor in Umlauf, indem

sie meinten, wenn nur einmal die Titel angenommen sind, werden wohl auch die Sachen denselben angepasst werden.

Auch manche wirkliche Forstverwalter schlossen sich diesen Strebungen an, denn es schmeichelte ihnen, ihren unscheinbaren Oberförsters- oder Waldbereiterstitel mit dem klangvolleren höhergeachteten eines Forstinspektors zu vertauschen, und auch die Sache missfiel ihnen eben nicht, indem das blosse Beaufsichtigen und Kontrolliren entschieden weniger mühsam wäre, als das Selbstverwalten.

Diese Strebungen und Begriffsverwechslungen haben bis jezt zwar noch nirgens die alte Diensteinrichtung gänzlich zum Sturze gebracht — dazu ist diese viel zu fest in den Verhältnissen begründet, — aber sie rütteln mächtig daran, und haben hier und da schon bedeutende Steine vom alten wohlaufgeführten Baue abgelöst.

Ich fürchte zwar durchaus nicht die Abschaffung der alten Dienstgliederung; ja ich bin überzeugt, dass, wo man sie auch abschaffte, doch wieder zu ihr zurückgekehrt werden würde; ich fürchte aber die Erschütterung des wohlthätigen Glaubens an die Trefflichkeit dieser Einrichtung, ich fürchte deren nachtheilige zeitliche Verstümmlung; ich fürchte die Nachtheile des Versuches, die angerühmte Neuerung in's Leben einzuführen.

Und meine Besorgniss scheint nicht ohne allen Grund zu sein.

Unsere österreichische Forstliteratur heisst bereits den Förster: Forstverwalter und den eigentlichen Verwalter Forstinspektor. Sie stellt den Wirthschaftsbezirk als den Mittelpunkt und den Förster als die Hauptperson der ganzen Verwaltung hin.

Diese Ansichten und Ausdrücke haben in unseren Staatsforstschulen bereits den Lehrstuhl bestiegen, (*wie die Vorlesebücher beweisen, welche dort in Verwendung sind*) sie werden somit der nachwachsenden Jugend eingeimpft, die stets bereit zum *„jurare in verba magistri“* nicht ermangelt, mit der ganzen Wärme jugendlicher Schwärmerei für sie zu kämpfen.

Das Forstgesez von 1853 und die Verordnung über die

Staatsforstprüfung von 1850 sprechen von „selbstständigen Wirthschaftsführern“ und heissen die Förster „Forstverwalter“.

Die Staatsforstverwaltung huldigt ähnlichen Ansichten; sie nahm es unter die Grundzüge der neuen Organisirungen auf [1]), dass die Wirthschafter „Forstverwalter“ und die Forstämter „Inspekzionen“ mit der Aufgabe sein sollen, die ersteren zu „beaufsichtigen und zu kontrolliren“. In den wirklich durchgeführten Organisazionen hat man die Wirkungskreise zwar ob der entgegenstehenden Unmöglichkeiten lange nicht in der Schärfe dieser Begriffe abgegrenzt, aber gleichwohl sind die früheren Stellungen zu Gunsten der neuen Ideen vielleicht nicht immer glücklich geändert worden.

Bei solchen, wenn auch nur kaum halben Erfolgen, scheint es mir weit mehr Beruf der Wissenschaft und Literatur zu sein, die Begriffe zu klären, und aus den altbestehenden Einrichtungen und ihren Erfolgen das Treffliche der ersteren in's Licht zu sezen, als die sogenannte öffentliche Meinung, oder richtiger die sich vordrängenden nicht immer wohlberufenen Stimmen ungeprüft als vorgeschüztes Ergebniss der Erfahrung, als angeblich ungetheilte Ueberzeugung der Meister unseres Faches hinzunehmen [2]).

---

[1]) Siehe den halboffiziellen Aufsaz: „Allgemeine Grundsäze für die Organisirung der österreichischen Reichsforstverwaltung“ im 2. Hefte des 1. Bandes der österreichischen Vierteljahrschrift für Forstwesen von 1851.

[2]) Wie widersinnig es sei, den Förster Verwalter zu heissen, leuchtet auch ein, wenn man betrachtet, wie bei anderen Zweigen der menschlichen Thätigkeit der Titel Verwalter angewendet wird, wenn man z. B. die Stellung eines Werks-, eines Herrschafts-, eines Salinen-, eines Fabriks-Verwalters in's Auge fasst.

Aber in ihrer ganzen Possierlichkeit erscheint die Usurpazion des Verwaltertitels auf Gütern, wo das Forstwesen noch immer die früher allgemein übliche Stellung einnimmt. Hier ist nemlich der Guts- oder Domänenverwalter Vorstand und Verwalter auch der Forste, und selbst der Vorgesezte des sich Forstverwalter scheltenden Försters, nemlich der Oberförster oder Waldbereiter ist

Diess ist denn auch der Grund, warum ich mich in diesem Gegenstande über die Grenzen eines Lehrbuches ausbreite, warum ich ganz gegen meine Neigung und die mir im Allgemeinen vorgesteckten Grundsäze auf spezielle Thatsachen und (moralische) Personen hindeute und in unmittelbare Widerlegungen eingehe.

Ungeachtet die Staatsforstverwaltung ihre neuen Förster „Forstverwalter" und ihre Forstmeister „Forstinspektoren" heisst, hat sie bei der thatsächlichen Ausführung ihrer jüngsten Diensteinrichtungen den Wirkungskreis dieser beiden Angestellten nichts weniger als so geordnet, dass er den neuen Titeln entspräche.

Nach den hierüber das Nähere festsezenden Dienstvorschriften für die k. k. Forstämter und für die k. k. Förster vom Jahre 1851:

Hat das Forstamt, nicht aber der Förster, das Forsteigenthum zu vertreten (*mit fremden Behörden schriftzuwechseln*); hat das Forstamt und nicht der Förster Rechnung zu führen und zu legen; hat das Forstamt und nicht der Förster die Forsterzeugnisse zu verkaufen; schliesst das Forstamt und nicht der Förster die Lohnverträge mit den Arbeitern und Unternehmern ab, und weist sie zahlbar an; veranlasst das Forstamt die Ausführung aller von der Direkzion genehmigten Betriebsarbeiten, und verfügt allenfalls nothwendige Abweichungen hievon.

Wer ist also auch bei diesem neuen Organismus Forstverwalter? Der Förster oder der Forstmeister? Es hiesse wahrlich die weltbekannte Bedeutung des Wortes „Verwalten" gänzlich verläugnen, wenn man unter diesen Umständen nicht den Forstmeister, sondern den Förster für den Verwalter hielte.

Berücksichtigt man ferners, dass der Forstmeister ausser den eben genannten ureigentlichen Verwaltungsgeschäften, all die zahlreichen Betriebsvorschläge der Förster nicht bloss zu

---

kein Verwalter, sondern blosser technischer Adjunkt des Verwalters. Wie erbärmlich nimmt sich also hier die Anmassung des Försters aus!

prüfen, sondern auch zu ergänzen, und nöthigenfalls ganz neu zu machen, ja für manche sogar die Grundlinien zu entwerfen hat, so kann man doch unmöglich sagen, dass sein Hauptgeschäft im „Beaufsichtigen und Kontrolliren“, im „Inspiziren“ des Försters bestehe. Auf ihn passt daher der Titel Inspektor durchaus nicht, sondern immer wieder nur jener des Verwalters.

Das einzige, was bei der neuen Organisirung der Staatsforstverwaltung gegen früher geändert worden ist, und wodurch man sich den vielbesprochenen neuen Ideen wirklich genähert hat, besteht darin, dass all' die verschiedenen Betriebsvorschläge zu allererst von den Förstern ausgearbeitet werden müssen, und dass das Forstamt selbe, wenn es sie auch gänzlich verwürfe, gleichwohl seinen Anträgen an die Direkzion beizulegen hat. Die leitende Idee dieser k. k. Dienstordnungen ist offenbar die: Der Förster soll bei allen Betriebsgeschäften eine entschiedene Rolle spielen, sie alle entwerfen, sie alle selber ausführen oder an der Ausführung wenigstens theilnehmen; der Förster soll bei keiner Betriebsarbeit beseitigt werden, darf sich keiner einzigen entziehen; kurz der Förster muss im Betriebe der eigentlich Handelnde und der Forstmeister nur die überwachende, prüfende, ergänzende und zusammenhaltende zweite Intelligenz sein.

Ich werde weiter unter auseinandersezen, dass dadurch, dass man dem Förster vollständig ausgearbeitete Entwürfe aller Betriebsarbeiten abfordert, nichts Wesentliches gewonnen, die Schreibereien aber zum Nachtheile der Arbeiten im Walde über die Gebühr vermehrt werden.

Hier will ich nur noch einen anderen sehr wesentlichen Grund hervorheben, um dessenwillen mir diese Einrichtung gleichfalls nicht erspriesslich scheint; es ist diess der unter den Förstern fortwährend statthabende rasche Dienstwechsel.

Um gediegene Betriebsvorschläge zu verfassen, muss man seine Wälder sammt allen auf sie Einfluss nehmenden Verhältnissen und Personen auf's Genaueste kennen. Diese genaue Kenntniss ist aber je nach dem Talente und dem Eifer

des Försters im besten Falle erst das Ergebniss mehrjährigen Dienstes.

Wenn auch die Wanderung, in welcher dermalen [1]) die k. k. Förster begriffen sind, als bloss zeitliche Erscheinung, vorübergeht, so wird doch dem Staatsforstwesen wie jeder sehr grossen Verwaltung der häufige Wechsel der Förster ewig als nothwendiges Uebel anhangen.

Auf wie viele gediegene Betriebsvorschläge werden also die Forstämter bei diesem Umstande rechnen können? — Die Forstmeister hingegen sind ungleich weniger beweglich, sie haben also im Durchschnitte weit gediegenere Kenntniss der örtlichen Forstverhältnisse und eignen sich auch dieserwegen viel besser zum Entwurfe der Betriebsvorschläge, als die Förster.

Aber sollte denn diesem mächtigen Ringen nach einem grösseren Wirkungskreise des Försters gar nichts Wohlbegründetes, gar nichts Wahres zu Grunde liegen?

Allerdings ist eine gewisse Berechtigung darin, so wie in allen mit Macht vortretenden Strebungen! Aber das Gerechtwerden dem gerechten Ringen fordert wahrhaftig keine wesentliche Aenderung der altbestehenden Diensteinrichtung.

Das Verhältniss ist etwa wie folgt.

Der heutige Förster ist nicht mehr der rohe Jäger des früheren Jahrhundertes, er ist sachverständiger Forstwirth, und kann bei den Betriebsentwürfen manch' gediegenes Wort mitsprechen, manch' herrliche Idee an die Hand geben. — Es ist also nichts, als recht und billig und liegt im wohlverstandenem Interesse des Forstherrn, dass auch seine Intelligenz bei den Betriebsentwürfen wohl benützt werde.

Allerdings wird im Allgemeinen der Forstverwalter von selbst so vernünftig sein, die Tüchtigkeit seiner Untergebenen in dieser Beziehung wohl auszubeuten. Weil es aber doch vorkommen könnte, dass Oberbeamte aus Besorgniss, sich was zu vergeben, aus Selbstüberschäzung, oder aus persönlichem Widerwillen, solches theilweise unterlassen würden, und weil man

---

[1]) Dieser Absaz wurde 1854 geschrieben.

dem Ehrgefühle des Försters mit Vortheil gönnen darf und billig gönnen soll, ausdrücklich als Mitarbeiter an diesen Entwürfen genannt zu sein, so mögen die Dienstherren anordnen, dass die Forstverwalter ihre Betriebsvorschläge nur über Anhörung und unter Mitwirkung ihrer Förster zu verfassen und sie dieserwegen sogar von ihnen mit unterzeichnen zu lassen haben.

Unbedingt jedoch die Vorschläge zuerst von den Förstern ausarbeiten zu lassen, scheint mir nur von zweifelhaftem Nuzen, dagegen von sicherem Schaden zu sein.

Für's erste vermehrt es an und für sich schon sehr bedeutend die Schreiberei; denn nunmehr müssen alle Vorschläge statt zweimal, viermal geschrieben werden, indem der Forstmeiser die Entwürfe der einzelnen Förster doch mindestens in eine Hauptübersicht zusammenfassen muss.

Für's zweite muss der Forstmeister in allen Punkten, wo er dem Vorschlage eines Försters nicht beipflichten kann, umständlich auseinandersezen, warum er glaubt, dass der Förster unrecht, er hingegen recht habe. Das nun so klar zu thun, auf dass die ferne stehende Direkzion — die dieserwegen nicht gleich Jemanden zur Untersuchung an Ort und Stelle absenden kann — gut entscheiden könne, ist jederzeit schwierig und vermehrt neuerdings die Schreiberei um ein Erkleckliches.

Ich kann also in diesen Förstersvorschlägen nirgens einen wesentlichen Nuzen, vielmehr nur eine ausgiebige Vermehrung der ohnehin immer mächtiger anwachsenden Kanzleiarbeit zum entschiedenen Nachtheile des Dienstes im Walde finden.

Der Förster ist der natürliche und nothwendige Inspizient der Schuzmänner. Nicht nur ist kein anderer Angestellter in der Lage, diese Inspekzion gehörig auszuüben, sondern ihm kostet sie sozusagen gar keine besondere Zeit, da ihn seine Betriebsgänge ohnediess überall hinführen; er den grösseren Theil seiner Zeit ohnediess im Forste zubringt.

Eben dieser ausgiebige Aufenthalt im Walde und seine ganze Stellung eignen ihn aber auch ganz zur Mitbewachung

des Waldes, wenn gleich bei ihm der Schuz füglich nur Nebengeschäft, nur Gelegenheitsschuz sein kann.

Darum ist denn auch dem Förster überall dieser Gelegenheitsschuz aufgetragen.

Es ist schon öfter gegen die Schuzpflicht des Försters geeifert worden, als wäre diess Geschäft zu gemein für ihn, gewissermassen unwürdig eines doch besser gebildeten Angestellten.

Ich begreife eine solche Schlussfolgerung nicht. „Heilig ist das Eigenthum, diese Grundfeste unserer ganzen bürgerlichen Gesellschaft". Vor diesem Axiome hat man sich zu allen Zeiten gebeugt, und auch der Pöbel hat selbst in den Augenblicken entfesselter Volkswuth sehr oft die „Heiligkeit des Eigenthums" geachtet.

Wenn nun das Eigenthum heilig ist, wie kann es unehrenhaft, wie kann es erniedrigend sein, gegen Diejenigen einzuschreiten, die es verlezen; wie könnte diess Einschreiten zudem gerade jene entehren, die auf die Wahrung desselben bei Gott dem Allmächtigen einen freiwilligen Eid [1]) geschworen haben?

Entehrend, niedrig, strafwürdig ist es, das Eigenthum anzutasten; es zu wahren, aber ist nicht unwürdig, es ist vielmehr ehrenhaft für Jedermann, und doppelt ehrenvoll für Denjenigen, der hiezu durch Dienst und Eid verpflichtet ist.

Lassen wir uns daher nicht beirren von diesem an's Lächerliche streifenden Vorurtheile grossstädtischer Weisheit, und vergessen wir nie, dass wir dem Frevler gegenüber Schuzmänner sein müssen, wie jeder Heger. Der Schuz bringt uns Ehre, aber in niedriger Weise dürfen wir ihn nicht ausüben; zeigen wir durch entschiedenes Benehmen, dass wir fest entschlossen sind, auch hier unsere Pflicht zu erfüllen, aber zeigen wir nicht minder durch Vermeidung alles Rohen, aller unnöthigen Gewalt, zeigen wir dadurch, dass wir auch

---

[1]) Den Eid als öffentliche Forstwachen, auf manchen Privatdomänen und beim Staate auch den Diensteid.

im Frevler den Menschen und Gottes Ebenbild ehren, dass wir keine gemeinen Leute, sondern Männer von Bildung seien.

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick zurück auf die Stellung des Försters zum Forstverwalter, so erscheint sie uns nicht ohne Glück durch das Sprichwort karakterisirt: der Verwalter sei der Kopf und der Förster der Arm des Waldamtes.

Eine Hauptstufe des Forstdienstes bildet der im Waldamte aufgehende Förster ebensowenig, wie z. B. dessen Gehilfe. — Weil er jedoch dem Verwalter nicht unmittelbar zur Seite steht, so kann man seine Funkzion immerhin eine Zwischenstufe heissen.

11.

Der Betrieb mit Hilfe der Forstamtsadjunkten.

Wir haben noch heute zahlreiche Forstbezirke, namentlich in den Hochbergen, wo man hauptsächlich wegen des geringen örtlichen Holzwerthes die Holzzucht ganz oder grösstentheils der Natur überlässt [1]). In diesen Gegenden fallen also die Geschäfte der Walderziehung, welche in den ebenerwähnten hochkultivirten Gegenden des hohen Holzwerthes eine grosse Menge forstmännischer Arbeitskraft in Anspruch nehmen, fast gänzlich weg, und es ist hauptsächlich nur das Waarengewerbe, welches den Forstwirth in den Wald ruft.

Aber auch mit diesem Waarengewerbe ist es eine eigene Sache. So grossartig es sich gegenüber den Landforsten gestaltet, so ausgedehnte Kenntnisse, so entschiedenen Scharf-

---

[1]) Man nuzt den Wald mittels Plenterung oder mittels Kahlschlägen, die man der Selbstverjüngung überlässt. In derlei Oertlichkeiten verlohnt es sich auch selten, die unvollständigen Selbstaufwüchse künstlich zu vervollständigen, den nachwachsenden Wald zu durchforsten oder zu läutern.

sinn, so hervorragende Thätigkeit es auch verlangt — denn man bedarf dazu meist imposanter Ries- und Schwemmwerke, Strassen- und sonstiger Bringungsanlagen, Köhlereien, eine sehr zahlreiche Arbeiterschaft etc., so ist es doch hauptsächlich nur die Anlage dieser Werke, welche die längere Anwesenheit des Forstwirthes fordert. — Für den Betrieb der fertigen Werke genügt um so mehr eine bloss zeitweise Nachsicht, als jede Arbeit dort ihren (*Holz-, Kohl-, Schwemm-*) Meister oder Vorarbeiter hat, der sie an Ort und Stelle leitet und für den guten Gang verantwortlich ist.

Derlei neue Werke werden aber heute hier und morgen wieder dort angelegt, wesswegen denn gewöhnlich gar nichts gewonnen wäre, wenn die dem Forstverwalter beigegebenen Betriebsbeamten ausserhalb des Forstamtes ihren Siz hätten.

In derlei Gegenden wird dann auch nur wenig oder gar kein Holz im Forste verkauft, oder wenn es gleichwohl geschieht, gibt man es zu bestimmten Zeiten des Jahres auf dem Stocke ab. Andere Nuzungen, als jene des Holzes kommen da wenig in Frage, während die ungeheure Masse der erzeugten Hölzer und Kohlen gewöhnlich an Einem oder einigen Punkten zusammengebracht wird, an welchem man natürlich dem Forstamte die Residenz angewiesen hat.

Es verlangt also auch der Verkauf der Forsterzeugnisse nicht die langdauernde Anwesenheit des Forstwirthes in Ein und demselben Bereiche der Forste.

Unter diesen Umständen hat man dort die Hilfsbeamten des Forstverwalters nicht als Förster in die einzelnen Reviere des Verwaltungsbezirkes hinaus versezt, sondern belässt sie umsomehr am Size des Forstamtes, als es oft kaum möglich wäre, inmitten jener abgelegenen menschenleeren Hochthäler wohnliche Stätten für sie aufzufinden.

Mit dem Size am Forstamte entfällt das Bedürfniss, die Arbeiten in Verwaltung und Betriebsführung zu theilen, also auch die Nothwendigkeit, leztere unbedingt den Hilfsbeamten zuzuweisen.

Im Gegentheile ist es weit zuträglicher, die lezteren von vorneherein für keine bestimmten Arbeiten, sondern bloss im

Allgemeinen zur Unterstüzung des Verwalters zu bestimmen, so dass lezterer sie nach eigenem Ermessen oder nach besonderen, auf die örtlichen Verhältnisse und auf die jeweilige Persönlichkeit des Verwalters und des Gehilfen berechneten Direkzionsbefehlen verwendet.

In Einem Bezirke ist der Forstverwalter ein sehr geschickter und rüstiger Betriebsmann, sein Gehilfe zwar minder erfahren, aber tüchtig in der Kanzlei. Wo anders ist der Verwalter schon alt und hinfällig, die betriebstüchtigen Hilfsbeamten dagegen jung und rüstig. Im ersteren Falle wird sich der Verwalter die meisten Betriebsgeschäfte selbst vorbehalten und den Gehilfen mehr in der Kanzlei verwenden, im zweiten hingegen wird man die Geschäfte gerade umgekehrt ordnen.

Ein Geschäft jedoch fällt fast überall einem der Forstamtsgehilfen zu; diess ist die Rechnungsführung.

Das Rechnungswesen dieser Waldämter ist, gegen jenes der Landforste gehalten, allenthalben ein kolossales; sei es, weil hier zum eigentlichen Forstwaarengewerbe auch noch die Verfrachtung und Umformung der Hölzer kommt; sei es, weil für die höchst umfangsreichen Arbeiten eine sehr zahlreiche ständige Arbeiterschaft nöthig fällt, von der oft jeder einzelne Mann in Verpflegung und Verrechnung steht. Das Rechnungswesen ist hier wirklich so dickleibig, dass Ein Mann gewöhnlich durch's ganze Jahr darin vollauf Beschäftigung findet. Weil nun in dieser Verrechnung füglich nicht einmal dieser und ein andermal wieder jener arbeiten kann, und weil zu dessen Besorgung eben nicht gewiegte Verwaltungstüchtigkeit erforderlich ist, so überantwortet man das Rechnungswesen gewöhnlich einem Hilfsbeamten, der zuweilen schon von vorneherein dazu bestimmt wird.

Hier haben wir also, gleichwie in den hochkultivirten Landforsten des hohen Holzwerthes auch einen Forstverwalter mit Gehilfen, aber diese sind keine Förster im Sinne jener Gegenden, sie wohnen weder in den Forsten draussen, noch haben sie ausschliesslich die Ausführung der Betriebsarbeiten über; sie sind keine ausschliesslichen Wirthschaftsführer, sondern

dem Forstverwalter unmittelbar zur Seite stehende Helfer, die von diesem zu allen Geschäften verwendet werden, unter seiner Leitung allenthalben seine Stelle vertreten.

Diess ist nun wieder eine ganz andere Gliederung, und wer möchte läugnen, dass sie unter den beschriebenen Verhältnissen nicht eben so trefflich wäre, wie diejenige von Verwalter und Förster in den hochkultivirten Landforsten?

Die Hilfsbeamten dieser Gattung hiesse man am Bezeichnendsten Forstamtsgehilf (*vielleicht auch Unterwaldmeister oder Unterforstverwalter*). Die Sucht jedoch nach fremden Benennungen hat stattdem den halblateinischen Titel Forstamtsadjunkt oder Forstamtsassistent in Umlauf gebracht [1]).

Diese Dienstgliederung kommt, wie gesagt, meistens in den Hochbergen und hier wieder vorzugsweise bei jenen Waldkörpern vor, welche zur Deckung der dort gewöhnlich auftretenden Berg-, Hütten- und Salzwerke bestimmt sind und dieserwegen ein sehr grossartiges Waarengewerbe führen, bei welchem ungeheure Massen von Holz und Kohl auf einen einzigen oder einige wenige Punkte zusammenzubringen sind.

Der Umfang der Geschäfte ist dort derart, dass dem Forstverwalter häufig zwei, selbst drei solcher Adjunkten gewährt werden müssen.

Bei einigen dieser — sogenannten — Werkswaldämter [2]) bestehen zwar schon seit Jahrzehenten sogenannte Förster [3]), aber diese Angestellten waren ungeachtet ihres Titels keine Förster im wahren Sinne dieses Wortes, sondern Forstamtsgehilfen in der eben beschriebenen Stellung.

Im Drange nach der bei jeder grossen Verwaltung allerdings innerhalb gewisser Grenzen nothwendigen Gleichförmig-

---

1) Dieser Forstamtsgehilf oder Forstamtsadjunkt ist wohl zu unterscheiden vom Försters- oder Forstgehilfen oder Forstadjunkten.

2) Diese Benennung kommt daher, weil diese Verwaltungen, so wie die bezüglichen Forste einst Bestandtheile der Werke waren, denen sie ihre Erzeugnisse lieferten, ja als solche vielenorts noch heute betrachtet werden.

3) Z. B. bei den k. k. Montanwaldämtern Neuberg und Mariazell in Steiermark, Idria in Krain etc.

keit des Dienstes — hat man bei der Staatsverwaltung versucht, unter den oben beschriebenen Verhältnissen die Förster im Sinne des Flachlandes einzuführen. Aber die Versuche sind misslungen, wie es denn unter diesen Umständen nicht anders sein konnte.

Was sollen dort auch die nothwendigerweise sehr ferne in den Wald hinaus versezten Förster? Die Holzzucht gibt ihnen sehr wenig Beschäftigung und auch das Waarengewerbe nicht genug, sintemalen alle Fäden des Betriebes im Forstamte zusammenlaufen müssen, für die örtliche Arbeitsleitung die Meister oder Vorarbeiter bestehen, und die ganze Masse der Forsterzeugnisse am Size des Forstamtes zusammengebracht wird. Die Förster müssten in derlei Bezirken an langer Weile kränkeln, während der Forstverwalter unter der Wucht der Geschäfte erläge, indem er sie allein nicht zu bewältigen vermag, und gleichwohl die Förster hiefür nicht in Anspruch nehmen kann, weil ihr Wohnsiz zu entfernt vom Forstamte liegt.

Mir sind aus diesen Gegenden nur zwei Fälle bekannt, in welchen diesen Hilfsbeamten der Siz zweckmässigerweise abseits vom Forstamte angewiesen worden ist.

Erstens dort, wo die Erzeugnisse eines guten Theiles der Wälder gleichwohl in eine ganz andere Gegend ihren Abzug nehmen, also an einem sehr ferne vom Forstamte liegenden Punkte zusammengebracht werden müssen. Hier bedarf es nicht nur der mehr dauernden Anwesenheit eines Betriebsbeamten, sondern diesem muss nothwendigerweise auch ein Theil der Verrechnung, und wegen der Entlegenheit des Forstamtes auch eine gewisse Verwaltungsmacht eingeräumt werden.

Insoferne nun die betreffenden Waldmassen nicht bedeutend genug sind, um einen eigenen Verwaltungsbezirk zu rechtfertigen, war es jedenfalls zweckmässig, einen Unterverwalter [1]) dahin zu stellen, der unter blosser Oberaufsicht des eigentlichen Verwalters die örtlichen Geschäfte verrichtet.

Zweitens dort, wo ein Theil der Wälder die Kulturzu-

---

[1]) Unterwaldmeister der k. k. Montanforstverwaltung.

stände der Landforste hat [1]). Hier ist es allerdings angezeigt, für diese Wälder, insoferne sie gross genug sind, um ein eigenes Betriebsrevier zu bilden, einen Förster im Sinne der Landforste anzustellen.

12.

Der Betrieb durch den alleinstehenden Verwalter.

Wir haben noch, besonders in den Ost- und Südostlanden des Reiches Forstbezirke genug, in welchen der Forstherr wegen des mit Waldüberfluss stets Hand in Hand gehenden ungewöhnlich niederen Holzwerthes, das Forstwaarengewerbe noch nicht selber führt. Denn wenn auch der Holzabsaz nicht gerade zweifelhaft ist, so fällt doch der forstliche Reinertrag so gering aus, dass es für den Waldbesizer gewagt wäre, sich selber mit der Waarenerzeugung zu befassen, indem nur etwas den Voranschlag übersteigende Erzeugungskosten diesen Reinertrag leicht aufzehren, ja noch einen baaren Verlust zur Folge haben könnten.

In den Landforsten hochkultivirter Gegenden, wo die Klafter fertiges, zu Markte gebrachtes Holz, bei 70 kr. Erzeugungskosten, 8 G. werth ist, wagt der Forstherr mit dem Waarengewerbe gar nichts, denn sollte ihm auch die Erzeugung statt den vorangeschlagenen 70 kr. selbst auf 1 G. zu stehen kommen, so bleiben ihm doch noch 7 G. Reinertrag von der Klafter. — Ganz anders ist es in den oberwähnten Gegenden des ungemessenen Waldüberflusses, in welchen die Absazorte fürs fertige Holz zudem meist noch sehr ferne liegen, also kostspielige Bringung oder Umformung nothwendig machen.

Während hier z. B. der Marktpreis des zugestellten Holzes 2 G. beträgt, kommen die Kosten der Erzeugung nicht viel

[1]) In den Forstbezirken am Ausgange der Hochberge, wo nicht selten ein Theil des Waldes in den Vorbergen liegt.

weniger hoch zu stehen. Es könnte sich daher leicht ereignen, dass wenn sie der Forstverwalter auch auf 1 G. 85 kr. anzuschlagen Ursache hat, somit ein Reinertrag von 15 kr. von der Klafter verbleiben sollte, sie zulezt doch auf 2 G. 5 kr. zu stehen kommen, wodurch sich ein baarer Verlust von 5 kr. von der Klafter ergäbe.

Unter diesen Umständen beschränkt sich der Forstherr also um so lieber auf den Verkauf des ungewonnenen Holzes (*Abgabe auf dem Stocke*), als man hier auch keineswegs ängstlich auf Waldschonung zu sehen braucht.

In derlei Gegenden wäre es dann auch Thorheit, noch Geld für Aufforstungen und Kulturmassregeln auszugeben, man überlässt den Wiederwuchs im Allgemeinen und vernünftigerweise der lieben Natur.

Es gibt dann auch Forstbezirke, wo die Abgabe auf dem Stocke und die Ueberlassung des Waldes in die Selbstverjüngung zwar nicht von der Natur, wohl aber durch die Ungunst der auf dem Forste lastenden fremden Rechte geboten ist. Diess ist in jenen Gegenden (*von Krain, Steiermark, Kärnthen, Galizien, von den italienischen Hochbergen etc.*) der Fall, wo öfter der weit grösste Theil des Forstertrages von den Anwohnern oder von grossen Montanwerken oder von den Gemeindeinsassen aus dem Titel der Einforstung auf ungewonnenes Holz in Anspruch genommen wird.

Unter all diesen Umständen ist der Forstbetrieb so einfach, beschränkt sich auf so wenig — in der Regel auf die blosse Holzabgabe und die Anweisung der wenigen Nebennuzungen, — dass der Forstverwalter ihn unter Beihilfe der blossen Schuzmänner sehr wohl abthun kann.

Hier wäre es also wahrhaftig schädlicher Luxus, Förster oder Forstamtsadjunkten anzustellen; hier steht also der Forstverwalter in seinem Bezirke als alleiniger Forstbeamter da.

Diess ist die dritte und lezte Gliederung des Betriebsdienstes; eine Gliederung, welche in den längstvergangenen Zeiten des wahrhaften Waldüberflusses auch in den hochkultivirt Nordwestlanden vorkam; es ist die uralte Dienstverfassung des „Waldmeisters mit seinen Knechten“ (*den Schuzmännern*).

13.

Der Waldwächter.

Die Bewachung der Forste fordert Derbheit in Körper und Sitte. Sie verlangt zwar Verlässlichkeit, aber keine erwähnenswerthe Bildung. Gesunder, hausbackener Menschenverstand, die gewöhnlichen Kenntnisse und Fertigkeiten des Landarbeiters und der in wenig Wochen ertheilbare Unterricht im Benehmen gegen die Frevler reichen für den Anfang zu, höhere Tauglichkeit zum Berufe kann nur durch den Dienst selber gewonnen werden.

Eine bessere Bildung wäre im Allgemeinen sogar nachtheilig, denn nur zu oft ist sie auf Kosten der für den tüchtigen Schuzmann ganz unentbehrlichen Körnigkeit und körperlichen Abhärtung und Kraft errungen, und der besser Gebildete würde mehr Ansprüche an das Leben stellen, also dem Grundherrn zu kostbar werden.

Dieserwegen stellt man für den blossen Schuz auch nur ganz gemeine Wächter an, die man in den Kronländern deutscher Bildung fast ausnahmslos Waldheger, Heger oder Waldhüter, in den italienischen Kronländern hingegen Guardaboschi (*Waldwächter*) heisst.

In den dünner bevölkerten und weniger kultivirten Gegenden des Waldüberflusses ist das Forsteigenthum keinen sonderlichen oder zahlreichen Angriffen ausgesezt. Sein Schuz nimmt daher in jenem Bereiche, welchen der Wächter von seinem Wohnorte aus füglich noch zu begehen vermag, gewöhnlich nicht seine ganze Zeit, seine ganze Kraft in Anspruch. — Diess ist namentlich dort der Fall, wo der Forst Ein und desselben Herrn in vereinzelnten kleineren Wäldern besteht, die für sich allein nur wenig Gänge fordern, alle zusammen hingegen für Ein und denselben Wachmann zu ferne von einander liegen.

In diesen Fällen liegt es im Interesse des Forstherrn,

statt der Anstellung von Hegern von Profession, die Bewachung jeder einzelnen Wäldergruppe verlässlichen Leuten anderer Berufe gegen eine verhältnissmässig geringe Entschädigung als Nebenerwerb anzuvertrauen.

Damit aber dann der Wächter gleichwohl seine Pflicht thun könne, muss der Forstschuz bestimmt nur ein Nebenerwerb sein, d. h. es muss eine wirkliche Haupterwerbsquelle vorhanden und zugleich so beschaffen sein, dass sie die Besorgung der Forstaufsicht wohl zulasse.

Diess ist nun in den oberwähnten minderkultivirten Gegenden des Waldüberflusses wohl meistens der Fall. Denn nicht nur gibt es da kleine Grundbesizer, deren Feldbau sie weder ganz in Anspruch nimmt, noch vollkommen ernährt, sondern selbst der grössere Bauer hat sehr viel freie Zeit, weil die Stärke seiner Wirthschaft (*in diesen vermög hoher Gebirgslage oder Volksdünne*[1]) *weniger kultivirten Gegenden*) weit mehr in der durch die Dienstleute besorgten Viehzucht, als im Ackerbaue besteht.

Wir finden darum auch in derlei Gegenden (*z. B. in der mährischen Wallachei, im Böhmerwalde, im Banate, in den Südostländern überhaupt etc.*) den Forstschuz mit befriedigendem Erfolge verlässlichen Grundbesizern anvertraut, die in nächster Nähe des Waldes behaust, sehr gerne nach diesem Nebenerwerbe greifen.

Derlei Grundbesizer legen oft sehr viel Werth auf diese Anstellung, namentlich wo der Forstherr und seine Verwaltung grosses Ansehen geniessen, denn sie erhebt sie in ihrem Dorfe bereits unter die Würdenträger und macht sie immerhin auch der Glorie theilhaftig, welche den grossen Grundherrn umstrahlt.

Die Dienstleistung dieser Art Heger, — die ich zum Unterschiede bäuerliche Wächter nennen will, ist wie gesagt,

---

[1]) Volksdünne oder Volksdichte ist die Anzahl Menschen, welche durchschnittlich auf einer Quadratmeile Landes wohnen. Von Extremen abgesehen, schwankt die Volksdichte im Kaiserstaate zwischen 2000 und 7000 Menschen.

meistens ganz entsprechend, denn ihre Ehrlichkeit, die in ihrem Grundbesize liegende, ziemliche Unabhängigkeit von den Dorfbewohnern, der Umstand, dass sie diese ganz genau kennen und von allen Kleinigkeiten mit Hilfe auch ihrer Leute Wissenschaft erlangen, die Nähe dann des Waldes, diess Alles macht eine gute Dienstleistung leicht möglich.

Und so erlangt denn der Forstherr hier zuweilen mit einer Bestallung von 20 — 80 G. oder von einigen Klaftern Holz eben das, wozu er unter anderen Umständen Wächter von Profession mit einem vier- bis fünfmal so grossen Jahreseinkommen anstellen müsste.

In wohlkultivirten Gegenden sind aber nicht leicht die Leute zu finden, welche den Waldschuz mit gleichem Vortheile für den Herrn, wie für sich, als blossen Nebenerwerb übernehmen könnten. Denn auch der kleine Grundbesizer ist hier gewöhnlich schon vollauf mit seiner eigenen Wirthschaft beschäftigt. Das Handwerk nährt gut und vollständig seinen Mann, und der schlechte Handwerker und der abhängige, arme Taglöhner würden nur schlechte Heger abgeben.

Hier kann also guter Schuz selten anders, als durch Wächter von Beruf erlangt werden, deren Anstellung um so räthlicher wird, als das Forsteigenthum hier ohnediess weit zahlreicheren Angriffen ausgesezt ist, Ein Mann also schon leicht auf jener kleineren Waldfläche volle Beschäftigung findet, die von Ein und demselben Wohnorte aus begangen werden kann.

Man hat gegen den Titel Heger — welcher für diese Gattung Angestellte in den Nordwestländern des Kaiserstaates allgemein üblich ist — eingewendet, er sei minder bezeichnend, weil er nicht nur auf die blosse Ueberwachung gegen Schäden, sondern auch auf die Pflege des Waldes hindeute.

Diese etimologische Auslegung ist aber unrichtig, denn „hegen“ bedeutet: bewahren, schonen, und die Auffassung als „pflegen“ dürfte von einem Missverständnisse des üblichen Sprichwortes „Hegen“ und „Pflegen“ herkommen, bei dessen Anwendung man vergass, dass dasjenige, was beide Worte besagen, nicht gleichbedeutend ist, sondern einander ergänzt.

Wenn übrigens in dem Ausdrucke Heger auch etwas von „Pflege“ läge, so würde diess der Brauchbarkeit des Titels keinen Abbruch thun, indem der Heger ja an der Waldpflege immerhin einigen Antheil nimmt.

14.

Der Forstgehilf.

So verschieden auch Waldwirthschaft und Dienstorganisazion in den einzelnen Theilen des Kaiserstaates sind, so haben sich die Verhältnisse doch fast überall derart gestaltet, dass den Betriebsbeamten, mögen diess nun Förster oder ein Verwalter sein, die blosse Unterstüzung der gemeinen Forstwächter nicht genügt, sondern, dass sie noch eines im Allgemeinen und fachlich besser gebildeten Schuzmannes bedürfen, den man sehr bezeichnend Betriebs- oder Forstgehilf heissen kann.

Hier ist es die Jagd, dort ist es der Forstbetrieb, wo anders ist es die blosse Inspekzion der Wächter, welche diesen Gehilfen vorzugsweise fordern; Thatsache aber ist es, dass wir kaum grössere Waldkörper haben, wo er nicht nothwendig und zu finden wäre.

Ich will nun diess Erforderniss in den hauptsächlichsten Fällen nachweisen, daran die Besprechung der Eigenschaften fügen, welche der Gehilf haben muss, und die Art und Weise, wie man dem Bedürfnisse im wirklichen Leben abgeholfen hat.

Der grosse Waldbesizer ist in seinen Forsten fast überall zugleich Jagdherr. Viele unserer Güterkavaliere hangen dem ritterlichen Jagdvergnügen fast noch an, wie in der guten alten Zeit. Ihre Wildbanne sind ihnen nicht sowohl Quellen des Geldertrages, als vielmehr Gegenstand der Würde und edler Lust für sich und ihre Gäste, Mittel zu nützlicher Abhärtung des Körpers, zur Schärfung der Sinne, zur Stärkung und Bewahrung rüstiger Männlichkeit. Darum gönnen sie die

Jagd auch gerne ihren Forstangestellten, damit sie ihnen Wald und Feld, ihren Dienst und ihren Stand doppelt lieb mache.

Sie verbessern dann die eigenen Wildbanne häufig noch durch Pachtung wohlgelegener Gemeindejagden [1]; kurz es gibt namentlich in den nördlichen und östlichen Kronländern nur wenig Forstverwaltungen, die nicht auch grössere Wildbahnen kunstgerecht zu betreiben hätten.

Die Hege, der Einzelabschuss des Wildes und die Hilfeleistung bei den Jagden passt nun sehr gut zum Forstschuze, denn die bezüglichen Gänge fallen zusammen oder greifen doch ineinander. — Darum vereint man auch diese Geschäfte mit grossem Vortheile und überall.

Aber die Jagdverrichtungen verlangen eine ausgiebige Fertigkeit im Waidwerk, die vom ganz gemeinen unmittelbar dem Arbeiterstande entnommenen Waldwächter nicht gefordert werden kann. Man stellt daher, sofern es das Waidwerk verlangt, ausser oder statt der gemeinen Wächter sogenannte „gelernte", wenn auch nicht immer Hirsch-, doch Haasen- und holzgerechte Jäger an, die vermög der Bildung, die sie in der Volks- oder Realschule und in der Forstlehre erhalten haben, sich wohl eignen, um den Wirthschafter auch in den Betriebsgeschäften zu unterstüzen.

Man kann diese Gattung besser gebildeter Schuzmänner, sofern die Jagd dasjenige ist, wofür sie vorzüglich in Anspruch genommen werden, sehr wohl J ä g e r nennen. In alten Zeiten, wo alle Forstleute eigentlich nur holzgerechte Jäger waren und hiessen, nannte man diese „jungen" Jäger: „Jägerjunge, Waidjunge" zum Unterschiede vom vorgesezten älteren „Revierjäger oder Waidmanne". Der Titel Jägerjung ist hie und da noch heute üblich, nur hat man ihn, um ihn besser klingen zu machen und um der unliebsamen Verwechslung des Junges mit dem Jungen vorzubeugen, theilweise in „Jung-

---

[1]) Diess bezieht sich auf die deutschen und polnischen Kronländer, in welchen das Jagdrecht durch das k. Patent vom 7. März 1849 neu geordnet worden ist.

jäger" umgekehrt [1]), und heisst dann auch jene besser gebildeten Schuzmänner so, welche weit mehr mit dem Forste als mit der Jagd zu schaffen haben.

Die Anstellung solcher Jagd- und holzgerechter Leute ist, abgesehen vom Waidwerke, auch für den Forstdienst erspriesslich, denn erstens hat der Förster in diesen besser gebildeten mehr oder weniger auch forstverständigen jungen Männern jene wirksame Unterstützung im Betriebe, die er zuweilen braucht, und die ihm der ganz gemeine Wächter im Allgemeinen nicht leisten kann, und zweitens kann der Dienstherr aus den tüchtigeren dieser Jäger seine leerwerdenden Förstersposten gutentheils recht entsprechend besezen.

Ja, insolange in der Hauptsache der Dienst selber den nöthigen Vorrath an förstertauglichen Leuten liefern muss, bleibt die Anstellung einer genügenden Zahl von derlei Gehilfen das einzige ausreichende Mittel, um für gehörige Försternachzucht zu sorgen.

Und da keine Schule so eingerichtet werden kann, dass sie den jungen Mann sogleich dienstfertig machte, so ändern selbst die Forstschulen dieses Verhältniss nur wenig.

Da diese Jäger den Förster im Betriebe unterstüzen, so heisst man sie auch ganz passend Forstgehilfen (*Forstadjunkten*), welche Benennung namentlich in Böhmen, Mähren und Schlesien sehr gewöhnlich ist.

Einst, wo die Jagd noch von grösserer Bedeutung war, wie heute, liess man in den Nordwestländern Oesterreichs und auch andernorts den Schuz fast ganz von derlei Jägerjungen oder Forstgehilfen besorgen, und noch jezt finden wir viele Güter, wo diess der Fall ist, oder wo jeder Förster wenigstens mehr als einen solchen Gehilfen hat.

Es ist vielfach gestritten worden, was besser sei, den Schuz bloss durch gemeine Wächter, oder durch solche holz- und hirschgerechte Leute üben zu lassen.

---

[1]) Z. B. beim regierenden Fürsten von Liechtenstein.

Ich glaube keines dieser Extreme sei gut und das Beste liegt besonders für jene Verwaltungen Oesterreichs, welche mit Förstern versehen sind — und deren Zahl ist die weit überwiegende — in der Mitte.

Man soll nemlich so viele Forstgehilfen oder Jäger angestellt haben, als man in noch rüstigen Jahren als Betriebsführer unterzubringen vermag. Denn eine gewisse Reihe von Jahren können derlei besser gebildete und daher auch etwas mehr Ansprüche stellende junge Leute recht wohl Schuzdienste leisten, nicht leicht aber über das reife Alter hinaus, indem sie der blosse Aufsichtsdienst mit der Zeit um so mehr anwidert, als er ihnen nicht die Mittel zur Verehelichung gewährt [1]), was allerdings beim blossen Wächter der Fall ist, der als ganz gemeiner Mensch geringere Ansprüche an das Leben stellt.

Thatsächlich ist denn auch auf sehr vielen Gütern diess Verhältniss schon so geordnet, dass jeder Förster gewöhnlich nur Einen Forstgehilfen und für den übrigen Schuz nach Bedarf gemeine Wächter hat. Aber selbst bei dieser Zahl ist es im Allgemeinen nicht möglich, die Gehilfen früh genug zu Förster zu machen, wesswegen es denn zweckmässiger wäre, bloss die altersschwachen, die minderrührigen und die überlasteten Förster mit derlei Gehilfen zu betheilen.

Wo der Forstherr grossen Jagdprunk entwickelt, müssen natürlich die Jäger weit über den Bedarf der Forstverwaltung angestellt werden. Hier ergibt sich aber für die alternden Forstgehilfen zum Theil auch ein Unterkommen in den höheren Jägerstellen, zum Theil eröffnet ihnen der Herr die Anwartschaft auf die Dienste in seinem Hof- und Hausstaate.

Verwandt mit dieser Gattung Schuzmänner sind auch die Forstgehilfen, welche jenen Verwaltern beigegeben werden, die zum Betriebe keine Förster haben.

Bei welchen Forsten das zweckmässigerweise der Fall ist, habe ich im 11. und 12. Kapitel näher auseinander gesezt.

---

[1]) Das Heirathen wird dieser Gattung Forstgehilfen nirgends gestattet.

Da diese Verwalter nicht wegen jeder Kleinigkeit weite Gänge in den Forst machen können, so bedürfen sie etwas gebildeter und forstverständiger Schuzmänner, die hier den Titel Forstgehilf um so eher verdienen, als in diesen Gegenden der Schuz sehr wenig zu thun gibt.

Zu den Forstgehilfen gehören auch die Oberwaldhüther (*Capo - guardoboschi*), welchen bei der venezianischen Staatsforstverwaltung und anderwärts, in Rücksicht auf das Nichtvorhandensein von Förstern, die Inspekzion der Waldwächter übertragen ist.

Der Staat heisst in den deutschen Kronländern seine Forstgehilfen dermalen meistens Forstwarte; was gleichfalls ein passender Titel ist.

Die Staatsforstverwaltung hat aber bei ihren neuesten Diensteinrichtungen öfter statt der gemeinen Wächter durchaus Forstwarte als Schuzmänner aufgestellt.

Bei der gleichzeitig vorgenommenen sehr ansehnlichen Vergrösserung der Reviere [1]), bei der Persönlichkeit der meisten k. k. Förster [2]), und bei den bedeutenden Kanzleiarbeiten, die leztern obliegen [3]), war die Anstellung von Gehilfen gar nicht zu vermeiden; indem der neue Förster einen guten Theil der Betriebsgeschäfte den Schuzmännern ganz einfach darum überlassen muss, weil er sie nicht selber alle besorgen kann. Es ist aber die Frage, ob durch diese Einrichtung der Dienst wohlfeiler geworden, oder an innerer Güte gewonnen, oder wenigstens nicht verloren hat. — Denn, so wie der heutige k. k. Förster durch die vermehrten Kanzleiarbeiten und durch die Vergrösserung der Reviere zum guten Theile dem Betriebe entzogen wird, eben so entzieht dieser nemliche Theil des Betriebes die jezigen Forstwarte wieder dem Schuze.

---

[1]) Im Wienerwalde z. B. auf 1500 – 5000, im Mittel bei 3000 Joch Forst höchster Kulturstufe.

[2]) Durchaus Männer, die auch für den höheren Verwaltungsdienst vorgebildet sind, und die höhere Staatsprüfung bestanden haben.

[3]) Entwurf und Ausarbeitung sämmtlicher Betriebsvorschläge, ausser demjenigen, was dem Förster auch anderwärts zusteht.

Die den Forstwarten zugefallenen Betriebsarbeiten würden durch den Förster im Durchschnitte vielleicht besser besorgt werden, und der Schuz, dem die Forstwarte eben durch den Betrieb entzogen werden, bleibt beim Absein anderer Aufseher ganz entschieden unbesorgt [1]).

Im Weiteren ist noch nicht ausgemacht, ob die fast durchaus verheirateten Forstwarte, von denen man nicht viel weniger Bildung verlangt, als der Förster manch' grosser Kavaliere besizt, für die Dauer mit ihrer Stellung so zufrieden bleiben werden, wie es doch im Interesse des Dienstes verlangt werden muss.

Und schliesslich ist die Schuzleistung des gegen den gemeinen Wächter doppelt bezahlten Forstwartes immerhin sehr theuer.

Diess sind Fragen, welche ich mir hier aufzuwerfen erlaube, um, so viel es an mir ist beizutragen, dass man anderswo insolange nicht von der altbewährten Einrichtung abgehe, bis sich nicht die neue der Staatsforstverwaltung ganz bestimmt als besser erwiesen hat.

Ob nun der ganze Schuz Forstgehilfen übergeben, oder diese beim Vorhandensein von gemeinen Waldhüthern bloss den Förstern zur Seite stehen, macht einen wesentlichen Unterschied in der Ordnung des Revierdienstes.

Im ersteren Falle ist das Betriebsrevier in eben so viele Schuzbegänge getheilt, als Gehilfen vorhanden sind; jeder Gehilf besorgt in seinem Sprengel sowohl den Schuz als die ihm zugewiesenen Betriebsverrichtungen, und die Schuzleistung aller wird, wie ihr ganzes Thun, vom Förster inspizirt.

Im lezteren Falle ist das Revier blos für die Heger in Schuzbegänge aufgetheilt, und der Gehilf hilft und inspizirt die Heger im ganzen Revier, was nicht verhindert, ihm auch einen eigenen Schuzsprengel zuzutheilen.

---

[1]) Oder man muss mittels Zutheilung von Feldjägern aus dem Kriegerstande aushelfen.

15.

Recht und Pflicht von Vorschlag und Gutachten.

Jedes Dienstglied muss in der Verwaltung, diese möge welchen immer Namen tragen, eine gewisse Gewalt, d. i. die Macht haben, gewisse Angelegenheiten ganz oder bis auf einen bestimmten Punkt selbstständig (*nach eigenem Ermessen*) zu besorgen.

Ohne dieser selbstständigen Gewalt wäre die ganze Stufung von Dienst und Personale verfehlt, die grossen Kosten einer wohlgegliederten Verwaltung würden grösstentheils nuzlos ausgegeben, oder richtiger gesagt, der Dienst fiele ganz unmöglich. Denn hat kein Untergeordneter einen selbstständigen Wirkungskreis, so müsste eigentlich All' und Jedes bis zur lezten Kleinigkeit hinab, vom Dirigenten der Verwaltung entschieden und angegeben werden, eine Zumuthung, welche bei jeder nur halbwegs grösseren Verwaltung schon in der blossen Idee, geschweige denn in der Wirklichkeit, förmlich absurd erschiene.

Aber die selbstständige Dienstgewalt der verschiedenen Stellen muss auf gewisse Grenzen beschränkt sein, sonst wären die Interessen des Herrn wieder gänzlich den Ausführenden preisgegeben.

Jeder Angestellte, jede Dienststufe hat daher bis auf einen gewissen Punkt selbstständige Gewalt, über diesen hinaus ist nach dem Befehle der Vorgesezten vorzugehen.

Was der Angestellte ganz nach eigenem Ermessen (*ohne vorausgegangenem Befehl oder Anfrage*) ausführen darf, das zusammen begründet seinen eigenen selbstständigen Wirkungskreis.

Alles was über diesen hinausgeht, gehört in das Gebiet der (*Vorgesezten*) Leitenden.

Wir haben also in jedem Verwaltungskörper zweierlei Thätigkeit, eine ausführende durch die tieferstehenden

Untergeordneten, und die leitende der höherstehenden Vorgesezten. Erstere scheidet sich dann wieder in Ausführung im eigenen Wirkungskreise, d. i. nach eigenem Ermessen und in Ausführung über höhere Anordnung.

Drei Umstände sprechen für möglichste Freiheit der Ausführenden. Erstlich sind sie meistens in der Lage, die örtlichen Verhältnisse und Personen, deren Bedürfnisse und die Mittel, ihnen gerecht zu werden, kurz all' das, wovon zumeist das Gelingen der einzelnen wirthschaftlichen Massregeln abhängt, besser zu kennnen. Zweitens liegt in der vollen Verantwortlichkeit, welche Derjenige auf sich nimmt, welcher nach eigenem Ermessen handelt, ein sehr mächtiger Sporn zu erspriesslichstem Vorgehen. Drittens bringt es das Selbstständigkeitsgefühl, welches in der Natur des Menschen liegt, mit sich, dass wir alles, was wir nach eigener Ansicht thun, mit Vorliebe, dagegen das von andern Angegebene, wenn nicht mit Widerstreben, doch mit einer gewissen Gleichgiltigkeit verrichten.

Diess sind sehr wesentliche Motive für möglichste Erweiterung des Wirkungskreises der Untergebenen.

Die ebenso unzweifelhaften Thatsachen aber, dass diese Untergebenen die Gegenstände des Dienstes nur in ihrem beschränkten Kreise, nicht aber im grossen Zusammenhange mit dem übrigen Eigenthume und Interessen des Gutsbesizers erblicken; die gewöhnlich höhere Einsicht, Bildung und Reife der Vorgesezten; die grössere Nähe der lezten zum Dienstherrn und ihre sohinnige bessere Kenntniss von dessen Willen; kurz all' die Umstände, um derenwillen die Angestellten geleitet werden müssen, sprechen wieder für eine gewisse Beschränkung des Wirkungskreises der Untergebenen.

Es gibt Dinge, welche ganz zweifellos den Ausführenden allein überlassen werden sollen, ebenso wieder andere, welche nicht minder unzweifelhaft vom Leitenden allein ausgehen mögen.

Dagegen ist eine grössere Reihe von Massnahmen und Verrichtungen so beschaffen, dass man für deren Verwirklichung die Lokalkenntniss, den Eifer und die Verantwortlichkeit der Ausführenden ausnuzen soll, ohne sie dem Einflusse des Leitenden zu entziehen.

Das Auskunftsmittel hiezu hat man im Vorschlage und im Gutachten des Untergebenen gefunden. Der Untergebene schlägt in all' diesen Massnahmen vor oder begutachtet, und der Leitende verfügt auf Grund seiner Aeusserung. Hiedurch kommt der Vorgesezte in die vortheilhafte Lage, die lokale Sach- und Personenkenntniss des Untergebenen zu Gunsten des Dienstes auszubeuten, und dieser leztere kann die höhere Verfügung, insofern sie seinem Vorschlage entspricht, als seine eigene betrachten; er wird sie daher auch rückhaltslos und gerne ausführen, und wenn er auch nicht mehr die ganze Verantwortlichkeit trägt, so theilt er sie doch noch mit dem Vorgesezten.

Die Bindung aller wichtigen Massnahmen an die vorausgehende Begrüssung des Vorgesezten ist von der Vorsicht um so mehr gebothen, als die Verantwortlichkeit den Vollführenden zwar spornt, das Ausgeführte aber doch nicht mehr ungeschehen machen kann.

Ich habe von Vorschlag und Gutachten gesprochen und mit Absicht beide dieser Ausdrücke gebraucht, denn ungeachtet ihrer Verwandtschaft sind sie doch nicht ganz gleichbedeutend.

Vorschläge erstattet der Untergebene ohne Anregung von Oben, oder wenigstens, ohne dass ihm ein Substrat vorläge.

Sein Gutachten gibt er ab in Folge Auftrages oder wenigstens auf Grund einer schon vorhandenen Vorlage.

Rücksichtlich aller Massnahmen, für welche man in der Regel, d. i. fast immer, den Ausführenden möglichst in Anspruch nehmen will, ohne sie dem Einflusse des Leitenden zu entziehen, rücksichtlich all' dieser Massnahmen legt man ersterem den Vorschlag als förmliche Pflicht auf.

Damit aber diess Verhältniss dem Dienste vollen Vortheil bringe, muss der Vorschlag für den Untergebenen nicht bloss Pflicht, sondern nicht minder auch ein Recht sein.

Denn nur jene Pflichten werden gerne und gut erfüllt, die zugleich auch Rechte geben; und ist der Untergebene berechtigt zu Vorschlägen, so wird er nicht ermangeln, von diesem Vorzuge vortheilhaften Gebrauch zu machen, und

kein engherziger Vorgesezter wird in Dingen, wo der Ausführende mit Fug gehört werden soll, allein zu vertügen im Stande sein.

Es karakterisirt den Vorschlag, dass die Iniziative [1]) der betreffenden Massregel von Untergebenen ausgeht.

Anders ist es mit dem Gutachten. Hier handelt es sich um Dinge, für welche man den Untergebenen in der Regel nicht in Anspruch nehmen will, bei denen auch zuweilen schon ein Entwurf des zu Vollführenden, das Was und öfter sogar auch das Wie vorliegt. Hier geht die Iniziative stets vom Vorgesezten aus, und der Untergebene kann da natürlich nie ein Recht, sondern nur die Pflicht haben, seine Aeusserungen darüber zu geben.

Bei Dingen von besonderer Wichtigkeit verbindet man die Entscheidung von Oben mit der Ausbeutung der Sach- und Personenkenntniss der Tieferstehenden dadurch, dass man den Vorschlag des Ausführenden durch den Nächstvorgesezten an den Zweithöheren und nöthigenfalls selbst bis an den Dritthöheren gehen lässt, wobei die Zwischenvorgesezten bloss begutachtend auftreten.

Einen ähnlichen Geschäftsgang beobachtet ein höherer Leitender, der in sehr bedeutenden Angelegenheiten die Iniziative selber ergreift; er gibt nemlich die Angelegenheit nicht nur dem zunächst-, sondern auch noch dem zweit- oder drittnächst Untergeordneten zur Begutachtung herab.

Auf diese Weise kann nun die Tüchtigkeit einer ganzen Reihe von Angestellten zu Gunsten gediegenster Lösung bedeutungsvoller Fragen ausgenuzt und somit dafür gesorgt werden, dass jede auftauchende Angelegenheit die ihr gebührende Ueberlegung findet und zugleich das Interesse der auf die Ausführung Einfluss Nehmenden thunlichst an den Entschied geknüpft werde.

Diess Vorgehen hat aber auch wesentliche Schattenseiten, welche daher kommen, dass die aufgerufenen Instanzen [2])

---

[1]) Auf deutsch: Eröffnung oder auch Antragsrecht.

[2]) Zuständige Organe.

nicht am selben Orte residiren, somit der ganze Instanzenzug im Wege Schriftens gehen muss. Die Verfassung des Vorschlages, das Studium desselben durch die Zwischenorgane, die Abfassung ihres Gutachtens, das Studium all dieser Vorlagen durch den Entscheidenden und die Abfassung von dessen Entschied, endlich die daneben hergehenden Kanzleiformalitäten nehmen sehr viel höherbezahlte Beamtenkraft und sehr viel Zeit in Anspruch. Diess Verfahren vertheuert also sehr namhaft die Verwaltung und verzögert wesentlich die Entscheidung aller so behandelten wichtigeren Fragen.

Es fordert also das Interesse des Herrn die thunlichste Beschränkung dieser vorsichtigen Procedur [1]).

Das Wirken von Untergebenen und Vorgesezten bethätigt sich also in folgenden fünf Formen:

Ausführung nach eigenem Ermessen d. i. im selbstständigen Wirkungskreise des Untergebenen.

Ausführung über Verfügung des Vorgesezten auf Grund Vorschlages des Ausführenden.

Ausführung über Verfügung des Vorgesezten nach Abnahme eines Gutachtens des Untergebenen.

Ausführung eines aus eigener Bewegung des Vorgesezten gegebenen Befehles.

Begutachtung von Vorschlägen Untergebener durch den Nächstvorgesezten, Behufs Entscheidung des zweit höheren Vorgesezten.

16.

Vom Forstinspektor.

Eine der wichtigsten Funkzionen der Güterdirekzion ist die Inspizirung der Thätigkeit der einzelnen Aemter, wie des

---

[1]) Verfahren.

ganzen Lokalpersonales, mittels Besuches der Forste über Ort [1]) und durch den persönlichen Verkehr mit den ausführenden Angestellten.

Nur die Anschauung der Dinge selber gibt den rechten Begriff von dem, was besteht und wie es besteht, und was darauf Einfluss nimmt. Denn die geschriebene Darstellung, wäre sie auch ohne allem Falsch gegeben, trägt stets die Farbe des Darstellenden, ihre Wirkung hängt sehr viel von dem Geschicke ab, mit welchem geschrieben wird, und selbst die vorgefassten Meinungen des fernen Lesenden nehmen mehr als billig Einfluss auf die Auffassung. Wer also die Dinge auffassen will, wie sie sind, wer sie in ihrer ungeschminkten Realität erblicken will, der gehe, und schaue mit eigenen Augen.

Das blosse Bewusstsein der ausführenden Angestellten, es sei das Auge eines Inspizirenden unablässig auf ihr Thun gerichtet, es könne dieser jeden Augenblick sie auf der That überraschen, spornt bereits ihre Thätigkeit und beugt Verirrungen vor. — Durch den persönlichen Verkehr allein kann jede Belehrung sogleich und gediegen (*mit unmittelbarster Anwendung und völlig passend auf den eben vorliegenden Fall*) gegeben, jede falsche Thätigkeit alsbald ins rechte Geleis gebracht, jede sinkende Kraft sofort belebt, jedes zagende Gemüth sogleich aufgerichtet werden. — Und auch wenn es sich vorderhand nur um Gutachten, Pläne und Vorschläge handelte, so sind diese nur dann von entschiedenem Werthe, wenn sie mit genauester Personen- und Sachkenntniss verfasst werden. — Kurz in der eigenen Anschauung und im persönlichen Verkehre ist Wahrheit und befruchtendes Leben; das blosse Papier hingegen ist grau und todt.

Der Forstbetrieb hat, wie die Land- und Domänenwirthschaft das Eigene, dass seine verschiedenen Geschäfte streng an die Jahreszeit geknüpft sind, also, um ihren Kreislauf zu vollenden, eines ganzen Sonnenjahres bedürfen. — Soll also

[1]) Was man in Oesterreich gar so gerne lokalisiren nennt.

die Wirthschaft gehörig d. i. in all ihren Theilen und Phasen inspizirt werden, so muss ihr der Inspizirende zu allen Zeiten des Jahres unmittelbar ins Angesicht blicken [1]).

Wo der Güterbesiz nicht gross und nicht allzuferne, ist wohl der Leitende im Stande, diess zu thun, und überhaupt die nöthigen Bereisungen vorzunehmen, ohne dieserwegen stets vom Size der Direkzion ferne zu sein, oder gar zu viel Zeit mit dem Hin- und Zurückreisen zu verlieren.

Nicht aber so in den übrigen Fällen.

Bei einiger Ausdehnung der Güter (*mehrere Forstämter*) und grosser Entlegenheit derselben von der Direkzionsresidenz müsste der inspizirende Direkzionsbeamte, soll er seine Mission getreu erfüllen, so ziemlich das ganze Jahr auf den Gütern und mit dem Hin- und Herreisen zubringen, und wäre so zu sagen gänzlich seinem Hause und seiner Familie entzogen. In diesem Falle ist es also entschieden besser, wenn man diesem Beamten seinen Siz ohneweiters inmitten der Güter anweist, denn alsdann ist er beiweitem nicht so sehr von seiner Familie geschieden, und die sonst in das Ab- und Zureisen verwendete Zeit wird nunmehr gänzlich für die Inspekzion gewonnen.

Ein ähnlicher Fall ist es auf Gütern, wo die Direkzion zwar inmitten liegt, die aber so ausgedehnt sind, dass Ein Beamter allein sie nicht gehörig zu inspiziren vermag. — Hier kann zwar die Inspekzion von der Direkzion aus, innerhalb eines gewissen Umkreises anstandslos geübt werden, im Uebrigen jedoch tritt das gleiche ein, wie früher; nemlich, es ist besser diese entfernten Güter in Inspekzionskreise zu theilen, und in jedem derselben den inspizirenden Beamten den Wohnsiz aufschlagen zu lassen.

---

[1]) In dieser Beziehung unterscheidet sich das Forstwesen wieder sehr wesentlich von anderen Gewerben und namentlich vom Fabriks-, Hütten- und Bergbetriebe etc., kurz von Gewerben, welche ziemlich unabhängig von den Jahreszeiten sind. Bei diesen kann ein aus der Ferne kommender Direkzionsbeamter in wenig Tagen oder Wochen den ganzen Betrieb durchmachen und dann wieder nach Hause zurückkehren.

Diese ausschliesslich für die Inspekzion der Verwaltung bestimmten, ausserhalb der Direkzion residirenden Beamten nun, kann man füglich nicht anders als Inspektoren heissen. Sie bilden das Zwischenglied zwischen der Direkzion und den Verwaltern, und müssen als Direkzionsbeamte betrachtet werden, welche inmitten der Güter vorgeschoben wurden, jedoch nur jene Direkzionsfunkzion üben, welche an Ort und Stelle geübt werden muss, nemlich die Inspekzion.

Die Forstinspektoren kann man auch Oberforstmeister oder Oberwaldmeister heissen, was insbesondere dort am Plaze ist, wo die Verwalter den Titel Forst- oder Waldmeister führen.

Unbedingt nothwendig wird ein Forstinspektor auch bei jenen Direkzionen, wo kein Forstwirth im Rathe sizt, da sonst der nicht forstverständige Güterdirektor oder Direkzionsrath in die äusserst nachtheilige Lage käme, einerseits die Forstverwalter gar nicht gewerblich überwachen zu können, und anderseits ihren Vorschlägen unbedingt beipflichten zu müssen, wenn er nicht Gefahr laufen will, Unzweckmässiges zu verfügen. — Unter diesen Umständen thäten die betreffenden Forstherren freilich besser, ihren Forstinspektor zum Forstrathe zu machen, denn als solcher könnte er (*wenn sein Siz zweckmässig gewählt wird*) nicht nur fortan die Forstverwaltung inspiziren, sondern auch durch seine sachverständige Stimme im Direkzionsrathe und beim Herrn weit wesentlicher nüzen.

Der Forstinspektor hat weder selber was auszuführen, noch was Wesentliches zu befehlen, sein Wirkungskreis ist nur begutachtend nach Oben, rathend und beaufsichtigend nach Unten, und ergänzend nach beiden Richtungen. Er bereist dieserwegen fortan die Verwaltungsbezirke und durchsieht dort die ganze Gebahrung; durch ihn gehen sämmtliche Berichte und Vorschläge der Forstverwalter nach Oben, und alle Verordnungen der Direkzion nach Unten [1]).

---

[1]) Aus dieser Auseinandersezung der Inspektorsfunkzionen ersieht man wohl klar, wie grundverschieden selbe von jenen des Waldamts-

Der Forstinspektor bildet natürlich ein Amt, und hat wenigstens einen Schreiber zur Seite.

Besizer, welche eines Forstinspektors als Ersaz für die mangelnden Betriebskenntnisse ihrer Güterdirekzion bedürfen, ohne dass aber der Besiz gross genug wäre, um einen solchen Beamten hinlänglich zu beschäftigen, pflegen die Inspekzion entweder einem bewährten, fremden Forstwirthe gegen Bestallung zu übertragen, oder sie vertrauen diese Funkzion dem vertrauenswürdigsten ihrer eigenen Verwalter an, der dadurch also Vorgesezter der übrigen Verwalter wird, für sich selber aber (*in seinem eigenen Verwaltungsbezirke*) uninspizirt bleibt.

Die Inspekzion der nachbarlichen Forstämter durch den hervorragendsten Verwalter findet öfter auch bei grösseren Besizern statt, und ist gleichfalls eine empfehlenswerthe Einrichtung, sobald nur die inspizirende Persönlichkeit entspricht, von welch lezterer wohl die Nüzlichkeit jeder Inspekzion bedingt ist. — Denn ein derlei verwaltender Inspektor kostet wenig und es fällt ihm leicht, die Güter seiner Nachbarschaft stets im Auge zu behalten [1]).

In vollem Einklange mit dem nunmehr Dargestellten treffen wir derlei lokale Inspektoren bei grossen Grundherren, deren Güter in verschiedenen Ländern liegen, wo dann jeder Inspektor über den Besiz eines Landes oder einiger Kreise gesezt ist. Oder bei solchen, deren Güterdirekzion ihren Siz sehr weit vom Besize hat. Oder endlich dort, wo zwar die Direkzion im Bereiche der Güter liegt, diese jedoch von einer solchen Ausdehnung sind, dass Ein Inspekzionsbeamter allein

---

vorstandes d. i. des Verwalters sind. — Nicht minder erscheint jezt die Uebung in ihrer ganzen Blösse, den Waldamtsvorstand Inspektor zu heissen; eine Inkonsequenz, zu welcher alle jene gezwungen werden, welche die Sünde begehen, den Förster ungehörigerweise Verwalter zu heissen. „Das eben ist der Fluch der bösen That, dass sie fortzeugend immer Böses muss gebären."

[1]) Wo die Inspekzion so geordnet ist, führt der inspizirende Verwalter einen höheren Titel; während die andern Verwalter z. B. Waldbereiter heissen, hat er selbst den Titel „Forstmeister." — Es wäre wohl besser, ihn stattdem Forstinspektor zu nennen.

nicht zureicht. In diesem Falle werden dann die zunächstliegenden Güter von der Direkzion unmittelbar inspizirt, für die ferneren jedoch sind lokale Inspektoren aufgestellt.

Dem steht es gar nicht entgegen, isolirte entlegene Körper, welche so klein sind, dass die Bestellung eines Lokal-Inspektors sich nicht verlohnen würde, durch einen Direkzionsbeamten namentlich dann inspiziren zu lassen, wann eine Eisenbahn das Hin- und Zurückreisen verkürzt.

So wie es dem Förster gestattet sein muss, jedesmal als er es für nöthig erachtet, seinen Verwalter aufzusuchen, soll auch dieser sich zum Inspektor begeben dürfen, und muss es dem lezten zustehen, zur Direkzion zu reisen, eben damit der so wohlthätige persönliche Verkehr seinen ganzen Segen entfalten könne. Denn eben dieser persönliche Verkehr ist in wichtigen Angelegenheiten nach Oben ebenso bedeutsam, wie nach Unten, und nur dadurch, dass es dem Inspektor gestattet ist, nach eigenem Ermessen zur Direktion zu reisen — eine Befugniss, die ihm auch in allen dringenden Fällen als Pflicht aufgegeben werden muss — hört er nicht auf, Direkzionsmitglied zu sein.

17.

Näheres über die Kontrolle.

Wenn Mitbeamte im Schalten und Walten mit Geld und Geldwerth gegenseitig auf redliches Verfahren sehen, so ist das die „Kontrolle“.

Die Kontrolle ist von höchster Bedeutung für das Interesse des Gutsherrn, denn es handelt sich hier um den *nervus rerum* der ganzen Verwaltung, um Geld und Geldeswerth, und somit um jene Gegenstände, welche gar so oft der Veruntreuung und der Entwendung [1]) unterliegen.

---

[1]) Veruntreuung ist die Entziehung durch die eigenen Beamten, denen das Gut vom Herrn anvertraut war, Entwendung oder Dieb-

Die Kontrollgegenstände theilen sich in zwei Gattungen, und zwar:

1. Ungezählte, und also auch noch nicht in die Verrechnung aufgenommene, welche schliesslich nichts anderes sind, als die noch ungewonnenen Nuzungstoffe (*Holz auf dem Stock-Streu und Gras auf dem Boden, Knoppern auf dem Baume etc.*).

2. Gezählte, und mit ihrer Ziffer bereits verbuchte Sachen, wozu das Geld, die Forstwaaren, die Werkzeuge und beweglichen Einrichtungsstücke gehören.

Der Kürze halber können wir die ersteren Kontrollgegenstände das ungezählte, und die zweiten das gezählte Gut des Herrn heissen.

Die Gebahrung mit dem ungezählten Gute, d. i. mit den noch nicht zur Nuzung gebrachten Stoffen und namentlich mit den ungeheuren Holzvorräthen, welche in jedem Forste auf dem Stocke stehen, lässt sich nur äusserst unvollständig und nie genau kontrolliren.

Die Holzmassen, welche im Walde stocken, sind im besten Falle nur aus der Bestandesstatistik (*den Lagerbüchern*) bekannt. Mag aber diese noch so gut angefertigt sein, so sind ihre Angaben doch bei weitem nicht genau genug, um Anhalt zu wesentlicher Kontrolle zu bieten. Man weiss, dass die wirklichen Ergebnisse der einzelnen Hauungen öfter selbst um 20 Prozente von dem abweichen, was die Bestandesstatistik angeschäzt hat, ohne dass man sagen könnte, diese leztere sei schlecht, und dass Abweichungen unter 10 Prozenten schon äusserst genaue Bestandesaufnahmen voraussezen [1]).

---

stahl hingegen die Entziehung durch andere Personen. Die Kontrolle ist nicht nur gegen die Veruntreuung, sondern auch gegen den Diebstahl gerichtet, indem sie den Angestellten zur steten Aufmerksamkeit auf das ihm anvertraute Gut zwingt und somit dessen Entwendung vorbeugt.

[1]) Man möge mich hier nicht missverstehen. Ich sage nicht, dass gute Ertragsanschläge des Forstes im Ganzen um 20 Prozente abweichen, und die durchschnittliche Genauigkeit nur höchstens auf 10 Prozente getrieben werden könne, sondern ich spreche hier

Ein Gegenhalt aber, welcher ein Zehntel oder gar ein Fünftel der ganzen Holzmasse in Zweifel lässt, kann wohl nur als äusserst ungenügende Kontrolle betrachtet werden.

Rücksichtlich der übrigen Nuzungsstoffe, (*Baumfrüchte, Streu, Gras etc.*) die freilich auch von weit geringerer Bedeutung sind, entbehrt man sogar die so ungenügende Kontrolle der Bestandesstatistik.

Ein Laie könnte da etwa an eine äusserst genaue Aufnahme und Evidenzhaltung des stockenden Holzes und aller ungewonnenen Stoffe denken, könnte meinen, dass man das Holz auf dem Stocke eben so genau zählen und darüber Buch führen möge, wie über das Geld in der Kasse oder über das Holz auf der Legstätte. Eine derlei Idee kann aber wohl nur einem völligen Laien beifallen, denn wer nur einigen Begriff vom Walde hat, weiss sehr gut, dass eine solch genaue Aufnahme und Buchführung zwar keine absolute, ob ihrer verhältnissmässig ungeheueren Kosten jedoch, eine praktische Unmöglichkeit sei.

Es bleibt also nichts übrig, als die Kontrolle in anderen Mitteln zu suchen, und wirklich biethen sich deren einige dar.

Hölzer können nicht gefällt, andere Stoffe nicht genuzt und Fortwaaren nicht ausgeführt werden, ohne dass Spuren davon übrig blieben, wenn sich dieselben auch öfter verwischen lassen (*z. B. durch Ausgraben oder Bedecken der Stöcke von vereinzelt herausgeplänterten Stämmen* [1]). Ueberdiess müssen die gewonnenen Stoffe aufgearbeitet und ausgeführt werden, wozu Menschen und Vieh und Zeit gehören. Wenn also der Schuzmann einerseits und der Förster andererseits ihre Schuldigkeit thun, d. i. den Forst fleissig begehen, so kann die unberechtigte Entnahme ungewonnener Stoffe von Bedeutung, weder dem Einen, noch dem Anderen entgehen. Darin nun, dass der Andere bemerken kann, was der Eine entnehmen liess, liegt immerhin eine ge-

---

bloss von einzelnen Beständen, bei welchen sehr grosse Abweichungen vorkommen, ohne dass darum der Ertragsanschlag im Ganzen nicht zutreffen würde.

[1]) Ein Geschäft, was die Frevler sehr gut verstehen.

wisse Kontrolle. Was das stehende Holz insbesondere betrifft, so hat man dort, wo es sich der Mühe verlohnt, die Uebung eingeführt, dass alle Stöcke, welche von rechtmässigen Fällungen herrühren, bei der Aufnahme der erzeugten Hölzer, und jene der gefrevelten Stämme bei der Aufnahme des Frevelthatbestandes mittels eines Zeichbeiles (*Waldhammers*) bezeichnet werden, so dass jene Stöcke, welche unbezeichnet im Walde vorkommen, den Kontrollirenden sogleich aufmerksam machen. Auf diese Weise können sogar Verwalter und Inspektor bei Gelegenheit ihrer Waldgänge die Gebahrung mit den ungewonnenen Stoffen einigermassen kontrolliren.

Die wichtigste Kontrolle verbleibt aber für die Abzählung (*Aufnahme*) der rechtmässig erzeugten Forstwaaren behufs ihrer Uebernahme in die Verrechnung.

Dieser Akt ist darum so wichtig für die Krontrolle, weil eben die rechtmässigen Nuzungen unstreitig die beste Gelegenheit für Unterschleif böthen. Denn wenn z. B. im regelmässigen Jahresholzschlage Stöcke verbleiben und Hölzer abgeführt werden, so wird diess als etwas ganz Natürliches Niemanden auffallen. Man muss daher dafür sorgen, dass alle aufgearbeiteten Hölzer genau aufgenommen und bezeichnet (*abgezählt oder abgepostet und numerirt*) werden, damit nichts davon für die Veruntreuung übrig bleibe; andererseits, dass nach gepflogener Abzählung die Schlägerung nicht mehr fortgesezt werden könne.

In ersterer Beziehung hat man die Kontrolle dort, wo sie vollendet geübt wird, dreifach.

Wöchentlich postet der Förster die aufgearbeiteten Hölzer ab, und verfasst darnach die Hauerlohnsanweisung. Summirt nun der Verwalter später die in diesen Anweisungen ausgewiesenen Klafter- oder Stückzahlen, und vergleicht damit, was er bei seiner Abzählung im Schlage findet, so übt er die erste Kontrolle. Ueberdiess vergleicht er das Ergebniss seiner eigenen Abzählung mit dem Nummerbuche des Försters und mit demjenigen, was auf den einzelnen Holzstössen und Stücken von

diesem aufgeschrieben wurde, und diess ist die zweite Kontrolle. Endlich ist bei diesem Akte noch ein zweiter Beamter, der Waarenkontrollor gegenwärtig, und führt nöthigenfalls eine Gegenaufzeichnung; und diess ist die dritte auch gegen den Verwalter gerichtete Kontrolle.

Bei dieser Abpostung der Holzschläge richten der Verwalter wie der Waarenkontrollor ihr Augenmerk auf die Kaufrechtlichkeit der Waare, insbesondere aber darauf, dass alle Zaine und Stücke mit ihrem rechten Masse und ihrer rechten Sorte aufgenommen und bezeichnet werden, dass kein Zain oder Stück unabgezählt bleibe, noch doppelt aufgenommen werde [1].

Ist nun der Holzschlag in dieser Weise ganz richtig abgepostet, so hat man das bisher ungezählte Gut in ein gezähltes verwandelt und damit den Vortheil erlangt, dass davon nicht leicht mehr was unbemerkt veruntreut oder entwendet werden kann.

Bei dieser Kontrollabzählung braucht der Verwalter nicht immer allle Zaine und Stücke zu kontrolliren, sondern er kann dort, wo Umstände und Personen keine besondere Vorsicht erheischen, sich darauf beschränken, den ganzen Schlag zu durchgehen und bloss einzelne Holzparthien nachzunummeriren.

Nach vollendeter Kontrollabpostung werden in den Nichtabtriebsschlägen die zurückgebliebenen Stöcke, und in den Abtriebsschlägen die Stöcke, und falls diese zur Rodung bestimmt wären, die Bäume des Schlagsrandes mit dem Zeichbeile angeschlagen (*ausgeschlagen*), wodurch die Möglichkeit benommen wird, die Schlägerung unbemerkt fortzusezen.

So nothwendig die so beschriebenen Kontrollmassregeln

---

[1]) Um eine Abzählung mit dieser Umsicht zu vollführen, muss man unbedingt praktischer Forstkundiger und mit der Oertlichkeit des Schlages bekannt sein. Wer diess nicht ist, kann bei aller Aufmerksamkeit sehr leicht irre geführt werden. Dieserwegen ist es denn lächerlich, die Waarenkontrolle Beamten aufzutragen, welche im Walde nicht bewandert sind.

in Wäldern sind, wo hoher Holzwerth und günstige Absazverhältnisse Veruntreuung leicht besorgen lassen, so gibt es doch wieder Forste, ja ganze Landstrecken, wo derlei Vorsichten völlig überflüssig wären. Wie könnte man z. B. in abgelegenen Gebirgsforsten, wo man das Holz nur durch massenhafte Vertriftung oder mittels Kohlung zu Guten bringen kann, wo also Niemand einige Klafter oder Klöze auch nicht als blosses Geschenk annehmen würde, wie könnte man in solchen Forsten an Veruntreuung des Holzes denken!? Hier also genügt es, das Holz nur überhaupt abzuposten, um zu wissen, wie viel man aufgearbeitet hat, und was man den Arbeitern an Hauerlohn zu zahlen hat. Da hier nur etwa am Hauerlohne veruntreut werden könnte, so bedarf es nichts anderes, als die erstbezahlten Löhne als Vorschüsse zu betrachten, und dem Förster die Abpostung nach Vollendung des Schlages in Gegenwart und unter Einflussnahme des Verwalters oder seines Delegirten vornehmen zu lassen.

Tariffverkäufe von ungewonnenen (*stehenden*) Stämmen würden eigentlich fordern, dass die Abzählung oder Abmessung der Stämme, oder des daraus vom Käufer gewonnenen Produktes (*im Falle nach Menge und Sorte des lezteren gezählt wird*) in derselben Weise statt hätte, wie die Abpostung und Uebernahme der eigenen Holzschläge. Da diess aber bei der grossen räumlichen Vereinzeltheit von derlei Nuzungen, die sehr oft im Wege der Plenterung über einen grossen Theil des Forstes zerstreut sind, viel zu umständlich wäre, und dort, wo derlei Verkäufe statthaben, der Holzwerth gewöhnlich gering ist, so vereinfacht man den Fürgang so weit, dass man die Abmessung und Ausschlagung der Stöcke dem Förster unter Intervenzion des Forstgehilfen anvertraut, dagegen, wo nur immer thunlich, auf den Punkten, wo die Ausfuhr des Holzes durchgehen muss, mittels eigener Aufseher oder durch das gewöhnliche Personale alle ausgeführten Hölzer der Kontrolle unterzieht, wesswegen die rechtmässig erzeugten durch einen Ausfuhrschein gedeckt werden müssen.

Bei Verkäufen von Nebennuzungen, von ungearbeiteten

Stämmen, fertigen Hölzern oder von Waldstrickeln [1]) im öffentlichen Aufstreiche [2]), Verkäufe, welche fast immer an Ort und Stelle der Nuzung statthaben, ordnet man die Kontrolle in der Art, dass man diese Verkäufe von einer Kommission vornehmen lässt, welche aus dem Förster, dem Kassiere und dem Verwalter besteht. Lezterer leitet das Geschäft, und der Kassebeamte nimmt dabei das Geld ein, und jeder von ihnen kontrollirt die anderen.

Die Kontrolle, welche bei der Abpostung der Holzschläge statthat, kann in der Regel bei der Aufnahme der übrigen Forstwaaren nicht, und am allerwenigsten bei den sogenannten Nebennuzungen statthaben, weil sie im Verhältnisse zu dem, was da auf dem Spiele steht, zu umständlich und kostspielig wäre.

Blicken wir nun auf die Mittel zurück, welche wir besizen, um das Schalten des Lokalforstpersonales mit dem ihm anvertrauten ungezählten Gute des Herrn zu kontrolliren, so sehen wir klar, dass sie bei Weitem nicht derart sind, um mit denjenigen verglichen zu werden, welche dort zu Gebote stehen, wo es sich um gezähltes Gut handelt.

Aus dem folgt, dass, wenn es schon für die Gebahrung mit Geld und Waare rechtlicher Männer bedarf, der Forst mit seinen ungeheueren und kostbaren Vorräthen an stockendem Holze und anderen ungewonnenen Stoffen Männern anvertraut werden müsse, welche doppelt verlässlich sind.

Glücklicherweise ist die Wirkung des forstlichen Berufes auf das Gemüth seiner Jünger eine so wohlthätige, dass, wenn man die Personen mit einiger Vorsicht wählt, sie gut beköstigt, und klug behandelt und leitet, man ihrer Ehrlichkeit vertrauen kann, ohne nennenswerthe Unterschleife besorgen zu müssen.

Aus dem Obigen folgt zweitens, dass wenn ja ein ausgearteter Forstbediensteter seinen Herrn bestehlen will, er

---

[1]) Streifen Waldes. [2]) Versteigerung.

diess weit eher in ungewonnenen Stoffen, als in gearbeiteter Waare oder gar in Geld thun wird; denn in ersterem Falle kann seine That sehr leicht unbemerkt durchschlüpfen, im lezteren ist diess bei nur einigem Umfange des Unterschleifes gar nie möglich.

Aus dem Allen folgt endlich, dass man bei den Forstwirthen auch mit der Kontrolle des gezählten Gutes nicht gar so ängstlich zu sein braucht. Denn sind die Leute nicht entschieden ehrlich, so nüzt auch die peinlichste Kontrolle nichts, weil sie sich nur auf Geld und Waare beziehen kann, während die Veruntreuung in ungewonnenen Stoffen statthaben wird, — und ist der Bedienstete wahrhaft ehrlich, so bedarf er keiner kleinlichen Kontrolle.

Da nun jede Kontrolle Geld kostet, den Geschäftsgang verzögert, und wenn sie ein gewisses Mass überschreitet, Misstrauen verräth, das Ehrgefühl abstumpft und das Gemüth des Beamten oft bis zur Erbitterung abwendet, so folgt viertens: dass man die Kontrollmassregeln, wie jedes nothwendige Uebel um keinen Preis übertreiben, und im Zweifelsfalle eher weniger, als zu viel kontrolliren soll.

Diess leztere gilt ebensogut auch rücksichtlich des gezählten Gutes, zu dessen Kontrolle ich nunmehr übergehen will.

Das gezählte Gut des Herrn besteht in Geld, verkäuflichen Waaren, Geräthen und beweglichen Einrichtungstücken.

Die Geldkontrolle tritt bei den kasseführenden Aemtern ein, welche je nach Umständen die Wald- oder besondern Zahlämter *(Rentämter)* sind. Sie soll erwirken:

1. dass das eingenommene Geld sogleich und unverkürzt in die Kasse gegeben und verrechnet,
2. das auszugebende Geld auch richtig ausgezahlt, und
3. der Geldvorrath in der Kasse gehörig bewahrt werde;

sie muss also die Einnahmen, die Ausgaben und die Kassabestände kontrolliren.

Die Geldeinnahmskontrolle lässt sich dadurch herstellen, dass alle Einnahmen nur über Verfügung verwirklicht, und der Einnahmsbefehl und die wirkliche Einnahme zwei verschiede-

nen Personen anheim gegeben werden. Der Verwalter verfügt die Einnahme mittels einer schriftlichen Anweisung, in welcher die Geldziffer, der Gegenstand der Einnahme und nöthigenfalls auch die Person des Zahlers bestimmt angegeben sind, und erst in Folge dieser Anweisung nimmt der Kassabeamte, sei es nun der Waldamtskontrollor oder ein nicht zum Waldamte gehöriger Kassier, das Geld ein.

Darin nun, dass hier zwei meist sogar von einander unabhängige Personen die rechte Ziffer und den Titel der Einnahme kennen, liegt die Kontrolle.

In der Regel gehen die Einnahmen aus Verkäufen von Waaren, Stoffen und Nuzungen hervor. Zu deren Bezug stellt der Verwalter besondere Anweiszettel aus, welche er dem Käufer in die Hand gibt, damit dieser auf Grund ihrer die Zahlung leiste. Dieser Käufer wird nun sicher nicht mehr zahlen, als auf dem Anweise steht. Und da der Kassier die geleistete Zahlung auf den Anweis bestätigen muss, damit dem Käufer vom Revierpersonale die Waare ausgefolgt oder die Nuzung gestattet wird, so liegt in diesem Verfahren auch eine Bürgschaft dafür, dass der Kassier das empfangene Geld sogleich in den Kassabestand aufnimmt.

Die Kontrolle der Geldausgaben wird gleichfalls mittels der Anweisung der Zahlung durch den Verwalter und deren Verwirklichung durch den Kassier, und im Weiteren dadurch hergestellt, dass dieser den richtigen Empfang des Geldes sich vom Ausgezahlten bestätigen lässt. — Die Wirkung dieser Massregeln leuchtet bei einigem Nachdenken von selber ein.

Die Kassabestände theilen sich in positive und negative. Die positiven bestehen in baaren Geldvorräthen, die negativen in bereits fälligen, aber noch ausstehenden Forderungen.

Die baaren Geldvorräthe kontrollirt man dadurch, dass die Hinterlegung und Entnahme des Geldes aus der Kasse nur im Beisein des Kassenkontrollors statthaben kann, welcher den zweiten Schlüssel zur Kassentruhe besizt; und dass Vorgesezte zeitweise und ganz unvermuthet einerseits diess Kassatagebuch abschliessen, d. i. durch Abschlag aller Ausgabsposten von der Summe der Einnahmsposten herausrechnen, wie

viel in der Kassatruhe Geld sein soll, und anderseits in derselben auch nachzählen, ob dieser Vorrath wirklich darin vorhanden sei.

Die Richtigkeit der ausstehenden Forderungen ist nur mit bedeutender Umständlichkeit an's Licht zu stellen. Es bleibt da nichts anderes übrig, als alle jene zur Zahlung aufzufordern, welche im Haupt- oder Schuldbuche als Schuldner aufgeführt erscheinen. Hätten sie nun bereits gezahlt, so werden sie diess sogleich angeben und mittels Empfang- oder Gegenscheinen, oder mittels Zeugen nachweisen.

Die Kontrolle der ausstehenden Forderungen legt man ebenso, wie die Durchsicht der Kassabestände, sowohl dem Kontrollore, als den vorgesezten Beamten (*Inspektor, Direktionsbeamte, Rechnungsrevidenten*) auf.

Für die Kontrolle der Waarenausfolgung ist gewöhnlich schon dadurch gesorgt, dass die Waaren nur über Anweisung und vom Förster oder seinen Untergeordneten ausgefolgt werden, während die Anweisung vom Verwalter ausgeht und die Zahlung bei der Kasse geleistet wird. Kein Käufer wird sich weniger Waare übergeben lassen, als ihm angewiesen ist, und mehr wird ihm der Angestellte nicht verabfolgen, weil ihm diess Mehr dann an seinen Vorräthen abgienge.

Die Waarenbestände werden ganz in ähnlicher Weise kontrollirt [1]), wie die Kassebestände.

Ein besonderer Fall ist derjenige von Holz- und sonstigen Forstwaarenlagern ausserhalb des Forstes (*Magazinen, Legstätten*) [2]).

---

1) Inventirt (deutsch: bestandverzeichnet).

2) Hier trifft man zuweilen noch eine überflüssige Umständlichkeit, welche eben so abschreckend für den Käufer, wie kostspielig und nachtheilig für den Forsther n ist; eine Prozedur, aus welcher jener bureaukratische Zopf hervorguckt, der bis nun in Oesterreich gar so viel geschadet hat. — Wer nemlich eine Klafter Holz kaufen will, muss vorerst zum Forstamte, um sich die Anweisung zu holen, hierauf zur Kasse, um den Kaufpreis zu zahlen. Hier (oder in beiden Aemtern) wird der Verkauf eingetragen und vom Kassier die geleistete Zahlung auf den Ausweis bestätigt. — Nun erst muss sich der Käufer in's Magazin verfügen, wo ihm gegen Abgabe

Auf solchen Lagern muss der Preistarif sämmtlicher Waaren, mit den Verkaufsbedingungen und den Abgabspflichten des Personales zu Jedermanns Einsicht angeschlagen werden, damit der dortige Angestellte die Käufer weder überhalten, noch ihnen durch Erschwerung der Abgabe Sporteln abdrücken kann. — Der Verkauf selbst wird dann ohneweiters von diesem Angestellten besorgt, der nach Empfangnahme des Geldes die Waare sogleich abgibt und in einem eigenen Handvormerke oder auf einem Kerbholze abstrichelt. — Dieser Angestellte hat nun täglich, wöchentlich oder monatlich den Erlös an sein Amt abzuführen, und dieses überzählt zeitweise die Vorräthe, wobei es durch Vergleich des Befundes mit demjenigen, wofür das Geld abgeführt worden ist, das Gebahren des Magazinärs kontrollirt. — Zur Erleichterung der Ueberzählung werden die Vorräthe sehr regelmässig *(das Brennholz in Zainen von ganz gleicher Höhe und Länge)* gelagert und die Abgabe in regelmässiger Reihenfolge auf der Einen, und die Lagerung der neubeigeführten Waare ebenso regelmässig auf der andern Seite verfügt.

In solcher Weise geordnet, kann ein solches Lager sammt dem ganzen Verkaufe von einem einzigen minderen Angestellten selbst dann besorgt werden, wenn er gar nicht lesen und schreiben könnte.

Bei der Kontrolle aller Kasse- und Waarenbestände hängt es weniger davon ab, dass die Vorräthe oft, als hauptsächlich, dass sie in einer Weise durchgesehen werden, dass der zu Kontrollirende zu keiner Zeit sich gegen die Revision gesi-

---

des Anweises endlich die Klafter übergeben und die Abgabe in das dortige Waarentagebuch eingetragen wird. Ein solches Verfahren ist wahrhaftig ein „Viel Lärmen um Nichts" welches jedoch mit dem gleichnamigen Shakspear'schen Lustspiele durch unglaubliche Langweiligkeit erbärmlich kontrastirt. Als Gegensaz zu einer derlei Prozedur könnte ich eine grosse Legstätte bei einer bedeutenden Stadt anführen, wo das ganze Geschäft und der Verkauf sammt und sonders von einem alten für den äusseren Dienst bereits zu steifen Heger besorgt wird.

chert glaubt. Man muss also immer unvermuthet, ohne Verzug und zu den allerverschiedensten Zeiten die Durchsicht pflegen.

Wo Holz als Halbwaare in Ganzwaare, z. B. Kohle oder Schnittwaare umgeformt wird, muss auch diese Umformung kontrollirt werden.

Einerseits kontrolliren schon die Köhler, Kohlfuhrleute und Brettschneider die richtige Ablieferung, weil sie nach der in die Magazine gelieferten Ganzwaarenmenge abgelohnt werden; anderseits stellt man eine zweite Kontrolle dadurch her, dass man sich von den Lokalbeamten das erzielte Ausbringen [1]) nachweisen lässt, und, sofern diess Ausbringen umsichtig bestimmte und vorgeschriebene Säze nicht erreicht, das Weniger nur über stichhältige Rechtfertigung durchgehen lässt.

Gelegenheit zur Veruntreuung gibt auch zuweilen die Auslohnung von Arbeiten, welche im Taglohne verrichtet werden, was freilich bereits ein strafbares Einverständniss des Försters mit dem Arbeiter voraussezt, der das Geld in Empfang nimmt. Hiegegen kann aber keineswegs die Zuweisung der Auszahlung an fremde Beamte helfen, denn diese wissen nie, ob die sich Meldenden auch die eingeschriebenen Arbeiter sind, und noch weniger vermögen sie zu beurtheilen, ob diese Arbeit auch verrichtet und wirklich die angesagte Zahl Tagwerke geleistet ist. — Gegen solchen Unterschleif kann nur die gehörige Ueberwachung des dem Förster vorgesezten tüchtigen Verwalters helfen.

Es ist oft schon die Frage debattirt worden, ob man den Förster darf Holz verkaufen lassen, oder nicht. In der Praxis geschieht das sehr häufig, auch dort, wo es verbothen ist. Verwalter und Kassier lassen das Verboth unbeachtet,

---

[1]) Ausbringen ist das durchschnittliche Ergebniss an Ganzwaare aus einer Einheit Halbwaare, also so und so viel Rammfuss Kohle aus einer Klafter Holz, oder so und so viel Massenfuss Schnittwaare aus 100 Massenfuss Kloz, oder so und so viel Breitenzoll Brett aus jedem Kloz von einer gewissen Stärke.

weil sie sehen, dass in anderer Weise der Holzabsaz leidet [1]). Wenn der Förster ein ehrlicher Mann, so ist gar nicht abzusehen, warum man ihm den Verkauf, dort wo es nöthig scheint, nicht um so eher gestatten soll, als man ihn zur öffentlichen Anheftung des Tariffes verpflichten, die Ermächtigung nur im Delegationswege ertheilen und jederzeit wieder zurückziehen kann.

Ein gleiches Bewandtniss hat es mit der Auszahlung der Forstarbeiterlöhne, welche man namentlich in sehr grossen Amtsbezirken zuweilen gerne dem Förster überlässt, weil es für die Empfänger viel zu zeitraubend ist, zum Amte hereinzukommen, und der Kassier sich wegen sehr kleinen Löhnungen sich nicht in jedes Revier begeben kann. Jedem ehrlichen Betriebsführer möge eine derlei Auszahlung im Delegationswege anvertraut werden.

Die Kontrolle des Bestandes an Geräthen und Einrichtungsstücken kann wohl nur in zeitweiser Durchsicht des Vorhandenen, und in der Forderung liegen, jeden Verbrauch oder Abgang stichhältig zu rechtfertigen.

Diess wäre nun das Wichtigste über die Art und Weise, wie in der Forstverwaltung die Kontrolle zweckmässig geübt wird.

Solche, welche das Wesen des forstlichen Berufes nicht kennen, und an ihn stets nur fremde Massstäbe legen, werden nun meinen, dass hier dem Beamten zu viel, weit mehr anvertraut wird, wie bei anderen und namentlich bei Verwaltungen, die ihr anvertrautes Gut wohlgezählt unter Schloss und Riegel bergen.

Dass hier mehr anvertraut wird, ist unstreitig wahr. Jedoch liegt das in der Natur der forstlichen Verwaltungsobjekte.

Ja, wird man vielleicht einwenden, da werden aber auch Unterschleife vorkommen!

---

[1]) Wo die Leute auch anderwärts Holz kaufen können, lassen sie sich nicht gerne herbei, wegen ein oder ein Paar Klaftern einen eigenen Gang zu einem sehr entlegenen Amte zu machen.

Leider kommen deren vor. Aber wo ist das Unternehmen, bei welchem nie veruntreut würde? Unsere Zeit hat vielfach bewiesen, dass selbst aus den bestverwahrten und mit den scharfsinnigsten Kontrollvorschriften beglückten Kassetruhen der grössten Geldinstitute bedeutende Summen veruntreut werden.

Das hat das Forstwesen für sich, dass wenn es schon zum Unterschleife kommt, dieser stets nur auf Kleines beschränkt bleibt; es wäre denn, dass eine ganze Reihe von Beamten, die Vorgesezten mit den Untergebenen, und die Kontrollore mit den zu Kontrollirenden einverstanden wären, was lezteres, — wenn es als seltenste Ausnahme ja vorkäme, — nur Folge sehr schlechter Behandlung und Leitung des Personales sein könnte.

Es handelt sich auch nicht darum, das Unmögliche zu leisten, d. i. jeden Unterschleif hintanzuhalten, sondern vielmehr die Veruntreuungen auf ein Mass zu beschränken, welches kleiner ist, als die Kosten und der Schaden von Kontrollmassregeln, welche zu deren weiteren Beschränkung allenfalls zu Gebothe stünden.

Und hiebei darf man nie vergessen, dass die durch peinliche Kontrolle hervorgerufene Unlust am Dienste in der ungreifbaren Vernachlässigung der Interessen des Herrn Ertragsverluste nach sich zieht, welche meist viel bedeutender sind, als die möglicherweise ohne ihr statthabenden Unzukömmlichkeiten.

Der Unterschleif ist ebenso verwerflich, wie die Sünde und das Laster jedes Namens. Wenn aber bei liberaler Kontrolle 2000 Gulden Mehrertrag auf die Gefahr hin erzielt werden können, dass davon 10 Gulden unterschlagen werden, so kann der Gutsherr diese kleine Verirrung ebenso übergehen, als Gott die lässigen Sünden vergibt.

18.

Waarenkontrollor.

Die Gebahrung mit den Waaren bedarf derselben Kontrolle, wie jene mit dem Gelde.

Weil aber der Verkauf sich von selbst kontrollirt, sobald nur die erzeugten Mengen richtig beziffert sind, so beschränkt sich die persönliche Waarenkontrolle auf die Bezifferung und Uebernahme der erzeugten Forstwaaren in die Verrechnung, also in der Hauptsache auf die Holzabmassen in den Schlägen.

Bei jenen Forstämtern, bei welchen ein zweiter Beamter besteht, ist dieser der passendste Waarenkontrollor.

In anderen Forstbezirken pflegt man diese Kontrolle einem verlässlichen Förster zu übertragen, der sie dann in allen Forsten mit Ausnahme seines eigenen leistet. Für diesen lezteren kann dann wieder ein anderer Förster zur Kontrolle bestimmt werden.

Man gibt dem mit der Waarenkontrolle des Bezirkes betrauten Förster gewöhnlich etwas bessere Bezüge und einen höheren Titel, z. B. eines Oberförsters, weniger wegen der bezüglichen Mühewaltung, als vielmehr, weil man diese Mission gewöhnlich einer besonders berücksichtigungswerthen Persönlichkeit anvertraut, die im Bedarfsfalle auch den Forstverwalter zu vertreten hat.

Es ist im Allgemeinen weniger gut, die Waarenkontrolle Angestellten anderer Zweige, z. B. von der Landwirthschaft oder vom Domänenwesen anzuvertrauen. Denn abgesehen davon, dass sie dem Forstdienste nicht jederzeit zur Verfügung stehen, geht ihnen häufig der zur erfolgreichen Kontrolle nöthige sachgeübte Blick ab.

Denn der Waarenkontrollor muss wohl bewandert sein im Erkennen der Unterschleife und muss sich auf die Kaufrechtlichkeit der Waaren *(Sortirung, Schlichtung des Holzes etc.)* gut verstehen, weil er erstere zu verhindern, oder wo sie bereits

begangen, zu entdecken hat, und weil er leztere ebensogut kontrolliren soll, wie die Mengenziffer. Die Erkennung der Unterschleifspuren insbesondere fordert einen Grad der Vertrautheit mit dem Walde, welche in der Regel nur ein praktischer Forstwirth besizt.

Soferne aber ein Angestellter anderer Zweige diese Fertigkeiten besässe, und stets verfügbar wäre, könnte er natürlich ebensogut zur Kontrolle verwendet werden, wie ein Forstbeamter.

Bei ganz kleinen Besizen wird die Verwendung eines nicht forstmännischen Waarenkontrollors wegen Abgang eben eines Forstwirthes öfter zur Nothwendigkeit.

19.

Kassaführung.

Da die forstlichen Zahlungen ganz ebenso verwirklicht werden, wie andere, so bedarf es hiefür keiner Forstwirthe. Da sie überdiess fast nie bedeutend genug sind, um eigene Kassabeamte vollauf zu beschäftigen, und die heiklichen Geldgeschäfte dem Forstverwaltungspersonale demungeachtet gar manche Zeit wegnehmen würden, die sie nüzlicher dem Betriebe widmeten, so soll man ein Forstamt nur dann mit der Kassaführung betrauen, wenn es nicht möglich ist, die Zahlungen in anderer Weise gut besorgen zu lassen.

Diess leztere ist wohl meistens thunlich.

Die Forste sind überwiegend Bestandtheile von Domänen, zu welchen noch andere Betriebszweige, Ländereien, Meierhöfe, herrschaftliche Rechte und Pflichten etc., kurz Dinge gehören, welche auch viele Einnahmen und Ausgaben mit sich bringen. Da bestellt man nun lieber auf jeder solchen, Domäne *(Gut)* eine allgemeine Domänen — oder Gutskassa, welche mit allen übrigen auch die Geldgeschäfte der Forstverwaltung besorgt.

Diese Gutskassen führen in Oesterreich meistens den Nahmen „Rentamt“. Ein Rentmeister macht den Kassier, und der Gutsverwalter oder ein zweiter Gutsbeamter oder ein eigener Rentkontrollor, kontrollirt ihn auf den Kassabestand und auf die Abfuhr an die Haupt- oder Direktionskassa.

Der Forstverwalter weist bei dieser Gutskassa alle forstlichen Zahlungen an und der Kassier (*Rentmeister*) besorgt sie dann, wodurch sich auch die in dieser Beziehung nöthige Kontrolle von selber ergibt.

Ein ähnliches Verhältniss besteht zuweilen auch ausserhalb von Domänen dort, wo der Forstherr im Bereiche der Forste Montanwerke oder sonstige industrielle Unternehmungen besizt. — Auch hier wird am Besten ein allgemeines Kassaamt eingerichtet, welches für sämmtliche Gewerbszweige einschliesslich des forstlichen über Anweisung jedes bezüglichen Zweigsverwalters die Einnahmen und Ausgaben besorgt.

Man gibt dieser Kassa am zweckmässigsten einen allgemeinen oder neutralen Titel [1]). Sofern man sie aber nach den Gewerben benennen will, welchen sie dient, darf man um der nöthigen Gleichberechtigung willen in der Benennung das Forstwesen nicht vergessen [2]).

Es gibt aber Fälle, wo der Forstherr keine andere Kassa in solcher Nähe hat, dass den Partheien (*Holzkäufern*, *Arbeitern*, *Lieferanten*, *Angestellten*) zugemuthet werden könnte, sich dahin zu bemühen, oder andere Fälle, wo die Forste das Einzige oder wenigstens einzig Wesentliche sind, was hier betrieben wird (*in abgelegenen Gebirgsgegenden*). Dann muss freilich das Forstamt auch mit der Kassaführung belastet werden.

Ein kassaführendes Forstamt muss wegen der nothwendigen Geldkontrolle auch einen zweiten Beamten haben. Da das Kassageschäft aber bei Weitem nicht die ganze Kraft eines Angestellten in Anspruch nimmt, so würde die Kassaführung allzu kostbar werden, wenn nicht diesem zweiten Beamten auch noch genügend forstliche Beschäftigung zugewiesen würde

---

[1]) Z. B. Graf X'sches Kassaamt zu N. N.

[2]) Man titulirt sie z. B. Werks , Forst- und Domänenkassa.

Als ständige Geschäfte eines solchen zweiten Beamten eignen sich vor Allem die forstliche Rechnungsführung und die Waarenkontrolle.

Bei einem kasseführenden Forstamte soll man aber den zweiten Beamten zum Kassier machen. Der Forstverwalter ist als Anweiser aller Zahlungen ohnediess bereits dessen Kontrollor, und braucht nur noch die Kontrolle des Kassabestandes und der Geldabfuhr zu übernehmen, um vollständiger Kassakontrollor zu werden. In dieser Stellung raubt ihm auch das Kassageschäft am wenigsten Zeit, und entzieht ihn am wenigsen dem Betriebe.

Der erste Forstamtsbeamte wäre also dann Forstverwalter und Kasse- und Rechnungskontrollor; der zweite Beamte dagegen Kassier und Rechnungsführer, Waarenkontrollor, dann Gehilfe in sonstigen Verwaltungsgeschäften, und Stellvertreter des Amtsvorstandes in kurzdauernden Verhinderungsfällen.

Wenn es auch im Allgemeinen wünschenswerth ist, das Forstpersonale mit dem Geldvertriebe zu verschonen, so ist diess doch, wie ich schon im 17. Kapitel dieses Werkes gezeigt habe, nicht immer im vollsten Sinne des Wortes möglich.

Denn hier können die Forstarbeiter ohne Nachtheil für den Herrn *(weil das Rentamt zu entlegen ist)*, nicht anders, als vom Förster ausgezahlt werden, wo anders wieder muss der Förster den Kleinverkauf des Holzes oder der Nebennuzungen in der Hauptsache selber besorgen, wenn nicht der Absaz wesentlich leiden soll: kurz es gibt nur wenig Bezirke, wo das Forstpersonal sich nicht auch mit wesentlichem Nuzen für den Herrn mehr oder weniger mit dem Gelde befassen müsste.

Und gleichwohl sieht man zuweilen den Grundsaz aufstellen: die Betriebsforstwirthe sollen sich wegen Vermeidung von Unterschleif um keinen Preis mit dem Gelde befassen.

Ganz abgesehen davon, dass dieser Grundsaz ungeachtet des Verbothes in der Wirklichkeit fast nie durchgeführt wird, weil die Verhältnisse stärker sind wie die Menschen, — so entbehrt diese Ausschliessung der Betriebsleute von jedem Geldgeschäfte wirklich jeder triftigen Begründung, und kann nur von blossen Rechnungsbeamten für heilsam und nothwen-

dig gehalten werden, die in ihrer Unbekanntschaft mit dem Forstbetriebe meinen, dass jene Forstwirthe, welche schwach genug wären, sich am Eigenthume ihres Herrn zu vergreifen, dazu das baare Geld wählen müssen.

Das baare Geld ist gezählt und wird haarscharf verrechnet, das Holz hingegen, welches im Walde auf dem Stocke steht, ist ungezählt und in keiner Truhe verschlossen und hat für denjenigen, der es nuzt, denselben Werth wie Geld. Jener Betriebsmann also, der unredlich sein wollte, würde wohl sicher zum Holze und nicht zum Gelde greifen.

Wollte man dem Förster in den obgenannten Fällen den Geldvertrieb nicht anvertrauen, so bliebe nichts übrig, als den Kassier hiezu eigens in die Forste zu senden, was namentlich dort, wo es sich um Kleinverkäufe von Holz, sonstigen Forstwaaren und Nuzungen handelt, so oft geschehen müsste, dass daraus sehr grosses Zeitversäumnis und Reise- und Taggelderkosten erwachsen. Uebrigens würde in letzterem Falle der Zweck nicht einmal vollständig erreicht, indem die Käufer sich nicht ohne Nachtheil für den Absaz an bestimmte Tage und Stunden binden lassen.

Auch die Kontrolle darf man nicht auf die Spize treiben, will man nicht lächerlich werden und schaden, statt nuzen.

Schlösse man also das Betriebspersonale thatsächlich von jedem Geldvertriebe aus, so schadete man gewöhnlich der Forstrente, ohne für die Sicherung des Eigenthumes was Wesentliches zu gewinnen.

Ich muss daher ganz laut gegen diese Ausschliessung stimmen, wenn ich gleich auch dafür bin, die Geldgeschäfte des Betriebspersonales auf das Nothwendige zu beschränken und dabei jene Vorsichten ins Werk zu sezen, welche gegen alle Beamten zu beobachten sind, die mit Geld gebahren.

So z. B. wäre sehr darauf zu halten, dass jene Förster, die den Kleinverkauf von Holz etc. haben, auf dem Verkaufsorte den Preistarif zu Jedermanns Einsicht angeschlagen erhalten, dass sie die Erlöse in festen und kurzen Terminen an die Kasse abführen, dass sie nur gegen sogleiche Baarzahlung verkaufen und dass sie für die Zahlung, wenn gleichwohl kurze Zahlungsfrist gestattet würde, persönlich haften.

Bei den Auszahlungen der Arbeiter durch die Förster ist darauf zu sehen, dass die festen Zahlungstage pünktlich eingehalten und die erhaltenen Beträge von den Arbeitern oder ihren Vertrauensmännern in die Zahlungsbögen abquittirt werden etc.

Endlich wären Persönlichkeiten, welche zu Besorgnissen Anlass gaben, von einer derlei Vertrauensmassregel auszuschliessen.

Zur Bestreitung dieser Zahlungen müssen natürlich den betreffenden Förstern vom Forstverwalter genügende Vorschüsse bei der Kasse angewiesen werden. — Wo aber derlei Zahlungen ziemlich regelmässig vorkommen, ist es einfacher, den Förster ein für allemahl mit einem kleinen, festen Geldstocke (Fond) zu versehen.

20.

Vom Forstschreiber.

Wir haben bereits im 19. Kapitel gesehen, dass zuweilen das Forstamt mit der Kassaführung betraut werden muss; ich zeigte dort, dass man in diesem Falle einen zweiten Beamten beigeben muss, welcher den Kassier macht, die Waarenkontrolle übt, die Rechnung führt, dem Forstverwalter sonst noch hilft und ihn in kurzen Verhinderungsfällen vertritt.

Im 18. Kapitel habe ich angedeutet, dass die Waarenkontrolle bei grossen Forstämtern so bedeutend werden kann, dass sie allein schon einen zweiten Beamten rechtfertigt. Dieser zweite Beamte kann auch wegen des sonstigen Umfanges der Verwaltung nothwendig werden, oder wegen besonders umfangsreicher Verrechnung. Lezteres stets bei einem Waldamte, welches ein sehr bedeutendes Waarengewerbe führt und zahlreiche ständige Mannschaft in Verrechnung oder gar in Verpflegung hat, was letzteres bereits im 11. Kapitel auseinandergesezt wurde.

Oefter ist es auch bloss die verwickelte Diensteinrichtung oder die Centralisazions-, die Kontrolls- oder die Vielschreiberei-Manie [1]), welche zu einem solchen zweiten, ja sogar zu einem dritten Forstamtsbeamten zwingt.

Kurz die Fälle eines zweiten Beamten sind sehr zahlreich. Sie werden auch noch in dem Masse häufiger auftauchen, als man die Forstämter gänzlich freistellt [2]) oder ihnen auch noch andere Ertragsobjekte, um derenwillen es sich nicht verlohnt, ein besonderes Amt aufzustellen [3]), in die Verwaltung gibt.

Ungeachtet dessen haben wir aber auch viele Aemter, bei denen ein zweiter Beamter nicht unbedingt nöthig ist. Und da wäre es denn verwerflicher Luxus, einen solchen anzustellen.

Wohl aber braucht der Forstverwalter auch hier noch jemanden zur Seite und namentlich in die Kanzlei. Denn man kann von ihm nicht verlangen, dass er seine Korrespondenzen selber reinschreibe und alle Anweise auf Waaren und Nuzungen persönlich ausfertige. Selbst die Bücher wäre er selten im Stande, allein zu führen, da es ihm hiezu an Zeit gebricht.

Man pflegt ihm daher den sogenannten Forstamts- oder Forstschreiber beizugeben, und wählt hiezu tüchtige und schulgebildete Forstgehilfen aus, für welche dieser Dienst zugleich eine Vorbildung für den Försters- und mehr noch für den späteren Verwaltersdienst wird.

Diess Sistem hat viele Vortheile. Erstlich kosten derlei Gehilfen weit weniger wie ein Beamter, zweitens ist für sie diese Stellung und der Umgang mit dem Verwalter sehr förderlich, ja sogar nothwendig zu ihrer praktischen Ausbildung

---

[1]) Wuth, Sucht.

[2]) Ihnen die Verwaltung und Vertretung des Forsteigenthums in jeder Richtung übergibt.

[3]) z. B. bei Felder, die mittelst Pacht benützt werden, oder bei einigen herrschaftlichen Rechten.

und drittens bleiben die Verwalter in der Regel mit solchen jungen, ledigen Männern leichter in freundlichem Vernehmen, wie mit älteren (*gewöhnlich verheiratheten*) Beamten [1]).

Man muss also diess Sistem empfehlen, nur darf die Verwendung nicht zu lange dauern, weil sie sonst den jungen Mann dem Walde entfremdete [2]).

Zu solch zeitlichen Forstschreibern bestimmt man vorzugsweise jene jungen Männer, welche eine Forstschule mit gutem Erfolge besucht haben, und die Hoffnung geben, dass aus ihnen in der Folge tüchtige Verwalter hervorgehen können.

Aber auch jene Aemter, bei denen zweite gar oder dritte Beamte bestehen, bedürfen eines oder zuweilen zweier Schreiber, je nach dem Umfange und der Schreibseligkeit der Verwaltung. Nur ist hier die Leistung noch mechanischer.

Es wird unter den jungen Forstgehilfen häufig solche geben, für welche die zeitliche Verwendung zum Schreibdienste bildend und dieserwegen nüzlich ist; nicht minder hat man Forstgehilfen, denen wegen Alter oder Kränklichkeit eine derlei Beschäftigung lieber ist, wie der Ruhestand oder die Entlassung. Zuweilen lassen sich auch aus den Waldhütern oder Arbeitern brauchbare Schreiber entnehmen.

Nur insofern Leute dieser Kathegorie nicht aufzutreiben wären, erscheint es gerathen, bloss Kopisten anzustellen. Denn letztere taugen selten zu was anderem, als zu blossen Abschreibern, und man kommt mit ihnen häufig in Verlegenheit, weil sie mit der Zeit vorrücken wollen und höhere Anforderungen stellen, als man zu befriedigen in der Lage ist.

Wo Schreiber der ersten und der lezten Gattung bestehen, kann man sie zum Unterschiede: Forstamtsschreiber und Forstschreiber, oder Forstschreiber und Schreiber heissen.

---

[1]) Es ist eine oftgemachte Erfahruug, dass das enge Zusammenleben zweier solcher Beamtensfamilien weit öfter Unfrieden statt Freundschaft stiftet. Die Männer würden sich zwar finden, aber die Frauen vertragen sich oft nicht, was dann auch die Männer entfremdet.

[2]) Hierin wird wohl häufig gefehlt. Der Verwalter will den bereits eingeübten Gehilfen nicht gerne mit einem ungeübten Neuling vertauschen.

21.

Legstattspersonale.

Zuweilen ist es für den Ertrag der Forste vortheilhaft, ja nothwendig, dass der Forstherr an grossen Verbrauchsorten Stapelpläze für seine Hölzer habe, um sie dort im Kleinen zu verschleissen. Derlei Holzlager ergeben sich namentlich für das Brennholz, manchmahl aber auch für Zeughölzer, Bau- und Schnittwaaren.

Für diese Legstätten *(ausser dem Forste)* müssen dann eigene Leute bestellt werden.

Die Geschäfte eines solchen Holzlagers sind aber so einfach und fordern so wenig Kenntnisse, dass ein ganz gewöhnlicher Forstgehilf, ja zuweilen ein Waldhüter, wenn er nur sonst ein verlässlicher Mann ist, sie befriedigend abthun kann. Es wäre also wahrhaftig Verschwendung, hiefür, wie es zuweilen, namentlich beim Staate geschieht, höher Gestellte und dieserwegen auch besser Bezahlte *(Beamte)* anzustellen. Höchstens sollte man alt gediente Förster damit betrauen, die für den Forstdienst bereits zu gebrechlich aber doch nicht ganz pensionsreif sind.

Die Gebahrung der Legstätte fordert auch keinen eigenen Kontrollor, denn die Kontrolle ergibt sich von selber durch die Käufer, durch den festen Preistarif, und durch die zeitweilige Nachsicht und Ueberzählung der Vorräthe von Seite des nächsten Forstamtes, unter dessen Aufsicht und Leitung eine derlei Legstätte zweckmässiger Weise gestellt wird.

Es ist daher nicht minder überflüssig, einen eigenen Kontrollor aufzustellen.

Ein ebenso nuzloser Luxus ist es endlich, umfangsreiche Verschleissregister zu führen, in welche jeder einzelne Verkauf sammt Vor- und Zunahmen des Käufers eingetragen wird, sowie jedem Käufer einen eigenen Anweis auszustellen; denn es kann dem Forstherrn und seiner Direkzion ganz gleichgiltig sein, wer alle die Leute sind, welche Holz kaufen, sobald

überhaupt gekauft und bezahlt wird. Wenn es auch zuweilen nöthig ist, zu erfahren, wer und welche Bevölkerungsklassen vorzüglich kaufen, so kann darüber der Verschleisser auch ohne diesem Register genügende Auskunft geben.

Es ist vollkommen zureichend, wenn der Versilberer auf die allereinfachste Weise, meinetwegen sogar auf Kerbhölzern je nach der Lebhaftigkeit des Vertriebes, täglich oder wöchentlich, sowol die zugeführten, als die abgegebenen Hölzer vormerkt; wenn er verhalten wird, wöchentlich oder monatlich das erlöste Geld abzuführen, und wenn ihm die Vorräthe monatlich oder vierteljährig überzählt werden.

Nur sofern Hölzer ohne Baarzahlung (*gegen blossen Anweis des verwaltenden Amtes*) abgegeben werden müssen [1]), bedarf es zuweilen der Führung eines Registers [2]).

Eine so betriebene Legstätte muss jedoch von jenem Amte (*summarisch*) verrechnet werden, welches dieselbe verwaltet.

In der Regel bedürfen die Legstätten auch noch eines, zuweilen selbst zweier Holzwächter, welche den Versilberer auch in seinen Geschäften unterstützen und namentlich auf die entsprechende Aufzainung der neuen Stösse sehen können.

Der Verschleiss auf Legstätten, welche an einem Forsthause liegen, wird am besten dem darin wohnenden Angestellten übergeben.

22.

Gutsverwaltung.

In den Nordwest- in allen Ostländern der Monarchie, und selbst in einigen Alpengauen sind die Forste weit über-

[1]) An die verschiedenen Aemter, Palläste oder Unternehmungen des eigenen Herrn, oder an Käufer, welche nicht baar zahlen, oder denen man Zahlungsfrist gegeben hat.

[2]) Aber auch in diesen Fällen liesse sich zuweilen das Register entbehren, wenn der Versilberer die Anweise abfordert und sammelt.

wiegend Bestandtheile früherer Herrschaften, jezt — seit dem Wegfalle des Herrschaftsverbandes — grosser Güter, zu denen auch bedeutendes Feldland, Maiereien, Paläste und Häuser, grundherrliche Rechte [1]) und Pflichten, ja zuweilen selbst Montan- und andere industrielle Werke gehören.

Auf einer derlei Domäne [2]) wird also ausser den Forsten meist noch Landwirthschaft, manchmal auch Bergbau und Anderes betrieben, und die Domäne muss, so lange noch grundherrliche Rechte und Verbindlichkeiten bestehen, allenthalben nicht minder als solche verwaltet werden; was lezteres das sogenannte Domänenwesen begründet, zu welchem man auch die Benützung der verschiedenen Gutsobjekte mittelst Verpachtung rechnet.

Da die höchste Gutsrente — neben ausgezeichnetem Stande der Domäne — dieses vom Herrn aufgegebene Ziel aller mit dem Gute wirkenden Beamten, nur durch die beste Ertragsamkeit der einzelnen Wirthschaftszweige erreicht wer-

---

[1]) In den deutschen und polnischen Ländern beschränken sich die grundherrlichen Rechte zwar nur mehr auf die Propinazion und das Patronat, neben welch' lezterem natürlich auch die bezüglichen Pflichten einhergehen; in den ungarischen Ländern jedoch bestehen ausser dem Patronate über die katholische Kirche und Schule auch noch folgende sogenannte Regalien u. z.: Schanks- und Braurecht, Jagd- und Fischrecht, Mühl- und Marktrecht. — Ausser diesen ausdrücklich herrschaftlichen Rechten geniesst der Domanialgrund noch andere im Geseze gegründete Rechte, z. B. jenes der freien Theilung und Veräusserung (gegenüber der gebundenen Bauernwirthschaften), das besondere Wahlrecht zum Landtage etc.

[2]) Domaine kommt vom lateinischen dominium, Herrschaft, und bedeutet ein Gut, mit welchem grundherrliche Rechte verknüpft sind, Es ist ein Irrthum, wenn man meint, dass nur Staatsgüter Domänen geheissen werden können. Eigentlich und ursprünglich bedeutet Dominium nur Eigenthum überhaupt; nach und nach bildete sich aber der Begriff herrschaftliches Eigenthum wahrscheinlich darum heraus, weil es vor Aufhebung der Leibeigenschaft ausser diesem in der Regel gar kein anderes Grundeigenthum (kein bäuerliches) und bis 1848 wenigstens kein vollständiges bäuerliches Eigenthum gab.

den kann, und diese wieder unzertrennlich ist von der lezteren gegenseitigen Selbstständigkeit, so folgt, dass auf den Domänen die einzelnen Betriebszweige gänzlich getrennt sein und somit eine selbstständige Forstverwaltung, Oekonomieverwaltung etc. bestehen sollen.

So leicht nun diese Verwaltungstrennung nach Innen sich bewerkstelligen lässt, so schwierig wird sie mit Rücksicht auf das bisher Bestandene, nach Aussen; ja insolange noch grundherrliche Rechte und Verbindlichkeiten bestehen, ist der gänzliche Schnitt nach Aussen kaum recht durchzuführen.

Die herrschaftlichen Rechte und Pflichten lassen keine völlige Trennung der Gutsbestandtheile *(nach Aussen)* zu, weil sie mit keinem einzelnen Theile, sondern mit dem Gute als Ganzes verknüpft sind.

Die Domänen sind öfters Fideikommiss-, Lehen- oder Pfandgüter, also in dieser Richtung untheilbare Ganze.

Sie sind in der Landtafel [1]) als Ganzes eingetragen, und darauf oft grosse Kapitalien vorgemerkt [2]).

Diess sind Hindernisse für eine Trennung nach Aussen, welche sich vom Gutsherrn gar nicht hinwegräumen lassen, weil sie nicht in seiner Macht liegen.

Andere Umstände würden nur für den Anfang erschwerend wirken. Es ist da der ganze Besiz als eine Domäne im Steuerkataster eingetragen, der bisherige Kanzleiapparat *(Archiv, Bücher etc.)* ist nur vom ganzen Besize vorhanden, die Bevölkerung ist gewöhnt, die Domäne als Ganzes zu betrachten und im „Schlosse" alle Geschäfte mit den grundherrlichen Beamten abzuthun etc.

Der Umstand, dass ein ungetrenntes Gut nach Aussen gewichtiger und ansehnlicher auftritt, als mehrere gänzlich getrennte kleinere Verwaltungen, also die Rücksicht auf das grössere äussere Ansehen spricht bei vielen Grundherren nicht minder gegen vollständige Trennung nach Aussen.

---

1) Herrschaftliches oder adeliges Grundbuch.
2) Grundbücherlich sichergestellt.

Kurz es sind gewichtige Motive vorhanden, welche ungeachtet der grössten Selbstständigkeit nach Innen einen gewissen Zusammenhang der einzelnen Wirthschaftszweige nach Aussen und die Darstellung aller derselben als dasjenige verlangen, was man Domäne, oder ehemalige Herrschaft, oder Grossgrundbesiz oder kurzweg Gut heisst.

Diese Darstellung und Wirksamkeit nach Aussen nun ist Gegenstand der Domänen- oder Gutsverwaltung.

Der nächste Zweck dieser Gutsverwaltung ist, wie gesagt, die Vertretung des Gutes nach Aussen, also in:

1. Fideikommiss- und Lehensangelegenheiten,
2. Patronatsangelegenheiten,
3. Landtafel- und Grundbuchgeschäften,
4. Sachen der öffentlichen Lasten (*Steuern*).

Hiemit vereint sich auch sogleich die Vertheilung der bezüglichen Kosten auf die einzelnen Verwaltungszweige. — Endlich gehört noch hieher:

5. Die Verwaltung der grundherrlichen Rechte, sofern noch welche bestehen.

Wie soll nun diese Gutsverwaltung gebildet werden? Soll der Gutsherr für diese wenigen Geschäfte etwa einen ausschliesslichen Beamten anstellen, der dann mindestens auch noch einen Schreiber an die Seite brauchte?

Diess wäre wohl ein viel zu kostbarer und sehr überflüssiger Aufwand, denn diese Herren müssten vor langer Weile zu Hippochondern werden, weil ihnen die Gutsgeschäfte lange nicht genug Arbeit gäben, um bei guter Gesundheit zu bleiben.

Was ist das Gut eigentlich? Es ist nichts anderes, als die Summe der einzelnen Gutszweige. Was ist also eigentlich die Gutsverwaltung? Ohne Zweifel die zu einem Ganzen vereinigten Verwaltungen, d. i. Verwalter der Gutszweige. Die natürlichste und beste Gutsverwaltung besteht also im Zusammentritte der einzelnen Zweigsverwalter zur Besorgung der (*allgemeinen*) Gutsgeschäfte.

Aber jede Geschäftsversammlung muss berufen, geleitet und geschlossen werden, das heisst, sie muss einen Vorsizenden haben. Der Gutsherr muss daher Einem dieser Verwalter

den Vorsiz übertragen. — Dieser Vorsizende besorgt dann natürlich auch die Erledigung der gefassten Beschlüsse.

Weil dieser Vorsizer — den man Gutsverwalter tituliren kann — zuweilen den Grundherrn bei Kommissionen, öffentlichen Versammlungen und feierlichen Anlässen vertreten muss, so eignet sich jener Verwalter am besten für diese Ehrenstelle, welcher an Verwaltungsfertigkeit und würdigem Benehmen hervorragt. — Bei nahezu gleicher Persönlichkeit möge der Dienstälteste diesen Plaz einnehmen.

Eine so eingerichtete Gutsverwaltung ist die beste, die es gibt, und zugleich die Wohlfeilste.

Da nun schon eine Gutsverwaltung bestehen, und die Zweigsverwalter sich zu ihrer Bildung zeitweise versammeln müssen, so kann man dieses Amt und seine Gremialversammlungen auch in sonstiger Weise noch vortheilhaft benützen.

1. Zur Vereinbarung der zwischen den Gutszweigen statthabenden Abgaben der eigenen Erzeugnisse.

2. Zur Vereinbarung gegenseitiger Personalaushilfen.

3. Zur Vereinbarung sonstiger Massregeln und Vorschläge, welche mehrere Verwaltungszweige betreffen.

4. Zur Berathung jener Gegenstände, hinsichtlich derer ein Zweigsverwalter die Kenntnisse und Erfahrungen seiner Mitbeamten benützen zu müssen glaubt.

5. Zur Empfangnahme und Mittheilung der allgemeinen Dienstverordnungen und Mittheilungen.

6. Zur Vertheilung der Gutsverwaltungskosten auf die Gutszweige.

7. Zur Vermittlung der Versendung der Amtspäcke zur und von der Direkzion.

8. Insoferne der Gutsherr die jährlichen Geldertrags-Anschläge und Ausweise für das Gut als Ganzes vorgelegt wissen will, die Verfassung dieser Rechnungsstücke, auf Grund der Einzelanschläge und Rechnungen.

Es gibt zwar Gutsverwaltungen, bei welchen ungeachtet die einzelnen Betriebszweige nach Innen auch selbstständig gestellt sind, doch eine weit grössere Zahl, d. i. auch solche

Geschäfte der gemeinsamen Beschlussfassung vorbehalten sind, welche eigentlich nur Einen Zweig betreffen.

Namentlich ist das mit gewissen forstlichen Verwaltungsgeschäften der Fall, wodurch sich — weil bei diesen Gütern immer nur ein Domänenbeamter zum Gutsverwalter erwählt wird — die frühere Unterordnung der Forstverwaltung unter die Oekonomie noch einigermassen fortsezt. — Es ist aber das zum Theil nur die lezte Konzession an die ehemalige Oberherrin, zum Theil hat es seinen Grund in der augenblicklichen Ungeläufigkeit der Forstverwalter in den auf Gesezeskenntniss beruhenden Verwaltungsgeschäften.

Für das Gutsverwaltungsgremium muss natürlich eine feste Geschäftsordnung bestehen.

Es passt für sie ein ähnliches Verfahren, wie es bei vielen Direkzionsgremien eingeführt ist, und welches etwa in Folgendem besteht.

In den Sizungen dieses „Verwaltungsgremiums" tragen die einzelnen Verwalter die ihren Zweig besonders betreffenden, und der Vorsizende die allgemeinen Angelegenheiten vor; jeder spricht sich darüber aus und hierauf fasst das Gremium seinen Beschluss, auf Grund dessen der Vortragende die allenfalls nöthige Ausfertigung entwirft, welche sowohl vom Vorsizenden als vom Vortragenden unterfertigt wird.

Ueber die Gremialverhandlungen führt man ein kurzes Protokoll, welches von allen anwesenden Verwaltern zu unterzeichnen ist.

Kann sich das Gremium nicht über den Beschluss einigen, so ist die Entscheidung der Direkzion unter Beilage der begründeten einzelnen Ansichten anzurufen.

Muss bis zu dieser Entscheidung doch was verfügt werden, so beschliesst das Gremium ein Provisorium (*vorläufige Verfügung*).

Kann sich das Gremium selbst über das Provisorium nicht einigen, so ist auch dieses von der Direkzion auf obige Weise zu erbitten; wäre aber Gefahr am Verzuge, d. i. könnte die Entscheidung der Direkzion nicht abgewartet werden, so ist das Provisorium von demjenigen Verwalter zu verfügen,

zu dessen Zweig der Gegenstand gehört, und im Falle lezterer das ganze Gut beträfe, vom Vorsizenden des Verwaltungsgremiums. Die Verantwortlichkeit über das Verfügte obliegt Demjenigen, von welchem das Provisorium ausgeht.

Obwohl die überwiegende Mehrzahl der Güter nur aus Forsten und Maiereien besteht, so ergiebt sich doch die für ein Gremium mindest nothwendige Zahl von drei Stimmführern durch die Aufnahme des Gutskassiers, d. i. des Rentverwalters in das Gremium, welcher Aufnahme umsoweniger was entgegensteht, als diese Beamten vermög ihrer Stellung sowohl, als vermög Alter und gewöhnlich vorausgegangener Betriebsdienste oft ganz wohl in ein derlei Gremium passen.

Wo aber die Oekonomie keinen eigenen Verwalter verlangt, sei es, weil die landwirthschaftlichen Grundstücke zu unbedeutend, sei es, weil sie verpachtet sind, dort fällt auch das Gutsverwaltungsgremium weg, oder was dasselbe ist, Guts- und Forstverwalter fallen zusammen, indem unter diesen Umständen die wenigen Verwaltungsgeschäfte, welche die Meiereien betreffen, am besten vom Forstverwalter selbst dann besorgt werden, wenn dieser kein eigentlicher Landwirth wäre.

Da die gewöhnlich höhere Erträge versprechende Verpachtung der Maiereien und Einzelfelder sich zum Vortheile der Gutsbesizer wie der Volkswirthschaft immer mehr ausbreitet, so dürften gar manche Forstämter zu Gutsverwaltungen werden, eine weitere Aufforderung für die Forstwirthe, sich möglichst verwaltungstüchtig auszubilden.

Uebrigens werde ich diesem lezteren Gegenstande später noch ein eigenes Kapitel widmen.

23.

Betriebs-Pläne, Voranschläge und Rechnungen.

Wie jedes Gewerbe bedarf auch das Waldwesen der Wirthschaftspläne.

Denn sollen die Forste auf ihren höchsten Ertrag gebracht, ihr Stand möglichst verbessert, eine gegenwärtig hohe Rente nicht vielleicht mit dem Ruine der Zukunft erkauft, und umgekehrt, die Nächstzeit nicht etwa unbilliger Weise einer dunklen Zukunft geopfert werden; sollen dann gleicher Ertrag oder besondere Absichten des Waldbesizers erreicht und eine etwaige besondere Bestimmung der Forste *(für Deckung von Hütten und Salzwerken, für Befriedigung von Rechtsbezügen an Holz etc.)* gesichert werden, so muss die Wirthschaft in all' ihren Hauptbeziehungen von vorneherein für einen nächsten Zeitraum *(von 5—25 Jahren)* und mit Rücksicht auf eine ganze Umtriebszeit geordnet werden.

Man muss dabei auf eine ganze Umtriebszeit *(gewöhnlich 20 – 120 Jahre)* Rücksicht nehmen, weil erst im Laufe dieser langen Periode sämmtliche Waldtheile zum Abtriebe kommen, indem wohl alle grossen Forste nachhaltig benuzt werden, also aus Wäldern aller Altersklassen bestehen.

Man beschränkt aber die in's Einzelne gehende Ordnung des Betriebes auf eine nächste Periode *(von 5—25 Jahren)*, weil sich die auf die Wirthschaft einflussnehmenden Umstände und der Wachsthumsgang der Wälder, kurz das, was zweckmässig ist, nicht auf eine so lange Zeit voraussehen lässt, um zu weitergehenden Entwürfen einzuladen.

Die Anfertigung dieser Pläne pflegt man Betriebseinrichtung *(Betriebsregelung, Sistemisirung)* zu nennen, und die Pläne selber heisst man periodische Wirthschaftspläne; periodische, weil sie eine ganze Periode von mehreren Jahren in's Auge fassen.

Die Betriebseinrichtung ist Gegenstand einer eigenen sehr wichtigen forstwissenschaftlichen Disziplin, und kann daher hier nur angedeutet, nicht aber näher abgehandelt werden.

Jede gute Betriebseinrichtung ordnet die Wirthschaft nach allen Hauptbeziehungen; sie zerfällt also in die Abfassung eben so vieler Pläne, als derlei Hauptbeziehungen vorkommen.

Ueberall also haben wir zum mindesten einen Hauungs- und einen Aufforstungsplan. — Dort, wo die Nuzungsverhältnisse

darnach sind, kommt noch ein Wegbau-, ein Kohlungs- kurz ein Plan für jede der übrigen wesentlichen Richtungen der Wirthschaft hinzu; ja es gibt Gegenden, wo selbst ein Rodungsplan nothwendig wird.

Die Betriebseinrichtung hat, abgesehen von ihrer Nothwendigkeit, auch noch folgende grosse Vortheile:

1. Können für sie, da es sich bloss um eine einmalige Arbeit für viele Jahre handelt, die ausgezeichnetsten Sachverständigen verwendet, und ihnen genügende Zeit zu allen dazu nöthigen Erhebungen und Ueberlegungen gelassen werden.

2. Dank der Betriebseinrichtung erspart man ungemein an Zeit bei der laufenden Verwaltung, indem die Beamten nunmehr bei der Bestimmung der jährlich vorzunehmenden Arbeiten in der Regel alles vielen Kopfzerbrechens enthoben sind, da sie sich bei deren Anordnung in der Hauptsache nur auf die vorliegenden periodischen Wirthschaftspläne zu stüzen brauchen.

Zwar zeigt sich öfter die Nothwendigkeit, in Folge geänderter Umstände oder ungenauer Voraussezungen vom Einzelnen der Wirthschaftspläne hie und da abweichen zu müssen, aber es ist demungeachtet viel leichter, über derlei kleine Abweichungen in's Reine zu kommen, als alle die Ueberlegungen neuerdings anzustellen, welche der Entwurf dessen, was alles geschehen soll, erforderte, sollte er *ab ovo (vom Ein an)* gearbeitet werden.

3. Liegen gute Wirthschaftspläne vor, so genügen für die Verwaltung auch Männer, die wenig oder gar keine Stärke in der forstlichen Ingenieurkunst haben, während sonst solche nothwendig wären, welche diese in bedeutendem Masse besässen; eine Forderung, welche in der Wirklichkeit nie befriedigt werden könnte, da die Leute, welche eben so tüchtige Verwalter wie Ingenieure sind, nicht so häufig vorkommen, als dass man alle Verwaltungsposten mit ihnen besezen könnte.

4. Abgesehen von der Untüchtigkeit in den Ingenieurwissenschaften vieler sonst sehr tüchtiger Verwalter, würde der jährliche Entwurf *ab ovo* der Wirthschaft häufig eine Schwankung in diese bringen, welche die höchsten Interessen des

Gutsherrn vereiteln könnte. Denn jeder neue Verwalter würde seinen eigenen, d. i. einen anderen Weg gehen, und es ist bekannt, dass zwar mehrere Wege nach Rom führen, dass aber nur derjenige dahin gelangt, der einen derselben konsequent verfolgt.

Als Aufgabe höchster und hauptsächlich spezieller (*Ingenieurs-*) Intelligenz, und weil bei ihr gar oft die Interessen des Gesammtgüterbesizes, dann besonderer Absichten des Herrn in Frage kommen, kann die Betriebseinrichtung nur von der Direkzion ausgehen, wenngleich die Orts- und Bestandeskenntnisse des Lokalpersonales dabei sehr viel nützen können, welch' lezteres dieserwegen für sie immer auch mit in Anspruch genommen wird.

Diese periodischen Betriebspläne ordnen zwar den Betrieb im Allgemeinen. — Aber wenn endlich der Moment der Ausführung heranrückt, müssen auch alle Einzelheiten der Ausführung nach reiflicher Ueberlegung festgesezt werden. Ueberdiess verlangen Zeit und Umstände, die sich stets in Fluss befinden, zeitliche oder dauernde Abweichungen von der im periodischen Plane festgesezten Durchschnittsnorm. Oder der Erfolg der ersten Jahre hat Irrthümer in den Plänen herausgestellt, die berichtigt werden müssen, ohne dass man dieserwegen die ganze Einrichtung umstösst; kurz die mehr allgemein gehaltenen periodischen Wirthschaftspläne genügen nicht, und behufs Ausführung bedarf es noch speziellerer, auf den jeweiligen Moment berechneter Pläne, die man allerdings auf die ersteren basirt.

Da es nun zu den Eigenthümlichkeiten des Forstwesens gehört, dass seine Arbeiten streng an die Jahreszeiten gebunden sind und ihren Kreislauf mit der Sonne regelmässig alle Jahre vollenden, so ist es natürlich und nothwendig, diese lezteren für die unmittelbare Ausführung bestimmten Pläne alljährlich und für Ein Jahr zu verfassen.

Da dann in diesen Plänen auch Alles bis in's Einzelne zifferisch angeschlagen wird, so heisst man sie zum Unterschiede von den (*allgemeinen*) periodischen Wirthschaftsplänen

(*spezielle*) Jahresvoranschläge oder kurzweg Voranschläge [1]).

Wir haben also bei jeder intensiv geordneten Forstverwaltung zum mindesten eben so viele Jahresvoranschläge, als periodische Betriebspläne, daher überall einen jährlichen Hauungs- und Aufforstungsvoranschlag, und nach Gestalt des lokalen Betriebes dann noch: einen Kohlungs-, einen Wegbau- etc. Voranschlag.

Die erwähnte Eigenthümlichkeit des Waldwesens, nemlich, dass dessen Arbeiten ihren Kreislauf alljährlich abschliessen, einen Kreislauf, der mit den Hauungen beginnt, begründet das forstliche Betriebsjahr, welches aber keineswegs mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, sondern, eben weil es von der Hiebzeit normirt wird, in den Hochgebirgsforsten im Frühjahre und in den übrigen Wäldern im Spätherbste beginnt.

Und da man schon wegen des Betriebes die Arbeiten nach Jahren abtheilen und behandeln muss, so pflegt man selbst dasjenige an das Jahr zu knüpfen, und hiefür Jahresvoranschläge zu verfassen, was nicht unbedingt an die Jahreszeit gebunden ist, z. B. der Brettmühlbetrieb etc.

Die Jahresvoranschläge sind für alle Hauptrichtungen des Betriebes aus zwei Gründen nothwendig:

1. Weil man sonst bei jeder einzelnen Ausführung, damit sie zweckmässig ausfalle, eine Menge Ueberlegungen machen müsste, während man auf diese Weise nur Einmal für das ganze Jahr überlegt, und sich dann ganz an den Voranschlag hält.

2. Weil man die Ausführungen nicht gänzlich den Aemtern überlassen, sondern vorerst an die Prüfung und Schlussfassung der Direkzion verweisen muss. Diess leztere wird nur in der Weise thunlich, dass all' dasjenige, was in jeder Richtung während des ganzen Jahres geschehen soll, in einen

[1]) Im wirklichen Verwaltungsleben ist auch der Ausdruck Präliminare üblich; er kommt vom lateinischen *praeliminarie,* was vorläufig bedeutet.

einzigen Vorschlag zusammengefasst wird, der dann auch unter Einem bei der Direkzion seine Erledigung findet. Denn ginge man nicht so vor, so kämen Aemter und Direkzion vor lauter kleinen Vorschlägen und Schreibereien gar nie zu Ende.

Diess ist dann auch die beste und gewissermassen einzige Manier, für den Betrieb die Intelligenz der Lokalbeamten mit jener der Direkzion zusammenwirken und die ersteren durch leztere leiten zu lassen.

Die Waldämter fertigen nemlich jährlich die Pläne für ihre sofortigen Arbeiten in Gestalt von Voranschlägen aus und überreichen sie der Direkzion. — Diese prüft sie, ändert daran nöthigenfalls, kurz fasst darüber Beschluss, und gibt sie den Aemtern zur Ausführung hinab, und diese lezteren arbeiten sofort darnach.

Nun muss sich aber auch die Direkzion überzeugen, in wiefern die Ausführung entsprochen hat, und welche Erfolge dabei erzielt worden sind.

Diess geschieht nun wieder — abgesehen von lokaler Nachsicht über Ort und Stelle — dadurch, dass die Aemter nach Beendigung der betreffenden Betriebsarbeiten Rechnung legen. — Es werden da nun eben so viele Betriebsrechnungen verfasst, als Voranschläge herabgegeben wurden, in jeder Rechnung das Vollführte dem Vorangeschlagenen gegenübergestellt, und die etwaigen Abweichungen gerechtfertigt.

Diese Rechnungen werden nun von der Direkzion geprüft, und sofern sie gut befunden wurden, mit oder ohne Bemerkung genehmigt. Auf Grund der genehmigten Betriebsrechnungen verausgaben die Aemter den Betriebsaufwand definitiv und belegen mit ihr die bezüglichen Posten im Hauptbuche, damit der hinterher revidirende Rechnungshof ersehe, dass die bezüglichen Ausgaben im Sinne der Direkzionsverfügungen gemacht worden sind. — Es versteht sich hiebei von selbst, dass jene Ausgaben, welche von der Direkzion nicht anerkannt worden sind, demjenigen zur Last fallen, der sie gemacht hat, d. i. von diesem aus Eigenem bestritten oder sonst in rechtlichem Wege ausgeglichen werden müssen.

Ungeachtet nun alle gewöhnlichen Betriebsarbeiten in die laufenden Wirthschaftsvoranschläge zusammengefasst werden, so kommen doch auch Arbeiten vor, welche besonders vorgeschlagen werden müssen oder sollen; sei es, weil sie aussergewöhnlich sind, sei es, weil ihre Nothwendigkeit erst kurz vor der Vollführung auftaucht, sei es endlich, weil sie von mehrjähriger Dauer, doch nur ein und dieselbe Vollführung sind. Hieher gehören insbesondere Neubauten und überhaupt alle Kapitalsanlagen von Bedeutung.

Derlei Unternehmungen werden gewöhnlich von Fall zu Fall, im Uebrigen jedoch ganz wie die gewöhnlichen jährlichen Betriebsarbeiten vorgeschlagen, genehmigt, verrechnet und anerkannt. Das bezügliche Verfahren unterscheidet sich also nur dadurch, dass die Vorlagen und Erledigungen hier weder alljährlich vorkommen, noch an bestimmte Momente gebunden sind.

Zu den laufenden Vorschlägen muss man füglich auch die verschiedenen Forst- und Wildpreistarife, dann die Lohnstarife rechnen.

Auch sie müssen der Durchsicht und Schlussfassung der Direkzion schon darum unterzogen werden, weil diese Tarife mit Rücksicht auf den ganzen Güterbesiz geregelt werden sollen. Diese Tarife kann man aber nur Vorschläge und nicht Vor-Anschläge heissen, weil es sich hier um definitive Ansäze handelt.

Es bedarf auch kaum der Erwähnung, dass bei diesen Tariffen hinterher von keiner Rechnungslegung die Rede sein kann.

Durch die von der Direkzion zu beschliessenden Betriebsvorschläge ist im Allgemeinen auch schon die Geldgebahrung der einzelnen Aemter für das Betriebsjahr normirt.

Die reine Geldeinnahme ist aber so wichtig, dass es auch nothwendig wird, sie besonders anzuschlagen. — Denn da die persönlichen und momentanen Interessen des Gutsherrn in dieser Beziehung von sehr viel Gewicht sind, und dieser, hier z. B. vor Allem eine gleiche Rente, wo anders auf die Gefahr

selbst kleinerer Opfer für einige Zeit höhere Einnahmen haben will, ein Dritter aber wieder geneigt ist, bei reichem Ertrage einen Theil desselben in nützliche Kapitalanlagen zu verwenden, so ist es nothwendig, die wahrscheinliche Geldgebahrung des Jahres besonders u. z. noch bei Zeiten d. i. bevor die auf die Rente hauptsächlich Einfluss nehmenden Betriebsanschläge zur Genehmigung anlangen, nachzuweisen, und der Direkzion zur Beschlussfassung vorzulegen.

Diess begründet den Jahres-Geldvoranschlag, der aber rücksichtlich solcher Forste, welche Bestandtheile von Domänen sind, sehr häufig mit jenem der anderen Verwaltungszweige zum Jahres-Geldvoranschlag der Domäne zusammengefasst wird.

Ein solcher Geldvoranschlag ist schon darum nöthig, damit man wenigstens wisse, auf welche Einnahme man rechnen kann, und mit welchen Beträgen man allenfalls die Kassa und zu welchen Zeiten verlegen muss, oder welche Geldabfuhren man von ihr erwarten kann.

Dieser Voranschlag wird auf ähnliche Weise behandelt, wie die Betriebsvoranschläge, jedoch hat die bezügliche Jahresgeldrechnung keine andere Bestimmung, als die wirklich sich ergebenden Thatsachen zur Beurtheilung des Vertriebes und als Anhalt für den neuen Voranschlag nachzuweisen, ohne dass hier von einer Nichtanerkennung einzelner Auslagen die Rede sein könnte.

Sowohl die jährlichen Betriebs-Voranschläge, als die Betriebsrechnungen sind Hauptbestandtheile dessen, was man das forstliche Rechnungswesen nennt.

Da diess Rechnungswesen seiner prägnanten Besonderheit, wie seiner umfangsreichen Wichtigkeit willen, eine besondere Disziplin unserer Fachwissenschaft bildet, so beschränke ich mich hier um so mehr, von den Voranschlägen und den Betriebsrechnungen bloss die von der Diensteinrichtung untrennbaren Grundbegriffe zu geben, als ich gedenke — so die Vorsehung mir nicht früher den Lebensfaden abschneidet —

das forstliche Rechnungswesen als besonderes Werk herauszugeben.

Wir sehen aus diesem Kapitel, dass bei den Voreinleitungen des Betriebes die Initiative sehr gut vertheilt ist.

Bei den *(allgemeinen)* periodischen Wirthschaftsplänen nämlich geht sie von der Direkzion d. i. von jenem Organe aus, in welchem die höchste forstliche Intelligenz, die Uebersicht über das Ganze des Güterbesizes und die genaue Kenntniss der Interessen und Absichten des Herrn ihren Siz haben. — Bei den auf Grund der ersteren verfassten jährlichen Voranschlägen hingegen sind es wieder die Aemter, welche sachgemäss die Initiative ergreifen, d. i. jene Organe, welche vermög ihrer intimen lokalen Sach- und Personenkenntniss am besten in den Einzelheiten der Ausführung Rath wissen. — Kurz die Direkzion gibt da im Betriebe, ganz dem Grundbaue des Dienstes gemäss, die leitenden, und die Aemter dagegen die Ausführungsideen.

24.

Wirkungskreis der Direkzion.

Im 8. Kapitel dieses Buches ist bereits nachgewiesen worden, dass bei jedem grösseren Güterbesize ausser der örtlichen Verwaltung auch noch eine Leitung bestehen müsse. Es wurde dort gezeigt, dass die Direkzion die dritte und oberste Hauptdienststufe im Domänen- und Forstwesen sei.

Da jeder Gutsbesizer sich selbst auch einen grösseren oder geringeren Einfluss auf seine Verwaltung, aber in der Regel nie all dasjenige vorbehält, was zur Leitung des Dienstes sammt und sonders gehört, so wird die Leitung eigentlich von zwei Organen geübt, begründet zwei Stufen, welche bestehen aus:

1. Dem Gutsherrn, welcher die obersten Machtworte spricht d. i. herrscht, und

2. Diejenige Behörde, welche er an die Spitze seiner Verwaltung gestellt hat, damit sie alle übrigen Leitungs-Geschäfte besorge, welche er nicht selber in Anspruch nimmt.

Nur die leztere Behörde kann man Direkzion und ihr Wirken dirigiren heissen, denn da der Gutsbesizer kein Angestellter, sondern vielmehr Herr ist, so dirigirt er nicht, sondern herrscht [1]).

Dem Wirkungskreise des Forstherrn werde ich ein eigenes Kapitel widmen, ich will hier also davon nur so viel anführen, als zum Verständnisse der Grenze der Direkzionsmacht nöthig ist.

Jeder Gutsbesizer kann als unumschränkter Herr seines Eigenthumes sich den eigenen Wirkungskreis gänzlich nach eigenem Gutdünken wählen, und es verbleiben also für seine Güterdirekzion alle von ihm nicht vorbehaltenen Leitungsgeschäfte. Während also der Wirkungskreis der Güterdirekzion nach unten seine ziemlich bestimmte Grenze hat, ist diese nach Oben d. i. dem Herrn gegenüber, sehr schwankend; denn bei der Abgrenznng nach Unten pflegt man sich wohl meist nur von den Zweckmässigkeitsgründen leiten zu lassen, während über das Wirken des Herrn des lezteren persönliche Neigungen und Fähigkeiten, ja öfter selbst blosse Launen und Zufälligkeiten entscheiden.

Der natürliche Wirkungskreis dieser obersten Behörde, welche ich hier Direkzion heisse, ist im Prinzipe bereits im 3., 5. und 6., namentlich aber im 9. Kapitel angedeutet worden. Es handelt sich nunmehr, ihn näher auszuführen und endlich die positiven Geschäfte anzugeben, welche mit Fug und Recht der oberen Hauptdienststufe zugewiesen werden.

Da ergibt sich nun bald, dass an die Schlussfassung der obersten Leitung überall und jederzeit gebunden werden sollen:

---

[1]) Es ist hier ein ähnliches Verhältniss wie bei den Gewalten, welche die Monarchen und ihre Minister ausüben, ein Verhältniss, welches durch die bekannten Worte Louis Philipps von Frankreich charakterisirt wird: le roi règne, mais ne gouverne pas.

a) Alle Gegenstände, welche an und für sich für den Bestand und den Ertrag der Güter von grosser Bedeutung sind. Indem ihre gediegendste Behandlung nur dadurch möglichst verbürgt ist, dass man sie von demjenigen Organe abhängig macht, in dessen Intelligenz und Rechtlichkeit der Herr das grösste Vertrauen sezt. Man ruft hier um so lieber die höchste Behörde zur Entscheidung auf, als durch das in den Kapiteln 15 und 23 besprochene Recht des Vorschlages und Gutachtens auch die Einsicht der unteren Organe hiefür genuzt werden kann.

b) Alle Gegenstände, welche an und für sich zwar den unteren Organen überlassen werden könnten, jedoch wegen ihres Einflusses auf die nachbarlichen Verwaltungsbezirke unter die Schlussfassung der Direkzion gestellt werden müssen, damit das Interesse des einzelnen Bezirkes nicht etwa zum Nachtheile des ganzen Besizes verfolgt werde. Hieher gehören z. B. die Forstpreistarife, die jährlichen Nuzungspläne, bei denen der Vortheil der Güter in ihrer Gesammtheit *(der Gesammtertrag)* öfter Feststellungen erheischt, welche den Ertrag ein oder des anderen Einzelamtes beschränken.

c) Die wesentlichsten Beziehungen *(Lieferungen und Nuzungen* zwischen Schwesterbetrieben *(z. B. Forstverwaltung und Hüttenwerken)*, weil auch hier die Interessen der einzelnen Betriebszweige einseitig *(zum Nachtheile des Gesammtertrages)* verfolgt werden könnten.

Zwar würden die Aemter, welche durch die Strebungen ihrer Nachbars- oder Schwesterverwaltungen sich in ihrem eigenen Betriebe gedrückt erachteten, meist ohnediess die Direkzion um schützendes Einschreiten anrufen; diese wechselseitigen Beziehungen sind aber häufig von solcher Wichtigkeit für das Eine und ungetrennte Interesse des Herrn, dass man sie von vorneherein vor das Forum der leitenden Behörde ziehen muss.

Gerade dort, wo man es glücklicherweise dahin gebracht hat, den Eifer der lokalen Verwaltungsbeamten in die rechte Gluth zu bringen, verfolgen die Einzelnen das Interesse ihres Amtes oder Zweiges gar oft mit einer Energie, welche keines-

wegs gebührende Rücksicht auf das Nachbars- oder Schwesteramt nimmt; ja die öfter sogar zu Benachtheiligungen drängt, welche nicht einmal demjenigen Amte Vortheil brächten, von welchem sie ausgingen. Kurz es ist eine Hauptaufgabe der Direkzion, den im Allgemeinen von den nüzlichsten Folgen begleiteten eifersüchtigen Egoismus der Einzelämter in jenem gesunden Masse zu erhalten, unterhalb welchem er dem Interesse des Güterbesizers vortheilhaft, und über welches hinaus er demselben schädlich wird.

d) Die Einrichtung des Dienstes, eine der höchsten Aufgaben administrativer Intelligenz, kann füglich nur gewiegten Kapazitäten zur Aufgabe gemacht werden. — Man muss sie daher umsomehr der Direkzion überlassen, als nur diese jenen Ueberblick über das Ganze des Besizes hat, der für wahrhaft erspriessliche Organisirung nothwendig ist.

Dem steht aber gar nichts entgegen, Behufs neuer organischer Verfügungen hervorragende Männer des Lokalpersonales, oder selbst alle Verwaltungsämter zu hören.

e) Die Personalverfügungen *(Bestellung, Beköstigung und Disziplinarbehandlung der Angestellten)* bis auf jenes Wenige, welches man davon den lokalen Vorgesezten überlassen soll.

Von der Persönlichkeit und Behandlung des Personales hängt so ungemein viel ab, dass man alle wesentlichen Verfügungen dieser Richtung an die Direkzion und selbst an den Dienstherrn knüpfen muss, lezteres schon auch darum, um dem Herrn die Gemüther der Angestellten zuzuwenden.

Es bedarf dann kaum mehr der Erörterung, dass ausser diesen Gegenständen der Direkzion noch gebühren:

f) Die Inspizirung der Verwaltungsämter.

g) Die Unterrichtung des Herrn über den Gang der Verwaltung, und dessen Berathung ohne und in Folge Aufforderung.

Dank dieser vorläufigen Ueberlegungen sind wir nun in der Lage, die Geschäfte positiv und im Einzelnen anzugeben welche in das natürliche Gebieth der Direkzion gehören. Sie bestehen in Folgendem:

1. Verfügung über den Bestand d. i. über den Verkauf, Ankauf und Tausch der Güter (*und Gutsbestandtheile*).

2. Verfügung über die Belastung und Entlastung der Güter mit dinglichen Rechten (*Servitute, grundbücherliche Einverleibungen etc.*)

3. Aufstellung der leitenden Verwaltungsgrundsäze.

4. Leitung der Aufstellung des Forstkatasters, (*Forststatistik, Betriebseinrichtung, Ertragsanschlag.*)

5. Aufnahme und Entleihung von Geldern.

6. Verfügung über wesentliche Pachtungen (*und Genehmigung der bezüglichen Verträge*).

Das Wesentliche karakterisirt man gewöhnlich dadurch, dass man den Betrag festsezt, bis auf welchen die Aemter selbstständig pachten oder verpachten können, und ihnen weiters auch noch die Wiederverpachtung überlässt, insoferne die gewöhnliche Pachtzeit und Bedingungen nicht überschritten, und wenigstens der bisherige Zins erreicht, oder bei Selbstpachtungen, nicht überschritten wird.

7. Prüfung, Verbesserung und Beschliessung der von den Verwaltungsämtern auf Grund der allgemeinen Verwaltungsgrundsäze und der periodischen Wirthschaftspläne verfassten laufenden (*jährlichen*) Betriebsvorschläge (*Abholzungs-, Kulturs-, Nebennuzungsvoranschlag, die Voranschläge der auf Umformung berechneten Waarengewerbe u. d. s. Kohlung, Brettschneiderei etc.*)

8. Prüfung, Verbesserung und Beschliessung des oder der Forst- und Wildpreistarife, des oder der Lohnstarife.

9. Prüfung, Verbesserung und Beschliessung des jährlichen Geldvoranschlages.

10. Prüfung, Verbesserung und Beschliessung aller Bauvorschläge und Voranschläge bis auf eine gewisse Grenze, innerhalb welcher man die Bauten den unteren Organen selbstständig überlässt. Diese lezteren müssen in dieser Beziehung auch einen selbstständigen Wirkungskreis haben, weil die Nothwendigkeit aller kleinen Baue und namentlich der Ausbesserungen sich selten lange genug voraussehen lässt, um sie alle in einen detaillirten Jahresvoranschlag zusammenfassen zu können; weil es nicht der Mühe werth ist, wegen jeder Kleinigkeit

einen Voranschlag zu machen, und weil man dann, wenn sich die Nothwendigkeit des Baues zeigt selten Zeit hätte, die oberste Schlussfassung dafür abzuwarten.

Die Grenze des zweckmässigen Wirkungskreises der unteren Organe ist in dieser Beziehung nach den lokalen Verhältnissen sehr verschieden, häufig jedoch hat man es für nützlich erachtet, den Aemtern die ständigen Bauten, bis auf 50 G. und die zeitlichen Betriebsbaue bis auf 100 G. zu überlassen.

11. Prüfung, Verbesserung und Beschliessung aller sonstigen Unternehmungen, welche man als Kapitalsanlagen betrachten muss.

12. Schlussfassung über alle bedeutenderen und nicht dringlichen Abweichungen, von den genehmigten Voranschlägen, denn zu kleineren und Abweichungen bei denen Gefahr am Verzuge ist, werden zweckmässigerweise die Lokalämter ermächtigt.

13. Prüfung und sachliche Genehmigung aller Betriebsrechnungen d. h. der Rechnungen, welche über alle Ausführungen gelegt werden, mögen diese nun in Folge der genehmigten Voranschläge oder im eigenen Wirkungskreise der Aemter vollführt worden sein (*Abholzungs-, Kulturs-, Nebennuzungsrechnung, Rechnungen über die auf Umformung berechneten Waarengewerbe u. d. s. Kohlung, Brettschneiderei etc.*)

14. Sachliche Prüfung und Genehmigung der Jahresgeldrechnung.

15. Sachliche Prüfung und Genehmigung der Jahresertragsrechnung.

16. Schlussfassung über bedeutendere Ankäufe von Fremden. Was die kleinen Ankäufe betrifft, so muss man sie aus ähnlichen Gründen, wie die kleinen Bauausbesserungen den Aemtern überlassen, und sezt aber auch hier die Summe fest, bis auf welche das Ankaufsrecht dieser lezteren geht.

17. Gewährung von Zahlungsfristen über das Verwaltungsjahr hinaus. Die kürzeren Fristen muss man nothwendigerweise den Lokalämtern überlassen.

18. Ermächtigung zur Abschreibung von Verlusten an

Geld- und Geldeswerth (*Triftschwand, Brandschäden, uneinbringliche Forderungen etc.*)

19. Schlussfassung über die Einleitung und Sistirung von Rechtsprozessen und über Vergleiche. In dieser Beziehung ist es aber nothwendig, auch den Aemtern Folgendes in den eigenen Wirkungskreis zu überlassen. Die Einbringung liquider Forderungen und Frevelschadenersäze im summarischen und Strafprozesse, dann die Führung der summarischen Besizstörungsprozesse. -- Nicht minder ist allenthalben die Einleitung und Führung der Forstfrevelprozedur, dann deren Abthuung im Vergleichswege den Lokalämtern aufgegeben. Diess alles, weil über die Nothwendigkeit der Abthuung dieser Processe kaum je ein Zweifel bestehen kann, weil die Art und Weise des zweckmässigen Vorgehens ziemlich klar zu Tage liegt, und endlich, weil hier nicht viel auf dem Spiele steht.

20. Einrichtung des Dienstes d. i. Erlass organischer Verfügungen.

21. Bestellung (*Ernennung, Verwechslung, zeitliche Entsezung, Entlassung und Ruhestandsversezung*) des Personales. Auch hier ist es namentlich bei grösseren Verwaltungen angezeigt, den Forstämtern auch einen selbstständigen Wirkungskreis zu gewähren. Man ermächtigt sie zur Aufnahme aller zeitlichen Waldwächter, Forstgehilfen und Schreiber, zur Verfügung von Stellvertretungen unter den Forstgehilfen, zur Verwechselung der Waldwächter.

Diess, weil der Gegenstand zu kleinlich ist, um einerseits die Direkzion mit Vortheil hiefür in Anspruch nehmen, und wesentlichen Ungehörigkeiten om selbstständigen Fürgehen der Verwalter besorgen zu können.

22. Beköstigung des Personales (*Gehälte, Löhne, Deputate, Ruhestandsgenüsse*) und dessen Vorrückung (*in Genüssen und Rang.*)

23. Nennenswerthe Gnadensachen und bedeutendere Urlaube. Geringere Urlaube und unbedeutende Gnaden pflegt man jedoch den Aemtern, und eine kleine Urlaubsmacht selbst den Förstern zu überlassen.

24. Aufrechthaltung der Mannszucht mittels Anerkennung

und Belohnung der Verdienste und Bestrafung der Verirrungen. Auch hier gewährt man den Lokalämtern einen eigenen Wirkungskreis namentlich in Bezug auf die Gehilfen und Wächter.

25. Vertretung des Grundeigenthums vor den Landesbehörden, und vor dem Landtage.

Diess alles bis auf jene Geschäfte, welche sich der Forstherr zur höchsteigenen Entscheidung oder Besorgung vorbehält, und rücksichtlich welcher ihm dann die Direkzion bloss wohlbegründeten Vorschlag zu erstatten hat.

26. Inspizirung der Lokalverwaltung.

27. Verfassung aller vom Herrn geforderten Uebersichten, Rathschläge, Berichte und Gutachten. Aus eigener Bewegung Berathung des Grundherrn in allem, was sein Interesse fördert.

28. Instandhaltung der Güterstatistik und des Güterkatasters.

29. Instandhaltung der Personal-Standesrolle.

Diess ist der Wirkungskreis der gesammten Leitung.

Wie ich schon im 16. Kapitel erörtert habe, wird es bei grossen Güterbesizen öfter nothwendig, Lokal-Inspektoren mitten in die Güter zu sezen, damit sie hier gewissermassen als vorgeschobene Mitglieder der Direkzion die Inspekzion üben, welche unter den gegebenen Umständen vom Size der Direkzion aus nicht wohl thunlich wäre. — Diesen Lokal-Inspektoren pflegt man dann rücksichtlich minder wichtige Gegenstände, auch noch einen kleinen Theil der übrigen direktiven Funkzionen zu übertragen, wodurch der Geschäftsgang grosser Verwaltungen mit Vortheil vereinfacht wird.

25.

Organisirung der Direkzion.

Bei kleinen Besizen kann der Herr, wenn er hiezu Zeit Neigung und Fähigkeit hat, alle Leitungsgeschäfte selbst abthun, und es genügt dann, dass er einen Kanzleibeamten (Sekretär) zur Seite hat, der die schriftlichen Ausfertigungen und überhaupt die Kanzlei besorgt.

Bei grösseren Besizen ist aber die Menge der Geschäfte schon so gross, dass der Dienstherr sich nur mehr die Entscheidung der wichtigeren Dinge vorbehalten kann, für's Uebrige aber eine Leitung bestellen muss, die bei mittlerem Grundbesize sich immerhin auf einen blossen Direktor mit einigen Hilfsbeamten beschränken kann.

Der passendste Titel dieses Leiters ist wohl „Güterdirektor" oder sofern die Güter fast ausschliesslich aus Forsten bestünden, „Forstdirektor". Der, besonders in früherer Zeit häufig vorkommende Titel, Rath und Wirthschaftsrath, entspricht nur in dem Falle, in welchem der Dienstherr überwiegend selber entscheidet, sein zweites Ich also wirklich nur vorzugsweise rathet. — Der nicht minder vorkommende Titel Güterinspektor ist nur dann treffend, wenn der Herr so sehr in die Direkzion eingreift, dass seinem ersten Beamten hauptsächlich nur die Inspekzion der Verwaltungsämter verbleibt.

Der Güterdirektor sollte eigentlich alle die verschiedenen Gewerbsbetriebe verstehen, die auf den Gütern vorkommen. Da diess aber nicht immer der Fall sein kann, so ersezt der Dienstherr dessen mangelnde Betriebskenntnisse am Besten dadurch, dass er für den betreffenden Zweig, einen betriebstüchtigen Inspektor bestellt, welcher alle an die Direkzion gehenden Vorschläge seines Faches begutachtet, die bezüglichen Verwalter inspizirt, und den Direktor auf Verlangen berathet.

Aus Gründen, welche ich im 9. Kapitel ausführlich auseinandersezte, sind die Güterdirektoren selten forstverständig. Dieser zum Ersaz mangelnder Direktorskenntnisse dienende Inspektor kommt daher vorzüglich rücksichtlich des Forstwesens vor. — Im 20. Kapitel ist das Nähere über den Forstinspektor erörtert.

Bei sehr grossen Besizen jedoch, wie jene des Staates [1]) oder diejenigen unserer reichsten Kavaliere *(Erzherzog Albrecht, die Fürsten Lichtenstein, Schwarzenberg, Esterhazy, Kaiserliche Familiengüter etc.)* und Stifter (*Erzbisthum Ollmüz, Primat von*

---

[1]) Sehr gross, selbst wenn die Güter wie diess wirklich der Fall ist, nach Kronländern getheilt sind.

Ungarn, Hoch- und Deutschmeister etc.) sind, ist der Umfang der Leitungsgeschäfte schon so gross, dass ein blosser Güterdirektor nicht mehr zureicht.

Denn das Beigeben von Hilfsbeamten hat seine wohlweislichen Grenzen, indem der Direktor, sollen diese Gehilfen nicht zu selbstentscheidenden Personen werden, noch im Stande sein muss, in alle Geschäfte selbst nähere Einsicht zu nehmen, die Art der Erledigung anzuordnen, und die entworfenen Erledigungen vor der Genehmigung auch mit Muse durchzulesen, und nöthigenfalls abzuändern.

Sobald die Geschäfte diesen Umfang überschreiten, und das ist bei den erwähnten grossen Güterbesizen überall der Fall — muss statt des blossen Direktors ein Direkzionskollegium (*Rath*) bestellt werden, in welchem der Direktor sich mit den Mitgliedern dieses Rathes in die Arbeit theilen.

Die gewöhnliche und recht empfehlenswerthe Benennung dieser mehr oder weniger Selbstständigkeit geniessenden Hilfs-Beamten ist: „Rath“. Jüngeren Männern, welchen man diesen hochklingenden Titel noch nicht geben will, heisst man auch nicht unpassend Beisizer, (*Assessoren, weil sie bei den Berathungen sizen*). Nicht unbezeichnend, aber leider undeutsch ist die namentlich bei der Staatsverwaltung übliche, von jeder Rangstufe unabhängige Bezeichnung „Referent“, (*auf deutsch: Vortragender Berichterstatter*).

Das unterscheidende Merkmal einer solchen mehrköpfigen Direkzion, ist das, dass die Räthe derselben innerhalb gewisser Grenzen auch einen selbstständigen Wirkungskreis haben, während die blossen Gehilfen einer einköpfigen Direkzion gar keine Selbstständigkeit geniessen [1]).

---

[1]) Wenn auch diese Selbstständigkeit etwa gegen den Sinn der geschriebenen Dienstordnung wäre, so folgt sie schon aus der Natur der Dinge, aus dem Umstande, dass der Direktor nicht mehr im Stande ist, in alle Geschäfte genaue Einsicht zu nehmen, somit also die Entscheidungen, er mag wollen oder nicht, theilweise seinen Gehilfen überlassen muss.

Diese Direkzionen können nun eine reine Bureau- [1]) oder eine reine Kollegial- (*Gremial*) [2]) Verfassung haben. Im ersteren Falle haben die Räthe nur eine berathende Stimme, die Entscheidung jedoch hängt vom Direktor ab, dem sie die bearbeiteten Geschäfte vorzutragen haben. Im zweiten Falle wird unter dem Vorsize des Direktors in Sizungen entschieden, bei denen alle Räthe Siz und Stimme haben, und in welchen über die von den einzelnen Räthen vorgetragenen Geschäfte ihres Faches nach der Mehrzahl der Stimmen entschieden wird. Die Ueberstimmten haben aber immer das Recht, ihre Gegenansicht zu Protokoll zu geben.

Gleichsam in der Mitte zwischen der reinen Bureau- und der reinen Gremialverfassung stehen folgende drei Einrichtungen:

3. Es besteht zwar Kollegialverfassung, der Direktor hat jedoch das „Veto" d. i. das Verwerfungsrecht, vermöge welchem Beschlüsse des Kollegiums, mit denen er nicht einverstanden ist, dem Dienstherrn zur Entscheidung vorgelegt werden müssen.

4. Es besteht Bureauverfassung, aber die Geschäfte werden gleichwohl im Rathskollegium berathen, jedoch nicht von diesem, sondern nur vom Direktor entschieden.

5. Es besteht Bureauverfassung, aber der vortragende Rath hat gegen den Direktor das Veto.

6. Es besteht Gremialverfassung. Die gremiale Berathung und Abstimmung tritt jedoch nur in den administrativen Gegenständen ein; die technischen hingegen werden bloss zwischen dem Direktor und dem betreffenden Rathe entschieden, wobei Sachen, in denen sie nicht miteinander übereinkommen können, an den Dienstherrn gehen.

---

[1]) Das französische Wort Bureau (sprich Büro) bedeutet, wörtlich genommen, Schreibpult oder Schreibzimmer. In der obigen Anwendung jedoch, die leider schon so allgemein ist, dass sie sich nicht leicht mehr beseitigen lässt, bedeutet es, dass von den zusammengehörigen Beamten nur Einer zu befehlen, die andern aber bloss zu gehorchen haben.

[2]) Kollegium oder Gremium heisst hier Amtsgesellschaft.

Als weitere Modifikazionen der Direkzionsverfassung sind noch beachtenswerth:

7. Die Einrichtung, dass die minder wichtigen Geschäfte des laufenden Betriebes ohne weiters vom betreffenden Rathe erledigt werden.

8. Das Recht des Direktors, sich nach Ermessen Geschäfte zur eigenen Erledigung vorzubehalten, (*sie, wie man zu sagen pflegt, presidialiter, im Presidialwege zu erledigen*).

Es würde hier zu weit führen, die Vor- und Nachtheile auseinanderzusezen, welche diese Einrichtungen im Allgemeinen und unter den verschiedenen gegebenen Verhältnissen haben. Ich glaube nur das Wesentlichste davon mit besonderer Rücksicht auf die Güterdirekzionen andeuten zu müssen.

Das Bureausistem sichert ein schnelles, entschiedenes, folgerichtiges, und erfolgreiches Vorgehen, sofern der Direktor schnell und sicher im Auffassen und schnell und kräftig im Entschlusse ist, und gründliche Sachkenntniss besizt. Aber es kann auch in schädliche Willkühr, in Einseitigkeit und Bedrückung ausarten, wenn der Leitende diese Untugenden an sich hätte.

Das Kollegialsistem kann zwar lezteren Nachtheilen grösstentheils begegnen, aber es zieht wieder andere, öfter noch gewichtigere Unzukömmlichkeiten nach sich. Fürs erste bringt es Langsamkeit in die Verwaltung, indem es die Erledigungen an zu viele Förmlichkeiten knüpft. -- Fürs Zweite verursacht es Halbheit und Schwankung, weil die Stimmenmehrzahl, indem die Ansichten der Räthe nur mehr zufällig übereintreffen, einmal in diesem, ein andermal in jenem Sinne ausfällt; weil die Abstimmung nach Ueberzeugung nicht immer Wahrheit ist, indem meist nur der Vortragende, der die Geschäfte bearbeitet, sie gründlich einsehen und überdenken, somit eine Ueberzeugung haben kann; und indem bei diesem Sisteme die Verantwortung des Einzelnen, diese grosse Bürgschaft für gewissenhaftes Vorgehen so ziemlich wegfällt. Rücksichtlich der Güterdirekzionen ist insbesondere zu erwägen, dass die meisten Geschäfte besondere Gewerbsbetriebe betreffen, in welchen gewöhnlich nur der vortragende Rath gut bewandert ist, somit die Ansichten der übrigen an und für

sich von keinem Gewichte sein können. — Fürs dritte sezt die Gremialverfassung an die Stelle der allfälligen Willkühr des Direktors die noch nachtheiligere der vortragenden Räthe; nachtheiliger, weil sie nahezu unverantwortlich, und unverantwortlich, weil nicht der Vortragende, sondern das Gremium beschliesst. Und diese Referentenwillkühr bricht sich erfahrungsmässig sehr leicht Bahn, denn mögen die Räthe noch so gewissenhaft sein, so müssen sie oft schon darum mit dem Vortragenden stimmen, weil nur dieser gründliche Einsicht in den Gegenstand hat [1]).

All diese Nachtheile der Gremialverfassung wachsen mit dem Umfange der Geschäfte und der Behörde.

So vortrefflich daher das Kollegialsistem bei Gerichtshöfen ist, wo es sich nicht um das Verwalten, sondern darum handelt, gegebene und mit aller Umständlichkeit und Gründlichkeit beleuchtete Fälle nach dem Buchstaben des Gesezes, in welchem jeder Stimmführer gleich gut bewandert ist, zu beurtheilen, so hat es sich doch bei der Verwaltung (*wenigstens in seiner vollen Schärfe*) mindergut bewährt, und für die Güterdirekzion insbesondere hat es sich meistens nur schlecht empfohlen. Beim Domänenwesen soll daher, wenn nicht gewichtige Gründe ganz unzweifelhaft entgegenstehen, immer nach einer bureaukratischen Verfassung gegriffen werden.

Mit welchen Modifikazionen aber die Bureauverfassung hier am zweckmässigsten durchzuführen sei, hängt von so vielen besonderen Umständen ab, dass das Passendste wohl nur von Fall zu Fall bestimmt werden kann. In diesem Buche lassen sich nur die gewöhnlichen dieser Fälle berühren.

Jene Privatgüterbesizer, welche sich so weit mit der Verwaltung abgeben, dass sie ihren Direktor und ihre Räthe ge-

---

[1]) Ueberdiess kommt es häufig vor, dass die anderen Räthe auch um so lieber mit dem Vortragenden stimmen, als sie sich auf diese Weise auch seine Zustimmung für dasjenige gewinnen, was sie in der Folge selbst vorschlagen.

nau kennen, thun wohl am besten, das Direkzionsbureau mehr nach der jeweiligen Persönlichkeit dieser Männer einzurichten.

Besizen sie einen ganz vorzüglichen Direktor, so mögen sie diesem den grössten Spielraum gewähren.

Ist dem Direktor ein Betriebszweig nicht geläufig, für welchen ein sehr tüchtiger Rath besteht, so mögen sie diesem immerhin das Veto, oder auch einen selbstständigen Wirkungskreis einräumen. Einen etwas vorschnellen Direktor können sie an die vorläufige Berathung der Geschäfte im Gremium binden und rücksichtlich hervorragender Gegenstände von allgemeiner Bedeutung sollen sie mittelst der Dienstordnung oder von Fall zu Fall die kollegiale Entscheidung unter dem Vorsize des vetoberechtigten Direktors einführen; derlei bedeutenden Rathschlägen würden die Herren dann am besten selber vorsizen.

Bei solchen Herren, welche die Persönlichkeiten ihrer Direkzionsmitglieder nicht genügend zu beurtheilen im Stande sind (*was gewöhnlich bei Besizern der Fall ist, die sich wenig mit ihrer Verwaltung befassen*), oder dort, wo der Herr bloss eine moralische Person ist, bleibt nichts anderes übrig, als der Direkzion jene Verfassung zu geben, welche mit Rücksicht auf die Natur der Verwaltungsgegenstände und auf die gewöhnliche Persönlichkeit der Beamtenschaft die tauglichste ist. Diese Verfassung wird also eine durchschnittlich gute sein, sie wird, wie alles durchschnittlich Gute sich zwar nicht jeder Zeit und in jedem Einzelfalle vortrefflich bewähren, aber im Allgemeinen doch die Interessen des Herrn genügend sichern.

Diese durchschnittlich beste Verfassung dürfte bei grossen, mehrere Gewerbszweige betreibenden Güterdirekzionen die bureaukratisch-kollegiale in jener Abschattung sein, dass

1. die Gegenstände, welche nur Einen Gewerbszweig betreffen, vom Rathe dieses Zweiges bloss dem Direktor,

2. jene Dinge hingegen, welche in den Geschäftskreis mehrerer Räthe einschlagen, dem vom vetoberechtigten Direktor vorgesessenen Gremium derselben zur Entscheidung vorgetragen werden; dass dann

3. jener Rath, in dessen Gewerbszweig der Direktor etwa nicht ganz sachverständig wäre, gegen diesen gleichfalls das Veto hätte, und endlich

4. jeder Rath die minder wichtigen Gegenstände der laufenden Verwaltung seines Zweiges auch selbstständig erledigen könne. Die leztere Einrichtung ist insbesondere dort nothwendig, wo der Umfang der Direkzionsgeschäfte so gross ist, dass der Direktor ohnehin nicht in der Lage wäre, in alle näher einzugehen.

Die Gründe für eine derlei Organisazion liegen nahe. Sie sind hauptsächlich in den zwei Umständen zu suchen, dass die einzelnen Räthe gewöhnlich nur in ihrem Zweige ganz sachverständig und genügend von den Verhältnissen unterrichtet, kurz zu einem vollwichtigen Urtheile befähigt sind; dass dann genau in dem Masse, als man der Stimme des Rathes so entscheidendes Gewicht verleiht, auch dessen Verantwortlichkeit steigt, und ihn somit zu gediegenem Vorgehen bemüssigt.

Dem Direktor soll man dann billigerweise auch die Macht einräumen, sich nach Ermessen einzelne Stücke zur eigenen Erledigung vorzubehalten, damit er den guten Gang der Geschäfte auch in jenen einzelnen Fällen durchsezen kann, wo er seiner Ansicht nach, durch die Mehrköpfigkeit der Direkzion entschieden gefährdet wäre; Fälle, welche auch bei der besteingerichteten und besezten Behörde zuweilen eintreten.

Damit er aber diess Recht nicht missbrauche, möge der Dienstherr die zeitweise Vorlage des bezüglichen Vormerkbuches befehlen.

Noch ist die Frage zu erörtern, soll man bei Direkzionen für Güter, die aus Forsten, Feldwirthschaften und Motanwerken bestehen, einen Forstwirth, einen Oekonomen oder einen Bergmann zum Direktor wählen?

Hiezu muss ich vor Allem bemerken, dass der einzelne Rath in seinem Zweige zwar unbedingt auch tüchtiger Betriebsmann sein soll, denn sonst ist er nicht im Stande, mit Erfolg leitend in den Betrieb einzugreifen, und das ausführende Personale gewerblich zu inspiziren. Was anderes aber ist es beim Direktor. Dieser soll allerdings in allen Zweigen der von ihm geleiteten Verwaltung sachverständig sein, aber es genügt, dass seine Stärke in der verwaltenden Richtung liege, Betriebsfertigkeit ist bei ihm weder nöthig, noch im Allgemeinen möglich.

Ueberhaupt entscheidet beim Leiter einer grossen Güterdirekzion weniger der Umfang seiner Gewerbskenntnisse, als vielmehr der Besiz und die Stärke seiner Leitungsgaben, also: schnelle und klare Auffassung der Dinge, ihres Zusammenhanges und ihrer Folgen; Schnelligkeit, Entschlossenheit und Folgerichtigkeit im Handeln; kalte Unpartheilichkeit, und unbestechliche Redlichkeit und Gerechtigkeit; allgemeine Bildung, Achtung gebiethendes Benehmen, Ehrenhaftigkeit und echte Menschenliebe.

Diese Eigenschaften sind es, und weit weniger seine Betriebskenntnisse, von welchen hauptsächlich sein erspriessliches Wirken abhängt. Blosse, wenn auch hervorragende Betriebsfertigkeit ohne der nöthigen Leitungsgabe werden nie einen tüchtigen Direktor zu Stande bringen; gesellen sich aber zu den oberwähnten freilich seltenen Leitungsgaben auch noch ausgezeichnete Gewerbskenntnisse, dann freilich besizt der Grundherr einen ganz unübertrefflichen Direktor, den er als die kostbarste Perle seiner Verwaltung achten und bewahren möge.

Diese kurze Ueberlegung zeigt schon, dass es ein sehr schädlicher Grundsaz wäre, diesen oder jenen Gewerbsmann bloss darum zum Direktor zu machen, weil er diesem oder jenem Gewerbe angehört; man kann daher auch bei gemengten Gütern den Forstwirth weder unbedingt für die Direkzion empfehlen, noch ihn als minder geeignet bezeichnen. — So viel aber steht fest, dass es im Interesse des Forstherrn liegt, in dem Falle, als die Stärke seiner Güter im Forstbetriebe bestünde, unter den leitungsfähigen Männern verschiedener Gewerbe lieber den Forstwirth zu wählen. Diess ganz nach dem Grundsaze, nach welchem der oberste Feldherr das Kommando einer Heersäule, welche vorzugsweise aus Reiterei besteht, einem Generalen der Kavallerie anvertrauen wird.

26.

Rolle des Herrn.

Es wird unserem vaterländischen Güteradel — nicht ohne Grund — zum Vorwurfe gemacht, dass er zu wenig auf seinen Besizungen residire [1]) und sich nicht gebührend mit der Bodenkultur befasse. Die Engländer — ohne Zweifel die kompetentesten Richter in dieser Frage [2]) — behaupten, dass unsere Geburts-Aristokratie damit ihre Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft untergrübe, die weniger im Reichthume — denn diesen besizen auch die Plutokraten [3]) — als vielmehr in der wohlthätigen Einwirkung beruhe, welche der Adel auf Land und Volk nimmt, und in der Geltung, welche er sich damit in der öffentlichen Meinung erringt.

Wer — dem das ländliche Leben überhaupt geläufig ist — kennt nicht den segensreichen Einfluss, welchen hier der grosse Güterbesiz seinen Trägern bietet.

Reichthum gibt Macht und Ansehen. Unser Landmann insbesondere, aristokratisch in seinem innersten Wesen, beugt sich ohne Wiederstreben vor allem, was hervorragt; vom grossen Grundherrn zumal lässt er sich gerne bewältigen, weil er für desselben berechtigte Ansprüche volles Verständniss besizt.

---

[1]) Ich verstehe unter Residiren nicht bloss den ununterbrochenen sondern den Aufenthalt durch einen grossen Theil des Jahres, im Gegensaze zu bloss flüchtigem Besuche im Sommer oder zur Jagdzeit.

[2]) Die englischen Aristokraten der Scholle leben grossentheils auf dem Lande, befassen sich viel mit der Verwaltung ihrer Güter und stehen auf sehr gutem Fusse mit ihren Pächtern und den Landleuten; kennen also vortrefflich alles, was diese Kreise bewegt, und vermög ihrer politischen und sozialen Stellung ist ihnen nicht minder das geläufig, was man vorzugsweise die Welt heisst.

[3]) Geldadel.

Wird nun der Güterbesizer selbst Landmann, lebt, waltet, leidet und freut er sich mit dem Pächter und Bauer, so betrachtet ihn dieser sofort als den natürlichen Vertreter der ländlichen Interessen und ist stolz auf dessen Intelligenz und dessen Reichthum, weil er in solchem Grundherrn nur die Prachtausgabe seines eigenen Standes erblickt. — Benüzt dann der Gutsbesizer seine bessere Bildung zur Aufklärung und Veredlung des gemeinen Mannes, seinen Einfluss in den höheren Kreisen zum Schuze von dessen stiller Thätigkeit, seinen Reichthum zur grossmüthigen Unterstüzung gemeinnüziger Anstalten und zur menschenfreundlichen Hilfe in der Bedrängniss, stellt er sich überhaupt an die Spize des Bodenkultur-Fortschrittes und des ländlichen Lebens und Wirkens, so erobert er alle Köpfe und alle Herzen.

Wer möchte einem Manne, der von seiner Habe und seiner Stellung so wahrhaft adeligen Gebrauch macht, die Adelsprivilegien und den Reichthum nicht ehrlich gönnen? Wie könnte es die Parthei des Umsturzes wagen, solche Grundherren zu den Drohnen der bürgerlichen Gesellschaft zu zählen? Käme der Proletarier je auf den Gedanken, in den Momenten der entfesselten Leidenschaften mit einem solchen Gutsherrn kommunistisch theilen zu wollen?

Ein derlei Kavalier wird vielmehr zum Abgotte des Volkes seiner Besizungen, und das Land ehrt in ihm den achtunggebiethenden Repräsentanten und Führer des ersten aller Stände, des Nährstandes, es erkennt ihn als einen wahrhaft „Grossen" und der Monarch als eine wahrhafte „Stüze des Reiches."

Solch Karakter wohl ist Nobless, und zwar jene *„vraie noblesse, qui dont la grandeur, oblige, entraine"* [1]).

Gibt es eine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft, welche schöner, erhabener und dankbarer wäre, als diese?

---

[1]) Auf deutsch: jener wahre Adel, der gross macht und unwiederstehlich (die anderen) verpflichtet. „Noblesse oblige" ist bekanntlich eines der Motto des Adels.

Und doch waren es bisher so wenige, welche nach ihr griffen! Um desto höher müssen wir jene achten, und insbesondere wir Leute der Landeskultur müssen sie verehren, welche es denn doch thaten.

Hoffen wir, dass der allesbelebende Geist der Freiheit und des Fortschrittes, welcher nunmehr auch das schöne Oesterreich durchweht, unseren Adel, der mehr wie viele andere Länder die glücklichsten Elemente einer kräftigen, echten Pairie in sich trägt, immer zahlreicher in diese segensvolle Bahn lenken wird. Insbesondere dürfte die politische Arena, welche nunmehr der Güteraristokratie in den Landtagen und im Reichsrathe eröffnet ist, hiezu wesentlich beitragen, indem sie dem grossen Grundbesize nicht nur eine hervorragende Stellung einräumt, sondern auch die Möglichkeit eröffnet, seine und die ländlichen Interessen überhaupt durch eigene Thätigkeit staatlich zu schützen und zu fördern.

Das Leben des Grundherrn auf seinen Gütern ist enge verbunden mit der Rolle, welche er in der Verwaltung übernehmen kann.

Da drängt sich wohl sogleich die Idee auf, ob nicht der auf seinen Schlössern residirende Güterbesizer die ganze Leitung ohneweiters an sich nehmen solle.

Die Direkzion des Herrn selber ist wohl die edelste und in dem Masse, als er für diese Funkzionen auch wohl befähigt ist, die fruchtbringendste Direkzion.

Am Erspriesslichsten, weil sich dann die Autorität des Dirigenten mit jener des Gebieters zu einer nach unten unwiederstehlichen Macht paart, welche um so nachdrücklicher durchgreifen wird, als da jede Verzögerung der Entscheidungen und Anordnungen und jede Divergenz der leitenden Ideen wegfällt (*die dort immerhin vorkommen kann, wo neben dem Herrn auch noch ein bevollmächtigter Direktor steht*).

Die Schärfe vom Auge des Herrn ist Sprichwort bei allen Nazionen [1]). Das eigene Interesse, welches hier gänzlich

---

[1]) Bis zum Stalle hinab macht sich das fühlbar, daher in allen Sprachen das Sprichwort: „Das Auge des Herrn betreut das Pferd".

zusammenfällt mit dem Berufszwecke, verdoppelt die leitende Thätigkeit. Die Direkzion des Herrn verdoppelt auch den Eifer und die Hingebung der ausführenden Beamten, denn nichts regt so sehr an, als das Bewusstsein, unter dem eigenen Dienstherrn zu arbeiten.

Die Erspriesslichkeit des Selbstdirigirens ist jedoch untrennbar von einer Vorbedingung, so untrennbar, dass man sich demungeachtet insolange und insoweit auf's Lebhafteste dagegen aussprechen muss, als sie nicht gehörig erfüllt ist. — Diese *conditio sine qua non* besteht einfach darin, dass der Gutsherr das Dirigiren, und zwar insbesondere das Dirigiren von Domänen, genügend verstehen müsse.

Der Gutsherr muss da einen grossen Theil jener Fähigkeiten besizen, welche ich im 49. Kapitel als Bedingung für den Direktor nachweisen werde. Nur jene derselben kann man ihm erlassen, welche man vom Dirigenten bloss darum fordert, weil er fremdes und nicht eigenes Vermögen verwaltet.

Die nothwendigen Leitungsgaben sind an eine gewisse männliche Reife, an gewisse Kenntnisse und Erfahrungen geknüpft und auch ein genügendes Mass von verwendbarer Zeit muss man dazurechnen.

Sofern nun der Grundherr diese Erfordernisse in dem Augenblicke noch nicht besässe, in welchem er den Besiz seiner Güter antritt, thut er weit besser, sich einstweilen der Direkzion zu enthalten, und diese erst in jener Stufenfolge an sich zu nehmen, als er sich die nöthigen Fähigkeiten erwirbt.

Vernachlässigt er diese Vorsicht, so muss er gewöhnlich ein äusserst theures Lehrgeld zahlen. Nicht nur tragen die Güter während seiner mangelhaften eigenen Leitung wenig, sondern er läuft Gefahr, eine vielleicht in vortrefflichem Stande übernommene Verwaltung in ihren Einrichtungen und im Geiste und im Karakter, welche das Personale beseelen, wie endlich den Kapitalwerth der Güter so herunter zu bringen, dass öfter ein oder zwei Jahrzehende vortrefflicher Leitung kaum zureichen, um den angerichteten Schaden wieder gut zu machen.

In Bezug auf die Befähigung für die Selbstleitung von

Gütern bestehen unglaubliche Vorurtheile, welche schliesslich alle von der Unbekanntschaft mit diesem Gegenstande stammen.

Gar so viele glauben, dass jeder, der nur überhaupt seine fünf Sinne beisammen hat, Land- und Forstwirthschaft treiben und noch leichter dirigiren könne. „Wenn“ — sagen sie — „der gemeine und unwissende Bauer ein guter Landwirth sein, der unbehilfliche und ungelehrte Oekonomie- oder Forstverwalter Meierhöfe oder Waldungen gut betreiben könne, um wie viel mehr werde ich, der ich doch eine vielseitige und feine Erziehung genossen und im Verkehre mit der grossen Welt all' meine Fähigkeiten ganz anders ausgebildet habe, wie diese simplen Landleute, — um wie viel leichter und besser werde ich Graf N. N. meine eigenen Güter dirigiren!?

Bei dieser Argumentazion ist nur Eines übersehen, welches Eine aber gerade das Entscheidende ist, dass nemlich der Bauer, der Oekonomie- und der Forstverwalter ungeachtet ihrer Mängel in anderer Beziehung, gerade in Demjenigen, worauf es hier eben ankommt, nemlich in ihrer Wirthschaft bis ins Detail sachverständig, erfahren und ausgebildet seien, während der argumentirende Gutsbesizer ungeachtet seiner sonstigen Vorzüge und gründlichen Durchbildung hierin ganz unwissend ist (*indem er sonst keinen so gewaltigen Fehlschuss thun könnte.*)

Andere Grundherren haben wohl einige Idee vom Wirthschaftsbetriebe, aber es fehlte ihnen wieder jenes Wissen, welches für die oberste Domänenleitung noch weit wesentlicher ist, nemlich das administrative. Sie leben in dem naiven Glauben, man könne eine grosse Verwaltung nach Willkür oder Laune einrichten und befehligen; sie verstehen sich weder auf die Wirthschaftspolitik, noch kennen sie die Grundsäze der Diensteinrichtung, und gleichwohl meinen sie, Dank ihrer allgemeinen Bildung, ihrer Macht als Herren und ihrer Teintur vom Betriebe, vortrefflich leiten zu können! — Eitler Wahn diess! Wenige Jahre verderblicher Versuche belehren sie zwar eines Besseren, aber diese nützliche Erfahrung wird für sie in Wahrheit eine äusserst kostbare Errungenschaft!

Soll es denn aber für einen Güterkavalier gar so schwer sein, sich diese Befähigung zu erwerben?

Nicht doch! Eben seine vorzügliche allgemeine Bildung und der Umstand, dass ihm als reichen, unabhängigen Manne von Verbindungen jeder Art, alle dienlichen Mittel in vollstem Masse zur Verfügung stehen, macht ihm diess weit leichter, wie dem gewöhnlichen Beamten. — Die geistige Gimnastik, die er stets übte, hat seine Denkkraft bereits geschärft, die allgemeinen Studien den Kreis seines Wissens, und sein Verkehr mit der grossen Welt jenen seiner Anschauungen erweitert. Sein Reichthum, seine gänzlich freie Zeit gewähren ihm alle Mittel des Unterrichts: Bücher, Besprechungen mit ausgezeichneten Männern, Reisen u. s. w. — Ueberdiess handelt es sich bei ihm — wenigstens Anfangs — gar nicht darum, betriebsfertig zu sein; es genügt, wenn er administrationstüchtig wird. Hiezu braucht man bloss so viel Grundbegriffe des Betriebes, um das Verwaltungswissen und namentlich die Wirthschaftspolitik, die Lehre von der Diensteinrichtung und das Wesentlichste von der Landeskultur-Gesezgebung, von der Verrechnung und von der Betriebseinrichtung richtig aufzufassen. — Hat sich ein Güterbesizer so viel Sachkenntniss erworben, so mag er unbesorgt die oberste Leitung seiner Verwaltung mit einem tüchtigen Direktor zur Seite in die Hand nehmen. In dem Masse, als er sich länger betheiligt, wird er auch tiefer in das Wesen des Betriebes eindringen, und bald wird er so weit kommen, dass er seines Direktors nur insoferne bedarf, als er denn doch selten gewillt ist, die ganze Last der Geschäfte ohne Unterlass zu tragen.

Aber ich wiederhole es; insolange ein Güterbesizer nicht ganz leitungstüchtig geworden ist, möge er nur die Direkzion der Verwaltung sachtüchtigeren Händen überlassen.

Lezteres gilt nun unbedingt von Denjenigen, welchen die Stellung, welche sie bei Hofe, im Staatsdienste oder sonstigem Berufe einnehmen, weder ihre Güter gehörig bereisen, noch so viel Zeit übrig lässt, um sich viel mit ersterem zu befassen.

Und auch hier wird sehr viel gefehlt. — Mancher Kavalier hat den regsten Willen, seine Verwaltung zu dirigiren, und auch die Befähigung dazu würde ihm eben nicht mangeln, aber das dritte wesentlichste Erforderniss geht ihm ab, d. i. die Zeit.

Nirgend rächt sich die Oberflächlichkeit, zu welcher Jemand gezwungen ist, der sich Aufgaben stellt, für deren Lösung ihm der Tag mit seinen fixen vierundzwanzig Stunden zu kurz wird, so sehr, als bei der Leitung der Güterverwaltung, denn jeder Fehler wird hier mit eigenem Gelde um so theuerer gezahlt, als er für grössere Kreise gemacht wird.

Freilich könnte ein solcher Herr einen *alter ego* zur Seite nehmen, der an seinerstatt gründlich prüft und denkt, und ihm gewissermassen nur die Ehre der formellen Entscheidung überlässt.

Diess wäre jedoch ein sehr gefährliches Sistem, und könnte nur gewagt werden, wenn die Persönlichkeit dieses *alter ego* mehr als sicher ist.

Ich sage mit gutem Bedachte sehr gefährlich, denn es gibt dem Stellvertreter thatsächlich fast die ganze Macht in die Hand, enthebt ihn aber zugleich der Verantwortlichkeit, dieser mächtigsten Bürgschaft tüchtiger Beamtensleistung.

Und nun noch zu einem nicht minder wichtigen, aber sehr delikaten Punkte, d. i. zum Leitungstalente!

Im 49. Kapitel, welches von der Wahl der Dirigenten handelt, weise ich die Eigenschaften nach, welche der Leiter einer grossen Güterverwaltung besizen muss. Durchgehen wir das dortige Verzeichniss, so finden wir darin grossentheils Talente, welche durch Unterricht, Studium und Erfahrung zwar entwickelt und bereichert, aber nicht verliehen werden. Es sind Anlagen, die bereits von Gott gegeben sein, mit denen man schon geboren werden muss, Anlagen, welche man unter dem Titel „Befehls- oder Leitungsgabe“ zusammen zu fassen pflegt.

Ich verkenne zwar nicht, dass der dirigirende Herr gegenüber einem bloss angestellten Direktor rücksichtlich der Leistungsfähigkeit so sehr in Vortheil ist, dass er auch mit einem

viel geringeren Masse von Befehlstalent ausreicht, aber darüber ist nie ein Zweifel gewesen, dass auch der Herr, soll seine Direkzion nicht verderblich statt nützlich werden, wenigstens frei von jenen Fehlern sein müsse, welche ich im 49. Kapitel als Gegentheil der Leitungsgabe, als Eigenschaften bezeichne, welche zur Direkzion unfähig machen.

Es kann nun ein Güterbesizer höchst achtungswerth und liebenswürdig sein, ausgezeichnete Kenntnisse und Tugenden besizen, und gleichwohl jene Fehler haben, welche die Befähigung zur Leitung einer grossen Verwaltung nehmen. — In diesem Falle muss man ihm zu seinem Besten dringend rathen, seine Güterdirekzion lieber in geeignetere Hände zu legen [1]).

In folgenden Fällen also kann oder soll der Grundherr nicht selber dirigiren:

1. Wenn er jene Fehler besässe, welche zusammen das Gegentheil der Leitungsgabe sind.

2. Wenn ihm die für diese Mission nöthige Zeit mangelte.

3. Wenn ihm die nöthigen Kenntnisse und die erforderliche Reife abgingen.

Die erste Negative ist leider unvergänglich, die zweite hängt von den Umständen ab, und die dritte ist ein Mangel, welcher sich, wie die zu grosse Jugend, glücklicherweise mit der Zeit von selbst gibt.

„Was soll nun also ein Gutsbesizer, der nicht in der Lage ist, seine Güter selbst mit Erfolg zu dirigiren? Soll er sich vielleicht um gar nichts kümmern, etwa seine Interessen gänzlich aus der Hand geben?

---

[1]) Es ist diess freilich leichter gerathen als gethan, da Niemand sich genau kennt, und gerade jene am wenigsten ihre eigenen Mängel kennen, welche deren in grösserer Anzahl besizen. Darum spielen denn gar so viele eine Rolle, welcher sie nicht gewachsen sind, und leisten damit sich und anderen troz ihres guten Willens schlimme Dienste, ein Schicksal, dem leider auch nicht das Güterwesen entgehen kann.

Lezteres ginge allerdings zu weit. Ich will diess auch gar nicht gesagt haben; im Gegentheile meine ich, dass ein solcher Herr folgendes thun möge:

1. Soll er sich einen ausgezeichneten Güterdirektor in der Weise und von jenen Eigenschaften wählen, welche im 19. Kapitel nachgewiesen sind.

2. Stelle er die Rechnungsbehörde gänzlich unabhängig von seiner Direkzion und an deren Spize einen Mann von unbestechlicher Rechtlichkeit.

3. Lasse er sich die von seinen Gütern erzielte Verzinsung, oder wenigstens den Reinertrag von Jahr zu Jahr, Gut für Gut, und Betriebszweig für Betriebszweig, von der Direkzion nachweisen, die Nachweise von der Rechnungsbehörde prüfen, und den Ergebnissen der früheren Jahre gegenüberstellen.

4. Möge er, sofern die nachgewiesenen Erträge nicht entsprechen, oder gar sinken würden, eine entschieden tüchtige und rechtliche Kapazität aufsuchen, einen Mann, der mit seinem Direktor in keiner bindenden Beziehung steht, und ihn auf die Güter senden, um dort die Verwaltung zu untersuchen, die Ursachen des schlechten Ertrages zu ergründen, und die Mittel, diesen zu heben, vorzuschlagen.

5. Soll er sich manchmal und besonders wenn ihm gegründete Zweifel auftauchen, das in seinen Gütern liegende Kapital nachweisen, und die Wahrheit des Nachweises durch die unter 4 erwähnte unabhängige Kapazität untersuchen lassen.

6. Soll er seinen Direktor, seine Räthe und seinen Rechnungsvorstand, in der Regel nicht sogleich bindend, sondern vorerst zeitlich, und erst dann fest anstellen, nachdem sie sich unzweifelhaft bewährt haben. Und wäre eine derlei Wahl demungeachtet misslungen, so möge der schlecht Gewählte nöthigenfalls auch mit Opfern bei Zeiten beseitigt werden.

7. Beköstige der Gutsherr seine Beamten auskömmlich, gewähre Ertragsprozente und Ruhestands- und Versorgungsgehalte.

8. Bestelle er zwar sein Personal selber, aber nur über

Vorschlag seines Direktors, den er für die Wahl verantwortlich macht.

9. Sei er zwar grossmüthig in seinen Gnaden für die Verdienstvollen und Bedrängten, aber auch nicht schwach in der Bestrafung der Pflichvergessenen.

Hiemit hat ein Güterbesizer genügend für seine Interessen gesorgt, und kann mit aller Beruhigung auf den guten Gang seiner Verwaltung bauen.

Falls er selbst auf seinen Gütern lebt und ein reges Interesse ihn zu näheren Eingehen in deren Verwaltung drängt, so kann er noch:

10. Sich die Zweckmässigkeit solcher Massregeln, für welche er sich lebhaft interessirt, klar nachweisen lassen.

11. Verwaltung und Betrieb zeitweise in einzelnen Punkten untersuchen und den wirklichen Thatbestand mit demjenigen vergleichen, was ihm vorgelegt worden ist.

12. Die öffentliche Meinung, welche sich in der Gegend über seine Verwaltung, über einzelne wichtige Massregeln und über seine Beamten gebildet hat, zur Kenntniss nehmen.

13. Seine Verwaltung mit jener der Nachbardomänen vergleichen.

14. Die Hechel der Kritik gegen seine Beamten gebrauchen.

Mancher Güterbesizer hält sich aber nicht innerhalb der in diesem Kapitel seiner Thätigkeit gezogenen Grenzen. — Diess hängt nun freilich nur von ihm selbst ab, und so gut er als unumschränkter Eigenthümer seine Güter allenfalls verschenken kann, eben so gut ist er berechtigt, sie auch nach eigenem Gefallen schlecht zu dirigiren.

Ich spreche hier überhaupt gar nicht vom Rechte zu ungeeigneter Direkzion, sondern erachte bloss, dass es klüger wäre, diese sehr kostspielige und undankbare Liebhaberei mit einer wohlfeileren und lohnenderen zu vertauschen.

27.

Staatsforstverwaltung und Theilung der Direkzionsmacht beim Staate.

Die österreichische Färbung, welche dieses ganze Buch trägt, tritt insbesondere auch in diesem Kapitel hervor.

Ich will keineswegs eine Abhandlung über die Staatsforstverwaltung aller Länder Europas oder gar der ganzen Welt, schreiben, sondern nur Einiges erwähnen, was vielleicht auch allgemeinere Geltung haben wird, jedoch vorzugsweise auf die Staatsforstverwaltung des österreichischen Kaiserthums berechnet ist.

Die Staatsgüterverwaltung unterscheidet sich von der privativen hauptsächlich nur dadurch, dass sie erstens ein Körper grössten Massstabes ist, und zweitens sich den allgemeinen Regierungsgrundsäzen zum Theil unterordnen, zum Theil anschmiegen muss, indem die Güter des Staates nie Selbstzweck sein, sondern vielmehr nur als eines der vielen Mittel für die Erreichung der Staatszwecke betrachtet und benützt werden können.

Was den Organismus der Staatsforstverwaltung betrifft, so können für selben in Bezug auf die untere und mittlere Hauptdienststufe (*Schuzmannschaft und Forstamt*) kaum besondere Regeln gelten. Das wenige, was in dieser Beziehung besonders hervorzuheben wäre, habe ich in den betreffenden Abschnitten berührt.

Auffallend tritt der Organisazionsunterschied jedoch bei der Direkzion hervor. Denn während die leitende Macht bei der privativen Güterverwaltung ganz oder so ziemlich in einer Behörde vereint sein kann, muss sie bei jener aller bedeutenden Staaten getheilt werden.

1. Weil schon der Umfang der Leitungsgeschäfte zu gewaltig ist, und weil

2. sich die Staatsgüterdirekzion dem Organismus der Staatsverwaltung anschliessen muss, von welchem sie nur ein Bestandtheil ist.

Die Grösse des österreichischen Kaiserthumes, die auffallendste Verschiedenheit seiner einzelnen Theile, die gegen einst noch immer ungeheuere Ausdehnung unserer Staatsgüter und der nothwendige Zusammenhang derselben mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung machen die Vereinigung der gesammten Leitung in einer einzigen Behörde zur thatsächlichen Unmöglichkeit.

Unser Kaiserreich besizt in 175 meist sehr grossen Verwaltungsbezirken über eine Fläche von 10.000 Geviertmeilen und in 20 Kronländern von verschiedensten Kulturverhältnissen zerstreut, gegen 7 Millionen, sage sieben Millionen Joche Staatswald. Hiezu kommen die zahlreichen Berg-, Hütten- und Salzwerke sämmtlicher 22 Länder des Reiches, die gleichfalls 150 Verwaltungen bilden. Endlich die landwirthschaftlichen Güter, die wenn auch meist nur unbedeutend, manchenorts doch auch beträchtlich werden, so dass hiefür gleichwohl auch 25 Verwaltungsämter bestehen.

Diess gibt zusammen in 24 Kronländern auf einer Fläche von fast 12.000 Geviertmeilen 350 besondere Forst-Berg-Hütten, Salz- und Oekonomieämter, in welcher Ziffer weder die leitenden noch die kontrollirenden, noch die sehr zahlreichen Hilfsämter eingerechnet sind, welche für die Zahlungen, für den Transport und den Verschleiss der Erzeugnisse, so wie für die Beischaffung der Hilfsstoffe noch besonders bestehen [1]).

Bei einem kleinen deutschen Herzogthume kann die gesammte Leitung der Forste, Domänen und Montanwerke des

---

[1]) Diese Zahlen gelten für die Zeit von 1854, zu welcher sie zusammengestellt worden sind. Seitdem sind einzelne Staatsgüter verkauft und ein Theil derselben der Nazionalbank verpfändet, und gleichfalls für den Verkauf bestimmt, dieser Verkauf jedoch Ende 1860 wieder in Frage gestellt worden. Erfolge nun, was da wolle, so steht doch so viel fest, dass der österreichische Staatsgüterbesiz noch für viele Jahre kolossal bleiben wird.

Staates eben so gut von einer einzigen Behörde ausgehen, wie etwa bei unseren grossen Kavalieren. Beim österreichischen Kaiserstaate hingegen mit seinem mächtigen Güterbesize fällt die Unmöglichkeit einer solchen Einen Direkzion so sehr in die Augen, dass es wirklich überflüssig wäre, sie hier noch weiter begründen zu wollen.

Wie nun bei uns in Oesterreich die Leitung des Staatsgüterwesens am Besten organisirt werden könnte, dürfte zur Zeit wohl schwerlich Jemand bis in's Einzelne anzugeben im Stande sein, da der Umformungsprozess, in welchem unsere staatlichen Verhältnisse seit der Revoluzion von 1848 begriffen sind, noch keineswegs zum Abschlusse gelangt ist, und es in diesem Augenblicke [1]) sogar zweifelhaft erscheint, ob sämmtliche Güter allgemeines Reichseigenthum bleiben oder stattdem den einzelnen Ländern oder Ländergruppen zugewiesen werden.

Folgendes dürfte jedoch demungeachtet mit Grund geschlossen werden können.

Wenn gleich der ungeheure Waldstand des Staates für unsere Nazionalwirthschaft von grosser Bedeutung ist, so möchten doch gegenwärtig kaum genügende Gründe vorhanden sein, diese Forste nicht in der Hauptsache vom Gesichtspunkte des Geldertrages, d. i. als Finanzgegenstände zu betrachten. Noch mehr dürfte man diess von den Domänen und Aehnliches von den Montanwerken sagen können, von denen die Salzwerke als Gegenstände eines sehr wichtigen Monopoles sogar unbedingt den reinen Geldertrag zum Ziele haben.

Die Staatsgüter gravitiren heute um so mehr in den Bereich des Finanzministeriums, als unsere jezige Geldlage leider so ungünstig steht, dass die Regierung für viele Jahre wird alle Mittel in Bewegung sezen müssen, um sich dieser grössten unserer Verlegenheiten zu entwinden [2]).

---

[1]) Winter 1860—61.

[2]) Sollte übrigens der Finanzzweck allein massgeben, so wäre es Angesichts dessen, dass die Regierung jezt ihre Darlehen mit 8—10 Prozenten verzinsen muss, während ihr die Güter nicht einmal

Die Einheit des Reiches ist einer der Hauptpfeiler unseres Staaatsgrundbaues, und die vaterländische Intelligenz, ja ganz Europa erkennt sie als unerlässlich für die Grösse und Macht, ja für das Bestehen des Kaiserstaates sowohl, wie seiner Theile. Diese Reichseinheit muss sich nach unserer Verfassung insbesondere auch im Finanzwesen geltend machen.

Hiemit wäre auch die Einheit der österreichischen Staatsgüterverwaltung gegeben, und ausgesprochen, dass diese im Reichsfinanzministerium gipfeln müsse.

Die ungeheuere Ausdehnung unserer Staatsgüter und ihre Verbreitung über alle Länder des Reiches lässt die Leitung des Güterdienstes eben so wenig gänzlich im Ministerium einigen, wie jene des Finanzwesens überhaupt. — Abgesehen vom kolossalen Umfange der Geschäfte, wäre es je möglich, am Size der Centralregierung die Leute zusammenzubringen, welche genügende Detailkenntniss von allen Ländern Oesterreichs besässen? Könnten sich diese Männer, selbst wenn sie vorhanden wären, auch stets in solcher Kenntniss erhalten? Wie wäre es thunlich, von Einem Punkte aus alle Forste, Bergwerke und Domänen des Reiches gehörig zu inspiziren? Ja gelänge es nur, ungeachtet unsere Telegrafen und Eisenbahnen bereits Vorzügliches leisten, alle Erledigungen von Einem Centralpunkte aus rechtzeitig flott zu machen? Sind denn die Staatsgüter nicht im Verbande mit vielen an-

---

halb so viele Zinsen abwerfen, am Besten, sie zu verkaufen, um damit die Schuldenlast zu vermindern. Freilich muss diess klüger und sachverständiger als bisher anfangen, und bis zum Verkaufe müssen die Güter gut verwaltet werden. Man kann jedoch in politischer und nazionalwirthschaftlicher Hinsicht wünschen, dass der Staat grosser Güterbesizer bleibe. Alsdann fordert unsere finanzielle Lage, dass man das Staatseigenthum wenigstens insolange wir unseren Verlegenheiten nicht entzogen sind, auf die höchste Rente, und damit dieses Ziel erreicht werde, ausgezeichnet verständig bewirthschafte. — Uebrigens ist hier nicht der Ort, von diesem Gegenstande, ungeachtet seiner Wichtigkeit weiter zu sprechen, denn er gehört nicht in die Lehre von der Diensteinrichtung sondern vielmehr in jene der Wirthschaftspolitik.

deren Interessen; muss denn die leitende Behörde dieserwegen nicht mit mannigfachen Landesstellen und provinzialen Körperschaften verkehren? Ginge es denn an, diesen Verkehr von der alleinigen Reichshauptstadt aus entsprechend zu bewerkstelligen?

Kurz es ist nicht der geringste Zweifel, dass die Leitung des Staatsgüterwesens zwischen dem Centrum des Reiches und zwischen den Ländern und Provinzen desselben getheilt werden müsse. Ja berücksichtigen wir die grosse Abhängigkeit dessen, was im Forste, auf den Werken und Domänen zweckmässig ist, von den lokalen Verhältnissen; erwägen wir, wie äusserst verschieden Klima, Land, Menschen, Volkswirthschaft und Kulturstufe in den verschiedenen Theilen des Reiches sind, so leuchtet ein, dass sich das Staatsgüterwesen Oesterreichs sogar nur sehr wenig für die Centralisazion in der Reichshauptstadt eignet, dass der Schwerpunkt der Leitung mehr in die Provinz verlegt, und nur dasjenige dem Centrum vorbehalten werden müsse, was nothwendig ist, um die Einheit der Verwaltung zu wahren.

Einheit der Verwaltung ist keineswegs Einförmigkeit *(Gleichförmigkeit)*, sie bedingt nichts anderes, als Dienstbarkeit für den Einen und gleichen Zweck, ist also in unserem gegebenen Falle identisch mit bester Bewirthschaftung der Staatsgüter für die Reichsfinanzen.

Wollen wir nun nach diesen grundsäzlichen Feststellungen die Grenzlinien für die verschiedenen Organe aufsuchen, welche sich sonach in die Leitung theilen sollen.

Zuvörderst müssen wir den Wirkungskreis des Staatsoberhauptes ausscheiden.

Der Herrscher, welcher einen der grössten Staaten regiert und über die Geschicke Europas mitentscheidet, kann sich wohl nur äusserst wenig an der Verwaltung der Güter betheiligen, möge diese noch so bedeutsam sein. Ich meine, dass wenn er für das gesammte Finanzwesen die obersten Machtworte mit oder ohne spezieller Erwähnung der Staatsgüter gesprochen, und (*über Vorschlag*) die obersten Beamten für sie ernannt hat, Seine Mission erfüllt sei.

Man kann nicht voraussezen, dass der Finanzminister, und eben so wenig diejenigen, welche ihm zunächst stehen, forst-, montan- und domänenverständig seien. Auch ist die Aufgabe eines österreichischen Finanzministers viel zu gewaltig, als dass man ihm und seinen nächsten Gehilfen je zumuthen könnte, näher in die Leitung des Güterwesens, in das sogenannte Technische desselben einzugehen. — Ein derlei Eingreifen müsste unter solchen Umständen weit mehr schaden als nützen.

Hieraus folgt, dass für die Agenda des Finanzministeriums sich nur jener Theil der obersten Leitung eignet, den man das „Regieren" heisst, und welcher bloss die wichtigsten administrativen Funkzionen mit Ausschluss alles wesentlich Technischen umfasst.

Aber soll die Einheit im Staatsgüterwesen wirklich hergestellt, d. i. die Wälder, Montanwerke und Domänen des Staates den Reichsfinanzen in jeder Richtung gehörig dienstbar gemacht werden, so muss auch das Technische, d. i. der Betrieb einige zentrale Leitung haben, damit die rechte Ausführung dessen gesichert sei, was vom Ministerium im Prinzipe befohlen wird.

Zu diesem Behufe bleibt also kaum was anderes übrig, als eine oder mehrere Generaldirekzionen zu bestellen.

Das Finanzministerium gäbe auf diese Weise die obersten leitenden Ideen, und die Generaldirekzionen würden selbe gewissermassen ins Forstliche oder Montanistische übersezen, überhaupt für ihre Verwirklichung sorgen, und überdiess noch das Ministerium über den Stand und Gang der Verwaltung unterrichten, und auf dasjenige aufmerksam machen, was vermöge der besonderen Natur des Verwaltungsgegenstandes in der Regierung beobachtet sein will; kurz diese obersten Fachbehörden hätte die fachliche Intelligenz mit der allgemein staatsmännischen zu vermitteln.

Ich habe bisher von den Staatsgütern im Allgemeinen gesprochen, also nicht nur von den Forsten, sondern auch

von den Berg-, Salinen- und Hütten- (*Montan-*) werken, dann von den Domänen des Reiches. — Ich konnte diess, denn für die Agenda des Finanzministeriums sind diese so verschiedenen Güter ziemlich gleichbedeutend.

Nunmehr wir aber bereits in das Technische derselben hinabsteigen, beginnt sich ihre tiefgehende Verschiedenheit geltend zu machen.

Und da ist denn die erste Frage die, ob wohl von einer einzigen Generaldirekzion tüchtige Betriebsleitung erwartet werden könne, oder ob stattdem für jede Gattung dieser Güter eine besondere Generaldirekzion bestellt werden müsse?

Die Antwort braucht kein langes Nachdenken. Montan- und Forstwesen sind so grundverschiedene Gewerbe, und befinden sich heutzutage auf einer so hohen Stufe der Ausbildung, dass diese Betriebe einerseits nichts Gemeinsames, sondern nur Verschiedenes haben und dieserwegen von vorne herein nicht zusammenpassen, und dass anderseits fast nie Männer zu finden wären, welche in beiden Gewerben wohl bewandert sind. Da dann auch das Zusammenfassen dieser Betriebe den Nachtheil haben könnte, dass das Eine Gewerbe zum Schaden des Gesammteinkommens ungebührlich auf Kosten des anderen begünstigt würde [1]), da endlich auch der Geschäftskreis einer gemeinsamen Direkzion viel zu gross ausfiele, so wird man kaum umhin können, Eine Generaldirekzion für die Forste und eine andere für das Montanwesen zu errichten.

Die Feldgüter und Domänen des Staates sind vielleicht zu wenig bedeutend, um eine eigene Generaldirekzion zu rechtfertigen. Im Weiteren eignet sich auch der landwirthschaftliche Regiebetrieb nicht für einen grossen Staat, wie Oesterreich, so dass sich die Regierung wahrscheinlich der ver-

---

[1]) In dieser Beziehung müsste man insbesondere besorgen, dass in Fortsezung eines aus alten Zeiten stammenden Verhältnisses das Montanum die Forste zum grossen Nachtheil von deren Kultur rücksichtslos ausbeuten würde.

einzelten Grundstücke, soferne man sie nicht für den Forst- oder Montanbetrieb bedarf, durch Verkauf entäussern, und das übrige Feldland, wenn nicht verkaufen, doch verpachten wird. Wegen der natürlichen Verwandtschaft der Feldgüter zu den Forsten, weil sie fast überall nicht wohl anders, als von den Forstämtern verwaltet werden können [1]), wird wohl nichts übrig bleiben, als die Generaldirekzion der Forste, zu einer solchen für die Forste und Domänen zu machen.

Wie die oberste Leitung des Staatsforstwesens sich in den einzelnen Geschäftsabtheilungen geltend machen, und welchen Antheil davon das Staatsoberhaupt, das Finanzministerium und die General-Forstdirekzion haben sollten, möge aus den folgenden Zeilen erhellen.

Da Finanzministerium stellt im Einklange mit den obersten Machtworten des Kaisers die leitenden Grundsäze der Verwaltung [2]) auf, und die Generalforstdirekzion erläutert sie jeder Provinzialdirekzion mit Rücksicht auf die Thatsachen des betreffenden Landes.

Die Verfügung über den Bestand der Güter wäre ausschliesslich diesen höchsten Organen vorzubehalten, wobei man unbedeutende, bloss die bessere Abrundung und Reinstellung des Besizes erzweckende Veränderungen der Generaldirekzion überliesse, dagegen sehr wesentliche (*einen bestimmmten Betrag überschreitende*) an die Genehmigung des Kaisers knüpfen müsste.

---

[1]) Indem besondere Domänenämter fast immer zu kostspielig wären.

[2]) Inwieferne die Forste bloss auf den höchsten reinen Geldertrag oder mit Rücksicht auf die Nazionalrente bewirthschaftet werden sollen. Inwieferne sie gleichnachtheilig gehauen, oder zu Gunsten der Gegenwart Vorgriffe, oder zum Vortheil der Zukunft Rücklässe in den Hauungen gemacht werden sollen. — Ob Kapitalsanlagen zu Gunsten intensiveren Betriebes (Gebäude, Strassen, Triften) gemacht werden dürfen oder nicht. Ob der Staatsforstbesiz durch passende Grundankäufe abzurunden und zu vergrössern, oder stattdem durch Verkäufe zu verringern ist. Ob man diesem oder jenem Lande in der Wirthschaft als Muster vorangehen oder bloss die reine Rente beabsichtigen soll etc.

Ueber die Jahresgeldvoranschläge beschlösse das Finanzministerium; von diesem allein hiengen Abweichungen davon ab, und Ausschreitungen über eine gewisse Grenze würden sogar an die kaiserliche Sankzion gebunden.

Die Organisazion der Forstverwaltungskörper, die allgemeinen Dienstordnungen, dann organische Verfügungen würden über Anhörung der betreffenden Provinzialdirekzion von der Generaldirekzion entworfen und vom Finanzministerium, die Organisazionen [1]) jedoch vom Kaiser genehmigt werden.

Die Generaldirekzion hielte ein Grundbuch des Reichswaldeigenthumes, in welchem auch der Geldwerth der einzelnen Bestandtheile und die Massenvorräthe, Jahreszuwächse und Abgabesäze der einzelnen Forste von Wirthschaftsperiode zu Wirthschaftsperiode verzeichnet würden.

Die Generaldirekzion verfügte die Betriebseinrichtung der Reichsforste, bestimmte die dabei zu beachtenden leitenden Grundsäze und genehmigte die fertigen Wirthschaftspläne. Gleiche Stellung nähme sie bei den periodischen Revisionen der Einrichtungswerke ein.

Die Generaldirekzion würde die Jahresertragsrechnungen der Provinzialdirekzionen zur Kenntniss nehmen, und sie zu einer General-Ertragsrechnung zusammenstellen, welche sie dem Finanzministerium unterbreitet.

Das Finanzministerium verfügte über alle Neubauten und als Kapitalsanlage zu betrachtende Unternehmungen, wobei jedoch kleine (*bis auf eine gewisse Summe)*, wegen Vereinfachung des Geschäftsganges der Generaldirekzion überlassen, dagegen sehr bedeutende (*über einen gewissen Betrag*) der allerhöchsten Sankzion vorbehalten würden.

Die Anerkennung von gewöhnlichen Betriebsabgängen (*Triftschwand, Kohleneintrieb etc.*), welche das normale über-

---

[1]) Unter Organisazion verstehe ich hier den Plan für den Organismus jeder Verwaltung. Nach der k. k. österreichischen Amtssprache heisst man einen solchen Plan, welcher jedoch auf die Beköstigung und Rangordnung feststellt, Status. Die Franzosen heissen ihn cadre (den Rahmen, den Stamm).

schritten, obläge der Generaldirekzion. Die Ermächtigung zur Abschreibung von ungewöhnlichen Verlusten an Geld und Geldeswerth (*Uneinbringliche Forderungen, Brand- und Wasserschäden etc.*) würde je nach dem Betrage, zwischen der Provinzial- und Generaldirekzion, dann dem Ministerum getheilt.

Ebenso würde man die Schlussfassung über die Einleitung und Sistirung von Rechtsprozessen und über Vergleiche (*mit Ausnahme der summarischen und Frevelprozesse, welche den Aemtern oblägen*) zwischen diesen drei Direkzionsorganen theilen.

Eine wichtige Funkzion des Ministeriums bestünde in der Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten, welche zwischen der Generaldirekzion der Forste und jener des Montanums über die gegenseitigen Beziehungen und insbesondere über die Lieferungen von Holz und Kohl und über die Preise dieser Waaren entständen.

Die festen Forstpreistarife oblägen der Schlussfassung der Generalforstdirekzion und ebenso die Hindangabe der Forstprodukte unter dem Tarife.

Zwischen dem Staatsoberhaupte, dem Ministerium, der Generalforstdirekzion und den Provinzialforstdirekzionen wären zu theilen: die Gnaden, die Urlaubsbewilligungen, die Belohnung der Verdienste und die bedeutenderen Strafen, endlich die Beamtensernennungen [1]). Leztere insbesondere könnten bis zum Förster einschliessig den Provinzialdirekzionen, bis zum Forstmeister einsch. der Generaldirekzion, bis zum Forstrathe einsch. dem Ministerium obliegen, und die Ernennung der höchsten Beamten sollte Sr. Majestät vorbehalten sein.

Die Beköstigungssisteme fürs ständige Personale sollten von der Generaldirekzion entworfen, und durch das Ministerium der kaiserlichen Genehmigung unterzogen werden.

Die Generaldirekzion hätte eine Personal-Standesrolle für's ganze Reich zu halten; jede Provinzial- oder Lokaldirekzion für ihr eigenes Gebiet.

---

1) Mit diesem Ausdrucke meine ich auch die Vorrückungen, Versezungen und Pensionirungen.

Der Generaldirekzion obläge auch die Oberleitung der Staatsforstschulen.

Hiemit wären die Wirkungskreise des Herrschers und der Zentralleitung angedeutet. — Was an Direkzionsaufgabe dann noch übrig bleibt — und dessen ist ziemlich viel, unter Anderem fast die ganze laufende Verwaltung — gehörte zur Macht der provinziellen Forstdirekzionen, welche ich zur Vermeidung von Missverständnissen Lokaldirekzionen heissen will.

Diese lezteren erheischen eine besondere und etwas eingehende Besprechung.

Wir haben grosse beisammenliegende Waldgüter, von gleichen Kultur- und Nuzungsverhältnissen, deren Wirthschaft mehr oder weniger ineinandergreift, so dass sie füglich nur als Ein grosser Körper behandelt werden können. — Sind die Lokaldirekzionsgeschäfte hier von solchem Umfange, dass sie eine eigene Lokalforstdirekzion hinlänglich beschäftigen, so spricht alles dafür, eine solche zu errichten [1]).

Wir haben andere grosse Waldkörper, welche ihre Erzeugnisse weit überwiegend an die inliegenden Staatsberg-Hütten oder Salzwerke abgeben. Leztere gründen auf den Bestand und Genuss dieser Wälder mit ihre Existenz, und diese verdanken wieder den Montanwerken ihre volle Ausnuzung. Forst und Werk sind hier also eng mit einander verbunden und in steter Wechselbeziehung.

Sofern nun durch das Bestehen gesonderter gleichberechtigter Generaldirekzionen einerseits für die Forste, anderseits für die Bergwerke, gesorgt ist, dass keines dieser Gewerbe sich auf Kosten des anderen entwickeln und damit dem allgemeinen Staatsinteresse schaden könne, ist gar nicht abzusehen, warum rücksichtlich derlei Körpern die lokale Direkzion sowohl der Forste als der Montanwerke nicht vereinigt sein könnte, indem damit jedenfalls der Geschäftsgang vereinfacht und gefördert und etwas an Verwaltungskosten erspart würde

---

[1]) Als Beispiel kann man die Direkzion der wienerwälder Reichsforste aufführen.

Nur wenn keine gesonderten Generaldirekzionen bestünden, wäre die Vereinigung nachtheilig, weil dann das schädigende Uebergewicht und damit die Begünstigung des Einen oder des anderen Zweiges nicht hintangehalten werden könnte [1]).

Befinden sich Feldgüter und Domänen in ähnlicher Lage, so wäre die Vereinigung der beiderseitigen Lokaldirekzion selbst in dem Falle angezeigt, als die lokale Verwaltung dieser Zweige getrennt wäre [2]).

Wo die Güter nicht so in kompakter Masse beisammen liegen, lassen sich die Forste und allenfalls auch die Domänen eines ganzen Kronlandes unter eine Landesforst- (*u. Domänen-*) Direkzion zusammenfassen.

Jedenfalls soll eine solche Landesforstdirekzion unabhängig von den übrigen Landesbehörden, unmittelbar unter der General-Forstdirekzion stehen, indem jede andere Unterordnung nur den Geschäftsgang erschweren und vertheuern und die Güte der Verwaltung (*den Forstertrag*) verringern würde.

Nur in dem einzigen Falle, als die Forste und Domänen eines Landes von so geringer Bedeutung wären, dass für eine selbstständige Forst- und Domänendirekzion (*mit ihrem nothwendigen Kanzleiapparate*) nicht volle Beschäftigung erwüchse, wäre die lokale Leitung der Finanzlandesbehörde derart zu überweisen, dass bei dieser je nach dem Geschäftsumfange eine eigene Abtheilung für Forste, oder für Forste und Domänen errichtet würde.

In der Nähe des Generaldirekzionssizes ist es auch thunlich, Gutskörper, welche, wenn auch nennenswerth, doch zu wenig bedeutend sind, um eine eigene Direkzion zu verlohnen, welche aber gleichzeitig zu entlegen sind, um der nächsten Provinzialdirekzion untergeordnet zu werden, unmittelbar

---

[1]) Als Beispiele kann man hier die k. k. Salinen- und Forstdirekzion von Gmunden, die k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirekzion von Hall, die k. k. Eisenwerks- und Forstdirekzion zu Eisenerz, die k. k. Berg-, Forst- und Güterdirekzion von Schemniz etc. anführen.

[2]) Hieher würden die Domänen und Forste Galiziens gehören.

unter die Generaldirekzion zu stellen. In diesem Falle spielt die bezügliche Lokalverwaltung, sie mag nun ein Forst-, oder ein Berg- und Forst- oder ein Forst-, Berg- und Domänenamt sein, die Rolle einer Lokaldirekzion [1]).

Die innere Organisazion einer reinen Lokaldirekzion bedarf keiner weiteren Besprechung. Wohl aber diejenige einer solchen, wo das Forstwesen mit dem Montan- und Domänenwesen oder gar mit dem ganzen Landesfinanzwesen vereinigt ist. Damit diese Vereinigung nicht von Uebel werde (*zur Verkümmerung der Forstverwaltung führe)*, fiele es unbedingt nothwendig:

1. Dass die Geschäfte, welche nur den Forst betreffen, bloss zwischen dem Rathe *(oder sonstigen Vertreter, Referenten)* dieses Zweiges und dem Direktor abgemacht würden.

2. Dass der Forstrath das Veto gegen den Direktor besize.

3. Dass jene forstlichen Dinge, welche in den Geschäftskreis mehrerer Räthe einschlagen, dem vom vetoberechtigten Direktor vorgesessenen Gremium derselben zur Entscheidung vorgetragen würden; endlich

4. Dass der Forstrath die minder wichtigen Gegenstände der laufenden Verwaltung seines Zweiges selbstständig erledigen könnte.

Die Begründung dieser inneren Einrichtung einer solch' gemengten Lokaldirekzion ist bereits im 25. Kapitel gegeben worden. Sie beruht zulezt auf folgenden einleuchtenden Wahrheiten:

a) In einem besonderen Fache können nur jene ein gewichtiges Urtheil abgeben, welche dasselbe verstehen, und die in Frage kommende Sachlage genau kennen. Somit kann:

b) Das Dareinsprechen oder gar Mitentscheiden anderer nur schaden.

---

[1]) Als Beispiele hiefür kann man die Berg-, Forst- und Domänenämter Neuberg und Mariazell anführen.

c) Eine der mächtigsten Bürgschaften gediegenen Vorgehens, d. i. die Verantwortlichkeit soll so wenig als möglich zersplittert werden, sonst wird sie zur blossen Illusion.

d) Der einzige Grund, warum man die Lokalleitung des Forstwesens mit jener anderer Zweige vereinigt, kann nur der sein, Einiges am Amtsapparate [1]) zu ersparen, keineswegs aber die Beamten zu Entscheidungen zu berufen, denen sie nicht gewachsen sind.

Finanzlandesdirekzionen, welche auch Forste unter sich haben, bedürfen in den Fällen, welche ich im 16. Kapitel auseinandergesezt habe, auch lokaler Inspektoren. Wie ich schon dort zeigte, sind diese nur dann zweckmässig gestellt, wenn sie als vorgeschobene Beamte der Direkzion mit der Aufgabe dastehen, für diese zu inspiziren. Sofern nun ein solcher Forstinspektor am Size einer Finanzbezirksbehörde nothwendig fiele, kann man ihn immerhin dieser beigesellen, ihn aber derselben unterordnen, oder mit ihr weiter zu vermengen, wäre gegen den Sinn dieses Amtes, also der Sache abträglich.

Die hiemit näher entworfene Gliederung der mächtigen Güterdirekzion des Staates zeigt am Besten die feinen aber gleichwohl grossen Unterschiede in den Bestandtheilen dessen, was man mit dem Gattungsnahmen der Direkzion bezeichnen muss. Es sind Unterschiede, welche zwar in der Wirklichkeit wohl erkannt und beachtet und mit gewissen Ausdrücken bezeichnet werden, die man in den höheren Verwaltungskreisen sehr wohl versteht, die aber dem Jünger nur äusserst schwer mit wenig Worten klar gemacht werden können.

Diese Unterschiede mögen vielleicht durch folgenden kleinen Rückblick noch klarer werden.

Der Monarch *(als Herr)* „herrscht". Aber der Kaiser des grossen und mächtigen Oesterreichs muss sich in

---

[1]) Indem man weniger Kanzleipersonale braucht, und selbst ein gemeinsamer Direktor mit einigen Räthen weniger kostet, als wenn diese Räthe auch die Stellung von Direktoren hätten.

der Verwaltung nur auf die entscheidensten Machtworte beschränken.

Alles andere „Gebieten“ muss er seinen Staatssekretären *(Ministern)* und in unserem Falle jenem für die Einkünfte des Reiches, d. i. seinem Finanzminister überlassen. Die Aufgabe des österreichischen Finanzministeriums ist jedoch viel zu grossartig, als dass sie im Güterwesen weiter, als auf das „oberste administrative Verfügen“ und auf die Einsicht der Nachweise ausgedehnt werden könnte, dass dem Verfügten entsprochen worden sei; kurz das Finanzministerium kann nur „regieren“.

Die Ausführung der prinzipiellen Verfügungen muss aber auch durch nähere Angabe der Mittel und durch Einsicht in die Ausführung sichergestellt, und die Nachweise über die Durchführung müssen auch geliefert werden. Hiezu bedarf es noch einer anderen forstverständigen *(technischen)* Zentralbehörde, der „General-Forstdirekzion“.

Während die Thätigkeit des Finanzministeriums im Güterwesen eine rein staatsmännische, hauptsächlich auf grundsätzliche Anordnungen gerichtete ist, erscheint jene der Generalforstdirekzion als eine mehr technische auf die Ausführung berechnete.

Das Ministerium „regiert“, die Generaldirekzion besorgt die „Centralleitung“ der Verwaltung auf den gemeinsamen Zweck der Reichsfinanzen.

Die Landes- oder Lokaldirekzionen endlich leiten die laufende Verwaltung im Sinne der empfangenen Weisungen und nach Massgabe der lokalen Forderungen ihrer Sprengel. Diess ist die Landes- oder Lokalleitung.

Nöthigenfalls werden noch Glieder der Landesdirekzionen in den Bereich der Güter vorgeschoben, um hier als Lokal-Inspektoren die Forstämter zu inspiziren. Diess wäre die „Lokal-Inspekzion“.

28.

Rechtsorgane.

Die ganze Verwaltung ist nichts anderes, als eine fortwährende Vertretung des Forsteigenthums; denn alle Handlungen übt der Bedienstete ja nur Namens des Herrn. Und da bei jeder Verwaltungshandlung Rechte ausgeübt werden, so könnte man das Verwalten sogar als eine fortwährende Rechtsvertretung bezeichnen.

Aus dem folgt schon, dass die Rechtsvertretung zum natürlichen Wirkungskreise der Verwaltungsbeamten gehört. Sie wird in der That rücksichtlich des Verwaltungsbezirkes vom Forstamte, und rücksichtlich des ganzen Güterbesizes von der Direkzion geübt.

Und da sowohl die innere Güte der Verwaltung, als die Sparung an Verwaltungskosten verlangen, dass so viel nur immer thunlich die gesammten Geschäfte in den Verwaltungsämtern und bei der Direkzion vereinigt seien, so soll man vernünftigerweise nicht fragen, wie weit man die Vertretung des Forst- oder Gutseigenthums diesen Behörden anvertrauen soll, sondern vielmehr nur, ob und in welchen Richtungen ihnen die Vertretung etwa abgenommen werden müsse. Denn, dass Verwaltungsamt und Direkzion das Eigenthum vertritt, ist die Regel, und die Uebertragung dieser Vertretung an ein anderes Organ kann nur als thunlichst zu vermeidende Ausnahme betrachtet werden.

Durchgehen wir nun den ganzen Kreis der Vertretung, so stösst uns nur Eine Gattung derselben auf, für welche die Verwaltungsämter nicht befähigt sein können, und diess ist die Führung von bürgerlichem Rechtsstreit im ordentlichen [1]) Verfahren.

---

[1]) Das Gesez meint unter ordentlichem Verfahren das gewöhnliche.

Denn das erfolgreiche Prozessiren im gewöhnlichen Verfahren verlangt eingehendste Rechtskenntniss und grosse Geübtheit im Rechtsstreite, was beides nur von Juristen von Profession, keineswegs aber von gewerblichen Verwaltungsbeamten gefordert werden kann; und was nicht minder entscheidend ist — die Gerichte selber lassen (*wohl nur aus dem ebenerwähnten Grunde*), für diese Prozesse nur von der Regierung anerkannte Advokaten zu. Hier kann also von einer Vertretung durch die gewöhnlichen Verwaltungsorgane keine Rede sein.

Hiemit ist aber auch die Zahl desjenigen geschlossen, was man von Vertretung diesen lezteren entziehen muss.

Demungeachtet meint man hie und da, und viele Juristen von Profession suchen glaublich zu machen, dass ihnen, — d. i. diesen Lezteren — noch weit mehr an Geschäften übergeben werden müsse. Sie pretendiren da zuvörderst alles für sich, was den Titel Prozess trägt und wozu gehört:

1. der summarische Rechtsstreit über geringfügige Beträge (*der sogenannte 200-Guldenprozess*), 2. der summarische Besizstörungsprozess; dann die Vertretung in Servitut und anderen Rechts-, dann in Urbarialangelegenheiten, zuweilen sogar die Vertretung in politischen Geschäften und vor der Steuerbehörde.

Diese Juristen stüzen ihr Begehr mit den Worten: „weil man zur Besorgung all dieser Geschäfte Rechtskenntnisse brauche.“

Dass man hiezu der Kenntniss der bezüglichen Geseze nicht entbehren könne, ist wohl sehr richtig. Absurd aber ist es, behaupten zu wollen, dass man darum Jurist von Profession sein müsse, um das Wenige zu wissen, was zur Abwickelung dieser Geschäfte gehört. Da es im Verkehre mit Anderen gar nichts gibt, zu dessen Vollführung nicht irgendwelche Rechtskenntniss gehörte, so müssten alle Geschäfte des bürgerlichen Lebens sammt und sonders den Juristen überantwortet werden, und jede Familie müsste neben Köchin und Hausarzt auch noch ihren Hausadvokaten haben, — wäre obige Behauptung wahr.

An unserem bürgerlichen Gesezbuche haben die ausgezeichnetsten Juristen der Neuzeit gearbeitet, alle Rechtsgelehr-

ten sind einig über dessen Trefflichkeit, und erkennen es als dasjenige an, als welches die Kaiser, die es verfassen liessen, (*Maria-Theresia, Josef II. und Franz I.*) angesehen wissen wollten, nämlich: als gemeinfassliche Darstellung eines Rechtsstimes, welches auf gesunden Menschenverstand, natürliche Billigkeit und nazionales Herkommen gebaut ist.

Diess Gesezbuch nun sagt in seinem zweiten Paragrafen: Mit der Unwissenheit der Geseze kann sich Niemand entschuldigen.

Hiemit thun Regierung und juristische Welt, also die hiezu kompetentesten Organe, offenbar den Ausspruch, dass es Jedermann möglich sein müsse, jene Geseze zu kennen und zu verstehen, welche seine bürgerliche Lebensstellung und seinen gewöhnlichen Beruf betreffen. Und so ist es denn auch in der That!

Durchgehen wir des Näheren all jene Geschäfte, welche ich oben als für den ausschliesslich rechtsgelehrten Wirkungskreis pretendirt bezeichnete, so wird sogleich einleuchten, wie wenig diese Forderung gegründet ist.

Der Summarprozess, sowohl jener über geringfügige Beträge, als jener über Besizstörung ist von primitivster Einfachheit, und von der Gesezgebung eben darum so simpel eingerichtet worden, um jedem Handwerker und jedem Bauer die Möglichkeit zu biethen, seine Sache selbst zu vertreten. Und wir sehen denn, dass all diese kleinen Leute mit ihrem gesunden Menschenverstande dabei recht gut auslangen.

Soll unter diesen Umständen der Forst- oder Domänenverwalter, dem doch eine tüchtige Schulbildung, eine bedeutende administrative Praxis, Geläufigkeit im mündlichen und schriftlichen Verhandeln zu Gute kommen, nicht im Stande sein, in derlei Angelegenheiten zum mindesten dasselbe zu leisten, was Bürger und Bauer vermögen?

Ein gleiches Bewandtniss hat es mit der Vertretung vor der politischen und der Steuerbehörde. Wenn es hier dem gewöhnlichen Landmanne gelingt, seine Interessen ohne Beihilfe zu wahren, um wie viel mehr dann muss diess der gebildete und geschäftsgewandte Verwalter des Gutsherrn zuwegebringen!

Der Glaube also, dass alles, was nach Rechtssache schmeckt nur von Juristen von Profession gut besorgt werden könne, ist wohl nur ein schädliches Vorurtheil, und sofern er von den Rechtsgelehrten selber genährt wird, Zunftdünkel, Wichtigthuerei oder Sucht nach Einfluss.

Sollte denn aber die Thatsache, dass manchenorts dasjenige, was ich hier als zum natürlichen Wirkungskreis der Verwaltungsorgane gehörig bezeichne, — von Rechtsgelehrten besorgt wird, gar keinen vernünftigen Grund haben?

Wie alle thatsächlichen Verhältnisse hat, oder vielmehr hatte, auch dieses sein gutes Motiv. Es war das die administrative Unwissenheit der Jäger alter Zeit.

Unsere einstigen Nimrode sind aber verwaltungstüchtige Beamte geworden, und die administrative Ungelenkigkeit, an welcher sie hie und da noch heute leiden, wird sich alsbald in Fertigkeit verwandeln, sobald man sie verwalten lässt. Nur im Wasser kann man schwimmen lernen!

Wenn nun auch der Summarprozess und die Geschäfte beim Grundbuche, beim Steueramte, und die Vertretung vor der Gemeinde und bei politischen Kommissionen, nicht den Rechtsgelehrten, sondern dem gewöhnlichen Verwaltungsorgan überwiesen werden sollen, so können diese lezten der ersteren in diesen Angelegenheiten doch im Allgemeinen nicht gänzlich entbehren. Man kann zwar vom Verwalter das für den Hausgebrauch nöthige Mass von Rechtskenntniss, aber nicht die Rechtsgelehrsamkeit und Geübtheit des Juristen fordern. So wie also selbst der Gebildetste, selbst der Rechtsstudirte sich in wichtigen Rechtssachen mit einem gediegenen Juristen von Beruf beräth, ebenso muss man diess auch den Forstverwaltungsbeamten gestatten, oder besser gesagt, von ihm fordern. Jede Verwaltung bedarf also auch eines rechtsgelehrten Beirathes (*einschliessig der Durchsicht der Entwürfe von wichtigen Urkunden z. B. Verträgen etc.*)

Die Organe zur Führung eines ordentlichen Prozesses

heisst man Rechtsanwälte, Advokaten [1]), Fiskale [2]), jene zur juridischen Berathung, Rechtsräthe, Rechtskonsulenten [3]).

Die Staatsverwaltung hat für die Führung ihrer Prozesse und die juridische Berathung ihrer Verwaltungsämter, eigene Anwaltschaften, welche jezt den Titel k. k. Finanzprokuratur [4]) führen, und auch der Reichsforstverwaltung zu Gebothe stehen.

Wenn die Regierung für den, ihren Verwaltungsämtern nöthigen Rechtsbeistand förmliche Behörden mit festen Angestellten gründet, so kann das damit gerechtfertigt werden, dass die Menge der Geschäfte hier so gross ist, dass derlei mehrgliedrige ständige Anwaltschaften stets volle Beschäftigung finden. — Demungeachtet ist auch schon gegen diese Regierungsanwaltschaften eingewendet worden, dass ihre Thätigkeit keineswegs so erfolgreich wäre, wie diejenige von Kronadvokaten, welche ohne ständiger Anstellung und bureaukratischer Abhängigkeit ihre Thätigkeit gegen Honorar [5]) leihen.

Um desto angezeigter ist es, rücksichtlich der privativen Güterverwaltung zu überlegen, was besser sei, ständige Rechtsbehörden, d. i. Rechtsbeamte, oder stattdem Advokaten, welche dem Forstherrn gleich jedem anderen dienen, der ihnen Vollmacht gibt.

Das erstere fordert vor Allem das Vorhandensein einer solchen Menge von Rechtsgeschäften, damit wenigstens Ein Individuum volle Beschäftigung finde. Im Uebrigen hängt viel von der Persönlichkeit des Anwaltes ab. Ferneres ist richtig, dass ausgezeichnete Advokaten kaum eine derlei feste Stellung

---

[1]) Advokat heisst auf deutsch: Fürsprech, ein Wort, das einst allgemein üblich, sich wie viele andere der trefflichsten deutschen Ausdrücke im Munde der unteren Volksschichten hie und da noch erhalten hat.

[2]) Fiskal ist ein Name, welcher in Ungarn üblich ist. Eigentlich bedeutet er Staatsanwalt, wird jedoch auch für Rechtsanwalt überhaupt gebraucht.

[3]) Consulent heisst Berather.

[4]) Prokuratur bedeutet Sachwalter, Bevollmächtigter, ist also kein sehr bezeichnender Ausdruck, indem er ebensogut auf jedes Verwaltungsamt angewandt werden könnte.

[5]) Ehrenlohn.

annehmen, weil sie ihnen nicht genug einträglich ist, sowie, dass fest Bedienstete zuweilen, ob der Sicherheit ihrer Stellung, minder eifrig sind. — Ueberdiess mengen sich feste Rechtsbehörden gerne störend in die Verwaltungsgeschäfte, und trachten, eifersüchtig auf die Macht der Verwaltungsämter, einem Wirkungskreise nach, der ihnen nicht gebührt. Da feste Anwaltschaften gänzlich dem Verwaltungskörper angehören, und in einem solchen der Beamte, nach gewöhnlicher Anschauung, gerade so viel gilt, als er Macht besizt, so ist lezteres Streben wohl erklärlich.

Man kann sich daher um so weniger für ständige Rechtsbehörden erklären, als bei zerstreutem Güterbesize Ein solches Amt selten zureichen würde, indem das Rechtsorgan allen Verwaltungsämtern zur Verfügung stehen, und bei allen Gerichten auftreten muss, in deren Bereich die Güter fallen.

Die blosse Bevollmächtigung allgemeiner Advokaten nach Zeit und Umständen verdient daher, bei den privativen Domänen wenigstens — den Vorzug. Es ist nur die Frage, sollen diese Anwälte festen Gehalt beziehen, oder für jedes Geschäft besonders gezahlt werden. Der feste Gehalt passt wenig zur meist sehr wechselnden Geschäftsmenge, und verleitet zur Uneifrigkeit.

Das Beste möchte wohl sein, dem Anwalte einentheils für die gleichmässigere Funkzion als Rechtskonsulent festen Gehalt zu geben, für die Vertretung im Prozesse jedoch von Fall zu Fall zu bezahlen.

Uebrigens ist es nicht nothwendig, dass Consultazion und Vertretung Ein und derselben Person übergeben werden, ja es kann sogar angezeigt sein, diese zwei Funkzionen ganz aus dem nämlichen Grunde zu trennen, aus welchem der Staat die Advokatur vom Notariat getrennt hat [1]).

---

[1]) Dem Advokaten obliegt die Vertretung der Streitenden im Prozesse, dem Notare, ausser verschiedenen gerichtlichen Funkzionen, die Abfassung von Urkunden. Darin, dass der Notar dafür zu sorgen hat, dass keine Prozesse entstehen, dagegen der Advokat diese wünschen muss, liegt der unlösbare Widerspruch beider Stellungen.

Bei grössere Verwaltungen kann man dann die Vertretung im Prozesse einzelnen Advokaten anvertrauen, dagegen für die juridische Berathung bei der Direkzion einen rechtskundigen Beamten als Konsulenten förmlich anstellen [1]).

Sei nun zur Prozessvertretung wer immer bestellt, so ist klar, dass den Verwaltungsbehörden obliegen muss:

a) die Beauftragung zur Führung des Prozesses und das Recht zu dessen Auflassung;
b) die Bewilligung des Vergleiches [2]);
c) die Lieferung der nöthigen Aufklärungen (*Informazionen*),
d) die Kenntnissnahme vom Gange der Prozesse und endlich
e) die Führung eines Vormerkes über alle auf dem Rechtswege befindlichen Streitsachen.

Dem Advokaten hingegen soll zustehen:

a) die Führung des Prozesses nach eigenem Ermessen.
b) der Vorschlag des Vergleiches,
c) Die Forderung aller dienlichen Aufklärungen.

Damit der Forstverwalter sowohl, wie der Advokat in Rechtsangelegenheiten als Vertreter von den Gerichten angenommen werden, muss der Gutsherr eine hierauf lautende schriftliche Vollmacht ausstellen, die namentlich im ordentlichen Streitverfahren unbedingt nothwendig ist und in gehöriger Form abgefasst sein (*auf den bestimmten Streit lauten*) muss.

29.

Katasterwesen.

Jede wohlbestellte Forstverwaltung braucht Karten von den Forstgrenzen und vom Forstgrunde, eine Statistik der Forste, einen periodischen (*mehrjährigen*) Wirthschaftsplan und

---

[1]) Sofern derselbe als Konsulent nicht genügend Beschäftigung hätte, kann man ihm noch andere Geschäfte zutheilen. Meist eignet sich hiezu die Kanzleidirekzion.

[2]) Vergleich ist ein Vertrag, mittels welchem Streitende ihren Prozess selber schlichten.

einen Ertragsanschlag. All diese Dinge zusammen heisst man sehr bezeichnend den Forstkataster.

Kataster kommt zwar vom Lateinischen „catastrum“ her, ist aber im Deutschen bereits eingebürgert und vielfach gebraucht. Es bedeutet die Bücher-Verzeichnisse und Karten, welche einen Besizstand und seine Beschaffenheit nach einer gewissen Richtung genau angeben, um als Basis für einen gewissen Zweck zu dienen. Je nach diesem Zwecke oder dem Gegenstande der Darstellung hat man einen Steuerkataster, einen Gebäudekataster, einen Brandversicherungskataster, einen Schiffskataster etc. Am öftesten wird im gewöhnlichen Leben der Grundsteuerkataster genannt, daher sich denn der gemeine Mann, der die wahre Bedeutung des Wortes nicht kennt, gewöhnt hat das Grundsteuerwerk allein Kataster zu heissen und unter diesem Worte eben nur den Grundsteuerkataster zu verstehen.

Diess ist aber eine ganz unrichtige Auffassung, die zwar dem gemeinen, nicht aber dem gebildeten Mann verziehen werden kann.

Ich habe den Ausdruck Forstkataster nicht bloss darum gewählt, weil er an und für sich passend ist, sondern hauptsächlich, weil wir gar keinen anderen Ausdruck für die Gesammtheit der Dinge haben, die er umfasst, und doch eines solchen Ausdruckes höchst nothwendig bedürfen [1]).

Die Katastrirung der Forste ist so wichtig und fordert eine solche Menge besonderer Kenntnisse und Ueberlegungen, dass sie schon von jeher Gegenstand zweier eigener forstwissenschaftlicher Disziplinen ist, welche man bisher Forsteinrichtung (*Sistemisirung*) und Forstschäzung (*Taxazion*) hiess.

Die Anlage eines Forstkatasters ist eine gewaltige, öfter viele Jahre dauernde und kostspielige Arbeit. Ist er aber einmal wohl zusammengestellt, so kann er auch für mehrere Jahrzehende dienen.

---

[1]) Die für diesen Gegenstand nicht minder üblichen Ausdrücke Lager- oder Grundbücher eignen sich nur wenig, denn erstens lassen sie die Karten ausser Acht und zweitens geben sie zu Verwechselungen z. B. mit den öffentlichen Grundbüchern Anlass.

Es kann also hier nur dasjenige abgehandelt werden, was sich auf die Organisazion dieses Diensttheiles bezieht.

Mittlerweile aber muss er durch Nachtragung der jährlich vorgekommenen Veränderungen in steter Richtigkeit erhalten werden, damit er nicht seine Brauchbarkeit verliere, und in der Folge wieder leicht neu aufgelegt werden könne.

Die Katastralarbeiten theilen sich daher in zwei Theile. In die bloss nach Jahrzehenden vorkommende Errichtung oder Umarbeitung, kurz in die Anlage eines Katasters, die eine sehr gewaltige Arbeitskraft erfordert; und in die laufende Richtigerhaltung des bestehenden Katasters, die verhältnissmässig nur wenig Mühe kostet.

Die Katastralarbeiten müssen ihrer Wichtigkeit wegen unmittelbar von der Direkzion geleitet werden, und der Kataster muss auch bei der Direkzion erliegen, einentheils eben seiner Wichtigkeit wegen, und anderseits, weil ihn die Direkzion zur Leitung und Prüfung der Wirthschaft fortwährend braucht.

Ein zweites Exemplar des Katasters gibt die Direkzion dann natürlicherweise dem Forstverwalter, *(beschränkt jedoch auf seinen Bezirk)* hinab, der sich die jährlichen Nachtragungen darin selber besorgt.

Man könnte sagen, die Forstverwalter sollen mit ihren Förstern den Kataster ihrer Forste selber durchführen. Diess geht aber aus folgenden Gründen in keinem Falle.

1. Da das Verwaltungspersonale ganz für die laufende Verwaltung berechnet ist, so hat es nicht genug Zeit, um neben dem Betriebe auch noch die grossartigen Katastralarbeiten zu zwingen. Es muss schon eine ungewöhnliche Thätigkeit entwickeln, um den Katastralbeamten *(Landmessern und Forstschäzern)* die unerlässliche Beihilfe zu leisten.

2. Das Landmessen, Kartiren, Betriebeinrichten und Forstschäzen, sind ganz eigene Arbeiten, welcher das Betriebspersonale häufig gar nicht mächtig ist, in welchen es im besten Fall keine Fertigkeit besizt; sie gehören zum sogenannten forst-

lichen Ingenieurwesen [1]), das besondere Studien verlangt, und häufig einen besonderen forstlichen Beruf begründet.

3. Liegt in der Forststatistik, im Ertragsanschlage und gewissermassen selbst in den Grenzrissen und Grundkarten eine nicht unerhebliche Kontrolle für den künftigen Betrieb. Man kann also diese Arbeiten nicht wohl jenen anvertrauen, welche diesen Betrieb dann zu führen haben.

Der Ertragsanschlag, z. B. gibt an, welche Holzmassen die einzelnen Bestände abwerfen, sobald sie zum Hiebe kommen. Würde also der Ertragsanschlag vom Betriebspersonale gefertigt, so wäre es möglich, dass dieses absichtlich zu nieder schäzte, um bei den Hieben Spielraum für Unterschleife zu haben.

Wenn man aber auch die Katastrirung dem Verwaltungspersonale weder auflasten soll, noch kann, so möge man doch nie unterlassen, es zur Mitarbeit an der Betriebseinrichtung zu beauftragen. Diess aus zwei wichtigen Gründen. Erstlich können die Betriebsbeamten, Dank ihrer gewöhnlich ausgezeichneten lokalen Kenntnisse vom Standort, Waldbestande und Waldwuchse, sehr Schäzbares für die Betriebseinrichtung an die Hand geben. Und zweitens werden sie dann gerne und gewissenhaft nach den so zustandegekommenen Plänen wirthschaften, weil sie diese gewissermassen als ihr eigenes Werk betrachten, während sie sonst der ganzen Einrichtung abgeneigt wären und ihr vielleicht gar entgegenarbeiten würden.

Bei kleineren Besizen hat der Forstherr öfter nicht genug taugliche Männer zur Verfügung, um den Kataster mit eigenen Leuten durchzuführen. Viele Kavaliere geben daher diese Ar-

---

[1]) Genie (sprich Schenie) ist ein aus dem Französischen eingebürgerter Ausdruck, der gewöhnlich (ein höheres Mass von) Geist, oder Schöpferkraft, ausserdem aber auch Rüstwesen bedeutet. Aus lezterer Bedeutung fliesst das gleichfalls französische, bei uns jedoch ganz eingebürgerte Wort Inscheniör (Ingenieur, Rüstner). Es gibt da natürlich Ingenieure der verschiedensten Gattung und auch forstliche. Da der Forstkataster und die forstlichen Baue zum Rüstwesen dieses Gewebes gehören, so ist hier dieser Ausdruck dem Sinne nach ganz gut angebracht.

beiten einem oder dem anderen bewährten Forstingenieur von Profession gewissermassen in Unternehmung hindan. In den Nordwestländern des Reiches gibt es immer derlei Ingenieure, welche, ohne fester Anstellung, sich vorzugsweise mit derlei Arbeiten befassen.

Bei grossen Besizen ist es aber nicht schwer, aus dem Betriebspersonale taugliche Leute *(deren Stellen man mittlerweile von Untergeordneten versehen lässt)* zusammenzufinden, und aus ihnen, durch Verstärkung auch mit bessergebildeten Forstgehilfen, oder zeitlich geworbenen Messern und Schäzern, eine eigene Katastralkanzlei zusammenzustellen, die unmittelbar von der Direkzion oder ihrem Forstrathe oder einem anderen wohlbewährten Verwaltungsbeamten geleitet wird.

Nach Vollendung der Arbeiten wird diese Kanzlei wieder aufgelöst, und die eigenen Leute in die Verwaltung eingereiht.

Bei sehr grossen Besizen kostet die Richtigerhaltung des Katasters und die sonstigen einschläglichen Geschäfte leicht so viel Arbeit, dass sie 1—3 Personen in Anspruch nimmt. In diesem Falle ist es besser, eine ständige Katastralkanzlei bestehen zu lassen, welche aus einem Forstingenieur mit den allenfalls nöthigen Gehilfen besteht.

Die Katastralkanzlei besorgt, als in das Ingenieurfach einschlagend, auch alle sonstigen Karten und Risse, und wo bedeutende forstliche Baue vorkommen, öfter auch deren Entwurf und Leitung.

Bei kleineren Besizen kann der bei der Direkzion erliegende Kataster von einem Angestellten ihrer forstlichen Abtheilung besorgt werden.

Wo die Katastralkanzlei zugleich wesentliche forstliche Baue auszuführen hat, gibt man ihr am besten den Titel: Forst-Kataster und Bauamt.

Einen neuen Kataster durch die eigenen Leute durchführen zu lassen, hat, sobald man auch einen guten Leiter an die Spize stellen kann, in der Regel den Vortheil, dass die Arbeit gediegener und besser den Verhältnissen angepasst, auch die Betriebspläne dann vom Verwaltungspersonale lieber

und genauer durchgeführt werden. Die Ertragsanschläge fallen jedoch meistens etwas zu nieder aus, weil die eigenen Leute aus steter Besorgniss zu hoch zu schäzen, oft unwillkürlich zu nieder ansprechen.

Die Forstdirekzion, welche die Durchführung eines Katasters einem Fremden hindangibt, soll die Persönlichkeit sehr vorsichtig wählen, und sich entweder die Oberleitung der Arbeiten vorbehalten, oder wenigstens genau die Grundsäze überdenken und verabreden, nach welchen gearbeitet zu werden hat.

Denn ein Kataster kostet viel Geld, und nüzt, soferne er nicht gelungen ist, nahezu gar nichts.

Ertragsanschläge, die von fremden Unternehmern angefertigt wurden, sind häufig zu hoch, indem diese gewöhnlich trachten, glänzende Ergebnisse herauszubringen, um sich beim Forstherrn angenehm zu machen. Und weil sie dann die angeschäzten Ziffern nicht selber zu verwirklichen haben, so nehmen sie es auch mit einigen Uebertreibungsfehlern nicht so genau.

Zum Schlusse dieses Kapitels will ich nur noch bemerken, dass im forstlichen Katasterwesen sich öfter viel unfrucht barer Gelehrtenkram und bewusste Marktschreierei breit machen, die darum von grösstem Nachtheile sind, weil sie unverhältnissmässig viel Geld kosten, und Anschläge und Wirthschaftspläne zu Tage fördern, die entweder gar nicht ausgeführt werden, oder wenn das doch der Fall ist, statt Nuzen, Unheil stiften.

30.

Bauwesen.

Man kann zwar vom Forstpersonale die Bautüchtigkeit rücksichtlich aller eigentlich forstlichen Baue (*Triftanstalten, Waldwege, Riesen etc.*), aber keineswegs jene für bürgerliche Strassen- und Flussbauten verlangen und erwarten.

Da nun auf den grossen Gütern auch Ausführungen der lezteren Gattung vorkommen, so folgt, dass man Organe braucht, welche diesen Mangel an bautechnischer Kenntniss ersezen.

Bei den Erörterungen über die Stellung und den Wirkungskreis dieser Bauorgane müssen wir von folgenden Gesichtspunkten ausgehen, welche als Ergebnisse der lehrenden Erfahrung unbedingt beachtet werden mögen.

1. Alles Schalten und Walten soll so viel nur immer thunlich, von den Behörden ausgehen, welche für die Verwaltung der Güter (*Forste*) bestellt sind, nemlich von den Forstämtern und von der Güter- (*Forst-*) Direkzion, denn sie allein wissen den Einfluss der einzelnen Massregeln auf den Güterzweck gehörig zu würdigen, und fühlen am lebhaftesten für diesen Zweck (*den Ertrag und die Werthserhöhung der Güter*), den sie stets (*durch die Ertragsrechnungen*) nachzuweisen haben, für den sie voll verantwortlich sind, und nach welchem allein die Erspriesslichkeit ihres Thuns beurtheilt und an ihren Beamten belohnt oder geahndet wird.

2. In den rein forstlichen Bauten wissen nur die Forstwirthe rechten Bescheid, und Architekten und gewöhnlichen Bauingenieuren gelingt es im Allgemeinen nie, derlei Baue gehörig durchzuführen.

Diess liegt nicht nur darin, weil man mit dem Zwecke und dem Gebrauche eines Baues vollkommen vertraut sein muss, um ihn gut herzustellen, sondern weil der Unterschied zwischen den forstlichen und den allgemein bürgerlichen Bauten bis in's innerste Wesen geht. Bei allen forstlichen Anlagen nemlich muss das Hauptaugenmerk auf deren möglichste Wohlfeilheit, insbesondere dort gerichtet werden, wo es sich um Baue für bloss zeitlichen Gebrauch handelt, denn ein ganz kleines Mehr an Kosten entscheidet nicht selten schon über die Rentirlichkeit der ganzen Anlage.

Der Architekt und der Civilingenieur hingegen sind von ihren bürgerlichen oder gar monumentalen Ausführungen her, gewöhnt, überall ein Erkleckliches auf eine gewisse Korrektheit und Eleganz zu verwenden, welche für gewöhnliche Baue

wohl mit Recht gefordert wird, den forstlichen Anlagen jedoch verderblich wird, weil es sie weit über die Gebühr vertheuert [1]).

Der erste Grundsaz fordert, dass man die Bauorgane nur für Folgendes in Anspruch nehme:

a) Vorberathung über Neubaue, um über das Ja und Nein ihrer Anlage und über deren Hauptbeschaffenheit entscheiden zu können.
b) Verfassung der Pläne und Kostenvoranschläge für die beschlossenen Baue.
c) Technische Berathung bei der Hindangabe und technische Nachsicht bei der Durchführung der Bauten.
d) Technische Leitung allfälliger in eigener Regie auszuführender Baue.
e) Untersuchung der Preiswürdigkeit der vollendeten Baue behufs deren Uebernahme und Auslohnung der Gewerken.
f) Beihilfe in der Verfassung der Baurechnungen.
g) Technischer Beirath in der Bevorräthigung von Baustoffen.

Der zweite Grundsaz erheischt die genaue Trennung der „forstlichen Betriebsbaue“ von den „bürgerlichen-, Strassen- und Flussbauten“. Erstere sind den Forstorganen gänzlich zu überlassen und es sind ihnen hiefür die Bauorgane bloss insoferne zur Verfügung zu stellen, als sie diess selber wünschen.

Aus dieser kurzen Darstellung geht schon hervor, dass die Bauorgane — in ihrer rechten Stellung — nie was zu verwalten haben.

Bei kleinem oder sehr zerstreutem Besize bleibt nichts anderes übrig, als die eben bezeichneten Funkzionen einem

---

[1]) Diess geht so weit, dass es z. B. dem geschicktesten Zimmermeister nicht gelingt, eine Riese oder Waldbrücke entsprechend (d. i. genügend wohlfeil) herzustellen, weil er von seinem kantigen Beschlagen der Hölzer, von seinen genau regelmässigen, simmetrischen Formen nicht genug lassen kann; während der gewöhnlichste Holzmeister diess anstandslos leistet, indem er gewöhnt ist, die Hölzer thunlichst so einzufügen, wie sie die Natur wachsen liess.

passend wohnenden, für das grosse Publikum arbeitenden Bauingenieur [1]) gegen Bestallung oder gegen Bezahlung von Fall zu Fall zu überlassen.

Wo jedoch grosse Güter dicht beisammen liegen, erwachsen genügende Bauarbeiten, um einen Bauingenieur voll zu beschäftigen, und alsdann ist es angezeigt, einen solchen, oder zuweilen sogar ein förmliches *(aus mehreren Individuen bestehendes)* Bauamt zu errichten, dessen territorialen Wirkungskreis man natürlich über mehrere Forstamtbezirke, und überhaupt so weit ausdehnen kann und soll, als dessen Beamte noch ohne übergrossen Kosten- und Zeitaufwand zu reisen vermögen.

So wie bei den Aemtern bedarf man der Bauorgane auch bei den Direkzionen. Also auch hier wird man einen Bauingenieur entweder von Fall zu Fall in Anspruch nehmen, oder fest bei der Direkzion anstellen; ja bei ganz grossen Besizen bildet das Bauwesen in der Direkzion eine grössere Abtheilung.

Da das Bauwesen jedoch zu verschieden vom Güterwesen ist, als dass ein Bauingenieur in diesem nüzlich mitrathen oder mitthaten könnte, so ist wohl klar, dass die Funkzion des Bauorganes auch bei der Direkzion eben auf seinen obbeschriebenen eigenthümlichen Wirkungskreis beschränkt bleiben müsse.

Wie der Wirkungskreis der Bauämter gegenüber jenem der verwaltenden Aemter passend gestekt werden kann, mag durch folgendes Beispiel aus einer wirklich bestehenden Dienstordnung erörtert werden.

„Das Bauamt hat auf entsprechende Erhaltung aller bestehenden bürgerlichen Hoch- dann aller ständigen Wasser- und Strassenbaue und auf zweckmässige Herstellung aller derlei neuen Anlagen zu sehen. Es

---

[1]) Ich habe mit diesem Ausdrucke keine Zunft, sondern bloss Individuen im Auge, welche im Stande sind, sowohl Hoch- als Strassen- als Flussbauten gut zu entwerfen und auszuführen.

steht in dieser Beziehung den Domänenämtern [1]) zum Theil hilfeleistend, zum Theil stellvertretend, zum Theil kontrollirend zur Seite, und untersteht in administrativer Beziehung dem Domänen-Inspektor des Kreises."

„Jedes Domänenamt hat Bauten obiger Gattung, welche einschliessig der Stoffe über 50 Gulden kosten, vorerst mit dem Bauamte rücksichtlich zweckmässiger Anlage und Durchführung zu berathen, was bei minder bedeutenden mündlich geschehen soll."

„Das Bauamt verfasst für beschlossene Baue auf Anlangen des Domänenamtes und auf Grund der vorgegebenen Hauptdaten den Kostenvoranschlag und die allenfalls nöthigen Pläne. Das Domänenamt fertigt sie aus und sendet sie durch das Bauamt an den Domänen-Inspektor. Das Bauamt fügt zum Vorschlage seine Bemerkungen vorzugsweise in bautechnischer Beziehung bei."

„Bauten, deren Kosten nicht 250 Gulden übersteigen, kann der Domäneninspektor aus eigener Macht bewilligen. Die übrigen Voranschläge legt dieser unter Beifügung seiner, namentlich administrativen Bemerkungen der Direkzion zum Beschlusse vor."

„Die Hindangabe der genehmigten Baue ist Sache des Domänenamtes. Das Bauamt hat dieses jedoch auf Begehr mit technischem Rathe zu unterstüzen und insbesondere die Zuweisung der erstandenen Arbeiten an die Gewerken zu besorgen."

„Während der Ausführung sieht das Bauamt auf gute Stoffe, entsprechende Arbeit und macht das Domänenamt auf etwaige Gebrechen und die Art ihrer Abstellung aufmerksam."

„Der vollendete Bau ist vom Bauamte zu untersuchen, und hat sich dieses über die Annehmbarkeit der von den Gewerken vollführten Arbeiten auszusprechen."

„Die Baurechnung wird vom Domänenamte entworfen und vor ihrer Ausfertigung bereits vom Bauamte durchgesehen, damit allfällige Anstände sogleich beseitigt werden können. Hierauf fertigt das Domänenamt selbe aus und leitet sie durch das Bauamt und den Domäneninspektor an die Direkzion. Hiebei sprechen sich beide Organe über die Bauführung aus."

„Das Bauamt soll nach Thunlichkeit auch von den Herstellungen unter 50 Gulden Kenntniss nehmen."

„Das Bauamt hat auch darauf zu sehen, dass die Domänenämter die nöthigen Baustoffvorräthe entsprechend halten. Erforderlichenfalls werden sie hiefür auch den Domäneninspektor aufrufen."

---

[1]) Beim Verwaltungskörper, um welchen es sich hier handelt, sind Domänen und Forstwesen vereinigt, und die Verwaltungsämter führen den Titel Domänenamt.

„Das Bauamt hat darauf hinzuwirken, dass in der Gegend entsprechende Baugewerbe und Unternehmer herangezogen und erhalten werden. Es hat sich einer genaueren Kenntniss aller für die Bauten verfügbaren Gewerken, Unternehmer und Waarenbezugsquellen, so wie der bezüglichen Preisverhältnisse zu befleissen, und diese seine Kenntniss bei den Bauten selbst anzuwenden, und den Domänenämtern zur Verfügung zu stellen."

„Im Domänenreviere, in welchem das Bauamt seinen Siz hat, ist es verpflichtet, auch die Bauführung zu besorgen. Rücksichtlich der übrigen Amtsbezirke obliegt ihm die Bauführung nur dann, wenn diess von der Direkzion oder dem Domäneninspektor besonders befohlen wird. Diese Bauführung hat jedoch stets auf den Namen des Domänenamtes statt und wird dadurch geübt, dass das Bauamt eines seiner Glieder hiefür beordet."

„Was die forstlichen Betriebsbaue betrifft, so wird das Bauamt nur jenen Einfluss auf sie üben, welcher von den Domänenämtern verlangt wird; jedoch kann dasselbe dabei nicht über die Grenzen dessen in Anspruch genommen werden, was rücksichtlich der gewöhnlichen Bauten festgesezt wurde."

„Dem Bauamte obliegt auch die Instandhaltung des zum Domänenkataster gehörigen Baukatasters, welch lezterer alle ständigen Baue umfassen soll, und wovon dasselbe ein Exemplar in seiner eigenen Kanzlei haben muss. Die zeitweisen Veränderungen sind alljährlich dort nachzutragen und die Pläne von Neubauten nach Vollendung des Baues sogleich und zwar auch für das Domänenamt und die Direkzion zu liefern."

„Das Bauamt hat sowohl das Recht, als die Pflicht zu selbstständigen Anträgen über das Bauwesen, welch leztere es, wenn sie von Bedeutung sind und selbes meint, dass sie von den Domänenämtern nicht gehörig berücksichtigt würden, auch unmittelbar der Direkzion vorlegen kann."

31.

Von der Verantwortlichkeit.

Wer für sich selber arbeitet, dessen eigenes Interesse ist identisch mit dem Gelingen seines Thuns.

Anders ist es beim Angestellten, dessen persönliches In-

teresse ein ganz anderes ist, wie dasjenige seines Dienstherrn; dem es öfter sogar diametral entgegensteht.

Damit also die Bediensteten demungeachtet ihre Schuldigkeit thun, müssen Mittel der verschiedensten Art in Bewegung gesezt werden, und es ist die bedeutsamste Kunst der Diensteinrichtung, alle Federn richtig anzubringen, welche in dieser Beziehung nur immer zu wirken geeignet sind.

Schon im 4. Kapitel habe ich gezeigt, dass diess vorzüglich dadurch erreicht wird, dass man das persönliche Interesse der Angestellten so eng als möglich an jenes des Gutsherrn knüpft. Ich habe dort auseinandergesezt, dass dieserwegen die Diensteinrichtung auf das gemeine Interesse der Angestellten sich stüzen, an deren edle Interessen sich anlehnen, und den Weg versperren müsse, ihren verwerflichen Interessen.

Damit aber, dass man sagt, das Interesse der Angestellten müsse eng verbunden werden mit demjenigen des Herrn, hat man nur ein Prinzip angedeutet. Es handelt sich nun, dasselbe durch positive Bestimmungen zur Ausführung zu bringen.

Eines der wichtigsten, oder besser, das wirksamste Mittel dazu besteht darin, dass man die Bediensteten für ihr Thun verantwortlich macht, und diese Verantwortlichkeit bis auf jenen Grad steigert, welcher vor dem Forum von Recht, Billigkeit und Klugheit noch zu bestehen vermag.

Dieser Grad ist verschieden, je nach der Natur des Geschäftes, nach dem von der Dienstorganisazion abhängenden Antheile, welchen der Einzelne an der zu verantwortenden Vollführung hat.

Den höchsten Grad der Verantwortlichkeit legt man überall und jederzeit auf den treuen Vertrieb von Geld und Gut (*Geldeswerth*); und mit vollstem Rechte, denn diese Treue hängt nur davon ab, dass der Bedienstete kein Verbrecher werde, was wohl das Allermindeste ist, das man von ihm fordern kann.

Jede Veruntreuung an Geld und Gut [1]) muss schon nach dem Strafgesezbuche aller Völker vom Schuldigen voll ersezt werden [2]). Der Angestellte verbürgt also hier seine Treue mit seinem ganzen Vermögen.

Diese volle Verantwortlichkeit, voll, weil vollständiger Schadenersaz daran geknüpft ist, heisst man Haftung, seltener Bürgschaft. — Ueberdiess haben alle zivilisirten Völker zum Schuze der bürgerlichen Gesellschaft die Veruntreuung gleich dem Diebstahl als Verbrechen gebrandmarkt, und der Staat straft sie als solche nach Gestalt der Umstände selbst mit zwanzigjährigem schweren Kerker [3]).

Haftungspflichtig macht man aber den Angestellten auch für jeden anderen Schaden, welcher dem Herrn aus offenbarem *(nachweisbarem)* Verschulden desselben zugeht, das Verschulden mag nun im Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit, oder gehörigem Fleisse, oder in unverantwortlicher Unwissenheit oder gar in böser Absicht bestehen.

Jeder Dienstherr kann diess um so eher, als ihm schon

---

[1]) Allg. österr. Strafgesez von 1852, §§. 181, 183, 461. — Als ein Verbrechen ist diejenige Veruntreuung zu behandeln, wenn Jemand ein vermöge seines öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Amtes oder besonderen obrigkeitlichen oder Gemeindeauftrages ihm anvertrautes Gut im Betrage von mehr als 5 Gulden vorenthält oder sich zueignet. — Des Verbrechens der Veruntreuung macht sich auch derjenige schuldig, welcher ein ihm sonst anvertrautes Gut im Betrage von mehr als 50 Gulden vorenthält oder sich zueignet. Alle Veruntreuungen, welche nach den eben aufgezählten Umständen nicht die Eigenschaft eines Verbrechens erhalten sollen, als Uebertretungen bestraft werden. §§. 183, 464. — Der Theilnehmung an einer Veruntreuung macht sich derjenige schuldig, der eine veruntreute Sache verhehlt, an sich bringt oder verhandelt. — Diese Theilnehmung wird Verbrechen, wann die Veruntreuung die Eigenschaft eines solchen annimmt, im Uebrigen wird sie als Uebertretung gestraft.

[2]) Das Recht des Schadenersazes wird auch keineswegs durch die Bestrafung des Schuldigen getilgt, und die Pflicht dazu geht sogar auf die Erben des lezteren über. Oesterr. Strafgesez von 1852 §. 42.

[3]) All. österr. Strafgesez von 18 2, §§. 182, 184, 186, 461, 464.

unser allgemeines bürgerliches Recht in all' diesen Fällen den Anspruch auf Schadenersaz gibt [1]).

Zwar ist hier nicht der Ort, die Bestimmungen bis in's Einzelne zu erörtern, welche unsere Gesezgebung hinsichtlich des Rechtes und der Pflicht zum Schadenersaze aufstellt; das Wesentlichste davon muss ich demungeachtet anführen, nicht nur damit man wisse, was in dieser Beziehung auch bei Gericht durchzusezen ist, sondern, weil man bei der anerkannten Vortrefflichkeit unseres bürgerlichen Rechtes dessen Sazungen als Aussprüche des natürlichen Rechtes und der natürlichen Billigkeit betrachten, und somit auch den Forstherrn als Gesichtspunkte für die Beurtheilung der Verirrungen ihrer Angestellten und als Norm für das Disziplinarverfahren empfehlen kann, welches sie leider zuweilen gegen die lezteren einzuleiten haben.

Ich werde mich bei der sofortigen Aufzählung dessen, was das Gesez in dieser Angelegenheit bestimmt, thunlichst der eigenen Worte des Gesezestextes bedienen, und die Codices [2]) und Paragrafe anziehen, um welche es sich handelt.

Gesezlicher Begriff des Schadenersazes.

Unter Schaden *(im engeren Sinne)* versteht das Gesez jeden Nachtheil, welcher Jemanden an Vermögen, Rechten oder an seiner Person zugefügt worden ist. — Davon entscheidet sich der Entgang des Gewinnes, den dieser Jemand nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge zu erwarten gehabt hätte [3]).

Die Verminderung des bereits besessenen Vermögens oder Rechtes, die Entziehung eines bereits gehabten, vollkom-

---

[1]) Das ganze XXX. Hauptstück unseres bürgerlichen Gesezbuches handelt vom Rechte des Schadenersazes. Ebenso das XVI. Hauptstück der Strafprozessordnung von 1853 von der Entschädigung von Amtswegen bei strafbaren Handlungen.

[2]) Gesezbücher.

[3]) Allg. bürg. Gesezbuch §. 1293.

men sicheren Vortheiles begründet daher einen wirklichen Schaden *(im engeren Sinne)*; die Vereitelung einer Vermögensvermehrung oder einer Rechtserwerbung, die Vereitelung von Vortheilen hingegen, die man nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Dinge hätte erzielen können, begründet bloss einen Entgang an Gewinn *(also nur einen Schaden im weiteren Sinne)*.

Ersazfreie Beschädigungen.

Zufällige Beschädigungen treffen Denjenigen, in dessen Vermögen oder Person sie sich ereigneten [1]. Das Gesez nimmt aber hiebei den Zufall im strengsten Sinne des Wortes als ein von menschlicher Willkühr unabhängiges, in den Gesezen der leblosen Natur gegründetes Ereigniss. — Hätte Jemand den Zufall durch ein Verschulden veranlasst, hätte er ein Gesez, das den zufälligen Beschädigungen vorbeugen soll, übertreten, oder sich ohne Noth in fremde Geschäfte gemengt; so haftet er für allen Nachtheil, welcher ausserdem nicht erfolgt wäre [1]. — Darum ist auch in der Regel niemand den Schaden zu ersezen schuldig, den er durch eine unwillkürliche Handlung verursacht hat [2], dagegen ersazpflichtig für jeden in vorübergehender Sinnenverwirrung *(z. B. Berauschung)* verursachten Schaden, sobald er sich aus eigenem Verschulden in diesen Zustand versezt hat [3].

Auch für diejenigen Nachtheile besteht keine Ersazpflicht, welche daraus entspringen, dass ein Anderer von seinem Rechte innerhalb der rechtlichen Schranken Gebrauch gemacht hat [4].

Auch wenn der Bedienstete unter Umständen handeln musste, welche ihn an der vollen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ohne Verschulden verhinderten, kann er die Ersazleistung von sich abwenden; jedoch muss er selbst den Be-

---

[1] Allg. bürgl. Gesezb. §. 1306. — [2] A. b. G. §. 1307. — [3] A. b. G. 1311. — [4] A. b. G. §. 1305.

weis der ohne sein Verschulden bestandenen Hindernisse herstellen, denn: Wer vorgibt, dass er an der Erfüllung seiner vertragsmässigen oder gesezlichen Verbindlichkeit ohne sein Verschulden verhindert worden sei, dem liegt der Beweis ob [1]).

Ersazpflichtige Beschädigungen.

Jedermann ist berechtigt, vom Beschädiger den Ersaz des Schadens zu fordern, welchen dieser ihm aus Verschulden zugefügt hat; der Schade mag durch Uebertretung einer Vertragspflicht, oder ohne Beziehung auf einen Vertrag verursacht worden sein [2]), das Verschulden mag nun in Mangel an gehöriger *(gewöhnlicher)* Aufmerksamkeit, oder gehörigem *(gewöhnlichem)* Fleisse, in schuldbarer *(ungewöhnlicher)* Unwissenheit, oder gar in böser Absicht *(in Wissen und Willen)* bestehen [3]).

Im Zweifel gilt allerdings die Vermuthung, dass ein Schaden ohne Verschulden eines anderen entstanden sei [4]). Es wird aber auch vermuthet, dass jeder, welcher den Verstandesgebrauch besizt, jenes Fleisses und jener Aufmerksamkeit fähig sei, welcher bei gewöhnlichen Fähigkeiten angewandt werden kann. Wer also bei Handlungen, wodurch ein Anderer verkürzt wird, diesen Grad des Fleisses oder der Aufmerksamkeit unterlässt, macht sich eines Versehens schuldig [5]), wird daher ersazpflichtig.

Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst oder zu einem Gewerbe bekennt; oder wer ohne Noth freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kenntnisse, oder nicht gewöhnlichen Fleiss erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich die erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fleiss zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten [6]).

Ein Sachverständiger ist auch dann verantwortlich, wenn

---

[1]) A. b. G. §. 1298. — [2]) A. b. G. §. 1295. — [3]) A. b. G. §. 1296. — [4]) A. b. G. 1297. — [5]) A. b. G. §. 1294. — [6]) A. b. G. §. 1299.

er gegen Belohnung in Angelegenheit seiner Kunst oder Wissenschaft aus Versehen *(aus ungewöhnlicher Unwissenheit, Mangel an gewöhnlichem Fleisse oder gewöhnlicher Aufmerksamkeit)* einen nachtheiligen Rath ertheilt. — Ausserdem haftet ein Rathgeber *(der unentgeltlich Rath ertheilt, oder kein Sachverständiger ist)* nur für den Schaden, den er wissentlich durch schlechten Rath ertheilt hat [1]).

Das Gesez gebraucht zwar sowohl für Sachverständige und jene, die sich zu einem besonderen Gewerbe bekennen, als auch für jene, welche nicht als solche angesehen werden können (*gewöhnliche Menschen*) rücksichtlich des erforderlichen Grades von Kenntniss, Aufmerksamkeit und Fleisses, den Ausdruck: gehörig oder gewöhnlich.

Demungeachtet ist klar, dass diess „gewöhnlich" bei den ersteren jenes weit höhere Mass bedeuten will, welches man von einem Fachmanne fordern kann, weil es bei solchem eben gewöhnlich ist.

Selbstverständlich gehören alle Forstangestellten in die Kathegorie derjenigen, welche sich zu einem Amte oder Gewerbe bekennen, oder als sachverständig angesehen werden.

Fälle der Mithaftung des Herrn.

Wenn Jemand, der sich zu einem Amte oder Gewerbe öffentlich bekennt, oder freiwillig ein Geschäft übernimmt, das besondere Kenntnisse oder Fleiss erfordert, unerfahren ist, und diese Unerfahrenheit Demjenigen, welcher ihm das Geschäft überliess, bekannt war, oder bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht entgehen konnte, so fällt auch diesem lezteren ein Versehen (*Schuld*) zur Last [2]).

Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt er mit dem Beschädiger den Schaden verhältnissmässig; und wenn sich das Verhältniss nicht bestimmen lässt, zu gleichen Theilen [3]).

---

[1]) A. b. G. §. 1300. — [2]) A. b. G. §. 1299. — [3]) A. b. G. §. 1304.

Aus dem folgt, dass Angestellte, welche unzweifelhafte Beweise von ungenügender Fähigkeit geliefert, oder entschieden unerfahren sind, für den Schaden, den sie im Dienste anrichten, nicht voll, sondern nur verhältnissmässig verantwortlich sind. Falls diess Verhältniss nicht ermittelt werden kann, trägt der Dienstherr den halben Schaden. Diesem steht jedoch wieder der Ersazanspruch gegen den betreffenden Vorgesezten zu, aus dessen Schuld der Unerfahrene angestellt, oder die Unfähigkeit verlarvt oder verschwiegen worden ist [1]).

Schadenersazgrade.

Das Gesez stellt je nach der Schwere des Verschuldens folgende drei Grade von Schadenersaz auf:

1. Schadloshaltung, bestehend in blossem Ersaze des erlittenen Schadens [2]) nach dem gemeinen Werthe, den die Sache zur Zeit der Beschädigung hatte. Dieser geringste Ersaz tritt bei Beschädigungen ein, welche aus einem minderen Grade des Versehens *(Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit oder Fleiss, ungewöhnliche Unwissenheit)* oder der Nachlässigkeit verursacht worden sind [3]).

2. Gemeine Genugthuung [4]), nach dem gemeinen Werthe der Sache bemessen, wobei ausser dem Schaden auch noch der entgangene Gewinn [5]) u. z. beide nach ihrem gemeinen Werthe zur Zeit der Beschädigung ersezt werden [6]). — Dieses höhere Ausmass wird dann angewandt, wann Jemand an seinem Vermögen durch Vorsaz oder durch auffallende Sorglosigkeit eines Anderen Schaden gelitten hat [7]).

3. Volle Genugthuung, wobei der Ersaz nach dem höheren

---

[1]) A. b. G. §. 1300, 1299. — [2]) A. b. G. §. 1332. — [3]) A. b. G. §. 1332. — [4]) Unser Civilgesez nennt auch diese Stufe, so wie die dritte: volle Genugthuung. Diess ist aber offenbar eine Unvollkommenheit in der Ausdrucksweise, daher ich mich hier bezeichnender ausdrücke. — [5]) A. b. G. §. 1323. — [6]) A. b. G. §. 1332. — [7]) A. b. G. §. 1324 und 1331.

Werthe bemessen wird, welche die Sache für den Beschädigten aus besonderer Vorliebe oder wegen besonderen Interesses hat. Diese Ersazstufe hat dann zu gelten, wenn der Schade vermittels einer durch ein Strafgesez verbothenen Handlung, oder aus Muthwillen, oder Schadenfreude verursacht worden ist [1]).

Gerichtsstand und Verzicht auf den Schadenersaz.

Die Gerichte schreiten gegen einen Schädiger hinsichtlich des Schadenersazes nur über Anlangen des Beschädigten ein. Die Verhandlung gehört zum Civilgerichte [2]).

Hat jedoch der Beschädiger zugleich ein Strafgesez übertreten, so verhandelt das Strafgericht von Amtswegen auch in dem Masse über den Schadenersaz, als diess in der Strafgesezgebung bestimmt ist [3]).

Lezteres ist bei der Veruntreuung stets der Fall.

Während also das Gesez dem Dienstherrn das Recht gibt, gegen den Angestellten, der seine Interessen erweislich verlezt hat, bei Gericht mit Erfolg um Schadenersaz einzuschreiten, ja, während bei Veruntreuungen und sonstigen strafbaren Verlezungen der Interessen des Herrn, das Gericht sogar von Amtswegen auf den Schadenersaz erkennt, steht es anderseits beim Gutsherrn, auf diesen Ersaz zu verzichten.

Selbst bei solchen Beschädigungen, bei welchen wegen Verlezung der allgemeinen Strafgeseze das Strafgericht von Amtswegen gegen den Angestellten vorgeht, steht es dem Gutsherrn frei, jederzeit seine Ersazansprüche aufzugeben [4]), wenn auch dadurch keineswegs die Strafbarkeit der Handlung aufgehoben wird.

Straflos wird eine Veruntreuung nur dann, wenn der Angestellte, obgleich auf Andringen seiner Vorgesezten oder des

---

1) A. b. G. B. §. 1331. — 2) Oesterr. allgemeine Gerichtsordnung von 1781 §. 1.; A. b. G. B. §. 1338 — 3) Allg. bürgl. Gesezbuch §. 1338, Allgemeine Strafprozessordnung §. 532 von 1853. — 4) Oesterr. Strafprozessordnung von 1853 §. 352.

Herrn, nicht aber ein Dritter für ihn, den ganzen verursachten Schaden wieder gut macht, bevor die Staatsbehörde sein Verschulden erfährt [1]).

Schadenersaz - Gerichtsverfahren.

Das Recht zum Schadenersaze muss in der Regel, wie jedes andere Privatrecht, beim ordentlichen Richter angebracht werden [2]).

Sowohl die Thatsache der Beschädigung, wie das Verschulden des Schädigers, müssen in der Regel von Demjenigen erwiesen werden, der den Ersaz begehrt. — Wenn es sich aber um das Unterlassenwordensein einer vertragsmässigen Verbindlichkeit handelt, so obliegt nicht dem Beschädigten der Erweis des Verschuldens, sondern demjenigen der Gegenbeweis, der diese Verbindlichkeit nicht erfüllt hat [3]).

Das Rechtsverhältniss zwischen dem Gutsherrn und seinen Angestellten ist dasjenige des Lohnvertrages [4]), und Alles ist für den leztern vertragsmässige Verbindlichkeit, was ersterer ihm mittels der allgemeinen Dienstordnung oder mittels besonderer Vorschrift aufgetragen hat.

Die Verbindlichkeit zum Schadenersaze oder zur Entrichtung des bedungenen Vergütungsbetrages haftet auf dem Vermögen, und geht auf die Erben über [5]).

Das Strafgericht hat den aus der strafbaren Handlung enstandenen Schaden und die übrigen privatrechtlichen Fol-

---

[1]) Oesterr. Strafgesez von 1852 §. 187. Jede Veruntreuung hört auf strafbar zu sein, wenn der Thäter aus thätiger Reue, obgleich auf Andringen des Beschädigten, uicht aber ein Dritter für ihn, eher als das Gericht oder eine andere Obrigkeit sein Verschulden erfährt, den ganzen, aus seiner That entspringenden Schaden wieder gut macht. — Eben dies gilt auch von der Theilnehmung, jedoch reicht es hin, wenn der Theilnehmer den aus der Theilnehmung entstandenen Schaden gut gemacht hat, insofern sich dieser Antheil erheben lässt.

[2]) Allg. b. G. §. 1338. — [3]) A. b. G. §§. 1296—1298. — [4]) A. b. G. §. 1151. — [5]) A. b. G. §. 1337.

gen derselben von Amtswegen zu erheben, und den Beschädigten, auch wenn er es nicht verlangt, zur Schlussverhandlung vorzuladen. Lezterer kann die Akten einsehen, seinen Schaden erörtern und besondere Ersazanträge stellen [1]).

Das Strafgericht erkennt nach Gestalt der Umstände auf Zurückstellung der dem Beschädigten gehörigen Sache [2]), oder wo es sich nicht um die Zurückstellung einer entzogenen Sache, sondern um den Ersaz eines erlittenen Schadens oder entgangenen Gewinnes handelt, auf Schadloshaltung oder Genugthuung. Lezteres jedoch nur, insofern sowohl der Betrag derselben, als auch die Person, welcher dieselbe gebührt, aus der Verhandlung mit Zuverlässigkeit entnommen werden kann. Muss das Gericht vermuthen, dass der Beschädigte seinen Schaden zu hoch angebe, so kann ihn der Richter nach Erwägung aller Umstände, allenfalls nach vorgenommener Schäzung durch Sachverständige, mässigen [3]).

Lasst sich von einem Strafgerichte über die privatrechtlichen Ansprüche nicht mit Zuverlässigkeit urtheilen, so sind die Partheien auf den Civilrechtsweg zu weisen [4]).

Gegen die Erkenntnisse und Verfügungen des Strafgerichtes in Beziehung auf privatrechtliche Ansprüche steht dem Beschädigten die Berufung an die höheren Strafgerichtsinstanzen offen [5]).

Ist ein solches Erkenntniss in Rechtskraft erwachsen, so ist jeder Betheiligte berechtigt, das Strafgericht erster Instanz um die Anmerkung der Rechtskräftigkeit desselben auf dem Urtheile selbst anzugehen, und ein solches Erkenntniss hat dann die Wirkung, dass die Exekuzion desselben unmittelbar bei dem Civilrichter angesucht werden kann [6]).

Glaubt der Beschädigte eine grössere oder andere Entschädigung ansprechen zu können, als ihm durch das Strafurtheil zuerkannt worden ist; oder ist von dem Strafgerichte ein Schuldlosigkeitsurtheil, ein Erkenntniss auf Freisprechung

---

[1]) Allg. Strafprozessordnung von 1853 §. 352. — [2]) A. St. P. Ordn. §. 353. — [3]) A. St. P. O. §. 359. — [4]) A. St. P. O. §. 362. — [5]) A. St. P. O. §. 363. — [6]) A. St. P. O. §. 363.

von der Anklage wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel, ein Einstellungs- oder ein Ablassungsbeschluss erlassen worden, so kann er seine privatrechtlichen Ansprüche auf dem Civilrechtswege geltend machen [1]).

Diess wäre Dasjenige, was unsere Geseze über Haftungspflicht und Schadenersaz bestimmen.

Wir ersehen daraus, dass die Gesezgebung dem Gutsherrn alle billigen Mittel biethet, um seine fehlenden Angestellten dort, wo Haftung und Ersazpflicht recht und billig sind, zu voller Verantwortung zu ziehen, und seine Ersazansprüche nöthigenfalls durch die unwiederstehliche Macht des Gerichtes zur Geltung zu bringen.

Das Recht auf den Beistand der Gerichte nüzt auch sehr wesentlich dadurch, dass es:

1. Den Schuldigen, wenn ihn auch das natürliche Rechtsgefühl nicht bereits dazu drängte — geneigt macht, den durch seinen Fehler angerichteten Schaden freiwillig oder wenigstens im gütlichen *(administrativen)* Wege gut zu machen.

2. Dass es jeden Angestellten zur Vorsicht aufruft, und ein steter Mahner zu tüchtiger Dienstleistung bleibt.

3. Dass es der Güterdirekzion Fingerzeige und Muth zum Einschreiten gegen schlechte Beamte gibt, dagegen auch

4. Die untergeordneten Beamten gegen übertriebene Ersazanforderungen ihrer Direkzion schüzt, indem eben das Gesez und die Gerichte dem Bedrückten auch die Mittel biethen, sich derlei Missbräuche zu erwehren.

Damit aber diess Recht diese nützliche Wirkung thue, muss es zum klaren Bewusstsein aller Bediensteten, vom Untersten an, bis zum höchsten Vorgesezten, gebracht werden, in welcher Beziehung im praktischen Leben noch sehr viel zu wünschen übrig bleibt, da in diesem Gegenstande vielenorts noch sehr viel Unwissenheit herrscht.

Die Haftung nun, welche dem Angestellten nicht nur für dasjenige obliegt, was er selbst ausführt, sondern sogar für

---

[1]) St. P. O. §. 364.

die Rathschläge, welche er gibt, können für ihn ein äusserst scharfer Sporn zu wohlüberlegtem und gewissenhaftem Fürgehen werden. — Wenn aber ein Sporn nicht kunstgerecht in die Seiten gesezt wird, so nüzt auch seine Schärfe nichts. Gefühlt und richtig gefühlt muss er werden, wenn er wirken soll. — Folgendes sind die Bedingungen dazu.

Vor Allem ist erforderlich, dass die Wirkungskreise der einzelnen Dienstglieder vollkommen genau und gemeinfasslich bestimmt seien, damit jeder unzweifelhaft wisse, wie weit er gehen dürfe, wo sein Recht und seine Verantwortlichkeit anfangen und wo sie aufhören. Es muss in der allgemeinen Dienstordnung oder mittels Spezialvorschriften bestimmt ausgedrückt sein: in welchen Fällen Jeder aus eigener Macht handeln darf und soll, wo er bloss über höheren Befehl vorzugehen hat, wo ihm Recht und Pflicht des Vorschlages und Gutachtens zustehen, mit wem er die Pflicht theilt.

Es ist klar, dass der Angestellte dort, wo er nach eigenem Ermessen handelt, auch allein verantwortlich bleibt; so wie, dass die Verantwortlichkeit grösser ist, wenn er in Dingen eigenmächtig vorgeht, wo er hätte die höhere Schlussfassung einholen sollen, oder gar, wo er dieser geradezu entgegen handelt. Während ihn im ersteren Falle bloss die einfache Schadloshaltung treffen könnte, träte im zweiten vielleicht das höhere Schadenersaz-Ausmass der Genugthuung, im dritten sogar das höchste der vollen Genugthuung ein.

Es ist klar, dass in Sachen, welche Einer bloss über höheren Befehl ausführt, dieser nur die rückhaltslose Ausführung, die Güte und somit den wesentlichen Erfolg des Befehlens jedoch bloss Derjenige verantwortet, der befohlen hat.

Nicht minder erhellt, dass, wo bei einer Schlussfassung Mehrere einverständlich zusammenwirkten, a. d. s. ein Vorschlagender, der Entscheidende, und vielleicht auch noch ein dazwischenstehender Inspizirender, alle zusammen die Haftung theilen. Wo keine triftigen Gründe ungleiche Vertheilung der Verantwortung motiviren, kann diese leztere schon nach dem Geseze allen Einflussnehmenden nur nach gleichem Ausmasse auferlegt werden.

In Bezug auf unzweifelhafte Auszeichnung der Wirkungskreise lassen die wirklich bestehenden Diensteinrichtungen sehr häufig viel zu wünschen übrig; nur zu oft herrscht da über das, was den Einzelnen zusteht, eine solche Unklarheit, dass im Falle eines Rechtsstreites nicht einmal die Gerichte im Stande wären, den Grad der Verantwortlichkeit eines jeden zu bestimmen.

Das zweite Erforderniss zur vollen Wirksamkeit der Verantwortlichkeit besteht darin, dass die Vorgesezten sich nicht beikommen lassen, an dem dienstordnungsmässigen Wirkungskreise der Untergeordneten zu nergeln. Nur gar zu häufig wird diess von herrschsüchtigen, arroganten und centralisazionssüchtigen Obern versucht, und leider kommt die Servilität, die Schwäche und die Indolenz der Unteren manchmal derlei Strebungen schon auf halbem Wege entgegen. Insbesondere unsere Zeit scheint reich an Männern zu sein, welche sich so erhaben über all' ihre Untergebenen dünken, dass ihnen alle Macht ein Dorn im Auge ist, welche diesen lezteren gewährt ist.

Dieses Beschneiden und negiren der unteren Wirkungskreise ist dreifach nachtheilig, denn es verdirbt den Dienstgang, indem auch die Macht der unteren Beamten auf sehr guten Gründen beruht; es erbittert oder entmuthigt diese lezteren oder macht sie gleichgiltig gegen den Dienst, was alles wieder von Nachtheil ist.

Die Verantwortlichkeit kann auch nur dann zur Geltung kommen, wenn die Angestellten unablässig verhalten werden, von ihrem Wirkungskreise vollen, erschöpfenden Gebrauch zu machen.

Gar Manche finden es sehr bequem, dort, wo sie selbst zu entscheiden berufen wären, die vorgesezte Behörde anzugehen. Sie wollen damit das eigene Nachdenken ersparen, oder sich bei ihren Vorgesezten einschmeicheln [1]), oder gar zu-

[1]) Indem es die Eitelkeit manches Oberen kizelt, wenn der Untere die Entscheidung ganz seiner „allbekannten Umsicht und Weis-

weilen die Verantwortung von sich abwälzen. Hieher gehört es auch, wenn ein Untergebener dort, wo er zum Vorschlage oder Gutachten verpflichtet ist, statt eines bestimmten positiven Antrages, bloss einige Reflexionen gibt, oder seine Meinung so auf Schrauben stellt, dass man sehr Verschiedenes oder gar nichts daraus herauslesen kann.

Bei uns in Oesterreich ist es nur zu sehr Mode geworden, dass die „klugen" Beamten sich in ihren Referaten gar so gerne „ein Hinterthürchen offen halten."

Der Missbrauch geht in dieser Beziehung so weit, dass unredliche Beamte, wo sie Dinge, die in ihrer eigenen Macht lägen, in einer Weise vollführen wollen, welche sie in ihrem Inneren als dienstwidrig erkennen, in pfiffiger Art ihren Vorgesezten mit ihrer „unmassgeblichen Meinung zur hohen Schlussfassung unterbreiten" um diese mitverantwortlich zu machen, und sich gegen das künftige Einschreiten derselben zu sichern.

Es ist aber nicht bloss die Indolenz oder die Korupzion der unteren Beamten, welche diess Nichtgebrauchen des eigenen Wirkungskreises in Uebung gebracht hat, denn vielleicht hatten die obenerwähnten Laster der Herrschsucht und Ueberhebung der Oberen noch grösseren Antheil daran.

Durch solchen Missbrauch wird aber nicht nur die Verantwortlichkeit der Beamtenschaft nullifizirt, sondern auch die Schreiberei unglaublich vermehrt und die Geschäfte über die Gebühr verzögert.

Mit diesem Absaze habe ich in der That eine Hauptwurzel unserer Beamtenkrankheit, unseres „Bureaukratismus" aufgedeckt, und ich zweifle nicht, dass der Heilungsprozess, welchem in der frischen Lebensluft politischer Freiheit hoffnungsvolle Fortschritte zu profezeien sind, dem Zwange der Angestellten zum erschöpfenden Gebrauch ihres Wirkungskreises sehr viel verdanken wird.

---

heit" anheim gibt. Oft vermeidet lezterer den Vorschlag aus Furcht, dass sein Antrag etwa gegen die Ansicht des Vorgesezten ausfallen könnte.

Das vierte Mittel endlich zur Verwirklichung der Verantwortlichkeit liegt selbstverständlich darin, dass der Dienstherr und seine Direkzion von den Rechten, welche ihnen Gesez und Dienstvertrag in der Beziehung dieses Kapitels einräumen, oft, ernstlich und klug genug Gebrauch machen, um beim ganzen Personale die Ueberzeugung wach zu erhalten, dass ihre Haftungspflicht keine blosse Vogelscheuche sei. Auch hier lässt das Ungeschick oder die übelverstandene Gutherzigkeit mancher hochstehenden Persönlichkeit Bedeutendes zu wünschen offen.

Uebrigens ist das Ersazrecht immerhin eine etwas gefährliche Waffe, denn unvorsichtig angefasst, verwundet sie ebensosehr, oder mehr noch, ihren Träger, als den Gegner Lässt man sich von Leidenschaft, oberflächlichen oder falschen Berichten, von Vorurtheil oder Antipathie zu einem Einschreiten hinreissen, bei welchem man vor dem Forum der öffentlichen Meinung oder gar schliesslich auch vor Gericht den Kürzeren zieht, so leidet das nothwendige Ansehen des Herrn oder seiner höchsten Behörde mehr, als die Beamten an Verantwortlichkeitsgefühl gewinnen. Und entwickelt man in dieser Beziehung etwa zu grosse Strenge, so schreckt man gerade die besseren Elemente vom Eintritte in die Dienste ab, und schüchtert das Personale ein und lähmt seine Thätigkeit. Es liegt hier das Beste (*wie nicht immer*) in der goldenen Mitte, und besteht darin, dass man das Ersazrecht bloss bei vollkommen klarer Pflichtbrüchigkeit, dann jedoch unerbittlich und oft genug verfolge, um im Personale das Gefühl der Verantwortlichkeit stets rege zu erhalten.

Die Verantwortlichkeit des Bediensteten wird also dadurch zur Wahrheit gemacht, dass der Dienstherr von ihm den Ersaz des Schadens fordert, welchen er durch seine Schuld erlitten hat. Diess geschieht durch die Direkzion, oder sofern der Schade durch die Rechnungsprüfung zu Tage gekommen ist, durch die Rechnungsbehörde, was lezteres im 32. Kapitel noch näher besprochen werden wird.

Wo die Gerechtigkeit der Ersazforderung klar zu Tage liegt — und in anderen Fällen wird sie nicht leicht gestellt werden, — dürfte sich wohl jeder Angestellte dem Urtheile ohne weiters fügen, oder höchstens nur an die Gnade des Herrn appelliren.

Gleichwohl aber steht jedem Bediensteten auch frei, dem Schadenersazurtheile die Anerkennung zu verweigern, in welchem Falle den Vollmachthabern des Dienstherrn nichts übrig bleibt, als das Gericht zur Geltendmachung des Anspruches aufzurufen.

Sofern nun durch den im 53. Kapitel näher besprochenen Dienstvertrag in dieser Beziehung nicht etwa besondere Vorsorge getroffen worden wäre, nimmt dann die Angelegenheit die Natur eines ganz gewöhnlichen Rechtsstreites an, welcher nach der bestehenden Gerichtsordnung auszutragen ist.

Die unvermeidlichen Umständlichkeiten und Kosten eines solchen Prozesses, so wie der Glaube, dass er dem Ansehen der Verwaltung abträglich sein möchte, könnten ein oder den anderen Güterbesizer auf den Gedanken bringen, in den Dienstvertrag Bestimmungen aufzunehmen, welche ihn oder seine Güterdirekzion oder die dieser zur Seite stehende Rechnungs- oder Rechtsbehörde in derlei Fällen zu unbedingten Schiedsrichtern [1]) machten.

Obwohl im Allgemeinen niemand Richter in eigener Sache sein soll, so steht es doch Jedermann frei, schliesslich selbst seinen Gegner als Schiedsrichter anzuerkennen, nur muss ein derlei Vergleich schriftlich errichtet werden. Es ist auch gestattet, im Voraus auf die Beschwerdeführung gegen ein derlei schiedsrichterliches Urtheil zu verzichten [2]); ja man kann

---

[1]) Ein Schiedsrichter oder Mittelsmann ist ein von zwei Streitenden freiwillig gewählter (privativer) Richter.

[2]) Die allg. österr. Gerichtsordnung von 1782 bestimmt hierüber im XXVII. Kapitel Folgendes. §. 270: den streitenden Parteien steht es frei, sich auf einen Schiedsrichter zu vergleichen; doch soll ein solcher Vergleich nicht giltig sein, er sei denn schriftlich errichtet

sogar die Bedingung eingehen, dass dem Schiedsrichter die Exekuzion seines Urtheils zustehen soll [1]).

Ein derlei schiedsrichterliches Urtheil kann nicht angefochten werden, es wäre denn, dass der Schiedsrichter die Grenzen seiner Gewalt überschritten hätte [2]), oder gar offenbarer Betrug unterlaufen wäre [3]), oder sich die Parteien der Beschwerdeführung nicht ausdrücklich begeben hätten [4]).

Hiemit wäre also jedem Dienstherrn das Mittel gegeben, in Schadenersazansprüchen an seine Bediensteten, ausschliesslich der Gerichte, allein zu entscheiden. Er brauchte nur sein mit den Angestellten eingegangenes Dienstvertragsverhältniss

---

worden; sodann aber kann kein Theil ohne Einwilligung des andern zurücktreten. — §. 273. Wenn die Parteien es ausdrücklich bei dem Ausspruche des Schiedsrichters bewenden zu lassen bedungen, und sich aller Beschwerdeführung begeben haben, so sind sie schuldig, dessen Ausspruch zu vollziehen, und soll kein Theil, ausser in dem Falle eines offenbaren Betruges, dawider gehört werden. §. 274. Hätten sie sich aber der Beschwerdeführung nicht ausdrücklich begeben, so stünde jedem Theile frei, nach dem ergangenen Ausspruche die Streitsache bei dem ordentlichen Richter anhängig zu machen, und ohne Rücksicht auf den Ausspruch des Schiedsrichters abzuführen; doch soll er es binnen vierzehn Tagen nach dem zugestellten Ausspruche anbringen, widrigens nicht mehr gehört werden.

[1]) Resoluzion vom 31. Okt. 1785, Nr. 489 an alle Appellazionsgerichte. Sollten beide Theile sich auch in der Exekuzionsführung dem Schiedsrichter unterworfen haben, so kann die Vollführung des Urtheils ebenfal's bei selbem angesucht werden, wo er sodann die nöthigen Ersuchschreiben an die betreffenden Behörden erlassen kann.

[2]) Resoluzion vom 14. Juni 1784 Nr. 306 an alle Appellazionsgerichte. Von einem schiedsrichterlichen Benehmen soll nie ein Zug an das Appellazionsgericht gehen; ausser insoweit die Partheien sich der Beschwerdeführung im Vergleiche nicht begeben, oder der Schiedsrichter über die Grenzen der erhaltenen Gewalt geschritten hätte.

[3]) Allg. österr. Gerichtsordnung von 1781 §. 273. — [4]) A. öst. G. O. §. 274.

so zu stellen, dass ihn dieser damit als inappellablen Schiedsrichter annimmt.

Es ist aber sehr oder vielmehr kaum die Frage, ob diess angezeigt sein könne, oder nicht. Seinen eigenen Gegner unbedingt als Richter anerkennen zu sollen, wiederstrebt so sehr dem natürlichen Rechtsgefühle civilisirter Völker, erinnert so sehr an die Sklaverei, dass die Nachtheile, welche ein derlei Verhältniss nach sich zöge, in jedem Falle grösser wären, als dessen problematische Vortheile. In derlei Dienste würden viele und insbesondere die besseren Bewerber gar nie eintreten, und solcher Despotismus würde die öffentliche Meinung und die Gefühle aller Angestellten gegen sich aufregen, also das moralische Verhältniss zwischen Herr und Diener verderben.

Uebrigens wäre der Nuzen einer solch' absoluten Gewalt wirklich sehr problematisch, denn deren voller Gebrauch brächte die Dienste in argen Verruf, und bei bescheidenem Gebrauche erreichte der Herr auch nicht mehr, als er ohne dieser gefährlichen Waffe zu erlangen im Stande ist.

Dank des patriarchalischen Wesens, welches bei uns in Oesterreich zwischen den Gutsherrn und ihren Angestellten noch immer besteht, dürfte ein so despotisches Schiedsrichterverhältniss noch bei keiner Domänenverwaltung eingeführt worden sein. Demungeachtet halte ich diese Besprechung nicht für müssig; nicht nur, weil in einem Lehrbuche über Diensteinrichtung alle Richtungen erörtert werden sollen, sondern, weil die absolutistischen Tendenzen, welche in den Verwaltungen seit einiger Zeit an Kraft gewonnen haben, immerhin befürchten lassen, dass derlei Fragen auftauchen können.

Weil aber der Absolutismus beim Schiedsrichteramte in eigener Sache verwerflich ist, sollte man darum das ganze Schiedsrichteramt fallen lassen?

Ich glaube: nein, denn in bescheidener Beschränkung ist es eine recht nüzliche Institution. — Man braucht nur die Begebung der Beschwerdeführung wegzulassen, so ist es auf dieses nüzliche Mass zurückgeführt. Denn dann hat jeder Angestellte das Recht, binnen vierzehn Tagen nach dem

ihm zugestellten Ausspruche seine Beschwerde gegen die Entscheidung seines Dienstherrn bei Gericht anzubringen um hier in seinem etwa verlezten Rechte geschützt zu werden.

Diess genügt zur Sicherung der Angestellten gegen Willkühr und gewährt beiden Theilen den Vortheil, im Falle keine Apellazion ergriffen wird, die Rechtssache des Schadenersazes ohne Kosten, Umständlichkeit und Aufsehen abgemacht zu haben.

In dieser Beschränkung wird das Schiedsrichteramt auch bei den meisten grossen Verwaltungen geübt. Denn wenn eine Direkzion oder die ihr zur Seite stehende Rechnungsbehörde einen Beamten zum Ersaze verurtheilt, und sich an dessen Gehalt oder Diensteskauzion selbst zahlhaft macht, so ist diess nichts anderes, als schiedsrichterliche Prozedur, indem sonst derlei Abzüge nur über Ausspruch des ordentlichen Gerichtes statthaben könnten.

Es kommt also nur darauf an, dieser Praxis die Weihe der Gesezlichkeit dadurch zu verleihen, dass die Berechtigung zu diesem Verfahren ausdrücklich in die *(Vertragsstelle vertretende)* Dienstordnung aufgenommen werde.

Lezteres schon darum, damit die Verwaltung nicht Gefahr lauft, im Falle ein Angestellter gegen solch Vorgehen bei Gericht klagte, sachfällig zu werden.

Damit der nothwendige Glaube an die Unparteilichkeit selbst dieser appellablen Schiedsrichtersprüche gewahrt bleibe, ist es auch erforderlich, die Urtheilsschöpfung Organen anzuvertrauen, welche eine gewisse Unabhängigkeit, wenigstens von der Direkzion, geniessen. Der Brauch also, sie von den Rechnungsbehörden fällen zu lassen, welch' leztere ohnediess die Thatsache der Ersazpflicht im Wege der Rechnungsprüfung gewöhnlich in's Reine stellen — ist ein sehr wohlverstandener. Auch dem Rechtsanwalte kann man die Urtheilsschöpfung insoferne überlassen, als er der Direkzion nicht untergeordnet wäre.

Damit dann in jedem Falle für etwaigen Schadenersaz einige Deckung vorhanden sei, pflegt man jenen Beamten,

welche unmittelbar mit Geld und Geldeswerth verkehren, also am ehesten in die Lage kommen können, Ersäze leisten zu müssen, die sogenannte „Kauzion“ [1]) aufzulegen. Es ist diess ein Bürgschaftsbetrag — gewöhnlich in der Höhe eines Jahresgehaltes — welchen sie vor Uebernahme ihre Stelle zu Handen der Verwaltung hinterlegen müssen, und der dort insolange als Pfand für ihre Diensttreue liegen bleibt, bis nicht die lezte über ihre Gebahrung gelegte Rechnung als richtig erkannt worden ist. Der Sinn dieser Kauzionen ist kein anderer, als der eines vom Angestellten freiwillig gebothenen Pfandes, aus welchem der Herr etwa vorkommende Ersazleistungen zu decken im Stande wäre.

Der Umstand, dass der im administrativen Wege zum Schadenersaz Verurtheilte sich gegen etwaige nicht ganz stichhältige Forderungen durch das Gericht schützen kann; die Thatsache, dass Ungerechtigkeiten dem Rufe der Verwaltung schaden, die Gefühle des Personales verlezen und dessen Hingebung an den Herrn und an seinen Dienst schwächen, müssen für jede Verwaltung ernste Mahner zu äusserster Vorsicht in ihren administrativen Verurtheilungen sein. — Die obersten Stellen mögen da den nemlichen Grundsaz beobachten, welcher den Staaten bei der Abfassung ihrer Strafgesezbücher vorschwebte: „Es sei nemlich besser, dass zehn Schuldige ungestraft von dannen gehen, als dass nur Ein Unschuldiger verurtheilt werde.“

Zu solch mildem Vorgehen können sich die Verwaltungen um so eher herbei lassen, als ihnen noch andere ungefährliche Mittel zu Gebothe stehen, die Beamtenverantwortlichkeit zur Geltung zu bringen.

All’ diese anderen Mittel müssen nicht nur gegen Leute von zweifelhafter Treue und Tüchtigkeit, sondern überhaupt in jenen zahlreichen Fällen angewendet werden, welche für das Gesez nicht fassbar sind.

---

[1]) Kauzion kommt vom lateinischen *cautio* und heisst Gewähr, Bürgschaft, Unterpfand.

Denn wie eine Menge von Vergehen gegen die bürgerliche Gesellschaft, und Verlezungen privativer Interessen, dem Arme der strafenden und rechtsprechenden Gerichte entschlüpfen, weil die Schuld nicht mit jener Schärfe bewiesen werden kann, welche der Staat eben zum Schuze des Rechtes fordern muss, um verurtheilen zu können, — ebenso entgehen auch im Verwaltungsleben ungemein viele Dienstwiedrigkeiten der vollen Sühne im Wege des Schadenersazes. Diess geht so weit, dass schon mancher Verwalter das ihm anvertraute Gut und seinen Herrn nicht viel weniger als zu Grunde gerichtet hat, ohne dass es je möglich gewesen wäre, mit einer Schadenersazforderung gegen ihn durchzudringen.

Folgendes sind nun die Mittel, diese den Gerichten unfassbaren Dienstwiedrigkeiten gleichwohl zu ahnden, und damit die Verantwortlichkeit zu einer Geltung zu bringen, welche zuweilen empfindlicher wirkt, als der Schadenersaz.

1. Disciplinarstrafen, von welchen im 56. Kapitel mehr gesprochen werden wird.

2. Nichtvorrückung in Rang und Bezügen. Versezung.

3. Ausschluss von Ehren, Belohnungen und Unterstüzungen; endlich

4. Jene Meinung über die Person und jene darnach eingerichte Behandlung, welche der Einzelne durch sein Thun und Lassen, durch seine Verdienste oder Untugenden selber aufbaut; jene Meinung, welche das ist, was man den persönlichen Ruf, den persönlichen Kredit heisst, und welche nicht minder richtet, wie die Gerichte, welche aber gegen diese den Vortheil hat, dass ihr nichts entschlüpft, und dass sie öfter richtiger urtheilt.

Ueberlegen wir die Tragweite dieser Mittel, welche dem Güterbesizer und seiner Direkzion gewissermassen die ganze dienstliche Laufbahn ihrer Angestellten in die Hand gibt, so sehen wir, dass sie in den meisten Fällen weit gewichtiger sind, als das Schadenersazrecht. Sie sind vollkommen geeignet, die Beamtenverantwortlichkeit zu einer Wahrheit zu machen.

Aber sie sind auch in noch höherem Masse zweischneidiges Schwert, wie das Ersazrecht, fordern also eine doppelt

gerechte und kluge Handhabung. Denn, wo es sich um Schadenersaz handelt, geht dem Urtheile wenigstens die Untersuchung und der Beweis der Schuld voraus, während hier fast immer nur Gutdünken ohne Untersuchung das Urtheil sprechen, also richtiges Gefühl, Menschenkenntniss, klarer Blick und kalte Ueberlegung allein das Rechte treffen können.

32.

Rechnungsprüfung und Rechnungsbehörde.

Wie ich schon im 5. Kapitel auseinandergesezt habe sichern die Inspekzion und die Kontrolle den Gutsherrn noch nicht genügend gegen Verlezung seiner Interessen durch die eigenen Angestellten.

Denn die Inspekzion der Vorgesezten ist nur eine Ueberwachung des Dienstes im Allgemeinen und kann bloss über jene geringere Zahl von Einzelvorgängen beruhigen, bei welchen der Vorgesezte eben gegenwärtig war oder nachgesehen hat. Und die Kontrolle lässt nur vermuthen, dass die eben kontrollirten Handlungen redlich und richtig vollführt wurden; sie stellt aber weder sicher, dass sie auch vorschriftsmässig; noch bürgt sie dafür, dass nicht auch noch andere Vermögensveränderungen *(Ausgaben und Einnahmen)* vorgenommen wurden, so wie, dass die Rechnungen richtig abgeschlossen (*somit die Vorräthe an Geld und Geldeswerth gehörig ausgewiesen*) sind. Ueberdiess können die Inspekzion und selbst die Kontrolle vielleicht auch nachlässig oder partheiisch geübt worden sein. Kurz, um für die treue Gebahrung alle thunlichen Bürgschaften zu gewinnen, muss eigentlich jede einzelne durch die Verwaltung hervorgerufene Veränderung im Vermögen des Herrn hinterher, Post für Post, geprüft werden.

Damit diess möglich werde — und nicht minder auch, um eine stete Uebersicht über das Vermögen und die Verwaltung zu haben und zu geben und die Güte der lezteren

beurtheilen und nachweisen zu können, — müssen die Verwaltungsämter alle ihre Vermögensveränderungen, d. i. alle Einnahmen und Ausgaben von Geld und Geldeswerth verbuchen, und von Zeit zu Zeit, gewöhnlich alljährlich, darüber Rechnung legen.

Um die Prüfung dieser Rechnungen nun handelt es sich in diesem Kapitel. Es muss da nemlich ein von der Verwaltung unabhängiges Organ bestehen, das diese Rechnungen, d. i. alle einzelnen Einnahmen und Ausgaben auf ihre Richtigkeit, Redlichkeit und Vorschriftmässigkeit untersucht.

Die Güte der Verwaltung, die Zweckmässigkeit der Massregeln, aus denen die Vermögensveränderungen hervorgegangen sind, kommt hiebei nicht in Fage, denn deren Beurtheilung ist Sache der Direkzion, die sich zu diesem Behufe die im 23. Kapitel besprochenen Betriebsausweise vorlegen lässt, welche von den hiergenannten Rechnungen wohl zu unterscheiden sind.

Diese Betriebsausweise müssen der Rechnung, welche die redliche, richtige und vorschriftsmässige Gebahrung an's Licht bringen soll, vorausgehen, denn eben durch sie, oder vielmehr durch die von der Direkzion daraufgeschriebene Genehmigung beweisen die Aemter die Vorschriftmässigkeit der betreffenden Einnahmen und Ausgaben. Das Vorschriftsmässige der übrigen Vermögensveränderungen der Aemter wird durch die Lohns- und Preistarife, und durch besondere *(für Einzelfälle)* höhere Bewilligungen oder Genehmigungen belegt.

Der Nachweis und die Prüfung der Vorschriftsmässigkeit aller Einnahmen und Ausgaben ist unbedingt nöthig, weil sonst das Leiten und Befehlen von Oben gar leicht illusorisch werden könnte; denn die Untergebenen gehorchen gewöhnlich nur in dem Masse, als sie für ihr Thun, Prüfung und Verantwortung zu gewärtigen haben.

Die Prüfung muss sich dann auch auf die Redlichkeit der Gebahrung, d. h. darauf erstrecken, ob die verrechneten Ausgaben und Einnahmen auch wirklich so stattgehabt haben, wie sie verrechnet erscheinen. Desswegen muss denn jeder

Rechnungsleger die Thatsache der Verwirklichung abermals durch Dokumente, z. B. Empfangsscheine etc. glaublich machen.

Endlich ist auch die Richtigkeit der Aufschreibung, dann der Rechnung als solcher, d. i. die aus den einzelnen Posten abgeleiteten Summen und Reste zu untersuchen, indem Fehler im Anschreiben (*abgesehen von der Störung*) falsche Summen, und Fehler in den Summen und Resten, falsche Begriffe über den Vermögensstand nach sich zögen.

Die Prüfung der Rechnungsbehörde wird in der Regel zwar nur bei den *(Jahres-)* Rechnungsabschlüssen geübt.

Man pflegt diesem Organe jedoch auch bei Güterbesizen, wo diess durch Inspektoren oder Direkzionsmitglieder nicht leicht geschehen kann, — gerne und mit gutem Grunde aufzugeben, zuweilen *(unterm Jahre)* unvermuthet bei den Forstämtern zu erscheinen, um deren Rechnungsbücher durchzusehen, die eingesezten Ziffern mit den thatsächlichen Vorräthen an Waare und Geld zu vergleichen, und die Richtigkeit der Vorschreibung, Einhebung und Abfuhr der Pacht- und anderer Zinse zu untersuchen.

Ueberdiess pflegen die Direkzionen die Rechnungsbehörde auch noch besonders in allen Fällen auf solche Untersuchung auszusenden, als sie diess für nothwendig erachten.

Eine derlei Durchsicht der Waarenvorräthe pflegt man gewöhnlich Inventur oder Vermögensbeschreibung, und jene der Geldbestände: Kassaskontrirung oder Kassadurchsicht zu heissen.

Die Rechnungsprüfung begründet den sogenannten Rechnungsprozess. Derselbe wird bei den verschiedenen Verwaltungsherrn verschieden durchgeführt, gleichwohl sind diese Unterschiede meist nur formell. Denn im Wesen ist derselbe überall ziemlich gleich, indem die lehrende Erfahrung ja zu gleichen Resultaten gelangen musste, da die Sache, die Leute und das Jahrhundert in der Hauptsache überall dieselben sind.

Die Rechnungszensur ist eine der wichtigsten Abtheilun-

gen des Rechnungswesens, und kann dieserwegen füglich nur bei dieser Disziplin eingehend behandelt werden.

Ich muss mich daher in diesem Buche auf das blosse Gerippe beschränken.

Der Rechnungsprozess besteht darin, dass die Censurbehörde die ganze Rechnung Post für Post prüft. Stösst sie dabei auf Unrichtigkeiten, Gebrechen oder Anstände überhaupt, so theilt sie dem Rechnungsleger dieselben mit, und fordert ihn zur Behebung innerhalb bestimmter Frist auf. — Die Anstände pflegt man allgemein „Mängel", und die betreffende Mittheilung „Bemänglung" zu heissen. — Der Rechnungsleger gibt hierauf seine „Mängels-Erläuterung". Befriedigt diese nicht, so macht die Censurbehörde neuerdings ihre Ausstellungen, d. i. sie stellt die zweiten oder Endmängel *(im Amtsdialekte Supermängel genannt)*. Hierauf gibt auch der Rechnungsleger neue, die sogenannten Ueber- oder End- (*Super-*) Erläuterungen ab, und nunmehr fällt die Censurbehörde ihr Urtheil. Mehr als ein doppelter Schriftenwechsel ist in dieser Beziehung nirgend üblich.

Das Urtel oder die Schlussschrift *(auch Censurserledigung)* lautet entweder auf Lossprechung von weiterer Verantwortlichkeit *(in Folge richtig befundener Rechnung)*, — man heisst sie in der österr. Amtssprache gewöhnlich ein Absolutorium; — oder auf einen vom Rechnungsleger zu leistenden (*Schaden-*) Ersaz, (*oder ihm zu Guten kommende Rückerstattung)*; oder endlich auf Lossprechung unter gleichzeitigem Antrage auf eine Ordnungsstrafe.

Gegen das Ersazurtel steht dem Rechnungsleger der Rekurs an die Gnade des Dienstherrn oder seiner stellvertretenden Güterdirekzion (*der Gnadenweg*), oder der Apell an die Gerichte des Staates (*der Rechtsweg*) offen.

Das Urtheil auf Ordnungsstrafe wird von der Censursbehörde stets der Direkzion zur Schlussfassung mitgetheilt, indem man nur dieser die Verhängung von Strafen zugestehen kann; denn nicht nur ist sie, und nicht die Rechnungsbehörde vorgesezte Stelle, sondern sie allein kennt Person und Umstände genügend, um Strafbarkeit und Strafausmass gehörig

beurtheilen zu können. Gegen die Verhängung einer solchen Ordnungs- (*Disziplinar-*) strafe steht nur der Gnadenweg an den Herrn offen.

Jeder Rechnungsleger ist gesezlich berechtigt, das Urtel über seine Rechnung zu fordern, und wird es ihm verweigert, so kann er den Rechnungsnehmer durch das Gericht dazu verhalten lassen [1]).

Das Zweckmässige des sogestalteten Rechnungsprozesses leuchtet so sehr ein, dass ich zu dessen Begründung nur wenig mehr zu bemerken habe.

Die Feststellung von Bemängelung und Erläuterung auf doppelten Schriftenwechsel ist offenbar eine Analogie zum bürgerlichen Rechtsprozesse (*Civilgerichtsverfahren* [2]), bei dem natürliche Billigkeit gleichfalls zweimalige Frage und Antwort in Uebung gebracht hat.

Die Lossprechung bei gut befundener Rechnung ist in der Billigkeit begründet, da denn endlich die Haftungspflicht des Rechnungslegers um so mehr aufhören muss, als nach längerer Zeit (*wegen Verlöschen der Erinnerungen etc.*) allenfalls geforderte Nachweise nicht leicht mehr geliefert werden könnten.

Durch das Urtel auf Ersaz macht die Censursbehörde nur den grossen Sporn zur Dienstestreue, nemlich die im 31. Kapitel sehr umständlich besprochene Verantwortlichkeit der Angestellten für ihr dienstliches Thun zu einer Wahrheit. Der zu leistende Ersaz kann nur ein Schadenersaz sein, also auch nur in dem Falle und in dem Masse gefordert werden, als das Vermögen des Herrn durch die Verirrung der Bediensteten wirklich Schaden gelitten hat.

Wo kein solcher Schade verursacht, sondern nur eine Vorschrift übertreten, ein Formfehler begangen wurde, kann von keinem Ersaze, sondern nur von einer Ordnungsstrafe die Rede sein.

---

[1]) Allgemeine österr. Gerichtsordnung von 1781 §. 100.

[2]) Wer erinnert sich da nicht an die Klage und Einrede, an die Replik und Duplik im Civilprozesse.

Das Urtel der Censurbehörde ist ein sogenanntes administratives *(im Verwaltungswege gefälltes)*. Der Verurtheilte wird es fast immer für zweckmässig erachten, sich demselben zu unterwerfen, oder höchstens den Gutsherrn um Gnade anzurufen. Aber kein Dienstherr kann sich und seinen Beamten nach eigenem Belieben dem Gerichtsstande des Staates, dieses Schuz und Schirmes alles Rechtes entziehen. Sofern also der Angestellte sich nicht unterwerfen zu können glaubt, steht es ihm frei, seine Angelegenheit dem Gerichte zu überantworten. Der Staat gibt so wenig zu, dass ein Bediensteter seinem ordentlichen Gerichtsstande gänzlich entzogen werde, dass er selbst seinen eigenen Verwaltungsbeamten volle Freiheit lässt gegen die Urtheile seiner Rechnungshöfe an die Gerichte zu rekurriren.

Unsere vaterländische Gesezgebung nimmt auf diesen Rechtsschuz so viel Rücksicht, dass sie dem Rechnungsprozesse in der allgemeinen Gerichts- und Konkursordnung *(v. 1781)* ein eigenes *(das X.)* Kapital widmet und dort in den §§. 100—103 festsezt, wie folgt:

„Wenn Jemanden Rechnung gelegt worden ist, soll ihm auf Anlangen des Rechnungslegers aufgetragen werden, solche genehm zu halten, oder zu bemängeln; hiezu hat ihm der Richter eine den Umständen angemessene Frist nach Vernehmung beider Theile zu bestimmen. — Wenn bis zur Verstreichung der bestimmten Frist keine Mängel erstattet worden, ist die Rechnung für genehmigt zu halten. Jeder Mangel ist besonders mit fortlaufenden Nummern zu stellen, und bei jedem genau anzumerken, aus was für einem Grunde er gestellt wurde. — Ueber die Mängel sind die Erläuterungen, sodann die ferneren Mängel, und darüber die endlichen Erläuterungen zu erstatten. Für die Erläuterungen sind die Fristen der Einrede, für die ferneren Mängel jene der Replik, und für die endlichen Erläuterungen jede der Duplik zu bestimmen."

Die Klage auf Rechnungslegung, so wie die Klage auf Genehmigung oder Bemänglung einer gelegten Rechnung ist nach den Jurisdikzionsnormen bei der Personalinstanz des Geklagten einzureichen.

Dieses Rechtes, die Gerichte anzurufen, ginge der Angestellte nur in dem Falle verlustig, als sein Dienstvertrag *(entstanden durch besondere Vereinbarung oder durch Annahme einer an die Beobachtung der vom Herrn festgesezten Dienstnormen gebundenen Stelle)* derart lautete, dass er sich unter Begebung des Rechtes der Beschwerdeführung in das Urtheil der Censurbehörde füge. In diesem Falle träte die Censurbehörde als inapellables Schiedsgericht auf, und nach den Auseinandersezungen des 31. Kapitels kann dessen Urtheil nur in dem Falle angefochten werden, als es dabei seine Gewalt überschritten hätte, oder gar ein Betrug unterlaufen wäre.

Für diese äusserst wichtige Rechnungsprüfung nun genügt bei kleinen Besizen ein blosser Rechnungsrevident, grosse Verwaltungen hingegen bedürfen eines förmlichen Rechnungshofes.

Diese Rechnungshöfe führen häufig und namentlich beim Staate den jezt minder passenden Namen „Buchhaltung"; der daher kommt, weil sie einst, wo die Forstverwalter zu ungebildet waren, um selber buchzuführen, überall wirkliche Buchhaltungen waren. Die Rechnungshöfe führen zwar auch noch heute – namentlich beim Staate – ein Buch für den ganzen Besiz; ihre Hauptthätigkeit besteht aber nunmehr doch nur in der Rechnungsdurchsicht [1]). Es wäre also angezeigt, den Titel dieser Behörde sachgemässer umzuändern.

Die Rechnungsprüfung muss mit rücksichtsloser Strenge

---

[1]) So ausgebildet die Finanzverrechnung bei uns in Oesterreich ist derart, dass man das vaterländische Staatsrechnungswesen gewissermassen als Musteranstalt dieses Zweiges der Comptabilitätswissenschaft betrachten kann, so ist doch das gewerbliche Rechnungswesen des Staates gegen viele privative Gewerbsverwaltungen bedeutend zurück; offenbar weil diese ihre Rechnungsnormen aus dem Wesen der Sache entwickelt haben; während die Regierung die Rechnungsformen für die Gebahrung mit dem reinen Staatsvermögen ungehörigerweise stets auch auf ihren Gewerbsbetrieb übertrug, und dadurch die Verrechnung des leztern verschlechterte.

geübt werden. Denn wenn auch die Umstände zuweilen erheischen, dass man gegen fehlende Beamte Gnade für Recht ergehen lasse, so steht diese Gnade nur dem Herrn, dem Rechnungsrevidenten hingegen bloss Recht, d. i. in unserem Falle die Strenge zu.

Diess Geschäft bedarf also auch entschieden rechtlicher, somit ehrenwerther Männer. Solchen aber ist es keineswegs angenehm, stets nur rücksichtslos gegen die Irrthümer von Mitbeamten einzuschreiten, und gar oft wird ihnen die Erfüllung ihrer Pflicht wahrhaft peinlich. Man muss daher alles von ihnen ferne halten, was sie befangen machen könnte. Jedes Atom von Abhängigkeit in die Wagschale der so löblichen Nächstenliebe, des edlen Mitgefühls geworfen, könnte dieser vielleicht gegen die andere Wagschale der strengen Pflicht das Uebergewicht geben. — Es ist daher unbedingt nothwendig, den Rechnungshof von der Verwaltung gänzlich unabhängig zu stellen. Selbst der Direkzion soll er nicht unterstehen, denn er hat auch gegen diese sein Amt zu üben, indem auch sie über Geld und Gut verfügt, und da sie es ist, welche die Rechnungsnachweise liefert, welche den Herrn über die Erspriesslichkeit der ganzen Verwaltung, also auch ihres Wirkens (*über den Gütertrag, die Güterverzinsung und den Kapitalwerth*) unterrichten sollen.

Aus dem folgt, dass jeder Rechnungshof, oder (*bei ganz kleinen Besizen*) Revident, unmittelbar und nur dem Herrn unterstehen soll [1].

Obwohl nun der Rechnungshof über den Verwaltungsämtern steht, so hat er diesen doch nichts zu befehlen, er überwacht sie ohne Befehlsgewalt, und alle Be-

---

[1]) Die Unabhängigkeit wird heute um so nöthiger, wo die naive Ehrlichkeit unserer Vorältern so häufig dem wissentlichen Schwindel Plaz macht, und die willkürliche Darstellung der Verwaltungergebnisse, welche man mit dem harmlosen Ausdruck des „Gruppirens der Ziffern" zu maskiren pflegt, auch schon in's Güterwesen dringen will.

fehle gehen nur von der leitenden Behörde, d. i. von der Direkzion aus. Der Rechnungshof hat nur zu untersuchen, ob die Gebahrung des Verwalters diesen Befehlen auch entspricht.

Die Forstverwalter unterstehen daher auch dem Rechnungshofe nur insoferne, als sie schuldig sind, selbem ihre Rechnungen vorzulegen und ihm über ihre Gebahrung alle verlangten Aufschlüsse zu geben; als sie sich endlich in dessen Schlussurtheil über etwa entdeckte Gebahrungsfehler zu fügen haben.

Wenn nun gleich die Mission des Rechnungshofes diejenige der Prüfung ist, so weist man ihm bei dem Umstande, als er aus tüchtigen Rechnungsmännern besteht, doch in der Regel auch mit Vortheil die Rechnungsarbeiten zu, welche bei der Direkzion vorkommen, u. z.:

1. Die zifferische Prüfung der Voranschläge und Betriebsrechnungen.

2. Zuweilen die Verfassung der Jahres-Ertragsrechnungen, wo die Verwalter hiezu nicht genug Geschick hätten.

3. Die Verfassung der General-Rechnungsübersichten.

In seinen natürlichen Wirkungskreis gehört dann noch

4. Die Beantwortung und Begutachtung von Rechnungsfragen, endlich:

5. Vorschläge über neue Rechnungsformen.

Verordnet werden aber die Rechnungsformen nur von der Direkzion, denn nur diese hat in der Verwaltung zu befehlen, und dem Rechnungshofe gebührt bei neuen Rechnungsmassregeln nur die Rolle des sachverständigen Gutachtens.

Es trifft sich zuweilen, dass die Rechnungshöfe thatsächlich einen grösseren, als den eben abgehandelten Wirkungskreis haben, dass sie die Güte der Betriebsmassregeln der Kritik unterziehen, und in den Betrieb bedeutend Einfluss nehmen. Diess ist aber eine Ueberschreitung ihres natürlichen Wirkungskreises, die nur nachtheilig sein kann, und gewöhn-

lich dort vorkommt, wo die Direkzion aus Schwäche oder Bequemlichkeit diesen übergreifenden Einfluss duldet, oder gar selber wünscht [1]).

33.

Dienstsprengel.

Jeder Angestellte muss seinen bestimmten Dienstsprengel *(Bezirk)* haben.

Dieser Sprengel ist aber nichts Willkürliches. Er soll nicht grösser sein, als dass ein Mann von gewöhnlicher Rüstigkeit und Fleiss darin den ganzen Dienst nicht wohl zu versehen vermöchte, weil sonst die Güte der Verwaltung leiden möchte; er soll aber auch gross genug sein, damit dieser Eine Mann voll beschäftigt sei, indem sonst die Verwaltung zu kostspielig würde.

Mit diesem selbstverständlichen Prinzipe ist aber sehr wenig gesagt; man will vielmehr die Flächenausdehnung, die Anzahl Joche Wald kennen, welche man einem jeden der verschiedenen Funkzionäre, welche im Forstwesen üblich und zweckmässig sind, mit gutem Gewissen aufbürden kann.

Diese Ziffern sind bei den ungemeinen Besonderheiten der verschiedenen Verwaltungskörper wohl sehr lokal, eigentlich in jedem gegebenen Falle andere; gleichwohl ist in den Besonderheiten ein gewisses Gesez, in welchem sich der Kulturstand des Waldes und der Gegend ausprägt, und eben die

---

[1]) Namentlich in der Staatsverwaltung liebten es unter dem früheren Sisteme die Direkzionsmänner, sich der Buchhaltung als Surrogat für mangelnde Sachkenntniss oder eigenes Nachdenken zu bedienen. Auch betrachteten manche Referenten die Einvernehmung der Buchhaltung als stets willkommenes Mittel, ihre Referatsstücke schnell als erledigt vom Tische zu bringen, oder als bequemen Weg, die Verantwortung für die Entscheidung abzuwälzen oder zu zersplittern.

Ermittlung dieser Geseze ist eine der vielen Aufgaben, welche die Wissenschaft der Diensteinrichtung zu lösen hat.

Ich werde vorerst dasjenige erörtern, was für die Bezirke im Allgemeinen gilt, und hierauf zu demjenigen übergehen, was ich für das Gebieth jeder einzelnen Dienststufe zu sagen habe.

Den gewaltigsten Einfluss auf die Bezirksgrösse hat die Stufe, auf welcher die Kultur und Ausnuzung der Wälder stehen, welche selber nur wieder der Ausfluss vom Kulturstande und der Natur des Landes ist.

In dieser Beziehung lassen sich die Forste unseres Kaiserstaates in vier Hauptkathegorien bringen.

1. **Hochkultivirter Wald** in hochkultivirten Gegenden. Das Flachland und niedere Gebirg der Nordwestländer des Reiches, dann der hochkultivirten Striche anderer Länder.

Der Wald wird hier entweder künstlich oder mittels mühsamer Schlagführung verjüngt, die aufwachsenden Bestände mittels Durchforstung und Läuterung genuzt und gebessert. — Der gesammte Holzzuwachs wird bis auf's Gereis sorgfältig verwerthet und der Waldbesizer verkauft nur fertige Brenn- und Nuzhölzer, hier sogleich um oder am Schlage, wo anders, nachdem sie auf fernere Absazorte hinausgebracht sind. Zuweilen betreibt die Forstverwaltung sogar Ganzwaarengewerbe, d. i. sie erzeugt Kohlen, Schnittwaaren, Geschirr- und Zeughölzer etc.

In derlei Gegenden ist dann der Waldbesiz zwar ganz in der Hand der Grundherren, jedoch fast nie massig beisammen, sondern meist vereinzelt und allenthalben von zahlreichen und wohlbevölkerten Ortschaften umgeben, welche sehr grosse Anforderungen an ihn stellen. — Die Insassen jedes Ortes wollen ihren Bedarf an Holz, Streu, Gras und sonstigen Produkten gerade aus den ihnen zunächstgelegenen Wäldern beziehen, und zahlreiche Leute suchen das, was sie nicht kaufen wollen oder können, dem Forste von allen Seiten abzufreveln. Da es nun im Interesse des Waldbesizers liegt, den ersteren Forderungen zu entsprechen, so muss er den Forst auf's Intensivste ausnuzen und auf allen Seiten (*also eine grössere Zahl*

wenn auch kleinere) Schläge führen. Da dann auch dem grössern Andrange der Frevler begegnet werden muss, so gibt es hier auch auf einer kleinen Fläche Wald stets sehr viel zu thun.

Beim klein parzellirten zerstreuten Waldbesize des Flachlandes entscheidet die Begehungsfläche [1]) mehr über die Bezirksgrösse als die Waldfläche.

Wo das Land zum entschiedenen Gebirg wird, ist im Walde mehr Zusammenhang, d. i. er liegt massiger beisammen; ungeachtet also die Waldgänge dann beschwerlicher werden, können die Dienstbezirke um so eher grösser sein, als hier Kultur und Ausnuzung bereits weniger intensiv und der Andrang der Anwohner geringer werden.

Der in den nachfolgenden zwei Tafeln dargestellte wirkliche Stand der Dienstbezirke in den Domänenforsten von Böhmen und Mähren möge zeigen, was in solchen Gegenden höchster Kultur in dieser Beziehung besteht und am Plaze ist.

Böhmen

mit 2,030.000 Joch Domänenforste bei einem Waldstande von 2,637.000 Jochen. Erstere Forste gehören zu 740 Domänen, wovon 230 wenigstens 3 Reviere haben.

			Grössere Domänen von wenigstens 3 Revieren	Im Mittel aller Domänen des Landes
			Joche Waldfläche in runder Ziffer	
Verwaltungsbezirk (Waldamt)	Schwankung	Grösste	1300 — 54.200	60 — 54.200
		Gewöhnl.	3000 — 15.000	1300— 15.000
	Mittel		6560 (6 Reviere)	2700 (3 Reviere)
Betriebsrevier (Försterei)	im Lande	Schwank.	300 — 2000	—
		Mittel	790	—
	im Gebirge	Schwank.	1250 — 4800	—
		Mittel	2050	—
	im ganzen Kronlande	Schwank.	300 — 4800	—
		Mittel	1000	920
Schuzfläche (Hegerei)	im Lande	Schwank.	200 — 500	—
		Mittel	280	—
	im Gebirge	Schwank.	350 — 1000	—
		Mittel	700	—
	im ganzen Kronlande	Schwank.	200 — 1000	—
		Mittel	350	315

Bemerkungen zu vorstehender Tafel: Die Gesemmtwaldflächen des Landes sind dem Grundsteuerkataster entnommen. — Die Berechnung des Verwaltungsbezirkes des Betriebsrevieres und der Schuzfläche habe ich nach den Anhaltspunkten vollführt, welche uns Oberforstmeister Heyrowsky in seinem Buche von 1858 des Domänenwaldbesizes von Böhmen bietet. Hiebei habe ich jedoch die Sprengel der Unterförster (im Buche Förster genannt) als besondere Reviere und ferners angenommen, dass auch jeder Forstadjunkt eine besondere Schuzfläche versehe. Die Forste der Munizipalstädte habe ich zu den Domänen einbezogen. — Bei der Oberflächenbeschaffenheit des Landes lässt sich die Trennung in „Land“ und „Gebirg“ nicht genau durchführen. Ich kann daher nur so viel sagen, dass als Gebirg die höchsten wenig wirthlichen Theile des Böhmerwaldes, dann des Erz- und Riesengebirges aufgefasst wurden.

Mähren

mit 816000 Joch Domänenforsten bei einem Waldstande von 999.000 Jochen. Erstere Forste gehören zu 280 Domänen, wovon 133 wenigstens 3 Reviere haben.

			Grössere Domänen von wenigstens 3 Revieren	Im Mittel aller Domänen des Landes
			Joche Waldfläche in runder Ziffer	
Verwaltungsbezirk (Waldamt)	Schwankung	Aeuserste	700 — 29.000	60 — 29.000
		Gewöhnl.	1400 — 13.000	700 — 13.000
	Mittel		5290 5 Reviere	2900 3 Reviere
Betriebsrevier (Försterei)	im Lande	Schwank.	350 — 1250	—
		Mittel .	820	730
	im Gebirge	Schwank.	500 — 21000	—
		Mittel .	1350	1200
	im ganzen Kronlande	Schwank.	350 — 21000	—
		Mittel .	1020	900
Schuzfläche (Hegerei)	im Lande	Schwank.	200 — 500	—
		Mittel .	350	—
	im Gebirge	Schwank.	350 — 800	—
		Mittel .	550	—
	im ganzen Kronlande	Schwank.	200 — 800	—
		Mittel .	450	—

[1]) Begehungsfläche nennt man jenes Territorium, welches vom Angestellten durchgangen werden muss, um den Dienst allenthalben zu verrichten. — Bei kompaktem Waldstande ist die Begehungsfläche wenig grösser, wie die Waldfläche, bei sehr zerrissenen und zerstreuten Wäldern hingegen oft vierfach so gross. Da die Gänge vom Hause an die Orte der Verrichtungen sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, so entscheidet die Begehungsfläche eben so oft über die Grösse des Sprengels, als die Waldfläche.

Bemerkungen zu vorstehender Tafel: Die Gesammtwaldfläche des Landes sind dem Grundsteuerkataster entnommen.

Die Angaben über den Verwaltungsbezirk und das Betriebsrevier sind dem statistischen Materiale entnommen, welches enthalten ist in: Wolny's Topografie von Mähren 1838; Verhandlungen des mähr.-schl. Forstvereines; meine eigenen Manuskripte.

Die Schuzflächen habe ich aus dem statistischen Materiale ausgerechnet, welches ich selbst besize. Die bezüglichen Zahlen sind zwar — weil nicht aus allen Domänen abgeleitet — nicht haarscharf, jedoch genügend genau.

Die Forste der Municipalstädte sind unter die Domänenforste einbezogen worden, nicht aber die Wälder der Landgemeinden, welche eigentlich den Bauernschaften gehören.

Wer Böhmen und Mähren kennt, wird zugeben, dass sich dort im grossen Durchschnitte an den Dienstbezirken wenig bessern liesse. Das Einzige schiene angezeigt, manchenorts die Betriebsreviere zu vergrössern, indem ein wohldotirter tüchtiger Förster immerhin im Stande wäre, auch grössere Reviere zu besorgen, als man dort zuweilen trifft, und eine derlei Vergrösserung gestattete, die Förster angemessener zu bezahlen, als das jezt der Fall ist.

2. **Minder kultivirte Land- und Gebirgsforste** in minder kultivirten Gegenden. Hieher gehören die weiten nicht hoch kultivirten Landestheile der Ostländer des Reiches mit Ausschluss jedoch jener Strecken, welche, noch auf der niedersten Stufe der Kultur, Urwälder bergen.

Da hier wegen des geringeren Holzwerthes die Kultur sowohl des Waldes, als seine Benuzung weit weniger intensiv und der Andrang der Frevler in demselben Mass geringer ist, wie jener der Käufer, da dann der Wald auch massig beisammen liegt, und ein Theil des Holzes auch öfter auf dem Stocke verkauft wird, in dem nemlichen Masse also das Waarengewerbe entfällt, — so können und sollen hier die Dienstbezirke grösser sein.

Ein Beispiel solcher Forste biethet der weiter unten tabellarisch dargestellte Staatsdomänen - Waldstand von Ga-

lizien mit Krakau und Bukowina in jenen Theilen, welche keine Urwälder besizen.

3. Erst theilweise benuzte Forste mit Urwald (*Waldwüsten*) in den Gegenden niederster Kultur. Derlei Landstrecken finden wir in Galizien, Bukowina, Siebenbürgen, Militärgrenze, Kroazien, Slavonien und selbst in Ungarn.

Der vordere Theil dieser Forste gehört in der Regel vermög seiner günstigeren Lage der zweiten Kathegorie (*minder kultivirter Wald in minder kultivirter Gegend*), ja ausnahmsweise selbst der ersten (*Hochkultivirter Wald in wohlkultivirtem Lande*) an. An diese mehr oder weniger gut ausgenuzten Vorwälder schliessen sich aber dann in der verschiedensten Ausdehnung solche Strecken an, welche, wenn auch nicht unbedingter Urwald, doch ohne nennenswerther Nuzung sind.

Da diese — vorderhand — werthlosen Hinterwälder die Thätigkeit des Forstpersonales sozusagen gar nicht in Anspruch nehmen, also nur eine indifferente, unbeachtete Zugabe zu den nuzbaren Vorwäldern sind, so vergrössern sie die Dienstbezirke ohne fester Regel um so mehr, als sie von grösserer Ausdehnung sind.

Ein Beispiel von Dienstbezirken mit Urwald geben die in nachfolgender Tafel dargestellten Staatsdomänen von Galizien und Bukowina.

Galizien
mit Krakau und Bukowina.

1.106.000 Staats-Domänenforste, worunter 663.000 Joch Urwald bei einem Landeswaldstande von 3,800.000 Jochen.

				Staatsdomänenforste Joche Waldfläche in runder Ziffer
Verwaltungsbezirk (Wadamt)	ohne der Urwälder	Schwankung	Aeusserste	8120 — 37.000
			Gewöhnlich	17.000 — 30.000
		Mittel		27.700
	mit dem Urwalde	Schwankung	Aeusserste	8120 — 189.000
			Gewöhnlich	17.000 — 140.000
		Mittel		65.100
Betriebsrevier (Försterei)	vollgenuzte Reviere	Schwankung	Aeusserste	350 — 9700
			Gewöhnlich	1750 — 6500
		Mittel		3900
	Urwaldreviere	Schwankung	Aeusserste	11.000 — 70.000
			Gewöhnlich	12.000 — 30.000
		Mittel		18.300
	Reviere überhaupt	Schwankung	Aeusserste	350 — 70.000
			Gewöhnlich	4300 — 12.400
		Mittel		7400
Schuzfläche (Hegerei)	im Mittel der	vollgenuzten Forste		640
		Urwaldforste		4360
		gesammten Forste		1300

Bemerkungen zu vorstehender Tafel: Die Ziffern zu dieser Tafel sind rücksichtlich des Verwaltungsbezirkes und des Betriebsreviers dem Buche des k. k. Kameralrathes Ignaz Kunz: „Das Forst- und Jagdwesen auf den Staats- und Fondsgütern Galiziens 1845“ entnommen. Rücksichtlich der Schuzfläche der Statistik, welche dem einstigen Ministerium für Landeskultur 1850 eingereicht worden ist.

4. Die grossen Hochgebirgsforste, welche für die Montanwerke oder für den Holzhandel in die Ferne ausgenuzt werden. — Hier strecken sich die Wälder meilenweit in fast ununterbrochenem Zusammenhange hin. — Da die wenigeren Anwohner meist selbst Waldbesizer sind, oder sich aus Gemeindewäldern befriedigen, so geht der grösste Theil der Holzerzeugung an ein und denselben Abnehmer (*ein Berg-, Hütten- oder Salzwerk, ein grosser Holzhändler oder ein eigener auswärtiger Holzverschleiss*); daher sehr wenige und grosse Schläge, Ausfuhr von Holz oder Kohl nach einer einzigen Richtung. — Von einem Frevelanfall ist hier in den Hinterwäldern schon darum keine Rede, weil es viel zu schwierig

wäre, das Gefrevelte wegzubringen. — Die Verjüngung ist hier grösstentheils der Natur überlassen, man führt meist Kahlschläge oder wo man aufforstet, geschieht diess in einfacher Weise. Durchforstungen, Läuterungen, sehr viele Nebennuzungen, die im hochkultivirten Flachlande von Bedeutung sind, kommen hier gar nicht in Frage. Der mit der Entfernung vom Absazorte rasch fallende Geldwerth des Holzstoffes ist gegen die intensive Ausnuzung der Hinterwälder; kurz alle Verhältnisse vereinigen sich hier zu den verhältnissmässig grössten Dienstbezirken, die in der That zuweilen nur von jenen in den Urwaldgegenden übertroffen werden könnten.

Ob in diesen grossen Hochgebirgsforsten das Waarengewerbe in eigener Regie geführt, oder stattdem den Holzkäufern überlassen (*das Holz auf dem Stocke verkauft wird*) ist zwar von wesentlichem Einflusse auf den Stand der Waldamtsbeamten und der Forstarbeiterschaft, aber von wenig Bedeutung für die Grösse der Dienstbezirke.

Die nachfolgende Tafel zeigt, welche Dienstbezirke in solchen Forsten wirklich bestehen, indem sie eine Uebersicht der Eintheilung aller Montan - Salinen und Kameralforste des Staates in den Alpen und in den ungarischen Karpathen gibt.

Hochgebirg der Alpen und ungarischen Karpathen. 1,838.000 Joch Forst unter 40 Waldämtern und 9 Direkzionen in Unter- und Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Kärnthen, Krain und Ungarn.			Montan-, Salinen- und Kameralforste des Staates — Joche, Waldfläche in runder Ziffer
Verwaltungsbezirk (Forstamt)	Schwankung	Aeusserste	6600 — 94.000
		Gewöhnlich	21.000 — 65.000
	Mittel		46.000
Betriebsrevier (Försterei)	Schwankung	Aeusserste	1600 — 39.000
		Gewöhnlich	6100 — 17.000
	Mittel		11.000
Schuzfläche (Hegerei)	Aeusserste		900 — 16.800
	Gewöhnlich		1500 — 7.000
	Mittel		2950

Bemerkungen zu vorstehender Tafel: Hier sind die neueren Organisazionen seit der Franz-Josefszeit mit Ausschluss jedoch der leztlich verfehlten von Tirol zum Anhalt genommen worden.

Die Daten habe ich meinen eigenen Heften, dann den Mittheilungen von Freunden entnommen.

Bei der Ausrechnung der Schuzflächen habe ich die öfter den Förstern beigegebenen Forstjunge auch als Schuzmänner beigezogen.

Zu den Thatsachen dieser Tafel habe ich nur zu bemerken, dass weniger der Verwaltungsbezirk, als vielmehr das Betriebsrevier und die Schuzfläche in dem Masse verkleinert werden müssen, als man der Wiederverjüngung und Aufzucht des Waldes mehr Aufmerksamkeit schenken und auch die Ausnuzung verfeinern will.

Allgemeines über die Dienstsprengel überhaupt lässt sich nur mehr in folgenden zwei Beziehungen sagen.

In dringenden Fällen [1]) lässt sich jeder Bezirk über das Gewöhnliche dadurch vergrössern, dass man dem Angestellten Gehilfen beigibt, die unter dessen Leitung statt seiner arbeiten. Und durch Beigabe anderer (*nicht forstlichen*) Geschäfte [2]) kann auch bei sehr kleinem Waldstande für die volle Beschäftigung der Angestellten gesorgt werden.

Die Dienstbezirke sollen so eingetheilt sein, dass die des niederen Dienstes in jenen des höheren gerade aufgehen. Diess ist nothwendig, damit der Untergeordnete nur Einen zunächst Vorgesezten habe; denn hätte er zwei oder gar mehrere, so könnten sich die Befehle beider durchkreuzen und daher unausführbar werden, oder der Untergebene könnte die Vernachlässigung der Befehle des Einen mit den Anordnungen des anderen entschuldigen. Es ist das aber auch nothwendig, um leicht zur nöthigen Uebersicht zu gelangen, indem sich die Betriebsergebnisse und Vorschläge ohne übergrosser Arbeit nur nach ganzen Bezirken zusammenfassen lassen.

---

[1]) Zu den dringendsten Fällen gehört es, wenn nach Auftheilung der vorhandenen Waldmasse in passende Sprengel noch ein kleiner Rest bliebe, der nicht gross genug ist, um einen neuen Sprengel zu rechtfertigen.

[2]) Einem im Walde nicht genug beschäftigten Förster könnte man z. B. etwas Domänenwirthschaft, einem derlei Waldhüther auch den Waldschuz zuweisen.

Da nunmehr dasjenige gesagt ist, was sich über die Dienstbezirke überhaupt angeben lässt, wollen wir zur Besprechung der Sprengel der verschiedenen Dienststufen übergehen und dabei mit dem wichtigsten aller Sprengel d. i. mit dem Verwaltungs- (*Amts*)bezirke anfangen.

Beim Verwaltungssprengel ist es weit weniger die Fläche, die Anzahl Joche Wald, selbst nicht einmal die sogenannte Begehungsfläche, welche seine Ausdehnung bestimmen, als vielmehr ganz andere und hauptsächlich die Besiz- und die Nuzungsverhältnisse des Waldstandes und der Güter, zu welchen dieser gehört.

Da Ein Beamter — wenigstens als Verwalter — nicht leicht zweien Herren dienen kann, so ist der Verwaltungsbezirk zuvörderst schon durch die Grösse des jeweiligen Forsteigenthumes begrenzt.

Abgesehen davon, dass also Ein und derselbe Verwalter nicht wohl die Forste verschiedener Herren verwalten kann, sind in den meisten Kronländern deutscher Bildung die Forste der Kavaliere und selbst mehrere des Staates zugleich Bestandtheile grosser Güter, zu welchen auch noch bedeutender Feldstand, Meiereien, Wohnhäuser, zuweilen selbst Montan- und andere Industriewerke, endlich verschiedene domaniale Rechte und Pflichten [1]) gehören.

Ja vor Kurzem waren diese Güter noch Herrschaften mit den bekanten Rechten und Pflichten über und gegen den Unterthan und sein bäuerliches Besizthum, und weil diese Rechte und Pflichten auf dem Gute als Ganzes (*mit Inbegriff der dazugehörigen Forste*) hafteten, so musste jedes solches Besizthum auch nothwendiger oder zweckmässigerweise als Ganzes, getrennt vom Nachbargute selbst dann verwaltet werden, wenn lezteres auch dem nämlichen Herrn gehört hätte.

Der Herrschaftsverband ist zwar jezt im ganzen Reiche

[1]) z. B. in den Südostlanden, wo noch herrschaftliche Regalien (als Schanks- und Braurecht, Jagd- und Fischrecht, Mühl- und Marktrecht) bestehen. — Propinazionsrecht in den Nordprovinzen; katholisches Kirchen- und Schulpatronat allenthalben.

der Neuzeit zum Opfer gefallen; demungeachtet aber gibt es noch mehrere und triftige Gründe, die Güter fortan in der beiläufigen Abgrenzung der früheren Herrschaften als Ganzes zu verwalten.

Fürs erste sind viele dieser Güter, Fideikommis, Lehens- oder Pfandgüter.

Fürs zweite sind diese Besize im Laufe der Jahrhunderte häufig schon so zusammengestellt und abgerundet worden, dass alle Bestandtheile vermöge Lage und natürlicher Beschaffenheit wohl in einander passen und nicht ohne Nachtheil auseinandergerissen würden.

Fürs dritte ist der vielfältig ineinandergreifende Betrieb schon auf diese altbestehende Abgrenzung eingerichtet; die Bevölkerung, die Angestellten sind darauf gewöhnt, auch die Verwaltung mit ihren Büchern und Registraturen so wie der Wirthschaftskataster ist darnach gemodelt; das Gut ist als zusammengehöriges Ganzes in der Landtafel und im Steuerkataster eingetragen; ja selbst die politische und judizielle Eintheilung des Landes ist zuweilen darnach geregelt. Eine Zerreissung wäre also, wenn auch nicht mit ewig währenden, doch häufig mit zeitlichen Nachtheilen verbunden, welche durch etwaige bessere Abrundung der Forstbezirke nicht immer aufgewogen würden.

All jene Wälder nun, welche zu Ein und demselben Gute gehören, müssen füglich auch einen Forstverwaltungsbezirk bilden.

Bei diesem Umstande nun können dann wohl allenfalls zwei oder drei solcher Bezirke Ein und demselben Verwalter anvertraut werden, aber der Bezirk kann nicht leicht unter mehrere Verwalter aufgetheilt werden.

In den Bergen und namentlich im Hochgebirge sind die Lage der Forste und die volkswirthschaftlichen Zustände meistens derart, dass sämmtliche Erzeugnisse grosser Wälder nur Ein und denselben Zug nehmen; nur an einen einzigen oder an einige nahe beisammenliegende grosse Absazorte *(Berg-, Hütten- oder Salzwerke, Holzhandelsorte)* gebracht werden können. — Nothwendiger oder wenigstens zweckmässigerweise müssen nun alle die Wälder, welche in das Bezugsgebieth eines solchen Hauptmarktes gehören, insbesondere wenn die

Forstverwaltung das Holz oder Kohl selbst dahin stellt, in Ein und denselben Verwaltungsbezirk zusammengefasst werden, um Betrieb und Verwaltung möglichst gut und wohlfeil zu machen.

Diess, und weit weniger die Flächengrösse des Waldes sind die Hauptbestimmungsgründe zur Abgrenzung der Forstverwaltungsbezirke.

Nach den hier gegebenen Gesichtspunkten hat sich nun der Forstverwaltungsbezirk nach und nach herausgebildet, und ist sozusagen was Historisches geworden.

In dieser Weise hat er auch eine gewisse Berechtigung und so viel Anspruch auf weiteres Bestehen, dass nur sehr gewichtige Gründe die Aenderung daran rechtfertigen können.

Derlei Gründe sind z. B. Abverkauf oder Zukauf nachbarlicher Güter oder Gutsbestandtheile; Veränderung der Landes-, der politischen Bezirks- oder der Gemeindeeintheilung, gänzlicher Umschwung in den Ausnuzungsverhältnissen, herbeigeführt durch die Anlage neuer Bringungsanstalten oder durch die Einführung eines neuen Waarengewerbes oder durch die Eröffnung neuer Absazquellen etc.

Nur durch so gewichtige Motive soll man sich zu wesentlichen Aenderungen am Verwaltungsbezirke bestimmen lassen, indem jede solche Umstaltung nicht nur für längere Zeit den eigenen Geschäftsgang stört und erschwert, und zahlreiche administrative Arbeiten nach sich zieht, sondern auch die mit dem Walde verflochtene Bevölkerung beunruhigt und zum Nachtheile der Gutsrenten abwendig macht. Denn die Leute können sich in die Neuerung nicht sogleich finden, machen nuzlose Gänge, und empfinden es insbesondere unangenehm, wenn sie etwa auf den bisherigen Vortheil verzichten müssten, bei einem Gange zur lokalen Staatsbehörde, zum Wochenmarkte oder zur gewohnten Kirche auch zugleich das Geschäft besorgen zu können, welches sie beim Forstamte haben.

Unter diesen Umständen muss es sehr auffallen, dass man in den meisten Schriften über Forstdienstorganisazion fast immer bestimmte Waldflächenziffern als Richtschnur für die Bildung des Verwaltungsbezirkes angegeben finde.

Nur in den äusserst seltenen Fällen könnten diese Bezirke rein nach der Fläche abgetheilt werden, als es sich um einen, viele Meilen grossen, zusammenhängenden Waldstand desselben Besizers handelte, bei welchem, weder die Gestaltung des Gebirges, noch die Nuzungsverhältnisse gebietherische Forderungen an die Gestaltung des Bezirkes machen würden.

So sind denn in der Wirklichkeit die Verwaltungsbezirke äusserst verschieden in ihrer Grösse, ohne dass man dieserwegen sagen könnte, die kleinen seien alle zu klein und die grossen alle zu gross.

Ungeachtet dieser von den Dingen hervorgerufenen grossen Veränderlichkeit der Bezirksgrösse gibt es doch in Ein und demselben Lande oder in den Ländergruppen von gleichen Kulturverhältnissen ein gewöhnliches Minimum und Maximum, wie eine gewöhnliche Mittelgrösse, Zahlen, in welchen eben die provinziellen Verschiedenheiten in ihrer Wirkung auf den Forst sich ausdrücken.

Der Betriebsbezirk, oder wie wir ihn nach gutem altem Brauche lieber heissen wollen — das Revier, ist ziemlich unabhängig von besonderen Besiz- und Rechtsverhältnissen.

Zwar kann auch hier ein Angestellter in der Regel nur Einem Herrn dienen; man trachtet die Reviergrenzen mit jenen der Gemeinden zusammenfallen zu lassen; im Uebrigen aber sind es fast nur die forstlichen Kulturverhältnisse und die Begehungsfläche, welche auf die Eintheilung bestimmend wirken.

Die Begehungsfläche ist hier von grosser Bedeutung, da die Geschäfte des Försters fast alle im Walde selber statt haben, und diesem nur selten die Mittel gewährt werden können, die Zeit für die Gänge von und zum Hause, und von einem Walde in den andern durch den ausgiebigen Gebrauch von Wagen und Reitpferd auf ein so Weniges zu beschränken, dass die Entfernungen gewissermassen verschwänden.

Wohl ist es in vielen Fällen und namentlich in den Forsten minderer Kultur angezeigt, dem Förster ein Dienstpferd zu beköstigen, weil man dadurch in die dankbare Lage kommt, ihm ein weit grösseres Revier ausstecken zu können, aber

diess Pferd erleichtert die Gänge keineswegs so weit, dass die Entfernungen der Wälder gleichgültig würden.

Einfluss auf die Reviereintheilung nimmt namentlich im Gebirge und in den dünnbevölkerten Gegenden auch das Vorhandensein einer wohlgelegenen Ortschaft für den Siz des Försters. Hier kann man nemlich nicht verlangen, dass dieser Beamte allein im Walde wohne, sondern man muss ihn unbedingt in eine Ortschaft versezen. Nach diesem seinem Size muss man dann die Reviergrenzen wählen, und öfter mehr, öfter weniger als das Gewöhnliche an Wald zutheilen. Bei übergrossen Revieren hilft man sich dadurch, dass man ein Stück davon lostrennt, und einem Unterförster übergibt, der dort den Dienst unter Leitung und Nachsicht des Försters thut.

Beim Aufsichtsbezirke können wir häufig nicht von einem Sprengel, sondern nur von einer Schuzfläche sprechen, denn man pflegt diese Untertheilung der Betriebsreviere auch öfter zu unterlassen, und der Förster sendet stattdem seine Aufseher täglich oder mehrtägig eben dorthin, wo er es für nöthig erachtet. Dieses immerhin zulässige Verfahren ist aber im Allgemeinen minder zu empfehlen, erstens weil es den Betriebsführer zu sehr in Anspruch nimmt und weil es zweitens die Heger zu leicht der Verantwortlichkeit enthebt.

Für die Grösse des Aufsichtsbezirkes — der Schuzfläche — sind fast nur die rein lokalen Wirthschafts- und Frevelverhältnisse des zu schützenden Waldes und die Begehungsfläche massgebend, welch' leztere hier die allergrösste Rolle spielt, indem wohl kein anderer Angestellter so viel Zeit mit dem Hin- und Hergehen verwendet, als eben der blosse Aufseher.

Wenn auch der Forstgehilf das, was sein Name sagt, nemlich Gehilf des Betriebsführers ist, so nimmt er doch wesentlichen Antheil am Schuze, daher er entweder einen eigenen, wenn auch kleinen Sprengel haben soll, oder doch wenigstens beim Anschlag der Schuzflächen mit eingerechnet werden muss.

Die Aufsichtsbezirke sollen nicht unbedingt stazionär sein. Denn da die Rüstigkeit der Aufseher nach Person, Alter und Gesundheitszustand wechselt, da dann auch die Wirthschaftsverhältnisse und der Frevelanfall der Veränderung unterliegen, so soll jedem Waldamte die Möglichkeit gegeben sein, die Schuzbezirke nach Zeit und Umständen zu regeln.

Von einem Inspekzionssprengel können wir nur dort reden, wo der Forstinspektor als vorgeschobener Arm der Güterdirekzion aufgestellt ist.

Da ein solcher Inspektor nur insoferne seine Bestimmung erfüllen kann, als es ihm gelingt, im persönlichen Verkehre mit den Verwaltern zu verbleiben, und mit der Nachsicht über Ort und Stelle alljährlich durch alle Verwaltungsbezirke herumzukommen, so muss die Grösse seines Bezirkes hienach bemessen sein. — Die Begehungsfläche, oder hier richtiger — Bereisungsfläche — kommt insofern in Frage, als die Güter Ein und desselben Inspekzionsbezirkes nicht gar zu sehr im Lande zerstreut sein sollen, wobei freilich zu beachten ist, dass die Eisenbahnen heutzutage schon auf vielen Linien die Entfernungen verschwinden machen.

Da aber der Waldstand der wenigsten Forstherrn so gross ist, dass er mehr als Einen Inspektor verlangt, so kommt diese obere Grenze des Inspekzionsbezirkes selten in Frage.

Unsere privatgrundherrlichen Waldbesize — wenn sie ja aus mehreren Verwaltungsbezirken bestehen — sind meist nicht gross genug, um einen Inspektor vollauf zu beschäftigen, daher man die Inspekzion meist in der Art besorgen lässt, dass man den geeignetsten Forstverwalter mit der Inspizirung der übrigen Waldamtsbezirke betraut.

Einen übergrossen Inspekzionsbezirk kann man oft dadurch auf das gebührende Mass reduziren, dass man jenen Verwaltungsbezirk von ihm ausscheidet und uninspizirt lässt, der den vertrauungswürdigsten Verwalter hat.

Ich kenne in Oesterreich keinen privativen Güterbesiz, welcher so gross wäre, dass er nicht von Ein und der nem-

lichen Direkzion geleitet werden könnte. Ich kann mir daher nur zwei Fälle denken, wo die Direkzion getheilt werden musste. Entweder wenn die Güter in mehrerlei fernliegenden Staaten mit wesentlich verschiedener Gesezgebung und Kultur lägen, so dass man nicht voraussezen kann, dass dieselben Direkzionsbeamten für allenthalben die nöthige administrative Befähigung besässen. Oder wenn die Güter zum Theile in den Kronländern deutscher und zum anderen Theil in jener italienischer Kultur lägen, weil hier der Verkehr der italienischen Verwaltungsämter mit einer deutschen Direkzion ungemein schwer wäre, indem die italienischen Beamten fast nie deutsch, und die deutschkultivirten selten italienisch verstehen.

Die Theilung der Leitung in mehrere Direkzionsbezirke wird also wahrscheinlich nur bei der Staatsforstverwaltung nöthig.

Hier ist es aber kaum die Waldmasse, welche über die Theilung entscheidet, sondern vielmehr der Umstand, dass die forstlichen Direkzionsbezirke im Einklange stehen müssen mit der übrigen Eintheilung des Staates und seiner Administrazion.

Die Waldmenge und selbst die Bereisungsfläche ist hinsichtlich des Direkzionsbezirkes um so weniger Ausschlag gebend, als die Eisenbahnen heutzutage schon überall die Entfernungen verkürzen, und als in der Aufstellung von auswärtigen Inspektoren das Mittel gegeben ist, der Direkzion die Aufgabe zu erleichtern.

Aus dem Allen geht hervor, dass nur die Schuzfläche und das Betriebsrevier ziemlich feste Flächengrenzen haben, und dass sich dann nur noch im Verwaltungs- (*Amts-*) bezirke ein deutliches Gesez zeigt.

Ich will diese Geseze in der nachfolgenden Tafel darstellen, wobei ich jedoch ausdrücklich hervorhebe, dass die darinstehenden Ziffern immer nur auf grosse Beiläufigkeit Anspruch machen können, indem sich die für alle Fälle passenden Dienstbezirksgrössen nie und nimmermehr in scharfer Ziffer ausdrücken lassen.

Grössere Güter mit wenigstens 3 Revieren	Verwaltungsbezirk (Waldamt)	Betriebsrevier (Försterei)	Schuzfläche (Hegerei)
	Joche Wald in runder Ziffer		
Hochkultivirter Wald in wohlkultiv. Gegend — Flachland	1300—20.000 4000	300—2000 800	200—500 300
Hochkultivirter Wald in wohlkultiv. Gegend — Gebirg	2000—30.000 9000	500—3000 1700	350—1000 600
Minder kultivirte Land- und Gebirgsforste	8000—30.000 20.000	1500—6000 4000	500—5000 700
Die grossen Hochgebirgsforste	15.000—70.000 40.000	2000-20.000 10000	900—8000 3000
Forste mit Urwald	15.000—160.000 60.000	10000-40.000 18000	1000—10.000 4500

Im praktischen Leben ist man gewöhnlich des grossen Kopfzerbrechens über die Eintheilung der Dienstbezirke enthoben, indem diese sich allenthalben schon auf Grund der gegebenen Verhältnisse im Laufe der Zeit mehr oder weniger zweckmässig herausgebildet haben. — Es handelt sich daher meistens nur um einzelne Verbesserungen in der bereits bestehenden Eintheilung. — Um aber eben das mit gutem Grunde Bestehende nicht vielleicht vorschnell zu tadeln und zum Schaden der Verwaltung daran leichtsinnig zu rütteln, müssen die entscheidenden Persönlichkeiten die Geseze kennen, nach welchen sich die Bezirke unter den verschiedenen Verhältnissen zu bilden pflegen.

Es kommen jedoch auch Fälle vor — und unsere veränderungssüchtige Zeit wird deren vielleicht mehr als gut zu Tage fördern — wo ein Forstherr oder sein Machthaber völlig *tabula rasa* machen, und den Waldstand von Grund aus neu eintheilen. Alsdann ist es dreifach nothwendig, die Grundsäze der Dienstbezirksbildung wohl zu kennen.

Zum Schlusse des Kapitels noch ein Wort über die einschlägliche Terminologie.

Sprengel (*selbst Bezirk*) [1]) kann man wohl als generischen Ausdruck gebrauchen.

Für die verschiedenen Dienste empfehlen sich aber am Besten die folgenden Bezeichnungen:

Direkzions - G e b i e t h [2]).
Inspekzions - K r e i s [3]).
Verwaltungs - B e z i r k [4]).
Betriebs - R e v i e r [5]).
Schuz - B e g a n g [6]).

34.

Dienstgehorsam.

Jeder Angestellte (*jede Dienststufe*) hat eine gewisse Dienstgewalt, innerhalb dieser entscheidet und besorgt er die Geschäfte selbstständig, d. i. nach eigenem Ermessen; über diese hinaus hat er nach dem Befehle der Vorgesezten zu handeln.

Aber auch rücksichtlich der Verrichtungen, welche er in der Regel nach eigenem Ermessen besorgt, unterliegt der Untergebene der Inspekzion von Seite seiner Vorgesezten. Diese

---

[1]) Bezirk bedeutet Umfang, Umkreis. — [2]) Dieser Ausdruck passt darum, weil die Direkzion vorzugsweise „gebiethet". — [3]) Kreis ist hier am Orte, weil man in Oesterreich und Deutschland mit Kreis allgemein einen Bezirk höherer (mittlerer) Ordnung bezeichnet (ich erinnere an politischen und Gerichtskreis, Kreisamt, Kreisgericht). — [4]) Für das Forstamt passt Bezirk am besten, weil es die Verwaltung *par preference* ist, und man auch sonst „Bezirk" für den Amtskreis unterster Ordnung gebraucht (politischer Bezirk). [5]) Revier ist in diesem Sinne uralt und ganz allgemein gebräuchlich. [6]) Begang ist vielfältig in Uebung und darum sehr passend, weil es sich hier in der That vor Allem um das „Begehen" des Dienstbezirkes handelt.

Inspekzion hätte wenig Sinn, wenn dem Vorgesezten nicht auch die Macht eingeräumt wäre, von ihm bemerkte Ungehörigkeiten dadurch abzustellen, dass er statt des wahrgenommenen, jenen Vollzug befiehlt, welcher ihm der entsprechendere erscheint.

Aus dieser nothwendigen Befehlsgewalt der Vorgesezten folgt die ebenso nothwendige Pflicht des Gehorchens für die Untergebenen.

Diese Pflicht kann nur in dem einzigen Falle als aufgehoben betrachtet werden, wenn ein Vorgesezter etwas befehlen würde, was von einem höheren Vorgesezten ausdrücklich verbothen oder unzweifelhaft in einer ganz anderen Weise vorgeschrieben worden wäre. Denn bei widersprechenden Befehlen muss, insolange der Widerspruch nicht etwa durch eine Entscheidung der höchsten Instanz (*Direkzion*, *Dienstherr*) gelöst wird, vernünftigerweise derjenige des Höhergestellten das Uebergewicht haben, weil der Höhergestellte den Untergebenen an Kenntniss, Umsicht und Bekanntschaft mit den Interessen und dem Willen des Dienstherrn übertrifft. — Hieher würde es auch gehören, wenn ein Vorgesezter etwas entschieden unredliches oder sonst was befehlen würde, was sichtlich gegen die allgemeine Dienstordnung wäre, da er hiedurch in offenen Widerspruch mit dem Dienstherrn käme, der unbedingt auf Redlichkeit dringt, und seinen Willen ja eben durch die Dienstordnung klar ausgesprochen hat.

Ausser diesem seltenen Ausnahmsfalle muss der Dienstgehorsam des Untergebenen stets ein unbedingter sein.

Damit ist durchaus nicht gesagt, dass der Untergebene auch jeder Meinung des Vorgesezten beipflichten soll; im Gegentheile fordert seine erste und höchste Pflicht — die redliche Wahrung der Interessen des Herrn — dass er des ersteren Ansichten; wenn sie ihm minder entsprechend schienen, ungescheut berichtige, ja dass er in seinen Entgegnungen unnachgiebig ausharre, wenn es ihm scheint, dass die Ansicht des Vorgesezten dem Gutsinteresse offenbar abträglich sei. — Aber weiter, als bis zu dem Augenblicke, in welchem der Vorgesezte befiehlt, darf die Opposizion nicht gehen; in diesem

Augenblicke hört die Pflicht der Entgegnung auf und es beginnt stattdem jene des Gehorchens.

Um aber die Vorgesezten zur möglichsten Besonnenheit im Befehlen zu verhalten, macht man sie für das Befohlene ebenso voll verantwortlich, wie überhaupt jeden Angestellten für all' dasjenige, was er nach eigenem Ermessen unternimmt.

Im Weiteren ermächtigt man auch den Untergebenen, solche Befehle, welche ihm entschieden nachtheilig scheinen, schriftlich fordern zu dürfen, und sie in jenen Fällen, welche keine sogleiche Ausführung bedingen *(wo nicht Gefahr am Verzuge ist)*, unter Auseinandersezung der eigenen Ansicht die Entscheidung des höheren Vorgesezten anzurufen.

Hiedurch wird allen wesentlichen Nachtheilen vorgebeugt, welche die unbedingte Pflicht des Gehorchens von Seite des Untergebenen nach sich ziehen könnte.

Dem Untergebenen noch weitere Rechte einzuräumen, hiesse die Bande der Ordnung lösen, hiesse eine förmliche Dienstanarchie einleiten. — Unbedingter Gehorsam der Untergebenen neben voller Verantwortlichkeit der Befehlenden und der nach eigenem Ermessen Handelnden, gehören im Forstdienste ebenso unter die Grundbedingungen des guten Ganges der Geschäfte, wie bei jedem anderen Dienste.

In Zeiten, wo der politische Umsturz die Gemüther zur Auflehnung gegen alles stimmte, was Autorität heisst, haben Unzufriedene auch im Forstdienste die gefährliche Theorie des bedingten Gehorsams aufstellen wollen, eines Gehorsams, der daran geknüpft sein soll, dass der Untergebene auch von der Zweckmässigkeit des Befohlenen überzeugt sei.

Diese Theorie gibt der Ueberzeugung des Untergebenen einen höheren Werth, als jener des Vorgesezten, beruht daher auf der ganz falschen Voraussezung, dass ersterer die Geschäfte besser verstehe und lebhafter für den Dienst fühle, als lezterer.

Manche und besonders die jüngeren Untergebenen lehnen sich wenigstens im Stillen gegen Anordnungen auf, welche ihren Ansichten nicht entsprechen, oder tadeln doch bitter ein System, welches sie verhält, derlei Befehlen zu gehorchen. Das ist aber wohl nur jener versteckte Widerspruchsgeist,

der nicht gehorchen will, es ist jene übertriebene Eigenliebe, jene tadelnswerthe Anmassung, welche nur die eigene Meinung anerkennt. Wer nur seinen eigenen Ansichten folgen will, der diene nicht; wer aber dient, der gehorche. Wenn die Ansichten des Untergebenen wirklich gut sind, so wird sie der Vorgesezte in der Regel auch würdigen, ja er wird sie eher beachten, wenn er dazu nicht förmlich verpflichtet ist.

Die Ueberzeugung ist zwar ein Heiligthum für ihren Besizer, sie kann aber kein solches für den Vorgesezten sein, aus dem Grunde, weil sie trüglich ist. Und nichts ist natürlicher, als dass im Zwiespalte der Ansichten derjenigen des Vorgesezten, d. i. jenes Mannes der Vorzug eingeräumt wird, welcher wegen überwiegender Kenntniss, Erfahrung und Umsicht auf diesen höheren Posten berufen worden ist, der an und für sich schon mehr Ueberblick gewährt.

Wenn dann auch beim Sistem des unbedingten Gehorsames zuweilen Einzelnes wirklich minder gut ausfällt, so sind doch die bezüglichen Nachtheile ungleich geringer, als jene der Dienstanarchie, in welche jede Verwaltung verfallen müsste, welche einem anderen Systeme huldigte.

Uebrigens darf man beim Vorhandensein widersprechender Ansichten nie vergessen, dass mehrere Wege nach Rom führen; ein oder der andere mag zwar weiter oder unbequemer sein, aber zulezt führen sie alle zusammen zum Ziele, nur muss man den eben gewählten rüstig und ohne Abirrung verfolgen. Und es liegt in der Natur der Sache, dass gerade über solche Meinungen der heftigste Streit entbrennt, welche beiläufig gleich gut sind, eben weil dann jede derselben sehr triftige Argumente für sich hat.

Der Gehorsam ist nichtsweniger als angeborene Tugend. Der Schöpfer hat eine solche Dosis von Eigenwillen in unsere Brust gelegt, dass wir fremden Ansichten nur gerne huldigen, wenn sie uns nicht aufgedrungen werden. Will man sie uns aber anbefehlen, so sind wir von Natur aus weit eher geneigt, ihnen zu widerstreben, als sie anzunehmen. — Der unbedingte Gehorsam muss also angelernt, angezogen werden.

Und wie alle künstlichen Tugenden bedarf er der fortwährenden Uebung, und insbesondere muss man ihm diese Uebung auf alle Weise erleichtern.

Klare und genaue Feststellung des Wirkungskreises der einzelnen Dienststufen, innere Güte und klare Abfassung der Anordnungen sind die Mittel, durch welche das Gehorchen leicht gemacht wird. Vor allem aber sollen die eigenen Wirkungskreise der Untergebenen nicht weiter beschränkt werden, als diess unzweifelhaft nothwendig erscheint, diess, damit dem nie vernichtbaren Selbstständigkeitsgefühl gehöriger Spielraum verbleibe. Das Zuvielregieren schadet auch dem Gehorsam.

35.

Ertragswirthschaft.

Was gibt den Gütern ihren Werth, wozu besizt man sie? — Nur um ihres Ertrages willen.

Der Grundbesiz gewährt zwar noch mehrere andere Vortheile (*Sicherheit der Kapitalsanlage, gesellschaftliche Stellung und politische Rechte, wohlthätigen Einfluss auf Körper, Gemüth und Karakter*) aber diese sind entweder so enge mit dem Ertrage verflochten oder (*beim Grossbesizer*) diesem so untergeordnet, dass man sich keiner Uebertreibung schuldig macht, wenn man Kürze halber sagt, der Zweck der Güter sei ihr Ertrag.

Diess ist um so wahrer, als die staatliche, d. i. die Bedeutung, welche die Landgüter für die gesammte Volkswirthschaft haben, wesentlich auch nur in ihrem Ertrage liegt, so dass das nazionalökonomische Interesse mit jenem privativen des jeweiligen Besizers in der Hauptsache parallel läuft.

Soll was immer für menschliche Thätigkeit recht fruchtbringend werden, so muss sie stets ihr leztes Ziel, ihren eigentlichen Zweck unverrückt im Auge haben, alle Schritte müssen ohne Umweg dahin gerichtet, der Werth alles Thuns nur nach diesem lezten Zwecke beurtheilt werden.

Wer das lezte Ziel seiner Thätigkeit nicht kennt, oder aus den Augen verliert, der wird beim besten Willen vom rechten Wege abirren und seinen Zweck gar nicht, oder nur theilweise oder mit unnüzem Aufwande an Zeit und Kraft — also mit Verlust — erreichen.

Aus dem folgt bereits, dass jede gute Güterverwaltung unmittelbar auf den Ertrag gerichtet sein, eine reine Ertragswirthschaft führen soll.

Diess gilt auch im vollsten Masse rücksichtlich der Forste. Auch sie sind nicht um ihrer selbst, sondern nur dazu da, um von den Menschen ausgebeutet zu werden. Der Ertrag ist es, der über den Werth entscheidet, welchen sie für ihren Besizer haben; der Ertrag ist es, welche ihre Wichtigkeit für den Staat bestimmt; der Ertrag endlich ist es, nach welchem allein diejenigen, welche zu ihrer Verwaltung berufen sind, die Zweckmässigkeit ihres Wirkens und der einzelnen Betriebsmassregeln richtig beurtheilen können. Die gute Wirthschaft kann also auch hier nur eine Ertragswirthschaft sein.

Eine solche Wirthschaft bedingt aber, dass der Ertrag fort und fort richtig und in seinen Einzelheiten nachgewiesen werde, und diese Nachweise sezen wieder eine richtige und gute Verrechnung voraus.

Der *(reine)* Ertrag ist nichts anderes, als der Ueberschuss des Rohertrages über den Betriebsaufwand. — Worin besteht also die Kunst der Verwaltung? Im Wesentlichen nur darin, den Rohertrag zu erhöhen und am Betriebsaufwande zu sparen.

Um die Güte einer Verwaltung im Grossen und Ganzen zu beurtheilen, braucht man nur einen Blick auf den Reinertrag zu werfen, den sie abführt. Und ein Verwalter, der wissen will, ob er diese oder jene Massregel, oder in dieser oder jener Weise ausführen soll, hat nichts anderes zu thun, als den Nuzen, den sie verspricht, mit dem Aufwande zu vergleichen, welchen sie erfordert.

Richtige und gute Verrechnung, welche den reinen Ertrag der Wirthschaft im Ganzen sowohl, als in den einzelnen

Abtheilungen, wie in den hauptsächlichsten Massregeln klar nachweist, ist also eine Grundbedingung guter Forstwirthschaft.

Wenn ich hier vom Ertrage spreche, so verstehe ich darunter nicht immer bloss die positive Ziffer des Jahresertrages. Wohl genügt diese zur Beurtheilung, soferne der Stand — der Kapitalswerth — der Güter sich gleich bleibt.

Insoweit jedoch auf den Ertrag durch neue Kapitalsanlagen oder Kapitalsrückzüge gewirkt wird, kann man die Güte der Verwaltung keineswegs mit der positiven Reinertragsziffer, sondern nur nach dem Zinsfusse beurtheilen, welcher dem sich ändernden Güterkapitale zu den verschiedenen Zeiten oder durch die verschiedenen Massregeln abgewonnen wird [1].

Denn unterliegt zwar das Betriebskapital im Forstwesen selten so wesentlichen Schwankungen, wie bei anderen Gewerben, so ändern doch Zukauf und Abverkauf von Grund und Boden oder Häusern, Ueber- oder Unterhauung, Bau von Wegen, Triften und anderen ständigen Anlagen, Aufspeicherung oder Aufzehrung von Halbwaaren etc. so wesentlich daran, dass bei der Beurtheilung der Erträglichkeit der Wirthschaft die Grösse des Betriebskapitals nie ausser Acht gelassen, kurz im Allgemeinen stets auch nicht bloss die positive Ertragsgrösse, sondern auch der Zinsfuss berücksichtigt werden muss, mit welchem sich das in diesem Eigenthume anliegende Kapital verzinst.

Die bisherigen Auseinandersezungen gehören eigentlich in die Wirthschaftspolitik, als in eine Disziplin, welche nun

---

[1]) Die Sache ist wohl klar. So lange ich unverändert nur 20.000 Gulden in einem Geschäfte anliegen habe, genügt es zur Beurtheilung der steigenden Rentirlichkeit desselben, wenn ich weiss, dass es mir vor zwei Jahren 1000 G., voriges Jahr 1060 und heuer sogar 1200 G. getragen hat. Wechsle ich aber stets mit der Einlage, habe ich einmahl bloss 12.000, andere Mahle wieder 15.000 oder 25.000 G. inliegen, so muss ich stattdem berechnen, wie viel Prozente vom Kapitale der jährlich erzielte Ertrag ausmacht.

ihrer einschneidenden Wichtigkeit willen eine gesonderte Behandlung verdient und finden wird. — Ich musste jedoch das Prinzipielle davon auch hier erörtern, denn die Ertragswirthschaft ist eines der wichtigsten Mittel guter Diensteinrichtung. — Nur dort, wo so verrechnet wird, dass die Beamten die Folgen ihres Wirkens stets zifferisch vor Augen haben; wo die Direkzion stets fragt, was trägt und was kostet diese oder jene Massregel; wo der Dienstherr sich den Ertrag jedes Wirthschaftszweiges und Amtes jährlich nachweisen lässt und ihn mit den Ergebnissen der früheren Jahre prüfend vergleicht nur dort, wo man die Tüchtigkeit der Beamten vorzüglich nach den erzielten Resultaten *(Erträgen)* beurtheilt, und darnach Anerkennung, Belohnung und Vorrückung bemisst, — nur dort kann die Verwaltung trefflich und ertragreich werden. Die Ertragswirthschaft und die damit untrennbar verbundene richtige und vollständige Verrechnung des Betriebes ist daher ein Hauptpunkt guter Diensteinrichtung.

Man darf auch nicht glauben, dass diess alles als selbstverständlich betrachtet wird, denn die leidige Erfahrung, die beweisenden Thatsachen des wirklichen Lebens zeigen das Gegentheil. Wir haben gar viele Verwaltungen, wo man sich begnügt, die jährliche baare Geldabfuhr des Gesammtbesizes nachzuweisen; wo man nicht einmahl den wahren Jahresreinertrag jedes Verwaltungskörpers, viel weniger jenen der einzelnen Betriebszweige, dann der Hauptmassregeln, und am allerwenigsten die Verzinsung des in den Gütern liegenden kolossalen Kapitales richtig ersichtlich zu machen pflegt.

Die Rentirlichkeit vereinzelter Hauptmassregeln wird gewöhnlich durch besondere Rechnung dargestellt. Behufs Nachweisung des Jahresertrages jedes Verwaltungskörpers und seiner einzelnen Betriebszweige pflegt man die sogenannten Jahres-Ertragsrechnungen zu legen. Und damit diese Rechnungen leicht zusammengestellt und ihre Richtigkeit unschwer untersucht werden kann, muss schon die laufende Verbuchung darnach eingerichtet *(die Hauptbuchtitel gehörig gewählt)* sein.

Die Buchung sowie die Verfassung der Ertragsrechnungen

sind Gegenstand des forstlichen Rechnungswesens und können daher hier nicht weiter behandelt werden.

Daher will ich nur noch die hauptsächlichen Sünden betonen, welche man in dieser Beziehung aus Ungeschick, Bequemlichkeit oder mit Absicht *(um das eigene Thun zu maskiren)* zu begehen pflegt. Diess um so mehr, weil der Gegenstand von solcher Wichtigkeit ist, dass er nicht oft genug hervorgehoben werden kann.

1. Es handelt sich um den Ertrag des ganzen Betriebes innerhalb des in Frage kommenden Jahres. Da ist es nun nothwendig, dass alle Empfänge und Abgaben, alle Einnahmen und Ausgaben, welche der Sache nach zum Betriebsjahre gehören, sammt und sonders in den Ertragsanschlag einbezogen werden. Dem entgegen geschieht es zuweilen, dass selbst bedeutende Empfänge oder Abgaben, welche sich um den Jahresschluss herum ergeben, nicht in jenes Jahr eingerechnet werden, zu welchem sie gehören, wodurch Ein Jahr ungehörig begünstigt und das andere ebenso ungehörig benachtheiligt wird. — Die Lehre vom Rechnungswesen wird das Mittel angeben, mit dessen Hilfe man derlei Ungehörigkeiten begegnet. Hier genügt es, zu bemerken, dass dort, wo in dieser Beziehung nicht Vorsorge getroffen ist, bedeutende Ausgabs- oder Einnahmsposten öfter sogar absichtlich verfrüht oder verspätet werden, um damit die Ertragsziffer nach Wunsch zu modifiziren.

2. Ausgaben und Einnahmen, welche ihrer Natur nach Kapitalsanlagen oder Rückzüge sind, haben natürlich nichts mit dem laufenden Betriebe zu schaffen. Es ist wichtig, dass man in dieser Beziehung wohl erwäge, ob gewisse Posten zum Kapitale oder zum Betriebe gehören; denn schreibt man Beriebsauslagen auf den Kapitalskonto, so wird die diessjährige Reinertragsziffer unrichtig erhöht, dagegen die künftige Verzinsung der Güter *(wegen übermässiger Kapitalsziffer)* ebenso ungerechtfertigt geschmälert.

3. Unfertige Waaren sollen am Jahresschlusse stets nur zum blossen Gestehungspreise bewerthet werden, indem füglich der mit ihnen erzielte Gewinn erst dann in Rechnung kommen kann, wenn sie vollkommen kaufrechtlich (*fertig*), also absezbar sind. — Bei Wirthschaften, wo der Absaz nicht vollkommen gesichert ist, (*in den Ländern des Waldüberflusses*) geht diess so weit, dass man die Waaren erst dann mit ihrem vollen Preise in Rechnung stellen soll, nachdem sie hindangegeben sind.

4. Dasjenige, was ein Betriebszweig an den andern abgibt, soll zum vollen Preise, und selbst jene geldeswerthen Stoffe sollen verrechnet werden, welche ein Betrieb für sich selbst verwendet.

5. Der Kapitalswerth der Güter und ihres Inventars (*das gesammte Anlagskapital*) soll ein für allemal auf richtiger Grundlage ausgeworfen, und dessen Ziffer nur um die neu hinzugekommenen (*auf eben so richtiger Basis bewertheten*) Anlagen oder Rückzüge — vermehrt oder vermindert werden. Nur wenn gänzlich geänderte Verhältnisse diese Ziffer unhaltbar gemacht hätten, soll ein neuer Kapitalsanschlag mit gleicher Umsicht vorgenommen werden.

6. Besondere Rücksicht verdient auch die Ertragsziffer der einzelnen Betriebszweige. Hier biethet sich nicht minder Gelegenheit für ganz falsche Kombinazionen [1]). Uebrigens sind diese Einzelrechnungen sehr leicht durch Anwendung des

---

[1]) Nicht selten wollen die Verwalter einen Zweig, für welchen sie Vorliebe oder persönliches Interesse haben, über die Gebühr glänzen lassen. Andere Mahle mäckelt man an der Ertragsziffer, um sie den eigenen Vorschlägen oder Prophezeiungen analoger zu machen. Ich könnte sogar Verwaltungskörper anführen, wo jeder einzelne Zweig Ertrag auswies, ungeachtet der ganze Körper d. i. die Summe der einzelnen Betriebszweige Einbusse hatte.

Axiomes [1]) zu kontrolliren, dass die Reinerträge der einzelnen Zweige zusammengenommen genau gleich sein müssen dem Ertrage des ganzen Verwaltungskörpers.

Aus diesen wenigen und kurzen Andeutungen kann man nun schon entnehmen, dass es eine bedeutende Zahl von Mitteln gibt, um die Reinertragsrechnungen, unbeschadet ihrer genauesten formellen Richtigkeit, zur völligen Lüge zu machen.

Hier wird der Ertrag aus Irrthum falsch ausgewiesen, wo anders aus Nachlässigkeit, oft aber auch mit wohlbewusster Absichtlichkeit. Um desto dringender sind Einrichtungen, welche geeignet sind, derlei gefährlichen Irrthum oder Missbrauch hindanzuhalten. — Nicht minder wird man jezt begreifen, wie die formelle Richtigkeit einer Ertragsrechnung und deren blosse Zifferzensur nichts weniger als gültige Bürgschaften für ihre Wahrheit seien.

36.

Uniformirung und Rüstung des Forstpersonals.

Das Forstpersonale geniesst einerseits als Stellvertreter des grossen Gutsbesizers und andererseits (*im Forstschuze*) als öffentliche Wache ein gewisses Ansehen, und muss diese Autorität zum Vortheile des Dienstes auch gegenüber dem Publikum (*namentlich gegenüber dem gemeinen Manne*) und vor der Gemeinde und den öffentlichen Behörden geltend machen.

Diess fordert, dass jene, welche vorzugsweise mit dem Publikum verkehren, d. i. die ausübenden Angestellten, im Dienste, oder wenigstens bei besonderen Veranlassungen die Uniform des Dienstherrn tragen.

---

[1]) Selbstverständliche Grundwahrheit.

Man wendet zwar gerne gegen die Uniform ein: „Die Kutte mache nicht den Mönch“. Allerdings macht sie nicht den Mönch vor Gott, aber ganz sicher vor der Welt, d. i. vor den Menschen, wie sie eben sind.

Auch gegenüber dem Weltweisen lässt sich die Würde nicht durch Uniformen stützen, aber die Menschheit besteht ja nichts weniger, als aus lauter Philosophen, sondern in der Mehrzahl aus Leuten, welche sich durch Aeusserlichkeiten mehr oder weniger bewältigen lassen.

Sehr viel kommt hier allerdings auf den Landesbrauch an. Wo z. B., wie in den nordamerikanischen Freistaaten oder in der Schweiz, selbst die höchsten Staatsmänner im gewöhnlichen bürgerlichen Kleide funkzioniren, dort freilich wäre es zum mindesten sonderbar, die Forstbeamten zu uniformiren. In monarchischen Staaten hingegen, zumal in absoluten, wo die Autorität auch durch alle äusseren Mittel gestützt und erhöht werden muss, in Ländern, wo die Regierungs- und andere öffentlichen Organe den Dienst in Uniform verrichten, kann das Forstpersonale sich kaum ohne Nachtheil der Uniformirung entziehen.

Die Gegner der Uniform an und für sich sind meistens Leute, denen jede Autorität ein Dorn im Auge ist. Aber die Angestellten sind ihr häufig selber abhold, einerseits weil das Uniformtragen in mancher Beziehung unbequem ist, anderseits weil es die Bekleidungskosten vermehrt.

Lezterem Einwande sollten die Dienstherren billigerweise begegnen, und in der That gewähren viele Forstherrn bezügliche Aushilfen.

Das Minimum dieser Beihilfe besteht wohl darin, dass die ganze Uniformirung von der Direkzion im Grossen *(also bedeutend wohlfeiler)* vermittelt wird. — Man geht aber auch so weit, dem Aufsichtspersonale die Uniform in entsprechenden Zeiträumen ganz unentgeltlich, und den Betriebsführern um die blossen Arbeitskosten zu liefern.

Derlei Kosten machen öfter selbst die Dienstherren den Uniformen wenig geneigt. — Offenbar steht die ganz oder theilweise unentgeltliche Betheilung mit der Uniform in Verbin-

dung mit der Beköstigung des Personales, und sofern die Baarbezüge mit Rücksicht auf diesen Umstand geregelt werden, hat der Kostenpunkt nur insofern auf die Uniformirungsfrage Einfluss, als das Tragen der Uniform im Allgemeinen etwas kostspieliger ist, wie dasjenige gewöhnlicher Kleider [1]).

Bemerkt muss auch werden, dass sowohl das Forst- als das Waffengesez einen gewissen Grad von Uniform *(wenigstens zur öffentlichen Kenntniss gebrachte Erkennungszeichen)* fordern [2]).

Die Uniform soll die Farben und das Wappen oder Zeichen des Dienstherrn [3]) haben, und damit sie ganz ihren Zweck erfülle, kann sie auch einigen Glanzes nicht entbehren. Manche wollen lezteres tadeln, weil sich ein glänzendes Kleid nicht zur Jagd schickt. Denen muss man sogleich entgegnen, dass ja die Uniform weder auf die Pürsche noch auf den Ansiz, kurz nicht für die Jagd berechnet sei.

Gleichwohl ist nicht zu verkennen, dass das Aufsichts- und das Betriebspersonale so oft in die Lage kommt, den Jagdbetrieb mit dem Forstdienste zu verbinden, dass ersterem in der Uniformirung Rechnung getragen werden soll.

Das lässt sich nun sehr zweckmässig dadurch erreichen, dass man in der Uniform des Aufsichtspersonales die Grenzen

---

[1]) Denn erstlich muss man neben der Uniform doch auch noch gewöhnliche Kleider besizen, und zweitens gestattet der Anstand nicht die Uniform bis auf einen solchen Grad von Abnüzung zu tragen, wie den Allerweltsrock.

[2]) Das für die deutsch-polnischen Länder geltende Forstgesez v. 1852 sagt im §. 54: „Damit das Forstpersonale erkannt und als öffentliche Wache geachtet werden könne, hat es im Dienste das vorgeschriebene Dienstkleid zu tragen, oder wenigstens durch bezeichnende und zur öffentlichen Kenntniss des Bezirkes gebrachte Kopfbedeckung oder Armbinde sich kenntlich zu machen." In Venezien müssen alle öffentlichen Forstwachen, einschl. jener der Privaten, die von der Regierung vorgeschriebene Uniform tragen.

[3]) Wenn adelige Grundherren ihrem Personale das Familienwappen tragen lassen, so ist das ganz natürlich. — Nicht-Adelige oder Vereine wählen aber weit besser ihren Namenszug oder ein passendes Sinnbild.

des Jägermässigen einhält und das Kleid der Uebrigen in ein gewöhnliches Dienstkleid und in die Galauniform trennt; bei welch' ersterem gleichfalls das Jägermässige, bei lezterer hingegen der landesübliche Glanz festgehalten wird.

Für den Gebrauch kommt die Waffe mehr nur beim Aufsichtspersonale in Frage. Dieses soll Angriffe auf den Forst nöthigenfalls auch mit Gewalt abwehren und kommt hiebei öfter in die Lage, das eigene Leben mitvertheidigen zu müssen. Dieses Personale soll daher um so mehr gehörig bewaffnet sein, als der gemeine Mann sich gegen dasselbe — weil es nicht viel höher steht, als er selbst — weit eher Widersezlichkeit erlaubt, als gegen höhere Angestellte, deren Stellung ihn zuweilen schon im Voraus überwältigt, oder ihm wenigstens so viel Achtung einflösst, dass es da selten zu einem förmlichen Kampfe kommt.

Die Waffe des Schuzmannes soll nicht nur beim thatsächlichen Gebrauche alle gewünschten Dienste leisten, sondern vor Allem durch den moralischen Eindruck überwältigen (*imponiren*). Wirkliche Angriffe sind nicht häufig zurückzuweisen, zu imponiren haben aber die Waffen tagtäglich, und je mehr sie imponiren, desto seltener werden thatsächliche Angriffe vorkommen. Imponiren werden nur jene Waffen, bei derem Anblicke Jedermann klar wird, dass Angriff und Widerstand nuzlos seien. Beide Zwecke erfordern also eine ganz gleiche Beschaffenheit der Waffe.

Das Schiessgewehr ist vom Geseze nur zur Abwehr nachweisbarer Gefahr dann gestattet, wenn kein gelinderes Mittel zur Verfügung steht; eine Beschränkung, welche auch von der Humanität gefordert wird. Seine Anwendung wird also nur in jenen Fällen absolut nothwendig, wo der Gegner gleichfalls mit einem solchen bewaffnet ist und auf den Aufseher anlegt, oder beim Angriffe einer ganzen Rotte. Die gewaltigen Unannehmlichkeiten, welche selbst jener hat, welcher in seinem Gebrauche die gesezlichen Grenzen nicht überschritt (*etwaige Untersuchungshaft, Missgunst und Verfolgung von Seite der Anhänger des etwa schwer Verwundeten, lästige Ver-*

höre etc.) fordern nicht minder zur möglichsten Beschränkung seines Gebrauches auf. Dass der Forstaufseher nur im äussersten Falle das Schiessgewehr wirksam losfeuern darf, weiss auch der kecke Frevler sehr wohl; gerade die gefährlichsten Leute haben also vor demselben gewöhnlich keinen sonderlichen Respekt.

In diesen gewöhnlichen Fällen bedarf es der Hieb- oder Stichwaffe, um sich den Frevler und seine gewöhnlichen Angriffsmittel *(eine Hacke, ein Zappel, einen tüchtigen Stock, ein Scheit Holz)* vom Leibe zu halten, und ihn, falls er den Angriff fortsezte, durch nicht eben tödtliche Verwundung abzuschrecken. Diesen Zweck erfüllt der Hirschfänger nur äusserst unvollkommen, denn er ist viel zu kurz dazu. Hier bedarf es vielmehr langer Waffen, und die geeignetste darunter ist die Bajonetflinte. — Dieserwegen bewaffnet auch die Regierung ihre Wachen (*Gendarmen, Polizeiwache, Finanzwache*) mit derlei Gewehren, und es ist gar kein vernünftiger Grund vorhanden, damit nicht auch die Forstwächter zu bewehren. — Man will zwar gegen das Bajonnet die Unjägermässigkeit einwenden; aber ist denn für den Forstaufseher die Jagd, oder stattdem die Bewachung der Forste die Hauptsache? Oder steht etwa das Bajonnet dem Jagdbetriebe entgegen?

Entgegen steht wirklich bloss die alte Gewohnheit, im Forstpersonale ausschliesslich nur den zünftigen Jäger der Vorzeit in seiner althergebrachten Ausstattung zu erblicken. — Aber das Bajonnet ist beim Forstaufsichtspersonale nicht einmal was Neues. — Als Napoleon I. im neugeschaffenen italischen Königreiche die dortige grossartige Staatsforstverwaltung zeitgemäss einrichtete, organisirte er auch das Forstaufsichtspersonale ganz gendarmerieartig und bewaffnete es mit Bajonnetkarabinern. Die österreichische Regierung liess im Lombardisch-Venezianischen diese Einrichtung wie manche andere in Rücksicht auf ihre erprobte Zweckmässigkeit ungeändert bestehen, und noch heute, also fast seit einem hal-

ben Jahrhunderte besteht sie. — Auch einzelne Privalwaldbesizer haben diese Waffe bereits eingeführt [1]).

Es liegt im Bedürfnisse der Zeit und im Interesse des Waldbesizers, die Forstaufseher nicht den Meierknechten und Taglöhnern gleichzuhalten, sondern sie im Dienste auch seinerseits als jene öffentlichen Wachen zu behandeln, als welche sie das Gesez hinstellt. Hiezu muss sie der Dienstherr auch entsprechend ausstatten und als Wachen bewaffnen.

Wer den Heger — wie es früher häufig der Fall war — bloss mit einem Hackenstock ausrüstet, verzichtet damit auf dessen Ansehen und Wirksamkeit als öffentliche Wache. Er mag damit auskommen in Gegenden, wo der Forstfrevel nicht

---

[1]) Da die Bajonettflinte die einzige Waffe ist, welche gleichzeitig wirksame Vertheidigung, ohne oder mit geringster Schädigung des gegenüberstehenden Frevlers zulässt, so muss man deren allgemeine Anwendung nicht nur im Interesse der Forste und der Sicherheit des Eigenthums, sondern vorzüglich auch in jenem der Humanität fordern, und man könnte erwarten, dass die Regierung und ihre Organe diese Waffe begünstigen würden. In lezterer Beziehung bleibt aber noch viel zu wünschen übrig, indem es sogar vorkam, dass der Gebrauch derselben förmlich verbothen wurde. Ueberhaupt bedürfte unsere Gesezgebung und noch mehr die Praxis der Regierungsbehörden in Bezug auf die öffentlichen Forst-, Feld- und Jagdwachen wesentlicher Berichtigung. — Hier z. B. verbiethet man die Flinte, daneben die blanke Wehr, wo anders nergelt man an den Dimensionen der Waffe, an einem vierten Orte negirt man das Recht der Verfolgung des Frevlers auf frischer That, noch wo anders dasjenige der Haussuchung nach gestohlenem Gute; endlich bindet man die Zulassung zum Eide als derlei öffentliche Wache an Qualifikazionen von solcher Uebertriebenheit, dass sogar mancher Landtagsabgeordneter als ungeeignet für solchen Dienst zurückgewiesen werden könnte; kurz nur zu häufig begegnen wir einer Auffassung dieses Verhältnisses, welche nicht nur die Thätigkeit dieses Institutes lahm legt, sondern auch in schreiendstem Missverhältnisse zu dem so winzigen Rechte des Waffengebrauches stehet, welches die öffentlichen Forst-, Feld- und Jagdwachen besizen, und das schliesslich gar kein anderes ist, als dasjenige, welches Jedermann, einschliessig sogar des Verbrechers zusteht, nemlich das unveräusserliche Urrecht aller Menschen, das Recht der Nothwehr.

im Schwange ist, aber in der Mehrzahl der Fälle gefährdet der Dienstherr gewiss die Sicherheit seines Eigenthums, sein Ansehen und sein Interesse.

Es ist kein Grund vorhanden, in der Rüstung zwischen dem Heger und dem Jäger einen Unterschied zu machen; denn rücksichtlich der Forstaufsicht stehen sie sich vollkommen gleich.

Obwohl der Betriebsführer gelegenheitlich gleichfalls den Schuz übt, so geniesst er doch bei der Bevölkerung schon so viel Ansehen, dass er weit weniger der imponirenden Bewaffnung bedarf. Weil er dann nur nebenbei als Wache und bei gefährlichen Streifungen bloss als Anführer der Aufseher auftritt, so wird er zweckmässiger mit der uralten Seitenwehr der Forstwirthe d. i. mit dem Hirschfänger ausgestattet.

Hat gleich der Hirschfänger heutzutage nicht mehr seine frühere Bedeutung, so bleibt er doch noch die passendste Seitenwaffe des Forstmanns, denn dieser hat darum noch nicht aufgehört auch Jäger zu sein, und trägt sein Waidmesser um so lieber, als es seiner Kürze halber bei Waldgängen viel weniger hindert, als der Degen des Kanzleibeamten, oder der Säbel des Soldaten.

37.

Dienstordnung.

Der Wirkungskreis der einzelnen Dienststufen soll genau bestimmt d. i. es soll festgesezt sein, welche Geschäfte eine jede selbstständig zu verrichten und welchen Antheil sie an den übrigen habe. — Die Form des Dienstes soll bis auf gewisse Grenzen gleich sein; es müssen somit diese gleichen Formen vorgezeichnet werden (*die Art und Weise bezüglicher Verrichtungen, die Gestalt und Zeit der betreffenden schriftlichen Vorlagen*).

Alle positiven Vorschriften (*Normalien*), welche in dieser Beziehung bei einem gegebenen Verwaltungskörper bestehen,

bilden zusammen die Dienstordnung, die Dienstverfassung dieses Körpers.

Man pflegt jedoch auch diese Namen jenem Schriftstücke zu geben, welches all diese Vorschriften als Ganzes vorzeichnet; und um dieses Schriftstück nun handelt es sich hauptsächlich in diesem Kapitel.

Man gebraucht häufig statt Dienstordnung den Ausdruck: Dienstreglement, was auf deutsch Dienstregelwerk (*Sammlung der Dienstregeln*) heisst. — Diese auch in der Armee übliche Benennung wäre dem Sinne nach ganz gut, nur ist sie als fremdländisch weniger enpfehlenswerth. — Nicht minder sind „Dienstunterricht, Dienstinstruktion" üblich. Diese Worte sagen aber etwas zu viel, und lezteres ist undeutsch.

Jeder Angestellte soll die Dienstordnung des Verwaltungskörpers, welchem er angehört, namentlich soweit sie seine eigene Dienststufe betrifft, wohl inne haben, indem man nur dasjenige genau beobachten kann, was man auch genau weiss.

Für diesen Zweck sollen die gesammten Dienstregeln in wohlberechneter Aufeinanderfolge und in sehr kurzer, aber gleichwohl sehr bestimmter Sprache zu demjenigen Schriftstücke zusammengestellt werden, was ich eben Dienstordnung oder Dienstverfassung genannt habe; und diess Handbüchlein soll man — am besten gedruckt — jedem Angestellten zum täglichen Gebrauche hinausgeben.

Eine derlei wohl abgefasste Dienstordnung wäre sozusagen der Kodex des Angestellten, und gleichwie der Richter und der Advokat das Gesezbuch stets zur Hand haben, sollte auch der Forstbedienstete nie ohne seiner Dienstordnung sein. Der Neueintretende, oder in eine andere Dienststufe Vorrückende kann daraus schnell und leicht die Obliegenheiten und Formen des neuen Dienstes entnehmen; der Altgediente bedarf ihrer vielfältig zur Rathserhohlung; und selbst der leitenden Behörde ist sie nothwendig, damit sie die Einrichtung des Dienstes im Zusammenhange überblicken, vorhandene Lü-

cken passend ausfüllen und neue Bestimmungen mit den bestehenden in Einklang bringen könne.

Man gibt die Dienstordnung öfter für jede einzelne Dienststufe besonders heraus; wodurch man sie allerdings für die unmittelbare Anwendung etwas brauchbarer (*weil kürzer*) macht. Da es aber sehr wünschenswerth ist, wenn die Angestellten (*vom Betriebsführer an*) auch den Zusammenhang des ganzen Dienstes kennen, so scheint demungeachtet die allgemeine (*alle Dienststufen umfassende*) Dienstordnung den Vorzug zu verdienen. Nur muss sie dann so abgefasst sein, dass bei jedem Geschäfte der Antheil jeder Dienststufe besonders nachgewiesen wird.

Die besondere Ausgabe empfiehlt sich nur hinsichtlich der Dienstregeln für die Schuzmannschaft, indem der Forstaufseher, bei dem Umstande, als er grundsäzlich nicht in höhere Stellen vorrückt, auch die Obliegenheiten dieser leztern nicht so genau zu kennen braucht.

Da auch das Zweckmässige steter Veränderung unterliegt, so kann auch die Dienstordnung nicht bleibend sein. Wegen kleinen Aenderungen oder Zusäzen verlohnt es sich nicht, die Dienstordnung sogleich neu drucken zu lassen, die Direkzion verfügt sie lieber mittels eigener Verordnungen (*Normalien*), nach welchen die Angestellten ihre Dienstordnungen (*mit eigener Hand*) berichtigen.

Sobald aber die Aenderungen bedeutend geworden sind, soll die Direkzion die Dienstordnung neu auflegen, damit diese stets geeignet bleibe, ihren Zweck zu erfüllen d. i. sämmtliche Dienstvorschriften kurz und genau in wohlverstandener Reihenfolge beisammen zu geben.

Eine wohlabgefasste Dienstordnung wird um so bedeutungsvoller je grösser der Verwaltungskörper.

Es gibt allerdings kleine Güter, wo die Dienstregeln nicht geschrieben sind und die Verwaltung demungeachtet gut von Statten geht. Die Ordnung des Dienstes wird dort durch Kasuistik (*vorschriftgebende Einzelfälle*) und vom Herkommen bestimmt. — Ein solches Verhältniss ist aber ohne wesentlicher Nachtheile nur bei kleinen Verwaltungen möglich, bei welchen ein umsichtig gewähltes Personale patriarchalisch ge-

halten und fast nie gewechselt wird. — Hier übersieht das Auge des Leitenden das ganze kleine Feld der Verwaltung, und seine Stimme erreicht das Ohr auch der untersten Organe. Wesentliche Ausschreitungen oder Auflehnung gegen die Absichten der Vorgesezten sind kaum zu besorgen, und an den bestehenden Einrichtungen wird nur selten und wenig geändert. — Derlei Verwaltungen sind dem Hauswesen grosser Familien zu vergleichen, welches ingleichem ohne geschriebener Statute in guter Ordnung gehalten wird. Abgesehen, dass ein derlei Verhältniss nur bei kleinen Besizen ohne Nachtheil bestehen kann, wird auch unsere Zeit dem Patriarchalismus immer ungünstiger [1]) und derlei Fälle werden also mehr und mehr blosse Ausnahmen.

Man kann daher sagen, dass jede grössere Verwaltung der geschriebenen Dienstordnung und zwar um so dringender bedürfe, als sie 1. ausgedehnter, 2. verwickelter, 3. centralisirter [2]) 4. uniformirter [3]) ist, 5. häufiger das Personale, und 6. rascher die Einrichtungen und Formen des Dienstes wechselt. — Darin, dass man in allen diesen Punkten seit dem Landfrieden sehr grosse Fortschritte gemacht hat, liegt die Erklärung der Thatsache, dass man heutzutage allenthalben nach geschriebenen Dienstverfassungen verlangt, während man einstens ohne solcher ganz gut auskam.

Unstreitig ist der Mangel einer wohlabgefassten Dienstordnung von fühlbarem Nachtheil für jede grössere Verwaltung. Aus ihr folgt die so häufig beklagte grosse Unwissenheit des Personales in der bestehenden Diensteinrichtung, ein guter Theil der überhandnehmenden unfruchtbaren Schreibereien unserer Zeit, ein Theil der Klagen über unpassende Dienstformen mit der daraus folgenden Unzufriedenheit im Dienste. etc.

Die Dienstordnung kann aber nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie die ganze Diensteinrichtung und zwar genau so darstellt, wie sie wirklich besteht.

---

[1]) Oder richtiger gesagt, der Patriarchalismus zieht sich fast ganz in die Familie zurück. —

[2]) Von der Centralisazion wird das 39. Kapitel handeln. —

[3]) Die Uniformirung des Dienstes bespricht das 40. Kapitel.

Und da tritt uns öfter das sonderbare Schauspiel entgegen, dass Praxis und geschriebene Dienstordnung im schreiendsten Widerspruche mit einander stehen, ohne dass man die ausübenden Beamten dieserwegen tadeln könnte; ja die Dirigenten, die doch zur Aufrechthaltung der Sazungen berufen wären, dulden widerstandslos die widersprechende Praxis. — Diess ist so gekommen, weil die geschriebene Dienstverfassung von Männern gearbeitet wurde, welche ihrer Aufgabe nicht gewachsen waren. Die bestehenden Einrichtungen, welche sich aus den gegebenen Verhältnissen herausgebildet hatten, waren stärker wie diese theoretischen Sazungen; sie erhielten sich also, und diese lezteren wanderten nie vom Papier in das Leben.

Ueberhaupt ist die Abfassung einer ausgezeichneten Dienstordnung, wie die Einrichtung des Dienstes, eine Aufgabe höchster forstlicher und administrativer Intelligenz. — Wenn gleichwohl gerade die jungen Leute, die Theoretiker, und die Ignoranten am liebsten sich mit diesem Gegenstande beschäftigen, so ist diess nur eine jener Anomalien, wie sie zu Duzenden im Menschenleben vorkommen.

Bei anderen Verwaltungen bestehen zwar getreu geschriebene Dienstregeln, aber sie sind nicht als Ganzes herausgegeben, sondern stattdem in einer Unzahl verschiedenzeitiger und mit anderen Dingen vermengter Vorschriften zerstreut. Oder es ist einst eine vollständige Dienstordnung verfasst, aber später nicht mehr neu aufgelegt worden; wesswegen denn bereits so viele Veränderungen verfügt sind, dass die ursprüngliche Ordnung eigentlich nicht mehr wahr ist.

Ein solcher Zustand ist bedauernswerth und nachtheilig. Wo die Dienstregeln in einem Chaos von einzelnen Verordnungen niedergelegt sind, kann man sicher sein, dass sie nur wenig befolgt werden, aus dem einfachen Grunde, weil sie die Angestellten nicht gehörig zur Kenntniss nehmen können. — Diesem fehlen einzelne Verordnungen, der andere hat nicht die Zeit, der dritte nicht das Geschick, der vierte endlich nicht genug Fleiss, um sich aus diesem Wirrsal das Ganze herauszustudiren; die Rathserholung wird in dringlichen Fällen un-

möglich, und die Direkzion selbst läuft Gefahr, Widersprechendes zu verfügen oder zu verlangen, und unterliegt ihr auch gar oft.

Es geht schon aus der eingangserwähnten Bestimmung der Dienstordnung hervor, dass sie nichts weniger als ein forstliches Lehrbuch sein, also weder wirthschaftliche Regeln und Erklärungen, noch die Begründung der positiven Verwaltungsvorschriften enthalten soll. — Nur der alten Zeit, in der es weder eine rechte Forstwissenschaft gab, noch das Personale gründliche Fachbildung in den Dienst mitbrachte, konnte man einen derlei Ballast zu Gute halten.

Hievon machen jedoch die Regeln für das Schuzpersonale eine Ausnahme. Dieses erfreut sich fast nie einer vorläufigen, fachlichen Schulbildung, und, was noch mehr sagen will — sein Wirken ist fast durchaus von den Gesezen normirt und muss diesen letzteren aufs Genaueste angepasst werden. Es soll daher stets einen geschriebenen völligen Dienstunterricht zur Hand haben, in welchem es sich jederzeit Raths erholen kann. Weil es dann in der Ausübung des Schuzes ohne Verzug vorgehen muss, also weder viel Zeit zum Nachdenken und noch weniger zum Nachfragen bei den Vorgesezten hat, so soll es sogar diesen Dienstunterricht stets bei sich tragen, um ihn jeden Augenblick benützen zu können.

Es ist daher im höchsten Masse angezeigt, die vom Herrn abhängenden Dienstregeln mit jenen, welche von den Gesezen bestimmt sind, zusammen zu fassen und zu einem förmlichen Dienstunterrichte für die Schuzmannschaft auszuarbeiten; diesen Unterricht in Druck zu legen, und selben jedem Einzelnen als etwas in die Hand zu geben, was zu seiner nothwendigen Ausrüstung gehört, und was er dieser wegen auch ebenso stets mit sich tragen soll, wie die Waffe.— Und wollte man schon von den wirthschaftlichen und jenen Bestimmungen absehen, welche vom Dienstherrn abhängen, so soll man diess jedoch keineswegs rücksichtlich der gesezlich normirten Schuzregeln thun. Denn hier ist genaueste Kenntniss dessen, wozu und wie weit der Forstaufseher berechtigt ist, von entscheidender Wichtigkeit. Denn macht er von seinen

Rechten nicht ausgiebigsten Gebrauch, so verzichtet er zum Nachtheile seines Berufes auf die Wohlthaten des Gesezes, und überschreitet er sie, so kommt er selbst in die grösste Verlegenheit.

Die genaueUnterweisung der öffentlichen Forst-, Feld- und Jagdwachen im gesezlich normirten Schuzdienste ist von solch allseitiger Wichtigkeit, dass man meinen sollte, die Regierung selbst möchte sich veranlasst fühlen, einen derlei autentischen Unterricht herauszugeben. Sie hätte um so mehr Veranlassung dazu, als sie ja selbst (*ausser der russischen*) der grösste Waldbesizer Europas ist.

Allerdings wird in dieser Beziehung schon seit Jahren gearbeitet, aber bis jetzt sind die Arbeiten noch immer nicht zum Abschlusse gediehen.

Mittlerweile habe ich selbst versucht, dem Bedürfnisse abzuhelfen, und einen „Dienstunterricht für die öffentlichen Forst- und Jagdwachen des österreichischen Kaiserstaates" herausgegeben [1]. — Ich werde nicht ermangeln, diess Büchlein auch in der Folge zeitgemäss umzuarbeiten, um seine Brauchbarkeit zu erhalten.

38.

Uebersezung der Angestellten.

Ausgezeichnete Forstdienste sezen völlige Vertrautheit nicht nur mit den natürlichen, sondern auch mit den wirthschaftlichen Verhältnissen der zu behandelnden Wälder und mit den Personen voraus, die auf diese Einfluss nehmen. Zur Erwerbung dieser Kenntnisse braucht es Zeit, viele derselben sind erst die späte Frucht mehrjähriger Dienstleistung. — Je länger ein Angestellter in ein und demselben Bezirke dient, desto vertrauter kann er mit diesen Verhältnissen sein, und desto leichter und desto nützlicher wird er auch arbeiten.

Dieserwegen schon hat die Uebersezung der Angestellten ihre Nachtheile. Jeder neue Ankömmling ist für einige Zeit

---

[1]) Wien 1855 bei W. Braumüller k. k. Hofbuchhändler.

fremd in seinem Bezirke und statt ausgezeichnete Erfolge zu erzielen, muss er froh sein, ohne förmliche Missgriffe davon zu kommen. Allerdings helfen ihm die Erfahrungen, welche er auf seinem früheren Dienst machte; insoferne sie sein allgemeines Wissen bereicherten, kommen sie auch der neuen Stelle zu Guten, aber jener sehr beachtenswerthe Theil, welcher rein bloss von örtlichem Werthe war, geht für diese ganz verloren.

Ueberdiess beruht ausgezeichnete Dienstleistung auch auf entschiedener Neigung zu den vorliegenden Forsten und Geschäften. Diese Neigung erwächst aber erst aus deren mehrjähriger erfolgreicher Betreibung; einerseits ist es die Macht der Gewohnheit, die sie erzeugt, anderseits ist sie die annehmliche Frucht errungener Erfolge. Derjenige, welcher lange auf einer Stelle gewirkt hat, und allenthalben auf die Früchte seiner Thätigkeit blicken kann, der wächst mit dieser gewissermassen zusammen, all' seine Sympathien knüpfen sich an sie, und die Geschäfte hören auf ihm zur Last zu sein, sie werden ihm Bedürfniss und Vergnügen.

Mancher Forstwirth ist zulezt bloss darum gleichgültig gegen seine Forste und Geschäfte geworden, weil er auf keinem Posten lange genug war, um die süssen Früchte seiner Bemühungen zu schmecken.

Endlich ist die Uebersezung meist auch mit persönlichen Opfern für den Angestellten verbunden. Die Uebersiedlung kostet Geld und zieht (*wegen Störung der Haushaltung*) Verluste nach sich; sie reisst den Uebersezten aus seinen liebgewonnenen und nützlichen Verhältnissen und persönlichen Verbindungen. — Nicht minder ist der Wechsel der Personen oft auch den Kundschaften und der Bevölkerung unangenehm [1]).

Und so kann man denn die Uebersezung der Angestellten im Allgemeinen wirklich ein Uebel heissen; sie ist ein

---

[1]) Am vielfältigsten werden die Nachtheile bei Uebersezung in Provinzen, deren Sitten und Sprache dem Uebersezten fremd sind; Uebersezungen, welche insbesondere bei der Staatsforstverwaltung vorkommen.

Uebel für den Uebersezten, und ein noch grösseres für den Dienst.

Nothwendig wird sie aber demungeachtet in folgenden Fällen:

1. Bei Vorrückungen in der Dienststufe, bei Pensionirungen, Austritten, Entlassungen und Todesfällen.

2. Wenn ein Untergeordneter gänzlich mit seinem Vorgesezten zerfallen wäre. Hier würde ein längeres Belassen nicht nur nachtheilig für den Dienst sein, sondern könnte auch zu unbilliger Bedrückung des Untergeordneten führen.

3. Wenn ein Angestellter nähere persönliche Verbindungen *(Verwandtschaften etc.)* geknüpft hat, welche nachtheilige dienstliche Partheilichkeit oder gar Unterschleife befürchten liessen.

4. Wenn ein Forstwirth durch eifrige Wahrung und Verfolgung der Interessen seines Dienstherrn oder durch unkluges Benehmen sich mit der Bevölkerung bitter verfeindet hätte.

5. Wenn wegen missliebiger Zufälle das längere Verbleiben auf derselben Stelle gefährlich wäre *(nachdem ein Angestellter z. B. einen Frevler erschossen hätte).*

6 Wenn wegen besonderer persönlicher Umstände die Lage des Angestellten durch die Uebersezung wesentlich verbessert wird; in welchem Falle auch eine günstige Rückwirkung auf den Dienst erwartet werden kann, welche die Nachtheile derselben auch in dieser Beziehung überwiegt. Dieser Fall tritt z. B. bei solchen Beamten ein, welche der heranwachsenden Kinder wegen vom Dorfe in grössere Orte versezt werden wollen, wo sie den ersteren den nöthigen Schulunterricht angedeihen lassen können; oder bei anderen, welche in ihre Heimath zurück wollen, wo sie einigen Besiz haben.

Angezeigt ist dann auch noch die Uebersezung:

7. Der jungen Leute, die, zu künftigen Betriebsführern bestimmt, vor der Hand als Gehilfen oder Forstamtsschreiber dienen. Durch das Herumkommen in mehreren Bezirken vermehren sie ihre Sachkenntnisse und gewinnen an Dienstfertigkeit, Menschenkenntniss und Benehmen' und ihre Dienste

sind nicht so entscheidend, als dass die Versezung erhebliche Nachtheile mit sich brächte.

8. Jener durch Kenntnisse, Talent und Thatkraft hervorragenden Männer, welche der Forstherr schon im Voraus für höhere Posten in's Auge fasst. Derlei designirte Oberbeamte sollen bereits während ihrer untergeordneten Stellung durch das Dienen in möglichst vielen Bezirken die ausgebreitetste Ortspersonen- und Verhältnisskenntnisse erwerben. Solche ausgezeichnete Persönlichkeiten können auch unnachtheilig für ihre gegenwärtigen Dienste viel bälder übersezt werden, denn ihr durch Bildung gesteigerter natürlicher Scharfblick, ihre ganz besondere Anstelligkeit lässt sie mit einem neuen Dienste bereits in einem Jahre vertrauter werden, als manch' gewöhnlichen Menschen in einem Jahrfünfte.

9. Wenn es sich darum handelt, bei einer in irgend einer Hauptrichtung *(an Rechtlichkeit, Ordnung, Sparsamkeit oder Betrieb)* herabgekommenen Verwaltung eine neue bessere Ordnung der Dinge durchzuführen. Für derlei Durchführungen — die ohnediess nur Sache der Verwalter oder Inspektoren sind — bedarf es Männer, die, unangesteckt von dem zu bekämpfenden Uebel, ausser besonderer Umsicht auch eine eiserne Karakterfestigkeit und Beharrlichkeit besizen. Solche Männer sind so selten, dass es nicht leicht gelingt, mehr als einen aufzutreiben. Um nun mit diesem das Möglichste zu leisten, bleibt nichts übrig, als ihn, sobald er in einem Bezirke die neue Ordnung durchgeführt hat, wieder mit der gleichen Aufgabe in den nächsten zu versezen.

Man rühmt den zahlreichen Uebersezungen nach, dass sie das Personale mit verschiedenen Verhältnissen nützlich bekannt machen. Dieser Vortheil ist zwar nicht zu verkennen; er kann aber durch zeitweilige Reisen viel einfacher und minder kostbar erreicht werden. — Die achtbarsten Kenntnisse und Fertigkeiten des Personales nuzen wenig, sobald dieses nicht durch längeres Verbleiben auf den jeweiligen Stellen in die Lage kommt, sie auch gehörig anzuwenden.

39.

Centralisazion des Dienstes.

Die ganze Gliederung des Dienstes wie des Personales ist beim Waldwesen wie bei jeder anderen Verwaltung darauf berechnet, dass jeder Angestellte, jede Dienststufe eine gewisse Gewalt, d. i. die Macht habe, gewisse Angelegenheiten nach eigenem Ermessen zu besorgen.

Ohne dieser selbstständigen Gewalt wäre die ganze Stufung von Dienst und Personale verfehlt, die grossen Kosten einer wohlgegliederten Verwaltung würden nuzlos ausgegeben; ja der Dienst fiele, richtiger gesagt, völlig unmöglich. Denn alsdann müsste eigentlich all' und jedes bis zur lezten Kleinigkeit hinab, vom Dienstherrn oder seinem Bevollmächtigten entschieden und angegeben werden, eine Zumuthung, welche bei jeder grösseren Verwaltung schon als blosse Idee, geschweige denn in der Wirklichkeit förmlich absurd erschiene.

Aber die selbstständige Dienstgewalt der verschiedenen Stellen muss auf gewisse Grenzen beschränkt sein, sonst wären die Interessen des Herrn wieder gänzlich den Ausführenden preisgegeben.

Jeder Angestellte, jede Dienststufe hat daher bis auf einen gewissen Punkt selbstständige Gewalt, und über diesen hinaus ist nach dem Befehle der Vorgesezten vorzugehen. Es handelt sich daher nicht, ob, sondern nur um das passende Mass dieses eigenen Wirkungskreises.

Im Allgemeinen ist der Wirkungskreis, welchen man den Dienststufen zweckmässigerweise selbstständig überlässt, schon durch ihren Namen angedeutet; aber auch wirklich nur angedeutet. Es bedarf da noch der näheren Bestimmung, wie weit die Gewalt in den einzelnen Geschäften zu gehen habe.

Je nachdem nun einer vorgesezten Person oder Stelle mehr oder weniger Gewalt eingeräumt ist, sagt man: die Verwaltung sei in selber mehr oder weniger centralisirt. Genau genommen ist die Centralisazion kaum was anderes, als die

schon am Eingange dieses Buches abgehandelte Leitung des Dienstes.

Der Umstand, dass die Untergebenen die örtlichen Verhältnisse und Personen, deren Bedürfnisse und die Mittel, ihnen gerecht zu werden, in der Regel besser zu kennen in der Lage sind; dass man dasjenige, was man nach eigenem Ermessen thut mit Vorliebe ausführt, und die volle Verantwortlichkeit des selbstständig Handelnden ein sehr mächtiger Hebel für erspriessliche Thätigkeit ist, spricht für geringste Centralisazion.

Die ebenso unzweifelhafte Wahrheit aber, dass die Untergebenen die Gegenstände des Dienstes nur in ihrem beschränkten Kreise, nicht aber im grossen Zusammenhange mit dem übrigen Eigenthume und Interessen des Grundbesizers erblicken; die *(gewöhnlich)* höhere Einsicht, Bildung und Reife der Vorgesezten, die grössere Nähe der lezteren zum Dienstherrn und ihre sohinnige bessere Kenntniss von dessen Willen; kurz all' die Umstände, um derenwillen die Verwaltenden geleitet werden müssen, sprechen wieder für ein gewisses Mass von Centralisazion, d. i. von Leitung. — Und damit hiebei die genauere Orts- und Personenkenntniss der Untergebenen, dann der Eifer und Verantwortlichkeitsgefühl für das nach ihrer Ansicht Verfügte gleichwohl genuzt werden könne, betheilt man diese in jenen Dingen, welche von ihren Vorgesezten entschieden werden, mit dem Rechte und der Pflicht des Vorschlages und des Gutachtens.

Es ist klar, dass so nothwendig und nüzlich ein gewisses Mass von Centralisazion ist, ein Uebermass derselben nur nachtheilig wirken kann. Ich habe schon im Eingange dieses Werkes nachgewiesen, wie die Leitung des Dienstes eigentlich nur ein nothwendiges Uebel sei; weil sie nothwendig ist, muss sie statthaben, weil sie aber von Uebel ist, soll sie auf das unerlässliche Mass beschränkt werden.

Die allgemeinen Nachtheile einer zu weit getriebenen Bevormundung lassen sich unschwer angeben; es sind ihrer wesentlich acht.

Erstlich läuft man damit und unterliegt auch der Gefahr, die Dinge in einer Weise zu verfügen, wie sie den loka-

len Bedürfnissen wenig entspricht, indem im Centrum diese örtlichen Bedürfnisse nicht so wahr und klar aufgefasst werden können, wie vom Lokalbeamten, der sie täglich und in ihrem Zusammenhange mit dem ganzen Leben vor Augen hat. Dagegen helfen die Vorschläge und Gutachten der Unterbeamten nicht immer und nicht vollständig; denn wären sie auch stets treffend, so haben doch die Oberbeamten, die glücklicher- oder unglücklicherweise in ihrer Stellung nicht aufhören, Mensch zu sein, äusserst selten, und für die Dauer nie so viel Grösse des Geistes und Karakters, um ihre eigenen Ansichten denjenigen des Unterbeamten nachzusezen. — Und ungenügend sachverständige Vorgesezte werden die Gründe der unteren Stelle nicht einsehen, und kleine Karaktere schon darum nicht in die Vorschläge ihrer Untergebenen eingehen, um ihre Macht und Selbstständigkeit zu zeigen [1]).

Zweitens werden dadurch die Verwaltungskosten fühlbar erhöht; denn nicht nur bedarf man im Centrum grösserer Kräfte (*mehr und besser bezahlte Beamte*), sondern selbst den

---

[1]) Man darf nie vergessen, dass die hochgestellten Beamten zwar öfter hoch hervorragen mögen an Tüchtigkeit in Karakter und Gewerbe dass sie aber gleichwohl auch Menschen mit all' jenen Schwächen bleiben, welche nach dem Willen Gottes von der Menschennatur nicht zu trennen sind. — Es kann dem Oberbeamten verziehen werden, wenn er sich für unfehlbar hält, aber nicht dem Dienstherrn, der ihm eine Stellung gewährt, welche nur dann am Plaze wäre, wenn diese Unfehlbarkeit auch wirklich bestünde.

Erspriessliche Leitung fordert unbedingt, dass sich die Leitenden die Dinge oft genug an Ort und Stelle ansehen, und häufig genug mit den Verwaltern persönlich verkehren. Nur die eigene Anschauung zeigt die Dinge klar wie sie sind, nur im persönlichen Verkehre erfasst man die fremde Meinung und ihr wahres Gewicht. In der persönlichen Anschauung und im persönlichen Verkehre ist Leben und Wahrheit, das Papier hingegen ist todt und der Lüge und der falschen Auffassung zugängig. Nun ist es aber bei zu weit gehender Bevormundung gar nicht möglich, diese eigene Nachsicht und diesen persönlichen Verkehr im rechten Masse zu pflegen, und darum läuft man stets Gefahr, unentsprechend zu entscheiden und anzuordnen.

Lokalstellen erwächst *(statt Erleichterung)* ein grösseres Mass von Geschäften, indem sie nunmehr in Dingen, die sie sonst ohneweiters gleich vornehmen könnten, nach Oben motivirt berichten müssen.

Drittens zieht eine extreme Bevormundung eine schädliche Verzögerung aller Geschäfte nach sich, die manche der lezteren ganz vereitelt.

Vieles, damit es so recht gelinge, muss sogleich gethan werden. Hat nun der Beamte erst Weisung von Oben einzuholen, so ist, bis diese einlangt, öfter der günstige Moment vorüber, oder die Umstände haben sich mittlerweile so geändert, dass der Befehl nur mehr schlecht entspricht.

Bei so grosser Abhängigkeit von der Direkzion müsste der Verwalter überhaupt rücksichtlich aller Schritte von nur einiger Bedeutung, schon mehrere Wochen oder Monate, bevor sie zu thun sind, mit sich im Reinen sein, um noch bei Zeiten Bericht erstatten und die höhern Weisungen erhalten zu können.

Die lange Vorausbehandlung jeder einzelnen Massregel ist aber ebenso gegen die Natur der Dinge, wie gegen jene der gewöhnlichen Menschen.

Gute Verwaltung besteht in der passenden Lösung der durch den lebendigen Verkehr fort und fort hervorgerufenen Dienstesaufgaben. Diese können nicht immer und noch weniger ihre glückliche Lösung vorausgesehen werden. Ueberdiess sind viele Beamte zwar wohl befähigt, trefflich zu handeln, wenn das Leben mit seinen Fragen unmittelbar an sie herantritt, aber lange voraus schon das Zweckmässige richtig errathen, diess ist nur wenigen Auserwählten gegeben, und auch für diese sehr ermüdend.

Viertens. Bei der Uebermasse von Geschäften, welche sich eine Oberbehörde durch übertriebene Bevormundung auflastet, verlieren die Leitenden die stete Uebersicht über die Geschäftsstücke, die eingelangt sind und einlangen sollen, über das, was bereits erledigt wurde, und noch im Rückstande ist. Sie sind dann auch nicht in der Lage, gehörig zu kontrolli-

ren, ob und wie das Befohlene ausgeführt wurde; kurz sie sind nicht mehr im Stande, sich jener pünktlichen Geschäftserledigung zu versichern, welche doch mit der Centralisazion vor Allem verbunden sein müsste, soll sie einen Sinn haben.

Ueberdiess lässt sich bei einer solchen Ueberfülle von Geschäften nicht alles bisher Vorgekommene mit seinem Sachverhalte, seinen Motiven und den gefassten Beschlüssen im Gedächtnisse behalten, noch erübrigt die Zeit, sich diess Alles wieder zurückzurufen, sobald die Gegenstände in neuen Stadien wiederkehren. Der Leitende wird daher gar oft die neue Erledigung ohne gehöriger Berücksichtigung oder gar im Widerspruche mit frühern Verordnungen geben, und durch derlei Unfolgerichtigkeit gegen seine eigenen Absichten handeln.

Endlich geschieht es nicht selten, dass die Leitenden, erdrückt von der Wucht des kleinen Vielerlei, die Hauptgesichtspunkte aus den Augen verlieren, nach welchen die Verwaltung geleitet werden muss, entscheidende Angelegenheiten übersehen, kurz, dass sie zum Nachtheile der Verwaltung unwillkührlich von ihrem eigentlichen Standpunkte herabgerissen werden.

Fünftens enthebt die Ausführung nach Anordnung den Ausführenden der Verantwortung für die Zweckmässigkeit und somit auch für das Gelingen des Geschäftes. — Diess macht den ehrlichen Beamten öfter leichtsinnig in der Ausführung und den minder gewissenhaften biethet es sogar die Mittel zur Ausbeutung des Dienstes auf seinen persönlichen Vortheil.

Die übertriebene Bevormundung ist die wahre Mutter der so unfruchtbaren und schädlichen Arbeit der Unterbehörden auf blosse „Deckung“ (*nach oben*), d. i. einer Geschäftsverhandlung, bei welcher der Berichterstatter, ohne den Gegenstand der Frage gründlich zu erörtern, noch seine Ansicht bestimmt auszusprechen, bloss dahin arbeitet, mit geringster Mühe einen Entschied von seinen Vorgesezten zu erwirken, der ihn aller Verantwortlichkeit für das Gethane enthebt.

Schlauen Köpfen gelingt es auf diesem Umwege, sich in der That einen bedeutenden Wirkungskreis zu erringen, der den

Absichten des Dienstherrn um so greller widerspricht, als er mit keiner Art von Verantwortlichkeit verbunden ist, somit der mächtigsten Bürgschaft für die Zweckmässigkeit des Thuns entbehrt.

Uebertriebene Centralisirung bindet also dem gewissenhaften Beamten Hände und Füsse, und gewährt gerade jenen Füchsen die grösste Freiheit, welche am wenigsten geneigt sind, sie zum Vortheile des Dienstes zu gebrauchen.

Sechstens verdirbt das übertriebene Centralisiren den ausführenden Beamten die Lust am Geschäfte und nimmt sie gegen die höheren Anordnungen von vorneherein ein. Denn der Angestellte lässt sich wohl herbei, in den entscheidendsten Dingen nach Befehl zu handeln; aber über die Gebühr gehofmeistert zu werden, beleidigt das Selbstgefühl jedes fähigen Mannes, und verleidet ihm zulezt das ganze Dienstverhältniss. Gegen Anordnungen, in denen er sich selbst Bescheid wüsste, ist er auch, wenn sie gut wären, darum eingenommen, weil sie nicht von ihm herrühren. Das Vorurtheil gegen die innere Güte der höheren Weisungen wird aber bei übertriebener Centralisazion noch dadurch sehr verstärkt, dass mancher Befehl unvermeidlicherweise wirklich mangelhaft ist.

Das Zuvielregieren verkehrt also die für ausgezeichnete Verwaltung so nothwendige Dienstfreudigkeit, das auch für die Verwaltung unschäzbare Behagen am Berufe, in Gleichgiltigkeit und Widerwillen, sie verwandelt den höchst erspriesslichen Eifer in thatenlose Lauigkeit oder verdecktes oder offenes Wiederstreben.

Diese schlimme Wirkung kann so weit ausarten, dass sie Beamte, welche unter anderen Umständen ganz gut gedient hätten, zu dem macht, als was man das demoralisirte Gesinde bezeichnet, nemlich — zu „bezahlten Feinden ihres Herrn."

Männer, welche die Lust und Liebe zum Dienste gering achten, und alles von der Furcht des Untergebenen vor Ahndung und vor Strafe erwarten, schweben in grossem Irrthume.

Es hiesse die menschliche Natur verkennen und blind gegen die tägliche Erfahrung sein, diesen sechsten Nachtheil der zu weit getriebenen Bevormundung nicht zugeben wollen. —

Der Mensch — sagt schon das Buch aller Bücher, die Bibel — ist ein mit freiem Willen begabtes Geschöpf, d. h. er will alles nach seinem eigenen Ermessen thun. — Diesen Trieb zur Selbstständigkeit hat Gott so tief in unsere Brust gesenkt, dass es aller Mittel guter Erziehung und männlicher Selbstbezwingung bedarf, um uns selbst in den nothwendigen Dingen zum rückhaltslosen Handeln nach fremdem Befehle, d. i. zum Gehorchen zu bringen; dieser Trieb zur Selbstständigkeit ist so mächtig, dass er bei vielen nur zu leicht in das lastersafte Uebermass, d. i. in Widerspruchsgeist und Herrschsucht ausartet. Bei diesem unauslöschlichen Drange zur freien Selbstbestimmung gehört schon ein grosser Grad von Resignazion dazu, um nur überhaupt ohne Bitterkeit und Widerstreben dienen zu können. — Diess leztere, nemlich die rückhaltslose Ergebenheit in die Nothwendigkeiten des Dienstes ist somit das Höchste, was man vom Angestellten verlangen kann; jedes Mehr, also jede unnothwendige Bevormundung wird daher nie auf Frfolg rechnen können, es wird nur von Uebel sein.

Siebentens Da bei sehr zentralisirten Verwaltungen alles Wesentliche von Oben entschieden wird, so hängt das lokale Wirken in ungewöhnlichem Grade von der im Centrum entwickelten Thätigkeit ab.

Jede unpassende Persönlichkeit, welche hier an's Ruder oder zu Einfluss gelangt, jeder Missgriff, welcher hier gemacht wird, jede Störung, welche hier in der leitenden Thätigkeit eintritt [1]), wirkt da weit nachtheiliger, als dort, wo auch die unteren Organe an selbstständiges Handeln gewöhnt sind. — Diese unteren Organe werden in diesen Zwischenfällen um so weniger korrigirend auftreten, als ihnen die extreme Bevormundung Lust und Fähigkeit am selbstverständigen Vorgehen verdorben hat.

---

[1]) Durch Tod, Krankheit oder sonstige zeitliche Dienstesverhinderung der leitenden Persönlichkeiten, oder durch das unvermeidliche Intervalle, welches beim Wechsel derselben eintritt; selbst durch äussere Veranlassungen.

Da die übergrosse Centralisirung sich vorzugsweise auch in der Macht über das Personale [1]) geltend zu machen beliebt, so ergibt sich noch ein achter Nachtheil, der stets von sehr schweren Folgen begleitet ist.

Er besteht darin, dass durch die Uebermacht des Centrums alle tieferstehenden Vorgesezten jener Autorität beraubt werden, welche unbedingt nothwendig ist, um die Untergebenen im rechten Geleise zu erhalten.

Denn sobald der Untergebene sieht, dass sein dienstliches Schicksal nur von seinem höchsten Vorgesezten abhängt, so wird er nur trachten, vor diesem gedeckt und beliebt dazustehen, sich dagegen sehr wenig um seinen nächsten Verstand kümmern.

Hiedurch wird die leitende und überwachende Wirksamkeit der unteren Vorgesezten und damit ein guter Theil der nothwendigen Ueberwachung und Leitung überhaupt anullirt, was natürlich von grösstem Nachtheil für den Dienst und ein greller Widerspruch zum Prinzipe der Centralisazion ist, das ja eben eine Maximaldosis von Leitung und Ueberwachung auf sein Banner schreibt.

Die Verfechter der extremen Centralisazion vergessen in dem süssen Genusse ihrer Allmacht, dass sie gar nicht in der Lage sind, die Leitung und Ueberwachung sammt und sonders zu üben, dass man dieserwegen ja eben auch noch tieferstehende Vorstände geschaffen hat, und dass diese aber ihre Funkzionen nur dann mit Erfolg üben können, wenn ein verhältnissmässiger Theil der Macht über das Schicksal der Untergebenen an sie abgegeben wird.

Es karakterisirt alle übermässig centralisirten Verwaltungen, dass während der oberste Vorstand gleich einem Sultan gefürchtet und hofirt wird, alle tieferstehenden Vorgesezten keine Autorität geniessen, und die Untergeordneten gegen den

---

[1]) Aufnahme und Entlassung der Angestellten, ihre Vorrückung, Versezung, Belohnung und Bestrafung.

Sinn der Centralisazion weit mehr sich selbst überlassen sind, als gut ist [1]) und bei autonomen Lokalverwaltungen stattfindet.

Allerdings bleibt den niederen Vorgesezten noch die unveräusserliche Autorität der persönlichen Geschäfts- oder Karaktertüchtigkeit; aber nicht nur ist diese bloss ein seltener Vorzug einzelner Weniger, sondern diese Gattung Autorität reicht im Allgemeinen auch nicht zu, um die Untergebenen gehörig meistern zu können.

Denn auch der persönlich tüchtigste Vorgesezte bedarf zur vollen Uebung seiner Funkzion, eine gewisse Macht über das dienstliche Schicksal seiner Untergebenen.

Die Verehrer der straffen Centralisazion gefallen sich sehr in dem stolzen Gedanken, alle Zügel der Verwaltung in Händen zu haben und auf diese Weise ganz sicher zu sein, dass alles, was unten geschieht, bis in's Kleinste strengstens nach dem Einen grossen Gedanken gethan wird, welcher ihnen selbst als Leitstern vorschwebt.

Wer je in der Lage war, eine übertrieben centralisirte grosse Verwaltung ebenso unten wie oben kennen zu lernen, kann diesen Glauben nur als einen schönen Traum belächeln.

In der Unmöglichkeit, alles was von unten kommt, gründlich zu beurtheilen, gedrängt auch durch die stete Uebermasse der Geschäfte, bleibt den Dirigirenden nur selten was anderes übrig, als in die Vorschläge der Unterämter einzugehen, die natürlich klug genug sind, in ihrem Vortrage den Gegenstand so zu beleuchten, dass eben jene Entscheidung hervorglänzt, welche sie wünschen. Es wird da, wie man in Oesterreich

---

[1]) Es gilt in solchen Verwaltungen was Aehnliches, wie in despotischen Staaten. In Russland z. B. lassen sich die Provinzialbeamten ungeachtet der Allmacht und furchtbaren Strenge des Czaars öfter die gröbsten Missbräuche zu Schulden kommen, ohne sich um die Befehle und guten Intenzionen des Selbstherrschers zu kümmern. Wenn der Fremde sie dann staunend fragt, wie sie so viel wagen können, heisst es: „A bah! Gott ist hoch oben im Himmel und der Kaiser ist weit weg in Petersburg.“

zu sagen pflegt, nach der „Aktenlage" — entschieden. Wer hat aber die Aktenlage gemacht? Beim Lichte besehen, wohl die Unterbehörde. Es ist also schliesslich doch nur die Lokalbehörde, die den Ausschlag gab, nur mit dem Unterschiede, dass nunmehr der verordnenden Oberbehörde die Verantwortung für dasjenige aufgebürdet ist, was die Unterbehörde vorgeschlagen hat.

Hätte aber der Dirigirende die Selbstüberhebung, ungeachtet mangelnder Einsicht in das Einzelne des Gegenstandes gegen den Vorschlag zu entscheiden, so wird er wohl zuweilen zufällig das Rechte, in der Mehrzahl der Fälle aber das Unpassende treffen, und die Ausführung wird umsoweniger gut werden, als sich das Unteramt für selbe keineswegs erwärmen wird; schon darum nicht, weil das Misslingen nur einen Beleg dafür liefern würde, dass die untere Ansicht besser war.

Ein derlei Dirigent wird also nach einigen schlimmen Erfolgen seiner selbstständigen Entschiede klein beilegen, und wie seine Kollegen zur „Heiligkeit der Aktenlage" schwören, oder er wird die Verwaltung abschwächen und verderben.

Das ist also das klägliche Facit der Allesregierung.

So viel im Allgemeinen.

Je mehr wir uns dann in diese Materie vertiefen, desto klarer wird uns, dass das Mass der nützlichen Centralisazion nichts weniger als überall das gleiche ist; ja eine erschöpfende Prüfung dieser Frage führt uns zur Erkenntniss, dass dieses Mass eigentlich in jedem gegebenen Einzelfalle ein besonderes wird.

Den grössten Einfluss auf das Ausmass der nützlichen Centralisazion nimmt die Natur des Verwaltungsgegenstandes.

Betriebe, die uniform sind, lassen die weitgehendste Centralisazion zu, eben weil hier keine örtlichen Besonderheiten den Leitenden an der Kenntniss der lokalen Verhältnisse und der richtigen Erkennung dessen hindern, was ihnen zusagt.

Zu diesen, eine extreme Bevormundung zulassenden Zweigen gehören: die Armenverwaltung, das Postwesen, der Dampfschiffbetrieb, vor Allem aber das Eisenbahnwesen.

Die Eisenbahnen sind sich allenthalben *(auf den Linien*

derselben Unternehmung) ganz gleich; ihr Bau und Betrieb ist überall ganz der nemliche; es gibt gar keinen Betrieb, der im weitesten Kreise so uniform wäre, wie derjenige der Schienenwege.

Alle Einnahmen haben hier überdiess nach festen Tarifen statt, welche vom Centrum aus ganz wohl bestimmt werden können. Der Gebrauch der Eisenbahn ist für's Publikum, wenn nicht eine zwingende Nothwendigkeit, doch so zusagend, dass die grössere oder geringere Frequenz nur sehr wenig vom Talente oder der selbstständigen Thätigkeit der Lokalbeamten abhängt.

Die Bahnen gewähren dann durch sich selber und mittels des danebenlaufenden Telegrafen der Centralverwaltung die Mittel, Befehle und Berichte augenblicklich nach und von allen und auch den äussersten Punkten zu geben und zu empfangen; persönliche Nachsicht vom Centrum aus nach allen Richtungen sozusagen augenblicklich zu pflegen.

Selbst das Personale der Eisenbahnen gehört nicht der Oertlichkeit an, auf welcher es augenblicklich beschäftigt ist.

Kurz ein geistreicher Mann trennt mit Recht die Eisenbahnlinien von den Gegenden, welche sie durchziehen und bezeichnet sie als Länderausschnitte, welche nicht den einzelnen Provinzen und Staaten, sondern vielmehr der Welt angehören; indem sie keineswegs die Besonderheiten der Länder, sondern vielmehr den allgemeinen Karakter der Welt repräsentiren.

All die geschilderten sehr karakteristischen Eigenthümlichkeiten gestatten beim Eisenbahnwesen die äusserste Centralisazion des Dienstes; und der Umstand, dass nur im Centrum das Ganze und seine Bedürfnisse gehörig überblickt und die Forderungen der einzelnen Strecken mit diesem Ganzen in Einklang gebracht werden können, dass endlich dieses Centrum allein mit den vorzüglichsten Kapazitäten bestellt werden kann, macht die eingehendste Leitung von Oben auch vortheilhaft, ja nothwendig.

Betrachten wir nun die Eigenthümlichkeiten der Land und Forstwirthschaft, und des Domänenwesens, so finden wir sie nichts weniger als für eine weitgehende Verwaltungs-Centralisazion geschaffen.

Der Wald- und Feldbau, selbst Forstwaarengewerbe und Viehzucht hängen in allem Wesentlichen hauptsächlich von der mit jeder Oetlichkeit, und sogar in der Zeit wechselnden Natur ab; und auch die Menschen haben einen tiefgreifenden Einfluss auf sie, mit denen und für welche wir diese Wirthschaften betreiben; und wir können da nicht etwa die Leute aus der Ferne verschreiben, sondern müssen sie nehmen, wie wir sie an Ort und Stelle vorfinden.

Wem wäre es da im Centrum einer grossen Güterverwaltung gegeben, all diese Eigenthümlichkeiten und Besonderheiten jederzeit bis ins Einzelne zu kennen und richtig zu würdigen? — Wer kann sich bei Verwaltungen allergrössten Masstabes rühmen, nur alle die Gegenden, in welchen die Verwaltungsobjekte liegen, ihre Wirthschaft and ihre Bewohner bloss ganz im Allgemeinen richtig zu kennen? [1]) Und es genügt da nicht, dass man das Land einstens gekannt hat, denn da die Verhältnisse sich in einem beständigen Flusse befinden und die lokale Verwaltung in nichts anderem, als in der Lösung von fortwährenden Aufgaben des Augenblickes besteht,

---

[1]) Wenn z. B. in einem deutschen Herzogthume die Verwaltung ganz in den Ministerien centralisirt wird, ist das wohl erklärlich und zu billigen, denn nicht nur sind da die Besonderheiten der einzelnen Gaue nicht gar so gross, sondern jeder höhere Ministerialbeamte kann das ganze Land genau kennen und überblicken. Ganz was anderes aber ist es in einem grossen Staate und namentlich bei uns in Oesterreich mit seiner kolossalen Ausdehnung und seinen extrem verschiedenen Ländern und Völkern. Hier kann kein einziger Beamter, und hätte er dem auch unter den günstigsten Verhältnissen nachgestrebt, behaupten, er kenne alle Länder und Völker aus eigener Anschauung. — Wie wäre es da in Oesterreich möglich, etwa die Verwaltungsleitung der Reichsforste in irgend einem Ministerium ganz zu centralisiren?

so bedarf es dabei der scharfen Auffassung der lebendigen Gegenwart.

Diess sind also ganz entschieden Betriebe, rücksichtlich welcher der Schwerpunkt der Verwaltung nicht im Centrum, sondern vielmehr an der Peripherie d. i. in den Lokalämtern liegt.

Solches ist selbst dann noch der Fall, wann wir vom Regiebetriebe absehen, und den viel einfacheren, der Centralisazion wesentlich günstigeren Fall einer Domänenverwaltung voraussezen, welche ihre Ländereien und sonstigen Nuzungsobjekte bloss mittels Verpachtung, und ihre Wälder mittels Hindangabe der ungewonnenen Stoffe *(Holzverkauf auf dem Stocke)* benuzt.

Den Bauern und sonstigen Pächtern und Holzkäufern Lust zu den Pachtungen und Forstnuzungen erwecken, die Hindangabe der Ländereien, der anderen Pacht- und Verkaufsobjekte stets zur günstigen Zeit und in der rechten Weise veranstalten; die Konkurrenz bei der Hindangabe steigern, die auch den Pächtern und Käufern zusagendsten Bedingungen herausfinden, die rechten Bewerber herbeiziehen und die unvortheilhaften hindanhalten; die Bewerber auf die höchsten Anbothe treiben, nachtheilige Verabredungen für die Versteigerungen verhindern und sprengen; die einzelnen Pachtobjekte den verlässlichsten und tauglichsten Leuten in die Hände spielen; die Einzahlungen und Gegenleistungen möglichst schnell und friedlich realisiren; die bewährten Pächter und Käufer für die Zukunft fesseln, die minder guten für die Konkurrenz an der Seite halten, ohne sie wesentliche Erfolge erringen zu lassen; die besonderen lokalen Schwierigkeiten beseitigen, welchen jedes einzelne Amt begegnet; die Bevölkerung mit der Verwaltung befreunden und die leztere in Ansehen erhalten, diess Alles — und es begreift so ziemlich jene Dinge sammt und sonders, von denen der Erfolg einer Domänenverwaltung abhängt — diess Alles, sage ich, kann nur durch die selbstständige Thätigkeit tüchtiger Lokalbeamten erreicht werden.

Der Schwerpunkt der Verwaltung liegt somit auch hier in den Lokalämtern, und umsoweniger in der Direkzion, als

diese dem Güterbesize ferner steht, und lezteres an Ausdehnung und Mannigfaltigkeit wächst.

Die Ferne des Centrums wirkt darum so ungünstig, weil sie es den leitenden Beamten immer weniger gestattet, den Dingen selber in's Auge zu blicken und mit den Lokalverwaltern persönlich zu verkehren.

Hiemit bin ich bereits auf ein anderes Feld gerathen, welches ebenfalls auf das gedeihliche Mass der Centralisazion Einfluss nimmt, es ist diess die Grösse der Verwaltung, d. i. die territoriale Ausdehnung und die Mannigfaltigkeit der Güter.

Denn mit der Grösse, Ferne und Mannigfaltigkeit verschwindet immer mehr die Möglichkeit, die leitenden Beamten jederzeit in genügender Kenntniss der Güter und Forste, von Land und Leuten zu erhalten, und persönlich mit den Lokalverwaltern zu verkehren. Diess ist so wahr, dass bei Verwaltungen grossen Massstabes die Direkzion bereits in zwei Behörden getrennt, oder wenigstens in den Provinzen vorgeschobene Hilfsglieder haben muss.

So z. B. kann die österreichische Reichsforst- wie die Staatsgüterverwaltung unmöglich der Landesdirekzionen entbehren. Selbst im Ministerium, welches sich die oberste Leitung vorbehält, ist diese noch zwischen dem Sekzionsvorstande und dem Minister oder zwischen diesem und einer Generaldirekzion getheilt. So z. B. hat die grosse Domänenverwaltung des regierenden Fürsten von Lichtenstein ausser der centralen Hofkanzlei in Wien noch Inspektoren in den Provinzen, welche in eigenen kleineren Bezirken einen Theil, u. z. hauptsächlich den inspizirenden der Güterdirekzion besorgen.

Von wesentlichen, wenn auch bisher nicht genug beachtetem Einflusse auf das nützliche Mass der Centralisazion ist die Beschaffenheit der Beamtenschaft. — Die Art der Ausführung des Befohlenen entscheidet zur Halbscheid über den Erfolg; und da die Ausführung in der Hand des Lokalpersonales liegt, und diese keine leblose Maschine ist, sondern aus beseelten Individuen mit mehr oder weniger eigenem Karakter

besteht, so kann von vorneherein Niemand an dem Einflusse zweifeln, welchen die Beschaffenheit der Angestellten auf die Güte der Verwaltung nimmt; würde auch nicht schon die Erfahrung diesen Zusammenhang von jeher evident bewiesen haben.

Ich will mich da nicht näher ergehen in dem allgemeinen Einflusse von fachlicher und allgemeiner Bildung, von grösserer oder geringerer Ehrenhaftigkeit und Hingebung; denn dieser ist zu selbstverständlich, als dass es nothwendig fiele, ihn noch mit langen Worten zu erklären.

Aber Einen Einfluss muss ich hervorheben, der bisher fast ganz übersehen wurde; es ist derjenige der Nazionalität des Personales [1]).

Die romanischen Völker sind entschieden diejenigen, welche das grösste Mass von Centralisazion zu ertragen im Stande sind; sie fügen sich am leichtesten dem Joche der Bevormundung; der Einzelne vergisst in seinem Stolze auf die Grösse und den Ruhm des Ganzen den Druck der eigenen Unselbstständigkeit, und die centrale Macht muss schon zum förmlichen Despotismus ausarten, soll sich der Untergebene gegen sie auflehnen. Allerdings weiss man bei den Nazionen romanischer Zunge die Bevormundung mit einem gewissen Geiste und einer gewissen Grossmuth zu üben, welche immerhin geeignet sind, einigermassen mit ihr zu versöhnen.

Ein ansehnliches Mass von Centralisazion können auch die slavischen Völker und namentlich die ungebildeten Klassen derselben vertragen. Gegen ein Uebermass derselben lehnen sie sich natürlich auch auf, aber vorerst pflegen sie ihren Widerstand klug zu bedecken.

---

[1]) Bisher kam diese wenig in Betracht, weil man die Verwaltungen rein nach dem lokalen Bedürfnisse organisirte, sich dabei durchaus von der eigenen Erfahrung leiten und vom Gegebenen und von der Nothwendigkeit bestimmen liess, und nur heimische Kräfte in die Verwaltung berief; seit man aber angefangen hat, das Fremde nachzuahmen, und ausländische Elemente in die vaterländischen Verwaltungen aufzunehmen, verdient dieser Abschnitt wohlweise Aufmerksamkeit.

Am wenigsten geschaffen für weitgehende Centralisazion sind ganz entschieden die germanischen Völker. Bei keiner anderen Nazion kehrt der Einzelne so sehr seine Individualität heraus; und so uneigennützig der Germane jeden anderen in seinem Wesen belässt, so vorurtheilsfrei namentlich der Deutsche Fremdes zu schäzen, und wo es diess verdient, zu bewundern weiss, so wenig ist er geneigt und befähigt, seine eigenen Anschauungen sofort zu opfern und sich fremden Auffassungen sogleich anzuschmiegen. Und je ehrlicher und karaktervoller, also je schäzbarer der Mann, desto schroffer tritt er mit seiner Besonderheit hervor; und wird ihm der Druck zu arg, so tritt er offen mit seinem Widerstande hervor. Dass diess so sei, beweist das ganze Leben und die Geschichte der germanischen Völker und die Verfassung von Deutschland ist ein lebendiger Beleg dazu [1]).

Der Magyare hat vielleicht noch ein hervorragenderes Selbstständigkeitsgefühl, als der Germane.

Hienach mag die Beherrsch- und Leitbarkeit des Beamtenmateriales verschiedener Nazionalität im groben Umrisse beurtheilt werden.

Wenn wir Venezien *(was ohnediess keine grossen Domänen, und selbst bedeutende Wälder nur bei den Gebirgsgemeinden hat)*, dann Wälschtirol — hier ausser Betracht lassen, so besteht unser österreichischer Beamtenstand im Allgemeinen

---

[1]) Wie leicht der Romane sich zum blossen Werkzeuge für den Vorgesezten hergibt, während der Germane immer nach eigenem „besten Wissen und Gewissen" vorgehen will, findet unter anderem auch darin seinen Ausdruck, dass die Franzosen den Angestellten gewöhnlich „commis" heissen, während man in Deutschland jede Stelle, zu deren Versehung ein besonderes Wissen nothwendig ist, ein „Amt" und den Inhaber der Stelle „Beamteten" (Beamten) heisst. Der Unterschied beider Benennungen ist karakteristisch. Commis bedeutet nemlich einen Bediensteten, der nur über Auftrag handelt; während Amt und Beamter einen solchen voraussezt, der auch aus eigener Bewegung und nach eigenem Ermessen vorgeht.

zwar nur zum Theil aus Deutschen, jedoch durchweg aus Leuten deutscher Kultur.

Da die Bildung ein Stück Natur wird, so gilt das, was ich so eben von der Ungefügigkeit des germanischen Karakters für straffe Centralisazion erwähnte, mehr oder weniger für den ganzen österreichischen Beamtenstand, und namentlich für die Forstleute, die sich ihre Fachbildung fast durchaus auf deutschen Instituten erwerben müssen.

Diess alles sind wohl nur durchschnittliche Wahrheiten, die sich von Fall zu Fall etwas anders gestalten. Die Stämme z. B., welche erst vor Kurzem die Fesseln der Leibeigenschaft und erst gestern jene der Gutsunterthänigkeit abgestreift haben [1]), sind weit fügsamer, als jene, welche die Hörigkeit nie [2]) oder nur in geringem Masse [3]) gekannt haben Die Bewohner der Südostländer des Kaiserstaates haben, als noch weniger beleckt von der modernen Civilisazion, ihren kernigen Karakter bewahrt, und das dortige munizipale und representative Verfassungsleben hat den höheren Ständen einschliessig des Mittelstandes eine grosse Dosis von Unabhängigkeitssinn bewahrt, was beides sie zu weniger fügsamen Leuten macht.

Und so lassen sich die Verschiedenheiten auch in die einzelnen Volksklassen und in die Familienabstammung verfolgen. Die Sprösslinge von Vätern, die durch Generazionen in gedrückter Beamtenstellung, oder in Armuth, oder in Abhängigkeit des kleinen unterthänigen Bauers gelebt haben, werden sich weit leichter zu willenlosen Werkzeugen hergeben, wie die Söhne des besizenden Adels und des wohlhabenden Bürgerstandes.

Doch genug dieser Bemerkungen, die mich vielleicht schon zu weit geführt haben.

---

[1]) z. B. Niederösterreich, Böhmen und Mähren. — [2]) Tirol und Vorarlberg. — [3]) Steiermark.

Auf die Grenze der zweckmässigen Centralisazion nimmt dann auch der Bildungsgrad der verschiedenen Personalsstufen Einfluss.

Wo man z. B. durchaus Leute zu Betriebsführern macht, welche tüchtig auf Forstschulen vor-, und im Vorbereitungsdienste ausgebildet worden sind, räumt man den Förstern zweckmässigerweise einen grösseren Wirkungskreis ein, als dort, wo man auf diese Posten blos Leute von geringerer allgemeiner Bildung stellt, welche den örtlichen Betrieb nur handwerksmässig erlernt haben [1]). Man wird also im ersteren Falle den Betrieb weniger, dagegen im zweiten mehr im Forstamte centralisiren.

Wo in der Direkzion ein tüchtiger Forstrath sizt, wird diesem zweckmässigerweise die Revision und Entscheidung aller Betriebsvorschläge vorbehalten. — Einem Direktor, der etwa eine vorzügliche Kapazität in seinem Fache wäre, gibt man mit grossem Vortheile für den Dienst einen das Gewöhnliche überschreitenden Wirkungskreis. — Auch die Macht eines blossen Verwalters erweitert man mit Gewinn zu Gunsten einer an Tüchtigkeit hervorragenden Persönlichkeit.

Selbst vorübergehende Umstände ändern am Zweckmässigen in der Centralisazion.

Zur Zeit z. B., als man eine neue Dienstordnung einführt, oder den Betrieb wesentlich ändert, oder eine bisher vernachlässigte Verwaltung durch entschiedene Massregeln heben will, oder wenn eine Verwaltung eben ganz neu bestellt wurde; wird man, bis die neue Ordnung der Dinge völlig durchgeführt und gewissermassen zur Gewohnheit geworden ist — dem organisirenden Leiter, der, soll die Neuerung gelingen, ohnediess eine Kapazität sein muss — einen weitgrei-

---

[1]) Man überlässt ihnen z. B. alle Betriebsvorschläge, die Aufrufung der Behörden zum Einschreiten gegen die Forstfrevler, die Aufnahme der Arbeiter, deren Auslohnung gegen Verrechnung.

fenderen Einfluss vorbehalten, um die Durchführung besser sicherzustellen.

Von höchsten Einflusse ist wohl auch die Rolle, welche der Dienstherr in der Leitung seiner Verwaltung persönlich zu übernehmen gedenkt.

Es gibt dann noch einen grossen Nachtheil übertriebener Centralisazion, den ich jedoch erst im nächstfolgenden Kapitel, welches von der Uniformirung des Dienstes handelt, besprechen werde.

Ich sehe manchen Oberforstbeamten, der den österreichischen Domänendienst mehr nur aus den Einrichtungen kennt, welche bei der uralten Familie bestehen, so er selber dient, bei der Lesung dieses Kapitels den Kopf schütteln, als wären es müssige Betrachtungen gewesen, die er eben durchflogen. Der schlichte Biedermann kann ob der thatsächlichen Verwaltungs-Autonomie, welche auf jedem der Güter seines Herrn besteht, und welche sich da so wohl bewährt, gar nicht begreifen, wie denn ein grosser Güterbesizer an so übermässige Centralisazion denken könnte.

So war das wohl einst überall, aber heute hat es bereits angefangen, anders zu werden, denn die Centralisazionssucht ist auch in die grosse Güterverwaltung gedrungen, und sie droht sich hier verderbend auszubreiten, weil sie leider Mode des Tages geworden ist.

Wie neben vielem Genialen, Guten und Schönen, auch die meisten Thorheiten und Laster unserer jezigen Civilisazion von Westen gekommen, so auch die straffe Centralisazion. Es ist hier nicht der Plaz zu untersuchen, ob und in wieferne und wo sie dort angezeigt und wie sie dort sich herausgebildet hat. Es genügt zu sagen, dass Frankreich vorzugsweise das Land der Centralisazion ist, und dass allerdings die Franzosen und ihr Staat für sie auch besonders geschaffen seien.

Diess Sistem nun hat unsere ideenlahme Generazion aufgegriffen, und statt an ihm zu studiren, statt die vaterländi-

schen Einrichtungen mit Rücksicht auf die grosse Verschiedenheit von Land und Volk demselben prüfend entgegenzuhalten, und daran die eigene Einsicht zu erweitern, hat man es in blinder Nachahmungssucht zur Mode erhoben, und eben so blind nachgeäfft.

Wenn man sogar unseren, in seinen einzelnen Ländern so heterogenen Kaiserstaat darnach regieren wollte, ist's dann Wunder, dass man die straffe Centralisazion auch in die grosse Güterverwaltung überträgt? [1]).

Leider findet diess Sistem in dem masslosen Egoismus, den unsere Zeit zu Tage gefördert hat, vortrefflich vorbereitetem Boden. Eine Zeit, in welcher der Einzelne sich für den Mittelpunkt der Schöpfung, dagegen alle anderen für Nichts achtet, eine Generazion, welche in ihrer Unfähigkeit zu eigenen Schöpfungen, keine Besonderheit dulden, sondern alles nur zu ertödtender Einförmigkeit nivelliren will, eine solche Zeit muss die Centralisazionsmanie gross ziehen.

Denn stelle einen echten Sohn dieser Zeit an die Spize einer Verwaltung, so wird er in seiner Selbstüberhebung die eigene Einsicht hoch über diejenige aller anderen stellen, und seine Selbstsucht wird keinen anderen selbstständigen Wirkungskreis neben und unter sich dulden.

Ueberlässt ihm der Güterbesizer nun die Organisazion der Verwaltung, so wird er nicht ermangeln, sie auf's Aeusserste zu zentralisiren; soll es bei einer schon bestehenden minder bevormunden Einrichtung sein Bewenden haben, so wird er nicht ermangeln, an den Unterämtern so lange zu nergeln, bis deren Wirkungskreise in der Praxis vernichtet sind.

---

[1]) Exempla trahunt. Unsere frühere Regierung hat auch den Güterverwaltungen mit ihrer Centralisazionsmanie ein schlimmes Exempel gegeben, und auch der gefallene Absolutismus hat lezteren ausserordentlich begünstigt. — Hoffen wir, dass die Sonne der Freiheit, des Rechtes und der massvollen Landes- und Gemeinde-Autonomie, deren belebende Kraft jedenfalls mächtiger anziehen wird, wie das ertödtende abgethane Sistem, baldigst das wieder gut machen wird; was lezteres geschadet hat.

Zwei Voraussezungen sind es, mit welchen sich grosse Güterbesizer zuweilen bestechen lassen, gegen die bisherigen Erfahrungen die Vereinigung der ganzen Gewalt in ihrer Direkzion oder in derem Vorstande zuzugeben.

Erstlich die allerdings imposante Idee, dass dann die Verwaltung bis in's Kleinste harmonisch nach der Einen leitenden Idee des Dirigenten statthaben werde.

Zweitens weil die Interessen des Herrn in der Hand dieses Mannes unbedingtesten Vertrauens am allerbesten bewahrt scheinen, es daher vortheilhaft sein müsse, sie durch Vereinigung aller Macht in seiner Person sammt und sonders in diese sicheren Hände zu legen.

Was es mit dem Durchdringen der Einen leitenden Idee schliesslich für ein klägliches Bewandtniss habe, wurde schon oben auseinandergesezt.

Wie aber der Glaube, die Interessen des Gutsherrn lägen bei völlig centralisirter Verwaltung ganz in den Händen des Dirigenten eine noch ärgere Täuschung sei, weiss unschwer auch der geringste Gutsbeamte, denn es ist ihm aus seinem eigenen Thun und Lassen wohl bekannt, dass diese Interessen von allen sammt und sonders abhängen, welche an der Verwaltung des Gütervermögens Theil haben.

Ich kenne nur Eine wirklich durchdringende und zugleich nüzliche ungewöhnliche Centralisirung, der zudem sich alle freiwillig und gerne unterwerfen. Es ist die der trefflichen und genialen Ideen, welche unwiderstehlich Propaganda machen, es ist die der edlen und imposanten Persönlichkeiten, die Jedermann zu Unterordnung und Nachfolge hinreissen.

40.

Gleichförmigkeit des Dienstes.

Gleichförmigkeit oder, wie die Deutschen in ihrer bedauerlichen Vorliebe für fremde Ausdrücke häufiger sagen — Uniformität des Dienstes ist ein Schlagwort, welches heutzu-

tage entweder neben der Centralisazion genannt, gewöhnlicher aber schon unter dieser stillschweigend verstanden wird.

In der That sind Centralisazion und Gleichförmigkeit des Dienstes zwar keineswegs ein und dasselbe, aber doch fest aneinandergekettet, indem die erstere der lezteren unbedingt zu ihrem Bestehen bedarf.

Denn wie wäre es möglich, eine grosse Verwaltung von der Spize aus bis in die Einzelheiten zu übersehen und zu leiten, wenn der Dienst nicht allenthalben genügend gleichförmig geordnet wäre? Auch die ausgezeichnetste Auffassungsgabe, das beste Gedächtniss vermag zulezt nicht mehr die vielfachen Thatsachen eines grossen Güterbesizes zu überblicken und zu behalten, wenn sie nicht gleichförmig dargestellt sind und somit sistematisch geordnet und zusammengefasst werden können; auch das beste Leitungstalent wäre da nicht mehr im Stande, die einzelnen Schritte eines zahlreichen Personales zu lenken, würden sie nicht nach gleicher Regel vollführt.

Aber mit der Uniformität des Dienstes ist es wieder so, wie mit der Centralisazion und zulezt mit allen Dingen dieser Welt; innerhalb gewisser Grenzen ist sie nüzlich, ja sogar nothwendig; über diese hinaus ist sie schädlich.

Untersuchen wir nun, wo und wie die gleichen Dienstformen nüzen, und wann und in welcher Beziehung sie schaden können.

Wir müssen da vor Allem die Arbeiten der Kanzlei von jenen in der Natur scheiden, oder, um mich der gangbarsten Ausdrücke zu bedienen, den technischen vom administrativen Betriebe, oder noch kürzer gesagt, die Technik von der Administrazion.

Es leuchtet auf den ersten Blick ein, dass lezterer Theil des Dienstes eine viel weitergehende Gleichförmigkeit zulässt, wie der erstere, denn es handelt sich da bloss um schriftliche Ausarbeitungen, bei denen sich die verschiedensten Materien unschwer in die nemliche Form giessen lassen; — während die Technik es mit der unnachgiebigen Natur zu thun hat,

die von Fall zu Fall nach ihren eigensten Forderungen behandelt werden will, soll das menschliche Thun gelingen.

Die zweite Frage, wie weit bei irgend einem Zweige der menschlichen Betriebsamkeit die Uniformirung des Dienstes gehen könne, muss an die Beschaffenheit der Objekte dieser Thätigkeit gerichtet werden.

Da zeigt sich denn, dass gerade jene Zweige die grösste Dienstesuniformität zulassen und fordern, welche ich schon oben als geeignet für die straffste Centralisazion bezeichnet habe; darunter an der Spize das Eisenbahnwesen.

Bei den Eisenbahnen ist alles so sehr Menschenwerk, dass von Natur im gewöhnlichen Wortverstande nur die Bodengestaltung und das Klima übrig bleiben. Die Bodengestalt ist mit vollendetem Baue ein für allemahl überwunden, und so macht sich im Betriebe nur ein einziger Faktor bemerkbar, der dem Menschen nicht gänzlich unterthänig ist, d. i. das Klima. Aber das Klima ist auf ein und derselben Linie weder so sehr verschieden, noch von so grossem Einflusse, als dass es im Betriebe allzusehr beachtet werden müsste.

Da liegt also sozusagen das Ganze in der Hand des Menschen, und dieser nun ordnet alles mit eiserner Konsequenz nach völlig gleichem Zuschnitte; er baut die einzelnen Objekte des Bahnkörpers und der Ausrüstung völlig gleich, und gebraucht sie in ein und derselben Weise. Und er thut sehr recht daran, denn die extreme Gleichförmigkeit ist hier mehr als nützlich, sie ist eine Grundbedingung wohlfeilen, guten und schnellen Betriebes. — Man denke da z. B. nur, wie hoch die einzelnen Bestandtheile des Eisenbahnapparates zu stehen kämen, und wie schwierig, zeitraubend, störend und theuer jede Erneuerung derselben fiele, wären sie nicht Stück für Stück völlig gleich, so dass sie im Grossen angefertigt, in Vorrath gehalten und überall durch blosse einfache Auswechslung sozusagen augenblicklich erneuert werden können. Man überlege nur, wie schwierig, ja gefährlich die Befahrung der Bahnen würde, wenn sie nicht nach vollkommen gleicher Regel statthätte?!

Beim Eisenbahnwesen feiert also die Gleichförmigkeit

des Dienstes ebenso, wie dessen Centralisazion ihren höchsten Triumph.

Ganz anders aber ist es bei der Forst- und Landwirthschaft und im Domänenwesen.

Die Bodenkultur bemeistert nicht die Natur, sie lenkt sie nur. Sie könnte sie allerdings auch bemeistern gleich dem Maschinen- oder Fabrikstechniker, aber sie darf es nicht, weil sie nicht so kostbar arbeiten kann, indem die Menschen von ihr vor allem Wohlfeilheit der Erzeugnisse verlangen, damit sie möglichst viel für Luxus und schales Getändel erübrigen.

Die Natur nun ist überall und in jedem Zeitabschnitte anders, und wer sie mit Erfolg lenken will, muss ihr sein Vorgehen auf's Genaueste anpassen. Die Bodenkultur ist ingleichen sehr von den Menschen abhängig, welche ihre Stätte bewohnen, sei es, weil sie die nöthige Arbeitskraft liefern, sei es, weil sie die Produkte oder die Nuzungen kaufen; und soll die Wirthschaft da von Nuzen sein, so muss sie die Gewohnheiten, Neigungen und Anschauungen dieser Menschen wohl beachten.

In der Bodenkultur lässt sich daher die Technik nur sehr wenig über den nemlichen Leisten schlagen, die Gleichförmigkeit des Dienstes hat also hier nur sehr geringes Terrain; und würde ihr ein grösseres mit Gewalt gebrochen, so geschähe es nur auf Kosten des Wirthschaftserfolges, d. i. des Gütertrages.

Diess gilt aber nicht rücksichtlich des administrativen Theiles der Land- und Forstwirthschaft und des Domänenwesens.

Wohl wirken die Besonderheiten der Technik auch auf dieses Feld herüber und erlauben nicht die völlige Einförmigkeit des Eisenbahn- oder Postwesens; aber Kanzlei und Organisazion sind doch so fügsam, dass sich sehr vieles, und zwar mit grossem Nuzen für die Verwaltung gleichförmig regeln lässt.

Unbedingte Gleichförmigkeit ist zulässig in der Verrechnung, und auch nothwendig ist sie da, weil sich sonst die

Betriebsergebnisse der einzelnen Verwaltungskörper nicht sofort zusammenfassen und unter einander vergleichen liessen [1]).

Gleichförmigkeit ist zulässig in der Korrespondenz, in den Kanzleiregistern, in den Anweisungen auf Waaren und Nuzungen, in den Verträgen, in den Frevelanzeigen etc., kurz in allen gewöhnlichen Kanzleiausfertigungen. Sie ist fast immer auch zulässig im Güterkataster, in Mass, Gewicht und Währung, in den dienstlichen Benennungen. Und nothwendig ist hier die thunlichste Gleichförmigkeit, weil es sonst den Beamten, welche die Verwaltung zu oberst leiten, zu schwer würde, die einlangenden Geschäftsstücke zu erledigen und die Inspekzion zu üben.

Viel Uniformität ist zulässig in der Organisazion der Verwaltung, d. i. in den Dienststufen und ihren Wirkungskreisen, so wie in der Beköstigung des Personales, und Dank ihrer wird es weit leichter, diess Personal zu regieren und zusagend zu stellen.

Diese Uniformität allein sezt die Güterleitung in die Lage, den Dienst überhaupt dirigiren und überwachen zu können; und je grösser das Verwaltungsgebiet, und je eingehender die Leitung sein soll, desto weiter muss die Gleichförmigkeit des Dienstes getrieben werden.

Die gleiche Dienstform ist aber auch sonst noch nüzlich.

Sie vermindert die Nachtheile der Uebersezung der Angestellten. Die Uebersezung des Personales ist, wie an anderem Orte näher nachgewiesen ist, besonders bei grossen Verwaltungen gar nicht zu vermeiden. Würde nun der Dienst in jedem Bezirke in allen Beziehungen anders besorgt, so müsste der Uebersezte gar zu viel neu lernen, und würde bis dorthin sehr wenig Erspriessliches leisten können.

Sie macht auch die Verwaltung etwas wohlfeiler, und nicht bloss darum, weil sie die Leitung und Inspekzion erleichtert, und dieserwegen auch ein geringerer Personalstand

---

[1]) Die Form jener Aufschreibungen, welche die einzelnen Beamten und die Lokalämter bloss für sich selber anfertigen, soll aber ihrem eigenen Ermessen überlassen werden.

für diese Funkzionen genügt, — sondern, weil sie noch besondere Verwohlfeilungsmittel zulässt, a. d. s. Drucksorten für die Verrechnung, für den Kataster, für viele Kanzleiausfertigungen etc.

Damit aber, wie gesagt, die Gleichförmigkeit des Dienstes nicht nachtheilig werde, darf sie nicht zu weit getrieben werden. Schon die Uniformirung des administrativen Dienstes, auch wo sie noch nicht das zulässige Mass überschritten, hat bereits ihre Schattenseiten. Denn die vorgeschriebenen Formen können doch nur immer die durchschnittlich besten sein; was aber im Durchschnitte das Beste, ist diess keineswegs im einzelnen Falle, kurz die Gleichförmigkeit zehrt hier bereits am Trefflichen. Aber ein wahres Uebel wird die Gleichförmigkeit, wenn man sie zu sehr auf den technischen Betrieb überträgt. Die Wirthschaft soll, wie ich schon oben nachgewiesen habe, ganz den wechselnden Ortsverhältnissen der Natur- und Volkswirthschaft angemessen sein. Diese sind aber gegebene, sie können von der Verwaltung nicht gemacht, sondern nur hingenommen werden, wie sie eben sind. Man soll also in der Technik des Betriebes die Gleichförmigkeit auch nur pflücken, wo sie aus gleichen oder ähnlichen Verhältnissen selber herauswächst; aber sie der Technik aufzwingen, heisst die Wirthschaft verderben und den Gütterertrag herabsezen.

Und leider hat man in der Güterverwaltung der Uniformität des Dienstes zuweilen schon zu sehr gehuldigt, man hat die Administrazion mehr als gleichförmig, man hat sie ertödtend einförmig zugeschnitten, man hat die Technik zu Gunsten der beliebten Form verdorben; und diess Uebel scheint Mode geworden zu sein, und droht daher Verbreitung zu gewinnen [1]).

---

[1]) Die eben erfolgte völlige Umkehr in unserem Regierungssisteme, der Sprung aus dem Despotismus und erstarrender Einförmigkeit und Centralisazion, in das Rechtsleben und in die Anerkennung der Besonderheit in der Autonomie der Völker, Provinzen und Gemeinden, dürfte hier jedoch bald wieder eine vortheilhafte Reakzion hervorrufen.

Was war es, das hiezu verführt hat? Wohl auch die unbegreifliche Feindseligkeit unserer Zeit gegen jede Besonderheit; mehr noch aber die Sucht nach zu weit gehender Centralisazion, welcher gleiche Dienstformen unerlässliche Bedingung sind.

Und das eben ist eines der grössten Uebel der übertriebenen Centralisirung, dass sie den Betrieb in starre Formen zwängt, in welchen er wie der Gütererertrag verkümmern muss.

41.

Vereinfachung des Geschäftsganges und Verminderung der Schreiberei.

Wie in den Regierungskreisen, so auch bei den grossen Gewerbs- und Güterverwaltungen, hört man überall und immer lauter den Ruf nach Vereinfachung des Geschäftsganges und nach der fast gleichbedeutenden Verminderung der Schreiberei ertönen. „Die Last der Geschäfte, und namentlich der Kanzlei wird nahezu erdrückend“ — heisst es — „unter ihr muss die entscheidende That verkümmern [1]“. Bei den technischen Verwaltungen insbesondere jammert man, dass die Beamten, gefesselt ohne Unterlass an den Schreibtisch, sich kaum mehr mit der schliesslich doch vor allem entscheidenden Technik befassen können.

Der allgemeine Nothschrei zeigt, dass wohl das Uebel vorhanden sein müsse. Man hat schon mehrfach versucht, es

---

[1]) Denn da es keinem Beamten verziehen wird, wenn er mit einem Berichte oder Schriftstücke zurückbleibt, dagegen die Unterlassung des Thuns im Walde oder mit der Parthei ungeahndet bleibt, weil sie hier der Vorgesezte nicht oder wenigstens nicht sogleich sieht, so entscheidet sich der Angestellte dort, wo er nicht beides besorgen kann, natürlich stets für das unfruchtbare und bequemere Schreiben, und die fruchtbare That bleibt zurück.

zu heben; aber sonderbarerweise haben die bisherigen Versuche fast immer nur mit einer Vermehrung der Schreiberei geendet. Diess leztere beweist, das die Krankheit sehr tief sizen, vielleicht auch die Aerzte davon ergriffen, jedenfalls aber sehr schwer zu beseitigen sein müsse.

In der That ist es auch so.

Ich will in den nachfolgenden Zeilen den Ursachen der Vielschreiberei nachforschen. Mit der richtigen Erkenntniss dieser lezteren werden auch sogleich die Mittel zur Abhilfe ersichtlich.

Vorerst bedarf es aber noch eines kleinen Vorwortes. Wenn wir nemlich von Vielschreiberei sprechen, müssen wir diese wohlweislich in zwei Theile theilen, nemlich in die nothwendige und in die überflüssige.

Es gibt allerdings auch eine nothwendige Vielschreiberei, d. i. einen Geschäftsumfang, der, vom heutigen Standpunkte der Kultur gebothen, nur dann als Vielschreiberei erscheint, wenn man ihn mit dem vergleicht, was einstens war. In den vergangenen Zeiten, wo geläufiger schriftlicher Ausdruck ausschliessliches Privilegium der höheren Beamten, und wegen äusserst mangelhafter und kostspieliger Kommunikazionen der briefliche Verkehr mit den Vorgesezten und anderen Entfernten vielfach unthunlich war; wo bei der damals niederen Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft die Berührungspunkte der einzelnen Verwaltungen viel weniger zahlreich und alle Beziehungen weniger ausgebildet waren, konnte und musste natürlich weit weniger, als heute geschrieben werden [1]).

Es ist daher natürlich und unvermeidlich, dass mit der Intensität der Kultur auch die Schreiberei in den Verwaltungen steigt. Dieses nothwendige Mehr kann man auch kaum eine nachtheilige Erschwerung nennen; denn erstens

---

[1]) Aus denselben Gründen wurde damals die Verwaltung fast ganz dem Lokalpersonale überlassen, die Leitung des Dienstes war nahezu Null, was eben auch wieder den grössten Theil der heutigen Schreiberei überflüssig machte.

schreibt man heute viel leichter und wohlfeiler, als vor Zeiten, und zweitens hat dieses Plus an Arbeit auch seinen Nuzen.

Von dieser berechtigten Geschäftslast kann also hier keine Rede sein, sondern nur von der unfruchtbaren, überflüssigen Geschäftigkeit.

Diese wird vor Allem hervorgerufen durch die übermässige Centralisazion des Dienstes, durch das Zuvielregieren. Wenn fast gar nichts den Unteren selbstständig überlassen ist, so müssen diese wegen der meisten Geschäfte umständlich an ihre Vorgesezten berichten, und diese über die Berichte ebensoviele Verordnungen erlassen. Weil es nun nicht leicht ist, den Bericht, ja selbst die Verordnung so abzufassen, dass der Empfänger nicht irgend eine Lücke oder einen Zweifel oder eine Unverständlichkeit oder Unrichtigkeit darin fände, so gibt es da noch zahlreiche Anfragen, Aufklärungen und nachträgliche Entscheidungen.

Ein zweites Motiv ist die übermässige Kontrolle des Dienstes, denn sie fordert eine grosse Zahl von Nachsichten, Darstellungen, Anfragen und Nachweisen, welche genau in dem Masse überflüssig sind, wie die Kontrolle, welche damit bezweckt werden will.

Dritte Ursache ist die zu weit gehende Uniformirung des Dienstes. Ich habe schon im 40. Abschnitte, der diesem Argumente besonders gewidmet ist, nachgewiesen, dass die gleiche Form, wenn sie selbst im Durchschnitte gut ist, diess eben darum nicht in allen einzelnen Fällen sein kann. Wo sie nun nicht recht passt, erschwert sie ohne Widerrede das Geschäft. Ueberdiess fällt es selbst dem Tüchtigen schwerer, ein Geschäft, das er nach eigenem Ermessen anstandslos vollführen würde, nach vorgeschriebener Form durchzuführen, indem er sich vorerst in diese hineinstudieren muss.

Viel Schuld trägt auch das immer mehr Mode werdende fortwährende Aendern an der Diensteinrichtung. Schon die Einführung jeder neuen Einrichtung ruft Schreiberei hervor. Nun braucht es aber längere Zeit, bis das Personale sich in die Neuerung zurecht findet; mittlerweile arbeitet sich selbes

ungemein schwer, und unvermeidliche Verstösse rufen vielfache Zwischenschreiberei hervor.

Aehnliches kann von dem jezt so sehr beliebten raschen Wechsel des Personales gesagt werden, indem auch der Tüchtige auf dem neuen Posten sich anfangs schwer arbeitet und ein oder das andere zu wünschen übrig lässt.

Es liegt keine Uebertreibung darin, wenn ich sage, dass in einer Verwaltung mit altbestehender guter Diensteinrichtung, und lange auf dem Posten befindlichem Personale, diess leztere Dank dessen, dass ihm jede Verrichtung und ihre Form vollkommen geläufig ist, doppelt so leicht und schnell arbeitet, was den Geschäftsgang um ebensoviel erleichtert, besser und prompter macht.

Herrschsucht der Vorgesezten und Servilität der Untergebenen. Dass das Uebergreifen des Höheren die Geschäftslast mehrt, ist selbstverständlich. Jedoch auch die Servilität des Untergebenen vergrössert sie, da sich dieser aus Furcht, oder um sich beliebt zu machen, auch in jenen Dingen anfrägt, die in seinem eigenen Wirkungskreise stünden.

Zuweilen ist diess ungeforderte Anfragen auch blosse List, um nemlich die Verantwortung für das, was vollführt werden will, von sich abzuschieben [1]). Diess Nichtbenützen des eigenen Wirkungskreises richtet in Oesterreich viel Unheil an; und es schiene mir Hauptaufgabe einer tüchtigen obersten Leitung, strenge darauf zu sehen, dass jeder Beamte seinen eigenen Wirkungskreis stattdem völlig erschöpfe.

Unlust der Beamten. Ueberall, wo aus diesem oder jenem Grunde dem Angestellten der Dienst verleidet, und die Lust zu den Geschäften in Unbehagen verwandelt wird, sucht jeder sobald wie möglich die vorkommenden Angelegenheiten von sich zu schieben; man arbeitet also oberflächlich, was wieder neue Anfragen, Aufklärungen, Nachträge und Befehle nach sich zieht.

---

[1]) Man heisst die in der österreichischen Kanzleimundart, das Arbeiten auf „Deckung“.

Flascher Beurtheilungsmasstab für die Thätigkeit des Beamten. Die Ansichten über das rechte Wirken des Bediensteten sind bei den Höhern öfter so verschroben, dass man die Leistungen der Aemter gar oft nach der Masse der Schreiberei *(nach der Zahl der schriftlichen Geschäftsstücke)* beurtheilt. Ist's dann Wunder, wenn die Beamten mit der Zahl der Geschäftsnummern prunken, und diese daher nach Möglichkeit vermehren? [1]). — Ein solcher Thätigkeitsmassstab ist eben so widersinnig, wie jener, der zuweilen an die Leistungen des Schuzpersonales gelegt wird, wenn man selbe nach der Zahl der zur Verhandlung gebrachten Frevel beurtheilen will [2]).

Geschäftliches Ungeschick der Beamten. Leider gibt es viele Bedienstete, welche nicht leicht im Stande sind, ein Geschäft erschöpfend zu behandeln, die vielmehr alles so vornehmen, dass immer noch ein kleiner unerledigter Rest übrig bleibt, der über kurz oder lang wieder neue Schritte hervorruft, die ebensoviel Zeit wegnehmen, wie die ersten, da man sich in die früheren Verhandlungen wieder neu einstudiren, und leztere in dem neuen Akte anknüpfungshalber wieder darstellen muss. — So kommt es denn manchmal vor, dass Geschäfte, die bei vollständiger Behandlung hätten auf Ein-

---

1) Diess heisst man im österreichischen Kanzleicomment das „Nummernmachen".

Ich kenne eine Verwaltung, wo mit der Zahl der Geschäftsnummern völlig Abgötterei getrieben wurde. Diess brachte sogar die Förster dazu, ohne dass es vorgeschrieben war, Geschäftsregister zu führen und mit Schreiberei grosszuthun. Einer von ihnen, der wegen der Lage seines Forstes sehr wenig zu schreiben hatte, zerbrach sich nun den Kopf, um doch auch viel Nummern zu machen. Was that er da? Er präsentirte jedes Blatt der Landes-Zeitung, welches ihm offiziell zugeschickt wurde, und kam dadurch auf jährlich 500 Geschäftsnummern.

2) Während doch gerade derjenige der beste Schuzmann ist, der die Frevel möglichst verhindert, also nur ein Minimum derselben zur Anzeige bringen kann.

mahl ausgetragen werden können, zu endlosen Verhandlungen und fusshohen Aktenstössen anwachsen.

Daran ist wohl theilweise auch natürliches Ungeschick Schuld; — denn Alles mit einem Schlage fertig auszutragen, ist nur einzelnen besonderen Talenten gegeben — aber grösstentheils ist es tadelnswerthe Untugend. — Hier Faulheit, weil halbgethane Arbeit leichter fällt, als erschöpfende [1]), ein andermahl sucht man sich damit wichtig und unentbehrlich zu machen [2]); öfter tragen weitere Verhandlungen Kommissionsgebühren ein; meistens jedoch ist es schlechte Gewohnheit, der sogenannte faule Schlendrian, der sich unter der Beamtenschaft von den Alten auf die Jungen fortpflanzt, und den auch die Besseren üben, indem es schwer ist, gegen den Strom zu schwimmen, und weil man in demjenigen, was Alle thun, nicht leicht was Tadelnswerthes erblickt.

Dieser Schlendrian ist so verderblich, dass es der energischsten Mittel und jahrelanger Beharrlichkeit von Seite eines reformirenden Dirigenten bedarf, um ihn auszumerzen.

Es soll ein Hauptaugenmerk jedes umsichtigen Vorstandes sein, schon den jungen Beamtennachwuchs zu erschöpfender Erledigung der Geschäfte zu erziehen; denn was Hännschen nicht lernt, thut Hanns nicht mehr.

---

[1]) Jedem Referenten ist daran gelegen, das Geschäftsstück bald als erledigt absenden zu können, um keine „Rückstände" zu haben, und als schneller und prompter Arbeiter betrachtet zu werden. Da ist es nun gar so bequem, es nur oberflächlich zu erledigen. — Diess artet so weit aus, dass man Stücke zuweilen um weitere Aufklärung bloss darum zurückschliesst, oder dafür das Gutachten einer Nebenbehörde bloss darum verlangt, um sie vom Tische zu bringen. — Diese Erledigungsweise heisst man in unserer Kanzleisprache das „Abschieben".

[2]) Je komplizirter nämlich ein Gegenstand wird, desto mehr Geschäftsehre für den besorgenden Beamten, und desto unentbehrlicher wird dieser für die Verhandlung, da jeder andere sich Behufs Fortführung erst mühsam in die Vorverhandlungen einstudiren müsste.

Zum geschäftlichen Ungeschick gehört auch die an Weitschweifigkeit und Schwerverständlichkeit zuweilen fürchterliche Schreibweise, welche in unseren Verwaltungen üblich ist. — Es können freilich nur Wenige so kurz und treffend sich ausdrücken wie Müller und Tacitus [1]); aber wer es von vorneherein und stets auf Kürze, Deutlichkeit und Genauigkeit der Sprache absieht, wird wenigstens zu einem Stile gelangen, der hoch über demjenigen steht, was namentlich bei uns in Oesterreich üblich ist.

Dieser unglaublich umständliche und unverdauliche, sogenannte Amts- oder Kanzleistil [2]) ist in der That nicht Mangel an natürlichem Geschick, sondern ein förmliches Laster, welchem auch die lange wiederstrebende Jugend und der sonst geistreiche Mann zuletzt unterliegen, wenn er bei ihrer Verwaltung so recht Wurzel gefasst hat.

Diese durchweg der Erfahrung entnommenen Darlegungen, obgleich sie den Gegenstand nur in seinen allgemeinsten Umrissen andeuten, zeigen zur Genüge, dass die Krankheit der Vielschreiberei im Fleisch und Blute der Beamtenschaft liegt.

Es ist daher natürlich, dass sie mittels eines Paares Verordnungen nicht zu beseitigen ist, namentlich wenn leztere von Leuten erlassen werden, die selbst an dem Uebel siechen.

Um diese Seuche wirklich zu heilen, bedarf es der beharrlichen und verständigsten Zusammenwirkung aller massgebenden Kräfte, der Reform des ganzen Geschäftssistems vom Haupte bis zur Zehe; ja, wo das Uebel ein altererbtes, tief eingefressenes ist, kann dessen völlige Austilgung nur mittels einer neuen Beamtengeneration gelingen.

---

[1]) Der schweizerische Geschichtschreiber Johannes v. Müller, der unter anderem die „Vierundzwanzig Bücher allgemeiner Geschichten der europäischen Menschheit“ verfasst hat; Cajus Cornelius Tacitus, jener altrömische Historiker, der die alten Germanen so vortrefflich beschrieb.

[2]) In Deutschland pflegt man ihn auch Curialstyl vom lateinischen Curia (Amtshaus) zu heissen.

42.

Unterschleif und Kontrollmanie.

Unterschleif ist fast immer nur dasjenige, was unsere Strafgesezgebung Veruntreuung des anvertrauten Gutes nennt, d. i. eine Verwendung fremden Eigenthumes, welche Diebstahl heissen würde, wäre das Gut nicht eben demjenigen zur Bewahrung übergeben, der es veruntreute.

Da ist nun gar kein Zweifel, dass jeder Unterschleif schon darum verwerflich ist, weil das Gesez die Veruntreuung unter allen Umständen als strafbare Handlung brandmarkt.

So weit ist jedermann über den Begriff des Unterschleifes im Reinen.

Es handelt sich aber, die Grenzen herauszufinden, wo der Unterschleif beginnt, denn bei jeder Gattung Unrecht gibt es einen gewissen Punkt, bei welchem die Handlung erst anfängt verwerflich zu sein, während sie unter demselben, wenn nicht eben gebilligt, doch geduldet werden kann.

In dieser Beziehung stellt schon das Gesez bei Diebstahl und Veruntreuung die Grenze auf. In dessen Geiste nämlich liegt es, dass der dem Herrn entzogene Gegenstand für d i e s e n einen Werth haben müsse, soll der Entzug obigen Namen verdienen und strafbar sein.

In diese Kathegorie gehören nun alle Sachen, welche von einer Verwaltung entweder angekauft werden, oder für sie Gegenstände des Erlöses oder des gleichgeltenden eigenen Verbrauches sind [1]).

[1]) Offenbar aber nur in der Ausdehnung, in welcher sie das sein könnten. Denn beim Waldwesen gibt es Nuzungen, welche nur zu einem Theile verwerthet werden können, darüber hinaus jedoch werthlos sind. Ich erinnere da nur an die Gebirgsforste in überwaldreichen Gegenden, wo selbst das ungewonnene Holz in den hintersten Wäldern keinen Verkaufswerth mehr hat

Ob eine Sache gegenüber dem eigenen Verwaltungspersonale als ein derlei Werthsgegenstand, oder besser gesagt, als Gegenstand der Veruntreuung betrachtet werden müsse, hängt aber auch vom Willen des Dienstherrn ab. Denn das Gesez sagt ausdrücklich, dass nur jener Entzug einer Sache Diebstahl oder Veruntreuung sei, welcher ohne Einwilligung des Besizers dieser Sache statthatte.

Dieser Wille wird entweder durch besondere Dienstvorschriften oder durch den vom Herrn ausdrücklich oder stillschweigend geduldeten Gebrauch ausgesprochen.

Wäre der blosse Brauch hier nicht massgebend, so müsste z. B. jeder Beamte, welcher ein Blatt ämtliches Papier zum Schreiben eines Privatbriefes benüzt, eine Veruntreuung begehen, indem diess Blatt an und für sich jedenfalls einen bestimmten Geldwerth hat, und vom Herrn baar erkauft wird. Jede Verwaltung gestattet ihrem Personale mittels geduldetem Brauche den Genuss von Dingen, welche von Fremden entnommen, Diebstahl wären. So gibt es z. B. Güter, wo jeder Angestellte sich kleines Wild zum Hausgebrauche abschiessen darf. — Dieser geduldete Brauch ist insolange massgebend, als er nicht durch ausdrückliche Dienstvorschrift zum Missbrauche gestempelt, also verbothen wird [1]).

Es liegt im Interesse jedes Gutsherrn, die Norm des blossen Brauches wohlweislich einzuschränken, d. i. die Genüsse, welche den Angestellten aus den von ihnen verwalteten Gütern erlaubt sind, nach Art und Mass durch positive Vorschrift *(einsschliessig des Verbotes)* thunlichst genau festzusezen; einerseits um dem Missbrauche zu begegnen und anderseits

---

[1]) Die bedeutende Rolle, welche hier der blosse Gebrauch spielt, darf nicht befremden, da auf manchen Gütern fast die ganze Diensteinrichtung auf blossem Brauche beruht und selbst eine Verwaltung, welche für alles feste Norm gibt, doch nicht jede Kleinigkeit massregeln kann. Selbst die Gesezgebung achtet den Gebrauch und betrachtet ihn als Surrogat für positive Bestimmungen.

um das Gewissen des Personales weder zu beunruhigen, noch abzustumpfen [1]).

Von der grössten Wichtigkeit sind für jede Verwaltung die Mittel zur Verhinderung des Unterschleifes.

Ich will sie sogleich aufzählen.

Vor Allem die Besezung der Posten mit rechtlichen und ehrenwerthen Männern, und hierauf Vorsorge, dass diese Männer ehrenwerth bleiben.

Dazu ist es zuvörderst nöthig, die Leute auskömmlich zu beköstigen. Denn wo der Mann mit Nahrungssorgen zu kämpfen, sich und die Seinen hungern lassen soll, dort wird er nur zu leicht gegen sein besseres Gefühl zur Veruntreuung hingerissen.

Diese Wahrheit ist so einleuchtend, dass sie jedermann im Munde führt. Wie aber mit allen Lebenswahrheiten, steht es auch hier um die Anwendung öfter recht schlimm. Gar mancher Gutsbesizer würdigt da viel zu wenig die Bedürfnisse seiner Bediensteten und baut viel zu sehr auf den Erfolg seiner Kontrollmassregeln und der unerbittlichen Verfolgung der Untreuen. -- Aber seine engherzige Kurzsichtigkeit rächt sich auch an ihm selber; es gelingt ihm nicht, des Unterschleifes Herr zu werden, denn das gesammte Personale vereinigt sich schliesslich gegen ihn, und bewusst oder unbewusst bezahlt er das, was er an der Beköstigung seines Personales erkargt, doppelt und dreifach durch geringeren Güterertrag [2]).

---

[1]) Denn wo ein Genuss bloss geduldet und (wie in solchen Fällen immer), das Mass des Zulässigen nicht fest bestimmt ist, wird lezteres von den Rücksichtsloseren natürlicherweise immer mehr und mehr erweitert, und bildet endlich leicht eine Brücke zu förmlicher Veruntreuung; während den Bescheidenen auch der massvolle Genuss durch die Besorgniss verkümmert wird, vielleicht schon zu weit gegangen zu sein.

[2]) Ich könnte hier mehrere kleine und grosse Verwaltungen als warnende Beispiele anführen, muss es jedoch unterlassen, indem ich in diesem Werke nothgedrungenerweise den Grundsaz befolgen muss, Niemanden zu nennen.

Zur entsprechenden Beköstigung gehören auch Aushilfen in Fällen besonderer Bedrängniss, denn das Unglück drängt ebenso zur bösen That, wie das tägliche Bedürfniss. Und ähnliche Rücksicht verdient auch das verschuldete Unglück, wenn es mit unzweifelhaftem Vorsaze zur Besserung verbunden ist.

Sorgfältige Pflege des Rechtlichkeitsgefühls unter dem Personale. — Hiezu gehört ausnahmslose und gleiche Ahndung jedes Unterschleifes ohne Unterschied der Person; ehrenvolle Anerkennung jeder That ausgezeichneter Rechtlichkeit; wohlberechnete Vermeidung alles dessen, was, wenn auch gesezlich eben nicht verbothen, doch als Bestechung Fremder zu Gunsten der eigenen Verwaltung angesehen werden könnte [1]; Verzicht auf Vortheile für die eigene Verwaltung, welche durch Unredlichkeit dritter Personen oder aus deren Unwissenheit erzielt werden könnten; in jeder Richtung strenge Gerechtigkeit in der Behandlung des Personales von Seite des Herrn und der Vorgesezten; Vermeidung jedes Zeichens von Misstrauen, insolange nicht gegen Jemand dringender Verdacht vorliegt, und jedes Vorwurfes und jeder Strafprozedur, insolange die Schuld nicht erwiesen ist.

Einerseits strenge, anderseits aber menschenfreundliche, rücksichtsvolle und grossmüthige Behandlung des Personales. Denn diese zwingt den Untergebenen Achtung ab, und kettet gleichzeitig ihr Gefühl an den Herrn und an die Vorgesezten; und selbst der minder Gewissenhafte nimmt Anstand, diejenigen zu betrügen, welche er verehrt.

---

[1] Es gibt allerdings Fälle, wo man dadurch, dass man fremde Funkzionäre verpflichtet, von der eigenen Agenda manchen Nachtheil abwenden oder ihr ein oder den andern Vortheil zuwenden kann. Diess Mittel muss aber mit grösster Vorsicht benüzt werden, eben weil es jedesmahl, als es den Schein der Bestechung annehmen könnte, das Rechtlichkeitsgefühl des eigenen Personales schwächt. Unvermeidlichenfalls sollen derlei Mittel nur mit Hilfe ganz vertrauter und erprobt unverderblicher Beamter, so wie derart angewandt werden, dass sie nicht zur allgemeinen Kenntniss gelangen.

Von nicht unbedeutendem Einflusse ist dann wohl auch das Thun und Lassen, das Beispiel des Dienstherrn, insbesondere, wenn dessen Verhältnisse der steten Beobachtung seiner Angestellten zugängig sind; denn alsdann gilt auch hier einigermassen das Sprichwort „wie der Herr, so der Diener“.

Eines der wichtigsten Mittel zur Hindanhaltung der Unterschleife ist die Ueberwachung des Dienstes in all jenen Formen, welche in den Kapiteln 5, 16, 17 und 32 geschildert sind [1]), vorzüglich aber in der Gestalt der Kontrolle.

Wie ich schon im 17. Kapitel auseinandergesezt habe, besteht der Nuzen dieser Ueberwachung nur wenig in der Entdeckung der wirklich begangenen Unterschleife, denn erstlich lassen sich dieselben nicht alle ermitteln und zweitens wird die vollführte That mit der Entdeckung nur selten getilgt. — Der weitaus hauptsächliche Nuzen der Ueberwachung geht stattdem dahin, den Unterschleif zu verhindern. Hienach muss auch diese Ueberwachung eingerichtet werden.

Die Ueberwachung verhindert Untreue, wenn sie erstlich auf all jene Dinge gerichtet ist, in welchen nennenswerthe Treulosigkeiten verübt werden können, und wenn sie zweitens so verwirklicht wird, dass der Angestellte selbe jederzeit gewärtigen kann; d. i. über den Augenblick ihres Eintrittes nie ganz sicher ist.

Was in diesen beiden Beziehungen Allgemeines gesagt werden kann, ist in den Kapiteln über die Dienstüberwachung und die Kontrolle bereits auseinandergesezt worden. Hier will ich nur wiederholt hervorheben, dass die Punkte, auf welche die Ueberwachung hauptsächlich hinzielen soll, und die Weise wie in den Angestellten der Gedanke stets wach zu erhalten ist, es könnte eine Kontrolle eintreten, sich nach Land, Leuten, Zeit und Umständen bedeutend ändern, und in jedem gegebenen Falle wohl hauptsächlich dem Geschicke der leitenden Beamten überlassen werden müssen.

---

[1]) Inspection, Kontrolle, Rechnungszensur.

Die Ueberwachung und namentlich die Kontrolle sind nothwendig und leisten unzweifelhaft umfangsreiche Dienste. Aber in beiden darf man nicht in Uebertreibung ausarten; weil Uebertriebenheiten auch in dieser Gattung mehr kosten, als sie eintragen, und mehr schaden, als sie nützen.

Man soll nicht übersehen, dass die Ueberwachung Geld kostet. Nicht nur, dass es zu ihrer Uebung eigener höher bezahlter Angestellter bedarf, sondern jedes nothwendige Geschäft wird in dem Masse verwickelter und zeitraubender, als die Form seiner Vollführung eine eingehendere Kontrolle der Gebahrung herstellen soll. Es vertheuert also die weitgetriebene Ueberwachung auch schon dieserwegen die Verwaltung. Die eindringlichere Ueberwachung und Kontrolle ist vielfältig eines der Motive, warum heute gar so sehr über die Komplikazion und Schwerfälligkeit des Dienstes, über endlose Schreiberei, übermässiges Personale und Kostbarkeit der Verwaltung geklagt wird. Ueberdiess riecht die gar so vielseitige Ueberwachung stark nach Misstrauen, wendet also in ihrer Uebertreibung das Gemüth der Beamten ab, und raubt ihnen an der Lust und Hingebung für den Dienst, schadet also auch wesentlich in dieser Richtung.

Es ist also von grösster Wichtigkeit, vor Einführung neuer Ueberwachungs- und Kontrollmassregeln reiflich zu überlegen, ob diese nicht theurer zu stehen kommen, als die damit hindanzuhaltenden Missbräuche, d. i. ob das Heilmittel nicht mehr kostet, als das Uebel werth ist; wobei sich jeder Dienstherr stets gegenwärtig halten möge, dass auch alle Kontrollmassregeln den Tribut der Menschlichkeit zahlen, d. i. mangelhaft sind, und dass die Kontrollen, wenn sie ins Uebertriebene gehen, sogar anfangen wirkungslos zu werden.

Leider wird das aber von unseren Güterbesizern und Direktoren zuweilen vergessen. Es kommt da irgendwo ein unerwarteter Unterschleif zu Tage; mit bitterster Entrüstung bricht man sogleich den Stab über das ganze Personale, und statt den Grundursachen des Missbrauches nachzuforschen und sie zu beheben, oder statt ihn als ein unvermeidlich Uebel hinzunehmen, stellt man neue Ueberwachungsbeamte an, und

häuft Kontrolle auf Kontrolle, bis endlich alles muth- und kopflos wird, und es den Anschein gewinnt, als seien alle Angestellten bloss darum da, um sich gegenseitig zu überwachen.

Bei weitem noch verderblicher aber, als ein solches Vorgehen, ist der Glaube, durch die Kontrolle jene anderen Erfordernisse ersezen zu können, welche ich oben als sonst noch zur Vermeidung der Dienstesuntreue nothwendig bezeichnet habe; nämlich auskömmliche Beköstigung und gute Auswahl des Personales, so wie Achtung und Pflege von dessen Rechtlichkeitsgefühl. — Und doch ist dieser eben so einschneidende, wie handgreifliche Irrthum nur zu sehr an der Tagesordnung. — Es kann diese befremdliche Erscheinung wohl nur aus jener menschlichen Schwäche erklärt werden, welche, wie wir wissen, dasjenige nur gar zu leicht glaubt, was sie wünscht. — Man wünscht sehnlichst mit einem Minimum von Besoldung auszukommen, und in den Anstellungen Gunst üben zu können, und daher glaubt man denn auch, diess ungestraft thun zu können, indem ja die Dienstesüberwachung Unterschleife zu verhindern wissen wird!

In die verderbliche Kontrollmanie verfallen insbesondere jene leitenden Grössen, welche keinen genügenden Begriff von der eigenthümlichen Natur des Forstwesens haben, und dieserwegen nicht wissen, dass das Waldvermögen gerade in seinen wichtigsten Bestandtheilen nahezu unkontrollirbar sei, somit also unbedingt rechtlichen Leuten anvertraut werden müsse, welche man rechtlich zu erhalten hat [1]).

Gelingt diess leztere nicht, so nüzen auch die peinlichsten Kontrollen nichts, und hat man jederzeit rechtliche Beamte, so kann man sichs mit der Kontrolle leicht machen, da

---

[1]) Derlei dem Forstfache fremde Herren abstrahiren ihre Ideen über Bewachung und Kontrolle des Waldvermögens gewöhnlich von den Kassen und Magazinen, woselbst freilich alles leicht und jederzeit aufs Genaueste durchgezählt werden kann, und hermetisch eingeschlossen ist. Wie gänzlich verschieden diess aber beim Forstwesen sei, wurde im Kapitel von der Kontrolle erörtert.

Männer von ganz vorzüglicher Ehrenhaftigkeit gar nicht, und auch die anständigen Leute, wie sie gewöhnlich vorkommen, nur kontrollirt zu werden brauchen, damit in ihnen das Bewusstsein nie ersterbe, dass eine Kontrolle vorhanden sei.

Auf Grund dessen, was draussen im Leben vorgeht, muss ich den Männern, welche die Geschicke der Verwaltungen lenken, wirklich zurufen: „Bessere Beköstigung und mehr Sorge für das Rechtlichkeitsgefühl des Personales, und weniger Kontrolle“ und dann erst wird es besser werden.

Es gibt übrigens eine recht gute Kontrolle des ganzen Thun und Lassens der Beamten, die ohne alle Veranstaltung des Dienstherrn statthat und ihm auch gar nichts kostet; es ist diess die öffentliche Meinung der Gegend, und das Urtheil der Nachbarsverwaltungen. — Diese Gattung Kontrolle wird bisher noch zu wenig benützt. Ist ihr Gebrauch freilich etwas schwierig und gefährlich, indem er besonderes Geschick und grosse Vorsicht fordert, soll er nicht auf falsche Fährten führen, so versagt sie doch demjenigen, der sie recht zu benützen versteht, nie ihre guten Dienste.

43.

Dienstfreundschaft.

Wenn man von Dienstfreundschaft spricht, so meint man darunter nicht jenes warme Gefühl, jenen hohen Grad von Wohlwollen und Hingebung, welcher die persönlichen Freunde aneinanderkettet, sondern vielmehr das Gefühl von Zusammengehörigkeit und die daraus folgende gegenseitige Freundlichkeit, Aufmerksamkeit und Dienstwilligkeit, welche unter allen ehrenwerthen Personen walten, die vom Geschicke in eine gemeinsame Lebensbahn zusammengeführt wurden. — Der Dienstfreund eines Beamten ist was Aehnliches, wie der Geschäftsfreund eines achtbaren Kaufmannes, oder der Nachbar des schlichten Dörflers.

Wer würde nicht einsehen, dass die Dienstfreundschaft ebenso zum Vortheile der Angestellten, wie des Herrn sei! Und doch treffen wir sie keineswegs überall an; ja statt ihrer nur zu oft offene oder versteckte Feindschaft. Ein solch Verhältniss schadet dem Herren ebenso, wie den Feinden.

Der Dienst biethet schon an und für sich manche Gelegenheit für Abkehr der Gemüther: Nebenbuhlerschaft in den dienstlichen Leistungen; die, wenn auch vielleicht verdiente Bevorzugung von Kameraden etc. Um desto sorgfältiger soll daher alles Sonstige vermieden werden, was die Dienstfreundschaft in Feindschaft verkehren könnte.

Von Seite der Angestellten kann entgegengewirkt werden: einerseits dadurch, dass man sich stets den Zwang auflegt, den Kameraden mit der nämlichen Aufmerksamkeit zu behandeln, wie einen schäzbaren Fremden; und anderseits, dass man von ihm nie was Besonderes verlange und erwarte [1]).

Ein derlei kluges Benehmen wird die Dienstgenossen stets verbinden, und zur Gegenaufmerksamkeit herausfordern; man wird sich in ihnen selten getäuscht fühlen, und durch dasjenige, was sie denn doch für uns zuweilen thun, stets erfreut sein.

Das meiste für Erhaltung guten Einvernehmens unter den Angestellten kann aber der Dienstherr und sein Bevollmächtigter, und in absteigender Linie jeder Vorgesezte thun. — Gerechte, unpartheiische Behandlung aller Untergebenen, damit kein Grund zu Eifersucht, Kränkung und Uebermuth

---

[1]) Es ist diess eigentlich eine goldene Lebensregel, welche man gegen die Menschen überhaupt beobachten soll. Aufmerksamkeit und Höflichkeit verbinden, und zwingen zur Erwiederung; wer hingegen das Benehmen gegen andere vernachlässigt, erntet gewöhnlich gleiche Rücksichtslosigkeit ein, und bleibt dann leicht verlezt. In ihrer Selbstsucht erwarten oder fordern die Menschen gar so viel von Andern, weit mehr, als wozu sie berechtigt sind. Aus gleicher Selbstsucht wird das Erwartete oder Geforderte nicht geleistet. Das bittere Gefühl der Täuschung, was sich dann der Leute bemächtigt, bringt erst Kälte, und dann Feindschaft hervor.

gegeben werde; dann das eigene gute Beispiel werden viel wirken. Das wichtigste aber besteht darin, dass die Oberen unablässig den festen Willen durch Wort und That kund thun, keine Zwietracht unter dem Personale zu dulden, und das gute Einvernehmen unter selbem als Tugend zu ehren.

Wer weiss, wie die Zwietracht unter dem Personale zulezt nur zum Nachtheile des Dienstes d. i. des Herrn ausschlägt [1]), und Grosses nur durch rückhaltslos einträchtiges Zusammenwirken erreicht werden kann, wird auf diess Verhältniss den verdienten Werth legen.

Sehr schön sagt einer unserer grössten Güterkavaliere in seiner Dienstordnung: „Namentlich nach Aussen mögen meine Angestellten sich weniger daran erinnern, dass sie verschiedenen Aemtern, als vielmehr, dass sie dem nämlichen Fürsten dienen.“

So wie der berühmte Macchiavelli dem Fürsten Lorenzo von Medici anrieth, zur Wiedergeburt Italiens alles ohne Unterschied in Bewegung zu sezen, indem die Schlechtigkeit der Menschen jedes Mittel rechtfertige [2]), so gibt es auch Leute, welche den Macchiavellismus in der Güterverwaltung verthei-

[1]) Es liegt in der Natur des Forstdienstes, dass die Zwecke der Verwaltung nur durch gemeinsames Wirken erreicht werden können; aus dem allein folgt schon, dass jede Störung dieses gemeinsamen Wirkens den Dienstzweck, d. i. das Interesse des Herrn gefährdet. Ueberdiess macht sich die Dienstfeindschaft gerne dadurch Luft, dass die Feinde sich gegenseitig aufsizen lassen d. i. zum Misslingen ihres Thuns beitragen, was aber natürlich am meisten zum Nachtheil des Herrn ausschlägt, für welchen beide arbeiten.

[2]) Dieser scharfsinnige italienische Staatsmann legte seine bezüglichen Grundsäze in dem vielgelesenen Buche „il Principe“ (der Fürst) nieder, welches von den Anhängern des Despotismus und der Schleichwege als ihr Evangelium in den Himmel erhoben, von deren Gegnern jedoch als Ausgeburt der Hölle verrufen wird. Der berühmte Geschichtschreiber Ranke fällt mit Rücksicht auf die ursprüngliche Bestimmung des Buches das versöhnende Urtheil: „Macchiavelli suchte die Heilung Italiens; doch der Zustand desselben schien ihm so verzweifelt, dass er kühn genug war, ihm Gift zu verschreiben.“

digen und insbesondere auf das *divide et impera* [1]) viel bauen. — Ich gebe wohl zu, dass sich bei schlechten Menschen für den Augenblick weit mehr auf den krummen Wegen der Schlauheit, als auf den geraden des Biedersinns erreichen lasse. Das aber ist nicht minder wahr, dass durch unlautere Mittel die Menschen ewig schlecht erhalten und auch die guten noch verdorben werden, und dass eine von schlechten Menschen besorgte Verwaltung auch stets nur schlechte Resultate geben wird.

Der Macchiavellismus als Regel, muss also unbedingt verworfen werden, namentlich in der Güterverwaltung, bei welcher sich vermög der Natur ihres Gegenstandes und ihrer Leute mit Biederheit sicher mehr erlangen lässt, als durch Schlauheit. — Es ist zwar gut, ja nothwendig, die Schwächen und Laster der Menschen zu kennen, um sich ihrer erwehren zu können, aber auf sie sein ganzes Sistem des Handelns bauen, ist gleichfalls Immoralität, und rächt sich gewöhnlich zulezt an demjenigen, der mit solchem Feuer spielt.

44.

Grosser und kleiner Wirkungskreis.

Der Wirkungskreis, welchen man zweckmässigerweise den einzelnen Angestellten einräumt, hängt, wie wir gesehen haben, auch sehr viel von ihrer persönlichen Tüchtigkeit ab. Da nun diese bei den einzelnen Individuen sehr verschieden ist, so müsste eigentlich jedem Beamten der Wirkungskreis besonders bestimmt werden, wollte man, dass dieser stets seinen persönlichen Eigenschaften aufs genaueste entspreche. — Diess ist aber bei nur einigermassen grösseren Verwaltungen rücksichtlich der nicht eben höchsten Beamten gar nicht

---

[1]) Auf deutsch: „Trenne und herrsche“ d. h. veruneinige die Gegner, und du wirst siegen.

möglich, denn die hier *(bis auf ein Gewisses)* nothwendige Gleichförmigkeit des Dienstes lässt gar so verschieden gesteckte Wirkungskreise um so weniger zu, als sie mit den Personen permanent wechseln würden.

Dieserwegen hat man denn seit jeher zu dem Auskunftsmittel gegriffen, die Wirkungskreise für jede einzelne Dienststufe gleich auszumessen, und das Mass dazu nach der durchschnittlichen Tüchtigkeit der zu Gebothe stehenden Individuen zu nehmen, was wohl zur Folge hat, dass diese Wirkungskreise für jene, welche entschieden über die Mittelmässigkeit hervorragen, etwas zu klein, für diejenigen hingegen, welche unter dem Mittel stehen, zu gross sind.

Dieser leztere Umstand drängt namentlich dort, wo man Leute von auffallend verschiedener Befähigung verwenden muss, dahin, für die Hauptdienststufen statt eines einzigen, lieber zwei, und zwar einen kleinen und einen grossen Wirkungskreis aufzustellen, und den Einzelnen nach ihrer persönlichen Beschaffenheit dann den Einen oder den Andern zu verleihen.

Freilich geschieht diess nicht immer so offen und klar und nicht so sistematisch, aber die Sache ist doch die hier genannte. — Man gibt z. B. Männern von hervorragender Tüchtigkeit höhere als die für ihre Stelle sonst gebrauchten Titel und damit auch grössere Macht und meist auch besseren Gehalt; man ernennt derlei Betriebsführer zu Oberförstern, derlei Forstamtsvorstände zu Forstmeistern, während ihre Kameraden nur Förster oder Waldbereiter heissen etc. — Man gibt minderen Individuen mindere Titel und geringere Gewalt z. B. Unterverwalter statt Verwalter etc.

Ohne Zweifel aber ist es besser, diesem von den Umständen bei gar manchem Verwaltungskörper vollkommen gerechtfertigten Vorgange von vorneherein den Stempel der klaren Regel aufzudrücken, und stattdem schon durch die Dienstordnung einen kleinen und einen grossen Wirkungskreis zu bestimmen. Denn alsdann verursacht die verschiedene Austheilung der Macht keine Störung, und verliert den nachtheiligen Anschein partheiischer Gunst. — Ueberdiess ist man da-

bei auch der Verpflichtung enthoben, mit dem grösseren Wirkungskreise sogleich höheren Titel und Gehalt zu gewähren.

Bei dieser Gelegenheit muss ich auch auf die, Seite 86 und 245 dieses Buches erwähnten Stellungen eines Unterforstverwalters und Unterförsters verweisen, indem auch diese gewissermassen hiehergehören. — Diese zwei Stellungen haben einen noch geringeren Wirkungskreis als denjenigen, welchen ich oben als den kleinen bezeichne, und arbeiten unter nachbarlicher Vormundschaft u. z. der Unterverwalter unter jener eines Forstverwalters, der Unterförster unter jener eines Försters. — Hieher gehört auch der öfter vorkommende Fall, in welchem man einem Forstamtsgehilfen ein ganz kleines um das Amtshaus gelegenes Revier zur Betriebsführung unter Leitung des Verwalters übergibt.

Sofern nun bei einem Verwaltungskörper sowohl die anfangs- als die lezterwähnte Einrichtung vorkäme, hätte man für den Verwalter wie für den Betriebsführer eigentlich dreierlei Wirkungskreise u. z.:

1. einen grossen selbstständigen Wirkungskreis,
2. einen mittleren selbständigen Wirkungskreis und
3. einen kleinen Wirkungskreis unter Vormundschaft.

45.

Gefahr am Verzuge.

Jeder Beamte, wie wir bisher schon oft auseinandergesezt haben, kann bis auf einen gewissen Punkt nach eigenem Ermessen, über diesen hinaus aber nur nach den Weisungen seiner Vorgesezten handeln, d. i. er muss anfragen. Nun ergeben sich aber in jeder Verwaltung und bei jeder Dienststufe Fälle, wo keine Zeit mehr zum Anfragen bleibt, oder wo die Weisungen nicht zu rechter Zeit einlangen, und gleichwohl Bedeutendes auf dem Spiele steht. Das sind nun jene Angelegenheiten, wo „Gefahr am Verzuge“ steht.

Würde hier der Angestellte wegen Abganges der höheren Weisungen nicht handeln, so käme sein Herr offenbar in Schaden. Es ist daher nichts natürlicher, als dass jeder Bedienstete ermächtigt und verpflichtet sein soll, bei Gefahr am Verzuge nach eigener Ansicht vorzugehen.

Diess ist ein so berechtigtes Geboth der Nothwendigkeit, dass selbst unser bürgerliches Gesezbuch davon Notiz nimmt, und hierüber jene Bestimmungen getroffen hat, welche ich im 53. Kapitel bereits wörtlich aufgeführt habe. Hienach kann sogar ein ganz Fremder, um den Nuzen des Gutsbesizers zu fördern, ein Geschäft ohne Einwilligung des lezteren übernehmen; und wenn es zu dessen klaren Vortheil geführt worden ist, muss dieser die Vollführung annehmen und ihm den gemachten Aufwand ersezen [1]).

Ja, hätte ein Unberufener das fremde Geschäft zur Abwehr eines bevorstehenden Schadens besorgt, so muss ihm der zweckmässig gemachte Aufwand sogar im dem Falle ersezt werden, als seine Bemühung *(ohne Verschulden)* fruchtlos geblieben wäre [2]).

Hieher gehört auch gewissermassen der §. 403 des bürgerlichen Gesezbuches: „Wer eine fremde bewegliche Sache vom unvermeidlichen Verluste rettet, ist berechtigt, vom rückfordernden Eigenthümer den Ersaz seines Aufwandes und eine verhältnissmässige Belohnung von höchstens zehn vom Hundert zu fordern.“ Will der Eigenthümer die Belohnung nicht entrichten, so kann er sein Recht auf die Sache gegen Ersaz des vom Retter nothwendig und zweckmässig gemachten Aufwandes auflassen.

Unter solchen Umständen ist das eigenmächtige Vorgehen der Angestellten bei Gefahr am Verzuge ein selbstverständliches Recht.

Demungeachtet soll desselben in den Dienstverfassungen ausdrücklich, u. z. nicht bloss als Recht, sondern auch als Pflicht gedacht werden. Denn 1. haben nicht alle so viel

---

[1]) Allg. bürgerl. Gesezbuch §. 1037. — [2]) A. b. G. B. §. 1036.

Gesezeskenntniss, um ihre bezügliche Berechtigung von dieser Seite her zu kennen. 2. Würde es Furchtsamen an Muth gebrechen, von diesem Rechte ohne ausdrücklicher Erwähnung Gebrauch zu machen, und, was das Entscheidendste ist, fordert 3. das Interesse des Herrn, dass dieses Vorgehen bei Gefahr am Verzuge nicht im blossen Belieben des Angestellten liege, sondern ihm förmliche Pflicht werde; was lezteres nur dann der Fall sein kann, wenn es ihm auch als solche auferlegt wird.

Es bedarf kaum der Erwähnung, dass der Angestellte für das bezügliche Vorgehen voll verantwortlich wird, indem er ja ganz nach eigenem Ermessen handelt.

Es ist dann wohlverstandener Brauch, dass in allen derlei Fällen der Bedienstete, sobald die Gefahr vorüber, sogleich seinem Vorgesezten über das Geschehene berichtet.

46.

Forstliche Titulaturen.

Wo man die Dinge nicht treffend zu benennen weiss, ist keine rechte Klarheit der Begriffe, und wo die Klarheit der Begriffe fehlt, dort kann man auch die Dinge nicht recht behandeln.

Diese Wahrheit gilt zu allen Zeiten, bei allen Völkern und unter allen Umständen.

Wer wollte läugnen, dass sie nicht auch in Bezug auf die Titulatur der Angestellten zutrifft!

Beim Forstfache herrscht in dieser Beziehung jezt ein solcher Galimathias, dass fremde Bosheit daraus die schlimmsten Schlüsse auf die Verstandesfähigkeit der massgebenden Männer und auf die Zweckmässigkeit ihrer Verwaltung ziehen könnten.

Gar so arg ist wohl der Einfluss der bezüglichen absurden Verwirrung nicht, aber unstreitig besteht er.

Die Darstellung dieses Unwesens, ihres üblen Einflusses auf die Verwaltung und die Angabe desjenigen, wass stattdem sein sollte, habe ich zum Gegenstande des gegenwärtigen Vortrages gewählt.

Ich will hier wenig reden vom Undeutschen vieler unserer Titulaturen, denn der Gebrauch fremder Benennungen, wo man doch genug eigene hat, verräth bloss Mangel an nazionalem Selbstbewusstsein — und diess ist ja das Erbübel von uns Deutschen, – somit schwer, vielleicht gar nicht heilbar. Ich will mich stattdem nur auf die Sinnwidrigkeiten beschränken, und zwar auch nur auf die auffallendsten, indem uns eine erschöpfende Darstellung viel zu weit führen würde.

Der Forstgehilf heisst sehr häufig Jägerjung oder Waidjung, obwohl er nur zu oft schon ein alter, glazköpfiger, mürrischer Bursche ist.

Allerwärts hört man noch des lezteren Vorgesezte Revierjäger und Oberjäger tituliren, obwohl sie Forstleute von echtem Schrott und Korn sind, und öfter kaum einen Hasen abzuschiessen haben.

Hier heisst man den Betriebsbeamten Revierförster, und seinen Gehilfen Revierjäger; auf einer Nachbarsdomäne hingegen passirt der Betriebsbeamte als Revierjäger und der blosse Schuzmann als Förster.

Hier ist der Oberförster Amtsvorstand, wo anders beehrt man mit dieser Benennung den Waarenkontrollor oder einen ausgezeichneten Förster.

Auf Einer Domäne erhält der Oberförster als Anerkennung seiner guten Dienste den Titel Waldbereiter, auf der anderen macht man den Waldbeamten aus demselben Grunde zum Oberförster.

Zuweilen ist der Amtsvorstand Waldmeister, und ein ihm untergeordneter Beamter hat den Titel Forstmeister; während anderwärts der Waldmeister unter dem Forstmeister steht.

Hier wendet man den Titel Forstmeister auf den Waldamtsvorstand (*Forstverwalter*) an, wo anders ist der Inspek-

tor so benannt; und noch wo anders heisst man den Verwalter Forstinspektor.

Um die bunte Verwirrung so recht augenscheinlich zu machen, will ich die im Kaiserstaate für die hauptsächlichsten Dienststufen vorzugsweise üblichen Benennungen hier zusammenstellen.

Forstwächter, Heger, Forstschütz, Forstwart, Jäger, Förster, Waldhüther, Waldwächter, Forstaufseher, Forstgehilf.

Forstgehilf, Jägerjung, Waidjung, Jungjäger, Forstadjunkt, Reviergehilf, Forstwart, Waldhüther, Hilfsjäger, Revierjäger, Förster, Forstjung, Waldübergeher.

Unterförster, Lokaladjunkt, Unterjäger, Hilfsjäger, Forstübergeher.

Förster, Revierförster, Revierjäger, Waldschaffer, Oberförster.

Forstkontrollor, Gehegbereiter, Raitjäger, Raitförster, Waldbereiter, Oberförster, Rechnungsführer, Waldmeister, Hofjäger.

Forstverwalter, Oberförster, Waldbereiter, Waldmeister, Oberjäger, Forstmeister, Forstinspektor, Gehegbereiter, Revierförster.

Forstinspektor, Forstmeister, Bezirksforstmeister, inspizirender Forsmeister.

So paradox nun auch heutzutage unser forstliches Titelwesen ist, so war diess doch nicht von Vorneherein so. Wohl verdankt man die absurden Titel zum Theil auch dem Umstande, dass diejenigen, welche sie ertheilten, nicht genügend klare Einsicht in den Gegenstand hatten [1]. Aber der bei Weitem grössere Theil der Titel ist erst mit der Zeit sinnwidrig geworden; ursprünglich war er ganz passend; weil aber die Funkzionen und die Verhältnisse der betreffenden Stelle, oder der Sinn, den man dem Worte unterstellte, nach

[1]) Die Titulaturen werden ja unmittelbar vom Herrn oder von seinen Bevollmächtigten, also von Männern ertheilt, die dem Forstwesen öfter zu ferne stehen, um treffend wählen zu können.

und nach ganz andere geworden sind, dagegen beim konservativen Karakter der Güterverwaltung die ursprünglichen Titel belassen wurden, so mussten diese endlich in förmlichen Widerspruch mit den Funkzionen und dem Inhaber der Stelle gerathen. Der Grund des heutigen Uebelstandes liegt daher darin, dass man es unterlassen hat, die Titel nach Massgabe der geänderten Verhältnisse von Zeit zu Zeit zu reformiren.

Forst bedeutete einst allerdings auch Wald, aber nur in Absicht auf die Jagd, daher der Forstmeister so viel war, wie Wild- oder Jägermeister. Den Wald als Holzbestand hiess man Wald, daher auch alle für Holzzucht und Holznuzung Angestellte: Waldpersonale [1]). Heutzutage aber hat sich die Bedeutung dieser Worte wesentlich geändert; unter Wald versteht man den un- oder wenig gepflegten Naturwuchs, Forst ist der gemassregelte Holzbestand.

Vor der neuen Vervollkommnung des Forstwesens und seiner Erhebung zum wissenschaftlichen Gewerbe bestand die Hauptkunst unseres Personales in der Jagd, und das Forstwesen war nur ein Nebenzweig der Jägerei; Beweis an dem, dass der Lehrling als hirsch- und holzgerechter Jäger freigesprochen würde. Es war daher ganz in der Ordnung, dass man damals alle lokalen Angestellten Jäger hiess, und einen „Revier-“ und einen „Oberjäger“, dann einen „Raitjäger“ sowie einen „Gehegberaiter“ aufstellte, und dass man die Gehilfen, die damals als solche nicht alt wurden, „Jägerjung“ benannte.

In alten Zeiten hiess man das Rechnen „Raiten“, ein an und für sich vortrefflicher Ausdruck, der noch jezt in der deutschen Volkssprache der Alpen und Niederösterreichs üblich ist; daher gab man allen verrechnenden Beamten Titel mit dem „Rait“ voraus; man bestellte einen „Wald- oder Geheg-

---

[1]) In übertriebener Erhaltung der alten Titel ist es daher gekommen dass beim k. k. eisenerzer Forstamte noch vor Kurzem der Amtsvorstand Waldmeister, und ein ihm für das Jagdwessen beigegebener Gehilfe Forstmeister hiess.

beraiter“, einen „Raitjäger“, und die Rechnungsbeamten bei den höchsten Stellen hiess man„ Raitoffiziere“. — Diese Ausdrücke sind geblieben, aber ihr Verständniss ist verschwunden, weil das Wort „Raiten“ aus der gebildeten in die Volkssprache zurückgesunken ist, und selbst hier bereits zu erlöschen droht.

Eben weil man diese Ausdrücke nicht mehr versteht, hat man sie auch in das falsche Reiten verdreht, und findet sie in dieser Gestalt lächerlich, indem die betreffenden Beamten statt zu reiten, meist zu Fusse gehen oder bequem im Wagen fahren.

Von den nachtheiligen Folgen des Titelunwesens will ich nur einige wenige hervorheben, die mir eben einfallen, indem die breite Ausführung dieses Gegenstandes uns hier zu weit führen würde.

Vorerst rufen unpassende Titel unrichtige Begriffe über die Stellung und die Wirkungskreise der Einzelnen hervor, was oft Anlass wirklich beklagenswerther Missverhältnisse wird. Ich weise hier auf das 10. Kapitel zurück, wo ich ausführte, wie z. B. die falsche Ansprache der Förster als „Forstverwalter“ die jüngeren Funkzionäre dieser Art zu Unzufriedenheit mit ihrer Stellung, und zur Auflehnung gegen ihre Vorgesezten verleitete und noch verleitet; wie die falsche Titulatur des „Verwalters“ mit „Inspektor“ manchen Inhaber dieser Mission zum Bureaukraten macht, der meint, der ausführende Dienst sei gar nicht seine Sache.

Selbst in der Gesezgebung macht sich diess Uebel geltend; Niemand z. B. weiss bestimmt, welche Dienststufe unser Forstgesez von 1852 unter „selbstständigem Wirthschaftsführer“ versteht, ob nemlich den Förster oder den Forstamtsvorstand; nuzlos streitet man sich herum, ob der Revierjäger oder Förster zu jenen gehört, welche das Gesez schwerfälliger- und auch unrichtigerweise „Schuz- und technisches Hilfspersonale“ heisst, oder vielmehr zum „Verwaltungspersonale“.

Ungeeignete Titel sezen dann auch die Personen und den Forstmannsstand in den Augen der übrigen Berufe her-

unter, und erregen unangenehme Missverständnisse, Aerger, Neid, Zwietracht und Uebermuth unter den Titelträgern.

Ich will es hier versuchen, die gegenwärtig passenden Titulaturen für die Bekenner des Forstfaches zusammenzustellen, wobei ich von vorneherein erkläre, dass ich keineswegs glaube, dass nicht bei jeder Stufe mehrere Titel passen können. Die echt deutschen muss ich billig voran stellen; zur Bequemlichkeit jedoch derjenigen, welchen das rein Deutsche zu deutsch, und dieserwegen weder genug simpatisch noch genug imposant ist, werde ich auch solche beisezen, welche zum Theil fremden Sprechen entnommen sind.

Die nachfolgende Tafel verzeichnet die Titel für alle beim grünen Fache gewöhnlich vorkommenden Stellungen und fügt auch die nöthigen Erläuterungen anmerkungsweise bei. Darin findet man aber die forstlichen Beamten übergangen, welche wegen der Staatsforste bei den Finanzlandesdirekzionen des Staates, dann im Finanz-Ministerium dienen. Diess aus dem Grunde, weil sie keine besonderen forstlichen, sondern vielmehr jene allgemeinen Titel führen und führen sollen, welche den Beamten dort ohne Rücksicht auf das Fach, in welchen sie arbeiten, beigelegt werden, indem bei diesen oberen Staatsbehörden das Fachliche im Finanziellen oder Staatsmännischen aufgeht, von welchem es nur ein Bestandtheil ist.

Karakterisirung der Dienststufe	Passende Titulatur
Bekenner des Forstfaches im Allgemeinen . . .	Forstwirth, Forstmann, Forstleute
Jünger des Forstfaches: in der Abrichtung beim Dienste .	Forstzögling, Forstlehrling, Forstpraktikant, Forsteleve.
Jünger des Forstfaches: auf Schulen . .	Forstschüler, Forststudent.
Anwärter für den Forstdienst	Forstkandidat, Forstaspirant.
Wächter	Forst- oder Waldhüther, Forstschütz, Waldheger, Heger, Forstaufseher, Waldwächter.
Wächter mit einigem Betriebsdienste . . .	Forstwart.
Betriebsgehilf . . .	Forstgehilf, Forstadjunkt.
Betriebsführer unter Nachsicht eines tüchtigen Nachbarn . . .	Unterförster.
Betriebsführer . . .	Förster, Revierförster, Forstwirthschafter, Waldschaffer, Forstagent.
Ausgezeichnete Betriebsführer . .	Oberförster.
Kontrollor	Forstkontrollor.
Rechnungsführer . .	Forstrechnungsführer.
Amtsschreiber . . .	Forstamtsschreiber, Forstkanzleigehilf.

Bemerkungen

Der allerbeste generische Ausdruck für die Forstwirthe wäre „Förster", echt deutsch und analog zu: „Bäcker, Köhler, Schiffer, Künstler etc." Leider hat aber der neuere Brauch dieses Wort mit „Revierförster" d. i. Betriebsführer zu sehr identifizirt, als dass man es mit Erfolg als generische Bezeichnung anwenden kann. Die Alten waren da viel konsequenter; bei ihnen war Förster allgemein, und folgerichtig bezeichneten sie den Beamten des Reviers mit „Revierförster", den Oberbeamten mit „Oberförster".

Forstjung wäre der passendste Ausdruck für die Jünger des Faches, und wurde auch einst so verwendet; aber die eingefleischte Sitte, den Forstgehilfen Jung zu heissen, ist diesem Wortgebrauche jezt entgegen. Lehrling passt mehr für den Schüler, indem dieser vorzugsweise durch die „Lehre" ausgebildet wird; Zögling mehr für den im Dienste abgerichteten, indem dieser durch den Dienst für das Berufsleben „erzogen" wird. Jezt aber gebraucht man beide Ausdrücke gerade umgekehrt. Forstpraktikant passt für den Lehrling, der durch die „Praxis" ausgebildet wird, doch riecht es zu sehr nach Bureaukratismus, um empfohlen werden zu können; man gebraucht den Titel auch vorzugsweise für Ausstudierte, die in den Aemtern Hilfsdienste leisten, um eine feste Anstellung zu erwarten.

Forstschüler kann wohl nur auf die Besucher der niederen (Gehilfen-) Schulen angewendet werden, weil man mit Schüler sonderbarerweise den Begriff des Knaben verbindet.

Die echt deutschen und guten Ausdrücke: Ansprech, Anwart, Bewerber sind so sehr ungebräuchlich, und würden so befremden, dass man für jezt auf ihren allgemeinen Gebrauch zu Gunsten wirklich fremder Titel verzichten muss.

Der alte Titel Waldschaffer wäre dort am Plaze, wo der Amtsvorstand Waldmeister heisst.

Oberförster wäre somit nur ein Ehrentitel, den man dort anwenden könnte, wo er keiner Dienststufe beigelegt wird, weil er heutzutage mit einer einzigen später erwähnten Ausnahme auf keine mehr recht passt.

Die häufig üblichen Titel Forstamtsgehilf oder Forstamtsadjunkt sind offenbar zu hoch gegriffen, da sie sich auf die ganze Amtsführung beziehen.

Karakterisirung der Dienststufe	Passende Titulatur
Alter ego des Forstamtsvorstandes	Unterforstverwalter, Unterwaldmeister.
Vorstand der lokalen Verwaltungsämter . . .	Forstverwalter, Waldmeister, Forstmeister.
Erster Forstbeamter an der Seite eines auch die Forste verwaltenden Domänen- oder Montanverwalters . .	Oberförster.
Jener Beamte, so die einzelnen Verwaltungsämter bloss inspizirt . .	Forstinspektor.
Forstwesens-Vertreter in einer gemischten Direkzion, sofern dort keine Gremialverfassung besteht	Oberforstmeister.
Forstwesens-Vertreter in einer gemischten Direkzion, sofern er Mitglied des dort bestehenden Gremiums ist	Forstrath.
Selbstständiger Forstwesens-Dirigent .	Forstdirektor.

Bemerkungen

Der sprachrichtige Titel Forstamtsgehilf kann darum kaum empfohlen werden, weil man „Gehilf" im Leben nur auf mindere Thätigkeiten und daher diesen Titel fast immer nur auf den Amtschreiber anwendet. Das nemliche gilt von „Forstamtsadjunkt", obwohl dieser Titel, noch mehr aber „Forstamtsassistent" häufig, namentlich beim Staate in Brauch ist, und offenbar darum für ansehnlicher gehalten wird, weil er aus fremder Sprache entlehnt ist.

Der sprachrichtige Titel Forstverwalter hat dadurch gelitten, dass er in neuester Zeit von den Förstern usurpirt werden will; da man aber bei allen anderen Gewerbsverwaltungen den Vorstand des lokalen Verwaltungsamtes vernünftigerweise Verwalter heisst, so kann dieser Titel auch im Forstwesen demungeachtet wohl gebraucht werden. Der Titel „Meister" ist beim Forstfache, dessen Praxis nicht bloss auf Kenntnissen, sondern gutentheils auch auf Fertigkeiten beruht, vortrefflich am Plaze und hat auch die Weihe des Alterthums für sich. Hochnasige Neuerer und Afterforstleute, welche nur den administrativen Geschäftstheil würdigen, dagegen den technischen, das Wirken im Walde geringer achten, stossen sich zwar an diesem Titel, weil ihn auch ein Schuster, ja sogar ein Abdecker führen kann. Abgesehen aber, dass alle nüzliche und redliche Arbeit ehrt, sie mag diesen oder jenen Namen haben, vergessen diese Herren, dass der Titel „Meister" auf der andern Seite die Ehre geniesst, von höchsten Würdenträgern, ja sogar von den Königen und Kaisern (als Grossmeister ihrer Orden) getragen zu werden.

Vergleichungsweise scheint es angezeigter, den Titel Verwalter auf kleinere Aemter auf mindere Persönlichkeiten, dann dort zu verwenden, wo das Forst- mit dem Domänenwesen vereinigt ist; dagegen alle übrigen Vortände Forstmeister oder Waldmeister zu heissen.

Der alte Titel Oberförster ist heute nicht mehr recht am Plaze, weil die früheren Inhaber desselben nunmehr fast überall selber Amtsvorstände geworden sind.

Wo noch das nachtheilige Verhältniss besteht, dass die Forste, ungeachtet des Bestehens eines den Betriebsführern vorgesezten Forstbeamten vom Amte der Domäne oder des Werkes verwaltet werden, zu welchen sie gehören, derart, dass dieser vorgesezte Forstbeamte dem Domänen- oder Werksverwalter nur als Gehilfe zur Seite steht, ist der seit Jahrhunderten für die Beamten dieser Stellung bestehende Titel Oberförster ganz passend.

Der Ausdruck „Inspiziren" und Inspektor ist zwar ursprünglich fremd, aber bereits im Deutschen so eingebürgert, dass er füglich beibehalten werden kann; nur soll er nicht missbräuchlich auf die blossen Verwalter angewandt werden. Der Titel Oberforst- oder Oberwaldmeister passt nicht auf den blossen Inspektor, denn er deutet auf mehr als das blosse Inspiziren.

Der ursprünglich nicht deutsche Ausdruck Direktor ist bereits so eingebürgert, und so wenig durch den gleichbedeutenden „Leiter" ersezbar, dass man ihn füglich beibehalten muss.

Es gibt Leute, welche das Titelwesen mit einer gewissen Verachtung behandeln, und meinen, es sei insbesondere hier ein Unding, und ganz bei Seite zu werfen, wo es sich um gar keine öffentlichen Funkzionen, sondern bloss um die Verwaltung rein privativer und oft sogar recht kleiner Interessen handelt. Sie berufen sich dabei auch auf die anderen Nazionen höchster Kultur, bei welchem nach ihrer Angabe nichts dergleichen bestehen soll.

Diese Leute kennen einerseits die unbedingten Erfordernisse dessen nicht, was Verwaltung im Grossen heisst, noch verstehen sie die Menschennatur. Wo es Stellen gibt, muss jede derselben ihren bestimmten Namen haben, damit sie und ihre Inhaber berufen werden können; dieser Name muss treffend sein, damit Jedermann sogleich weiss, welche Funkzionen dem Berufenen zustehen. Je grösser die Verwaltung ist, desto mehr Dienststufen bedarf sie, und desto grösser also die Anzahl der Titel.

Zu behaupten, dass die Güterverwaltungen anderer Nazionen kein Titelwesen kennen, beweist nur Unbekanntschaft mit dem dortigen Güterwesen. Die Engländer, Franzosen und Italiener haben bei ihren Güterverwaltungen auch ihre Dienststufen mit den respektiven Titeln; nur ist deren Zahl gewöhnlich geringer; einerseits, weil dort der kolossale und namentlich der Staatsgüterbesiz abgeht, anderseits, weil man sich nicht mit dem Regiebetrieb abgibt, und dritterseits, weil man (*in England*) die Verwaltung fast nie centralisirt.

Wo in den Ländern deutscher Kultur ähnliche Verhältnisse bestehen, d. i. auf den kleinen Gütern ohne Regiebetrieb, haben auch wir wenig Dienststufen und eben so wenig Titel. Wo aber in jenen anderen Ländern sehr grosse Besize mit centralisirter Verwaltung vorkommen, dort findet man ebenso zahlreiche Dienststufen und ihre Titel. Ich weise in lezterer Beziehung nur auf die französische Staatsforstverwaltung hin.

Kolossale Domänen, wie diejenigen der österreichischen Länder deutscher Kultur und Deutschlands, haben unstreitig eine grosse Bedeutung auch für die gesammte Volkswirthschaft und für den Staat, und es liegt da in der Natur der

Dinge, dass in Folge dessen auch ihre Vertreter mehr aus jenem Hintergrunde hervortreten, in welchem die Verwalter jener kleiner zerstreuten Besize stehen, welche in ändern Ländern, und namentlich in Italien und Frankreich die Regel bilden. Aber auch dieser kleine Verwalter bleibt da noch immer einer der Notablen des Dorfes und hat dazu volle Berechtigung.

Allerdings umschwebt unsere österreichischen Domänen- und Forstbeamten noch ein Nimbus, welcher zum Theile nicht ihr eigener ist; ich meine nemlich jene Geltung, welche sie hier dem Umstande verdanken, dass sie noch vor Kurzem als Herrschaftsbeamte alle öffentlichen Funkzionen übten, dort der anderen Zufälligkeit, dass der Besiz dem Staate, sie selbst also zu den Staatsbeamten gehören. Dieser fremde Nimbus ist aber wohl nicht mehr der Rede werth, denn er ist bereits dem Verlöschen nahe.

Insoweit nun sind die Vorwürfe der Titelsucht, welche man von verschiedenen Seiten dem Domänen- und Forstfache gemacht hat, ungerecht. Das aber lässt sich nicht läugnen, dass bei uns eine Titelsucht besteht, und dass sie zuweilen zu Uebertriebenheiten ausartet.

Ich will damit nicht sagen, dass andere Nazionen nicht gleichfalls imposanten Titeln nachstreben [1]; damit ist aber ein etwaiges Zuviel von unserer Seite keineswegs gerechtfertigt.

Und dieses Zuviel nun soll vermieden werden. Wir sollen die Lächerlichkeit aufgeben, durch Substituzion fremder Wörter für die landesüblichen [2]), durch nichtssagende [3]), oder ver-

---

[1]) Die romanischen Völker, namentlich die Franzosen, gefallen sich auch ausserordentlich in glänzenden Titeln; der Unterschied gegen uns ist nur der, dass die dort gewöhnlich herrschende Centralisazion die ganze Pracht dieser Titel nur den Spizen der Verwaltung zugesteht; während wir in unserer Achtung auch der tiefer stehenden Thätigkeiten, sie auch den mindern Beamten gönnen.

[2]) Z. B. Administrator für Verwalter. — [3]) Z. B. Bezirksförster oder Bezirksforstmeister, für Förster oder Forstmeister.

doppelnde [1]) Zusäze unseren Diensttiteln Glanz und unserer Person Prärogative geben zu wollen. Unsere Güterbesizer mögen es unterlassen, ihre Sympathien oder Anerkennungen mittels Titeln kundzugeben, welche zur Person nicht passen, denen sie verliehen werden [2]).

Nicht minder lächerlich sind die klangvollen Titel, welche sich die Inhaber anmassenderweise selber geben [3]).

Also die Titel müssen sein, aber man möge sie treffend wählen, und nicht über die Gebühr ausschmücken.

47.

Stadt und Land, die Fortstleute.

Zwei ganz entgegengesezte Momente sind es, die unser Denken und Fühlen, unsere Sitten und Lebensart, unsere Handlungen, wie unser Glück bestimmen. Das Eine ist das Moment der Trägheit, oder die Macht der Gewohnheit; das andere jenes der Bewegung, oder das Bedürfniss nach Veränderung.

Die Gewohnheit macht uns das Bisherbestandene lieb, so lieb, dass wir selbst über seine Unvollkommenheiten hinwegsehen und es gar oft nicht einmal gegen das Bessere vertauschen wollen. Die Gewohnheit nimmt selbst dem offenbaren Leiden mit der Zeit das Schmerzhafte, aber sie macht uns auch gegen das Vorzüglichste zulezt gleichgültig, nimmt ihm seinen wirklichen Werth.

Das Bedürfniss nach Veränderung drängt uns hingegen zum Verlassen des Bisherbestandenen. Es lässt uns dessen

---

[1]) Z. B. betriebsleitender Oberförster.

[2]) Ich könnte Forsträthe aufzählen, welche, so lange sie in Thätigkeit waren, stets rathlos dastanden, und erst zu Räthen wurden, nach dem sie aus dem Dienste traten.

[3]) Hieher gehören die bekannten Inspektoren und Räthe in *partibus infidelium.*

Vorzüge übersehen, und seine Mängel so schwarz erscheinen, dass wir es oft gerne dem Mindergnten nur opfern, weil diess leztere eben neu ist. Der Drang nach Veränderung verleiht allem Neuen unnennbaren Reiz, erhöht seinen Werth für den Augenblick weit über die Gebühr.

Soll der Mensch zufrieden sein, s muss sein Dasein beiden Momenten gerecht werden. Die Veränderung darf die glückliche Pflege und den behaglichen Genuss des Gewohnten nicht vernichten; sie muss diesem jedoch seine Frische erhalten und das Ausgelebte davon durch Neues, Lebenskräftiges ersezen. Was ist nun das Ergebniss dieses rechten Masshaltens im Beharren, wie in der Veränderung? Es ist weder Starrheit, noch Ueberstürzung, sondern nichts anderes, als jener ruckweise, gesegnete Fortschritt, der unserer Natur eben angemessen, unseren irdischen Pfad mit Rosen bestreut.

Diese grosse Lebenswahrheit gilt nicht nur vom einzelnen Menschen, sondern auch unserer bürgerlichen Gesellschaft.

Diese leztere aber erzielt den glücklichen, massvollen Fortschritt hauptsächlich durch die verschiedenen Stände, in welche sie sich naturnothwendig scheidet. Die Bauern und die Aristokratie, kurz die kleinen und die grossen Grundbesizer sind da die Mächte des sozialen Beharrens, und das Bürgerthum und der sogenannte vierte Stand — die Proletarier [1]) — hingegen, d. i. die wohlhabenden und die mittel losen Leute des bürgerlichen Erwerbes jene der sozialen Bewegung.

Die lezteren drängen unablässig vorwärts zur Aenderung des Bestehenden, und die ersteren sorgen dafür, dass hiebei nicht auch das Lebensfähige zerstört und nichts überstürzt werde. Ohne Bürger und Proletarier müsste die bürgerliche Gesellschaft zulezt in Apathie erstarren; ohne Bauer und Aristokraten würde sie zertrümmert werden.

Nach ihren Wohnsizen kann man die Bauern und die

---

[1]) Ich nehme Proletarier hier im allgemeinen Sinne für die materiellen und die Arbeiter des Geistes und alle Leute ohne gesicherter Existenz.

Aristokratie kurzweg das „Land" heissen; die Bürger und Proletarier hingegen die „Stadt".

Im Gleichgewichte von „Stadt" und „Land" beruht also die Gesundheit des Volkskörpers, das soziale Glück der Staaten; und wehe dem Volke, dem diess Gleichgewicht abhanden gekommen wäre!

Es ist hier nicht der Ort, um in die Philosophie der bürgerlichen Gesellschaft, oder auch nur, um in jene der Landleute einzugehen. Aber den gewaltigen Gegensaz von Land und Stadt [1]) muss ich gleichwohl in seinen Hauptzügen ausmahlen, und schliesslich die wesentlichsten Eigenthümlichkeiten des forstmännischen Berufes hinzufügen; denn diese Erkenntniss ist nothwendig und nützlich für alle, welche in diesem Berufe mit Glück wirken, und für ihn die rechten Leute wählen und heranbilden wollen.

Damit der Unterschied von Stadt und Land prägnanter hervortrete, will ich in der nun folgenden Darstellung mehr die weit auseinanderliegenden Extreme beider sozialen Richtungen ins Auge fassen. Ich werde also, weder die Menschen der kleinen Stadt, noch jene der städtischen Dörfer schildern, sondern lieber meine Blicke einerseits auf die grossen Weltstädte und anderseits auf die ganz abseits vom Stromstriche der Bewegung liegenden Berg- und Steppengegenden werfen. Die mannigfachen Zwischenschattirungen unseres Volkslebens kann sich Jedermann leicht hinzudenken, da sie diesem Gemälde inmitten liegen.

---

[1]) Es gibt Gegenden, wo der Unterschied zwischen Stadt und Land wenig hervortritt oder mehr und mehr zu verschwinden droht. Zwar ist diess zuweilen (z. B. in Belgien) eine in der Natur des Landes begründete gesunde Erscheinung; weit öfter aber ist es (z. B. am Mittelrhein) die Krankheit der sozialen Erschlaffung, die, durch widernatürliche Zustände und politische Ohnmacht hervorgerufene Ausgelebtheit des Landes.

Bei uns in Oesterreich ist das Verhältniss zwischen Stadt und Land mit Ausnahme vielleicht etlicher übervölkerter Striche nirgends gestört; beide Mächte stehen fast überall — zurückgehalten zwar, und geschädigt auch zuweilen — aber doch noch kräftig und entwicklungsfähig da.

Der Aufenthalt in unverdorbener Luft unter Gottes freiem Himmel, der regelmässige Wechsel von erquickender Ruhe mit fisischer, an keine übermässige Geistesanstrengung geknüpfte Arbeit, die einfache, nur durch den Hunger gewürzte reichliche Kost, das Freisein von verzehrenden Leidenschaften macht den Landmann stark an Leib und Seele; sie verleihen ihm die Grundfeste alles irdischen Glückes, nemlich einen gesunden und kräftigen Körper, mit welchem allein auch ein gesundes Seelenleben möglich ist.

Wie sehr steht in dieser Beziehung der Grossstädter zurück! Mit jedem Athemzug saugt er, statt reiner belebender Luft, den erstickenden Qualm seiner eigenen Werkstätten ein. Wie oft beugen das Uebermass seiner geistigen oder körperli- Anstrengungen, der Sturm seiner Leidenschaften, das fieberhafte Ringen um die nackte Existenz seinen Körper bis zum Brechen. Und die Unbemittelten mergelt zudem noch der Hunger aus. Schwacher Körper, gebrochene Gesundheit, frühes Alter und zeitiger Tod [1]), das sind nur zu häufig die Errungenschaften des gepriesenen grossstädtischen Treibens!

Welch markige unverdorbene Sinnlichkeit im Landmanne! Wie ruhig und erquicklich seine Genüsse, welch wohliges Behagen an den einfachsten Freuden, welche Natur, Beruf und alltägliche Umstände ohne besondere Veranstaltung biethen! Und bis in's höchste Alter bewahrt er diese frische Lust am bescheidenen Leben.

Dagegen der Hauptstädter! Wie oft sind seine Sinne und sein Fühlen so überreizt und abgespannt, dass alles Gewöhnliche, was das Leben gewährt, reizlos an ihm vorübergeht. Wie oft hat er die Fähigkeit zur Freude und für echte

---

[1]) In den einzelnen Kronländern des Kaiserstaates sterben von tausend Menschen jährlich 22 bis 38; in den grösseren Hauptstädten jedoch 37—54. Die mittlere Lebensdauer (einschliessig der lebendiggeborenen Kinder) beträgt bei den Landleuten der Alpen 34, bei dem Landmanne der übrigen nichtungarischen Länder 30 Jahre; während sie in den Grossstädten Wien, Prag und Lemberg auf 21 Jahre herabsinkt.

Geselligkeit verloren; will nur mehr von Anderen unterhalten werden, und bedarf enormer künstlicher Mittel, um bloss das Ungethüm der langen Weile niederzuschlagen! Da werden Jünglinge bereits zu Greisen, bevor sie noch Männer waren, und statt den süssen Becher des Lebensgenusses in langen Zügen bis auf die Neige auszutrinken, entfällt er ihren entnervten Händen, nachdem sie kaum davon genippt haben.

Die fürchterlichen Gespenster der jugendlichen Impotenz, der vorzeitigen Lebenssattheit, dasjenige, was man in der grossen Welt: Zerrissenheit, Hypochonderie und Blasirtheit heisst, und für was alles der Bauer gar keinen Namen hat, der schreckliche Selbstmord wagen sich nie an den niederen Herd des glücklichen Landmannes; sie sind das beklagenswerthe ausschliessliche Privilegium derjenigen, welche in den Wirbeln der Weltstadt herumtaumeln.

Wer möchte im ausgebreiteren Wissen, in der grössern geistigen Entwicklung, in der höhern Geschmacksfeinheit, welche solche Existenzen zu begleiten pflegen, genügenden Ersaz erblicken? [1]).

So entscheidend jedoch der Einfluss eines starken oder schwachen Körpers, eines gesunden oder kranken Gemüthes ist,

---

[1]) Ein ausgezeichneter, durch seine einseitig geistige Entwicklung selbst zu Grunde gerichteter Mann spricht sich in seiner Erbitterung also aus:

„Was hast Du, thörichter Grossstädter darauf verwendet, um so hohe Vollkommenheiten zu erlangen? Das grösste Gut, das Gott dir geben konnte — die Gesundheit! In der Natur allein, in der Gesundheit liegt die wahre Weisheit. Dein Kopf ist geschwächt, dein Magen verdorben, deine Brust ausgetrocknet, deine Eingeweide zusammengezogen, und dein Puls in Unordnung. — Und du willst mit dieser knarrenden, verstopften, schwerfälligen Maschine echt menschliche Pflichten erfüllen? Wie kann ein so elendes Geschöpf ein nützlicher Bürger, ein thätiger Freund, ein gütiger Hausherr, ein zärtlicher Gatte und ein Vater munterer und

so stammt doch die gewaltige Verschiedenheit zwischen Grossstädter und Landmann auch noch anderswoher.

Denn auch Das, was den Menschen umgibt, spiegelt sich wieder in seiner Seele. Gewaltig und rein drückt es sich in das weiche Gemüth der Jugend, mächtig wirkt es noch immer auf den von Leidenschaft bewegten Mann, und selbst der dem Grabe zuwankende Greis ist demselben noch unterthan. Uns unbewusst gesellen sich die Eindrücke von Aussen zu dem, was tief und frei als ursprüngliche Anlage, als innere Kraft in uns wurzelt, und prägen mit diesem den Charakter des Einzelnen aus, wie denjenigen ganzer Berufsklassen, Stände und Völker.

Hierauf beruht nicht minder der einschneidende Unterschied zwischen Land und Stadt.

Der Landmann lebt inmitten einer wenig veränderten Natur, die von ihm mehr nur benützt, als geleitet wird. Der Städter hingegen hat in seinem Kreise die Natur überwältigt, und sich ringsum mit so viel künstlichen Gebilden umgeben, dass er fast nur mehr diese seine eigenen Schöpfungen erblickt.

---

gesunder Kinder sein? Zu welcher Rolle auf dem Theater der Welt ist so eine verrostete Puppe geschickt? Gehöhnt, geflohen, gemissbraucht zu werden, unbedauert und unvermisst in's Grab zu schleichen, das ist ihr Loos!"

„Wie ganz anders ein unscheinbares Dorf in seiner unverdorbenen Natur! Bald fährt der blonde Amorskopf eines rothwangigen Jungen zu seinem kleinen Fenster heraus; bald begleiten uns die treuen Augen eines blühenden Mädchens über die Gasse. Hier kommt uns der Reif entgegengerollt, hinter dem ein Duzend spielender Kinder einherspringen. Dort entblösst ein freundlicher Alter sein graues Haupt, um uns seinen patriarchalischen Gruss zu spenden. Aus allen Ecken, unter allen Strohdächern hervor blickt stiller Friede und harmlose Freude, massvolle Thätigkeit, oder behagliche Ruhe nach vollbrachter Arbeit."

„Welches Auge könnte so blind, welcher Kopf so verschroben sein, in diesen bevölkerten Hütten nicht allenthalben jenes echte Glück zu erblicken, das wir im geräuschvollen Maschinengange der grossen städtischen Welt so oft vergeblich suchen!"

Angesichts der erhabenen Natur schrumpfen der falsche Prunk, der hohle Schein, die Lüge und die Heuchelei, in welche die Civilisazion der Städte ausartete, in ihr Nichts zusammen.

Darum gibt sich auch der unverdorbene Landmann treu und wahr, wie ihn Gott geschaffen hat; er nennt die Dinge bei ihrem wahren Nahmen und treibt die Höflichkeit nicht weiter, als bis zum Verschweigen dessen, was offenbar verlezen müsste. Sein gerades Vorgehen, seine derbe ungeschminkte Sprache stossen zwar den geschmeidigen, weichlichen und heuchlerischen Städter zurück, wo er sich getroffen fühlt; im Uebrigen aber ziehen sie ihn höchlich an und zwingen ihm unwillkürlich Bewunderung für eine Tugend ab, welche er nicht nachzuahmen versteht.

Die Gewissenskollisionen unserer Zeit sind ein Fluch, der fast nur den Städter drückt; er ist es vorzüglich, der ausser seiner innern Ueberzeugung auch noch eine Meinung für sein Haus, eine andere für sein Gewerbe, und eine vierte für den Staat braucht.

Die Scholle und das Haus, die der Landmann sein eigen nennt, knüpfen ihn mit um so unzerreissbaren Banden an sich und an sein Dorf, als die Mühe schwerer ist, mit der er ihnen ihre Erzeugnisse abringt. Er sehnt sich dieserwegen nicht weg in ferne Lande, noch verlangt er seine bescheidene Existenz mit einer glänzenderen zu vertauschen. Selbst nachgeborene Söhne, die gezwungen wären, ihren Erwerb in der Fremde zu suchen, bewahren liebend das Andenken ihrer Heimath, und nicht selten kehren sie am Abende des Lebens mit ihrem Sparpfennig in's schlichte Dorf zurück, damit ihre Gebeine einst an der Seite ihrer Väter ruhen mögen.

Das gleichgiltige Herumziehen von Ort zu Ort, das *ubi bene, ibi patria;* das echte Vagabundenleben mit seinen absonderlichen Genüssen kennt nur der Städter; dem echten Landmanne ist es fremd und widerlich.

Wenn Fleiss und Genie wohl auch in der Landwirthschaft Erfolge erringen, so steht der Bebauer des Bodens der Natur doch gar so oft machtlos gegenüber; sie zerstört mittels ihrer grossen Fenomene nicht selten in wenig Minuten erbarmungslos die Früchte seiner Betriebsamkeit; kurz sein Gewerbe beweist ihm tagtäglich so sehr die Allmacht Gottes, und die Nichtigkeit des Menschen, dass er sein Gemüth nur durch Gebet aus dem Staube zu erheben vermag.

Wie verschieden da der Bewohner der grossen Stadt mit seiner künstlichen Pracht und seiner Fabriksindustrie. Das was man wohlverstanden die eigentliche Natur heisst, kommt ihm kaum zu Gesichte, und in seinem Gewerbe hat er sich ihre Kräfte so sehr dienstbar gemacht, dass er wohl faseln mag, er bemeistere sie. Ist's Wunder dann, wenn er das Walten Gottes übersieht, und über die Werke des menschlichen Geistes den Schöpfer dieses Geistes vergisst?!

Das Land ist daher auch die Heimath erhebender Gottesfurcht; der Bauer namentlich ist fromm aus Gewohnheit und wahrem Glauben, wenn dieser auch öfter zum Aberglauben wird.

In der Stadt findet man wenig Aberglauben, dagegen auch wenig Religion.

Wohl ist hier die Frömmigkeit öfter starke Einsicht und Ueberzeugung, aber man trifft sie selten, und weit mehr macht sich die trostlose Glaubenslosigkeit breit.

Der Landmann ist fast immer Besizer, und das, was er besizt, nemlich Grund und Boden, ist unvergänglicher, wie alles andere, was die Menschen Eigenthum nennen. Der Dörfler ist auch genügsam und bescheiden, daher reicht denn das, was er besizt, in der Regel immer zu; und wäre es noch so wenig, so genügt es ihm, weil er seine Bedürfnisse nach seinen Mitteln ordnet.

Bei den Grossstädtern ist das anders. Die Mehrzahl von ihnen hat gar keinen festen und sicheren Besiz, sie sind den mannigfachsten Eventualitäten preisgegeben, und was sie sich

erwerben, reicht gar so oft bloss darum nicht zu, weil man mehr ausgibt, als einnimmt [1]).

Daher denn bei Bauer und Gutsherrn ein unbezahlbares Gefühl von Sicherheit, und jenes unerschütterliche Selbstbewusstsein, welches den Mann erst zum rechten Manne, und zum Karakter macht. Daher beim Städter so viel Muthlosigkeit neben Uebermuth, Unsicherheit und Servilität im Thun und Lassen neben Unverschämtheit und Hochmuth.

Die Stadt biethet unvergleichliche Mittel der Erziehung, Bildung und Anregung. Der Reichthum, der sich hier sesshaft gemacht hat, um der kurzen Spanne Menschenleben das Maximum an Genuss abzugewinnen, giesst sein Füllhorn verschwenderisch über jene aus, die ihm dienen wollen, weckt aber auch in diesen die Sucht, es dem Reichen möglichst gleichzuthun. Diess ruft unter den Unbemittelten ein rastloses Ringen nach Geld, Prunk und Genuss hervor, das um so gewaltiger wird, als vermög des grossen Zudranges der Besizlosen guter Erwerb nur wenigen zu Theil werden kann. Ueberdiess haben die Grossstädte eine mannichfache Fülle genialen Menschenwerkes zusammengedrängt, und sammt der Thätigkeit der Nachbarn der allgemeinen Bewunderung, dem Lernen und dem Nachahmen freigegeben. Die höchsten Faktoren des Staatslebens, der Wissenschaft und Kunst haben hier ihren Siz aufgeschlagen, und Talent und Genie strömt diesen Centralpunkten des geistigen Lebens zu, um hier Ehre, Lohn, Wirkungskreis, Bildungsmittel und Anregung zu suchen.

Kurz alles vereinigt sich in der Grossstadt, um das Feld

---

[1]) Der Gewerbtreibende zumal kann durch Erfindungen und wohlberechnete Betriebsamkeit leicht zu Ehren und Reichthum gelangen, aber auch durch Stockung des Absazes, durch fremde Erfindungen, durch ausländische Konkurrenz, durch blosses Zurückbleiben in den Verbesserungen seines Geschäftes eben so leicht zu Grunde gerichtet werden. Der Bauer kann nie ein derlei glänzendes Glück machen; wäre er aber auch geistesarm und träge, so bleibt er dennoch vor Hunger, Blösse, Frost und Arbeitslosigkeit geschüzt.

der Kenntnisse zu erweitern, die geistigen Kräfte auszubilden, und in höchste Erregung zu bringen.

An dem Allen geht das Land so ziemlich leer aus.

Wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn der Landmann an geistiger Entwicklung, Empfänglichkeit und Regsamkeit, wie an Kenntnissen gegen den Städter zurück ist.

Gleichwohl ist das Landleben der geistigen Schöpfung keineswegs ungünstig. Die Denkkraft muss lange und ungestört auf Ein und denselben Gegenstand gerichtet sein, um die höchsten Probleme des Geistes glücklich zu lösen. Daher haben die Männer, welche in Wissenschaft und Kunst neue Bahnen brachen, so Grosses öfter auf dem Lande, als in der Stadt vollführt.

Die mächtige Anregung, welche ohne Unterlass von allen Seiten auf den Grossstädter wirkt, gestaltet sich um so leichter zu fortwährender Aufregung, als der schwächliche, nervöse Körper solchem Zustande äusserst günstig ist.

Daher denn auch das Treiben der Weltstädte ein fieberhaftes. Fieber aber ist Krankheit, und in der Krankheit ist kein Glück. Zum Genuss, wie zum wahrhaft befruchtenden Schaffen gehört eine gewisse Ruhe, damit man des ersteren froh werde und im lezteren das rechte Ziel ohne Absprung verfolge.

In ihrem Delirium predigen da die Grossstädter: „Rastloser Fortschritt, jeder Stillstand ist Rückschritt.“ Sie glauben damit den Kern der Weltweisheit enthüllt zu haben, und ahnen nicht, dass die Natur in all' ihren Geschöpfen und Erscheinungen nur, und stets nur, ruckweisen Fortschritt, Wechsel von Ruhe und Bewegung befolgt. Auf die Thätigkeit des Tages folgt regelmässig der Schlaf, auf den heissen Sommer voll Leben der kalte Winter voll Ruhe, auf den hellen Tag die dunkle Nacht.

Die permanente Aufregung, die fieberhafte Unruhe der Weltstädte ist ein Fluch, ist Unheil; dagegen in der ruhigen von der Mutter Natur geregelten Bewegung des Landlebens Segen und Glück.

Das stille Landleben ist auch as schöne Ideal, nach welchem sich jeder überreizte Grossstädter sehnt; dort, meint er, müsse das friedliche Glück zu finden sein, dem er im Gewimmel der sogenannten grossen Welt vergeblich nachjagte. Aber keiner ahnt, dass er für das Land gar nicht tauge. Mit ungeheueren Erwartungen zieht man hinaus ins Dorf. Die ersten paar Wochen lang entbehrter Ruhe thun zwar der müden Seele unendlich wohl. Aber schnell ändert sich die Scene. Sobald das Gemüth seine Spannkraft wieder erhalten hat, tritt das Bedürfniss zur gewohnten Aufregung hervor, die das Dorf in seiner dürftigen Einfachheit nicht zu stillen vermag; es stellt sich eine drückende Leerheit ein, die sich endlich zur tödtlichen Langenweile steigert, und bitter getäuscht flieht der Hauptstädter wieder in sein gewohntes Getümmel zurück.

Wer den Segen des Landlebens dauernd geniessen will, dessen ganze Seele muss dafür eigens gestimmt, sie muss für selbes gezogen sein.

Aber die glückliche Ruhe des ländlichen Lebens hat auch ihre Abwege. Unempfängliche Gemüther, zumal in drückender Stellung, kann sie zu blödem Stumpfsinn, genussloser Trägheit und feiger Thatenlosigkeit führen.

Der Landmann lebt und webt ganz in demjenigen, was wir vorzugsweise Natur nennen, und seine ganz Wirthschaft, seine Lebensweise und seine Existenz hängen gänzlich davon ab. Die Natur aber ist unverrückbar fest, und damit auch die ländliche Wirthschaft und der ländliche Haushalt. Gleichwohl bringt der Wechsel der Jahreszeiten in diess Alles viel Mannigfaltigkeit und stete Veränderung, und giesst somit über das Unverrückbare des ländlichen Schaffens den unnennbaren Zauber der ewigen Frische und Neuheit.

Die grossstädtischen Bürger und Proletarier hingegen sind sozusagen ausgeschlossen vom Paradiese der freien Natur; ihr Treiben kennt keine Jahreszeit, die meisten von ihnen verfallen, Dank der so hochgepriesenen Theilung der Arbeit, dem Fluche geistloser und einförmiger Beschäftigung. Solch er-

tödtendes Einerlei wird wohl leicht zum Eckel, und ruft die Sehnsucht nach Veränderung so trostlosen Wirkens wach.

Berücksichtigt man dann noch die Anhänglichkeit des Landmannes an seine Scholle und an sein Dorf, seine auskömmliche Behäbigkeit, sein gesundes, körperliches und seelisches Gedeihen, was alles auf Zufriedenheit mit demjenigen hinwirkt, was man ist und hat, so begreifen wir, warum der Landmann so sehr am Bestehenden hängt, so echt konservativ ist.

Blicken wir dagegen noch auf die schlimme und unsichre Lage gar so vieler Städter namentlich des vierten Standes hin, auf ihr körperliches, geistiges und gemüthliches Unbehagen; erwägen wir, dass sie meist des Heimathsgefühles baar sind, so wird uns klar, dass sich diese Elemente nur nach Veränderung sehnen. Unbefriedigt durch das Bestehende erwarten sie nur vom sozialen und politischen Umschwung Besserung ihrer freudelosen Existenz und scharen sich daher allsammt unter dessen Fahne.

Wie die strenge Abhängigkeit von der Natur den Landmann fromm macht, so gewöhnt sie ihn auch in menschlichen Dingen leichter an blinden Gehorsam, macht ihn also minder freiheitsliebend, und fügsamer der öffentlichen Macht. Dagegen bewahrt ihn die Sicherheit seiner Existenz vor jener Servilität und vor jenem Sklavensinn, in welchen der verarmte städtische Proletarier so leicht verfällt.

Wollte ich die Eigenthümlichkeiten des Landmannes im Gegensaze zum Grossstädter vollständig ausmahlen, so müsste ich meine Entwicklungen noch sehr weit fortführen; stattdem aber zwingt mich der spezielle Zweck dieses Buches abzubrechen [1]).

---

[1]) Wer über den Karakter der verschiedenen Stände und überhaupt über das Wesen der bürgerlichen Gesellschaft weitere Aufklärung wünscht, den verweise ich vor Allem auf das treffliche Buch von W. H. Riehl: Die Naturgeschichte des Volkes. Stuttgart und Tübingen 1854.

Aus diesen kurzen Erörterungen wird man bereits die Wahrheit dessen begreifen, was von jeher angenommen worden ist, nemlich, dass die Landleute den rohen aber ungefälschten Kern jeder, und namentlich der deutschen Nazion bilden. In den Landleuten lebt der wahre Geist des Volkes, in ihnen ruht die stetige unbewegliche heilige Macht des Volksthums, die *vis inertiae* im Leben der Menschheit. Der Konservatismus der Gebildeten mag theoretische Ueberzeugung sein; der Konservatismus des Bauern ist seine Sitte.

Welch unglückseligen Schwankungen wäre die Menschheit hingegeben, wenn alsbald jede sittliche, religiöse, soziale oder wirthschaftliche Bewegung diejenige der Gesammtheit würde! Erst was die Schwankung verloren, was ruhige und sichere Bewegung geworden, und Stetigkeit gewonnen, ist von Segen; und dass nur solches zu den Völkern durchdringt, verdanken wir den Landleuten!

In den sozialen Kreisen unserer Tage ist es der Bauer, der den natürlichen Damm gegen das Ueberfluthen der französischen Revoluzionsdoktrinen bildet.

Im Bauer liegt auch die Zukunft namentlich der hochcivilisirten Nazionen. Die innere Erfrischung und Verjüngung des Volkslebens kann nur von den Landleuten ausgehen.

Mit diesem Gemälde habe ich unwillkürlich auch das Lob des Landmannes gesungen. Wie sollten wir Leute der Landeskultur uns nicht über die Vorzüge freuen, welche die Stände des sozialen Beharrens zieren, und über den wohlthätigen Einfluss, den sie auf die Menschheit üben?! — In dieser Freude liegt aber keine Geringerachtung der Stände der gesellschaftlichen Bewegung. Namentlich wir Beamte des grossen Grundbesizes, die wir gewissermassen diese beiden sozialen Gruppen mit einander verbinden, erkennen diese lezten als gleich wichtig und nothwendig für die glückliche Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft, wie der Staaten. Als unsere Urväter vom rohen und gewaltthätigem Nomadenleben zur sittigenden Sesshaftmachung übergingen, war es der Ackerbau, der civilisatorisch auftrat; nachdem sie aber Bauern ge-

worden, ging diese Rolle an Handel und Gewerbe, kurz an das Bürgerthum über, von welchem nunmehr auch die Bodenkultur die Impulse zum befruchtenden Fortschritte empfängt.

Nach dieser Skizzirung des grossen Gegensazes von Stadt und Land will ich zu den Eigenheiten der Männer des Forstwesens übergehen.

Die Eigenthümlichkeiten, welche der forstliche Beruf seinen Genossen aufdrückt, folgen zuvörderst daraus, dass diese lezteren dem Lande und nicht der Stadt angehören. Diese Eigenheiten treten bei den Forstleuten um so stärker hervor, als der Wald noch weit mehr Natur predigt, als das Feld, also auch weit sittigender auf jene wirkt, welche in ihm leben [1]).

Die Männer des forstlichen Berufes besizen also einen grossen Theil jener Eigenschaften, welche ich so eben am Landmanne nachgewiesen habe. Als Leuten jedoch, welche in der Regel vom Ertrage ihrer Stelle leben, und nicht an die Scholle gebunden sind, fehlt ihnen wohl jener hohe Grad von Selbstgefühl und Heimathsliebe, welche den Grundeigenthümer auszeichnen, was nachtheilig für sie selbst, wie für ihre Herren werden kann. Für leztere darum, weil Männer, deren behagliche Existenz sichergestellt ist, karaktervoller sind, und selten zu Treulosigkeiten hingerissen werden; weil Leute von tiefem Heimathsgefühl sich auf ihrer Stazion auch in beschränkten Verhältnissen glücklich fühlen, und daher ihren Dienst mit desto grösserem Behagen verrichten.

In dieser Beziehung können die Gutsbesizer sehr viel bessern. Dadurch, dass sie ihre erprobten Diener fest anstellen und Anstalt für ihre Versorgung treffen, geben sie diesen

[1]) Der Wald ist das echteste, wohlthätigste und korrigirendste Hereinragen der unverfälschten Natur in die verkünstelnde Kultur. Daher haben alle begeisterten Dichter und Künstler ihn von jeher zum Schauplaze ihrer bezaubernden Schöpfungen erkoren, und der übersättigte und lebensmüde Städter sucht vor Allem die Waldeinsamkeit auf, um da Stärkung und Heilung für sein krankes Gemüth zu finden.

eine Sicherheit, welche ihnen wenigstens das Selbstgefühl des Bürgers verleiht. Dadurch, dass sie selbe von Posten, für welche sie wohl taugen, nur in Fällen wirklicher Nothwendigkeit entfernen, ziehen sie in ihnen auch eine gute Dosis Heimathsgefühl gross.

Aber es könnten und sollten in dieser Hinsicht auch die Angestellten ihrerseits nachhelfen. Möge jeder durch kluge Sparsamkeit trachten, einen Nothpfennig sicherzustellen [1]); mögen sie es unterlassen, wegen unbedeutender materieller Vortheile die Versezung nachzusuchen.

Leider muss man gestehen, dass jene Forstbediensteten, deren Existenz weder durch eigenes Vermögen, noch von Seite ihres Diensthern sichergestellt ist, dem sogenannten vierten Stande, u. z. je nach ihrem Bildungsgrade, den geistigen oder den materiellen Lohnarbeitern verfallen. Zwar bewahrt sie da ihr Beruf stets vor jenen gefährlichen Untugenden, welche das städtische Proletariat kennzeichnen, aber einer gewissen Unzufriedenheit mit ihrer Lebensstellung, einer stillen Feindseligkeit gegen das Bestehende, eines geheimen Neides gegen die anderen Stände, können auch sie sich nicht immer erwehren.

Es ist tief zu bedauern, dass das sittliche Verhältniss des Beamtenthums im Allgemeinen selbst von den Hochgebildeten noch so wenig begriffen wird. Wie mancher Gutsherr

---

[1]) Viele Forstleute werden diese Bemerkung nicht begreifen; weil sie meinen, es sei gar nicht möglich, bei den üblichen schmalen Besoldungen was zu ersparen. Bei Manchen ginge das wohl in der That nicht, bei anderen aber wäre es doch möglich, wenn sie bei Bemessung und Befriedigung ihrer sogenannten Bedürfnisse ihre Blicke, statt nach Oben, stets nach Unten wendeten. Uebrigens lässt sich die wahre Oekonomie nur dort lernen, wo sie Sitte ist. Ich möchte da jedem Forstbeamten z. B. einige Jahre Aufenthalt in Italien wünschen. Jeder solide Italiener, mag sein Einkommen noch so beschränkt sein, erspart sich was, und Dank dieser nazionalen Oekonomie, ist fast kein Angestellter ohne einiges Vermögen, was von vortheilhaftester Wirkung auf ihr Behagen am Leben, auf ihre Unabhängigkeit und auf ihren Karakter ist.

gefällt sich ungemein in der Idee, dass seine Bediensteten ihm, ob der Unbestimmtheit und Unsicherheit ihrer Stellung, gänzlich zu Gnaden leben müssen. Er meint damit, der völligen Hingebung dieser lezteren verbürgt zu sein, und ahnt gar nicht, dass er sie stattdem zu seinen und der bürgerlichen Gesellschaft geheimen Feinden gemacht hat.

Selbst die Regierungen fassen das ethische Verhältniss des Beamtenthums nicht gehörig auf. Sie haben einen Beamten s t a n d mit einer künstlichen Würde und mit Ansprüchen geschaffen, welche beim k l e i n e n Beamten in schreiendem Widerspruche zu dessen wirklicher sozialen Stellung und materiellen Existenz stehen. Und durch die Rücksichtslosigkeit, mit welcher sie zuweilen über seine Person [1]) wie über sein amtliches Thun [2]) verfügen, nehmen sie ihm noch den kleinen Rest von Behagen und Karakter, der da etwa noch übrig geblieben wäre.

In lezterer Beziehung sündigen ebensosehr auch manche Güteraristokraten. Sie achten in ihren Angestellten zu wenig den freigeborenen Menschen und den Staatsbürger, sie gewähren ihnen nicht hinlänglichen Spielraum für das dienstliche Handeln nach „bestem Wissen und Gewissen“, und ehren nicht genug ihre Tugenden und Vorzüge als Menschen und Diener. Und damit verderben sie nicht minder deren Karakter, und drängen sie aus dem ländlichen Bürgerstande in jenen des Proletariates hinab.

Nach diesen peinlichen, aber wohlgemeinten Ueberlegungen will ich wieder zur Schilderung der Leute des forstlichen Berufes zurückkehren.

Der stete Umgang mit den Waffen, die Jagd, und der kleine Krieg, welchen sie ohne Unterlass gegen die Frevler zu führen haben, bildet bei ihnen den persönlichen Muth, und rasche Entschlossenheit aus, und stärkt anderseits ihr Selbstbewusstsein. Daher besizen die Forstleute was zusammengehaltenes

---

[1]) Bei Versezungen und Vorrückungen.

[2]) Bei bureaukratischer Einrichtung der Aemter und centralistischem Despotismus in der Verwaltung.

und ritterliches, das die forstliche Jugend von jeher zu höchst schäzbarem und sehr begehrtem Stoffe für die Armee gemacht hat. Eine der bedeutsamsten Waffen des Kriegerstandes, nemlich die Jägertruppe verdankt den Forstleuten ihre Entstehung.

Der beschränkte Dienstkreis und die oft so einsamen Stazionen machen die unteren Forstangestellten oft zu ziemlich einseitigen Menschen; dagegen verleihen sie ihrem Karakter desto ausdruckvolleres Gepräge und vervollkommen sie umsomehr in diesem ihrem engen Berufe [1]). Diess ist der Grund, warum unser Fach in seinen Förstern, Hegern und Nimroden von echtem Schrott und Korne, der bürgerlichen Gesellschaft und den Dichtern einige jener romantischen Karaktere [2]) liefert, welche der nivellirenden Neuzeit immer mehr zum Opfer fallen.

Dieser nemliche beschränkte Dienstkreis und namentlich die Abgeschiedenheit lassen den unteren Angestellten auch öfter in eigensinniges Vorurtheil gegen wirkliche Verbesserungen und den berechtigten Fortschritt, in eine gewisse geistige Trägheit und Theilnahmslosigkeit versinken. Dieses sogenannte Versauern der Forstleute ist mit grossen Nachtheilen verbunden, daher jede gute Verwaltung demselben steuern soll. Die Mittel hiezu bestehen im Herumsenden wahrhaft guter fachlicher Druckschriften, in der Begünstigung passender Liebhabereien, in zeitweisen Zusammenkünften des Personales für Berathung wichtiger Massregeln, oder für Unterrichtung über bedeutsame Fachgegenstände; in der Theilnahme an den Landeskulturvereinen [3]), vorzüglich aber in der zeit-

---

[1]) Nichts ist natürlicher, als dass Derjenige, der im Leben auf einen engeren Kreis beschränkt ist, in denselben tiefer eingeht, da er denn doch sein ganzes Mass von Denken, Fühlen und Thatkraft an ihn verwendet.

[2]) Was wäre in der That die Dichtkunst, wenn es nicht noch Jäger Seeleute, Köhler, Aelpler und Steppenhirten gäbe, an deren Schilderung sich die lebensmüden Städter erfrischen können.

[3]) In der Anregung, welche die Vereinsglieder von den Versammlungen mit nach Hause nehmen, besteht bisher der wesentlichste Nuzen unserer Vereine.

weisen Aussendung der Einzelnen auf belehrende Reisen [1]). Diess leztere Mittel, so wirksam es auch ist, und so mächtig es den forstlichen Fortschritt fördert, wird leider bis jezt noch seltener angewendet, wie die ersteren.

Zum Schlusse dieses Kapitels will ich noch aus den Eigenthümlichkeiten des Forstmannsstandes einige Lehren ableiten, welche man in neuester Zeit gar so oft ignorirt.

Bei der gründlichsten Verschiedenheit von Stadt und Land schiene es wohl selbstverständlich, dass man:

1. Die Jünger des Forstfaches in der Regel nur den ländlichen, nicht aber den grossstädtischen Kreisen entnehme [2]). Ich will da keineswegs sagen, dass junge Männer, welche hauptstädtische Erziehung genossen haben, sich nicht zulezt auch in das Landleben fügen könnten; aber es bedarf diess einer völligen Umformung ihres Karakters, die lange Zeit braucht, und nur selten ganz gelingt. Weil nun solche, bei denen sich schliesslich zeigt, dass sie doch nicht recht für das Waldwesen taugen, nicht immer beseitigt werden können, so verdirbt man durch hauptstädtischen Nachwuchs sein eigenes Personale.

2. Nichts ist schlechter, als wenn sich ein Unzufriedener aus dem hauptstädtischen Proletariate in einen ländlichen Verwaltungskörper eingedrängt hat. Denn diese Leute sind von der Manie besessen, ihre *misère*, die sie, wie der Galeerensklave seine Ketten, stets mit sich schleppen, allen anderen mitzutheilen. Sie unterwühlen da mit um so grösserem Erfolge die Zufriedenheit und harmlose Ergebenheit des Personales, als sie durch ihre grössere Zungenfertigkeit und den äusseren Anschein hervorragender Bildung ihre arglosen Dienstgenossen weit mehr, als billig, imponiren. Jede Verwaltung möge sich also vor derlei Abentheurern sorgfältig hüthen.

3. Die forstliche Jugend soll man bis ins reife Alter den Grosstädten ferne halten, und dieserwegen Forstschulen nie in

---

[1]) Es ist diess in jeder Beziehung viel besser, als wenn man z. B. für den Zweck der Einführung neuer Verfahrungsarten stattdem fremde Leute auf die Güter kommen lässt.

[2]) Im Allgemeinen mögen es die Forstwirthe sogar meiden, ihre Frauen aus den Grossstädten zu holen.

oder in die Nähe von derlei Städten verlegen. Denn das Treiben solcher Centralpunkte des Luxus und der Bewegung, wäre für empfängliche Gemüther und reizbare Fantasien, ob des mächtigen Reizes der Neuheit, so verlockend und berauschend, das gar viele dieser arglosen Kinder des Landes von ihrem Pfade abgezogen und in Wirbel gerissen würden, denen sie sich — wenn sie nicht gar darin untergingen — nur mit dem unersezlichen Verluste einiger kostbarer Bildungsjahre, so wie ihrer unbezahlbaren Harmlosigkeit und Anspruchlosigkeit zu retten vermöchten.

48.

Heranbildung des Forstpersonales.

Jeder Beruf verlangt eine gewisse Stimmung der Seele, gewisse geistige und körperliche Kräfte und Fertigkeiten in hervorragendem Maasse und bildet sie auch durch die Uebung in ungewöhnlichem Grade aus. Auf dem Besize dieser Eigenschaften beruht in der Hauptsache die Tüchtigkeit der Leistungen.

Die Ideen, Gefühle, Fertigkeiten, Sitten und Gewohnheiten gehen mehr oder weniger auch in unsere Natur über; sie gesellen sich zu dem, was tief und frei, als ursprüngliche Anlage, als innere geistige oder körperliche Kraft in uns wurzelte, und prägen mit diesem den Karakter des Einzelnen aus, so wie denjenigen der verschiedenen Berufsgenossenschaften und Stände. Eben weil sie theilweise Fleisch werden, so pflanzen wir sie auch auf unsere Nachkommen fort, unsere Söhne bringen sie einigermassen schon als natürliche Anlage mit auf die Welt, sie haben sie bereits im Blute. Mag diese Fleischwerdung des Berufs- oder Standeskarakters beim Einzelmenschen auch nur wenig betragen, ja bei Manchem gar nicht eintreten, so hat sie doch unläugbar und entschieden im Laufe der Generazionen und im Allgemeinen statt.

Ueberdiess gelangen jene, welche für ihre Stellung vorzüglich taugen, in glückliche Lebensverhältnisse, welche reichlicher Nachkommenschaft und sorgfältiger Ausbildung der Kinder günstig ist, und mit Vorliebe werden solche Väter dieser Ausbildung jene Richtung geben, welche bei ihnen selbst so gute Früchte getragen hat; während die Familie derjenigen, die ihren Beruf verfehlt haben, entweder mit ihrer Person untergeht, oder sich anderen Lebenskreisen zuwendet [1]).

Auf diesen sichtlichen Thatsachen beruht das horvorragende Gepräge jener Stände und Gewerbe, in welchen der Sohn den Fussstapfen des Vaters zu folgen pflegt, und die Vortheile, welche das Verbleiben beim Berufe der Väter mit sich bringt.

So kommt es denn auch, dass der Sprössling einer altadelichen Familie meist geborner Kavalierskarakter und durchschnittlich entschiedenerer Edelmann ist, als der Emporkömmling von gestern. Darum sind die Nachkommen der von jeher seefahrenden Küstenbewohner ganz vorzügliche Seeleute; darum wird der Kosakenjunge ein ganz ausgezeichneter Steppensoldat; darum sind auch die Söhne uralter Forstmannsfamilien im Allgemeinen sehr tüchtige Forstleute, denn sie alle haben die nothwendigen Standeseigenschaften bereits im Blute.

Es ist daher von unzweifelhaftem Vortheile für das Waldwesen, wenn die grossen Güterbesizer es so einrichten, dass die Söhne ihrer Angestellten in der Regel beim Stande des Vaters verbleiben können.

Der forstliche Beruf kann meist nur in der Einsamkeit des Dorfes oder des abgeschiedenen Jägerhauses geübt werden, und ungeachtet er in den höheren Dienststufen dieselbe Intelligenz fordert, wie die ausgebildetsten Gewerbe oder wie

---

[1]) Wer erinnert sich da nicht an jene uralte Lehre von der Entstehung der grellen Besonderheiten unter den organischen Gebilden, welche jezt als sogenannte Darwin'sche Schöpfungstheorie wieder so viel Aufsehen macht. Darwin erklärt auf ähnliche Weise recht glaublich, wie die mannigfachen Arten unserer Pflanzen und Thiere aus ursprünglich sehr wenigen Gattungen hervorgegangen sein mögen.

die Staatsverwaltung, so bleiben doch dem Forstwirthe viele jener Lebensgenüsse und Bequemlichkeiten versagt, welche den übrigen Angestellten gleicher Intelligenz zu Guten kommen; zum Theil, weil man ihn minder gut besoldet, anderseits, weil er abgeschiedener leben muss, zum Theil endlich, weil seine Geschäfte diesen Genüssen entgegen sind, und statt der sonst üblichen Bequemlichkeiten mannigfache Beschwerden mit sich führen. Es gehört also ein bedeutender Grad von Resignazion dazu, inmitten der übrigen Welt und ihrer ansteckenden Einflüsse die verlangte Höhe der Intelligenz zu erklimmen und demungeachtet ohne Bedauern auf die sonst immer damit verbundene Gemächlichkeit zu verzichten. Und gleichwohl beruht auf dieser Selbstverläugnung und auf der für das einsame Leben nöthigen Stimmung die Zufriedenheit des Forstwirthes und damit auch die innere Güte seiner Leistungen.

Diese Eigenthümlichkeit des Waldwesens fordert, dass die Jünger für dasselbe eigens gezogen werden. Haben sie als Knaben und Jünglinge diese Erziehung nicht genossen, so muss sie in der Folge der Dienst selber geben; bei dem diese Erziehung fruchtlos blieb, der hat seinen Stand verfehlt, und wird schwerlich was Tüchtiges leisten.

Um daher ein tüchtiger Forstmann zu werden, muss man für diesen Stand *erzogen*, man muss für ihn *vor-* und und hierauf für dessen Dienststufen *aus*gebildet werden. Die Erziehung begreift das Vertrautwerden mit den Eigenheiten des Berufes und die Angewöhnung der berufsmässigen Lebensweise. Die Vorbildung besteht in der Aneignung der erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten; die Ausbildungen in der Uebung und Erweiterung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten mittelst wirklichen Dienstes zur Befähigung für die unmittelbare Uebernahme bestimmter Stellen.

Diess sind aber mehr Bildungs*richtungen*, als Bildungs*stufen*. Auf dem Papiere lassen sie sich zwar ziemlich scharf trennen, im Leben jedoch sind sie mehr oder

weniger in der forstlichen Bildung vereint; nur tritt in den einzelnen Abschnitten derselben Ein- oder die andere Richtung vorzugsweise hervor.

Die beste Zeit zur Erziehung sind die Jugendjahre. In's weiche Gemüth des Knaben drücken sich die Berufseigenheiten am tiefsten ein; die jugendliche Fantasie entzündet sich leicht an ihnen zur ausdauernden Gluth der Liebe zum eigenen Gewerbe. Der junge Körper härtet sich anstandslos ab gegen die nothwendigen Beschwerden und Entbehrungen des Faches.

Diese Jugenderziehung ergibt sich kostenlos durch das Aufwachsen der Söhne der Forstangestellten im älterlichen Hause. Am ausgiebigsten kann sie aber den Hegerssöhnen zu Statten kommen, welche bei der geringen Schulbildung, deren sie bedürfen — bis in's männliche Alter beim Vater verbleiben, diesen bei seinen Streifereien begleiten und sich an seiner Seite für den Dienst förmlich ausbilden können.

Damit aber das geschehe, muss der Vater sicher sein, den herangewachsenen Sohn auch als Heger unterzubringen; weswegen es denn doppelt vortheilhaft für den Dienst ist, wenn der Forstherr seinen Hegern die Anstellung ihrer wohlgerathenen Söhne zum Voraus versichert. Das Sistem der „gezüchteten“ Heger hat sich überall vortrefflich bewährt.

Auch bei den Söhnen der Förster und der Forstverwalter ergibt sich die forstliche Erziehung häufig von selber. Entreisst sie zwar schon die Mittelschule bereits dem häuslichen Herde, so führen sie doch die Ferien wieder in's älterliche Haus zurück, und vervollständigen die mächtigen Eindrücke, welche das Gewerbe des Vaters in den ersten Knabenjahren auf sie gemacht hat.

Da diese sich von selbst ergebende Jugenderziehung für das wirkliche Bedürfniss ausreicht, so ist man auch über sie noch nirgends hinausgegangen.

Insoferne man deren nicht selbst nachgezogen hätte, entnimmt man die Heger aus anderen Kreisen, wo sie das Leben selber vorgebildet hat. Verlässliche und fähige Leute aus dem Landarbeiterstande, insbesondere Holzhauer, und nament-

lich solche, welche gute Soldaten gewesen sind, oder es gar zum Unteroffizier gebracht haben, eignen sich ganz zur Waldaufsicht. Der Soldatendienst war da eine gute Schule für Pünktlichkeit, Ordnung und Gehorsam. Der Dienst selber und die Unterweisung seines Vorgesezten müssen, derlei anderen Lebenskreisen entnommene Heger vollends ausbilden.

Der mindeste Grad der Vorbildung für den Forstgehilfen ist die Volksschule und hierauf die gewöhnliche zweijährige sogenannte Jägerlehre bei einem tüchtigen Forstwirthe. Vortheilhaft ist es, wenn der Lehrling sich die Realschulkenntnisse erworben hat.

Derlei wohlbefähigte und fleissige Gehilfen, welche mindestens auch die unteren Realschulkenntnisse besizen, können sich während mehrjährigen Schuzdienstes hinlänglich für die Betriebsführung vorbilden. Aufmerksames Beobachten dessen, was im Forste vorgeht, das Mithelfen beim Betriebe, die Anleitungen von Seite der Vorgesezten, das Selbststudium der Natur des Dienstes und guter Bücher sind die Mittel dazu.

Die Betriebsführung, die Verwendung beim Forstkataster und als Forstschreiber, und der Kontrolldienst sind die Vorschule für den Verwaltungsdienst.

Es ist durch die Erfahrung genugsam bewiesen, dass gute Talente sich bei gehörigem Fleisse und unter lehrreichen Verhältnissen durch den Dienst selber und durch eigenes Studium nicht bloss für die Betriebsführung, sondern selbst für die Verwaltung genügend heranbilden, ja dass ausgezeichnete Köpfe dabei auch ganz vorzügliche Forstwirthe werden können.

Aber man kann für den ausführenden Forstdienst nicht bloss die hervorragenden Persönlichkeiten auswählen, im Gegentheile braucht man dazu so viele Leute, und kann diese nur so mässig beköstigen, dass man die jungen Männer annehmen muss, wie sie eben überall vorkommen. Im Weiteren sind die Verhältnisse der wenigsten Forste mannigfaltig genug, um allseitige Belehrung zu biethen; den Vorgesezten mangelt hier

die Zeit, dort das Geschick, wo anders die Kenntnisse oder der Wille zum Unterrichte ihrer Untergebenen; das Selbststudium ist in solange ziemlich unfruchtbar, als nicht durch fremden Unterricht die Augen zum Verständnisse der Erscheinungen und der Verhältnisse geöffnet sind; und was mehr als Alles Uebrige sagen will, es bedarf bei allen nicht ganz trefflichen Persönlichkeiten vieler Jahre, um auf diesem Wege zu wirklich tüchtiger Bildung zu gelangen, ja Leute von geringen Anlagen, Fleiss und Anstelligkeit gelangen gar nie dazu.

Um daher auch dem gewöhnlichem Talente, dem gewöhnlichen Fleisse die Gelegenheit zu hinreichender fachlichen Bildung zu eröffnen, um diese Bildung in allen Richtungen sicherzustellen, um sie in möglichst kürzester Zeit und ohne Gefährde des Dienstes zu geben; um endlich jene seltenen Männer, welche vermög Kenntnissen und Lehrtalent in hohem Masse für das Lehramt befähigt sind, in ausgedehntester Weise für diesen Beruf benützen zu können, hat man eigene Forstschulen errichtet.

Die Bildung aber, welche Forstschulen gewähren, kann wohl füglich mehr nur eine Vor- als eine vollständige Ausbildung sein. Sollten derlei Schulen ihre Zöglinge bis zur vollendeten Dienstfertigkeit ausbilden, so müsste die Schulzeit verdoppelt und verdreifacht, und mit der Lehre der wirkliche Dienst in seinem ganzen Umfange und Ernste vereinigt werden; was gar nicht ausführbar ist. Der junge Mann, welcher aus der Forstschule tritt, ist daher keineswegs schon ein fertiger Betriebsführer und noch weniger ein vollendeter Forstverwalter; er hat für diese Dienststufen mehr nur seine Ausbildungsfähigkeit gesteigert, und bedarf noch der Schule des wirklichen Dienstes, um endlich vollends dienstfertig zu werden.

Man erleichtert und befördert die Ausbildung für die nächsthöhere Dienststufe zweckmässigerweise dadurch, dass man die entsprechend Vorgebildeten solchen Angestellten unterstützend zur Seite stellt, welche wegen sinkender Rüstigkeit,

oder wegen Uebergrösse ihres Bezirkes der Unterstüzung bedürfen.

Das Sistem der Beihelfer *(der Adjungirung)* ist vortrefflich, denn ausser dem eben erwähnten gewährt es noch zwei andere Vortheile.

Dank desselben können die alternden Angestellten länger im Dienste verbleiben, was ein Gewinn für den Dienstherrn *(wegen Ersparung an Pensionen)* und für sie selber ist *(indem sie dann länger ihre vollen Dienstbezüge geniessen).* Und durch diese Beihilfe kann ein ungewöhnlich guter Dienst erzielt werden, indem der Veteran seine ausgebreiteten Erfahrungen und Kenntnisse, der junge Gehilfe dagegen seine rüstige Kraft und Entschiedenheit dazu herleiht. Nur sezt es voraus, dass beide gute Menschen seien und sich wohl mit einander vertragen.

Dem alternden Heger stellt man seinen eigenen Sohn oder einen andern Hegersjungen an die Seite. Die tüchtigeren Gehilfen gönnt man den unterstüzungsbedürftigen Förstern unter dem Titel Hilfsförster, damit sie neben dem Schuze die ersteren im Betriebe unterstüzen. Oder man schneidet von grossen Revieren ein Stück ab, und sezt darüber derlei junge Männer mit dem Titel Unterförster und mit der Bestimmung, darin neben dem Schuze den Betrieb unter Leitung des Försters zu führen. Alternde Forstverwalter unterstüzt man durch einen tüchtigen Betriebsführer, verleiht diesem etwa den Titel Oberförster und überträgt ihnen zugleich die Waarenkontrolle.

Die gewöhnliche Försterlehre trägt nur dann gute Früchte, wenn der Lehrherr hinlängliche Bildung, Beruf und Zeit für die Unterweisung von Lehrlingen hat; Umstände, welche nicht häufig beisammen zu treffen sind. Der Forstherr thut daher sehr gut, wenn er allen seinen weniger geeigneten Forstwirthen die Aufnahme von Lehrlingen verbiethet, dagegen jenen, welche sich hiefür besonders eignen, die nöthigen Diensterleichterungen und zur besseren Aufmunterung für dieses mühsame Geschäft einige Belohnung gewährt.

Junge Männer, welche eine Forstschule besucht haben, soll man die dienstliche Heranbildung für den Betrieb — insoferne sie sie nicht schon vor ihrem Eintritte in die Schule genossen hätten — keinenfalls erlassen; nur möge sie hier billigerweise abgekürzt werden. Lezteres liegt auch im Interesse des Dienstherrn, weil sich ihm sonst derlei Leute abwenden würden, und weil er sich rücksichtlich jener, welche schon an ihn gebunden sind, selber der durchschnittlich besseren Dienste berauben würde, die sie als Betriebsführer zu leisten vermöchten. Derlei junge Männer werden zu allseitigem Vortheile auch für einige Zeit zu den Katastralarbeiten verwendet.

Für den leitenden Forstdienst ist die Verwaltung zwar eine nothwendige, aber keine genügende Vorschule, denn für ihn bedarf es ganz besonderer Umsicht und Leitungsgabe, und hervorragender allgemeiner Bildung und Verwaltungskenntnisse; Eigenschaften, welche zum Theil angeboren, zum Theil durch besondere Studien auf Schulen und im Leben erworben und gesteigert werden müssen. Der Dienstherr oder seine Güterdirekzion fasst zweckmässigerweise die für höhere Posten vorzüglich Tauglichen schon im Voraus in's Auge, und befördert durch entsprechende Verwendung und Versezung, öfter auch durch Absendung auf Bildungsreisen, deren fachliche Ausbildung zu Gunsten der in Folge vorfallenden Diensteserledigungen.

49.

Wahl des Dirigenten und Leitungsgabe.

Wer möchte verkennen, dass die Persönlichkeit des Güterdirektors nach jener des Grundherrn von entschiedenster Wichtigkeit, und um so bedeutungsvoller für den Gang und die

Erfolge der Verwaltung sei, als dessen Wirkungskreis weiter gezogen wird!

Es ist daher natürlich, dass ich der Wahl dieses Beamten ein eigenes Kapitel widme.

Den Kern der Besprechung müssen wohl die Eigenschaften bilden, welche für eine derlei Stelle erforderlich sind.

Bevor ich mich jedoch in deren Auseinandersezung einlasse, muss ich ein Vorurtheil bekämpfen, welches, so sehr dessen Unhaltbarkeit auf der flachen Hand liegt, und so tausendfach leztere schon durch die Erfahrung bewiesen wurde, doch in unserer vaterländischen Praxis nur zu oft regiert. Es handelt sich da um eine jener vielen Lebenswahrheiten, welche zwar, wie die Tugend, auf Jedermanns Lippen schweben, um deren Anwendung es aber öfter recht schlimm bestellt ist.

Man meint nemlich, und selbst kluge Leute meinen oft, die Ungeeignetheit eines Dirigenten könne dadurch korrigirt werden, dass man diesem eine entschiedene Kapazität zur Seite stellt. Der erstere, heisst es — möge bloss seinen Namen hergeben, und der zweite die Tüchtigkeit.

Was mag es um's Himmelswillen sein, das zu so grossem Irrthum drängt? — Das Gefühl ist es, dem man in Dingen nie nachgeben soll, wo die Vernunft allein zu regieren hat; das Gefühl ist es, was so viele vergessen macht, dass die Wahl eines Mannes, der ihre Interessen vertreten soll, nicht Herzens-, sondern reine Verstandessache sein müsse. Man will da die Ehre und den Nuzen, welche die höchste Verwaltungsstelle gewährt, dem geliebten Günstling schon darum zuwenden, weil es gar so angenehm ist, mit diesem allein zu verkehren. Nun sind aber die Günstlinge nur selten die tüchtigsten Geschäftsmänner, denn es gelingt ja vorzugsweise nur der schmiegsamen, schmeichelnden und durch keine hervorragenden Eigenschaften verdunkelnden Mittelmässigkeit oder der karakterlosen Schlauheit sich beliebt zu machen. Denn das selbstbewusste und weniger fügsame Auftreten des ausgezeichneten und karaktervollen Geschäftsmannes, und der Glanz seiner hervorragenden Eigenschaften stossen weit mehr zurück, als sie anziehen. Wenn man schon derlei unangenehme Leute,

weil sie denn doch nicht leicht entbehrt werden können, dulden muss, so will man sie wenigstens nicht in nächster Nähe und steter Berührung haben, sondern verweist sie höchstens auf die zweite Stelle, und erhebt auf die erste den Liebling [1]).

Wie bitter wird aber da die Erwartung getäuscht; und getäuscht wird sie immer und jedesmal, wo man die Kapazität der an die Spize gestellten Mittelmässigkeit unterordnet, und nunmehr meint, von der ersten gehörigen Nuzen ziehen zu können.

Vergeblich ist es, zu erwarten, dass der mittelmässige Dirigent nunmehr ganz nach den Eingebungen seines Rathgebers vorgehen wird. Nur gleich ausgezeichnete Talente vermögen die Triftigkeit der Rathschläge eines anderen Talentes einzusehen, und nur grossen Karakteren ist es gegeben, der besseren Meinung eines Untergeordneten nachzugeben. Kleine Menschen sehen nicht nur das Bessere fremder Ansichten nicht ein, sondern geben diesen schon aus dem Grunde nicht nach, um damit ihre Selbstständigkeit zu beweisen, auf welche sie unendliches Gewicht legen, und die sie mit der pedantischen Beharrlichkeit kleiner Geister vertheidigen.

Die gleich anfänglich erzwungene gegenseitige Freundlichkeit zwischen dem Dirigenten und dem *alter ego* wird bald einer gewissen Kälte plazmachen, diese sich hierauf zur Spannung steigern, und endlich, je nach dem Karakter der handelnden Personen, in völlige Passivität des alter ego, meist aber in Zwietracht und nur zu oft in Hass und Ränke ausarten. Zweite Beamte von gerader ehrlicher Natur werden, wenn sie jung sind, gegen den Vorstand offen anstürmen; und sind sie reif an Erfahrung, und ist ihnen daher klar, dass sistematische Opposizion, ohne dem Dienste zu nüzen, ihnen

---

[1]) Es ist diess die uralte, aber stets wieder neue Geschichte der ausgezeichneten Leute, welche sich am ausdrucksvollsten im Schicksale der grossen Männer ausprägt, die im Leben als unbequem vernachlässigt, oft sogar verfolgt, nach dem Tode durch Lied und Monument und Nachruhm gefeiert werden.

nur die Existenz verbittern würde, so werden sie den Dingen ihren Lauf lassen, und abwarten, bis sich der untüchtige Dirigent etwa selber unmöglich macht. Meist jedoch sind die sehr fähigen Leute auch ehrgeizig, und ein solcher alter ego wird nun ohneweiters seinen schwachen Vorgesezten zu stürzen suchen, indem er dessen Unfähigkeit bei jeder Gelegenheit bloss legt; gesellt sich endlich zum Ehrgeiz noch Verschmiztheit, so wird man sogar absichtlich zu Missgriffen verleiten, um den Sturz des Verhassten desto schneller herbeizuführen. Kurz die Voraussezung eines freundlichen Zusammengehens zwischen dem kleingeistigen Vorstande und dem talentirten ad latus wird in der Regel ein schöner Traum bleiben.

Dass ausnahmsweise ein derlei Vorgesezter aus Gleichgiltigkeit für seine Stelle, oder aus übergrosser Bequemlichkeit, oder aus ungewöhnlicher Herzensgüte seinem alter ego gleichwohl einen anständigen Wirkungskreis überlässt; dass ein solch seltener Mann dann gerade einen anderen von edlem Karakter zur Seite bekömmt, der sein geistiges und geschäftiges Uebergewicht nicht missbraucht, ist ein Fall, der allerdings vorkömmt, aber zu selten ist, um die oben ausgemahlte Regel abzuschwächen.

Kurz auch im Verhältnisse eines Güterdirigenten wird sich das ewige Weltgesez bewähren, welches jüngst von irgend jemand in folgender Weise treffend geschildert wird. „Die Mittelmässigkeit ist zwar recht achtbar und nüzlich, und ebenso nothwendig, als Talent und Genie; soll sie aber nützen und schaffen, statt hemmen und unterdrücken, so muss sie dienen und nicht regieren. Schon der grosse deutsche Dichter sagt: „Kannst Du selber kein Ganzes werden, so schliess als dienendes Glied einem Ganzen Dich an.“

Nach dieser etwas langen aber nothwendigen Abschweifung will ich nun wieder zum Hauptgegenstande dieses Kapitels zurückkehren, d. i. von den Eigenschaften sprechen, welche der Dirigent bedarf.

Jeder Dirigent braucht vor Allem und unbedingt Dasjenige, was man Leitungsgabe oder Befehltalent heisst. Es

ist diess aber keineswegs eine einzige, sondern vielmehr ein Komplex von verschiedenen zum Theil wohl auch in einandergreifenden Eigenschaften, welche beim Soldaten das Feldherrntalent genannt werden, und für jeden Hauptberuf der menschlichen Thätigkeit in eigenthümlicher Zusammensezung erforderlich sind. — Hier natürlich spreche ich nur von jener Modifikazion des Befehlstalentes, welche für die Leitung einer Güterverwaltung nothwendig ist.

Zu der vom Güterwesen verlangten Leitungsgabe gehören unabweislich:

1. Klare Auffassung der Dinge, und eben so klare Einsicht in ihren Zusammenhang; richtiger Ueberblick des Ganzen und genaue Erkenntniss dessen, was Haupt-, und was bloss Nebensache ist; indem sonst an ein, den gemeinsamen Zweck aller Zweige und Körper der Verwaltung förderndes Ineinandergreifen der Geschäfte nicht zu denken ist.

2. Beharrlichkeit in der Verfolgung der einmal für zweckmässig erkannten Pläne und Richtungen, und selbstbewusster Muth, um sich von auftauchenden Schwierigkeiten nicht abschrecken und aus der Fassung bringen zu lassen.

3. Gute Menschenkenntniss, um den Karakter, die Ideen und die Absichten der Untergeordneten, wie der Geschäftsfreunde und Feinde stets richtig zu errathen. Richtige Kenntniss dessen, was man vom Menschen und Angestellten erwarten kann, wie beide zu behandeln sind, und was sie zu leisten vermögen.

4. Achtungsgebiethender Karakter und Benehmen, um Personale und die Geschäftsfreunde imponiren zu können.

5. Ideenreichthum, um alsbald die Mittel zu erfinden, Mängel zu verbessern, vorhandene Schwierigkeiten zu besiegen, günstige Gelegenheiten auszubeuten, Betrieb und Administrazion zu vervollkommnen.

6. Abgang von besonderer Vorliebe für irgend eine Nebensache der Verwaltung, um in der Verfolgung der Hauptzwecke nicht beirrt zu werden.

7. Vorurtheilslosigkeit, um die Ideen, die Tüchtigkeit und

die Leistungen Anderer genügend würdigen, und zum Vortheile der eigenen Agenda ausnuzen zu können.

8. Leidenschaftslosigkeit und Selbstbeherrschung, um sich durch nichts hinreissen und abwenden zu lassen, und um stets Herr seiner selbst zu bleiben und die Menschen und die Dinge jederzeit im rechten Lichte sehen und in rechter Weise behandeln zu können [1]).

9. Genaue Kenntniss des administrativen Güter- *(und Forst-)* wesens und der Technik dieser Zweige mindestens in so weit, um alle Mittel des Betriebes, ihren Werth, ihre Anwendbarkeit, ihre Bedingungen und ihre Erfolge richtig würdigen zu können.

Diess Alles gehört zur Leitungsgabe.

Ausserdem soll ein Güterdirektor noch besizen:

10. Erfahrung und Geläufigkeit in der Güteradministrazion.

11. Praktischen Takt, d. i. die Fähigkeit, den Wechsel der Dinge sogleich aufzufassen und demselben das eigene Vorgehen anzupassen.

Würden sich zu diesen nothwendigen Eigenschaften noch die Tugenden gesellen:

12. Schnelligkeit der Auffassung und des Urtheils [2]), welche die Verdoppelung der eigenen Thätigkeit erlauben.

13. Liebenswürdigkeit in Karakter und Benehmen, welche die fremde Achtung zur Verehrung steigern.

14. Redner- und Ueberredungsgabe, Dank welcher man die Menschen für die eigenen Absichten und Ansichten gewinnt.

15. Enthusiasmus [3]) für die eigene Aufgabe.

16. Vollendetes Wissen und Können in der Technik des Güterwesens.

17. Unermüdete Thätigkeit und Ausdauer.

---

[1]) In dieser Beziehung wäre es besser, wenn ein Dirigent gar kein Gefühl, sondern nur Verstand hätte.

[2]) Was für den Feldherrn ein unbedingtes Erforderniss, für den Güterdirektor, der mehr Zeit zum Nachdenken hat, nur eine dankbare Eigenschaft ist.

[3]) Wohl zu unterscheiden vom weit mehr nachtheiligen als nützlichen Fanatismus.

Dann hätten wir einen Güterdirektor, um welchen uns selbst die Götter beneiden würden.

In keinem Falle aber soll ein Dirigent nachfolgende Fehler haben, die ihren Besizer stets unfähig für die Leitung machen, indem sie gerade das Gegentheil von Leitungsgabe sind.

Unklarheit der Ideen und der Auffassung, die nichts im rechten Lichte erblicken lässt.

Mängel an Uebersicht, welche den Zusammenhang der Dinge, ihre Wechselwirkung und ihren Einfluss auf das Ganze nicht erkennen, und die Hauptsache nicht von den Nebendingen unterscheiden lässt [1]).

Unbeständigkeit, Muthlosigkeit und Unentschlossenheit; Unfähigkeit in der Beurtheilung der Menschen. Grosse Leidenschaftlichkeit, sei es gegen die Menschen, sei es für Ideen [2]).

Eifersucht gegen fremde Ideen und Leistungen bei eigener fachlicher Unkenntniss und Unfähigkeit.

Ausgeprägte Ideologie [3]).

Ueberblicken wir nun die vielen Tugenden, welche ein vollkommener Dirigent besizen muss, und was alles zu dem gehört, was man Leitungsgabe nennt, so ist wohl klar, dass nur bei wenigen Auserwählten all' diese, oder wenigstens die meisten dieser Vorzüge beisammen sein können. In der That sind denn auch die ganz ausgezeichneten Direktoren ebenso selten, wie die vorzüglichen Feldherren, oder wie die grossen Männer überhaupt.

Es mag immerhin eine nicht unbedeutende Zahl von

---

[1]) Ein solcher Mann sieht den Wald vor lauter Bäume nicht.

[2]) Leidenschaft (Wuth) für eine Idee ist Fanatismus, wohl zu unterscheiden vom viel milderen Enthusiasmus, d. i. blosser Wärme für eine Idee. Enthusiasmus verdoppelt die Kraft, Fanatismus macht aber blind.

[3]) Ideologen heisst man Leute, welche von der Welt, wie sie ist, absehend, sich eine eigene Ideenwelt bilden, daher sich im Leben nicht nach den Dingen richten, sondern die Dinge stattdem nach den Ideen zwingen wollen.

Menschen geboren werden, welche die Leitungsgabe mit zur Welt bringen, und somit aus dem Stoffe wären, aus welchem man grosse Befehlshaber zu machen im Stande ist.

Die natürlichen Anlagen sind aber nur etwa die Halbscheid. Die andere Hälfte muss zum Theil angelernt, zum Theil dadurch geschaffen werden, dass man die Talente weckt, und entwickelt. Ueberdiess gehört zur Versehung einer leitenten Stellung ein grosses Mass positives Wissen und Können, was rein nur von Aussen in den Menschen gebracht werden kann: kurz, wer ein ausgezeichneter Dirigent werden soll, muss auch für diese Stellung durch Schule, Lebens- und Dienstespraxis erzogen werden, d. i. der von der Natur Begünstigte muss so glücklich sein, vom Schicksal gerade in die rechte Lebensstellung und Dienstkarrier versezt zu werden. Das ist denn der Grund, warum zwar „viele berufen, aber nur wenige auserwählt sind."

Mag nun ein Mann noch so viel natürliches Leitungstalent und fachliche Bildung haben, so ist doch das Mass der für hohe dirigirende Stellen nöthigen Gaben so gross, und diese leztere so eigenthümlich, dass zur vollkommenen Tauglichkeit ausserdem noch erforderlich sind: 1. die Praxis des gesammten Dienstes, welche nur durch das Durchlaufen der hauptsächlichsten Dienststufen erworben werden kann und 2. eine gewisse Lebens- und Dienstesreife, welche nur die Frucht der Erfahrung und der Zeit ist.

Vergleichen wir nun die Meinungen, welche im grossen Haufen über die Tauglichkeit zum Befehlen bestehen, mit diesen Auseinandersezungen — und wer möchte den lezteren die Wahrheit absprechen? — so treffen wir da auf bittere Widersprüche.

Fast Jedermann hält sich zum Befehlen berufen, und je grösser der Flachkopf und je untauglicher für jede leitende Stellung, desto fester bildet er sich ein, dass es ganz anders gehen würde, hätte das blinde ungerechte Schicksal statt seines jezigen Vorstandes ihn an die Spize der Geschäfte gestellt. Erbärmlicher Wicht! Blicke auf dein kleines Hauswesen und

auf deinen so kleinen Wirkungskreis zurück, und wenn du nicht mit völliger Blindheit geschlagen bist, so wird Du vielleicht bescheidener werden! Bist Du nicht einmal im Stande, die fünf Köpfe deiner Familie zusammen zu halten, und nach deinem Sinn zu lenken, obgleich sie dir gänzlich angehören; hast du es noch nie dazu gebracht, dich vom Pantoffel deiner Frau zu emanzipiren; kannst du nicht einmal den Vorgesezten in deiner jezt so unbedeutenden Aufgabe zufrieden stellen, um wie viel weniger wirst du Hunderte von Köpfen regieren und dich einer Mission befriedigend entledigen können, welche deine Verantwortung gegen jezt verhundertfacht!!

Wie kommt es aber, dass hier der grosse Haufe, der doch in manchen Dingen mit so gutem Takte das Rechte herausfühlt, so gewaltig irrt?

Es ist nicht der grosse Haufe, als solcher, welcher fehl geht; im Gegentheile fühlt dieser gewöhnlich den tauglichen Führer ganz wohl heraus, und ordnet sich ihm gerne und freiwillig unter, während er den unfähigen Pretendenten bei Seite schiebt, — sondern nur der Einzelne im grossen Haufen irrt sich in seiner eigenen Person, indem er zwar die Unfähigkeit seines Nachbars nur zu gut kennt, dagegen über die eigene blind ist. — Eigensucht und Eigendünkel sind es, welche da um so wirksamer mit Blindheit schlagen, als durch höhere Bildung noch nie recht die Augen geöffnet worden sind. — Was der Mensch so recht heiss wünscht, das glaubt er auch nur gar zu gerne. Weil das Gehorchen nun schwer fällt, so möchte Jedermann befehlen, und man sehnt sich um so mehr nach einer befehlenden Mission, als damit weit mehr Ehre und Wohlstand verbunden sind. Aus der Sehnsucht nach leitenden Stellen erwächst also der naive Glaube, man sei für selbe geschaffen.

Nicht minder gross ist der Irrthum, in welchem der grose Haufe über das Glück schwebt, was er mit leitender Stellung stets verbunden glaubt.

Es gibt freilich sehr hohe Posten, welche blosse Sinekuren [1])

---

[1]) Sinekur heisst auf deutsch: Müheloses Amt.

sind und daher einen Wohlstand gewähren, welcher ausser allem Verhältnisse zu den damit verbundenen Mühen steht.

Es gibt dann andere Stellen, welche die allerdings schwere Mühe so überreichlich lohnen, dass deren Inhaber sich mittels einiger Jahre angestrengter Dienstleistung ein Vermögen ertübrigen kann, welches ihn in die Lage sezt, den Rest seiner Lebenszeit auf's Behaglichste zu ordnen. — Aber von solchen Stellungen will ich hier nicht reden, denn erstere — die Sinekuren — sind nur wenigen Glückskindern beschieden, und leztere sind erst in jüngster Zeit bei den Aktienunternehmungen aufgekommen. Hier handle ich stattdem nur von leitenden Stellen wohlorganisirter Güterverwaltungen, deren äussere Vortheile in genauem Verhältnisse zu ihrer Aufgabe stehen.

Und da muss ich denn offen erklären — und Jedermann, der das Gewicht grosser leitender Missionen schon selber gefühlt hat, wird mir beistimmen — dass Niemand um das angebliche Glück zu beneiden ist, welches eine derlei Stellung biethet.

Allerdings ist die Beköstigung eines höheren Beamten weit reichlicher und derart, dass er sein Leben mit Annehmlichkeiten umgeben kann, auf welche der Tieferstehende verzichten muss. Aber sind es denn die materiellen Güter an und für sich, welche glücklich machen, oder nicht vielmehr die Stimmung, welche wir für ihren Genuss mitbringen!

Und in dieser Beziehung steht der Inhaber einer hohen leitenden Stelle weit gegen seinen Unterbeamten zurück. Während dieser, wenn er die einfache Aufgabe des Tages gelöst hat, sich mit ganzer Seele seiner Familie und dem Vergnügen zuwenden kann: wird der Leitende sozusagen nie dienstfrei und kann nie die Gedanken von seiner Mission losmachen, die auf ihn hundertmal schwerer drückt, wie auf den Untergebenen. Denn nicht nur gibt eine derlei hohe Stellung weit mehr zu arbeiten, sondern was das Einschneidendste ist, sie legt auf ihren Inhaber eine Verantwortlichkeit von solcher Wucht, dass sie die Spannkraft auch starker Gemüther niederdrückt, und gar manche Existenz in Geist und Körper schon vollends gebrochen hat.

Diese Verantwortlichkeit ist das fürchterliche Bleigewicht, was sich an das Leben des Hochgestellten hängt, und ihn oft kaum mehr desselben froh werden lässt. — Was nützen ihm also die materiellen Mittel zu Frohsinn und Wohlleben, wenn ihm die Zeit, und was noch mehr ist, die Stimmung, die Fähigkeit abgeht, sie zu geniessen?!

Und die Wucht der Verantwortlichkeit des Dirigenten begreift man sogleich, wenn man bedenkt, dass dieser nicht nur gleich einen Subalternbeamten verantwortlich ist für das, was er selber thut, sondern auch noch für alles dasjenige, was seine sämmtlichen Untergebenen thun und nicht thun. Für sein eigenes Thun die Verantwortung tragen, ist leicht, namentlich für den Untergebenen, der sich auf seinen Vorgesezten verlassen kann. Aber auch noch dasjenige verantworten müssen, was Duzende oder Hunderte von Untergebenen nicht nur thun, sondern auch unterlassen; diess ist wahrlich ein Gewicht, welches auch die stärksten Schultern wund drücken kann, eine Last, welche auch das heiterste Gemüth zum Ernste oder gar noch tiefer herabstimmen muss.

Und das Befehlen hat zwar nicht den bitteren Beigeschmack des Gehorchens, dagegen den nicht minder bitteren der Verantwortlichkeit für das Befohlene. Ueberdiess fordert das kluge Befehlen nur zu oft einen hohen Grad von Resignazion, der noch jenes Mass Selbstüberwindung übertrifft, welches zum blossen Gehorchen erfordert wird; indem man fast nie so befehlen kann, wie man geneigt wäre, sondern nur dasjenige, was nach Zeit, Umständen und Personen eben durchsezbar ist. — Und wer sich etwa hinreissen liesse, bloss nach Laune und Neigung anzuordnen, der müsste es im Misslingen der Anordnung oft sehr theuer bezahlen.

Und die Ehre, die mit einer leitenden Stellung verbunden, hat allerdings ihren Reiz, aber sie wird so ziemlich aufgewogen, von dem Verdrusse und vom Uebelwollen, welche daneben einhergehen; von der Unehre, welche das Misslingen mit sich führt, und von der Besorgniss des Misslingens und der Unehre, der man nicht immer Meister werden kann.

Janhagel denkt aber nur immer an das Glänzende einer hohen Stellung, an das reiche Einkommen, an das Befehlen, an die Ehre, und vergisst an die Schattenseiten, wohl auch, weil er diese nicht kennt — und daher kommt es, dass er alle Hochgestellten beneidet und sich stets nach einem hohen Standpunkte sehnt.

Aehnlicher Unkenntniss muss man es wohl zuschreiben, wenn man zuweilen Grundherren sagen hört, sie hätten Ueberfluss an Leuten für's Dirigiren, dagegen grossen Mangel an solchen für den Betrieb. Diess können sie wohl nur in dem Sinne verstehen, dass die Bewerbung für leitende Stellen sehr gross sei; und da es auch Güterbesizer gibt, welche die seltenen Erfordernisse für tüchtige Leitung nicht kennen, weil sie sie selbst nicht besizen, und auch an anderen nicht kennen gelernt haben, so mögen sich wohl manche auch der Täuschung hingeben, dass der Nächstbeste, der sich dazu herandrängt, zum Befehlen auch geeignet sei.

In diesem Kapitel habe ich die Leitungsgabe in ihrer ganzen Fülle ausgemahlt, wie sie für den obersten Beamten einer grossen Güterverwaltung nothwendig ist, wenn er seine Stelle mit Auszeichnung bekleiden soll.

Es bedarf ihrer aber auch jeder mindere Vorstand, und selbst zweite Beamte, insoferne sie leitend auftreten; nur genügt für diese unteren Organe jenes geringere Mass und jene Modifikazion der bezüglichen Tugenden, welche mit der Stelle im Verhältnisse steht, um welche es sich handelt.

Es ist also mehr nur das Mass der Leitungsgabe verschieden, welches für vorgesezte Stellungen erforderlich ist; das Wesen hingegen derselben bleibt sich überall so ziemlich gleich.

50.

Stellung der Forste zum Montanum des nemlichen Herrn.

Das Montan- und Salinenwesen ist wegen seines fast immer äusserst grossen Brennstoffbedarfes sehr mit dem Forstwesen verknüpft.

Für die Werke, welche grosse Massen wohlfeilen Brennstoffes dauernd gesichert haben müssen, sollen sie mit Gewinn oder überhaupt nur betrieben werden können, ist der Wald meist Lebensbedingung.

Für die Forste wieder sind die Werke wichtige, öfter die vornehmsten, ausnahmsweise selbst die einzigen Abnehmer ihrer Erzeugnisse, und können, wenn das gegenseitige Verhältniss auf wirthschaft-politisch guter Basis geordnet wird, selben auch sehr schäzbar und nüzlich sein.

Bei dieser gegenseitigen Abhängigkeit ist es eine herrliche Fügung Gottes, dass die Erz- und Salzlager immer nur im Gebirge, d. i. in Gegenden vorkommen, wo viel Wald ist.

Es ist da erklärlich, wenn Montan- und Salinenwerke, und die für ihren Betrieb nothwendigen Wälder sich meistens in der Hand des nemlichen Besizers befinden. Denn wo in einem Herrschaftsgebiete ein dankbares Erzlager entdeckt wurde, konnte der Grundherr am allerersten ein Werk darauf begründen. Wo die Regierung Bergwerke und Salinen in's Leben rief, übergab sie ihnen ganz einfach ihr umliegendes Waldeigenthum und vereinigte beide zu einem Körper. Wo endlich ein Privater, der kein Dinast war, ein Werk errichtete, suchte er möglichst Wald dazuzukaufen oder in langen Zeit- oder in Erbpacht zu bekommen, eben um seine Anlage rücksichtlich des Brennstoffes sicher zu stellen.

Und so finden wir denn meistens Werke und Forste in

Einer Hand, und die Regelung der wechselseitigen Beziehungen ist also von höchster Wichtigkeit.

Zweierlei hat die Erfahrung rücksichtlich des gegenseitigen Verhältnisses von verschiedenen, in Einer Hand liegenden Erwerbsbetriebe als durchaus zweckmässig, als so nothwendig für den guten Erfolg im Einzelnen sowohl, wie im Ganzen an's Licht gebracht, dass alle Welt diess Zweierlei als unumstössliche Grundsäze einer gesunden Wirthschaftspolitik betrachtet.

Das erste ist dieses, dass jeder Zweig, der besondere technische Kenntnisse und Fertigkeiten begehrt, auch von Leuten verwaltet werden soll, welche diese speziellen Kenntnisse und Fertigkeiten besizen. Vulgär heisst das soviel, als das Schustergewerbe soll nur von Schustern, das Schlossergeschäft nur von Schlossern etc. unternommen werden.

Das Zweite besteht darin, dass jedes einzelne Gewerbe auf eigen Füssen stehen, sich als eigener Ertragszweig, selbstständig (*also seine Betriebsstoffe und Produkzionskosten, sowie seine Erzeugnisse zum wahren Werthe und unvermengt mit demjenigen anderer Gewerbe)* verrechnen soll, indem nur diese richtigen Ziffern jenes klare Licht in die einzelnen Betriebe bringen, welches unumgänglich nöthig ist, damit jeder Zweig zum grössten Vortheile für den Gesammtertrag geordnet werden könne.

Mit der klugen Beobachtung dieser beiden Grundsäze vollführt der Güterbesizer eigentlich nichts anderes, als dass er die gegenseitige Stellung seiner einzelnen Betriebe derjenigen nähert, welche sie hätten, wenn sie von verschiedenen Herren betrieben würden. Ich sage wohlweislich n ä h e r t, denn Ein Unterschied besteht dennoch, und ist auch wohlverstanden; der nemlich, dass im ersteren Falle durch die obersten Machtworte des gemeinsamen Herrn der gegenseitige Wettkampf nach Ertrag vor jenen Rücksichtslosigkeiten bewahrt bleibt, welche unter verschiedenen Gewerbsherren zuweilen vorkommen, und ihnen eben so schaden, wie

sie bei den Gewerben Ein und desselben Herrn, zum Nachtheile des Gesammtertrages ausschlügen.

Legen wir das Mass dieser Fundamentalgrundsäze guter Wirthschaft an Forst- und Montanwirthschaft, so finden wir nicht nur, dass es auf diese Gewerbe vollkommen passt, sondern, dass das Montanwesen besondere Eigenheiten hat, welche hier deren Anwendung noch gebietherischer fordern, wie anderwärts.

Forst- und Montanwesen sind schon lange und insbesondere seit sie von der Wissenschaft vervollkommnet worden sind, zwei ganz verschiedene Gewerbe, von denen jedes seinen ganzen Mann, d. i. Leute braucht, welche eigens für einen oder den anderen Zweig in Schule und dienstlichem Leben herangebildet worden sind, und sich demselben gänzlich widmen. Heutzutage sind beide Fächer so weit vorgeschritten, dass Niemand mehr in Beidem excelliren, gewöhnliche Menschen nicht einmal genügen können. Das Forstwesen, wie das Montanwesen sind getrennte Lebensaufgaben verschiedener Berufsklassen, und die Forstwirthe sind in der Regel so wenig Montanistiker, als die Montanistiker Forstleute.

Heutzutage die Wälder von Montanisten, oder umgekehrt Berg- oder Hüttenwerke von Forstleuten verwalten lassen, hiesse so viel, als das Schustergewerbe einem Schlosser, und die Schlosserei einem Schuster anvertrauen.

Welch' ganz eigene Gefahren ausserdem noch derjenige Besizer heraufbeschwört, der seine Forste Werksbeamten zu verwalten gibt, wird weiter unten noch näher beleuchtet werden.

Die Verrechnung des Forstwesens als selbstständiger Ertragszweig ist gegenüber dem Montanbetriebe noch von ganz absonderlicher Wichtigkeit, weil das Berg- und Hüttenwesen nur gar zu oft in so misslichen Ertragsverhältnissen schwebt, dass es zur Beraubung des Forstertrages verleitet wird, um seine eigenen Blössen zu bedecken, oder seine Existenz zu retten.

Wir haben wohl manche Montanwerke — von den Sa-

linen als Monopolsprodukzion gar nicht zu reden — welche sich in so vortheilhaften Verhältnissen befinden, dass ihr Reinertrag, die günstige Verzinsung des im Werke liegenden Kapitals, kurz die Vortheile ihres Betriebes, bei nur halbwegs guter Wirthschaft nie einem Zweifel unterliegen.

Bei vielen anderen ist diess aber, wenigstens zu gewissen Zeiten nicht der Fall.

Der Bergbau und mit ihm ein grosser Theil des darauf gegründeten Hüttenbetriebes ist häufig ein gewagtes Unternehmen, öfters ein förmliches Lotteriespiel. Wenn auch die Hoffnung auf Gewinn selten gänzlich verlischt, so gehen doch Jahrzehende hin, in welchen die Ausbeute nicht oder kaum die Kosten deckt, und manchmal bleibt dieser Gewinn gänzlich aus. Andere, und namentlich die Werke auf Edelmetalle warfen einstens wohl Ertrag ab, aber in Folge geänderter Zeitverhältnisse [1]) hat sich das Blatt längst gewendet; der frühere Ertrag ist verschwunden, oder gar zur Einbusse geworden.

Obwohl es immerhin Gründe gibt, ein passiv gewordenes Werk nicht sogleich aufzulassen [2]) so gilt doch auch im Montanwesen im Allgemeinen die Wahrheit, dass bei einem mit Einbusse betriebenen Werke der Eigenthümer wie die ganze Volkswirthschaft thatsächlich nur verlieren.

Es ist also ausserordentlich wichtig, die wahre Ertrags- oder Verlustziffer eines Montanwerkes stets genau vor Augen zu haben; denn selbst wenn Gründe für den Forstbetrieb einer derlei passiven Unternehmung vorhanden wären, muss man doch die Grösse der Einbusse genau kennen, um beurtheilen zu können, ob sie vom Gewichte obiger Gründe auch wirklich überstiegen werde.

---

[1]) Hauptsächlich wegen des Sinkens des Metallwerthes gegenüber dem Arbeitspreise.

[2]) Denn abgesehen von der Hoffnung auf neue bessere Erzaufschlüsse muss man überlegen, dass ein grosser Theil des in den Werken liegenden Kapitales bei der Auflassung derselben werthlos würde; dass die Berg- und Hüttenarbeiter, die sich nicht sogleich anderen Erwerbsquellen zuwenden können, geschont werden müssen.

Der Umstand, dass das Auffinden reicher Erze, überhaupt der künftige Eintritt günstiger Verhältnisse nicht leicht absolut wiedersprochen werden kann; dass der Montanist den auf den Ertrag harrenden Herrn durch Jahrzehende zu vertrösten vermag, indem er auf den künftigen Erfolg dieser oder jener Aufschlussbaue, dieser oder jener Betriebsreform, dieser oder jener neuen Hüttenanlage verweist; kurz das Eigene, dass man da nach Belieben Wechsel auf die Zukunft ausstellen kann, hat beim Montanwesen sogar schon zu manchem Schwindel Anlass gegeben. Bei anderen Gewerben kann die Marktschreierei nicht weit getrieben werden, weil das Ausbleiben der versprochenen Erfolge die Scharlatanerie zu schnell aufdeckt; beim Montanwesen jedoch lässt sich leicht schwindeln, weil die Schlussresultate erst spät (*öfter erst nach Jahrzehnden*) eintreten, und, wenn sie dann ungünstig ausfallen, theilweise wieder auf die mittlerweile anders gewordenen Zeitumstände geschoben werden können.

Ueberdiess hat das Montanwesen noch zwei andere Eigenthümlichkeiten, welche nicht minder genaueste und richtige Rechnung fordern. Die erste ist die, dass viele Werke einen so unscheinbaren Ertrag geben, dass schon ein sehr kleines Mehr oder Weniger an Kosten oder Einnahmen über Erträglichkeit oder Einbusse entscheidet. Die zweite besteht darin, dass diesem verhältnissmässig geringen Reinertrage meist ein kolossaler Betriebsaufwand entgegensteht, so dass auch eine an und für sich weniger bedeutende Betriebsänderung von grösster Wirkung auf die Erträglichkeit sein mag.

All' diese Eigenthümlichkeiten des Montanwesens sprechen lauter, wie bei allen anderen Zweigen, auf vollkommen richtige und volllständig getrennte Verrechnung dieses Gewerbes, damit der Herr sowohl, wie seine Beamten, die Kräfte und Erfolge der Wirthschaft jederzeit vollkommen klar und richtig überblicken können, und damit die Gefahr beseitigt bleibe, dass dieser Betrieb dem Bergherrn ohne sein Wissen Nachtheil statt Vortheil bringe.

Es liegt da sehr nahe, und die leidige Erfahrung hat vielfältige und grossartige Belege geliefert, dass das nicht

strenge Getrenntsein des Forstwesens vom Montanbetriebe nur Anlass gibt, die schlechten Erträge eines Werkes oder gar dessen wirkliche Einbusse zu verlarven.

Ich will damit nicht sagen, dass diess stets ein bewusster Missbrauch von Seite der Montanbeamten sei; denn zuweilen kennen diese Herrn den schlimmen Stand ihrer Unternehmungen wirklich selber nicht, eben weil die übliche Verrechnungsweise selben nicht nachweist, und ihnen Zeit, Geschick oder die Lust fehlt, für ihre Person noch insbesondere Berechnungen anzustellen, um der Wirklichkeit auf die Spur zu kommen.

Ein solches Verhältniss ist von unberechenbarem Nachtheil für den Gewerbsherrn, wie für die Volkswirthschaft.

Oefter wäre der Montanbetrieb an und für sich nicht ertragslos, aber eben weil Diensteinrichtung und Verrechnung die verwendeten Mittel und ihre Erfolge nicht klar und richtig darstellen, so vernachlässigen die Montanbeamten die Mittel, ihren Betrieb so zu regeln, dass er aus der Einbusse in den Ertrag übergehe.

Auch für den Forstbetrieb ist die Unkenntniss der richtigen Betriebsziffern von sehr übler Wirkung.

Bekanntlich liegen alle Montanwerke im Gebirge. Nun gehört es aber zu den entscheidenden Eigenthümlichkeiten der Gebirgswälder, dass der örtliche Werth des auf dem Stocke stehenden Holzstoffes unglaublich wechselt; dass er z. B. in nächster Nähe des Hauptverbrauchsortes 6 G. beträgt, während er in den hintersten Strecken des nemlichen Revieres vielleicht [1]) Null ist. Die Pflege, überhaupt die ganze Kultur der einzelnen Waldtheile und die Intensität ihrer Ausnuzung muss aber genau dem örtlichen Holzwerthe entsprechen, soll der Waldstand den rechten Nuzen abwerfen. Dieser richtige Holzwerth ist aber nur dort genügend bekannt, wo das Forstwesen

---

[1]) Dort, wo noch nicht der ganze Waldstand mit Vortheil aufgenuzt werden kann.

als selbstständiger Ertragszweig richtig verrechnet wird. Wo diess nicht der Fall, können also Holzzucht und Ausnuzung nie gut sein.

Auch verführt die ungetrennte Verrechnung des Forstbetriebes nicht selten zu Kohl- und Holzlieferungen, welche, abgesehen vom Verluste des forstlichen Reinertrages, noch mehr kosten, als sie schliesslich dem Werke eintragen *(welche nicht einmal die baaren Auslagen decken.)*

Ueberhaupt fehlt bei der Vermengung des Forst- mit dem Montanbetriebe mit dem Nachweise des wahren forstlichen Reinertrages eines der mächtigsten Hebel für tüchtige Verwaltung. Reinertrag ausweisen, die Rente steigern, ist der Stolz und das lebhafte Streben jedes Verwalters; nur nach dem erzielten Reinertrage können er und seine Oberen die Erspriesslichkeit seiner Amtsführung beurtheilen. Ein Sistem also, bei welchem dieser Reinertrag gar nicht, oder nicht richtig zu Tage tritt, stumpft allen Eifer ab, und beraubt des besten Beurtheilungsmassstabes für die forstliche Thätigkeit.

Daher kommt es denn, dass überall dort, wo der Forst nicht als selbstständiger Ertragszweig vom Montanum getrennt ist, nicht nur der Berg- und Hüttenbetrieb nicht in der rechten Verfassung steht, sondern dass auch das Waldgewerbe und insbesondere die Holzzucht darniederliegen.

Wir haben im österreichischen Kaiserstaate für diese Wahrheit hunderte von Belegen; jede Domäne, wo ein derlei Verhältniss besteht, ist ein Beweis dafür. Da aber *exempla odiosa sunt*, so beschränke ich mich auf die Anführung eines einzigen, welches ich mich aber doch zu erwähnen verpflichtet fühle, weil Männer, welche derlei Zustände nicht aus eigener Anschauung kennen, meine Schilderungen vielleicht für übertrieben halten könnten [1]).

---

[1]) Ein Werk, mit welchem bei 10.000 Joch Wald verbunden und ihm ausschliesslich gewidmet waren, hatte jährlich bei 12.000 Gulden getragen. In diesem Reinertrage war also jener der Wälder mit demjenigen des Werkes vereinigt. Nach der Selbstständigstellung der

Würdigt man so recht all' diese Darlegungen, so sollte man meinen, dass so grosse Gefahr für die eigenen Interessen und so leichtfassliche Gründe jeden Besizer von Montanwerken und Forsten bestimmen sollte, beide Betriebe sorgfältig zu trennen und jeden derselben als selbstständigen Ertragszweig verwalten zu lassen.

Durchgehen wir aber dasjenige, was im Kaiserstaate thatsächlich besteht, so finden wir solch gesunde Wirthschaftspolitik keineswegs überall durchgeführt.

Noch jezt bestehen Forste, welche *(dem allgemeinen Verkehre entzogen)* den Werken ausschliesslich gewidmet sind, und ohne Rücksicht auf den eigentlichen *(freien Verkehrs-)* Werth ihre Produkte den Werken zum blossen Kostenpreise abgeben, indem das bezügliche Waldwesen keineswegs als selbstständiger Ertragszweig, sondern als blosser Werksbestandtheil betrachtet wird.

Beim Staate insbesondere hatten die unermesslichen Forste, welche unter dem Titel Montan- und Salinenforste in den Alpen- und Karpathenländern für das Berg- und Salzwesen ausgebeutet werden, noch bis 1850 ganz diese Stellung; noch jezt ist die vom einstigen Ministerium für Landeskultur und Bergwesen verfügte Freistellung der Forstregie noch nicht überall im rechten Sinne durchgeführt.

Zu welch' haarsträubender Verschwendung des Staats- und Nazionalvermögens ein solches Sistem führen kann, davon habe ich bereits oben ein Beispiel gegeben.

Das, was ich jezt von diesem Sisteme darstellen werde, gilt mehr oder weniger von all' diesen, als Werksbestandtheile betrachteten Forsten.

Forste warfen diese über 40.000 G. Reinertrag ab; und weil durch diese Massregel die Montanbeamten zu zweckmässiger Reform ihres Betriebes gezwungen wurden, so brachten sie ihren Werksertrag demungeachtet noch auf etwa 10 000 G. Aus dem folgt, dass die unnatürliche Widmung der Forste dem Herrn jährlich um 38.000 G. geschadet, d. i. ihm drei Viertel seines möglichen Einkommens geraubt hat. Derlei Beispiele könnte ich ein Duzend anführen und nöthigenfalls auch mit Ziffern belegen.

In Unkenntniss oder Verläugung des wahren Werthes vom Holzstoffe werden rücksichtslos Hölzer und Kohlen in den Werksbetrieb verwendet, und man verbrennt und verbaut da Waaren, welche in den freien Verkehr gebracht, zuweilen das doppelte, selbst vierfache dessen eingetragen hätten, was durch ihre Verwendung beim Montanum gewonnen wird. Die scheinbare Wohlfeilheit des Brennstoffes — der ja den Werken zum blossen baaren Kostenpreise überrechnet wird — verführt überdiess zur Verschwendung desselben; und der Ertrag, welcher bei dieser Unwirthschaft doch noch übrig bleibt, enthebt die Montanbeamten der so nüzlichen Sorge für stete Betriebsverbesserung. Freilich sollten diese Herren überlegen, dass in demjenigen, was sie als Werksertrag verrechnen, auch der ganze Forstertrag steckt; aber diess ignoriren sie, einerseits aus Unkenntniss, anderseits aus Geringschäzung alles dessen, was nicht Montan ist, hauptsächlich aber, weil das vorgeschriebene Sistem es ignorirt.

So wird nun der ganze und oft grossartige Forstertrag dazu verwendet, um einen Montanbetrieb im falschen Glanze einer Rente erscheinen zu lassen, die nicht seine eigene ist; ja häufig, um eine wirkliche Einbusse zu decken, und den Bergherrn zum Fortbetriebe von Werken zu verführen, die ihm Geld kosten, statt welches einzutragen.

Die Rückwirkung dieses Sistems auf den Forst ist gleichfalls eine sehr unerfreuliche.

Welch' Eifer können da die Forstwirthe entwickeln, wo die Früchte ihrer Thätigkeit nie nachgewiesen, sie und ihr Verwaltungsobjekt nur als sekundäres Anhängsel der Verwaltung betrachtet werden?! — Wie sollten sie da gespanntes Augenmerk auf die Kultur des Waldes und die Verfeinerung des Waarengewerbes richten, wo die Waare nicht gewürdigt, sondern verschwendet, wo sie überdiess zum jeweiligen Kostenpreis vergütet wird. Uebrigens fehlt ihnen ja für die ortsgemässe Kultur des Waldes der einzig richtige Massstab *(die aus den Preisen des freien Verkehrs abgeleiteten Werthziffern des ungewonnenen Holzstoffes).*

Von gar manch anderen Nachtheilen will ich nur zwei noch erwähnen, weil sie besonders wissenswürdig sind.

Diess Sistem hat zur Folge, dass die forstlichen Kosten nicht genau verrechnet werden, indem es schliesslich wenig entscheidet, auf welchen Titel eine Ausgabe verrechnet wird, indem sie so, wie so, das Werk belastet. Und da ist es denn gekommen, dass man irgendwo viele Jahre hindurch grosse Holzmassen, welche man nicht selber bedurfte, mit baarem Verluste in den Holzhandel bloss darum verkaufte, weil in den Rechnungen nirgends die wahren Kosten nachgewiesen erschienen. Wo anders hat man Trieftbaue von einer Grossartigkeit und mit einem Luxus durchgeführt, der mit ihrer Bestimmung in gar keinem Verhältnisse steht; aber bloss darum, weil sie als Montanbauten betrachtet und von den Leuten und nach dem Sisteme errichtet wurden, was bei diesen zweckmässiger- oder unzweckmässigerweise üblich war.

Die grossen Dienste, welche der Forstertrag und die unbedingte Widmung der Forste den Montanbeamten leisten, welche in natürlicher Lebenslust ihren Betrieb mit allen Mitteln am Leben erhalten und ausschmücken wollen, sind es auch, welche sie gewöhnlich zu den heftigsten Gegnern der Trennung der Forstregie macht.

„Wozu," sagen sie, — „den Wust selbstständiger Verrechnung dieses Zweiges, diess kostenerhöhende Mehr von Geschäften, da doch alles in den Säckel des nemlichen Herrn fliesst. Unter welchem Titel dann der etwa den Forsten entsprechende Ertragstheil verrechnet wird, ist ganz gleichgiltig, indem nur das entscheidet, dass der Ertrag überhaupt da sei."

Kehrt man aber ihre Waffe gegen sie um, und schlägt ihnen vor, den ganzen Betrieb und Ertrag auf die Forste zu verrechnen, was nach ihrem Prinzipe ebenso zulässig, ja dort sogar razioneller wäre, wo die Wälder von grösserer Bedeutung, als die Werke sind, so weisen sie solch' Ansinnen als absurd mit Entrüstung zurück, und führen dagegen all' jene Gründe vernünftiger Wirthschaftspolitik an, welche ich schon oben als nothwendig für das Gedeihen jedes Gewerbes ohne Unterschied auseinander gesezt habe. Ich aber meine,

was dem Einen recht sein soll, muss dem andern billig scheinen.

„Die Forste“ sagen sie „sind doch nur Mittel zum Zwecke des Montanbetriebes, das Mittel muss sich dem Zwecke unterordnen und kann mit diesem nie gleichberechtigt sein.“

Ich aber entgegne: Für den Montanisten allerdings sind die Forste nur Mittel; für den Forstwirth jedoch Zweck. Ueberhaupt ist jede Sache Mittel und Zweck zugleich; für diejenigen, die sich ihrer Erzeugung gewidmet haben, ist sie Zweck, und für die übrige Welt, die sie verbraucht, blosses Mittel. Was nun Forste und Montanwerke betrifft, so müssen sie vom Standpunkte des Herrn aufgefasst werden. Für diesen sind beide nur gleiche Mittel zum nemlichen Zwecke, d. i. zum Geldertrage, welch' lezten er beiden Beamtenkathegorien, sowohl den Forst- wie den Montanleuten als Berufsaufgabe (*Zweck*) hinstellt.

Die Ueberrechnung der Forstwaaren zum blossen baaren Kostenpreise insbesondere, wollen die Montanisten in folgender Weise stützen, und glauben damit was unendlich kluges zu sagen.

„Würden die Werke das Holz und die Kohlen der Wälder nicht verbrauchen, so wüsste man gar nicht, was mit dem Holzstoffe anfangen; dieser hat somit gar keinen selbstständigen Werth; es gebührt also den Forstwaaren kein anderer, als der Kostenpreis.“

Was sagen Sie dazu, meine Herren — antwortete ich, wenn ich von Ihrer Argumentazion folgende Anwendung mache.

Würden die Schmiede und Schlosser kein Eisen verbrauchen, so wüsste man nicht, was mit dem Eisen anfangen; diess leztere hat also gar keinen selbstständigen Werth; es gebührt ihm also kein anderer, als der Kostenpreis. Nicht wahr, meine Herren, Sie sind empört über die schnöde Schlussfolgerung? Ich halte sie auch für gänzlich falsch, sintemalen man mittels ihrer allgemeinen Anwendung herausbringen könnte, dass kein einzig Ding selbstständigen Geldwerth hätte, indem alle Verbrauchsgegenstände ohne Ausnahme das Schicksal der

Forstwaaren theilen: dass man nemlich nicht wüsste, was mit ihnen anfangen, wenn nicht eben die Verbraucher da wären [1]).

Aber eben die Verbraucher sind ja da, um ihretwillen produzirt man, und für die Forstwaaren, wenn es auch wahr wäre, dass man ohne der Werke nicht wüsste, was mit ihnen anfangen, sind ja eben diese Werke die Verbraucher, und ihr Begehr begründet schon für sich allein einen selbstständigen Geldwerth von Holz und Kohl.

Ueberdiess ist es gar nicht, oder nur theilweise wahr, dass der Wald einem Werke allein seinen Werth verdankt; denn abgesehen von den anderen Konsumenten der Forsterzeugnisse, vom Holz- und Kohlenhandel nach Aussen, lässt der Forstgrund vielfältig andere Verwendung *(zur Landwirthschaft)* zu, und wenn gar keine andere, doch jene zur Viehweide.

Wo man noch so verblendet ist, den Wald nur als ertragloses Zubehör der Werke zu bewirthschaften, ist es gewissermassen natürlich, dass man seine Verwaltung nicht selbstständig stellt, sondern mit jener des Werkes vereinigt, so dass an der Spize des vereinigten Verwaltungsamtes stets ein Montanbeamter steht.

Man hat zwar bereits überall die Unmöglichkeit gedeihlicher Forstwirthschaft von Seite der Montanbeamten in soweit eingesehen, dass man bei kleineren Besizen dem Montanverwalter einen Forstwirth [2]) an die Seite gab, oder in grösseren Bezirken, wo die Verwaltung in Abtheilungen gebracht ist,

---

[1]) Die Montanisten stellen überhaupt für das Forstwesen ganz eigene Grundsäze auf, die sie für selbes ungemein empfehlen, deren Anwendung sie aber um keinen Preis auf sich selbst gestatten wollen. Sie kommen mir da vor, wie der allbekannte Falstaff in den klassischen Shakepear'schen Dramen. Dieser hebt in einer lustigen Gesellschaft die Lage der Armen bis in den Himmel empor. Ja was hindert dich denn, mein Lieber, entgegnet man ihm — dein bischen Geld von dir zu werfen und diess Glück der Armuth sogleich anzutreten? Ihr missversteht mich, erwiedert Falstaff, — ich spreche nur von der Armuth der Andern.

[2]) Gewöhnlich unter dem Titel Waldschaffer.

die forstliche Abtheilung [1]) mit Forstwirthen besezte. Eine derlei Einrichtung wird aber nie volle Früchte tragen, eben weil in dem Einen wie in dem anderen Falle das Verfügungsrecht immer nur beim montanistischen Vorstande verbleibt, und der Sachverständige unbedingt an der Spize stehen, die Befehlsmacht haben muss, soll seine Sachkenntniss die rechte Wirkung thun. Denn, wie ich in diesem Buche zu Genüge nachgewiesen habe, muss die Tüchtigkeit regieren und nicht dienen, sollen auch die Thaten tüchtig werden.

Die Montanisten suchen die ihnen sehr schäzbare Vorstandschaft im Forstwesen gewöhnlich damit zu begründen, dass sie die verbrauchten Phrasen vom nothwendigen Einklange in allen Zweigen der Verwaltung, von der nothwendigen Dienstbarkeit des Waldwesens für die Werke vorbringen, was alles nur gewahrt werden könne, wenn der Vorstand des Werkes auch zugleich dem Forste vorsteht.

Als wenn nicht gerade die Rivalität, welche überall entsteht, wo die verschiedenen Gewerbe des nemlichen Herrn selbstständig in verschiedenen Händen liegen, die Entwicklung der einzelnen Zweige und dem Gesammtertrage förderlich, ja für diesen lezten Zweck sogar nothwendig wären?!

Und welche Früchte die unbedingte Dienstbarkeit trägt, in welcher ein montanistischer Vorstand die Forste und ihre Pflege hält, das will ich sogleich ausmahlen.

Für die Waldkultur wird nichts oder nur zum Scheine was gethan, denn sie verursacht für den Augenblick nur baare Auslagen, oder erhöht die Waarenerzeugungskosten, sezt also den gegenwärtigen Reinertrag herunter, und ihr Nuzen tritt erst nach Jahrzehnden ein.

Die Waldstrecken der nächsten Umgegend, aus denen die Forstwaaren am wohlfeilsten zu stehen kommen, werden überhauen, während in den entlegenen Wäldern sich Ueberhalthölzer heranbilden, und ein Theil der stockenden Holzvorräthe

---

[1]) Das sogenannte Waldamt, dessen ersten Beamten man Waldmeister hiess.

verdirbt. Kommt es in dieser Beziehung irgend einmal zu Rügen von Seite der Oberen, so entschuldigt sich der montanistische Vorstand mit seiner ungenügenden Sachkenntniss und schiebt die Schuld auf die Forstbeamten. Im ganzen Forstbetriebe ist bei solchem Verhältniss kein Schwung, denn tüchtige Forstmänner treten in derlei Stellungen entweder nicht ein; oder müssen sie sie annehmen, so erlahmt bald ihr Eifer, indem kein Beamter den Kampf gegen seinen unmittelbaren Vorgesezten auf die Dauer aushält.

Auf manchen Gütern hat man zwar die Forstverwaltung formell ganz selbstständig gestellt, aber man hat den einseitigen Forderungen der Montanisten so weit nachgegeben, dass man die Forstverwaltung zwingt, den Werken nicht nur unter dem Marktpreise, sondern selbst mit baarem Verluste zu liefern.

Kurz nach welcher Seite des Kaiserstaates wir blicken, treffen wir Verwaltungen, wo das Verhältniss zwischen Werken und Wald noch nicht gänzlich nach den Prinzipien gesunder Wirthschaftspolitik geordnet ist.

Woher kommt nun, wird mancher staunend fragen, diese so gemeinschädliche Uebermacht des Montanums über die Forste?

Sie ist nichts anderes, als ein Ausfluss der Macht der Gewohnheit.

Es gab nemlich allerdings eine Zeit, wo eine solche Unterordnung des Waldwesens ganz angezeigt war. Aber diese Zeit ist früher oder später und jezt überall geschwunden. Während so die Umstände sich langsam aber völlig geändert haben, hat man es unterlassen, auch die Diensteinrichtung darnach zu ändern.

Das jezt bestehende Unwesen ist daher nichts, als ein in unsere Zeit hereinragendes Stück Ruine vergangener Zustände, das sich nur darum so lange erhalten konnte, weil das Güterwesen vorzugsweise konservativ und in seinen Einrichtungen durchschnittlich gegen die Zeit zurück ist.

Die einstige Zweckmässigkeit der Unterordnung des Waldes

unter die Werke wird irgendwo [1]) in folgender Weise bezeichnend dargelegt:

„Die Bergordnungen des sechszehnten Jahrhundertes widmeten den Montanwerken alle Forste ihrer Gegend; sie erklärten jene Wälder, welche für den Berg- und Hüttenbetrieb jezt schon, und vorzugsweise nothwendig waren, als zum Montanwesen gehörig, und stellten sie unter die Verwaltung und Gerichtsbarkeit der Bergbehörden. Aus allem, was uns die Geschichte überliefert hat, geht hervor, dass die Landesfürsten hiemit ganz nach der Anschauungsweise ihrer Zeit gehandelt haben, dass sie dabei nicht einmal einen neuen Grundsaz aufstellten, sondern nur einem alten Herkommen die gesezliche Weihe verliehen."

„Im Einklange mit diesem Grundsaze widmeten sie auch jedem der einzelnen Montanwerke des Staates die dienlichen Staatsforste, erklärten diese zu untrennbaren Bestandtheilen derselben, und unterstellten sie den bezüglichen Werksverwaltungen. Hiedurch entstanden die noch heute so benannten k. k. idrianer, oder mariazeller, oder sonstigen Montanforste, die k. k. tiroler, oder salzburger, oder salzkammergutischen Salinenforste etc."

„Diesem Grundsaze gemäss bildete der Montan- oder Salinenforstbetrieb kein selbstständiges Gewerbe; weder für seine Führung, noch für seine Leitung wurden selbstständige Forstbehörden bestellt, sondern Wirthschaftsführung und Leitung gingen von den montanistischen Aemtern jener Werke aus, zu welchen die Forste als Bestandtheile gehörten."

„In weiterer Verfolgung dieses Grundsazes gab man den von den Reichsmontanwerken bezogenen Forsterzeugnissen keinen selbstständigen Geldwerth, sondern überrechnete sie zum blossen Kostenpreise, so dass die Forste dieser Werke nie einen Geldertrag auszuweisen, sondern nur mitzuhelfen hatten, das Montanwerk, dem sie gehörten, in Ertrag zu brin-

[1]) Die österreichischen Alpenländer und ihre Forste. Wien, Braumüller 1853.

gen; in Folge dessen also der wirkliche Forstertrag natürlich im Werksertrage enthalten war."

„Man schloss dazumal etwa so: „„Zweck des Ganzen sind die Montan- und Salzwerke. Die Forste sind nur Eines der Mittel für diesen Zweck, sie müssen sich daher dem Zwecke in jeder Beziehung unterordnen. Damit die Mittel für den Zweck auch gehörig gestaltet und benuzt werden, müssen sie gänzlich jenen Organen zur Verfügung stehen, denen der Endzweck aufgegeben ist, die Forste müssen daher auch in jeder Beziehung von den Montan- und Salinenämtern betrieben und verwaltet werden. Da die Forsterzeugnisse nur Betriebsmittel der Montan- und Salzwerke sind, so muss man sie vernünftigerweise eben so zum blossen Kostenpreise überrechnen, wie jedes andere Betriebsmittel. Ein entgegengeseztes Verfahren würde die Verrechnung unnöthig erschweren, die Betriebsrechnungen mit falschen Ziffern anfüllen, und daher die Uebersicht, die richtige Beurtheilung und die darauf sich stüzende zweckmässige Regelung des Werksbetriebes unmöglich machen. Die Gewährung selbstständiger Forstwaarenpreise würde auch dem Forstgewerbe gar nichts nützen, denn es muss ja seine Erzeugnisse in jedem Falle dem Montanwerke zuwenden. Der Preis der Forstwaaren nimmt dann auch auf den eigentlichen Ertrag dieser Forste gar keinen Einfluss, und ob dieser nun im allgemeinen Werksertrage, oder lezterer nach Zweigen getrennt verrechnet werde, ist hier vollkommen gleichgiltig, wo ja alle Erträge in die Kassa des nämlichen Herrn fliessen.""

„Zur Zeit, als die Landesfürsten die Forste in dieser Weise an das Montanum ketteten, war der Wald noch in wahrhaftem Ueberflusse vorhanden; es handelte sich dazumal nicht etwa die Montan- oder Salzerzeugung nach der verfügbaren Holzmenge zu regeln, sondern man hieb aus den nahezu unermesslichen Waldvorräthen eben nur so viel Holz heraus, als man für die Werke gerade brauchte, und zwar ohne weitere Ueberlegung dort, woher man es am leichtesten zustellen konnte. Die Montan- und Salinenforste konnten dazumal gar nicht besser, als eben für die Montan- und Salinenwerke verwendet werden, denen sie gewidmet wurden; ja hätten sie

diese nicht ausgebeutet, so würden die meisten von ihnen ungenuzt geblieben sein. Denn einen Forstwaarenhandel gab es dazumal nicht, wo man auch überall in der Nachbarschaft mehr Holz hatte, als man brauchte; und der Bedarf der heimischen Bevölkerung völlig gedeckt war, zum Theil durch die Eigenwälder der Bewohner, zum andern Theil durch die unentgeltliche Einforstung der Nichtwaldbesizer in eben die Staatsmontan- oder Salinenforste."

„Unter diesen Umständen hatte das für die Montan- und Salzwerke verwendete Holz nur in so ferne einen Werth, als es eben von diesen Werken verwendet wurde; all das Holz was diese nicht verbrauchen konnten, war werthlos *(von jenen Wäldern gesprochen, welche nicht für die Eingeforsteten in Anspruch genommen wurden).* Welchen Geldwerth hätte man unter diesen Umständen sollen dem ungewonnenen Holzstoffe beilegen, da er selbst dort noch keinen hatte, wo er zur Deckung der häuslichen Bedürfnisse der Bevölkerung verwendet wurde? Man legte ihm also ganz einfach gar keinen bei, und den Forstwaaren kurzweg nur den ihres Kostenpreises, ganz in der Weise wie man z. B. noch heutzutage dem Eisenerze, welches man auf unseren berühmten Erzbergen in jener Menge bricht, in welcher man es zu verschmelzen vermag, im ungewonnenen gar keinen, und in gewonnenem Zustande nur den Kostenpreis beilegt, so, dass der ganze Geldertrag, welchen dieses Erz begründet, als Hütten- *(Hochofen-)* Ertrag erscheint."

„Bei dem damaligen Waldüberflusse beschränkte sich der ganze Forstbetrieb auf das Waarengewerbe. Die Roherzeugung (*Holzzucht*) blieb mit Fug ausschliesslich der Natur überlassen, und der Mensch that nichts und brauchte auch nichts zu thun, als von dem, was Gott in den Wäldern in Hülle und Fülle wachsen liess, so viel zu ernten, als er eben benützen konnte. Bei der Nuzung bedurfte es dann nur der einzigen Ueberlegung, das, was man brauchte, dort zu hauen, woher es am wohlfeilsten zu stehen kam. Wie viel dabei verloren ging, kam mit Recht eben so wenig in Frage, als heute noch der Wasserträger das Wasser in Anschlag bringt, welches er bei

der Füllung seiner Eimer verschüttet. Da somit die ganze Erziehung und Kultur der Forste, dieser erste und wichtige Theil unseres heutigen Forstwesens wegfiel; da es dann ferner keines Anschlages des Wälderzuwachses und der stehenden Holzvorräthe, keiner darnach zu regelnden nachhaltigen Hauungs- und Wirthschaftspläne bedürfte; da endlich selbst im Waarengewerbe eine der wesentlichsten der heutigen Rücksichten ausblieb *(aus dem vorhandenen Holzstoffe die grösste Menge Waare erster Güte zu erzeugen)*, so waren für den Forstbetrieb jener Zeiten kaum Forstwirthe nöthig, und man konnte die Führung und Leitung dieses Betriebes unbedenklich den Berg- und Hüttenleuten anvertrauen. Für das Handwerk des Waarengewerbes hatte man ohnediess die hiefür herangezogenen Holz- und Kohlmeister, und das sogenannte Administrative des Forstwesens bedurfte unter solchen Umständen keiner besonderen Fachkenntnisse. Ja man muss sogar bekennen, dass bei diesem Bewandtniss die Vereinigung der ganzen Amtsgewalt in den Berg- Hütten- und Salinenämtern wirklich erspriesslich war, denn sie förderte zweifelsohne den Flor dieser Werke, ohne den Forsten eben viel zu schaden."

So weit unser Autor, dessen Darstellung ich schon oben mit dem Beweise ergänzt habe, dass diess einst so war, aber längst nicht mehr ist.

Es wäre überflüssig, noch weiter die Nothwendigkeit der vollständigen Freistellung des Forstwesens vom Montanum begründen zu wollen. Ich will daher nur noch andeuten, wie die Berührungspunkte dieser beiden Zweige passend geordnet werden.

In der lokalen Verwaltung: vollständige Trennung und gegenseitige Unabhängigkeit. In der Direkzion soll jeder dieser Zweige seine besondere sachverständige und gleichberechtigte Vertretung haben, welche nach den Grundsäzen zu regeln wäre, welche in diesem Buche für die leitenden Behörden auseinandergesezt wurden. Die Direkzion hat insbesondere darauf zu sehen, dass keiner dieser Zweige in der Verfolgung

seiner speziellen Tendenzen weiter gehe, als es das Interesse des gemeinschaftlichen Gewerbsherrn erlaubt.

Die wichtigste Frage wird stets der Preistarif bleiben, um welchen die Forstverwaltung ihre Produkte an die Werke abzugeben hat.

Das wahre Interesse des Herrn verlangt da wohl die Markt-, d. i. jene Preise, welche in der Gegend bei Grossverkäufen üblich sind [1]).

Die Feststellung dieser Marktpreise hat keine wesentlichen Schwierigkeiten, wenn man den Gegenstand billigerweise von einem allgemeinen Gesichtspunkte auffasst.

Ich will da für diese Frage in den vermeintlich schwierigen Fällen sogleich die richtige Lösung geben.

In Bezirken, wo fast der ganze Waldstand für das Werk benützt wird, und die Käufe von Fremden zu geringfügig sind, um als Anhaltspunkt dienen zu können, nimmt man den Durchschnitt aus den Preisen, um welche Kohl oder Holz in der Gegend ringsumher verkauft werden [2]).

In Gegenden, wo ein grossartiges Werk weit und breit alles Holz oder Kohl selber verbraucht, macht dieses ohne Zweifel selber den Marktpreis. Dieser Leztere besteht dann in nichts anderem, als in den Durchschnittsziffern, auf welche dem Werke in jüngster Zeit Holz oder Kohl wirklich zu stehen gekommen sind [3]).

---

[1]) Man muss hier den Ausdruck „Marktpreise“ nicht spiessbürgerlich gleichsam wie von den Lebensmitteln verstehen, die auf den städtischen Wochenmarktsplätzen verkauft werden, sondern in der Weise, wie ihn die Nazionalökonomie auffasst.

[2]) In dieser Weise sind die Marktpreise für das an die steirischen Eisenwerke Neuberg und Mariazell gehende Kohl im Jahre 1851 abgeleitet worden, als das k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen die Trennung der Forstregie von jener der Montanregie anordnete.

[3]) So wurde in selbem Jahre der Marktpreis des Kohles bestimmt, welches an die hauptgewerkschaftlichen Hochöfen zu Hieflau und Eisenerz in Obersteiermark geht.

Wo in der Umgegend zwar viel Holz aber fast gar kein Kohl frei verkauft wird, wäre der Marktpreis des lezteren aus dem Durchschnittspreise des ersteren abzuleiten.

Insofern in der Gegend fast nur Verkäufe von Holz auf dem Stocke vorkommen, kann der Marktpreis der fertigen Waaren leicht aus den durchschnittlichen Stockpreisen mittels Zuschlag der Lieferkosten abgeleitet werden.

Kurz es genügt, dass der Wille da sei, und man wird dann auch in den scheinbar schwierigsten Fällen den Weg zu den Marktpreisen, d. i. zu jenen Ziffern finden, um welche der Forstherr Holz und Kohl anbrächte, falls das Werk einem Fremden gehörte, oder die Waare in sonstiger Weise in den freien Verkehr ginge.

Selbst unter jenen Umständen, wo gar keine Anhaltspunkte für Bestimmung dieser Marktpreise vorhanden zu sein scheinen, lassen sich gleichwohl welche auffinden. Es ist diess jener Fall, wo ein Werk in einer Gegend errichtet wird, in welcher wegen dünner Bevölkerung, Waldüberfluss und Abgang von Holzhandel gar keine Grossverkäufe von Forstwaaren vorkommen. Hier kann offenbar nur die Lage des Werkes selbst, den Marktpreis der sofort im Grossen zu erzeugenden Forstwaaren bestimmen. Das Werk muss natürlich für eine bestimmte Produkzion, also auch für einen gewissen Brennstoffverbrauch eingerichtet werden. Nun bestimmt man, bis auf welchen Umkreis man mit der Ausnuzung des Waldes gehen müsste, um diesen Bedarf dauernd befriedigen zu können. Die Kosten nun, auf welche die Lieferungen vom äusseren Rande dieses Umkreises zu stehen kommen, diese Ziffer wird folgerichtig der rechte Preis für die Abgabe der Forstwaaren an das Werk sein.

Angenommen nun, dass bei diesem Preise das Werk nicht mit Vortheil arbeiten könnte, so hat selbes seine Erzeugungsfähigkeit jedenfalls zu hoch gegriffen. In diesem Falle bestimme man, welchen Maximalpreis das Werk noch zu vertragen mag, und seze diesen als sofortigen Abgabspreis fest. Was nun die Forstverwaltung um diesen Preis ohne Verlust zu liefern vermag, diess zu erzeugen liegt schon in ihrem eige-

nen Interesse. Ein vom Werke begehrtes Mehr soll man sie gleichfalls gegen dem zu liefern verpflichten, dass das Werk dieses Mehr zum Kostenpreise vergüte [1]).

Gegen die Lieferung von einem derlei Mehr zum blossen Kostenpreise kann eine Forstverwaltung mit Grund sich nicht sträuben, denn einerseits vermag das Werk kaum den Kostenpreis zu bestreiten, und anderseits handelt es sich hier um die Aufnuzung von Holzstoff, welcher ob Waldüberflusses und ungenügenden Absazes vorderhand ohnehin von zweifelhaftem Werthe ist [2]).

Völlig unzulässig ist aber jene Forderung, welche die Montanisten zuweilen an die Forstämter in diesem ebenerwähnten Falle zu stellen pflegen, und welche darin besteht: dass sämmtliche Lieferungen in der Rechnung zusammengeworfen, die Kosten von Kohl und Holz im ganzen Durchschnitte berechnet, und die Lieferungen so weit ausgedehnt werden sollen, dass mit den Durchschnittskosten eben nur der festgesezte Abgabspreis nicht überschritten wird.

Ein solches Vorgehen wäre nichts anderes, als eine verdeckte Beraubung der Forstregie um den ganzen Reinertrag, welcher ihr aus jenen Lieferungen mit vollstem Rechte zu Guten kommt, die sie aus den günstig gelegenen Wäldern vornimmt. Es wäre überdiess eine Ausdehnung des Brennstoffbezuges auf Lieferungen, deren wirkliche Kosten durch den Werksertrag nicht gedeckt werden; also ein baarer Verlust für den Gewerbsherrn, der um so gefährlicher werden könnte, als er durch diess Berechnungssistem verlarvt würde. Jede einzelne Lieferung hat ihre eigene Kostenziffer, und alle jene Lieferungen, deren Kosten den Betrag überschreiten, welcher im gegebenen Falle als Abgabspreis festgesezt ist, sind baarer Verlust für die Forstregie; und über-

---

[1]) Aussergewöhnliche günstige oder dringende Werksbetriebsphasen können derlei ausserordentliche Lieferungen angezeigt machen.

[2]) Für derlei Lieferungen werden die Schläge in die rückwärtigen, ausser dem regelmässigen Benuzungskreise liegenden Waldstrecken eingelegt, welche aus Urwäldern und Ueberalthölzern bestehen.

schreiten die Kosten die Maximalpreisziffer, welche das Werk noch zu ertragen vermag, so sind sie baarer Verlust auch für den Gewerbsherrn. Dadurch, dass man durch Zusammenwerfung dieser Verlustlieferungen mit den Gewinnlieferungen die Einbusse zu decken sucht, hören erstere Lieferungen durchaus nicht auf, baarer Verlust zu sein.

Werke, welche nicht im Stande sind, ihren Brennstoffbedarf zu bezahlen, d. i. um die gangbaren Preise zu bezahlen, haben keine innere Lebensfähigkeit, sollten also nicht betrieben werden.

So wahr diess aber ist, so treten doch Fälle ein, wo man von dieser Regel zeitlich eine Ausnahme machen muss. So z. B. bei solchen montanistischen Unternehmungen von zweifelloser Zukunft, welche vor Kurzem entstanden, erst sich entwickeln und erstarken müssen. In dieser Entwicklungsperiode kann der Gewerbsherr, Angesichts der schönen Zukunft, sich ebensogut zu einigen Zubussen herbeilassen, als er Geld für Kapitalsanlagen ausgibt. Oder wo es sich um Werke handelt, die zwar so weit gesunken sind, dass man sie aufzulassen gezwungen ist, wo aber diese Auflassung nicht wohl sogleich vollführt werden kann, weil das Werk zu sehr mit der Bevölkerung und der Volkswirthschaft der Gegend verwachsen ist.

In derlei Fällen würde sich auch ein fremder Forstherr herbeilassen, dem Werke im Holz- und Kohlpreise vielleicht einige Ermässigung zukommen zu lassen, um damit beizutragen, einen sicheren Abnehmer im Grossen am Leben zu erhalten, den er bei starrem Festhalten an den Marktpreisen verlieren müsste. „Jene Erleichterung nun, welcher ein rücksichtsvoller fremder Waldbesizer machen würde, soll auch der Gewerbsherr machen, in dessen Hand Werk und Forst vereinigt sind.“ So sagen die Montanisten, und nicht ohne einigen Grund.

Obwohl also eine mässige Preiserleichterung hier nicht unbillig wäre, so würde ich sie — wenn ich Gewerbsherr wäre, doch nicht gestatten, u. z. wegen des Missbrauches, welchem sie nur zu leicht die Thür öffnet. Denn lässt man sich

einmal zum Prinzipe der Preiserleichterung herbei, so ist es einerseits schwer, nicht die rechte Grenze zu überschreiten; und mit dieser Vergünstigung wird der mächtige Sporn *(der Einbusse)* abgeschwächt, der die Werksbeamten zur sorgfältigsten Aussinnung ihres Betriebes antreibt. Auch ohne Preisermässigung wird der Gewerbsherr im Stande sein, den Verlust, welchen er beim Werke erleidet, gegen den Gewinn abzuwägen, welcher den Forsten durch das Auflassen dieser Unternehmung etwa entginge, indem er sich nun einerseits den Reinertrag nachweisen lässt, welcher dem Walde aus den an das Werk abgegebenen Forstwaaren erwächst, und anderseits die Rente, welche die in Anspruch genommenen Wälder ohne dem Werke abwerfen würden.

Will aber ein Güterbesizer demungeachtet eine derlei Preisermässigung zugestehen, so ist es zur Hintanhaltung grellen Missbrauches und Selbstbetruges unerlässlich, dass wenigstens alljährlich der dem Walde durch diese Vergünstigung zugehende Ertragsausfall klar nachgewiesen werde, damit er stets dem Werksertrage entgegengehalten, und das wahre Interesse des gemeinsamen Herrn nach beiden Richtungen gewahrt werden könne.

51.

Stellung der Forste zur Oekonomie derselben Domäne.

Auf allen Gütern, welche man Domänen heisst, weil sie vor Aufhebung des Unterthansverbandes Herrschaften waren, besizt der Forstherr neben den Wäldern mehr oder weniger bedeutenden Feldstand.

Vor der Aufhebung des Unterthansverbandes wurde der grosse, in Meiereien eingetheilte Feldbesiz fast überall in der Eigenregie des Herrn betrieben, weil die Robot des Bauers eine Unmasse unentgeltlicher Arbeitskraft zur Verfügung stellte,

die man gutentheils nicht anders und nicht besser verwerthen konnte. Schon der Zehent begünstigte den eigenen Oekonomiebetrieb, indem er die Herrschaftsverwaltung zwang, sich mit der Werbung, Lagerung und dem Vertriebe der Feldfrüchte zu befassen, und einen bedeutenden ökonomieverständigen Personalstand und eigenes Gespann zu erhalten.

Diess Verhältniss hat sich nunmehr ganz geändert. Alle Arbeitskraft muss jezt theuer bezahlt werden und selbst die Oekonomiebeamten kommen theuerer zu stehen, weil sie dermalen fast mit ihrer ganzen Beköstigung der eigenen Landwirthschaft zur Last fallen, während diese Kosten früher grossentheils von der Herrschaft getragen wurden.

Wenn auch der durch Angestellte betriebene Landbau eben durch die Arbeit im Grossen manchen Vortheil gegenüber der bäuerlichen, oder der Pacht-Wirthschaft hat, so steht er doch in zwei Beziehungen sehr gegen diese zurück. Erstens bedarf er des kostspieligen Apparates der Beamtenschaft, der beim selbstarbeitenden Bauer und beim gewöhnlichen Meierhofspächter natürlich gar nicht vorkommt. Zweitens ist das Pflichtgefühl der Angestellten kein so wirksamer Sporn für erfolgreiche Thätigkeit, wie das persönliche Interesse des für sich selber arbeitenden Bauers oder Pächters. Die zuweilen allerdings höhere landwirthschaftliche Intelligenz der Oekonomiebeamten bessert diess Verhältniss im Allgemeinen wenig, denn diese Fachbildung ist nur manchmal höher, und in Einer Beziehung wird der Bauer den Beamten stets übertreffen; nemlich in der genauesten Kenntniss der Standortsverhältnisse des Feldes und den Erfahrungen, die auf selben gemacht wurden, eine Kenntniss, welche von Bedeutung ist, und beim Bauer, der seine Stazion nie wechselt, schon vom Vater auf den Sohn vererbt wird.

Ueberdiess lähmt die bei einer grossen Verwaltung unvermeidliche Vertheilung der Macht unter mehrere Dienststufen stets einigermassen den Dienst; während der selbstarbeitende Pächter alle Gewalt in der eigenen Hand vereinigend, stets sogleich und mit allem Nachdrucke vorgehen und daher auch bessere Wirthschaftserfolge erlangen kann.

Die Ungunst dieser Umstände wurde, insolange die Robot mit ihrem Ueberflusse an kostenloser Arbeitskraft bestand, verdeckt oder aufgehoben; heutzutage aber tritt sie so sehr hervor, dass man den Landbau in der Eigenregie der grossen Güterverwaltungen als entschieden unvortheilhaft gegenüber dem Betriebe durch selbstarbeitende Pächter bezeichnen muss. Zweifellos unvortheilhaft in allen Richtungen, d. i. in Bezug auf den Erfolg der Wirthschaft überhaupt, wie auch in Hinsicht auf die Rente, welche sie dem Grundeigenthümer abwirft. Der bessere Wirthschaftserfolg sezt jeden tüchtigen Pächter in die Lage, ohne unbilliger Verkürzung seines eigenen Gewinnes, dem Gutsherrn eine etwas höhere Ziffer als Pacht zu bezahlen, als lezterer beim Selbstbetriebe als Reinertrag erübrigt hätte; kurz den durch den grösseren Wirthschaftserfolg erzielten Mehrgewinn mit dem Grundherrn zu theilen.

Diese Wahrheit wird den Domänenbesizern immer klarer, daher man denn unschwer prophezeien kann, dass die bereits allenthalben begonnene Verpachtung des domanialen Feldstandes in nicht langer Zeit allgemeine Regel werden wird.

Dass sie bis jezt noch nicht Regel ist, kann kaum befremden, denn kein Zweig der menschlichen Thätigkeit macht und verträgt weniger Sprünge, wie die Bodenkultur; nur die Reform, nie aber der Umsturz sind hier von Segen. Und eben, weil der Konservatismus in der Natur der Bodenkultur liegt, so klebt man hier auch mehr als billig am Unhaltbargewordenen.

Den langsamen Fortschritt des Pachtwesens jedoch ganz dem Widerstande der in ihren persönlichen Interessen getroffenen Oekonomiebeamten zuzuschreiben, ist wenig gerecht, denn er liegt weit mehr im Mangel geeigneter Pächter. So lange es sich um die Verpachtung kleiner Grundstücke handelt, sind die Pächter in den nachbarlichen Bauern sogleich gefunden; nicht aber rücksichtlich der grossen Meierhöfe, zu deren Betrieb es namhaften Kapitales und eines bedeutenden Masses landwirthschaftlicher Intelligenz, kurz jenes landwirthschaftli-

chen Mittelstandes bedarf, der bisher nur einseitig und unvollständig [1]) durch unsere Oekonomiebeamten repräsentirt war.

In dem Umstande, dass dieser Meierhofspächterstand sich erst nach und nach herausbilden muss [2]) liegt der Hauptgrund der langsamen Fortschritte der grundherrlichen Verpachtungen.

Es wird daher noch oft und durch längere Zeit unsere grosse Güterverwaltung mit der Landwirthschaft vereinigt sein.

Ausserdem ist da noch ein anderer Grund, um dessenwillen gar mancher Grundherr sich mit der Oekonomie befasst, nemlich: die Vorliebe für die Landeskultur, um dem Bauer Beispiele razionellen Betriebes hinzustellen, um den lokalen Werth neuer landwirthschaftlicher Erfindungen zu erproben, kurz um im allgemeinen Interesse der Volkswirthschaft verbessernd auf diese zu wirken.

Nichts kann nützlicher, edler und anerkennungswerther sein, als ein derlei wahrhaft adeliges Streben.

Wer sollte auch bisher [3]) nützliche landwirthschaftliche Experimente anstellen, um dem Bauer Musterwirthschaften vorzuführen, als eben der Herrschaftsbesizer? Ihm hat Gott die Erfordernisse dazu gegeben, d. i. die Intelligenz und den Reichthum. So menschenfreundliche Anwendung des Reichthumes

---

[1]) Einseitig und unvollständig, weil der Oekonomiebeamte nur ein Diener für fremde Interessen, und durch den Mangel an Kapital gewöhnlich für Lebenszeit zum Dienen verdammt ist; während der kleine Grundbesizer und der Grosspächter in ihrem Berufe nur das eigene Interesse vertreten, und durch ihre Stellung und ihren Kapitalbesiz eine gewisse Unabhängigkeit erlangten, was alles sie zu dem wirklich macht, was der Beamte nur vorstellt und minder kräftig vertritt.

[2]) Jedenfalls wären unsere jezigen Oekonomiebeamten vor Allem berufen, diesen Pächterstand zu begründen, und es muss nur höchlichst gebilligt werden, wenn die Gutsbesizer — wie diess bereits geschieht — den Selbstbetrieb derart auflassen, dass sie ihren verfügbar werdenden Beamten sofort Meierhöfe in Pacht geben.

[3]) Da intelligente Grosspächter und ein grundbesizender Mittelstand fast ganz fehlten.

macht den Grundherrn würdig zu dessen Besiz, versöhnt den Unbemittelten mit der so ungleichen Vertheilung der Güter dieser Erde, und erweckt und erhält das Gefühl der Verehrung für die grossen Familien des Landes. Viel hat der Grundadel in dieser Beziehung stets gethan. Man kann annehmen, dass die vortheilhafte Umgestaltung, welche seit einem halben Jahrhunderte alle Zweige der Landwirthschaft auch beim Bauer, namentlich in den Nordwestländern erfahren haben, eine Umstaltung, Dank welcher der ehemals arme Bauer zum wohlhabenden Besizer geworden, und die Bodenprodukzion verdoppelt worden ist, dass zu dieser so wohlthätigen Veränderung vielfach unsere ehemaligen Herrschaften die Initiative durch die Beispiele gegeben haben, welche sie dem gemeinen Manne auf ihren Meierhöfen hinstellten.

Dieser schöne Sinn für das öffentliche Wohl, diese feine Erkenntniss ihres Berufes zur Einleitung des landwirthschaftlichen Fortschrittes ist in unserem Grundadel nicht erstorben. Lezterer wird freilich die Schule der Musterwirthschaft bald mit den Meierhofspächtern theilen müssen; vor der Hand aber obliegt ihm diese hochachtbare Rolle noch allein. Ich könnte Gutsherrn nennen, welche in dieser Beziehung sich hohe Verdienste um die Volkswirthschaft und das Vaterland erworben haben und noch erwerben.

Diese Rücksichten für die Landeskultur fordern jedoch keineswegs, dass alle Maierhöfe der Gegend in grundherrlicher Regie betrieben werden; es genügt hiezu vollkommen Einer für jeden Landstrich; aber dieser Eine soll dann wirklich eine treffliche wahre Musterwirthschaft sein, also auch von keinem gewöhnlichen Oekonomiebeamten, sondern von einem hervorragenden Landwirthe verwaltet werden.

Ich habe nun gezeigt, dass der Selbstbetrieb der Landwirthschaft auf unseren grossen Gütern theils als Vergnügungssache des Herrn, theils als Musterwirthschaft für Hebung der Landeskultur, theils, weil es noch nicht gelingen will, geeignete Meierhofspächter zu gewinnen, noch für lange Zeit mit gutem Fug bestehen wird.

Es ist daher nothwendig, das Verhältniss zu besprechen, in welches man den Oekonomiebetrieb zum Forstwesen des betreffenden Gutes bringen soll; und dreifach nothwendig ist diese Besprechung heute, wo noch viel, viel mehr Regiefeldbau betrieben wird, als von den Umständen geboten wäre.

Das Prinzip, dass jedes besondere Gewerbe auf eigenen Füssen stehen, von sachverständigen Leuten selbstständig verwaltet und verrechnet werden müsse, um dem Gewerbsherrn und der Volkswirthschaft den rechten Vortheil zu bringen, gilt auch für den Landbau gegenüber der Waldwirthschaft. All' das, was ich in dieser Beziehung schon im 50. Kapitel in Absicht auf den Montanbetrieb auseinandergesezt habe, will ich ausdrücklich auch hier wiederholt wissen.

Auch die Besonderheiten der Feldwirthschaft verstärken noch die Motive für sorgfältige Trennung und Selbstständigstellung derselben.

Zwar ist man hier weniger, wie beim Montanwesen, auf die ungereimte Idee verfallen, vom Forstwesen die Produkte (*Holz*, *Streu*) tief unter dem Werthe haben zu wollen; aber das ist auf vielen Gütern gang und gäbe, dass die Oekonomiebeamten sich eine Art Oberleitung über die Forstverwaltung anmassen wollen, und dass sie sich mit aller Kraft gegen die gesonderte Verrechnung beider Wirthschaften als selbstständige Ertragszweige stemmen, und alle Waffen der Dialektik gegen sie in's Feld führen.

Es gibt da noch viele Domänen, wo zwar das Waldamt im technischen Betriebe frei steht, dagegen in allen administrativen Angelegenheiten dem Oekonomieverwalter untersteht. Dieser leztere führt freilich den Titel Gutsverwalter, und hat als solcher zu dieser Vorstandsschaft in soferne Berechtigung, als die Forste blosser Bestandtheil der Domäne sind. Aber nicht in dieser Unterordnung an und für sich, sondern vielmehr darin liegt das Schädliche und Unbillige des Verhältnisses, dass der Dienstherr stets nur den Oekonomie- und nie den Forstverwalter zum „Gutsverwalter“ macht, und dass man das Oekonomieamt stets Gutsverwaltung heisst.

Es ist zwar ganz richtig, dass die domaniale Eigenschaft eines grossen Besizes fordert, dass die Aemter, welche die einzelnen Zweige des Gutes verwalten, zusammenhängen, und dass ein Organ vorhanden sei, welches die Domäne als Ganzes repräsentire und vertrete.

Es ist nicht minder wahr, dass es bei dem jezt so gegeringen Masse der domanialen Funkzionen überflüssig wäre, für leztere ein besonderes Personale zu bestellen, dass es also am Klügsten bleibt, einen der vorhandenen gewerblichen Verwalter zum „Gutsverwalter" und damit zum Repräsentanten und Vertreter der Domäne zu wählen [1]).

Das aber sollte doch jeder grosse Grundherr einsehen, dass man diesen Gutsverwalter „wählen" und zwar immer jenen der gewerblichen Verwalter dazu bestimmen soll, der die grösste administrative Tüchtigkeit bewiesen hat; oder bei gleicher Tüchtigkeit denjenigen des bedeutenderen Zweiges.

Den Oekonomieverwalter aber auf diesen Vorzug ausschliesslich privilegiren, ist keineswegs klug, denn nicht nur verlezt es die Forstleute und macht das Oekonomiepersonale anmassend und ruft nachtheilige Zwietracht und Kämpfe hervor, sondern es fördert auch jene für die Gutsrente stets nachtheilige Verlarvung der wahren Ertragsverhältnisse der Oekonomie, welche nur zu oft an der Tagesordnung ist, und durch die nicht konsequent durchgeführte selbstständige (*scharf getrennte*) Verrechnung der einzelnen Betriebszweige erwirkt wird.

Die oben bereits geschilderten, dem landwirthschaftlichen Regiebetriebe so ungünstigen Verhältnisse sind zuweilen in so hohem Masse ungünstig, dass der Reinertrag des Feldbaues zu einer Geringfügigkeit zusammenschrumpft, welche die Unbedeutendheit der Oekonomie gegenüber des Waldwesens, und die Unzweckmässigkeit des Regiebetriebes dem Gutsherrn so-

---

[1]) Diess könnte nur insofern anders werden, als es wirklich zur Ausscheidung der Gutsgebiete käme, indem dann die Gutsgebiets-Geschäftsleitung ein Zuwachs von Geschäften wäre, welcher für die Spize der Domäne wohl immer ein besonderes Individuum forderte.

gleich vor Augen führen müsste, sobald dieser Reinertrag nur einmal klar nachgewiesen würde. Die natürliche Folge wäre dann die, dass die Oekonomiebeamten ihr altgewohntes Uebergewicht verlören, oder dass der Herr seine Felder sofort verpachten und das Oekonomieamt auflösen würde. Sowohl das Eine, wie das andere, will man um jeden Preis vermeiden, und daher klammert man sich an die Forste und wirft ihre Gebahrung mit jener der Oekonomie zusammen, damit ein, Dank der Forste, noch immer ansehnlicher Gutsertrag die Blösse des landwirthschaftlichen Regiebetriebes decke.

Diess sinnwidrige und schädliche Uebergewicht des Oekonomieverwalters über das Waldamt ist nichts anderes, als ein Ueberbleibsel der früheren alle Gewalten in sich vereinigenden Herrschaftsverwaltung, als deren natürlichen Erben sich die heutigen Oekonomiebeamten betrachten, die noch grossentheils in jenen sogenannten Oberämtern aufgewachsen sind.

Jeder Gutsherr jedoch, der sein eigenes Interesse versteht, wird ein derlei Missverhältniss nicht dulden, und die Oekonomie auf das gleiche Niveau der übrigen Betriebe herabdrücken, damit der Hauptzweck seines Grundbesizes, nemlich die Rente nicht beeinträchtigt oder gar vereitelt werde.

52.

Stellung der Forste in der Domäne.

Wie die Verwaltung der Forste, welche Bestandtheile einer sogenannten Domäne sind, gegenüber demjenigen zweckmässig geordnet werden kann, was man, weil es alle Bestandtheile umfasst, Domäne im engeren Sinne heisst, ist schon im 22. Kapitel von der „Gutsverwaltung" auseinandergesezt worden.

Er handelt sich hier also nur, diese Materie noch zu ergänzen.

Die Domäne im engeren Sinne hat vor Allem Lasten, u. z. Verwaltungsausgaben *(der Gutsverwaltung)*, dann, je nach Umständen: die Kosten der allgemeinen Gutskasse, des Patronates, der Gemeindemitgliederschaft etc., kurz Auslagen, welche nicht ausschliesslich einen der verschiedenen Betriebszweige, sondern vielmehr mehrere oder alle zusammen, d. i. das ganze Gut treffen.

Diese Kosten müssen nun nicht nur bestritten, sondern auch richtig auf die einzelnen Betriebs- *(Ertrags-)* zweige vertheilt werden, damit der Reinertrag, welchen diese ausweisen, eine völlige Wahrheit sei.

Es handelt sich also um den Vertheilungsmassstab dieser allgemeinen Kosten.

Hiefür lässt sich keine ganz allgemeine Norm geben, sondern die Theilregel muss bei jeder Gattung Ausgabe nach der Natur derselben und nach dem gegebenen Falle aufgestellt werden.

Der Gutsverwalter und sein Kanzleipersonale sind selten für die allgemeinen Gutsgeschäfte allein angestellt, sondern verwalten gewöhnlich auch ein oder den anderen Betriebs- *(Ertrags-)* zweig. Es muss also ein Theil ihrer Beköstigung auch zu den Domainenverwaltungskosten geschlagen werden. Dieser Theil kann nur nach unpartheiischer Schäzung der bezüglichen Geschäftslast, von Gut zu Gut bestimmt werden. Der entsprechendste Vertheilungsmassstab für die Gutsverwaltungskosten ist meistens der Reinertrag der einzelnen Zweige.

Die Kosten der Kasse müssen selbstverständlich von all jenen Ertragszweigen getragen werden, welche von ihr Gebrauch machen; wozu öfter auch ein Montanwerk oder eine Fabrik gehören. Den passenden Vertheilungsmassstab werden in der Regel die Summen sein, welche jeder Zweig in Umlauf bringt; also dessen Rohertrag.

Die Patronatskosten können meist nur jene Zweige treffen, welche zum Grundbesize gehören, also kaum eine etwa auf der Domäne betriebene Fabrik. Auf die einzelnen Betriebe können sie selten anders, als nach den lezteren Reinerträgen ausgeworfen werden.

Und so lässt sich für jede Gattung der allgemeinen Domänenkosten ein razioneller Vertheilungsmassstab auffinden; so razionell, dass Niemand was Gründliches gegen ihn einwenden kann.

Dieser Vertheilungsmassstab kann aber Anlass zu Missbrauch und zu Zwietracht unter den Zweigsverwaltern geben, weil er Einfluss auf die Reinerträge der einzelnen Betriebe nimmt. Es ist also unbedingt nothwendig, dass er nach reiflicher Erwägung von der Direkzion selber, u. z. dauernd festgesezt werde.

Sofern die Domäne im engeren Sinne auch eigene Einnahmen, z. B. aus dem Propinazions- oder aus sonstigen Regalrechten hätte, so ist sie als besonderer Ertragszweig zu betrachten und zu verrechnen, und ist ihr ingleichen ein angemessener Theil der allgemeinen Domänenkosten anzulassen.

Ich habe schon in den Kapiteln 22 und 23 erwähnt, dass, insofern auf einem Gute kein wesentlicher Regiebetrieb statt hat, es fast immer vortheilhafter sein wird, die Gutsverwaltung mit der Forstverwaltung förmlich zu vereinigen. Denn hier handelt es sich rücksichtlich der nicht forstlichen Gutsobjekte bloss darum, sie wohl zu bewahren, angemessen zu verpachten und nach Aussen zu vertreten. Diess fordert zwar gute, aber kein grösseres Mass allgemeiner Verwaltungskenntnisse, als jeder tüchtige Forstverwalter braucht und besizt; und die Kenntniss vom Werthe der Feldländereien und Maierhöfe, und von der geeignetsten Weise ihrer Verpachtung, sind keineswegs so schwierig, als dass sie der Forstwirth nicht sehr leicht erwerben könnte.

Und diese Vereinigung hat dann den beachtenswerthen Vortheil der Vereinfachung und Verwohlfeilung der Verwaltung.

Die Nichtvereinigung ist nur dort angezeigt:

1. Wo man bedeutende Meierhöfe in der Regie des Herrn bewirthschaftet. Hier aus dem Grunde, weil solcher Betrieb sich nur rechtfertigen lässt, wenn er vortrefflich geführt wird; und hiezu bedarf man tüchtiger Landwirthe von Profession.

2. Wo die nichtforstlichen Gutsobjekte von solcher Bedeutung wären, und ungeachtet der Verpachtung so viele Geschäfte nach sich zögen, dass Ein Mann allein sie und die Forste gleichzeitig nicht gehörig zu übersehen vermöchte. Hier müssen also jedenfalls zwei Verwalter angestellt werden; und da ist es denn besser, jeden derselben selbstständig zu stellen; denn die Unterordnung des Einen unter den andern könnte unter solchen Umständen wenig nuzen, dagegen viel schaden, weil sie die Verantwortung theilte, den Eifer des Untergeordneten schwächte und viel Unfrieden hervorriefe.

In diesen zwei Fällen sollen also die landwirthschaftlichen Objekte unter einen selbstständigen Verwalter gestellt werden, und für die allgemeinen Domänengeschäfte jenes Gutsverwaltungsgremium, und als dessen Vorstand mit dem Titel Gutsverwalter, der verwaltungstüchtigste Zweigsverwalter bestellt werden, wie ich das alles bereits im 22. Kapitel gezeigt habe.

Die Vereinigung der Forst- mit der Gutsverwaltung bezöge sich jedoch keineswegs auf die Verrechnung; denn all' die bedeutungsvollen Gründe für vollkommen getrennte Verrechnung von Feld- und Waldland verlören hiedurch gar nichts an ihrem Gewichte.

Obwohl diess nicht streng folgerichtig ist, will ich zum Schlusse des gegenwärtigen Kapitels noch erwähnen, dass Forst-, Land- und Domänenwirthschaft als blosse Zweige der Bodenkultur wohl ohne Nachtheil in die Gutsverwaltung zusammengefasst werden können; dass man allenfalls noch den Bergbau *(wo ein solcher auf der Domäne bestünde)*, hinzufügen, kurz allen Zweigen der Urprodukzion hier den Einigungspunkt finden lassen könnte; dass jedoch das Fabrikswesen einschliessig des Hüttenbetriebes, kurz die Industrie, so grundverschieden davon sind, dass leztere, wo sie auf dem Gute etwa für Rechnung des Herrn betrieben wird, stets vollständig von der Bodenkultur getrennt werden soll.

Denn die Industrie beruht auf ganz andern Bedingungen, sie fordert eine so wesentlich verschiedene Ausbildung

ihrer Beamten, und was sehr viel sagen will: das ganze Naturell ihrer Angehörigen ist so gänzlich anders, wie jenes der Leute der Bodenkultur, dass eine Zusammenfassung sehr wenig nüzen, dagegen sehr viel schaden würde. Industrie und Bodenkultur stehen sich in der That eben so schroff gegenüber, wie Stadt und Land. Diese Grundverschiedenheit spricht sogar gegen eine engere Vereinigung in der Direkzion.

53.

Rechtsverhältniss der Angestellten.

Das Rechtsverhältniss der Forstangestellten ist ein doppeltes, u. z. vorerst ein privatives zu ihrem eigenen Herrn, und hierauf ein öffenliches zum Publikum und zum Staate.

Das privative Verhältniss zwischen den Bediensteten und ihren Herrn ist viel zu wichtig, als dass die Gesezgebung unserer Kulturvölker selbes nicht mehr oder weniger normiren sollte.

Und so ist es denn auch bei uns in Oesterreich in mehreren Einzelheiten geordnet worden, wenn man gleich bekennen muss, dass diese Normen wesentliche Lücken haben und einer neuen Durchsicht bedürften.

Nicht minder ist das öffentliche Verhältniss der Forstorgane gesezlich geordnet.

In Bezug auf das obwaltende Rechtsverhältniss haben wir vier Kathegorien von Forstbediensteten.

1. Staatsbeamte [1]), oder sofern sie bloss zu minde-

---

[1]) Man pflegt die Staatsangestellten auch häufig „öffentliche Angestellte" zu heissen. Hiemit geht man aber jedenfalls zu weit, denn beide Ausdrücke sind keineswegs identisch. Es gibt zwar Kathegorien von Staatsbeamten, z. B. die richterlichen und politischen,

deren, mehr nur die Verwendung phisischer Kräfte voraussezenden Diensten gebraucht werden: Staats-Diener.

Es sind diess diejenigen Personen, welche von der Regierung förmlich und fest angestellt sind, um die Geschäfte dieser lezteren zu besorgen. Ihr Verhältniss zum Dienstherrn — dem Staate — ist ein staatsrechtliches und wird dieserwegen durch politische Vorschriften normirt, welche zusammen die sogenannte Staatsdienstpragmatik [1]) bilden.

2. Privatbeamte. Es sind diess jene, nicht Regierungsgeschäfte besorgenden Angestellten [2]), welche zur Ausübung ihres Dienstes wissenschaftlicher Vorbereitung bedürfen. Hieher gehören alle nicht dem Staate dienenden Forstangestellten, vom Förster einschliessig aufwärts. Das zwischen ihnen und ihren Dienstherrn bestehende Rechtsverhältniss wird durch die bürgerliche oder Civilgesezgebung geordnet.

3. Dienstgesinde oder Dienstvolk, wozu alle bei Privaten dienenden Angestellte gehören, welche nicht zu den unter 2. erwähnten Beamten gezählt werden können, also diejenigen vom Forstgehilfen einschliessig abwärts [3]). Auch das Verhältniss zwischen den Dienstboten und den Dienstgebern

---

deren ganzer Geschäftskreis ein öffentlicher ist; anders aber bei den technischen Staatsbeamten. Diess wird weiter unten bei der Besprechung der öffentlichen Forstorgane klar werden. Jedenfalls bedarf unsere Gesezgebung in dieser Beziehung noch wesentlicher Berichtigung, denn sie unterscheidet nicht genug den Dienst für die Regierung vom Regierungsdienste.

[1]) Die Staatsdienstpragmatik ist von solcher Wichtigkeit, dass sie als für sich bestehendes erschöpfendes Gesez erlassen werden sollte. Ein solches Gesez ist uns zwar (im IV. Absaze der Grundzüge für die politischen Verwaltungsbehörden vom 26. Juni 1849) versprochen worden, aber noch immer nicht erschienen.

[2]) Unter Angestellten kann man nur solche Leute verstehen, welche sich gegen bestimmtes Entgelt auf längere Zeit zu Leistungen verdingen, welche (siehe Kapitel 7) wesentlich über die rein fisische Arbeit hinausreichten, also weder auf den Tag oder die Woche aufgenommene Leute, noch gemeine Arbeiter.

[3]) Gehülfen und selbst Waldhüther mit höherer (Beamtens-) Bildung gehören auch in privatrechtlicher Beziehung nicht zum Gesinde

ist zunächst privatrechtlicher Natur und beruht also auf der Civilgesezgebung, jedoch wird es auch durch politische Vorschriften geregelt, welche unter dem Namen Gesinde- oder Dienstbotenordnung für die einzelnen Kronländer u. z. meist abgesondert für die Hauptstadt und für das übrige Land erlassen worden sind.

4. Oeffentliche Forstorgane, d. i. solche Forstangestellte, welche ohne Rücksicht auf den Karakter ihres Dienstherrn öffentliche Funkzionen ausüben, und während dieser Funkzionen als öffentliche (*obrigkeitliche*) Personen zu betrachten sind, und die bezüglichen Rechte und Pflichten haben.

Bevor ich nun zur Besprechung des Rechtsverhältnisses jeder dieser Kathegorien übergehe, muss ich bemerken, dass Ein sehr wichtiger Punkt dieser Beziehungen, nemlich derjenige der Haftungspflicht (*Verantwortlichkeit*) bereits in den Kapiteln 31 und 32 abgehandelt worden ist. Er konnte dort um so eher seinen Plaz finden, als die Haftungspflicht unabhängig von der Kathegorie der Angestellten dasteht.

Staatsangestellte.

Es kann nicht Aufgabe dieses Buches sein, die ganze österreichische Staatsdienstpragmatik abzuhandeln. Sie würde allein ein ganzes Buch ausfüllen. Aber den Kern des Verhältnisses darzustellen, scheint wohl angezeigt.

Wer in den Staatsdienst eintreten will, darf das Alter von vierzig Jahren [1]) nicht überschritten haben und muss unbe-

---

weil ihr Dienst, wenn auch an und für sich nieder, doch die Anwendung ihrer höheren Bildung unzweifelhaft zulässt und wünschenswerth macht, also auch vorausgesezt werden muss, dass sie diese höhere Bildung im Dienste verwenden.

[1]) Sofern er nicht etwa aus dem Militärstande überträte. Hfkzld. v. 16. Sept. 1822.

scholten, d. i. wenn er in strafgerichtlicher Untersuchung gewesen wäre, schuldlos gesprochen worden sein [1]). Ueberdiess muss er die nöthigen Kenntnisse nachweisen, u. z. für die Forstbeamtenstellen mittels wohlbestandener höherer [2]) und für den Forstgehilfendienst mittels ebensolcher niederer [3]) forstlicher Staatsprüfung. Die Gehilfen müssen überdiess noch das 18. Lebensjahr überschritten haben [4]). Für die Dienerstellen geniessen die treuausgedienten Unteroffiziere und Soldaten den Vorzug [3]).

Die erledigten Stellen werden in der Regel in Konkurs (*Bewerbung)* mit Benuzung der amtlichen Zeitungen ausgeschrieben; der Bewerber muss ein schriftliches Gesuch einbringen, in welchem er die Erfordernisse für die Stelle dokumentarisch — und sofern er schon in Staatsdiensten stünde, mittels einer, zum Theil von ihm, zum Theil von seiner vorgesezten Behörde verfassten Qualifikationstabelle — nachweiset. — Die Besezung erfolgt über Ternavorschlag der Unterbehörde.

Die Staatsbeamten leisten in die Hände ihres Vorstandes einen Diensteid, in welchem sie dem Kaiser, dem kaiserlichen Hause, dem Staate und dem Amte Treue, und auch schwören, ihren Vorgesezten zu gehorchen und das Amtsgeheimniss zu bewahren.

Als Pflicht ist den Staatsangestellten auferlegt: Genauer, treuer, schneller und fleissiger Dienst; Gehorsam gegen die Vorgesezten; freundliches und ernstes Benehmen gen die Partheien; Enthaltung von Geschenkannahme in Amtssachen; Bewahrung des Amtsgeheimnisses; Nichtentfernung von der Dienststazion ohne Urlaub; Enthaltung von verbothenen Nebenbeschäftigungen [5]); sich nicht ohne Bewilligung der vorgesez-

---

[1]) Sowohl das überschrittene Alter als auch die Unbescholtenheit können jedoch von Sr. Majestät nachgesehen werden. — [2]) Ministerialverordnung vom 16. Juni 1856 in Nr. 63 d. R. G. B. — [3]) Min. Vdg. v. 16. Jan. 1852 in Nr. 19 d. R. G. Bl. — [4]) K. Vrdg. vom 19. Dez. 1853 in Nr. 266 d. R. G. Bl.

[5]) Verbothen sind jene Nebenbeschäftigungen, welche den Angestellten befangen machen oder zu viel Zeit rauben würden, oder gegen

ten Behörde an der Redakzion einer periodischen Druckschrift zu betheiligen.

Das Betragen der Staatsangestellten unterliegt der Aufsicht ihrer Vorgesezten.

Als Disziplinarstrafen sind in aufsteigender Linie festgesezt: 1. Ermahnung und Verweis, 2. Gehaltsabzug, 3. Degradirung und 4. Entlassung. — Als mittlerweilige Vorkehrung besteht die zeitweise Enthebung (*Suspension*) vom Dienste, mit welcher in der Regel auch die Einstellung des Gehaltes verbunden ist.

Seine Forderungen an die Angestellten macht der Staat lediglich im administrativen *(aussergerichtlichen)* Wege geltend, mit einziger Ausnahme des im 32. Kapitel erwähnten gerichtlichen Rechnungsprozesses.

Die Staats-Angestellten können ihrer Amtshandlungen wegen nicht civilrechtlich belangt werden. Sie geniessen einen bestimmten Dienstrang, welchen sie nur aus Strafe verlieren können, und feste Bezüge, welche sie in bestimmten Perioden *(den Gehalt monatlich in vorhinein)* abfassen, und die weder freiwillig abgetreten, noch verpfändet, noch gerichtlich verbothen werden können. In Unglücksfällen haben sie Anspruch auf Gehaltsvorschüsse. Auf ihren Dienstreisen gebühren ihnen die dem Range entsprechenden Taggelder *(Diäten)* oder Zehrungsbeiträge, Meilengelder oder Reisekostenvergütung. Bei Stellvertretungen bekommen sie bestimmte Substituzions- und in gewissen Versezungsfällen Uebersiedlungsgebühren. — Es werden auch Aushilfen, Personalzulagen und Remunerationen gegeben. — Der Staatsbeamte ist zur Tragung der Staatsuniform seiner Rangsklasse berechtigt. Er kann wider seinen Willen zu keiner Vormundschaft oder Kuratel angehalten werden. Der Staatsbeamte ist militärfrei, und gegen ihn darf, wenn er verschuldet wäre, keine Personalexekuzion *(Schulden-*

---

den Anstand wären. Dem Staatsgüterpersonale ist da insbesondere untersagt: der Handel mit Feilschaften, der Pacht von öffentlichen Liegenschaften oder Gerechtsamen.

arrest) verhängt werden. Der Staatsbeamte geniesst im Orte seines Sizes das Wahlrecht zur Gemeinde- und Landesvertretung.

Der Staatsangestellte kann von amtswegen oder auf eigenes Einschreiten übersezt und befördert; zurückgesezt aber nur aus Strafe werden. Er kann auf seine Stelle verzichten. Die Strafe der Degradirung oder Entlassung kann nur nach abgeführter Disziplinaruntersuchung verhängt werden.

Der Staatsangestellte kann auf einige Zeit oder auf immer in Ruhestand versezt *(d. i. quieszirt oder jubilirt)* werden. Für beides sind feste Regeln gegeben und mit beiden ist Versorgung mittels Ruhegehaltes [1]) oder *(in seltenen Fällen)* mittels blosser Abfertigung verbunden.

Auch die Witwen und Waisen der Staatsangestellten haben Anspruch auf Versorgung, und über ihr Ausmass bestehen umfangsreiche Bestimmungen.

Hier lasse ich nur noch das Rangs- und Diätenschema der Staatsbeamten und die Angaben über den Rang folgen, welchen die Staatsforstbeamten jezt bekleiden.

Kathegorie	Klasse	Diät Gld. kr.
I	1	20.00
	2	17.50
	3	15.00
II	4	21.50
	5	10.50
	6	8.00
III	7	6.00
	8	5.00
	9	4.00
IV	10	3.50
	11	3.00
	12	2.00

	Klasse
Ministerialrath	5
Forstdirektor	6—5
Forstrath	8—6
Forstmeister (Waldamtsvorstand) .	9—8
Oberförster (Waldamtsadjunkt) . .	10—9
Förster	12—10
Forstpraktikant	12

[1]) Bei den Beamten Quieszentengehalt oder Pension, bei den minderen Dienern Provision geheissen.

Wer die österreichische Staatsdienst-Pragmatik näher kennen lernen will, den verweise ich auf das Werk : Schopf Fr. J. Der kais. öst. Civil-Staatsdienst, und die damit verbundenen Pflichten, auch Rechte und Vorzüge der k. k. Staatsbeamten. Pesth, 1855.

Kürzer gefasst ist das Nöthigste im 1. Bande, 2. Hauptstücke des Werkes enthalten: Dr. Moriz v. Stubenrauch. Handbuch der österr. Verwaltungs-Gesezkunde. Wien, 1856.

Privatbeamte.

Das Rechtsverhältniss zwischen dem Privatbeamten und dessen Herrn ist ein civilrechtliches. Es wird durch den zwischen beiden geschlossenen Dienstvertrag und im Uebrigen hauptsächlich durch das XVII. XXII. und XXVI. Hauptstück des bürgerlichen Gesezbuches normirt, welch' ersteres von „Verträgen überhaupt", das zweite „von entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen", und das dritte „von der Bevollmächtigung und anderen Arten der Geschäftsführung" handelt

Der Dienstvertrag, welcher zwischen Herrn und Angestellten besteht, ist ein sogenannter Lohnvertrag, weil die Dienstleistung gegen bestimmtes Entgelt statthat. Dieser Vertrag entsteht dadurch, dass der Eine sich, oder die Stelle anträgt, und der Andere den Antrag annimmt. Die Formen, unter welchen ein derlei giltiger Vertrag zu Stande kommen kann, werden im XVII. Hauptstück des bürgerlichen Gesezbuches besprochen. Hier genügt es, zu bemerken, dass der Dienstvertrag namentlich bei den untern Angestellten fast nie in jener schriftlichen Urkundenform zu Stande kömmt, welche der grosse Haufe aus dem Grunde für unzertrennlich vom Vertrage hält; weil man den bekanntesten Verträgen von Bedeutung *(Kaufverträgen etc.)* diese Gestalt zu geben pflegt.

Der gewöhnliche Vorgang ist der, dass der Dienstherr oder sein Bevollmächtigter dem Bewerber *(in Folge mündlicher oder schriftlicher Bewerbung oder Verabredung)* ein sogenanntes Anstellungsdekret zustellt, in welchem die Stelle, ihr Rang und die damit verknüpften Bezüge angegeben sind, und worin öfter auch auf die bestehende Dienstverfassung ausdrücklich hingewiesen wird. Sobald nun der Bewerber die Annahme

dieser Stelle zusagt, oder sie durch Besiznahme der Stelle zu erkennen gibt, ist der Vertrag geschlossen. — Die Vertragsbedingungen sind dann im Anstellungsdekrete, und sofern sich dieses auf eine Dienstverfassung oder auf die Dienstvorschriften beruft, in diesen enthalten.

Nur bei wichtigen Stellen wird der Dienstvertrag öfter mittels zweier gegenseitiger Schreiben geschlossen, in welchen ohne oder nach vorausgegangener Verabredung der Eine Theil den Antrag *(das Versprechen)* stellt, und der andere ihn ausdrücklich annimmt.

Noch seltener und höchstens rücksichtlich Stellen und Personen von sehr hervorragender Bedeutung fertigt man eine gegenseitig unterschriebene Gesammturkunde aus. In solchen Fällen pflegt man den Dienstvertrag, der dann gewöhnlich auch auf eine lange Periode, und auf Pension oder Abfertigung lautet, zuweilen den Gütern grundbücherlich einverleiben zu lassen; wodurch die Stelle ihrem Träger unter allen Umständen gesichert wird, während ohne dieser Vorsicht der Angestellte nur ein Recht gegen die Person des jezigen Herrn hat *(so dass ein neuer Gutseigenthümer ihn auch entlassen kann)*.

Oefter jedoch, namentlich in den unteren Stellen, findet nicht einmal die oberwähnte Vertragsabschlussform mittels Dekretes statt, sondern der Bedienstete tritt auf bloss mündliche Verabredung oder gar auf blosses Belieben des Dienstherrn ein, und ergiebt sich demselben auf Gnade oder Ungnade.

Stabilität der Stellung, Versorgungsrecht oder Abfertigung für den Fall der Unfähigkeit zum, oder der Entlassung aus dem Dienste, Versorgungsrecht der Hinterbliebenen, so wie alles andere, was sich auf die Verköstigung und das persönliche Verhältniss des Angestellten bezieht, ist Gegenstand des Dienstvertrages, und sofern dieser hierüber nichts festsezt, im Belieben des Dienstherrn. Das Gesezbuch bestimmt hierüber nur das Wenige, was in den ersten zwei Punkten des nachfolgenden Absazes enthalten ist.

Das allgemeine bürgerliche Recht normirt das Verhältniss zwischen Herrn und Angestellten wie folgt:

1. Dem Angestellten gebührt ein Lohn [1]) und in der Regel nach vollbrachter Arbeit. Wird aber die Arbeit in gewissen Abtheilungen verrichtet, so ist der Bestellte befugt, einen mit der Dienstleistung verhältnissmässigen Theil des Lohnes vor gänzlich verrichteter Arbeit zu fordern [2]). Die Dienstbezüge und die Perioden, in welchen sie zu gewähren sind, werden, sofern darüber nichts vereinbart worden ist, und ein Streit entstünde, vom Richter bestimmt [3]). Zögert der Dienstherr mit der Entrichtung der Dienstbezüge, so ist er verbunden, den Bestellten vollkommen zu entschädigen [4]).

2. Die Periode, für welche der Hauptheil des Lohnes, d. i. der Baargehalt ausgeworfen wurde, dürfte auch, sofern hierüber nichts Besonderes festgesezt ist, den Anhaltspunkt über die gegenseitige Dienstkündigungsfrist geben. Je nachdem also die Angestellten Monats-, Vierteljahrs- oder Jahresgehalt beziehen, hätte also monatliche, vierteljährige Kündigung zu gelten. Hievon machen nur die zum Dienstvolk gehörigen niederen Angestellten eine Ausnahme, indem die Dienstbotenordnungen ausdrücklich sechs- oder zweiwöchentliche Kündigung festsezen.

3. Rücksichtlich der aufgetragenen Dienstgeschäfte, welche der Angestellte im Namen seines Herrn zur Besorgung übernimmt, ist er des lezteren Bevollmächtigter und besteht ein Bevollmächtigungsvertrag [5]).

Folgende Geschäfte bedürfen jedoch einer besondern, auf diese Gattung Geschäfte lautenden Vollmacht: Anleihen oder Darlehen schliessen; Geld- oder Geldeswerth erheben; Prozesse anhängig machen; Eide auftragen, annehmen oder zurückschieben; Vergleiche schliessen [6]). Diese Vollmacht kann im Anstellungs- oder in einem besonderen Dekrete, oder in der Dienstordnung enthalten sein. Für folgende Geschäfte ist sogar eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte

---

[1]) Allg. bürg. Gesezbuch §. 1004. — [2]) A. b. G. B. §. 1156. — [3]) A. b. G. B. §. 1152. — [4]) A. b. G. B. §. 1154. — [5]) A. b. G. B. §. 1002. — [6]) A. b. G. B. §. 1008.

Vollmacht nothwendig: Gesellschaftsverträge errichten; Schenkungen machen; einen Schiedsrichter wählen; Rechte unentgeltlich aufgeben. Allgemeine, selbst unbeschränkte Vollmachten sind in diesen Fällen nur hinreichend, wenn die Gattung des Geschäftes in der Vollmacht ausgedrückt ist [1]).

4. Der Angestellte kann nur in jenen Geschäften nach eigenem besten Wissen und Gewissen handeln, rücksichtlich welcher er unbeschränkte Vollmacht hat; im Uebrigen muss er sich an die Grenzen dieser lezteren halten [2]), die durch die allgemeine Dienstordnung, oder durch besondere Vorschrift oder Auftrag vorgeschrieben sind.

5. Der Angestellte ist verpflichtet, die Geschäfte seinem Versprechen *(Diensteid, Dienstgelöbniss etc.)*, und der erhaltenen Vollmacht gemäss, emsig und redlich zu besorgen, und allen aus ihnen entspringenden Nuzen dem Herrn zu überlassen [3]). Er ist, ob er gleich eine beschränkte Vollmacht hätte, berechtigt, alle Mittel anzuwenden, die mit der Natur des Geschäftes nothwendig verbunden, oder der erklärten Absicht des Machtgebers gemäss sind [4]). Ueberschreitet er aber die Grenzen der Vollmacht, so haftet er für die Folgen [4]).

6. Trägt der Angestellte ein Geschäft seines Dienstes einem Dritten auf; so haftet er ganz allein für den Erfolg. Wird ihm aber die Bestellung eines Stellvertreters ausdrücklich gestattet, so verantwortet er nur ein bei der Auswahl der Person begangenes Verschulden [5]).

7. Der Angestellte ist schuldig, den Dienstherrn den durch sein Verschulden verursachten Schaden zu ersezen, und die bei dem Geschäfte vorkommenden Rechnungen, so oft es dieser verlangt, vorzulegen [6]).

Das Nähere über den Schadenersaz wird im 31. und jenes über die Rechnungslegung im 32. Kapitel dieses Buches ausführlich abgehandelt.

---

[1]) A. b. G. B. §. 1028. — [2]) A. b. G. B. §. 1007. — [3]) A. b. G. B. §. 1009. — [4]) A. b. G. B. §. 1008. — [5]) A. b. G. B. §. 1010. — [6]) A. b. G. B. §. 1012.

8. Es ist den Angestellten nicht erlaubt, ohne Willen des Herrn in Rücksicht auf ihre Geschäftsverwaltung von einem Dritten Geschenke anzunehmen. Die *(ohne Willen des Herrn)* erhaltenen werden zur Armenkassa *(des Ortes der Annahme)* eingezogen [1]).

9. Der Gewaltgeber *(Dienstherr)* ist verbunden, dem Angestellten allen zur Besorgung des Geschäftes nothwendig oder nützlich gemachten Aufwand, selbst bei fehlgeschlagenem Erfolge, zu ersezen, und ihm auf Verlangen zur Bestreitung der baaren Auslagen auch einen angemessenen Vorschuss zu leisten; er muss ferner allen durch sein Verschulden entstandenen oder mit der Erfüllung des Auftrags verbundenen Schaden vergüten [2]).

10. Ueberschreitet der Angestellte die Grenzen seiner Vollmacht; so ist der Herr nur insofern verbunden, als er das Geschäft genehmigt, oder dem aus den Geschäfte entstandenen Vortheil sich zuwendet [3]).

11. Hätte ein Angestellter ein ihm aufgetragenes Geschäft im eigenen oder im Namen eines Dritten abgeschlossen, so hat er seine Vollmacht nicht gehalten; der Herr kann also das Geschäft auch nicht für sich genehmigen, jedoch den Angestellten auf Unredlichkeit und Schadloshaltung klagen [4]).

12. Insofern der Angestellte nach dem Inhalte seiner Vollmacht den Herrn vorstellt, kann er ihm Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auflegen. Hat er also innerhalb der Grenzen der offenen Vollmacht mit einem Dritten einen Vertrag geschlossen; so kommen die dadurch gegründeten Rechte und Verbindlichkeiten dem Herrn und dem Dritten, nicht aber dem Angestellten zu. Geheime Vollmachten *(Instrukzionen)* haben auf die Rechte des Dritten keinen Einfluss [5]).

13. Es steht dem Herrn frei, die Vollmacht nach Belieben zu widerrufen; doch muss er dem Angestellten nicht nur die in der Zwischenzeit gehabten Kosten, und den sonst er-

---

[1]) A. b. G. B. §. 1013. — [2]) A. b. G. B. §. 1014. — [3]) A. b. G. B §. 1016. — [4]) A. b. G. G §. 1009. — [5]) A. b. G. B. §. 1017.

littenen Schaden ersezen, sondern auch dessen Bezüge für die angemessene Zeit gewähren. Dieses findet auch dann statt, wenn die Vollendung des Geschäftes durch einen Zufall verhindert worden wäre [1]).

14. Auch der Angestellte kann die angenommene Vollmacht künden. Wenn er sie aber vor Vollendung der ihm besonders aufgetragenen, oder vermög der allgemeinen Vollmacht angefangenen Geschäftes aufkündet; so muss er, dafern nicht ein unvorhergesehenes und unvermeidliches Hinderniss eingetreten ist, allen daraus entstandenen Schaden ersezen [2]).

15. Wird die Vollmacht durch Widerruf, oder durch den Tod des Angestellten oder Dienstherrn aufgehoben, so müssen doch die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, so lange fortgesezt werden, bis vom Herrn oder seinen Erben eine andere Verfügung getroffen worden ist, oder füglich getroffen werden konnte [3]). Auch bleiben die mit einem Dritten, dem die Aufhebung der Vollmacht ohne sein Verschulden unbekannt war, geschlossenen Verträge verbindlich, und der Herr kann sich nur bei dem Angestellten, der die Aufhebung verschwiegen hat, schadlos halten [4]).

16. Ist dem Angestellten die Vollmacht nicht schriftlich gegeben, so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande und der Natur des Geschäftes beurtheilt. Wer einem Anderen eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermuthet, dass er ihm auch die Macht eingeräumt habe, all' dasjenige zu thun, was die Verwaltung selbst erfordert, und was gewöhnlich damit verbunden ist [5]).

17. Wer weder durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrag, noch vom Gerichte, noch aus dem Geseze das Befugniss erhalten hat, darf der Regel nach sich in das Geschäft eines andern nicht mengen; hätte er sich dessen angemasst, so ist er für alle Folgen verantwortlich [6]).

---

[1]) A. b. G. B. §. 1020. — [2]) A. b. G. B. §. 1021. — [3]) A. b. G. B. §. 1025. — [4]) A. b G. B. §. 1026. — [5]) A. b. G. B. §. 1029, 1009. [6]) A. b. G. B. §. 1035.

18. Wer, obgleich unberufen, ein fremdes Geschäft zur Abwendung eines bevorstehenden Schadens besorgt, dem ist derjenige, dessen Geschäft er besorgt hat, den nothwendigen und zweckmässig gemachten Aufwand zu ersezen schuldig; wenn gleich die Bemühung ohne Verschulden fruchtlos geblieben ist [1]).

19. Wer fremde Geschäfte bloss, um den Nuzen des Andern zu befördern, übernehmen will, soll sich um dessen Einwilligung bewerben. Hat der Geschäftsführer zwar diese Vorschrift unterlassen, aber das Geschäft auf seine Kosten zu des Andern klarem, überwiegenden Vortheile geführt; so müssen ihm von diesem die darauf verwendeten Kosten ersezt werden [2]).

20. Wer ein fremdes Geschäft ohne Auftrag auf sich genommen hat, muss es bis zur Vollendung fortsezen, und gleich einem Bevollmächtigten genaue Rechnung darüber ablegen [3]).

21. Wenn jemand gegen den gültig erklärten Willen des Eigenthümers sich eines fremden Geschäftes anmasset, oder den rechtmässigen Bevollmächtigten durch eine solche Einmengung an der Besorgung des Geschäftes verhindert; so verantwortet er nicht nur den hieraus erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn, sondern er verliert auch den gemachten Aufwand, insofern er nicht in Natur zurückgenommen werden kann [4]).

22. Wer für einen Andern einen Aufwand macht, den dieser nach dem Geseze selbst hätte machen müssen, hat das Recht, den Ersaz zu fordern [5]).

23. Hat jemand in einem Nothfalle, um einen grösseren Schaden von sich und Andern abzuwenden, sein Eigenthum aufgeopfert; so müssen ihn Alle, welche daraus Vortheil zogen, verhältnissmässig entschädigen [6]).

Wir ersehen aus dem Dargestellten, dass unsere Gesezgebung das zwischen dem Angestellten und Dienstherrn be-

---

[1]) A. b. G. §. 1036. — [2]) A. b. G. B. §. 1037. — [3]) A. b. G. B. §. 1039. — [4]) A. b. G. B. §. 1040. — [5]) A. b. . B. §. 1042. — [6]) A. b. G. B. §. 1043.

stehende Rechtsverhältniss in allen Hauptsachen genau normirt' so weit es sich um die Geschäftsbesorgung für den Herrn handelt. Was dagegen das zwischen ihm bestehende Lohnsverhältniss betrifft, so wird diess kaum berührt; die Gesezgebung erwähnt nicht einmal desselben als einer besonderen Gattung von Vertrag, sondern erklärt nur im §. 1163, dass die Lohnvertragsbestimmungen, welche für die Verfertigung eines Werkes gegen einen gewissen Lohn aufgestellt sind, auch rücksichtlich Solcher zu gelten haben, welche für ihre Bemühungen einen Gehalt beziehen.

Man muss diess bei der grossen Zahl von Privatbeamten als eine nachtheilige Lücke in unserer Gesezgebung bedauern, und es wäre um so nothwendiger, dass durch deren Ausfüllung dem beachtenswerthen Stande der Privatbeamten der nöthige Rechtsschuz gesichert würde, als in Folge des Verkaufes der Staatsgüter, des Auftauchens der Erwerbsgesellschaften und der Umwandlung des Kleinhandwerks in grosse Fabriksindustrie, die Zahl der Privatbeamten schon kolossal gewachsen ist.

Bei so geringer Vorsorge von Seite der Civilgesezgebung hängt das Lohnverhältniss der Privatbeamten fast gänzlich von dem Uebereinkommen ab *(welches schriftlich oder mündlich, oder durch Annahme einer mittels Dekretes zugewiesenen Stelle, oder durch deren Annahme oder Behalten bei bestehenden oder erfliessenden Beköstigungsvorschriften)* zwischen dem Dienstherrn und seinen Angestellten getroffen wird.

Da aber, wie schon oben gesagt, diess Uebereinkommen sehr häufig kein solches ist, welches auch den Angestellten genügend sichern würde, so kann man ohne Uebertreibung behaupten, dass die Güterbediensteten ihren Herrn so ziemlich auf Gnade und Ungnade ergeben seien.

Es ist diess auf Seite der Angestellten weder Unwissenheit, noch Sorglosigkeit, noch ein freiwilliges Verzichten auf genaue Feststellung des eigenen Rechtes: sondern vielmehr nur die Wirkung der Uebermacht des reichen und hochstehenden Güterbesizers gegen den mittellosen Diener, dessen ganzer Besiz sich auf seine Berufsfähigkeit beschränkt, die umsoweniger Ansprüche zu machen in der Lage ist, als sie geringer

wäre, und in ihrem Werthe durch zahlreiche Mitbewerber noch herabgesezt würde.

Diess für die Bediensteten nachtheilige Verhältniss könnte ihrerseits im Laufe der Zeit nur dadurch gebessert werden, dass die Angestellten 1. sich einiges Vermögen erwürben, um im Nothfalle auch einige Zeit ohne Dienst bleiben und ein gutes Unterkommen abwarten zu können, dass sie 2. sich für vielseitigere Brauchbarkeit ausbildeten und dass 3. gute Dienstvermittlungsanstalten errichtet würden.

Wenn der Umstand, dass die meisten Angestellten in Bezug auf die Sicherheit ihrer Stellung, Beköstigung und Versorgung mehr nur vom Belieben der Güterbesizer, als von ihrem guten Rechte abhängen, bisher im Allgemeinen keine gar so üblen Früchte getragen hat, so liegt das nur im durchschnittlich ehrenwerthen Karakter unserer Grundherren, deren adeliger Sinn es selten zulässt, ihre Macht über die Bediensteten zu missbrauchen.

Dieser wahrhaft adelige Sinn unserer Güterbesizer ist immerhin eine sehr anerkennenswerthe Garantie für das Schicksal der Angestellten; aber gleich wohl muss man sich lebhaft für die noch bessere Bürgschaft des gegenseitigen festen und klaren Rechtes aussprechen. Denn erstens gibt es Beispiele, dass dieser adelige Sinn nicht überall vorhanden ist, und zweitens ist der Geist des Mittelstandes in unserem Jahrhunderte und namentlich in neuester Zeit ein ganz anderer geworden. So wie der Staatsbürger nicht mehr ausschliesslich auf die Landesväterlichkeit des Monarchen, sondern auch auf das unter seiner eigenen Dazwischenkunft zustandegekommene Gesez bauen will, ebenso widerstrebt es heutzutage dem Verstande und dem Gefühle der Angestellten, gänzlich von der Gnade ihrer Dienstherrn abzuhängen; sie wollen stattdem ihr materielles Schicksal durch gutes Recht verbrieft wissen.

Die Idee, ihre Angestellten gänzlich in der Hand zu haben, ist allerdings für die Güterbesizer verlockend, sie schmeichelt dem Stolze eines mächtigen Mannes, und lässt den Glauben aufkommen, damit auch der Ergebenheit des Personales auf's Beste versichert zu sein.

Lezterer Glaube ist aber eine arge Täuschung, und das eigene Interesse der Güterbesizer verlangt, dass sie dem Gefühlsdrange ihrer Angestellten Rechnung tragen, und deren materielles Schicksal durch freiwillige Gewährung eine feste Rechtsbasis geben. Wo diess nicht geschieht, wird der Karakter der Angestellten verdorben [1]; die Gemüther wenden sich vom Herrn ab, und der Angestellte sucht sich die Bürgschaft, welche ihm der Dienstherr versagt, in der Ansammlung eines eigenen Vermögens, zu welchem der Güterbesizer *nolens volens* das meiste beisteuern muss.

Dienstvolk.

Im Rechtsverhältnisse des Dienstvolkes zum Herrn gelten, sowohl was die Geschäftsbesorgung betrifft *(mit einer einzigen unten erwähnten Ausnahme)*, als auch in Bezug auf Lohn ganz die für Beamte auseinandergesezten Bestimmungen des Bevollmächtigungs- und Lohnvertrages. Nur kommen da noch besondere Sazungen hinzu, welche in den provinziellen Land-Dienstbotenordnungen enthalten sind.

Die jezigen Landdienstbotenordnungen sind erst vor Kurzem *(1850—56)* erlassen worden, und für die verschiedenen Kronländer deutscher Kultur ziemlich gleich; als Gegenstände der sofortigen Landesgesezgebung dürften sie jedoch bald wesentlich verschiedener werden.

Da die Dienstbotenordnungen für Gesinde jeder Gattung erlassen wurden, so ist nur ein Theil ihrer Bestimmungen auf die minderen Forstdiener anwendbar.

Ich lasse nun die besonderen Sazungen folgen, welche für jene Forstdiener gelten, welche zum Dienstvolke gerechnet werden können, wobei ich ausdrücklich bemerke, dass sie den

[1] Der Angestellte wird, wie ich schon im 47. Kapitel gezeigt habe, vom zufriedenen, konservativliberalen Bürger zum demokratischen Proletarier herabgedrückt.

Dienstbotenordnungen entnommen sind, sofern ich nichts anderes anerkennungsweise beifüge.

1. Der Zeitpunkt des Dienstwechsels ist für die verschiedenen Kronländer und Dienstgattungen nach Landesbrauch festgesezt. Die Dauer der Dienstzeit ist, wenn keine besondere Verabredung statthatte, für Leute, welche für landwirthschaftliche Arbeiten aufgenommen wurden, auf ein Jahr, im Uebrigen auf drei Monate festgesezt. Die Aufkündigungsfrist beträgt bei ganzjährigen Diensten mindestens sechs, bei anderen minderen mindestens zwei Wochen.

2. Der Dienstherr kann den Diener ohne Kündigung entlassen, wenn er: 1. völlig unbrauchbar wäre. 2. Seine Dienstpflichten gröblich, insbesondere durch beharrlichen Ungehorsam verlezte. 3. Seine Vorgesezten thätlich oder ehrenrührig beleidigen oder den Frieden unterm Personale stören würde. 4. Wenn er sich des Diebstahls, der Veruntreuung, des Betruges schuldig machen, daran theilnehmen, oder sie von anderen verhehlen würde. 5. Wenn er das Eigenthum des Dienstherrn aus Bosheit, Muthwillen oder grober Nachlässigkeit beschädigt. 6. Wenn er auf Rechnung des Dienstherrn ohne dessen Vorwissen Geld oder Waaren borgt. 7. Wenn er auf länger als 8 Tage gefänglich eingezogen wird. 8. Wenn er sich dem Trunke, dem Spiele oder anderen Ausschweifungen ergibt. 9. Wenn er ohne Verschulden des Herrn über vier Wochen krank ist. Der Diener kann in diesen Fällen die Beköstigung nur bis zum Tage seiner Entlassung fordern. — Der Herr kann zwar den Diener auch in andern Fällen sogleich entlassen, hat ihn jedoch für die übrige Dienstzeit zu verköstigen.

3. Der Diener kann den Dienst ohne Kündigung verlassen, wenn er: 1. ohne Schaden für seine Gesundheit dem Dienste nicht mehr vorstehen kann. 2. Wenn der Dienstherr die Grenze der häuslichen Zucht überschreitet. 3. Wenn der Dienstherr ihn zu gesezwidrigen Handlungen zu verleiten suchte. 4. Wenn der Herr die Stazion des Dieners über sechs Meilen weit verändern will. — In den Fällen 2 u. 3 gebührt dem Diener die Beköstigung für die noch übrige Dienstzeit bis auf ein Vierteljahr, in jenen 1 und 4 bis zum Tage des

Austrittes. — Diener, welche in andern Fällen den Dienst eigenmächtig verlassen, können zur Rückkehr gezwungen, und zum Schadenersaże verhalten werden.

4. Ueber das Vorhandensein der Bedingungen zur sogleichen Entlassung oder zum sofortigen Verlassen entscheidet der Gemeindevorsteher.

5. In folgenden Dringlichkeitsfällen kann der Diener auch den Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist fordern: 1. Wenn der Antritt einer eigenen Wirthschaft oder eines eigenen Gewerbes es fordert. 2. Wenn eine Erbschaft oder sonstige wichtige Angelegenheit seine längere Abwesenheit nothwendig machen. 3. Wenn die Aeltern wegen erst jezt vorgekommenen Umständen des Sohnes zur Führung der Wirthschaft ihres Gewerbes oder für ihre Pflege bedürften.

6. Ist über Art und Grösse des Lohnes nichts verabredet worden, so gilt das in der bezüglichen Dienergattung Ortsübliche. Ist keine Zahlungsfrist bedungen, so gilt die ortsübliche, und besteht keine solche, so ist der verfallene Lohn bei ganzjährigen Diensten drei- und im übrigen monatlich auszuzahlen.

7. Das ländliche Dienstvolk unterliegt der häuslichen Zucht. Diese gestattet, wenn Ermahnungen, Verweise oder sonstige mildere Zurechtweisungsmittel nichts fruchten, Arrest und körperliche Züchtigung *(Streiche, Fasten etc.)*; nur dürfen sie nicht in Misshandlung ausarten, d. i. in eine Behandlung, wodurch der Gezüchtigte an seinem Körper schaden leidet [1]). Von den häuslichen Züchtigungsmitteln dürfte wohl in unserem Falle der Arrest allein, aber auch sehr wohl passend sein; er erfüllt gegen erwachsene und achtbare Leute, wie die Schuzmänner und Amtsdiener seinen Zweck, die Gemüthserschütterung vollkommen, ohne zu erbittern und das Ehrgefühl abzustumpfen.

8. Erkrankt ein Diener, so hat der Herr wenigstens auf vier Wochen für Pflege und Heilung zu sorgen. Die Kosten

---

[1]) Allg. öst. Strafgesez v. 1851 §. 413.

der Heilung kann vom Lohne nur abgezogen werden, wenn der Diener durch eigenes Verschulden erkrankt ist. Ist die Erkrankung aus Verschulden des Herrn erfolgt, so hat dieser die Kosten auch über die vier Wochen hinaus zu ersezen. — Der Herr kann den Diener im eigenen Hause verpflegen, oder wenn diess ohne Gefahr möglich ist, auch anderwärts unterbringen.

9. Dienstgeber sind nicht verbunden, das, was von ihren Dienstpersonen auf Borg genommen wird, zu bezahlen. Der Borger muss in solchen Fällen den gemachten Auftrag erweisen [1]). Besteht aber zwischen dem Borgnehmer und dem Borggeber ein ordentliches Einschreibbuch, worin die ausgeborgten Sachen aufgezeichnet werden; so gilt die Vermuthung, dass der Ueberbringer dieses Buches bevollmächtigt sei, die Waare auf Borg zu nehmen [2]).

10. Jeder Diener hat sich mit einem Dienstbotenbuche zu versehen, das öffentliche Urkunde ist, zu seiner Legitimazion dient, und in welches die Gemeinde all' seine Dienste sammt den erhaltenen Zeugnissen über „Treue, Geschick, Fleiss und Sittlichkeit“ insoweit einträgt, als sie diese Eigenschaften bejahen. — Der Diener kann von der Gemeinde die Untersuchung gegen ein ungünstiges Dienstzeugniss verlangen, und wenn diese zu seinen Gunsten ausfällt, ist die Eigenschaft mit dem Beisaze „nach gepflogener Untersuchung“ beizusezen.

11. Das was hier vom Herrn gesagt ist, gilt auch von solchen Vorgesezten des Dieners, welche die Stelle des Herrn vertreten.

Oeffentliche Forstorgane.

All' jene Forstorgane, welche bei der politischen Behörde auf die redliche und gesezmässige Ausübung des Schuzes beeidet worden sind, geniessen im Schuzdienste die Rechte der öffentlichen Wache, und sind als solche öffentliche oder obrigkeitliche Personen.

---

[1]) Allg. bürg. Gesezbuch §. 1032. — [2]) A. b. G. B. §. 1033.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob sie dem Staate oder Privaten dienen. Der Staats-Forstangestellte ist auch nur insofern öffentliches Organ, und geniesst die bezüglichen Rechte, als er eben im Schuze *(oder sonstigen öffentlichen)* Dienste begriffen ist, keineswegs aber zur Zeit, als er bloss wirthschaftliche Verrichtungen besorgt; denn nicht die Eigenschaft des Dienstherrn, sondern vielmehr die Natur des Dienstes oder der Dienstverrichtung entscheidet, ob ein Angestellter als Organ der Staatsgewalt auftritt oder nicht. Hienach ist auch das bei den Staatsforstangestellten gebrauchte Prädikat „öffentlich" zu verstehen.

Ingleichen erscheint jeder Forstangestellte, ohne Unterschied des Dienstherrn, als öffentliches Organ, insofern er in der Ausübung politischer oder gerichtlicher, also öffentlicher Missionen *(als Sachverständiger oder Kommissär etc.)* begriffen wäre.

Die Forstangestellten haben als öffentliche Organe besondere Rechte und Pflichten, welche durch die politische und strafrechtliche Gesezgebung, und insbesondere durch das Forstgesez von 1852 und seine Nachträge, durch die Jagdgeseze, durch das Feldpolizeigesez von 1860, und endlich durch das allg. Strafgesez von 1852 und die Strafprozessordnung von 1853 näher bestimmt werden.

Im öffentlichen Dienste überhaupt geniesst der Forstangestellte das Recht, dass

1. Verführungsversuch [1]), Behinderung [2]), Beleidigung [3]), Widersezlichkeit und Gewaltthätigkeit [4]), welche gegen ihn geübt wurden, schärfer zu bestrafen sind, als wären sie gegen einen gewöhnlichen Menschen gerichtet gewesen.

Im Schuzdienste kommen dann noch folgende Rechte hinzu:

2. Jedermann ist gehalten, seinen dienstlichen Aufforderungen Folge zu leisten [5]). Wer nicht Folge leistet, begeht eine strafbare Handlung.

---

[1]) Strafgesez von 1852 §. 311. — [2]) St. G. §. 314. — [3]) St. G. §. 312. 313. — [4]) St. G. §§. 81, 82, 68, 69, 70, 71, 72, 274, 280. — [5]) Forstgesez von 1852 §. 53.

3. Liefert seine Aussage, insoferne dieselbe nicht durch einen gewichtigen Umstand zweifelhaft gemacht würde, bei Uebertretungen allein schon einen vollgiltigen Beweis in allen Dingen, worüber er zur Aufsicht gestellt ist; sobald er nur bestätigt, den Beschuldigten auf der That betreten, und sogleich ermahnt oder verhaftet zu haben; während hiezu bei gewöhnlichen Menschen die Zeugenschaft von wenigstens zweien erforderlich ist [1]).

4. Kann er im Dienste die übliche Feuer- und Seitenwaffe tragen [2]).

5. Kann er in Verfolgung auf frischer That eigenmächtig Haussuchung nach Frevlern oder gefrevelten Gegenständen halten [3]).

6. Braucht sich der Angestellte, um seine Aussagen über Thatsachen und Umstände, welche sich auf seinen Dienst beziehen, und welche er im Dienste selbst wahrgenommen hat, bei Gericht glaubwürdig zu machen, nur auf seinen öffentlichen Diensteid zu berufen; während einem gewöhnlichen Menschen hiebei jedesmal eigens Handschlag oder Eid abgenommen werden muss [4]).

Die Forst-, Jagd- oder Feldwache ist öffentliche Civil- nicht aber Militärwache, was den sehr wesentlichen Unterschied begründet, dass sie von ihren Waffen nur zur Nothwehr [5]), nicht aber dazu Gebrauch machen darf, um den Widersezlichen zum blossen Gehorsam zu zwingen [6]).

Dagegen muss die Forst-, Jagd- und Feldwache, um als öffentliche Wache geachtet werden zu können, das vorgeschriebene Dienstkleid, oder falls kein solches besteht, wenigstens das im Bezirke öffentlich verlautbarte Erkennungszeichen *(Kopfbedeckung, Kokarde oder Armbinde)* tragen [7]).

Diesen Rechten steht die Pflicht gegenüber, von ihnen nimmermehr Missbrauch zu machen; ein solcher würde ernster

---

[1]) Strafp. O. von 1853 §. 426. — [2]) Forstgesez von 1852 §. 53. — [3]) St. P. O. §. 106. — [4]) St. P. O. §. 422. — [5]) Forstg. §. 53. — [6]) Gendarmeriegesez v. 1850 §§. 45, 46. — [7]) Forstg. §. 52 und Beilage A.

geahnt, bezügliche Handlungen strenger gestraft, als wenn sie von einem gewöhnlichen Menschen verübt worden wären [1]).

Das Recht der öffentlichen Wache ist, wie gesagt, an die politische Beeidigung auf den Schuz geknüpft.

Als öffentliche Forstwache kann nicht nur das eigentliche Schuz-, sondern auch das Verwaltungspersonale *(Forstgesez v. 1853, §. 52)* beeidet werden.

Rücksichtlich der in Privatdiensten stehenden Angestellten erfolgt die Beeidigung auf Verlangen des Forstherrn, rücksichtlich des Personales der Staats- und Gemeindeforste ist sie allgemeine gesezliche Pflicht *(Forstgesez v. 1853 §. 52.)*

---

[1]) Die obgenannten Rechte der öffentlichen Forstwachen stehen ausser Zweifel, denn sie sind durch die angerufenen Geseze neuesten Datums klar und unzweifelhaft ausgesprochen.

Demungeachtet kommt es zuweilen vor, dass Staatsbehörden sie nicht anerkennen wollen. Insbesondere will man öfter das unter 5 erwähnte Haussuchungsrecht läugnen und die Waffen der Schuzmannschaft massregeln. Zu solch bedauerlicher und dem Geiste der Geseze wiederstrebenden Praxis tragen wohl auch die lezten durch ihre Textirung bei. Die Strafprozessordnung von 1853 z. B., welche einen Theil der Rechte der öffentlichen Wachen und obrigkeitlichen Personen überhaupt, näher bestimmt, zählt diese Rechte öfter beispielsweise auf, nennt aber nie ausdrücklich die Forstwachen, so dass man diese immer nur unter den generisch aufgeführten „anderen Sicherheitsorgane" verstehen muss. Diess Nichterwähnen der Forstwachen ist, sofern schon das Gesez sich in eine Aufzählung einlässt, jedenfalls ein Mangel; denn die Hunderttausende öffentlicher Forst-, Jagd- und Feldwachen verdienen doch weit eher spezieller Erwähnung, als z. B. die gar keinen öffentlichen Karakter besizenden „Walzwerksarbeiter".

Auch die Betheiligungen hinsichtlich der Dienstwaffen könnten bei besserer Fassung der Geseze nicht statthaben. Das Forstgesez von 1858 spricht vom Rechte der „üblichen" Feuer- und Seitenwaffe, das Feldpolizeigesez von 1860 von jenem eines „kurzen" Seitengewehres. Durch diese Beisäze nun wird den Behelligenden Thür und Thor geöffnet. Jeder derlei Beisaz ist von Uebel, und an und für sich überflüssig; indem die der öffenlichen Sicherheit gefährlichen Waffen ohnediess durch das Waffenpatent von 1852 verboten sind.

Es liegt im eigenen Interesse jedes Forstherrn, sein Personale als öffentliche Wache beeiden zu lassen, weil es blos dadurch der bezüglichen Rechte theilhaftig wird, ohne deren Genuss ein erfolgreicher Schuz kaum denkbar ist. Da das Verwaltungspersonale oft in die Lage kommt, bei Gelegenheit seiner wichtigen Gänge gleichfalls den Schuz zu üben, so ist es jedenfalls angezeigt, auch dieses beeiden zu lassen. Es wäre lächerlich, wenn ein höherer Angestellter sich etwa gegen diese Beeidigung sträuben wollte, indem sie ihn rücksichtlich des Schuzes mit dem Heger auf gleiche Linie stellt; denn der Schuz ist eben so achtbar, wie der übrige Dienst, und bei allfälliger Nichtbeeidigung müsste der höhere Beamte geradezu gegen seine Heger zurückstehen, die als öffentliche Wachen Rechte genössen, an denen er — eben weil er nicht politisch beeidet ist — keinen Theil hat. Weil aber der inspizirende und leitende Beamte nur sehr selten in die Lage kommt, den Schuz üben zu können, und fast nie *(wegen seines fernen Wohnsizes)* den Frevel vor Gericht vertreten könnte, so erstreckt sich die Dringlichkeit der Beeidigung nur bis zum Forstamtsvorstande einschliessig.

Ueber die Zulassung zur Beeidigung entscheidet die politische Behörde. Da der öffentliche Eid für die Schuzmänner ein kaum entbehrliches Erforderniss ist, so thun die Verwaltungen gut, um die Zulassung dazu noch vor der Aufnahme der Individuen einzuschreiten, damit sie nicht Gefahr laufen, den bereits Angestellten zurückgewiesen zu sehen.

Rücksichtlich dieses Verhältnisses bestehen folgende Bestimmungen [1]), welche in allen Westländern deutscher Kultur und auch für die Jagd- und Feldwachen gelten.

Es dürfen nur unbescholtene Personen beeidet werden,

---

[1]) Verordnung des Minist. d. Innern u. d. Justiz v. 1. Juli 1857, R. G. B. XXVII Nr. 124. — Verordnung d. Minist. d. Innern und der Justiz v. 30. Jänner 1860, R. G. B. V, Nr. 28 (Feldpolizeigesez) §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12. — Forstgesez von 1852, §§. 52, 53 und 54.

sie müssen 20 Jahre alt sein, oder wenigstens die niedere, forstliche Staatsprüfung abgelegt haben.

Personen, welche wegen eines Verbrechens, einer aus Gewaltthätigkeit gegen die Person eines anderen verübten, ferner einer aus Gewinnsucht entspringenden, oder der öffentlichen Sittlichkeit zuwiderlaufenden, strafbaren Handlung *(Vergehens oder Uebertretung)* schuldig erkannt, oder bloss wegen Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind; endlich Personen, welche wegen einer andern Uebertretung zu einer wenigstens sechsmonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt worden sind, dürfen ohne besondere Bewilligung der politischen Landesstelle, welche nur in sehr rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen ist, für den Schuz nicht in Eid genommen werden. Sobald diese Ausschliessungsgründe bei einem bereits Beeideten eintreten, verliert er die Rechte der Civilwache kraft des Gesezes.

Die Zulassung zur Beeidigung kann auch wegen Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens, wegen Hang zur Trunkenheit, zum Spiele, zu Raufhändeln und Excessen, wegen Verdachtes der Bestechlichkeit oder des Schleichhandels; überhaupt wegen solcher phisischer und moralischer Gebrechen verweigert werden, die nach dem Dafürhalten der Behörden zur Ausübung des Forst-, Jagd- und Feldaufsichtsdienstes mit dem Rechte einer Civilwache minder geeignet machen. Wegen späteren Eintrittes dieser Gebrechen kann bei einem schon Beeideten auf den Verlust dieser Rechte erkannt werden.

Die zur Beeidigung berufenen politischen Bezirksämter haben auch über die Zulassung zur Eidesablegung und über den Verlust der bezüglichen Rechte zu erkennen. Gegen diese Erkenntnisse findet das Rechtsmittel des Rekurses an die politische Landesbehörde und an das Ministerium des Innern statt.

Jedem Beeideten ist eine schriftliche Eidesbestätigung behufs Legitimazion zu erfolgen.

Die politischen Bezirksbehörden haben ein stets richtiges Verzeichniss aller beeideten Forst-, Jagd- und Feldwachen ihres Bezirkes zu führen; und der lezteren Dienstgeber sind

bei Strafe von 2 bis 10 Gulden gehalten, jede Veränderung in deren Stande innerhalb 6 Monaten anzuzeigen.

Die eben abgehandelten Eideserfordernisse sind wohl von grosser Uebertriebenheit, denn sie machen die Zulassung zur Beeidigung schliesslich ganz vom Gutdünken der politischen Behörden abhängig [1]). Ich denke, wenn man von Eidwerber jene Unbescholtenheit forderte, welche für die Wahl in die Gemeinde- oder Landesvertretung nothwendig ist [2]), und erwiesene Schwäche des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens ausschlösse, den öffentlichen Rücksichten vollkommen Genüge geleistet wäre. Wir dürfen zweifelsohne eine baldige Aenderung dieser exorbitanten Bestimmungen erwarten, nach welchen wir das unglaubliche Schauspiel erleben könnten, dass ehrenwerthen Leuten, welche das Recht geniessen, selbst in den höchsten Repräsentativkörper des Staates, d. i. in den Reichsrath gewählt werden zu können, die Fähigkeit zu öffentlichen Wachen abgesprochen wird. — Die Uebertriebenheit dieser Bestimmungen tritt um so greller hervor, wenn man sie den im Grunde doch ungemein winzigen Rechten gegenüberstellt, welche dieser Gattung Civilwachen gewährt sind.

---

[1]) Die Bestimmungen sind der treue Ausdruck unseres früheren politischen Sistemes, des Polizeistaates, der Jedermann gänzlich in der Hand haben wollte.

[2]) Die Landtagswahlordnungen schliessen von der Wählbarkeit aus; Personen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder einer aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit begangenen Uebertretung schuldig erkannt; oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen einer aus Gewinnsucht begangenen Uebertretung bloss aus Unzulänglichkeit der Beweismittel freigesprochen worden sind.

54.

Einige Moral vom Dienstverbande.

So verführerisch die Gelegenheit auch wäre, so erlauben mir doch die beschränkten Grenzen dieses Buches nicht, das ganze moralische Verhältniss zu beleuchten, welches zwischen dem Gutsherrn und seinen Angestellten obwaltet. Ich kann mich stattdem nur auf die Andeutung jener sittlichen Momente einlassen, welche zum Nuzen des Herrn sowohl, wie des Dieners vorzüglich beachtet und gepflegt werden wollen.

Bereits im 4. Kapitel habe ich gezeigt, dass das Gebäude der Diensteinrichtung sich stützen soll auf das gemeine Interesse der Angestellten, sich anlehnen möge an deren edle Interessen, und den Weg versperren müsse den verwerflichen Interessen.

Wie das gemeine Interesse des Dieners an jenes des Herrn gekettet und den verwerflichen Interessen ein Riegel vorgeschoben wird, ist Gegenstand der übrigen Kapitel.

In diesem Abschnitte handelt es sich, dasjenige von der Pflege der edlen Interessen zu geben, was nicht schon in Verbindung mit anderen Materien besprochen worden ist, oder noch beleuchtet werden wird.

Die göttliche Vorsehung hat es in ihrer unermesslichen Weisheit und Güte so gewollt, dass zwischen den moralischen Interessen von Herr und Diener keinerlei Widerspruch bestehe. Hierin liegt offenbar die sittliche Begründung des Dienstverhältnisses, das ja sonst gegen die natürlichen Menschenrechte verstiesse. Wenn gleichwohl im wirklichen Leben Widersprüche auftauchen, so kommen sie entweder von missverstandenen Auffassungen, oder von, auf dieser oder jener Seite begangenen Sünden.

Die nun folgenden Besprechungen sollen die vielen Bemerkungen ergänzen, welche ich in der hier in Rede stehenden Richtung schon in den übrigen Kapiteln vorgebracht habe. Alles zusammen mag wohl folgende sozialen Grundsäze zur Anschauung bringen:

1. Die Angestellten, wie die Herren sollen nie übersehen, dass das Dienstverhältniss ein moralisches Band begründet, welches enger wie dasjenige allgemeiner Menschenliebe, inmitten zwischen diesem und demjenigen der Familie [1]) steht; dass also dem Herrn eine gewisse Vorsorge für seine Diener, und diesen rückhaltslose Hingebung an den Herrn obliegt. Der Angestellte gehört zwar nicht in den engen Kreis der Familie, aber unzweifelhaft zum „Hause“ des Gutsherrn.

2. Der Herr und seine Stellvertreter mögen in den Untergebenen auch den Menschen und den Bürger achten, und von ihnen nichts fordern, was den Rechten und Pflichten dieser lezteren widerspricht.

3. Moral und gemeine Klugheit gebiethen, dass in jeder Verwaltung: Ehre und Selbstachtung; Liebe zum Berufe; Wohlwollen für die Person des Herrn und für seine Familie; Menschenfreundlichkeit; Frugalität, Sittenstrenge und Sparsinn sorgfältig gepflegt werden.

Mit Bedauern muss man bekennen, dass das engere Band, welches Herr und Diener aneinanderknüpft, in neuester Zeit immer häufiger negirt, und das bezügliche Verhältniss auf das strikte des Lohnvertrages beschränkt werden will. Der Angestellte soll dem Herrn nichts weiter bedeuten, als so und so viel erkaufte Menschenkraft, und der Herr dem Diener nur so und so viel Gulden verglichenen Jahresgehalt!

Jeder Tieferblickende kann aber in solchen Anschauungen nur den schmerzlichen Verfall einer wohlverstandenen

---

[1]) Das Dienstverhältniss hat dann wieder zwei Abstufungen, von denen jenes der Hausgenossenschaft das intimere ist, und selbst von der Gesezgebung als solches normirt wird. Diess intime Verhältniss tritt jedoch nur bei der Leibdienerschaft der Güterbesizer ein.

alte n Sitte, ein Verkommen unserer sozialen Zustände erkennen. Solch' trostloses eiskaltes Verhältniss ist in den Weltstädten aufgekommen, und hat leider in den bürgerlichen Regionen schon viele Verbreitung gefunden.

Am allerwenigsten stünde es aber dem Güteradel und seinen Leuten zu, ihm den Eintritt in ihre Kreise zu gewähren; denn wenn je ein Stand berufen ist, die edlen Sitten früherer Zeiten den Enkeln zu bewahren, und der socialen Verderbniss einen Damm entgegenzusezen, so ist diess unwidersprechlich unsere Güteraristokratie sammt allen jenen, welche zu deren „Häusern" gehören.

Es ist noch nicht gar so lange her, dass sich der Bürgerstand, zu welchem die in ihrer Existenz gesicherten Angestellten von Bildung gerechnet werden müssen, seine Freiheit und soziale Gleichberechtigung mit der Aristokratie errungen hat; von noch kürzerem Datum ist die Emanzipazion der Bauern, und ganz neu ist jene des vierten Standes, zu welch' lezterem die Bediensteten ungesicherter Existenz gehören.

Die Leibeigenschaft der Bauern ist in den meisten Ländern des Kaiserstaates erst unter dem unvergesslichen Kaiser Josef II. einer feudalen Gutsunterthänigkeit gewichen, und diese leztere erst durch die Revoluzion von 1848 beseitigt worden. Der Bürgerstand hatte sich zwar weit früher einen grossen Theil seiner natürlichen Rechte erkämpft; aber seine volle Berechtigung verdankt er ingleichen nur der jüngsten Revoluzion. Der Emanzipazionsprozess des vierten Standes ist selbst jezt noch nicht vollendet.

Der Leibeigene war weder Herr seines Grundes, seiner Kräfte, und seines Erwerbes, noch seiner Familie; in mancher Beziehung selbst nicht seines Körpers. Diess alles gehörte mehr oder weniger dem Gutsherrn. Was Wunder also, wenn der Grundherr sich als ein höheres Wesen und den gemeinen Mann mehr nur als eine zu seinem Nuzen bestimmte Sache betrachtete!

Was Wunder, wenn auch der Leibeigene seine eigene Menschenwürde vergass und in Sklavensinn versank!

Wenn der Bürger grösstentheils schon lange die Fesseln der Leibeigenschaft abgestreift hatte, so stand er doch so sehr gegen den vielfältig privilegirten Adel zurück, und dieser hatte so viel Macht über ihn, und er oft so wenig Mittel, sich derselben zu erwehren, dass auch zwischen ihm und den Gutsherrn ein ähnliches, wenn auch milderes Verhältniss plazgreifen musste.

Schlimmer noch wie Bürger und Bauer stand der vierte Stand, er wurde gewissermassen völlig ignorirt.

Und bei so mächtiger Abstufung der persönlichen Rechte zu Gunsten der höheren Stände war es gar nicht zu vermeiden, dass selbst der Bürger den dritten und vierten Stand gering achtete.

Heutzutage ist das ganz anders. Die verlezenden Vorrechte der höhern Stände sind gebrochen, und alle stehen wir nun gleichberechtigt und gleich verpflichtet dem Geseze gegenüber, und selbst dem vierten Stande sind die unveräusserlichen Menschenrechte zurückgegeben worden.

So ist es in der Theorie, aber noch nicht gänzlich in der Praxis.

Zwar sind schon drei Generazionen hingegangen, seit der Umschwung begonnen, und diess nach und nach so geworden; aber drei Menschenalter reichen noch immer nicht hin, um die tausendjährigen Ideen, Gefühle, Sitten und Gewohnheiten auszutilgen, welche die Herrschaft der oberen und die Leibeigenschaft der unteren Klassen in all' diesen Ständen grossgezogen haben.

Die unteren Stände konnten sich da um so weniger sofort ermannen, als das bisherige Regierungssistem nur wenig geeignet war, in diesen Kreisen Selbstbewusstsein und Muth auf jenen Grad zu stählen, welcher dazu gehört, eine prinzipiell errungene Stellung alsbald mit Erfolg auszufüllen.

Es kann uns daher nicht befremden, wenn der Kavalier auf Augenblicke noch in die Ideen des Leibherrn, und die unteren Stände in die Sitte der Leibeigenen zurückfallen.

Derlei Erscheinungen müssen insbesondere im Verhältnisse zwischen den Gutsherren und ihren Angestellten hervortreten,

indem hier der Reichthum und die Macht des Einen, und die Abhängigkeit der Anderen sie um so mehr begünstigt, als die Stellung des Gutsbeamten in alten Zeiten mehr diejenige eines Hausgenossen und bei allen wahrhaft edlen Familien glücklicherweise noch jezt die eines Mannes ist, der zum „Hause“ gehört, also dem Herrn weit näher steht, wie ein blosser Miethling.

Die Neuzeit ist aber mit einer solchen Wucht hereingebrochen, dass wohl niemand mehr an eine Umkehr glauben kann; wir müssen die bürgerliche Gleichberechtigung als eine feststehende Thatsache betrachten, welche auch dort, wo diess nicht schon geschehen ist, bald und unaufhaltsam durchgreifen wird.

Es ist daher sowohl den Gutsherren als ihren Angestellten angemessen, sich hienach gegen einander bei Zeiten zurechtzustellen; ihr gemeinsamer Vortheil verlangt diess so offen, dass es überflüssig wäre, darüber noch mehr Worte zu verlieren.

Eine der bedeutsamsten Fragen ist in dieser Beziehung das Mass der Hingabe der Persönlichkeit, welches heutzutage ein Grundherr von seinen Dienern verlangen kann.

Der Mann, der dienen will, muss den Beruf, der ihm hier durch seine Stelle aufgegeben wird, rückhaltlos, d. i. nach dem Willen seines Gutsherrn und nach den Vorschriften seiner Vorgesezten ausfüllen. Seiner eigenen Ueberzeugung darf er nur dort nachgeben, wo Entscheidung oder Verrichtung seinem Ermessen anheim gegeben sind, und seine persönlichen Gefühle und Interessen, seine Simpathien und Antipathien dürfen ihn dabei nie bestimmen, sondern nur das berechtigte Interesse seines Herrn. Jede Handlung oder Unterlassung gegen diese Gebote wäre Treubruch.

So weit kann man die unbedingte Ergebenheit in fremde Forderungen und fremdes Interesse, den Verzicht auf die eigene Individualität als Dienstpflicht fordern. Aber wohl nur „bis hieher und nicht weiter“.

Kein Angestellter lebt bloss um zu dienen, sondern dient

vielmehr, um zu leben. Wer dient, hört darum nicht auf, Bürger und Mensch zu sein; ja er war zuerst Mensch, dann wurde er Bürger und zulezt erst Beamter.

Jeder Dienstherr soll diess achten, sich begnügen, wenn sein Dienstmann redlich seinem Berufe obliegt und ihm im Uebrigen die volle Freiheit des Thuns belassen; er soll sogar dafür sorgen, dass er nie in Stellungen gelange, wo seine Dienstpflicht in unlösbaren Konflickt mit seinem Bürger- und Menschenthume geriethe.

Leider geschieht das nicht immer, und es besteht zuweilen noch die Unsitte, die materielle Abhängigkeit des Beamten zur Beeinflussung seines Thuns als Bürger und Mensch zu gebrauchen. Hier wird Einer zurückgesezt, weil seine politischen, religiösen oder socialen Ansichten unangenehm sind; ein anderer wird zu einer Parthei gepresst, die man fördern will; einen Dritten zwingt man, Familienbande einzugehen, die ihm widerstehen; einen Vierten Freundschaften zu brechen die ihm theuer sind etc.

Ich spreche da nicht von jenen bedeutungsvollen Stellen, die man allerdings nur dann mit Erfolg bekleiden kann, wenn die eigenen Ansichten und Gefühle mit dem Geiste der Verwaltung stimmen, der man vorsteht [1]); noch will ich etwa dem Angestellten die Freiheit zu Handlungen bevorworten, welche gegen bürgerliche und staatliche Ordnung sind. Im ersteren Falle verlangt das Pflichtgefühl des Beamten, dass er aus eigenem Antriebe von einem Posten zurücktrete, dessen Aufgabe mit seinen Wesen im offenen Widerspruche steht; im zweiten treten ohnediess Gesez und öffentliche Macht verbiethend, verhindernd und strafend auf; ich habe hier nur die Missionen des Güterdienstes im Auge, wo Beruf, Staat und Mensch wohl mit einander bestehen können.

Woher kommt solcher Missbrauch der Macht des Dienstgebers, oder eines hohen Vorgesezten?

---

[1]) Wie die Ministerposten und die nächst darauffolgenden Stellen bei der Staatsregierung.

Er stammt von hochmüthiger Ueberhebung, oder es ist jener verdammliche Egoismus, der den Nebenmenschen für Nichts achtet, stets und immer nur sich selber im Auge hat, und nichts Besonderes neben sich dulden will.

Solche Ueberhebung will das Unrecht ihrer Forderungen mit dem bemänteln, dass sich die Dienstpflicht auf das ganze Sein und Wesen des Individuums erstrecke. Hat denn der Beamte etwa gegen den Liedlohn für so und soviel Stunden täglicher Berufsarbeit, seinen ganzen Körper und seine ganze Seele verkauft?! Uebernimmt denn der Dienstherr auch die Sorge für die ganze lebenslängliche, fisische und moralische Existenz seines Bediensteten und dessen Angehöriger; oder die Verantwortung für die Unterlassungen, welche ersterer sich bei solch' übertriebenen Forderungen gegen sich und seine Familie zu Schulden kommen lassen muss?! So lange man diese Frage nicht mit Ja beantworten kann, negire ich jene falsche Auslegung der Dienstpflicht.

Solcher Missbrauch der Macht des Dienstgebers ist nicht nur strafbar vor dem Richterstuhle des Allmächtigen, wird nicht nur verdammt vor der öffentlichen Moral, sondern er ist auch verpönt vom Geseze, und straft sich selber durch die nachtheilige Rückwirkung, welche die Entfremdung des Gemüthes der Angestellten und ihre Domoralisazion auf den Dienst selber nimmt.

Kann man aber vom Herrn fordern, dass er von seinen Angestellten nicht zu viel verlange, so muss man von diesen lezteren mit gleichem Rechte erwarten, dass sie um dasjenige, was Dienstpflicht ist, nicht markten, und sie im echtesten Sinne des Wortes, d. i. mit jener treuen Hingebung erfüllen, als würden die Geschäfte, um die es sich handelt, ihre eigenen sein. Sie dürfen dann auch ihrerseits sich nicht beikommen lassen, Forderungen an den Herrn zu stellen, welche über dasjenige hinausgehen, was billigerweise von einem guten Dienstgeber erwartet werden kann.

Ehrgefühl ist mit der daraus folgenden Selbstachtung ein fester, unbezahlbarer Stab, mit welchem sich's ebenso sicher

durch's Leben wandelt, wie mit gutem Gewissen oder mit religiösem Glauben.

Diese Gefühle nüzen aber nicht nur dem Angestellten, welcher sie besizt, sondern zum mindesten ebensoviel seinem Herrn. Denn sie sind eine weit mächtigere Bürgschaft für redliche und eifrige Pflichterfüllung, wie alle Ueberwachung und Kontrolle, und spornen beträchtlicher zur Vervollkommnung der Berufsthätigkeit, wie die Prämie materieller Vortheile.

Jeder Dienstherr möge also diese kostbaren Eigenschaften bei seinem Personale nach Würden schäzen, wachrufen und grossziehen.

In dieser Beziehung ist es höchlichst missverstanden, die Bediensteten — wie es manchmal noch geschieht, — auf jene niedrige Weise zu behandeln, welche man bedientenmässig zu heissen pflegt; und von ihnen eine Demuth und Unterwürfigkeit zu fordern, welche an die einstige Leibeigenschaft erinnert. Tüchtige Karaktere werden derlei Dienste meiden, oder niedergedrückt und mit Bitterkeit erfüllt, die Hingebung für den Herrn verlieren. — Schwanke Karaktere werden sich allerdings fügen, aber dabei auch mehr oder weniger verderben; ihre Hingebung wird zu jener Heuchelei werden, welche in den Momenten der Entscheidung an sich selber denkt, und nie und nimmer an die Interessen des Herrn, an denen sie sich stattdem für den lästigen Zwang zahlhaft macht, welchen man sich vor solch beleidigendem Hochmuthe auflegen muss

Lakeienmässige Behandlung erzeugt im Personale den „Bedientensinn“, und derlei Leute dienen dann, — wie eben Lakeien zu dienen pflegen.

Die Liebe zum Berufe ist eine kostbare Perle, und unschwer hervorzubringen.

Gute Menschen, vor Allem aber die germanischen Stämme, betrachten alles, was sie umgibt, mit Gefühl, und weil sie ihre Empfindung daran heften, so lieben sie es.

Diess geht so weit, dass der Eine einen fadenscheinigen Rock liebt, weil er ihn an seinem Hochzeitstage getragen, der

andere den schlechten Gesang seiner Mägde, weil er ihn bereits in der Jugend gehört hat.

Man überspinnt da seine ganze Umgebung, am liebsten aber seinen Beruf und all' seine Beziehungen mit Gemüthlichkeit und hängt an ihnen, auch wenn sie an und für sich nichtig oder gar schlecht wären.

Diese vorzugsweise deutsche Gemüthlichkeit macht wohl manchmal schwach und einseitig, kleinlich und unfähig zu grossen Thaten, — aber sie hat auch sehr viel Gutes, namentlich für die bescheidenen Beamtenkreise. Sie umkränzt zulezt auch einen unangenehmen Aufenthalt, einen unliebsamen Dienst und sehr missliche Verhältnisse mit Blumen, und kommt da insbesondere den karg gehaltenen Forstleuten und noch mehr ihren Herren zu Guten.

Ich sage mit gutem Bedachte: ihren Herren, denn diese haben wohl grossen Vortheil davon. Was würde in der That aus dem ganzen Forstdienste, wenn es den Beamten einfiele zu denken: So und so viel Gulden erhalte ich jährlich von meiner Gutsherrschaft, also ist sie mir auch nur so viel werth!? So aber hängt jeder mit Liebe an seinem Berufe, und wenn dieser solches Gefühl nicht zurückstösst, auch an seinem Dienstherrn, und arbeitet nicht um die paar Gulden, sondern um des Berufes und des Herrn willen; was geschaffen und gewonnen wird durch seine Arbeit, bei allem wo er geholfen, das freut ihn und erfüllt ihn mit Stolz. Und wenn die Verwaltung einen Verlust erleidet oder sonstiges Missgeschick hat, so ist es allen Bediensteten ärgerlich, vielleicht mehr als der Dienstherrschaft.

Es ist also von grösster Wichtigkeit für jede Güterverwaltung, das Gefühl ihrer Angestellten für den Beruf möglichst zu pflegen, schlechterdings aber nicht zu verlezen.

Aus dieser Gemüthlichkeit erwächst auch das Gefühl für den Verwaltungskörper, für den Herrn, dem man dient, wie für seine Familie; kurz für das „Haus“ welchem man angehört. Erwiedert der Herr diess Gefühl mit edlem Benehmen, und sorgt er für seine Angestellten gleich einem menschenfreundlichen Hausvater, so erglüht diess Gefühl zur wahren

Verehrung, und verdoppelt die Hingebung an den Dienst. — Nur ein Schurke kann denjenigen hintergehen, den er verehrt; in den rechtlichen Männern hingegen werden sich jene bewunderungswürdigen Beispiele selbstvergessender Treue ergeben, welche heutzutage nur darum seltener werden, weil auch die edlen Dienstherren weniger häufig vorkommen.

Wer aber das Gefühl seiner Angestellten nicht für sich zu gewinnen weiss, oder es gar freventlich zurückstösst, der kann nur mehr auf den minder mächtigen Faktor ihres Verstandes rechnen; welch' lezterer sich bloss durch den gemeinen Eigennuz an den Dienst ketten lässt. Ein derlei Herr erniedrigt seine Diener zu blossen Miethlingen, beraubt sich hiemit all' jener Blüthen, welche die edlen Interessen auch im Herrendienste zu treiben pflegen, und hilft mit zur Untergrabung der socialen Stellung der Aristokratie, welche unbedingt verlangt, dass das Dienstverhältniss von einem höheren Standpunkte aufgefasst werde.

Dass endlich auch die Menschenfreundlichkeit gepflegt werden soll, — wer möchte diess bezweifeln?

Ohne Humanität ist das schon oft erwähnte edle Dienstverhältniss gar nicht denkbar; und die Menschenliebe muss hier als Regel walten, soll sie sich in den Organen des Güterbesizers auch nach Unten und Aussen, d. i. gebenüber den Untergebenen und der Bevölkerung äussern. Derjenige Grundherr aber, der nicht menschenfreundlich nach Unten und Aussen auftritt, verkennt seine Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft und wird bewusst oder unbewusst zum Feinde seines eigenen Standes.

Was ich nunmehr von den moralischen Fäden des Dienstverhältnisses auseinandergesezt habe, gilt in vollster Ausdehnung für die Verwaltungen der grossen Grundherrnfamilien.

Auf den Gütern des Staates, der Stifte, der Erwerbsgesellschaften, kurz der juridischen Personen können alle diese moralischen Fäden nicht in gleicher Stärke gesponnen werden; weil hiefür der geeignetste Anknüpfungspunkt, nämlich die unveränderliche fisische Person des Herrn fehlt. Gleichwohl

können sie sich auch hier mehr oder weniger entwickeln, wenn derjenige, welcher bei solchen Verwaltungen den Herrn vertritt, seine Rolle gehörig aufzufassen und durchzuführen versteht.

Frugalität, d. i. Einfachheit und Genügsamkeit, dann Sittenstrenge und überlegte Sparsamkeit sind Tugenden, welche für den Forstmann unbedingt nothwendig sind.

Sein Beruf ist überall ein verhältnissmässig schlecht bezahlter, und vermög der grossen Konkurrenz der Bewerber und des mässigen Reinertrages der Wälder kann das auch nie viel besser werden. Ist also der Forstwirth nicht sehr frugal, so kommt er nie mit seinem Diensteinkommen wohl aus, und verfällt entweder dem unberechenbaren Drangsale aller Leute, die mehr ausgeben, als sie einnehmen, oder dem unglücklichen Gefühle unverdienter Armuth. Beides verkümmert seine Existenz, macht ihn zum minder guten Familienvater und zum schlechten Beamten.

Frivolität und laxe Sitten überhaupt sind allenthalben ein schädlich Laster; in ihrer Heimath jedoch, d. i. in der grossen Stadt, richten sie weniger Unheil an, weil sie dort auch wieder manche Korrektive finden, und in versöhnendes Dunkel gehüllt bleiben. Auf dem Lande hingegen fällt das Eine wie das andere weg, daher sie hier gar oft den Beamten, wie seine Familie verderben.

Ueberlegte Sparsamkeit ist zwar mit Frugalität verschwistert, aber nicht Eins; denn während leztere sich bloss mit dem Wenigen begnügt, was man hat, verlangt erstere davon auch noch Etwas zurückzulegen. Ein Sparpfennig ist aber nothwendig zur besseren Sicherung der Existenz, daher jeder Angestellte der Sparsamkeit huldigen soll.

Frugalität und Sittenstrenge sind Tugenden welche dem echten Landleben eigen sind, und daher von diesem sehr begünstigt werden. Wäre der Forstwirth ein förmlicher Bauer, so hätte es also damit keine Gefahr. Da er sich aber eine Bildung erwerben muss, welche nur in der Stadt zu erlangen ist, da er ferners als dem Bürgerstande angehörig, viel mit den Beamten anderer Berufe, mit den Industriellen und vermög

seiner Stellung selbst mit den reichen Aristokraten verkehrt, bei welch' allen der Luxus mehr oder weniger um sich gegriffen hat, so bedarf es seinerseits sehr grosser Enthaltsamkeit, um den Anfechtungen des Luxusteufels siegreich zu wiederstehen; und zu unserem Bedauern sehen wir diesen bereits auch in die forstmännischen Kreise dringen [1]). Um desto nothwendiger ist es, demselben entgegenzutreten.

Auf überlegte Sparsamkeit muss darum besonders hingewirkt werden, weil sie nicht eben zu den Tugenden des Landmannes gehört; welch' leztere sich zwar in schlechten Jahren mit Wenigem begnügt, dagegen bei reichen Ernten auch gerne schwelgt.

Die für den Forstwirth nothwendige Einfachheit der Sitten sind auch einer der Gründe, warum es nicht gut ist, die Verwaltung der Landgüter mit jener etwaiger Fabriken zu vereinigen, denn das enge Zusammenleben der Beamten dieser so sittenverschiedenen Berufe thut den Forstleuten nie gut.

---

[1]) In dieser Beziehung verderben sehr viel die Frauen mit ihrem Kleiderluxus und mit ihrer unverständigen Sucht, es den Reicheren und Höheren gleichzuthun. Das erbärmliche Nachäffen des Lebens und der Sitten der Reichen und des Adels macht zudem derlei Familien in den Augen der höheren Stände sehr lächerlich und beraubt sie jener Achtung von Seite der Gutsherren, welche so nothwendig ist sollen diese auch dem Forstwirthe „seine Ehre“ geben.

Diese Darlegung enthält weitere Motive, warum man die Männer des Forstwesens im Allgemeinen nicht den hauptstädtischen Kreisen entnehmen soll, ja warum man einem Forstwirthe in der Regel sogar abrathen muss, eine Hauptstädterin zu heirathen.

55.

Beköstigung des Personales.

Wenn man sagt: dem Forstangestellten sollen für seine Leistungen entsprechende Bezüge gewährt werden, so sind das Worte, die in der Sache keine Aufklärung geben; es bedarf da vielmehr positiver Ziffern, oder wenigstens der Angaben, wie man in gegebenen Fällen zu solchen gelangen könne.

Beköstigung der Dienenden.

Die Preise der gemeinen Lebensmittel, als deren Repräsentanten man allenfalls den Weizen oder das Rindfleisch betrachten kann, wechseln nach den einzelnen Ländern unseres Reiches um mehr als das Doppelte [1]). Man wird also wohl einsehen, dass die Beköstigung der Angestellten, in Geld ausgeworfen, keineswegs überall gleich sein könne.

Genau so gross ist aber der Unterschied dennoch nicht; denn erstens bedarf der Mensch ausser der gemeinen Lebensmittel auch noch fremdländischer, dann der Erzeugnisse von Industrie, Kunst und Wissenschaft, welch' leztere in den wohlfeilen Provinzen eher theurer sind, als in den übrigen; und zweitens herrscht in den Ländern der geringen Lebensmittelpreise eben ihrer Wohlfeilheit wegen auch in den unteren Ständen — ich will nicht sagen Verschwendung — aber doch eine gewisse Reichlichkeit des Lebens; während man in den theuren Provinzen Beschränkung und Sparsamkeit liebt. Und in lezterer Beziehung ist es ja bekannt, das die Bedürf-

---

[1]) Die theuersten Gegenden sind: die Alpen und darunter insbesondere Tirol; die wohlfeilsten: die ungarische Ebene und die Bukowina, vor Allem aber das Banat.

nisse der Menschen nie und nirgens absolut sind. Jeder will zum mindesten dasjenige haben, was zur Zeit und in seiner Gegend die ihm Gleichgeltenden geniessen. Ist diess wenig, so begnügt er sich mit wenigem; ist es viel, so will auch er viel haben.

Will also eine Forstverwaltung die Bezüge ihres Personales entsprechend regeln, so muss sie dabei: erstens die Lebensmittelpreise der Gegend, und zweitens dasjenige zum Anhalte nehmen, was gegenwärtig in der Beköstigung, sowohl bei den Forstleuten, als bei den gleichstehenden Bediensteten anderer Zweige und im Mittelstande überhaupt üblich ist.

So lokal nun eigentlich die angemessenen Bezüge sind, so lässt sich doch über selbe mehreres allgemein Giltiges sagen.

Zuvörderst besteht zwischen den passenden Beköstigungsziffern der einzelnen Dienststufen ein ziemlich stazionäres, dem durchschnittlichen Bildungsgrade, dem Familienstande und den Diensteserfordernissen entsprechendes Verhältniss.

Nehmen wir da die Bezüge des Forstamtsvorstandes, als des Hauptbeamten — gleich Eins an, so erhalten wir folgende Verhältnissreihe [1]:

Güterdirektor .	$2._5$
Forstrath . .	2
Inspektor . .	$1._5$
Forstverwalter .	1
Förster . . .	$0._6$
Forstgehilf . .	$0._3$
Forstwächter .	$0._2$

Diese Verhältnisszahlen mögen zwar nach Gestalt der Personen, der Gegend und der Umstände kleiner Modifikationen unterliegen, im Wesen aber dürften sie ziemlich richtig sein.

Wollte man also irgendwo die passenden Beköstigungsziffern für die einzelnen Dienststufen ermitteln, so brauchte

---

[1]) Eine solche Verhältnissreihe hat in der Forstlitteratur zuerst Herr Direktor Mikliz in seiner Haushaltungskunde aufgestellt.

man nur vorerst diejenige des Forstamtsvorstandes (*des Verwalters*) stichhältig festzustellen, und hierauf aus dieser durch einfache Anwendung obiger Zahlen die übrigen abzuleiten. Ich würde jedoch nicht zur sofortigen Anwendung dieser lezten, sondern vielmehr dazu rathen, sie doch früher mit demjenigen in Harmonie zu bringen, was man erlangt, wenn man die Ziffer für jede Dienststufe selbstständig ermittelt. Wenigstens wäre noch die Ziffer für den, dem gemeinen Stande angehörigen Heger selbstständig abzuleiten.

Wie soll aber nun die passende Beköstigungsziffer für den Verwalter (*oder für eine andere Dienststufe*) an's Licht gebracht werden?

Ich meine, dass da verständige Empirie am Leichtesten zum Zwecke führe.

Was beziehen in der Regel die Waldamtsvorstände jener Gegend, um welche es sich handelt? Was wird anderen Beamten gewährt, welche man ihnen gleichhalten kann? Z. B. politischen Bezirksvorständen, Bezirksrichtern, Guts- und Hütten- oder Werksverwaltern, den Vorständen gewöhnlicher Fabriken etc.? Inwiefern hat sich die jezige Beköstigung all' dieser Leute genügend, reichlich oder karg erwiesen? — Die Erörterung dieser Fragen wird zweifelsohne zu einem sicheren Resultate führen.

Was den Heger insbesondere betrifft, so wäre seine Beköstigungssumme demjenigen gleichzusezen, was ein ländlicher Taglöhner sich verdienen würde, wenn er sämmtliche Tage des Jahres in Arbeit stünde.

Bei der Beköstigungsziffer muss aber von vorneherein dasjenige getrennt werden, was der Angestellte für sich und seine Familie, und was er bloss um des Dienstes willen braucht. Zu lezterem gehört: der Unterhalt für etwaige Dienstpferde, die Kosten seiner allfälligen Kanzlei, die Bestreitung von Auslagen für die, Namens oder zur Ehre des Dienstherrn zu übende Gastfreundschaft oder sonstige Konvenienzen.

Vor der Hand wollen wir nur von den ersteren Bezügen sprechen.

Bevor ich jedoch weiter schreite, muss ich die einschlägigen Ausdrücke erläutern. Alle regelmässigen Bezüge, welche mit einer Stelle verbunden sind, heisst man Dienstbezüge oder Besoldung; sofern es sich um Beamte handelt Gehalt; bei den Dienern und Arbeitern hingegen Löhnung. Den baaren Theil der Bezüge heisst man Baarbesoldung, Baargehalt oder Baarlohn; den in Naturalien zu gebenden hingegen: Deputate; daher: Deputatholz, Deputatgründe, Deputatkorn etc.

Selbst in den Städten will es nicht immer gelingen, den Angestellten bloss mit einem festen Baargehalte zu befriedigen, denn die lokale Verschiedenheit der Wohnungszinse verlangt öfter neben fester Gehaltsziffer wenigstens noch ein sogenanntes, nach der Oertlichkeit wechselndes Quartiergeld.

Noch weit weniger wäre blosser Baargehalt bei den Guts-, zumahl bei den Forstbediensteten angezeigt. Diese müssen gewöhnlich an kleinen Orten, öfter sogar mitten im Walde wohnen, wo überall taugliche Miethwohnungen schwer oder gar nicht zu haben sind. Der Forstherr ist daher fast immer gezwungen, seinen Angestellten eigene Häuser zu bauen, oder ihnen Wohnungen in seinen Schlössern anzuweisen.

Die nemliche abseitige Lage der Wohnorte fordert dann auch einen kleinen Garten zur Selbsterzeugung des nöthigen. Grünzeuges und einigen Obstes; dann etwas Acker- oder Wiesland für die Fütterung jener Nuzthiere, die eine derlei Familie je nach Gestalt des Landes für ihr Hauswesen braucht. In den Ländern intensiver Kultur werden diess gewöhnlich 2—5 Stück Melkkühe, in den übrigen: Schweine und Federvieh sein.

Eine solch' angemessene Grundzutheilung — abgesehen, dass sie häufig unerlässig wird — schlägt zum entschiedenen Vortheile beider Theile aus. Der Nuzniesser zieht davon einen bedeutend grösseren Nuzen, als warum sie der Grundherr sonst zu verwerthen vermöchte; sie verannehmlichen die Existenz des Angestellten, und binden ihn besser an die Scholle und an die ländlichen Stände. Nur ein Misskennen des ganzen Verhältnisses kann gegen solche Massregel stimmen.

Von solcher Grundzutheilung kann natürlich rücksichtlich der Direkzionsbeamten keine Rede sein, sofern sie ihre Residenz in einer grossen Stadt haben. Sie fällt ingleichen bei den bäuerlichen Waldwächtern weg, weil diese eigene Grundstücke besizen.

Nichts ist dann natürlicher, als dem Forstangestellten den häuslichen Bedarf an jener Waare zu verabfolgen, welche er selber erzeugt, d. i. das nöthige Brennholz. Diess ist um so räthlicher, weil er die Mittel besässe, das Holz zu beziehen, ohne es zu kaufen. Ja das Holz soll sogar reichlich gegeben werden; denn auch der Unbemittelte will wenigstens in jenem Artikel schwelgen, den er selbst produzirt, ein Behagen, welches man ihm in Anbetracht seines im Uebrigen so beschränkten Lebens wohl gerne gönnen mag [1]).

Diese Gewährungen sind alle entschieden vortheilhaft, denn sie kosten dem Dienstherrn weniger, als sie dem Angestellten nützen, und sie machen den lezteren unabhängiger von der Bevölkerung.

Nicht gut aber ist es, den Forstwirthen ganze Landwirthschaften zu überlassen; denn erstens wird dadurch ihr Einkommen schwankend *(Missjahre)*; zweitens versteht sich nicht jeder genug auf den Landbau, und drittens würde der Angestellte dadurch zu sehr dem Dienste entzogen. Solche Gewährung empfiehlt sich daher nur allenfalls in minderkultivirten Landstrichen *(Galizien, Slavonien, Kroazien etc.)*, wo der Dienst die Zeit der Angestellten nicht ganz in Anspruch nimmt, und die Landwirthschaften dem Grossbesizer sehr wenig eintra-

---

[1]) Es gibt Leute, welche gerade vom Forstangestellten die raffinirteste Sparsamkeit mit dem Holze fordern. Diess ist wohl ein völliges Verkennen der Menschennatur. Nach Reichlichkeit geht die Sehnsucht jedes Sterblichen; und wer in allem Uebrigen darben muss, will wenigstens mit demjenigen reichlich versehen sein, was er selber erzeugt. Schon die Bibel sagt: „Binde dem Rinde das Maul nicht zu, welches für dich pflügt."

gen (*weil keine Nachfrage nach Pachtungen, und der Selbstbetrieb zu kostbar ist*) [1]).

So empfehlenswerth die Dotirung des Personales mit Grund und Boden ist, so bedingt sie doch ländlich gebildete Leute und ein langes Verbleiben auf den Posten, auf was Beides bei guten Verwaltungen allerdings ohnehin gesehen wird. Wo aber das Unwesen des unablässigen Personalwechsels plazgegriffen hat, oder, wo man viel städtische Elemente in den Beamtenkörper gebracht hat, ist diess Sistem aus leicht begreiflichen Gründen weit weniger passend geworden.

Hätte der Forstwirth nun ausser Wohnung, Garten, Holz und einigen Grundstücken nur seinen festen Baargehalt (*wie gewöhnlich beim Staate*), so wäre er fast ganz den misslichen Folgen der Lebensmitteltheuerung preisgegeben. Denn der Baargehalt kann ja doch nur auf die durchschnittlichen Lebensmittelpreise berechnet sein, ist also zwar reichlich in wohlfeilen Jahren, aber unzureichend zur Zeit der Theuerung.

Man hat das in Oesterreich von jeher wohl begriffen, daher die noch jezt übliche Sitte, den Angestellten mit den wichtigsten Lebensmitteln zu beköstigen; was einstens so weit ging, dass ihm sogar Kleider und Beschuhung verabreicht wurde. Diess Sistem ist aber gegen einst mehr und mehr beschränkt oder abgeschafft, und wo er noch besteht, meist dahin geändert worden, dass man nur Nahrungsstoffe, u. z. theilweise in Natur, im Uebrigen statt ihrer deren (*vierteljährige*) Marktpreise verabfolgt.

Ich würde vorschlagen, nach Massgabe der heutigen Zustände diess Verhältniss ganz neu, und zwar nach folgenden Ueberlegungen zu ordnen.

---

[1]) In den vergangenen Zeiten war die Dotirung mit einem verhältnissmässigen Landgütchen auch in den jezt hochkultivirten Westländern die gewöhnliche Beköstigungsweise der Forstbediensteten. — Diese genossen ausser diesem Hofe und dem Holze oft gar keinen anderen Baarbezug, als gewisse Vorzeigetaxen von Seite der Holz- Weide-, Streu- und Mastkäufer.

Man kann annehmen, dass die dem steten Preiswechsel unterliegenden Lebensbedürfnisse einer Familie im grossen Durchschnitte das halbe Einkommen des Bediensteten in Anspruch nehmen [1]). Ich würde also die halbe Beköstigungsziffer als festen Baargehalt, die andere Hälfte jedoch *(nach Abzug vom Werthe des Holzes, der Grundstücke und des Wohnungsgenusses)* in der, nach dem Mittelpreise der Gegend berechneten Mezenzahl Weizen feststellen; diesen Weizen jedoch nicht in Natur, sondern vielmehr in Geld, u. z. nach den zeitlichen lokalen Durchschnittspreisen verabfolgen lassen.

Solch Sistem befreit die Verwaltung von der lästigen Pflicht der Lebensmittellieferung und die Angestellten von der oft nicht minder lästigen, die Lebensmittel annehmen zu müssen; es vereinfacht dann gegen jezt, wo statt blossem Weizen verschiedene Körner, Fleisch und Fettgattungen, Getränke und manch' andere Dinge bis zum Salze hinab, gegeben werden sehr in Rechnung [2]).

---

[1]) Die gemeinen Lebensbedürfnisse kosten zwar etwas mehr, als die Hälfte des Einkommens, und auch die übrigen Preise steigen und fallen etwas mit den Lebensmittelpreisen; da man aber im Einklange mit demjenigen, was auch bei jenen Familien statthat, welche aus eigenen Mitteln leben, vom Angestellten fordern kann, dass er zur Zeit der Theuerung auch seinerseits mehr spare, so soll man den festen Baargehalt immerhin mit der Hälfte auswerfen.

[2]) Die Gründe für diess Verfahren liegen nahe. Die wenigsten Verwaltungen produziren heutzutage alle die Lebensmittel, welche sie ihren Angestellten gewähren, und erzeugen sie sie, so sezen sie selbe auch anstandslos in den freien Verkehr ab, welch' lezterer in seiner heutigen Entwicklung den Bediensteten wieder die Gelegenheit bietet, sich ihre bezüglichen Bedürfnisse anstandslos um Geld zu kaufen. Diese Abschaffung der Naturallieferung bereitet also nach keiner Seite Verlegenheiten, befreit dagegen von jenen zahlreichen der wirklichen Lieferung.

Unsere Verkehrsverhältnisse haben sich heute so gestaltet, dass man den Weizen so ziemlich als den Repräsentanten aller gemeinen Nährstoffe ansehen kann, indem auch die übrigen Esswaaren mit ihm so ziemlich in gleichem Verhältnisse steigen und fallen.

Jene Verwaltungen, darunter vorzüglich der Staat — welche die ganze Beköstigung in festem Baargehalte geben, haben diess offenbar, erstens um der Vereinfachung des Verhältnisses willen, und zweitens darum gethan, um auch in theuren Jahren nicht in ihrem Reineinkommen geschmälert zu sein. Man suchte diese Massregel dem Personale gegenüber dadurch zu rechtfertigen, dass man sagte, dieses möge in wohlfeilen Jahren sich vom Baargehalte das Nöthige als Zubusse für die Theuerungszeit zurücklegen.

Leztere Begründung ist jedoch eitel, denn eine derlei Vorsorglichkeit stimmt nicht mit der gewöhnlichen Menschennatur, und kann am wenigsten bei den Kargbesoldeten erwartet werden, welche selbst in wohlfeiler Zeit schwer mit ihrem Gehalte auskommen.

Die Voraussezung dieser übermenschlich klugen eigenen Vorsorge ist auch bisher immer getäuscht worden; wesswegen sich denn alle Verwaltungen mit ausschliesslich festen Baargehalten, immer gezwungen sehen, zur Zeit der Theuerung, unter verschiedenen Titeln Zuschüsse zu geben, oder zu dem noch unpassenderen Mittel der Gehaltsvorrückung zu greifen.

Derlei Theuerungszulagen vernichten wieder die angestrebte Einfachheit des Beköstigungsverhältnisses und der gleichen reinen Rente, ohne aber nur einmal dem Bedürfnisse des Personales abzuhelfen. Lezteres schon darum nicht, weil sie nie zu rechter Zeit, sondern erst hinterher erfolgen, nachdem in der Regel die Theuerung vorüber ist.

Diese Theurungszulagen und alle ähnlichen Zubussen sind also ein sehr schlechtes Surrogat für die Beköstigung nach den Lebensmittelpreisen, und zeigen nur, wie die Vorzüge dieser lezteren durch nichts anderes ersezt werden können. Ich will die Frage unerörtert lassen, ob diese Beköstigungsweise für alle Klassen von Angestellten einzuführen wäre; das aber ist zweifellos, dass sie beim Güterwesen die einzige ganz gute Dotirung sei.

Wir haben nunmehr die gewöhnlichen und wichtigsten Deputate besprochen; weiter in die lokalen Einzelheiten einzugehen halte ich für überflüssig, daher ich nur noch hervorheben will, dass jede Verwaltung hinsichtlich der Beköstigung der Bediensteten an dem Grundsaze festhalten möge, all das, was leztere wünschen, zu gewähren, so fern es ihr nicht mehr kostet, als es diesen nüzt.

Es ist im allgemeinen sehr zweckmässig für jede Dienststufe mehrere *(wenigstens 3)* Gehaltsstufen auszuwerfen. Diess kostet dem Dienstherrn *(im Durchschnitte)* nichts und hat wesentliche Vortheile. Es ermöglicht die öftere Vorrückung und macht es dem Herrn leicht, einen der mächtigsten Wünsche seiner Diener, d. i. jenen nach materieller Verbesserung zu befriedigen und ausgezeichnete Dienste zu belohnen, oder besonderer Bedürftigkeit *(starker Familienstand etc.)* abzuhelfen; es wird dadurch der wirksamste Hebel menschlicher Thätigkeit, nämlich das eigene Interesse für den Dienst in steter Bewegung erhalten.

Man kann da nicht einwenden, dass die Bedürfnisse der Angestellten gleicher Stufe auch gleich seien, somit auch das Einkommen derselben gleich sein soll. Diess ist zwar durchschnittlich wahr, aber nicht im Einzelfalle. Derjenige Mann, der eben zum Betriebsführer vorgerückt, hat jezt gewiss nicht jene zahlreiche Familie, welche er nach 10 oder 20 Jahren haben wird; er wird sich also jezt sehr wohl mit einem geringeren Gehalte begnügen, sobald er sicher ist, in der Folge in eine höhere Gehaltsstufe vorrücken zu können. Der eben zum Forstverwalter ernannte Betriebsführer wird sich selbst in dem Falle mit einem kleineren Einkommen begnügen, als er bereits starke Familie hätte, denn dieser geringere Forstverwaltersgehalt ist gleichwohl grösser, als sein früheres Förstereinkommen.

Man kann auch nicht entgegnen, dass die Verschiedenheit der Gehälte öfter Neid erwecke, weil sie neben diesem Neide auch das Streben wach ruft, sich durch gute Dienstleistung auf die gleiche Stufe zu schwingen.

Man kann auch nicht einwenden, dass die Vorrückung in der Dienststufe bereits genügender Sporn zu erspriesslicher Thätigkeit sei; denn diese Vorrückung erfolgt nicht oft genug, und gar mancher weiss recht gut, dass er in dieser Weise nie mehr weiter kömmt.

Und dann ist es nichts als recht und billig, dass jener Angestellte, welcher weit bessere Dienste leistet, als sein Nachbar — und ein Unterschied in der Dienstleistung ist bei zahlreichem Personale unvermeidlich — auch dafür durch besseres Einkommen belohnt werde.

Diese Gehaltsstufen bestehen auch mehr oder weniger bei den meisten grossen Forstverwaltungen des Kaiserstaates, nur sind sie häufig mit verschiedenen Titeln verbunden oder an bestimmte Posten geknüpft.

So z. B. hat man häufig 2 Stufen von Forstverwaltern und heisst die jüngern und minder gut bezahlten Oberförster oder Gehegbereiter, und die besser besoldeten Waldbereiter. Diese Sitte ist jedoch nicht zu billigen, weil sie nothwendigerweise zu unbezeichnenden Titeln führt.

Noch weniger gut ist es, das höhere Einkommen an bestimmte Posten zu knüpfen, weil man dann jene Angestellten, welche man vorrücken will, zu ihren eigenen und zum Nachtheile des Dienstes versezen muss.

Sofern die Dienstbezüge zum Theil im Baargehalt, zum Theil in Deputaten gegeben werden, ist es am angezeigtesten, diese lezteren bei jeder Dienststufe unverändert zu lassen, und die Besoldungsklassen ausschliesslich durch die Abstufung des festen Baarbezuges herzustellen.

Ein guter Theil der Forstangestellten bedarf im Dienste der Pferde. Es wäre eine sehr missverstandene Sparsamkeit, sie dort, wo sie nothwendig sind, zu verweigern; denn dann könnte entweder der Dienst zum Theil nicht gethan, oder die Dienstsprengel müssten wesentlich verkleinert werden, was alles mehr schaden oder kosten würde, als die Pferde.

Der Verwalter bedarf fast überall der Pferde, und zwar zweier zum fahren; in den kleinen Bezirken der hochkulti-

virten Lande, oder in solchen Gebirgsstrichen jedoch, wo das Fahren wegen Mangel an Strassen unthunlich ist, genügt öfter auch Ein Pferd, das dann geritten werden muss.

Der Inspektor bedarf fast immer eines Paares *(in den ungrischen Ländern eines Viergespannes)* Wagenpferde, zuweilen auch noch eines Dritten *(Reit-)* pferdes.

In den hochkultivirten Gegenden sind die Reviere gewöhnlich so klein, dass der Förster in der Regel seine Dienstgänge zu Fuss verrichten kann. Aehnliches gilt zuweilen auch im höheren Gebirge, sofern die Betriebsarbeiten auf Einen oder wenige Punkte beisammen zu sein pflegen. In den übrigen Fällen braucht auch der Förster ein Pferd, u. z. soll er es reiten, da er fahrend keineswegs überall hingelangen kann, wo sein Dienst ihn hinruft, und weil das Reiten rüstig und männlich macht.

In den Forsten mit Urwald bedürfen selbst die Forstgehilfen *(ob sehr grosser Sprengel)* des Reitpferdes, das man ihnen um so eher gewähren kann, als in solchen Gegenden *(polnische und ungrische Länder)* die Erhaltung eines gemeinen Pferdes wenig, und namentlich dem Gehilfen wenig kostet, der es zur Halbscheid mittels Weide ernährt.

Den Angestellten, welche im Dienste der Pferde bedürfen, sollen die Kosten derselben u. z. mittels fester Bezüge an Futter und Baargeld besonders bestritten, d. i. das sogenannte Pferdedeputat gegeben werden [1]. — Wohlverstandenerweise knüpft man jedoch den Bezug des Deputates an die Bedingung, dass die Pferde auch gehalten werden.

---

[1]) Die Tagesporzion eines Pferdes beträgt im grossen Durchschnitte 8 Pfd. Hafer, 10 Pfd. Heu und 3 Pfd. Stroh, und schwankt je nach der Grösse und Anstrengung des Pferdes zwischen $^2/_3$ und $1^1/_2$. — Die Bedienung eines Pferdes kommt nach der Gegend auf 15—60 G. jährlich zu stehen; Hufschmied 6—12 G., Reitzeug 5—10 G., Fahrzeug 10—20 G. Die Mehrkosten eines Kutschers, öfter auch die Kosten der Pferdabnuzung pflegt man mit Grund dem Beamten aufzulasten, indem er vom Kutscher und von den Pferden auch für seine Person Nuzen zieht. Die jährliche Pferdabnuzung kann man je nach der Gegend und Beschaffenheit der Pferde auf 10—25 G. anschlagen.

Der Forstbeamte hat sich sehr viel ausser Hause zu bewegen; ja in höherer Stellung sogar förmliche Reisen zu unternehmen, deren Kosten ihm natürlich vergütet werden müssen. Wir haben da die gewöhnlichen Dienstgänge im Bezirke von den aussergewöhnlichen Reisen zu unterscheiden, welche meist über den Bezirk hinausführen. Leztere müssen unbedingt noch neben dem festen Gehalte vergütet werden. Rücksichtlich der ersteren jedoch kann man sagen, dass weil sie eben regelmässig und gleichförmig erfolgen, schon der Baargehalt mit Rücksicht auf ihre Kosten höher gegriffen werden, besondere Vergütung also wegfallen soll, womit allen Unzukömmlichkeiten ausgewichen wird, welche mit einer derlei speziellen Verrechnung verknüpft sind. Dagegen wird eingewandt, dass der Wegfall besonderer Reisevergütung die Angestellten verführe, auch nothwendige Gänge zu unterlassen. Dieser Einwand ist bei minder eifrigem Personale nicht ohne Wahrheit. Ob nun die Kosten der gewöhnlichen Dienstreisen durch einen verhältnissmässig höheren Baargehalt, oder besonders nach Tag und Meile der wirklich gemachten Reisen vergütet werden soll, hängt also von der durchschnittlichen Beschaffenheit und dem Geiste des Personales ab [1]).

Auf vielen und namentlich solchen Gütern, welche dicht beisammen liegen, wo es also möglich ist, dass die reisenden Angestellten meistens bei ihren Mitbediensteten einkehren kön-

---

[1]) Die Reisevergütungen pflegt man zweckmässigerweise zu trennen in eine Tagesgebühr für die eigene Verpflegung und in eine andere für das Reisemittel. Die Tagesgebühren pflegt man in Oesterreich Taggeld oder Diät (beim Staate) und rücksichtlich von Gängen, bei denen man Abends wieder zurück ist: Zehrgeld, Kramzehrung oder Ganggeld zu heissen. Die Reisemittel werden entweder mittels Gestattung einer gewissen Zahl von Post- oder anderen Pferden, einer gewissen Eisenbahnwagen- oder Dampfschiffsklasse, oder mittels eines bestimmten Fuhr oder Rittgeldes pr. Tag, oder mittels eines festen Meilengeldes vergütet. Die gesammten Reisegebühren werden zuweilen im Voraus und fest pauschirt. Gegen und für die Pauschi-

nen, ist es öfter vorgeschrieben, bei diesen abzusteigen, wogegen der Wirth ein Bestimmtes für die Verpflegung dieser Gäste aufrechnen darf [1]).

Auch die Uebersiedlungskosten pflegt man dem Angestellten zu vergüten, und stellt ihm, sofern sie vorhanden, die Reisemittel der Güter (*Fuhren etc.*) zur Verfügung. — Man beschränkt jedoch diese Entschädigung (*und Unterstüzung*) auf jene Uebersiedlungen, welche von Amtswegen verfügt werden. Der Staat geht sogar noch weiter, und vergütet diese Kosten auch dann nicht, wenn der Betroffene bei der Uebersezung an Rang oder Gehalt gewinnt (*was wohl zuweilen zu thatsächlichen Härten wird*).

Einzelne Beamte müssen um der Würde ihrer Herren und ihrer Stellung willen einen gewissen Aufwand (*mittels Uebung von Gastfreundschaft, Unterstüzung öffentlicher oder nüzlicher Anstalten etc.*) machen. Es ist diess gewöhnlich der Güterdirektor, die Verwalter, kurz die Amtsvorstände, namentlich, wenn sie in Orten leben, wo sie zu den hervorragendsten Persönlichkeiten gehören. Zu diesem Behufe gewährt man ihnen eine sogenannte Funkzionszulage, welche natürlich nur der Stelle, und nicht der Person gilt. Hieher gehört auch die Ermächtigung, angesehene Fremde zu beherbergen und zu verpflegen, und dafür ein Gewisses verrechnen zu dürfen.

---

rung sprechen die nemlichen Gründe, welche schon oben rücksichtlich verhältnissmässiger Erhöhung des Baargehaltes angeführt werden. Bei patriarchalischen Verwaltungen besteht die Uebung, die wirklich aufgewendeten Reisekosten zu verrechnen. Solch Verfahren passt aber wirklich nur auf wahrhaft patriarchalische Verhältnisse oder auf solche hohe Beamte, bei denen kein Missbrauch zu besorgen ist.

[1]) Diess Sistem empfiehlt sich in mancher Beziehung; es garantirt eine gute Verpflegung, kostet weniger, und fördert die Dienstfreundlichkeit unter dem Personale. Diese offizielle Gastfreundschaft wird in vielen dünn bewohnten Gegenden (Ostländer des Kaiserstaates) ob der schlechten Beschaffenheit der Gasthöfe sogar nothwendig; in selber spiegelt sich nur die allgemeine uralte Sitte edler Gastfreundschaft wieder, welche in jenen Ländern noch immer nicht ausgestorben ist.

Lebensversicherung.

Eine äusserst wichtige Frage ist diejenige der Versorgung der dienstunfähig gewordenen Angestellten, dann die Unterstützung ihrer erwerbsunfähigen Hinterbliebenen.

Die Sicherung der eigenen Zukunft und derjenigen der Familie ist einer der mächtigsten Triebe, welche die Menschenbrust beseelen, so mächtig, dass er jedenfalls in irgend einer Weise befriedigt werden will.

Der Reiche ist durch sein Vermögen gesichert; der freie Gewerbsmann kann sich durch Genie, Talent, Kenntnisse und Betriebsamkeit ein Vermögen sammeln, indem all die Früchte seiner Thätigkeit ihm selbst zu Guten kommen. Anders beim Angestellten, der fast nie genügendes Vermögen besizt (*denn sonst würde er kaum dienen*) und nicht für sich, sondern für seinen Herrn arbeitet.

In neuester Zeit sind zwar bei industriellen Unternehmungen Stellen von solch' reicher Dotirung aufgetaucht, dass ein oder zwei Jahrzehende solcher Dienste den Inhaber zum wohlhabenden Manne machen. Diess sind aber Ausnahmsfälle, die beim Güterwesen gar nicht vorkommen. Der Güterbeamte ist also in der Regel nie in der Lage, durch Ersparnisse von seinen rechtmässigen Bezügen sich so viel Vermögen zu sammeln, auf dass er getrost in die Zukunft blicken könnte.

Wenn also der Dienstherr in dieser Beziehung nicht die nöthigen Anstalten trifft, so wird er kaum verhindern können, dass nicht ein grosser Theil seiner Bediensteten sich auf unlautere Weise *(auf Kosten des ihnen anvertrauten fremden Vermögens)* einiges Kapital zu erübrigen trachtet. Jeder Gulden aber, welchen der Diener auf diese Weise erwirbt, kostet dem Herrn drei [1]). Hat einmal der Angestellte unterschleifen ge-

---

[1]) Denn der „Stehler braucht seine Hehler", welchen er gleichfalls ihre Antheile gewähren muss. Ueberdiess kann ein derlei Beamter

lernt; so überschreitet er gar leicht die selbstgesteckte Grenze [1]). Ein Personale, in welchem Veruntreuung einreisst, verliert auch an den übrigen Tugenden. Dienste, in welchen nicht für die Zukunft der Angestellten gesorgt wird, verlieren an Kredit, werden somit von den tüchtigen Leuten gemieden. Nicht minder kann in solchen Verwaltungen keine rechte Hingebung aufkommen, weil der Angestellte da zu viel auf sich selbst denken muss. Kurz es unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, dass jener Güterbesizer, welcher durch Unterlassung der Vorsorge für die Zukunft seine Diener zu sparen meint, diesen grossen Irrthum sehr theuer bezahlen muss.

Diess wird wohl ziemlich allgemein anerkannt, denn fast alle Grundherren thun da was; es ist nur die Frage, ob sie auch das Rechte thun.

Die grössere Zahl von Güterkavalieren betrachtet all' diese Pensionen und Unterstüzungen als Gnadensache; sie gewährt sie von Fall zu Fall nach Massgabe der Person und der Umstände. Auf diese Weise wird zwar auf den meisten Gütern für die Angestellten etwas, auf vielen ziemlich genügend, hie und da sogar reichlich gesorgt; aber gleichwohl verfehlen diese „gnädigen" Herren gutentheils ihren Zweck dabei. Und warum diess? Bloss darum, weil die Pension blosse Gnadensache, kein Angestellter ihrer daher vollkommen sicher ist.

Denn kein Bediensteter kann in der blossen Gnade des Herrn eine wirkliche Garanzie erblicken. Wer vermöchte das auch in der That? Selbst den edelsten und unpartheiischsten Herrn vorausgesezt, — kann denn nicht ein unerwarteter Todesfall, ein Verkauf des Gutes, kurz der Wechsel in der Person des Güterbesizers die menschenfreundlichsten Absichten des ersten Dienstgebers ganz vernichten?!

---

nie mehr mit Strenge gegen seine Untergeordneten und gegen die zu Kontrollirenden auftreten.

[1]) Bei allen Völkern treffen wir ein Sprichwort, welches unserem Deutschen gleichkommt: „Lass dich vom Teufel bei einem Haare anfassen, und er verschlingt dich ganz." In den Sprichwörtern des Volkes ist Wahrheit; vox populi, vox Dei.

So lang die Pensionirung blosse Gnadensache ist, wird sie den Grundherren viel kosten, ohne ihnen je den rechten Nuzen abzuwerfen.

Was ist es aber, das unsern Güteradel so oft dagegen einnimmt, die Pension als Recht zu gewähren? — Wahrhaft adelige Gemüther wollen manchmal darin ein beleidigendes Misstrauen in ihren oft bewiesenen Edelmuth erblicken. Andere wollen nicht darauf verzichten, das Schicksal ihrer Angestellten gänzlich in der Hand zu haben, weil diess ihrem Machtgefühl schmeichelt, und weil sie meinen, dann der Ergebenheit der Angestellten desto sicherer zu sein. Ersteres ist ein Misskennen des Verhältnisses, das zweite tadelnswerther Hochmuth, das dritte gewaltiger Irrthum.

Herrscht dann in der Betheilung mit Gnadenpensionen auch noch Partheilichkeit und Laune, so wird nicht nur der Zweck verfehlt, sondern die karaktervollen Bediensteten werden damit noch erbittert, weil in solchen Diensten die reichlichere Gnade immer nur den Günstlingen zu Theil wird, welche in der Regel zwar die schlauesten, selten aber die tüchtigsten Beamten waren.

Vor Zeiten, wo die unteren Stände noch so ziemlich rechtlos dastanden, und gar so vieles in ihrem Schicksal vom Belieben der grossen Herren abhing, war nichts natürlicher, als die ganze Versorgung der zum „Hause" gehörigen Bediensteten als reine Gnadensache zu betrachten. Und um so eher waren selbst die Diener damit befriedigt, als damals solch' patriarchalische Vorsorge auch meistens gewissenhaft geübt wurde. Die Zeiten aber haben sich sehr geändert. Der unwiederstehliche Zug nach Befestigung der eigenen guten Rechte, welcher nunmehr reformirend durch die Welt geht, macht sich auch in den forstlichen Kreisen geltend. Was der Einzelne billig verlangen kann, will er auch hier als Recht gesichert wissen. Mag diess immerhin Egoismus sein, so ist er doch auch durch jenen anderen Egoismus hervorgerufen worden, der heutzutage das Billige öfter verweigert hat, als diess einstens der Fall war.

Solche Güterbesizer, welche ein sehr zahlreiches Personale haben, können die Versorgung anstandslos mittels Pensionen gewähren; denn bei ihnen wird die bezügliche Last immer eine mehr durchschnittliche, ziemlich gleiche, kurz eine solche bleiben, welche einerseits durch verhältnissmässig geringere Gehälte und treuere Dienste, als auch besseren Gütertrag herein gebracht, und anderseits zu keiner Zeit den Forstertrag wesentlich drücken kann.

Das Versorgungsrecht soll, wie gesagt, vollkommen sichergestellt sein. Diess wäre dann der Fall, wenn es für jeden Einzelnen als eine dingliche Last auf das bezügliche Gut grundbücherlich eingetragen würde [1]). Nun wollen aber die Grundherren ihre Güter selten mit derlei Lasten beschweren, was auch klug von ihnen ist.

Sie pflegen daher stattdem ein für sich bestehendes Pensionsinstitut zu gründen, welches sie aus ihrem eigenen Vermögen fundiren, und allenfalls auch mit jährlichen Zuschüssen versehen. Diesem Institute obliegt nun die Bestreitung aller Versorgungsauslagen. Eine solche Anstalt hat dann auch das Gute, dass sie die Güterverwaltung als solche der Pensionslast sowohl, wie der bezüglichen Verrechnung enthebt, also vereinfacht.

Zu solchen Pensionsinstituten lässt man in der Regel auch die einzelnen Beamten nach festen Normen beitragen, u. z. mittels einer primitiven Einlage bei der ersten Anstellung und bei jeder nachfolgenden Vorrückung, so wie mittels eines jährlichen Gehaltsabzuges. Bei einem derlei auch von den Angestellten fundirten Institute muss man diese durch besondere Vertreter aus ihrer Mitte an der Verwaltung theilnehmen lassen.

---

[1]) Denn sofern diess nicht der Fall ist, kann es nur gegen die Person jedes Gutsbesizers geltend gemacht werden, welcher die Anstellung und das Pensionsrecht verliehen hat. Dieser kann aber das Gut verkaufen und verarmen, also in die Lage kommen, die Pension nicht mehr zahlen zu können; ein zwar seltener, aber doch schon vorgekommener Fall.

Obwohl jener Güterbesizer, dessen Angestellte mittels Gehaltsabzügen zum Pensionsinstitute beitragen, schliesslich die Gehalte um beiläufig ebensoviel höher stellen muss, so hat diese Theilnahme der Pensionsniesser doch auch ihr Gutes. Für den Grundherrn, weil sich seine Gehälte ansehnlicher ausnehmen; für die Theilnehmer, weil sie sich lebhafter für ein Institut interessiren, von dem sie mit die Lasten tragen.

Derlei Pensionsinstitute haben wir in Oesterreich mehrere *(z. B. beim regierenden Fürsten Schwarzenberg, bei der k. k. pr. österr. Staatseisenbahngesellschaft etc.)*; und selbst das Staatsärar ist gewissermassen ein ähnliches Institut; wenigstens thun die Angestellten etwas dazu, und haben ihre bestimmten Rechte. Selbstverständlich muss jede solche Anstalt ihre festen Statuten haben.

Pensionsinstitute, welche zweckmässig (*auf richtiger und humaner Basis*) eingerichtet und gut verwaltet werden, sind sehr empfehlenswerth. Sie fordern jedoch eine zahlreiche Theilnahme, sollen sie jederzeit in der Lage sein, ihren Theilhabern auf's Beste gerecht zu werden; indem solches nur möglich wird, wenn die Einlagen stets den Ausgaben ziemlich gleich kommen, also in der Beamtenbewegung fortwährend die durchschnittlichen Verhältnisse walten, was, wie gesagt, nur bei sehr grossem Zuspruche statthaben kann.

All' diesen Grundbedingungen vortheilhaftester Pensionsinstitute wird man nicht eben überall gleich gerecht.

Es ist auch in der That schwer, für eine solche Anstalt einen vortrefflichen Grundplan zu entwerfen; nicht nur, weil solcher Entwurf einen ausgezeichneten Wahrscheinlichkeitsrechner fordert, sondern weil auch die genauen Erfahrungszahlen *(über Lebens-, Dienst- und Pensionsdauer etc.)* fehlen, auf welche ein solcher Plan gegründet werden muss. Auch die Verwaltung ist nicht immer genug durchgreifend; selbst die Vertreter aus der Beamtenschaft bessern da nicht viel, weil nicht angenommen werden kann, dass diese nöthigenfalls mit aller Offenheit gegen die Bevollmächtigten des Dienstherrn — ihre höchsten Vorgesezten — votiren werden.

Mögen nun derlei Institute auch manches zu wünschen

übrig lassen, so erfüllen sie doch — wenn sie nicht etwa entschieden schlecht wären, oder gar schreiend missbraucht würden — in der Hauptsache ihren Zweck.

Bei kleineren Grundherren ist, ob geringem Personalstandes, kaum an ein genügendes Pensionsinstitut zu denken. — Und bestreitet der Herr die Pensionen aus dem laufenden Gütererträge, so sind die Angestellten — wie ich schon oben sagte — nicht völlig gesichert. Ueberdiess schwankt hier diese Last so sehr, dass sie zu Zeiten auch den Gütertrag beträchtlich herabsezen kann, was derlei kleinere Besizer häufig gegen die Gewährung von Pensionen einnimmt.

Solchen Gutsherren bleibt noch ein sehr gutes Auskunftsmittel. Es besteht ganz einfach darin, dass sie für ihre festen Angestellten in eine wohleingerichtete Lebensversicherungsanstalt einlegen, damit ihren Diensten nicht der Werth der Versorgung entgehe.

Man möge nicht sagen, dass ja die Angestellten selber einlegen können, wodurch die Nothwendigkeit aller Pensionirung von Seite der Herren oder eines besonderen Pensionsfondes wegfällt. Nicht viele, namentlich vom karg besoldeten Forstpersonale, haben jenen Grad von Selbstüberwindung und unwandelbarer Konsequenz, welcher dazu gehört, um derlei Einlagen unter allen Umständen und auch in den Zeiten der Noth zu leisten, und *(falls diess von der Einrichtung der Versicherungsgesellschaft zugelassen wird)* in Momenten der Drängniss, des Taumels oder zu Gunsten eines verlockenden Geschäftes die ganzen Einlagen nicht wieder zurückzunehmen. Ueberdiess würden da die Beamten sich selber, nicht aber der Güterbesizer sie versorgen; kurz es fiele dann der ganze Nuzen weg, welcher durch die spezielle Bedachtnahme von Seite des Herrn für des lezteren Interessen erzielt wird.

Uebrigens sind die Versicherungsgesellschaften auch die empfehlenswertheste Zuflucht all' jener Angestellten, deren Herren so engherzig sind, sich nicht um ihre Versorgung zu kümmern.

Gegen die Theilnahme an den Versicherungsgesellschaften kann man noch weniger einwenden, dass es ja Jedermann

unbenommen ist, zu sparen, und seine Ersparnisse vortheilhaft anzulegen; ja dass bei eifriger und überlegter Verwendung der Kapitalien sich schliesslich grössere Vortheile erzielen lassen, als eine derlei Gesellschaft zu gewähren im Stande ist. Leztere Ueberlegung ist zwar vollkommen wahr, aber sie spricht gleichwohl keineswegs gegen die Inanspruchnahme der Versicherungsanstalten. Denn was ich schon oben rücksichtlich der Einlagen in solche Institute gesagt habe, gilt noch in ungleich höherem Grade hier, wo man das Geld stets vor Augen und jeden Augenblick zur Verfügung hat. Nur Wenige würden der Anfechtung widerstehen, das Ersparte wieder zu verwenden, und Vielen gienge es so, wie es den meisten Unbemittelten geht, dass sie nemlich die besten Gelegenheiten zum Vermögensammeln mehr oder weniger unbenuzt an sich vorübergehen lassen, und endlich erwerbsunfähig werden, ohne für ihre Existenz gehörig gesorgt zu haben. Ueberdiess besteht ja der noch grössere Nuzen der Lebensversicherung darin, dass sie auch gegen alsbaldige Schicksalsschläge sichert, während zur Aufsammlung eines entsprechenden Vermögens eine entsprechend lange Zeit gehört [1].

Wenn ich hier allen vermögenslosen Bediensteten den Beitritt zu den Lebensversicherungsanstalten warm empfehle, so will ich damit noch nicht sagen, dass die uns Oesterreichern zu Gebote stehenden eben auf's Vortrefflichste hiefür eingerichtet seien.

Im Gegentheile wäre da Manches zu wünschen übrig. Ihre Einrichtung ist nicht gänzlich auf den speziellen Fall der Forstleute berechnet [2]; einige Gesellschaften gewähren ihren Einlegern nicht so viele Vortheile, als im Bereiche der Mög-

---

[1]) Das ist eben das Eigene solcher Gesellschaften, dass bei Versicherungen auf den Todes- oder Unglücksfall die ungewöhnlich lange beitragenden Parteien hinterher weniger von ihnen beziehen, als sie einlegten, damit diejenigen gut bedacht werden können, welche ungewöhnlich früh von Einlegern zu Beziehenden werden

[2]) Unter Anderem dürften die Forstleute bei Versicherungen auf den Todes- oder Unglücksfall etwas im Nachtheile sein, weil sie durch-

lichkeit läge; andere haben sich noch nicht das unbedingte Vertrauen des Publikums — eine Grundbedingung ihrer Nüzlichkeit [1]) — errungen, und was gleichfalls zu bedauern ist, ist, ausländische und selbst deutsche Versicherungsgesellschaften sind in Oesterreich *(und sogar in Deutschösterreich)* nicht zugelassen [2]). Gleichwohl möge man sich an kleineren Unvollkommenheiten nicht stossen, damit nicht auch hier „das Beste der Feind des Guten werde."

In Oesterreich bestehen folgende Lebensversicherungsgesellschaften:

1. Witwen- und Waisenpensionsinstitut für herrschaftliche Beamte in Wien. Hatte 1851 bei 200.000 G. Vermögen, bei 8.300 G. Einnahmen und zahlte an 68 Pensionisten jährlich 7.800 Gulden.
2. Allgemeine Versorgungsanstalt in Wien (verbunden mit der ersten österreichischen Sparkasse) seit 1825; gibt von den dort gemachten Kapitalseinlagen von mindestens 200 Gulden jährliche Dividenden auf Lebenszeit des Einlegers.
3. Allgemeines Witwen- und Waisenpensionsinstitut zu Wien, seit 1823. Hat bei 2000 Mitglieder, bei 150.000 G. Einnahmen und zahlt an etwa 650 Leute Pensionen von 420, 210 und 105 Guld.
4. Allgemeine wechselseitige Kapitalien- und Rentenversicherungsanstalt zu Wien, seit 1840. Hat über 2000 Mitglieder und gegen 600.000 G. Vermögen. Sie ist auf Gegenseitigkeit gegründet.
5. K. k. priv. Azienda assicuratrice in Triest. Sekzion Lebensversicherung seit 1831. Akziengesellschaft.

---

schnittlich länger leben und rüstig bleiben, als die übrigen Leute des dritten und vierten Standes, auf welche gewöhnlich die zum Anhalte genommenen Mortalitätsziffern berechnet sind.

[1]) Der felsenfeste Glaube an die unbedingte Unerschütterlichkeit einer solchen Anstalt, und somit auch der vollendetsten Sicherheit aller Theilhaber, kurz das unbezahlbare Sicherheitsgefühl, welches solche Institute einflössen, ist auch ein wesentlicher Nuzen derselben.

[2]) Die Aufstellung von Agenturen ist in Oesterreich allen fremden Versicherungsgesellschaften förmlich verbothen. Die Theilnahme an derlei Gesellschaften ist den österreichischen Staatsbürgern weder verbothen noch gestattet.

Sie nimmt Versicherungen an: 1. eines Kapitals auf den Todesfall einer bestimmten Person, mit halber jährlicher Einlage, oder bei voller Einzahlung mit der Berechtigung, die Hälfte davon jederzeit als Darlehen zurückzunehmen. 2. Von Kapitalien und Renten, zahlbar bei Lebzeiten des Versicherten (Aussteuer und Leibrenten).

Diese Gesellschaft arbeitet in allen Theilen des Kaiserstaates, und hat eine Agentschaft in Wien.

6. Der Anker in Wien. Eine von belgischen Kapitalisten 1858 gegründete Aktien-„Gesellschaft für Lebens- und Rentenversicherungen". Gesellschaftskapital 2 Millionen Gulden.

Folgendes sind ihre Versicherungsformen:

1. Bildung von wechselseitigen auf das Ueberleben berechneten Assozionen; 2. Gegenversicherung zur Sicherstellung der Einlagen, welche in eine Ueberlebens-Assoziazion gemacht wurden; 3. Versicherung auf den Todesfall; 4. Bestellung von Leibrenten.

Mit Schluss 1859 hatte diese Anstalt 5163 Versicherungsverträge auf den Todesfall abgeschlossen, welche auf einen Betrag von 12.264.613 G. lauteten.

7. Erste ungarische allgemeine Assekuranz - Gesellschaft in Pest. Sekz. Lebensversicherung seit 1860.

Sie übernimmt die Versicherung eines Kapitals zahlbar: 1. im Todesfall, oder 2. an den Einleger in einem festgesezten Jahre; 3. nach Ableben eines von zweien Versicherten, an den Ueberlebenden; 4. eines Kapitals oder einer Pension, zahlbar nach dem Ableben des Einlegers an eine in Vorhinein bezeichnete Person; oder 5. eines Kapitales, zahlbar nach dem Tode des Einlegers, wenn dieser innerhalb einer gewissen Zeit erfolgt. 6. Die Versicherung eines Kapitales, zahlbar, wenn ein Kind ein bestimmtes Lebensjahr erreicht (Aussteuer). 7. Dieselbe Versicherung, jedoch Rückzahlung der Einlage im Todesfalle des Kindes. 8. Die Versicherung eines Kapitals, oder 9. einer Pension, zahlbar an den Einleger nach Erreichung eines gewissen Alters. 10. Die Versicherung einer Leibrente, zahlbar vom Tage des Rentenkaufes.

Diese Gesellschaft ist ein Akzienverein, hat G. 3.150.000 Stammkapital (einschliessig aller anderen Versicherungssekzionen) nimmt Versicherung in der ganzen Monarchie an, und hat eine Agentschaft in Wien.

Alle diese Gesellschaften stehen unter der Ueberwachung des Staates.

Von ausländischen Versicherungsgesellschaften wird am meisten gerühmt:

8. Lebensversicherungsbank zu Gotha. Sie besteht seit 1829, ist das grösste derartige Institut in Europa, zählte schon 1850 über 16000 Versicherte mit 62 Millionen Versicherungssumme, besass ein Kapital von 13 Millionen Gulden, und versichert 1. ein Kapital nach Erreichung eines bestimmten Alters, 2. ein Kapital auf den Todesfall, 3. jährliche Renten bei Leben, 4. nach dem Tode bis zum Tode, und 6. nach dem Tode bis zur Mündigkeit Versicherten, 7. steigende Jahresrenten.

Sie hat überdiess den wesentlichen Vorzug, auf Wechselseitigkeit begründet zu sein, zahlt also ihren Theilnehmern unter alleinigem Abschlag der reinen Verwaltungskosten ihre ganzen Einlagen zurück; während Akziengesellschaften ihren Gründern (Akzionären) eine Rente abwerfen und daher im Allgemeinen weniger auszahlen müssen. Sie nimmt Versicherungen im Bereiche von Deutschland, Preussen und der Schweiz an.

Es kann hier nicht gefordert werden, dass ich mich noch näher über diese öffentlichen Anstalten auslasse, daher ich denn nur bemerke, dass sie jedem, der es begehrt, ihren Einrichtungsplan in Form gedruckter Büchelchen zusenden; und dass jeder, der von ihnen Gebrauch machen will, die ihm am besten zusagende Versicherungsform nach reiflicher Ueberlegung auswählen, und hierauf sich jener Gesellschaft zuwenden möge, welche für diese Form die grösseren Vortheile gewährt.

Ueber die Pensionen von Seite des Dienstherrn habe ich noch Folgendes zu sagen.

Die Pensionen brauchen bloss den nothwendigen Unterhalt zu gewähren; und sollten daher nur nach den Dienststufen verschieden sein. Es ist zwar ziemlich allgemeine Sitte, die Pension auch nach der Dienstzeit zu bemessen; den Kurzgedienten wenig oder nichts, und den sehr Altgedienten viel, öfter die ganze Besoldung zu geben. Ausserdem, dass der Jüngere mindestens eben so viel zum Leben braucht, als der Aeltere — scheint es mir sogar widersinnig, demjenigen, welcher in der Blüthe seiner Jahre gebrochen wurde, für sein

Unglück durch unzureichende Pension zu strafen, dagegen die Alten durch reichliche Betheilung für das Glück zu belohnen, lange Jahre in Kraft geblieben und volles Diensteinkommen genossen zu haben.

Durch die Abstufung der Pensionen nach dem Dienstalter will man zu möglichst langen Diensten anspornen, vergisst aber dabei, dass auch bei gleichen Pensionen derselbe Sporn vorhanden ist, indem ja das Diensteinkommen die auf die blosse Nothdurft bemessene Pension weit übertrifft.

Wo der Herr allein die Pension bestreitet, ist es auch ganz in der Ordnung, dass solche, welche wegen Dienstverbrechen, strafweise des Dienstes entlassen werden, ihren ganzen Pensionsanspruch verlieren.

Die nemlichen Gründe, welche die Pensionirung der untauglich gewordenen treuen Diener fordern, verlangen auch, dass die Witwen und die Hinterbliebenen, insolange erstere unverehlicht bleiben, und leztere erwerbsunfähig sind, angemessen unterstützt werden.

Dort, wo die Pensionen aus einem Institute geleistet werden, welches sich grossentheils aus den jährlichen Gehaltsabzügen der Theilhaber dotirt, ist es kaum zu vermeiden, das Pensionsausmass auch nach der Zeit zu steigern, während welcher der einzelne eingelegt hat; wenigstens würde ein entgegengeseztes Verfahren die Lust am Institute schwächen.

Bei derlei Anstalten wäre es zu hart, solche, welche wegen Dienstesverbrechen entlassen werden, um ihr ganzes Recht zu strafen; man gibt ihnen billigerweise die gemachten Einlagen zurück. Derartige Pensionsinstitute fordern überhaupt grössere Berücksichtigung des einzelnen Theilnehmers, gestattet also noch weniger z. B. das Pensionsrecht der hinterlassenen Witwe oder der Kinder an Klauseln zu binden, welche die Freiheit im Eingehen der Familienbande beschränken.

Ertragsprozente.

Bei der Industrie und in neuester Zeit auch beim landwirthschaftlichen Betrieb gibt man dem Personale nur zu einem Theile feste Bezüge, im Uebrigen ein Gewisses vom erzielten Reinertrage. Diess leztere heisst man: Ertragsantheile oder Ertragsprozente, auch Tantieme [1]), und das bezügliche Sistem: die Perzentuazion.

Hiedurch knüpft man das mächtige eigene gemeine Interesse der Angestellten viel lebhafter an den Ertrag, erwirkt in dieser Richtung in der That gewöhnlich gediegene Leistungen, erspart sehr wesentlich an Leitung und Kontrolle, so wie an den bezüglichen Kosten, kurz erübrigt weit bessere Reinerträge.

Es ist nur die Frage, ob und in wie weit diess Sistem, welches natürlich in einer Zeit, welche weit mehr Grösse in der Nachahmung, als in der Erfindung entwickelt — sogleich allgemein angewendet werden will, — auch für das Forstwesen passe.

Hier stehen demselben mehrere u. z. so ziemlich die nähmlichen Umstände entgegen, welche die Verpachtung der Forste unthunlich machen. Den vorzüglichsten Anstand bildet das ungeheure Materialkapital, welches in den Wäldern auf dem Stocke steht, und weder leicht, noch genau erhoben und kontrollirt werden kann. Da nun der Reinertrag am leichtesten und ausgiebigsten durch grösseren Angriff dieses Kapitales erzielt werden kann, so müsste dasselbe stets in genauester Evidenz erhalten werden, soll da kein Missbrauch getrieben werden. Da aber, wie gesagt, eine derlei genaueste Ersichtlicherhaltung nicht möglich, so ist dieser Umstand allein schon genügend, um über einigermassen nennenswerthe Perzentuazion den Stab zu brechen. — Ich brauche daher gar nicht näher in die anderen Gründe einzugehen, welche weniger laut da-

[1]) **Französisch, auf deutsch: das „Sovielste."**

gegen sprechen. Gleichwohl ist die Grundidee der Ertragsprozente nicht ganz zu verwerfen; sie dürften im Gegentheile in folgenden Fällen und Formen sich empfehlen:

1. In Forsten, welche wegen ungenügenden Absazes ungeheuere Materialüberschüsse beherbergen, wo es also jedenfalls nothwendig ist, den Materialvorrath so viel wie möglich anzugreifen. Hier ist eine Perzentuazion umso angezeigter, als sehr viel Rührigkeit dazugehört, in solchen Gegenden neue Absazquellen aufzuschliessen. Die Prozente wären aber hier nur von demjenigen zu gewähren, was über einen gewissen von vorneherein festgesetzten Normalreinertrag erzielt wird, und könnten und dürften doch nie einen Haupttheil des Personaleinkommens bilden, weil sie sonst zur Verwüstung eben der bessergelegenen, werthvolleren Waldtheile drängen würden.

Ueberdiess müsste der Waldstand dabei stets im Auge behalten und wohl überlegt werden, ob da nicht etwa Ein Forstamt dem andern *(des nemlichen Herrn)* Konkurrenz macht.

2. Wenn es sich darum handelt, irgend einen Zweig des Forstwaarengewerbes unter schwierigen Umständen neu zu gründen, oder hinsichtlich des Absazes, oder der Produkzionskosten emporzubringen. *(Wo z. B. Brettmühlen oder die Verkohlung einzuführen, oder wesentlich zu verbessern, irgendwo ein neues Forstwaarenlager zu eröffnen wäre).* Die Basis für die Perzentuazion wäre auch hier das Mehr über den bisherigen Ertrag, oder das Weniger der bisherigen Kosten im bezüglichen Geschäfte. Nur müsste darauf gesehen werden, dass vollkommen richtig gerechnet, und das Plus nicht etwa auf Kosten anderer Betriebszweige erzielt werde.

3. Im Uebrigen sollte man vom Mehr über einen festgesezten mässigen Normalertrag, nur e i n i g e w e n i g e Prozente zur aufmunternden jährlichen Vertheilung an das Personale derart bestimmen, dass bei der Theilung einerseits die Verdienstlichkeit, und andererseits die Bedürftigkeit der Einzelnen zum Anhalte genommen würden.

Anmerkung. Die Ertragsprozente sind beim Forstwesen im Grunde schon was Altes; denn sie waren als sogenanntes „Akzidenz," oder „Vor-

56.

Belohnungen, Aushilfen, Ehren und Strafen.

Es verbleibt uns noch das lezte, keineswegs minder bedeutsame Mittel zu besprechen übrig, mit dessen Hilfe der Zwiespalt der Interessen zwischen Herr und Diener ausgeglichen werden soll; nemlich die Belohnungen und Strafen.

Diese sollen sich zuvörderst an jenes Interesse der Angestellten wenden, welches in Allen vorhanden und bei Vielen sogar das mächtigere ist, nemlich an das gemeine, materielle. Unverantwortlich aber wäre es, nicht auch von jenen Hebeln Gebrauch zu machen, welche die edlen Interessen der Dienenden, vor Allem aber das unschäzbare Ehrgefühl darbiethen. Gerade mit diesen Hebeln lassen sich oft die ansehnlichsten Wirkungen hervorbringen; was freilich voraussezt, dass die ganze Einrichtung und Führung der Verwaltung auf die sittliche Hebung des Personales berechnet, und dass die Hebel von Männern gebraucht werden, welche, selbst Edelleute von Karakter, ein feines Verständniss für diese Dinge besizen.

---

zeigegeld" schon vor Jahrhunderten üblich. Es wurde da dem Angestellten ein Gewisses von jedem Stamme oder jeder Klafter verkauften Holzes oder jeder Verkaufseinheit anderer Produkte, u. z. Anfangs stets vom Käufer gezahlt. In diesen Sporteln bestand häufig und lange Zeit das ganze Baareinkommen des Personales. — Aber in neuerer Zeit erkannte man das mit einer hohen Kulturstufe Unvereinbare dieser Sitte, übernahm vorerst die Bezahlung der Sporteln auf die Kassa des Dienstherrn, verwandelte sie hierauf in ein sogenanntes Akzidenzpauschale, und sobald es zu einer durchgreifenden Regelung der ganzen Beköstigung kam, schuf man auch dieses ab, indem man den festen Baargehalt verhältnissmässig erhöhte.

In lezterer Beziehung lassen unsere vaterländischen Zustände viel zu wünschen übrig. Diess rührt aber weniger davon her, weil man nicht an die Macht der Gefühle und Ideen glaubt, als vielmehr, weil man vergisst, dass derjenige, welcher in irgend einer Richtuug stets treu, eifrig, edel und karaktervoll sein soll, diess nur dann sein kann, wenn er überhaupt, also durch und durch, diese Tugenden besitzt.

Nun untergräbt man aber öfter solche Karaktervorzüge in dieser oder jener Richtung. Hier z. B. will man kein Selbstbewusstsein gegen die Obern dulden, wo anders weist man die treue Vertheidigung der guten Rechte Untergebener oder die Geltendmachung humaner Rücksichten schnöde zurück, noch wo anders wirkt man der Berufsehre entgegen etc.

Mit dem Allen schwächt oder vernichtet man allerdings die beanständeten Tugenden in der eben lästigen Beziehung; jedoch fast nicht weniger auch für alle anderen und jene Richtungen, in denen sie willkommen wären.

Wollte ich hier alle Aufmunterungen und Repressivmittel erörtern, die auf höheren sittlichen Momenten beruhen, so müsste ich die Grenzen dieses Buches weit überschreiten. Ich werde mich daher um so weniger darauf einlassen, als der rechte Gebrauch ohnehin mehr Kunst als Wissenschaft, also vor Allem ein grosses Mass angeborener Fähigkeit erfordert.

Das blosse Benehmen des Höheren und namentlich des Herrn kann da von um so weitgreifenderem Einflusse werden, als der Abstand zwischen dem Vorgesezten und Untergebenen grösser ist. Durch die blosse Kunst des Benehmens verbindet und enthusiasmirt der Hochgestellte, ebenso wie er einschüchtert, straft und niederschmettert.

Von ansehnlicher Wirkung ist auch dasjenige, was man die öffentliche Meinung nennt. Jeder Angestellte, und wäre er noch so herabgekommen, beachtet sie, will sie günstig für sich gestalten und lässt sich von ihr meistern. — Diese öffentliche Meinung über die Untergebenen liegt nun gutentheils in der

Hand der Vorgesezten, und biethet sich ihnen als ein weiteres Mittel zur Aufmunterung, Belohnung, Abwehr und Strafe dar.

Bevor ich rücksichtlich der gewöhnlichen Belohnungen und Strafen ins Einzelne gehe, muss ich bemerken, dass beide nur dann ihre ganze Wirkung thun, wenn sie nicht bloss auf denjenigen, den sie unmittelbar treffen, sondern vielmehr auf das ganze Personale gerichtet sind. Sie bedürfen dieserwegen einer gewissen Oeffentlichkeit, von welcher man nur insoferne abweichen soll, als besondere Rücksichten diess dringend erheischen [1]).

Was die Strafen insbesondere betrifft, so muss man von ihnen wohl den Schadenersaz und die Genugthuung unterscheiden. Was leztere seien, besagt bereits ihr Nahme und ich habe im 31. Kapitel ausführlich über sie gehandelt.

Die gewöhnlichen Belohnungen bestehèn in Folgendem:

1. Lob und zwar in den fünf Graden: mündlich unter vier Augen, oder in Gegenwart anderen Personales; schriftlich, ohne oder mit allgemeiner Bekanntmachung; mit besonderer Feierlichkeit.

2. Geld und Geldeswerth, öfter auch in Begleitung von lobender Anerkennung.

3. Ehrenzeichen, Ordensdekorazionen kann zwar nur der Monarch ertheilen; aber auch jedem Güterbesizer steht es frei seinen Angestellten Aehnliches z. B. einen Ehrenhirschfänger, Auszeichnungen in der Uniform, das Recht des kleinen Zutrittes oder bei gewissen Gelegenheiten an seiner Tafel zu erscheinen, u. d. g. m. zu gewähren.

4. Vorrückungen im Range, ehrende Titel, Vorrückung im Gehalte.

Hieher gehören gewissermassen auch die Unterstüzungen, welche jeder Dienstherr denjenigen Angestellten gewähren soll,

---

[1]) Belohnung und Strafe sollen einerseits denjenigen aufmuntern und bessern, welchen sie treffen, andererseits aber auch alle Anderen zum Guten aneifern und vom Bösen abschrecken. Lezterer Zweck ist oft viel wichtiger, wie der erste; daher denn die Nothwendigkeit einer gewissen Oeffentlichkeit.

welche in wirkliche Bedrängniss gerathen. Nichts ist drückender und verführerischer zur Untreue, als eine augenblickliche Noth, ohne der Mittel, sich von ihr zu befreien. Derjenige Herr also, welcher in solchen Fällen seinen Dienern beispringt, verbindet sie ungemein und rettet gar oft zu seinem eigenen Vortheile ihre, dem Falle nahe Treue. — Selbst jene Bedrängniss verdient einige Rücksicht, welche vom Betreffenden selbst verschuldet ist, vorausgesezt, dass das Verschulden ihn nicht gänzlich unwürdig macht; in welchem Falle er ohnehin aus dem Dienste zu entfernen wäre.

Als Strafe wendet man meistens Folgendes an:

1. Ermahnungen und Verweis, mündlich unter vier Augen, in Gegenwart von Vorgesezten, Gleichen oder Untergeordneten; mit den gleichen Abstufungen schriftlich.

2. Geldstrafen. Diese dürfen wohl ein gewisses Mass nicht überschreiten, weil sie sonst die häuslichen Verhältnisse des Angestellten zerrütten würden. Die Abzüge welche man solchen Beamten diktirt, welche den Herrn durch ihre Schuld in Schaden gebracht haben, sind keine Strafen, sondern Schadenersäze. Geldstrafen können also füglich nur dort angewandt werden, wo aus dem Verschulden kein wirklicher Schade hervorgegangen ist; sie eignen sich vorzüglich gegen blosse Unterlassungssünden.

3. Ausschluss von bereits gewährten Vorzügen oder allgemeinen Dienstehren z. B. Verboth des Tragens der Uniform oder des Seitengewehrs; beim unteren Personale mit entsprechender Schaustellung.

4. Arrest, der jedoch gesezlich nur bei denjenigen zulässig ist, welche zum Dienstvolke gehören, also bei Hegern und Amtsdienern.

5. Ausschluss von der Vorrückung.

6. Versezung auf schlechtere Posten.

7. Zeitliche Enthebung von der Stelle oder sogar auch vom Gehalte. – Diess wird wohl weniger als Strafe, sondern mehr nur als Vorsichtsmassregel in dem Falle angewandt, wenn es bei zwar noch nicht erwiesenem, aber dringendem

Verdachte gefährlich scheint, den Bediensteten auf seinem Posten zu belassen.

8. Zurücksezung im Range, im Gehalte, oder in Beidem.

9. Entlassung, und sofern es sich um ein von den allg. Strafgesezen verpöntes Verschulden handelt, unter allfälliger Uebergabe des Schuldigen an die Gerichte.

Zum Schlusse hebe ich wiederholt hervor, dass all die Aufmunterungen und Strafen, welche auf sittlichen Momenten beruhen, nur in eine Verwaltung passen, in welcher ein edler Geist weht; dass hingegen dort, wo jeder gleich dem gemeinen Taglöhner nur um des puren Lohnes willen arbeitet, nur jene Belohnungen und Strafen von Wirkung sind, welche auf das gemeine materielle Interesse gerichtet sind.

57.

Schlusswort und Rückblick.

Ist mir dieses Buch nur halbwegs gelungen, so wird keiner meiner Leser mehr glauben, eine Güterverwaltung könne nach Willkühr oder Laune eingerichtet werden. Vielmehr dürfte jedem klar einleuchten, wie das, was hier passen soll, durch und durch von der Natur des Gegenstandes, des Landes und der Menschen u. z. nicht nur vom Unwandelbaren in Forst, Land und Volk, sondern auch von demjenigen bedingt sei, was bloss zeitlicher Zustand, Gewohnheit und Sitte ist. — Zwar ist dasjenige, was wir jezt Zustand, Gewohnheit und Sitte nennen, ursprünglich auch von Aussen hineingekommen; es ist gemacht worden; diess nimmt demselben aber keineswegs seine Kraft, sondern zeigt nur, dass diese leztere hier nicht ganz so mächtig sei, wie dort, wo unabänderliche Naturbedingungen zu Grunde liegen.

Die Ueberzeugung von der tiefen Begründung und von der Bedingnissfülle guter Diensteinrichtung hat an und für sich schon ihren grossen Nuzen. — Sie erweckt Achtung vor

dem Bestehenden, und wahre Hochachtung vor bewährten vaterländischen Instituzionen. — Sie mahnt zur grössten Vorsicht in der Veränderung des Ueberkommenen und zur reiflichsten Erwägung neuer Verfassungsbestimmungen. — Sie verweist endlich rücksichtlich der Ermittlung zweckmässiger Neuerungen auf die allein heilsame Quelle, nemlich auf das Studium der Natur der Menschen und des Lebens jener Lande, um welche es sich handelt. — Achtung des Bestehenden ist in allen Lebensrichtungen eine der grössten Tugenden. Vorsicht war stets die Mutter der Weisheit. Und Verschiebung der Neuerungen, bis man unzweifelhaft Besseres an die Stelle sezen kann, wird ewig eins der ersten Gebothe wahrer Lebensweisheit bleiben.

Vor Alters war es nicht nöthig, zur Achtung des Bestehenden, zur Vorsicht und zur Ueberlegung bei Umstaltungen zu machen; denn diess alles war Sitte; man war sich dieser Tugenden nicht bewusst, aber man übte sie.

Seit zwei Jahrhunderten jedoch hat man im Konservatismus mehr und mehr das vernünftige Mass überschritten, und mit dem Berechtigten, Lebensfähigen, auch Abgestorbenes und Faules auf die Nachkommen gebracht. Solch schlimmes Vergehen hat nun eine gleich ausschreitende Gegenwirkung hervorgerufen, deren grösstes Uebel darin besteht, dass uns die Lust am Bestehenden verdorben und in den Männern der Bewegung ein verhängnissvoller Trieb zum Niederreissen gewekt wurde. Diese Feindseligkeit gegen das Hergebrachte wirkt um so folgenschwerer, als wir an schöpferischen Talenten sehr zurückgegangen, also wenig geeignet sind, an die Stelle des so leicht Gestürzten, sogleich was Besseres hinzusezen.

Von dieser Krankheit unserer Zeit konnte sich auch das Güterwesen nicht ganz frei halten; und wir treffen da in der That weit mehr Nichtachtung und Bitterkeit gegen alle alten Einrichtungen, als Geschick zu besseren Schöpfungen.

Kläglich genug ist da die Art und Weise, wie man öfter reformirt. Mit oder ohne Grund bricht man den Stab über das Bestehende, mit vandalischem Behagen stürzt man es,

um - erbärmlicherweise eine fremde Einrichtung blind nachzuahmen, die öfter noch mangelhafter ist, wie die eben Beseitigte.

Billig kann man hier fragen, welchen Weg ich denn meine, dass man bei Verwaltungsreformen gehen müsse. Ich will die Antwort keineswegs schuldig bleiben.

Zuförderst möge sich Niemand die Fähigkeit zu guter Reform anmassen, der nicht mit dem Wesen der Güter und der Diensteinrichtung vertraut ist. Das Vorhandensein einer Krankheit begreift wohl auch der Laie, aber die Heilung kann nur dem tüchtigen Arzte gelingen.

Derjenige, welcher nun wahrhaften Beruf zur Verbesserung hat, wird zuerst die Natur und den Siz des Uebels und hierauf die Ursachen desselben erforschen. Diese Ursachen müssen dann beseitigt, oder, sofern das nicht anginge, ihnen Korrektive zur Seite gesezt werden. Beides verlangt jedoch ein gründliches Studium der Güter und ihrer Leute.

Mit gerechter Scheu wird dieser Berufene sich vor völligem Umsturze der bestehenden Einrichtungen in der klugen Erwägung hüthen, dass eine so plözliche Umkehr, möge sie immerhin unzweifelhaft vom Schlechten zum Besseren statthaben, durch lange Zeit viel Verwirrung, Stockung und Unbehagen in den Dienst bringt. Ausgezeichnete Leistungen im Verwaltungsdienste beruhen so sehr auf der mühe- und kunstlosen Bewegung in gewohnten Geleisen, dass solch plözliches Herausreissen aus allen Fugen stets seine unabwendbaren Nachtheile hat.

Sollte aber gleichwohl eine Verwaltung vom Haupte bis zur Zehe reformirt, oder richtiger gesagt, von Grund aus neu aufgebaut werden: so können nur der Bestand, die Natur, und die Wirthschaft der Güter, die Landesverhältnisse, die Eigenthümlichkeit der Männer, welche für die Besezung der Posten zur Verfügung stehen, wie des Volkes, mit welchem die Verwaltung verkehren muss, die Anhaltspunkte für die Architektur des neuen Baues liefern; und man wird auf alle Weise trachten, die noch brauchbaren Steine und Klammern des alten Gebäudes passend einzufügen.

Wer aber stattdem bloss dasjenige blind kopirt, was anderwärts besteht, möge es immerhin dort was Bewährtes sein, — der wird mit unsäglicher Mühe fast immer ein gebrechliches Kartenhaus zustandebringen.

Nichts liegt mir ferner, als die Behauptung: man soll von anderweitigen Einrichtungen keinen Nuzen ziehen; im Gegentheile verdanke ich ja eben dem Studium thatsächlicher Organisazionen meine eigene Einsicht und empfehle so zusagen auf jeder Seite das lebendige Leben als Hauptquelle der wahren Erkenntniss — aber diesen Nuzen zieht man nichts weniger, als durch blinde Nachahmung, sondern vielmehr mittels sinniger Forschung behufs Erweiterung der eigenen Einsicht.

Zum Schlusse dieses Kapitels und der ganzen Besprechung über die Verwaltungseinrichtung, will ich die Gliederung des Dienstes für zwei der hervorragenderen Fälle schematisch darstellen, um den Ueberblick über empfehlenswerthe Organisazionen zu erleichtern.

---

g

ɲeten Einrichtung.

Diese Darst… oder in nächster Aussicht Stehende anlehnt, und von …chieden nüzlich wäre.

Beiglieder

…rbare Forste

…ngung Abgabe fast …es auf dem Stocke. …utzung, oft einiger …te kommen haupt-…den des Reiches vor, …überfluss herrscht).

Ausführendes Personale

Schuz

…ten Schuzsprengeln, …orstmeister in den …eschäften zu unter-… da vorkommen.

Verwaltung

…bis 2 Forstgehilfen …sowohl in der Kanz-…wenigen Betriebsge-…r Kontrolle bei den … das Forstamt Kasse …ren statt eines Forst-…amtsadjunkt zu be-

… besteht, hätte das …Forstmeister dessen …n und die Zahlungen …och die Auszahlung …n Verrechnung ver-

Direkzion

Lokallei… …tung der laufenden …aftspläne. — Jede …orstangelegenheiten, …zion erledigt.

Oberleit… …forsträthen und …

Regier… …nem Ministerialrathe

…hal…

Forstinspektor in eigenem Bezirke, wo bei einer Finanz-Landesdirekzion der Forstrath die Inspekzion nicht selbst üben kann.

Finanzprokuratur für die juridische Berathung und die Führung der ordentlichen Rechtsprozesse.

Landesrechnungshof für die Rechnungsprüfung.

Oberster Rechnungshof für die Leitung des Rechnungswesens, und die Abfassung der Staatsrechnungsabschlüsse und Voranschläge.

Valdbesitze

gebirges,

in welz gerichtete Waarengewerbe selber betreibt, die Hölzer Regel künstlich verjüngt. — Der Forst wird auf's sgesetzt.

Beiglieder

Ausführende Angestellte

für die Kontrolle der Forstwaaren-Bezifferung. Dieser ler von einem Förster des Bezirkes oder vom Forstamts-

Zahlungen mit Inbegriff der forstlichen.

n g.

en, für alle nicht bloss die Forste, sondern auch andere enden Geschäfte.

Leitun grössten Besitzen, wo der Forstrath nicht genügend inn, (Ein oder mehrere), um statt seiner zu inspiziren. Besizen, wo kein Forstwirth in der Direkzion ist, als ehörde mangelnden Forstkenntnisse.

nter Leitung der Direkzion, für den Forstkataster der

hängig von der Direkzion, für die Durchsicht der Rech-, redliche und vorschriftsmässige Gebahrung, für Besor-

Herrs srechnungen, und für Berathung der Direkzion über die agen.

valtungs-
Buches
entnom-
Lichten-
on 1855.
dürfnisse
grössten
wie ein

II.

Forstarbeiterschaft.



58.

Ueber Waldarbeit und Forstarbeiterschaften.

Es ist das persönliche Wohl des einzelnen Arbeiters, der Vortheil des Arbeitsgebers und endlich die Vervollkommnung des Gewerbes, welche auch bei den Forstarbeitern den Zusammentritt zur Arbeiterschaft d. i. zur Genossenschaft empfehlen.

Aber der Grad der Nützlichkeit von Arbeiterschaften ist je nach der Oertlichkeit ausserordentlich vorschieden, und ebenso verschieden auch die Enge des eben angezeigten Verbandes. — Denn während z. B. für die Landforste die Vereinigung der Arbeiter zur Körperschaft höchstens nur einigen Vortheil hat und zweckmässigerweise aufs Allereinfachste beschränkt bleibt, wird sie bei der grossen Hochgebirgsforstwirthschaft zur unvermeidlichen Nothwendigkeit und fordert sehr eingehende Organisazion.

Wollen wir nun vor Allem die Forstarbeiten in Bezug auf ihren entscheidenden Haupttheil, d. i. im Hinblicke auf die Verarbeitung des Holzes einer Durchsicht unterziehen, um zu sehen, wie sie sich denn nach der Oertlichkeit gestalten.

Die Gewinnung des Holzes der Landforste ist gewöhnlich äusserst einfach. Der Wald wird gefällt, zu kurzem Feuerholze aufgearbeitet, und nach 3 Sorten sogleich auf der Arbeitsstelle oder am Schlagesrande aufgezaint. Höchstens belässt man einige der schönsten Schäfte oder Schaftstücke als Baustämme oder Säg- oder Werkklöze. Hiemit ist das ganze Gewerbe auch abgeschlossen, denn die Abführung des Holzes an die Verbrauchsorte ist fast überall Sache der Holzkäufer

und gewöhnlicher Fuhrleute. — Diese einfache Arbeit kann leicht und bald erlernt werden, sie fordert (*wegen der gewöhnlichen Kleinheit des Holzes*) keine grosse Körperkraft und lässt sich auch ohne besondere Geschicklichkeit verrichten. Da die Holzarbeit hier überdiess nur einige Monate des Jahres zu thun gibt, und in den Wintermonaten betrieben wird, wo fast alle übrigen im Freien zu vollführenden Arbeiten ruhen, so bildet sie eine blosse Theilbeschäftigung der gewöhnlichen Landtagwerker und ein Nebengeschäft kleiner Bauern, Handwerker und Industriearbeiter; sie ist also nichts weniger als ein selbstständiges Handwerk, wesswegen es denn im Flachlande auch keinen eigenen Holzerstand gibt.

Anders ist es schon im Mittelgebirge; denn hier knüpfen sich an die Aufarbeitung sehr häufig die Abrückung auf Handschlitten, die Schwemme und die Kohlung, was alles mehr Beschäftigung gibt, und einen weit grösseren Grad von Geschicklichkeit, Uebung und Körperkraft erfordert.

Den grössten Umfang erreicht aber das forstliche Waarengewerbe in den Hochbergen. Schon die Fällung und Aufarbeitung fordert ungewöhnliche Behendigkeit, Körperkraft, Geschicklichkeit und Uebung, sei es wegen der Steilheit der Lehnen, und der Gefährlichkeit der Wände, sei es wegen der stärkeren Stämme, sei es endlich wegen der Stärke der Holzstücke *(meist Klöze)*. — Aber die Aufarbeitung ist hier der einfachste Theil des Gewerbes; bei der Aufarbeitung, wo im Lande das Geschäft des Holzschlägers bereits aufhört, fängt jenes des Hochgebirgsholzers gewissermassen erst an. Denn nicht nur muss hier die Rohwaare mit mächtigem Aufwande von Arbeitskraft über die weiten Lehnen und in den langen Schluchten abgebracht werden, sondern selbst die ganze meilenlange Bringung in die Verbrauchs- und Handelsorte ist sehr oft Sache des Waarengewerbes und des Holzers *(indem hier die Verfrachtung mittels gewöhnlichem Gespanne in der Regel ganz unthunlich oder wenigstens viel zu kostbar wäre)*.

Diese Abbringung auf dem Erdgefährte und Tafelwerke, mittels Handschlitten auf Ziehwegen, auf Riesen jeder Gattung, dann die weitere Ausbringung mittels Riese und Schwemme

fordert einen ganz besonderen Grad von Geschicklichkeit, Uebung, Scharfsinn und Kraft; und sie steigert die Anforderungen an den Holzer aufs Höchste, indem er diese Werke nicht bloss zu gebrauchen, sondern auch selber zu bauen hat.

Hier kann unbedingt kein Stümper arbeiten, denn abgesehen, dass er es nie auf genügenden Verdienst brächte und seine Mitarbeiter nur hinderte, schlüge er sich irgendwo todt, oder würde wenigstens als Krüppel zu den Seinen heimgetragen.

In den Hochbergen können nur kräftige, bebende und schwindelfreie Männer holzen, die das Geschäft eigens erlernt, und jahrelang geübt haben; nur jene können sich in die Entbehrungen, Anstrengungen und Eigenthümlichkeiten des Gewerbes finden, welche dazu erzogen sind; und wer ein hervorragender Arbeiter werden will, dem muss Gott heiteren Sinn, grosse Körperkraft und feste Gesundheit, Schnellkraft in Händen und Füssen, schwindelfreien Kopf, unermüdliche Ausdauer, furchtlosen Muth und technischen Scharfsinn verliehen haben; er muss für das Gewerbe erzogen *(ein gezüchter Holzknecht)* sein, und sich dasselbe zur völligen Lebensaufgabe machen.

Aber das Holzergewerbe der Hochberge ist auch viel dankbarer; es gibt fast das ganze Jahr hindurch Beschäftigung und einen Lohn, der jenem der gewöhnlichen Handwerke ziemlich nahe steht.

Und so kommt es auch, dass das Holzen hier ein eigenes selbstständiges Handwerk ist, dass die Holzer einen eigenen Stand bilden, und ihre ganze Zeit, ihre ganze Kraft dem Gewerbe weihen.

Auch sonst noch unterscheidet sich wesentlich die Arbeit von Land und Gebirg.

Im Landforste kann jeder Arbeiter auf eigene Faust arbeiten, oder sie schocken sich *(wegen Handhabung der Säge)* zu zweien zusammen.

In den Hochbergen fordert die, das gesammte Holz vereinigende Bringung, dass sämmtliche zur Gewältigung eines Schlages nöthigen Arbeiter sich zusammenschoken und eine

Pass *(Rotte, Schock, Kompagnie)* bilden, welche natürlich ihren Führer hat und haben muss. Dieser leitet die Arbeiten, greift überall helfend, ergänzend und unterrichtend ein, und macht das Schwierigste selber; er vertritt ingleichen die Pass gegenüber dem Arbeitsgeber, und handhabt die Hausordnung *(während der Arbeitszeit, wo die Holzer gänzlich im Schlage leben)*.

Aehnlich verhält es sich in den Hochbergen mit der dort im grössten Massstabe betriebenen Kohlung. Auch sie begründet ein eigenes Handwerk, das seinen Mann ernährt, und ihm einen eigenen Stempel aufdrückt.

Aus all diesen Gründen, finden wir denn in den Landforsten nur ausnahmsweise Arbeiter von rein forstlichem Berufe, und noch weniger treffen wir sie zur Körperschaft verbunden; und wären sie es auch, so sind die Bande gewiss nur sehr loker geknüpft: während die Holzer und Köhler der Hochberger schon seit jeher eigene Zünfte bilden, denen die Organisazion von der Natur der Arbeit, des Landes und der Leute aufgedrängt wurde.

Drei Organisazionen sind es, welche wir heute bei den Holzerschaften der Hochberge antreffen.

1. Die Unternehmermannschaften,
2. Die Freigedinger,
3. Die ständigen Arbeiterschaften.

Das Unternehmersistem ist vorzüglich in den welschen Alpen zu Hause und dort die gewöhnliche Arbeitsweise; wir finden es aber auch in den übrigen Alpenstrichen.

Ein hervorragender und leitungsfähiger Holzer übernimmt vom Arbeitsgeber die ganze Arbeit um einen festen Pauschal- oder Klafter- oder Stückpreis und stellt sich dann selber die nöthige Mannschaft mit den ihm beliebigen Einrichtungen zusammen. Ist derjenige, der sich zum Unternehmer aufwirft, hiezu auch vollkommen befähigt, so verschafft ihm sein guter Ruf eine hinlängliche Zahl tüchtiger Arbeiter, im Gegenfalle muss er sich mit zusammengerafften Leuten behelfen. Der Unternehmer theilt die gesammte Arbeit in zweckmässige Theile und gibt sie seinen Rotten ins Geding, ja zuweilen den

Rottenführern abermals in Unternehmung. Insoferne er nicht vor Beginn der Arbeit über den Gedingpreis übereinkommen kann, beginnt man die Arbeit und vergleicht, nachdem man diese so weit geführt hat, um ein sicheres Urtheil über den Arbeitsaufwand fällen zu können. Im Tagwerke arbeitet der Unternehmer nur ausnahmsweise, namentlich dort, wo sich der Aufwand nicht sicher im Voraus bemessen lässt *(z. B. Schwemme)*. — Der Unternehmer sorgt dann auf seine Kosten für den Unterstand, für die gemeinschaftlichen Werkzeuge und liefert seinen Leuten auch meistens die Lebensmittel gegen Abrechnung. — Bei grösseren Unternehmungen ist der Unternehmer so sehr mit der Leitung und Verwaltung seiner Mannschaft beschäftigt, dass er nicht selbst mit Hand anlegt. — Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass der Arbeitsgeber ausschliesslich nur mit dem Unternehmer zu thun hat. Dieser bezieht von ersterem nach Massgabe der vorgeschrittenen Arbeiten Vorschüsse und nach Vollendung des Ganzen die Schlusszahlung.

Der Vortheil des Unternehmersistems besteht darin, dass sie den Arbeitsgeber all der vielen Sorgen und Geschäfte enthebt, welche mit der Selbstführung des Gewerbes verbunden sind; es sezt einen Waldbesizer, Gewerken oder Holzhändler in die Lage, ein grossartiges Waarengewerbe ohne eigenem Personale, mit wenig eigener Mühe und ohne besonderer Gewerbskenntnisse durchzuführen. — Aber es hat einen Nachtheil, welcher sehr oft diesen Vortheil hoch überwiegt, u. d. i. rücksichtslose und nachlässige Arbeit.

Die sorgfältige Arbeit nemlich, welche im Interesse des Arbeitgebers liegt, fordert in der Regel einen bedeutend höheren Arbeitsaufwand, ist also gegen das Interesse des Unternehmers; dieser offene Zwiespalt der Interessen fällt nun immer zum Schaden des Arbeitsgebers aus.

Das k. k. Aerar und die öffentlichen Körperschaften, für welche sich das Unternehmersistem in mancher Hinsicht besonders empfehlen würde, haben es auf alle Weise aber nuzlos versucht, durch scharfsinnigste Klausulirung der Unternehmungsverträge durch Stipulazion eines gewissen Einflusses

auf die Mannschaft, durch Kauzionen und Konvenzionalstrafen gute Arbeit zu erzwingen.

Das Unternehmersistem kann daher im Allgemeinen nur für Arbeiten empfohlen werden, bei welchen wenig oder nichts zu verderben ist, dann für aussergewöhnliche Durchführungen, für welche man das nöthige Personale weder besizt noch aufzutreiben vermag, und schliesslich in jenen Ausnahmsfällen, wo der Unternehmer ein Mann von hervorragender Kenntniss und Biederkeit wäre.

Am Unklügsten aber hat es sich bewährt, die Unternehmungen unbedingt dem Mindestfordernden zuzuschlagen, oder Leuten die Unternehmung abzulassen, welche nicht selbst Holzmeister sind. In beiden Fällen ist schlechte Arbeit völlig unvermeidlich.

Die Disziplin bei den Unternehmermannschaften ist besonders dort eine sehr lokere — wo der Unternehmer, sei es, weil er keinen Ruf geniesst, sei es um möglichst wohlfeil daraus zu kommen, die Leute ohne Auswahl zusammenrafft.

Das Unternehmersistem sagt vorzugsweise dem romanischen und namentlich unserem italienischen Volkskarakter zu, denn nicht nur fügt sich der Mann da leicht dem unternehmenden Kameraden, sondern diess Sistem befriedigt auch die nazionale Lust zu Spekulazion und Gewinn, und ist hier ein mächtiger Sporn zu ausgiebiger Leistung.

Insoweit ist das Unternehmersistem auch dem Arbeitgeber zum Vortheil; denn während der Deutsche aus Furcht vor Verlust meist mehr als mässige Preise begehrt, begnügt sich der Italiener schliesslich auch mit geringeren Ziffern, weil er hofft, durch scharfsinnige Einrichtung der Arbeit und durch Rührigkeit denn doch noch Einiges zu ertübrigen.

Darum ist die Unternehmung auch so beliebt in den Ländern italienischer Kultur, und dort die gewöhnliche Arbeitsweise. — Auch die Italiener, welche in die fernen Länder deutscher Kultur auf Arbeit wandern, hangen hier diesem Sisteme an.

Die Freigedinger sind Holzer, welche sich freiwillig zusammenschocken, um eine Arbeit gegen einen bestimmten

Klafter- oder Stückpreis gemeinschaftlich derart zu vollführen, dass sie gleichen Antheil an Mühe und Lohn haben, und daher Einer für Alle, und Alle für Einen stehen Weil die Zusammenschockung freiwillig geschieht, so herrscht gewöhnlich ein gutes Einvernehmen in der Pass; weil aber die Einzelnen gleichen Antheil am Verdienste haben, so schocken sich auch nur ziemlich gleiche Kräfte zusammen, was ein Nachtheil ist, indem dadurch die minderen Kräfte meistens ganz ausgeschlossen werden. — Die Freigedinger wählen sich selber ihren Führer, der sie gegenüber dem Arbeitsgeber vertritt, die Arbeit zu leiten, und Zucht und Ordnung unter der Pass zu erhalten hat. — Bei kleinen unschweren Arbeiten bezieht der Führer *(Vorarbeiter, Meister)* keine besondere Vergütung, bei grossen oder schwierigen Unternehmungen jedoch eine Tageszulage von 2—3 kr. oder von $1/5$—$1/3$ kr. von jedem Tagwerke. — Der Lohnsantheil des Einzelnen wird nach der Zahl der Tagwerke bemessen, welche er geleistet hat. — Erkrankt ein Holzer, oder muss er in dringenden Angelegenheiten von der Arbeit weg, so stellt er auf eigene Kosten einen Ersazmann *(Büsser)*. Ohne dringendem Grunde tritt selten ein Holzer aus seiner Pass.

Die Freigedinger gewähren sich in der Regel gegenseitig einen kleinen Krankenlohn, und eine Abfertigung, falls einer wegen schwerer Beschädigung abtreten müsste. Jede Pass nimmt gewöhnlich einen 12jährigen Buben als Lehrling auf, der durch 4 Jahre den Hausdienst besorgt, wogegen ihm jede Woche ein anderer Holzer die Kost gibt; während der nächsten 3 Jahre wird er in die Schlagarbeit eingeführt und erhält, wenn er sich gut anlässt, schon einen kleinen Lohnsantheil; mit 18 Jahren endlich tritt er als gleichberechtigter Holzer in die Pass. — Manche Arbeitsgeber liefern ihren Freigedingern auch die Lebensmittel gegen Abrechnung und lassen ihnen bei schwerer Verwundung die ärztliche Behandlung, und sollte daraus Arbeitsuntüchtigkeit hervorgehen, selbst eine lebenslängliche Unterstützung *(das k. k. Aerar)* oder wenigstens eine Abfertigung zukommen.

Das Freigeding ist vorzüglich in den deutschen und slo-

venischen Hochbergen heimisch und ist hier die überwiegende Arbeiterorganisazion und Arbeitsweise. Es sagt ganz vorzüglich dem deutschen Karakter zu, indem es der Individualität freiesten Spielraum lässt und auf voller Gleichberechtigung beruht.

Gewöhnlich wird die ganze Aufarbeitung und Abbringung zusammen verdungen; die nachfolgende Trift wird zwar häufig auch der Pass überlassen, aber meistens im Tagwerke besorgt.

Die Freigedinger sind meistens ledige Bursche.

Unter den Freigedingern findet man jezt gewöhnlich den Kern der Holzknechte, denn der jugendliche Unternehmungsgeist voll Kraft, ungetrübter Zuversicht und Hoffnung zieht das Freigeding zuweilen dem Eintritte in eine minder gut organisirte ständige Arbeiterschaft vor, weil es grössere Ungebundenheit und höheren Verdienst gewährt *(der junge Bursche schlägt öfter die sichere Versorgung der ständigen Bedienstung nicht zu Geld an).*

Das Freigeding gewährt gegenüber der Unternehmung den Vortheil, das der Arbeitgeber unmittelbar mit jenen verkehrt, welche die Arbeit vollführen und auf sie daher den meisten Einfluss nehmen kann; dass dann der Arbeitsgewinn den eigentlichen Arbeitern ungeschmälert zu Guten kommt, und sie geneigter macht, auch das Interesse des Arbeitsgebers wahrzunehmen; dass man es hier endlich fast durchaus mit tüchtigen Kräften zu thun hat, somit auf ausgiebige Leistungen rechnen kann.

Dagegen taugt es wegen der Gleichberechtigung und Ungebundenheit des Einzelnen nur wenig für Arbeiten, die einer eingreifenden, oder einer Leitung von besonderer Sachkenntniss bedürfen a. d. s. sehr schwierige Bringungen, forstliche Bauten etc. — Ebensowenig eignet es sich für Durchführungen, wo eine Theilung der Arbeiten plazgreifen soll z. B. grosse Ländkohlungen, Bauten.

Es hat endlich auch den Nachtheil, dass es eben wegen der Gleichberechtigung des Einzelnen, nur gleiche Kräfte zu lässt, somit alle wegen Jugend oder Alter, wegen geringerer

Körper- oder Karaktereigenschaft minderen Individuen ebenso ausschliesst, wie den *(in Gestalt der Lehrlinge)* nothwendigen Nachwuchs an Mannschaft.

Die ständigen Arbeiterschaften bestehen in den deutschen und slovenischen Alpen, dann in den Karpathen Ungarns, Siebenbürgens und selbst Banats. Den ersten Rang nehmen die grossen k. k. Arbeiterschaften der Montan- und Salinenforstbezirke ein.

Die k. k. Montan- und Salinenforste sind noch heute so entlegen, und nehmen so gewaltige Arbeitskräfte in Anspruch, dass es einst gar nicht möglich gewesen wäre, die nöthige Mannschaft für sie aufzubringen, hätte man diese nicht nach Art der Dienstmannen versorgt. Man musste ihnen Wohnungen bauen, die nöthigen Lebensmittel liefern, für ärztliche Hilfe, Schule und Kirche sorgen, den Familienvätern ein Stück Grund, einige Weide, Streu und Holz anweisen, ja man musste nicht nur die arbeitsunfähig Gewordenen versorgen, sondern selbst ihre Wittwen und Waisen unterstützen. Ein so enger Dienstverband bedung nothwendigerweise eine gewisse Organisazion und ein Statut über die Rechte und Pflichten des Arbeiters.

So entstanden diese ständigen und versorgungsberechtigten k. k. Forstarbeiterschaften, und weil sich die Verhältnisse bis heute wenig geändert und sich die Leute in das Sistem dort wo es gut war, völlig hineingelebt haben, so ist ihre Organisirung in der Hauptsache noch immer dieselbe.

Unstreitig verdanken wir diesen Arbeiterschaften die bewunderungswerthe Entwicklung, auf welche in den Hochbergen das dort so schwierige Forstwaarengewerbe gelangt ist. — Generazionen von Holzknechten und Kohlbrennern legten in den dortigen Arbeitsweisen und Bauten ihre scharfsinnigen Erfindungen und erfolgreichen Erfahrungen nieder und übertrugen ihre Kenntnisse und Fertigkeiten an das nachwachsende Geschlecht zur weiteren Vervollkommnung, und wir können kühn behaupten, dass das forstliche Waarengewerbe und die dazu nöthigen Baue dort ohne diesen Arbeiterschaften nie auf die heutige Stufe von Ausbildung gelangt wäre, welche nur

darum nicht allgemein bewundert wird, weil sie ausserhalb der Heimath fast niemand kennt. Man möge da nicht etwa glauben, dass die Technik des Gewerbes und die imposanten Bringungswerke und Kohlungsanstalten dieser Berge, Erfindung der Forstbeamten und berechnender Ingenieure seien; allerdings haben einige dieser wissenschaftlichen Leute auch daran gebessert, aber die vorzüglichsten und imposanten Konstrukzionen und Verfahrungsweisen verdanken wir in der Hauptsache nur dem Genie von Männern des Arbeiterstandes.

Die Erfahrung hat die Wirklichkeit des Zusammenhanges der Gewerbsvollkommenheit mit der Organisazion durch gar manche Erscheinung bewiesen. Das hochgebirgische Waarengewerbe ist nur dort zu einer hohen Stufe von Ausbildung gelangt, wo es seit Generazionen von Arbeiterkörpern geübt wurde; wo derlei Mannschaften aufgelöst wurden, ist mit ihnen auch die Kunst aus dem Gewerbe gewichen; und wo sie nie bestanden haben, liegt die Technik in Kindheit darnieder.

59.

Grundzüge für die Organisirung der Forstarbeit.

Bei dem Umstande, dass in Oesterreich der Waldstand weit überwiegend aus grossen Domänen-[1]) Montan- und Salinenforsten besteht, hängt die heimische Beschäftigung des Forstarbeiters vom Waldamte seiner Gegend ab; dieses allein kann ihm die Berufsarbeit sichern, und thut selbes das nicht, so muss er sich, wie diess namentlich bei den Italienern Sitte ist, die Beschäftigung in der Fremde suchen.

Da aber jede feste gewerbliche Genossenschaft voraus-

---

[1]) In Venezien und Tirol auch viel aus Gemeindeforsten, welche unter wirthschaftlicher Vormundschaft des Staates stehen.

sezt, dass die Mitglieder ihre Berufsarbeit in der Heimath gesichert haben, so folgt, dass ständige eingehend gegliederte Waldarbeiterschaften nicht wie andere Gewerbsgenossenschaften durch und aus sich selber, sondern nur von den grossen Forstverwaltungen gegründet werden können.

Ausserdem ist bloss ein zeitlicher Zusammentritt mit einem so losem Verbande möglich, wie er im obbeschriebenen Freigedinge seinen Ausdruck findet.

Auch die Unternehmer sind in der Regel nicht in der Lage, feste Arbeiterschaften zu bilden, da sie ihren Leuten keine ständige Beschäftigung sichern können. Darum bestehen denn bei den Unternehmermannschaften auch nur jene gleichfalls losen Einrichtungen, von denen ich bereits erzählt habe.

-Die eingreifend organisirten und ständigen Arbeiterkörper hängen also mit dem grossen Forstbesize zusammen, können nur das Werk von Forstverwaltungen sein.

Die erste Frage nun wird wohl die sein: Welche Forstverwaltungen können Arbeiterschaften errichten?

Die Antwort ist leicht. Jene können sie errichten, welche im Stande sind, eine grössere Zahl von Leuten Jahr für Jahr wenigstens insoweit zu beschäftigen, dass die Waldarbeit denselben zum Haupterwerbe wird.

Die zweite Frage ist dann die: Welche Verwaltungen sollen derlei Genossenschaften ins Leben rufen?

Da eine Arbeiterschaft die Geschäfte, Pflichten und Lasten einer Verwaltung stets vermehrt, so soll man nur dort zur Organisirung ständiger Mannschaften schreiten, wo diess nothwendig ist. Nothwendig wird es oft entweder um die erforderlichen Leute zu mässigen Kosten stets zur Verfügung zu haben, oder um ihre Gewerbs- und Karaktertüchtigkeit auf die rechte Höhe zu heben.

Wo es gelingt, die Waldarbeiten mit freien Arbeitern anstandslos, gut und zu mässigem Preise zu besorgen, wie das fast überall in den dichtbevölkerten Flachländern und theilweise auch in den wohlkultivirten Mittelgebirgsgegenden der Fall ist, dort wären derlei Arbeitskörper nur eine unnothwendige, also auch ungerechtfertigte Last.

Bloss in den einzigen zwei Fällen kämen sie hier in Frage: wenn ein Forstherr aus besonderer Menschenfreundlichkeit sie bilden wollte, um die materielle und sociale Lage seiner Arbeiter zu besseren, oder wenn ein anderer damit den Anhang seines Hauses zu verstärken beabsichtigte.

Hier kann ich nicht von derlei Ausnahmen, sondern nur von jenen Fällen handeln, wo die Arbeiterschaften vom wirthschaftlichen Interesse der Verwaltung gebothen sind.

Da die Freiheit der Menschen auch im Berufe und in der häuslichen Oekonomie so wenig als möglich beschränkt werden soll, so möge eine Arbeiterverfassung den Einzelnen nur in so ferne binden, es möge die Körperschaft nur in so weit für ihn sorgen, als diess für den Zweck der Genossenschaft nachweisbar nothwendig ist. Hiedurch wird auch die bezügliche Last für die Forstverwaltung thunlichst vermindert. — Man soll sich also auch hier, wie überall vor dem zu viel regeln, vor dem zu viel regieren hüten.

Sofort will ich nun die Punkte besprechen, auf deren Normirung sich Arbeiterverfassungen nach Umständen einlassen sollen.

Mass der vertragsmässigen Beschäftigung.

Im Flachlande und im Mittelgebirge kann dem Holzer weder ununterbrochene Beschäftigung durchs ganze Jahr gebothen werden, noch ist diese Zusicherung nöthig; denn hier drängt sich die Holzarbeit auf den Winter zusammen und Sommerszeit finden die Forstarbeiter bei der Landwirthschaft guten Verdienst.

Im Hochgebirge aber fehlt, ob des unbedeutenden Feldbaues die Gelegenheit, den Holzer im Sommer bäuerlich zu beschäftigen, oder sie beschränkt sich höchstens auf einige Tage Heumahd. Dieserwegen muss man auch den ständigen Holzknechten Beschäftigung durchs ganze Jahr zusichern, was hier übrigens recht wohl angeht, da die Holzmacherei, ob des kolossalen Winterschnees, ohnediess fast nur im Sommer besorgt werden kann. Eher hat man hier Noth die Leute im strengen Winter zu verwenden; was letzteres bei den Köhlern

sogar meist unmöglich fällt, da die Kohlung während der grossen Kälte eingestellt werden muss, will man nicht das Ausbringen verschlechtern.

Um also das Möglichste zu Gunsten der Arbeiter zu thun, ohne sich selbst in Verlegenheit bereitende Verpflichtungen einzulassen, soll man die Zeit, für welche sich die Verwaltung zum Arbeitgeben verpflichtet, auf jenes Mass zusammendrängen, dessen Einhaltung ihr keine wesentlichen Opfer kostet und soll diese Zeit in Einklang bringen mit den Nebenbeschäftigungen, welche die Gegend den Waldarbeitern biethet.

Die Verpflichtung zu nahezu ununterbrochener Arbeit bleibt stets ein häcklig Ding; denn es bedarf gründlicher Einsicht und Ueberlegung von Seite der Forstbeamten, um die Arbeiten so durchs Jahr zu vertheilen, dass die Leute sie stets wohl besorgen können und nie nuzlos für den Herrn d. i. bloss darum arbeiten, um eben beschäftigt zu sein.

Es ist daher jedenfalls gerathen, nur jene Arbeiterzahl ständig aufzunehmen, von der man sicher sein kann, sie unter allen Umständen beschäftigen zu können.

Für das Mehr von Arbeiten soll man zeitliche Arbeiter halten.

Hiedurch ergeben sich bereits zwei Kathegorien von Arbeitern nämlich zeitliche und ständige.

Grundlöhne und Lohnszulagen.

In den Forsten des Flachlandes und bei der Kohlung kommen die Grundlöhne wenig in Frage, da die Leute fast immer einzeln oder paarweise und im Gedinge arbeiten.

Wichtig aber sind die Grundlöhne bei allen Arbeiten, welche von grösseren Passen gemeinschaftlich verrichtet werden müssen, wie das bei den Holzarbeiten und Bauten des Gebirges zumeist gar nicht zu vermeiden ist. Denn sollten die Leute auch nicht im Taglohne arbeiten, so muss doch der nach dem Stück- oder Pauschpreise entfallende Verdienst nach irgend einem festen und gerechten Masstabe vertheilt werden. Ohneweiters die Zahl der geleisteten Tagwerke als Berechnungsschlüssel wählen, wäre nur in dem Falle zulässig, als

jeder Mann der Pass Gleiches geleistet hätte. — Lezteres ist aber bei den sogenannten Kunstarbeiten schon von vorneherein nicht möglich, indem hier gewöhnliche Holzknechtsleistung mit gemeinstem Handlangerdienste, wie mit den höher stehenden Arbeiten des Zimmerers, Maurers, Steinmezen, Schmiedes etc. verbunden ist. Gleiche Leistungen sind aber auch bei gewöhnlichen Arbeiten nicht möglich, sobald man neben den ausgezeichneten auch mindere Kräfte, neben den rüstigen Männern auch die heranwachsende Jugend, wie die alternden Grauköpfe verwenden will.

Bei so ungleichen Leistungen dennoch gleiche Löhne geben, hat zur Folge, dass die vorzüglichsten Kräfte angewiedert aus der Arbeit treten, und die besseren ihre Leistungen auf das Niveau des ganz Gewöhnlichen herabstimmen; kurz die gleiche Löhnung tödtet hier die Energie und den Wetteifer und verdirbt die Arbeiterschaft.

Darum passen gleiche Grundlöhne wohl nur im Freigedinge, wo bloss gleiche Kräfte sich zusammenschocken, und bei einfachen Arbeiten, wo jeder den gleichen Grad von Kunstfertigkeit einsezt.

Bei grossen ständigen Arbeiterschaften müssen stattdem die Grundlöhne nach den Leistungen und zwar nach der quantitativen wie nach der qualitativen Leistung abgestuft werden.

Was die sogenannten Kunstarbeiten d. i. das Zimmern, Mauern, Schmieden, Steinmezen, Stellmachen, Messen, Steinbrechen, Sprengen etc. etc. betrifft, so ist es in der Regel angezeigt, dafür nicht besonders höhere Löhne, sondern blosse Zulagen zum gewöhnlichen Lohne zu geben, da es nur selten angeht, die Einzelnen dauernd bei diesen Arbeiten zu verwenden, somit diese Kunstarbeiten nur eine zeitweise Beschäftigung der Holzer oder Köhler ist. Und selbst wo man einige Köpfe dauernd damit beschäftigen könnte, ist es nicht angezeigt, wegen einigen wenigen besondere Lohnsklassen aufzustellen.

Aehnliche Zulagen gebühren auch jenen, welche mit der Abrichtung, mit der Führung und mit der Leitung der Mannschaft betraut sind.

Da der Lohn der Leistung angemessen sein soll, so ist es ganz in der Ordnung, dass man den alternden oder kränklichen Arbeiter nach Massgabe seiner geringer werdenden Leistung auch im Grundlohne wieder herabsezt. Es liegt hierin weder Ungerechtigkeit noch Unbilligkeit und jedenfalls ist der siechende Arbeiter besser daran, wenn man ihn um geringeren Lohn in der Arbeit behält, als wenn man ihn entlässt.

Nachzucht an Jungen vorausgesezt, können sich da bei einer grösseren Arbeiterschaft leicht 8 Lohnklassen und 10 Zulagestufen ergeben.

Die Stufung der Löhne ist, wie gesagt, ein vortreffliches Mittel, um Kräfte jeder Art und bis zum Ausgezeichnetsten für die Körperschaft zu gewinnen, um den Wetteifer wachzurufen, und alle vorhandenen Kräfte zu ausgiebigster Leistung anzuspannen.

Gleich einer scharfgeschliffenen Waffe verlangt sie jedoch ihren geschickten und rechtlichen Mann; nimmt sie ein Stümper oder ein Böswilliger in die Hand, so wird sie gefährlich und stiftet Unheil. Das Recht zur Lohnsvorrückung und zu Zulagen gibt Anlass zu Unterschleif von Seite der Beamten; und ohne rechtem Verständnisse oder mit Partheilichkeit geübt, erbittert es die Arbeiter und demoralisirt sie, es macht sie der Verwaltung abwendig und vereitelt den Nuzen, welchen der Dienstherr aus dem Mehr der höheren Lohnsstufen ziehen sollte.

Je eingehender daher die Lohnsabstufungen, desto besser müssen die Forstämter bestellt sein, soll die Stufung nüzen statt schaden.

Wo es übrigens an Tüchtigkeit und Rechtlichkeit des Verwaltungspersonales mangelt, dort thut man ohnehin besser, auf eine derlei Arbeiterschaft ganz zu verzichten.

Vorarbeiter und Meister.

Je kunstvoller die Arbeiten, desto bedeutender der Unterschied in den Leistungen je nach der persönlichen Tüchtigkeit, und desto nothwendiger die Abrichtung der Anfänger und Min-

dergeschickten. Daher sind in den Hochbergen Vor- oder Musterarbeiter gar nicht zu umgehen. Ihre Bestimmung ist eben, was ihr Name besagt: den anderen als Muster in der Arbeit zu dienen, sie darin zu unterrichten und zu vervollkommnen.

Man kann nicht sagen, dass dazu schon das blosse Vorhandensein besserer Leute genügte, und dass es nicht nothwendig sei, dieserwegen eine eigene Gattung von Arbeitern mit eigenem Titel und höherem Lohne zu gründen. — Denn dieser Titel und die Lohnszulage wecken und stärken das Selbstbewusstsein des Vorarbeiters und spornen in zu ausgezeichnetster Leistung, und sie geben seiner Stellung jene Weihe, welche nothwendig ist, um die kleinen Karaktere dem Unterrichtenden gefügig zu machen.

Es wäre aber nicht gerathen, den Unterricht ohneweiters von den Meistern zu verlangen, und dieserwegen nur eine einzige, höhere Stufe zu gründen, welche die Arbeiten und die Mannschaft ebenso leitet, wie unterrichtet. Denn beide Aufgaben fordern wesentlich verschiedene Fähigkeiten, die keineswegs immer in der nemlichen Person vereinigt sind. Die Abrichtung verlangt ausgezeichnete Geschicklichkeit und Verständniss in der Handhabung der Werkzeuge, vorzügliche Handfertigkeit; die Leitung hingegen bedingt hervorragende Leitungsgaben d. i. schnelle Auffassung, klaren Ueberblick, rasches Urtheil, Menschenkenntniss, achtunggebiethendes Auftreten, beharrliche Energie; und was die Arbeiten betrifft, so kommt es dabei hauptsächlich auf genaue Kenntniss derselben an, weniger aber auf ausgezeichnete Fertigkeit in der Handhabung der Werkzeuge.

Der gewöhnliche Brauch, bloss Eine Stufe von höheren Arbeitern zu haben, welche zugleich vorarbeiten und leiten sollen, eine Stufe, welche man in der Unklarheit über ihre Bestimmung ebenso Vorarbeiter, wie Meister, Führer und Vorsteher heisst, obwohl die diesen Benennungen entsprechenden Begriffe keineswegs gleichbedeutend sind — dieser gewöhnliche Brauch ist für alle grossen, und schwierigen Arbeiten ungenügend und deutet nur auf unvollendete Diensteinrichtung.

Für die Leitung der Arbeiten und für die Führung der

Mannschaft und deren Vertretung vor dem Amte bedarf es daher besonderer Leute, für welche, neben achtbarer Kenntniss ihres Gewerbes, eine genügende Dosis Leitungsgabe und Ehrenhaftigkeit das Haupterforderniss ist. Je nach der Ausdehnung und dem Kunsterforderniss der Arbeiten braucht man drei Klassen solcher Leiter u. z. Führer, Meister und Obermeister.

Für die Leitung einer kleinen für sich arbeitenden Pass, die nur gewöhnliche Aufgaben zu lösen hat, genügen blosse Führer, wozu man jeden guten und einigermassen leitungsfähigen Arbeiter — gewöhnlich die Veteranen — wählen kann. — Da derlei Passen nur zeitlich und oft in der verschiedensten Zahl gebildet werden müssen, der Bedarf an Führern also sehr wechselt, da dann die Erfordernisse zum Führer nicht sehr hervorragend sind, so ist es im Allgemeinen am Besten, die Führer bloss zeitlich aus den Arbeitern zu wählen, und ihnen für die Dauer dieser Mission den Titel und eine entsprechende kleine Zulage zu gewähren. — Die Führer sind fast immer in der Lage mit Hand an die Arbeit zu legen.

Die Leitung grosser und kunstreicher Arbeiten und die Führung und Vertretung ganzer Holzer- oder Köhlerschaften stellt ein viel grösseres Mass von Anforderungen; sie verlangt einen Meister im wahren Sinne des Wortes.

Und da man nur ausnahmsweise vorzügliche Vertrautheit mit all jenen Arbeiten in einer Person beisammen findet, welche in den Forsten mit mannigfachem Waarengewerbe vorzukommen pflegen; so muss man meistens für die verschiedenen Hauptgattungen von Arbeiten besondere Meister haben. Man hat da, je nach dem lokalen Erforderniss: Holzmeister, Kohlmeister, Zimmermeister, Strassenmeister, Maurermeister etc.

Ja wo im grösstem Massstabe gearbeitet wird, bedarf es sogar noch der Obermeister, und auf derlei Domänen soll jedes *(Verwaltungs-)* Revier, oder jeder *(Amts-)* Bezirk zum mindesten einen Oberholzmeister, und sofern die Kohlung von grosser Bedeutung ist, auch noch einen Oberkohlmeister haben, unter welch beiden dann die ganze Mannschaft steht, welche man im Allgemeinen in Holzer und Köhler abtheilt,

indem auch die sogenannten Kunstarbeiter *(Maurer, Zimmerer, Sprenger etc.)* das Holzen oder Kohlen verstehen und auch üben müssen, da man sie nicht stets mit ersteren Kunstarbeiten beschäftigen kann.

Es scheint mir einfachheitshalber angezeigt, die Meister für ihre höhere Funkzion mittels Zulage zu ihrem Arbeitersgrundlohne zu vergüten.

Der Meister ist von der Leitung so sehr in Anspruch genommen, dass er in der Regel nicht Hand an die Arbeit legen kann; es wäre also nur nachtheilig, ihn unbedingt zum Mitarbeiten zu verpflichten.

Darum, und weil die Meister nie mit den Arbeitern Parthei machen, sondern vielmehr auf Seite der Forstverwaltung stehen sollen, darf man die Meister bei jenen Arbeiten, wo sie als solche fungiren, nicht in die Gedinge einbeziehen, sondern muss sie besonders besolden.

Jezt finden wir nur bei wenigen Arbeiterschaften diese mehrfache Abstufung der höheren Arbeiter, und meistentheils begnügt man sich, wie schon oben gesagt, mit bloss einer Gattung derselben, welche man Vorarbeiter oder Meisterknechte heisst. Diess liefert aber durchaus nicht den Beweis, dass man der eben abgehandelten Gliederung nicht bedürfe, sondern ist eben nur einer der Mängel der jezigen Mannschaften. Uebrigens ist die Abstufung denn doch häufiger vorhanden, als man gewöhnlich annimmt. Im Salzkammergute z. B. hat man allerdings scheinbar nur Meisterknechte, aber, sobald eine kleinere Pass für sich arbeitet, wird einem der tüchtigsten Arbeiter die Führung der Pass überantwortet, wodurch sich die von mir vorgeschlagenen Führer ergeben, und für die oberste Leitung aller Arbeiten, hat man den sogenannten Werkstattsförster, der im Grunde ganz das ist, was ich hier wohlverstandenerweise Oberholzmeister heisse.

Uebrigens entfallen mehrere Meister jezt dadurch, dass man z. B. die Zimmerer, Maurer etc. kurz die Kunstarbeiter und daher auch deren Meister, nicht zur Forstarbeiterschaft rechnet. Wo derlei Kunstarbeiten nur selten vorkommen, ist diess wohl ganz passend, wo sie aber an der Tagesordnung

sind, ist es weit besser sie in die Forstarbeiterschaft einzubeziehen, und das Verhältniss so zu regeln, dass die begabteren Holzerlehrlinge auch eine der Kunstarbeiten lernen, und umgekehrt einzelne ausgezeichnete junge Gesellen der erforderlichen Handwerke in die Holzer- und Köhlerschaften eintreten, nachdem sie das Holzen und Kohlen soweit erlernt haben, um nöthigenfalls auch hier mitarbeiten zu können. Diess Einbeziehen der Handwerker in die Forstmannschaften ist darum erspriesslich, oder besser gesagt, sehr nothwendig, weil all die bezüglichen Gewerbe gegen die Art, wie sie im gewöhnlichen bürgerlichen Leben getrieben werden, sehr wesentlich modifizirt werden müssen, sollen sie ganz für den Forst taugen.

Bei der Zimmerer- und Maurerarbeit z. B. muss auf alle jene Eleganz, ängstliche Simmetrie und Genauigkeit, welche das bürgerliche Leben der Stadt fordert und den bezüglichen Handwerkern daher zur Gewohnheit geworden ist, verzichtet werden, wenn die betreffenden Arbeiten dem Waldgewerbe entsprechen d. i. wohlfeil genug ausfallen sollen.

Ein gewöhnlicher Zimmerer z. B. wird nie im Stande sein, im Forste zu entsprechen; denn er kann von seiner scharfkantigen Bezimmerung, von seinen schnurgeraden Linien und streng regelmässigen Formen nicht lassen, arbeitet daher viel zu theuer. Ueberdiess müssen alle Kunstgewerbe den lezten Zweck ihrer Arbeit richtig verstehen; soll ihr Thun demselben bestens entsprechen. Diess ist in unserem Falle nur möglich, wenn die Kunstarbeiter der Forstmannschaft förmlich angehören. — Endlich bedarf der Forstbetrieb nur gewisser Richtungen der Kunstgewerbe; es ist also vortheilhaft, wenn die bezüglichen Arbeiter sich ganz diesen Richtungen widmen, weil sie dann darin zur grössten Fertigkeit gelangen.

Uebrigens verriethe es wenig Kenntniss der thatsächlichen Verhältnisse, zu meinen, dass die Meister und Obermeimeister etwa darum überflüssig wären, weil die Arbeiten von den Förstern unter Assistenz der Forstgehilfen dirigirt werden könnten.

Die Forstbeamten sind in der Regel viel zu wenig vertraut mit den Einzelheiten jener Waarengewerbe, welche überhaupt einer Leitung bedürfen, als dass sie im Stande wären, eine derlei Leitung zu übernehmen, kurz die Arbeitsmeister zu ersezen. Diess kommt daher, weil der Umfang der forstlichen Technik in den Bergen zu gross ist, als dass jeder Forstbeamte sie in allen Richtungen erschöpfen könnte, weil die Erziehung und Stellung des Beamten ihm nur selten gestattet, mit dem Handwerke der Forstwaarenerzeugung genügend vertraut zu werden; hauptsächlich aber liegt es darin, weil die Technik der forstlichen Waarengewerbe noch nicht Wissenschaft geworden ist, sondern nur in der Praxis der Arbeiterschaften fortlebt, somit auch nicht auf Schulen und aus Büchern studirt, sondern nur durch die Praxis gehörig erlernt werden kann.

Ebensowenig wie der Förster, kann der Forstgehilf den Arbeitsmeister ersezen.

Kurz man muss sich begnügen, dass der Förster und sein Gehilfe die Technik der Holzzucht, der Jagd, der Messung und Verwaltung gründlich verstehen, üben und leiten; was aber jene des umfangreichen Waarengewerbes betrifft, so bedarf es hiefür eigener Leute, welche vor der Hand nur bei den bezüglichen Arbeiten und durch die Arbeit selber herangebildet werden können und dem Arbeiterstande entnommen werden und angehören müssen [1]).

---

[1]) Man wolle mich hier nicht missverstehen. — Ich sage durchaus nicht, dass es keine Forstbeamten gibt, welche sich sehr gut auf die Technik des Waarengewerbes verstehen, noch dass einzelne Theile desselben nicht bereits wissenschaftlich erfasst und dargestellt seien. Ich selber z. B. glaube im Stande zu sein, mit Erfolg auch den Holz- und Kohlmeister zu machen, und schmeichle mir, manches von dieser Technik bereits in die Wissenschaft eingeführt zu haben. — Aber diess sind doch nur Ausnahmen, und die Regeln können nicht auf Ausnahmen, sondern nur auf das basirt werden, was in der Regel d. i. was gewöhnlich vorkommt.

Verpflegung.

In gar mancher Gebirgsgegend ist der Verkehr in Lebensmitteln so gering, dass man den Arbeitern, um sie vor der Ausbeutung durch den Wucher zu bewahren, ja zuweilen, damit sie nur überhaupt mit dem Nöthigen versehen werden, verschiedene der hauptsächlichsten Lebens- und Arbeitsmittel liefern muss.

Arbeitsunternehmer liefern ihren Leuten sehr gerne, ja dringen ihnen zuweilen die Lieferung auf, und halten förmliche Verkaufsläden und Wirthshäuser; diess weil sie daraus einen besonderen Gewinn ziehen.

Von derlei Lieferungen will ich nicht reden, sondern nur von jenen, welche eine Forstverwaltung ohne selbstsüchtigem Hintergedanken bloss um der Arbeiter willen einleiten soll.

Die zu liefernden Lebensmittel bestehen in den, den Rassen und dem Orte angemessenen Körner- oder Mehlgattungen, *(für die Leute deutscher Kultur Roggen und Weizen, selten (bei den Südslaven) Kukuruz, für die Italiener und Rumänen Kukuruz)* in der animalischen Zukost *(Rindschmalz bei den Deutschen; Speck und Schmeer bei den Slaven, Romanen und Magyaren; Käse bei den Italienern).* — Zuweilen auch in Leder, Beschuhung und sonstigen gewöhnlichsten Zeugen und Kleidungsstücken.

Für die Forstverwaltungen soll es Regel bleiben, nur insofern sich mit derlei Naturallieferungen zu befassen, als hiezu dringende Gründe vorhanden; diess, um die Last der Verwaltung nichtm uthwillig zu vermehren.

Es ist dann nicht immer nöthig, in eigener Regie zu liefern, sondern die Forstverwaltung kann die Lieferung mit einem Unternehmer vergleichen, wobei ihr dann nur die Mission verbleibt, die gediegene Ausführung des Vertrages zu überwachen und die Arbeiter gegen den Unternehmer vor Verkürzung zu schützen.

Die Nahrungsmittellieferung kann in zweierlei Form ge-

pflogen werden: entweder, indem man den Arbeitern das Recht gibt, nach Gutdünken aus den Speichern des Forstherrn zu kaufen, oder indem man den unbedingten Nahrungsmittelbedarf als Lohn abgibt, so dass die Löhne in zwei Theilen bestehen, d. i. aus Nahrungsstoffen, und aus Baargeld.

Da man sich in derlei Lieferungen ohnehin nur dort einlassen soll, wo der Arbeiter ihrer unzweifelhaft bedarf, so muss ich mich höchlichst für die zweite Form der Lieferung aussprechen. Diese Abgabe fester Nahrungsmittelmengen als Lohn haben folgende Vortheile im Gefolge:

Erstlich beheben sie die nie ganz lösbare Schwierigkeit, die Löhne nach den steigenden und fallenden Getreidepreisen zu regeln. Leztere Aufgabe ist darum nicht lösbar, weil die Löhnungen doch nur nach den bisher bestandenen Körnerpreisen, also hinterher geregelt werden können, somit nie eigentlich zeitgemäss sind und bei Theuerung zumal die Hilfe stets zu spät kommt.

Zweitens gestattet der Lebensmittellohn einen unveränderlichen Baarlohn, was die Gedingsanschläge, wie die Verrechnung sehr vereinfacht.

Drittens sichert er den Unordentlichen und ihren Familien wenigstens den Nahrungsbedarf, da der Leichtsinn sich zwar öfter zum Vergeuden des Baargeldes, kaum aber zum Verkauf der nothwendigen Lebensmittel hinreissen lässt.

In Bezug auf die Brodstoffe muss ich aber besonders aufmerksam machen, dass der Forstherr thunlichst trachten soll, seinen Leuten dasjenige, was sie schliesslich brauchen, nemlich das Mehl und nicht die Körner zu liefern. Denn nicht nur erspart der Mann oder sein Weib damit viel Gänge und Zeit, sondern sie werden auch dem, zuweilen drückenden Monopole der Müller entzogen.

Da der Arbeiter nicht überall in der Lage ist, sich leicht mit gutem Arbeitszeuge zu versehen, und guter Zeug auch im Interesse der Forstverwaltung liegt, so ist es für leztere doppelt gerathen, auch ein Lager ausgezeichneter Werkzeuge zu halten.

Der Forstherr kann in der nothwendigen Sorge für die

Arbeiter in abgelegenen Gegenden sogar zum Baue von Arbeiter-Wohnhäusern gedrängt werden. Es ist gar kein Grund vorhanden, warum sich der Forstherr in diesem Falle nicht dazu entschliessen soll, da ihm dabei — zweckmässige und ökonomische Bauweise vorausgesezt — eine entsprechende Verzinsung des aufgewendeten Kapitales nicht entgeht, indem er klugerweise vom Inwohner einen zwar mässigen, aber demungeachtet dem Werthe des Hauses entsprechenden Zins fordern wird.

Auch kleine Grundstücke soll und wird die Forstverwaltung an die Arbeiter ablassen, dafür aber den angemessenen Pacht fordern.

Ueberhaupt ist es wesentlich, den Leuten zwar alles Thunliche zu gewähren, aber für Jedes auch angemessene Bezahlung zu fordern; kurz den Arbeiter in Bezug auf Genuss von Haus-Grundstücken, Werkzeugen, Waldnuzungen, Forst- und anderen Waaren als Käufer oder Pächter zu behandeln. Solches aus mehreren bedeutsamen Gründen. Weil der Mensch nur das nach Würden schäzt und geniesst, was er bezahlen muss; weil damit *(indem man selten alle gleich betheilen kann)* Partheilichkeiten hindangehalten werden; weil dadurch allein dem Missbrauche ein Riegel vorgeschoben wird, dasjenige mit der Zeit als Recht oder Eigenthum zu betrachten, was anfangs nur aus Gunst wiederruflich gewährt worden ist; weil endlich damit das Verhältniss der gegenseitigen Kosten und Leistungen stets klar gestellt bleibt.

Nur rücksichtlich des Holzes soll man da eine Ausnahme machen, und selbes dem Arbeiter zu einem sehr geringen Preise abgeben. Die Neigung, das was man bedarf, in Fülle zu haben, liegt zu tief in unserer Natur, als dass sie ohne Härte und misslicher Folgen in jedem Punkte erdrückt werden könnte. Der Mittellose, der durch Arbeit sich sein Brot verdienen muss, will nun wenigstens in Jenem schwelgen, oder mindestens nicht darben, was er durch seine eigene Anstrengungen erzeugt. Insoweit erkennt man in allen Lebenskreisen die Berechtigung zu Hülle und Fülle umsomehr an, als der Arbeiter die Mittel besizt, etwaige Negierung zu nichte

zu machen. Man könnte daher auch im Forstwesen diese Thatsachen nicht ohne Nachtheil unbeachtet lassen.

Was nun die Arbeiterhäuser betrifft, so sind in den deutschen Alpen auch beim Forstwesen zuweilen Kasernen d. i. grosse Gebäude üblich, in welchen mehrere und oft viele Familien und Ledige beisammen wohnen. Sie sind derart eingerichtet, dass Küche und Wohnzimmer — in welchen jedoch jede Parthei ihr bestimmtes Stück *(in der Stube einen eigenen Tisch)* und auf dem Heerd eine eigene Stelle mit besonderer Feuergrube hat, — gemeinschaftlich werden, und sich die besonderen Gemächer der einzelnen Familien bloss auf eine Schlaf- und eine kleine Rumpelkammer beschränken. In jeder Kaserne ist dann ein innwohnender Ableber als Hausmeister bestellt, um Ordnung zu halten.

Diese Kasernen haben wohl das für sich, dass sie verhältnissmässig wohlfeiler und schneller aufgebaut werden, einen *(was im Gebirge öfter nicht ohne Bedeutung ist)* kleineren Hausplatz erheischen, die Geselligkeit fördern, und den Unterricht der Kinder etwas erleichtern.

Aber sie haben auch mehrere sehr gewichtige Nachtheile, die zwar bei der Eigenthümlichkeit des Forstmannsstandes weniger demoralisirend wirken, wie bei anderen Berufen, die aber noch immer so gross bleiben, dass man dem Kasernensisteme abhold werden muss.

Die Familie ist die Grundfeste unserer Sitte, unserer Moral, unserer bürgerlichen Gesellschaft. Damit die Familie gedeihe, muss sie unbedingt für sich abgeschlossen wohnen, das Haus muss — wie der Engländer treffend sagt — ihre feste Burg sein. In der Kaserne ist das nicht möglich, und daher verkümmern dort die Karaktere und die Geschlechter, die Kasernen sind die Schulen für Neid, Zank und schlechte Sitte.

Gänzlich zu verdammen aber sind jene Kasernen, — welche leider bei den Montanwerken und selbst bei k. k. öfter vorkommen — wo mehrere Partheien in dem nämlichen Saale wohnen und schlafen. - Hier sieht man nicht selten die Bewohner gleichzeitig sterben und zeugen und gebären, bethen und fluchen, Völlerei und Unsitte aller Art treiben. — Derlei Ka-

sernen sind wahrhaftig eine Schule des Lasters, in welcher Seele und Körper verkommen.

In einer anderen Richtung fällt die Verpflegung häufig gleichfalls nöthig; es ist das in Bezug auf Arzt, Apotheke und Geburtshilfe. In mancher Gegend würden gar kein Arzt und keine geschulte Hebamme sich ansiedeln, gäbe ihnen der Forstherr nicht feste Bestallung. — Aber auch wo der Arzt besteht, fordert jede längere Krankheit eine Summe von Auslagen, welche der von heute auf morgen lebende Arbeiter sofort gar oft nicht zu bestreiten im Stande ist. Es ist daher häufig nothwendig, für die Arbeiterschaft Arzt und Hebamme mit fester Beköstigung zu bestellen und die Arzneikosten zu bestreiten.

Im Allgemeinen geht diese Bestellung am Besten vom Forstherrn aus und die Kosten der Krankenhilfe werden gleich jenen der Altersversorgung dadurch hereingebracht, dass der Grundlohn des Arbeiters verhältnissmässig geringer berechnet wird.

Wo Bruderladen bestehen, wird die Krankenhilfe öfter ganz oder theilweise aus dieser bestritten.

Bei grösseren Arbeiterkörpern bedarf man auch eines eigenen Spitals, das mit den Stuben für alleinstehende Ableber in einem Hause vereinigt werden kann.

Zur Krankenhilfe, die man dem arbeitenden Manne zugestehen muss, gehört auch der Fortbezug eines nothdürftigen Lohnes während der Dauer der Krankheit, indem nicht nur er, sondern auch seine Angehörigen während dieser Zeit sich nähren müssen.

Dort, wo der Lebensmittellohn besteht, ist es am Besten, diesen als Krankenhilfe zu geben; wo er nicht üblich ist, ein Gleiches in Geld oder wenigstens den halben Taglohn. Es wäre aber gefährlich, den Krankenlohn höher auszumessen, indem ein Mehr gar Manchen zum Heucheln des Krankseins und zu ungebührlicher Verlängerung der Herstellung verführen würde.

Der Krankenlohn ist so sehr begründet, dass selbst die Freigedinger sich ihn selber gegenseitig gewähren.

Versorgung der Ableber, Wittwen und Waisen.

Nicht nur die Humanität macht es wünschenswerth, sondern der Mangel an Kräften zwingt öfter sogar, den Arbeitsunfähigen aus der Mannschaft und ihren Hinterbliebenen die Existenz in irgend einer Weise sicher zu stellen, indem es sonst nicht gelänge, eine genügende Zahl tüchtiger Arbeiter an den Forst zu fesseln.

Die Arbeiter und namentlich jene deutscher Kultur und die Hochgebirgler, legen einen so hohen Werth auf diese Versorgung, dass sie sich anstandslos herbei lassen, bezügliche Lohnsabzüge zu gewähren, oder verhältnissmässig wohlfeiler zu arbeiten. Der bedächtige vorsorgliche Deutsche denkt gerne an die Zukunft, hat wohl oft Ursache, das siechende Alter zu fürchten und will es daher sicherstellen; diess vor Allem im Hochgebirge, das meist sehr arm ist an Erwerbsquellen für kraftlose Ableber oder schwache Weiber und Kinder.

Die Abzüge, oder verhältnissmässig geringeren Löhne sezen den Forstherrn in die dankbare Lage, die Versorgung der Arbeitsunfähigen ohne besonderer Opfer von seiner Seite zu gewähren.

Es handelt sich nur darum, wie selbe sicherstellen.

In unsern Hochbergen hat man bei den ärarischen Forstarbeiterschaften die sogenannten Bruderladen d. i. Pensions- und Unterstüzungsinstitute, welche durch Lohnsabzüge erhalten und von den Aemtern unter Mitwirkung der Mannschaft, verwaltet werden. In diesen Instituten sind die Forstarbeiter entweder mit den Montanarbeitern vereinigt, oder die Anstalt ist der Montanbruderlade wenigstens nachgebildet. — Diese Institute haben zuweilen ein bedeutendes Vermögen, welches zum Theil von Schenkungen und Stiftungen, gutentheils aber von eigenen Ersparnissen herrührt, welch leztere nur dadurch gemacht werden konnten, dass man die Pensionen und Unterstüzungen zu irgend einer Zeit in geringerem Ausmasse gewährte, als man sollte.

Wo schon ein derlei und namentlich ein wohlbestiftetes Institut vorhanden ist, bleibt nichts übrig, als es zu erhalten, und es kann da nur von einer zweck- und zeitgemässen Reform desselben die Rede sein.

Für die neue Errichtung aber einer Bruderlade kann ich mich nicht aussprechen. Fürs erste ist die Zahl der Mitglieder eines derlei Institutes fast immer zu gering, als dass es mit grossem Vortheile bestehen könnte; fürs zweite habe ich nirgens eine solche Anstalt wirklich gut verwaltet gefunden, muss also schliessen, dass die gegebenen Umstände eine wahrhaft gute Verwaltung nicht leicht zulassen. Lezteres ist erklärlich, denn die Arbeiter sind zu wenig fachkundig, um erspriesslich in die Verwaltung einzugreifen, und so ist die ganze Administrazion den Beamten überlassen, welche zu wenig Interesse an der Sache haben, um sich dem Institute hinzugeben. Meist verfallen die Bruderladen dem unfruchtbaren Bureaukratismus; zuweilen missbraucht man sie sogar zum Aufspeichern von Kapitalien oder für fremde Zwecke, was beides nur durch Verkürzung der Generazion geschehen kann, welche im Augenblicke deren Wohlthaten geniessen soll.

Im Allgemeinen kann ich mich auch nicht aussprechen für den Eintritt der Forstarbeiter in die Montanbruderladen. Leztere sind zweckmässigerweise ganz auf die Eigenthümlichkeit der Montanarbeiterschaft berechnet. Aber eben darum passen sie weniger auf die Forstmannschaft, welche von ersterer zu verschieden ist, als dass ein solches Beisammensein auch für leztere vortheilhaft sein könnte. Ich will da nur zweier Momente erwähnen, welche z. B. zur Folge haben, dass die Forstarbeiter in Montanbruderladen verhältnissmässig mehr einzahlen müssen, als recht und billig ist, d. i. als sie schliesslich wieder herausbekommen. Es ist diess die gewöhnlich längere Arbeitsfähigkeit und Lebensdauer der Forstarbeiter, und die geringere Zahl von Unglücksfällen, welche dieser Beruf mit sich bringt.

Ich muss offen gestehen, dass es mir in Rücksicht dessen, dass die Forstarbeiter sehr gerne um ebensoviel weniger Lohn beziehen, als sie hinterher durchschnittlich an Ruhegehalten

geniessen, dass also die Versorgung dem Forstherrn, wenn er das Verhältniss verständig regelt, gar nichts kostet, als die bezügliche kleine Administrazion, — dass es mir, sage ich, — am allerbesten dünkt, wenn der Forstherr unter entsprechender Verringerung der Löhne die ganze Versorgung selber d. i. auf die Domäne übernimmt, zu welcher die Arbeiterschaft gehört.

Hiedurch entfällt auch die ganze sehr umständliche Verrechnung und Gebahrung der Lohnsabzüge und Institutskapitale, eine Vereinfachung, welche so bedeutend ist, dass sie die geringe Geschäftslast der Ruhegehaltsauszahlung und Verrechnung vielfach überwiegt.

Gegen diess Sistem lassen sich nur wenige Einwände vorbringen; z. B. dass hiedurch die Domäne mit einer zifferisch schwanken Verpflichtung belastet und sogar *(im Falle der Auflösung der Arbeiterschaft)* eine Zeit kommen könnte, wo die Domäne diese Last bestreiten müsste, ohne in den geringeren Löhnen ein Entgeld zu haben. — Ersterer Uebelstand verliert aber an Gewicht, wenn man bedenkt, dass die ganze Last nur geringfügig ist; und lezterer, wenn man gerechterweise erwägt, dass die Domäne auch den mehr als adäquaten Vortheil zur Zeit der Errichtung der Arbeiterschaft genossen hat, wo sie die respektiven Lohnsabzüge einstrich, ohne noch Pensionen zu bezahlen.

Sofern aber ein Forstherr demungeachtet die Versorgung nicht aus den Domäneneinkünften bestreiten wollte, schiene es mir immer noch gerathener, für jeden einzelnen Mann in eine gute Lebensversicherungsanstalt einzulegen — falls eine solche zur Verfügung steht — als eine Bruderlade zu errichten.

Was die zeitlichen Unterstüzungen betrifft, so halte ich es für zweckmässig, hiefür die Mannschaft zur verhältnissmässigen Einlage in eine Sparkasse zu verhalten, damit der Einzelne hindurch einen Nothpfennig zur Verfügung habe.

Sparkasseneinlagen wären auch ein passendes Surrogat für die Versorgung in dem Falle, als der Forstherr diese nicht selber übernehmen will, noch eine Lebensversicherung oder Bruderlade zur Verfügung steht.

Im Ausmasse der Versorgungsbezüge sollte man folgende Grundsäze beobachten:

1. Sie sollen nur auf den nothdürftigen Unterhalt berechnet sein, indem sie ja nur von der Noth zu schützen haben.
2. Die Ruhegehalte sollen für alle gleich sein, ob sie nun lange oder kurz gedient, in höherer oder geringerer Lohnsklasse gestanden haben. —

   Diess ist freilich ganz gegen das in Oesterreich, namentlich beim Staate übliche System; berücksichtigt man aber; dass der jung Verunglückte keineswegs weniger zum Leben braucht, wie der Altgediente; dass dann kein Grund vorhanden ist, denjenigen, der das Glück genossen hat, lange Jahre gesund und kräftig zu bleiben und ausgiebigen Lohn zu geniessen, auch noch ein zweitesmal durch hochgegriffenen Ruhegehalt für etwas zu belohnen, was kein Verdienst, sondern nur Glück war, so wird man diesen Grundsaz nur billigen können.

Es versteht sich wohl von selbst, dass ein versorgungsberechtigter Arbeiter, nicht anders, als auf Grund der Dienstverfassung aus höchster Strafe entlassen werden kann, indem sonst das Versorgungsrecht keinen Sinn hätte.

Desto vorsichtiger muss die Forstverwaltung in der Gewährung dieses Rechtes sein, und es erstens auf jene Zahl von Leuten beschränken, welche man unter allen Umständen beschäftigen kann; dann auf solche Individuen, welche durch mehrjährigen Dienst bereits hinlängliche Beweise ihrer Tüchtigkeit abgelegt haben; endlich auf noch blühende Männer, indem durch die versorgungsberechtigte Aufnahme schon alternder Leute die Pensionslast *(entweder für den Dienstherrn oder für die Mannschaft)* zu gross würde.

Durch die Versorgungsberechtigung ergibt sich neben den schon oben erwähnten zeitlichen und ständigen Arbeitern noch eine dritte Kathegorie, nemlich: versorgungsberechtigte.

Moralische Hebel zur Vervollkommnung der Arbeiterschaft.

Es ist nicht genug, dass für den Arbeiter materiell wohl gesorgt, und ihm trocken gebothen werde, was er phisisch zu leisten habe: sondern es müssen auch alle moralischen Hebel in Bewegung gesezt werden, um den Karakter des Mannes und sein Selbstbewusstsein zu heben, um ihm seinen Beruf, seinen Dienst und die Körperschaft der er angehört, lieb und hochachtbar zu machen, um in ihm das Streben zur Vervollkommnung seiner Leistungsfähigkeit und des Gewerbes zu wecken und zu spornen. — Hiezu müssen Einrichtungen getroffen werden, welche ebenso auf Gefühl und Fantasie, wie auf den Verstand wirken.

Schon die Aufnahme muss in dieser Beziehung ansprechen. Der Forstmeister nehme dem Kandidaten in feierlicher Weise — in der Regel bei der Musterung der Arbeiterschaft — das Handgelübde auf treue Erfüllung der in der Dienstverfassung gebothenen Pflichten ab, und die Meister beeide er auf selbe.

In der Dienstverfassung führe man unter den Pflichten nicht jene gemeinen auf, welche sich von selbst verstehen, sondern lege das Gewicht auf jene höheren, edleren, welche den Karakter des Mannes und den Werth der Arbeiterschaft verdoppeln. Man spreche da nicht etwa von Nüchternheit und Vermeidung von Raufereien, sondern vielmehr von Dienstestreue, Ehrenhaftigkeit, Körperschaftsgeist, Unterstüzung der Kameraden, Anhänglichkeit an die Vorgesezten, unbedingten Dienstesgehorsam, Vervollkommnung des Handwerkes etc.

Ueberdiess spreche man in der Dienstverfassung nicht immer bloss von Pflichten, sondern stelle diesen lezteren stets auch die Rechte voraus und an die Seite, und gewähre, präzisire und bespreche die Rechte mit der nemlichen Gewissenhaftigkeit, wie die Pflichten. Jedenfalls soll auch Instanzenzug im Streite über Dienstverhältnisse festgesezt sein.

Man gebe ausdrückliche und feste Zusagen über Anerkennung, Ehrenvorrückung im Grade, Geldbelohnung und Gnadengaben.

Man seze auf die Verstösse gegen die Dienstespflichten wohlabgestufte Strafen, welche, statt kalt zu lassen, oder zu erbittern, den Fehlenden erschüttern und sein Ehrgefühl steigern.

Man halte Festaufzüge an bedeutungsvollen Tagen ab, und Jahresmusterung; beides thunlichst mit Wettarbeit verbunden.

Man führe ein gleichförmiges Feierkleid ein, welches gleichferne von Luxus, wie von schaler Nachäfferei der militärischen Uniform, dem Berufe und der Nazionaltracht entspricht, und gebe den verschiedenen Arbeitergraden passende Auszeichnungen.

Man gewähre den Verstorbenen von Amtswegen feierliches Grabgeleite durch die Kameraden.

Man schicke jüngere und strebsame Talente auf Lehrfahrten in Gegenden, wo Vortheilhaftes zu lernen ist.

Den ganzen Verkehr der Verwaltung und jedes Vorgesezten mit der Mannschaft durchwehe ein reger Geist der Ehre, der Menschenfreundlichkeit, und des Strebens zum Besten.

Und in diesem Geiste werde auch die Dienstverfassung zu Papier gebracht, damit sie als bindender Vertrag zwischen Dienstherrn und Arbeiter diesem lezteren in die Hand gegeben werden könne, auf dass er jederzeit bis in die Einzelheiten das Verhältniss aus ihr entnehmen möge, in welchem er zu seinem Arbeitgeber und zu seinen Kameraden steht.

Mächtig sind all diese moralischen Hebel, wenn sie sammt und sonders und recht gebraucht werden.

Jezt wohl werden sie nur wenig benuzt, und gar mancher Forstherr und gar viele Beamten ahnen kaum ihre ausgiebige Kraft.

Schön, edel und mächtig wären sie wohl, all diese moralischen Hebel, aber es bedarf auch des Meisters, der sie mit

Verständniss und Geschick zu handhaben versteht. Wo dieser fehlt, werden sie ihre Wirkung theilweise oder wohl auch ganz versagen.

60.

Schluss.

Diess wären nun die hauptsächlichsten Gesichtspunkte, welche in Bezug auf Forstarbeiterschaften zu beachten kommen.

Mit dem Gesagten ist aber der Gegenstand keineswegs erschöpft. — Um mir jedoch nicht unnöthige Wiederholungen zu Schulden kommen zu lassen, verweise ich über das Weitere und Nähere auf die Beilagen zu diesen Werke u. z. auf den von mir für das vorbestandene k. k. Ministerium für Landeskultur verfassten Dienstverfassungs-Entwurf für eine deutsche Hochgebirgs-Forstarbeiterschaft, so wie auf die dazugegebene Motiven-Denkschrift, welch leztere die einzelnen Bestimmungen ausführlich begründet, und so ziemlich alles Wesentliche bespricht, was in diesem Gegenstande bemerkenswerth ist.

Ueberhaupt habe ich auch in Bezug auf die Arbeiterschaft die Darlegungen dieses Buches durch passende Beilagen ergänzt, welche die hier im Allgemeinen besprochenen Einrichtungen in musterhafter Anwendung auf gegebene belehrende Fälle darstellen.

Zu diesem Behufe erschienen beigeschlossen:

1. Entwurf einer Arbeiter-Dienstverfassung für einen k. k. Hochgebirgsforstbezirk der Alpen, welcher ein grosses und umfangreiches Holz- und Kohlengewerbe betreibt, und seine Arbeiter ständig beschäftigen, versorgen und sogar verpflegen muss. Diesen Entwurf habe ich auf Befehl des einstigen k. k. Ministeriums für Landeskultur allerdings für einen bestimmten Bezirk, aber auch so verfasst, dass er eine allgemeinere Anwendung zuliesse. — Dieses Regulativ kann als Beispiel einer eingehendsten Arbeiterordnung betrachtet werden.

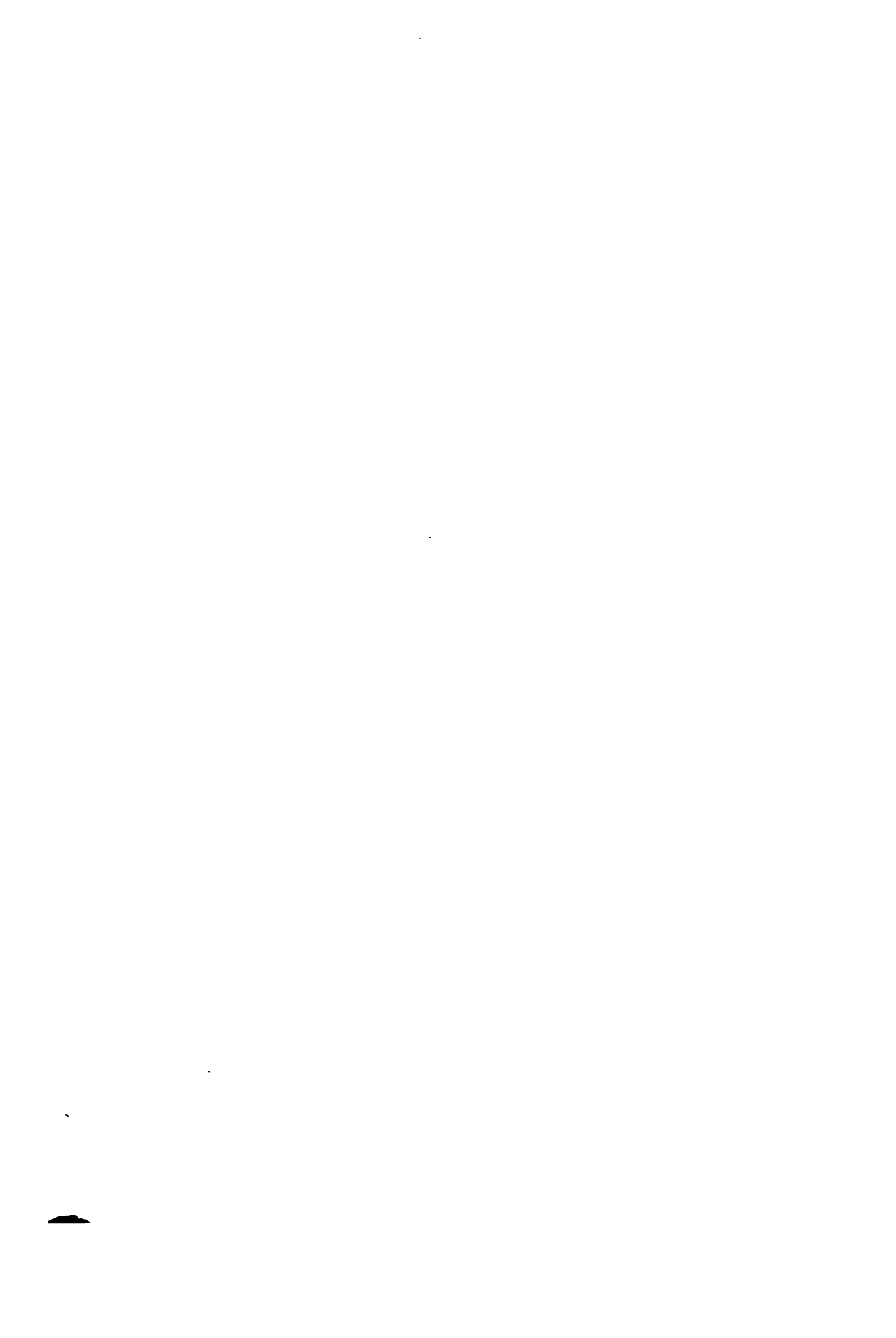
2. Begründung dieses Entwurfes. — Diese Denkschrift, wenn sie auch nur die gegebenen speziellen Bestimmungen motivirt, bespricht doch den Gegenstand so allgemein und eingreifend, dass sie auch als eine Abhandlung über derlei Organisirungen betrachtet werden kann.

Die Dienstverfassung der k. k. Forstarbeiter in der Marmarosch, eine wirklich bestehende Arbeiterordnung, welche vom k. k. Finanzministerium 1855 in jenen ungarischen Staatsforsten eingeführt worden ist, und dort mit gutem Erfolge besteht, ist mit Zugrundelegung meines obigen Entwurfes verfasst worden.

3. Holzerordnung für den Fürst Lichtenstein'schen, zugleich mährisch-schlesischen Schulforst Aussee. Diese Dienstverfassung kann man als Beispiel eines Minimums von Dienst-Verband betrachten; denn in der That ist es kaum mehr als die Verwandlung dessen in schriftliche Norm, was bei den freien Arbeitern unserer Nordwestlande besteht, wo das Waarengewerbe sich auf die blosse Aufarbeitung des Holzes beschränkt, nur einige Monate des Jahres in Anspruch nimmt, und wo ein Ueberfluss an Arbeitskraft vorhanden ist.

III.

Forstschulen.



61.

Einleitung.

Der Forstwirth kann seine fachliche Ausbildung durch den Dienst selber erwerben.

In den ersten Jahren ist er dabei freilich blosser Lehrling und kein Dienstmann; er ist mehr nur Zuschauer dessen, was die Anderen thun, als dass er selber was Nennenswerthes leistete. Nach Verlauf einiger Lernzeit kann er jedoch schon den minder anspruchsvollen Dienst eines Forstgehilfen übernehmen; und von nun an gehen wirkliche Dienstleistung und weitere Ausbildung Hand in Hand. Der junge Mann ist bereits genügend vorgebildet, um Geschäfte mit Erfolg zu besorgen und jedes Geschäft vervollständigt seine Kenntnisse und seine Dienstfertigkeit. Als Förstersgehilf und Forstamtsschreiber bildet er sich zum Förster vor; und besizt er gute Anlagen und Hingebung für sein Gewerbe, so kann die Förstersverwendung ihn mit der Zeit auch zum Verwalter befähigen.

Hierüber ist kein Zweifel, denn gerade auf diese Weise bildeten sich unsere Vorfahren aus und die meisten von ihnen wurden dabei für ihre Zeit ganz brauchbare, viele auch recht tüchtige, einzelne hervorragende Talente oder Genies sogar ganz ausgezeichnete Forstwirthe.

Dieser Bildungsgang d. i. das Lernen durch den Dienst selber, ist jener aller Gewerbe; ist jener, welchen das gewöhnliche Handwerk noch heutzutage geht, und welchen die auf die Höhe der Wissenschaft und der Künste gelangten Gewerbe zur Zeit giengen, als sie eben noch nicht so hoch gehoben waren.

Aber den nemlichen Aufschwung, welchen die Anwendung der Wissenschaft in jene Gewerbe brachte, welche heutzutage den Glanzpunkt unserer Industrie bilden, den nemlichen Aufschwung brachte sie — und wird ihn noch weit mehr bringen — in das Forstwesen. Und so wie der ungeheure Fortschritt in der Industrie und sein unermesslicher Einfluss auf alle sozialen Verhältnisse vor allem durch die wissenschaftliche Ausbildung des Gewerbsstandes auf eigenen Fachschulen erreicht worden ist, eben so ist die Vervollkommnung der Forstkultur an ausgezeichnete Forstschulen gebunden.

In der That genügt die langsame, empirische und unvollständige Ausbildung durch den blossen Dienst auch unserem Berufe schon lange nicht mehr.

Schon im 48. Kapitel habe ich die Schwächen der handwerksmässigen Lehre beleuchtet und gezeigt, dass es: um auch dem gewöhnlichen Talente, dem gewöhnlichen Fleisse die Gelegenheit zu hinreichende Bildung zu eröffnen; um diese Bildung in allen Richtungen sicherzustellen; um sie in möglichst kurzer Zeit, und ohne Gefährde des Dienstes zu geben; um endlich jene seltenen Männer, welche hohe Befähigung für das Lehramt besizen, in ausgedehntester Weise für diesen Zweck zu benuzen, — dass es zu all dem förmlicher Forschulen bedürfe.

Ende des vorigen Jahrhundertes fühlte man in Deutschland, und am Beginne des jezigen bei uns in Oesterreich bereits lebhaft das Bedürfniss von derlei Anstalten.

Wie in allen Dingen des Unterrichts, that auch hier die Regierung (1807—1809) die ersten Schritte, u. z. durch die Errichtung der k. k. Forstlehranstalt Mariabrunn und durch die Eröffnung eines forstlichen Lehrkurses an der k. k. Bergakademie zu Schemniz.

Diese Staatsschulen genügten jedoch von vorneherein nicht ganz den Bedürfnissen der grossen Privatforstbesizer.

Diese fühlten in den Nordwestländern des Kaiserstaates, wo die Forstfrage zuerst in den Vordergrund trat, auch ihrerrerseits den Beruf für derlei Anstalten, und in der That haben verschiedene Forstherren, oder unter deren Patronate ihre obersten

Forstbeamten, derlei Institute, wohl hauptsächlich für den Bedarf der eigenen Güter, ins Leben gerufen.

Die Staatslehranstalten bestehen noch heute, und insbesondere jene zu Mariabrunn hat, vom Augenblicke ihrer Entstehung an, durch die Bildung von anderthalbtausend jungen Männern einen so hochhervorragenden Einfluss geübt, dass man in Oesterreich ihr vor Allem die wissenschaftliche Vervollkommnung unseres Berufes — soweit sie überhaupt von der Schule aus erfolgen kann — verdankt

Die Privatschulen unterlagen sammt und sonders dem bedauerlichen Schicksale, nach einiger Zeit wieder vom Schauplaze zu verschwinden; diess offenbar, weil ihre Existenz, durch keine Fundirung sichergestellt, an die blosse Persönlichkeit des Schöpfers gebunden war.

Leztere Erfahrung brachte denn das forstliche Publikum neuester Zeit auf die glückliche Idee, das Vereinswesen, welches schon so viel Grosses zustandegebracht hat, was Einzelnen nie gelungen wäre, auch in diesem Gegenstande zu versuchen. Solch fruchtbarem Gedanken sind bereits zwei unserer jezigen Forstschulen entsprossen, und auch noch andere derlei Vereinsinstitute sind in Aussicht gestellt.

Offenbar ist endlich der ganz richtige Gedanke zum vollen Durchbruche gekommen, dass derartige spezielle Fachschulen weniger Sache des Staates, als solchen, sondern vielmehr Angelegenheit derjenigen sei, welche ihrer für die eigenen Interessen zunächst bedürfen. — Selbst die Regierung hält ihre beiden Institute jezt bloss mehr als grosser Forstherr für die Heranbildung ihrer eigenen Beamtenschaft. Und weil das Vereinswesen Dank des glücklichen Umschwunges unserer vaterländischen Politik nun erst recht aufblühen wird, so kann man den Vereinsschulen eine schöne Zukunft profezeien.

Drei Wege sind es nunmehr, auf welchen von Seite des Publikums dem Bedürfnisse der forstlichen Schulbildung zweckmässig entsprochen werden kann.

Entweder grosse Grundherren errichten auf ihren Gütern eine Schule, zunächst wohl für den eigenen Bedarf. — Oder

die Güterbesizer für sich, oder zusammen mit den Forstwirthen, treten für ein derlei Institut zusammen. — Oder endlich, ein Forstmann von hoher Befähigung hält eine solche Anstalt auf eigene Rechnung.

Die Anstalten ersterer Art können wir Kürze halber: Forstherren- die zweiten: Vereins- und die dritten: Unternehmerschulen heissen.

Anders theilen sich aber wieder die Schulen nach der Beschaffenheit derjenigen ab, welche auf ihnen ausgebildet werden sollen.

Schon in den Kapitalen 6 und 8 habe ich zu Genüge nachgewiesen, dass jenes Personale, das, als wirklich wirthschaftend, der fachlichen Schulbildung bedarf, sich nach dem forstlichen wie dem allgemeinen Bildungsgrade in drei wesentlich verschiedene Stufen theilt, welche am Treffendsten durch den Forstgehilfen, den Förster und die höheren Beamten karakterisirt werden können. — Es ergeben sich also im Hinblicke auf die Höhe und Beschaffenheit der zu gebenden Lehre folgende drei Gattungen Lehrinstitute u. z.: Gehilfen- oder niedere, Förster oder Mittel-, Verwaltungs- und Ingenieur oder höhere Schulen.

Die forstlichen Lehranstalten theilen sich aber auch noch, gleich allen jenen für Kunst oder Technik, nach dem Umstande ab, ob die Lehre hauptsächlich von Einem oder stattdem von mehreren Professoren ausgeht. Im ersteren Falle heisst man sie Meister- im zweiten Kollegialschulen.

Schulen endlich, welche den gesammten wissenschaftlichen Unterricht in seiner Vollendung ertheilen, heisst man Akademien.

Anstalten dann, in welchen die Schüler in gemeinschaftlicher Beköstigung zusammen leben, nennt man Konvikte *(von convivere, zusammenleben).*

Die gute Forstwirthschaft ist ungemein lokal, weil sie *(noch etwas mehr, wie die Landwirthschaft)* gar so sehr von Klima, Boden, und den Leuten abhängt, welche die Gegend bewohnen und ihre Erzeugnisse verbrauchen. — Diess macht auch die Wissenschaft des Forstwesens sehr lokal; denn während es von höchster Wichtigkeit ist, alle bezüglichen Erschei-

nungen jenes territorialen Gebiethes aufs Genaueste zu kennen und zu verstehen, in welchem man eben wirken soll, ist der Nuzen, welchen die Kenntniss dessen gewährt, was in diesem Volkswirthschaftszweige in fernen Landen besteht, von keinen grossen Nuzen.

Man wird also nie zu einer wirklich allgemeinen, d. i. zu einer Forstwissenschaft für alle Völker der Erde gelangen; und nur der alten Zeit, welche in ihrer Unbekanntschaft mit der Fremde, in dem Wahne stand, das Forstwesen sei überall so, wie im eigenen Lande, konnte man den Traum einer Universal-Forstwissenschaft zu Gute halten.

Diese Eigenthümlichkeit des Waldwesens verlangt auch lokale Schulen.

Und die Verschiedenheit von Forst-, Land und Leuten macht sich auch hier um so geltender, je niederer die Bildungsstufe ist, um deren Erwerb es sich handelt; nicht nur, weil die tieferstehenden Angestellten unmittelbarer mit der örtlichen Natur und den lokalen Menschen zu schaffen haben, sondern weil man der geringeren Bildung den engsten Lernkreis ziehen muss, damit sie nicht zu kostspielig werde.

Das kleinste Gebieth verlangt die Gehilfenschule. Hier ist sogar öfter die Beschränkung auf die Güter des nämlichen Herrn von Gewinn und jene auf die Ausdehnung eines mittleren Kronlandes sogar gebothen.

Ob der so grossen Verschiedenheiten in sämmtlichen Ländern und Völkern muss man für die Försterbildung zum mindesten besondere Anstalten für folgende Ländergruppen wünschen:

Nordwestländer *(Böhmen, Mähren, Schlesien, Flachland von Unter- und Oberösterreich).*

Polnische Länder *(Galizien, Krakau, Bukowina).*

Hochgebirge *(Alpen und Hochkarpathen).*

Südöstliche Flachländer *(Ungarn, Kroazien, Slavonien).*

Südwestländer *(Istrien, Görz, Venezien, Dalmazien).*

Was den Ingenieur- und Verwaltungskurs betrifft, so lässt er das grösste Gebieth zu; unter allen Umständen aber muss man einen nazional österreichischen Kurs fordern; rücklichtlich der

Verwaltungslehre schon darum, weil sie in engster Verbindung mit den vaterländischen Gesezen und Staatseinrichtungen steht.

Was ich hier von der Lokalisirung des forstlichen Unterrichtes sprach, basirt sich auf das unbedingte Erforderniss der Forste. Auf etwaige Forderungen der politischen Verhältnisse unserer Länder und Völker will ich mit gutem Bewusstsein nicht eingehen, weil hier nicht der Ort dazu ist.

62.

Statistik der österreichischen Forstschulen.

Wir haben jezt im Kaiserstaate vier Forstschulen:

Die k. k. Forstlehranstalt in Mariabrunn bei Wien; unsere ansehnlichste und älteste Lehranstalt. Sie entstand 1809 in dem nahen Purkersdorf aus einem privativen Institute, welches der aus Deutschland hereingekommene hoch- und deutschmeistersche Forsttaxator Johann Schmitt, so eben daselbst errichtet hatte. 1811 stellte man einen zweiten Professor in der Person des Georg Winkler an. 1813 wurde die Anstalt definitiv organisirt, nach Mariabrunn übersiedelt, ein dritter Professor für Naturkunde Franz Höss bestellt und die Leitung der Anstalt dem k. k. Obrist-Hof- und Landjägermeister übertragen, in dessen Namen sie jedoch durch einen pensionirten Stabsoffizier geübt wurde, welcher der Anstalt als Lokaldirektor vorstand. — Mit drei Professoren und einem Assistenten bestand diese Anstalt ohne wesentlicher Verfassungsänderung bis 1849. — Die Trennung des Hofhaushaltes von jenem des Staates, welche nunmehr stattfand, hatte zur Folge, dass die Lehranstalt dem Oberst-Hof-Landjägermeister entzogen, und unmittelbar unter das Finanzministerium gestellt wurde. Der bisherige Lokaldirektor wurde selbstständiger Direktor; dieser Posten ist aber noch bis heute von einem pensionirten Stabsoffizier besezt. — Nunmehr unterzog man auch die Lehreinrichtung einer Reform. Während früher für die Aufnahme nur die Unterreal- oder Untergimnasialvorbildung gefordert, dagegen die Hilfswissenschaften an der Anstalt vorgetragen wurden, bedung man nun mehr die Oberreal oder Obergimnasialbildung, und schaffte den Vortrag der Hilfswissenschaften ab. Dieserwegen beschränkte man die Professorenzahl auf blosse Zwei, gab aber jedem Professor

einen Assistenten zur Seite, während früher der Eine Assistent alle zu unterstüzen hatte.

Der Schule ist ein, unter der k. k. n. ö. Forstdirekzion stehender Staatsforst zur Verfügung gestellt, welcher vom gewerblichen Professor verwaltet und von einem eigenen Förster betrieben wird.

Mariabrunn hat im Durchschnitte der lezten 5 Jahre jährlich 38 Zöglinge fertig gebildet, von welchen jedoch mehr als ein Drittel ausserordentliche waren. Im Ganzen mögen gegen anderthalb tausend Schüler die Anstalt verlassen haben.

Diese Anstalt war von jeher Convikt; sie ist im ehemaligen Augustiner Kloster untergebracht, und die einsame Lage des Ortes macht das Conviktsistem wohl zur Nothwendigkeit. — Das Institut hat einen schönen botanischen und Betriebsgarten und reiche Sammlungen. — Die Zöglinge tragen Uniform, welche bis 1852 ihrem freien Willen überlassen war, seitdem aber Pflichtsache ist.

Mariabrunn hat der österreichischen Forstliteratur auch mehrere sehr achtungswerthe Schriftsteller und höhere Beamtê geliefert u. z. Professor Johann Schmitt, welcher namentlich über Holzzucht und Taxazion schrieb; Prof. Georg Winkler v. Brückenbrand, wohlbekannt durch seine sehr gemeinfasslichen matematischen Schriften; Prof. Franz Höss, bekannt durch eine Monografie der Schwanzföhre und zwei Bücher, welche gute Daten über österreichische Forstpflanzen und Forsttechnologie enthalten; Prof. Leopold Grabner, nunmehr Fürst-Lichtenstein'scher Forstrath, welcher eine Naturkunde für den Forstmann und eine schäzbare „Forstwirthschaftslehre" lieferte; Prof. Franz Grossbauer, betheiligt an den österr. Zeitschriften; Prof. Newald, nunmehr Graf Hoyos'scher Gutsdirektor; Prof. Karl Breymann Verfasser mehrerer gelehrter mathematischer Werke. — Auch der k. k. (forstliche) Bergrath Gottlieb Zotl schrieb 1831 seine „Forstwirthschaft im Hochgebirge," als Assistent dieser Lehranstalt.

Die mährisch-schlesische Forstschule zu Aussee in Mähren. Sie wurde 1852 von einem Vereine von Waldbesizern und Forsleuten vorzüglich auf Betrieb des Forstinspektors Friedrich Bechtel errichtet, und im nämlichen Jahre auch eröffnet. Ihre Existenz ist durch einen nicht unbeträchtlichen Kapitalbesiz (beiläufig 40.000 G.) wie durch dauernde Beiträge ziemlich sichergestellt. — Die Anstalt bewirthschaftet und verwaltet einen Schulforst, rücksichtlich dessen sie Fürst-Lichtensteinsches Waldamt ist. — Die Schule hat einschliessig des Direktors, der zugleich erster Professor ist, 4 Lehrer. — Erster Direktor u. z. von 1852—55 war Josef Wessely, der Verfasser des gegenwärtigen Buches; er hat die Anstalt auch eingerichtet. Von 1856—1859 bekleidete diese Stelle Franz Keller, nunmehr k. k. Forstrath. Seit dieser Zeit ist Ro-

bert Mikliz Direktor, welcher von 1852—55 bereits dort als 2. Professor diente. — Dieses Institut hat in den 8 Jahren seines Bestehens bei 150 junge fast durchaus den ländlichen Kreisen und hauptsächlich dem Forstmannsstande entnommene junge Männer ausgebildet, welche, obgleich die Schule für Mähren und Schlesien bestimmt ist, doch in allen Theilen des Kaiserstaates dienen. Der Zudrang zur Anstalt war weit bedeutender; der Schulverein jedoch, welcher die Anstalt zu oberst dirigirt, hält an dem Grundsaze fest, in der Regel nur bei 20 Zöglinge im Jahrgange zu haben.

Die Jahreskosten dieser Schule betragen in runder Ziffer 7000 G.

Mähren und Schlesien mit seinen ausgedehnten und hochkultivirten grossen Güterforsten, und seinem reichen Grundadel hat vorzüglichen Beruf für Forstherren- oder für eine Vereinsschule. — In der That ist in Mähren schon 1823 vom Forstmeister Vinzenz Hlawa zu Datschiz unter dem Patronate seines Gutsherrn Baron Dalberg eine Försterschule errichtet worden, welche über ein Jahrzehend ausdauerte, und an welcher auch der nunmehrige k. k. Forstrath Franz Xaver Smoler lehrte.

Die jezige Vereinsschule kann vortrefflich gedeihen. Sie bedarf hiezu nichts als der vollständigen Fundirung mit den nöthigen Geldmitteln; des Aufraffens seines in Apathie darniederliegenden Schulvereines; dann einer besseren Regelung des Verhältnisses zwischen dem Lehrkörper und dem Vereinsvorstande, welch lezterer es unterlassen möge, in das natürliche Amt des ersteren überzugreifen.

Auch die Professoren an den mährischen Forstschulen haben für Wissenschaft und Literatur gewirkt. An der Datschizer Anstalt arbeitete Hlava für die Zeitschriften und auch selbstständige Bücher z. B. eine „Einfache Abschäzung und Eintheilung der Hoch- und Niederwälder“; Smoler verfasste später seine „Historischen Blicke auf das Forst- und Jagdwesen“ und redigirt jezt die Zeitschrift des böhmischen Forstvereines, dessen Sekretär er ist. — Von den ausseer Professoren kann ich mich selbst nennen: als Journalschriftsteller, wie als Verfasser der „österr. Alpenländer und ihrer Forste“, des „Dienstunterrichtes für die öffentlichen Forst- und Jagdwachen Oesterreichs“, und des gegenwärtigen Werkes. — Direktor Mikliz ist nicht nur Mitarbeiter für Zeitschriften, sondern hat auch jüngst eine „Forstliche Haushaltungskunde für Oesterreich“ veröffentlicht. — Professor Ferdinand Fiskali, nunmehr Fürst Colloredo-Mansfeld'scher Forstmeister zu Dobrzisch, gab das Forstbotanische Bilderwerk: „Deutschlands Forstkulturpflanzen“ heraus.

Die Anstalt hat einen Schulforst, rücksichtlich dessen sie Fürst Lichtenstein'sches Waldamt ist; der Direktor und Professor der administrativen Wissenschaften verwaltet ihn, und der Professor der Försterdisziplinen betreibt ihn mit Unterstüzung eines Unterförsters.

Die Zöglinge tragen eine vorgeschriebene Uniform, verpflegen sich frei, jedoch unter Aufsicht und Beihilfe der Institutsdirekzion. Die Verpflegungskosten betragen je nach Frugalität und Theuerung 220 600 Gulden jährlich.

Die k. k. Forstakademie zu Schemniz in Ungarn, verbunden mit der dortigen Bergakademie. Diese Schule ging aus einer forstlichen Lehrkanzel hervor, welche man an der schemnizer Bergakademie 1807 errichtete, damit die künftigen Bergbeamten, welche nach dem damaligen Sisteme auch die dem Montanwesen gewidmeten Forste verwalteten, auch einige Einsicht in das Forstwesen erwerben. — 1809 erweiterte man den Unterricht derart, dass das Forstwesen doppelt gelehrt wurde u. z. einmal enciklopädisch für die Bergschüler, und ein andermal ausgedehnter für diejenigen, welche sich dem Forstfache widmen; kurz man errichtete einen besonderen Kurs für künftige Forstleute, welche die Hilfswissenschaften gemeinschaftlich mit den Bergschülern studirten. Ungeachtet also der forstliche Kurs schon lange bestand, erweiterte man den Titel der Schule jedoch erst 1854 zu jenem einer „Berg- und Forstakademie." — Direktor der Anstalt ist der jeweilige Vorstand der schemnizer Berg- Forst- und Güterdirekzion, der jedoch ungeachtet des forstlichen Titels, stets nur ein Montanist ist. — In den Schicksalen dieser Schule spiegelt sich die ganze Geschichte der dem Montanum gewidmeten Staatsforste wieder. Noch jezt trägt der dortige Forstprofessor, obwohl die Anstalt Forstakademie heisst, den Titel eines k. k. Bergrathes. — Die Unterordnung unter das Bergwesen hat für den forstlichen Unterricht nie gute Früchte getragen, daher diese Schule auch nur unter dem ausgezeichneten Forstprofessor Feistmantel in einigen Flor kam. — Ausserdem, dass das Forstwesen nur als Anhängsel betrachtet, daher vernachläsigt wird, hat diese Schule noch zwei andere Uebelstände. Erstlich nimmt sie ihre Schüler nur zum wenigsten aus den rechten Lebenskreisen, zweitens ist die Lehre auf keine vorausgehende und zu wenig auf gleichzeitige Praxis gestüzt, und drittens ist das Studium der Hilfswissenschaften über die Gebühr und zum Nachtheile der Hauptfächer ausgedehnt. Die Anstalt verwaltet unter anderem auch keinen Schulforst, sondern benüzt die Nachbarsreviere nur zur Schau und zu Uebungen.

Es besteht kein Konviktsistem und auch keine gleichförmige Bekleidung.

Diese Schule steht unter dem k. k. Finanzministerium und ist vorzugsweise für die Ausbildung des respektiven Staatsbeamtennachwuchses für Ungarn bestimmt; sie nimmt jedoch auch alle sonst Befähigten auf, und wird grösstentheils von jüngern Männern aus Ungarn und Siebenbürgen besucht.

Die rein forstlichen Lehrkräfte bestehen aus Einem Professor mit Einem Assistenten. Es wirkten da von 1807—1833 Professor Wilkens Heinrich David, Herausgeber eines Buches über Holzzucht; 1835—47 Feistmantel Rudolf, der rühmlich bekannte forstliche Schriftsteller, jezt k. k. Finanzministerialrath und technischer Vorstand der Staatsforstverwaltung; seit 1847 Schwarz F. J. Verfasser einer „Forstwissenschaft in kurzen Umrissen.“

Diese Anstalt hat dem Kaiserstaate seit der Zeit ihres Bestehens etwa Tausend Forstwirthe geliefert, im Durchschnitte des lezten Jahrfünftes gibt sie jährlich 20 Schüler ab, von denen fast die Hälfte ausserordentliche sind. — Das Institut kostet der Regierung jährlich bei 12.500 G. und geniesst den Vorzug von 12 Stipendien zu je 200 G.

Die böhmische Forstschule zu Weisswasser in Böhmen. Diese Anstalt ist vom böhmischen Forstvereine 1855 gegründet, und 1856 eröffnet worden. Ihre Existenz ist ob Mangel an Kapital und festen Beiträgen blos bis 1862 gesichert. — Das Institut hat keinen eigenen Schulforst, und einschliessig des Direktors, zugleich ersten Professors vier Lehrer. Die Unmöglichkeit, dem Lehrpersonale eine feste Stellung zu gewähren, hat einen steten Wechsel in selbem und das zur Folge, dass es nicht gelingen will, diesem Institute hervorragende Lehrkräfte dauernd zuzuwenden. — Die bedeutendsten der dort wirkenden Männer waren Robert Mikliz, der die Anstalt von 1856—59 leitete und jezt Direktor der mähr.-schles. Forstschule ist; dann Dr. Fr. Baur, der Verfasser eines gediegenen Werkes über Holzmesskunst, jezt grossherzoglich hessischer Oberförster. — Die Schule hat den Grundsaz, bei 30 Schüler im Jahrgange zu haben, und hat während ihres 5jährigen Bestehens 162 junge Männer ausgebildet, welche hauptsächlich den ländlichen Kreisen entnommen, gutentheils Forstwirthsöhne waren. — Es besteht kein Konviktsistem, jedoch tragen die Zöglinge eine Institutsuniform.

Berücksichtigt man die hervorragende Bedeutsamkeit der böhmischen Forste, fast durchaus Bestandtheile grosser Güter; den hohen Kulturstand des dortigen Waldwesens; den grossen Bedarf an Forstwirthen; den Reichthum der dortigen zahlreichen Güteraristokratie, so kann man kaum zweifeln, dass diess Land vorzugsweise zur Gründung privativer Forstschulen berufen sei. In der That haben auch schon viele Güterbesizer derlei Anstalten gehalten, wie z. B. Fürst Schwarzenberg zu Krummau-Goldenkron in Verbindung mit einer Landwirthschaftsschule (1800—1845); oder hervorragende Forstwirthe hielten Schulen unter dem Patronate ihrer Herrn, wie Franz Ignaz Ehrenwerth zu Rothenhaus (1774—1791), Kastel zu Grazen (1805 bis zum Tode Kastels), Johann Nussbaumer zu Plass (1828—1834), Gintl zu Pürgliz (1840—1848).

Der Drang zur Errichtung eines grösseren dauernden und allgemein zugängigen Institutes veranlasste den Landes-Forstverein zur Gründung der weisswasser Schule aus Vereinsmitteln. — Es steht zu hoffen, dass dieses in den lezten Zügen liegende Institnt bald als Phönix wieder auftauche. Bereits 1859 sind mehrere der ersten Güterkavaliere des Landes zu dessen Reorganisirung auf neuer und grossartiger Basis zusammengetreten; die alsbald hereingebrochenen politischen Ereignisse unterbrachen jedoch diess hoffnungsvolle Beginnen, welches vor Allem bezwekte, die nöthigen Kapitalien oder festen Renten sicherzustellen [1]).

---

[1]) Der quiescirte k. k. Forstingenieur und bekannte forstliche Schriftsteller Herr Christof Liebich docirt an der prager technischen Hochschule Forst- und Jagdkunde, und seine Vorlesungen werden von einer nicht unbedeutenden Schülerzahl besucht. — Herr Liebich sucht diess zu einer „prager Forstschule" hinaufzuschrauben. Man muss im Interesse der Wahrheit und der forstlichen Bildung solchem Anspruche entgegentreten. Kompendiöse Vorträge können zwar eine Idee vom Forstfache geben, aber nie für den wirklichen Betrieb genügend vorbilden. Die Vorlesungen des Herrn Liebich vermöchten solches umsoweniger, als sie an einer grossen Einseitigkeit leiden, über welche unter allen kompetenten Männern nur eine Stimme herrscht; als sie fast durchaus von jungen Männern besucht werden, welchen der Wald noch ganz fremd ist, und als sie endlich auch nicht von den nöthigen praktischen Uebungen und Anschauungen begleitet werden können. — In Anerkennung des trefflichen Willens, der Rührigkeit und des Talentes Herrn Liebichs würde ich gerne diese mir jedenfalls sehr unliebsame Bemerkung unterlassen haben, wenn ich nicht der Ansicht wäre, dass die Literatur auch noch höhere Pflichten, als jene der persönlichen Rücksichten hat.

Auch an der landwirthschaftlichen Akademie zu Ungarisch Altenburg wird ein Grundriss der Forstkunde vorgetragen. Diese Anstalt masst sich aber keineswegs an, damit Forstwirthe bilden zu wollen, sondern beabsichtigt bloss, den Landwirthen soviel Idee von diesem Fache beizubringen, damit sie in der Folge nicht allenfalls störend in diesen Betrieb eingreifen.

Derlei kompendiöse Vorträge, soferne sie von wirklich Sachkundigen gehalten, und für das grössere Publikum passend eingerichtet werden, sind wohl nüzlich, indem es gut ist, wenn richtige Ideen über das Forstwesen sich allgemeiner verbreiten. In der Wirklichkeit aber richten sie vielleicht mehr Schaden an; eben weil

Unsere Forstschulen haben in ihrem Wesen so viel Gemeinsames, dass man die Hauptmomente ihrer Einrichtung füglich auch gemeinsam besprechen kann.

Lehrplan. Die schemnizer Forstschule heisst sich Akademie; der mariabrunner pflegen die Staatsbehörden gerne den Namen der „höheren" Forstlehranstalt beizulegen, während sie die zwei Vereinsschulen zu den „mittleren" zählen wollen. Der mährische, wie der böhmische Schulverein nennen ihre Institute mit Vorliebe Försterschulen. Aus dem könnte man schliessen, dass der Umfang des Unterrichts in diesen verschiedenen Anstalten sehr wesentlich verschieden sei; und gleichwohl ist diess keineswegs der Fall; im Gegentheil herrscht im Lekzionskataloge und mehr noch in der wirklichen Durchführung desselben, eine solche Uebereinstimmung, dass ich in dieser Beziehung all diese Schulen, als auf gleicher Stufe stehend bezeichnen muss.

Den Kern der forstlichen Vorträge bildet überall das sogenannte Försters-, dann das Forsttaxatorswissen, also folgende sieben Disciplinen: Waldzucht, Forstwaarengewerbe, Forstschuz, Holzmesskunst, Forstmessung und Kartirung, Forstbetriebseinrichtung und Forstkatastrirung. --

Die administrativen, dann die übrigen Ingenieursdisciplinen d. i. Forst- und Jagdgesezkunde, Forstdiensteinrichtung, Forstrechnungswesen, Forstkanzleiwesen, Forststatistik, Forstgeschichte, forstliche Wirthschaftspolitik, Forstbauwesen und forstliche Maschinenkunde stehen bei der mähr.-schles. Forstschule als besondere Disziplinen im Lehrplane, werden jedoch ob Abganges betreffender Lehrbücher und wohl auch der nöthigen Zeit sehr lückenhaft vorgetragen; in den Staatschulen werden sie mindestens ebenso unvollständig gelehrt, figuriren jedoch nicht als selbstständige, sondern als Bestandtheile der erstgenannten Wissenschaft.

---

es nicht immer die rechten Vorträge sind. Sie erzeugen das überall so schädliche Halbwissen, dessen Dünkel hier umso nachtheiliger wirkt, als gar so Viele noch immer wähnen, man könne im Walde trefflich schalten, ohne eben ein Forstwirth zu sein.

Für die eigentlichen Forststudien werden in Schemniz $1^1/_4$, in den Vereinsschulen etwa $1^1/_2$ und in Mariabrunn 2 Jahre verwendet; wobei jedoch zu berücksichtigen ist, dass die 2 Jahre von Mariabrunn im Durchschnitte nicht voll gerechnet werden können, weil von den Hilfswissenschaften wegen durchschnittlich ungenügender Ausbildung der Zöglinge vieles nachgeholt werden muss.

Die Hilfswissenschaften stehen in Mariabrunn leider gar nicht im Lehrplane, weil sie der Zögling schon in die Anstalt mitbringen soll; da aber das beim grössten Theil derselben nicht der Fall ist, so müssen sie theilweise in der That vorgetragen werden. In den Vereinsschulen gehören sie zum regelmässigen Unterrichte, und in Schemniz füllen sie fast die ersten zwei Jahrgänge aus, indem sie sich bis auf höhere Mathematik und höhere Maschinenkunde ausdehnen, welche Uebertriebenheit manche junge Männer veranlasst, die Anstalt blos als ausserordentliche Zöglinge *(also mit Studienfreiheit)* zu besuchen.

Ueber diese Lehrpläne lässt sich ausser demjenigen, was bereits bemerkt worden ist, noch sagen:

1. Dass die Zeit von zwei Jahren für all die Vorträge an den beiden Vereinsschulen Angesichts dessen, dass dort sämmtliche Hilfswissenschaften gelehrt werden, viel zu kurz sei. Es unterliegt zwar keinem Anstande, innerhalb dieser Zeit alle betreffenden Vorträge zu halten, aber jenen jungen Leuten, welche wegen geringerer Vorbildung mit gleichem Ernste auch die Hilfsdisziplinen studiren müssen, wird es — einzelne Genies ausgenommen — in der That unmöglich, in so kurzer Zeit die Unmasse des vorgetragenen Stoffes in sich aufzunehmen und gehörig zu verdauen. Solch Ueberfülle von Lehren fördert also weniger die echte Bildung, als sie das so schädliche Halbwissen erzeugt.

2. In ähnlichem Nachtheile, als sich auf den Vereinsschulen die Hilfswissenschaften befinden, stehen in Schemniz, die Hauptdisziplinen; denn niemand wird verkennen, dass der Zeitraum von $1^1/_4$ Jahren für ein gründliches Auffassen viel zu kurz sei; und noch schreiender erscheint das Missverhält-

niss, wenn man bedenkt, dass dem Hilfswissen $1\frac{3}{4}$ Jahre gewidmet sind.

Vorbildung. Von Schulkenntnissen fordern die zwei Vereinsschulen jene der Unterrealschule, mittels Aufnahmsprüfung nachzuweisen; Mariabrunn jene der Oberrealschule oder des Obergimnasiums, mittels Zeugniss auszuweisen; Schemniz diejenigen des Obergimnasiums, ebenfalls mittels Zeugniss zu belegen.

Jene, welche nicht so viel Schulkenntnisse nachweisen, als Mariabrunn und Schemniz fordern, können dort nur als ausserordentliche Zöglinge aufgenommen werden. Diess ist der Grund, warum in diesen Schulen nicht einmal die Hälfte der Schüler ordentliche sind, was jedenfalls beweist, dass die Schulvorbildungsforderung bei den Staatsschulen zu hoch gegriffen sei.

Die Institute von Aussee und Weisswasser bedingen eine, in der Regel zwei- zum mindesten jedoch einjährige, vorausgegangene praktische Forstlehre *(die sogenannte Jägereilehre)*. Mariabrunn und Schemniz hingegen sehen von einer vorläufigen Praxis ganz ab; was man wohl bei diesen Staatsanstalten als einen sehr wesentlichen Mangel bezeichnen muss [1]).

Schulgeld und Stipendien. Der Unterricht wird an all diesen Anstalten in der Hauptsache unentgeldlich ertheilt. Die Staatsschulen fordern nur eine Einschreibgebühr von 5—10 Gulden; die m. sch. Forstschule lässt nur den Fremden 63 G. und die böhmische Schule den Bemittelten 42 Gulden jährliches Schulgeld zahlen.

---

[1]) Unter den hier geschilderten Umständen begreift man wohl nicht, mit welchem Rechte man die Staatsschulen gegenüber den Vereinsschulen höhere nennen könnte, denn der Umfang der Vorträge ist bei ersteren eher geringer als grösser; und die grösseren Ansprüche an Vorbildung, welche die Staatsschulen machen, entscheiden um so weniger, als diese Ansprüche thatsächlich nicht eingehalten werden können

Stipendien bestehen von Seite des Patrones: an der schemnizer Schule 12 mit jährlichen 200 G.; an der mähr.-schles. 2 mit jährlichen 100 G.; in Mariabrunn werden solche zeitweise zu Gunsten von Kronländern gegeben, welche an nazionalen Kandidaten für den Staatsforstdienst Mangel leiden.

Weit zahlreiche Stipendien werden von grossen Grundherren an junge Leute ihrer eigenen Güter verliehen, und ist diese Gattung Unterstützung namentlich an den Privatforstschulen üblich.

Koursanfang und Dauer. Nunmehr beginnt der Lehrkurs an allen Forstschulen, im Einklange mit den allgemeinen Schulen der Länder deutscher Kultur, mit dem Oktober und dauert 11 Monate. — Die Forstzöglinge haben also nur Einen Monat Ferien. Auch darin zeigt sich die Eile, mit welcher man sie fertig bilden will. Uebrigens spricht für kürzere Ferien wohl der Umstand, dass die Forstschüler auf dem Lande leben, somit nicht, wie die Städter der Ferien dazu bedürfen, um durch längern Landaufenthalt die nachtheiligen Einflüsse der Grossstadt auf die Gesundheit zu korrigiren.

Prüfungen und Zeugnisse. An allen Forstschulen besteht das Sistem der Semestralprüfungen und Zeugnisse. Aber ausser dem fordert man auch noch eine Schlussprüfung und stellt nach deren Erfolge ein Abgangszeugniss aus.

Leitung der Anstalt. An den Vereinsschulen ist es zweckmässigerweise Regel, dass das Institut in jeder Beziehung vom ersten Professor dirigirt wird. Auf diese Weise sichert man eine völlig sachverständige und aufs Engste mit dem Zwecke des Institutes verknüpfte Leitung. — In Schemniz ist die Direkzion ein Nebengeschäft des Vorstandes der dortigen Berg- Forst- und Güterdirekzion, welcher, von Allem anderen abgesehen — schon als solcher vollauf beschäftigt wäre. — In Mariabrunn besteht die Anomalie, dass die Direktorsstelle einem berücksichtigungswürdigen pensionirten Stabsoffizier zur Verbesserung seines Pensionsstandes verliehen wird.

Unterrichts- und Verpflegungskosten. Aus der nachfolgenden Tafel, welche die Einzelnheiten der einzelnen Schulen enthält, geht hervor: 1. dass unsere Forstschulen im Durchschnitte der lezten 5 Jahre jährlich 110 Jünger geliefert haben, 2. dass der Unterricht des Zöglings durchschnittlich 182 G. aufs Jahr und 300 G. für die ganze Lernzeit kostet; 3. dass die Verpflegungskosten des Zöglings zwischen 220 und 700 G. jährlich schwanken, und durchschnittlich für den ganzen Kurs auf 1060 zu stehen kommen; 4. dass die Gesammtkosten für einen Zögling 1080--2030 und im Mittel 1450 betragen; dass endlich 4. die Vereinsschulen sowohl in Bezug auf Unterricht, als Verpflegung entschieden die wohlfeileren seien.

Schule	Jahreskosten d. Schule	Jährl. austretende Zöglinge	Jahrgänge	Unterrichtskosten Eines Zöglings		Verpflegungskosten Eines Zöglings	
	Gulden, rund.	Durchsch. d. lezten 5 Jahre		Jährlich	Zus.	Jährlich	Zus.
Mariabrunn	14.000	38	2	190	380	500—700	1200
Mähr.-Aussee	7.000	20	2	175	350	220—600	820
Schemniz .	12.500	20	3	208	625	250—700	1410
Weisswasser	8.000	32	2	125	250	230—600	830
Summe	41.500	110	—	—	—	—	—
Mittel	—	—	—	182	380	330—650	1060

63.

Forstgehilfenschule.

Die Gehilfenschule soll den Jünger für die landesüblichen Arbeiten in Wald und Feld abrichten und ihm einen gehörigen Begriff vom Wesen des Forstes und der Jagd sowohl, als der nothwendigen Eigenthümlichkeiten des Berufes geben. — Sie soll den Jünger, wenn er Anlage zum Forstwirthe hat, in diesen Stand einführen, und falls er sie nicht hätte, davon abschrecken.

Diess kann, in der Hauptsache, nur in der Weise der bisherigen niederen Forstlehre erreicht werden. Nemlich durch unmittelbares Mitarbeiten bei allen Forst- und Jagdverrichtungen des Revieres, durch besonderes Einüben der vorzüglichsten Handgriffe, durch Entgegennahme von gründlichen Erörterungen, welche der Lehrherr an die täglichen Vorkommnisse des Dienstes knüpft, durch gänzliches Eingehen in die Lebensweise des unteren Forstwirthes, und durch Abrundung der so erworbenen Kenntniss durch das aufmerksame Lesen eines, auf derlei Schüler und das Land wohlberechneten Handbuches. Es ist ganz natürlich, dass eine solche Forstgehilfenschule nur in engster Verbindung mit dem wirklichen Revierdienste bestehen kann, oder dass man, besser gesagt, den Revierdienst für Abrichtung der Lehrlinge benützen und dieserwegen schulartig besorgen müsse.

Dieser Umstand allein schon macht es unvermeidlich, dass die niederen Schulen von den Güterbesizern selber gehalten oder doch wenigstens von ihnen in besonderen Schuz genommen werden.

Denn wie wäre ein Forstbeamter aus eigener Macht im Stande, einen guten Theil seiner Zeit und Kraft dem Revierdienste zu entziehen und diesen nach den Erfordernissen des Unterrichtes zu modeln, geschähe das nicht auf Befehl oder wenigstens unter ausdrücklicher Billigung seines Dienstherrn?

Aber auch einige andere der weiter unten sogleich nachzuweisenden Erfordernisse verlangen unbedingt die Protekzion des Gutsbesizers. Selbst für den Fall, als man nicht bereits auf die wahrhaft edelmännische Gesinnung der Grundherren rechnen könnte, müssten diese schon durch die richtige Erwägung ihrer eigenen von der Bildung der Forstleute ganz unzertrennlichen Interessen zum Patronate von derlei Schulen bestimmt werden. Und sie können sich hiezu wohl um so unbedenklicher herbeilassen, als die Opfer, welche sie dabei zu bringen haben, nur sehr geringfügig sind.

Das Wichtigste für die Forstlehre ist ohne Zweifel die vollkommen geeignete Persönlichkeit des Lehrers. Der Mann, der hier gute Erfolge erringen will, muss nicht nur gute allgemeine Bildung und sehr ehrenwerthen Karakter, nicht nur ausgezeichnete Kenntnisse und Fertigkeit in der Forst- und Jagdwirthschaft des Landes, sondern insbesondere auch ein hervorragendes Mundstück und die Gabe besizen, sich gleichzeitig die Neigung und den Gehorsam seiner Zöglinge zu verschaffen.

Derlei Männer sind nicht häufig.

Der Güterbesizer nun, der eine gute Gehilfenschule errichten will, muss einen solchen nöthigenfalls auch mit einigen Opfern von anderswoher erwerben.

Da Beamte von so ausgezeichneten Eigenschaften billigerweise gar bald die Vorrückung in höhere Stellung beanspruchen, der Bestand der Schule aber ihr Abgehen nicht immer erlaubt, so muss der Gutsherr sich öfter herbeilassen, sie auf ihrem Posten in Rang und Bezügen vorzurücken.

Aber der Lehrherr mag noch so vorzügliche Unterrichtsgaben besizen, so muss er doch unbedingt auch genug Zeit haben, um sein Talent für diesen Zweck anwenden zu können. — Da der Förster in der Regel ganz von den Geschäften seines Revieres in Anspruch genommen ist, so muss er, um die nöthige Zeit für den Unterricht zu gewinnen, einen tüchtigen Gehilfen bekommen, der ihm einen Theil des Revierdienstes abnimmt.

Die Lehrlinge sollen die Forst- und Jagdwirthschaft des

Landes thunlichst im Revier selbst kennen lernen. — Es muss also das Schulrevier vom durchschnittlichen Karakter der Gegend, und möglichst instruktiv gewählt, und der geeignete Mann gerade dorthin versezt werden.

Der Zögling soll im Schulreviere alles in thunlichster Vollkommenheit erblicken, denn die ersten Eindrücke sind die mächtigsten, und bleiben als Vorbilder für die ganze Zukunft. Die Verwaltung soll also auf diess Revier besondere Sorgfalt verwenden, und unter anderem auch alle dortigen Gehilfen, und Aufseher, ja selbst die Arbeiter mit Bedacht auswählen.

Es wäre ein besonderer Gewinn für die Schule, wenn der Güterbesizer, oder einer seiner hochgestellten Beamten oder eine andere ausgezeichnete Persönlichkeit sich zu Gunsten des edlen Zweckes veranlasst fühlen würden, die Anstalt zeitweise mit ihrem aufmunternden Besuche zu beehren, um sich von deren Fortgang persönlich zu überzeugen und daselbst anregend zu wirken.

Die Freisprechung der Lehrlinge soll erst nach wohlbestandener Prüfung und diese vor einer, mindestens aus drei bewährten und ansehnlichen Forstbeamten zusammengesezten Kommission erfolgen.

In allem was diese Schule betrifft, soll man auch auf jenen Zuschnitt, auf jene Förmlichkeiten und Aeusserlichkeiten sehen, welche nach den Sitten und der Anschauungsweise des Volkes nothwendig sind, um die Achtung vor der Sache selber wachzurufen und zu erhöhen.

Man gebe dem Lehrer, der Schule und den Lehrlingen entsprechende Titel z. B. Lehrforstmeister, Unter-Forstschule, Forstzögling Sr. Excellenz N. N. Man schreibe für die Zöglinge eine passende Uniform vor. Man verlautbare die Gründung, die jährliche Eröffnung und die Ergebnisse der Schule in der Landeszeitung. Man gebrauche für die Zeugnisse entsprechend ausgestattete Planketten. Man sehe darauf, dass die Lehrlinge bei allen patriotischen und feierlichen Veranlassungen nicht einzeln und als X und Y, sondern unter Anführung ihres Vorstandes als Unterforstschule theilnehmen; man ziere die Freisprechung mit Feierlichkeit und Oeffentlichkeit.

So unpassend es wäre, über diese Aeusserlichkeiten die Sache selber, d. i. den Unterricht zu vernachlässigen, eben so missverstanden würde das Uebersehen dieser Dinge sein, welche die Selbstachtung, die Freudigkeit und das Berufsgefühl der forstlichen Jugend erhöhen, und dem Institute im Publikum wohlwollende Achtung und Theilnahme erwerben.

Es ist nicht genug, dass der Jüngling sich die nöthigen Kenntnisse erwerbe, sondern er muss auch im Uebrigem, d. i. körperlich, in Sitten, Lebensgewohnheiten und Karakter für seinen künftigen Beruf erzogen werden. — Der Lehrherr sehe daher sorgfältig auf Frugalität und Abhärtung, auf stäte nützliche Thätigkeit, auf Sittlichkeit und Gottesfurcht, und lerne dem Jünger insbesondere auch das unbedingte Gehorchen.

Hiezu ist es nothwendig, dass die Lehrlinge nach unseren Väter wohlverstandenen Sitte, Hausgenossen des Lehrherrn bleiben, in dessen Familie die bezüglichen Rechte geniessen, aber auch dessen häuslicher Zucht unterliegen.

Die Kost sei jene des bemittelten Landmannes oder Handwerkers. Wäsche, Kleider, Genüsse und Zerstreuungen mögen strenge auf dasjenige beschränkt bleiben, was dem Forstgehilfen und dem Dorfe angemessen ist. Die Sonne finde den jungen Mann stets auf den Beinen, und mit dem Monde mache er sich durch die Nachtwachen des Jägers und Forstschützen vertraut. Er werde ernstlich angehalten zu den Uebungen seiner Religion, zur Verehrung seines Kaisers und seines Dienstherrn, zur Achtung der Geseze, der Obrigkeit, seiner Vorgesezten, der Autoritäten und des Alters. Er lerne den Dienst unnachsichtlich, aber mit menschenfreundlichen Manieren üben. Man wirke auf Verstand, Gefühl und Fantasie, damit er sich für das Nüzliche, Schöne und Ehrenwerthe des forstlichen Berufes genügend erwärme, um diesen dem Besten gleichzuhalten, was die bürgerliche Gesellschaft zu biethen vermag. — Und damit der Zögling seine Neigungen und Leidenschaften bezähmen lerne, stark an Willen und fügsam im Dienste werde, muss er um jeden Preis den unbedingten Gehorsam lernen.

In der Ausführung dieser Erziehungsregeln sei der Lehr-

herr um so strenger, als es weit besser ist, wenn ein Jüngling, der dieselben nicht auszuhalten vermag, den forstlichen Beruf ganz aufgibt, und sich ein Fach wählt, für welches er besser geeignet ist.

All den Anforderungen an eine wahrhaft gute Forstgehilfenschule kann gewiss am Besten entsprochen werden, wenn grosse Grundherren sie auf ihren Gütern selber errichten, ihnen dann aber auch alle nöthigen Mittel und ihre stete Aufmerksamkeit zuwenden.

Der Bedarf an jungen Forstleuten ist bei den einzelnen grossen Güterverwaltungen unserer Kronländer so bedeutend, dass es sich schon um dieses eigenen Bedarfes willen verlohnt, derlei Anstalten zu halten.

Abgesehen von dem allgemeinen Nuzen, welcher jedem Forstherrn aus dem Bestehen derlei guter Schulen in der besseren Bildung des Personales erwächst, haben solche Anstalten auch für den Schulpatron selbst einige nicht ganz unwichtige Vortheile, denn die so erzogenen Leute werden sich für seine Dienste besser wie andere eignen, eben weil sie in diesem erzogen worden sind; der Gutsbesizer kommt in die vortheilhafte Lage, von den freigesprochenen Lehrlingen die tauglichsten für sich wählen und seinen Beamten die Erziehung ihrer Söhne erleichtern zu können.

Der Beruf zur Haltung unterer Forstschulen besteht ebenso bei den Forstverwaltungen des Staates, der grossen moralischen Körperschaften, und der grossen Privatgesellschaften, wie rücksichtlich der grossen Kavaliere, nur vertritt bei ersteren natürlich die oberste Güterbehörde die Stelle des Herrn.

Aber auch der einzelne Forstbeamte kann ein derlei Institut gründen und erhalten, so fern es ihm gelingt, demselben die Protekzion seines Dienstherrn zu erwerben, in dessen Hand natürlich all die Bedingungen liegen, welche ich oben als nothwendig für das Schulrevier dargethan habe. —

Der Forstwirth, der eine Gehilfenschule auf eigene Faust errichtet, kann in dem Bezuge eines Lehrhonorares das Mittel finden, einen Gehilfen zur Besorgung jenes Theiles vom Revierdienste, dem er sich entziehen muss, zu erhalten; diess Ho-

norar kann ihm einen Ersaz für seine aussergewöhnlichen Bemühungen und sein allfälliges Verzichten auf die sonstige Vorrückung gewähren.

Nicht minder können Vereine solche Gehilfenschulen hervorrufen, nur müssen sie sie natürlich auch unter den Schuz des Herrn stellen, in dessen Revier die Schule bestehen soll. — Derlei Vereine können geeignete Lehrherren auffinden und zum Unternehmen ermuntern, sie können denselben die allenfalls nöthige pekuniäre Unterstüzung gewähren und mögen füglich die Zuwendung der Zöglinge und die freisprechenden Prüfungen vermitteln.

Lehrplan

einer

österreichischen Forstgehilfenschule.

Die Jünglinge, welche in diese Schule eintreten, sollen kräftig und wohlgestaltet, mindestens 15 Jahre alt und wohlgesittet sein.

Sie müssen dann gute Unterrealschul- oder Untergymnasialkenntnisse mittels Schulzeugnissen oder besonderer Prüfung nachweisen.

Gegenstand des Unterrichtes sind:

1. Forstpflanzenkunde
2. Forstthierkunde
3. Holzzucht
4. Forstwaarengewerbe
5. Forstschuz
6. Holzmesskunst
7. Wildzucht
8. Jagdkunde

Dieser Unterricht wird derart gegeben, dass die Zöglinge vor Allem sämmtliche Forst- und Jagdverrichtungen des Schulrevieres mitzumachen haben. An diese durch die Arbeit selber hergestellte Lehre sind gleichzeitig vervollständigende Vorträge über die betreffenden Gegenstände zu knüpfen, welche jedoch den Bereich der Forst- und Jagdwirthschaft des Landes nicht überschreiten, und sich mehr nur auf die Mittheilung der Thatsachen und deren nächste Erklärung und Begründung, als auf all-

gemeine Theorien und die allerlezten Erklärungsgründe einlassen.

Sofern der Dienst im Schulreviere kein vollständiges Bild von der Wirthschaft des Landes geben kann, sind eigene Uebungen in und ausserhalb des Schulrevieres zu veranstalten, und auch die nachbarlichen Bezirke zu bereisen.

Behufs guter Kenntniss der Forstpflanzen- und Thiere sollen die Zöglinge Sammlungen dieser Gegenstände anlegen.

Nicht minder mögen sie die zur Kenntniss genommenen Forst- und Jagdwerkzeuge und Bauten abzeichnen.

Von allen Verrichtungen im Schulreviere sollen die Lehrlinge nicht nur genaue Kenntniss nehmen, sondern auch durch fortgesezte Selbstarbeit die nöthigen Handgriffe einüben.

Die Lehre hat, je nach der Auffassung des Zöglings auf 2 und selbst auf 3, kurz auf jene Zahl von Jahren ausgedehnt zu werden, welche nöthig ist, um dem jungen Manne mit gutem Gewissen das Zeugniss eines wohl brauchbaren Forstgehilfen ertheilen zu können.

64.

Forstakademischer Unterricht.

Der akademische Unterricht, der auf wissenschaftlicher Basis sein Feld erschöpfen soll — beginnt natürlich erst mit der Försterlehre und schliesst mit dem Verwaltungs- und Ingenieurkurse ab.

Da die niedere Forstlehre der Gehilfenschule hauptsächlich nur in der Abrichtung zu den lokalen Forst- und Jagdverrichtungen und in der Gewöhnung zum Berufe besteht, so gehört sie natürlich nicht in den Kreis des akademischen Unterrichtes.

Und da eben das Erschöpfen des Feldes mit zum Wesen der Akademie gehört, so kann man nur jene Forstschule eine Akademie heissen, welche ausser dem Förster- auch noch den Verwaltungs- und Ingenieurkurs umfasst.

Auf Schulen, welche sich bloss auf die Försterlehre be-

schränken, passt um so eher der Name „forstliche Mittelschulė," als die Natur der hier zu lehrenden Gegenstände neben wissenschaftlicher Begründung auch Abrichtung zu vielen Arbeiten verlangt.

Forstakademien sezen, wie alle Fachschulen, schon eine gewisse allgemeine Vorbildung voraus.

Es wird mit vollem Rechte — denn es liegt sonnenklar vor — angenommen, dass das gehörige Begreifen des wissenschaftlichen Forstunterrichtes neben der entsprechenden allgemeinen Geistesbildung und den dazugehörigen Fertigkeiten gründliche Kenntniss der gewöhnlichen Natur- und mathematischen Wissenschaften voraussezt.

Daher werden denn mit demselben Rechte von dem eintretenden Forstakademiker am Liebsten die heutigen Oberrealschulkenntnisse gefordert, und die Obergimnasialbildung zwar für minderentsprechend aber gleichwohl für genügend erkannt.

In früherer Zeit war unser österreichisches Mittelschulwesen namentlich für den Forstmannsstand von solcher Beschaffenheit, dass man ganz recht that, wenn man die für die forstliche Bildung nöthigen naturwissenschaftlichen und mathematischen Disziplinen unbedingt in den Lehrkreis der forstakademischen Studien aufnahm.

Dank der neuesten Verbesserungen im allgemeinen Volksschulwesen kann man heute schon viel auf die Mittelschulen rechnen; demungeachtet sind unsere jezigen oberen Real- und Gimnasialschulen dem ländlichen Mittelstande — und auf diesen muss für das Forstwesen hauptsächlich gerechnet werden — noch so schwer zugängig; sie sind dann auch insbesondere für den unteren Forstbeamten, dessen Söhne wir doch mit wohlbegründeter Vorliebe sich dem Beruf des Vaters widmen sehen, so kostbar, dass wir gegenwärtig noch keineswegs auf eine genügende Zahl Kandidaten von der rechten Qualität rechnen können, wenn wir für den Eintritt in die Försterschule die Oberreal- oder Obergimnasialschulkenntnisse fordern.

Beweis hiefür: dass von den jungen Männern, welche bisher in unsere Vereinsschulen eintraten, nicht der zehnte

Theil diese Vorbildung hatte, und dass von den Zöglingen der k. k. Forstlehranstalten der grössere Theil eben aus Mangel dieser Vorbildung nur als ausserordentliche Schüler angenommen werden konnten und, dass diejenigen, welche die geforderten Vorschulen absolvirt hatten, zu viel aus Berufskreisen stammten, deren Jünger für das Forstwesen nur wenig wünschenswerth scheinen.

Da gar nicht abzusehen ist, wie diess Verhältniss sich alsbald ändern sollte, so muss jedenfalls darauf Rücksicht genommen, kurz den Aspiranten Gelegenheit gebothen werden, den mangelnden Theil der nöthigen Vorbildung auf eine wohlfeile und passende Art zu ersezen.

Die Forstschulvereine von Mähren, Böhmen und Schlesien haben den besprochenen Sachverhalt gewürdigt; verlangen von den eintretenden Zöglinge bloss die Unterrealschulkenntnisse und geben ihm Gelegenheit, das Mangelnde an naturwissenschaftlicher und mathematischer Ausbildung auf der Forstschule nachzuholen, indem sie hier die bezüglichen Disziplinen und zwar im stetem Hinblicke auf das Forst- und Jagdwesen vortragen lassen.

In so weit nun haben diese Vereine wohl gethan; aber darin fehlten sie, dass sie diese Vorstudien in den Hauptkurs aufnahmen, der in seiner bloss zweijährigen Dauer nur knapp für die rein forstlichen Disziplinen zureicht.

Meines Erachtens kann man den Bedürfnissen nach allen Seiten und vortrefflich gerecht werden, wenn man die für das Forstwesen nöthigen Hilfswissenschaften auf den Forstakademien selber, jedoch geschieden von den Fachkursen in einer einjährigen Vorschule, und zwar in einer ganz auf den Forst- und Jagdbetrieb berechneten Gestalt vorträgt.

Diejenigen Aspiranten, welche bereits die nöthigen Vorkenntnisse in sehr guter Dosis besizen, treten dann sogleich *(d. i. nach bestandener niederer Forstlehre)* in die Försterlehre ein; die übrigen hingegen hätten früher die Vorschule durchzumachen.

Hiegegen sind nur drei Einwände denkbar, die aber bald wiederlegt sind.

Ist es denn möglich — könnte man sagen — dass eine bloss Einjährige Vorschule an der Forstakademie das dreijährige Studium an der Oberrealschule oder am Obergimnasium ersezen könne?

Unter den gegebenen Umständen und für den vorliegenden Zweck ohne Zweifel: Ja. Denn der 17—19jährige Jüngling, der in die Forstschule eintritt, hat seit Absolvirung der Unterrealschule in der mittlerweile durchgemachten Forstpraxis seine realen Kenntnisse wesentlich erweitert, und seine geistigen Fertigkeiten gegenüber dem durchschnittlich weit jüngeren Oberrealschüler beträchtlich gesteigert. — Ueberdiess ist der Kreis des Studiums auf der akademischen Vorschule etwas enger gezogen und hat eine hervorragend spezielle Tendenz, für welche der Zögling eben durch die genossene niedere Forstlehre bereits wohl vorbereitet ist.

Mehr jedoch, als all diese Ueberlegungen, beweist die bisherige Erfahrung, dass Ein Jahr für diese akademische Vorschule ganz wohl genügt.

Als zweiter Einwand könnte etwa vorgebracht werden: Ob es nicht besser wäre, die Jünger durch unbedingte Verweigerung der Aufnahme solcher, die nicht die Kenntnisse der Oberrealschule besizen, zu zwingen, diese zu absolviren, um hiedurch die Forstschulen zu vereinfachen.

Darauf muss ich antworten, dass wir den Jüngern dadurch, dass wir ihnen die einjährige forstliche Vorschule statt der dreijährigen Oberrealschule biethen, zwei entscheidende Vortheile zukommen lassen. Erstens erleichtern wir den wenig bemittelten Ständen, die ihre Jugend unseren Diensten zu widmen pflegen, hiedurch die drückenden Kosten der Erziehung um die ansehnliche Ausgabe zweier ganzer Jahre; und zweitens übertrifft der Unterricht auf der akademischen Vorschule, ob seiner eigenen Tendenz für den vorliegenden Zweck ohne Zweifel jenen der Oberrealschule.

Die unbedingte Forderung der Oberrealschule würde ganz sicher zur Folge haben, dass sehr viele Väter ihre Söhne lieber anderen Berufen zuwenden, oder wenigstens nicht auf die Forstschulen schicken würden.

Drittens könnte man den Umstand beklagen, dass auf diese Weise die gewöhnlichen Kandidaten des Forstwesens die gegen jezt etwas lange Zeit von drei Jahren auf der Forstschule zubringen müssten.

Dagegen lässt sich nur sagen, dass ganz die nemlichen zwingenden Gründe, welche uns überhaupt zur besonderen Einschulung der jungen Forstleute veranlassen, nicht minder gebiethen, dieser Schule auch die unbedingt nöthige materielle Zeit zu widmen.

Und die Erfahrung hat mehr als zu Genüge bewiesen, dass der Gesammtkurs nicht auf weniger beschränkt werden kann, soll die Lehre nicht in jene nachtheilige Oberflächlichkeit ausarten, welche in mancher Beziehung schlechter ist, als gar keine Schule.

Derjenige, dessen Mittel in keinem Falle für die Kosten eines dreijährigen Aufenthaltes an der Schule zureichen, möge sich lieber auf den blossen Försterkurs beschränken, und sofern er entschiedenes Talent hat, und Karriere machen will, die Verwaltungs- und Ingenieurwissenschaften später mittels Selbststudium nachholen.

Dass die Kandidaten der forstakademischen Studien der vorausgehenden niederen Forstlehre bedürfen, wird im Publikum leider noch nicht genug begriffen, daher ich mich verpflichtet fühle, die Gründe für diese Forderung anzugeben.

Es liegt in der Natur des Gegenstandes, dass der Forstzögling die gewerblichen Vorträge gar nicht gehörig verstehen kann, wenn er nicht bereits eine gute Idee vom Walde und dessen Arbeiten hat. Man kann in dieser Beziehung bei weitem nicht genug auf die Demonstrazionen rechnen, welche die akademischen Vorträge zu begleiten pflegen; denn die materielle und die Jahreszeit und andere Umstände erlauben keineswegs, jeden Vertrag gleichzeitig durch Wälderschau und praktische Uebung zu vervollständigen. — Dann ist auch die niedere Forstlehre um der Erziehung und als Prüfstein für die Tauglichkeit zum Forstfache nöthig. Denn es sind ja nicht allein die Kenntnisse, welche den tüchtigen Forstwirth aus-

machen; sondern es bedarf auch einer gewissen körperlichen Rüstigkeit und Rührigkeit, einer gewissen Resignazion auf die Bequemlichkeiten und Genüsse anderer und namentlich der städtischen Berufe, es bedarf ein gewisses Sichbehaglichfühlen in der eigenthümlichen Lage des Forstwirths, um in diesem Berufe zufrieden zu sein und Entsprechendes zu leisten. — Hiefür kann der eintretende Jünger nicht früh genug erzogen werden, und diese Erziehung vermag nicht das akademische, sondern nur das Leben im wirklichen Dienste, also die niedere Forstlehre zu geben. — Der junge Mann, welcher sich mit den nothwendigen Eigenheiten des Forstmannsstandes nicht befreunden kann, wird die niedere Lehre nicht aushalten, und daher bei Zeiten ein Fach verlassen, für welches er nicht taugt. — Würde auf der Akademie diese Forstpraxis nicht zur Bedingung gemacht, so könnten gar Manche, und insbesondere Grossstädter, hingerissen von der falschen Romantik, mit welcher die Belletristik das Jägerleben umgibt, diesen Stand ohne allem inneren Berufe wählen, und erst nachdem sie aus der Schule in den Ernst des dienstlichen Lebens übertreten sind, zu ihrem Schrecken wahrnehmen, dass ihre Wahl eine verfehlte war.

Träte nun der Enttäuschte zurück, so hätte er drei kostbare Jahre verloren, bliebe er, so wäre das Forstwesen um einen jener Unglücklichen reicher geworden, die sich selbst und ihrem Dienstherrn mehr zur Last, als zum Nuzen sind.

Da die Forstschulen nicht um ihrer selbst willen, sondern ausschliesslich nur als Bildungsmittel geschaffen werden, so dürfte es kaum eines Erweises bedürfen:

1. Dass man Behufs Eintrittes nicht den Nachweis gewisser Schulen, sondern nur den Besiz der nöthigen Kenntnisse fordern, daher auch solche Kandidaten zulassen soll, welche hiefür zwar keine Schulzeugnisse aufweisen können, aber eine bezügliche Aufnahmsprüfung wohl bestehen.

2. Dass man den absolvirten Schülern des Försterkurses nicht verweigere, den Verwaltungs- und Ingenieurkurs erst in der Folge durchzumachen. Denn die Söhne armer Aeltern

besizen öfter nicht sogleich die nöthigen Geldmittel. Im Gegentheile soll man solches auf alle Weise begünstigen, weil das Verwaltungs-Studium viel fruchtbarer wird, wenn demselben eine mehrjährige wirkliche Dienstleistung vorausgegangen ist.

3. Dass man in den Verwaltungs- und Ingenieurkurs auch Solche zulasse, welche zwar die Försterschule nicht absolvirt haben, den Besiz der betreffenden Kenntnisse jedoch durch mehrjährige sehr erspriessliche Försterdienste oder mittels eigener Aufnahmsprüfung nachweisen können.

4. Dass man es im Verwaltungs- und Ingenieurkurse den Besuchern freistellen möge, jene Zweige zu studieren, für welche sie sich besonders ausbilden wollen.

Zum grossen Vortheile für die akademische, und insbesondere für die Försters-Ausbildung hat man in neuester Zeit den Unterrichtsanstalten eigene Schulforste überantwortet, welche vom Lehrpersonale Behufs Demonstrazion und Einübung der Zöglinge verwaltet werden. — Aber man stellt an diess Verhältniss eine ebenso unnothwendige als unmögliche Anforderung, wenn man will, dass der Dienst des bezüglichen Revieres ganz von der Schule und namentlich von den Zöglingen besorgt werde. Diess ist unmöglich, weil leztere nicht genug Zeit dazu haben, und die dienstlichen Vorrichtungen sich rücksichtlich der Zeitfolge nicht immer mit den Vorträgen kombiniren lassen. Es ist unnothwendig, weil es für das Verstehen einer Vorrichtung nicht nöthig ist, sie unzählige Male zu wiederholen. — In der niederen Forstlehre sollen die dienstlichen Vorrichtungen allerdings Hauptsache und die Vorträge bloss ihre Begleiter sein, in den akademischen Studien müssen aber stets die Vorträge Hauptsache bleiben.

Wenn der Schulforst vom Lehrpersonale verwaltet wird, so kommt diess in die sehr dankbare Lage, den Dienst — unbeschadet eines vom Forstherrn allenfalls wegen des Zusammenhanges mit seiner Güterverwaltung vorgezeichneten Sistemes — ganz schulmässig zu ordnen.

Demungeachtet kann auch jeder nächstgelegene Forst für die Schulzwecke genügen, sobald er nur wirklich gut be-

trieben wird, und der Forstherr der Schule die Einsicht in alle Verrichtungen und in die Verwaltung und die Vornahme der nöthigen Uebungen, einschliessig der Uebernahme wirklicher Arbeiten, mit einer gewissen Liberalität, also nach Begehr des Lehrpersonales gestattet.

Es wird vielleicht auffallen, dass ich die Jagd nicht in den Kreis des akademischen Unterrichtes gezogen habe. Gewichtige durch die Erfahrung bestätigte Gründe jedoch haben mich dazu bestimmt.

Die Jagd ist weit mehr Kunst als Wissenschaft; dieser Gegenstand eignet sich daher von vorneherein nur wenig für ein Institut, auf welchem zulezt doch Vorträge die Hauptrolle spielen. — Da dann die ununterbrochene und in alle Einzelheiten gehende Jagdpraxis auf der Forstakademie im Allgemeinen eine völlige Unmöglichkeit ist, so würden die bezüglichen Vorträge zu einer wenig fruchtbaren Gedächtnissübung herabsinken. — Man sollte sie also um so lieber ganz weglassen, als die Zeit von 2 Jahren für die forstlichen Disziplinen ohnediess knapp zugemessen ist. Man begnüge sich auf der Akademie stattdem, die Jagd bloss nebenbei praktisch zu üben, damit sich die Zöglinge derselben nicht entfremden.

Jene jungen Männer, welche aus diesem oder jenem Grunde besonders tüchtige Jäger werden sollen, mögen lieber ihre Forstlehre um ein Jahr ausdehnen und hiefür ein ausgezeichnetes Jagdrevier wählen; oder nach absolvirter Schule trachten, einige Zeit in einem solchen zu dienen.

Dieselbe Sorgfalt, welche man in der niederen Lehre auf die körperliche und Karaktererziehung der jungen Männer verwendet und von der ich schon im Absaze von der Gehilfenschule das Nöthige angedeutet habe, soll man auch auf der Akademie festhalten; nur muss sich hier, nach Massgabe der geänderten Umstände, Manches dabei anders gestalten.

Auf der Akademie z. B. können die Zöglinge nicht mehr Hausgenossen des Lehrpersonales sein, aber ich muss auf Grund der bisherigen Erfahrungen ein Halb-Konviktsistem an-

empfehlen, nach welchem der Direktor eine genügende Zahl entsprechender Wohnungen und Tische, die Uniform- und Schulerfordernisslieferanten zur sofortigen freien Benützung durch die Zöglinge bestimmt, mit all diesen Leuten feste Preistariffe vereinbart und ihr Vorgehen überwacht und regelt.

Das Vorwiegen der geistigen Anstrengung und das geringere Mass von körperlicher Bewegung fordert für den Aufenthalt an der Akademie eine vorwiegende Fleischkost.

Die häusliche Zucht verwandle sich in eine entsprechende Schuldisziplin, nach welcher das Ausbleiben vom Unterricht an besonderen Urlaub gebunden, das Benehmen und Leben des Zöglings unter die Zensur die Akademiedirekzion gestellt bleiben, und Ausschreitungen von ihr gestraft werden.

Die Strafen sollen das Ehrgefühl nicht nur schonen, sondern wecken und stärken, sie sollen in verschiedenen Graden bis zur innersten moralischen Erschütterung aufsteigen. Es eignen sich da: die verschiedenen Formen des Verweises, Ausschliessung vom Tische und von den gemeinschaftlichen Erhohlungen, zeitliche Abnahme von Seitengewehr und Uniform, einsamen Arrest, nöthigenfalls auch mit Fasten verschärft.

Die nothwendigen Erhohlungen werden von den Vorgesezten eingeleitet und geregelt, und es empfehlen sich hiezu insbesondere Turnen, Schiessübungen, Gesang, Musik und Jagd.

Auf Begehr der Aeltern oder Vormünder vermittle die Akademiedirekzion auch die Auszahlung der nothwendigen Verpflegungskosten mit Inbegriff eines zur freien Verfügung des jungen Mannes stehenden fixen monatlichen Taschengeldes.

Diese halbe, zum Theil auch nach der Persönlichkeit des einzelnen Zöglings geregelte Bevormundung, ist dem Alter und der Bestimmung der forstakademischen Jugend angemessen, deren überwiegend grösster Theil eben erst aus dem häuslichen Kreise tritt, und dieserwegen noch nicht für volle Freiheit des Thuns reif ist, sondern in diese, erst für den gänzlich ausgebildeten Dienstmann passende Freiheit, noch übergeführt werden muss.

Manchmal mag auch ein vollständiges Konviktsistem angezeigt sein; wie dem überhaupt die Einzelheiten in der

Organisazion eines derlei Institutes auch viel von gegebenen Umständen bestimmt werden. Das Konvikt wird sogar Unvermeidlich, wenn die Schule in einem isolirten Gebäude z. B. in einem Jagdschloss, oder wie Mariabrunn, in einem aufgelassenen einsamen Kloster eingerichtet wird.

Besonders besprechenswerth scheint mir auch die Frage der Disziplin im Allgemeinen. — Ausgezeichnete Verwaltung beruht grossentheils auch auf williger, rückhaltsloser Ausführung der höheren Befehle und auf sogleicher und genauer Vornahme dessen, was an der Zeit ist.

Der tüchtige Beamte, muss also, wie der Soldat, dort, wo er vermög seiner Stellung zu gehorchen hat, unbedingt und rückhaltslos gehorchen, und in jenen Fällen, wo er nach eigenem Ermessen vorzugehen verpflichtet ist, schnell und mit Hingebung handeln.

Da dieses rückhaltslose Gehorchen aber gegen die menschliche Natur ist, so muss es angelernt werden; es ist aber in der That so schwer zu erlernen, dass es zum Prinzipe für die ganze Dauer der Erziehung gemacht werden soll.

Leute, die nicht gehorchen gelernt haben, werden nicht nur schlechte Beamte, sondern auch unglückliche Menschen, indem der Dienst für sie zur unerträglichen Sklaverei wird.

Aber es ist noch ein anderer Grund, der den unbedingten Gehorsam sehr für die Erziehung empfiehlt.

Willenskraft, Gewalt über sich selbst, ist eine Grundbedingung für behagliche und nüzliche Existenz. Mit dem Gehorchen lernt der Mensch vortrefflich seine eigenen Neigungen bezwingen und Herr über sich selbst werden. Es ist also das Gehorchenlernen auch an und für sich ein vortreffliches Erziehungsmittel.

Aber auch das Gehorsamfordern darf nicht übertrieben werden, sonst tödtet es Geist, Gefühl und Muth und verwandelt den Menschen, wenn es ihn nicht gar bricht oder zur Ausartung drängt, in eine schlechte Maschine, die weder Anderen zum Nuzen, noch sich zur Freude ist. — Es muss also sorgfältig auf die Dinge beschränkt werden, bei denen der Gehorsam nöthig ist, und als Erziehungsmittel darf es nur gebraucht

werden, bis die schlimmen Neigungen gebändigt sind. — Ueberdiess bedarf es da stets der Hebung des Ehrgefühles und der Selbstachtung als Korrektiv.

Was den passenden Siz für eine Försterschule betrifft, so habe ich schon im 47. Kapitel gezeigt, dass es nie und nimmermehr die Grossstadt, sondern nur das Land sein könne. — Dieserwegen soll eine vollständige Akademie auch nie in Hauptstädten errichtet werden.

Was aber den Verwaltungs- und den Ingenieurkurs allein betrifft, so kann er immerhin auch in eine Grossstadt verlegt werden. Denn erstlich wird selber von mehr herangewachsenen Leuten besucht, die weniger der Versuchung unterliegen und deren Berufserziehung gutentheils schon vollendet ist; zweitens dauert der Aufenthalt hier meistens nur Ein Jahr; und drittens bedarf man für die bezügliche Lehre nicht die ununterbrochene Benützung eines Lehrforstes.

Die Verlegung dieser Kurse in die Hauptstadt hat sogar manchen Nuzen. Man kann da ausgezeichnete Lehrkräfte der allgemeinen oder technischen Hochschulen, der Administration, und der Hauptstadt überhaupt, benützen; den Zöglingen ist die Gelegenheit gebothen, auch sonstige Studien zu frequentiren, und die forstlichen Professoren, wie die Schüler, finden im lebhaften wissenschaftlichen Verkehre der grossen Stadt mehr Anregung. In der Hauptstadt kann der Verwaltungs- und Ingenieurkurs als besondere Abtheilung einer schon bestehenden allgemeinen oder technischen Hochschule einverleibt werden. — Einen Nachtheil wird aber die Grossstadt immer haben; es ist jener der Theuerung.

Für die Zöglinge des höheren Kurses empfiehlt sich kein Konviktsistem, sondern vielmehr die volle akademische Freiheit. — Nur wo dieser Kurs mit einer Försterschule vereinigt wäre, müsste man dieser Vereinigung zu liebe in dieser Beziehung sich demjenigen beschränkend anschmiegen, was für den Försterkurs gebothen ist.

Die Lernfreiheit hat beim Vor- wie beim Försterkurs keine praktische Bedeutung, weil das hier Gelehrte ohnediess nur ein

Minimum vom unbedingt nöthigen Wissen ist, was jeder besizen muss.

Für den Verwaltungs- und Ingenieurkurs jedoch muss man die Lernfreiheit ohne Frage fordern. Denn es wäre sehr zweckwiedrig, Jedermann zur Hörung aller Vorträge verhalten zu wollen. Denn erstlich will Dieser sich nur im Verwaltungswesen, der Andere im Kataster-, der Dritte endlich bloss im Bau- oder Maschinenwesen ausbilden; und zweitens besuchen Manche, die schon einen grossen Theil der hier erwerbbaren Bildung besizen, diesen Kurs nur darum, um sich in einzelnen Disziplinen noch weiter auszubilden.

Lehrfreiheit für die Professoren ist aber in allen Kursen der Akademie nöthig, denn auch hier können Wissenschaft und Unterricht nur in der Lebensluft der Freiheit grosswachsen. — Die einzig angezeigte Beschränkung, nämlich diejenige der räumlichen, der Studienzeit angemessenen Ausdehnung, ergibt sich schon dadurch, dass im Lehrplane für jede Disziplin die Stundenzahl festgesezt wird, innerhalb welcher sie abgehandelt werden muss. — Dieser Lehrfreiheit steht die grosse Abhängigkeit von ihren Patronen straff entgegen, in welcher sich jezt unsere Forstschulen befinden.

Zum Schlusse dieses Kapitels muss ich noch zweier Täuschungen erwähnen, welcher man sich hinsichtlich der Vereinigung des höheren forstlichen Kurses mit einer Hochschule häufig hingibt. Die erste ist die, dass man meint, dass die Forstzöglinge da ohneweiters jene Vorträge hören sollen, welche ihren Gegenstand ganz allgemein behandelnd, auch in das Forstfach einschlagen, also: bürgerliches u. Strafrecht, Strafprozessordnung, Nazionalökonomie, Bau- und Maschinenkunde etc. Diess geht aus zwei Gründen nicht an; erstlich, weil diese ganz allgemein gehaltenen Vorträge das Forstwesen zu leer ausgehen lassen; zweitens, weil da der Forstzögling zu viel andere Dinge mit in den Kauf nehmen müsste, die für ihn unnüz sind, und nur seine Studienzeit weit über die Gebühr verlängern würden.

Die zweite Täuschung liegt darin, dass man die forstliche Ausarbeitung der fraglichen Wissenschaftsdisziplin, und

klassische Verträge für Forstwirthe, immer von Männern erwartet, welche sich die bezüglichen allgemeinen Wissenschaften zur Aufgabe gestellt haben. — Solche Erwartung wird in der Regel nie erfüllt; weil zu Beiden gründliche forstliche Kenntnisse erforderlich sind, welche jenen Herren um so weniger zugemuthet werden können, als es ihrer Bestimmung wiedersprechen würde, sich einer derlei Einseitigkeit hinzugeben.

Lehrplan
einer
österreichischen Forstakademie.

Behufs Eintrittes in die Forstakademie muss der junge Mann, je nachdem er in den 1. 2. oder 3. Jahrgang eintreten will, mindestens 17, 18 oder 19 Jahre alt, kräftig und gut gestaltet, und wohl gesittet sein.

In die 1. Klasse d. i. in die Vorschule, werden Jünglinge aufgenommen, welche mindestens gute Unterrealschul- oder gute Untergimnasialkenntnisse mittels Schulzeugnissen oder Prüfung nachweisen. — Ueberdiess müssen sie, falls sie Forstmannssöhne sind, mindestens eine Einjährige, sofern sie aber anderen Familien entsprossen wären, eine zweijährige Forstgehilfenlehre wohl bestanden haben.

Zur Aufnahme in die 2. Klasse d. i. in die Försterlehre befähigt: entweder die gute Absolvirung der forstakademischen Vorschule, oder der Besiz entschieden guter Oberrealschul- oder Obergimnasialkenntnisse, welch leztere entweder durch Schulzeugnisse, oder durch besondere Prüfung nachzuweisen sind. — Die Bewerber lezterer Gattung müssen auch, falls sie Forstmannssöhne sind, mindestens eine Einjährige, und falls sie anderen Familien entsprossen wären, wenigstens zweijährige Forstgehilfenlehre oder Forstgehilfendienst wohl bestanden haben.

Wer in die 3. Klasse d. i. in die Verwaltungs- und Ingenieurlehre aufgenommen werden will, muss entweder die akademische Försterlehre mit gutem Erfolge besucht, oder bereits als Förster gedient, und die nöthige wissenschaftliche Höhe seiner Bildung mittels Schulzeugnissen oder mittels besonderer Aufnahmsprüfung nachgewiesen haben.

I. Klasse: Vorschule.

Vorlesungen.

1. Phisik. . . 2. Chemie . . 3. Mineralogie.	Diese von den nöthigen Experimenten und Anschauungen begleiteten Vorträge haben besonders die forstlichen Erscheinungen ins Auge zu fassen und die Beispiele hauptsächlich aus dem Forstwesen zu wählen.
4. Bodenkunde. 5. Klimalehre.	Mit besonderer Rücksicht auf das Kaiserreich und vor allem die Länder, für welche die Schule bestimmt ist, so wie im Hinblicke auf die Forstgewächse.
6. Pflanzenkunde. 7. Thierkunde .	Mit besonderer Berücksichtigung der forstlichen Gewächse und Thiere des Kaiserstaates und noch mehr der Länder, für welche die Schule besteht

Alle diese Gegenstände in der auf den Realschulen üblichen Ausdehnung. Nur in der Pflanzen- und Thierkunde muss rücksichtlich der Gewächse und Thiere, welche für das Forstwesen von hervorragender Bedeutung sind, in das Einzelne eingegangen d. i. die bezüglichen Parthieen zu einer forstlichen Pflanzen- und Thierkunde erweitert werden.

8. Zifferrechnen . . . 9. Buchstabenrechnen. 10. Geometrie . . . . . 11. Mechanik	mit besonderer Auswahl des forstlich wichtigen und mit Beispielen aus dem Forstwesen.

Uebungen.

1. **Kalligrafie** mit Beschränkung auf die für die Forstkanzleien nöthigen Schriftarten und unter Ausfertigung von Amtskorrespondenzstücken, Tabellen und Rechnungsstücken, Karten-, Bücher- und Planaufschriften.
2. **Zeichnen.** Freihand- und geometrisches Zeichnen von forstlichen Natur- und Kunstgegenständen. — Anfangs soll die Uebung in blossem Nachzeichnen von Vorlegblättern bestehen; sobald aber die Hand des Schülers gelernt hat, dem Geiste zu folgen, soll zum Nachzeichnen der wirklichen Gegenstände übergangen werden.
3. **Anlage von Sammlungen** der Forstgewächse, der Forstinsekten, der Gebirgs- und Bodenarten.
4. **Wälderschau und Reisen.** Behufs Einblick in die forstliche Natur des Kaiserreiches und der Länder insbesondere, für welche die Schule gegründet ist.
5. **Turnen und Musik** (Gesang) leztere nach freiem Willen.

II. Klasse: Försterschule.

Vorlesungen.

1. Waldzucht . . . 2. Forstwarengewerbe. 3. Forstschuz . . . 4. Holzmesskunst .	In allgemeinen Umrissen mit näherem Eingehen in die Verhältnisse des Kaiserreiches und aller wesentlichen Einzelheiten der Länder insbesondere, für welche die Schule bestimmt ist.

Der Waldzucht ist auch das Wesentlichste der Obstbaumzucht beizufügen.

Die Lehre vom forstlichen Waarengewerbe (Forstnuzung und Forsttechnologie) hat ausführlich sich nur mit jenen Gewerbszweigen zu befassen, welche gewöhnlich von den Forstverwaltungen betrieben werden.

Die Lehre vom Forstschuz hat die Beschüzung der Wälder gegen die Eingriffe der Menschen in genauestem Zusammenhange mit den hierüber bestehenden vaterländischen Gesezen und Einrichtungen zu behandeln.

Die Holzmesskunst hat sich auf die Lehre von den forstlichen Massen und Gewichten, auf die Messung, Schäzung und Statik der Forstwaaren, als auch der ungewonnenen Stoffe, einschliessig ganzer Bestände zu erstrecken.

Uebungen.

1. Zeichnen von Forstkarten, forstlichen Werkzeugen, Maschinen und Bauten; linerar, schattirt und in Farben. Sofern die Hand des Schülers gelernt hat, dem Geiste zu folgen, soll nach der Natur und nach Modellen gezeichnet werden.
2. Holz- und Bestandesmessungen (Schäzungen).
3. Schlagstellungen.
4. Forstgartenarbeit und Aufforstungen.
5. Wälderschau. Behufs näherer Kenntniss der Waldwirthschaft des Kaiserreiches und der Länder insbesondere, für welche die Schule errichtet wurde.
6. Jagd und Musik (Gesang) leztere nach freiem Willen.

III. Klasse: Verwaltungs- und Ingenieurlehre.

Vorlesungen.

1. **Forst- und Jagdgesezkunde.** Umriss des österreichischen bürgerlichen und des Strafrechtes und der bezüglichen Prozessordnungen, mit näherem Eingehen in jene Materien, welche für die Forstverwaltung von wesentlicher Bedeutung sind. — Forstgesez, Forstservitutablösungsgeseze, Jagdgeseze, Waffenpatent und sonstige politische Geseze von forstlicher Bedeutung mit besonderer Auswahl derjenigen, welche in den Ländern gelten, für welche die Schule bestimmt ist.
2. **Forstdiensteinrichtung** in ihrem Zusammenhange mit dem Domänen-, Montan- und Finanzdienste, und mit besonderer Rücksicht auf das Kaiserreich und die Länder, für welche die Schule besteht.
3. **Forstrechnungswesen** mit Voranschickung der allgemeinen Grundsäze des Rechnungswesens und mit Rücksicht auf dessen Zusammenhang mit dem Domänen- und Montanrechnungswesen.
4. **Kanzleiwesen** mit besonderer Rücksicht auf den österreichischen Forstdienst.
5. **Europäische Forststatistik**
6. **Europäische Forstgeschichte**
7. **Private Forstwirthschaftspolitik.**
8. **Staatliche Forstwirthschaftspolitik.**

   (5.–8.) In allgemeinen Umrissen mit näherem Eingehen in die Verhältnisse des Kaiserreiches, und der Länder insbesondere, für welche die Schule bestimmt ist.

   Von diesen lezten Disziplinen ist nur das Wesentlichste vorzutragen, und Behufs Kenntnissnahme vom Uebrigen sind den Zöglingen die betreffenden Kompendien als Lesebücher in die Hand zu geben.
9. **Forstmessung und Kartirung.** (Forstliches Flächen- und Höhenmessen, Nivelliren und Kartenzeichnen).
10. **Forst-Betriebseinrichtung.** (Entwurf der Wirthschaftspläne).
11. **Forst-Katastrirung.** (Statistische Darstellung, Ertrags- und Werthsanschlag der Forste).
12. **Forstliches Bauwesen**
13. **Forstliche Maschinenkunde**

   (12.–13.) mit besonderer Rücksicht auf das Kaiserreich und die Länder, für welche die Schule gegründet ist.

Uebungen.

1. **Forstliche Flächen- und Höhenmessung und Nivellirung.**
2. **Forstliche Kartirung.**
3. **Forstkatastrirung.**
4. **Bereisung von Forstämtern, Wäldern und Forstbauten,** ersterer rücksichtlich Kataster, Diensteinrichtung, Betriebseinrichtung, Rechnungswesen und Volkswirthschaft.
5. **Reiten und Musik** (Gesang) nach freiem Willen.

65.

Meisterschulen und Kollegialschulen.

Die ältesten Unterrichtsanstalten sind auch im Forstwesen die sogenannten Meisterschulen d. i. Institute, in welchen der ganze Unterricht in der Hauptsache von einem einzigen Lehrer ertheilt wird.

Der den bildenden Künsten entnommene Ausdruck Meisterschule passt umsomehr auch für derlei Forsinstitute, als es sich beim Waldwesen nicht bloss um wissenschaftliche Kenntnisse, sondern grossentheils auch um technische Fertigkeiten handelt.

Alle die älteren Schulen, in welchen ein hervorragender Forstwirth, gewöhnlich ein Waldamtsvorstand — junge Leute allein, oder mit Hilfe ein oder des anderen Unterbeamten, so wie mit Benützung der ihm zur Verwaltung übergebenen Forste, für das Waldwesen ausbildete, waren nichts anderes als Meisterschulen.

Die Meisterschulen haben sehr vieles für sich, sobald nur der Lehrer auch ein wirklicher Meister seines Faches ist.

Fürs erste geht bei ihnen der Unterricht in allen seinen Theilen von einer entschiedenen Kapazität aus, gewinnt also an innerer Güte.

Fürs zweite ist da der ganze Unterricht wahrhaftig von einem Gusse, was beides grosse Vortheile sind, welche sich, wie ich weiter unten zeigen werde, auf Kollegialschulen nie recht erreichen lassen.

Fürs Dritte endlich kostet eine derlei Schule verhältnissmässig am wenigsten, eben weil sie den kleinsten Personalstand hat.

Eine Grundbedingung für die Erspriesslichkeit einer Meisterschule bleibt jedoch stets die wirklich ausgezeichnete Persönlichkeit des Meisters, die hier natürlich gänzlich über die Güte des Unterrichtes entscheidet.

Eine weitere Eigenheit der Meisterschulen ist die, dass auf ihnen nur eine verhältnissmässig geringere Zahl von Zöglingen ausgebildet werden kann. — Denn die praktischen Uebungen und die nothwendige Bevormundung der Zöglinge verlangen bekanntlich eine spezielle Beachtung der Schüler, die natürlich nicht einer so grossen Zahl zu Guten kommen kann, sobald hiefür nur Eine Person besteht. — Weit mehr noch wirkt aber der Umstand beschränkend, als Ein und derselbe Lehrer allerdings den ganzen Unterricht Eines, aber nie jenen zweier Jahrgänge auf sich nehmen kann. — Soll also ein, zwei oder dreier Jahrgänge bedürftiger Unterricht *(wie jener einer vollständigen Akademie oder einer mit dem Vorbereitungskurs verbundenen Försterschule)* von einem einzigen Lehrer gegeben werden: so kann diess nur in derart geschehen, dass dieser mit den Zöglingen alle zwei oder drei Jahrgänge durchnimmt; in Folge dessen natürlich nur erst alle 2—3 Jahre Zöglinge aufgenommen und entlassen, und also nur die Hälfte oder das Drittel jener Zahl ausgebildet werden kann, welche allerdings auf Kollegialschulen möglich ist, in welchen von mehreren Professoren in allen Jahrgängen gleichzeitig gelehrt wird.

Aus dem folgt, dass eine Meisterschule nur den beschränkten Bedarf eines kleinen oder eines, an grossen Forsten nicht sehr reichen Landes befriedigen kann. — In eine solche Meisterschule vermöchte zwar z. B. die forstliche Jugend des lombardisch-venezianischen Königreiches, Tirols, Schlesiens, der regierenden Fürsten Lichtenstein oder Schwarzenberg auszubilden, aber sie könnte bei Weitem nicht genug Kandidaten für Ungarn oder ganz Böhmen liefern.

Eine Schwäche der Meisterschulen liegt darin, dass die Männer sehr selten sind, welche im Forstwesen allseitig so durchgebildet sind, um alle Zweige desselben mit wirklichem Geschicke lehren zu können.

Diess ist denn auch der Grund, warum sich die Meisterschule im Allgemeinen weniger für den vollständigen akademischen Unterricht, als hauptsächlich nur für die einzelnen Theile desselben eignen.

Es wird nur ausnahmsweise gelingen, den Mann zu finden, der alle Disziplinen des Forstwesens als Meister zu gewältigen und somit für sich allein eine vollständige Akademie mit Ehre herzustellen vermag; aber alle, welche überhaupt Beruf zur Professur haben, werden allerdings im Stande sein, entweder die Förster-, oder die Verwaltungs- oder die Ingenieurlehre mit mehr oder weniger Vollendung zu geben.

Noch eine Eigenheit der Meisterschulen muss ich hervorheben, die ich auch zu deren Vorzügen rechne. — Es ist die, dass sie die Lehre mit ganz besonderer Ausarbeitung des durch den Schul-Verwaltungsbezirk gegebenen Falles, also zwar sehr lokal und etwas einseitig, aber in dieser Einseitigkeit desto vollständiger und gründlicher geben. — Dass eine sogestaltete Lehre vorzüglicher ist, als diejenige, die zwar ein weit grösseres territoriales Gebieth umfasst, aber in demselben Verhältnisse auch oberflächlicher bleiben muss, liegt in der technischen und lokalen Natur des Forstwesens und in der Kürze der der Schulbildung widmenbaren Zeit.

Mit diesen Auseinandersezungen ist auch bereits die Geschichte und gewissermassen auch die Zukunft der Meisterschulen angedeutet.

Sie wurden in der Regel nur für den speziellen Bedarf eines grossen Forstherrn, oder eines kleinen Landstriches errichtet, und gaben meistens nur die blosse Förster, oder die Ingenieurlehre.

Sobald man das Bedürfniss von Instituten fühlte, die das ganze Forstwesen in akademischer Vollständigkeit zu lehren, oder die forstliche Jugend grosser Länder auszubilden hatten, verliess man die Meisterschule, und errichtete Kollegien.

Mit den Eigenheiten der Meisterschule habe ich so ziemlich schon auch jene der Kollegial- d. i. solcher Institute angedeutet, in welchen die Lehre unter mehrere Professoren vertheilt ist.

Dort wo in den ersteren die Schwäche und Unvollständigkeit liegt, trifft man bei den lezteren die Stärke.

In der Meisterschule geht jeder Theil des Unterrichtes von einer Kapazität aus.

Diess ist bei einem kollegialen Institute nur äusserst

schwer zu erreichen. Wäre auch die nöthige Zahl von vorzüglichen Kräften im Lande vorhanden, so stehen diese doch selten für den Schulzweck zur Verfügung, und stünden sie das auch, so erlauben gewöhnlich die beschränkten Geldmittel nicht, sie für das Institut zu gewinnen. — Und so kommt es denn, dass an derlei Anstalten meistens ein Theil des Unterrichtes minderen Kräften anvertraut werden muss, und dieserwegen von minderer Güte ist. — Diess ist insbesondere rücksichtlich der rein forstlichen Disziplinen von erheblichem Nachtheile, weil gerade diese gewiegte Männer erheischen, einerseits wegen der praktischen Natur der Gegenstände und anderseits wegen Mangels oder Unvollständigkeit der nöthigen Lehrbücher.

In der Meisterschule ist die ganze Lehre — weil von einem Einzigen ausgehend — wahrhaftig aus Einem Gusse. Diess ist auf einem Kollegialinstitute nie zu erreichen. Hier betrachtet vor Allem jeder Professor seine Gegenstände als die wichtigsten, und sucht seine Lehre auf Kosten der übrigen Fächer ungebührlich auszudehnen. Jeder hat andere Ansichten andere Sisteme und Theorien; und wenn sich diese auch nicht eben immer widersprechen, so haben sie doch zur Folge, dass sich die Vorträge der einzelnen Lehrer nicht wie es eigentlich sein sollte, genau in einanderfügen, gegenseitig erläutern und ergänzen.

Auch der energischste Direktor kann diese Unzukömmlichkeiten nie ganz hindanhalten, denn die Professur gestattet, wie überhaupt die wissenschaftliche Beschäftigung, keine eingehende Bevormundung, und es ist weltbekannt, dass sich Niemand so schwer dirigiren lässt, als die Gelehrten und Professoren.

Auf Gelehrtenakademien, welche die Weiterbildung der Wissenschaft selber zur Aufgabe haben, ist völlige Freiheit der Strebungen und Vorträge nützlich, ja sogar nothwendig; auf einer akademischen Forstschule jedoch, deren Zweck es ist, junge Männer innerhalb kürzester Zeit bloss in den wichtigsten und bereits ausser Zweifel gestellten Ergebnissen der Forschung bekannt zu machen, ist stattdem strenger Einklang und genaue Bemessung der vorgetragenen Materien gebothen und die volle Freiheit, welche dort so nützlich ist, würde hier

nur, wegen ihres Zuviel des Guten, Oberflächlichkeit, und wegen Mängeln im Zusammenhange und wegen unvermeidlichen Widersprüchen in der Lehre, Unklarheit in die Begriffe der Schüler bringen.

Bei einem solchen Kollegialinstitute muss also die Lehrfreiheit insoweit beschränkt werden, dass man jeder Disziplin durch eine verhältnissmässige feste Stundenzahl das richtige Mass bestimmt, und auf Vermeidung zweifelhafter Doktrinen sieht.

Unzweifelhaft günstig wirkt ein Kollegialinstitut auf die Förderung der Wissenschaft, denn das Zusammen- und Nebeneinanderleben der mehreren Professoren wirkt belebend und ergänzend auf deren Forschungen; kurz eine derlei Schule biethet gewissermassen auch die Vortheile einer Gelehrtenakademie.

Um die besprochenen Nachtheile einer Kollegialschule thunlichst zu mindern, vertheilt man die Unterrichtsgegenstände nach natürlicher Verwandtschaft unter die Professoren, und bildet z. B. folgende: Abtheilungen mathematische und naturwissenschaftliche Fächer; die der Försterlehre, der Verwaltungswissenschaften, die Ingenieurdisziplinen.

Bei Kollegialinstituten kommt auch die Macht in Frage, welche zweckmässigerweise dem Direktor über den Lehrkörper einzuräumen ist. — Auch darüber hat die Erfahrung entschieden. Die fast unbeschränkte Gewalt, welche man einem Direktor von hervorragend tüchtiger Persönlichkeit einräumt, schlägt nur zum Vortheile einer solchen Anstalt aus. — Wo es nicht gelingt, eine so ganz ausgezeichnete Persönlichkeit für diese wichtige Stelle zu gewinnen, möge man die entscheidende Macht stattdem in die Stimmenmehrheit des Lehrkörpers legen und dem Direktor das entscheidende Votum nur bei Gleichheit der Meinungen und das Veto nur etwa bei Gefahr am Verzuge gewähren.

Wenn der Direktor wirklich eine Kapazität ist, so wird er ungeachtet seiner Unabhängigkeit nicht ermangeln, die nützlichen Ansichten und Vorschläge der übrigen Lehrer zum Vortheile der Anstalt ins Leben zu führen. — Und vor

unpassenden Ausschreitungen bewahren ihn das Schulstatut, die Kritik des Publikums und der Professoren, endlich die Kontrolle des Schulpatrones.

66.

Forstherrenschulen.

Wie schon oben erwähnt wurde, verstehe ich unter Forstherrnschule eine Anstalt, welche vor einem grossen Waldbesizer gehalten wird.

Unsere grössten Güterkavaliere bedürfen für die Verwaltung ihres ungeheuren Waldbesizes ein äusserst zahlreiches Personale [1]).

Wer sollte unter diesen Umständen nicht sogleich — und wäre er auch keineswegs Forstwirth — den hohen und dringenden Beruf des reichen Grundadels für die Forstschulen und zwar für die Selbsterrichtung von derlei Instituten erkennen?

Unsere grossen Güterbesizer waren es ja, welche die meisten unserer früheren österreichischen Forstschulen errichteten oder errichten liessen.

Wenn der Grundadel in neuester Zeit angefangen hat, seinen Beruf für die Forstschulen auch durch Betheiligung an Vereinsschulen nachzukommen, so hebt das keineswegs die Zweckmässigkeit von Instituten auf, welche ein Güterbesizer aus alleiniger Kraft errichtet.

---

[1]) Der souvräne Fürst v. Lichtenstein z. B. hält für seinen Waldbesiz von 199,300 Jochen 29 Waldämter und im Ganzen 261 Forsbeamte (vom Förster einschlüssig aufwärts.)

Der regierende Fürst v. Schwarzenberg besizt 190.000 Joche Forst mit 12 Waldämter[n] und 160 Forstbeamte (einschliessig der Förster). — Viele andere Güter-Aristokraten haben einen fast ebenso grossen, öfter sogar einen noch bedeutenderen Wald- und Personalstand.

Diesem ungeheuerem Güterbesize entspricht auch eine gewaltige Forstrente, ein Rohertrag von 1—2 Millionen und ein Reinertrag von 2—8mal Hunderttausend Gulden jährlich.

Im Gegentheile haben solche Forstherrnschulen beachtenswerthe Vortheile, sowohl an und für sich, als für denjenigen Kavalier, der sie hält.

Die Verwaltung und die Kultur der Forste können nur gewinnen, wenn die Jugend der grossen Domänenverwaltungen auf den Gütern selber ausgebildet wird; die Kandidaten erwerben sich dabei die nothwendige Kenntniss der Güter, auf welchen sie dann später zu dienen haben ohne besonderem Zeit- und Kostenaufwand und es fördert dieses Aufwachsen so zu sagen in der Familie, sehr die so schäzbare Anhänglichkeit an den Dienstherrn.

Der Grundherr, der selbst eine Schule hält, kommt in die angenehme Lage, sich die Kandidaten für seinen eigenen Dienst unter den abgehenden jungen Männern gewissermassen auswählen zu können, und wird also stets ausgesuchten Nachwuchs und hiemit ein weit besser befähigtes Personale haben.

Dieser Güterbesizer endlich wird durch seine Schule in den Stand gesezt, seinen eigenen Domänenbeamten die Erziehung und Ausbildung ihrer Söhne wesentlich zu erleichtern; denn der Sohn, der auf die nahe Schule des eigenen Herrn abgeht, bleibt, wenn auch nicht im älterlichen, doch häufig im Freundeshause, und jedenfalls unter Freundesaufsicht.

Und da die grössten Grundherren schon so viel jährlichen Nachwuchs an jungen Männern bedürfen, dass sie fast das ganze — man entschuldige den Ausdruck — Erzeugniss einer kleinen und namentlich einer Meisterschule konsumiren, so sind diese ebenerwähnten drei Vortheile, namentlich bei diesen grössten Besizeren, sehr zu beachten.

Denken wir uns nun einen unserer reichen Grundherren, Kavalier im edelsten Sinne des Wortes, voll Hingebung für die Entwicklung seines Landes und dessen Forstkultur, ausgezeichnet durch jene universelle Karakter- und Geistesbildung, welche gewissermassen ein Privilegium der reichen Geburts-Aristokratie ist, voll Verständniss für die Eigenthümlichkeiten der ländlichen Berufe und des Forstwesens; — wird ein solcher Herr nicht das *non plus ultra* eines Forstschulpatrones sein?

Und da ein solcher Kavalier weder durch Vorgesezte, noch durch Majoritätsbeschlüsse, noch durch kollegiale Rücksichten in seinen Verfügungen beschränkt ist; da er überall dort, wo es sich um Hinwegräumung etwaiger äusserer Hindernisse, oder um den Erwerb von Protekzionen handelt, seine hohe gesellschaftliche Stellung einsezen kann, wird nicht die von ihm gehaltene Lehranstalt das Summum dessen sein können, was in dieser Beziehung nur denkbar ist?

Allerdings wird nicht jeder Forstherr, der sich allenfalls zur Errichtung einer Schule bestimmt findet, diesem Ideale entsprechen, und seine Schule daher in demselben Masse minder vorzüglich sein; aber dann theilt sie nur das Schicksal der Vereins- und der Unternehmerschulen.

So viel glaube ich aber, wird jeder zugeben, der sowohl das Vereinswesen, als die Verhältnisse des hohen Adels kennt, dass ein Vereinsinstitut nicht leicht jenen Grad von Vollkommenheit erklimmen, kaum jenes sozusagen Ideal werden kann, was bei einer Forstherrnschule allerdings im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Da also eine Forstherrnschule die allfälligen Unvollkommenheiten mit den Vereinsschulen nur gemeinschaftlich hat, möglicherweise aber ausgezeichneter werden kann, als diese, so muss man der ersteren Schulform gewissermassen den Vorzug zugestehen [1])

---

[1]) Im IX. Bande v. 1859 der österreichischen Vierteljahrschrift für Forstwesen, ist in Bezug auf Forstherrnschulen eine sehr beachtenswerthe Idee vorgebracht worden. Mehrere unserer ersten fürstlichen Häuser haben nemlich aus alten Zeiten das Recht einer Ehrengarde; und die Fürsten: Schwarzenberg, Esterhazy, Erzbischof von Ollmüz halten diese Wache noch bis zur Stunde. — Der Verfasser jenes Aufsazes meint nun, diese Fürsten möchten diese Garde zu einer Forstschule derart machen, dass die Zöglinge die einfachen Wachen und die Professoren die Offizier abgäben.

Der Vorschlag ist ganz gut und in jenem Aufsaze näher begründet und ausgeführt. — Nur muss ich hier bemerken, dass derlei Vorschläge fromme Wünsche bleiben, so lange sie nicht von den betreffenden Pairs vielleicht doch beachtet werden.

67.

Vereinsschulen.

Die Veranlassung zu Vereinsschulen, von denen bereits zwei für Mähren Schlesien und Böhmen bestehen, und noch andere in den übrigen Ländern angestrebt werden, liegt wohl klar vor.

Das forstliche Publikum u. z. die Waldbesizer, ebenso wie ihre Forstbeamten, fühlten schon seit Langem lebhaft das Bedürfniss kronländischer Forstschulen; aber bis zum Jahre 1848 konnte in dieser Beziehung nur von der Regierung und den grössten Güterbesizern was erwartet werden. Das, was diese jedoch thaten, genügte keineswegs, stillte also auch nicht das Verlangen des Publikums.

Das Jahr 1848, welches alle Verhältnisse aufrührte, regte auch das forstliche Publikum zur Thätigkeit für die endliche Verwirklichung lang gehegten *pia desideria* an; wozu auch die Gründung besonderer Forstvereine und guten Schulen gehörte.

Die Güterkavaliere, welche mit Inbegriff derjenigen ersten Ranges, nicht genug Hingebung, Geschick oder Muth hatten, um aus Eigenem derlei Institute dauernd in Flor zu erhalten, nahmen wenigstens thätigen Antheil an den Vereinen, welche sich auf Anregung strebsamer und intelligenter Forstleute diese Aufgabe stellten, und wozu sich auch jene kleineren Grundherren gesellten, denen ihr beschränkter Besiz kein selbstständiges Auftreten erlaubte, und so kam für Mähren mit Schlesien ein eigener Forstschulverein zu Stande, und für Böhmen stellte sich der allgemeine Forstverein die Einrichtung einer Landes-Schule zur Aufgabe.

Beide Vereine schritten zur That; ihre Schulen bestehen bis zur Stunde; das Bestehen der mährisch-schlesischen ist

durch einen nicht unbedeutenden Kapitalsbesiz gewissermassen sogar für die Dauer gesichert.

Die Geschichte dieser Vereine und ihrer Schulen biethet sichere und sehr schäzbare Anhaltspunkte zur Beurtheilung dessen, was die gegenwärtige Generazion von derlei Gesellschaften und ihren Instituten erwarten kann.

Folgendes ist der bisherigen Erfahrung entnommen.

Es ist ganz natürlich, dass eine Vereinsschule stets mehr oder weniger an das Schicksal des Vereines geknüpft ist, und dessen Zustände theilweise wiederspiegelt. — Das Leben dieser Vereine war aber bisher kein glückliches.

In der ersten Begeisterung mit welcher ein neuer Verein errichtet, oder in bestehenden Gesellschaften eine neue Epoche begründet wird, fühlt alles warm für den löblichen Zweck, man scheut keine Anstrengung, man scheut keine Opfer, jedermann drängt sich zur edlen Theilnahme; wahre Hingebung für die Sache und gründliche Einsicht führen in den Versammlungen das grosse Wort, und erringen bei den Abstimmungen gerechtes Uebergewicht; kurz auch die kleinen Menschen zeigen sich da gross.

In dieser Gründungsperiode haben daher unsere meisten Vereine ganz Achtbares geleistet.

Aber der erste Enthusiasmus verraucht und mit ihm die warme Hingebung für die Sache. Die Mitglieder sinken in immer grösserer Zahl zu gewöhnlichen, also mittelmässigen Menschen herab; auf die frühere Aufregung folgt sogar naturnothwendig eine gewisse Abspannung; kurz in Bälde tritt der Verein in sein normales ruhiges Stadium.

Dieser entscheidende normale Zustand, entscheidend, weil er dauernd ist, konnte bisher kaum ein erquicklicher sein, daher auch weder Grosses noch sehr Furchtbares zu Stande bringen; offenbar weil unserem Vaterlande bisher die Grundbedingung für gedeihliche Vereinigung, nämlich die politische Freiheit versagt war.

Freie Rede und ungehemmte Bewegung sind die Lebens-

luft des Vereinswesens; und weil uns diese Lebensluft abgieng, so konnte auch das dritte Erforderniss nicht aufkommen, nemlich reger Sinn und beharrliche Thätigkeit für gemeinsame Interessen.

Die politische Freiheit ist uns zwar geworden, und sie ruft bereits in allen Kreisen die schlummernden Kräfte wach; unsere Generazion muss aber für die öffentliche Thätigkeit erst erzogen werden; daher es denn Jahre, vielleicht sogar einer neuen Generazion bedürfen wird, bis unsere Vereine dasjenige sein werden, was wir von ihnen bisher in schönen Stunden träumten.

In den jezigen forstlichen Vereinen wirkt dann noch ein ganz besonderer Umstand nachtheilig. Es ist derjenige, dass die Mitglieder in der Hauptsache aus Grundherren und ihren Angestellten, dann aus hohen und subalternen Staatsbeamten, also gewissermassen aus Vorgesezten und ihren Untergebenen bestehen. Wenn nun auch die Vereinszwecke nicht zum Dienste gehören, so ist bei solchem Verhältniss ganz wohl erklärlich, wenn der Vorgesezte sich gegen den Subalternen zuweilen überhebt, und lezterer dem ersteren fast nie in Rede und Abstimmung entgegentritt.

Solch bunte Zusammensezung nagt sehr an der Theilnahme. Denn viele Geburtsaristokraten sind zu stolz, um zusammen mit *(oft sehr subalternen)* Bediensteten zu tagen, und gerade die tüchtigsten Forstwirthe haben wieder zu viel Selbstbewusstsein, um sich für ihr gutes Geld und ihre Leistungen zu blossen Statisten herzugeben [1]).

Bei einem Forstschulvereine ist dann auch kein unmittelbares Geld- oder materielles Interesse, welches die Mitglieder und Funktionäre an den Vereinszweck kettet, sondern das ein-

---

[1]) Ueberdiess hat die Aristokratie die für die verschiedenen Zwecke der Landeskultur bestehenden Gesellschaften bisher als Surrogat für politische Vereinigung betrachtet, und es haben sich öfter Personen in den Vordergrund gedrängt, die sehr wenig für den eigentlichen Vereinszweck fühlten und thaten. — Diess wird jezt wohl anders werden, und die bisherigen Funkzionäre werden hoffentlich Berufeneren Plaz machen.

zige Band besteht hier in der Hingebung für dasjenige, was wir die gute Sache heissen; ein Band, was nur stark bei edlen Seelen oder im Momente der Begeisterung ist; kurz gar Vieles schwächte die Fruchtbarkeit dieser Vereine ab.

Ferners ist ein Forstinstitut zwar immerhin auch was Forstliches, aber doch eine Spezialität, welche ganz eigene Studien und Erfahrungen fordert. Die meisten Angehörigen des Forstfaches werden über das „W a s“ der Schule, aber nur ausnahmsweise über das „W i e“ Bescheid wissen; d. i. sie werden angeben oder beurtheilen können, was eine solche Anstalt leisten soll, aber weit weniger, wie diese Leistungen erzielt werden können. Diess haben aber unsere Vereine bisher nie gehörig gewürdigt.

Wenn die Schule zwar stets das Kind des Vereines bleibt, so ist sie doch jedenfalls ein besonderer Organismus mit eigener Seele, dem man also auch sein eigenes Leben führen lassen muss; die Leitung und Führung von Verein und Schule sind daher auch zwei ganz verschiedene Dinge, welche jedes für sich ganz eigene Organe, Fähigkeiten und Einrichtungen fordert; Wahrheiten diess, welche bisher bei weitem nicht genug beachtet wurden.

Wenn man sofort all dasjenige, was ich jetzt über Forstschulvereine angedeutet habe, gehörig erwägt, so wird man darin leicht die Begründung der folgenden Säze erkennen, welche ich all denjenigen warm ans Herz legen muss, welche an diesen Vereinen Antheil nehmen, oder nehmen wollen.

1. Forstschulvereine sollen nur von Waldbesizern gebildet, und Beamte nur insofern als Mitglieder aufgenommen werden, als sie einen Grundherrn vertreten; *(und in diesem Falle aber auch nur Namens dieses Herrn)* [1]).

Denn die Gutsbesizer und nicht ihre Beamten sind es, in deren Interesse die Schule liegt; sie sind es daher auch,

---

[1]) Bei den waldbesizenden Körperschaften, wie Munizipien, Aktiengesellschaften, Domkapitel etc. dann beim k. k. Arear ist eine solche Vertretung weder zu vermeiden, noch dem Vereinszwecke abträglich.

welche sie errichten und erhalten, und ihre Geschicke bestimmen sollen.

Die sofortige Gleichartigkeit dieser rechten Vereinselemente wird auch an und für sich nur vortheilhaft wirken, denn alle Mitglieder werden dann sagen können: *nous sommes entre nous;* sie werden sich ungezwungen bewegen, und den Forstwirthen wird die Beschämung und das Unbehagen erspart sein, als blosse *Staffage* dienen zu müssen.

Der Einwand, dass man auf diese Weise der klingenden Beiträge der Forstwirthe entrathen müsste, hiesse wohl der Opferwilligkeit und Grossmuth unserer Güteraristokratie nahe treten, welche sicherlich auf die Kreuzer nicht ansteht, noch sie begehrt, welche jezt die Forstadjunkten beitragen, um ihrem Eifer für die Sache Luft zu machen.

2. Schulverein und Schule sind zwei verschiedene Dinge, welche beide ihr besonderes Statut und ihre besonderen Funkzionäre und Anstalten brauchen, und ihr ganz eigenes Leben führen müssen.

Der Verein an und für sich unterscheidet sich von anderen Vereinen zu wenig, als dass es nöthig wäre, über seine Organisazion viel Worte zu verlieren.

Er bedarf seiner Generalversammlung und seines Präsidenten, er braucht seinen Ausschuss, seinen Sekretär und seinen Kassier.

Aber das ist bei ihm besonders, dass er für die Einrichtung, Beaufsichtigung und Regelung der Schule einer besonderen Kommission aus speziellen Kapazitäten bedarf, weil von seinen Mitgliedern und allgemeinen Funkzionären nicht vorausgesezt werden kann, dass sie die hiezu nöthige besondere Qualifikazion in jenem hohen Grade besizen, welche für das Gedeihen einer derlei Anstalt wünschenswerth ist. Denn wie schon oben gesagt, das „Was" geleistet werden soll, weiss die Mehrzahl wohl zu beurtheilen, aber keineswegs das „Wie" diess zu erreichen, und „ob" es erreicht ist.

Diesen leztern Ausschuss, welcher gewissermassen die Spezial-Intelligenz repräsentirt, will ich die „Schulkommission" heissen.

Diese Schulkommission wird ganz oder theilweise aus hervorragenden Forstwirthen gebildet werden müssen *(weil in der Regel nur unter diesen die nöthige Spezial-Befähigung zu finden ist),* also aus Männern, die ursprünglich nicht Mitglieder des Vereines sind.

Wenn man derlei Männer zu Ehrenmitgliedern des Vereines ernennt und ihnen nöthigenfalls ihre Mühe und baaren Auslagen vergütet, so wird jede forstliche Kapazität gerne bereit sein, dem Vereine in dieser Richtung zu dienen.

Die Aufgabe dieser Schulkommission besteht bei der Gründung der Schule zuerst im Entwurfe der Schulorganisazion und des Schulstatutes, im Vortrage desselben an den Vereinsausschuss, und in deren schliesslicher Redakzion. Hierauf in der Unterstüzung behufs Gewinnung der nöthigen Lehrkräfte und in der Beurtheilung der Bewerber.

Ist die Schule gegründet, so bleibt es Aufgabe dieser Kommission, die Führung, den Gang und die Erfolge derselben in stetem Augenmerke zu halten und:

a) darauf zu sehen, dass sie im Sinne des Statutes geführt werde, und zu diesem Behufe dem Schuldirektor ihre Bemerkungen zu machen, oder an den Ausschuss zu referiren;

b) über die Schule und ihre Erfolge alljährlich neben dem Direktor zu berichten;

c) selbstständige Anträge über Aenderungen in der Organisazion und im Statut der Schule zu stellen, oder derlei Anträge zu begutachten, sofern sie vom Schuldirektor oder vom Ausschusse gestellt würden;

d) als Prüfungs- und nöthigenfalls als Untersuchungskommissäre zu fungiren.

Diese Schulkommission soll nicht mehr als drei Mitglieder haben; ja gelänge es für diese Funkzion eine ganz vorzügliche, nach allen Richtungen entsprechende Kapazität zu gewinnen, so wäre dieser Eine Mann, den man dann Schulinspektor heissen kann, noch besser am Plaze.

Zweckmässigerweise soll man in den Ausschuss wenige, aber tüchtige und eifrige Mitglieder wählen. Mit Vielen erreicht

man erfahrungsmässig den Zweck weniger, weil dann sich Einer auf den Anderen verlässt und Keiner eifrigen Antheil nimmt.

Die Mitglieder der Schulkommission und der Schuldirektor sollen Ehrenmitglieder dieses Ausschusses sein und darin über alle Schulangelegenheiten beiderseitig vortragen.

3. Das Schulstatut soll die Grundzüge feststellen, nach welchen die Anstalt einzurichten und zu führen ist, aber so wenig wie möglich in Einzelbestimmungen eingehen, indem diese namentlich für die ersteren Jahre viel besser der Intelligenz des Schuldirektors und des Lehrkörpers überlassen bleiben.

Für die Zustandekommung eines guten Schulstatutes, das nur von einer wirklichen Kapazität gut entworfen werden kann, eignet sich in der Regel nur die Gründungsperiode des Vereines, in der Alles warm und gross für den Zweck fühlt.

Es sollen also dieserwegen, und um vor der heutzutage so beliebten, leichtfertigen Veränderungssucht zu bewahren, Abänderungen und Zusäze am Schulstatut an Formalitäten geknüpft werden, welche deren Zweckmässigkeit verbürgen.

Man soll sich zu ihnen nur auf Grund entschiedener Erfahrung und erst dann entschliessen, wenn an die Stelle des bisherigen minder Guten was unzweifelhaft Besseres gesezt werden kann.

Sie sollen nur über Antrag oder Zustimmung des Schuldirektors und des Schulausschusses verfügt werden, und Aenderungen, für welche sich nur Eines dieser Organe ausspricht, mögen sogar an den Verlauf Eines oder zweier Lehrkurse und sowohl im Ausschusse, als in der Generalversammlung an die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder geknüpft werden.

4. Der Ausschuss und selbst die Schulkommission mögen sich gegenüber dem Schuldirektor rein auf die oben angedeutete Ueberwachung wegen Einhaltung des Schulstatutes beschränken und sich nicht beikommen lassen, selber die Schule dirigiren zu wollen. Zwei Direktoren, vorausgesezt sogar, dass

beide gleich tüchtig, sachkundig und verantwortlich wären, haben nie und nirgends gut gethan,

Bei der Ueberwachung der Schule mögen der Verein und seine Vertreter nie übersehen, dass es sich um keine Domänenverwaltung, sondern um eine Bildungsanstalt handelt; dass die hervorragende Ausbildung des wohlgewählten Lehrkörpers und die Ehre und der Ruf, welche dieser auf das Gedeihen der Anstalt eingesezt hat, die sicherste Bürgschaft, und die öffentliche Meinung und Kritik die besten Zurechtweiser seines Wirkens sind.

Und wäre die Wahl der Lehrer und insbesondere des Direktors verfehlt, so nützen auch Ueberwachung und Eingreifen des Vereines sehr wenig, und dieser thut in diesem Falle besser, die unglücklich Gewählten mit tüchtigeren Persönlichkeiten zu vertauschen.

In der Behandlung des wohlgewählten Lehrkörpers und seines Vorstandes vergesse der Verein und sein Ausschuss nicht, dass sie es hier nicht mit gewöhnlichen Forstbediensteten, sondern mit Männern der Wissenschaft zu thun haben; diess, um leztere stets mit jener Rücksicht und Zartheit zu behandeln, welche auch dem Aristokraten des Geistes gebührt.

5. Der Schuldirektor sei wirklicher und alleiniger Leiter des Institutes auf der Basis des Statutes und unter der Kontrolle des Vereines und der öffentlichen Meinung.

Er soll, wie erwähnt, neben der Schulkommission Mitglied und Referent des Vereinsausschusses für Schulsachen (*also nicht für blosse Vereinsangelegenheiten*) sein. Er berichtet jährlich über die Erfolge der Schule, stellt Anträge über Aenderungen am Schulstatut, spricht sich über derlei Anträge von Seite der Schulkommission aus.

Zweckmässiger- und billigerweise muss man ihm auch gestatten, von der Kritik der Schulkommission Kenntniss zu nehmen und sich über sie zu äussern.

Nicht minder wäre die Vertretung der Schule als solche nach Aussen d. i. gegenüber den Partheien, der Gemeinde und den Behörden, ganz dem Direktor zu überlassen. Er ist hie-

für vermög Kenntniss und Stellung besser befähigt. Der Verein kann hiegegen umsoweniger Anstand nehmen, als sich ja auch alle grossen Gutsherren durch ihre Amtleute und Güterdirektoren vertreten lassen, und es sich ohnehin von selbst versteht, dass der Schuldirektor in wichtigen Dingen sich früher mit dem Ausschusse oder Vereinsvorstande benimmt.

Endlich mögen die Vereinsfunkzionäre dem Lehrpersonale die Geltung, die Ehre und den Ruf, welche sich dieses allenfalls zu erringen versteht, um so eher gönnen, als ja alles Ansehen, welches die Schule erwirbt, schliesslich auch auf den Verein zurückfällt, der sie hält.

6. Das Lehrpersonale der Forstschulen dient zwar wohl auch aus Liebe zum Berufe, muss aber nebstdem von dem leben, was dieser Beruf abwirft.

Es muss also jedenfalls entsprechend dotirt werden.

Und weil es bei uns nicht Sitte ist, Beamte so zu stellen, dass sie sich binnen wenig Jahren angestrengter Thätigkeit so viel zu ersparen vermöchten, um damit ihre und die Zukunft ihrer Angehörigen zu sichern, so muss man den erprobten Lehrern die in Oesterreich übliche Pensionirung versichern können, soll es gelingen, tüchtige Männen für diesen Beruf zu gewinnen.

Schon die Nothwendigkeit, den Lehrern das Leben zu versichern, fordert also bedeutende Kapitalien und die Errichtung der Schule nicht bloss auf einige Jahre, sondern für die Dauer.

Aber noch viele andere Gründe lassen sich für dauernde Institute aufstellen; Gründe, welche so allgemein gekannt und gewürdigt sind, dass ich sie hier nicht weiter wiederholen will.

Es waren auch keineswegs entgegenstehende Ueberzeugungen, welche die bisherigen Vereine bewogen, ihre Schulen nur auf die ephemere Dauer von 5—6 Jahren zu errichten, als vielmehr der Mangel der nöthigen Kapitalien und dauernden Zuflüsse.

Nunmehr aber jezt die Zweifel über das Gelingen von Vereinsforstschulen beseitigt, die Einsicht von der Nothwen-

digkeit zur Selbstthätigkeit bei den Forstherrn zum Durchbruche gekommen ist, steht zu hoffen, dass die grossen Waldbesizer, wenigstens der Nordwestlande, ihre Institute sofort dauernd begründen werden.

Das Beste wäre jedenfalls, hiefür das nöthige Kapital zusammenzuschiessen, wobei man es den Kontribuenten überlassen könnte, die Quote sogleich zu erlegen, oder sie bloss zu verzinsen.

7. Der kronländische Karakter der Forstschulen soll sich im Unterrichte, so wie im Size der Anstalt ausprägen, und kann allenfalls noch dadurch geltend gemacht werden, dass die Jugend des Kronlandes unentgeltlich unterrichtet wird, während man die Uebrigen Schulgeld zahlen lässt.

Aber das Kronländische so weit treiben, dass man die jungen Leute anderer Kronländer von der Aufnahme ausschlösse, wäre nicht nur engherzig und unpatriotisch, sondern auch unklug.

Denn den absolvirten Zöglingen steht das ganze Reich offen, und, angezogen vom Reize der Fremde und in der Hoffnung, auswärts leichter Glück zu machen, verlässt eine gute Zahl das Geburtsland; und ebensogut, als die Jugend des Schullandes zahlreich in anderen Ländern Dienste nimmt, kommen junge Männer die in diesen gebildet wurden, in das Schulland.

8. Nicht minder zweckwidrig wäre es, die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge auf ein Minimum zu beschränken, weil der konstante Bedarf des Schullandes an jungen Forstwirthen nur klein ist, und man die angeblichen Pretensionen der bessergebildeten Kandidaten fürchtet.

Zweckmässigerweise soll jede Schule alle befähigten Bewerber aufnehmen, und als alleinige Grenze hiebei die Möglichkeit stellen, die Schüler Eines Jahrganges unter Einem genügend unterrichten zu können Da es sich beim akademischen Unterrichte nicht mehr um ein förmliches Erziehen, noch um vorzugsweise Abrichtung handelt, also kein gar so spezielles Befassen mit dem Einzelnen nöthig ist, indem der Unterricht in der Hauptsache doch nur in Vorlesungen be-

steht, so kann Ein und derselbe Lehrer, je nach seiner Fähigkeit und Thätigkeit, je nach der Natur der Disziplinen *(ob mehr oder weniger demonstrativ)* und je nach der etwaigen Unterstüzung durch einen Gehilfen gleichzeitig 35 – 50 junge Männer genügend unterrichten. Unter solche Ziffer soll man also nicht herabgehen. Denn die Länder halten die Schulen zur besseren Ausbildung ihrer Forstleute. Je mehr also den Schulunterricht geniessen, desto besser. Ein Zurückweisen befähigter Bewerber hiesse nur den Nuzen des Institutes schmälern, und die Waldbesizer, welche die Institute errichteten, haben gewissermassen sogar das Recht, diese ausgedehnte Aufnahme zu fordern.

Uebrigens ist beim jezigen notorischen Mangel an schulgebildeten jungen Forstwirthen im Osten und Süden des Kaiserstaates, sicher zu erwarten, dass ein guter Theil der austretenden Zöglinge noch durch längere Jahre in fremdkronländische Dienste gezogen werden wird. Es fordert also schon die Deckung des heimischen Bedarfes eine Zahl von Schülern, welche viel grösser ist, als dieser.

Es ist auch jedenfalls nützlich, sofern die Maximalzahl nicht überschritten wird, selbst die geistig minderbefähigten Kandidaten in die Schulen aufzunehmen, sofern sie nur gebildet genug sind, um die Vorträge zu verstehen. Denn minder talentirte Leute können sich gleichwohl in jeder praktischen Wissenschaft genügend ausbilden, nur brauchen sie die doppelte Zeit dazu. — Es können also aus den minderbefähigten Kandidaten recht brauchbare Forstleute hervorgehen; nur werden sie die Schule allenfalls repetiren müssen. Lezteres geschieht auf ihre eigenen Kosten und benachtheiligt auf keine Weise den Vereinszweck, wesswegen denn die mindere geistige Befähigung kein unbedingter Ausschliessungsgrund sein sollte.

Aber noch ein wichtigeres Motiv spricht für die Zulassung auch weniger befähigter Jünglinge. — Beim vaterländischen Forstdienste überwiegt die Zahl der minderen und kargen Bedienstungen, mehr wie bei jedem anderen Fache, bei Weitem jene der höheren und wohl dotirten Stellen. Es muss daher die grösste Zahl der Forstwirthe für die ganze oder

meiste Lebenszeit sich im unscheinbaren, minderen Kreise des Revierförsters bewegen. Sehr befähigte und vorzüglich ausgebildete junge Männer fühlen sich bald in dieser niederen Sphäre so enge und unbehaglich, dass sie zwar nicht eben ihren Dienst vernachlässigen, jedoch sich und ihrem Dienstherrn als Unzufriedene lästig werden. Es liegt daher im Interesse der Waldbesizer, auch mindere Talente im Dienste zu haben; denn diese begnügen sich gerne mit dem bescheidenen Loose des Försters, ersezen gewöhnlich durch Fleiss den Mangel rascher Auffassungsgabe, und der Abgang der höheren wissenschaftlichen Weihe bringt hier keinen Nachtheil, sobald ihnen besser befähigte Männer als Amtsvorstände vorgesezt sind.

Ueberdiess sind und bleiben derlei Minderbefähigte nun jedenfalls in kronländischen Forstdiensten, mögen sie da in die Schule aufgenommen werden oder nicht. Der Unterschied ist nur der, dass wenn sie nicht aufgenommen werden, sie den kronländischen Grundherren noch geringere Dienste leisten werden, als wenn sie wenigstens die einige Bildung errungen hätten, deren sie immerhin fähig sind.

9. Man glaubte, wenigstens in Mähren und Schlesien, durch Stipendien zum Schulbesuche aufmuntern zu müssen.

Stipendien haben meines Erachtens nur guten Sinn, wenn sie von einem Wohlthäter oder Dienstherrn als persönliche Unterstüzung des jungen Mannes oder seines Vaters gegeben werden. Zum Schulbesuche bedarf es heutzutage wahrhaftig mehr dieser Aufmunterung; im Gegentheile sind alle nicht ganz mittellosen Aeltern bereit, nöthigenfalls sogar Schulgeld zu zahlen. — Da nun die Zuflüsse einer österreichischen Forstschule ohnediess nie zu reichlich sind, so ist es jedenfalls besser, dieselben ganz zur Ausstattung des Institutes, nicht aber zu Stipendien zu verwenden.

Wenn ein Schulverein so viel eigene Mittel zusammenbringt, um davon sein Institut reichlich auszustatten und wohl zu erhalten, desto besser! — Schulgeld würde dann dem Zwecke schaden.

Sofern aber die eigenen Mittel nicht zureichen, ist es

angezeigter, das Fehlende durch Schulgeldforderung zu ersezen, als das Institut unvollkommen zu belassen.

Es ist nichts als billig, mit dem Schulgelde vor Allem die ausserkronländischen Zöglinge zu treffen, und falls es etwa auch von den einheimischen gefordert werden muss, davon nur die Armen über besonderes Einschreiten ganz oder halb zu entheben.

Legen wir den Massstab dieser Erfahrungen an unsere jezigen Vereinsschulen, so finden wir, dass er nicht allzusehr auf sie passt. — Darum lebten denn auch bisher diese Anstalten kein sehr freudiges Leben. — Gleichwohl muss man das Gute was sie leisteten, dankbar anerkennen, und die begangenen Fehler als kaum vermeidliche Unvollkommenheiten des ersten Versuches hinnehmen.

Da wir mit Grund hoffen können, dass man die bisherigen Erfahrungen wohl benützen wird, so werden die Vereinsschulen um so trefflicher werden, als ja dem Vereinswesen eine neue Aera aufgegangen ist.

Und weil Vereinsschulen gewöhnlich den grossen Vortheil haben, über ansehnliche Geldmittel verfügen zu können, so liessen sich aus ihnen anstandslos förmliche Akademien machen, in welcher Beziehung natürlich Institute dieser Gattung die *(wohl immer nur über verhältnissmässig beschränkte Mittel verfügenden)* Forstherrenschulen übertreffen.

68.

Unternehmerschulen.

Wenn eine wirkliche Kapazität eine Forstschule auf eigene Faust errichtete, so müsste man nothwendigerweise voraussezen, dass sie der Phönix aller Schulen werden k ö n n t e; aus dem einleuchtenden Grunde, weil die ganze Einrichtung, alle Führung und alles Wirken in Einer und einzig und allein in der Hand dessen lägen, der hiezu vollkommen befähigt und aufs Lebhafteste interessirt ist.

Aber leider sezt eine derlei Unternehmerschule äussere Umstände voraus, die sich schwerlich je bei einem derlei Manne beisammen finden werden.

Der blosse Unterricht in einer guten Schule kommt auf 100—150 G. für den Jahrgang und den Kopf zu stehen. — Da nun gar nie vorauszusezen ist, dass ein grosser Schulmann, wenn er auch Vermögen besizt, diess der Schule zum Opfer bringen wird, so können nur zwei Fälle vorkommen: entweder der Unternehmer fordert Honorare von 120 bis 180 G. oder er wird von einem reichen Forstherrn unterstüzt. Bei so hohem Schulgelde dürfte sich kaum eine genügend grosse Zöglingszahl finden, und ein Forstherr, der eine Schule so wesentlich stüzen will, behält sich in der Regel auch einen bestimmenden Einfluss vor, so dass das Institut dann keine Unternehmer- sondern vielmehr eine Forstherrenschule wird.

Ueberdiess hat ein Unternehmer auch den Mangel eines Schulforstes zu besiegen, in welcher Beziehung aber eher das Abkommen mit einem Waldbesizer zu treffen wäre, indem namentlich ein oder die andere Stadtgemeinde einem derlei Institute ihren Waldstand gerne als Schulforst überlassen würde.

Die Unternehmung einer Schule ist dann auch für jedermann, der nicht reich ist, ein Wagniss, bei dem er vielleicht keineswegs den Erfolg abzuwarten im Stande wäre.

Nichts destoweniger lässt sich denken, dass eine forstliche Kapazität genug Willen, Muth und Vermögen für die Unternehmung habe; dass ihm Jemand *(am leichtesten eine Gemeinde)* seinen Wald für die Schulzwecke benüzen lässt; dass ihn einige Forstherren *(am ehesten das Städtchen, wo die Schule errichtet wird)* so weit unterstüzen, dass er sich mit mässigen Honoraren begnügen kann.

Wahrscheinlicherweise würde ein solches Unternehmen zu einer Meister- oder blossen Försterschule werden.

Aber, wie gesagt; es ist wenig wahrscheinlich, dass heutzutage eine solche Schule zu Stande kommt, daher ich diese Institutsform auch nur erwähnt habe, um das Bild der Forstschulen zu vervollständigen.

69.

Schlusswort.

Wodurch wirkt jede Schule?

Offenbar durch den Vortrag der Professoren und durch das Studium der Zöglinge.

Worauf gründet sich hauptsächlich der innere Werth von Vortrag und Studium?

Unstreitig auf die in Gebrauch stehenden Lehrbücher!

Ausgezeichnete und ganz für das Land der Schule passende Lehrbücher, sind daher eine der ersten Grundbedingungen für die Erspriesslichkeit eines Forstinstitutes.

Wenn man mich fragen würde, was für ein Land vorzuziehen wäre: „Eine Schule mit schlechten oder unpassenden Lehrbüchern, oder ausgezeichnete Lehrbücher ohne Schule,“ so würde ich mich unbedenklich für das leztere entscheiden.

Die Existenz ausgezeichneter Lehrücher hat auch noch zwei andere sehr wichtige Vortheile:

1. Ermöglicht sie jenen, die nicht in der Lage sind, ein Lehrinstitut zu besuchen, die privative Ausbildung mittels Selbststudium.
2. Erleichtert sie sehr wesentlich die Wahl des Lehrpersonales und ermöglicht die erfolgreiche und wohlfeile Verwendung geringerer Kräfte.

Denn für Fächer, für die kein gutes Lehrbuch besteht, bedarf es unbedingt einer grossen Kapazität, deren Kenntnisse, Genie und Erfahrungen das Lehrbuch ersezen; während Gegenstände, für die ein völlig passendes Handbuch vorliegt, auch von einem geringeren und gewöhnlicheren Manne vorgetragen werden können, der hiezu nichts weiter bedarf, als gute Mittheilungsgabe und richtiges Verständniss dessen, was im Buche steht.

Diess Alles aber scheint man bisher so ziemlich übersehen zu haben; denn selbst jene, welchen die vaterländischen Forstschulen warm am Herzen liegen, haben für das Zustandekommen der nöthigen Lehrbücher wenig oder nichts gethan.

Der Mangel wohlgeeigneter Lehrbücher steht in engster Verbindung mit der Unvollkommenheit unserer Fachwissenschaften überhaupt. — Mehrere der wichtigsten Verwaltungs- und Ingenieurswesens - Disziplinen [1]) liegen wissenschaftlich noch nahezu unbearbeitet da, und jene des Försterwissens [2]) sind zwar schon längst ausgebildet, aber mehr für andere Länder, als für den österreichischen Kaiserstaat und seine einzelnen Ländergruppen. Soll aber der Unterricht recht fruchtbar werden, oder besser gesagt, soll das Forstwesen überhaupt sich zu jener Vollendung aufschwingen, welcher es allerdings fähig ist, so müssen, Angesichts der ungemein grossen lokalen Verschiedenheiten der Forstwirthschaft, Verschiedenheiten, welche tief in der Natur und im Karakter der Menschen und der Volkswirthschaft begründet sind, — auch die Betriebsdisziplinen für die einzelnen Ländergruppen des Reiches aus den gegebenen vaterländischen Thatsachen besonders herausgearbeitet werden.

Solch neue Schöpfungen bilden freilich eine Aufgabe des gesammtforstlichen Publikums; demungeachtet muss man hiefür vorzugsweise die Schulen in Anspruch nehmen; nicht bloss, weil diese deren glückliche Lösung zu ihrem eigenen Gedeihen bedürfen, sondern, weil man nach den bisherigen Erfahrungen derlei Lösungen vor Allem von den Professoren unseres Faches erwarten darf.

---

[1]) Forst- und Jagdgesezkunde, Forstrechnungswesen, Forstkanzleiwesen, Forststatistik, Forstgeschichte, Privative und staatliche Forstwirthschaftspolitik, Forstliches Bauwesen, Forstliche Maschinenkunde.

[2]) Waldzucht, Forstwaarengewerbe, Forstschuz, Holzmesskunst.

Es ist also sehr wichtig, dass das forstliche Publikum, die grossen Grundherren und die Schulvereine, die lokale Ausbildung unserer Wissenschaft ins Auge fassen, und sie auf alle Weise zu fördern trachten — und eben in dieser Beziehung bleibt sehr viel zu wünschen übrig.

Man hatte Geld, Anerkennung und Ehre für alles Andere, aber fast nie für die forstliche Wissenschaft, obgleich sie ihrer doch ebenso dringend bedarf, wie all das, was im Verkehre der Menschen sich freudig entwickeln soll.

Die Einrichtung

des

Forstdienstes in Oesterreich.

Zweiter Band.

Beilagen, enthaltend Dienstordnungen.

Die Einrichtung

des

Forstdienstes in Oesterreich.

Zweiter Band.

Beilagen, enthaltend Dienstordnungen.

Inhalt.

I.

Dienstordnung der Fürst-Lichtenstein'schen Domänen-Forstverwaltung.

2.

Betrieb.

3.
Frevelwesen.

4.

Rechnungswesen.

5.

Kanzleiwesen.

6.

Kataster.

II.

Dienstverfassung der k. k. waidbacher Forstarbeiterschaft.

III.

Holzerordnung für den mähr. schles. Schulforst Aussee.

I.

Dienstordnung

der

Fürst-Lichtenstein'schen

Domänen - Forstverwaltung

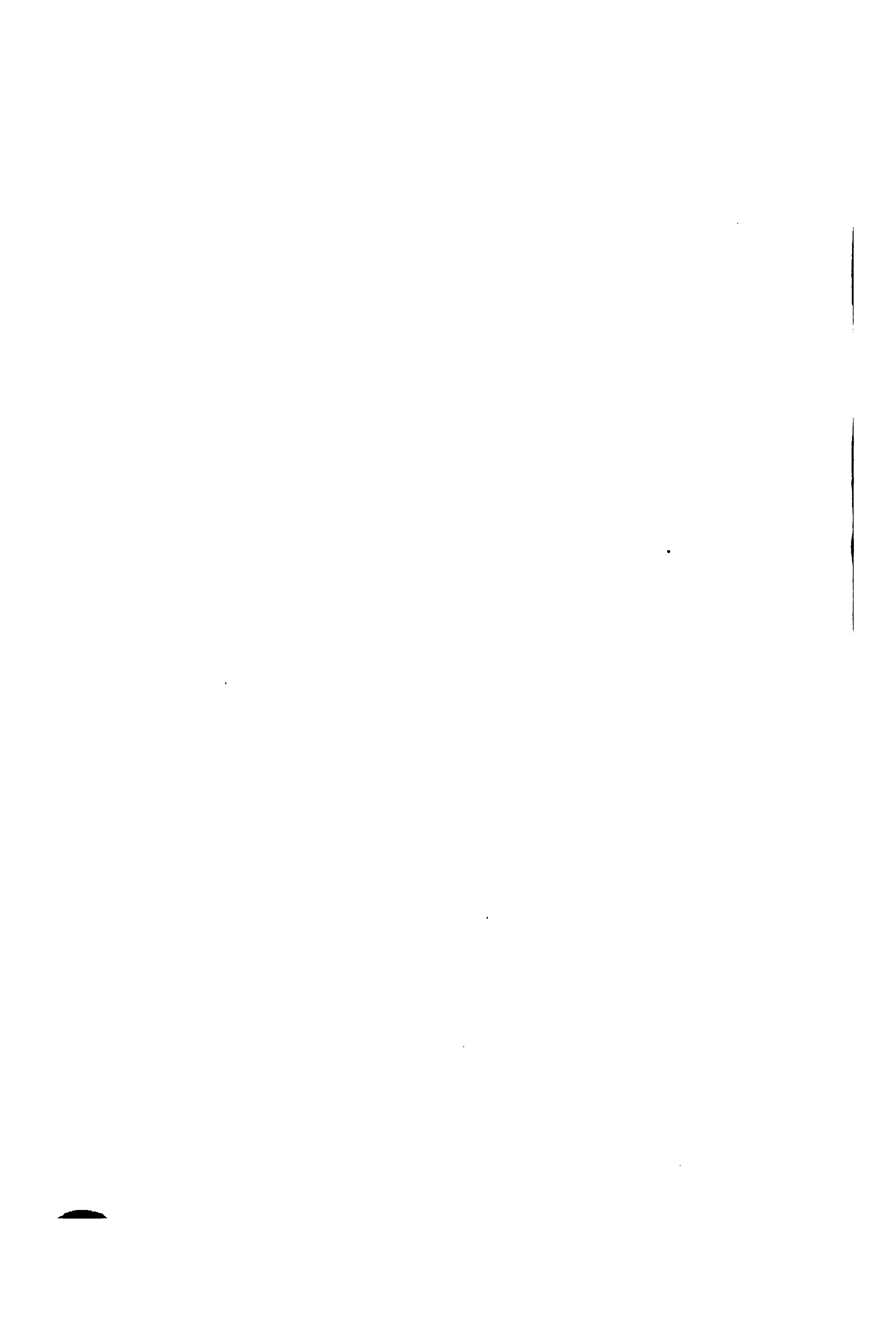
im **Stadium** von

1855.

Es handelt sich hier um eine Domänen-Forstverwaltung grössten Massstabes, nemlich um die österreichische des souvränen Fürsten von Lichtenstein. Die Güter liegen in den Nordwestlanden des Kaiserstaates.

Die intensiv ausgenuzten Forste werden zwar von selbstständigen Waldämtern getrennt bewirthschaftet; da sie jedoch nicht aufgehört haben, Bestandtheile der Domänen zu sein, so hängt ihre Verwaltung mit jener der übrigen Gutsbestandtheile, so wie derjenigen der Güter als solcher, zusammen.

Ich habe absichtlich das Stadium der lezten Regierungsjahre des leztverstorbenen Fürsten Alois gewählt, weil dazumal die Einrichtungen auf ihren Höhenpunkte gestanden sein dürften.



Vorwort.

Die gegenwärtige Dienstordnung ist jene des souveränen Fürsten von Lichtenstein im Stadium von 1855, also noch vor dem Hinscheiden des edlen Fürsten Alois, Vaters Sr. Durchlaucht des jezt regierenden Herrn. Ich habe sie als Beispiel gewählt, weil sie entschieden gut ist und gewissermassen auch als Typus der in den Ländern intensivster Forstkultur bei Domänenbesizen grossen Massstabes bestehenden Diensteinrichtungen betrachtet werden kann.

Nicht, dass die Fürst-Lichtenstein'sche Dienstordnung in jener Form abgefasst wäre, wie ich sie hier gebe, denn sie ist stattdem in einer bereits veralteten Hauptinstrukzion v. J. 1838 und in vielen nachträglichen Normalien und Verordnungen enthalten; — aber ich habe das dermalen Bestehende genau aus diesen einzelnen Vorschriften ausgezogen und in wohlverstandener Folge und mit kurzen und bezeichnenden Worten aneinandergereiht, kurz in der Form gegeben, welche eine musterhafte Dienstordnung auszeichnen soll; eine Form, welche zweifelsohne auch von der fürstlichen Güterdirekzion gewählt werden dürfte, sobald sie zu einer neuen Ausgabe ihrer „Hauptinstrukzion" schreiten wird.

Wenn ich mich auch im Wesen gänzlich an das Fürst-Lichtenstein'sche halte, so kann ich das doch nicht rücksichtlich vieler minderpassender Geschäftsausdrücke. Konnten diese, aus früheren Zeiten herrührenden Benennungen — weil sie zu sehr eingefleischt sind — auch bei der fürstlichen Verwaltung noch nicht alle beseitigt werden, so muss ich sie hier meines Zweckes willen doch nothwendigerweise durch bezeichnendere ersezen.

Meine hauptsächlichsten Abweichungen bestehen in Folgendem: Den fürstlichen Bezirksforstmeister heisse ich Forstinspektor, den Wald- oder Gehegbereiter: Forstverwalter, den Revierverweser (Revierjäger, Unterjäger): Förster, weil durch diese jedenfalls zweckmässigeren Titel die dienstliche Stellung dieser Angestellten genau bezeichnet wird. — Im Weiteren heisse ich die Verwaltung des Oekonomiezweiges: Oekonomieverwaltung, und bloss das für die allgemeinen Gutsgeschäfte bestellte Gremium der Verwalter: Gutsverwaltung, dann den Vorsizenden dieses Gremiums: Gutsverwalter; während thatsächlich die Oeko-

nomieverwaltung den falschen Titel Gutsverwaltung, und der Oekonomieverwalter auch als solcher fälschlich den Titel Gutsverwalter führt. Leztere verwirrenden Bezeichnungen waren zweifelsohne noch eine Konzession, welche bei der jüngsten, die Forstverwaltung freistellenden Organisazion, der früheren Uebermacht der Oekonomiebeamten gemacht worden ist.

Die übrigen zahlreichen Abweichungen in den Ausdrücken bedürfen bei nur einigem Nachdenken keiner besonderer Erklärung, eben weil ich ausschliesslich nur die bezeichnendsten Benennungen wähle, oder bloss statt der, das Verständniss erschwerenden fremden Worte, die gleichbedeutenden deutschen gebrauche. — Wo aber dennoch eine Bemerkung angeknüpft werden soll, werde ich es an der betreffenden Stelle anmerkungsweise thun.

Ich habe noch beizufügen, dass die gegenwärtige Dienstordnung sich nur auf das beschränkt, was den Forstdienst betrifft, während die original-fürstliche sich auf den gesammten Verwaltungsdienst und selbst auf die Geschäfte erstreckt, welche mit der Souvränität des Dienstherrn über das deutsche Fürstenthum Lichtenstein in Verbindung stehen.

Die vorliegende Dienstordnung gewährt auch genaue Einsicht in die gesammten, im Forstdienste dieser Länder vorkommenden Einzelgeschäfte.

Man könnte sagen, es wäre für die Zwecke eines Lehrbuches besser gewesen, eine allgemeine Dienstordnung d. i. eine solche zu entwerfen, welche auf kein bestimmtes Verwaltungsgebieth berechnet ist. Ich bin aber gerade der entgegengesezten Meinung, denn eine wirklich allgemeine — also auf alle Verhältnisse passende — Dienstordnung kann nothwendigerweise auch nur sehr allgemein gehalten sein, kann also unmöglich auf alle lezten positiven Einzelbestimmungen eingehen, also auch kein vollständiges lebendiges Bild geben.

Was sich Allgemeines über den Dienst sagen lässt, ist bereits im I. Theile dieses Werkes, in der Lehre über Verwaltungseinrichtung, angeführt worden; es ist somit überflüssig, in diesem Beispiele neuerdings die allgemeinen Grundsäze darzulegen; stattdem ergiebt sich die Nothwendigkeit, eben durch ein Beispiel zu zeigen, wie denn diese Grundsäze im wirklichen Leben auch ausgeführt werden können.

Für den Lernenden ist es dann auch vor Allem wichtig, irgend eine thatsächlich wohl ausführbare Dienstordnung ganz genau zu kennen und zu verstehen. Wer eine solche bereits vollkommen inne hat, wird dann leichter die Abänderungen herausfinden, welche anderwärtige abweichende Verhältnisse nothwendig machen; Abweichungen, welche nur in den Ländern ganz anderer Kultur sehr gross sein können.

Wer die Fürst Lichtenstein'sche Verwaltung nach eigenen Erlebnissen kennt, möge sich wegen einiger Schattenseiten derselben nicht

daran stossen, dass ich die fürstliche Diensteinrichtung als entschieden gut bezeichne und hier mit alleiniger Ausnahme jener wenigen Unvollkommenheiten als Muster anführe, welche ich im Laufe dieser Darstellung am rechten Orte bezeichnen werde. — Denn es ist nicht die Einrichtung des Dienstes allein, von welcher die Erfolge einer Verwaltung abhängen. Eben in diesem Buche habe ich ja sattsam bewiesen, dass die Diensteinrichtung gewissermassen nur die Konstrukzion der Verwaltungsmaschine sei, über deren Güte auch noch der Geist entscheidet, der sie belebt, wie die Stoffe, aus denen sie zusammengesezt ist.

Die gegenwärtigen Einrichtungen sind die einer Domänenverwaltung grössten Massstabes. Um die räumliche Ausdehnung und den Organismus der fürstlichen Forstverwaltung überblicken zu können, füge ich hier eine Tafel bei, welche beides kurz darstellt, und bemerke nur noch, dass neben diesem grossen und reichen Forstbesize ein gleichfalls ansehnlicher Feld- und Häuserbesiz einhergeht, und selbst Montanwerke nicht fehlen [1]).

Obwohl nun die Forstämter selbstständig wirthschaften, so ist doch die Verwaltung der Wälder, dieses wichtigsten der fürstlichen Vermögensbestandtheile, mit jener des übrigen Vermögens nothwendigerweise verknüpft. — Vor Allem bilden die Forste zusammen mit allen übrigen Bestandtheilen jeder ehemaligen Herrschaft, je ein eigenes Gut, (*Gutskörper*) haben also auch Angelegenheiten, welche die anderen Zweige berühren, oder mit ihnen gemeinsam sind. Diese Angelegenheiten werden von gremialen Gutsverwaltungen besorgt, in denen der Forstverwalter bloss Berichterstatter und Stimmführer ist. — Kassen bestehen nur gemeinschaftlich für das ganze Gut. — Ebenso werden die bautechnischen Geschäfte und die Rechtsberathung von Organen geübt, welche nicht bloss für die Forste, sondern für eine gewisse Zahl von Gütern aufgestellt sind.

Noch weniger ist die Direkzion eine reine Forst- sondern vielmehr eine gremiale Güterdirekzion, bei welcher die Waldangelegenheiten durch einen stimmführenden Forstrath vertreten werden. — Der Rechnungshof besteht gleichfalls für die ganze fürstliche Verwaltung.

Zum Schlusse lasse ich nun die Tafeln folgen, welche einen Ueberblick über die räumliche Ausdehnung des Waldbesizes, seine Eintheilung und Ertragsamkeit, und seinem Personalstande geben.

---

1) Diese Diensteinrichtung ist das Ergebniss der Praxis von mehr als einem Jahrhunderte und des Scharfsinns mehrerer ausgezeichneter fürstlichen Beamten. — Die jezige Einrichtung des forstlichen Theiles der Verwaltung verdankt man jedoch zumeist dem um das österreichische Forstwesen als Literat, Professor und Verwaltungsbeamten hochverdienten fürstlichen Forstrathe: Leopold Grabner.

Tafel der Fürst-Lichtenstein'schen

Inspekzion	Waldamt in der Regel auch Name des Gutes, zu welchem die Forste gehören — im Lande	Name	Territorialbestand — Joche Wald	Reviere
Wien durch den Forstrath	Schlesien	Jägerndorf	12.220	12
	Böhmen	Rumburg	4.040	5
	Ungarn	Acs	1.010	2
	Niederöstreich	Schottwien	2.350	2
		Sebenstein	1.590	2
		Lichtenstein	1.820	3
		Judenau	1.630	5
	Mähren	Aussee	1.505	1
			26.170	32
Feldsberg	Niederöstreich	Rabensburg	5.360	5
		Feldsberg	5.210	4
		Wilfersdorf	1.580	3
	Mähren	Lundenburg	7.190	8
		Eisgrub	1.670	3
			21.000	23
Plumenau	Mähren	Butschowiz	6.940	7
		Posoriz	7.550	4
		Nowihrad	11.520	6
		Plumenau	16.080	10
		Ostra	7.420	7
		Stienis	9.295	8
			58 825	42
Trübau	Böhmen	Landskron	7.250	7
	Mähren	Sternberg	8.430	6
		Karlsberg	6.110	4
		Hohenstadt	10.610	8
		Eisenberg	8.680	6
		Neuschloss	8.220	7
		Goldenstein	14.630	8
		Trübau	8.310	7
			72.240	53
Kostelez	Böhmen	Schwarzkostelez	13.335	12
		Rattai	3.750	4
		Kollodeg	4.490	11
			21.075	27
	Gesammt-Güter		203.020	177

Domänen - Forstverwaltung.

Jahresertrag		Forstpersonalstand				
Klafter Holz Abgabesaz	Gulden Reinertrag im Mittel von 1850 bis 54	Verwalter	Kontrollore	Förster	Schuz-männer	Zu-sammen
16.690	54.010	1	1	14	20	36
4.040	19.869	1	—	6	10	17
695	2.603	—	—	2	—	2
1.650	8.791	—	1	1	3	5
1.100	4.923	1	—	1	4	6
1.650	8.059	1	—	2	5	8
1.540	8.106	—	1	5	7	13
800	2.326	1	—	2	4	7
28.150	108.687	5	3	33	53	94
10.970	48.049	1	1	6	11	19
5.170	32.464	—	2	12	12	26
1.350	7.885	1	—	1	5	7
13.390	51.278	1	1	12	31	45
3.860	15.384	1	—	3	8	12
35.300	155.060	4	4	34	67	109
8.840	33.296	1	1	6	18	27
7.290	28.806	1	1	7	13	22
9.110	30.910	1	1	9	19	30
16.400	63.798	1	1	12	26	40
9.600	16.614	1	1	6	23	31
11.000	40.919	1	2	9	18	30
62.200	214.343	6	7	50	117	180
6.470	14.842	1	—	9	27	38
10.270	35.689	1	1	8	12	22
9.620	23.115	1	—	5	10	16
7.670	18.440	1	1	9	20	31
7.940	20.659	1	1	7	18	27
8.040	34.302	1	1	11	15	28
18.720	37.727	1	1	7	15	24
5.680	14.820	1	1	8	19	29
74.400	199.594	8	6	64	136	215
10.050	37.967	1	1	13	22	37
3.250	9.129	1	—	4	11	16
2.790	2.192	1	—	12	18	31
16.080	49.288	3	1	29	51	84
220.000	725.577	26	21	210	424	682

Summarium des Forstpersonalstandes.

	Zahl
Forstrath bei der Direkzion (Hofkanzlei)	1
Forstinspektoren	4
Forstverwalter (Waldbereiter)	26
Adjunkt beim Forstrathe	1
Forstkontrollore (Förster mit der Waarenkontrolle beauftragt)	21
Förster (Revierförster 140, Unterförster 70)	210
Forstschreiber bei den Inspektoren	4
Forstgehilfen bei den Waldämtern und bei den Förstern	189
Heger	235
	691

In diesem Personalstande ist zwar die Forstabtheilung bei der Güterdirekzion, keineswegs aber jenes Personale begriffen, welches für die Güter überhaupt, einschliessig der Wälder besteht und wozu gehört: der Güterdirektor, (Hofrath), die Baubeamten und Rechtskonsulenten, der Rechnungshof, die Gutsverwalter und Gutskassiere, das Kanzleipersonale bei der Direkzion (Hofkanzlei). Ebensowenig ist hier das Personale des Forstkatasters einbezogen, das bloss zeitlich bestellt ist.

Bei der Berechnung der forstlichen Reinerträge sind die entsprechenden Antheile der Kosten der Gutsverwalter, Kassire und Forstinspekzionen abgeschlagen worden, kurz es sind die vollkommen richtig gestellten Reinerträge.

I.

Allgemeines.

1. Allgemeine Verwaltungsgrundsäze. Meine Verwaltung soll all meine Besizungen und die damit verbundene Gerechtsame unverlezt erhalten. Vortheilhafte Veränderungen soll sie mir allerdings in Antrag bringen, aber unter keiner Bedingung will ich mein festes Grundeigenthum in schwanken Geldbesiz umwandeln; wesswegen denn Kapitalien, welche in Folge von Abtretung von Grund und Grundrechten eingehen, wieder auf Grundkäufe oder dauernde Verbesserung meines unbeweglichen Eigenthumes zu verwenden und bis zu diesem Zeitpunkte fruchtbringend anzulegen sind. Auch sollen mir vortheilhafte Ankäufe, mit denen sich mein Besiz abrunden und in seinem Werthe wesentlich erhöhen liesse, stets in Antrag gebracht werden. — Mein sämmtliches Grundeigenthum und seine Rechte sollen jederzeit gehörig den öffentlichen Grundbüchern einverleibt sein. — Servitute sind möglichst mittels Entgelt in Kapital abzulösen. — Die Grenzen meiner Grundstücke sind durch alle dienlichen Mittel zu wahren.

Bei der Nuzung meines unbeweglichen Eigenthums soll vor Allem die Erhöhung seiner Ertragsfähigkeit und hierauf erst der möglichst grösste zeitliche Geldertrag ins Auge gefasst werden.

2. Gliederung der Verwaltung. In den wichtigsten Dingen behalte ich Mir selbst die Entscheidung vor.

Unter meinem unmittelbaren Einflusse leitet meine Hofkanzlei die Verwaltung meines gesammten Besizes. Hiezu nimmt sie alle Betriebs- und Verwaltungsergebnisse zur Kenntniss und verschafft sich und mir den richtigen Ueberblick über das Ganze; trifft alle organischen Einrichtungen; gibt entsprechende Dienstordnungen hinaus; genehmigt alle wichtigeren Einzelvorschläge; überwacht das Thun und Lassen des untergeordneten Dienstpersonales uud besorgt dessen Bestellung, Beköstigung, Versezung und Pensionirung. — Die Verfügungen meiner Hofkanzlei sind zu betrachten, als wären sie von mir selber ausgegangen.

Innerhalb bestimmter Bezirke inspiziren Inspektoren als vorgeschobene Mitglieder der Hofkanzlei, die örtliche Verwaltung. Durch selbe gehen alle Verordnungen der Hofkanzlei an die Verwaltungsämter, so wie die Berichte der lezteren an die erstere. Sie sind verpflichtet, die Vorschläge der Verwaltungsämter zu begutachten und einige minder wichtige, besonders benannte zu genehmigen. Sie haben das Recht, selbstständige Vorschläge an die Hofkanzlei zu erstatten. — Für das Forst- und Jagdwesen bestehen die Forstinspektoren, für den übrigen Grundbesiz die Oekonomieinspektoren.

Jedes bisherige Gut bildet auch fernerhin einen Gutskörper; Forste und Jagd bleiben wie vor Bestandtheile desselben.

Für die Verwaltung jedes dieser Güter bestehen:

1. Das Forstamt *(der Forstverwalter)* für die Forste und Jagden sammt Zubehör.

2. Das Oekonomieamt *(der Oekonomieverwalter)* für den übrigen Besiz.

3. Das Rentamt *(der Rentmeister)* für die Kassageschäfte.

4. Die Gutsverwaltung d. i. das von Einem unter ihnen *(dem Gutsverwalter)* zu präsidirende Gremium dieser drei Verwalter für die allgemeinen Gutsgeschäfte [1]).

---

[1]) Die Theilung der Lokalverwaltung eines Gutes in verschiedene Aemter ist jedenfalls nur ein nothwendiges Uebel. Ein Uebel ist sie, weil

Die Verwaltungsämter verkehren unmittelbar mit der Hofkanzlei, jedoch durch ihre Inspektoren.

Die forstliche Waarenkontrolle steht dem hiefür von der Hofkanzlei bestimmten Betriebsführer zu. Auf Ansuchen des Forstinspektors wird aber auch der Oekonomieverwalter ausnahmsweise hiefür einen Angestellten seines Amtes abordnen.

---

sie die Verwaltung etwas theuerer und weniger zusammenklingend macht; nothwendig aber wird sie wegen der grossen Verschiedenheit des landwirthschaftlichen und des Forstbetriebes, welch beide von verschiedenen Berufsklassen geübt, es im Allgemeinen nicht möglich machen, Verwalter aufzufinden, die ebenso Land- wie Forstwirthe wären.

Weil diese Theilung aber ein Uebel ist, so soll man sie nur dort vornehmen, wo sie wirklich nothwendig ist. Das wäre allerdings auf jenen Gütern der Fall, wo grosse Maierhöfe, kurz eine bedeutende Landwirthschaft in eigener Regie betrieben werden soll, was lezteres einen tüchtigen Landwirth als Oekonomieverwalter verlangt.

Da aber bei der fürstlichen Verwaltung sich das Sistem immer mehr Bahn bricht, den landwirthschaftlichen Regiebetrieb auf jene wenige Höfe zu beschränken, die man als Musterwirthschaften im öffentlichen Interesse oder um des Vergnügens willen betreibt, so bedarf es immer weniger Landwirthe von Beruf für die Verwaltung des Feldeigenthums, sondern vielmehr blosser Domänenwirthe, d. i. solcher Beamte, welche, ohne gerade Landwirthe von Profession zu sein, das Wesen der Landeskultur kennen, hauptsächlich aber tüchtige administrative Kenntnisse und Fertigkeiten besizen.

Diese Administrazionsfertigkeit und Domänenwirthschaftskenntniss besizt auch jeder tüchtige Forstverwalter. Ein solcher Forstverwalter muss aber stets Forstwirth sein, weil die Natur des Waldes die Verpachtung nicht, sondern nur den Regiebetrieb zulässt.

Aus dem folgt, dass auf jenen Gütern, wo kein bedeutender landwirthschaftlicher Regiebetrieb statthat, es am Gerathensten ist, die ganze Verwaltung in einem Domänenamte zu vereinen, dessen Vorstand aber jedenfalls Forstwirth sein muss, es wäre denn, dass die Forste des Gutes von gar keiner Bedeutung wären.

Diese Aenderung wäre nun schon bei einer ziemlichen Zahl von fürstlichen Gütern angezeigt.

Das Rentamt braucht kein besonderes Amt zu bilden, und bildet es auch thatsächlich nicht, sondern es genügt, dass der Rentmeister die seiner Mission entsprechende unabhängigere Stellung habe.

Den Betrieb führen die Förster unter Leitung des Forstverwalters und unter Unterstüzung des Aufsichtspersonales. — Sie überwachen gleichzeitig auch ihr Revier.

Eigene Aufseher beschützen Forst und Jagd, und unterstüzen die Förster im Betriebe.

Zur Durchsicht der Rechnungen auf richtige, treue und vorschriftmässige Gebahrung besteht mein Rechnungshof. Er steht zunächst meiner Hofkanzlei und ist dieser allein untergeordnet. Aber mein Rechnungshof soll auch mithelfen, die Güte des Betriebes zu beurtheilen, indem er alle Betriebsrechnungen und sonstige Nachweise, bevor sie zum Behufe der Genehmigung an meine Hofkanzlei gelangen, nicht nur auf die Zifferrichtigkeit, sondern auch auf die Zweckmässigkeit des Vollführten untersucht [1].

Als Rathgeber für Bauwerke, zum Entwurfe der bezüglichen Pläne und Kostenanschläge, zur Mitwirkung bei Hindangabe, Leitung und Ueberwachung von Bauarbeiten, zur sachverständigen Revision der Baurechnungen, stehen den Verwaltungen die Bauämter zur Seite.

---

[1]) Die Unterordnung des Rechnungshofes unter die Hofkanzlei kann gefährlich werden; denn v lle Bürgschaft für vollkommen treue und wahre Verrechnung kann nur ein von der Verwaltung, einschliessig der Direkzion, ganz unabhängiger Rechnungshof leisten. Wenn auch gar nichts anderes wäre, so ist schon zu berücksichtigen, dass ja eben die Rechnungen mit dem Erfolge der Verwaltung auch zugleich jenen der Direkzionsthätigkeit nachweisen; es also denkbar ist, dass eine Direkzion ihre Ueberordnung über den Rechnungshof dazu missbrauchen kann, um die Rechnungsergebnisse in ihrem Sinne zu modifizieren. — Wenn diess bisher nicht geschehen ist, so verdankt man das weit mehr der Unverdorbenheit des Direkzionspersonales, als der Zweckmässigkeit der Stellung des Rechnungshofes.

Auch wird der Rechnungshof, in solange er der Direkzion untergeordnet ist, schwerlich das Gebahren der Verwaltung ganz unbefangen beurtheilen. Uebrigens werde ich später noch nachweisen, dass es nicht passend ist, den Rechnungshof zum Wächter über die Güte der Verwaltung zu machen.

Zur gerichtlichen Vertretung meiner Rechtsangelegenheiten; dann zur Berathung meiner Verwaltungsämter in juridischer Hinsicht, bestehen meine Rechtsanwälte.

3. Ausnahmen von der gewöhnlichen Dienstgliederung. Forstverwaltungen, welche leicht von meinem Forstrathe inspizirt werden können, oder bei denen die hervorragende Persönlichkeit des Vorstandes eine Ausnahmsstellung rechtfertigt, stelle ich unmittelbar unter meine Hofkanzlei. — Die betreffenden Forstverwalter verkehren dann unmittelbar mit dieser und senden alle Eingaben, welche die Forstverwaltungen sonst an die Inspektoren zu überschicken haben an sie; empfangen ingleichen auch alle Befehle unmittelbar von ihr.

Bei jenen Gütern, auf welchen wegen der minderen Bedeutung von Forst und Jagd, kein eigener Forstverwalter besteht, ist die Forstverwaltung mit jener der Oekonomie in der Person des Gutsverwalters vereinigt.

Auf anderen Gütern, wo wegen Unbedeutendheit der Oekonomie kein eigener Oekonomieverwalter besteht, beschränkt, sich das Gutsverwaltungsgremium auf den Forst- und den Rentverwalter, von welchen ich Einen zum vorsizenden Gutsverwalter wählen werde [1]).

Mindertüchtige Betriebsführer sollen unter die Aufsicht besonders tüchtiger gestellt werden, zu welcher vorzugsweise die Oberförster *(Warenkontrollore)* berufen sind. Diese Mitaufsicht hat vorzugsweise in der Ueberwachung des betreffenden

---

[1]) Dem Rentmeister kann wohl nur insofern eine derlei Rolle zugetheilt werden, als er — wie das bei der fürstlichen Verwaltung wo die verschiedenen Dienststufen von fast jedem Beamten bestiegen werden, allerdings meistens der Fall ist, — ein genügendes Mass administrativer und Domänenkenntnisse besizt. Uebrigens halte ich das Sistem, die Vorrückung des Beamten an das Durchlaufen aller Stellen zu knüpfen, keineswegs für vorzüglich, weil es nicht gestattet, die Einzelnen, weder nach ihren hervorragenden Fähigkeiten zu verwenden, noch sie sehr lange auf dem nämlichen Posten zu lassen

Revierpersonales zu bestehen, wobei wahrgenommene Ungehörigkeiten sogleich zu rügen und abzustellen, oder dem Forstverwalter anzuzeigen sind.

Von Forsten, die so gross sind, oder so zerstreut liegen, dass Ein Förster sie nicht leicht gehörig zu versehen vermag, sind passende Stücke abzutrennen, und einem Unterförster zu übergeben, der dann ganz die Stellung des Betriebsführers mit dem einzigen Unterschiede hat, dass er im Betriebe von dem Förster, zu dessen Bezirk sein Antheil gehört, geleitet und überwacht wird.

Kleine Forste in unmittelbarer Nähe des Forstamtes können Diesem zur Betriebsführung zugetheilt werden. Der Forstschreiber (*Forstgehilf*) versieht darin die Stelle des Betriebsführers unter Aufsicht des Forstverwalters.

4. Wirkungskreis des Fürsten. Meine Hofkanzlei wird mir Folgendes zur eigenen Entscheidung vorlegen:

Angelegenheitsn welche meine Familie und mein Haus betreffen. — Alle wichtigeren Fideikommiss- und Lehensachen. — Die Besezung der geistlichen Pfründen und der Stiftungspläze. — Die Einleitung von Prozessen und die Vergleiche über meine und die Rechte meines Grundbesizes. — Kostbare Bauten. — Die wesentlicheren Sachen, welche meine Vergnügungsgegenstände d. i. die Vergnügungsgüter, das Jagdwesen, den Stall und die Gestüte betreffen. Insbesondere auch die Veränderungen in der Betheilung oder Vermiethung der Wohnungen auf den Vergnügungsgütern. — Jede Bemessung von Beköstigungen, Belohnungen, Personalgebühren und Pensionen. — Die Anstellung und Entlassung der Angestellten vom Forstgehilfen, Schreiber und Meister aufwärts. — Die Verwechslung der Angestellten vom Förster und Amtsschreiber aufwärts. — Alle wesentlichen Aenderungen im Organismus der Gesammtverwaltung. — Ausnahmsweise Heirathsbewilligungen für jene Angestellte, welche der Regel nach unverheirathet bleiben sollen. — Urlaubsbewilligungen über 2 Tage für den Hofrath, den Vorstand des Rechnungshofes, die Inspektoren; über 10 Tage für: die Gutsverwalter und auf den Vergnügungsgütern auch

für die Forstverwalter; dann über 6 Wochen für: das übrige Personale. — Verfügungen in Folge von Unterschleifen und wesentlichen Dienstgebrechen. — Gnadensachen, Schenkungen, Unterstützungen, welche den Betrag von 6 Gl., und Vorschüsse, welche den vierteljährigen Gehalt überschreiten. — Zahlungsfristen für mehr als 200 G. oder länger als 3 Jahre, oder, falls der Gesammtbetrag bei einem Gute bereits 1200 G. überschritte. — Bedeutende Gegenstände, welche sich auf Erhaltung, Vermehrung, Verbesserung und Sicherstellung des Besizstandes beziehen. — Sehr bedeutende Verpachtungen, namentlich wenn sie für länger als 9 Jahre gelten sollen, oder bedeutend geringeren, als den bisherigen Zins abgeben oder sich auf Gegenstände beziehen, welche bisher in Eigenregie betrieben wurden. —

Anzuzeigen hat mir die Hofkanzlei:

Die Endergebnisse von Rechtsstreiten und Rechtsvergleichen. — Jene wichtigen Verordnungen und Entscheidungen der öffentlichen Behörden, welche auf mein Interesse wesentlichen Einfluss nehmen. — Ausserordentliche und wichtige Ereignisse aus dem Bereiche meiner Güter. — Neue bedeutende Betriebsunternehmungen. —

Ich will es dann auch Niemanden versagen, sich mit Beschwerden, oder sonstigen Eingaben mündlich oder schriftlich unmittelbar an mich zu wenden, nur muss ein so ungewöhnliches Verfahren durch die Dringlichkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes oder durch sonstige Umstände gerechtfertigt sein [1]).

5. Wirkungskreis der Hofkanzlei. Meine Hofkanzlei hat mir gründlichen Vortrag zu erstatten, über alle

---

[1]) Betrachtet man den grossen Wirkungskreis, welchen sich der edle Fürst hier hinsichtlich der Verwaltung seiner Güter vorbehalten hat, so wird man kaum zweifeln, dass vielleicht jede andere Persönlichkeit sich das Gewicht leichter gemacht hätte. Wenn auch die rastlose Thätigkeit des seligen Fürsten wohl berücksichtiget werden

Gegenstände, welche ich meiner eigenen Entscheidung vorbehalten habe, oder über welche ich selber den Vortrag verlange·

Aus eigener Macht entscheidet sie: In minder wichtigen Lehens- und Fideicommissachen. — In unwesentlichen Angelegenheiten meiner Vergnügungsgegenstände. — Ueber minder bedeutende Bauten. — Minder wesentliche Gegenstände, welche sich auf Erhaltung, Vermehrung, Verbesserung und Sicherstellung meines Besizstandes beziehen. — Sie gewährt Zahlungsfristen über das Rechnungsjahr hinaus und genehmigt neue oder wesentlich geänderte Pachtungen, insoferne beides nicht meiner eigenen Entscheidung vorbehalten ist.

Sie besorgt die organische Einrichtung der einzelnen Verwaltungs- und Nuzungszweige und erlässt Verwaltungs- und Betriebsvorschriften.

Sie nimmt auf und entlässt die Praktikanten. Sie stellt die provisorischen Forstgehilfen und Schreiber an und entlässt sie. — Sie verfügt die zeitliche Entsezung von Dienst und Gehalt der Angestellten vom Förster *(einschliessig)* aufwärts, und rücksichtlich des minderen Personales, über Anruf der Inspektoren; die Entlassung der Heger, insoferne sie nicht in Fällen

---

muss, so springt doch nicht minder auch der äusserst grosse sonstige Geschäftskreis in die Augen, welcher demselben aus seiner erhabenen Stellung als souvränes Haupt und als einer der hervorragendsten Güter- und Geburtsaristokraten des Kaiserreiches, bei Hofe, in der Diplomatie und im Protektorate von Kunst, Wissenschaft, Gewerbe und humaner Vereine erwuchs; und ebensowenig lässt sich vergessen, wie der vorbehaltene Wirkungskreis durch die ungewöhnliche Grösse des Güterbesizes noch weit umfangsreicher wurde, als er bei minderreichen Kavalieren zu sein pflegt.

In der That dürfte es kaum Persönlichkeiten geben, welche in so hoher und so vielseitig wirkender Stellung und bei so mächtigem Güterbesize nicht zuweilen der Gefahr unterlägen, aus Mangel an Zeit zu gründlicher Untersuchung und reifer Ueberlegung, entweder unselbstständig oder minder zweckmässig, oder zu spät zu entscheiden.

Man muss es daher als eine seltene und keineswegs empfehlenswerthe Ausnahme betrachten, wenn ein Güterbesizer von so hoher Stellung und so kolossalem Besize sich einen so grossen Wirkungskreis vorbehält.

offener Schuld oder um ein warnendes Beispiel aufzustellen, vom Inspektor sogleich gegeben worden wäre. — Sie verfügt die Dienstesstellvertretungen vom Förster *(einschliessig)* aufwärts, insoferne sie Dringlichkeitshalber nicht vom Forstinspektor ins Werk gesezt worden wären. — Sie gewährt die 2 Wochen überschreitenden Urlaube, insoferne ich mir deren Ertheilung nicht selber vorbehalten habe. — Sie entscheidet über Gnadensachen, Schenkungen und Unterstüzungen unter 6 G. und über Vorschüsse, welche nicht den vierteljährigen Gehalt überschreiten. — Sie verfügt in Dienstkauzionssachen.

Die Hofkanzlei prüft und bewilligt: Die jährlichen Abholzungs- und Kultursvorschläge, die Holzpreis- und Hauerlohnstarife.

Sie nimmt zur Kenntniss und genehmigt: Die Jahres-Abholzungs-, Kulturs- und Nebennuzungsausweise der Forstverwaltungen.

Sie führt Holzpreis- Hauerlohns- Kultur- und Nebennuzungsbuch für den ganzen Besizstand und berichtigt nach den Abholzungshauptausweisen den Forstkataster.

Sie prüft und bewilligt alle nicht allzubedeutenden Bauvorschläge über 100 G. und genehmigt die bezüglichen Baurechnungen.

Sie führt die Standrolle und das Dienstsittenbuch der Angestellten.

Sie prüft und bewilligt die Gutsertragsvoranschläge der Gutsverwaltungen, empfängt die Ertragsausweise der Forstverwaltungen und stellt daraus allgemeine Uebersichten zusammen.

Sie leitet die Forstkatastrierung und hält den Kataster in steter Richtigkeit.

Sie übergibt durch Absendung eines ihrer Mitglieder den neuen Forstverwaltern das Amt und beeidigt sie auf den neuen Dienst.

Sie untersucht die Dienstleistung des ausführenden Personales, oder greift in die Verwaltung ein durch Absenduug bevollmächtigter Mitglieder an Ort und Stelle.

Anzuzeigen ist der Hofkanzlei: die vom Forstinspektor wegen offener Schuld oder zum Spiegel für die Anderen ver-

fügte augenblickliche Entlassung von Hegern; die von ihm wegen Gefahr am Verzuge verhängte einstweilige Enthebung von Dienst und Gehalt von Forstgehilfen und Betriebsführern; die von ihm wegen Dringlichkeit getroffenen Dienstesstellvertretungen. — Die Urlaube, welche der Inspektor auf weniger als 2 Wochen gegeben hat. — Die Heirathen der Angestellten vom Förster *(einschliessig)* aufwärts, unter Angabe der allfälligen Verwandschaft der Braut mit Mitangestellten und Geschäftsfreunden.

Die Hofkanzlei besteht aus dem Gremium der stimmberechtigten Referenten unter dem Vorsize meines dirigirenden Hofrathes. Ohne besonderem Auftrage kann kein Referent etwas einzeln veranlassen, sondern er hat über die ihm zugewiesenen Gegenstände dem Gremium vorzutragen, welches in wichtigen und zweifelhaften Fällen nach der Mehrzahl der Stimmen entscheidet [1]).

Der dirigirende Hofrath, jedoch oder sein Stellvertreter kann dort, wo es ihm für mein Interesse nöthig scheint, auch bloss nach eigenem Ermessen entscheiden und *(presidialiter)* verfügen [2]).

---

[1]) Da die Hofkanzlei über Forstbetrieb, Landwirthschaft, Montanbetrieb, Bauwesen, kurz über Betriebszweige von solcher Verschiedenheit zu entscheiden hat, dass gewöhnlich nur der Referent gründliche Sachkenntniss darin hat, so schiene es eher angezeigt, die rein technischen Gegenstände zwischen dem Referenten und dem Hofrathe, und nur die administrativen im Gremium entscheiden, alle aber in lezterem vortragen zu lassen. Auch sollte gegen die Beschlüsse das Veto zugestanden sein, u. z. dem Hofrathe in allen, und den Referenten in den Gegenständen ihres Zweiges. Dem Hofrathe ist wohl gewissermassen durch das Presidialverfügungsrecht das Veto eingeräumt; ersteres Recht ist aber nicht genau genug festgestellt.

[2]) Der Wirkungskreis des Hofrathes würde wohl am Besten nach der Persönlichkeit des jeweiligen Inhabers dieser Stelle geregelt. — Im Allgemeinen wäre das Presidialverfügungsrecht auf die Fälle von Gefahr am Verzuge und von geheimen Aufträgen des Fürsten zu beschränken. — Sofern der Hofrath ein hervorragendes Administrazionstalent ist, sollte man ihm die Entscheidung beim Veto des Re-

Die Inspektoren sind zwar stimmberechtigte Mitglieder der Hofkanzlei; ihre Stimmen haben aber nur dann mitgezählt zu werden, wenn sie in Angelegenheiten ihres Bezirkes oder bei wichtigeren allgemeinen Dienstfragen vom dirigirenden Hofrathe zu einer Sizung eingeladen, oder zu einem Gremial-Votum aufgefordert worden wären.

6. Wirkungskreis der Forstinspektoren. Der Forstinspektor überwacht die Dienstleistung der Forstverwalter seines Bezirkes. Ohne dabei je selbstverwaltend aufzutreten, stellt er wahrgenommene Fehler durch Rath, Unterricht und Befehl ab. Gebrechen untersucht er und berichtet darüber an die Hofkanzlei. Er bereist für die Zwecke fort und fort die Forste seines Bezirkes, durchgeht den Betrieb, dann die Kanzlei- und Rechnungsführung der Verwalter. In lezterer Beziehung sieht er auf Ordnung, auf schnelle und gehörige Erledigung und auf Einhaltung der gesezten Fristen. — Mindestens innerhalb 3 Jahren bereist und untersucht er jeden Verwaltungsbezirk im Einzelnen und berichtet über den Befund ausführlich an die Hofkanzlei. — Er überzählt Ende Jahres unter Zeugenschaft des Gutsverwalters alle in den Forsten vorräthigen Hölzer, wohnt nach Thunlichkeit den grösseren Holzübernahmen und den Versteigerungen überwachend, und leztere zum Theil auch genehmigend, bei, und untersucht, so oft wie möglich, über Ort die Richtigkeit der den Stamm- und Strickelverkäufen zu Grunde liegenden Massenschäzungen. — Er führt die Sittenlisten des ausführenden Forstpersonales und legt sie alljährlich der Hofkanzlei vor.

---

ferenten gegen das Gremium einräumen, und sofern er in einem der Betriebszweige auch noch gründlicher Techniker wäre, könnte der Fürst dem Referenten des betreffenden Zweiges das Recht des Veto gegen den Hofrath nehmen.

Unter dem seligen Fürsten Alois brachte der minder ausgefeilte Wirkungskreis der Stimmführer in der Hofkanzlei vielleicht darum keine auffallenden Unzukömmlichkeiten, weil der Fürst sie durch sein persönliches Eingreifen fernehielt.

Der Forstinspektor hat alle von den Forstverwaltern an die Hofkanzlei gerichteten Berichte zu begutachten, und die von dieser an erstere erlassenen Verordnungen und Bescheide hinabzugeben.

Er hat das Recht, selbstständige Verbesserungsvorschläge an die Hofkanzlei zu stellen.

Er stellt über Einvernehmen des Forst- und des Gutsverwalters die Heger an: wechselt in Dringlichkeitsfällen im Einverständnisse mit dem Forstverwalter innerhalb des Verwaltungsbezirkes Forstgehilfen und Heger, entsezt bei Gefahr am Verzuge jeden, eines groben Vergehens schuldigen oder unfähig gewordenen Untergebenen, zeitlich von Dienst und Gehalt und stellt im Einverständnisse mit dem Forstverwalter die Dienststellvertreter auf. Das Verfügte zeigt er der Hofkanzlei an. In nicht dringlichen Fällen sucht er die Verwechslung, zeitliche Entsezung und Stellvertretung *(leztere jedenfalls rücksichtlich des Forstverwalters)* bei der Hofkanzlei an. — Die Heger kann er bei offenbarer Schuld und wenn es sich um einen Spiegel für die Anderen handelt, allsogleich entlassen, hat aber das Geschehene der Hofkanzlei mitzutheilen.

Er schlägt die Verwechslung der Betriebsführer vor und zwar gleich jener der Forstgehilfen in der Regel während der Zeit vom 1. März bis 1. Septbr. — Er schlägt die Besezung aller Stellen vom Forstgehilfen bis zum kontrollirenden Betriebsführer *(Oberförster)* einschliessig vor. — Er bewilligt die regelmässigen Geldbelohnungen der Aufseher über Vorschlag des Forstverwalters und erstattet der Hofkanzlei die Vorschläge zur Belohnung aussergewöhnlicher verdienstlicher Leistungen. — Er gibt seinen Untergebenen Urlaub bis auf 2 Wochen und begutachtet längere Urlaube bei der Hofkanzlei. — Er spricht die Forstpraktikanten frei.

Der Forstinspektor wohnt den, beim Wechsel der Forstverwalter eintretenden Amtsübergaben bei.

Er prüft über Ort die jährlichen Abholzungsvorschläge der Forstverwalter, fertigt sie gemeinschaftlich mit diesen aus und legt sie der Hofkanzlei zur Bewilligung vor. — Er bestimmt, unterstützt vom Forstverwalter, welche Hölzer und

wohin sie gerückt werden sollen und wirft die Rückerlöhne aus. — Er prüft und begutachtet die Jahres-Kulturvorschläge. — Er prüft und bewilligt die jährlichen Nebennuzungsvorschläge. — Er begutachtet die Holzpreis- und Hauerlohnstarife. — Er prüft und genehmigt die Jahres-Abholzungs- und Kulturausweise und stellt darüber seinen Antrag, falls sie wesentlich und bedenklich von den bewilligten Anträgen abwiechen; jedenfalls aber gibt er sie der Hofkanzlei hinauf. — Er unterbreitet der Hofkanzlei die jährlichen Nebennuzungsausweise.

Er prüft an Ort und Stelle und begutachtet die Bauvorschläge und bewilligt Bauten bis 100 G. aus eigener Macht. — Er prüft und begutachtet die Baurechnungen [1]).

7. Wirkungskreis der Gutsverwaltung und des Gutsverwalters. Die Gutsverwaltung *(das Gutsverwaltungsgremium)* besteht aus den Verwaltern der Forste, der Oekonomie und der Renten unter dem Vorsize desjenigen, den ich aus ihnen zum Gutsverwalter erwählen werde. Ich behalte mir vor, über Antrag meiner Hofkanzlei auch noch andere Beamte dem Gremium beizugesellen.

Die Mitglieder der Gutsverwaltung haben sich für ihre Sizungen über einen wöchentlichen Amtstag zu einigen. Die Sizungen sind in der Kanzlei des Gutsverwalters abzuhalten und über die Verhandlungen ist vom Amtsschreiber ein fort-

---

[1]) Der Wirkungskreis des Forstinspektors ist hier wohl hinsichtlich der reinen Inspekzion viel zu übertrieben ausgemessen. Denn nach dem Buchstaben dieser Sazungen sollten eigentlich alle Betriebsmassregeln von ihm im Vorschlage sowohl, wie in der Ausführung über Ort geprüft werden; was weder fisisch möglich, noch thatsächlich nöthig ist.

Diese Bestimmungen sollten daher durch einen Zusaz korrigirt werden, der nur im Sinne dessen wäre, was jezt in der Wirklichkeit geübt wird: dass nemlich dieser eingehenden Betriebsinspekzion nach Thunlichkeit und insbesondere dort stattgegeben werde, wo die Persönlichkeit des Lokalbeamten sie erheischt.

laufendes Protokoll zu führen. Zu den Gremialberathungen können auch andere Gutsbeamte beigezogen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

In den gemeinschaftlichen Sizungen soll verhandelt werden: Alle Forstsachen, welche: einen der übrigen Verwaltungszweige berühren, wesentliche Aenderungen in den Bestand, Besiz oder Ertrag des Gutskörpers bringen, oder rücksichtlich deren die Gremialbehandlung von der Hofkanzlei besonders angeordnet, oder vom Forstverwalter selber für zweckdienlich erachtet wird. — Alle Nicht-Forstsachen, welche in die Forstangelegenheiten eingreifen. — Alle Geschäfte *(in und ausser dem Bereiche der Waldwirthschaft)* wo es sich um Grundkauf, Verkauf, Pachtungs- und Nuzungsverträge, um Hauptveränderungen im Forstbetriebe, um Servituts- und sonstige Rechtsabgaben, um Neuerungen, welche die Gutsrenten vermindern, um namhafte Besizstörungen oder um andere für den Gutskörper wesentliche Zustände und Ereignisse handelt. — Die Beiträge zu den Gemeindelasten, die Vertheilung der öffentlichen Lasten auf die verschiedenen Gutszweige. — Alle Forstgegenstände *(mit Ausnahme der Frevel)*, welche eine Vertretung des gutsherrlichen Interesses bei den öffentlichen Behörden oder bei den Gemeinden fordern. — Die Geldertragsanschläge des Gutes; die Erläuterungen der Rechnungsmängel. — Die Holzpreistariffe. — Grenzberichtigungen *(auch rücksichtlich des Wälderstandes)*. — Die Gutsertragsausweise und Geldvoranschläge, bei deren Bearbeitung der Forstverwalter rücksichtlich der Abtheilung „Wälder“ kräftig einzuwirken und deren Ergebnisse völlig klar zu machen hat. — Alle Anforderungen der Einen Verwaltung an die andere um Erfolgung von Stoffen, Waaren und Arbeitskräften. — Bei der bezüglichen Entscheidung soll das allgemeine Interesse des Gutes massgebend sein.

Das Verwaltungsgremium hat seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit zu fassen. Ist der Forstverwalter oder der Gutsverwalter mit dem Beschlusse der Mehrheit nicht einverstanden, so soll sich das Gremium über ein Provisorium einigen und unter Einsendung des Berathungsprotokolls und der

Sondermeinungen die höhere Schlussfassung einholen. — Kann sich das Amtsgremium selbst nicht über ein Provisorium einigen, so ist allsogleich die Hofkanzlei dieserwegen anzurufen. Wenn deren Entscheidung nicht ohne Gefahr abgewartet werden kann, hat der Gutsverwalter das Provisorium auf eigene Verantwortung zu verfügen.

Im Einvernehmen mit dem Gutsverwalter hat der Forstverwalter folgende Forstgegenstände zu behandeln: Verträge in Forst- und Jagdsachen. Einschreiten bei den Behörden um Vorbeugungsmassregeln gegen Forst- und Jagdfrevel. Der Forstverwalter entwirft zwar die bezüglichen Ausfertigungen, er soll aber dem Gutsverwalter den Entwurf zur Prüfung auf die gesezliche Form, auf Stempel und Gebührenpflicht, auf allfällige Fideikommiss- und Lehensverhältnisse, sowie auf das allgemeine Gutsinteresse mittheilen. Lezterer kann den Entwurf einverständlich mit dem Forstverwalter ändern, und hat sein Einverständniss mit dem Entwurfe überhaupt durch die eigene Unterschrift zu bestätigen. Diessfalls zu erstattende Berichte und Anfragen sind gemeinschaftlich zu behandeln.

Die Berichte über die gemeinsamen und die allgemeinen Gutsangelegenheiten sind vom Guts- und vom Forstverwalter gemeinschaftlich zu unterschreiben und auch vom Rentverwalter, falls sie das Geldrechnungs- oder Kassewesen betreffen. — Derlei gemeinsame Berichte nehmen den Weg durch jenen Inspektor, dessen Zweig sie vorzugsweise betreffen; auf Wunsch aber des Mitverwalters durch beide Inspektoren. Schon bei der Gremialbeschliessung ist zu bestimmen, durch welche Inspekzion die gemeinsamen Berichte zu gehen haben.

Nach Aussen wird das Gut vom Gutsverwalter allein repräsentirt; dieser hat somit meine gesammten gutsherrlichen Rechte bei den öffentlichen Behörden und bei den Gemeinden zu vertreten. Sind zwar alle einschläglichen Geschäftsgegenstände, als da sind: Prozesssachen, Landtafel-, Grundbuchs-Lehens-, Steuer-, Kataster-, Grundentlastungsangelegenheiten im Verwaltungsgremium zu beschliessen, so besorgt und unterschreibt doch die bezüglichen Ausfertigungen an die öffentlichen Behörden und an die Gemeinden der Gutsverwalter allein

und bei einschläglichen Kommissionen hat er für das Gut einzustehen. — Hievon sind nur die Klagen und Verhandlungen gegen die Forst- und Jagdfrevler ausgenommen.

Der Gutsverwalter bewahrt die 2 Zeichbeile auf, mit welchen die selbstzuverwendenden und die im Meistboth verkauften Bau- und Säghölzer zu bezeichnen sind. — Er bestimmt den Rentamtsbeamten, der bei den forstlichen Versteigerungen als Geldkontrollor mitzuwirken hat. — Auf Ansuchen des Forstinspektors sendet er einen Oekonomiebeamten zur forstlichen Waarenkontrolle ab. — Auf Ansuchen des Forstverwalters oder des Forstinspektors macht er die Ueberzählung der Holzvorräthe in den Revieren als Zeuge mit. — Er wohnt der Beeidigung des neueintretenden Forstverwalters als Zeuge bei, und ebenso seiner Amtsübernahme; für leztere kann er aber auch statt seiner einen Oekonomiebeamten schicken. — Er wird vom Forstverwalter einvernommen über die Würdigkeit der mit unentgeltlichen Waldzeichen zu Betheilenden, und vom Forstinspektor über die Würdigkeit der Hegersbewerber. — Er folirt die Geldanweisbücher des Forstverwalters.

8. Wirkungskreis des Forstverwalters. Der Forstverwalter hat den Forst- und Jagdbetrieb auf Grund der vorliegenden Abgabesäze, Wirthschäftspläne und sonstigen Bestimmungen zu leiten. — Er muss, so viel es seine Kanzleiarbeiten nur immer zulassen, die Reviere besuchen, die Schläge, die Aufforstungen und Kulturarbeiten örtlich vorzeichnen und leiten. — Bei unzureichender Befähigung eines Betriebsführers hat er jene Betriebsgeschäfte, welche man diesem nicht anvertrauen kann, entweder selbst zu führen, oder für deren Führung durch den Waarenkontrollor oder durch einen anderen Betriebsführer zu sorgen.

Er entwirft den Abholzungsvorschlag, fertigt ihn, nachdem ihn der Forstinspektor über Ort geprüft hat, aus, und legt ihn der Hofkanzlei vor.

Er nimmt, unterstützt von den Betriebsführern, die Holzschläger auf, und bestimmt die Reihenfolge, in welcher die

Schläge anzugreifen sind. — Er ordnet die Aufarbeitung der Windbrüche und Dürrlinge an.

Er besichtigt möglichst oft die Holzschlägerei, empfängt die Fällungsberichte der Betriebsführer und weist darnach die verdienten Löhne zur Zahlung an.

Er übernimmt vom Betriebsführer, in Gemeinschaft mit dem Waarenkontrollore, die aufgearbeiteten Hölzer und untersucht mit ihm gleichzeitig die Richtigkeit der Nummerbücher, und zeichnet in den Samen- und Lichtschlägen, dann in den Einzel-Aushieben die rückgelassenen Stöcke. — Er haftet mit dem Betriebsführer für die übernommenen Hölzer.

Er unterstützt den Inspektor in den Bestimmungen über die Rückung der Hölzer, vereinbart die Rückerlöhne und weist sie zur Zahlung an.

Er verkauft die übernommenen Hölzer um die Taxe und stellt die bezüglichen Anweise aus, oder im Versteigerungswege im Beisein des geldeinhebenden Rentbeamten. — Er sezt die Abfuhrfristen fest und entscheidet über ihre allfällige Verlängerung. — Zahlungsfristen vereinbart er mit dem Rentmeister und schreitet dieserwegen nöthigenfalls bei der Hofkanzlei ein.

Er verkauft, mit Unterstüzung des Betriebsführers, das Holz auch stamm- und strickelweise, nachdem sie früher die nöthige Massenschäzung vollführt haben.

Er verfasst den Kultursvorschlag, den Holzpreis- und den Hauerlohnstarif, dann den Nebennuzungsvorschlag, und sucht bei der Hofkanzlei und rücksichtlich des lezteren beim Forstinspektor um dessen Bewilligung an.

Er verfasst den Kulturs- den Abholzungs- dann den Nebennuzungshauptausweis und legt sie der Hofkanzlei zur Durchsicht und Genehmigung vor. —

Er überreicht der Hofkanzlei den Samendeckungsnachweis.

Er überzählt von Zeit zu Zeit und sicherlich vor Beginn der neuen Hauungen, die Holzvorräthe in den Forsten.

Er veranstaltet und leitet alle Meistbothverkäufe, unterstützt vom Betriebsführer und kontrollirt vor einem Rentamtsbeamten.

Er erhält die Baue seines Bezirkes, vollführt neue, bis 20 G. aus eigener Macht; von 20—100 G. hohlt er die Bewilligung des Forstinspektors ein, und darüber hinaus unter Beilegung förmlicher Voranschläge jene der Hofkanzlei. — Er verrechnet diese Baue. Diess alles rücksichtlich der grösseren Bauten unter technischem Rathe und Beihilfe des Bauamtes. Er führt ein Bautenbuch und sorgt für gehörige Aufbewahrung der Baustoffvorräthe.

Er erhält den Forstkataster und die Forststatistik seines Bezirkes in steter Richtigkeit.

Er verwahrt die 2 forstämtlichen Zeichbeile und schlägt damit die zu zeichnenden Stämme und Stöcke an.

Er ordnet alle Kulturarbeiten im Einzelnen an und weist die verdienten Löhne zur Zahlung an.

Er besorgt den Schnittwaarenvertrieb und führt das Schnittwaarenregister und die Schnittwaarenrechnung.

Er führt das Geldausgaben- und das Geldempfangs- zugleich Waarenbuch, schliesst es vierteljährig und Ende Jahres ab, und übergibt es dann mit allen Beilagen dem Rentamte als Bestandtheil der Gutsrechnung unter Zurückbehaltung einer Abschrift. — Er fertigt den forstlichen Jahresertragsausweis und legt ihn dem Forstinspektor vor. — Er arbeitet mit am Ertrags- und Geldabfuhrsvorschlage des Gutes und bearbeitet dabei insbesondere den Titel Wald.

Er sieht auf eifrige und gesezmässige Handhabung des Forstschuzes, findet sich mit den Frevlern über die verübten Waldschäden ab, schreitet bei den Strafbehörden um Bestrafung der nicht abgefundenen Frevler und um Einbringung der bezüglichen Schadenersäze ein und vertritt bei den betreffenden Verhandlungen erforderlichenfalls den Waldeigenthümer.

Er führt die Forstverwaltungskanzlei unter Beihilfe seines Schreibers (*eines Forstgehilfen*).

Der Forstverwalter macht als Mitglied der Gutsverwaltung die Gremialsizungen derselben mit, bei welchen die gemeinsamen, dann die allgemeinen Gutsgeschäfte berathen und

beschlossen werden; er hilft mit zur Ausfertigung der gemeinsamen Berichte.

Er beräth den Forstinspektor über die anzustellenden Heger, über die Verwechslung der Gehilfen und Heger innerhalb seines Bezirkes, und über allenfalls nöthige Dienstesstellvertretung.

Er übernimmt sein eigenes Amt vom Forstinspektor oder einem Beauftragten der Hofkanzlei unter Kontrolle des Kontrollores und eines Oekonomiebeamten, unter gleichzeitiger Ueberzählung aller Waarenvorräthe.

Er beeidet die neuen Betriebsführer in Gegenwart des Gutsverwalters, stellt sie ihrem untergeordneten Personale vor und übergibt ihnen den Forst im Beisein des Waarenkontrollors unter Abzählung aller Waarenvorräthe und Besichtigung der Grenzen, der Bestände, der Baue und des sonstigen in Verrechnung stehenden Vermögens.

Er führt die Sittenlisten des ihm unterstehenden Personales und überreicht sie dem Forstinspektor, welch lezterer das Nöthige über seine eigene Person dareinsezt.

9. Wirkungskreis des Rentmeisters. Der Rentmeister hat alle Zahlungen zu besorgen, nimmt alle Gelder ein und zahlt jene aus, welche der Forstverwalter in seinen Büchern zur Zahlung anweist. Die regelmässigen Zahlungen *(Beköstigung)* besorgt er ohne Anweisung.

Im Einverständnisse mit dem Forstverwalter kann er den Käufer der forstlichen Waaren und Stoffe Zahlungsfristen innerhalb des Rechnungsjahres bewilligen.

Er wohnt selbst, oder durch ein anderes Glied seines Amtes, nach Weisung des Gutsverwalters allen forstlichen Meistbothverkäufen bei, hebt dabei die Gelder ein, und gebraucht das vom Gutsverwalter hiezu empfangene Zeichbeil für die verkauften Hölzer.

Er legt die Geldrechnung und empfängt hiezu vom Forstverwalter die abgeschlossenen und gehörig belegten forstlichen Geldempfangs- und Ausgabsbücher.

Er arbeitet mit an den jährlichen Gutsertrags- und Geld-

abfuhrsanschlägen, bei welchen der Forstverwalter den Titel Wald bearbeitet.

Er ist Mitglied der Gutsverwaltung und mitunterschreibt auch jene Berichte derselben, welche die Geldrechnung oder die Kassa betreffen.

10. Wirkungskreis des Waarenkontrollors. Alle nicht unbedeutenden Waarenmengen hat der Forstverwalter unter Kontrolle eines zweiten Beamten in die Verrechnung zu übernehmen. Dieser Waarenkontrollor hat nicht nur auf die Richtigkeit der Waarenmenge, sondern auch auf die vorschriftmässige Kaufrechtlichkeit derselben *(Sortirung, Schlichtung, Mass etc.)* zu sehen. Entdeckte Ungehörigkeiten hat er zusammen mit dem Forstverwalter sogleich abzustellen oder der Entscheidung des Forstinspektors vorzulegen.

Er unterzeichnet mit alle bezüglichen Uebernahmsakte *(Nummerbücher, Uebergabsprotokolle etc.)* und schreibt die vorgefundenen Waarenmengen in den Büchern des Forstverwalters vor. — Zur Verhinderung von Unterschleifen zeichnet er auch die Stöcke der Schläge mit dem Zeichbeile.

Der Waarenkontrollor hat auf gleiche Weise bei den Dienstübergaben an einen neu eintretenden Forstverwalter oder Förster zu wirken.

In der Regel bestimme ich in jedem Verwaltungsbezirke einen der Betriebsführer *(mit dem Titel Oberförster)* zum ständigen Waarenkontrollor. Rücksichtlich dessen eigenen Forstes bestimmt aber der Forstinspektor einen anderen Kontrollor, oder der Gutsverwalter ordnet auf des Inspektors Ansuchen von Fall zu Fall einen Oekonomiebeamten oder Schreiber zur Kontrolle ab.

11. Wirkungskreis des Försters. Er führt sämmtliche Betriebsarbeiten nach Angabe und unter Leitung des Forstverwalters aus.

Er unterstützt den Forstverwalter in der Aufnahme der Holzschläger, veranlasst diese zur Rottenbildung und zur Wahl

der Vorarbeiter und überreicht ein Verzeichniss der Rotten dem Forstverwalter.

Er unterstützt den Forstverwalter in der Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Schläge anzugreifen sind, und stellt die Rotten an. Er sieht auf gehörige Sortirung und Schlichtung, kurz auf Kaufrechtlichkeit der Hölzer und übernimmt von den Holzmachern das aufgearbeitete Holz, numerirt es, trägt es in die Nummerbücher vor und erstattet die Fällungsberichte an dem Forstverwalter. Nach Vollendung jedes Schlages übergibt er die gearbeiteten Holzer dem Forstverwalter zur Verfügung und Verrechnung. — Er weist die in Dunkel- und Lichtschlägen, dann durch den Aushieb einzelner Stämme entstandenen Stöcke dem Forstverwalter zur Zeichnung mit dem Zeichbeile vor. — Er leitet die Abrückung und Wiederaufschlichtung der Hölzer und erstattet darüber Rückungsberichte nach Art der Fällungsberichte. — Er folgt die vom Forstverwalter verkauften Hölzer den Käufern aus *(weist sie ihnen vor)*, nimmt ihnen die Anweise ab und bemerkt darauf die täglich abgeführten Hölzer. Bis zum Ablaufe der festgeseczten Abfuhrfrist ist er für die verkauften Hölzer mithaftend. — Er hilft dem Forstverwalter in der Anschäzung der auf dem Stocke zu verkaufenden Stämme und Strickel, und führt bei deren Hindangabe ein zweites Exemplar der betreffenden Ausweise, welches er bei seinen Waldgängen so lange mit sich trägt, als vom verkauften Holze noch was im Schlage ist. — Er liefert dem Forstverwalter die Verzeichnisse derjenigen, welche Nebennuzungen erlangen wollen, unter Angabe der verlangten Mengen, der Art des Entgeltes *(Geld oder Arbeit)* und mit Bezeichnung derjenigen, welche armuthshalber unentgeltlich betheilt werden könnten. Er überwacht die Einhaltung der für die Nebennuzungen gesezten Bedingungen. — Er beräth den Forstverwalter auf Begehr über die im nächsten Jahre auszuführenden Kulturarbeiten und allfällige Samenerzeugung. Er sieht auf gehörige Erhaltung der Bauten seines Forstes und macht den Forstverwalter auf die nöthigen Ausbesserungen und Zubauten aufmerksam. Er sieht auf gehörige Unterbringung und Aufbewahrung der ihm etwa übergebenen Baustoffe. — Er weist dem Forst-

verwalter die durch Frevel entstandenen Stöcke vor und lässt sie von diesem zeichnen.

Er führt alle Kulturarbeiten *(Aufforstungen, Entwässerungen, Wegbaue etc.)* nach den Angaben des Forstverwalters aus, d. i. er leitet die dazu verwendete Mannschaft persönlich unter steter Ueberwachung und Belehrung durch Wort und That. — Er ruft die nöthige Mannschaft auf, führt über ihre Leistungen die wöchentlichen Arbeitslisten und überreicht diese dem Forstverwalter zur Zahlungs-Anweisung der verdienten Löhne oder zur Abschreibung der geleisteten Tagwerke.

Der Verkauf von Forsterzeugnissen ist dem Betriebsführer nur ausnahmsweise über besonderen Befehl der Hofkanzlei gestattet.

In den Betriebsgeschäften kann sich der Förster von seinen Aufsehern unterstüzen lassen und sie selbst zur Holzausfolgung und zu Kulturarbeiten verwenden; er bleibt mir aber allein für ihr Thun verantwortlich.

Der Förster hat, insoweit es seine Betriebsgeschäfte zulassen, seinen Forst mit allen dem, was dazu gehört, persönlich zu schüzen und die, vorzugsweise für den Schuz bestimmten Aufseher hierauf zu unterrichten und zu überwachen. – Der Betriebsführer ist für den Schuz seines Bezirkes mitverantwortlich. — Er führt das Waldschadenregister und sendet jede Woche dem Forstverwalter eine Abschrift des neuen Zuwachses ein. — Er erscheint über Aufforderung der Strafbehörden als Zeuge gegen die von ihm betretenen Frevler, und vertritt dabei bestens den gefährdeten Waldbesiz.

Beim Eintritt aussergewöhnlicher gefährlicher Ereignisse *(Brände, Ueberschwemmung etc.)*, wo augenblicklich eingeschritten werden muss, hat der Förster alle, für die Rettung des fürstlichen Eigenthums dienlichen Massregeln zu ergreifen und insolange persönlich zu leiten, bis ein höherer Angestellter hiezu erscheint, unter dessen Befehl er sich dann zu stellen hat. — Ein solches Ereigniss hat er dem Forstverwalter sogleich mittelst Eilbothen anzuzeigen.

Der Betriebsführer wird vom Forstverwalter in Gegenwart des Gutsverwalters in Eid und Pflicht genommen und

dem ihm untergeordneten Personale vorgestellt. Der Forstverwalter übergibt ihm den Forst unter Mitwirkung des Waarenkontrollors, unter gleichzeitiger Abzählung aller vorhandenen Waarenvorräthe, Durchsicht der Grenzen, der Bestände, Baue und des sonstigen in Verrechnung stehenden Vermögens.

Der Betriebsführer hat durch den Forstverwalter dafür zu sorgen, dass er bei der politischen Behörde — falls das nicht schon früher geschehen wäre — auf die redliche Leistung des Forstschuzes beeidigt werde.

12. Wirkungskreis des Unterförster. Der Unterförster hat mit dem Förster den gleichen Wirkungskreis, mit dem einzigen Unterschiede, dass er rücksichtlich seiner Betriebsgeschäfte von einem anderen Betriebsführer unterrichtet, geleitet und überwacht wird.

13. Wirkungskreis des Forstschreibers. Der Forstschreiber wird vom Forstinspektor oder vom Forstverwalter, dem er beigegeben ist, nach Gutdünken zu allen vorkommenden schriftlichen Geschäften verwendet.

Der Schreiber des Forstverwalters darf diesen aber in keinem anderen Falle, als in der Ausfertigung und Eintragung der Holzanweise vertreten. — Bei jenen Forstverwaltungen, denen auch ein Forst zur Betriebsführung beigegeben ist, führt der Forstschreiber diesen Betrieb unter Aufsicht des Forstverwalters. (*Zu Schreibern werden Forstgehilfen bestimmt.*)

14. Wirkungskreis des Forstgehilfen. Der Forstgehilf schützt den Forst und die Wildbahn und hilft dem Betriebsführer im Betriebe des Forstes und in der Jagd. Da ihm die Vorrückung zum Förster offensteht, so hat er sich für die Betriebsführung auszubilden, und wird hierin von seinem vorgesezten Förster die Anleitung empfangen. — Mit Bewilligung seines vorgesezten Betriebsführers wird er auch die Nachbarförster beim Schuze unterstüzen und auf Befehl des ersteren sich hiefür selbst in ferne Bezirke begeben. — Er soll durch Vermittlung seiner Vorgesezten auf die redliche Ausübung des

Forstschuzes bei der politischen Behörde beeidigt werden und hat bei den Strafbehörden als Zeuge gegen die von ihm betretenen und zur Bestrafung angezeigten Frevler zu erscheinen.

15 Wirkungskreis des Hegers. Der Heger hat mit dem Gehilfen den gleichen Wirkungskreis und wird auch im Betriebe und bei der Jagd nach Massgabe seiner Befähigung verwendet.

16. Wirkungskreis des Rechnungshofes. Mein Rechnungshof hat die Rechnungen meiner Verwaltungsämter auf Richtigkeit und auf die Redlichkeit und Vorschriftsmässigkeit der Gebahrung durchzusehen. — Er empfängt hiezu die Rechnungen unmittelbar von den Verwaltungsämtern. Ueber beanständete Posten stellt er durch den Forstinspektor Mängel mit Erläuterungsfrist. — Die Mängel sind vom Gutsverwaltungsgremium zu erläutern und ist diese Erläuterung durch den Forstinspektor an den Rechnungshof zu geleiten. — Ueber neue Anstände stellt dieser Uebermängel und das Verwaltungsgremium gibt Uebererläuterung, ganz in der ebenerwähnten Form der ersten Bemängelung. — Will ein Verwaltungsamt die Genehmigung bemängelter Posten nachträglich bei meiner Hofkanzlei erwirken, so ist das Ansuchen gleichfalls durch den Rechnungshof zu stellen.

Nach Empfang der Uebererläuterung oder nach erfolglosem Verlaufe der hiefür vom Rechnungshofe gesezten Frist, fällt dieser letztere sein entscheidendes Urtel.

Mein Rechnungshof soll aber auch mithelfen, die Güte meiner Verwaltung zu prüfen; wesswegen alle Betriebsrechnungen und sonstigen Nachweise, welche der Hofkanzlei zur nachträglichen Genehmigung eingesendet werden, auf dass mit ihnen die Hauptrechnung belegt werden könne, durch den Rechnungshof zu geleiten sind, damit er nicht nur ihre Zifferrichtigkeit und Vorschriftsmässigkeit prüfe, sondern sich auch über die Zweckmässigkeit des Vollzuges aussprechen könne [1]. Der

---

[1]) Der Fürst hat seinem Rechnungshof darum berechtigt und verpflichtet, sich auch über die Zweckmässigkeit des Betriebes auszuspre-

Forstinspektor hat daher diese Rechnungsstücke, nachdem er einen Entwurf des darüber zu erlassenden Hofkanzleierlasses oder seine einfache Beistimmung beigefügt hat, — durch die Buchhaltung zu befördern, welche nach vorgenommener Prüfung des Stückes ihre Meinung auch über diesen Entwurf abgibt.

In wichtigen und zweifelhaften Fällen entscheidet der Rechnungshof durch Gremialbeschluss.

17. Wirkungskreis des Rechtsanwaltes. Zur Vertretung meiner Rechte vor dem Zivilgerichte, dann zur Berathung meiner Verwaltungsämter in Rechtssachen, habe ich meine Rechtsanwälte bestellt, und in ersterer Beziehung mit gehöriger Vollmacht versehen, welch leztere jedoch dahin lautet, dass ohne meine Zustimmung weder ein Process begonnen, noch von einem begonnenen abgestanden werden kann [1]).

---

chen, weil er dessen Mitglieder der Verwaltung selber entnimmt, bei ihnen daher gute Betriebskenntnisse voraussezen kann. So sehr das für die vorgezeichnete Stellung des Rechnungshofes spricht, so ist doch auch nicht zu verkennen, dass bloss vom grünen Pulte oder Rathstische aus die Güte des Betriebes nur wenig beurtheilt werden kann. Einer völlig unbefangenen Beurtheilung stehen wohl auch die beiden Umstände entgegen, dass der Betrieb ja durchaus nach den ausschliesslich von der Hofkanzlei bewilligten Vorschlägen geführt wird, und dass der Rechnungshof dieser lezteren untergeordnet ist. Und so mag denn die Wahrung des Zweckmässigen im Betriebe ziemlich ungeschmälert der Hofkanzlei verbleiben, die hiefür wohl auch ausreichen kann.

Eine Funkzion jedoch, die anderwärts mit Vortheil dem Rechnungshofe übertragen ist, übt der Fürst Lichtenstein'sche nicht aus. Es ist das die unangemeldete Durchsicht des Vermögens und der Rechnungen über Ort und Stelle *(Buchhalterische Lokalrevision)*. Diese Durchsicht ist hier ausschliesslich Sache der Inspektoren, wobei wohl die Frage entsteht, ob diese auch immer genug Zeit dazu haben.

[1]) So zweckmässig dieses Institut der Rechtsanwälte auch ist, so scheint mir doch ihr Wirkungskreis zu weit gegriffen, indem sie den Fürsten selbst in den summarischen Prozessen über Besizstörungen und geringfügige Streitsachen vertreten müssen. — Leztere Vertretung

Muss eine Rechtsangelegenheit vor dem Zivilrichter aus gethan werden, so ist vor Allem der Rechtsanwalt über deren Durchsezbarkeit zu vernehmen. — Das Gutsverwaltungsgremium hat den bezüglichen Bericht an mich zu richten, er hat jedoch durch den Forstinspektor und den Rechtsanwalt an meine Hofkanzlei zu gehen. Der Anwalt gibt dabei sein Gutachten mittelbar oder unmittelbar an die Hofkanzlei, welche in wichtigen Fällen mir darüber vorträgt.

Kommt es zum wirklichen Prozesse, so hat das Gutsverwaltungsgremium dem Rechtanwalte alle zur Vertretung dienlichen Behufe zu liefern. Der Erfolg des Prozesses wird der Gutsverwaltung mitgetheilt.

18. Wirkungskreis des Baumeisters. Der Baumeister hat auf entsprechende Erhaltung aller bestehenden Baue, und auf zweckmässige Herstellung der Neubauten zu sehen und in dieser Beziehung meinen Verwaltern zum Theil hülfeleistend, zum Theil stellvertretend, zum Theil kontrollirend zur Seite zu stehen.

Jeder Verwalter hat Baue, die einschliessig der Baustoffe über 20 G. kosten, vorerst mit dem Baumeister rücksichtlich ihrer Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit zu berathen. — Der Baumeister stellt dann den Kostenvoranschlag und die allenfalls nöthigen Pläne zusammen; der Verwalter fertigt sie aus und sendet sie sammt dem Einbegleitungsberichte an seinen vorgesezten Inspektor, durch den Baumeister, damit dieser sich über den Bau aussprechen könne. — In der Regel sind alle

würde weit besser unmittelbar jedem einzelnen Verwalter für seinen Vermögenszweig übertragen. — Nicht nur, dass auf diese Weise der Fürst keinen Gebrauch macht von der Wohlthat des Gesezesgebers, welcher ja den Summarprozess hauptsächlich darum eingeführt hat, damit auch Nichtjuristen ihre Sache selber vertreten und dadurch Mühe, Zeit und Kosten ersparen können; sondern die Vertretung durch den Anwalt ruft einen so lästigen und so umfangsreichen Schriftenwechsel hervor, und verzögert diese Prozesse so sehr, dass vielleicht manche recht wohl durchsezbare Rechtssache dieserwegen gar nicht vor Gericht gebracht, oder nicht durchgesezt wird.

Baue des Verwaltungsbezirkes in einen Jahresvoranschlag zusammenzufassen.

Die Hindangabe der genehmigten Bauarbeiten ist Sache des Verwalters; der Baumeister hat jedoch den Handwerkern

---

Gegen die Vertretung von derlei Rechtssachen durch die einzelnen Verwalter liesse sich nur deren, im Vergleiche mit dem Anwalte, geringere Rechtskenntniss einwenden. — Aber hier entscheidet ja nicht der Umfang aller Rechtskenntnisse, sondern einzig nur die Kenntniss des summarischen Verfahrens und dessen, was echter Besiz, Eigenthum oder Kaufvertrag ist. Diese Kenntniss ist bei weitem nicht so schwierig, als dass sie nicht jeder Geschäftsmann besizen könnte. — Sezt der höchste Gesezgeber diese Kenntniss beim einfachen Bauer und Handwerker voraus, so kann sie jeder Gutsherr um so eher von seinem Forst- oder sonstigen Verwalter fordern. — Sollte auch der Fall vorkommen, dass einzelne dieser Herren noch nicht so weit bewandert sind, so ist das nur darum der Fall, weil sie bisher das Forsteigenthum in dieser Richtung nicht zu vertreten hatten. Sobald diese Vertretung ihre Pflicht wird, werden sie alsbald auch vor dem Zivilgerichte turnierfähig sein, und der Forstherr wird dann nicht nur wohlfeiler, sondern auch besser vertreten werden. Besser darum, weil dem Verwalter die Umstände des Rechtsfalles geläufiger sind, und weil er, indem es sich um Gegenstände seiner Verwaltung handelt, warmen Eifer entwickeln wird, während der Jurist von Profession derlei Geringfügigkeiten in nobler Geringschäzung zuweilen vernachlässigt.

Jedermann findet es ganz natürlich, dass der Forstverwalter, wie es jezt allgemein der Brauch ist, den Forstherrn gegen die Frevler vor den Strafgerichten vertritt. Man sagt mit Recht, der Forstverwalter sei hiebei der einzige natürliche und passende Vertreter. Ganz die nämlichen Gründe stempeln ihn auch zum natürlichsten und passendsten Vertreter in den geringfügigen Rechtssachen des Summarprozesses.

Aber eben die verhältnissmässige Geringfügigkeit des Gegenstandes so wie die Nothwendigkeit eines raschen und an keine Umständlichkeit gebundenen Fürgehens, lassen es nicht zweckmässig erscheinen, die Einleitung der Summarprozesse an die Erlaubniss des Forstherrn zu binden. Es scheint im Gegentheile passender, selbe nicht nur dem Forstverwalter allein zu überlassen, sondern ihn sogar dazu zu verpflichten und stattdem nur die Unterlassung des Prozesses an die höhere Bewilligung der obersten Kanzlei zu binden.

die ertsandenen Arbeiten gehörig zuzuweisen, und während des Baues auf gute Stoffe, gute und schnelle Arbeit zu sehen.

Der vollendete Bau ist vom Baumeister zu untersuchen und zu übernehmen.

Die Baurechnung wird vom Verwalter entworfen und vom Baumeister durchgesehen, damit allfällige Anstände sogleich behoben werden können. Schliesslich fertigt der Verwalter die Baurechnung aus und geleitet sie durch den Baumeister an die vorgesezten Stellen.

Von Bauen unter 20 G. soll der Baumeister wenigstens alsbald nach ihrer Herstellung Kenntniss nehmen. Im Weiteren hat der Baumeister dahin zu wirken, dass die Verwaltungen stets entsprechende Baustoffvorräthe haben und sie gehörig bewahren.

19. Besezung der Stellen. Verwechslung, Entlohnung der Angestellten. In meinem Forstdienste können junge Leute als Praktikanten aufgenommen werden, welche das erreichte 16. Lebensjahr, kräftigem Körper, guten Erfolg wenigstens in den ersten 2 Realschulklassen, die Kenntniss der czechischen Sprache, genügende Geldmittel für die Dauer der Lehre und die Geneigtheit eines meiner Forstwirthe zu ihrer Aufnahme, nachweisen können. — Die Aufnahme geht von meiner Hofkanzlei aus. — Solche Praktikanten, welchen ich einen Gnadengehalt verliehen habe, müssen sich nöthigenfalls auch als Forstgehilfen verwenden lassen. — Die Lehrzeit beträgt in der Regel 2 Jahre; eine Abkürzung derselben steht nur meiner Hofkanzlei zu. — Der Forstinspektor spricht den Praktikanten nach wohlbestandener Lehre frei. — Die Forstpraxis gibt noch kein Recht auf Anstellung.

Die Heger werden vom Forstinspektor über Einvernehmen des Forstverwalters und des Gutsverwalters angestellt. Können sich diese mit dem Forstinspektor nicht einigen, so kann lezterer die Entscheidung der Hofkanzlei anrufen.

Wer als Forstgehilf aufgenommen werden will, legt der Bewerbung sein Lehrzeugniss, und falls er eine Forstschule besucht, oder eine Staatsprüfung bestanden hätte, auch die

Zeugnisse über diese bei. — Wären seit Ertheilung des lezten Zeugnisses mehr als 2 Monate verflossen, so ist auch ein Zeugniss über die seitherige Verwendung und Aufführung beizubringen. — Kann ein Bewerber bloss die gewöhnliche Forstlehre nachweisen, so wird mit besonderer Strenge auf das bezügliche Zeugniss gehalten werden.

Die Vorschläge zur Besezung aller Stellen vom Forstgehilfen bis zum Oberförster *(kontrollirenden Förster)* einschliessig, gehen vom Forstinspektor durch die Hofkanzlei an mich.

Für die höheren Posten erstattet mir die Hofkanzlei den Vorschlag.

Die Verwechslung der Angestellten bis zum Betriebsführer einschliessig, schlägt der Forstinspektor in der Zeit vom 1. März — 1 Septbr. vor; die Hofkanzlei verfügt sie; nur jene der Betriebsführer behalte ich mir selber vor. In dringlichen Fällen kann jedoch der Inspektor die Aufseher innerhalb des Verwaltungsbezirkes aus eigener Macht versezen, hat jedoch das Verfügte der Hofkanzlei anzuzeigen.

Die Dienststellvertretungen sind vom Forstinspektor vorzuschlagen und von der Hofkanzlei zu verfügen. In dringlichen Fällen kann sie jedoch auch der Inspektor gegen nachherige Anzeige bis zum Betriebsführer einschliessig, einleiten.

Zeitliche Entlassung von Dienst und Gehalt schlägt der Forstinspektor vor und die Hofkanzlei verfügt sie. Bei grobem Vergehen oder gänzlicher Unfähigkeit kann sie jedoch der Inspektor gegen gleichzeitige Anzeige sogleich aussprechen.

Heger können bei offener Schuld oder zum Spiegel für andere, vom Inspektor gegen Anzeige sogleich, im Uebrigen nur von der Hofkanzlei entlassen werden. Die Entlassung der übrigen Angestellten kann nur von mir ausgehen.

20. Beeidigung der Angestellten. Alle meine Forstangestellten haben ihren redlichen Willen zu treuer Dienstleistung durch einen Eid zu erhärten. Die Angestellten bis zum Oberförster einschliessig, werden vom Forstverwalter in Gegenwart des Gutsverwalters, der Forstverwalter selbst vom Forstinspektor oder einem Beauftragten der Hofkanzlei in

Gegenwart des Gutsverwalters und der ihm unterstehenden Betriebsführer, und der Forstinspektor vom dirigirenden Hofrathe vor dem Hofkanzleigremium beeidigt.

Hier folgen die Eidesformeln für das Lokalpersonale:

„Sie werden einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, und bei Ehre und Treue geloben, auf dem Ihnen von Sr. Durchlaucht dem souverainen Herrn, Fürsten und Regierer des Hauses von und zu Liechtenstein anvertrauten Dienstesposten eines . . . . zu . . . . . . oder wo Sie sonst hin in dieser Eigenschaft berufen werden sollten, das hochfürstliche Interesse nach allen Kräften zu befördern, und jeden Nachtheil und Schaden davon abzuwenden."

„Sie werden Ferners insbesondere schwören und geloben:

(Forstverwalter:)

„Dass sie die Ihnen anvertrauten Geschäfte eines Waldamtsvorstehers und Rechnungsführers treu, fleissig und genau besorgen, das Ihnen anvertraute Gut nach Kräften bewahren, mit den Geldeswerthen redlich gebahren, sich insbesondere in die Bestimmungen der Dienstvorschrift 2721 vom 16. März 1832 willig fügen, und die Dienstleistung und Gebahrung der Ihnen Untergeordneten strenge überwachen wollen."

(Forstkontrollor:)

„Die Ihnen in dieser Eigenschaft anvertrauten Geschäfte, sie mögen sich auf die Gebahrung in Ihrem Reviere, oder auf die Mitaufsicht in einem Nachbarsreviere, oder endlich auf die Leitung oder Kontrolle eines fürstlichen Oekonomiebetriebes beziehen, ebenso treu, und fleissig zu vollführen, wie die Ihnen zugewiesenen Kontrollen, wobei Sie sich insbesondere in die Dienstvorschrift 2721 v. 16. März 1832 willig fügen und die Dienstleistung und Gebahrung Ihrer Untergebenen strenge überwachen wollen."

(Förster und Unterförster:)

„Das Ihnen in dieser Eigenschaft anvertraute Revier oder Reviertheil, treu, und fleissig zu bewahren und gegen Nachtheil jeder Art nach all ihren Kräften zu beschützen, die Wirthschaft nach Anordnung Ihres Vorgesezten pünktlich zu besorgen, die Ihnen etwa zugewiesenen Kontrollen treu, gewissenhaft und vorschriftmässig zu leisten, und besonderen Aufträgen, die sich auf einen anderen Zweig meiner Güter beziehen eifrig nachzukommen."

(Forstgehilf:)

„Die Aufträge Ihres unmittelbaren Vorgesezten, sie mögen sich auf den Schuz des fürstlichen Eigenthumes, wie auf die Wirthschaft, oder Schreibgeschäfte beziehen, treu, fleissig und genau zu vollziehen".

„Sie werden ferner schwören und geloben, sich überhaupt allen bestehenden oder nachfolgenden Dienst-Vorschriften, die sich eigen zu machen Ihre Pflicht ist, willig zu fügen, die hochfürstlichen Befehle und die Anordnung Ihrer Vorgesetzten mit gebührender Unterordnung zu befolgen, sich in allen Verrichtungen jeder Partheilichkeit zu enthalten, und überhaupt sich alles gegenwärtig zu halten und zu beobachten, was den Pflichten eines eifrigen, redlichen und treuen Dieners angemessen ist."

„Was mir jetzt vorgetragen worden, und ich in Allem wohl und deutlich verstanden habe, dem soll und will ich in Allem getreu und fleissig nachkommen."

„So wahr mir Gott helfe!" —

Die Angestellten bis zum Forstverwalter einschliessig haben sich durch Vermittlung des lezteren bei der politischen Behörde auch auf die redliche Ausübung des Forstschuzes öffentlich beeiden zu lassen.

21. Dienstübergaben. Dem Forstverwalter wird das Amt vom Forstinspektor oder einem Beauftragten der Hofkanzlei unter Kontrolle des Oberförsters und eines Beamten der Oekonomieverwaltung übergeben. Hiebei sind sämmtliche Waarenvorräthe zu überzählen und ein Uebergabsprotokoll auszufertigen, welches von allen Betheiligten zu unterschreiben ist. — Ein Exemplar des Uebergabsprotokolls ist durch den Inspektor an die Buchhaltung, und falls sich Gebrechen oder Waarenabgänge herausgestellt hätten, sogleich an die Hofkanzlei zu senden.

Dem Betriebsführer wird der Dienst vom Forstverwalter unter Kontrolle des Oberförsters oder dessen Stellvertreters im Beisein des gesammten Revierpersonales übergeben. Hiebei sind alle Grenzen zu besichtigen und etwaige Anstände zu bemerken, der wirthschaftliche Zustand der Bestände mit Rücksicht auf Waldfrevelspuren zu untersuchen, alle Waarenvorräthe zu überzählen, alle Baue und die Deputatgrundstücke zu besichtigen, alles sonstige bewegliche Dienstvermögen zu durchgehen. Der Befund wird im Uebergabsprotokoll dargethan, welch lezteres von allen Theilnehmern einschliessig des Gehilfen zu fertigen und in die Forstverwaltungsakten zu hinterlegen ist. —

Sollten sich bei der Uebergabe Waarenabgänge oder sonstige Gebrechen gezeigt haben, so hat der Forstverwalter sogleich dem Forstinspektor, nach Umständen sogar der Hofkanzlei Anzeige zu machen.

22. Standrolle und Sittenlisten. Der Forstverwalter verfasst Ein für allemal die Standrolle und alljährlich die Sittenlisten für das ihm untergeordnete Personale nach den Mustern 1 und 2. In der jährlichen Sittenliste bemerkt er insbesondere, ob und in wieferne die Einzelnen auch und für welche höhere Posten geeignet sind. — Er überschickt die Liste an die Hofkanzlei durch den Forstinspektor, welcher nicht nur seine Bemerkungen darüber macht, sondern insbesondere auch die leere, auf den Forstverwalter berechnete Spalte ausfüllt.

Der Forstverwalter wird als Gutsbeamter auch in die Sittenliste der Gutsverwaltung aufgenommen; seine Spalte füllt jedoch nicht der Gutsverwalter, sondern dessen vorgesezter Oekonomieinspektor aus [1]).

---

[1]) Ueber das Sistem der jährlichen Sittenberichte von Seite der Amtsvorstände — deren Zweck nur sein kann, dem Herrn und den höchsten Beamten, welche nicht in der Lage sind, jeden Einzelnen näher zu kennen, die Möglichkeit zu verschaffen, jederzeit richtig über den Karakter dieser lezteren und namentlich bei Gelegenheit von Verrückungen zu urtheilen — über diess Sistem hat die Erfahrung längst den Stab gebrochen.

Eben diese Erfahrung hat gezeigt, dass die höchste Behörde dadurch keineswegs die reine Wahrheit, oder neben der Wahrheit so viel Unwahres erfährt, dass sie zulezt selber nicht das Wahre vom Falschen zu sondern weiss. Diess Sistem erfüllt also nicht seinen Zweck, dagegen wirkt es demoralisirend auf das Personale, indem es der Protekzion und der Animosität die Thore öffnet und die Untergeordneten aus Furcht vor den geheimen Berichten des Vorstandes zu Servilität verleitet.

Tüchtige Vorgesezte sind jedenfalls im Stande, ihre Untergebenen durch den Dienst selber genügend kennen zu lernen, und jener Dienstherr, der sein Personal nicht selber kennt, thut zweifelsohne besser bei der Personenwahl seinen Direktor und seinen bewährten Räthen und Verwaltern zu vertrauen.

23. Forstliches Dienstkleid. Das forstliche Dienstkleid ist von grauem Tuche, der Rock nach dem Schnitte der k. k. Infanterie mit grünem Aufschlage und Kragen, das Beinkleid mit zwei grünen durch einen derlei Vorstoss getrennten Streifen. Die Knöpfe am Rocke sind von gleichem Tuche. — Die Kappe ist vom Tuche des Aufschlages und nach dem Schnitte der Offizierskappe der k. k. Armee. — Der Hirschfänger mit einer 18″ langen Klinge ist schwarz, und wird an grüner Schnurkuppel getragen.

Das Beinkleid ist für alle Rangstufen gleich. Nur in den übrigen Uniformstücken drückt sich der Rang durch folgende Unterschiede aus. Der Forstinspektor trägt auf der linken Achsel des Rockes eine ganz goldene Achselschnur, auf der Kappe eine grosse goldgestickte Fürstenkrone, und eine ganz goldene Schnur um die Kappe, dann einen etwas reicheren Hirschfänger, für gewöhnlich eine seidene und bei festlichen Gelegenheiten eine ganz goldene Schnurkuppel. — Der Forstverwalter erster Klasse trägt die Achselschnur und die Schnur um die Kappe von Gold und grüner Seide. Die Krone der Kappe ist von rothem Sammt mit Gold gestickt. Hirschfängerschnur von grüner Seide. — Der Forstverwalter zweiter Klasse trägt die Uniform jenes 1. Klasse, nur entfällt bei ihm die Kappenschnur. — Der Titularverwalter unterscheidet sich vom wirklichen Verwalter durch eine grün wollene Achsel- und Kappenschnur, so wie durch eine kleinere ganz goldgestickte Krone auf der Kappe. — Der Oberförster ist wie der Titularforstverwalter uniformirt, hat jedoch

---

Dagegen ist es immerhin gerathen, die Fälle, in welchen einzelne Angestellte im Disziplinarwege gestraft werden, auf sie in der Standrolle ebenso vorzumerken, wie die zeitweisen Anerkennungen und Belohnungen; denn hier handelt es sich um Thatsachen, u. z. um solche, welche werth sind, der Vergessenheit entzogen zu werden.

Das Sistem der Sittenlisten mag hier vielleicht auch darum beliebt sein, weil im Lokalpersonale seit langer Zeit ein steter rascher Wechsel statthat; es daher den Verwaltern oder Inspektoren wünschenswerth erscheinen mag über den Karakter ihrer zahlreichen neuen Ankömmlinge schnell was zu erfahren.

keine Achselschnur. — Der Förster hat auf dem Rocke keine Auszeichnung. Auf der Kappe trägt er eine gelb bronzene Krone ober dem Buchstaben „L". — Die Hirschfängerschnur von Wolle. — Der Unterförster und Forstgehilfe I. Klasse wie der Förster. Auf der Kappe aber bloss die gelb bronzene Krone. — Der Forstgehilf II. Klasse auf der Kappe ein gelb bronzenes Jagdhorn. — Der Praktikant ohne allem Abzeichen. —

Die Röcke der Beamten, *(also bis einschliessig dem Oberförster)* sind durchaus gerändert und mit grünen Aufschlägen versehen.

Auf meinen Vergnügungsgütern, wo ich selbst zu jagen pflege, erhalten die Unterförster und Forstgehilfen, jedes zweite Jahr die Uniform ganz unentgeltlich. Die Angestellten vom Förster aufwärts aber gegen Vergütung des halben Preises.

Auf den übrigen Gütern erhalten Förster, Unterförster und Forstgehilfen nur den Stoff unentgeltlich, die übrigen Dienststufen gegen einjährige Rückzahlung. — Diese Wohlthat gewähre ich jedoch nur für die erste Anschaffung; alle weiteren Anschaffungen sind binnen Jahresfrist ganz zu vergüten [1]). Der Arbeitslohn ist nach Wien, für Rock und Beinkleid mit 8 G 5 kr. und für die Kappe mit 80 kr. zu vergüten — Der Hirschfänger sammt wollener Schnürkuppel kostet 5 G. 25 kr. [2]).

24. Urlaube auf 4 Tage kann der vorgesezte Forstverwalter ertheilen. — Der Forstinspektor beurlaubt seine Untergebenen bis auf 4 Tage ohne Weiters, auf 4—14 Tage die Angestellten bis zum Forstverwalter ausschliesslich nur im Ein-

---

[1]) In der Folge ist diese unentgeltliche Betheilung mit der fertigen Uniform, oder mit den Stoffen für immer bewilligt worden.

[2]) Die fürstliche Forstuniform hat zwar die Tugenden der Wohlfeilheit, Dauerhaftigkeit und Jägermässigkeit, aber auch zwei bedeutende Unvollkommenheiten. Erstlich ist sie doch gar zu unscheinbar und zweitens sind die Rangunterschiede so wenig merkbar, dass sie so ziemlich jedermann entgehen, der sich die fürstliche Uniformirungsnorm nicht zum besonderen Studium gemacht hat.

verständniss dem Forst und dem Gutsverwalter. — Von 2—6 Wochen erhält dieses leztere Personale Urlaub von meiner Hofkanzlei und über 6 Wochen nur von Mir selbst.

Der Forstverwalter kann Urlaub über 4 und bis 10 Tage nur von der Hofkanzlei und auf mehr als 10 Tage nur von Mir erhalten.

Der Forstinspektor kann bis auf 2 Tage von meiner Hofkanzlei und auf länger nur von Mir beurlaubt werden.

Um jeden Urlaub des 2. und 3. Grades muss schriftlich eingeschritten werden, und die wohlbegründeten Gesuche haben den Weg durch die unmittelbar vorgesezten Stellen zu nehmen.

Jede meiner Behörden hat über die Urlaube des untergeordneten Personales ein förmliches Urlaubsbuch zu führen.

Für ausserdienstliche Reisen nach Wien oder an mein fürstliches Hoflager bedarf es ausser des Urlaubes noch besonderer Bewilligung. — Sollten dringende Umstände die Abwartung dieser Bewilligung nicht zulassen, so hat sich der Betreffende wenigstens gleich nach seiner Ankunft dem Vorstande meiner Hofkanzlei vorzustellen.

25. Allgemeine Pflichten der Angestellten. Gegenüber Fremden oder der öffentlichen Behörden sollen die Angestellten meiner Verwaltung sich weniger erinnern, dass sie getrennten Aemtern angehören, als vielmehr, dass sie denselben Fürsten dienen. — Nebenbeschäftigungen, welche viel Zeit in Anspruch nehmen oder von Anderen abhängig machen, dürfen nur mit meiner besonderen Genehmigung betrieben werden. — Jedermann hat wahrgenommene Unterschleife oder Dienstgebrechen ungescheut anzuzeigen, mögen sie nun seinen oder einen anderen Dienstzweig betreffen. — Die Annahme von Geschenken ist verbothen. — Unwillkürliche Dienstverhinderung (*Krankheit*) hat der Betroffene oder sein nächster Untergebener, oder wenn sich dieser nicht mit ihm unter einem Dache befindet, einer seiner Hausgenossen, innerhalb 24 Stunden dem nächsten Vorgesezten anzuzeigen. Bis zu höherer Verfügung hat der dienstälteste Untergebene nöthigenfalls dessen Dienst zu verrichten.

26. Dienstkauzionen. Folgende Angestellte haben die beigesezte Dienstkauzion innerhalb sechs Wochen nach der Ernennung in das fürstliche Privat-Depositenamt zu erlegen, welches ihnen selbe mit $4\frac{1}{2}$ Prozent verzinset. — Bei Unvermögenheit kann die Kauzion auch über meine besondere Bewilligung durch vierteljährige Gehaltsabzüge innerhalb 3 Jahren erlegt werden. — Forstinspektor 600, Forstverwalter I. Kl. *(Titularforstmeister)* 500, II. Kl. *(Waldbereiter)* 400, III. Kl. *(Gehegbereiter)* 300, Titularverwalter *(Gehegbereiter)* 200, Oberförster I. Kl. *(als waldamtsleitender Rechungsführer)* 200, II. Kl. 150 G., Förster 100 G.

27. Dienstrang. Ich theile meine auswärtigen Angestellten in 11 Rangskathegorien, nach welchen auch die Gehälte verschieden sind.

Rangskathegorie

I. Oberbuchhalter.
II. Güter- und Forstinspektor, Buchhalter, Rechtskonsulent.
III. Gutsverwalter, Vicebuchhalter, Rechnungsräthe, Forstverwalter I. Klasse *(Titularforstmeister)*.
IV. Forstverwalter II. Klasse *(Waldbereiter)*, Rentmeister, Rechnungsbeamte I. Kl.
V. Forstverwalter III. Klasse *(rechnungsfassender Gehegbereiter)*.
VI. Titularforstverwalter *(Gehegbereiter)*, Wirthschafter, Rechnungsbeamte II. Kl.
VII. Gutsverwaltungsschreiber *(Amtsschreiber)*, Förster *(Revierförster)*.
VIII. *(In dieser Klasse sind keine Forstangestellten)*.
IX. Unterförster, Schreiber und Forstgehilfen I. Klasse.
X. Forstgehilfen II. Klasse.
XI. Oekonomie- und Kanzleidiener.

Bei gleicher Kathegorie entscheidet das in der lezten Kathegorie erreichte Dienstalter.

28. Beköstigung des Personales. Die Gehälte des Forstpersonales erhellen aus folgender Tafel:

	Baargehalt Gulden Conv. Mz.	Lebensmittelgehalt													Gesammtgehalt
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Hülsenfrucht	Wein	Schmalz	Salz	Rindfleisch	harte	weiche	Acker Mezen zu 500°	Zusammen	
		Mezen					Eimer	Pfunde			Kl. Holz			in Geld nach den Sistemalpreisen	
Sistemalpreis in C.M.		2 G.	1½ G.	1 G.	50 kr.	2 G.	4 G.	15 kr.	4 kr.	5 kr.	3 G. 1 G. 36	2 G.	3 G.		
											Scheiter				
Forstinspektor	800	12	24	12	8	3	12	200	60	600	10	15	2	310	1110
Forstverwalter Klasse I. (Titularforstmeister)	600	8	20	8	6	2½	10	160	60	600	8	12	2	260	860
Forstverwalter Klasse II. (Waldbereiter)	400	8	20	8	6	2½	10	160	60	600	8	12	2	260	660
Forstverwalter Klasse III. (Verrechnender Gehegbereiter)	340	8	20	8	—	3½	10	—	60	600	8	12	9	240	580
Kontrollor (Gehegbereiter Oberförster)	220—270	6	16	8	—	3½	8	—	60	600	6	9	9	210	430—480
Förster (Revierjäger)	130	6	16	6	—	5	6	—	60	400	4	—	9	170	300
											Astholz				
Unterförster (Unterjäger)	80	4	12	4	—	4	—	—	60	120	3	—	5	90	170
Forstgehilf (Jungjäger) Klasse I.	120	3	10	4	—	2½	—	—	30	120	4	—	—	50	170
Forstgehilf (Jungjäger) Klasse II.	72	3	10	4	—	2½	—	—	30	120	4	—	—	50	122
Heger	36—60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	0—2	8—14	44—74

Vom Baargehalte ist den Angestellten die halbe Koursdifferenz (*zwischen Banknoten und Silber*) aufzuzahlen.

Alle bis einschliessig dem Unterförster geniessen standesgemässes Haus sammt Garten. -- Die Heger werden nur ausnahmsweise mit einer Wohnung betheilt.

Die Forstgehilfen wohnen bei den Beamten, welchen sie zugetheilt sind und belassen ihm in der Regel ihren Lebensmittelgehalt gegen Kost, Wohnung und Beheizung.

Die Kontrollore haben Deputat auf 1, die Forstverwalter auf 2 und die Inspektoren auf 2 und auch auf ein drittes Pferd, wenn sie dieses leztere halten und reiten. Die Inspektoren können auch die Eisenbahnfahrt verrechnen.

Das Deputat zur Pferderhaltung besteht in Folgendem:

Für Pferde	Geld für					Hafer	Heu	Stroh
	den Knecht	Hufbeschlag	Fahrzeuge	Pferdabnuzung	Zusammen	Mezen	Zentner	
3	48	24	40	72	184	162	108	48
2	48	16	28	48	140	108	72	32
1	24	8	14	24	70	54	36	16

Ich behalte mir vor, besonders verdienten Beamten Personalzulagen zu gewähren.

Für die tüchtigen, zur Aufsicht verwendeten Forstgehilfen und für die Heger können zeitweise Geldbelohnungen vorgeschlagen werden.

Die Baargehalte sind nach Verfall, beim höheren Personale vierteljährig, bei den mindern Dienern monatlich auszuzahlen. Vorschüsse darauf sind nicht gestattet.

Insofern die Güter im Besize der zum Gehalte gehörigen Lebensmittel sind, ist der Lebensmittelgehalt mit Ausnahme des Fleisches in Natur auszufolgen; im Uebrigen jedoch zu den zur Verfallszeit bestehenden Lokalmarktpreisen in Geld zu geben. Der Ackergenuss ist aber stets mit 3 G. der Mezen und auch dann in Geld zu vergüten, wenn es der Ange-

stellte wünscht. — Beim Getreide sind immer die höchsten Preise des nächsten wirklichen Marktes zum Anhalt zu nehmen.

Nur die Titularforstverwalter, Förster und Unterförster sind zur Kuhhaltung im Maximum 3 Kühe mit einer Kalbin, und zum unentgeltlichen Genusse der nöthigen Sommerweide berechtigt; dagegen müssen sie ihre Deputatfelder selber düngen, während sie den übrigen Angestellten alle 3 Jahre von Seite und auf Kosten meiner Verwaltung mit Dünger überführt werden.

Das Getreide und das Schmalz sind vierteljährig zu verabfolgen, Salz und Fleisch monatlich vorhinein, und die Getränke können täglich oder eimerweise gleichfalls vorhinein bezogen werden. Holz kann nicht über ein Vierteljahr in vorhinein bezogen werden.

Der Verkauf von Deputatlebensmitteln ist untersagt; Ersparungen haben sich die einzelnen von meiner Verwaltung vergüten zu lassen.

Die Lebensmittelvergütungsberechnungen sind mit glaubwürdigen Preisbestätigungen zu belegen.

Die Deputatgrundstücke sind von meinen übrigen abzusondern; sie können den Förstern auch nach Zulässigkeit der Waldkultur in und bei den Wäldern angewiesen werden.

Ersparungen an der Pferdunterhaltung kommen mir zu Gute.

Dem Unterförster gewähre ich für jedes eheleibliche Kind einen mit dem Gehalte auszuzahlenden Erziehungsbeitrag von jährlichen 12 G., der bis zum 18. Jahre desselben fortbezogen werden kann, insofern das Kind nicht früher eine Versorgung erhält [1]).

---

[1]) Ueberblicken wir die Bezüge des fürstlichen Forstpersonales, und berücksichtigen wir immerhin, dass sich deren Werth ob des viel zu geringen Anschlages der Lebensmittel (die wohl mehr, als das Doppelte werth sind) weit über die obige Sistemalziffer stellt, so müssen wir gestehen, dass sie eher karg als reichlich ausgemessen sind. — Was sie aber nur zu oft wirklich unzureichend macht, ist der Umstand, dass viele Individuen gar nicht und die übrigen oft zu spät in die höher bezahlten Posten und Klassen vorrücken. — Diess rührt hauptsächlich von einem unverhältnissmässig grossen

29. Dienstreisegebühren werden gegeben, wenn der Dienst den Angestellten aus den Bereich des Gutes führt auf dem er lebt, und er dabei übernachten muss. Ausserdem werden nur wirklich bestrittene Fuhr- und Mauthkosten vergütet.

Die Taggelder, Verköstigungs- und Nachtlager Gebühren, welche für das fürstliche Personale bei Dienstreisen auf den Tag und Kopf verrechnet werden dürfen, sind in folgender Tafel nachgewiesen:

Reisegebührklasse	Personale der Hofkanzlei und der Hauptkasse in Wien:	Taggeld	Verköstigungsgebühr			Nachtlager im Wirthshause
			Hauptmahl	Frühstück	Abendmahl	
		Gulden und kr.				
1	Dirigirender Rath	2 —	1 —	20	20	1 —
2	Die anderen Räthe	1 30	1 —	20	20	45
3	Sekretäre, Buchhalter, Hauptkassier	1 —	1 —	20	20	45
4	Die übrigen Beamten ...	45	45	15	15	45
	Auswärtiges Inspekzions und Verwaltungspersonale:					
5	Beamte der I. bis III. Rangs- und Besoldungskathegorie	—	1 —	20	20	45
6	Beamte der IV.—VI. Kath.	—	45	15	15	45
7	Angestellte der VII.—IX. K.	—	30	10	10	25
8	Personale der X.—XI. K.	—	18	6	6	18
9	Heger, Pferde- und Ochsenknechte	—	9	3	3	—

Ueberwiegen der geringen über die höhere Stelle her. In der That kommen auf einen Inspektor $6^1/_2$ Verwalter, auf einen Verwalter 9 Förster, auf jeden Förster fast Ein Forstgehilf. Ueberdiess fehlt auch

Das Taggeld ist eine Vergütung für besondere persönliche Unkosten, und wird nach den ausser Hause zugebrachten Nächten berechnet. — Die Verköstigungs- und Nachtlagergebühr kann der Angestellte nur in so ferne beziehen, als er nicht an meinem Hofstaate, oder bei meinen Beamten verköstigt oder übernachtet worden ist. Hat er durch Beschleunigung der Reise eine Uebernachtung erspart, so darf er die ersparte Nachtlagergebühr verrechnen. — In der Zeit vom 20. Okt. bis 20. April kann die halbe Nachtlagergebühr für die Zimmerbeheizung besonders verrechnet werden.

Zu den Dienstreisen sollen thunlichst meine Guts-Bespannungen verwendet werden. Die mit Dienstpferden betheilten Beamten müssen sich bis auf 8 Meilen Entfernung ihrer Dienstpferde bedienen. — Nur im Uebrigen darf sich der Angestellte des Eilwagens, der Eisenbahn, der Extrapost oder besonderer Lohnfuhrwerke bedienen und deren thatsächliche Kosten aufrechnen. — Der Kutscher der Guts-Bespannung hat das nöthige Futter mitzunehmen, er bezieht die ihm gebührenden Kostgelder, darf für Uebernachtung jedoch nur Stall und

---

das Korrectiv für den Mangel an Vorrückung in der Dienststufe, nemlich eine grosse Zahl von Gehaltsklassen.

Dieser Uebelstand liesse sich ohne grösserer Belastung des Dienstherrn schon durch die Vergrösserung der Betriebsreviere und durch die Verminderung der Forstgehilfen bessern. Die Reviere sind selbst beim grossen zusammenhängenden Waldstande im Mittel bloss 1200, im Einzelnen öfter gar nur bei 100 Joch gross. Da ist nun ganz unzweifelhaft, dass ein tüchtiger und rühriger Mann mehr Wald bewirtschaften kann. Dort, wo das Gut nicht mehr Wald oder diesen sehr vereinzelt hat, lässt sich freilich oft nichts ändern, allerdings aber auf den grossen Herrschaften. Im Verhältnisse der Vergrösserung der Reviere wird auch die Zahl der Förster geringer, was auch an und für sich schon eine Beschränkung der Gehilfen erlaubt. Ja, leztere Hinsicht könnte so weit gehen, dass man nur jene Förster mit Gehilfen versieht, die unbedingt eines solchen bedürfen, im übrigen aber durchaus Heger anstellt. — Auch die Zahl der Waldämter liesse sich vielleicht, wenn auch nur wenig, vermindern.

Lichtgeld aufrechnen; auch werden ihm die Mauthen vergütet. — Auf Trinkgeld, hat der Kutscher keinen Anspruch und das Schmieren des Wagens ist auf meinen Gütern zu besorgen und dort zu verrechnen. — Dem Kutscher des Beamten, der mit eigenen Dienstpferden reist, gebühren während der Dienstreise die nemlichen Bezüge, wie den Gutsknechten.

Die Reisen sind so einzurichten, dass die Einkehr thunlichst in meinen Schlössern und bei meinen Angestellten statthaben kann.

Keine Dienstreise ist ohne Noth zu unternehmen und der Vorstand des Angestellten hat sie anzuordnen. Lange und kostbare Reisen bedürfen der höheren oder höchsten Bewilligung.

In der Regel wird auf die Reisekosten kein Vorschuss gegeben.

Die Reisekostenverzeichnisse werden halbjährig verfasst, dem Vorstande vorgelegt, von diesem geprüft und zur Zahlung angewiesen. — Die Reisekostenverzeichnisse der Inspektoren sind meiner Hofkanzlei güterweise abgetheilt zur Gutheissung und Zahlungsanweisung vorzulegen.

Nur bei aussergewöhnlichen und längeren Dienstreisen kann nöthigenfalls von diesen Gebührenbestimmungen abgewichen werden; die betreffenden Kostenverzeichnisse sind aber dann um desto strenger zu prüfen und bei namhaften Beträgen mir selber vorzulegen.

30. Bewirthung. Meine Angestellten haben zu bewirthen: 1. Die fremden Glieder von Komissionen öffentlicher Behörden, welche in Angelegenheit meine Güter statthaben. 2. Durchreisende öffentliche Beamte höherer Behörden, im Dienste nach Erforderniss, ausserdem auf einen Tag. 3. All meine Beamten einschliessig der Schreiber, sofern sie im Dienste kommen, und nicht dem Gute des Wirthes selber angehören. 4. Nach Umständen und in besonderen Fällen auch das heimische Gutspersonale.

Für die Gäste 1 und 2 bewillige ich die Vergütung der Verköstigungsgebühr der 1. Klasse; für ihre Diener jene der

8. Klasse. — Für die Bewirthung meines eigenen Personales, ist die dem Rang entsprechende Verköstigungsgebühr aufzurechnen.

Für das einheimische Gutspersonale darf nur dann die Bewirthung aufgerechnet werden, wenn der Betreffende über Nacht bleiben muss, jedoch ist dann nur die halbe Verköstigungsgebühr und zwar ausschliesslich des ersten Tages aufzurechnen.

In der Regel liegt die Bewirthung fremder Gäste und der auswärtigen fürstlichen Beamten, dem Amtsvorsteher ob, doch bleibt es ihm freigestellt, sich dieserwegen mit den übrigen Beamten zu verständigen.

Meinen reisenden Angestellten steht es frei, bei wem immer meines Personales abzusteigen, und die Bewirthung anzusprechen, oder sich gegen Bezug der Verköstigungsgebühr selbst zu verpflegen. — Geschieht die Bewirthung im Delegazionswege bei Leuten, die nicht meinem Personale angehören z. B. Geistliche, Schullehrern etc., so haben diese das Recht zum Bezuge der Bewirthungsgebühr.

Die Bewirthungsgebühren sind in der Regel demjenigen auszuzahlen, der bewirthet, und dem Reisenden nur dann, wenn dieser im Wirthshause einkehrt.

Wo in meinen Schlössern von mir eingerichtete Gastzimmer bestehen, ist für Zimmer und Heizung nichts aufzurechnen. Sofern der Gast aber in der Wohnung eines meiner Angestellten übernachtet, kann dieser die Halbscheid der für die Wirthshäuser bemessenen Uebernachtungs- und Beheizungsgebühr ansprechen.

Die Bewirthung des Forstpersonales bei Jagd- und Forstverrichtungen soll nicht ohne Wissen des Forstinspektors statthaben; dieser hat ihre Nothwendigkeit zu bestätigen.

Falls in besonderen Fällen fremde Gäste ausgezeichneter bewirthet werden müssten, haben besondere Anordnungen erlassen zu werden.

Arbeiter sind nie gegen Naturalverköstigung aufzunehmen. — In Fällen besonderer Anstrengung oder bei Gefahr am Verzuge dürfen nöthigenfalls besondere Ergözlichkeiten an

Wein, Bier, Branntwein, dann Brod gegeben werden. Sie sind vom Amtsvorstande anzuweisen, vom Inspektor zu beurtheilen und von meiner Hofkanzlei zu prüfen.

31. Dienstesvertretungen ergeben sich, wenn Angestellte zeitlich am Dienste verhindert werden, oder während der Erledigung einer Stelle. — Die Vertretung wird von der Hofkanzlei über Vorschlag des Forstinspektors bestimmt, der in dieser Beziehung auch das Einvernehmen mit dem betreffenden Amtsvorstande zu pflegen hat. — Bei Gefahr am Verzuge kann der Inspektor eine Vertretung gegen gleichzeitige Anzeige auch bei allen Stellen bis zum Forstverwalter ausschliessig einleiten.

Die Vertretungen unterscheiden sich in solche einer Vorstehung und in jene eines Rechnungsamtes.

Bei der Bestellung von lezteren Vertretungen muss mit aller Vorsicht vorgegangen werden, um Zerwürfnissen mit dem bisherigen und nachfolgendem Rechnungsführer vorzubeugen. Zu diesem Behufe sind die Tagebücher abzuschliessen, der Stand der Baarschaft und Geldeswerthe unter Zuziehung des früheren Rechnungsführers oder wenigstens eines unbefangenen Zeugen, so wie unter ämtlicher Kontrolle protokollarisch festzustellen. — Es sind gleichzeitig das Haupt- und das Schuldenbuch genau zu durchgehen, die nicht abgestatteten Posten auszuziehen, und die Richtigkeit der Ausstände zu prüfen. — Die vorhandenen Geldeswerthe sind auch in obigerweise bei Vertretung von Posten festzustellen, die wie die Förstersstellen kein eigentliches Rechnungsamt in sich begreifen.

Während der Dauer der Vertretung eines Vorsteher- oder Rechnungsamtes bewillige ich dem Vertreter eine wöchentliche Zulage von 3 und 2 G. — Ist der zu vertretende Posten vom Wohnsize des Vertreters so entfernt, dass dieser Unterkunft und Verköstigung auswärts suchen muss, so gebühren ihm die Verköstigungs- oder Bewirthungsgebühren der nächst höheren Kathegorie.

Neuernannte, welche ihren vorgeschriebenen Dienstes-

antritt nicht einhalten, müssen sich für die überschrittene Zeit den Abzug der Vertretungskosten gefallen lassen.

Nach Beendigung der Vertretung sind die diessfälligen Gebühren sofort zu verrechnen, und von Fall zu Fall zur Genehmigung der Hofkanzlei einzusenden.

32. Uebersiedlungen. Nur jene haben auf Uebersiedlungsgebühren Anspruch, welche bereits in meinem Dienste stehen, darin noch verbleiben und nicht etwa auf ihr eigenes Einschreiten übersezt werden.

Die betreffenden Gebühren zerfallen in die Beistellung der Fuhrwerke für die Person des Angestellten, in jene für seine Fahrnisse, endlich in die sonstigen Reisekosten.

Für die persönliche Uebersiedlung bewillige ich allen Beamten von der VII. Rangsklasse einschl. aufwärts eine, und wenn ihr Familienstand ausschliesslich der Dienstbothen vier Personen beträgt, zwei Kaleschenfuhren. Die Angestellten geringeren Ranges können sich nur der Fuhren für ihre Fahrnisse bedienen. Nur da, wo die Ueberführung der Fahrnisse nach dem Gewichte baar vergütet wird, kann für die persönliche Uebersiedlung, der Hofkanzlei eine Ausnahme vorgeschlagen werden.

Die Fahrnisse werden auf meine Kosten befördert; bei den Angestellten der I.—III. Rangsklasse 90, der IV.—VI. Klasse 60, der VII.—IX. Klasse, wenn sie verheirathet wären, 50, bei jenen der VIII. und X. Klasse 30, bei jenen der XI., 15 Ztr. — Unverheirathete der IX. Klasse so wie die Forstgehilfen sind, wenn die Entfernung nicht 10 Meilen überschreitet, mit einer Fuhr zu befördern; bei grösseren Entfernungen haben sie selbst für die Beförderung zu sorgen, und schreiten dann um eine angemessene Entschädigung ein.

Ausser wenn die Entfernung über 20 Meilen beträgt, oder Gutszüge auf keiner Seite zur Verfügung stehen, sind stets Gutswägen zur Ueberführung zu verwenden. — Auf jede Fuhr sind 15 Ztr. zu rechnen.

In den beiden ersten Fällen haben die Uebersiedler für die Fuhrwerke zu sorgen, und ist ihnen für jeden Ztr. Gewichtsgebühr 4 kr. C. M. auf die Meile zu vergüten. Zur Bemessung besteht bei meiner Hofkanzlei ein eigener Meilenzeiger.

Die übrigen Reisekosten vergüte ich den Uebersiedlern dadurch, dass ich ihnen gestatte, sofern sie ledig sind, die Verköstungs- und Nachtlagergebühr wie auf Dienstreisen einfach, und wenn sie verheirathet wären, doppelt aufzurechnen.

Nach vollendeter Uebersiedlung sind sämmtliche Gebühren sogleich zu verrechnen, und durch den Rechnungshof zur Bewilligung an meine Hofkanzlei zu geleiten.

Die Uebersiedlungskosten sind von der Verwaltung zu tragen, bei der der Uebersiedelnde eintritt und hienach auch die Gutsfuhrwerke allenfalls zu vergüten. Die Gutskaleschenfuhren für die Person des lezteren — die von Gut zu Gut zu wechseln sind — werden aber nicht berechnet.

Den Neuangestellten kann auf ihr Einschreiten statt der Uebersiedlungsgebühr von der Hofkanzlei ein Gehaltsvorschuss von 1—2 Vierteljahren bewilligt werden, der innerhalb 3 Jahren in gleichen vierteljährigen Raten zurückzuzahlen ist.

Die Frachtfuhren der Beförderten sind nach der Gebühr ihres bisherigen Ranges zu bemessen.

33. Heirathen und Verwandschaften. Meinen Forstgehilfen ist das Heirathen ebensowenig gestattet, wie meinen Schreibern. Die Unterförster dürfen nur mit meiner besonderen Bewilligung heirathen; die Beamten haben ihre Heirath bloss anzuzeigen.

In jedem Heirathsgesuche oder Anzeige ist die Braut und ihre allfällige Verwandschaft mit fürstlichen Angestellten anzuzeigen, damit durch Versezung das Zusammendienen von Verwandten nöthigenfalls verhindert werden könne. — Dieses Zusammendienen Verwandter auf ein und demselben Gute ist insbesondere rücksichtltch der Schreiber zu vermeiden [1]).

[1]) Der Grundsaz, Verwandte oder Verschwägerte nicht nebensammen dulden zu wollen, ein Verfahren, was freilich nicht unbedingt in der geschriebenen Dienstordnung begründet ist, hat viel mit beigetragen, dass in der fürstlichen Verwaltung die einstige Stetigkeit des Dienstplazes einem fortwährenden Wechsel in den Personen ge-

34. Belohnungen und Strafen. Ausgezeichnete Dienste werde ich nach Umständen mittels Belobung, Vorrückung im Range, im Gehalte oder in der Stelle belohnen. Besonders verdienten Beamten gewähre ich auch Personalzulagen, und für die tüchtigen zur Aufsicht verwendeten Forstgehilfen und Heger können zeitweise Geldbelohnungen vorgeschlagen werden.

Tadelnswerthe Dienstleistung wird mit Verweis, Uebersezung auf minder wünschenswerthe Posten, Uebergehung bei Vorrückungen, zeitlicher Enthebung von Dienst und Gehalt, Zurücksezung im Range, und endlich sogar mit Entlassung gestraft.

Die Nichteinhaltung von Berichtsfristen insbesondere wird von der Hofkanzlei zuvörderst mit Geldstrafdrohung und sofern diese nicht nützt, mittels Einbringung der angedrohten Geldstrafe durch den betreffenden Rentmeister geahndet [1]).

35. Dienstentlassung kann in der Regel nur von mir verfügt werden. Heger können jedoch auch von meiner Hofkanzlei, ja bei Gefahr am Verzuge oder wo die Aufstellung eines warnenden Beispieles nothwendig ist, sogar von den Forstinspektoren entlassen werden, welch leztere jedoch gleichzeitig Anzeige zu erstatten haben [2]).

---

wichen ist, der all jene Nachtheile mit sich bringt, die ich in diesem Werke bereits geschildert habe. — Man sollte wohl berücksichtigen, dass blosse Verwandschaft eben so selten zum Unterschleife verführt, als das Nichtbestehen derselben vor ihm sichert.

[1]) Das Sistem der Belohnungen und Strafen ist hier bei weitem nicht genug ausgebildet, um volle Wirkung zu thun; es fehlen die kleinen Auszeichnungen, welche, ohne eben was zu kosten, auf das Gemüth wirken, den Eifer erregen, das Ehr- und das Pflichtgefühl kräftigen; es fehlen auch die kleinen Strafen, welche, ohne den Schuldigen materiell zu drücken, gleichwohl erschüttern und im übrigen wirken gleich den Auszeichnungen.

[2]) Wenn gleich hier und in den Strafbestimmungen der Dienstentlassung nur als einer Strafe Erwähnung geschieht, und wenn auch die bisherigen Fürsten und namentlich die beiden leztregierenden sie kaum anders in Anwendung brachten, so folgt daraus doch keines-

36. Unterstüzungen. Ueber Gnadensachen jeder Art, einschliessig der Nachsicht von Resten und Forderungen, Schenkungen, Allmosen, Vorschüsse, will ich selbst bestimmen, wenn der Betrag oder Werth 6 G. C. M. oder *(bei Vorschüssen)* einen vierteljährigen Gehalt überschreitet, oder es sich um eine dauernde Unterstüzung handelt. Im Uebrigen gewährt sie meine Hofkanzlei.

37. Versorgung der Ausgedienten, der Wittwen und Waisen. Wer 50 Jahre treu gedient hat, dem gebührt der lezte sistemmässige Gesammtgehalt als Pension. Die Praktikantenjahre werden in die Dienstzeit eingerechnet, selbe kann aber nie vor vollendetem 15. Lebensjahre beginnen.

In allen anderen Fällen hängt die Gewährung und Bemessung von Pensionen von meiner Bestimmung ab.

Den hinterlassenen Kindern der fürstlichen Angestellten gebührt ein Erziehungsbeitrag bis zum vollendeten 18. Jahre, sofern sie nicht schon früher in eine Versorgung gelangen. Jenen der Diener und Unterförster kommen 12 G. und denen

---

wegs, dass ein Angestellter nicht auch nach blossem Belieben des Herrn entlassen werden könne.

Denn da die Dienstordnung niemanden seine Stelle zusichert, so kommt hier *(den Fall ausgenommen, als Jemand mit dem Dienstherrn etwa einen besonderen Vertrag geschlossen hätte, was in der Regel nur bei höchsten Beamten oder bei Kapazitäten vorkömmt)*, dasjenige in Anwendung, was das bürgerliche Recht über das Dienstverhältniss bestimmt, wobei die Heger und nicht höher gebildeten Forstgehilfen zum Dienstgesinde gerechnet und auf sie die kronländische Dienstbothenordnung, auf die Höheren jedoch die allgemeinen Sazungen über den Lohnvertrag angewendet werden.

Es kann also jeder Heger und Forstgehilf nach Belieben des Dienstherrn gegen zweiwöchentliche und jeder höhere Angestellte gegen vierteljährige Kündigung seines Dienstes entlassen werden.

Dem so Entlassenen steht nach den weiter unten folgenden Versorgungsbestimmungen die Pension nur nach treu vollendetem fünfzigsten Dienstjahre zu Recht; früher ist sie blosse Gnadensache des Fürsten.

höherer Angestellter 24 G. jährlich; bei nachgewiesener besonderer Dürftigkeit werden diese Beträge jedoch auf 20 und 30 G. erhöht [1]).

---

[1]) Nach diesen Bestimmungen steht nur denjenigen die Pension förmlich zu Recht, welche das fünfzigste Dienstjahr treu vollendet haben; bei allen anderen Angestellten ist sie blosse Gnadensache; es wäre denn, dass in dieser Beziehung jemand einen besonderen Vertrag geschlossen hätte, was wohl nur bei Beamten ersten Ranges oder bei Kapazitäten vorzukommen pflegt.

Da nur sehr Wenige, namentlich heutzutage, wo die Studien den Dienstesantritt immer weiter hinausrücken, und die Stelle immer mehr die ganze Manneskraft in Anspruch nimmt — im Stande sind, fünfzig Jahre zu dienen, so kann man sagen, dass in der Fürst-Lichtenstein'schen Verwaltung die Pension fast niemanden förmlich als Recht gebührt, dass sie vielmehr nur von der Gnade d. i. vom Belieben des Dienstherrn abhängt.

Bloss die väterlichen Waisen der Angestellten haben Anspruch auf allernothdürftigste Versorgung.

Zu dieser Unsicherheit rücksichtlich der Pension kommt noch der schon oben erwähnte Umstand, dass es auch im Belieben des Forstherrn liegt, dem Angestellten jederzeit zu kündigen; kurz die ganze Stellung des Einzelnen liegt schliesslich in der Hand des Fürsten.

Die blosse Gnade des Dienstherrn, und zeigte sie sich in der Praxis noch so ansehnlich, wird doch von niemanden als sichere Versorgung betrachtet, und da das Bestreben nach Sicherung der Zukunft von der Natur tief in die Menschenbrust gesenkt ist, durch unsere gesellschaftlichen Zustände und beim Familienvater durch die mächtigsten Gefühle unwiederstehlich verstärkt wird, so ist es ganz natürlich, dass jeder Angestellte, der von seinem Herrn nicht bedacht ist, selber für seine Zukunft sorgt. Hiezu muss nun der fürstliche Funkzionär die Mittel ausserhalb seines ohnediess schmalen Gehaltes suchen, was leider grosse Unzukömmlichkeiten für ihn noch mehr aber für seinen Dienstgeber nach sich zieht.

In der That scheint mir die unsichere Stellung des Personales die wundeste Stelle, der Hauptmangel in der fürstlichen Verwaltung zu sein. Eine Abhilfe schiene um so leichter, als in der Wirklichkeit ohnediess sehr viel aus blosser Gnade geleistet wird, so dass die Erhebung von Dienst und Pension aus dem blossem Belieben zum bindenden Rechte, nicht gar so viel mehr kosten, dagegen auf der anderen Seite unberechenbar nüzen würde.

II.

Betrieb.

38. Betriebsleitung. Der Forstverwalter hat den Forst- und Jagdbetrieb auf Grund der vorliegenden Abgabssäze, Wirthschaftspläne und sonstigen Bestimmungen zu leiten. Er muss, so viel es seine Kanzleiarbeiten nur immer zulassen — die Reviere besuchen, die Schläge, die Aufforstungen und Kulturarbeiten örtlich vorzeichnen.

39. Holzung. Die Holzungen müssen sich auf den von der Hofkanzlei bewilligten Abholungsvoranschlag stüzen. Hievon sind nur die Wind- und Schneebruch- dann die Dürrlagshölzer insoferne ausgenommen, als sie nicht vorauszusehen waren.

40. Schlagszeit und Betriebsjahr. Zur Holzschlagarbeit sollen möglichst die Monate Oktober bis Dezember benützt werden. — Es hat daher das Betriebsjahr mit 1. Okt. zu beginnen und sollen an diesem Tage auch die neuen Rechnungsbücher eröffnet werden, indem alle die neuen Schläge betreffenden Hauerlöhne und Holzempfänge schon für das nächste mit 1. Jänner beginnende Rechnungsjahr vorgeschrieben werden müssen.

41. Arbeiteraufnahme. Die Holzschläger hat der Forstverwalter mit Unterstüzung des Försters aufzunehmen, und darauf zu sehen, dass weder erwiesene Waldfrevler, noch solche aufgedungen werden, welche des Frevels verdächtig sind. — Der Betriebsführer soll die aufgenommenen Arbeiter zur freien Zusammenschockung (*zu 2, 3 und mehr Mann*) und jede Rotte zur Wahl eines Vorarbeiters veranlassen, hierauf die Rotten numeriren und nach fortlaufender Numer verzeichnen, endlich bei Beginn der Arbeit eine Reinschrift dieses Verzeichnisses dem Forstverwalter vorlegen.

42. Reihenfolge und Belegung der Schläge. Vor Beginn der Schlägerung bestimmt der Forstverwalter, unterstüzt vom Förster, die Reihenfolge, in welcher die Schläge in Angriff zu nehmen sind und stellt in der Regel sämmtliche Arbeiter vorerst in einen einzigen Schlag, und erst nach dessen Vollendung übersezt er sie in einen zweiten etc. — Von dieser Regel soll nur insoferne abgewichen werden, als der bessere Holzabsaz, oder die übergrosse Arbeiterzahl, oder endlich die zu ferne liegenden Wohnorte der Holzmacher solches erheischt. — Der Betriebsführer stellt die Rotten derart an, dass sie die ihnen zugewiesene Arbeit gleichzeitig fertig bringen können, und sieht dann auf möglichst schnelle Vollendung des Schlages.

43. Klafterholzsortirung und Zainung. Bei der Aufarbeitung der Schläge ist vor Allem das Zeug (*und Geschirr-*) Holz auszuscheiden und abgesondert aufzustellen. — Zum Stockholze gehört nur das Ergebniss der Baumstöcke. — Alles Reisig unter 2 Zoll gehört unter das Gebundholz, und ist in Zaine aufzustellen, es mag gebunden werden oder nicht. — Alles 2—4 zöllige Rundholz gehört in das Prügel- (*oder Ast-*) holz, und ist nach hart und weich zu scheiden. Alles übrige Holz muss zu Scheiten aufgemacht und in die 5 Gattungen: Hart (*Buchen, Jungeichen, Ahorn, Eschen, Rüstern*), Mittelhart (*Birken und Erlen*), Mittelweich (*Tannen, Fichten, Kiefern, Lerchen*), Weich (*Weiden und Pappeln*) endlich Alteichen gezaint werden. — Anbrüchiges und unspaltbares Scheitholz ist jedoch auszuscheiden und als harter oder weicher Ausschuss besonders aufzusezen. — Den Klaftern ist auf jeden Fuss Höhe Ein Zoll Uebermass zu geben. — Die Länge des Klafterholzes beträgt $2^1/_2$ Fuss. Zeugholz jedoch soll in der Länge gemacht werden, welche von den Käufern am meisten begehrt wird.

44. Holznumerirung, Fällungsbericht und Lohnsanweisung. Das nach und nach erzeugte Holz übernimmt der Förster von den Vorarbeitern von 2 zu 2 Wochen, nume-

rirt es, trägt es in die Numerbücher vor und erstattet darnach den nach Muster 3 abgefassten Fällungsbericht an den Forstverwalter, welch lezterer die verdienten Löhne durch Eintragung in das forstliche Geldausgabebuch beim Rentamte zur Auszahlung anweist. — Die sowohl vom Forstverwalter als vom Rentmeister gefertigten Fällungsberichte sind als Belege für das forstliche Geldausgabenbuch zu verwenden.

45. Verantwortlichkeit für das aufgearbeitete Holz. Für das von den Vorarbeitern übernommene Holz bleibt den Betriebsführer rücksichtlich Menge, Sortirung, Schlichtung und Mass bis zu dem Augenblicke allein verantwortlich, als sich der Forstverwalter das Holz an Ort und Stelle besieht. Von da an, theilen beide die Verantwortung. — Diese Besichtigungen soll der Forstverwalter möglichst oft vornehmen.

46. Holzhauer - Zahlungsbögen. Der angewiesene Lohn ist jederzeit vom Rentamte jenen Holzhauern baar auf die Hand zu zahlen, welche von den Rotten gesendet werden, und sich hierüber durch den Besiz des Zahlungsbogen ausweisen. — Der Forstverwalter händigt jeder Rotte einen solchen mit ihrer Numer und dem Namen ihres Vorarbeiters versehenen Zahlungsbogen ein, und schreibt darauf vor jedem Zahlungstage den Namen des jeweiligen Geldempfängers, so wie den fälligen Geldbetrag. -- Dieser Zahlungsbogen bleibt stets in den Händen der Holzhauer.

47. Numerbücher. Sämmtliche Klafterhölzer des Jahres oder wenigstens Ein und desselben Schlages sind Zain für Zain in fortlaufender Numer in ein eigenes Klafterholznumerbuch (*nach Muster 5*) einzutragen. — Geringere Feuerhölzer, Reisig, Abraum, Stöcke, Moderholz, welche der Forstverwalter unaufgearbeitet verkaufen will, hat der Betriebsführer in ein eigenes Numerbuch (*Muster 6*) einzutragen. Der Förster soll dieses Numerbuch bei seinen Waldgängen insolange bei sich tragen, als von dem betreffenden Holze noch was im Schlage ist. — Alle übrigen rohen Hölzer soll

der Betriebsführer zusammen oder wenigstens Schlag für Schlag in Stammholznumerbücher (*nach Muster* 7) verzeichnen. Baustämme, Sagklöze, Brunnenröhren und Stammausschnitte jeder Art, sind Stück für Stück auf die Schnittfläche zu numeriren; schwaches Gehölz z. B. Wagnerstangen, Latten, Reifstöcke, kann aber auch in dem Maasse, als es auf dem Fällungsorte zusammengezogen wurde, abtheilungsweise nummerirt werden, wodann aber sowohl Numer als Stückzahl auf einem beigesteckten angeplätteten Pflocke aufgeschrieben werden müssen.

Die Numerbücher hat der Förster in 2 Exemplaren auszufertigen. — Ein Exemplar bleibt in seinen Händen, und er soll es aufbewahren, insolange vom betreffenden Holze noch was im Schlage ist; es ist gleichfalls amtlicher Vormerk und daher vom Forstverwalter zu paginiren, zu fertigen und zu siegeln. — Das andere Exemplar ist für den Forstverwalter bestimmt, der damit seine Rechnung belegt.

48. Uebernahme der aufgearbeiteten Hölzer in den Vertrieb und Kontrolle hiebei. Sogleich nach beendeter Numerirung jedes Holzschlages, hat der Forstverwalter das Holz unter Kontrolle förmlich zu übernehmen. Der Waarenkontrollor hat hiebei ebenso, wie der Forstverwalter nicht nur den wirklichen Befund den Angaben der Numerbücher entgegenzuhalten, sondern auch die Vorschriftmässigkeit von Mass, Sortirung und Schlichtung zu untersuchen. — Aufgefundene Mängel sind allsogleich zu verbessern, und falls sie bedeutend wären, der Hofkanzlei anzuzeigen. — Der Kontrollor hat nach gepflogener Uebernahme die Numerbücher mitzuunterschreiben und die übernommenen Hölzer in das Materialbuch des Forstverwalters einzutragen.

Grösseren Uebernahmen soll der Inspektor überwachend beiwohnen, wesswegen sie denn diesem vom Forstverwalter anzuzeigen sind.

49. Zeichnung der Stöcke in den Holzschlägen. Bei der Uebernahme haben Forstverwalter und Kontrollor auch

die durch die Dunkel- und Lichtschläge oder durch den Aushieb einzelner Stämme entstandenen Stöcke, dann die Wände der Abtriebsschläge mit dem Zeichbeile zu zeichnen. -- Nur wenn hoher Schnee es verhindert, darf das nachträglich geschehen.

50. Rückung der Hölzer. Hölzer, welche gleich bei der Aufarbeitung ausgerückt werden müssen, sind schon im Abholzungsvorschlage zu bezeichnen. — Alle übrigen Hölzer sind erst nach gepflogener Kontrollübernahme nöthigenfalls zu rücken. — Welche Hölzer und wohin sie gerückt zu werden haben, bestimmt der Inspektor, unterstützt vom Forstverwalter, bei örtlicher Besichtigung vor oder gleich nach Vollendung des Schlages; veranschlagt die Rückerlöhne und bringt die abzurückenden Mengen sammt den angesprochenen Rückerlöhnen in ein Verzeichniss, auf Grund dessen der Forstverwalter die Rückerlöhne vereinbart. — Die Betriebsführer nehmen sich, so weit es ihren Forst betrifft, Abschrift von diesem Verzeichnisse.

51. Rückungsberichte und Rückerlohnsauszahlung. Ueber die Rückung ist vom Betriebsführer ebenso zu berichten, wie über die Fällung; und die Rückerlöhne sind ebenso anzuweisen und auszuzahlen, wie die Schlagerlöhne.

52. Die gerückten Hölzer haben durch das Nummerbuch zu gehen. Die gerückten Stösse hat der Betriebsführer in seinen Numerbüchern mittels einfacher Durchstreichung in Ausgabe zu stellen, auf dem Ausrückungsplaze zu numeriren und mit den neuen Numern in den Numerbüchern schliesslich wieder in Empfang zu nehmen.

53. Wiederaufschlichtung der gerückten Klafterhölzer. Klafterhölzer, welche nach Lagerpläzen gebracht werden, sind dort mit Kreuzstoss und 4 Zoll Uebermass (*für jede Klafter Höhe*) aufzuschlichten. — Der sich dadurch ge-

wöhnlich ergebende Ueberschuss ist sowohl vom Betriebsführer im Numerbuche, als auch vom Forstverwalter im Materialbuche in Empfang zu stellen. — Die bloss im Walde selber (*an den Alleen, Wänden etc.*) ausgerückten Klafterhölzer jedoch sind wieder mit der früheren Schlichtung und Ueberhöhe aufzustellen. — Alles gerückte und wiederaufgestellte Klafterholz ist dem Forstverwalter neuerdings zu übergeben.

54. Windbruch und Dürrlingsholz. Die Aufarbeitung von Windfällen und Dürrlingen wird vom Forstverwalter angeordnet. Der Betriebsführer hat das daraus erzeugte Holz in der Nähe der Stöcke aufzainen zu lassen, sogleich zu numeriren und ins Numerbuch einzutragen. — Nicht numerirte Zaine hat der Forstverwalter zu betrachten, als wäre mit ihnen Unterschleif beabsichtigt worden. — Bei der Uebernahme dieser Hölzer sind die Stöcke mit dem Zeichbeile auszuschlagen.

55. Verkauf und Ausfolgung der Hölzer. Der Forstverwalter verkauft die in die Verrechnung genommenen Hölzer in der Regel nach dem von der Hofkanzlei bewilligten Tarife. Er trägt jeden einzelnen Verkauf in sein Material- zugleich Geldempfangsbuch ein, und stellt dem Käufer eigene Anweisungen (*nach Muster 8*) aus. — die an einen Verwaltungszweig des eigenen Herrn verkauften (*abgegebenen*) Hölzer werden bloss überrechnet. Die an Fremde verkauften sind auf Grund der ausgestellten Anweisung beim Rentamte zu bezahlen. — Der Forstverwalter kann im Einverständnisse mit dem Rentmeister den Partheien eine Zahlungsfrist bewilligen, welche jedoch die Dauer des laufenden Rechnungsjahres nicht überschreiten darf. Längere Fristen müssen bei der Direkzion angesucht werden. — Auf Vorweis der Anweisung folgt der Betriebsführer die verkauften Hölzer aus (*weisst sie vor*). Er nimmt den Zettel ab, bewahrt ihn auf, und verzeichnet darauf und in seinen Numerbüchern täglich das wirklich abgeführte Holz; sezt auch die Namen des Fuhrknechtes bei, falls der Abnehmer die Abfuhr nicht selbst besorgte. — Diess

gilt rücksichtlich jedes Abnehmers, sei er fremder Käufer, Mitamt, oder Deputatist.

Der Forstverwalter soll in der Regel nur schlagweise Holz verkaufen, d. h. in keinem neuen Schlage anweisen, bevor nicht das Holz des alten Schlages vollends abgegeben ist.

Wo eine grosse Bewerbung von Käufern vorauszusehen ist, (*namentlich bei den Nuzhölzern*) soll der Forstverwalter die Hölzer versteigern. — Grösseren Versteigerungen soll der Inspektor überwachend beiwohnen, wesswegen sie denn auch demselben vom Forstverwalter anzuzeigen sind.

56. Abfuhrtermin. Der Forstverwalter soll bei Hinausgabe der Anweise und bei den Holzversteigerungen für die Abfuhr eine angemessene Frist festsezen, nach deren Ablauf der Betriebsführer nicht weiter für das unabgeführte Holz haftet. — Diese Frist ist auf dem Anweise auszudrücken und dem Käufer ausserdem noch mündlich bekannt zu geben. — Sollte ein Käufer Ende der Abfuhrfrist noch bedeutende Holzmengen im Schlage haben, so hat der Forstverwalter ihn zu mahnen; die Frist jedoch nur bei sehr triftigen Gründen zu verlängern.

57. Holzverkauf auf dem Stocke. Den stamm- oder strickelweise Holzverkauf (*auf dem Stocke*) hat der Forstverwalter auf Grund von Ausweisen, welche nach Muster 9 auszufertigen und auch vom betreffenden Förster zu führen sind, versteigerungsweise unter Kontrolle vorzunehmen. — Diese Verkaufsweise darf aber nur dort angewandt werden, wo das Holz ausserdem gar nicht an Mann gebracht werden könnte, oder wo sie gegenüber der gewöhnlichen Verwerthungsweise einen entschieden günstigeren Erfolg verspricht. — Die dem Ausrufspreise zu Grunde liegende Massenschäzung ist vom Forstverwalter mit Unterstüzung des Betriebsführers möglichst genau auszuführen. — Die benannten Ausweise schliesst der Forstverwalter seinem Abholzungs-Hauptausweise als Beleg an. — Der Betriebsführer hat sein Exemplar bei den Waldgängen

insolange mit sich zu führen, als von dem verkauften Holze noch was im Schlage ist.

58. Hauerlöhne. Die Hauerlöhne sind nach dem von der Hofkanzlei bewilligten Hauerlohnstarife zu berechnen.

59. Klaubholz, Gras, Streu und sonstige Nebenstoffe. Klaubholz, Gras, Streu und sonstige Nebenstoffe können von den Anwohnern der Forste weder unentgeltlich noch entgeltlich gefordert werden. — Die Verwaltung soll jedoch die Bedürfnisse der Anwohner berücksichtigen, einerseits um die Diebstähle zu vermeiden, und anderseits um den Waldertrag zu erhöhen. Diese Stoffe sollen nach Thunlichkeit im Versteigerungswege, oder nach vorausgegangener Schäzung frei verkauft werden.

Insoferne jedoch diese Verkaufsweise nicht thunlich erscheint, soll der Forstverwalter die Sammlung dieser Stoffe in nachfolgender Weise hindangeben: Entweder hat er hiefür vorgedruckte Erlaubnisszettel auszustellen, welche Namen und Wohnort des Betheilten, den Gegenstand und den Ort der Sammlung, das Entgeld und die an die Erlaubniss geknüpften Bedingungen enthalten. Oder kleine Tafeln aus Holz oder Blech, welchen wenigstens die Jahrzahl und die Nummer aufgeschlagen ist, unter welcher die Nuzung im ämtlichen Vormerk erscheint. — Die Erlaubniss gilt nur für Ein Betriebsjahr, für einen bestimmten Waldort und für eine bestimmte Person. — Für die Sammlung ist die rechte Jahreszeit und während dieser zwei Tage der Woche in der Art festzusezen, dass für allfällige Feiertage der nächstvorhergehende Wochentag zu gelten hat. — Es sind die Werkzeuge zu bestimmen, welche bei der Sammlung und Hinwegbringung benützt werden dürfen. Unerlaubte Werkzeuge haben der Verwaltung zu verfallen. — In der Regel ist die Sammlung nur gegen Bezahlung zu gestatten. — Die Preise sollen an die bisher üblichen angeknüpft und nach und nach auf den eigentlichen Geldwerth der Stoffe erhöht werden. Nöthigenfalls kann für

die Einzahlung kurze Frist und Raten bewilligt werden. — Mit Zahlungsunfähigen kann statt des Geldes forstliche Arbeitsleistung verglichen werden. Wird jedoch die Arbeit vor Ablauf der Sammlungszeit nicht geleistet, so ist das Entgeld in Baarem einzutreiben. — Unentgeltlich dürfen in der Regel nur Raffholzzeichen und zwar an solche Anwohner vertheilt werden, welche gleichzeitig zahlungs- und arbeitsunfähig sind. Die Unentgeltlichkeit ist bei jenen Gemeinden auf sehr wenige ganz besonders rücksichtswerthe Personen zu beschränken, in welchen zahlreiche Waldfrevler wohnen. — Eingriff in das fürstliche Eigenthum macht die ertheilte Erlaubniss sogleich verfallen, rücksichtlich der unentgeltlichen Zeichen selbst der blosse Verdacht eines Frevels. — Die Sammlungsbedingungen sind den Abnehmern bei der Ausfolgung der Erlaubnisszeichen bekannt zu geben. — Die Gelderlöse hat der Forstverwalter an das Rentamt abzuführen, die Arbeitsleistungen zu verrechnen.

Die Zeichenvertheilung soll nach dem vom Forstinspektor genehmigten Nebennuzungsvoranschlage statthaben [1]).

60. Samengewinnung. Jedesmal als von Fichte, Kiefer, Lerche, Eiche, Buche, Ahorn, Esche und Tanne ein Samenjahr in Aussicht steht, und diese Samen mit mässigen Kosten gewonnen werden könnten, soll der Forstverwalter der Hofkanzlei einen entsprechenden Samengewinnungsvoranschlag unterbreiten. — Die Hofkanzlei wird dann entscheiden, ob und wie viel er zu sammeln und wohin er die Samen zu verschicken hat.

61. Ueberzählung der Holzvorräthe in den Forsten. Der Forstverwalter hat das Recht, jederzeit die Holzvorräthe

---

[1]) Die Forstverwaltung Aussee, in derem Bezirke Raffholz, Gras und Streu bedeutenden Werth haben, und so gesucht werden, dass ihre Hindangabe bereits mit Sorgfalt behandelt werden muss, gibt für die Sammlung dieser Stoffe die Anweise nach den Mustern 10, 11 und 12 hinaus.

in den Forsten zu überzählen, jedoch muss er den Gutsverwalter als Zeugen dazu einladen. Verpflichtet ist er dazu, wenn bei Beginn der neuen Schläge noch erhebliche nicht leicht übersehbare Vorräthe vorhanden wären. Ende Betriebsjahr hat der Forstinspektor alle Vorräthe seines Bezirkes unter persönlicher Zeugenschaft des Gutsverwalters zu überzählen.

62. Meistbothverkäufe. — Bei Meistbothverkäufen, zu welchen der Gutsverwalter ein Mitglied des Rentamtes zur Geldeinhebung und Geldkontrolle abordnet — hat der Forstverwalter die verkauften Stoffe und Waaren und den erlösten Geldbetrag innerhalb 3 Tagen in seinen Büchern vorzumerken und anzuweisen. — Innerhalb gleicher Zeit muss der Kontrollbeamte das Geld an das Rentamt abgeführt haben. – Entnimmt der Forstverwalter aus der im Buche mangelnden Abquittirung, dass lezteres nicht erfolgt sei, so hat er die sogleiche Anzeige an den Gutsverwalter, und wenn das nichts nüzen sollte, an die Hofkanzlei zu machen. — Grösseren Meistbothverkäufen soll möglichst der Forstinspektor überwachend beiwohnen. — Wird bei der Versteigerung mindestens der Tarif oder Schäzungspreis erreicht, so soll sogleich abgeschlagen werden. Im Gegenfalle sind dem Forstinspektor neue Verkaufsanträge zu stellen. Ist er mit diesen einverstanden, so hat er sie zu genehmigen; wenn nicht, so hat er die Entscheidung der Hofkanzlei anzurufen.

63. Baulichkeiten. Der Forstverwalter hat darauf zu zu sehen, dass die Baue seines Bezirkes wohl erhalten und durchgeführt werden. — Ausbesserungen kann er aus eigener Macht bis auf den Betrag von 20 G. *(einschlieseig der Stoffe)* anordnen, darüber bedarf es der höheren Genehmigung, welche bis auf 100 G. der Forstinspektor ertheilen kann.

Die Genehmigung eines Bauvorschlages hat der Forstverwalter dem Bauamte mitzutheilen, damit dieses sich an der Hindangabe der Arbeiten an die einzelnen Handwerker, an der Prüfung und Beischaffung der Baustoffe, sowie an der Bauleitung gehörig betheiligen könne. — Die für die forstlichen

Baue nothwendigen Baustoffe sollen mit Inbegriff des Holzes aus den bauämtlichen Vorräthen genommen werden. Kann die Verwendung von waldämtlichen Hölzern gleichwohl nicht vermieden werden, so hat der Forstverwalter das Verwendete dem Bauamte zu überrechnen. — Ist die Baute vollendet, so hat sie das Bauamt zu untersuchen und in seinen Baukataster zu übernehmen. — Wo es vortheilhaft scheint, sind die Bauarbeiten der einzelnen Handwerke in Pausch und Bogen hindanzugeben. Derlei vom Forstverwalter im Einverständnisse mit dem Baumeister bevorwortete Uebereinkommen werden vom Forstinspektor genehmigt, sobald die Preise des bewilligten Bauvoranschlages nicht überschritten werden wollen. Versagt der Inspektor die Genehmigung, so kann der Forstverwalter, wenn er glaubt, ein günstigeres Ergebniss nicht erzielen zu können, die Hofkanzlei anrufen.

64. **Baustoffvorräthe des Bauamtes.** Der Forstverwalter hat mit auf gehörige Unterbringung und Aufbewahrung der vorräthigen bauämtlichen Baustoffe zu sehen.

65. **Bautenbuch.** Der Forstverwalter hat ein nach Forsten geordnetes Bautenbuch zu führen, in welchem alle zu seiner Verwaltung gehörigen Bauten nach ihrer Ausdehnung und mit ihren Hauptbestandtheilen beschrieben sind, und in welchem auch die zeitweise aufgewendeten Bau- und Erhaltungskosten beigesezt werden. Dieses Bautenbuch bildet einen Bestandtheil des Forstkatasters.

66. **Forstkataster.** Der Forstverwalter hat die bestehenden Grundbücher, Einrichtungswerke und Karten, dann die Statistik seines Bezirkes in steter Richtigkeit zu erhalten; insbesondere nach den im Laufe jedes Betriebsjahres vorgekommenen Aenderungen zu berichtigen.

67. **Zeichbeile.** Es sind folgende 4 Zeichbeile zu gebrauchen: Eines mit B H für die Bauhölzer; ein anderes V E R K T

für verkaufte Stamm-, Bau- und Klozhölzer; ein Drittes WS für Waldschäden und ein viertes mit W und dem Anfangsbuchstaben des Forstamtes für sämmtliche Hölzer und Stöcke. — Die 4 Zeichbeile sind unter Verschluss zu bewahren, die ersten 2 vom Gutsverwalter, die lezteren 2 vom Forstverwalter. — Mit BH bezeichnet der Bauwaarenrechnungsfahrer alle jene Stämme, welche für den fürstlichen Gebrauch ausgewählt und übergeben worden sind; er fordert dieses Beil von Fall zu Fall vom Gutsverwalter und stellt es diesem nach gemachtem Gebrauche wieder zurück. — Mit VERKT bezeichnet der rentämtliche Kontrollor jene Stamm-, Bau- und Klozhölzer, welche im Meistbothe, oder nach Schäzung in seinem Beisein verkauft werden. Der Gutsverwalter händigt diesem Kontrollore das Beil ein und empfängt solches nach beendigtem Geschäfte wieder zur Aufbewahrung zurück. — Mit WS hat der Forstverwalter jene Baumstöcke zu bezeichnen, welche durch Frevel entstanden sind. — Mit WX *(dem Forstamtsbeile)* müssen vom Forstwaarenkontrollore alle Stamm-, Bau- und Klozhölzer ohne Unterschied, ferner alle Stöcke, welche von Dunkel und Lichtschlägen, von Windbrüchen und Dürrlingen, sowie von einzeln ausgehauenen Stämmen herrühren angeschlagen werden. — Der Gebrauch der Zeichbeile ist in den Kontrollorregistern klar zu machen.

68. Kulturarbeiten. Die Kulturarbeiten *(Aufforstungen, Entwässerungen, Wegbaue etc.)* sind nach dem von der Hofkanzlei bewilligten Voranschlage auszuführen. Der Forstverwalter ordnet sie an, die Betriebsführer führen sie aus, leiten persönlich die dabei verwendete Mannschaft an und überwachen sie mit Unterstüzung ihrer Aufseher ohne Unterlass. — Die aufgewendeten *(Zug- und Hand-)* Tagwerke und Löhne sind in Wochenlisten nach Muster 13 einzutragen, welche Zeit, Ort, Gattung und Menge der Arbeit anzugeben haben. Darin sind die Arbeiter mit Namen, Wohnort und Hausnumer aufzuführen und jedem die geleistete Arbeit tagtäglich beizusezen. — Bei Pauschal- und Kontraktarbeiten ist bloss der Unternehmer in die Liste einzutragen.

Die Wochenlisten sind vom unmittelbaren Arbeitsführer zu führen und vom Förster mindestens wöchentlich einmal durchzusehen, und gegenzuzeichnen. — Die Verdienste sind mit Bezug auf diese Wochenliste zur Zahlung anzuweisen und leztere dem Geldausgabsbuche als Rechnungsbeleg beizuschliessen. — Pauschal- und Kontraktausführung ist im Allgemeinen der Arbeit im Taglohne vorzuziehen.

69. Schnittwaarengewerbe. Die zur Verschneidung an die eigenen Brettmühlen abgehenden Klöze hat der Forstverwalter zu numeriren und mit ihren neuen Nummern in das Schnittwaarenregister einzutragen. Am dünnen Ende jeden Klozes sind dann die wirklich zu machenden Schnitte aufzuzeichnen und die hienach zu entfallenden Schnittwaaren in ein eigenes Handregister vorzumerken, um später die Ablieferung des Brettschneiders gehörig kontrolliren zu können. — Die erzeugten Schnittwaaren sind dann zeitweise vom Sägmüller zu übernehmen und als Empfangsposten in die Schnittwaaren-Rechnung einzutragen.

70. Verpachtungen. Um bisher im Selbstbetriebe gestandene Nuzungsgegenstände zu verpachten, um einen bisherigen Pachtgegenstand in die Eigenregie zu nehmen, wenn eine Verpachtung aus freier Hand statthaben soll, oder wenn die Pachtbedingungen wesentlich geändert werden wollen, muss 6 Monate vor dem Beginne der Pachtung durch den Rechtsanwalt ein wohlbegründeter Antrag an die Hofkanzlei gestellt, und dem Antrag der Entwurf der Pachtbedingnisse beigelegt werden.

Für die erneuerte Verpachtung von Nuzgegenständen unter den bisherigen Bedingnissen bedarf der Forstverwalter keiner besonderen Bewilligung.

Die Verpachtungen müssen 8 Wochen, und bei bedeutenden Gegenständen 3 Monate vor Beginn der Pachtung vorgenommen, und jedesmal die höhere Genehmigung vorbehalten werden.

Jeder Pachtvertrag, der erneuert werden soll, muss 6 Monate vor seinem Ablaufe dem Rechtsanwalte zur Prüfung in

rechtlicher und dem Forstinspektor zur Durchsicht in Verwaltungsbeziehung vorgelegt werden.

Der Pachtbedingnissentwurf ist so abzufassen, dass er als Versteigerungsprotokoll und Vertragsentwurf dienen kann.

Jene Pachtverhandlungen, zu deren Einleitung es nicht der Bewilligung der Hofkanzlei bedürfte, können vom Forstinspektor genehmigt werden, falls der Pachtzins nicht unter die bisherige Ziffer sinkt, falls der Pächter in alle Bedingnisse einging und zureichende Sicherheit gewährt, und falls die Pachtdauer nicht 6 Jahre überschreitet. Aber auch nur dann, wenn der Forstverwalter auf diese Genehmigung anträgt. — Hält dieser das Ergebniss der Pachtverhandlung für unbefriedigend, so hat der Forstinspektor entweder eine neue Verhandlung einzuleiten, oder die Entscheidung der Hofkanzlei einzuholen.

Die Genehmigung für die der Hofkanzlei zur Entscheidung vorbehaltenen Verpachtungen ist allsogleich anzusuchen.

Wird der frühere Pachtzins erreicht, überschreitet die Pachtdauer nicht 9 Jahre und walten nicht etwa Bedenklichkeiten ob, so kann die Hofkanzlei die Genehmigung ertheilen; im Gegenfalle behalte ich mir sie selber vor.

In die Genehmigungsklausel hat die Hofkanzlei die Worte einzuschalten: „Zur sogleichen Ausfertigung des Vertrages auf gesezmässigem Stempel“ und den früher genehmigten Entwurf der Pachtbedingnisse anstatt Vertragsabschrift zurückzubehalten.

Nach Erfolg der höheren Genehmigung hat das Verwaltungsamt den Pachtvertrag sogleich gültig auszufertigen.

Der Vertrag ist als Rechnungsbeleg an die Buchhaltung einzusenden, und von dieser aufzubewahren. Das Waldamt hat das Verhandlungsprotokoll durch Beisezung des Datums, der Unterschriften und des Stempels für sich als Vertragsabschrift herzurichten, und die Uebereinstimmung mit dem Urvertrage durch den Forstinspektor untersuchen und bestätigen zu lassen.

71. Einstweilige Verfügungen im Wirkungskreise der Hofkanzlei können bei Gefahr am Verzuge vom Forst-

inspektor, ja selbst von der Gutsverwaltung oder dem Forstverwalter ausgehen. Dagegen muss aber sogleich der Hofkanzlei darüber berichtet werden.

72. Zahlungstermine auf höchstens 3 Jahre können von meiner Hofkanzlei gewährt werden, wenn der Betrag nicht 200 G. und alle gefristeten Beträge auf dem Gute nicht 1200 G. überschreiten. — Auf längere Zeit, oder bei grösseren Beträgen behalte ich mir die Gewährung selber vor. — Die Fristung innerhalb des Rechnungsjahres überlasse ich dem Einverständnisse zwischen dem anweisenden Verwalter und dem Rentmeister, welch beide dann solidarisch für die Einbringung haften.

III.

Frevelwesen.

73. Schuzpersonale. Der Forst- und Jagdschuz ist die Hauptbestimmung der Heger und Forstgehilfen; der Förster hat ihn neben seinen Betriebsgeschäften zu üben und ist für den Schuz seines Forstes mitverantwortlich.

74. Politische Beeidigung auf den Schuz. Der Forstverwalter hat sich und das ihm unterstehende Revierpersonale mit Inbegriff der Heger politisch auf den Forst- und Jagdschuz beeiden zu lassen.

75. Pfändung der Frevler. Das Revierpersonale soll die Frevler thunlichst pfänden.

76. Verfahren mit den Frevelgegenständen. Die gefrevelten Gegenstände sind dem Frevler thunlichst abzunehmen, beim nächsten Gemeindevorsteher oder an einem anderen sicheren Orte zu hinterlegen, damit sie der Forstverwalter im Versteigerungswege veräussere, und den Erlös in die fürstl. Renten abführe.

77. Bezeichnung der Frevelstöcke. Alle entdeckten Frevelstöcke sind vom 1. Oktober jeden Jahres mit Nr. 1 beginnend, fortlaufend zu numeriren, und mit ihrer Numer in das Frevelbuch des Försters einzutragen. — Der Forstverwalter hat diese Stöcke mindestens vierteljährig in Gegenwart des Waarenkontrollors mit dem Zeichbeile WS auszuschlagen, worauf der Kontrollor dem Förster die vollgezogene Ausschlagung in dessen Frevelbuch bestätigt. — Ingleichen sind bei den Revierübergaben die neuesten Frevelstöcke auszuschlagen.

78. Frevelbuch des Försters. Der Förster hat sämmtliche in seinem Bezirke entdeckten Frevel in ein Frevelbuch nach Muster 14 einzutragen. Aus diesem Buche zieht er seine Frevelberichte an den Forstverwalter aus.

79. Frevelbericht des Försters. Der Förster hat sämmtliche in seinem Reviere entdeckten Frevel längstens von Monat zu Monat in einem Verzeichniss nach dem Muster 15, dem Forstverwalter zu übergeben, und darin auch all dasjenige aufzunehmen, was zur Bemessung des gesezlichen Schadenersazes nothwendig ist. Grössere oder solche Frevel, bei welchen der Thäter festgenommen wurde, sind sogleich anzuzeigen.

80. Tilgung der Frevel im Privat-Vergleichswege. Der Forstverwalter ist verpflichtet überall, wo nicht Gewohnheitsdiebstahl, Unverbesserlichkeit, besondere Böswilligkeit, oder Wiedersezlichkeit gegen die Forstwache vorliegen, die Tilgung des Frevels im Privatvergleichungswege zu versuchen und anzunehmen. Der Schadenersaz ist hiebei derart höher, als der strafgerichtlich durchsezbare, anzusprechen, dass der Frevler durch dessen Leistung auch einigermassen gestraft sei. — Dieser Schadenersaz soll sogleich in Geld oder bei Zahlungsunfähigkeit bald möglichst in Arbeit geleistet werden. Für diese Abthuung der Frevel hat der Forstverwalter einen bestimmten Tag der Woche festzusezen.

81. Vertretung des Forst- und Jagdherrn bei Gericht. Das Einschreiten gegen strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Forst- und Jagdeigenthumes *(Frevel)* sowie die Vertretung dieses Eigenthumes in der bezüglichen Verhandlung ist ausschliesslich Sache des Forstverwalters. — Hievon sind nur Entschädigungsansprüche ausgenommen, welche vom Strafrichter auf den gewöhnlichen Zivilgerichtsweg gewiesen worden wären. Ueber leztere hat der Forstverwalter dem Gutsverwaltungsgremium vorzutragen, auf dass es das zu Veranlassende beschliesse.

82. Gerichtliche Frevelanzeigen. Die ungetilgten Frevel hat der Forstverwalter den Strafbehörden nach Muster 16 zur Bestrafung und zur Einbringung des Schadenersazes anzuzeigen und dabei zu fordern, dass ihm nach erfolgter Aburtheilung der gesezliche Urtels- oder Strafregisterauszug mitgetheilt werde.

83. Kurze Einbringung der gerichtlich zuerkannten Schadenersäze. Der bei den gerichtlichen Frevelverhandlungen als Zeuge erscheinende fürstliche Angestellte hat dahinzuwirken, dass der Verurtheilte den anerkannten Schadenersaz sogleich erlege; er muss ihn in Empfang nehmen, und falls die Verhandlung am Size des Rentamtes statthatte, noch am nehmlichen Tage, sonst aber längstens binnen 14 Tagen in die fürstl. Renten abführen. — Die Strafbehörden sind zu verständigen, dass die als Zeugen erscheinenden Strafbehörden ermächtigt sind, die Schadenersäze für Rechnung der fürstl. Renten zu übernehmen. — Wenn der Frevler den zuerkannten Schadenersaz nicht vor Gericht baar erlegt, so hat der Rentmeister die Einzahlung im Einvernehmen mit dem Forstverwalter zu betreiben. — Vierteljährig sind die rückständigen gerichtlich zuerkannten Schadenersäze in ein Verzeichniss zusammenzustellen, die Strafbehörde zu ersuchen, diesem Auszuge die Zahlungsauflage beizufügen und mit diesem Dokumente die Eintreibung nochmals zu versuchen. — Erst wenn

auch dieser Schritt fruchtlos geblieben wäre, soll zur Exekuzionsklage geschritten werden.

84. Exekuzionsklage gegen uneinbringliche Schadenersäze. Die Exekuzionsklage gegen sonst uneinbringliche Schadenersäze ist von der Gutsverwaltung beim fürstlichen Rechtsanwalte des Bezirkes zu veranlassen, und hiezu von mir die Vollmacht zu erbitten.

Bei entschiedener Zahlungsunfähigkeit kann das Gutsverwaltungsgremium im Einverständnisse mit dem Forstverwalter die Exekuzion eines nicht 2 G. übersteigenden Schadenersazes nachsehen, insoferne es nicht etwa einen Gewohnheitsfrevler beträfe.

85. Uneinbringlich gebliebene Schadenersäze sind mir vom Forstverwalter Ende Jahres mit der Bitte um Abschreibungsbewilligung bekanntzugeben. Das Verzeichniss derselben ist vom Gutsverwalter mitzufertigen und die Uneinbringlichkeit ist nachzuweisen.

86. Alle Frevelschäden und deren Ersäze sind zu verrechnen. Die Abtheilungen vom Rechnungswesen sezt die Form dieser Verrechnung fest.

87. Vom Revierpersonale unentdeckte Frevel, welche nachträglich vom Forstverwalter oder vom Forstinspektor entdeckt würden, sind vom Forstverwalter auf den Schadenersaz zu schäzen und ist lezterer, soferne der Thäter nicht mehr erforscht werden kann, vom Förster zu vergüten.

88. Besizstörungsklagen. Für Besizstörungsprozesse ist das summarische Verfahren anzusprechen. Derlei Prozesse hat der Forstverwalter im Gutsverwaltungsgremium zu beantragen. Dieses hat den fürstlichen Rechtsanwalt unter Auseinandersezung des Falles ungesäumt zur Einbringung der Klage zu veranlassen, gleichzeitig aber hievon Anzeige an meine Hofkanzlei zu erstatten.

89. Zeugengebühren. Die gesezlichen Zeugengebühren sind bei Vorladungen des Forstpersonales vor Gericht stets in Anspruch zu nehmen. Die Reisekostenvergütung ist von allen ohne Unterschied des Ranges zu fordern; die Zeitversäumnissvergütung dagegen nur von den Hegern, Praktikanten und Forstgehilfen II. Klasse. Die Zeitversäumniss-Vergütung oder Sachverständigengebühr kann aber auch von Höhergestellten in Anspruch genommen werden, wenn damit der Frevler empfindlicher gestraft werden kann und soll. In diesem Falle ist jedoch die Hälfte dem Ortsarmenfonde gegen Empfangschein zu überantworten, uud dieser leztere vorzulegen. — Die gerichtlich bewilligten Gebühren bleiben in den Händen der Zeugen auf Abschlag der ihnen von mir zukommenden Reisekosten. — Sie passiren daher die Rentrechnung bloss durchlaufend, und sind bei der Verrechnung der Reisekosten von diesen abzuziehen.

IV.

Rechnungswesen.

90. Angestellte für das Rechnungswesen. Das gesammte forstliche Rechnungswesen bis einschliessig der Anweisung der Zahlungen ist Sache des Forstverwalters. Die Zahlungen und die reine Geldrechnung hingegen obliegen dem Rentmeister des Gutes, zu welchem die Forste gehören.

91. Rechnungsjahr und dessen Verbindung mit dem Betriebsjahre. — Mein Rechnungsjahr fällt mit dem Sonnenjahre zusammen. Damit aber diese Verschiedenheit vom Betriebsjahre (*welches mit dem Oktober anfängt*) der Darstellung der gesammten Wirthschaftsergebnisse Eines Jahres nicht abträglich werde, ist mit Oktober bereits das Hauptbuch des nächsten Rechnungsjahres zu eröffnen und neben dem laufenden derart zu führen, dass in lezteres die Posten des eben abgelaufenen, in das erstere hingegen jene eingetra-

gen werden, welche schon das neue Betriebsjahr treffen. Vor Abschluss des alten Hauptbuches sind jedenfalls alle Gebühren des abgelaufenen Betriebsjahres vorzuschreiben und diesen Abschluss nöthigenfalls über Neujahr hinauszuziehen, damit möglichst alle Gebühren noch zur Abstattung gelangen, und gar keine oder nur wenige als Reste ins neue Hauptbuch zu übertragen bleiben.

92. Abholzungsvoranschlag. Der jährliche Abholzungsvoranschlag ist auf Grund des Abgabesazes und des periodischen Nuzplanes vom Forstverwalter nach Muster 17 zu entwerfen, vom Forstinspektor über Ort zu prüfen und von diesem dann gemeinschaftlich mit dem Verwalter auszufertigen. Der Inspektor legt sämmtliche Abholzungsvorschläge seines Bezirkes in den Monaten August und September zusammen und in 1 Exemplar der Hofkanzlei zur Prüfung und Genehmigung vor. — Die Hofkanzlei schickt den Abholzungsvorschlag mit der Genehmigung versehen wieder an den Verwalter zurück. — Der Abholzungsvoranschlag soll sich auf sämmtliche Hauungen erstrecken; nur unvoraussehbarer Wind- und Schneebruch, dann Dürrlingshölzer sind von der Aufnahme in selbem ausgenommen.

93. Kultursvoranschlag. Alljährlich ist vom Forstverwalter der Kultursvoranschlag nach Muster 18 zu verfassen und Ende Betriebsjahr für das nächstfolgende Wirthschaftsjahr in 1 Exemplar durch den Forstinspektor der Hofkanzlei vorzulegen. Diese prüft und bewilligt ihn, und schickt ihn mit der Genehmigung versehen wieder zurück.

94. Samengewinnungsvoranschlag. Jedesmal als von Fichte, Kiefer, Lerche, Eiche, Buche, Ahorn, Esche und Tanne ein Samen-Jahr in Aussicht steht, und diese Samen mit mässigen Kosten gewonnen werden könnten, soll der Forstverwalter seinem Aufforstungsvorschlage einen Ausweis jener Samenarten und Mengen beifügen, welche er in den Wäldern seines Bezirkes aufzubringen vermöchte, nebst den muthmasslichen

Sammlungskosten vom Mezen oder Pfunde. — Die Hofkanzlei wird dann entscheiden, ob und wie viel er zu sammeln und wohin er die Samen zu verschicken hat.

95. Bauvoranschlag. Bauten welche mit Inbegriff des Werthes der Baustoffe mehr als 20 Gulden kosten, bedürfen der vorausgehenden höheren Bewilligung, die aber bis auf 100 G. bereits der Forstinspektor geben kann. Die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit all dieser Bauten hat der Forstverwalter mit dem Baumeister des Bezirkes zu berathen. Lezterer entwirft den Bauvoranschlag auf Grund der Vereinbarung, und übergibt ihn dem Forstverwalter, der ihn ausfertigt und einbegleitet. Der Forstverwalter schickt den fertigen Voranschlag durch den Baumeister an den Forstinspektor, damit dieser ihn unterschreiben und nöthigenfalls auch mit bautechnischen Bemerkungen versehen kann. — Der Forstverwalter hat dem Baumeister die über den Voranschlag erfolgte Schlussfassung mitzutheilen.

In der Regel sollen alle Bauten in einem Jahresvoranschlag nach Muster 19 zusammengefasst werden.

96. Holzpreistarif. Der Forstverwalter soll den Holzpreistarif mit Beginn des Betriebsjahres nach Muster 19 verfassen und in einem Exemplare durch den Inspektor der Hofkanzlei zur Prüfung und Genehmigung vorlegen. — Leztere schickt den Tarif, nachdem sie die Eintragungen in ihr Holzpreisbuch gepflogen hat, mit der Genehmigung versehen, wieder zurück. — Wird mit Beginn eines neuen Betriebsjahres auf keine Aenderung angetragen, so ist bloss um Genehmigung des alten Tarifes für das neue Jahr einzukommen. — Der genehmigte Tarif oder das Genehmigungsdekret für seine Fortdauer, sind vom Forstverwalter als Rechnungsbelege zu verwenden. — Während des Jahres soll der Holzpreistarif nur auf Grund schwerwiegender Umstände geändert werden. — Im Holzpreistarife sind nur die im Bezirke vorkommenden Rubriken zu eröffnen und Holzarten von gleichem Werthe zusammenzufassen, allsammt aber in die Sorten Scheite, Ausschuss und

Astholz zu theilen. — Gebund- und Stockholz soll in hart und weich abgetheilt werden.

97. Hauerlohnstarif. Die Hauerlöhne sollen im geometrischen Durchschnitte der ganzen Klafterholzerzeugung möglichst gleich erhalten, jedoch für die verschiedenen Sortimente verschieden gestellt werden, so dass der Lohn für das Scheitholz um 4—6 kr., aber jener für den Ausschuss und das Astholz, und jener für das Zeugholz um eben so viel ober dem ersteren steht. — Nöthigenfalls können auch die Löhne nach hartem und weichem Holze unterschieden werden. — Wird die Rückung mit der Aufarbeitung verbunden, so sind die Löhne als Hauer- und Rückerlöhne zu beantragen. — Der Hauerlohnstarif ist zusammen mit dem Holzpreistarife vorzulegen und zu behandeln.

98. Nebennuzungspreistarif. Für die gangbaren Nebennuzungen wird ein Preistarif in der Weise vorgeschlagen, genehmigt und benützt, wie der Holzpreistarif.

99. Wildpreistarif. Für den Kleinverkauf des Wildes wird ein Wildpreistarif nach Art des Holzpreistarifes genehmigt und benützt, nur ist zu beachten, dass das Jagdjahr nicht wie das forstliche Betriebsjahr mit Oktober, sondern vielmehr mit August beginnt, wonach sich bei der höheren Vorlage des Tarifes zu richten ist.

100. Schusslohntarif. Für die Erlegung und den Fang, sowohl des schädlichen als des nützlichen Wildes besteht der von mir 1840 herabgegebene Schusslohntarif, der überall in Anwendung zu bringen ist, sofern ich nicht etwa über Vorschlag meiner Hofkanzlei zeitliche oder örtliche Abänderungen verfügen würde.

101. Nebennuzungs-Voranschlag. Die Nebennüzung soll der Forstverwalter auf Grund der Vorschläge der Förster alljährlich neu entwerfen und dem Forstinspektor zur Geneh-

migung vorlegen, nachdem er über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der unentgeltlich zu betheilenden vorerst auch den Gutsverwalter gehört hat. — Gegen die Entscheidung des Forstinspektors steht den Forstverwalter der Rekurs an die Hofkanzlei offen.

102. Forstlicher Geldvoranschlag. Nach vorgenommener Bearbeitung der forstlichen Titel im jährlichen Geldhauptvoranschlage des Gutes, hat der Forstverwalter aus den darin aufgenommenen Daten noch einen besonderen Forst-Geldvoranschlag nach Muster 22 abzufassen, in welchem die Geldempfänge und Ausgaben unter den nemlichen Haupttiteln veranschlagt sind, welche für die forstliche Ertragsrechnung vorgeschrieben sind.

Dieser Forst-Geldvoranschlag ist bis Ende März durch den Forstinspektor der Hofkanzlei vorzulegen.

103. Haupt-Geldvoranschlag des Gutes. Der Jahres-Geldvoranschlag ist vom Amtsgremium des Gutes für das ganze Gut nach Muster 23 zu verfassen. Der Forstverwalter bearbeitet dabei die Haupttitel VIII. und XXI Waldamtsempfänge und Waldamtsausgaben ganz und von den übrigen Haupttiteln (*Bauten, Rentamtsausgaben etc.*) die seine Verwaltung betreffenden Ansäze.

104. Hauptbuch. Die Forstverwaltung hat zwar eigene Bücher zu führen; diese bilden aber Bestandtheile der Hauptbücher vom Gutskörper, zu welchem die Forste gehören; sollen daher im Einklange mit denselben geführt werden und nur deren Haupttitel VIII. und XXI. d. i. Waldamts-Empfänge und Waldamts-Ausgaben begreifen, sich nicht aber auf andere Haupttitel (*z. B. Steuern, Besoldungen, Pensionen, Bauten etc.*) erstrecken, wenn gleich einzelne Posten dieser lezteren den Forsten angehören.

Sämmtliche Empfänge und Ausgaben an forstlichen Waaren, Stoffen und Geld sind in den zwei Registern: Geld-

empfangs- zugleich **Waarenbuch** und **Geldausgabsbuch** nach Muster 24 und 25 zu verbuchen [1]).

Wenn jedoch in grossen Verwaltungsbezirken die Klafterholzverkäufe, die Stamm- oder Strickelverkäufe oder die Frevelschadenersäze so bedeutend wären, dass ihre einzelne Verbuchung diese zwei Register zu umfangreich machen würde, so sollen für diese Titel eigene Hülfsbücher, jedoch in ganz gleicher Form geführt und bloss deren Vierteljahrs- und Jahresabschlüsse in die Hauptbücher übertragen werden.

Diese Bücher vertreten auch die Stelle der Zahlungsanweisungen, indem das Rentamt gehalten ist, alle Geldposten, welche darin zum Empfange oder zur Auszahlung vorgeschrieben sind, einzunehmen oder auszuzahlen. — Jede Zahlungsanweisung soll innerhalb 24 Stunden nach Beendigung des bezüglichen Geschäftes vorgeschrieben und mit dem Datum und mit der Unterschrift des Anweisers versehen werden. — Bei allen unter Kontrolle vollführten Geschäften weist nicht der Rechnungsführer (*Forstverwalter*), sondern der Kontrollor an. Nur auswärtige Beamte dürfen die Vorschreibung der Zahlungsposten bis an den Schluss der Woche vorschieben.

---

[1]) Im Jahre 1856 wurde der Schnitt, mittels welchem die Verbuchung nach selbstständigen Betriebszweigen in der Hauptsache bereits früher schon getrennt wurde, durch die Einführung einer neuen Titeleintheilung fast vollendet, welch leztere alles bloss nach den vier Hauptzweigen der Verwaltung, nemlich : Rentamt, Landwirthschaft, Waldwirthschaft und Vergnügungssachen abtheilt und hiernach 4 diesen entsprechende Empfangs- und ebensoviele Ausgabs-Haupttitel, bezüglich Hauptbuchsbände, anordnet.

In Folge dessen werden nun in den forstlichen Haupttiteln (Hauptbuchsbänden) auch die Beköstigung und die Pensionen des Forstpersonales, die Waldwesensbauten und die Steuern vom Forstgrunde verrechnet, welche früher unter anderen Titeln vorkamen, und für die Forstertragsrechnung erst besonders ausgezogen werden mussten.

In nicht waldämtlicher Verbuchung stehen nur mehr die Kosten von Beamten und Gegenständen, welche für mehrere Verwaltungszweige zugleich dienen z. B. die Beköstigung des Gutsverwalters, Rentmeisters etc., was wohl auch ohne Komplikazion der Verbuchung anders geordnet werden kann.

Der Rentbeamte hat die vorgeschriebenen Posten einzunehmen oder auszuzahlen und die vollführte Zahlung in das Buch damit zu bestätigen, dass er neben die Anweisung den Tag, das Renttagebuchnumer und den Betrag der Zahlung eigenhändig einschreibt.

Die Empfänge und Ausgaben sollen in Titel abgetheilt, die Titel jedoch nicht alfabetisch, sondern sachgemäss nach Art der Betriebsrechnungen geordnet werden. — Ende Jahres hat am Schlusse jedes Buches ein Rückblick auf alle Titel und ihre Summen verfasst, dessen Hauptsumme mit Ziffern und Buchstaben auszuschreiben und vom Forstverwalter und vom Rentbeamten zu fertigen ist. — Es ist nicht gestattet, den Rückblick nach Vierteljahren abzutheilen.

Die Bücher sind, falls sie stark wären, ganz, sonst aber bloss in Rücken und Eken in graue oder grüne Leinwand zu binden. — Jedes Buch ist Anfangs Jahres für sich zu foliren und mit einem starken Seidenfaden in 2—3″ Zwischenräumen zu durchziehen, dessen Enden der Gutsverwalter auf der ersten Blattseite mit Lack zu siegeln hat. Dem Siegel soll der Gutsverwalter überdiess die Zahl der Blätter beisezen. — Der Deckel der Bücher soll mit dem Haupttitel und dann mit dem Verzeichnisse der darin enthaltenen Untertitel versehen sein, welch lezteren die Blattseiten beizusezen sind, auf welchen diese Titel vorkommen.

Die Bücher sind vierteljährig und Ende Jahres abzuschliessen.

Der Forstinspektor hat die Buchführung der Forstverwalter zu überwachen.

105. Schnittwaarenregister. Jene Forstverwaltungen welche das Schnittwaarengewerbe betreiben, haben ein besonderes Schnittwaarenbuch nach beiliegendem Muster 26 zu führen.

106. Schnittwaarenrechnung. Jene Forstverwaltungen, welche das Schnittwaarengewerbe betreiben, führen eine Schnittwaarenrechnung nach Muster 27.

107. Abholzungsrechnung. Der Forstverwalter hat die Ergebnisse der gesammten Holzung des Betriebsjahres in die Abholzungsrechnung von der Form des Musters 28 zusammenzufassen. Die Klafter- und Stammholznumerbücher, die Stamm- und Strickelverkaufsanweise, dann die Waldschadenregister liefern die Daten dazu. — In die Abholzungsrechnung ist alles genuzte Holz aufzunehmen, mit alleiniger Ausnahme der Abhölzer, welche in die Nebennuzung gehören und dieserwegen nur anmerkungsweise aufzuführen sind. Die Jahresnuzung ist in Haupt- und Zwischennuzung zu theilen, welch leztere die Ausraum- und Durchforstungshölzer, die Dürrlinge, Wind- und Schneebrüche aller nicht haubaren Bestände, dann die Frevelhölzer begreift. Die genuzten Holzmengen sind bis auf Zwölftel-Klaftern nachzuweisen.

Die Abholzungsrechnung ist Ende Betriebsjahres in 2 Exemplaren dem Forstinspektor vorzulegen und ist dabei der Abholzungsvorschlag beizuschliessen und die etwaigen Abweichungen von demselben zu begründen.

Uebersteigen die Abweichungen nicht 10 Prozente des Voranschlages, oder rührten sie von unveränderlichen, dem ausführenden Personale nicht zur Last fallenden Umständen (*Schätzungsfehler, ungewöhnliche Windbrüche*) her, so hat sie der Forstinspektor ohneweiters zu genehmigen. Er schickt dann 1 Exemplar des Ausweises mit der Genehmigung versehen zurück und legt das andere, sammt dem dazugehörigen Anschlage, unter Einem für seinen gesammten Bezirk der Hofkanzlei vor, welche die zum späteren Rechnungsbelege dienenden Voranschläge wieder zurück gibt, und auf Grund der empfangenen Ausweise die Abschreibungen in ihrem Kataster pflegt. Insoferne aber die Abweichung mehr als 10 Prozente betrüge und in eigenmächtiger, vermeidlicher Abweichung vom Fällungsorte läge, hat der Forstinspektor vor Ertheilung der Genehmigung erst ein Exemplar des Ausweises an die Hofkanzlei mit der Bitte um Erledigung einzusenden.

108. Kultursrechnung. Nach Beendigung der Kulturarbeiten und spätestens im Juli, hat der Forstverwalter die

Kulturrechnung nach Muster 29 zu verfassen und in 2 Exemplaren dem Forstinspektor vorzulegen. Hiebei ist auch der Kulturvorschlag beizuschliessen, falls wesentlich von ihm abgewichen worden wäre. Der Inspektor sendet 1 Exemplar aller Ausweise seines Bezirkes an die Hofkanzlei und stellt dabei unter Anschluss der betreffenden Kulturvoranschläge seine Anträge rücksichtlich vorgekommener wesentlicher Ueberschreitungen dieser Anschläge. — Die Hofkanzlei führt nach diesen Rechnungen ihr Kulturbuch und schickt sie unter Genehmigung oder Verwerfung der Ueberschreitungen den Forstverwaltungen zurück.

109. Baurechnung. Ueber die vom Forstverwalter aus eigener Macht oder in Folge Bewilligung des Forstinspektors ausgeführten kleineren Baue, ist halbjährig, und über grössere Baue nach deren Vollendung, an die Hofkanzlei nach Muster 30 Rechnung zu legen. Der Forstverwalter verfasst die Rechnung und gibt sie dem Baumeister des Bezirkes zur bautechnischen Durchsicht, damit dieser allfällige Ungehörigkeiten beanstände und auf deren Behebung wirke. Hierauf fertigt sie der Forstverwalter aus und schickt sie durch den Baumeister und den Forstinspektor an die Hofkanzlei. Der Baumeister hat die Rechnung mitzufertigen und kann bautechnische Bemerkungen hinzufügen.

110. Nebennuzungsrechnung. Mit Jahresschluss hat der Forstverwalter eine Nebennuzungsrechnung nach Muster 31 zu verfassen und bis Ende Jänner der Hofkanzlei vorzulegen, in welcher die Zahl der von jeder Gattung verabfolgten Zeichen oder Stoffmengen und das hiefür bezogene Entgelt nachgewiesen erscheint.

111. Forstertragsrechnung. Alljährlich soll der Forstverwalter eine Ertragsrechnung nach Muster 32 verfassen und dabei Nachfolgendes beobachten:

Alles Holz mit Ausnahme des Raffholzes und des Abraumes der Schläge, dann der Ganzwaaren (*Schindeln, Bretter,*

Kohlen) gehört zur Hauptnuzung. Alle übrigen Hölzer, Waaren, Stoffe und Zinse dagegen zur Nebennuzung. — Der Ende Jahres verbleibende Waarenvorrath ist mit jenem des Vorjahres zu vergleichen, ein etwaiges Mehr dem Rohertrage zu- und eine Weniger abzurechnen. — Die von den Verwaltungszweigen selber verbrauchten Waaren und Stoffe haben nach dem Forstpreistarife, im Uebrigen nach den von der Gutsverwaltung ermittelten Jahres-Durchschnittspreisen, angeschlagen zu werden.

Die Waarenerzeugungskosten, der Betriebsaufwand, soll auf die Haupt- und Nebennuzung nach dem Verhältnisse des Rohertrages vertheilt werden. — Von den Bezügen des Guts- und des Rentverwalters ist so viel in den forstlichen Betriebsaufwand einzubeziehen, als der vom Waldgrunde im Vergleiche mit dem ganzen Grundbesize entfallenden Steuer entspricht. In der Anmerkungsspalte ist dieses Verhältniss mit Angabe der Grundsteuersumme anzusezen. Sollte jedoch der Wald mehr als die Hälfte der Grundsteuer des ganzen Gutskörpers zu tragen haben, so sind die Bezüge dieser Beamten jedoch nur zur Halbscheid anzusezen. — Von den Bezügen der Oekonomieinspektoren so wie der zeitweise zur Kontrolle verwendeten Oekonomiebeamten und Schreiber, ist Nichts in die forstlichen Betriebskosten einzubeziehen. — Die Bezüge der Baubeamten, ihre Kanzlei-, Reisekosten, Nebenauslagen und Pensionen sind nach dem Verhältnisse der von den Forstgebäuden entrichteten Häusersteuer den Forsten anzulassen. — Von den Kanzleikosten der Gutsverwaltung sind jene Beträge unter den forstlichen Aufwand ganz oder theilweise zu rechnen, welche die Forste ganz oder theilweise treffen. — Die Bezüge des Forstinspektors und seines Schreibers sind nach der Nuzungsfläche auf die einzelnen von ihm inspizirten Forstverwaltungen zu vertheilen. — Dienstwohnungen und Wohnungsgelder haben ausser Rechnung zu bleiben. — Unter die Forstverwaltungskosten sind ferners alle jene unter dem Haupttitel XIV. (*Rentamtskosten*) vorkommenden Auslagen einzubeziehen, welche die Forste betreffen. — Die Vertheilung der die Forste bloss theil-

weise treffenden Posten, hat das Gutsverwaltungsgremium zu pflegen.

Unter die Steuern sind ausser der forstlichen Grund- und Häusersteuer auch nach Verhältniss zu dieser, all jene Abgaben einzubeziehen, welche nach dem Steuergulden umgelegt werden. — Die Militäreinquartirungskosten sind nur rücksichtlich der Forsthäuser und die Vorspannskosten nur hinsichtlich der ausschliesslich für den Forstdienst bestimmten Thiere aufzurechnen, die ärarischen Vorspanns- und Einquartirungsvergütungen sind nach gleichem Massstabe den Forsten zu Gute zu rechnen.

Die Ertragsrechnung ist mit Schluss der Jahresgeldrechnung zu verfassen und durch den Forstinspektor und durch die Buchhaltung der Hofkanzlei vorzulegen.

112. Geldhauptrechnung des Gutes. Die Geldhauptrechnung legt der Rentmeister für das ganze Gut innerhalb März des nächstfolgenden Rechnungs- (*zugleich Kalender-*) jahres nach Muster 33. — Die forstlichen Geldempfangs- und Ausgabsbücher sind als Bestandtheile derselben im Originale beizuschliessen und selbst aber Post für Post mit den bezüglichen höheren Erlässen, Vorträgen, Empfangscheinen, Rechnungen, Preistarifen, Fällungsberichten, Numerbüchern und Tagwerkswochenlisten, sowie mit den genehmigten Einzelrechnungen zu belegen.

Die Belege sind in Folio zusammenzulegen, mit der Numer des Rechnungshaupttitels zu versehen und hierauf fortlaufend zu numeriren; diess, wie folgt:

Gut Aussee 1853 Rub. VIII. Dok. 1.

Die Beilagen jedes Haupttitels (*Rubrik*) werden selbstständig beziffert (*es wird neu mit 1 begonnen*) und in einen Umschlag zusammengefasst, der nachstehend zu bezeichnen ist:

Gut Aussee
1853 Rub. VIII.
Dok. 1—20.

Noch nicht vorhandene Dokumente haben gleichwohl bereits in die Numerirung einbezogen, das gegebene Numer

ist denselben nachträglich aufzusezen. — Unterbeilagen sollen bezeichnet werden:

Nr. 1 ad 1853 Rub. VIII. Dok. 6.

In den Rubriken der rentämtlichen Anweisbücher ist für die Eintragung der Beilagsnumer eine eigene Längenspalte zu eröffnen.

Der Forstverwalter hat ein zweites Exemplar seiner Bücher anfertigen und von Vierteljahr zu Vierteljahr vollenden zu lassen. Am Jahresabschlusse ist selbes mit dem Originale zu vergleichen und nach Beglaubigung der Abschrift beim Rentamte zu hinterlegen.

V.

Kanzleiwesen.

113. Höchste Handbillete. Wo besondere Umstände mich zuweilen veranlassen, auf meinen Gütern was unmittelbar anzuordnen, ist meine Hofkanzlei — soferne der Gegenstand in ihren Geschäftskreis einschlägt — von meiner Anordnung sogleich in Kenntniss zu sezen.

114. Hofkanzleiverordnungen und Bescheide. Die Hofkanzlei erlässt ihre Verordnungen in meinem Namen. Daher ober der Unterschrift: *„Ad mandatum Serenissimi“* zu sezen ist. Diese Erlässe werden von meinem dirigirenden Hofrathe, oder in dessen Abwesenheit von Einem der zwei Rangältesten der anwesenden Stimmführer des Rathes gefertigt. Meine Hofkanzlei richtet in der Regel ihre Verordnungen unmittelbar an die Verwaltungsämter und ihre Bescheide unmittelbar an die Gesuchsteller, wenn gleich erstere durch die Inspektoren und leztere durch die Verwaltungsämter hinausgegeben werden. — Erledigungen, welche bloss in einer kurzen Genehmigung oder Empfangsbestätigung bestehen, werden auf einer Abschrift der Berichtsaufschrift in der kurzen Form eines Rathschlages gegeben.

115. Form der Berichte an die Hofkanzlei. Alle Berichte sollen zwar erschöpfend und anständig, aber auch kurz und bündig abgefasst sein. — Sie sind halbbrüchig auf der rechten Seite zu schreiben, haben mit der Anrede: „Euer Durchlaucht“ zu beginnen, und mit „Treugehorsamstes“ (*Waldamt)* zu schliessen. — Links Unten sollen sie die Stelle und den Namen des Verfassers, des Reinschreibers und desjenigen enthalten, der die Durchsicht der Reinschrift besorgt hat. — Von Aussen müssen sie mit einer Aufschrift versehen sein, welche den Inhalt und das Datum des Berichtes enthält, und, falls der Bericht in Folge Auftrag erstattet würde, auch die Numer dieses lezteren. — Wo es zur gründlichen Beleuchtung des Gegenstandes nothwendig ist, sind dem Berichte auch alle Vorakten sammt einem Verzeichnisse dieser lezteren beizuschliessen. Kurze Einschreiten, Fehlanzeigen und einfache Einbegleitungen können durch eine blosse, gut abgefasste Aufschrift auf der Aussenseite gegeben werden. Diese Aufschrift ist aber dann zu datiren und zu unterfertigen.

116. Adressirung der Berichte. Alle Berichte sind zwar an mich zu richten, jedoch in der Regel von meiner Hofkanzlei zu eröffnen und zu behandeln. Dieserwegen ist auf der Adresse beizusezen: „Zu Handen der Hofkanzlei“. Glaubt der Einsender für seinen Bericht ganz besonderes Geheimniss nöthig, so hat er auf der Adresse beizusezen: „Zu Handen des Hofkanzlei-Presidiums. Berichte die von Mir selbst eröffnet werden sollen, müssen oberhalb des Siegels die Aufschrift erhalten: „Zur höchsteigenhändigen Eröffnung“. — Ich will zwar Niemanden versagen, sich mit Berichten unmittelbar an mich selbst zu wenden, jedoch muss ein solch aussergewöhnliches Verfahren durch die Dringlichkeit oder Wichtigkeit des Gegenstandes, oder durch andere Umstände gerechtfertigt sein. — Die Beamten vom Amtsvorsteher aufwärts können mir über Gegenstände, welche mich besonders interessiren dürften, dann unmittelbar Bericht erstatten, wenn ich mich ausser Wien befinde, und der Kanzleiweg eine bedeutende Verspätung nach

sich ziehen würde. Gleichzeitig haben sie jedoch auch an meine Hofkanzlei zu berichten.

117. Strafen gegen Nichteinhaltung der Berichtsfristen, Berichtsbetreibungen hat die Hofkanzlei mit Strafdrohung zu verbinden. Wird die hiebei gesezte Frist nicht eingehalten, so hat der Rentmeister das angedrohte Strafgeld vom Gehalte des betreffenden Beamten sogleich abzuschreiben, zu welchem Behufe jede Strafdrohung dem Rentmeister von der Hofkanzlei bekannt gegeben wird.

Fruchtlos gebliebene Bestrafung ist mit Antrag auf Gehaltssperre oder Dienstesenthebung anzuzeigen.

118. Alle Dienstschriften haben ämtlich zu laufen. Die Hofkanzlei schreibt in der Regel nicht einzelnen Beamten, sondern den Aemtern, und umgekehrt empfängt sie Berichte nur von diesen.

119. Uebersichtstafel der regelmässigen Eingaben Jedes Verwaltungsamt muss eine Uebersichtstafel der regelmässigen Eingaben an die Hofkanzlei zur Hand haben, welche enthält: 1. Alle Schriftstücke, welche von Fall zu Fall einzubringen sind, in alphabetischer Ordnung, und jene welche in bestimmten Zeitabschnitten einzubringen sind, nach der Zeitfolge geordnet. 2. Die Berufung auf die Absäze der Dienstordnung oder Vorschrift, welche das Nöthige über das Schriftstück festsezen. 3. Die Angabe, ob der Gegenstand zur vorläufigen oder nachträglichen Genehmigung oder zur blossen Kenntnissnahme einzubringen ist 4. Die Mittel oder Nebenbehörde, durch welche das Schriftstück ausser der Inspekzion noch zu laufen hat.

120. Betreibung der Hofkanzlei. Mit Schluss Juli und Jänner, hat der Forstverwalter der Hofkanzlei durch den Forstinspektor einen Rückstandsausweis einzureichen, in welchem alle noch unerledigten Berichte des Vorjahres verzeichnet erscheinen. Falls aus der Nichterledigung eines Berichtes

schon vor dieser Zeit Nachtheile zu erwachsen drohen, hat er die Erledigung mittels besonderen Berichtes unmittelbar bei der Hofkanzlei zu betreiben.

121. Die Berichte und Verordnungen gehen durch den Forstinspektor. Die Berichte welche eine Schlussfassung fordern, und die erledigenden Verordnungen müssen in der Regel alle durch den Forstinspektor gehen, daher in der Aufschrift des Umschlages den Beisaz erhalten: „durch den Forstinspektor". — Der Forstinspektor ist verpflichtet über die Berichte sein Gutachten abzugeben. Er kann das entweder dadurch, dass er seine begründete Meinung auf die leere linke Spalte des Berichtes schreibt, oder dass er einen Entwurf der zu erlassenden Hofkanzleierledigung beischliesst. — Ersteres muss bei allen Gegenständen geschehen, welche ich mir selber zur Entscheidung vorbehalten habe. Hat der Forstinspektor über den Bericht nichts weiter zu bemerken, als dass er mit demselben vollkommen einverstanden sei, so kann er seine blosse Unterschrift an Einbegleitungsstatt beisezen. Mangelhafte Berichte hat der Forstinspektor, bevor er sie vorlegt, vervollständigen zu lassen.

Die Verordnungen hat der Inspektor zum Zeichen seiner Kenntnissnahme rückwärts unten mit dem Datum des Empfanges der Numer seines Schriftenvormerkes, so wie mit seiner Namenunterschrift zu bezeichnen.

122. Sonstiges über die Kanzlei des Inspektors. Das Schriftliche im Verkehre mit den Verwaltungsämtern ist möglichst zu vermeiden und zu beschränken. — Der Forstinspektor kann auch selbstständige Berichte an die Hofkanzlei erstatten und in der obigen Form der Waldamtsberichte oder in jener von Hofkanzleireferaten mit oder ohne Verordnungsentwurf abfassen. — Besondere Sorgfalt hat der Forstinspektor auf die Hauptfundberichte zu verwenden, welche er über die alljährlich im Einzelnen untersuchten Verwaltungen erstattet. Diese Berichte sind halbbrüchig auf der linken Seite zu schreiben, und in doppelter Ausfertigung einzubringen. Die Hofkanz-

lei schreibt die Erledigungen der einzelnen Punkte auf die rechte Seite, und sendet das Eine Exemplar an das betreffende Waldamt als Verordnung hinaus. — Insoferne eine Geschäftserleichterung damit verbunden wäre, kann der Forstinspektor seinen Haupt-Fundbericht auch in der Form von Verordnungsentwürfen einbringen.

Der Forstinspektor darf von den Waldämtern weder eine doppelte Ausfertigung ihrer Berichte, noch die Einsendung von Verordnungs-Abschriften fordern.

Die Vorakten, welche die Waldämter etwa mit einem Berichte eingesendet hätten, hat der Forstinspektor einstweilen bei sich zu behalten und später mit der erledigenden Verordnung wieder zurückzusenden.

Damit der Forstinspektor stets in gehöriger Geschäftsübersicht bleiben könne, hat er zum Ersaze für die zwischen der Hofkanzlei und den Waldämtern gewechselten Akten, alle durchlaufenden Berichte und Verordnungen in seinem Schriftenwechsel- Vormerke mit dem wesentlichsten Inhalte einzutragen.

Im Weiteren hat er für jeden Verwaltungsbezirk einen eigenen Vormerk über die an selben erlassenen Hofkanzleiverordnungen zu führen, den er bei seinen Bereisungen mit sich nimmt, um mit seiner Hilfe die Ausführung des Angeordneten erheben zu können.

123. Beleg der Berichte mit den Vorakten. Die Waldämter haben alle bedeutsamen Berichte an die Hofkanzlei mit den Vorakten und einem Aktenverzeichnisse zu belegen, damit der Inspektor im Stande sei, den Bericht eingehend zu prüfen. Der Inspektor behält diese Vorakten mit dem Verzeichnisse bei sich, und schickt sie dann wieder mit der auf den Bericht erfolgten Verordnung an das Amt zurück.

124. Zuschriften unter den fürstlichen Aemtern. Die zwischen den Inspekzionen und zwischen diesen und dem Rechtskonsulate, dann dem Rechnungshofe gewechselten Zuschriften erhalten am Kopfe den Titel „Note“ und am Fusse die Adresse: „An die Löbliche N. N.“ Der Text der Zuschrift

wird ganzbrüchig geschrieben, und sowohl in diesem, als auf der Adresse des Umschlages das Beiwort „Löblich“ gebraucht.

Die Zuschriften der Inspekzionen an die nicht untergeordneten Verwaltungsämter beginnen mit der Ansprache: „An das fürstliche N amt“ und werden ganzbrüchig geschrieben.

Die Zuschriften der Verwaltungsämter an nicht vorgesezte Inspekzionen beginnen mit „Löbliches N amt“, werden halbbrüchig geschrieben und im Texte wird das „Löblich“ gebraucht. Von Aussen sollen sie jedoch keine Aufschrift erhalten.

Die Zuschriften der Verwaltungsämter unter sich sind wie jene zwischen den Inspekzionen abzufassen nur bleibt das „Löblich“ aus, und die Adresse ist: „An das fürstliche N amt“

Dieser Form nicht entsprechend abgefasste Schreiben sind vom Empfänger das erste Mahl zu rügen, im Wiederholungsfalle aber meiner Hofkanzlei anzuzeigen.

Die Gutsverwaltungen sind im Schriftenwechsel der Verwaltungsämter mit fremden Behörden und Personen, insoferne ihrer Erwähnung gethan werden muss, mit Löbl. zu benennen.

125. Genehmigungsform der Rechnungsbelege. Allfällige Klauseln, welche die Hofkanzlei an die Genehmigung künftiger Rechnungsbelege *(Voranschläge, Tarife, Einzelrechnungen etc.)* knüpft, wird sie in die auf das Dokument selber geschriebene Genehmigungsklausel aufnehmen, so dass der Erlass, mit welchem die Genehmigung hinausgegeben wird, in der kurzen Form eines Rathschlages gegeben werden kann.

126. Rechnungsmängelform. Die Buchhaltung schreibt ihre Bemängelungen ganzbrüchig und stellt sie der Verwaltung zu. Das Verwaltungsamt behält dieses Aktenstück und gibt seine Erläuterungen abgesondert, Mangel für Mangel. Es schreibt die Erläuterungen ganzbrüchig und lässt zwischen je zwei Erläuterungen mindestens einen zweizölligen Raum, damit die Buchhaltung ihre Berichtigung dareinschreiben könne. Die Erläuterungen werden vom Rechnungsleger gezeichnet, und wären sie nicht von seiner eigenen Hand geschrieben, Punkt für Punkt. Schliesslich sind sie vom ganzen Gutsgremium zu unter-

fertigen. Die Bemängelungen und Erläuterungen sollen im Aktenlager ein besonderes Gebund bilden.

127. Dienstvorschriften. So wie ich die gegenwärtige Dienstordnung mittels Druck vervielfältiget habe, werde ich auch Aenderungen und Vervollständigungen derselben mittels eigens numerirter gedruckter Dienstvorschriften *(Normalien)* verfügen. Alle meine Aemter werden diese Vorschriften sammeln, nach der Zeit ihrer Erscheinung geordnet jahrgangweise in Bände bringen, und als Nachträge der Dienstordnung im Kanzleiinventar bewahren.

128. Empfangnahme, Ausfertigung und Versendung der Dienstschreiben. Alle einlaufenden Schreiben sind vom Amtsvorstande zu eröffnen und ist von ihm das Datum der Einlangung daraufzuschreiben *(sie sind von ihm zu presentiren)* sofort werden sie in den Korrespondenzvormerk aufgenommen und numerirt und hierauf bearbeitet.

Die Reinschreibung und Versendung der Schreiben ist Sache der Schreiber. Diese dürfen nichts reinschreiben, was nicht hiefür vom Vorstande (*mit dem sogenannten Expediatur*) bezeichnet, und keine Reinschrift versenden, welche nicht von ihm unterschrieben ist.

Die Schreiben der Gutsverwaltungen sind vom Gutsvorstande, und von den zwei eben anwesenden, ihm zunächststehenden Beamten zu unterfertigen, es wäre denn, dass es sich um Presidialschreiben handelte.

129. Korrespondenzvormerk. Die Dienstschreiben werden in der Reihenfolge, in welcher sie einlangen oder *(die eigenen)* verfasst wurden, numerirt, und mit ihrer Numer, dem Datum der Einlangung und der kurzen Inhaltsangabe in den Korrespondenzvormerk eingetragen. Sobald ein eingelangtes Schreiben erledigt ist, soll die Erledigung in diesem Korrespondenzvormerke gleichfalls kurz eingetragen werden.

130. Aktenweiser und Sachregister. Der Aktenweiser (*Index*) soll so eingerichtet sein, dass er zugleich als Sach-

register (*Repertorium*) für die betreffende Abtheilung des Aktenspeichers (*Registratur*) dienen kann. — Von der Anlage des Aktenweisers und des Sachregisters sind jedoch die Inspekzionen und die kleineren Waldämter enthoben, indem bei diesen der Korrespondenzvormerk auch für die Aufsuchung der Akten genügt.

131. Aktenhinterlegung. Die abgethanen Akten sind gegenstandsweise in den Aktenspeicher *(Registratur)* zu hinterlegen; und zwar in der Regel sogleich nach ihrer Erledigung — Bei den kleineren Waldämtern können sie jedoch auch jahrweise gebunden werden.

VI.

Kataster.

132. Vertheilung der Katastralarbeiten. Zur Aufstellung eines neuen Forstkatasters bestelle ich eine eigene zeitliche Katastralkanzlei, deren Leiter mein Forstrath ist und deren Mitglieder ich aus dem Stande meiner Forstangestellten nehme. Diese Katastralkanzlei hat meine Forste zu messen und zu kartiren und deren Bestandesstatistik zusammenzustellen, hierauf die Hiebsflächen der nächsten 10 Jahre und deren muthmasslichen Ertrag zu bestimmen, und endlich für diesen Zeitraum Hauungs-, Durchforstungs- und Kulturpläne zu entwerfen, nach welchen die Forstverwalter während dieses Zeitabschnittes zu wirthschaften haben.

Obliegen zwar diese Arbeiten in der Hauptsache den Forstmessern und Schäzern, so haben doch die Betriebsforstwirthe nach Massgabe der folgenden Vorschriften unterstüzend zur Seite zu stehen oder bestimmend darauf einzuwirken.

Die Verfassung der allgemeinen Forststatistik ist jedoch ausschliesslich Sache der Forstverwalter.

Ingleichen obliegt die Instandhaltung des Katasters und insbesondere die Führung der Holzvorraths-Gegenbücher den Forstverwaltern einerseits und meiner Hofkanzlei anderseits.

133. Allgemeine Forststatistik. Jeder Forstverwalter hat für seinen Bezirk eine Forststatistik zu verfassen, welche über folgende Dinge in beistehender Form Aufschluss gibt.

Phisische Verhältnisse.

a) Aeussere Begrenzung der Forste und vereinzelten Wälder, Zug der Grenze, Art der Grenzzeichen, angrenzende Gemeinden und Grossbesize, Angabe vorhandener Grenzdokumente.
b) Klima. Welche sind Gebirgs-, welche Landwälder. Höchste Gebirgspunkte und ihre Seehöhe.
c) Boden. Bodenbeschaffenheit und herrschende Gesteinarten
d) Wässer. Wasserreichthum oder Armuth, Ueberschwemmungsverhältnisse.
e) Wälderwuchs. Allgemeines über den Waldstand und über den Wälderwuchs der vorkommenden Hölzer. Besondere einflussnehmende Umstände.

Wirthschaftliche Verhältnisse.

a) Waldfläche im Ganzen und nach den Betriebsklassen. Ausser Eintheilung befindliche Waldflächen (*Remisen etc.*). Sonstige der Forstverwaltung unterstehende Grundstücke (*Felder, Steinbrüche etc.*). Grössere Aufforstungsflächen.
b) Betriebs- und Aufsichtsbezirke mit Namen und Fläche.
c) Zeitlicher Jahres-Holzertrag nach Haupt- und Zwischennuzung. Nebennuzungen und dazugehörige Betriebsgebäude.
d) Jagdverhältnisse. Jagdertrag von Feld- und Wald. Thiergärten und ihre Besezung. Fasangärten.
e) Durchschnittliche jährliche Aufforstungsfläche und Kosten vom Jahr von 1850 an.
f) Geld- Roh- und Reinertrag sowie Geldaufwand im Durchschnitte der bisherigen Ergebnisse (1852—54).

Personal-Verhältnisse.

a) Name und Siz der Verwaltungs-, Betriebs- und Aufsichtsmannschaft.

b) Dienstwohnungen der Angestellten. Ob fürstlich oder gemiethet, ob vereinzelt oder in Ortschaften, Meierhöfen oder Schlössern. Baulicher Zustand, Miethzins der Wohnungen. Bautenbuch.
c) Beköstigungsgebühren der einzelnen Angestellten sammt den persönlichen oder besonderen Bezügen.
d) Feldgenuss der Angestellten nach Fläche und Gattung. Pachtgründe derselben mit Angabe der Bewilligung hiezu.

Gewerbliche Verhältnisse.

a) Absaz- und Verkaufsverhältnisse der Forsterzeugnisse. Vorzüglichste Abnehmer (*Ortschaften*, *Grossgewerbe*).
b) Verkaufspreise und Gewinnungskosten der vorzüglichsten Forsterzeugnisse.
c) Verhältniss der Werkholznuzung zur ganzen Holznuzung im Durchschnitte der lezteren Jahre.
d) Eigenbetrieb besonderer Waarengewerbe (*Brettsägen*, *Köhlerei*, *Theerschwellerei*, *Basterzeugung*, *Torfstecherei*, *Steinbrecherei etc.*) mit Angabe des jährlichen Stoff- und Geldeinsazes, der dazugehörigen Betriebsgebäude und Arbeiten.
e) Bringungsanstalten und ihr Einfluss auf die Verwerthung der Forsterzeugnisse.
f) Nachbarsforste, so auf den Holzabsaz wesentlich einwirken
g) Menge der Forstwaaren, so jährlich verkauft und jener, so zum Gutsbedarf abgegeben werden.

Rechtliche Verhältnisse.

a) Ob der Forstgrund Majorat, Allod oder Lehen sei.
b) Servitute und zeitliche Lasten, ihr Maass und ihr Einfluss.
c) Abstokungsverträge. Lieferverträge.
d) Oeffentliche Lasten des Waldgrundes und der Forstgebäude.
e) Fremde Waldeinschlüsse, deren Erwerbung zum eigenen Waldstande wünschenswerth wäre.
f) Waldfrevel und jährlich eingehende Schadenersäze und Strafgelder.

g) Die Wälder nach Steuergemeinden, Gerichts- und politischen Bezirken.

134. Gedenkbuch. Jedes Waldamt hat ein Gedenkbuch zu führen für folgende Gegenstände: Wissenswerthe Angaben aus der Vergangenheit. Am Schlusse jedes Jahres kurzer Umriss des abgelaufenen Betriebsjahres. Merkwürdige Ereignisse.

135. Messung. Die Forstgrenzen sollen erst nach genauer Vorzeigung durch den Betriebsführer gemessen und alle vorhandenen Grenzzeichen genau bestimmt und mit Beifügung der Grenzsteinnumern bildlich dargestellt werden. — Grenzzweifel sind ungesäumt dem Forstverwalter zur Lösung vor der Messung anzuzeigen.

Der Forst ist zunächst in Haupttheile (*Wälder, Berge, Böden*) zu theilen, die den Zweck haben, die künftige Schlagführung näher bestimmen und festlegen zu können. — Die Haupttheile sollen — sofern sie nicht aus vereinzelten Waldtheilen bestehen — thunlichst 30—80 Joch gross sein, vor Allem natürlich (*mittels Thälern, Gewässern, Strassen, Bergrücken, Schluchten etc.*) begrenzt sein und im Uebrigen mittels geradliniger Durchhaue von einander geschieden werden. — Bereits vorkommende Durchhaue sind hiefür möglichst zu benützen. — In jedem Haupttheil darf nur Eine Betriebsart und ein Betriebsalter vorkommen. — Die Betriebsart bestimmt der Forstrath über Ort. Die Haupttheile sind mit römischen Ziffern und mit eigenen Namen zu bezeichnen.

Jedes nach Alter oder Holzart sich wesentlich unterscheidende Stück eines Haupttheils muss als Untertheil besonders gemessen und mit arabischer Ziffer so bezeichnet werden, dass in jedem neuen Haupttheil wieder mit 1 angefangen wird. — Untertheile sollen möglichst wenige gemacht werden, umsomehr, als jeder Haupttheil im Verlaufe der Zeit ohnehin zu einem einzigen gleichartigen Bestande gezogen werden soll, der eine gleichartige Abholzung zulässt. — Die gegenwärtigen Verschiedenheiten der Haupttheilsstücke sollen daher nur in-

soferne beachtet werden, als es die demnächstige Abholzung unumgänglich erfordert (*wenn diese z. B. nicht gleichzeitig erfolgen könnte*).

Blössen, Aufforstungsflächen oder Bestände, die einer aussergewöhnlichen Behandlung bedürfen. müssen als Untertheile betrachtet und gemessen werden, sobald sie grösser als Ein Joch sind.

In Forsten, welche bereits schon früher gemessen worden sind, beschränkt sich die Arbeit auf Nachmessung der seitdem vorgekommenen Veränderungen und auf Aufnahme der jezt bestehenden Holzschlaglinien. Hiefür hat der Forstverwalter dem Forstmesser ein revierweise geordnetes Verzeichniss aller vorgekommenen, eine Nachmessung verlangenden Aenderungen einzuhändigen.

136. Karten. Die ursprünglichen, vollständig ausgearbeiteten Messblätter bilden die Grundkarten. Von diesen werden in gleichem oder im verjüngtem Massstabe von $1'' = 100^0$ revierweise 2 Kopien als Wirtschaftskarten abgezogen; eine für die Hofkanzlei die andere für den Forstverwalter. — Auf diesen Wirthschaftskarten ist die bestockte Waldfläche weiss zu lassen, die nicht zum Waldstande gehörigen Grundstücke jedoch, so wie die Blössen sind färbig anzulegen. - Die Grenzen der Haupttheile sind mit punktirten, die der Untertheile mit ganzen schwarzen Linien zu bezeichnen. — Kommen in eniem Forste verschiedene Betriebskörper (*Klassen*) vor, so ist ihr Zusammenstoss mittels eines farbigen (*durch die Farbenerklärung zu erörternden*) Streifens ersichtlich zu machen.

137. Flächentafeln. Die gemessenen und berechneten Waldflächen sind revierweise in Flächentafeln nach beifolgendem Muster 35 zusammenzutragen, in denen die Haupttheile mit ihren Untertheilen in arithmetischer Ordnung und in Jochen mit Hunderteln aufzuführen sind. — Am Schlusse folgt ein Zusammensaz aller Haupttheile des Forstes.

138. Vorarbeiten zur Bestandesstatistik. Vor Beginn der Schäzungsarbeiten haben die Forstverwalter unter

Leitung der Inspektoren revierweise Verzeichnisse jener Bestände zu verfassen, welche obgleich nicht haubar, gleichwohl ehestens geholzt werden sollen; welche Verzeichnisse den Forstschäzern sammt den bezüglichen (*auch mündlichen*) Aufklärungen einzuhändigen sind. — Aehnliche Verzeichnisse erhalten die Schäzer auch rücksichtlich der in den nächsten 20 Jahren zu durchforstenden oder zu läuternden Bestände — Die Forstschäzer haben ihre Erhebungen in Handbücher. zu verzeichnen. Die Forstverwalter legen nach Beendigung der Arbeit eine Abschrift davon dem Inspektor vor, damit er die Ansäze im Forste prüfe. Abweichungen von 10 Prozenten sind hiebei zu übergehen. Bei grösseren Unterschieden hat der Inspektor das Ergebniss seiner eigenen Erhebung ins Handbuch beizusezen und dieses der Hofkanzlei vorzulegen, welche durch ihren Forstrath eine dritte Schäzung und den schliesslichen Ansaz veranlassen wird.

139. Bestandesbeschreibung. Die Beschreibung des derzeitigen Waldzustandes hat nach beiliegendem Muster 36 zu gescheben. — Der Flächenhalt jeder Abtheilung wird aus der Flächentafel entnommen. — Boden und Lage sind genau zu bezeichnen und bei Bergabhängen die Neigung gegen die Weltgegend und gegen den Horizont anzudeuten. — Die Bestockung ist in Zehnteln der vollen = 1 anzugeben; bei Lichtschlägen, wo die bereits sehr geringe Bestockung nicht mehr leicht mit dem Vollbestande verglichen werden kann, unterbleibt der Bestockungsfaktor und wird stattdem der Bestand in der Anmerkungsspalte nur als Lichtschlag bezeichnet. — Der gegenwärtige Holzvorrath ist durch unmittelbare Abschäzung in allen haubaren, dann in jenen Beständen zu erheben, die, wenn auch nicht haubar, doch aus besonderen Gründen im nächsten Zeitabschnitte geholzt werden müssen.

In die Holzmassenaufnahme ist alles Holz bis auf 2′, Stärke einzubeziehen. — Dort, wo auch noch das schwächere Holz, d. i. das Gereis verwerthbar ist, soll es bei den periodischen Nuzplänen summarisch zugeschlagen werden. — Im Mittelwalde ist ausser dem stockenden Holzvorrathe auch noch

die Masse der beim nächsten Hiebe verbleibenden Oberhölzer anzuschäzen. Mehr als 30 Oberholzstämme auf dem Joche sollen nirgens belassen werden. Die Masse der verbleibenden Oberbäume ist vom ganzen Holzvorrathe abzuziehen, und nur der Rest als (*zunächst haubarer*) Holzvorrath anzusezen. — Die abgezogene Holzmasse der Oberständer, sowohl im Ganzen, als auf dem Joche ist in der Anmerkungsspalte beizusezen. — Auch die Oberhölzer der seit der lezten Schäzung gehauenen Bestände sind abzuzählen und massenzuschäzen, und sind die bezüglichen Ziffern in die Anmerkungsspalte aufzunehmen. — Der Nebenbestand hat in allen Beständen angeschäzt zu werden, welche in der nächsten Periode durchforstet, oder ausgeläutert werden sollen. Hiebei sind Probedurchforstungen gestattet. In der Ziffer des Nebenbestandes ist das Gereis jedenfalls einzubeziehen. — Der Durchschnittszuwachs ist bei allen haubaren unangegriffenen Beständen auszurechnen und anzusezen. — In der Anmerkungsspalte ist anzugeben, ob der Waldtheil bereits dunkel oder licht gestellt ist, ob sich Nachwuchs vorfindet, ob selber demnächst zum Abtriebe, zur Durchforstung oder zum Anbaue gebracht werden soll.

140. Altersklassentafel. Die Altersklassentafel ist nach Muster 37 zu verfassen. Sie muss eine gute Uebersicht der dermaligen Altersstufen gegenüber dem regelmässigen Nachhaltzustande gewähren. Beim Hochwalde hat die Altersklasse 20, und beim Nieder- und Mittelwalde 10 Jahre zu begreifen. — Kommen in einem Forste mehrere Hiebsgänge (*Betriebsklassen*) vor, so müssen für jedes einzelne Ganze die Altersklassen besonders aufgestellt werden. — Alle Bestände jedes einzelnen Revieres haben zusammen ein Wirthschaftsganzes zu bilden. — Die Wälder sind in arithmethischer Ordnung aufzuführen; dessgleichen die Waldtheile, deren Flächeninhalte in die entsprechenden Altersspalten eingesezt, für jeden Wald zu summiren sind. Am Schlusse folgt die Hauptsumme aller Wälder des Forstes. — Alle unbestockten Flächen haben aus den Altersklassen wegzubleiben und sind in die hiefür eröffnete besondere Spalte einzutragen. — Die Flächensummen

der einzelnen Altersklassen und des gesammten bestockten Waldstandes sind der Zweck dieser Zusammenstellung. — Es ist die bestockte Waldfläche durch die Zahl der Altersklassen zu theilen und die sich hiedurch ergebende Normalfläche unter die wirkliche Klassenfläche zu sezen. Die Vergleichung der wirklichen Klassenfläche mit der seinsollenden zeigt, inwieferne in Ein- oder der anderen Klasse Ueberschuss oder Mangel an Fläche vorhanden ist.

141. Hauungsplan. Der Hiebsplan wird unter unmittelbarem Einflusse des Forstrathes verfasst. — Der Hiebsplan ist für die nächsten 10 Jahre aufzustellen. Ende dieses Abschnittes wird mit Benuzung des vorliegenden Katasters ein neuer Plan für weitere 10 Jahre verfasst. — Nächster Zweck des Hiebsplanes ist die Feststellung der Hauptnuzung. — Bei den Hochwäldern werden nicht die Wälder oder Jahresschläge, sondern bloss die, während der Planzeit zu holzende Fläche nach den Angaben der Altersklassentafel und der Bestandesstatistik bestimmt. Bei ziemlich regelmässigem Waldzustande ist hiefür die normale Klassenfläche zu nehmen. Bei sehr unregelmässigem Waldzustande ist sie verhältnissmässig grösser zu nehmen, insoferne Holzmassen-Vorrathsüberschüsse, oder viel überständiger Wald vorhanden sind. Verhältnissmässig geringer in überhauenen Forsten.

Der Plan selber ist nach Muster 38 zu bearbeiten. In selbem sind alle in der Planzeit zur Hauung kommenden Waldtheile mit ihrer Fläche und ihrer gegenwärtigen Holzmasse aufzuführen, und zu lezterem noch der 5jährige Durchschnittszuwachs zuzuschlagen. Die Summe dieser Holzmassen gibt den ganzen Ertrag der Planzeit, von welchem der zehnte Theil als Jahresertrag anzunehmen ist. Insoferne in der Planzeit zu holzende Bestände (*bezüglich der Verjüngungsschläge*) während der Planzeit nicht ganz abgetrieben werden können, sind die Waldtheile der nächsten Planzeit zu bezeichnen, in welche — um das auszugleichen — am Ende der nächst vorliegenden Planzeit vorzugreifen ist.

In den Mittel- und Niederwäldern ist der Ertrag der

Planzeit sowohl, als des Einzeljahres auf gleiche Weise zu ermitteln. Jedoch sind sowohl die in der Planzeit abzutreibenden Wälder, als auch die einzelnen Jahresschläge fest u. z. in einer solchen Grösse zu bestimmen, dass sie nach den Ansäzen der vorliegenden Schäzung den ausgerechneten Ertrag zu geben im Stande sind. In grossen Revieren, wo die Hiebsfläche eines Jahres 20 Joche überschreitet, sind für jedes Jahr 2—3 Schläge zu bestimmen. — Die Jahreshiebe sind fortlaufend zu numeriren und dabei die etwa mehreren Schläge näher mit a, b und c, zu bezeichnen. — Die Jahreshiebe sind auf den Karten roth zu verzeichnen. — Am Schlusse des Hiebsplanes ist eine Nachweisung der Jahreshiebe beizufügen, worin diese und ihre etwaigen mehreren Schläge nach Fläche und Holzertrag aufgereiht werden.

142. Durchforstungsplan. Der Durchforstungsplan ist gleichfalls für die nächsten 10 Jahre und zwar nach Muster 39 aufzustellen. — Die zu durchforstenden Waldtheile sind nach Fläche und muthmasslichem Ertrage zusammenzustellen und der zehnte Theil der Ertragssumme als Einjähriger Durchforstungsertrag anzusezen. — Dieser Durchforstungs-Jahresertrag braucht jedoch nicht strenge eingehalten zu werden. Im Gegentheile soll die Durchforstung benützt werden, um unvermuthete, bedeutende Abweichungen von den angeschäzten Hauptnuzungsergebnissen auszugleichen. Dann soll die Durchforstung auch nach Massgabe der jeweiligen Arbeits- und Absazverhältnisse geregelt werden. Es genügt, wenn der Durchforstungsplan nur innerhalb der ganzen Planzeit ausgeführt wird.

143. Kulturplan. Der Kulturplan ist nach Muster 40, für die nächsten 10 Jahre zu entwerfen. Er hat alle aufzuforstenden Flächen nachzuweisen, und auch die einzelnen Aufforstungen, insoferne sie im Voraus mit Sicherheit angegeben werden können. Im Weiteren soll er alle übrigen Kulturarbeiten (*Entwässerungen, Einfriedigungen, Schuzgräben etc.*) andeuten, soweit sich was Sicheres darüber voraussagen lässt.

144. Festlegung des Hiebsplanes im Walde. Sofern im Hochwalde ganze Wälder in die Planzeit fallen, haben bloss die Waldsäulen auf der, der Nuzfläche zugekehrten Seite mit der Numer des Umtriebszeitabschnittes beschrieben zu werden. In so weit aber ein Wald zwei solchen Zeitabschnitten zufällt, müssen die bereits auf der Karte gezogenen Abtheilungslinien im Forste durch klafterbreite Durchhaue ausgeführt werden, an deren Enden eigene mit der Abschnittsnumer bezeichnete Säulen aufzustellen sind.

In den Nieder- und Mittelwäldern sind die auf der Karte verzeichneten Jahreshiebe gleichfalls mittels Alleen und Säulen in der Natur zu bezeichnen.

Inhalt.

II.

Betrieb.

III.

Frevelwesen.

IV.

Rechnungswesen.

V.

Kanzleiwesen.

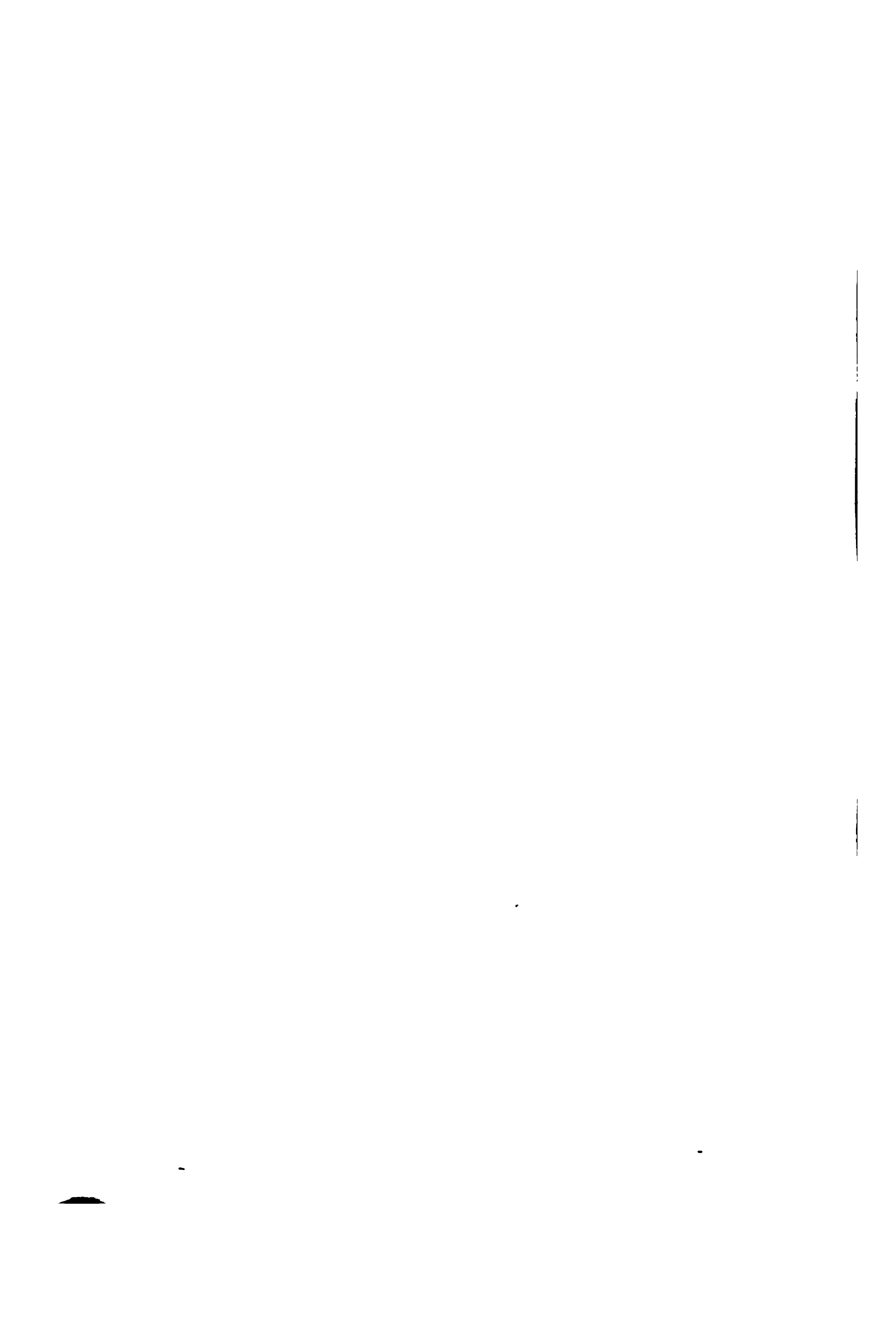
VI.

Kataster.

Verzeichniss der Muster für die Schriftstücke.

1 Personalstandsrolle
2 Jährliche Sittenliste
3 Fällungsbericht
4 Holzhauerzahlungsbogen
5 Numerbuch für die Klafterhölzer
6 Numerbuch für die Abhölzer
7 Numerbuch für Stamm- und Werkhölzer
8 Klafterholzausweis
9 Stamm- und Strickel-Verkaufsausweis
10 Anweis auf Raffholz
11 Anweis auf Streu
12 Anweis auf Gras
13 Tagwerks-Wochenliste
14 Frevelbuch des Försters
15 Monatlicher Frevelbericht des Försters
16 Gerichtliche Frevelanzeige des Forstverwalters
17 Jährlicher Abholzungsvoranschlag
18 Jährlicher Kulturvoranschlag
19 Jährlicher Bauvoranschlag
20 Holzpreistarif
21 Hauerlohnstarif
22 Forstlicher Geldvoranschlag
23 Hauptgeldvoranschlag des Gutes
24 Forstliches Geldempfangs- zugleich Waarenbuch
25 Forstliches Geldausgabsbuch
26 Schnittwaarenregister
27 Schnittwaarenrechnung
28 Jährliche Abholzungsrechnung
29 Kulturrechnung
30 Baurechnung
31 Nebennuzung Jahresrechnung
32 Jährliche Forstertragsrechnung
33 Geldhauptrechnung des Gutes
34 Uebersichtstafel der regelmässigen Eingaben
35 Forstflächentafel
36 Bestandesstatistik
37 Altersklassentafel
38 Hauungsplan
39 Durchforstungsplane
40 Kulturplan

Anmerkung. Um diese Werk nicht gar zu umfangsreich zu machen, habe ich in der vorangehenden Dienstordnung diese Schriftstückmuster, als für den gegenwärtigen Zweck minder wichtig, weggelassen. —



II.

Dienstverfassung

der

k. k. waidbacher Forstarbeiterschaft.

Diese Dienstordnung ist von mir auf Befehl des bestandenen k. k. Ministeriums für Landeskultur im Winter 1851—52 allerdings für einen bestimmten Bezirk, jedoch mit Rücksicht auf allgemeinere Anwendbarkeit entworfen worden, und jenes hohe Ministerium bewilligte mir deren Veröffentlichung unter der Bedingung, dass das Forstamt, für welches sie zunächst verfasst wurde, nicht genannt werde — Der hier gebrauchte Name: „Waidbach“ ist daher ideal

Zum Verständnisse vieler lokaler Bestimmungen dieser Dienstordnung muss ich ausdrücklich bemerken, dass sie auf einen k k. Forstamtsbezirk der deutschen Alpen berechnet ist, in welchem der grösste Theil des Wälderzuwachses verkohlt, das Waarengewerbe in eigener Regie betrieben und die Arbeiter mit Lebensmitteln, ja theilweise selbst mit Häusern versorgt werden müssen.

Dieser Entwurf hat dem hohen k. k. Finanzministerium als Vorbild für die Arbeiterdienstverfassung gedient, welche selbes 1855 für die Marmaros (ungarische Staatsforste) ausarbeiten liess. Er ist also bereits ins Leben gedrungen. Dass die marmaroscher Dienstordnung gleichwohl in gar manchem Punkte von meinem Entwurfe abweicht, hat darin seinen triftigen Grund, dass erstens die Verhältnisse der Marmaros andere sind, wie jene der deutschen Alpen, und dass es hier auch galt, an das bereits Bestehende anzuknüpfen.

Ich glaube gut zu thun, wenn ich die Begründung der Bestimmungen dieses Entwurfes — welche ich ursprünglich als Motivendenkschrift besonders verfasste — mit den positiven Sazungen verflechte. — Das was also sofort mit gewöhnlicher Druckschrift gesezt erscheint, ist das Statut, und dasjenige, was dazwischen klein gedruckt vorkömmt, enthält die Begründung der einzelnen Bestimmungen.



Zweck der Vereinigung der Arbeiter zur Körperschaft.

1.

Zur vollendeten Besorgung der ärarischen Forstarbeiten, zur Vervollkommnung des forstlichen Handwerkes, zur Förderung von Zucht, Sittlichkeit und Dienstestreue, zur Verbesserung und Sicherung der Wohlfahrt des Einzelnen, vereinigt man die Arbeiter der waidbacher Reichsforste in eine Körperschaft mit den in dieser Verfassung enthaltenen Einrichtungen.

Zweck der Vereinigung.

Jeder Schicksalsschlag trifft den vereinzelt stehenden Forstarbeiter mit vollem und zuweilen zermalmendem Gewichte. Wären aber die zahlreichen Arbeiter der grossen Forstwirthschaften zur Körperschaft vereinigt, so würde die ganz unfühlbare Beisteuer Aller hinreichen, die Wenigen, vom Unglücke Ereilten, vor Unbill und Elend zu bewahren.

Das ganze Vermögen des Forstarbeiters liegt zulezt in der Kraft und Behändigkeit seines Armes. Gerade bei den Tüchtigsten fällt dieses einzige Besizthum nur gar zu frühe dem anrückendem Alter zum Opfer. Oft schon 50jährig muss der Holzer die Schläge verlassen, die einst unter seinen Streichen erzitterten. Fremd in andere Erwerbszweigen und zu alt und zu steif, um noch was Neues zu lernen, muss er sein Leben durch unbedeutende Beschäftigungen hinfristen, die ihm ein oder der andere Bauer oft nur mitleidshalber zuweist. Noch trauriger ist zuweilen das Schicksal seiner Hinterbliebenen, oder der Familie eines in voller Manneskraft Gebrochenen.

Bei Arbeitern hingegen, welche zur Körperschaft vereinigt sind, genügen ganz unfühlbare Abzüge an den Löhnen der Kräftigen, um den

Alten und Hinfälligen und selbst den Hinterbliebenen den dringendsten Lebensunterhalt zu sichern.

Ständige und sichere Beschäftigung ist ein ungeheuerer Vortheil, sowohl für den Arbeiter, als auch für den Arbeitgeber. Der ununterbrochene und sichere Verdienst sezt den ersteren in die Lage, sich ohne Nachtheil auch mit geringeren Löhnen zu begnügen. Ständige Beschäftigung kann aber nur bei wohl eingerichteten Arbeiterschaften erlangt und gebothen werden.

Zusammengeraffte, durch Nichts an den Herrn gebundene Arbeiter, müssen dem Arbeitgeber gewissermassen feindlich gegenüber stehen; sie fördern dessen Vortheil auch dann nicht, wenn es ohne eigenem Opfer geschehen könnte; sie schrecken selten vor Verkürzung seiner Rechte und Interessen zurück, wenn sie ihrem persönlichen Vortheile frommt.

Im engeren Dienstverbande stehende Mannschaft ist durch ihr eigenes Interesse an den Herrn gebunden, in welchem sie den Gründer und Erhalter ihrer Wohlfahrt erkennt; sie k a n n also an ihm hangen und sich ihm hingeben, gleich einem wohlgehaltenen biederem Hausgenossen.

Zusammengeraffte Leute werden nur zu leicht Beute der Verführung, des Lasters, der Zuchtlosigkeit, ja des Aufruhrs; es wäre nuzlos bei ihnen auf Ordnung, Zucht und Treue wirken zu wollen, denn es fehlen die Hebel dazu oder wenigstens die Stüzpunkte für die Hebel. — Eine wohlorganisirte Arbeiterschaft hingegen k a n n von Laster und Unordnung bewahrt, sie k a n n in Zucht erhalten, ihre Sittlichkeit k a n n gehoben werden. Eine ärarische Arbeiterschaft zumahl, kann ein Vorbild von Unterthanstreue, eine Stüze der öffentlichen Macht in Zeiten gefährlicher Aufregung werden.

Kurz der sich selbst überlassene Arbeiter wird gewöhnlich ein Proletarier im schlimmen Sinne des Wortes, während das Mitglied einer wohlorganisirten und wohlgeführten Arbeiterschaft ehrsamer Bürger werden kann.

Lässt zwar das ganz eigenthümlich Biedere des forstlichen Handwerkes die lezterwähnten moralischen Uebelstände bei der Waldarbeiterschaft bei Weitem nicht so grell hervortreten, wie beim Arbeitervolke anderer Berufe und namentlich des Fabrikswesens, so sind diese Uebelstände doch auch hier da, und rufen um so mehr zur Beseitigung auf, als sie eben hier gar so leicht beseitigt werden können.

Jede grosse Forstverwaltung hat eine gewisse sich ziemlich gleichbleibende Menge von Arbeiten. — Will sie sie gut und wohlfeil besorgen, so braucht sie eine genügende Zahl tüchtiger Leute, welche jeden Augenblick zu ihrer Verfügung steht, sich überall verwenden lässt, und dringende Bedarfsfälle nicht zu überspannten Forderungen missbraucht.

— Das alles kann sie nur erreichen mittels einer wohl eingerichteten Arbeiterschaft.

Diess wären schon Gründe genug, um die grossen Forstbesizer und insbesondere die Staatsverwaltung — welche ja das Verhältniss zur Arbeiterschaft von höherem Standpunkte auffassen sollte — zur körperschaftlichen Organisirung eigener Arbeiterschaften selbst dann zu bewegen, wenn es sich um blosse Landforste handelt.

Neue, viel gewichtigere Gründe kommen aber noch bei den grossen Hochgebirgswirthschaften hiezu.

Das Waldgewerbe ist hier ein ganz anderes, zehnmal mehr Kräfte, Scharfsinn, Uebung, Geschicklichkeit und gegenseitiges Ineinandergreifen Forderndes.

Wo in den Landforsten das Gewerbe in der Regel aufhört d. i. bei der Aufarbeitung des Holzes am Stocke, fängt es hier erst an; die Bringung und selbst die Umformung der Hölzer erfordert hier kostbare Apparate und einen Umfang von Kenntnissen und Geschicklichkeit, welcher in den Landforsten nahezu unbekannt ist. Tausende von Gulden, ja die Möglichkeit der Ausnuzung ganzer Forsttheile hängt hier manchmal einzig nur von dem, in den Bringungsanstalten entwickelten Scharfsinne ab. — Und sind auch die Bringungsanstalten errichtet, so braucht es nicht viel weniger Geschicklichkeit, um sie aufs Zweckmässigste zu benüzen.

Das forstliche Waarengewerbe, welches in den Landforsten ein sehr einfaches Geschäft bleibt, dem jeder gewöhnliche Holzhauer gewachsen ist, das gar keiner besonderen Leitung bedarf, — wird in den Hochbergen zu einer Kunst, welche nur von besonders ausgebildeten Leuten betrieben werden kann, die sich ganz diesem Berufe widmen; eine Kunst, die von wahren Meistern im Gewerbe geleitet werden muss.

Die erforderliche Gewerbsgeschicklichkeit kann nur bei ständig organisirten Arbeiterschaften geschaffen, und von der alternden Generazion auf die nachrückende verpflanzt werden.

Die Erfahrung bestätigt das allgemein. Das Waarengewerbe der Hochgebirgsforste ist nur dort zu einer hohen Ausbildung gelangt, wo schon seit Generazionen die Arbeiter als Körperschaft bestehen. — Wo derlei Arbeiterschaften aufgelöst wurden (*und leider geschah das hie und da*) ist mit ihnen auch die Kunst aus dem Gewerbe gewichen; wo sie nie bestanden haben, liegen die Gewerbe in Kindheit darnieder.

Prüft man ferners im Hochgebirge die forstliche Ausnuzung selbst dort, wo sie am Weitesten voraus ist, so zeigen sich noch immer Wege zu sehr ansehnlichen Verbesserungen, es eröffnet sich allenthalben die Aussicht auf einen weiteren mächtigen Fortschritt.

Dieser Fortschritt ist aber von der Organisirung der Arbeiterschaften abhängig; so unzertrennlich, dass auch die schon bestehenden

(in ihren Einrichtungen mehr oder weniger mangelhaften) Arbeiterkörper in neue Formen gegossen werden müssen, soll dieser Fortschritt je erreicht werden.

Man darf auch nicht vergessen, dass in den Landforsten je Ein oder zwei Mann für sich allein arbeiten, und ihre Arbeiten in gar keinem wesentlichen Zusammenhange mit jenen der übrigen stehen; während im Hochgebirge 4—50 Mann bei einer Arbeit derart vertheilt werden müssen, dass jeder dem andern in die Hand arbeite; man darf nicht übersehen, dass hier auch die ganzen Arbeiten in einander greifen sollen.

Endlich ist in den Hochbergen nicht, wie in den Landforsten, die Forstarbeit nur eine zeitweise Beschäftigung gewöhnlicher Arbeiter, die sich jedesmal, als ihnen das Waldgewerbe nicht mehr gefällt oder keinen Verdienst mehr biethet, der Landwirthschaft oder der Industrie zuwenden können. — Das Forstgewerbe wird im Hochgebirge in der Regel in so abgelegenen Gegenden betrieben, und nimmt so grosse Kräfte in Anspruch, dass die landwirthschaftlichen oder sonst vorhandenen Arbeitskräfte nicht zum zwanzigsten Theil zureichen würden, und dass anderseits der eigentliche Forstarbeiter nur im Walde und sonst nirgens Beschäftigung finden kann. — Wir treffen die Forstgewerbe hier öfter in so abgelegenen Thäler, dass der grosse Waldbesizer sich entschliessen muss, entweder förmliche Arbeiterkolonien anzulegen, oder seine Mannschaft wenigstens mit Wohnungen und Lebensmitteln zu versehen.

Ueberdiess biethet der Landforst selten durchs ganze Jahr und meist nur im Winter Arbeit, während die Hochgebirgsforste ohne Unterbrechung und vorzugsweise im Sommer Beschäftigung geben.

Diess sind die hervorragendsten Gründe, welche für die Organisirung der Forstarbeiterschaften besonders im Hochgebirge sprechen.

Keine Arbeiterorganisazion d. i. ein Haufe unzufriedener Proletarier, darnieder liegender Gewerbsbetrieb, ungenügende Ausnuzung und geringerer Ertrag der Forste; oder wohl eingerichtete Arbeiterschaften d. i. zufriedene, geschickte, gesittete, und loyale Arbeiter, entwickelter Gewerbsbetrieb, stets fortschreitende Ausnuzung und steigender Ertrag der Forste; das ist rücksichtlich des Arbeitervolkes die Alternative in diesen Hochbergen.

Eine gute Organisazion soll die Forstarbeit zur sicheren, lohnenden und ehrenvollen, somit auch zur gesuchten Beschäftigung machen; sie soll die Existenz des Arbeiters vollkommen sicher stellen und möglichst erleichtern; sie soll das eigene Interesse und die Ehre jedes Einzelnen aufs Engste mit der Arbeit verknüpfen; sie soll die Kräfte der Mannschaft möglichst entwickeln und dem Talente seine Bahn eröffnen; sie soll das Ehrgefühl des Arbeiters wecken und rege erhalten und denselben

zum Bewusstsein seiner Achtbarkeit bringen; sie soll zu Sittlichkeit und Menschenliebe, zu Ordnungssinn und Treue anregen; sie soll Achtung und Vertrauen auf den Dienstherrn und seine Beamten erwecken; sie soll für den Nachwachs an Arbeitskräften und für die Heranbildung ausgezeichneter Führer und Meister sorgen; sie soll endlich dem Arbeitgeber und seinen Beamten die Mittel gewähren, einerseits überspannte Forderungen und Ungehorsam brechen und andererseits auf die Steigerung der Leistungen, auf die Hebung des Arbeitsbetriebes und auf alle angedeuteten Organisirungs-Zwecke thunlichst wirken zu können; sie soll endlich die Arbeiter von den Vortheilen klar überzeugen, welche ihnen die Vereinigung zur Körperschaft gewährt, und bei ihnen Liebe zu dieser Genossenschaft erwecken.

Die Organisirung der Forstarbeit dieser Hochberge ist gar nichts Neues. Jahrhunderte blicken bereits auf derlei Einrichtungen herab.

In der Hauptsache lassen sich die altbestehenden Organisirungen in drei Gattungen theilen:

1. Arbeiter treten mit gleichem Antheile an Rechten und Pflichten, an Gewinn und Verlust freiwillig zusammen, um irgend eine Durchführung, welche nur von mehreren vollführt werden kann, zu unternehmen. — Es ist diess das sogenannte Freigeding.

Das Freigeding ist nur auf die kurze Dauer einer Arbeit berechnet, es sichert zwar den Arbeitgeber in der Regel hinsichtlich des Arbeitspreises, gewährt ihm aber keinen weiteren Einfluss auf die Arbeit oder auf die Mannschaft; es bindet die Theilnehmer nur insoferne an einander, als es zur Durchführung der übernommenen Arbeit unumgänglich nothwendig ist. Im Uebrigen lässt es alle Forderungen der Organisirung völlig unerfüllt; es kann füglich als das Minimum von Organisazion betrachtet werden, als ein Nothmittel, zu welchem der Forstbesizer wegen Sicherung des Arbeitspreises und die Arbeiter der Unmöglichkeit wegen greifen, derlei Arbeiten ohne solchem Zusammentritte ausführen zu können.

2. Ein umsichtiger hervorragender Arbeiter übernimmt vom Waldbesizer eine Arbeit um feste Preise als Unternehmung, und stellt sich dann selber die nöthige Arbeiterschaft mit den ihm beliebigen Einrichtungen zusammen. — Hier ist dann nicht der Forstbesizer Arbeitsgeber, sondern der Unternehmer.

Da diese Organisirung auch nur für die Dauer einer Arbeit berechnet ist, da einem solchen Unternehmer Veranlassung und oft auch die Intelligenz fehlt, um bei dieser zeitlichen Arbeiterorganisirung was anderes als seinen eigenen augenblicklichen Vortheil im Auge zu haben; da das eigene Interesse dieser Unternehmer - in der Regel mittellose aber spekulative Leute, welche nur die Unternehmung mit der Selbst-

arbeit vertauschen, um mehr zu gewinnen, als sie sich durch das Selbstarbeiten verdienen könnten — da das eigene Interesse dieser Unternehmer fast immer zur Ausbeutung, ja öfter zur Plünderung der eigentlichen Arbeiter verführt, so kann natürlich diese Gattung Organisirung dem obigen sozusagen Ideale der Arbeiterschaft nur in jenen Punkten einigermassen entsprechen, welche die Bindung der Mannschaft betreffen.

Vielfältige Erfahrung hat längst erwiesen, was an der Unternehmerarbeit ist. — Ganz abgesehen vom Loose der Arbeiter, ist sie nichts weniger als wohlfeil, und liefert fast immer mindere, oft auch wirklich schlechte Arbeit. Sie ist nur dort am Plaze, wo es sich um aussergewöhnliche Arbeiten handelt, bei welchen nicht viel verdorben werden und der Arbeitspreis mit Verlässlichkeit zum Voraus angeschlagen werden kann. — Da aber die meisten Forstarbeiten keine aussergewöhnlichen, sondern regelmässig gleiche sind, da ferners bei ihnen sehr viel verdorben werden kann, so soll die Hintangabe in Unternehmung nicht die gewöhnliche Arbeitsweise eines Waldbesizers sein, der mit Rücksicht auf die Zukunft arbeitet.

3. Der Forstbesizer stellt die Arbeiter mit bestimmten Löhnen und mehr oder weniger Recht auf ständige Beschäftigung und lebenslängliche Versorgung förmlich an, und versieht sie mehr oder weniger vollständig mit der nöthigen Krankenhilfe, mit Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Erfordernissen.

Diese Gattung Organisirung ist das, was ich oben schon als das Wünschenswertheste und Beste für den Hochgebirgswaldbesiz grosser Grundherrn und insbesondere des k. k. Aerars geschildert habe.

In dieser Weise hat auch der Staat seine Forstarbeiterschaften fast in allen dem Bergbaue gewidmeten Gebirgsforsten schon vor Alters organisirt.

Die Früchte dieser Organisirung liegen am Tage. Durch sie allein ist es gelungen, in jene abgeschiedenen Thäler die erforderlichen Arbeitskräfte zu ziehen und zu erhalten; ihr allein dankt man die Entwickelung der forstlichen Waarengewerbe auf jene Stufe, auf welcher wir sie heute finden; durch sie allein haben sich diese Gewerbe noch in neuerer Zeit erhalten, seit der Hochgebirgsforstbeamte durch die Schreib- und Rechnungsgeschäfte dem Arbeitsbetriebe so ziemlich entzogen worden ist.

Gleichwohl werden diesen Organisirungen gar manche Vorwürfe gemacht, und insbesondere wollen Einige ihr das Freigeding vorziehen.

Vor Allem sagt man, die Arbeiterschaft koste auf diese Weise (*hauptsächlich der Ruhegenüsse wegen*) zu viel, und das Freigeding sei wohlfeiler.

Diejenigen, welche das behaupten, scheinen wohl nie hierüber ge-

nau nachgerechnet zu haben, sonst würden sie gefunden haben, dass gleichtüchtige Freigedinger im grossen Durchschnitte *wenigstens* dasselbe kosten, wie ständige versorgungsberechtigte Arbeiter.

Mir ist nur ein einziger Fall bekannt, wo eine versorgungsberechtigte Arbeiterschaft nothwendigerweise mit übergrosser Wucht auf den forstlichen Betriebskosten lastet und selbst hier ist die Last nur dem Scheine nach eine völlig unentsprechende. — Ich rede hier von den bedeutenden Ruhegenüssen, welche die k. k. idrianer Forstregie bis auf den heutigen Tag [1]) den Ablebern jener k. k. Arbeiterschaft bezahlt, welche dort, nach einem mehr als hundertjährigen Bestande, vor einiger Zeit aufgelöst worden ist.

Diese Forstwirthschaft trägt jezt freilich diese Last ohne den geringsten Nuzen; aber auch nur darum, weil man die altbestehende Arbeiterschaft, statt ihr Beamte vorzusezen, welche sie gehörig zu verwenden wussten, ohne weiters aufgelöst hat. — Die Auflösung bewies sich als übereilt, denn die Forstarbeiter sanken alsbald so tief an Technik und an Kredit, dass man, um nur die Wälder wieder gehörig ausnuzen zu können, vor Kurzem neuerdings eine k. k. Arbeiterschaft organisirt hat. Und es ist gar nicht richtig, wenn man diese Last eine wirkliche Ausgabe heisst, denn sie ist nichts anderes, als *die endliche Rückzahlung jener Lohnsabzüge, welche man der ersten Arbeitergenerazion gemacht hat.*

Jene, welche dem Freigedinge, der ständigen Arbeiterschaften gegenüber das Wort reden, vergessen dann auch ganz die Natur der Forstarbeit.

Allerdings kann die *ganz gewöhnliche Holzschlagsarbeit, insoferne sie den grössten Theil des Jahres in Anspruch nimmt,* im Freigedinge besorgt werden, keineswegs aber die zahlreichen nur kurze Zeit dauernden, so wie jene Arbeiten, welche unbedingt im Taglohne vollführt werden wollen; der Bau der Hauptbringungsanstalten, die grossen ständigen Kohlungen, die Haupttriften, die Aufforstungen etc. etc.

Man wendet ferners ein, dass die versorgungsberechtigten Arbeiterschaften eine Masse von Schreib-, Rechnungs- und Verwaltungsgeschäften nach sich ziehen.

Das ist wohl ganz richtig, obgleich deren Masse nicht gerade so gross sein dürfte, als sie es jezt thatsächlich ist. Die Vermehrung der Verwaltungsgeschäfte kann aber kein Grund gegen eine Massregel sein, *sobald sich das Mehr nur auch wieder gehörig abzahlt;* denn sonst müsste es ja für jeden grossen Waldbesizer am allervortheil-

---

1) Ich sprach diess 1861.

haftesten sein, seine Forste ohne weiters zu verkaufen, indem er dadurch alle forstlichen Verwaltungsgeschäfte auf Einmal los würde.

Mit Grund aber lassen sich den k. k. Forstarbeiterschaften andere gewichtige Vorwürfe machen, Vorwürfe, welche zulezt alle darauf hinauslaufen, „Warum haben diese Körperschaften ungeachtet ihrer einst sehr guten Organisazion nicht weit mehr geleistet, als sie wirklich leisteten?"

Berücksichtiget man aber, dass das Staatsforstwesen überhaupt seit den Zeiten der grossen Kaiserin Maria Theresia, soferne es nicht stillstand eher Rück- als Fortschritte gemacht hat, so kann man sich hierüber keineswegs wundern.

Nun aber die Regierung auch diesem Zweige der Staatswirthschaft ihre Sorgfalt zuwendet, ist auch die Entwickelung der k. k. Forstarbeiterschaften zu hoffen; und sobald die Staatsforstverwaltung zeitgemäss eingerichtet sein wird, werden auch ihre Arbeiterschaften zu einer Gediegenheit gelangen, welche die Vorzüge entsprechender Organisazion der Arbeit in helles Licht sezen wird [1]).

Ich widme der Organisirung der Forstarbeit schon seit Jahren gespannte Aufmerksamkeit; ich habe die Verfassung der k. k. Arbeiterschaften und ihre Wirkungen in Steiermark, Oberösterreich, Tirol und Krain, und die forstlichen Arbeitsverhältnisse überhaupt auch noch in andern Kronländern studirt.

Auf Grund meiner Wahrnehmungen und Erfahrungen nun habe ich die gegenwärtigen Einrichtungen entworfen, welche zwar zunächst nur auf die waidbacher Reichsforste berechnet, in den meisten Punkten jedoch mehr oder weniger auf alle k. k. Hochgebirgsforstwirthschaften passen dürften, oder doch wenigstens als ein Beispiel hingestellt werden könnten, wie örtlich zweckmässige Einrichtungen zu Tage zu fördern sind.

Ich halte es für einen Vorzug meiner Vorschläge, dass sie sich, wo nur möglich an das Bestehende anlehnen, somit auch auf thatsächliche Erfahrungen fussen. — Wo anderwärts Bestehendes gute Früchte getragen hat, habe ich es mit aufgenommen, und nur insoferne geändert, als ich es sichtlich bessern konnte; wo ich vom Bestehenden ganz abgewichen bin, geschah es in Folge ungünstiger Erfahrungen.

Wenn es schon in allen menschlichen und bürgerlichen Verhältnissen gebothen ist, auf das Bestehende schuldige Rücksicht zu nehmen, und davon selbst das weniger Gute in dem Falle beizubehalten, als die Betheiligten sehr daran hängen, so ist diese schonende Achtung des Ge-

---

1) Diess sagte ich im Jahre 1851 zur Zeit des k. k. Ministeriums für Landeskultur.

gebenen in noch weit höherem Masse für die Kreise der Landeskultur angezeigt; denn eben der Landmann ist es ja, der vorzugsweise konservativ ist, d. i. am Altgewohnten hängt.

Ich muss daher eindringlich rathen, jedesmal, als es sich um die Gründung einer Arbeiterschaft handelt, die Einrichtung derselben aus den gegebenen Verhältnissen mit gebührender Rücksicht auf Gewohnheit, Gefühl und Anschauungsweise des Volkes zu entwickeln, um das es sich handelt; und ebenso dringend muss ich empfehlen, bei Reform einer schon bestehenden Arbeiterverfassung thunlichst an das örtlich Bestehende anzuknüpfen, das ja auch bereits ein Stück Volksnatur geworden ist.

Als Hauptmängel der Einrichtungen, welche jezt in den deutschen Hochalpen bestehen, erachte ich:

1. Die gleiche Löhnung, welche statt die Kräfte anzuspornen, nur die Leistung auch der, Fähigsten auf das Mass des Gewöhnlichen herabbringt. Nur wenn der Lohn aufs Engste mit der Leistung verknüpft ist, wird die leztere aufs Höchste gesteigert werden.

2. Die mangelhafte Führung.

Das was die Cadres bei der Armee, das sind bei den Forstarbeiten in vielleicht noch höherem Masse die Abtheilungsführer und die Arbeitsmeister; sie sind die Seele der Arbeiten. Wer an Führern und Meistern mäkelt, entnervt seine Arbeiterschaft.

3. Ausserachtlassung des Ehrgefühles.

Nächst dem materiellen Interesse ist das Ehrgefühl auch beim gemeinen Manne der mächtigste Hebel zu vorzüglichen Leistungen; es ist und bleibt die Mutter grosser Thaten. Der k. k. Forstarbeiter ist jezt ein niedergehaltener, jedem Beamten die Hand küssender Knecht, dem man den Glauben aufgezwungen hat, er müsse anderen Volksklassen zurückstehen; er betrachtet seinen Dienst als gut, weil er ihm Versorgung biethet, aber er glaubt nicht, dass er ehrenvoll sei; er weiss sich wenig damit, geschickter und tüchtiger zu sein, wie ein Anderer; selbst wenn er Meister wird, hält er sich noch immer für einen unbedeutenden Menschen.

4. Mangel an Nachwachs.

Fast nirgends wird nachwachsende Mannschaft aufgenommen und ausgebildet, gerade als wenn der Forstarbeiter unsterblich wäre.

5. Vernachlässigung der Ausbildung der Führer.

Man hat z. B. noch nie tüchtige Leute auf forstliche Reisen oder in fremde Arbeit zur Erlernung fremden, besseren Betriebes geschickt, obwohl diess das einzige Mittel wäre, anderwärts bestehende Verbesserungen schnell zu übertragen.

6. Ungenügende Disziplinargewalt der Vorgesezten.

Meistens gibt es nur zwei Strafen, d. i. den unzulänglichen Verweis und die nur von der Forstdirekzion verfügbare Entlassung. — Da

man zu lezterem Aeussersten nur sehr ungern schreitet, indem man nicht hart sein will *(auch die damit verbundene Umständlichkeit scheut)*, so bleiben alle geringeren Ungehörigkeiten so ziemlich ungestraft.

7. Mangel an Aufmunterung. — Während in andern Zweigen hervorragende Leistungen anerkannt, geehrt und belohnt werden, geht der arme Forstarbeiter hierin leer aus.

8. Unbestimmtheit in der Dienstverfassung und Unkenntniss der Rechte und Pflichten der Arbeiterschaft — Die Dienstverfassung bildet nirgends ein eigenes, fortwährend in Richtigkeit erhaltenes Statut, sondern besteht aus einer Unzahl fallweiser, öfter sogar widersprechender Verordnungen verschiedensten Datums. Oft kennt sie der altgediente Beamte nicht alle, viel weniger dann der Arbeiter.

9. Unbeschränkte Macht der Direkzionen im Gedingmachen. — Soll der Arbeiter nicht Muth und Vertrauen verlieren, so muss das Herabsezen der von den Arbeiterabtheilungen verlangten Gedinge irgendwo eine billige Grenze haben.

Der 10. Uebelstand, nämlich die sehr mangelhafte Einwirkung der Beamten auf die Arbeiterschaft, steht im engsten Zusammenhange mit der Mangelhaftigkeit unseres Staatsdienstes nach Sistem und Uebung, und kann nur in einer, nach Geist, Organisazion und Gliedern neubestellten Forstverwaltung wirkliche Abhilfe finden — So viel aber ist unzweifelhaft, dass bei den jezigen Zuständen ein erfolgreiches Eingreifen der Beamtenschaft nicht erwartet werden kann.

Die Tüchtigkeit der Verwaltung ist wirklich von umso grösserem Einflusse auf das Gedeihen der Arbeiterschaften und auf ihre Leistungen, als die Organisazion dieser lezteren eingehender und die Mannschaft enger an die Aemter geknüpft ist.

Schon die altbestehende Regelung, wie man sie jezt in den Alpen findet, fordert zum Gedeihen der Arbeiterschaften eine, in Geist, Einrichtung und Personen wenigstens entschieden gute Verwaltung. — Und eben weil die wenigsten Staatsforstverwaltungen so viel von sich sagen können, eben darum sind auch ihre Arbeiterschaften verkommen, so weit herabgebracht, dass man ihnen jezt allerdings die Freigedinger vorziehen kann.

Eine Organisazion zumal, wie ich sie im gegenwärtigen Aufsaze entwerfe, und namentlich die Bestimmungen über Lohnsklassen und Zulagen, über Gnaden, Ehren und Strafen, fordern noch mehr als eine mittelgute, sie verlangen sogar eine ausgezeichnete Verwaltung. Denn so wohlthätig sich diese Bestimmungen bei trefflicher Handhabung erweisen, so wenig Früchte würden sie bei nur mittelmässiger Anwendung tragen, ja in einer schlechten Verwaltung würden sie nur Anlass zu Missbräuchen geben, Unterschleif, Hader und Demoralisazion hervorrufen.

Wo die Beamten *(öfter zwischen den fernsten Provinzen)* so

rasch gewechselt werden, dass die wenigsten Land und Leute kennen und lieben lernen und nur selten das Vertrauen der lezteren gewinnen; wo der Kultus der Mittelmässigkeit geübt wird und Tüchtigkeit des Karakters mehr ein Hinderniss, als ein Grund zur Vorrückung ist; wo die Centralisazion der Dienstgewalt so weit geht, dass nur die schlauen Köpfe noch einen nennenswerthen Wirkungskreis haben; wo im Centrum die Aktenlage regiert und das nothwendige Uebel der Uniformirung des Dienstes keine lokale oder personale Besonderheit mehr duldet; dort wird eine derlei eingehende Arbeiterverfassung ganz und gar nicht am Plaze sein. — In solchen Verwaltungen wird man besser thun, es mit Unternehmern oder Freigedingern zu versuchen, oder, sofern diess nicht angeht, sich auf ein Minimum von Organisazion zu beschränken, welches, wenn auch kein Freigeding, diesem doch nahe steht.

Auch in dieser, zulezt geschilderten Beziehung wäre also nichts missverstandener, als die hier motivirte Arbeiterordnung etwa allenthalben einführen zu wollen; denn ausser den im Lande und im Volke liegenden Besonderheiten entscheidet über die Zuträglichkeit einer derlei Dienstverfassung nicht minder wesentlich auch die Beschaffenheit der Verwaltung.

Die nunmehr folgende spezielle Begründung wird zeigen, wie ich die Hauptübelstände, welche ich oben an den jezigen Arbeiterverfassungen der deutschen Alpen getadelt habe, zu beseitigen suchte.

Was den grossen Punkt der Kosten betrifft, so habe ich den Lohnstarif so eingerichtet, dass die Arbeiterschaft als Ganzes betrachtet, alle Kosten, welche sie dem k. k. Aerare — gegenüber von gewöhnlichen Arbeitern — verursacht, durch verhältnissmässig niedrigere Löhne voll vergütet. Der Staatsverwaltung würde also die versorgungsberechtigte Mannschaft gerade nur so viel kosten, als sie für gewöhnliche Arbeiter ausgäbe; sie geniesst also die Vortheile, welche aus einer derlei Organisazion für die Arbeitsgeber hervorgehen, wahrhaft kostenlos.

Bei der Abfassung der Dienstverfassung bin ich von dem Gesichtspunkte ausgegangen, dass der Arbeiter sowohl als der Forstbeamte alles darin finden sollen, was sich auf das zwischen ihnen bestehende Verhältniss nur immer bezieht.

Wo jeder Arbeiter nach dem Grunde einer Bestimmung fragen würde, und ihm auch Antwort ertheilt werden müsste, habe ich die Ursache auch gleich hinzugefügt. — Auch habe ich solche Dinge, welche zwar nicht befohlen, aber doch nicht genug ans Herz gelegt werden können, gleichfalls in die Verfassung eingeflochten.

Man wolle bei der Beurtheilung dieses Verfahrens die Bildungsstufe derer berücksichtigen, für welche das Statut gemacht ist.

Von der Verfassungsurkunde.

2.

Diese Dienstverfassung ist Dienst-Vertrag.

Die gegenwärtige Verfassung vertritt die Stelle des Dienstvertrages; jeder Arbeiter wird nur unter der Bedingung aufgenommen, dass er alle in ihr enthaltenen Verpflichtungen übernehme; dagegen sichert ihm auch die erfolgte Aufnahme den vollen Genuss der daneben erwähnten Rechte.

Bei seiner Aufnahme erhält jeder Arbeiter einen (*seinem Lohnsbuche vorgehefteten*) Abdruck dieser Dienstverfassung; jährlich wenigstens Einmal wird sie bei der Musterung der Arbeiterschaft verlesen und erklärt.

3.

Unantastbarkeit der Dienstverfassung.

Erweiterungen oder Abänderungen dieser Dienstverfassung kann nur das hohe k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen verfügen.

Die bezüglichen Erlässe werden ihr in Urschrift beigeschlossen.

Der Eintritt in die k. k. Arbeit begründet ein Rechtsverhältniss, einen Dienstvertrag zwischen dem eingetretenen Arbeiter und dem k. k. Aerare; und der Arbeiter ist somit zu einem Exemplare des Dienstvertrages berechtigt.

Es liegt aber vorzüglich auch im Interesse der Forstverwaltung selber, dass jeder Arbeiter die Dienstverfassung auf's Genaueste kenne, damit er nicht gegen sie verstosse, damit er begreife, dass sein eigenes Interesse auf's Engste mit den k. k. Arbeiten verknüpft sei, damit er seine eigenen Rechte gegen etwaige Ausserachtlassungen zu wahren wisse, damit er sein ganzes dienstliches Thun und Lassen genau nach den Forderungen derselben regle, und damit er seine Vorgesezten nicht mit verfassungswidrigen Bitten behellige. — Und damit der Arbeiter die Verfassung kennen könne, muss er sie gedruckt in Händen haben.

Die Unkenntniss des Dienstvertrages ist eine grosse Unzukömmlichkeit der jezigen k. k. Arbeiterschaften. Sie liegt in dem Umstande, dass die, die Dienstverfassung ausmachenden Vorschriften zum Theil unklar sind, nirgends gesammelt wurden, und am allerwenigsten den k. k.

Arbeitern als Ganzes geschrieben oder gedruckt in die Hand gegeben werden.

Der für den Arbeiter bestimmte Abdruck der Dienstverfassung würde meines Erachtens am zweckmässigsten seinem Lohnsbuche vorgeheftet. Hier kann er die Verfassung jederzeit lesen, sich in jedem Falle Raths erholen.

Weil aber gar Mancher dem Selbstlesen abgeneigt ist, oder das Gelesene zum Theil nicht versteht, so glaubte ich durch die Absäze 6 und 88 die k. k. Forstbeamten verpflichten zu sollen, der Arbeiterschaft die Dienstverfassung bei jeder schicklichen Gelegenheit zu erklären. Auf diese Weise wird auch bei den k. k. Forstbeamten die genaueste Kenntniss dieses Dokuments gefördert.

Die Unantastbarkeit der Dienstverfassung durch die Unter- und Mittelbehörden scheint mir unbedingt nothwendig, damit sie bei der Mannschaft das höchste Vertrauen gewinne, damit der Geist der Gewerbs-Entwickelung, der Zucht, der Gerechtigkeit und der väterlichen Vorsorglichkeit, welche das hohe k. k. Ministerium dem Dienstverhältnisse für immer unterlegen will, jeder Beeinträchtigung entrückt werde.

Es würde den Zweck der Dienstverfassung vereiteln, wenn nicht allfällige vom hohen Ministerium verfügte Veränderungen sofort sämmtlichen Abdrücken der Verfassung beigeheftet, kurz wenn dieses Dokument nicht stets in Vollständigkeit erhalten würde.

Hiezu können die ursprünglichen Abdrücke durch einige Falze vorgerichtet werden.

Dienstverband.

4.

Dienstverband der Arbeiter.

Die Arbeiterschaft besteht aus:
Versorgungsberechtigten,
Ständigen und
Zeitlichen Arbeitern.

Die ersteren werden ständig beschäftiget und nach erfolgter Arbeitsunfähigkeit lebenslänglich unterstützt, und auch ihre Hinterbliebenen geniessen Unterstüzung; die zweiten werden ständig beschäftiget; die dritten endlich bloss auf Zeit zu Bedingungen aufgenommen, welche bei der Aufnahme jedesmal besonders vereinbart werden.

Die versorgungsberechtigten und ständigen Arbeiter sind k. k. Arbeiter, erstere lebenslänglich, leztere jedoch nur bis zu ihrer Entlassung.

Die zeitlichen Arbeiter führen nicht den Titel k. k.

Die gegenwärtige Dienstverfassung ordnet alle Verhältnisse der k. k. Arbeiter; nur jene Bestimmungen gelten für zeitliche Arbeiter, bei welchen das besonders aufgeführt erscheint.

Aufnahme der Arbeiter.

5.

Aufnahme der Arbeiter.

Die Aufnahme der zeitlichen Arbeiter geht von den k. k. Förstern aus.

Die ständigen und versorgungsberechtigten Arbeiter werden vom k. k. Forstmeister über Vorschlag der k. k. Förster aufgenommen; leztere jedoch unter Vorbehalt der Bestätigung durch die k. k. Forstdirekzion.

In Bezug auf die Zuständigkeit der Aufname und Entlassung der Arbeiter habe ich mich an die in den neuen Dienstunterrichten für die k. k. Förster und Forstämter enthaltenen Bestimmungen gehalten.

6.

Aufnahmsakt, Mannschaftsrolle und Handgelübde.

Die Aufnahme zu k. k. Arbeitern erfolgt durch Eintragung in die, vom k. k. Forstamte geführte Mannschaftsrolle, in welch' leztere die ganze Dienstgeschichte jedes einzelnen Arbeiters eingetragen wird.

Die Mannschaftsrolle ist rücksichtlich der Dienstzeit, der dienstlichen Stellung und der Aufführung des Arbeiters beweisendes Dokument.

Vor der Aufnahme wird dem Arbeiter diese Verfassung deutlich verlesen und erklärt, er leistet dem k. k. Forstmeister auf die getreue Erfüllung der zu übernehmenden Verpflichtungen den Handschlag und bestätiget diesen seinen freien Willen durch die Unterschrift der Original-Verfassungsurkunde.

Da die Mannschaftsrolle nothwendigerweise Rechtsdokument sein muss, so glaube ich ihre Führung soll dem k. k. Forstamte anvertraut werden, dessen behördliche Stellung und Gliederung bereits volle Ge-

nauigkeit verspricht. Durch die Mitfertigung der bezüglichen k. k. Förster scheint mir diesen der nöthige Einfluss auf dieselben hinlänglich gewahrt.

Die Forstdirekzion scheint mir für die Führung der Mannschaftsrollen viel zu ferne zu stehen. Sie könnte den grössten Theil der Eintragungen nur über Anzeige der Forstämter vornehmen, was alles Entscheidende doch nur wieder in der Hand der letztern liesse; jedes Forstamt müsste dann auch wieder eine zweite Rolle führen, was Alles eine Masse unnüzer Schreibereien veranlassen würde.

Und dann muss die Führung der Mannschaftsrollen mit beitragen, den Arbeiter an den k. k. Forstmeister zu ketten; und das soll so sein, denn nur der Forstmeister eignet sich zum Oberbefehlshaber der Mannschaft; das unmittelbare Eingreifen der Behörde kann nur durch ihn segensreich wirken; die Direkzion steht hiezu den Arbeitern und dem Betriebe zu ferne.

Der Handschlag auf die Dienstverfassung wird bei der Biederkeit des hiesigen Volkes und des Landmannes überhaupt, keine leere Formel bleiben; er wird diese unverdorbenen Gemüther an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten selbst in jenen Punkten binden, welche durch den Buchstaben der Verfassung nicht erreicht werden.

Da die Originaldienstverfassung Dienstvertrag sein soll, so scheint mir deren Unterzeichnung durch die eintretenden Arbeiter unbedingt nöthig. — Diese Unterschrift verleiht auch dem Akte des Eintrittes in die Mannschaft und der Angelobung der Dienstestreue, unstreitig eine vortheilhafte Weihe.

7.

Schwur der Meister.

Die Meister leisten den Eid als mindere Staatsdiener, und beschwören die getreue Erfüllung der besonderen Pflichten ihres Dienstes in folgendem Beisaze zur allgemeinen Eidesformel:

„Ich schwöre hiemit, die mir zur Leitung übergebenen Arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen zu leiten, jeden Missbrauch der Arbeitskräfte hintanzuhalten und anzuzeigen, jeden Arbeits-Vortheil in's Werk zu sezen und bekannt zu geben."

„Ich schwöre hiemit, den Vortheil des k. k. Aerars in meinem Dienste auf's Beste zu fördern, in so ferne es nur ohne Verkürzung der Rechte der mir untergebenen Arbeiter oder dritter Personen geschehen kann."

„Ich schwöre, das mir anvertraute ärarische Vermögen mit möglichster Sorgfalt und Treue zu verwenden, zu bewahren und zu schützen.“

„Ich schwöre, den Vortheil und die Ehre der k. k. Arbeiterschaft aus allen Kräften zu bewahren und zu fördern, in so ferne es ohne Verkürzung der Rechte des k. k. Aerars und dritter Personen geschehen kann.“

„Alle diese Pflichten will ich getreu und redlich erfüllen im Sinne der von mir unterzeichneten Dienstverfassung der k. k. Forstarbeiterschaft.“

Die nächsten Berufs-Interessen spalten das k. k. Forstpersonale rücksichtlich der Arbeiten in zwei Partheien d. i. in die Mannschaft als Arbeitnehmer und in die Betriebsleitung als Arbeitsgeber.

Da nun die Meister nothwendigerweise zur Betriebsleitung gehören sollen, im übrigen aber eng an die Mannschaft geknüpft sind, so scheint es mir nöthig, ihnen ihre bezüglichen Pflichten genau auseinander zu sezen und sie auf deren gewissenhafte Erfüllung zu beeiden.

Da ferners die Meister ihrer hervorragenden Stellung und Persönlichkeit wegen jedenfalls auch einen grossen Einfluss auf die ausserdienstlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft nehmen werden, so erachte ich auch ihren allgemeinen Loyalitätseid für nothwendig.

Gliederung der Arbeiterschaft.

8.

Gliederung der Arbeiterschaft.

Nach ihrer vorzugsweisen Beschäftigung sind die k. k. Forstarbeiter entweder als Holzer oder als Köhler eingetheilt, wenngleich der grössere Theil derselben auch zugleich Zimmerer oder Maurer, Sprenger oder Zeugrichter und Stellmacher sein muss.

Nach ihrer Stellung sind sie:

Jungenschaft { Lehrlinge, Jungarbeiter,

Arbeiterschaft { Arbeiter, Vorarbeiter, Musterarbeiter,

Meisterschaft { Meister, Obermeister,

Ausgediente Arbeiter.

Holzen und Kohlen wird so sehr das Hauptgewerbe der Forstarbeiter sein, dass jeder rüstige Mann wenigstens zeitweise damit beschäftiget werden wird.

Die Holzarbeiten sind jedoch so verschieden von der Kohlung und beide Gewerbe spielen eine derartige Rolle, dass die Mannschaft in der Regel bloss mit dem Einen oder mit dem Andern sich befassen und hienach auch besonders ausgebildet werden muss.

Daher die von mir vorgeschlagene Einreihung der Forstarbeiter, entweder als Holzer, oder als Köhler.

9.

Jungenschaft.

Die Jungen bilden den Nachwuchs der Arbeiterschaft. Nur kräftige und begabte Knaben, welche die Volksschule besucht haben, werden als Jungen aufgenommen, in der Regel aber nicht vor dem zwölften Jahre. Sie werden auf alle Weise zur Erlernung der forstlichen Handwerke angehalten, und nachdem sie zu männlicher Kraft gelangt und das Handwerk wohl erlernt haben, spricht sie der k. k. Forstmeister über Vorschlag des k. k. Försters und nach Einvernehmen der Meister, bei der Musterung oder bei festlichen Veranlassungen feierlich frei, und reiht sie als k. k. Arbeiter ein.

In der Regel hat die Freisprechung nicht vor dem vollendeten achtzehnten Jahre statt.

Bis 16 Jahre bleiben die Jungen gewöhnlich blosse Lehrlinge, von diesem Alter an bis zur Freisprechung sind sie Jungarbeiter.

Bei der Aufnahme der Jungen wird vor Allem auf die Söhne der k. k. Arbeiter, der k. k. Meister und der k. k. Forstwarte Bedacht genommen.

Jungen, die keine genügende Körperkraft versprechen, oder nicht einmal mittelmässige Geistesanlagen zeigen, besonders aber solche von unverbesserlich tadelhafter Aufführung, werden vom k. k. Forstmeister über Antrag der k. k. Förster und nach Einvernehmung der Meister entlassen.

Die Jungen sind zwar ständig beschäftigt, aber nicht versorgungsberechtigt.

Einer der grössten Mängel der bereits bestehenden k. k. Arbeiterschaften liegt darin, dass sie entweder gar keinen Nachwuchs oder doch keinen hinlänglichen haben.

Soll die Arbeiterschaft auf hohe Entwicklung gelangen, so muss sie sich nothwendigerweise aus sich selbst ergänzen; es muss der tüchtige Sohn seinem Vater folgen. — Beim Forstarbeiterssohn liegt die Tauglichkeit zu diesem Gewerbe so zu sagen schon im Blute; er ist bereits geborner Forstarbeiter und hat daher ausserordentlich viel vor jenem voraus, der unter andern Lebensverhältnissen erzogen, sich erst in spätern Jahren in diesen Beruf eingewöhnen soll,

Auch wollen die forstlichen Gewerbe gleich allen andern Handwerken förmlich erlernt werden. Der Forstarbeiter ist kein gemeiner Taglöhner, kein blosser Handlanger; er ist Handwerker und braucht Jahre zur völligen Erlernung seines Gewerbes, zur völligen Entwickelung der dabei in Frage kommenden Kräfte, zur völligen Eingewohnung in die daran geknüpfte Lebensweise.

Wo kann nun der Junge am Besten sich zum tüchtigen Forstarbeiter heranbilden, als eben nur bei der Forstarbeiterschaft selbst?

Ferners ist es eine grosse Erleichterung für den Arbeiter, wenn er sicher sein kann, seine Söhne, sobald sie einigermassen brauchbar werden, aus seiner Verpflegung in k. k. Dienste zu bringen. Diese Vergünstigung wird ihn mit neuen Banden an die k. k. Forstverwaltung ketten.

Man darf nicht vielleicht glauben, dass die Jungenschaft eine kostbare Last für das Aerar sein werde; denn erstens gibt es eine Menge von Arbeiten, welche von Jungen nahezu ebenso gut verrichtet werden können, wie von erwachsenen Männern, und zweitens ersezen der warme Eifer und die Rührigkeit der Jugend zum guten Theil den Mangel an Körperkraft, Erfahrung und Geschicklichkeit.

Da die Jungen erst zeigen müssen, was an ihnen ist, so können sie als solche nicht wohl schon in den engsten Dienstverband aufgenommen werden.

10.

Arbeiter.

Der Arbeiter soll ein unbescholtener und ordentlicher Mann sein, und wenigstens mittlere Körperkraft, Handwerksgeschicklichkeit und Geistesfähigkeit besizen. — Er soll in der Regel ausser dem Holzen oder Kohlen noch ein anderes dem Forstwesen nüzliches Gewerbe verstehen.

Damit die k. k. Arbeiterschaft musterhaft werde und bleibe, müssen alle Unordentlichen oder gar Bescholtenen, dann alle unter der Mittelmässigkeit stehenden Kräfte ausgeschlossen sein.

11.

Vor- und Muster-Arbeiter.

Sehr geschickte, flinke und fleissige Arbeiter ernennt der k. k. Forstmeister über Antrag des k. k. Försters und über Einvernehmen der Meister zu Vorarbeitern; besonders ausgezeichnete zu Musterarbeitern.

Die Vor- und Musterarbeiter stehen um einen Grad über den Arbeitern; der Vorarbeiter geniesst einfache, und der Musterarbeiter doppelte Zulage.

Die Vor- und Musterarbeiter sollen den übrigen Arbeitern in jeder Beziehung als Vorbild, als Muster vorangehen, sie haben vor Allem auf die Vervollkommnung der Handgriffe und der forstlichen Handwerke überhaupt zu denken, und die Arbeiter, besonders aber die Jungen zu unterrichten.

Sie werden zur Führung der Rotten verwendet.

Alle Kräfte sollen geweckt und aufs Höchste entwickelt werden. Die Haupthebel hiezu sind Interesse und Ehre. — Daher ist es nothwendig, dass alle ausgezeichneten Arbeiter in den Bezügen und im Range hervorgehoben werden.

Da das Ausgezeichnetsein auch seine Stufen hat, so schlage ich die beiden höhern Abtheilungen Vor- und Musterarbeiten vor, deren Namen schon besagen, dass zum Vorarbeiter eine hervorragende und zum Musterarbeiter die vorzügliche Persönlichkeit erforderlich sei.

12.

Führer.

Der Führer hat die ihm untergebene Mannschaft zweckmässig zu vertheilen, jedem Einzelnen die Arbeit anzuweisen; er hat darüber zu wachen, dass nicht nur kein Arbeiter müssig stehe, sondern dass jeder dem Andern auf's Fördersamste in die Hand arbeite; er hat darauf zu sehen, dass minder geschickte Arbeiter, vorzüglich aber die Jungen, gehörig unterrichtet werden.

Der Führer handhabt die Mannszucht, führt die Tagwerksverzeichnisse und haftet für sie im Vereine mit dem Arbeits-

meister; er vertritt mit dem Lezteren die ihm untergebene Mannschaft in allen Dienstsachen und insbesondere beim Gedingsabschlusse; er ist gegenwärtig bei der Auszahlung seiner Abtheilung, sieht darauf, dass die Löhnung ordentlich statthabe und bestätigt die Auslohnung Namens der Mannschaft; er berichtet dem Arbeitsmeister und dem k. k. Förster und nach Erforderniss selbst dem k. k. Forstmeister über den Gang der Arbeit, schlägt ihnen die nöthigen Massnahmen vor und empfängt von ihnen alle die Arbeit und die Mannschaft betreffenden Befehle.

Der Führer soll vor Allem darauf denken, dass die einzelnen Arbeiten seiner Pass so aneinandergereiht und belegt werden, dass die Arbeiter nie, weder beschäftigungslos bleiben noch Zeit und Kraft vergeuden; er muss also stets Voraus denken und sich alle Verrichtungen im Voraus überschlagen, welche zu den ihm übergebenen Arbeiten gehören.

Insoferne die Führung seiner Abtheilung Zeit übrig lässt und wann er die Mannschaft in den Handgriffen unterrichten will, soll der Führer selber Hand an die Arbeit legen.

Da der grössere Theil der Forstarbeiten in Verrichtungen besteht, wo alle oder mehrere sich in die Hand arbeiten müssen, so ist die zweckmässige Führung der zusammen arbeitenden Abtheilungen von entschiedenster Wichtigkeit.

Jene hervorragende Persönlichkeit, welche die Abtheilung zu führen versteht, ist zugleich auch ihr natürlicher Vertreter in allen sie berührenden Angelegenheiten. — Da die Führung der Abtheilungen bei weitem wichtiger ist, als die Handarbeit des einzelnen Mannes, so wäre es höchst unzweckmässig, das Mithandanlegen des Führers als Hauptsache hinzustellen.

13.

Obermeister.

Der Obermeister vertritt den k. k. Förster rücksichtlich der Gewerbe, zu deren Obermeister er ernannt wurde. Er hat die Pläne und Ueberschläge zu den einzelnen Arbeiten zu entwerfen und nöthigenfalls auch schriftlich, durch Modelle oder durch Zeichnungen klar zu machen; er überwacht die Ausführung sämmtlicher Arbeiten seines Faches, sieht eben so

darauf, dass diese auf's Zweckmässigste, Dauerhafteste und Wohlfeilste vollführt werden, so wie, dass die dazu nöthigen Arbeiter wohl gewählt und förderlichst verwendet werden.

Er prüft ohne Unterlass die Aufführung und Verwendung sämmtlicher Mannschaft seines Gewerbes und Bezirkes, handhabt die Mannszucht, untersucht und unterzeichnet die Tagwerksverzeichnisse, und haftet sammt den Führern für ihre Richtigkeit.

Er richtet sein stetes Augenmerk auf die Heranbildung der Jugend und auf fortwährende Vervollkommnung sowohl seines Gewerbes, als auch der zu demselben gehörigen Arbeiter.

Er erhält sich in steter Uebersicht sämmtlicher Arbeiten seines Bezirkes; sieht darauf, dass dieselben wohl ineinandergreifen und entsprechend belegt werden, dass stets die nöthige Mannschaft vorhanden sei, dass keine Abtheilung je unbeschäftigt bleibe, noch nuzlos verwendet werde; er besorgt die Abtheilungsbildung und ihre Auflösung.

Er sorgt für den Arbeiternachwuchs, und treibt aussergewöhnliche Arbeitskräfte auf.

Er wirkt darauf hin, dass nur die würdigsten Arbeiter ständig oder versorgungsberechtigt angestellt und befördert werden, in welcher Beziehung er seinem k. k. Förster die Vorschläge zu machen und dem k. k. Forstmeister die gewissenhaftesten Auskünfte zu geben hat.

Er vertritt im Vereine mit den Abtheilungsführern die k. k. Arbeiterschaft in allen Dienstsachen und besonders beim Gedingmachen.

Er sieht darauf, dass alle Arbeiter mit vorzüglichen Werkzeugen versehen; dass die nöthigen Arbeitsstoffe von ausgezeichneter Güte um die wohlfeilsten Preise und zu rechter Zeit beigeschafft; dass sie nie verschwendet, und dass sie gut aufbewahrt werden.

Der Obermeister steht um drei Grade ober den gewöhnlichen Arbeitern und geniesst für die Zeit der Verwendung als solcher eine höhere Zulage.

Wer sagt: der k. k. Förster soll der Meister in allen forstlichen Gewerben sein, berücksichtigt nicht das ganz Eigenthümliche dieser Ge-

werbe im Hochgebirg und vergiesst den Standpunkt unserer Forstwissenschaft.

In den Landforsten, wo das forstliche Gewerbe in der Regel mit der Aufarbeitung des Holzes am Stocke aufhört, ist es leicht, Meister des Gewerbes zu sein, jeder bessere Forstbeamte, jeder bessere Arbeiter ist es dort, oder könnte es wenigstens sein.

In den Hochbergen ist aber das ganz anders. Wo das Gewerbe der Landforstleute aufhört, fängt es hier sozusagen erst an. Die Bringung der Hölzer und ihre Umformung erfordert hier so grossartige, kostbare und verwickelte und nach den Oertlichkeiten wieder so grundverschiedene Apparate, dass dermalen wenigstens die entsprechende Regelung der Bringung und Umformung, so wie der Bau der Bringungsanstalten in jedem Forstbezirke nothwendigerweise die volle Lebensaufgabe eines denkenden Kopfes werden muss, wenn anders der Betrieb nicht, statt vorwärts, zurückgehen soll.

In der Folge wird es zwar anders werden, denn die Wissenschaft wird die Grundsätze der Holzbringung im Hochgebirge, des Baues der dazu nöthigen Anstalten und die Kohlung ebenso auffassen und ins Klare stellen, sie wird die Statik dieser Gewerbe ebenso entwickeln, wie das bereits rücksichtlich der Holzzucht und der Ausnuzung der Landforste geschehen ist.

All das muss aber erst noch geschehen; die forstliche Bringungslehre, die forstliche Baukunde, ja selbst zum Theile noch die Kohlung müssen rücksichtlich unserer Hochberge als Wissenschaft erst geschaffen werden.

Bis zu diesem vielleicht noch sehr ferne liegenden Zeitpunkte nun, muss es bleiben, wie es bisher war, d. h. diese Gewerbe müssen von der Forstarbeiterschaft als ein Handwerk fortbetrieben werden, welches sich ähnlich vielen niedern Gewerben, vom Vater auf den Sohn, vom Meister und Gesellen auf den Lehrling fortpflanzt.

Hiebei müssen die aus den talentvollsten Arbeitern gewählten Meister, wie bei allen Handwerken, die erste Rolle spielen; nur diesen Meistern kann es gelingen, das Handwerk von einer Gegend in die Andere und von den Zeitgenossen auf den Nachwuchs zu übertragen; sie allein können neu gebildete Arbeiterschaften wirklich leiten; sie allein vermögen das Gewerbe mit Erfolg zu heben, zu vervollkommen.

Die Erfahrung bestätigt meine Ansicht. Fast alle ausgezeichneten forstlichen Baue und Bringungen sind nicht von Forstbeamten, sondern von Arbeitsmeistern ausgeführt worden; wo man eine neue Bringungsweise, einen bedeutenden Neubau ausführen will, lässt man hiezu fast immer irgend einen damit schon vertrauten Arbeitsmeister kommen; viele sonst sehr brauchbare Forstbeamte des Hochgebirges würden in die grösste Verlegenheit kommen, sollten sie einer Arbeiterrotte den

Gang einer nur etwas schwierigen Bringung im Einzelnen vorzeichnen, sollten sie nur eine ganz einfache Riese oder Klause selber bauen.

Ich will mit Allen dem keinem Forstbeamten zu nahe treten; ich selbst kenne mehrere, welche sich als Meister im wahren Sinne des Wortes an die Spitze welcher immer Arbeiterschaft stellen könnten; aber das sind Ausnamsfälle, und die Organisazion der Arbeiterschaften muss auf die Regel und nicht auf Ausnahmen passen

Und gesezt auch den Fall, der Förster wäre wirklich Meister in allen Forstgewerben; wo hätte er denn die Zeit, alle Arbeiten seines Bezirkes im Voraus auszuklügeln, ihre Ausführung im Einzelnen zu leiten, den Unterricht und die Vervollkommnung der Mannschaft zu besorgen.

In der Weise, wie jezt die Forstverwaltung eingerichtet wird, hat der Förster vollauf zu thun mit der sogenannten Verwaltung, und das einzige Gewerbe, in welches er sich näher einlassen kann und soll, wird die Holzzucht sein.

Und angenommen endlich, die Förster wären in der Lage, als Meister sämmtlicher forstlichen Gewerbe fort und fort an der Spitze ihrer Arbeiterschaft zu stehen, was würde bei dem Umstande, als jeder neue Förster 1—3 Jahre braucht, um den Betrieb seines Bezirkes gründlich kennen zu lernen, was würde sage ich geschehen, wenn ein Förster abtritt, oder wie es öfter vorkömmt, im Laufe von 10 Jahren dreimal gewechselt wird.

Wenn man im wissenschaftlich gebildeten Förster keinen Arbeitsmeister erwarten darf, umsoweniger könnte man das im Forstwart, bei dem es wahrlich nur Zufall ist, wenn er von den forstlichen Gewerben des Hochgebirges mit Ausname der Aufforstungen mehr als einige gewöhnliche Begriffe hat.

Ich glaube daher, dass die Leitung der forstlichen Bringungs-, Kohlungs- und Bauarbeiten jedenfalls in die Hände von eigenen Meistern gelegt werden sollen, welche mit besonderer Sorgfalt aus den talentvollsten und erprobtesten Arbeitern auszuwählen wären.

Diejenigen, welche vermög Kenntniss, Talent und Rechtlichkeit an die Spitze der Arbeiter gestellt worden sind, eignen sich jedenfalls auch am Besten dazu, einerseits an der Seite des Försters der Forstverwaltung bei der Arbeiterschaft, und anderseits diese neben den Abtheilungsführern bei der Forstverwaltung zu vertreten.

14.

Meister.

Der Meister steht entweder dem Obermeister unterstützend zur Seite; oder vertritt diesen in Verhinderungsfällen, oder wenn ihm die Leitung von Arbeitsabtheilungen besonders anvertraut worden wäre.

Im ersteren Falle empfängt er alle Befehle vom Obermeister, im zweiten tritt er in die Fussstapfen desselben, und steht daher unmittelbar unter dem k. k. Förster.

Aus den Meistern werden in der Regel die Obermeister entnommen.

Die Arbeiterschaaren werden gewöhnlich von einem Meister geführt.

Der Meister steht um zwei Grade ober dem gewöhnlichen Arbeiter und geniesst die daran geknüpfte höhere Lohnszulage.

Da die Meister zuweilen krank werden, so brauchen sie einen Stellvertreter; da sie mit der Zeit alt und die Arbeiten öfter so zahlreich werden, dass sie sie nicht mehr allein übersehen können, so brauchen sie einen Gehilfen; da sie endlich sterben oder in Ruhestand treten, so braucht die Forstverwaltung Männer, welche sie dann mit allso gleichen Erfolg an ihren Plaz stellen kann.

Ich habe daher auch eine niedere Klasse Meister vorgeschlagen, welche ich zum Unterschiede von den eigentlichen oder Obermeistern, bloss einfach Meister heisse.

15.

Arbeiterabtheilungen.

Jeder k. k. Arbeiter ist einem k. k. Forstreviere zugewiesen.

Die Arbeiterschaft jedes Forstrevieres bildet ein den Namen des Forstes tragendes Banner.

Insoferne ein Banner als Ganzes auftritt, wird es von einem, vom k. k. Forstmeister über Einvernehmen des k. k. Försters hiezu bestimmten Obermeister geführt. — Bei festlichen Aufzügen wird demselben dann das Ehrenbanner vorgetragen.

Zum Bannerträger ernennt der k. k. Forstmeister über Einvernehmen des k. k. Försters und der Meister einen der ältesten und würdigsten Arbeiter.

Die Verwendung der Arbeiter eines Banners in einem anderen k. k. Forste kann nur vom k. k. Forstamte angeordnet werden.

Derlei Arbeiter treten für die Zeit ihrer ausserbezirklichen Verwendung aus der Verrechnung, Ueberwachung und Löhnung

ihres k. k. Försters in jene des Revieres, welchem sie zugewiesen wurden.

Abtheilungen von 15 und mehr Mann heissen Schaaren. Sie werden in der Regel von einem Meister geführt.

Abtheilungen von weniger als 15 Mann heissen Rotten und zu ihrer Führung bestimmt der k. k. Förster über Einvernehmen der Meister gewöhnlich einen Muster- oder Vorarbeiter.

Die Abtheilungen werden nach alleinigem Erfordernisse der jeweiligen Arbeiten vom k. k. Förster über Einvernehmen der Führer und Meister gebildet, verändert und aufgelöst.

Bei der Bildung der Abtheilungen wird der k. k. Förster zwar billige Wünsche der einzelnen Arbeiter thunlichst berücksichtigen; keinem Arbeiter jedoch steht es frei, sich die Abtheilung selbst zu wählen, und jede Weigerung zum befohlenen Eintritte in eine Abtheilung wird als freiwilliger Austritt aus den k. k. Diensten betrachtet.

Das selbstständige Wirthschaftsrevier bedingt auch die Theilung der Arbeiterschaft nach Forsten.

Die Schwierigkeit der Führung grösserer Abtheilungen bedingt für diese einen Meister.

Da die Führung kleiner Abtheilungen minder schwierig ist, so sollen sie um so mehr von blossen Vor- oder Musterarbeitern geführt werden, als in den waidbacher Reichsforsten gewöhnlich nur in vielen kleinen Abtheilungen von 4—8 Mann gearbeitet werden wird.

Dass jeder Arbeiter unbedingt dort eintrete, wohin er befehligt wird, ist eine unerlässliche Bedingung zur gedeihlichen Fortführung der Arbeiten. — Sie allein gibt das Mittel, alle Arbeiter zu rechter Zeit zu besorgen, sämmtliche Mannschaft ständig zu beschäftigen; auch den geringeren Kräften Verdienst zu geben, Gewinn und Verlust, ungewöhnliche Anstrengung, Entbehrung und Gefahr so wie die Gunst der Umstände nach Billigkeit auf die Mannschaft zu vertheilen; die Ausbildung im Gewerbe zu befördern, nachtheilige Verabredungen und Widersezlichkeit zu verhindern oder zu brechen, Gemeinsinn und Körperschaftsgeist unter die Mannschaft zu bringen, kleine Sünden wirksam zu bestrafen.

Viele Hochgebirgsforstwirthe reden der freien Zusammenschockung über die Massen das Wort. Ich erkenne deren Vortheil, wo es sich darum handelt, in der Eile herbeigerufenen unbekannten Leuten, welche in gar keinem nähern Dienstverbande stehen, Arbeiten in einer Weise in Un-

ternehmung oder ins Geding zu geben, dass die Forstverwaltung sich um nichts Weiteres mehr zu kümmern brauche. Bei der Arbeitsweise jedoch, nach welcher die waidbacher Forstverwaltung arbeiten soll, bei den Einrichtungen jedoch, welche für diese Forstarbeiterschaft festgesezt werden, würde die freie Zusammenschockung nicht nur ohne Vortheil bleiben, sondern sicherlich der Sturz der ganzen Einrichtung werden.

Der Hauptgrund, mit welchem man die freie Zusammenschockung stüzt, das nämlich sonst ungleiche Kräfte zusammen kämen, wobei der Tüchtige für den minder Tüchtigen arbeiten müsste, fällt hier auch weg: indem bei der waidbacher Arbeiterschaft die Einzelnen nach Massgabe ihrer Leistungen in verschiedene Lohnsklassen gesezt werden.

Verhältniss der Arbeiterschaft zum k. k. Forstverwaltungs- und Schuzpersonale.

16.

Verhältniss der Arbeiterschaft zum k. k. Förster des Revieres.

Der k. k. Förster ist Befehlshaber der gesammten in seinem Reviere arbeitenden Mannschaft und insbesondere des ihm übergebenen Banners.

Zeitliche Arbeiter nimmt er über Einvernehmen der Arbeitervorsteher selber auf, die ständigen und versorgungsberechtigten schlägt er dem k. k. Forstmeister zur Aufnahme, zur Beförderung, zur Entlassung oder Versezung in den Ruhestand vor.

Er berechnet die Arbeitsgedinge und unterstüzt den k. k. Forstmeister beim Gedingsabschlusse.

Er hält die Lohnsbücher der einzelnen Arbeiter in der Ordnung und zahlt sie auf Auftrag des k. k. Forstmeisters auch aus.

Er besorgt die Lebensmittelabgabe.

Er vertheilt im Einvernehmen mit den Meistern und Führern die Arbeiterschaft seines Revieres, bildet die Abtheilungen und löst sie auf.

Er handhabt Gehorsam, Belohnung und Strafe nach den Bestimmungen dieser Verfassung, sieht auf Zucht, Sitte, Ehre und Vervollkommnung im Gewerbe.

Er entscheidet die an ihn gelangenden Beschwerden oder legt sie dem k. k. Forstmeister zur Entscheidung vor.

Er mitunterzeichnet die beim k k. Forstamte geführte Mannschaftsrolle und hält für die ihm untergeordnete Mannschaft selbst eine Rolle.

Das Verhältniss der Arbeiterschaft zum k. k. Förster steht im Einklange mit dem neuen Dienstunterrichte für die k. k. Förster, sowie mit dem Geiste dieser Verfassung.

17.

Verhältniss der Arbeiterschaft zu den k. k. Forstwarten.

Da der k. k. Forstwart darauf zu sehen hat, dass die Holzung mit sorgfältigster Rücksicht auf die Verjüngung und auf die Wachsbarkeit des Waldes vollführt, und dass auch bei den übrigen Arbeiten diese Rücksichten nicht unnothwendigerweise verlezt werden, so haben die Arbeiter den hierauf Bezug nehmenden Anordnungen der k. k. Forstwarte unbedingte Folge zu leisten.

Insbesondere dürfen sie nur jene Hölzer fällen, welche vom k. k. Forstwarte hiezu angewiesen werden.

Hält der Abtheilungsführer die Anordnungen des k. k. Forstwartes für zu beengend oder gar für nachtheilig, oder verabsäumt dieser die rechtzeitige Anweisung der Arbeitsstoffe, so hat er sich ungesäumt an den k. k. Förster um Abhilfe zu wenden.

Da die k. k. Forstwarte ingleichen darüber zu wachen haben, dass die Hölzer auf die rechte Weise geformt, die Kohlen von ausgezeichneter Güte erzeugt, und dass endlich auch die sonstigen Forstprodukte auf's Kaufgerechteste hergestellt werden, so hat die Arbeiterschaft die bezüglichen Bemerkungen der k. k. Forstwarte wohl zu beachten und diessfälligen Anordnungen Folge zu leisten.

Der k. k. Forstwart ist nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Richtigkeit der Tagwerksverzeichnisse zeitweise zu prüfen und den Fleiss der Mannschaft zu beobachten.

Auf Aufforderung eines k. k. Forstwartes hat auch jeder k. k. Arbeiter Beihilfe im Forstschuze zu leisten.

Rücksichtlich der Mannschaft, welche dem k. k. Forstwart zur Ausführung von Aufforstungs- und Kulturarbeiten

oder zur Beihilfe im Forstschuze unterstellt wird, tritt derselbe als Führer auf.

Die k. k. Forstwarte verkehren mit der Arbeiterschaft in der Regel durch die Abtheilungsführer.

Der Forstwart hat vollauf zu thun, wenn er ausser dem Forstschuze und der Hilfeleistung bei der Anweisung, Abgabe und Abmessung der Forsterzeugnisse, sowie bei sonstigen Verwaltungsgeschäften noch die Holzzucht besorgt.

Er kann und soll auch auf die Kaufrechtlichkeit der von den Arbeitern erzeugten Waaren sehen, er kann und soll gelegenheitlich die Richtigkeit der von den Abtheilungsführern gehaltenen Tagwerksverzeichnisse prüfen.

Ihm aber eine nähere Einwirkung auf den Gang der Arbeiter zu gestatten, hielte ich für höchst nachtheilig, denn erstens versteht er sie in der Regel viel zu wenig, zweitens bleibt ihm nicht genug Zeit dazu, und drittens käme er damit in unfehlbare Zwietracht mit den Arbeitervorstehern, eine Zwietracht. welche nur höchst nachtheilig wirken würde, indem ja dort, wo zwei Angestellte sich um ihre Autorität streiten, ihr Amts-Gegenstand immer am schlechtesten fährt.

18.

Zu den Forstjungen.

Der Forstjung tritt Namens seines k. k. Försters oder Forstwartes auf, insoferne er von diesen besondere Befehle erhalten hätte.

19.

Verhältniss der Arbeiterschaft zum k. k. Forstmeister.

Der k. k. Forstmeister ist Oberbefehlshaber der ganzen Arbeiterschaft seines Bezirkes.

Er nimmt auf Vorschlag der k. k. Förster und über Einvernehmen der Führer und Meister die ständigen und versorgungsberechtigten Arbeiter auf, befördert und entlässt sie, leztere jedoch unter Vorbehalt der Direkzionsbestätigung.

Er vereinbart, unterstüzt von den k. k. Förstern, die Gedinge mit den Arbeitervorstehern und legt sie der k. k. Forstdirekzion zur Bestätigung vor.

Er zahlt die Mannschaft aus, oder überträgt die Löhnung den k. k. Förstern.

Er überwacht die Lebensmittelabgabe.

Er handhabt Gehorsam, Belohnung und Strafe nach den Bestimmungen dieser Verfassung, sieht auf Zucht, Sitte, Ehre und Vervollkommnung der Arbeiterschaft.

Er vertheilt die Arbeiterschaft in die verschiedenen Forst-Reviere.

Er entscheidet die an ihn gelangenden Beschwerden, oder legt sie der k. k. Forstdirekzion zur Entscheidung vor; er spendet die Gnaden aus.

Er führt die beweisenden Mannschaftsrollen und stellt die Dienstzeugnisse aus.

Die Stellung des k. k. Forstmeisters zur Arbeiterschaft ist entworfen im vollsten Einklange mit dem neuen Dienstunterrichte für die k. k. Forstämter und im Geiste der ganzen Arbeitsorganisirung.

Stand der Arbeiterschaft.

20.

Der vollständige Stand der k. k. waidbacher Forstarbeiterschaft wird bestehen:

Mannschaftsstand.

	Kopfzahl Einzeln	Kopfzahl Zusammen
Obermeister.		
Ober-Holzmeister	2	—
Ober-Kohlmeister	2	—
Ober-Strassen- und Maurermeister mit zeitweiser Verwendung als Musterarbeiter	1	—
Ober-Zimmermeister mit zeitweiser Verwendung als Musterarbeiter	1	—
		6
Meister.		
Holzmeister	6	—
Kohlmeister	2	—
Maurermeister } mit zeitweiser Verwendung als Musterarbeiter	1	—
Zimmermeister } mit zeitweiser Verwendung als Musterarbeiter	1	—
		10
Fürtrag	16	

	Kopfzahl Einzeln	Zusammen
Uebertrag	16	
Musterarbeiter.		
Muster-Holzer	15	—
Muster-Köhler	2	—
		17
Vorarbeiter.		
Vor-Holzer	16	—
Vor-Köhler	2	—
		18
Arbeiter.		
Holzer	93	—
Köhler	14	—
		107
Jungen	—	24
		182

Die Strassen- und die Zimmermeister werden zur Zeit, als sie nicht als solche beschäftiget werden können, als Musterarbeiter verwendet.

Von dieser Mannschaft werden 118 Mann versorgungsberechtigt, und 40 Mann und die 24 Jungen bloss ständig angestellt.

21.

Besezung der Stelle.

Diese Ziffern sind als oberste Grenzen des Mannschaftsstandes zu betrachten, und es bleibt der k. k. Forstverwaltung anheimgestellt, sämmtliche Stellen nach Massgabe des Bedarfes an Arbeitskraft und der Brauchbarkeit der zur Verfügung stehenden Arbeiter ganz oder nur theilweise zu besezen.

Im Folgenden erscheint der Bedarf an Handarbeitskraft veranschlagt, wie er sich in nächster Zeit in den waidbacher Reichsforsten ergeben wird.

Ausschlag der für die waidbacher Reichsforste erforderlichen Handarbeitskräfte.

Im gösslinger Forste

	Holzer		Köhler	
	Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
Abgabesaz 7200 Klafter.				
200 Kl. Bauholz	2—2		—	
200 „ Brennholz	2—4		—	
6800 „ Kochsalz mit Inbegriff des Baues der Bringungsgebäude und den Aufforstungen	60—66		—	
Handlangerdienste beim Baue der Bringungsgebäude	3—4		—	
Einhaltung der Wege	1—2		—	
Stellmacher und Zeugrichter	2—3		—	
Ober-Holzmeister	1—1		—	
Erzeugung von 47600 Fass Kohlen	—		9—10	
Stockkohl 2000 Fass	7—8		1—1	
Ober-Kohlmeister	—		1—1	
	—	78—90	—	11—12

Im hollensteiner Forste

	Holzer		Köhler	
	Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
Abgabesaz 3800 Klafter.				
300 Kl. Bauholz	2—3		—	
250 „ Brennholz	3—4		—	
3250 „ Kohlholz mit Inbegriff des Baues d. Bringungsgebäude und der Aufforstungen	23—25		—	
Handlangerdienste beim Baue der Bringungsgebäude	2—3		—	
Einhaltung der Wege	1—2		—	
Stellmacher und Zeugrichterarbeit	1—2		—	
Ober-Holzmeister	1—1		—	
Erzeugung von 26000 Fass Kohlen	—		8—10	
Stockkohl 1000 Fass	3—4		0—1	
Ober-Kohlmeister	—		1—1	
	—	36—44	—	9—12

	Holzer		Köhler	
	Einzeln	Zusammen	Einzeln	Zusammen
Im waidbacher Forste				
Abgabesaz 2000 Klafter				
200 Kl. Bauholz	2—2		—	
800 „ Brennholz	7—8		—	
1000 „ Kohlholz	6—8		—	
Einhaltung der Wege	1—2		—	
Handlangersdienste	1—2		—	
Erzeugung von 8000 Fass Kohlen	—		3—4	
Stockkohl 1000 Fass	3—4		0—1	
.	—	20—26	—	3—5
Im ganzen Forstamtsbezirke				
Der Ober-Zimmermeister	1—1		—	
Der Ober Strassen- und Maurermeister	1—1		—	
	—	2—2	—	—
		136—162		23—29
		159—191		
In runden Ziffern		175		

Da man die Arbeit von 35 Mann zweckmässigerweise durch zeitliche Mannschaft und durch Unternehmer besorgen lassen wird, so ist der Bedarf an ständigen Arbeitskräften 140 Mann.

Da nun von der Mannschaft sich durchschnittlich 24 beim Militär befinden, und 6 krank sein werden, so entfällt der Bedarf auf 140 Mannskräften.

Die mittlere Dienstzeit der Arbeiter auf 37 (vom 18 bis zum 55) Jahre angenommen, ergibt sich die Stärke des nöthigen Nachwachses (Jungen von 12 bis 18 Jahre) auf $^1/_7$ der gesammten Kopfzahl und da die Arbeitskraft der Jungen nur halbgerechnet werden darf, so stellt sich der Gesammtbedarf an ständiger Mannschaft auf.

Diensthuende Arbeiter	158
Jungen	24

Diese Mannschaft soll bestehen aus:

	Holzern	Köhlern	Zusammen
Arbeiter	136	22	158
Jungen	20	4	24
	156	26	182

Unter den Holzern müssen wenigstens sein:

10 Zimmerer
6 Maurer
3 Sprenger
2 Zeugrichter
2 Stellmacher

Die gesammte Mannschaft söll zerfallen in:

		Holzer	Köhler	Anzahl
Obermeister	2 Ober-Holzmeister, 2 Ober-Kohlmeister 1 Ober-Zimmermeister und 1 Ober-Strassen- und Maurermeister			6
Meister	6 bei den Holzern, 2 bei den Köhlern, 1 bei den Zimmerern und 1 bei den Maurern			10
Musterarbeiter		15	2	17
Vorarbeiter		16	2	18
Arbeiter		93	14	107
Jungen		20	4	24
				182.

Bei diesem Anschlage ist Folgendes zu berücksichtigen:

Der Bedarf an Arbeitskräften ist auf den damaligen Abgabesaz, sowie auf die jezige Ausnuzungsweise gegründet. — In dem Masse, als die Ausnuzung tiefer greifender werden wird — und in dieser Beziehung mag sich bald Vieles bessern — wird der Bedarf an Mannschaft um so bedeutender steigen, als gerade die tiefgreifende Ausnuzung der bei weitem grössern Kraftaufwand fordert.

Demungeachtet glaubte ich nicht einen Zustand in die Rechnung ziehen zu sollen, der thatsächlich noch nicht besteht; muss aber im Voraus aufmerksam machen, dass wenn der gehoffte Fortschritt im hiesigen Forstbetriebe sich verwirklichen sollte, in Bälde auf eine Vermehrung des Mannschaftsstandes wird angetragen werden müssen.

Die Arbeiten, welche man den Unternehmern oder den zeitlichen Arbeitern vorbehielt, bestehen vorzugsweise in der Kohlnuzung jener Waldtheile, welche derart an und zwischen Bauernwäldern liegen, dass man die ganze Arbeit — dermalen wenigstens — dem anrainenden Bauer überlassen muss; ferners in der Rodung und Kohlung der Stöcke.

Bei den Obermeistern ist berücksichtigt, dass jedes Hauptgewerbe seinen Obermeister braucht, indem nicht anzunehmen ist, dass Ein und derselbe Mann in mehreren Hauptgewerben gleich ausgezeichnet sei.

Oberholz- und Oberkohlmeister sind zwei vorgeschlagen worden,

indem die beiden Hochgebirgsreviere je einen haben sollen. Der Umstand dass ein Meister die Arbeiten beider Forste nie übersehen könnte, recht fertigt das vollkommen. — Für den *(waidbacher)* Landforst ist weder auf Holz- noch auf Kohlmeister angetragen, indem die einfache Nuzungsweise dieses Forstes zum Theil keine solchen Meister erfordert, und zum andern Theil ohnehin von den Arbeitern der Hochgebirgsforste besorgt werden soll, wodann auch die Meister dieser beiden Banner auf diesen Forst übergehen würden.

Der Oberzimmermeister ist in Rücksicht auf die grossartigen Bauten unbedingt nothwendig; ebenso der Obermaurermeister, welcher der Aehnlichkeit des Gewerbes wegen, auch als Strassenmeister eingeschult und angestellt werden sollte.

Sowohl der Oberzimmer- als der Obermaurer- und Strassenmeister könnten jedoch für sämmtliche drei Forste genügen; und weil der Fall eintreten kann, dass diese zwei Obermeister für einige Zeit nicht als solche verwendet werden könnten, so wurde beantragt, dass sie dann als blosse Musterarbeiter eingetheilt und bezahlt werden sollen.

Alle Hauptgewerbe sollen neben dem Obermeister noch einen Meister haben. — Nur bei den Holzern mögen in jedem der zwei Hochgebirgsforste 3 Meister angestellt sein, indem erstens dort häufig so viele nothwendig sein werden, und indem es sonst zweitens nicht möglich wäre, besonders tüchtige Leute heranzuziehen, um aus ihnen dann die allerausgezeichnetsten zu Obermeistern herauszuwählen.

Aus dieser Darstellung dürfte schon hervorgehen, dass die gesammte k. k Arbeiterschaft eigentlich nur zwei zu den beiden Hochgebirgsforsten gehörige Banner bilden würde, und dass der Landforst ohne eigener k. k. Arbeiterschaft bliebe, indem seine an und für sich weniger bedeutenden Arbeiten zum Theil durch Unternehmer und zeitliche Arbeiter, zum Theil durch die Mannschaft der Hochgebirgsforste besorgt würden.

Es läge im Interesse des Aerars, die Arbeiter möglichst aus den Jungen zu ergänzen und sie allsogleich versorgungsberechtigt anzustellen; denn da die Nebengenüsse der versorgungsberechtigten Mannschaft nach dem, in der Folge noch näher zu erörternden Plane, eigentlich von ihr selbst (*durch verhältnissmässig geringere Löhne*) bestritten werden, so trägt der einzelne Mann um so mehr hiezu bei, als er länger versorgungsberechtigt angestellt ist.

Demungeachtet schlage ich vor, einen Theil der Mannschaft bloss ständig zu belassen, um der Forstverwaltung das Mittel zu geben, einzelne Arbeiter von noch zweifelhafter Tüchtigkeit durch Hinhaltung ihrer versorgungsberechtigten Anstellung insolange zur Anspannung aller Kräfte zu zwingen, bis ihnen endlich diese Anspannung zur Gewohnheit geworden ist. — Hiebei wolle man nicht vergessen, dass für leichtfertige

oder etwas faule Leute mit der versorgungsberechtigten Anstellung ein Sporn zur Besiegung dieser ihrer Schwächen wegfällt. — Allerdings bleibt der k. k. Forstverwaltung noch durch das Recht der Beförderung oder Zurücksezung in der Lohnsklasse ein mächtiger Hebel zur Aufstachelung von derlei Persönlichkeiten; demungeachtet dürfte bei Manchem auch noch der oberwähnte Hebel nöthig sein; und wirkt selbst dieser nicht, nun so stelle man ihn nicht mit Versorgung an.

Für obigen Zweck dürfte es zwar genügen, etwa den sechsten oder fünften Theil der Mannschaft bloss ständig zu belassen; da man jedoch bei der Errichtung der Arbeiterschaft aus Mangel an jungen Kräften manche ältere Arbeiter wird aufnehmen müssen, welche man für die einigen Jahre, welche sie noch dienen können, wohl nicht versorgungsberechtigen soll, so habe ich beantragt, dass ein Viertel der Mannschaft bloss ständig bleibe.

Da es Jahre brauchen wird, um einerseits tüchtige Kräfte von allen Seiten zusammenzuziehen, andererseits die Leistungsfähigkeit der Einzelnen kennen zu lernen und dritterseits um würdige Meister heranzubilden oder anzuwerben, so muss es der Forstverwaltung überlassen bleiben, den hochortsgenehmigten Arbeiterstand erst nach und nach auszufüllen.

22.

Vorrückung

Nur jene freigesprochenen Jungen oder ständigen Arbeiter werden unter die Versorgungsberechtigten eingereiht, denen bei entsprechender Körperkraft, Gesundheit und Gewerbsgeschicklichkeit, Eifer und Ehrenhaftigkeit zur zweiten Natur geworden sind.

Bei der Vorrückung in die höheren Lohnsklassen und Grade wird die k. k. Forstverwaltung die erprobte Leistungsfähigkeit und Ehrenhaftigkeit zum Anhaltspunkte nehmen.

Nur zwischen Arbeitern, welche in dieser Beziehung auf gleicher Stufe stehen, wird sie auf das Dienstalter und auf die Grösse der Familie Rücksicht nehmen.

Werkzeuge.

23.

Die Werkzeuge müssen stets ausgezeichnet sein

Ausgezeichnete Werkzeuge sind eine Grundbedingung guter und schneller Arbeit.

Der k. k. Forstmeister, die k. k. Förster, die Meister und Führer werden strenge darauf sehen, dass die Mannschaft bei jeder Verrichtung mit allen nöthigen Werkzeugen versehen sei, und dass diese immer in vorzüglichem Stande erhalten werden.

24.

Den gewöhnlichen leichten Werkzeug muss jeder k. k. Arbeiter selber haben.

Die gewöhnlichen leichten Werkzeuge, welche jeder Einzelne braucht und mit sich tragen kann, muss jeder Arbeiter sich aus Eigenem beischaffen und in Stand erhalten.

Welche Werkzeuge das seien, wird die k. k. Forstverwaltung den Arbeitern bei der Aufnahme und jedesmal bekannt geben, als hierin Aenderungen eintreten sollten.

Es ist eine gar nicht unbillige Forderung, dass jeder Arbeiter die gewöhnlichen Werkzeuge aus Eigenem erschaffe und erhalte. Dadurch wird der Forstverwaltung eine bedeutende Last abgenommen, ohne dass dem Arbeiter eine gleichbedeutende zugelegt würde; denn es ist ja bekannt, dass der Arbeiter seine *eigenen* Werkzeuge mit Wenigem erhält, weil er auf sie sehr achtsam ist, während er mit den ärarischen schleudert, da sie *ihm* nichts kosten. Und das Schleudern liesse sich nicht leicht verhindern, da die Arbeitsvorsteher auf eine solche *Unzahl* von Werkzeugen ein volles Augenmerk richten könnten. Ueberdiess wird durch diese Massregel eine Menge dickleibiger Inventarien vermieden.

Ueber die Pflichtwerkzeuge lässt sich nicht leicht etwas Dauerndes festsezen, da sie nach Massgabe des sich bessernden Betriebes veränderlich sind. — Es soll daher der Forstverwaltung überlassen bleiben, das Verzeichniss der Pflichtwerkzeuge festzustellen und nach Erforderniss zu ändern.

25.

Der k. k. Arbeiter kann die Werkzeuge aus der k. k. Zeug-kammer kaufen.

Jeder k. k. Förster wird eine wohlversehene Zeugkammer führen, aus welcher der Arbeiter die ihm fehlenden Werkzeuge um den Kostenpreis ankaufen kann. Wünscht es der k. k. Arbeiter, so kann er grössere hiefür schuldende Beträge in Monatraten von zwei Gulden tilgen.

Da sich der Arbeiter ausgezeichnete Werkzeuge zu wohlfeilern Preise nicht immer selber aufzutreiben vermag, und es doch im Interesse der Forstverwaltung liegt, dass die Mannschaft stets mit vorzüglichen Geräthschaften versehen sei, so bleibt nichts übrig, als für jedes Banner eine vom k. k. Förster zu verwaltende Zeugkammer zu errichten.

Die Ratenzahlung der aus der k. k. Zeugkammer gekauften Werkzeuge wird nicht leicht zu vermeiden sein. Durch Feststellung zweiguldiger Raten wird die Verrechnung vereinfacht.

26.

Ausbesserung der Werkzeuge.

Der Zeugrichter, welcher bei grösseren Arbeiten angestellt ist, besorgt die kleinen Ausbesserungen, welche sich an den bei der Arbeit verwendeten, den Arbeitern dieser Abtheilung gehörigen Werkzeugen ergeben, unentgeltlich; im Uebrigen muss der k. k. Arbeiter alle Ausbesserungen aus Eigenem besorgen.

27.

Durchsicht der Werkzeuge durch die k. k. Forstbeamten.

Die k. k. Förster und der k. k. Forstmeister werden sich zeitweise und zum wenigsten bei der alljährlichen Musterung der Arbeiterschaft von dem Zustande der Pflicht-Werkzeuge überzeugen.

28.

Werkzeuge, welche von der k. k. Forstverwaltung gereicht und erhalten werden.

Alle der Arbeiterschaft nicht als Pflichtwerkzeuge bekannt gegebenen Geräthe, d. i. jene, welche entweder von ganzen Abtheilungen oder nur ausnahmsweise verwendet werden, oder welche vom Einzelnen nicht getragen werden können, stellt die k. k. Forstverwaltung bei und unterhält sie.

Es ist Sache der Abtheilungsführer und der Meister, alle nöthigen und förderlichen Werkzeuge aus den k. k. Zeugkammern der k. k. Förster zu begehren und sie stets vollkommen brauchbar zu erhalten.

Diese Werkzeuge werden den Führern und Meistern mittels beschreibender Verzeichnisse (inventarisch) übergeben, und sie stellen sie in vollkommenem Zustande in gleicher Weise zurück.

Die Ausbesserungen dieser Werkzeuge, insoferne sie nicht durch die eigenen Zeugrichter vollführt werden, besorgen die Führer und Meister und legen hierüber dem k. k. Förster die Rechnung.

Rücksichtlich derjenigen Geräthe, welche nur selten oder nur von ganzen Abtheilungen verwendet werden, oder welche vom Einzelnen nicht getragen werden können, bleibt nur der Ausweg der ärarischen Beistellung. Dadurch, dass nur vollständig widerhergestellte Werkzeuge in die k. k. Zeugkammer zurückgegeben werden dürfen, werden Gebahrung und Rechnung vereinfacht.

Löhnung.

29.

Die Löhnung der k. k. Arbeiter besteht in Lebensmitteln und in Baargeld.

Der Lebensmittellohn wird mit alleiniger Rücksicht auf den Familienstand des Arbeiters verabfolgt.

Es lässt sich sehr viel für und Manches gegen die Betheilung der Arbeiter mit Lebensmitteln sagen.

Gegen dieselbe spricht eigentlich nur der Umstand, dass durch die Lebensmittelfassung der k. k. Forstverwaltung ein neuer Verwaltungsgegenstand aufgebürdet und die Lohnsverrechnung bedeutend verwickelt wird. — Denn die Möglichkeit schlechter Beischaffung und des Unterschleifes von Seite der Verwaltung lässt sich bei tüchtigem Personale nicht voraussezen.

Weiter unten werde ich die Grösse der bezüglichen Geschäftsvermehrung und die Fassungsweise bezeichnen, durch welche die daran geknüpften Geschäfte auf das Geringste herabgebracht werden können.

Für die Fassung sprechen äusserst gewichtige Gründe.

Kein Arbeiter erzeugt seinen Lebensmittelbedarf selber, und weil er nicht im Stande ist, denselben im Grossen im Voraus einzukaufen, so muss er ihn — wenn ihn nicht der Arbeitgeber mit den Lebensmitteln versieht — im Kleinen von den Krämern kaufen.

Das Verhältniss zwischen den Arbeitern und den Krämern ist in allen Kronländern gleich. Dass der Krämer die Lebensmittel selbst gegen Baarbezahlung (*weil im Kleinen*) theuerer verkaufen muss, drückt bereits auf den Arbeiter. Nun ist es aber gewöhnlich, dass der Arbeiter Lebensmittel auf Kredit nimmt; dadurch geräth er in das Nez des

Händlers, der ihm dann die Preise desto höher stellt. Wucherische Krämer — und deren Zahl ist gar nicht klein — geben dem Arbeiter anfangs den grösst-möglichsten Kredit, um ihn nur einmal fest an sich zu ketten, und beuten ihn dann rücksichtslos aus. Der Wucherer weiss durch gelegentliche weitere Vorschüsse sehr wohl zu sorgen, dass ihm der Arbeiter nimmermehr entgehe, und so wird oft gerade der brave Familienvater für immer die Beute des Wuchers und geräth nicht selten in ganz zerrüttete Umstände.

Im Weiteren ist auch der nicht mit Lebensmitteln betheilte Arbeiter mehr oder weniger der ganzen Wucht der Lebensmitteltheuerung blosgestellt; denn mag auch die Forstverwaltung bei nachhaltig stark steigenden Preisen immerhin auf Erhöhung der Löhnungen antragen, so kann sie doch mit den Löhnungen nie den fortwährenden Preisschwankungen folgen, und die Bewilligung höherer Löhne kömmt nur zu häufig erst dann, nachdem die Theuerung den Arbeiter längst schon in Schulden gestürzt hat.

Ferners ist auch die Lebensmittelabgabe gar häufig ein Mittel, leichtsinnige Arbeiter vor der Vergeudung ihres Lohnes zu sichern.

Die Beispiele sind gar nicht selten, dass selbst Familienväter schon in der auf die Auslohnung folgenden Nacht die Hälfte ihres Lohnes versaufen und verspielen, und dann durchs ganze Monat der bittersten Noth blossgestellt sind. — Empfängt der Arbeiter hingegen Lebensmittel, so ist er wenigstens sammt seiner Familie vor Hunger gesichert; denn bis zum Verkaufe der Lebensmittel steigt der Leichtsinn wohl nicht; wenigstens würde man derlei Persönlichkeiten in keiner k. k. Arbeiterschaft dulden.

In den hiesigen Hochgebirgsforsten ist endlich noch der sehr gewichtige Umstand wohl zu berücksichtigen, dass im Innern der Forste gar keine Lebensmittelhändler bestehen, und dass selbst in den beiden nächsten Dörfern Hollenstein und Gössling nur je Einer oder Zwei sich mit dem Kleinhandel befassen, daher denn der Kleinkauf den Arbeitern sehr schwer fiele, und sie unbedingt in die Hände dieser drei Krämer spielen würde, die keineswegs durch irgend welche Konkurreuz in Schranken gehalten würden.

Auf Grund alles dessen verlangen denn die Arbeiter dieser Gebirgsgegend mit vollem Grunde die Lebensmittelfassung; alle grössern Arbeitsgeber d. i. alle Gewerken gewähren sie, auch das k. k. Forstamt musste sie seinen diessjährigen zeitlichen Arbeitern zugestehen, und in der Ueberzeugung, dass sie eine der wohlthätigsten Einrichtungen sei und noch lange bleiben werde, muss ich sie auch für die neu zu errichtende k. k. Forstarbeiterschaft beantragen.

Damit aber die Lebensmittelfassung ihren ganzen Segen entfalte d. i. damit sie den Arbeiter auch dem ganzen Drucke der Theuerung

entziehe, beantrage ich, dass die Lebensmittel in bestimmter sich gleichbleibender Menge als fester Theil des Lohnes gegeben werden: derart, dass jeder Mann mit einer bestimmten unveränderlichen Menge Lebensmittel und mit einer bestimmten unveränderlichen Menge Geldes gelohnt werde.

Hiedurch regelt sich der Gesammtlohn von selbst nach den jeweil'gen Körnerpreisen und die Forstverwaltung ist für immer der unangenehmen Lohnsregelungsverhandlungen enthoben; unangenehm, weil sie fortwährende Bitten, Beschwerden, Erhebungen und Schreibereien nach sich ziehen; unangenehm, weil sie nie richtig sein können, indem man dabei die Preisanträge, welche auf die noch unbekannte Zukunft passen sollen, auf die Preise der Vergangenheit stüzt, welche doch ganz andere waren.

Hiegegen kann man nicht wohl einwenden, dass ja die Theuerung sich auch in den übrigen Lebensbedürfnissen fühlbar macht; denn beim Arbeiter ist der Nahrungsstoff die bei weitem grösste Ausgabe, und die kleine Mehrausgabe für die übrigen Bedürfnisse ersezt er, wie die Statistik schon längst erhoben hat, durch grössere Sparsamkeit, und diese leztere kann das Aerar ohne aller Härte fordern, da ja billigerweise auch der Arbeiter einen kleinen Theil der Folgen der Theuerung auf sich nehmen muss.

Ich glaube, dass in der Auslohnung in festen Lebensmittelmengen neben unveränderlichem Baarlohne ein wesentlicher Fortschritt läge.

Mehrere k. k. Forstwirthschaften und insbesondere die k. k. Hauptgewerkschaft thue schon lange etwas sehr Aehnliches; denn sie verkaufen ihren Arbeitern eine gewisse Lebensmittelmenge zu festen Minderpreisen. — Ihr Vorgang ist aber im Formellen sehr unnachahmungswürdig; denn erstens werden nicht alle Arbeiter so bedacht; zweitens ist die Lebensmittelabgabe durchaus nicht genau nach dem Familienstande des Mannes bemessen, und drittens schaffen sie sich durch diesen Scheinverkauf *(ich sage Scheinverkauf, weil nur feste Minderpreise berechnet und auch beim Baarlohne keine Rücksicht auf den wahren Preis der Lebensmittel genommen wird)* eine Masse unnüzer Rechnerei.

Wie einfach sich durch meine Vorschläge sowohl die Lebensmittellöhnung, als auch deren Verrechnung stellt, wird in der Folge erst klar werden.

Nach der hiesigen Nahrungsweise soll die Fassung bestehen in Roggen, Waizen und Rindschmalz.

Unverkennbar würde man dem Arbeiter eine noch grössere Wohlthat erweisen, wenn man ihm statt des Getreides, Mehl oder Brod verabreichen würde; denn erstens ersparte man ihm dadurch manche Mühe und zweitens entzöge man ihn der Uebervortheilung durch die Müller.

Im ersten Augenblicke wäre aber das nicht leicht möglich.

Ich glaube jedoch, dass das k. k. waidbacher Forstamt trachten sollte, baldmöglichst die Mehl- und Brod-Abgabe einzuführen, sei es durch entsprechende Uebereinkommen mit geeigneten Lieferanten, sei es durch den Bau- oder den Ankauf einer eigenen Mühle und Bäckerei.

30.

Monats-fassung des ledigen Mannes.

Der Mann erhält für seine Person und für jede volle Monatsarbeit einen halben Mezen Korn, drei Achtel Mezen Weizen und sechs Pfunde Rindschmalz — welche Lebensmittelmenge eine einfache Monatsfassung heisst; — oder 1¼ dieser Fassung. — Er kann sich für seine Person die eine oder die andere Fassung jederzeit selber wählen.

In der weitern Umgegend Waidbachs sind dermalen folgende Lebensmittelfassungen üblich:

	Monatlich		
	Waizen.	Roggen.	Schmalz.
	Sechzentel Mezen.		Pfunde.
Holzer.			
Gewerken in Lassing	8	16	8
Gewerken in Hollenstein	7	14	7
k. k. Hauptgewerkschaft	8	16	5—6
k. k. Forstbezirk Neuberg	8	16	6
k. k. Forstbezirk Mariazell	8	16	6
Köhler.			
Gewerken in Lassing	8	16	8
Gewerken in Hollenstein	7	14	7
k. k. Hauptgewerkschaft	8	16	5
k. k. Forstbezirk Neuberg	8	8	5
k. k. Forstbezirk Mariazell	8	8	5
Handlanger			
k. k. Hauptgewerkschaft	6	16	5
k. k. Forstbezirk Neuberg	8	8	5
k. k. Forstbezirk Mariazell	8	8	5

Diese Fassungen, obgleich sie jedem Arbeiter ohne Rücksicht auf den Familienstand gleich gereicht werden, kommen gleichwohl nur dem durchschnittlichen Bedarfe der Arbeiter nahe. — Der ledige Mann erspart an ihnen besonders beim Getreide, und benützt das Mehr, um

damit seinen Unterstandsgeber zu befriedigen; der mit starker Familie gesegnete reicht bei Weitem nicht aus und begehrt die sogenannte Ueberfassung oder muss sich das Fehlende von Fremden ankaufen.

Diese Fassungen erfüllen daher ihren Zweck nur unvollständig. Soll ihn die Fassung ganz erfüllen, so muss sie den vollen Bedarf des Arbeiters decken, ohne ihn zu überschreiten.

Als feste Einheit soll meines Erachtens der Lebensmittelbedarf des alleinstehenden Mannes betrachtet werden.

Die Erhebungen, welche ich über den persönlichen monatlichen Lebensmittelbedarf des Forstarbeiters gemacht habe, ergaben Folgendes:

Monatlicher Lebensmittelbedarf
des einzelnen Mannes
in den k. k. österr. steier. Hochbergen.

Fälle	Getreide Mezen			Schmalz Pfunde
	Weizen	Roggen	Zusammen	
Waidhofen	0.40	0.33	0.73	5.0
Neuberg	0.37	0.38	0.75	6.0
Gössling	0.36	0.53	0.89	4.8
Gössling	0.53	0.53	1.06	6.4
Hollenstein	0.35	0.70	1.05	5.15
Gössling	0.53	0.45	0.98	8.6
Lassing	0.40	0.75	1.15	6.3
Weier	0.44	0.46	0.90	6.0
Neuberg	0.37	0.38	0.73	8—10
Mariazell	0.[illegible]0	0.50	1.00	8
Mittel	0.43	0.48	0.91	6.7
Kleine Porzion	0.37	0.38	0.75	5—6
Grosse Porzion	0.48	0.54	1.02	7—8

Die kleine Porzion verbrauchen in der Regel die Köhler und die blossen Handlanger, weil ihre Beschäftigung weniger anstrengend ist, dann die schwächeren Holzer. — Hiebei ist aber wohl zu bemerken, dass diese Leute sich zum Theil weniger reichlich nähren, als es wünschenswerth erscheint, weil sie von ihrer Lebensmittelfassung möglichst viel für ihre Familie absparen müssen.

Die grosse Porzion verbrauchen ausser den an und für sich stärkeren Essern, vorzugsweise die Holzer der Abtriebsschläge, deren besonders anstrengende Arbeit nothwendigerweise einen grössern Lebensmittelbedarf nach sich zieht.

Auf Grund nun der vorliegenden Erfahrungen, dann in Erwägung, dass ein guter Theil der waidbacher Arbeiter *(Köhler, Handlanger, Strassenarbeiter, Maurer, Stellmacher, Zeugrichter etc.)* vermög ihrer Beschäftigung, so wie viele *(besonders die schwächern)* Holzer vermög Körperbeschaffenheit an und für sich weniger, hiegegen der übrige Theil vermög anstrengenderer Arbeit oder Körperbeschaffenheit mehr Lebensmittel verbrauchen werden; in Erwägung endlich, dass das Fett als die einzige animalische Nahrung des Mannes nicht zu schmal zugemessen sein soll, beantrage ich für die Person des Mannes entweder:

$^3/_8$ Weizen, $^4/_8$ Roggen und 6 Pfd. Schmalz, welche Menge ich eine einfache Monatsfassung heisse,

oder $1^1/_4$ solche Fassungen.

Da der Mann selbst der beste Richter über seinen eigenen Lebensmittelbedarf ist, so soll er sich bei der Aufnahme für seine Person die Fassung selber wählen, also entweder die einfache oder $1^1/_4$fache Fassung begehren können.

Und da der Bedarf selbst eines und desselben Mannes sich je nach der Beschäftigung, sowie nach seiner steigenden oder sinkenden Lebenskraft gleichfalls ändern, so soll es dem Manne zustehen, mit Monatsschluss von der einfachen Fassung auf die $1^1/_4$fache zu steigen, oder von dieser auf die erstere zurückzugehen.

Man kann zwar hiegegen einwenden, dass die Arbeiter diese Freiheit in der Art missbrauchen könnten, dass sie zur Zeit, als die kurrenten Getreidepreise äusserst wohlfeil, also bedeutend unter den bei der Ausrechnung der Baarlöhne zu Grunde gelegten Mittelpreisen stehen, von der $1^1/_4$ Fassung zurücktreten, um sich das fehlende Viertel lieber von den Händlern anzukaufen, dass sie dann umgekehrt bei sehr hohem Getreidepreise vor der einfachen auf die $1^1/_4$fache Fassung steigen, um das überflüssige Viertel zu verkaufen; wobei sie allerdings vielleicht etwas gewinnen könnten.

Dieser mögliche Gewinn wäre aber zu unbedeutend, um den Arbeiter zum Missbrauch zu verführen. Denn zuförderst darf nicht vergessen werden, dass es dem Manne schwerlich gelänge, so kleine Getreidemengen, wie sie einer Viertelfassung entsprechen

je um die kurrenten Preise kaufen oder verkaufen zu können. Und gelänge ihm das auch, so betrüge der bezügliche Gewinn **im allergünstigsten Falle** doch nur 25 kr., um welche kein achtbarer Mann zum Betrüger werden wird.

Und missbrauchte ein Einzelner gegen Vermuthung demungeachtet sein Recht, so betrüge die Bevortheilung des k. k. Aerars doch zum allerhöchsten nur 1 kr. beim Tagwerk, ein Verlust, über welchen man wohl hinweggehen kann.

Bei der von mir vorgeschlagenen Lebensmittelbetheilung entfiele die tägliche Nahrung des Mannes wie folgt:

	Einfache Fassung		1/4fache Fassung	
	Pfunde		Pfunde	
	Nassgewicht	Trockengewicht	Nassgewicht	Trockengewicht
Brod	2.1	1.07	2.7	1.34
Weizenspeise .	1.9	0.88	2.3	1.10
	4.0	1.95	5.0	2.44
Fett	0.2	0.2	0.25	0.25

was Ziffern sind, welche jede Probe aushalten dürften.

31.

Fassung des Familien-Vaters.

Der mit Weib und Kind gesegnete Arbeiter empfängt nach dem Stande seiner Familie in der Art höheren Lebensmittellohn, dass für das Weib oder für je zwei Kinder sein Lohn um eine Viertelfassung vermehrt wird.

Die Kinder werden hiebei nur bis in das vollendete vierzehnte Jahr berücksichtigt, insoferne sie nicht bereits in Dienst getreten sind; und über dieses Alter nur dann, wenn sie erwerbsunfähig wären. Eine ungerade Zahl von Kindern wird zur nächst höheren geraden Zahl angeschlagen.

Auf aussereheliche Kinder wird nur dann Rücksicht genommen, wenn sie auf den Namen des Vaters getauft oder durch nachfolgende Heirat anerkannt wären.

Die Nahrung eines Weibes oder zweier Kinder von 1—12 Jahren ist zwar zu 1/4 Mannsbedarf etwas gering angeschlagen, ich wurde jedoch zu dieser Ziffer durch den Umstand bewogen, dass der verheirathete Arbeiter eine Kuh oder ein Paar Ziegen hält und einen kleinen Ackerfleck bearbeitet, deren Erzeugnisse mit in die Wagschale fallen; oder dass die Weiber bei den Bauern auf landwirthschaftliche Arbeit gehen, während welcher Zeit sie bei lezteren in Kost stehen.

Die Kinder sollen nur, sofern sie bei Hause leben und bis zum vollendeten 14. Jahre gerechnet werden, indem sie in diesem Alter jedenfalls schon irgendwo in Dienst treten können.

Die Berücksichtigung von arbeitsunfähigen Kindern scheint mir von der Menschlichkeit gebothen.

Die ausserehelichen Kinder fallen hier schwer ins Gewicht, denn da die Umstände dem Arbeiter nur erst im spätern Alter die Verehlichung gestatten, so haben die meisten ein oder mehrere aussereheliche Kinder, für welche sie sehr gerne sorgen, und gerechterweise auch sorgen sollen.

Durch die Beschränkung der Fassung auf jene aussereheliche Kinder, welche auf den Namen des Vaters getauft sind, scheint mir das Möglichste gegen Zügellosigkeit gethan; ein Mehr schiene mir übelverstandene Strenge, welche das Uebel ausserehelicher Verbindungen nichts weniger als heben, sondern nur die Verwahrlosung dieser Kinder befördern würde. Da das Gesez aussereheliche Kinder durch nachfolgende Heirath als legitimirt erkennt, so schiene es mir sehr hart, wenn diese Armen nicht auch gegenüber der Forstverwaltung dieselbe Wohlthat geniessen sollten.

32.

Fassung der Jungen

Die Lehrlinge der jüngsten Altersklasse erhalten eine halbe, jene der mittleren Klasse drei Viertel und die der höchsten Altersklasse, d. i. die Jungarbeiter, eine ganze Fassung als Lebensmittellohn.

33.

Monatsarbeit.

Als volle Monatsarbeit werden beim Köhler achtundzwanzig, bei den Meistern und Abtheilungsführern fünfundzwanzig, und bei den übrigen Arbeitern vierundzwanzig Tagwerke gerechnet.

Die Fassung der drei Jungenklassen mit 1/2, 3/4 und 1 Mannsbedarf so wie die im grossen Durchschnitte auf den Monat entfallenden wirklichen Tagwerke sind auf die lokale Erfahrung gegründet.

34.

Grundlöhne der Arbeiter.

Die Grundlöhne der k. k. Arbeiter bestehen in den nachfolgenden Bezügen:

Ständige Mannschaft	Lohnklasse	Holzer mit 24 Tagw. monatlich: Taglohn im mittl. Geldwerth von 40 Jahren Kr.	Monatlich: Lebensmittelfassungen	Monatlich: Baar fl.	Monatlich: Baar Kr.	Täglich Baargeld Kr.	Köhler mit 26 Tagw. monatlich: Taglohn im mittl. Geldwerth von 40 Jahren Kr.	Monatlich: Lebensmittelfassungen	Monatlich: Baar fl.	Monatlich: Baar Kr.	Täglich Baargeld Kr.
Jungen, Lohnklasse	III.	8	½	—	24	1	7	½	—	28	1
	II.	16	¾	2	24	6	14	¾	2	48	6
	I.	24	1	4	24	11	21	1	4	40	10
Arbeiter, Lohnklasse	V.	28	1	6	—	15					
			1¼	4	48	12					
			1½	3	36	8					
	IV.	30	1	6	48	17	25	1	6	32	14
			1¼	5	36	14		1¼	5	8	11
			1½	4	—	10		1½	3	44	8
			1¾	2	48	7					
	III.	32	1	7	36	19	27	1	7	28	16
			1¼	6	24	16		1¼	6	4	13
			1½	4	48	12		1½	4	40	10
			1¾	3	36	9		1¾	3	16	7
			2	2	24	6					
	II.	34	1	8	24	21	29	1	8	24	18
			1¼	7	12	18		1¼	7	—	15
			1½	5	36	14		1½	5	36	12
			1¾	4	24	11		1¾	4	12	9
			2	3	12	8		2	2	48	6
	I.	36	1	9	12	23	31	1	9	20	20
			1¼	8	—	20		1¼	7	56	17
			1½	6	24	16		1½	6	32	14
			1¾	5	12	13		1¾	5	8	11
			2	4	—	10		2	3	44	8
Versorgungsberechtigte											
Arbeiter, Lohnklasse	V.	25	1	4	48	12					
			1¼	3	36	9					
			1½	2	—	5					
	IV.	27	1	5	36	14	22	1	5	8	11
			1¼	4	24	11		1¼	3	44	8
			1½	2	48	7		1½	2	20	5
			1¾	1	36	4					
	III.	29	1	6	24	16	24	1	6	4	13
			1¼	5	12	13		1¼	4	40	10
			1½	3	36	9		1½	3	16	7
			1¾	2	24	6		1¾	1	52	4
			2	1	12	3					
	II.	31	1	7	12	18	26	1	7	—	15
			1¼	6	—	15		1¼	5	36	12
			1½	4	24	11		1½	4	12	9
			1¾	3	12	8		1¾	2	48	6
			2	2	—	5		2	1	24	3
	I.	33	1	8	—	20	28	1	7	56	17
			1¼	6	48	17		1¼	6	32	14
			1½	5	12	13		1½	5	8	11
			1¾	4	—	10		1¾	3	44	8
			2	2	48	7		2	2	20	5

Sämmtliche Jungen, Arbeiter, Vor- und Musterarbeiter sind in diese Lohnsklassen nach ihrer Leistungsfähigkeit eingereiht. Von den minderen Lohnsklassen rücken sie mit steigender Leistungsfähigkeit in die höheren vor, und können bei nachlassender Leistungsfähigkeit oder aus Strafe wieder in die minderen Klassen zurückversezt werden.

Die wirklichen Meister und Ober-Meister bleiben stets in die I. Lohnsklasse der Holzer eingereiht, es wäre denn, dass ihnen aus Strafe ihr Grad genommen würde.

Ich bin der Meinung, dass die gesammten Genüsse der Arbeiter von gleichem Gesammtwerthe sein sollen, leztere mögen nun bloss zeitlich, oder ständig, oder versorgungsberechtigt aufgenommen sein. Der Vortheil, welcher der Arbeiterschaft durch den engeren Arbeitsverband zugeht, soll nicht in höheren Taglöhnen, als vielmehr in der ständigen Beschäftigung und in der gesicherten Existenz einerseits und in dem moralischen Gewinne anderseits bestehen, welchen jede wohlorganisirte Körperschaft ihren Theilhabern biethet.

Andererseits soll aber auch das k. k. Aerar den in engerem Dienstverbande stehenden Arbeiter nicht durch niedrige Löhne wieder die Vortheile bezahlen lassen, welche es ihm durch die zweckmässige Organisazion kostenlos biethet; denn es würde sonst mit der Einen Hand wieder nehmen, was es mit der andern gegeben hat.

Ein wohleingerichteter Dienstverband eröffnet demungeachtet auch noch dem k. k. Aerare wesentliche Vortheile; sie bestehen in der höhern moralischen Kraft, Leistungsfähigkeit und Intelligenz, in der bei weitem grössern Beweglichkeit, in der steten vollständigen Verfügbarkeit der Arbeiterschaft gegenüber von zeitlich zusammengerafften Leuten.

Nach diesem Grundsaze sollen daher die Gesammtgenüsse der in welchem immer Dienstverbande stehenden Arbeiter völlig gleich sein; die im engeren Dienstverbande stehenden sollen jedoch dem Aerare alle wirklichen Kosten, welche dieses mit den ihnen gewährten Vergünstigungen hat, durch einen verhältnissmässig geringeren Baarlohn ersezen, also die Kosten eigentlich selber tragen.

Ohne Zweifel geben die in der Umgegend bestehenden thatsächlichen Gesammtlöhne der forstlichen Gewerbe, so wie jener Arbeiterklassen, welche den Forstarbeitern nahe stehen, den sichersten Anhaltspunkt über die zweckmässigsten Lohnziffern für die zu errichtende k. k. Arbeiterschaft.

Wenn es den Privatarbeitsgebern der Gegend gelingt, um gewisse Löhne die genügende Zahl von brauchbaren Arbeitern aufzutreiben, so

wird auch das k. k. Aerar keine höhern Löhne zu geben brauchen; denn die ständige Beschäftigung und die Versorgung, welche es seinen Arbeitern biethet, sind Sporne genug, um alle verfügbaren Kräfte der k. k. Arbeit zuzuwenden.

Die Löhne der k. k. waidbacher Forstarbeiter sollen einerseits im Verhältniss stehen zu den örtlichen Genüssen ähnlicher Arbeiterklassen und anderseits zu den Löhnen der Forstarbeiter der weitern Umgegend; denn geschähe das nicht, so würden die nachwachsenden Kräfte andere Erwerbszweige ergreifen, oder den schon vorhandenen ferner gelegenen Forstarbeiten zuströmen.

Was das Verhältniss der Forstarbeiterslöhne zu jenen anderer Erwerbszweige betrifft, so glaube ich, dass der Forstarbeiter je nach ihren Leistungen zwischen dem gewöhnlichen Handlanger oder Bauernknecht und dem gewöhnlichen Handwerker *(Maurer, Zimmerer, Hütten- und Hammergesell)* stehen soll, derart, dass der mehr Handlangersdienste leistende Forstarbeiter dem ersteren, der zu Kunstarbeiten verwendete hingegen den leztern gleich, und der gewöhnliche Holzer oder Köhler in der Mitte stehen möge.

Arbeitslöhne im waidbacher Forstbezirke.

Gewöhnlicher Handlanger,
(Tagwerker).

	Täglich Kreuzer
Hollenstein. Entweder 30 kr. Taglohn in Baarem, gewöhnlich 14 kr. und die Kost, daher	30—44
Gössling. Entweder 30 kr. Taglohn in Baarem, gewöhnlich aber 12 kr. und die Kost, daher . . .	30—42
Waidhofen. Entweder 30 kr. Taglohn in Baarem, gewöhnlich aber 15 kr. in Baarem und die Kost, daher	30—45
Weier.	30—43
Mittel	37 kr.

Bauernknecht.

	Jährlich Gulden	Kreuzer
Hollenstein.		
Jahreslohn	50	—
Darangeld	2	—
	52	—

	Jährlich Gulden und Kreuzer		
Oder auch:			
Baarlohn	40 —		
Darangeld	2 —		
Ein Hemd	1 12		
Ein paar Schuhe	3 —		
	46 12		
Daher im Mittel-Lohn	49 6		
Kost im Werthe von täglichen 21 kr. im Betrage von	127 45		
Wohnung und Bett	6 —		
Aerztliche Verpflegung	2 54		
	185 45	186 —	
Lassing.			
Lohn und Kost	150 —		
Leihkauf	2 —		
Wohnung und Bett	6 —		
Aerztliche Verpflegung	3 —		
	161 —	161 —	
Gössling.			
Baarlohn	40 —		
Kost täglich 15 kr.	91 15		
Ein Paar Hosen und einen Spenser	12 —		
Zwei Paar Schuhe	9 —		
Ein feines Hemd	1 12		
Ein Paar grobe Hemden	1 45		
Ein Paar wollene Strümpfe	— 30		
Jährlicher Leihkauf	5 —		
Wohnung und Bett	6 —		
Aerztliche Verpflegung	3 —		
	166 —	166 —	
Waidhofen.			
Baarlohn	30 40		
Kost täglich 20 kr.	121 40		
Leihkauf	2 —		
Kleider	20 —		
Wohnung und Bett	6 —		
Aerztliche Verpflegung	3 20		
	188 —	188 —	
Im Mittel	Jährlich	175 G.	
	Täglich	35 kr.	

Holzer.

		Jährlich Gulden und Kreuzer
Hollenstein bei den Gewerken.		
Alle 5 Wochen:		
Einen Mezen Korn	3 11	
Einen halben Mezen Weizen	2 11	
Acht Pfund Schmalz	3 12	
Freigeld	3 44	
Krankenhilfe	— 36	
Versorgung einzelner Ableber	— 36	
	13 30	
Diess aufs Jahr berechnet gibt		140 —
Hollenstein bei den hauptgewerkschaftlichen Hämmern der Freigedinger.		
Lebensmittel	106 23	
Freigeld	65 —	
Allfällige ärztliche Behandlung und allfällige Versorgung	5 37	
	177 —	177 —
Lassing.		
Löhnung im Baaren und in Lebensmitteln	134 —	
Krankenhilfe	3 —	
Allfällige Versorgung bei Dienstunfähigkeit	5 —	
	142 —	142 —
Gössling Freigedinger in Privatarbeit		146 —
Weier. Freigedinger beim k. k. Waldamte Gedingverdienst alle 4 Wochen 12 G. 40 kr. daher jährlich	164 40	
Aerztliche Behandlung bei Verwundungen gegen 2 G. 45 kr. Bruderladsbeitrag	— 20	
	165 —	165 —
Daher im Mittel { Jährlich		154 G.
Daher im Mittel { Täglich		32 kr

Köhler.

			Jährlich Gulden und Kreuzer.	
Hollenstein bei den Gewerken.				
Steht dem Holzer gleich			140	—
Hollenstein bei den hauptgew. Hämmern				
Lebensmittel im Werthe von	101	11		
Baarlohn	43	39		
Wohnung und ein kleines Grundstück	12	—		
Aerztliche Behandlung	3	—		
Versorgung der Ableber	17	—		
	176	50	177	—
Weier.				
Alle 4 Wochen:				
4/8 Mezen Weizen	2	10		
1 Mezen Korn	3	6		
5 Pfund Schmalz	2	5		
Freigeld	2	38		
	9	59		
Daher jährlich	120	—		
Wohnung	15	—		
Holz im Mittel 4 Kl.	8	—		
Grundstück im Mittel	1	—		
Aerztliche Verpflegung	3	—		
Versorgung	18	—		
	165	—	165	—
Lassing.				
Löhnung im Baarem und Lebensmitteln	130	—		
Krankenhilfe	3	—		
Allfällige Versorgung der Ableber	5	—		
	138	—	138	—
Waidhofen, Bauernköhler.				
Baarlohn täglich 16 kr.	89	36		
Kost täglich 30 kr.	168	—		
Auf Tabak und Wein täglich 4 kr.	22	24		
	280	—	280	—

			Jährlich Gulden und Kreuzer
Gössling. Köhler der Gewerken.			
Jeden Monat:			
1/2 Mezen Weizen		2 10	
1 Mezen Korn		1 33	
8 Pfund Schmalz		3 20	
Baargeld 2 G. bis 2 G. 30 kr.		2 15	
Aerztliche Verpflegung		— 15	
Wohnung 5 — 20 Gulden		1 3	
Allfällige Versorgung der Ableber		— 25	
		11 1	130 —
Gössling. Bauernköhler			
Für Ein Werk und 19 Tage Arbeit wochentlich:			
2 Pfund Schmalz	— 50		
1 Massl Weizenschrott	— 20		
1 Massl Weizengries	— 33		
1 Laib Brot	— 40		
	2 23	6 28	
Baargeld		3 —	
		9 28	163 —
Gössling. Bauernköhler			
Für Ein Werk und 19 Tage Arbeit:			
Kost täglich 22 kr.		6 58	
Baargeld		3 —	
		9 58	170 —
Daher im Mittel		Jährlich	174 G.
		Täglich	31 kr.

Maurer und Zimmerer.

	Täglich Kreuzer
Lassing	45
Gössling	36 — 44
Hollenstein entweder 36 kr. Baargeld oder gewöhnlich 20 kr. baar und Kost im Werthe von 28 kr., daher	36 — 48

		Kreuzer
Hollenstein bei den hauptgewerkschaftlichen Hämmern.		
Jährlich:		
Lebensmittelfassung . .	93 36	
Freigeld	41 89	
Krankenhilfe	3 15	
Versorgung der Ableber	18 30	
	51 —	
Daher täglich		33
Weier		36 — 40
Waidhofen		30 — 48
Im Mittel täglich		40 kr.

Hieraus geht hervor, dass im Bereiche der waidbacher Reichsforste der Tagesverdienst eines gewöhnlichen Arbeiters *(Taglöhners oder Bauernknechtes)* 36 und jener eines gemeinen Handwerkers *(Zimmerers oder Maurers)* 40 kr. beträgt, so dass also jener des Holzers und Köhlers auf 38 kr. sich bewerthen sollte.

Thatsächlich jedoch kommen sich Holzer und Köhler hier nur auf 32 kr. also geringer als der Bauernknecht zu stehen. Dass dieses aber ein Missverhältniss sei, wird durch die Thatsachen bewiesen: dass alle bessern Kräfte sich diesen Gewerben abwenden, daher ein äusserst fühlbarer Mangel an derlei Arbeitern; dass es ferners nicht gelingen will, Kräfte aus der Umgegend zu gewinnen; dass endlich durchschnittlich nur Leute geringerer Leistungsfähigkeit bei diesen Gewerben bleiben, oder solche, welche durch Familie oder sonstige Verhältnisse an ihr Gewerbe und an die Scholle gebunden sind.

Die Arbeitslöhne der grossen Forstwirthschaften der weitern Umgegend habe ich erhoben, wie folgt:

k. k. Forstbezirk Weier.

Versorgungsberechtigter Holzer.

		Täglich	Monatlich Gulden und Kreuzer
Lebensmittelfassung:			
3/8 Mezen Weizen zu 4 30	1 38		
1 Mezen Roggen zu 3 6 . .	3 6		
5 Pfund Schmalz zu — 25 . .	2 5		
	6 49		

	Monatlich Gulden u. Kreuzer.			
Uebertrag	6	49		
Baargeld	3	15		
Krankenlohn	—	13		
Wohnung im Werthe von 15—20 G. Jahreszins	1	28		
Holz im Mittel jährlich 4 Klf. auf dem Stocke zu 8 fl. Geldwerth	—	40		
Aerztliche Verpflegung	—	17		
Versorgung der Ableber	1	30		
Schulunterricht der Kinder . . .	—	3		
	14	15	14	15

Zeitlicher Holzer,
(Freigedinger).

Baarlohn	12	40		
Aerztliche Behandlung und Krankenlohn gegen 25 kr. Bruderladszuschuss	—	5		
Allfällige Versorgung der Ableber	—	15		
	13	—	13	—

Versorgungsberechtigter Köhler.

Lebensmittelfassung:

4/8 Mezen Waizen zu 4 50	2	10		
1 Mezen Roggen zu 3 6 .	3	6		
5 Pfd. Schmalz zu — 25 .	2	5		
—	7	21		

Freigeld durchschnittlich	2	38		
Krankenlohn	—	13		
Wohnung wie beim stabilen Holzer	1	28		
Brennholz	—	40		
Grundstück 0—1/2 Joch jährlich 1 G.	—	5		
Aerztliche Verpflegung wie oben beim Holzer	—	17		
Versorgung der Ableber	1	30		
Schule für die Kinder	—	3		
	14	15	14	15

Monatlich
Gulden und Kreuzer

Freier Zimmerer oder Maurer.

Täglich 36—40 kr. oder Kost zu 22 kr. und 20 kr. baar, daher aufs Monat berechnet		16 —

k. k. Lend Grossreifling.

Versorgungsberechtigter Lendarbeiter.

Lebensmittelfassung durchschnittlich:			
7/16 Mezen Weizen zu 4 18	1 53		
1 Mezen Roggen zu 3 3	3 3		
6 Pfd. Schmalz zu — 25	2 30		
	—	7 26	
Freigeld durchschnittlich		2 42	
Krankenlohn		— 13	
Wohnung im Werthe von 20 G. bei den verheiratheten, und von 5 G. bei den ledigen, gegen Bezahlung von blossen 15 bis 30 kr. Etwa die Hälfte der Arbeiter ist verheirathet		1 —	
Grundstück. Die verheiratheten Arbeiter geniessen im Mittel 1/2 Joch Grund um den Minderpreiss von blossen 10—30 kr.		— 15	
Holz minderer Sorte unentgeltlich auf dem Stocke, durchschnittlich 5 Klafter im Werthe von 2 Gulden		— 50	
Schule. Für jedes Kind 40 kr.		— 2	
Aerztliche Behandlung		— 18	
Ruhegehalt der Ableber		1 37	
Unterstüzungsbeitrag so an die Witwen und Waisen gegeben werden		— 10	
Summe		14 34	14 34

k. k. Forstbezirk Eisenerz.

Zeitlicher Holzer,

(Freigedinger).

	Gulden	Kreuzer	Monatlich Gulden und Kreuzer.
Baarverdienst täglich 40 kr. oder monatlich . . .	16	—	
Aerztliche Behandlung in schweren Verwundungsfällen	—	10	
Allfällige Versorgung der Arbeitsunfähigen . . .	—	25	
Summe	16	35	16 35

Versorgungsberechtigter Holzer.

	Gulden	Kreuzer	Monatlich Gulden und Kreuzer.
Lebensmittelfassung:			
4/8 Mezen Weizen 4 18 . . 2 9			
1 Mezen Roggen 3 8 3 8			
6 Pfund Schmalz — 25 . 2 30			
—	7	47	
Freigeld	5	—	
Aerztliche Behandlung gegen monatlich 6 kr. Bruderladsabzug	—	9	
Krankenlohn	—	8	
Wohnung im Werthe von 20 G. genossen von einem Fünftel der Arbeiter	—	20	
Grundstück 1/2 Joch, genossen von einem Fünftel der Arbeiter	—	2	
Brennholz unentgeltlich auf dem Stocke, durchschnittlich 4 Klafter jährlich zu 3 G. . .	1	—	
Streu und Weide unentgeltlich genossen etwa von einem Fünftel der Arbeiter . . .	—	3	
Versorgung der Ableber	1	20	
Unterstützung der Witwen und Waisen	—	8	
	16	32	16 32

		Monatlich Gulden und Kreuzer.

Freier Handlanger.

		Monatlich Gulden und Kreuzer.
Täglich 21—40 kr. im Mittel also 34 kr. daher monatlich		13 36

Freier Zimmerer oder Maurer.

		Monatlich Gulden und Kreuzer.
Täglich 40 kr. bis 1 G. im Mittel also 50 kr. daher monatlich		20 —

k. k. Forstbezirk Neuberg.

Versorgungsberechtigter Holzer.

		Monatlich Gulden und Kreuzer.
Lebensmittelfassung:		
1/2 Mezen Weizen	2 10	
1 Mezen Korn	3 6	
6 Pfd. Schmalz	2 30	
Baargeld durch 9 Monate 5 G. 35 kr. durch 3 Monate 5 G.	5 26	
Wohnung im Werthe von jährlichen 10 G. genossen von drei Fünfteln der Arbeiter .	— 30	
Grundstück: 1 1/2 Joch und Waldweide gegen jährliche 8 G., wobei eine Preiserleichterung von 3 G. welche von drei Fünftel der Arbeiter genossen wird	— 1	
Holz: 6 Klafter mit einer Preiserleichterung von 7 G. 48 kr., Streu-Preiserleichterung 36 kr., zusammen eine Preiserleichterung von 8 G. 24 kr., genossen von drei Fünftel der Mannschaft	— 25	
Aerztliche Behandlung der ganzen Familie jährlich 2 G. 45 kr.	— 14	
Krankenlohn: jährlich 7 1/4 Tage zu 17 kr., also jährlich 2 G. 3 kr.	— 10	
Unterstüzung der Ableber und ihrer Hinterlassenen	2 16	
	16 48	
Abzug in die Bruderlade jährlich 4 G. 40 kr.	— 23	
	16 25	16 25

			Monatlich Gulden und Kreuzer.	

Zeitlicher Holzer *(Freigedinger)*.

Täglich 44—46 kr. bei 24 Tagwerken, monatlich	18	-		
Aerztliche Behandlung bei schwerer Verwundung	-	27		
Provisionirung der, in Folge schwerer Verwundung Arbeitsuntüchtigen	—	3		
	18	30	18	30

Versorgungsberechtigter Köhler.

Lebensmittelfassung:				
½ Mezen Weizen	2	10		
½ „ Korn	1	33		
5 Pfund Schmalz	2	5		
Baargeld	8	20		
Die übrigen Genüsse wie der versorgungsberechtigte Holzer . .	3	36		
	17	44		
Bruderladsabzug	—	30		
	17	44	17	14

Versorgungsberechtigter Handlanger.

Lebensmittelfassung:				
½ Mezen Weizen	2	10		
½ „ Korn	1	33		
5 Pfund Schmalz	2	5		
Baargeld	5	22		
Die übrigen Genüsse wie der Holzer	3	38		
	14	46		
Bruderladsabzug	—	19		
	14	27	14	27

Freier Taglöhner.

Täglich 36 kr. daher monatlich	14	24

Zimmerer und Maurer.

Täglich 40—50 kr. daher monatlich	18	—

		Monatlich Gulden und Kreuzer.

Graf. Festetizh'sche Forste Gaming.

Freier Holzer und Köhler.

Baarverdienst und allfällige Wohnung		15 20

k. k. Forstbezirk Mariazell.

Versorgungsberechtigter Holzer.

Lebensmittelfassung:		
½ Mezen Weizen	2 10	
1 Mezen Korn	3 6	
6 Pfund Schmalz	2 30	
Baargeld	6 20	
Krankenlohn	— 18	
Aerztliche Verpflegung	— 14	
Wohnung unentgeltlich	— 50	
Grundstücke, Preiserleichterung . .	— 10	
Holz 5 Klafter zu 1 Gulden . . .	— 25	
Streu, Preiserleichterung	— 5	
Schule	— 13	
Versorgung der Ableber	1 7	
	17 28	17 28

Versorgungsberechtigter Köhler.

Lebensmittelfassung:		
½ Mezen Weizen	2 10	
½ Mezen Korn	1 33	
5 Pfund Schmalz	2 5	
Freigeld	5 22	
Das Uebrige gleich dem Holzer .	3 22	
	14 32	14 32

Versorgungsberechtigter Handlanger

gleich dem Köhler		14 32

Anmerkung. Bei dieser Bewerthung der Genüsse der Forstarbeiter der Umgegend, habe ich wegen der Anwendung, welche von diesen Zahlen gemacht werden soll, die Lebensmittel zu den Preisen der k. k waldbacher Gebirgsforstbezirke angesezt.

Die Forstarbeiter stehen sich daher dermalen monatlich:

Forstamtsbezirk	Handlanger		Holzer		Köhler		Maurer und Zimmerer	
	versorg. berecht.	freie	versorg. berecht.	freie	versorg berecht.	freie	versorg. berecht.	freie
Weier . . .	—	—	14_{15}	13 —	14_{15}	—	—	16 —
Reifling und Hieflau . .	—	—	—	—	14_{34}	—	—	—
Gaming. . .	—	—	—	15_{20}	—	15_{20}	—	—
Mariazell . .	14_{22}	14_{21}	16_{20}	—	14_{22}	—	—	19_{12}
Eisenerz . .	—	13_{36}	16_{32}	16_{25}	—	—	—	20 —
Neuberg . .	14_{27}	14_{24}	16_{25}	18_{30}	17_{14}	—	—	18 —

Im Forstamtsbezirke Weier und auf den beiden Grosslenden Reifling und Hieflau stehen sich daher Holzer und Köhler durchschnittlich auf 14½ G. Ich habe jedoch selbst erhoben, dass dieser Verdienst bereits zu gering ist, vielseitige Beschwerden sind in dieser Beziehung auch mir zugegangen, und ich kann bestimmt sagen, dass, wenn dort die Löhne nicht erhöht werden, die betreffenden Wirthschaften einen guten Theil ihrer bessern Leute verlieren werden.

In den Forstamtsbezirken Eisenerz und Neuberg kommen sich Holzer und Köhler durchschnittlich auf 17 Gr. Hiebei ist aber wohl zu berücksichtigen, dass dort die Löhne erst in neuester Zeit so hoch gestiegen sind, indem *(in Neuberg wegen des Semmeringbahnbaues und in Eisenerz wegen der grossen Ausdehnung der vordernberger Eisenindustrie)* dermalen eine besonders grosse Nachfrage nach Arbeitern ist; so dass die dortigen grossen Arbeitsgeber sogar Kräfte aus andern Kronländern *(versteht sich mit höheren Kosten)* herbeiziehen müssen.

Da nun im waidbacher Bezirke die Nachfrage nach Arbeitskräften minder gross ist, als bei Neuberg und Eisenerz, so glaube ich, dass man der zu errichtenden Arbeiterschaft einen, in der Mitte zwischen obigen Extremen liegenden Verdienst gewähren, also den guten Holzer und Köhler auf 15 fl. 30 kr. kommen lassen soll, wodurch sie den Arbeitern der grossen gaminger Forste gleichstünden, welchen Forstbezirk man einigermassen als Richtschnur nehmen kann, weil die dortigen Lebens- und Arbeitsverhältnisse dieselben sind, wie in Waidbach, und weil dort die völlige Freiheit im Arbeitsverbande die entsprechende Lohnsziffer klar herausstellt.

Ich glaube, dass dann die ständige Beschäftigung und die Versorgungsberechtigung, sowie überhaupt der so wohlthätig für den Arbeiter geregelte neue Arbeitsverband hinlänglicher Sporn für den Arbeiter sein werden, die k. k. waidbacher Arbeit allen andern der nächsten Umgegend vorzuziehen, oder sie denselben wenigstens nicht nachzusezen.

Im Folgenden bewerthe ich nun alle jene Nebengenüsse der in engern Dienstverband aufzunehmenden Arbeiter, welche der k. k. Forstverwaltung wirkliche Kosten verursachen werden.

Hiebei werde ich zwar die ganze Mannschaft zusammenfassen, die Meister jedoch auslassen. Denn es handelt sich hier bloss um die vorzugsweise körperlich Arbeitenden, und in diese gehören die Meister nicht, da sie durch ihre Intelligenz wirken sollen. Sowie die Meister nie in ein Geding einbezogen, sondern stets ausser den Arbeiten bezahlt werden, ebenso sollen auch ihre Nebengenüsse nicht von der Arbeiterschaft, sondern vom Arbeitgeber bestritten werden, welchem die Kosten der Meisterschaft aufs reichlichste *(nicht etwa durch deren körperlichen Anstrengung, sondern)* durch deren scharfsinnige Arbeitsleitung ersezt werden.

Im Folgenden berechne ich die monatlichen Kosten sämmtlicher Nebengenüsse der k. k. Arbeiterschaft von 152 Mann oder beziehungsweise von 88 Versorgungsberechtigten, grossentheils mit Zugrundelegung der, den obersteirischen k. k. Forstwirthschaften von mir entnommenen Arbeiterstatistik der neuesten Zeit.

Versorgung der Ausgedienten und Hinterbliebenen.

	Von 100 dienenden Arbeitern kommen jährlich zur Ruhe	Die Ableber geniessen den Ruhestand Jahre	Auf 100 dienende Arbeiter kommen Ableber
k. k. Forstbezirk Laibach . .	3	7	21
k. k. Lend Hieflau	0.3	7	2
k. k. Forstbezirk Radmer . .	0.6	8	5
k. k. Forstbezirk Wildalm .	3	10	30
k. k. Lend Grossreifling . .	2.5	7	17
k. k. Forstbezirk Eisenerz .	2	11	22
k. k. Forstbezirk Neuberg .	1.3/4	9	15
k. k. Forstbezirk Weier . .	2	8	16
k. k. Forstbezirk Mariazell .	1.4	9	13
k. k. Forstbezirk Admont .	3½	16	56
Wahrscheinliche Mittel . .	3½	9	22½

	Auf 100 Mann dienende Arbeiter kommen		Jährliche Kosten dieser Hinterbliebenen
	Witwen	Waisen	
k. k. Lend Reifling	16	4	—
k. k. Forstbezirk Eisenerz	18	2	149
k. k. Lend Hieflau	10	3	142
k. k. Forstbezirk Hieflau	15	3	—
k. k. Forstbezirk Radmer	11	4	206
k. k. Forstbezirk Lainbach	34	2	451
k. k. Forstbezirk Neuberg	18	16	316
k. k. Forstbezirk Mariazell	12	7	—
k. k. Forstbezirk Admont	30	30	910
Im Mittel	19	8	362

Diese Erfahrungen auf Waidbach übertragen, können auf 88 Köpfe versorgungsberechtigter Mannschaft 20 Ableber, 17 Wittwen und 7 Waisen gerechnet werden. Es kosteten daher monatlich:

	Jeder	Zusammen
20 Ableber	5 50	116 40
17 Wittwen	2 40	45 20
6 Waisen	— 55	6 25
	131 7	168 25

wovon der einzelne Mann 1 G. 54 kr. zu bestreiten hätte.

Krankenlöhne.

Auf je einen Arbeiter kommen jährlich Krankentage:

	Tage
k. k. Forstbezirk Neuberg	7 25
k. k. Forstbezirk Lainbach	7 88
k. k. Forstbezirk Radmer	10 12
k. k. Forstbezirk Wildalm	10 47

	Tage
k. k. Lend zu Hieflan	19 00
k. k. Lend zu Reifling	2 77
k. k. Forstbezirk Eisenerz	18 80
k. k. Forstbezirk Weier	7 00
k. k. Forstbezirk Mariazell	7 79
k. k. Forstbezirk Admont	12 05
Durchschnitt	10

Man kann also annehmen, dass auch die waidbacher Arbeiter im Durchschnitt, jährlich 10 Tage krank sein werden, und da der mittlere *(in der gewöhnlichen Lebensmittelfassung bestehende)* Krankenlohn sich etwa auf tägliche 15 kr. bewerthet, so entfiele auf jeden Arbeiter jährlich 2 G. 30 kr. oder monatlich 13 kr. Krankenlohn.

Aerztliche Verpflegung.

Für je hundert Arbeiter kostet die ärztliche Verpflegung ihrer selbst, und ihrer Familie:

	Gulden
k. k. Forstbezirk Eisenerz	304
k. k. Forstbezirk Wildalm	455
k. k. Forstbezirk Radmer	360
k. k. Forstbezirk Neuberg	275
k. k. Lend zu Hieflau	529
k. k. Lend zu Reifling	186
k. k. Forstbezirk Weier	360
k. k. Forstbezirk Admont	300
k. k. Forstbezirk Mariazell	278
Durchschnitt	340

daher auf jeden Arbeiter jährlich 3 G. 24 kr. und monatlich 17 kr.

Auf ein Gleiches dürfte die ärztliche Verpflegung bei der k. k. waidbacher Arbeiterschaft augeschlagen werden können.

Abfertigung und allfällige Versorgung der ständigen Arbeiter.

Jährlich 80 G., was sich auf 40 ständige Arbeiter mit monatlich 10 kr. vertheilt.

Regelmässige Geldbelohnungen und Gnadenausgaben.

Jährlich 240 G., was sich bei 152 Mann auf monatliche 8 kr. für den Mann vertheilt.

Festaufzüge.

Jährlich 280 G., was sich bei 152 Mann auf monatliche [illegible] kr. für den Mann vertheilt.

Spital und Ableberhaus.

Jährliche Kosten 85 G., was sich bei 152 Mann auf monatliche 3 kr. für den Mann vertheilt.

Den mittlern monatlichen Gesammtgenuss eines k. k. Arbeiters zu den obigen 15 G. 30 kr. angenommen, ergibt sich nun nach Obigem der mittlere Monatslohn für die waidbacher Forstarbeiterschaft, wie folgt:

	Freier Arbeiter	Ständiger Arbeiter	Versorgungsberechtigter.
	Gulden und Kreuzer		
Gesammtgenuss	15 30	15 30	15 30
Darin stecken:			
Versorgung der Ableber, der Wittwen und Waisen	—	—	1 54
Abfertigung der Ableber oder ihre allfällige Versorgung . . .	—	— 10	—
Krankenlohn	—	— 13	— 13
Aerztliche Verpflegung des Mannes und seiner Familie . .	—	— 17	— 17
Regelmässige Geldbelohnungen Gnadenausgaben	—	— 8	— 8
Festaufzüge	—	— 9	— 9
Spital und Ableberhaus . .	—	— 3	— 3
Nebengenüsse Zusammen	—	1 —	2 44
Es entfällt daher: Monatlohn . . .	15 30	14 30	12 46
Es entfällt daher: Taglohn, Holzer	— 39	— 36	— 33
Es entfällt daher: Taglohn, Köhler	— 33	— 31	— 28

In dieser Weise stünde der waidbacher k. k. Forstarbeiter rücksichtlich seines Verdienstes auch so ziemlich in der Mitte zwischen dem heimischen Taglöhner oder Bauernknecht und dem gemeinen Handwerker *(Maurer oder Zimmerer).*

Diese Löhne sind auf mittelgute Arbeitskraft mit Ausschluss jedoch der schlechten Arbeiter berechnet.

Da die Leistungen des besten Arbeiters gegenüber dem mindergute *(zwischen welch beiden die obere Arbeitskraft in der Mitte steht)* erfahrungsmässig um ein starkes Viertel höher sind, so ergeben

sich für die verschiedenen Kräftklassen der ständigen und versorgungsberechtigten Arbeiter folgende Löhne, bei deren schliesslichen Bezifferung ich jedoch ganzen Zahlen nachgestrebt habe.

Holzer
mit monatlich 24 Tagwerken

			Ständiger Arbeiter			Versorgungsberechtigter.		
			Taglohn	Monatlohn		Taglohn	Monatlohn	
Jungenschaft.	Lohnsklasse	III	8	3	12	—	—	
		II	16	6	24	—	—	
		I	24	9	36	—	—	
Arbeiterschaft	Lohnsklasse	V	28	11	12	25	10	—
		IV	30	12	—	27	18	48
		III	32	12	48	29	11	36
		II	34	13	36	31	12	24
		I	36	14	24	33	13	12
	Höchst bezahlte	Vorarbeiter	38	15	12	35	14	—
		Musterarbeit.	40	16	—	37	14	48

Köhler
mit monatlich 28 Tagwerken

			Ständiger Arbeiter			Versorgungsberechtigter.		
			Taglohn	Monatlohn		Taglohn	Monatlohn	
Jungenschaft	Lohnsklasse	III	7	3	16	—	—	
		II	14	6	32	—	—	
		I	21	9	48	—	—	
Arbeiterschaft	Lohnsklasse	IV	25	11	40	22	10	16
		III	27	12	36	24	11	12
		II	29	13	32	26	12	8
		I	31	14	28	28	13	4
	Höchst-bezahlte	Vorarbeiter	33	15	24	30	14	—
		Musterarbeit.	35	16	20	32	14	56

Hiezu muss ich bemerken, dass die V. und IV. Lohnsklasse der Arbeiter die schlechten Kräfte begriffe; von Natur schon schwache, oder durch Alter oder Krankheit geschwächte Männer, die bei den, volle Mannskraft fordernden Arbeiten gar nicht verwendet werden können.

Da bei der Kohlung Körperkraft und Ausdauer weniger entscheidet, so bin ich bei den Köhlern nicht über die IV. Lohnsklasse hinausgegangen.

Die Muster- und Vorarbeiter sollen nur dann in die höchste Lohnsklasse fallen, wenn ihre k ö r p e r l i c h e n Leistungen zu den höchsten gehören.

Die Leistung des gewöhnlichen Arbeiters ist hauptsächlich eine körperliche; er soll also genau darnach gezahlt sein. — Die Muster- und Vorarbeiter hingegen haben, *(indem sie Hand an die Arbeit legen)* körperlich und *(indem sie ihren weitern Beruf erfüllen)* durch Intelligenz zu leisten. — Da nun die Intelligenz nicht Hand in Hand mit der Körperkraft geht, so beantrage ich, dass diese höhern Arbeiter nach ihren körperlichen Leistungen in eine der 4 bis 5 Lohnsklassen eingereiht, ihren übrigen Leistungen jedoch durch eine Lohns-Zulage von 2 und 4 kr. entsprochen werde. — Die Löhne der Jungen stehen im Verhältniss mit ihrer erfahrungsmässigen Leistungsfähigkeit.

Aus diesen Gesammtlöhnen ergeben sich schliesslich die folgenden Baar- und Lebensmittellöhne, wobei die wahrscheinlichen Lebensmittelpreise der nächsten 10 Jahre zu Grunde gelegt wurden.

Lebensmittelpreise im k. k. waidbacher Forstbezirke.

Durchschnittspreise der lezten 10 Jahre des Marktes
Waidhofen a. d. Ibbs.
Nach den Marktzetteln des städtischen Bürgermeisteramtes:

	Waizen	Roggen	Rindfleisch	Rindschmalz
	Der Mezen		Das Pfund	
	Gulden und Kreuzer Scheingeld			
1842	8 48	5 15	— 17	— 42
1843	7 57	5 3	— 18	— 47
1844	7 33	5 27	— 17	— 44
1845	7 57	6 30	— 17	— 44
1846	11 27	9 3	— 17	— 44
1847	15 39	10 36	— 18	— 50
1848	11 33	8 9	— 20	— 55
1849	9 45	5 57	— 22	— 56
1850	8 48	5 27	— 23	1 —
1851	10 48	8 27	— 25	1 5
Durchschnittspreis in Conv. Mz.	4 —	2 48	— 8	— 20
Vermuthlicher Durchschnittspreis der nächsten 10 Jahre	4 —	2 48	— 9	— 24

Bei den Getreidepreisen kann man sich rücksichtlich der nächsten 10 Jahre auf das Ergebniss des abgelaufenen Jahrzehents fussen; die Fleisch- und Schmalzpreise jedoch, welche in neuerer Zeit konsequent gestiegen sind, werden sicherlich nicht unter das Ergebniss der lezten drei Jahre sinken.

In Rücksicht nun, dass die Getreidepreise im Bereiche der k. k. Forste um die Transportkosten von 8 kr. vom Mezen und um die Lieferprovision von 5 Prozenten über den Marktpreisen der Stadt Waidhofen stehen, stellen sich die vermuthlichen Durchschnittspreise der nächsten 10 Jahre im Bereiche der k. k. Forste { Weizen 4 20, Roggen 3 6, Rindfleisch 23

Holzer

ständige

	Lohnklasse	Gesammtlohn in Geld angeschlagen: Monatlohn G.	Monatlohn Kr.	Taglohn Kr.	Wirklicher Lohn – Lebensmittel: Monatlich Fassungen	Monatlich im Geldwerthe G.	im Geldwerthe Kr.	Täglich Kr.	Baar: Monatlich G.	Monatlich Kr.	Täglich Kr.
Jungen der Lohnklasse	III.	3	12	8	1/2	2	38	6 1/2	—	24	1
	II.	6	24	16	3/4	3	56	10	2	24	6
	I.	9	36	24	1	5	15	13	4	24	11
Arbeiter der Lohnklasse	V.	11	12	28	1	5	15	13	6	—	15
					1 1/4	6	34	16	4	48	12
					1 1/2	7	53	20	3	36	8
	IV.	12	—	30	1	5	15	13	6	48	17
					1 1/4	6	34	16	5	36	14
					1 1/2	7	53	20	4	—	10
					1 3/4	9	12	23	2	48	7
	III.	12	48	32	1	5	15	13	7	36	19
					1 1/4	6	34	16	6	24	16
					1 1/2	7	53	20	4	48	12
					1 3/4	9	12	23	3	36	9
					2	10	31	26	2	24	6
	II.	13	36	34	1	5	15	13	8	24	21
					1 1/4	6	34	16	7	12	18
					1 1/2	7	53	20	5	36	14
					1 3/4	9	12	23	4	24	11
					2	10	31	26	3	12	8
	I.	14	24	36	1	5	15	13	9	12	23
					1 1/4	6	34	16	8	—	20
					1 1/2	7	53	20	6	24	16
					1 3/4	9	12	23	5	12	13
					2	10	31	26	4	—	10
Versorgungsberechtigte											
Arbeiter der Lohnklasse	V.	10	—	25	1	5	15	13	4	48	12
					1 1/4	6	34	16	3	36	9
					1 1/2	7	53	20	2	—	5
	IV.	10	48	27	1	5	15	13	5	36	14
					1 1/4	6	34	16	4	24	11
					1 1/2	7	53	20	2	48	7
					1 3/4	9	12	23	1	36	4
	III.	11	36	29	1	5	15	13	6	24	16
					1 1/4	6	34	16	5	12	13
					1 1/2	7	53	20	3	36	9
					1 3/4	9	12	23	2	24	6
					2	10	31	26	1	12	3
	II.	12	24	31	1	5	15	13	7	12	18
					1 1/4	6	34	16	6	—	15
					1 1/2	7	53	20	4	24	11
					1 3/4	9	12	23	3	12	8
					2	10	31	26	2	—	5
	I.	13	12	33	1	5	15	13	8	—	20
					1 1/4	6	34	16	6	48	17
					1 1/2	7	53	20	5	12	13
					1 3/4	9	12	23	4	—	10
					2	10	31	26	2	48	7

Köhler ständige	Lohnklasse	Gesammtlohn in Geld angeschlagen: Monatlohn G.	Kr.	Taglohn Kr.	Wirklicher Lohn: Lebensmittel: Fassungen	Monatlich im Geldwerthe G.	Kr.	Täglich Kr.	Baar: Monatlich G.	Kr.	Täglich Kr.
Jungen der Lohnklasse	III.	3	16	7	½	2	36	6	—	28	1
	II.	6	32	24	¾	3	56	8	2	48	6
	I.	9	48	21	1	5	15	11	4	40	10
Arbeiter der Lohnklasse	IV.	11	46	25	1	5	15	11	6	32	14
					1¼	6	34	14	5	8	11
					1½	7	53	17	3	44	8
	III.	12	36	27	1	5	15	11	7	28	16
					1¼	6	34	14	6	4	13
					1½	7	53	17	4	40	10
					1¾	9	12	20	3	16	7
	II.	13	32	29	1	5	15	11	8	24	18
					1¼	6	34	14	7	—	15
					1½	7	53	17	5	36	12
					1¾	9	12	20	4	12	9
					2	10	31	23	2	48	6
	I.	14	28	31	1	5	15	11	9	20	20
					1¼	6	34	14	7	56	17
					1½	7	53	17	6	32	14
					1¾	9	12	20	5	8	11
					2	10	31	23	3	44	8
Versorgungsberechtigte											
Arbeiter der Lohnklasse	IV.	10	16	22	1	5	15	11	5	8	11
					1¼	6	34	14	3	44	8
					1½	7	53	17	2	20	5
	III.	11	12	24	1	5	15	11	6	4	13
					1¼	6	34	14	4	40	10
					1½	7	53	17	3	16	7
					1¾	9	12	20	1	52	4
	II.	12	8	26	1	5	15	11	7	—	15
					1¼	6	34	14	5	36	12
					1½	7	53	17	4	12	9
					1¾	9	12	20	2	48	6
					2	10	31	23	1	24	3
	I.	13	4	28	1	5	15	11	7	56	17
					1¼	6	34	14	6	32	14
					1½	7	53	17	5	8	11
					1¾	9	12	20	3	44	8
					2	10	31	23	2	20	5

35.

Grundlohnszulagen.

Die k. k. Arbeiter höherer Grade, so wie jene Mannschaft, welche zu Kunstwerken verwendet wird, geniessen zu ihren Grundlöhnen die folgenden Zulagen:

	Für jedes Tagwerk Kreuzer
Vorarbeiter	2.
Musterarbeiter	4.
Meister	6—8.
Obermeister	10—16.
Arbeiter, Vor- und Musterarbeiter, Meister und Obermeister für jene Tagwerke, welche sie bei Kunstarbeiten aufwenden . . .	0—4.

Als Kunstarbeiten werden betrachtet: das Zimmern, das Mauern, das Sprengen, das Säen und Pflanzen, das Steinbrechen und Steinmezen, das Schmieden, das Modellmachen, das Richten des Eisenzeuges, das Stellmachen, das Messen, das Schreiben und Rechnen, das Zeichnen.

Die Grösse der Zulage für die Kunstarbeiten bestimmt der k. k. Forstmeister über Vorschlag des k. k. Försters und Einvernehmung der Meister bei jeder einzelnen Arbeit nach Massgabe der zur Arbeit erforderlichen Geschicklichkeit, so wie der Leistungsfähigkeit der Arbeiter.

Diese Zulage wird nur für jene Tagwerke gegeben, welche bei der Kunstarbeit zugebracht werden.

Die Zulagen für die höheren Grade des Vor- und Musterarbeiters, des Meisters und Obermeisters sind jedoch bleibend; sie können nur durch strafweise Zurücksezung in einen geringeren Grad verloren werden.

Nur der Strassen- und Maurermeister und Obermeister, so wie der Zimmermeister und Obermeister beziehen die Zulagen ihres Grades bloss für jene Tagwerke, welche sie als Meister bei diesen Gewerben verwenden.

Ausser diesem Gewerbe gebührt ihnen bloss die Zulage des Musterarbeiters.

Will man tüchtige Meister und Obermeister gewinnen, so kann man ihnen keine geringeren Zulagen, als 6 - 8 kr. den erstern, und 10—16 kr. den leztern bemessen.

. Hiedurch kommen sich diese Bediensteten

		Täglich Kreuzer	Jährlich Gulden
Meister	Zulage von 6 kr.	39—43	187—258
	„ „ 8 „	41—45	194—270
Ober-Meister	Zulage von 10 kr.	43—47	206—282
	„ „ 16 „	49—53	235—318

Bei diesen Zulagen kämen sich die Obermeister nicht höher zu stehen, als sehr geschickte freie Maurer oder Zimmerer, oder ein k. k. Forstwart der geringsten Lohnsklasse.

Ein Meister stände dem freien Zimmerer oder Maurer oder dem Forstjung gleich.

Da der Obermeister an Nüzlichkeit, Brauchbarkeit und Bildungsstufe dem geschickten Forstwart in jeder Beziehung wenigstens gleich steht, so wäre obige Zulage vergleichungsweise noch zu gering. — Da jedoch der Arbeitsmeister und seine Familie im Allgemeinen an ein anspruchloseres Leben gewöhnt sein dürfte, so glaube ich, dass diese Zulagen vielleicht hinreichen dürften.

Für den Anfang mögen sie sicher genügen, und sollten sie sich in der Folge unzulänglich zeigen, so können sie ja immer noch erhöht werden.

Niedriger liessen sich diese Zulagen keinesfalls stellen. — Man darf da auch nicht vergessen, dass der Obermeister, oder der ihn vertretende Meister, nicht wie der Arbeiter auf ein und der nemlichen Arbeit bleibt, sondern ununterbrochen seinen, 1—3 Forste umfassenden Bezirk begehen, also fortwährend ausser Haus und Kram zehren muss.

Hiebei beantrage ich ohnediess für jeden Obermeister freie Woh- und Holzdeputat von 8 Klafter.

Da der Obermeister auf Seite der Forstverwaltung steht und seinen Förster in Arbeitssachen vertritt, kurz mit dem Forstwart in völliger Parallele steht, so sprechen für freie Wohnung und freies Holz ganz die nemlichen Gründe wie beim Forstwart.

Weil nicht vorauszusezen ist, dass die, der Anstellung als Meister Würdigen, gleichwohl gleichen Geschicklichkeitsgrad haben; weil dann der Ausbildungsgrad auch bei Einem und demselben Manne mit der Zeit gewöhnlich steigt; weil auch bei den Meistern der Sporn der Vorrückung verbleiben soll: so beantragte ich für die Meisterschaft nur die Grenze der Zulagen. — Es soll dann der Forstdirekzion überlassen bleiben, für den Einzelnen die Zulagsziffer innerhalb dieser Grenzen auf Vorschlag des k. k Forstmeisters zu bestimmen.

Für die bei Kunstarbeiten zugebrachten Tage, beantrage ich für alle dabei Betheiligten die Lohnszulage von 0—4 kr. — Diese Zulage ist nur das gerechte Entgelt für diese mehr Ausbildung fordernden Leistungen, Leistungen, welche auch dem freien Arbeiter um gleiche Beträge höher bezahlt werden.

Es können jedoch die Zulagen für die einzelnen Kunstarbeiter nicht in bestimmter Ziffer von vorherein festgesezt werden, da die Leistung nach dem Grade der Ausbildung wechselt, welchen der Arbeiter in dem betreffenden Gewerbe sich angeeignet hat.

Nicht jeder ausgezeichnete Holzer z. B. ist ein gleich ausgezeichneter Zimmerer oder Sprenger.

Es bleibt also nichts übrig, als dass der Forstmeister über Vorschlag des Försters und Anhörung der Meister innerhalb obiger Grenzen alljährlich die Zulagen bestimmt, welche jeder Arbeiter bei jenen Kunstarbeiten zu beziehen hat, für welche er überhaupt taugt.

Ich beantrage für die Meister auch keine Monats- sondern Taglöhne, weil dieselben nach Erforderniss des Dienstes monatlich von 24—30 Tagen wirklich beschäftigt sein können, und darnach auch gelohnt werden sollen.

36.

Taglohnstarife.

Der k. k. Förster verfasst und erhält in fortwährender Richtigkeit den Taglohnstarif der Mannschaft seines Bezirkes, in welchem die Gesammt-Baarlöhne jedes einzelnen k. k. Arbeiters (also mit Inbegriff der Zulagen) sowohl in ihren Bestandtheilen, als auch im Ganzen aufgeführt erscheinen.

Da die Gesammtlöhne der Arbeiter aus mehreren Theilen bestehen *(Grundlohn und etwaige Zulagen)* und veränderlich sind, so muss der k. k. Förster nothwendigerweise einen eigenen Taglohnstarif halten, welcher dann allen Lohnsberechnungen zur Grundlage zu dienen hat.

Die Daten zum Taglohnstarif liefert die Mannschaftsrolle.

37.

Tagwerksberechnung.

Ein Tagwerk besteht nach der Beschwerlichkeit der Arbeit in der Regel in 10—14 vollen Stunden Arbeit (also ohne Einrechnung der Raststunden). Unganze Tagwerke werden in Vierteln angesezt.

Befiehlt der k. k. Förster oder ein Arbeitsvorsteher, dass bei Gefahr am Verzug noch über das vollendete Tagwerk gearbeitet werde, so sind für dieses Mehr 5—7 Stunden als Tagwerk zu berechnen.

Die Zeit, welche die Mannschaft verwendet, um sich von der Arbeit weg in eigenen Geschäften nach Hause oder sonst wohin zu begeben und umgekehrt, wird nicht als Arbeitszeit berechnet.

Wird jedoch ein Arbeiter von einem Vorgesezten in Dienstsachen berufen oder verschickt, so ist ihm die verwendete Zeit als Arbeitszeit anzurechnen.

Die Arbeitszeit von 10—14 Stunden ist in allen Kronländern Thatsache; sie wird auch von den Freigedingern eingehalten, was beweist, dass sie die Mannskraft nicht übersteigt. Genauer lässt sie sich aber nicht festsezen, weil sie sich innerhalb dieser Grenzen nach der Beschwerlichkeit der Arbeit und nach der Tageslänge richtet.

Uebrigens hat man beim Forstarbeiter dieser Gegend im Allgemeinen nicht zu befürchten, dass die nicht ganz genaue Feststellung der Arbeitszeit zu deren unbilliger Verkürzung führen würde. — Denn der Forstarbeiter arbeitet gewöhnlich fern vom Hause, kann also dem Herrndienste etwa abgezwakte Stunden nicht leicht für sich selber zu Guten bringen; und sie zu verfaullenzen, davor bewahrt ihn seine rührige Kraft und die Langeweile, welcher er im Forste anheim fiele, falls er seine Zeit dort unbeschäftigt zubrächte

Uebrigens kann man bei der beantragten Organisirung immerhin erwarten, dass die Abtheilungsführer auch hierin ihre Pflicht nicht versäumen werden. Und zulezt werden ja ohnediess die meisten Arbeiten nicht im Tagwerke, sondern im Gedinge vollführt.

Die doppelte Bezahlung von Arbeiten, welche bei Gefahr am Verzuge über die gewöhnliche Arbeitszeit verrichtet werden, ist ein allgemeiner wohlbegründeter Brauch; wohlbegründet in der grossen Anstrengung, welche bei Gefahren erwachsen; wohlbegründet in der doppelten Anstrengung zufolge der durch die vorausgegangene Tagesleistung fast schon aufgezehrten Kraft; wohlbegründet in den Verlusten, welche dem Arbeitgeber durch die Unterlassung solcher Nacharbeiten erwuchsen.

38.

Gedingsarbeit.

In der Regel werden alle gewöhnlichen Arbeiten den Abtheilungen oder den Einzelnen in's Geding gegeben.

Der die Abtheilung vertretende Führer, zusammen mit dem betreffenden Arbeitsmeister verhandelt das Geding mit dem k. k. Förster; der k. k. Forstmeister schliesst es dann mit Vorbehalt der höheren Bestätigung ab.

Die Obermeister haben nie Antheil an den Gedingen, indem sie von der k. k. Forstverwaltung stets ausser den Gedingen besoldet werden.

Der Oberstrassen- und Oberzimmermeister haben nur an jenen Gedingen Antheil, bei welchen sie etwa als blosse Musterarbeiter mitarbeiten würden.

Die Meister haben nur bei jenen Arbeiten Antheil am Gedingsverdienste, bei welchen sie selbst mit Hand anlegen; was bei der Abtheilungsbildung im Voraus festgesezt wird. Im Uebrigen werden auch sie von der k. k. Forstverwaltung ausser den Gedingen besoldet.

Beim Gedingmachen wird der k. k. Forstmeister zwar alle billigen Forderungen der Abtheilung thunlichst berücksichtigen, die schliessliche Feststellung des Gedinges steht jedoch der k. k. Forstverwaltung allein zu.

Jede Abtheilung kann zwar durch ihre Vorsteher gegen ein vom k. k. Forstmeister beschlossenes Geding den Rekurs an die Oberbehörde ergreifen; gleichwohl hat sie die Gedingsarbeit auf Befehl des k. k. Forstmeisters allsogleich zu übernehmen und auszuführen.

Dasselbe gilt für die, auf einzelne Arbeiter berechneten Gedinge.

Die Weigerung zur Uebernahme und Ausführung eines Gedinges wird als freiwilliger Austritt aus der k. k. Arbeiterschaft betrachtet.

Der Gedingpreis (Preis jeder Arbeitseinheit) wird bestimmt, indem die zur Leistung einer Arbeitseinheit voraussichtlich nöthige Anzahl mittlerer Mannstagwerke zum Grundlohne dieses Tagwerkes angeschlagen werden.

Ist eine von Mehreren unternommene Gedingsarbeit mit Ablauf des ersten Monats geschlossen, so berechnet der k. k. Förster den Verdienstantheil des einzelnen Gedingers nach der Anzahl der von diesem verwendeten Tagwerke und

nach der Ziffer, auf welche sein baarer Tagverdienst bei dieser Arbeit gestiegen ist.

Diese Ziffer ermittelt der k. k. Förster, indem er vor Allem untersucht, um wie viel der Gesammtverdienst der Arbeiterabtheilung über oder unter jenem steht, der sich ergeben hätte, wenn die verwendeten Tagwerke nach dem Lohnstarife gezahlt worden wären. Den gefundenen Gesammtgewinn oder Gesammtverlust theilt er hierauf durch die Zahl der verwendeten Tagwerke, und um die gefundene Kreuzerzahl vermehrt oder vermindert er alsdann den tarifmässigen Baar-Taglohn.

Bei dieser Berechnung werden die Tagwerke des Jungarbeiters zu drei Viertel, jene der Jungen II. Klasse halb, und jene der Jungen III. Klasse zu ein Viertel Mannstag angeschlagen.

Der Gewinn, welchen sich die Mannschaft bei der Gedingarbeit erschwingt, kommt derselben unbedingt zu Guten; allfällige Verluste finden jedoch in dem Abzuge von vier Kreuzern beim Mannstagwerke des Holzers, und von drei Kreuzern bei jenem des Köhlers ihre unüberschreitbare Grenze.

Ueberschreitet die Gedingarbeit einen Monat, so wird der Mannschaft der Grund-Baartaglohn für die allmonatlich verwendeten Tagwerke als Vorschuss hinausgezahlt; hiebei jedoch von jedem Tagwerk vier Kreuzer beim Holzer, drei Kreuzer beim Köhler und zwei Kreuzer bei den Jungarbeitern als Bürgschaft bis zur Endabrechnung der Gedingarbeit zurückbehalten.

Zum Behufe der Schlussabrechnung eines von Mehreren übernommenen Gedinges ermittelt der k. k. Förster, um wie viel der Gesammtverdienst der Arbeiterabtheilung über oder unter jenem steht, welcher sich ergeben hätte, wenn die verwendeten Tagwerke nach dem Lohnstarife gezahlt worden wären. Den gefundenen Gesammtgewinn oder Gesammtverlust theilt er hierauf durch die Zahl aller verwendeten Tagwerke, wodurch sich die Kreuzerzahl ergibt, um welche jedes Mannstagwerk durch die Gedingsarbeit höher oder niederer als der Grundlohn zu stehen gekommen ist. — Diese Kreuzerzahl wird dann mit dem (bei den Vorschusszahlungen) zurückbe-

haltenen Bürgschaftsbetrag zusammengezogen und aus dem Ergebnisse, so wie aus der von jedem Einzelnen Gedinger verwendeten Anzahl Tagwerke endlich der Schlussbetrag berechnet, welcher jedem derselben noch hinauszuzahlen kommt.

Sollte jedoch die Abrechnung zeigen, dass die Gedinger noch zurückzuzahlen hätten, so haben die Vorschusszahlungen als Schlusszahlung zu gelten.

Bei dieser Ausrechnung werden die Tagwerke der Jungarbeiter zu drei Viertel, jene der Jungen II. Klasse halb, und jene der Jungen III. Klasse zu ein Viertel angeschlagen.

Bei den von Einzelnen übernommenen Gedingen wird nach den gleichen Grundsäzen abgerechnet und ab- und ausgelohnt.

Die Vorzüge der Gedingarbeit gegen jene im Taglohne sind so klar, so anerkannt, dass ich darüber kein Wort verlieren will. — Im Gedinge wird mehr gearbeitet und der Arbeitgeber und die Mannschaft theilen sich in die dadurch erzielten Vortheile.

Da das Geding nur die Handarbeit, die körperliche Leistung bezahlen soll, und die Obermeister körperlich nichts leisten, so können sie auch an den Gedingen nicht theilnehmen. Lezteres könnte der Forstverwaltung sogar gefährlich werden, weil sich dann die Obermeister, durchs eigene Interesse verführt, allenfalls auf die Seite der Arbeiter stellen, und die Gedinge, statt sie auf das allseitig Billige zu stellen, vielleicht hinaufschrauben würden.

Die schliessliche Feststellung der Gedinge muss der Forstverwaltung anheim gegeben sein, damit sie nicht in zu grosse Abhängigkeit von der Mannschaft verfalle. — Durch die Offenlassung des Rekurses an die Oberbehörde, dann durch die spätere Bestimmung, dass Gedingsverluste das Mass der bei der monatlichen Ablohnung zurückbehaltenen Bürgschaftsbeträge nicht überschreiten dürfen, glaube ich auch die Arbeiter hinlänglich vor Verkürzung und Druck gesichert zu haben.

Gedingsverweigerer müssen strenge behandelt werden, wenn die Mannszucht erhalten, und die Arbeiterschaft nicht eine störrige Horde, eine schwer drückende Last werden soll.

Die beantragte Ausrechnung der Gedingsgewinne und Verluste hat vor der bisher gebräuchlichen sehr grosse Einfachheit und Klarheit voraus. — Man kann zwar sagen, sie sei nicht völlig mathemathisch richtig; ihre Ungenauigkeit jedoch überschreitet durchaus nicht die Grenzen der überhaupt wünschenswerthen und erreichbaren Genauigkeit. Und die ganze Vertheilung des Gesammtverdienstes nach der Leistung

jedes einzelnen Gedingers bleibt ja in was immer für einer Form stets nur eine Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Die vorgeschlagene Grenze allfälliger Gedingsverluste findet darin ihre Begründung, dass bei dem beantragten Minimallohne gerade der in hiesiger Gegend als noch erträglich erkannte geringe Verdienst erwüchse. Dass die festgesezte Grenze der Gedingsverluste die Mannschaft zu Faulheit und Nachlässigkeit verführen könnte, ist bei einer Arbeiterschaft, welche so wohl bestellt wird, wie die hier zu errichtende, nicht zu besorgen.

Ich habe die Art der Gedingsabrechnung in der Dienstverfassung darum im Einzelnen auseinander gesezt, weil auch der Arbeiter sie genau kennen muss, soll er Vertrauen zu seinem Arbeitsgeber haben.

39.

Taglohnsarbeit.

Aussergewöhnliche Arbeiten, die sich im Voraus nicht genau veranschlagen lassen, die nur sehr kurze Zeit dauern, oder bei welchen beständig mit der Mannschaft gewechselt wird, besorgt die k. k. Forstverwaltung im Taglohne.

Falls eine Abtheilung in ihrer Arbeit unterbrochen würde, ohne dass es möglich wäre, sie während dem anderweitig zu beschäftigen, bezieht sie für die Zeit der unverschuldeten Unterbrechung zwar keinen Baarlohn, wohl aber die Lebensmittelfassung.

Die Löhnung während Arbeitsunterbrechungen, an welchen die Mannschaft keine Schuld trägt, glaube ich nach Billigkeit festgesezt zu haben. Soll zwar der Mann aus solcher Unterbrechung keinen Gewinn ziehen, so muss er während dem doch zu essen haben. — Es ist Sorge der Vorgesezten, solche Unterbrechungen auf das Unvermeidliche zu beschränken.

40.

Die monatlichen Tagwerksverzeichnisse.

Der Abtheilungsführer führt die monatlichen Tagwerksverzeichnisse in der ihm anbefohlenen Form auf vorgedruckten Tafeln, welche er vom k. k. Förster empfängt.

Der k. k. Förster schreibt die Arbeiter der Abtheilung ein und sezt in der betreffenden Längenspalte aus seinem Taglohnstarife den täglichen Gesammt- so wie den Baarlohn des einzelnen Mannes ein, wie er der Tagwerksarbeit entspricht.

Zum Ansaze des Gesammtverdienstes erhält jeder Abtheilungsführer einen gedruckten Rechenknecht, in welchem das gewöhnliche Vielfache der vorkommenden Löhne verzeichnet erscheint.

Bruchtheile von Kreuzern des ganzen Verdienstes werden zu Gunsten des Arbeiters als ganze Kreuzer angesezt.

Kann ein Abtheilungsführer nicht selbst genug rechnen und schreiben, so hat er die Ausrechnung auf seine Gefahr von Anderen besorgen zu lassen.

Jedes Tagwerksverzeichniss ist mit Schluss des Monats allsogleich abzuschliessen; der Führer gibt das Ergebniss dem einzelnen Manne bekannt, lässt es von seinem Arbeitsmeister bestätigen und überreicht es dem k. k. Förster zur weiteren Amtshandlung.

Glaubt ein Arbeiter, dass das Tagwerksverzeichniss rücksichtlich seiner Person fehlerhaft sei, so hat er das allsogleich dem Abtheilungsführer zu bemerken; und scheint es ihm, dass lezterer seiner Forderung nicht gerecht werde, so hat er sich allsogleich an den k. k. Förster oder an den Arbeitsmeister zu wenden.

Jeder Führer kann sich eine zweite Ausfertigung seiner Tagwerksverzeichnisse aufbewahren.

Bei Arbeiten, welche Einzelnen in's Geding gegeben wurden, entfällt die Führung genauer Tagwerksverzeichnisse.

Drucksorten und ein Rechenknecht für die Tagwerksverzeichnisse sind unbedingt nothwendig zur Erleichterung des Geschäftes.

Bruchtheile von Kreuzern im Gesammtverdienste zu Gunsten des Arbeiters als Ganze anzusezen, ist einerseits nothwendig zur Vereinfachung der Rechnung und anderseits ist es billig.

41.

Mannschaftsrechnung.

Auf Grund der durchgesehenen Tagwerksverzeichnisse schliesst der k. k. Förster seine monatlichen Mannschaftsrechnungen ab, indem er einerseits aus den Tagwerksverzeichnissen die Tagwerke, die Verdienste und die Vorschusszahlungen überträgt, andererseits die Abzüge ansezt und dar-

aus die Baarsummen ausrechnet, welche dem Einzelnen auszuzahlen sind.

Die Tagwerksverzeichnisse werden als Dokumente in der Kanzlei des k. k. Försters sorgfältig aufbewahrt.

42.

Lohnsbuch.

Jeder Arbeiter bekömmt vom k. k. Förster ein Lohnsbuch, in welchem sein Name, sein Grad, so wie sein Taglohn vorgemerkt erscheinen. In dieses Buch schreibt ihm der k. k. Förster bei Gelegenheit der Löhnung auf der einen Seite die in's Verdienen gebrachten Beträge und auf der andern Seite das vor, was ihm hierauf ausgezahlt worden ist. — In das Lohnsbuch kommt auch die Lebensmittelabrechnung.

Jeder Arbeiter soll ein Lohnsbuch haben, in welchem seine ganze Abrechnung mit dem Arbeitgeber enthalten ist, sonst hat er kein Vertrauen auf die Gebahrung des lezteren, und behelligt seine Vorgesezten mit einer Unzahl von Anfragen, Beschwerden, und seine Klagen über vermeintliche Verkürzung bringen die Verwaltung in üblen Ruf.

Ich würdige in vollem Masse die dadurch für die k. k. Förster erwachsende Geschäftsvermehrung, sie ist sicher ein Uebel, aber leider auch ein nothwendiges Uebel.

43.

Geldablohnung.

Die Geldablohnung der k. k. Arbeiter pflegt zwar in der Regel der k. k. Förster, der k. k. Forstmeister kann aber hiezu auch einen anderen k. k. Beamten anweisen oder sie selber vornehmen.

Die Geldablohnung erfolgt monatlich in der auf jeden abgelaufenen Monat nächstfolgenden Woche, in der Regel Sonntags. Kann sie ausnahmsweise Sonntags nicht statthaben, so wird der k. k. Förster hiefür einen anderen Tag festsezen.

Nöthigenfalls wird der k. k. Förster die Ablohnung auf der Arbeitsstelle vornehmen.

Der k. k. Förster zahlt denjenigen aus, welcher ihm das Lohnsbuch des betreffenden Arbeiters übergibt.

Erscheint ein Arbeiter nicht selbst, sondern übergibt er

sein Buch einem Dritten, so geschieht das auf seine eigene Gefahr.

Bei der Auszahlung haben Abtheilungsführer und Meister gegenwärtig zu sein, sie haben darauf zu sehen, dass die Löhnung ordnungsmässig statthabe, und haben den richtigen Empfang der angewiesenen Beträge, so wie die richtige Uebertragung der Ziffern aus den Tagwerksverzeichnissen in die Mannschaftsrechnung des k. k. Försters oder jenes Beamten zu bestätigen, welcher die Ablohnung vornimmt.

Da man nicht verlangen kann, dass der Arbeiter 3—10 Stunden Weges mache, und ein ganzes Tagwerk verliere, um sich seinen wohlverdienten Lohn zu hohlen, so muss man im Hochgebirge die Ablohnung nothwendigerweise den Förstern überlassen. Hievon könnte nur bei jenem Forste eine Ausnahme gemacht werden, in dessen Bereich das Forstamt liegt; oder die beiden Forstamtsbeamten könnten eigens auf Ablohnung reisen. Da jedoch bei den beantragten Einrichtungen die Auslohnung ohnediess auf vielerlei Weise kontrollirt wird, so sehe ich gar keinen Grund, warum man sie nicht dem Förster überlassen soll, und diess um so eher, als es ja dem Forstmeister unbenommen bleibt, sie im ausnahmsweisen Bedarfsfalle durch einen andern besorgen zu lassen.

44.

Gedingsabrechnung und Auslohnung.

Die schliessliche Abrechnung der Gedinglöhne besorgt der k. k. Förster allsogleich nach Abschluss der Gedingarbeit. Der Abtheilungsführer, so wie der betreffende Meister prüfen die Abrechnung und bestätigen sie.

Die Schlussauszahlung der Gedinglöhne erfolgt bei der, auf die Abrechnung nächsfolgenden Monatsablohnung.

45.

Alle Lohnsveränderungen treten in der Regel nur mit Schluss des Monates ein.

Alle Lohns-Vorrückungen und Zurücksezungen, alle Fassungsveränderungen, dann die Entlassungen und Ruhestandsversezungen treten nur mit dem Monatsschlusse in's Leben. — Ausgenommen hievon sind nur die strafweisen Zurücksezungen.

Dadurch dass alle Lohnsveränderungen nur mit Beginn des Monats eintreten, gewinnt das Rechnungswesen sehr an Einfachheit, ohne dass jemand was dabei verlöre.

46.

Ausser für geleistete Gedingsarbeit dürfen keine Vorschüsse gegeben werden.

Ausser den monatlichen Gedingsvorschüssen auf bereits geleistete Arbeit darf keinem Arbeiter Vorschuss gegeben werden.

Vorschüsse verursachen eine Unmasse Rechnerei. — Da nun der Arbeiter bei dem beantragten Dienstverbande ohnehin mit dem Nöthigen versorgt ist, und ihm in aussergewöhnlichen Nöthen sein *(in Abschnitt 77 bedungener)* Sparpfennig aushilft, so glaube ich ein förmliches Verboth von Vorschüssen aussprechen zu sollen. Dann wird auch der Forstbeamte nicht mehr mit Bitten darum behelligt werden.

47.

Lebensmittellöhnung.

Die Lebensmittellöhnung hat monatlich in der Art statt, dass für die Arbeit des abgelaufenen Monates ohne Rücksicht auf die Zahl der verarbeiteten Tage, die Lebensmittel für eine volle Monatsarbeit verabreicht werden.

Nach Abschluss grosser Gedingsarbeiten oder nach Ablauf des Betriebsjahres hat der Arbeiter jedoch die etwa zu viel bezogenen Lebensmittel zurückzuvergüten, oder die zu wenig bezogenen nachzuempfangen. — Rückvergütung und Nachempfang gleicht die k. k. Forstverwaltung in Geld aus und berechnet hiebei die Lebensmittel nach dem Durchschnittspreise des Jahres, um welches es sich handelt.

Die Lebensmittellöhnung pflegt der k. k. Förster am ersten Tage jedes Monats, oder falls dieser Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächstvorhergehenden Tage in Gegenwart eines hiezu bestimmten Meisters.

Der Förster kann sich hiebei auch durch einen k. k. Forstwart vertreten lassen.

Der Meister hat darauf zu sehen, dass die Lebensmittel untadelhaft seien und richtig gemessen werden. Er bestätigt den richtigen Empfang, die Güte und das richtige Maas der

Lebensmittel dem k. k. Förster Namens der Arbeiter auf die Fassungsanweisung.

Wer nicht persönlich die Fassung in Empfang nimmt, sendet seinen Stellvertreter auf eigene Gefahr.

Durch die Abgabe des monatlichen Lebensmittelbedarfes ohne Rücksicht auf die Zahl der gemachten Tagwerke, und durch die Ausgleichung des Lebensmittellohnes in Geld, am Schlusse des Jahres, glaube ich in dieses Verhältniss die grösste Einfachheit und Billigkeit gebracht zu haben.

48.

Lebensmittelbetheilung der zur Ruhe Versezten.

Gleichzeitig mit der Lebensmittellöhnung der dienenden Arbeiter hat auch die Lebensmittelbetheilung der zur Ruhe Versezten statt.

Sie wird auf gleiche Weise besorgt, nur fällt dabei die Schlussabrechnung mit dem Betheilten hinweg.

Es ist eine wichtige Frage: Auf welche Weise soll sich die Forstverwaltung die an die Arbeiter abzugebenden Lebensmittel verschaffen?

Dermalen besteht die Lebensmittelabgabe in der Regel nur bei jenen grossen ärarischen Wirthschaften, wo auch Montangewerbe betrieben werden. Hier kauft die Staatsverwaltung die Lebensmittel von Kaufleuten oder mittelst Geschäftsagenten, hält sie in eigenen grossen Schüttkästen in Vorrath und vertreibt sie nach Bedarf. Die Staatsverwaltung macht hier also selbst, wenn auch nur für ihre eigenen Zwecke und ohne Anspruch auf Gewinn, den Lebensmittellieferanten.

Ich muss mich auf Grund meiner Erfahrungen im Allgemeinen gegen dieses Sistem aussprechen; nicht des bedeutenden Zuwachses an Geschäften wegen, denn dieser kann hier nicht unbedingt entscheiden, sondern darum, weil die Staatsverwaltung unter den beim Montan- und Forstbetriebe obwaltenden Umständen nicht leicht ein guter Getreidehändler sein kann. — Und die Frage ist doch zulezt nur die: Wer kann die Lebensmittel wohlfeiler liefern, die k. k. Forst- oder Montanverwaltung, oder der Getreidehändler? — Selbst wenn beide gleich wohlfeil und gut liefern würden, müsste sich die Wagschale immer zu Gunsten der lezten neigen.

Nun liefert aber die Staatsverwaltung, wenn sie alle bezüglichen Kosten und die Güte der Waare in gerechten Anschlag bringt in der Regel immer etwas theuerer. – Viele werden mir zwar einwenden, dem sei nicht so, denn die ärarischen Kostenpreise stehen ja meistens unter

den Marktpreisen. Denen antworte ich aber, dass man die ärarischen Kostenpreise selten richtig berechnet, denn meistens lässt man dabei die bezügliche Kostentangente der Mittel- und höhern Behörden aus. — Zieht man diese Kosten, wie billig, mit in die Rechnung, so stellt sich die Sache gewöhnlich anders.

Ich bin zwar überzeugt, dass die Staatsverwaltung, würde sie den Lebensmittelverkehr im Grossen und mittels eigener, selbstständig dastehender, verlässlicher Sachverständigen betreiben, ebenso wohlfeil liefern könnte, als die Privaten. — Derlei Einrichtungen sind aber nicht denkbar. Und unser Fall ist ganz ein anderer, denn bei der k. k. Forst- und Montanverwaltung kann der Lebensmittelhandel doch nur ein Gegenstand bleiben, welchen man den Forst- und Montanbeamten als Nebengeschäft aufladet. Und Nebengeschäfte, bei denen sich wenig Anerkennung erwerben lässt, für welche nur zu oft auch Zeit, Sachkenntniss und Lust fehlt, betreiben die Beamten selten ganz ausgezeichnet. — Und dann können es ja nur wenige Verwaltungen ins Grosse treiben.

Ich glaube daher, dass sich die k. k. Forstverwaltung nur ausnamsweise unmittelbar mit der Lebensmittelbeistellung befassen soll, z. B. wenn es sich um Gegenden handelt, in welche noch keine Konkurrenz von Handelsleuten gezogen werden konnte.

Dann ist bei den waidbacher Reichsforsten auch zu berücksichtigen, dass es sich hier höchstens um jährlich 3000 Mezen Getreide und 180 Zentner Schmalz, also um einen Werth von etwa 16000 G. also keineswegs um was Grosses handelt, so wenig, dass es sich gar nicht verlohnen würde, hiefür eigene Magazine anzulegen, eigenes Personale anzustellen.

Da nun ferners genügende Konkurrenz von Lieferanten vorhanden sein dürfte, so beantrage ich, dass die k. k. Forstverwaltung mit geeigneten *(etwa durch Offertverhandlung zu erzielenden Handelsleuten)* Verträge schliesse, nach welchen sie die erforderlichen Lebensmittelmengen an den vorausbestimmten Fassungstagen nach Gössling und Hollenstein um Preise zu stellen haben, welche um die vertragsmässige Ziffer über den Preisen der nächstgelegenen Märkte Waidhofen a. d. Ibs und Scheibs stehen.

Die Uebergabe der Fassungen an die Arbeiter wäre dann zugleich auch Uebernamsakt für die Forstverwaltung, welche mit jeder Fassung gleich die vollständige Abrechnung und Auszahlung verbinden würde.

Die Abgabe der verschiedenen Mengen *(1, 1¼, 1½, 1¾, 2 Fassungen)* kann dann dadurch sehr vereinfacht werden, dass die Forstverwaltung für alle diese Porzionen die entsprechenden Kübel und Gewichte herrichten lässt, damit jede Porzion mit Einemmale gemessen werde.

Auf diese Weise würde die Lebensmittelbetheilung aufs allereinfachste und so eingerichtet, dass sie von den k. k. Förstern recht gut besorgt werden kann.

Behandlung der Kranken.

49.

Krankenhilfe der schwer verwundeten zeitlichen Arbeiter.

Zeitliche Arbeiter, welche sich bei der k. k. Arbeit schwer verwunden, werden, wenn sie nicht den Forstbezirk verlassen, von der k. k. Forstverwaltung ärztlich verpflegt und erhalten bis zu ihrer Herstellung den Krankentaglohn von 15 Kreuzern.

Die ärztliche Verpflegung schwer verwundeter zeitlicher Arbeiter und deren Betheilung mit einer Löhnung, welche sie vor Hunger schüzt, ist so sehr in der Menschlichkeit gegründet, dass sie sogar die Freigedinger ihren Kameraden gewähren.

50.

Krankenhilfe der k. k. Arbeiter und ihrer Familien.

Die k. k. Arbeiter und ihre bei ihnen lebenden Gattinnen und Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Jahre, werden in Krankheitsfällen von der k. k. Forstverwaltung ärztlich verpflegt, insoferne sie sich im k. k. Forstbezirke aufhalten. Der k. k. Arbeiter erhält während seiner Krankheit überdiess seine gewöhnliche Lebensmittelfassung als Krankenunterstüzung.

Es könnte scheinen, dass die blosse Betheilung kranker Arbeiter mit der Fassung unzureichend wäre, indem sie ja ausser der Kost noch was bedürfen. Für das Mehr ist jedoch durch den im Abschnitte 77 bedungenen Sparpfennig gesorgt.

Hier bemerke ich Ein für Allemal, dass das Recht der Arbeiterskinder auf ärarische Berücksichtigung in jeder Beziehung nur bis zum vollendeten 14. Jahre dauern soll, indem die Kinder in diesem Alter sicher schon arbeitsfähig werden und in fremde Dienste treten können.

51.

Dienstentlassung oder Ruheversezung dauernd kranker Arbeiter.

Ueberschreitet die Krankheit jedoch die Dauer von drei Monaten, so wird der ständige Arbeiter entlassen, und der versorgungsberechtigte in Ruhestand versezt; es wäre denn,

dass der von der k. k. Forstverwaltung bestellte Arzt seine Wiederherstellung innerhalb der nächsten drei Monate verbürgt, in welchem Falle dann noch diese Frist zugewartet wird.

52.

Unterbringung kranker Arbeiter im k. k. Spitale.

Zeitliche Arbeiter, welche sich bei der k. k. Arbeit schwer verwunden, und k. k. Arbeiter, wenn sie überhaupt erkranken, haben Anspruch auf Unterbringung im k. k. Spitale, falls sie ohne Gefahr nicht in ihre Behausung gebracht werden könnten.

53.

Wiederanstellung der krankheitshalber aus dem Dienste Entlassenen.

Krankheitshalber zur Ruhe versezte Arbeiter haben wieder in Dienst zu treten, falls sie in der Folge wieder arbeitsfähig würden.

Ständige Arbeiter, welche krankheitshalber entlassen wurden, haben nach völliger Wiederherstellung Anspruch auf Wiederanstellung.

54.

Begriff der ärztlichen Verpflegung.

Unter der von der k. k. Forstverwaltung ausgehenden Krankenhilfe ist auch der Hebammendienst, und unter der ärztlichen Behandlung auch die Reichung der Heilmittel begriffen.

Die Bestimmungen 51—54 sind sowohl von der Menschlichkeit, wie vom eigenen Interesse der k. k. Forstverwaltung gefordert.

Rücksichtlich des Hebammendienstes bemerke ich insbesondere, dass eine Vernachlässigung der Geburten dem Aerare durch die Erzeugung vieler Krüppel *(welche dann versorgt werden müssen)* weit theurer zu stehen käme, als die Bestallung einer Hebamme.

55.

Verzeichniss der zur Krankenhilfe Berechtigten.

Damit der k. k. bestellte Arzt genau wisse, wer von der Arbeiterschaft seine Hilfe fordern darf, empfängt er vom k. k. Förster seines Bezirkes ein Verzeichniss sämmtlicher hiezu Berechtigten, in welchem deren Wohnort, deren Geschlecht, Name

und Alter angesezt sind. — Der k. k. Förster hält dieses Verzeichniss in fortwährender Richtigkeit.

Schwer verwundete zeitliche Arbeiter erhalten vom k. k. Förster eine eigene Anweisung auf den ärztlichen Beistand; der Arzt hat jedoch bei Gefahr am Verzuge seinen Beistand auch vor Einsicht dieses Anweises zu leisten.

56.

Ordinazion im Hause des Arztes.

Kranke, welche ohne Nachtheil sich in den Wohnort des bestellten Arztes begeben können, haben seinen Beistand in dessen Hause zu suchen; für welchen Zweck der Arzt eine eigene Ordinazionsstunde festsezt.

Es fällt hier nicht nöthig, eigene Arbeiterärzte anzustellen, indem die bereits vorhandenen Privat- oder Gemeindeärzte den Krankendienst gegen entsprechende Bestallung sehr gerne übernehmen würden.

Die Arzneien würden ihnen nach Ueberprüfung der Rezepte durch den k. k. Bezirksarzt gegen Verrechnung bezahlt.

Urlaub.

57.

Urlaub.

Der k. k. Arbeiter wird zur Besorgung dringlicher persönlicher Familienangelegenheiten, und jener Geschäfte seines eigenen Hauswesens, welche nicht leicht von den Frauen abgemacht werden können, auf Urlaub entlassen.

Urlaub auf drei Tage kann der Abtheilungsführer, auf eine Woche der Meister, auf zwei Wochen der k. k. Förster, auf Einen Monat nur der k. k. Forstmeister ertheilen. Zwei- oder mehrmonatlicher Urlaub muss von der k. k. Forstdirekzion erbethen werden.

Ein Arbeiter, welcher in zwei- oder mehrmonatlichen Urlaub entlassen wurde, wird aus der Fassung gestellt.

Bei kürzeren Urlauben bezieht er die Lebensmittelfassung fort.

Bei jedem Urlaube wird der k. k. Arbeiter ausser Lohn gestellt und er hat beim Rechnungsabschlusse auch die Lebens-

mittel zurückzuvergüten, welche er für die Urlaubszeit bezogen hat.

Der Urlauber kann vom k. k. Förster einen Urlaubsschein fordern.

Man kann dem k. k. Arbeiter nicht wohl den Urlaub verweigern, den er zur Besorgung seines kleinen Hauswesens nothwendig bedarf.

Eine weitere Ausdehnung des Urlaubes wäre aber nur nachtheilig für das k. k. Aerar.

Die Bindung länger dauernder Urlaube an die höhere Bewilligung soll allfälligem Missbrauche begegnen.

Behandlung der zur k. k. Armee Berufenen.

58.

Behandlung der zur k. k. Armee Einberufenen.

Jene k. k. Arbeiter, welche zur k. k. Armee einberufen werden, führt die Forstverwaltung in der Mannschaftsrolle als im Stande fort; sie können nicht nur nach ihrer Rückkehr aus der k. k. Armee wieder in ihre vorige Stelle einrücken, sondern sie werden auch während ihrer Beurlaubung vom Regimente in ihrer Eigenschaft als Forstarbeiter verwendet.

Die Zeit jedoch, welche ein solcher Soldat ausser der wirklichen Forstarbeit zubringt, wird ihm nicht als k. k. Forstdienst gerechnet.

Solche k. k. Forstarbeiter, welche von der k. k. Armee als Invaliden zurückkehren, haben nur dann Anspruch auf Wiederaufnahme in den k. k. Forstdienst, wenn sie hiezu noch brauchbar sind.

Die Bestimmungen über die zur Armee Einberufenen scheinen mir von der Menschlichkeit und vom eigenen Interesse des Aerars gebothen.

Ich fände es hart, den zur Armee Einberufenen mit dem Verluste seiner Stelle zu strafen, wäre auch der Dienst bei den österreichischen Fahnen minder ehrenvoll, als er wirklich ist. — Da dann der Arbeiter im Kriegsdienste auch an Ausbildung, Mannszucht und Pünktlichkeit gewinnt, und die jezige kürzere Kapitulation ihn seinem Gewerbe nicht mehr so wie einst entfremdet, so ist es kaum ein Verlust, wenn ein Theil der Forstarbeiter Kriegsdienste thut.

Vorrückung und Zurücksezung.

59.

Da der gewöhnliche Arbeiter nach der, grossentheils von der Körperkraft abhängenden Leistungsfähigkeit in die verschiedenen Lohnsklassen eingetheilt sein soll, so wird er bei abnehmenden Leistungen ebenso in die minderen Klassen zurückversezt, wie er bei steigenden Leistungen in die höheren vorrückt.

Der Arbeiter wird in den Lohnsklassen vorgerückt oder zurückversezt nach seinen jeweiligen Leistungen.

60.

Den in der Grundlohnsklasse etwa zurückgesezten Vor- und Musterarbeitern verbleibt jedoch ihr höherer Grad und die daran geknüpfte Zulage, indem leztere nicht der Lohn für die körperliche Leistung, sondern vielmehr für den Einfluss sind, welchen sie auf den Gang der Arbeiten und auf die Führung und Entwicklung der Mannschaft nehmen.

Die Vor- und Musterarbeiter behalten Grad und Zulage.

61.

Den Meistern, welche in der Regel nur die Arbeiten leiten und die Mannschaft führen, bleiben Löhnung und Zulage bis zu ihrer Entlassung oder Ruheversezung.

Die Meister behalten Lohn und Zulage.

62.

Kein Arbeiter darf zum Vor- oder Musterarbeiter vorrücken, der nicht durch wenigstens 6 Monate Probe von seiner Würdigkeit gegeben hat. — Vor- und Musterarbeiter, welche Meister werden sollen, müssen als solche durch wenigstens 6 Monate; Meister, welche man zu Obermeister befördern will, durch Ein Jahr probeweise als solche verwendet werden.

Selbst Männer, welche sich durch ihre Tüchtigkeit bereits einen Ruf erworben haben, müssen die Probezeit zur Meisterschaft bestehen; nur werden sie schon während derselben mit den Zulagen dieser Grade betheilt.

Probedienst für die höheren Dienstgrade.

Der Probedienst scheint mir besonders bei den höhern Graden unumgänglich nöthig. Man kann zwar sagen, dass das Recht der Forstverwaltung, minder taugliche Arbeiter im Grade zurückzusezen, auch helfen würde. Hiezu muss ich aber bemerken, dass man sich zwar leicht entschliesst, Einen, der seinen Probedienst nicht besteht, nicht vorzurücken, aber nur äusserst schwer, einen bereits Vorgerückten zu degradiren.

Entlassung.

63.

Wem die Entlassung zusteht.

Wer den Arbeiter aufgenommen hat, kann ihn auch innerhalb der Schranken dieser Verfassung entlassen.

64.

Entlassung ständiger Arbeiter und deren allfällige Versorgung.

Ständige Arbeiter, welche Alters- oder Krankheitshalber so schwächlich werden, dass ihre Leistungsfähigkeit selbst unter die Anforderungen des geringsten Grundlohnes sinkt, werden mit einer Abfertigung von zehn Gulden und mittels schriftlichen Abschiedes ehrenvoll entlassen. Sie hören dadurch auf, k. k. Arbeiter zu sein und werden aus den Mannschaftsbüchern gestrichen.

Ständige Arbeiter, welche aus Strafe entlassen werden, haben keinen Anspruch, weder auf ehrenvollen Abschied, noch auf eine Abfertigung. Bei der Streichung aus dem Mannschaftsbuche wird diese Entlassungsart vorgemerkt.

Ständige Arbeiter, welche in Folge schwerer Verwundung im k. k. Dienste arbeitsunfähig werden, werden dadurch versorgungsberechtigt und erhalten die an diese Berechtigung geknüpften Ruhegenüsse.

Die Entlassung der dienstunfähig gewordenen ständigen Arbeiter mit einer kleinen Abfertigung ist so wohl begründet, dass sie bereits allenthalben eingeführt ist. — Sie soll ihm den Lebensunterhalt für jene Zeit sichern, welche er zum Aufsuchen eines neuen Arbeitsgebers braucht.

Ständige Arbeiter, welche durch schwere Verwundung im k. k. Dienste arbeitsunfähig werden, zu versorgen, gebiethet die Menschlichkeit.

65.

Versorgungsberechtigte Arbeiter können nur aus Strafe von der k. k. Forstdirekzion entlassen werden. Sie hören von diesem Augenblicke auf, k. k. Arbeiter zu sein, verlieren alle damit verbundenen Rechte, und werden aus der Mannschaftsrolle gestrichen.

Entlassung versorgungsberechtigter Arbeiter.

Behandlung der zur Ruhe versezten Arbeiter und ihrer Hinterbliebenen.

66.

Versorgungsberechtigte Arbeiter, welche Alters- oder Krankheitshalber so schwächlich werden, dass ihre Leistungsfähigkeit selbst unter die Anforderungen des geringsten Grundlohnes herabsinkt, werden in den Ruhestand versezt.

Versezung der k. k. Arbeiter zur Ruhe.

Sie behalten Titel und Grad, werden jedoch aus der Mannschaftsrolle der Dienstfähigen ab- und in die Rolle der zur Ruhe Versezten zugeschrieben.

Der zur Ruhe versezte Mann geniesst den monatlichen Ruhelohn von $1/4$ Mezen Waizen, $1/2$ Mezen Roggen und 4 Pfunden Schmalz, dann von 4 G., wenn er Meister oder Obermeister ist, und von 1 G. 20 kr. falls er in geringerem Grade steht.

Er geniesst überdiess die ärztliche Behandlung für sich und seine Familie gleich dem dienenden Arbeiter.

Der zur Ruhe versezte Mann, welcher aus dem Bezirke wegzieht, verliert den Anspruch auf ärztliche Behandlung, er kann jedoch seinen Ruhelohn dann ganz in Geld, und zwar der Meister und Obermeister mit monatlichen 8 G. 30 kr., die Uebrigen mit 5 G. 50 kr. beziehen.

Ich glaube, dass die Genüsse der ausgedienten Arbeiter denselben weder mehr noch weniger, als den unentbehrlichsten Lebensunterhalt sichern sollen; weder mehr, sonst würde diese Last zu sehr auf die dienenden Arbeiter drücken; noch weniger, sonst hörte der Ruhegehalt auf, Versorgung zu gewähren.

Hiebei muss auch wohl berücksichtigt werden, dass der ausgediente Arbeiter noch immer in der Lage ist, sich durch sehr leichte Arbeit Einiges zu verdienen.

Dass die Arbeiter nach ihrer Leistungsfähigkeit verschiedene Löhne geniessen, ist nicht nur recht und billig; es ist auch unbedingt nothwendig. — Was anderes ist es bei den Ruhegenüssen; diese sollen dem Arbeiter nur den unentbehrlichsten Lebensunterhalt sichern, und da dieser bei allen gleich ist, so glaube ich, dass auch die Ruhegehalte ohne Rücksicht auf die frühere Lohnsklasse der Arbeiter gleich sein sollen.

Bei den meisten k. k. Forstwirthschaften werden die Ruhegehalte nach der Dienstzeit des Arbeiters sehr verschieden bemessen; solche, die 40 Jahre gedient haben, erhalten ihre ganze frühere Löhnung; solche, welche 8 bis 39 Jahre dienten, die Hälfte derselben als Ruhegenuss, und solche endlich, welche weniger als 8 Jahre gedient haben, erhalten nur eine unbedeutende Abfertigung.

Ich sehe die Gründe dieser gewaltigen Verschiedenheiten nicht ein. Der Arbeiter, welchem Gott die Kraft und Ausdauer gegeben hat, 40 Jahre zu dienen, ist meines Erachtens hiefür schon hinlänglich belohnt durch den langen reichlichen Ertrag seiner Arbeit; mir scheint kein Grund vorhanden zu sein, ihm noch durch einen Ruhegehalt, welcher sein nothwendigstes Bedürfniss weit überschreitet, ein zweites Mal für etwas zu bezahlen, was keineswegs persönliches Verdienst, sondern nur Glück war.

Ferners sehe ich nicht ein, warum der Arbeiter, den das Schicksal vor seinem achten Dienstjahr gebrochen hat, als Bettler hilflos in die Welt hinausgestossen werden soll; warum auf den von Gott bereits so schwer Getroffenen, die Menschen durch den Ausschluss von der Versorgung noch einen zweiten, weit härteren Schlag führen wollen!

Ich glaube daher, dass die Ruhegenüsse der im k. k. Dienste arbeitsunfähig gewordenen, versorgungsberechtigten Arbeiter ohne aller Rücksicht auf die Länge der Dienstzeit gleich sein sollen. Sie sollen den unentbehrlichsten Lebensunterhalt liefern, und dieser ist bei allen gleich, mögen sie nun Ein oder 40 Jahre gedient haben.

Ich glaube ferners, dass bei den Ruhegenüssen der Familienstand unberücksichtigt bleiben kann; denn die Kinder der ausgedienten Arbeiter sind in der Regel schon der Versorgung entwachsen; und der ledige braucht bereits fremde Betreuung, kommt also hierin dem beweibten gleich. Allerdings werden die unabweislichen Bedürfnisse im Einzelnen abweichen; aber Normen können doch nur auf die allgemeine Regel gegründet sein, und damit die k. k. Forstverwaltung in die Lage komme, in dieser Hinsicht bittere Thatsachen mit der hinkenden Norm zu versöhnen, würde nach meinem Antrage der im Absaze 90 besprochene Wohlthätigkeitsfond eröffnet.

Ich beantrage daher für den ausgedienten versorgungsberechtigten Arbeiter *(Arbeiter, Vor- und Musterarbeiter)* den monatlichen Ruhelohn von:

Lebensmitteln	1/4 Mezen Weizen 1/2 Mezen Roggen 4 Pfund Schmalz
Baargeld	1 G. 20 kr.

dann die ärztliche Behandlung gleich dem dienenden Arbeiter, und falls er weder einen Sohn noch einen Schwiegersohn in k. k. Diensten hätte, den Unterstand im k. k. Ableberhause.

Dieser Gesammtgenuss würde 5 fl. 50 kr. monatlich betragen und sich daher mit 14 1/2 kr. auf das Tagwerk stellen. Ausgedienten Arbeitern, welche vom k. k. Forstamtsbezirke wegziehen, wäre der gesammte Ruhegenuss in Geld auszubezahlen.

Wenn ich in den Ruhegenüssen der k k. Arbeiter keinen Unterschied nach der frühern Stellung machte, so geschah es darum, weil diese Stellung nicht verschieden genug ist, um wesentliche Abweichungen in die Lebensgewohnheiten der Arbeiter zu bringen.

Was Anderes ist es bei den Meistern *(Meister und Obermeister)* Ihre Stellung fordert hervorragende Ausbildung, Talent und Geschicklichkeit; sie bringt sie in häufige Berührung mit den besser lebenden Menschenklassen, und zwingt sie, sich manche von deren Lebensgewohnheiten anzueignen; kurz sie können unmöglich so einfach leben, wie der Arbeiter; das reichlichere Leben wird ihnen zur Gewohnheit, und es wäre hart, ihnen die Mittel zu versagen, auch im Ruhestande noch eine ähnliche Lebensweise — freilich auch auf das Unentbehrlichste beschränkt — führen zu können.

Aus den, bei den Arbeitern berührten Gründen jedoch glaube ich in den Ruhegenüssen der Meister unter sich, keinen Unterschied machen zu sollen.

Ich beantrage daher für die Meister *(Meister und Obermeister)* den monatlichen Ruhelohn von:

Lebensmitteln	1/4 Mezen Weizen 1/4 Mezen Roggen 4 Pfund Schmalz
Baargeld	4 G.

dann die ärztliche Behandlung gleich dem dienenden Meister, und falls er weder einen Sohn noch einen Schwiegersohn in k. k. Diensten hätte, den Unterstand im k. k. Ableberhause.

Dieser Gesammtgenuss würde 8 G. 30 kr. aufs Monat betragen und dem Taglohne von 21 kr. gleichkommen. Ausgedienten Meistern, welche aus dem k. k. Forstbezirke wegziehen, wäre der Ruhegenuss ganz in Geld auszubezahlen.

Man darf nicht befürchten, dass diese bedeutenderen Ruhegenüsse der Meister dem k. k. Aerare drückend fallen werden; denn weil der Meister bis ins hohe Alter dienen kann und auch kaum bedeutenden körperlichen Gefahren ausgesezt ist; so werden sie nur wenig Jahre den Ruhestand geniessen.

67.

Unterstüzung der Hinterlassenen versorgungsberechtigter Arbeiter.

Die Witwen k. k. Arbeiter ohne Unterschied des Grades, werden mit 2 G. 30 kr. und für jedes ihrer Kinder (*einfache Waisen*) mit 45 kr., die Doppelwaisen hingegen mit 1 G. monatlich betheilt. -- Ueberdiess geniessen sie die ärztliche Verpflegung.

Witwen, welche aus ihrem k. k. Forstbezirke wegziehen, verlieren zwar das Recht auf ärztliche Behandlung, werden aber mit monatlichen 2 G. 45 kr. betheilt.

Die Betheilung hört jedoch sammt den übrigen Genüssen bei den Witwen auf, sobald sie ein neues Eheband schliessen, und bei den Waisen, sobald sie das 14. Lebensjahr vollendet haben; es wäre denn, dass leztere wegen Krüppelhaftigkeit erwerbsunfähig wären.

Der k. k. versorgungsberechtigte Arbeiter wäre nicht versorgt, wenn nicht auch seine hinterlassene Wittwe und die allfälligen arbeitsunfähigen Kinder mit dem Nothdürftigsten betheilt würden.

Ich beantrage daher die monatliche Betheilung der Wittwen mit 2 G. 30 kr., der arbeitsunfähigen Waisen mit 45 kr. wenn sie einfach, und mit 1 G., wenn sie doppelt verwaist sind.

Hiezu käme noch die ärztliche Verpflegung, falls sie nicht aus dem k. k. Forstbezirke ziehen, und der Unterstand im k. k. Ableberhause, falls die Wittwe nicht einen Sohn oder Schwiegersohn und die Waise nicht einen Bruder in k. k. Diensten hätte.

Wittwen, welche aus dem k. k. Forstbezirke wegziehen, verlören zwar das Recht auf ärztliche Hilfe, bezögen jedoch die monatliche Unterstüzung von 2 G. 45 kr.

Diese Betheilung gälte für alle Wittwen und Waisen versorgungsberechtigter Männer, wären sie nun Arbeiter oder Meister gewesen. Die Unterstüzung würde aber bei der Wittwe eingestellt, wenn sie wieder heirathete, und bei der Waise, nachdem sie das 14. Lebensjahr vollendet hätte, es wäre denn, dass leztere wegen Krüppelhaftigkeit für immer arbeitsunfähig bliebe.

Aehnlich werden auch bei den meisten nahegelegenen k. k. Forstwirthschaften Wittwen und Waisen betheilt, nur bekommen erstere monatlich bloss 1 fl. und leztere bloss 28 kr. — Leztere Genüsse sind aber so gering, dass sie die Betheiligten kaum vor dem Bettelstabe bewahren.

68.

Ruhelöhne und regelmässige Unterstützungen werden monatlich voraus bezahlt.

Die Ruhegenüsse der k. k. Arbeiter und die Unterstüzung ihrer Hinterbliebenen werden monatlich im Voraus verabreicht und sie sind in keinem Falle mehr rückzuvergüten. Dagegen beginnt die Betheilung der Hinterbliebenen erst mit Schluss des Monates, in welchem der betreffende k. k. Arbeiter gestorben ist.

69.

Unterstand für Ruhearbeiter und ihre Hinterbliebenen.

Ist der Sohn eines k. k. zur Ruhe versezten Mannes gleichfalls k. k. Arbeiter, so ist dieser verpflichtet, seine Eltern und seine allfällig unversorgten Geschwister zu sich zu nehmen, oder anderwärts für ihre anständige Unterbringung zu sorgen. — In Ermanglung eines Sohnes trifft diese Pflicht den allfälligen Schwiegersohn.

Das gleiche gilt rücksichtlich der Hinterbliebenen der noch im Dienste verstorbenen k. k. Arbeiter.

Die in Ruhegenuss stehenden k. k. Arbeiter, oder die mit ärarischer Unterstüzung betheilten Arbeiters-Hinterbliebenen werden im k. k. Ableberhause nur dann untergebracht, wenn sie keinen Sohn oder beziehungsweise Schwiegersohn oder Bruder in k. k. Diensten haben, oder ihnen sonst Niemand Unterstand gibt.

Ich halte es nur für recht und billig, dass dem Sohne oder der Tochter die Aufname ihrer arbeitsunfähigen Eltern oder Geschwister auch zur Dienstpflicht gemacht werde.

Solchen Ablebern, welche weder Angehörige haben, noch bei Freunden unterkommen, muss die k. k. Forstverwaltung nothwendigerweise selber Unterstand geben; was sehr leicht und mit nur sehr geringen Kosten in einem eigenen, etwa mit dem Spitale verbundenen Ableberhause geschehen kann.

70.

Ausnamsweiser Dienst der in Ruhe lebenden Arbeiter.

Die zur Ruhe versezten, im k. k. Forstbezirke wohnenden Arbeiter sind verpflichtet, nach Massgabe ihrer Kräfte die ihnen von den k. k. Förstern etwa angewiesenen leichten Arbeiten zu besorgen. — Zu diesem Zwecke werden sie alljährlich gemustert, und der bestellte Arzt des Bezirkes bestimmt die Anzahl Tagwerke, welche sie monatlich etwa noch zu leisten vermöchten, so wie die Vorsichten, welche sie Gesundheitshalber dabei zu beobachten hätten.

Die hienach von einem in Ruhe versezten Arbeiter geleisteten Tagwerke werden ihm, je nach seiner Leistungsfähigkeit mit 10 bis 15 kr., mehr der Zulage von 1 kr. für etwaige Führung, baar vergütet.

Die allfällige Beschäftigung bei leichten Arbeiten nüzt sehr wesentlich dem ausgedienten Arbeiter, ohne der k. k. Forstverwaltung was zu kosten.

Da jedoch der Ruhelohn nur auf den nothdürftigsten Unterhalt berechnet ist, so müssen dem Arbeiter die geleisteten Tagwerke billigerweise bezahlt werden.

Bei den beantragten Löhnungen kämen der Forstverwaltung (*bei Einrechnung des Ruhelohnes*) die Tagwerke der Ableber auf den Preis der geringsten Lohnsklasse zu stehen, was mir allseitig recht und billig scheint.

Heirathsbewilligung.

71.

Heirathsbewilligung.

Kein Arbeiter darf vor Ablauf seiner Armeepflichtigkeit d. i. vor dem vollendeten 28. Jahre heirathen.

Arbeiter, welche sich verehelichen wollen, haben hiezu die Bewilligung der k. k. Forstverwaltung nachzuholen.

Wer sich ohne dieser Bewilligung verehelicht, kann allsogleich entlassen werden.

Die Wittwen und Hinterlassenen von Arbeitern, welche ohne Bewilligung der k. k. Forstverwaltung oder erst im Ruhe-

stande geheirathet haben, geniessen kein Recht auf ärarische Unterstüzung.

Hievon kann nur auf Ansuchen der Betreffenden die k. k. Forstdirekzion in besonders rücksichtswerthen Fällen eine Ausnahme gestatten.

Der Forstarbeiter erreicht, bevor er in allen Richtungen tüchtig ausgebildet ist, gewöhnlich ein Alter von 26—28 Jahren. Frühere Verheirathung würde ihn an seiner Ausbildung hindern.

Erst mit 28 Jahren tritt er aus der engeren Armeepflicht aus. Bedauerswerth wäre das Schicksal eines bereits verheiratheten, den der Armeedienst aus den Armen seiner Familie risse.

Dem Forstarbeiter ist die Familie keine Last, sobald die Kinder schon herangewachsen sind und, statt der Pflege zu bedürfen, bereits schon etwas arbeiten. — Eine grosse Last aber sind ihm die Kinder, so lange sie klein sind; denn nicht nur verdienen sie nichts, sondern sie hindern auch die Mutter am Verdienste, indem sie ihre ganze Thätigkeit für die eigene fisische Erziehung in Anspruch nehmen. — Diese Periode fällt in der Regel in die ersten 3—10 Jahre der Ehe; also bei Arbeitern, welche sehr früh heirathen, gerade in die Zeit ihrer grössten Leistungsfähigkeit. Die zu frühe Ehe drückt dann auf diese Arbeiter gerade in jener Periode, in welcher sie sich und dem Arbeitsgeber am nüzlichsten sein könnten.

In Rücksicht alles dessen glaube ich, dass man die Arbeiter vor dem 28. Jahre nicht und nach dieser Periode jedoch im Allgemeinen anstandslos heirathen lassen soll.

Man sollte aber die Verehelichung und die Versorgungsberechtigung der Familie an die ärarische Bewilligung knüpfen, da denn doch Heirathen vorkommen können, bei denen die Unterstüzung der Familie nicht angezeigt wäre, ja selbst solche, welche die Entlassung des Arbeiters räthlich machten. (*Man denke hiebei an das enge Zusammenleben der Arbeiterfamilien, besonders in den Kasernen*).

Wohnung, Holz, Grundstücke und forstliche Nebennuzungen.

72.

k. k. Wohnungen.

Die k. k. Forstverwaltung wird trachten, eine grössere Zahl, sowohl verheiratheter, als auch lediger k. k. Arbeiter in den ärarischen Arbeiterhäusern unterzubringen.

Für das ihm angewiesene Haus oder Zimmer zahlt der k. k. Forstarbeiter den von der k. k. Forstverwaltung festgesezten Monatszins. — Der Inwohner hat sein Haus oder Zimmer in gutem Stande zu erhalten, daher alle kleinen Ausbesserungen selbst vorzunehmen. Grössere, am Körper des Hauses nöthige Ausbesserungen, besorgt jedoch die k. k. Forstverwaltung. — Für die Miethe der Häuser gilt einjährige, für jene einer blossen Kammer vierteljährige Kündigung.

Versorgungsberechtigte Arbeiter haben nach Massgabe ihrer vorzüglichen Aufführung den ersten Anspruch auf ärarische Wohnungen. — Den k. k. Obermeistern wird die Wohnung als unentgeltliches Deputat gegeben. Für den Unterstand der k. k. Mannschaft auf den Arbeitsstellen sorgt die k. k. Forstverwaltung.

73.

Brennholz aus Reichsforsten.

Der k. k. Förster weist den k. k. Arbeitern das für's Haus nöthige Brennholz gegen Bezahlung der Tarifpreise, auf Begehr auch in minderen Sortimenten und ungewonnen gegen dem an, dass bei dessen Aufarbeitung und Abbringung alle vorgeschriebenen Vorsichten beobachtet werden. — Die k. k. Obermeister erhalten 8 Kl. weiches, fertiges Brennholz als unentgeltliches Deputat.

74.

k. k. Grundstücke.

Insoferne feldwirthschaftliche Grundstücke vorhanden sind, werden sie gegen Bezahlung der festgesezten Pachte vorzugsweise an die, in den nächstgelegenen ärarischen Häusern wohnenden verheiratheten Arbeiter überlassen.

75.

Forstliche Nebennuzungen.

Die k. k. Forstverwaltung wird den k. k. Arbeitern in den Reichsforsten die unnachtheiligen Nebennuzungen (*Weide, Streu, Waldgras, Getreidebau in den Schlägen u. s. w.*) gegen Bezahlung der Tarifpreise nach Thunlichkeit gestatten.

76.

Solche k. k. Arbeiter, welche die, beim Haus- oder Grundpachte, oder bei den Forst-Nuzungen bedingten Vor- und Rücksichten ausser Acht lassen, werden aus den ärarischen Häusern gewiesen, oder vom Genusse dieser Nuzungen ausgeschlossen.

Auf den Missbrauch dieser Genüsse ist ihr Verlust gesezt.

In den beiden Hochgebirgsforsten ist es, wie fast überall in den Hochbergen, unbedingt nothwendig, möglicherweise allen, jedenfalls aber den meisten k. k. Arbeitern Wohnung, Holz, Weide, Streu und einige kleine Acker- oder Wiesflecke zu geben, kurz die Arbeiter zu kolonisiren.

Ich glaube jedoch, dass der k. k. Arbeiter all diese Genüsse znm vollen Preise bezahlen soll.

Andere Wirthschaften gewähren sie zwar unentgeltlich oder zu einem blossen Scheinpreise, es hat sich das aber immer nur als nachtheilig bewiesen.

Das, was der Arbeiter unentgeltlich hat, schäzt er nie nach Würden, und zuweilen will er sogar aus dem unentgeltlichen Genusse Rechte ableiten.

Da man doch nirgends allen Arbeitern diese Genüsse oder wenigstens nicht im gleichem Masse gewähren kann, so wird durch die unentgeltliche Gewährung ein Theil der Arbeiter sehr wesentlich begünstigt, ohne es gerade zu verdienen.

Die Unentgeltlichkeit der Genüsse bringt eine ungeheure Bewerbung um sie hervor, und bestimmt viele Arbeiter, sich dieselben anderwärts nicht zu suchen.

Es ist sehr schwer, auch minder Würdige von den unentgeltlichen Genüssen auszuschliessen; die sie einmal haben.

Die Unentgeltlichkeit verrückt die Wahrheit der ganzen forstlichen Betriebs- aller Kosten und Ertragsrechnungen.

Aus all diesen sehr triftigen Gründen bin ich daher für die volle Bezahlung dieser Genüsse, und weil ich sie bei der Ausrechnung der Löhne gehörig veranschlagt habe, so kann sie die Forstverwaltung auch unbedenklich fordern.

Sparpfennig für Nothfälle.

77.

Damit der k. k. Forstarbeiter in seinen Nöthen einige Geldhilfe habe, hat er von seinem monatlichen Baarverdienste

Sparpfennig durch Einlage in die Sparkasse.

25 kr. zurückzulassen, welche von der k. k. Forstverwaltung allsogleich auf seinen Namen bei der waidbacher Sparkasse hinterlegt werden.

Von dem, hiedurch erwachsenden Sparpfennig kann der k. k. Arbeiter jedesmal, als er oder ein Glied seiner Familie schwer erkrankt, falls er heirathet oder ein Familienglied stirbt, falls er ein Haus erwirbt oder wesentlich ausbessert, falls er sich ein Grundstück oder ein Stück schweres Vieh anschafft, oder falls er für einen sonstigen löblichen oder unausweichlichen Zweck Geld braucht, nach Bedarf, höchstens aber so viel herausnehmen, dass wenigstens 1 G. 15 kr. inliegen bleiben.

In der Regel werden nur Beträge von ganzen Gulden herausgenommen.

Den Verkehr mit der Sparkasse besorgen die k. k. Förster, bei welchen auch die Sparkassebüchel hinterlegt bleiben.

Die monatlichen Rücklässe werden von den k. k. Förstern noch vor Ablauf eines jeden Monates in die Sparkasse hinterlegt, und die rückgeforderten Beträge nach Ablauf des Monats zurückgezogen, in welchem sie begehrt worden sind. In dringenden Fällen wird der k. k. Förster den k. k. Arbeiter den rückgeforderten Betrag bis zum Rückempfang aus der Sparkasse aus den ärarischen Geldern vorschiessen.

Wenn der k. k. Arbeiter die Wahrheit des Bedarffalles wiederholt versichert, so hat sie der k. k. Förster auch ohne weiterer Untersuchung anzunehmen und dem Arbeiter den rückgeforderten Betrag innerhalb der Schranken dieser Bestimmungen auszuzahlen.

Der k. k. Förster hat nach Ablauf eines jeden Verwaltungsjahres über den Stand der Sparpfennige während dieses Jahres Rechnung zu legen.

Zu diesem Zwecke lässt derselbe vor Allem die Guthaben der Arbeiter durch den Sparkasseagenten neu vorschreiben und ruft dann die Meister und Führer, sowie zwei Muster- oder Vorarbeiter und zwei Arbeiter seines Revieres zusammen, um gemeinschaftlich mit ihnen alle Büchel durchzusehen und die Jahresrechnung zusammen zu stellen, deren Ergebniss rücksichtlich jedes Einzelnen in dessen Lohnbüchel eingeschrieben wird.

Die Jahresrechnung muss von den Zusammengerufenen bestätigt und dem k. k. Forstamte zur Einsicht vorgelegt werden.

Die von den k. k. Förstern in Betreff der Sparpfennige geführten Geschäfte und Schriftenwechsel werden als Amtssache betrachtet.

Tritt ein k. k. Arbeiter aus, wird er entlassen oder in Ruhestand versezt, oder stirbt er, so wird in den ersteren Fällen ihm, im lezterem Falle seinen Erben dessen Sparkassebüchlein gegen Empfangsbestätigung zurückgegeben.

Es wird den k. k. Arbeitern zu ihrem eigenen Besten empfohlen, statt den pflichtmässigen 25 kr. thunlichst höhere Beträge in die Sparkasse zu hinterlegen.

Die ärarischen Forstarbeiterschaften haben dort, wo zugleich auch Reichsbergwerke bestehen, in der Regel gleich den Montanarbeitern eigene Bruderladen.

Diese Bruderladen sollen den Zweck haben, aus dem Ertrage verhältnissmässiger Abzüge an den Löhnen aller Theilhaber, den Einzelnen in seinen Nöthen zu unterstüzen, in soferne er nicht hierin vom k. k. Aerare bedacht ist. — Billigerweise soll dann auch keine Generazion auf Kosten der anderen verkürzt oder begünstigt werden.

Ich kenne viele solcher Bruderladen, habe aber bei jeder gefunden, dass sie mehr oder weniger mangelhaft eingerichtet war, ihrem Zwecke theilweise entzogen und nicht gut administrirt wurde, es mag nun bei ihrer Verwaltung der Arbeiterschaft ein grösserer oder geringerer Einfluss vorbehalten worden sein. Die Bruderladen verursachen überdiess eine Unmasse von Schreiberei und Rechnerei. In Zeiten gefährlicher Aufregung sind sie dann immer für die Wühler ein höchst dankbares Feld zur Aufreizung der Arbeiter gegen das k. k. Aerar, welches sie verwaltet.

Es heisst öfter, durch die Bruderladen würden dem Aerare Kosten erspart, indem das was sie leisten, durch sie dem Aerare ab- und stattdem den Arbeitern zugewälzt würde. Mir scheint aber bei solcher Argumentazion eine gewaltige Selbsttäuschung zu unterlaufen, denn die Löhne müssen ja immer so hoch gegeben werden, dass der Arbeiter den Bruderladsabzug auch zurücklassen könne; und es scheint mir ganz auf dasselbe hinauszukommen, ob nun die Forstverwaltung dem Arbeiter den Lohn a unter der Bedingung bezahle, dass er davon den Betrag b für die Bruderlade zurücklasse, oder ob sie ihn bloss mit $a—b$ ablohne, ihm jedoch

die Unterstüzungen *b*, welche er bisher aus der Bruderlade bezog, aus Eigenem gewährt.

Ich bin daher unbedingt gegen die Bruderladen und kann somit um so weniger für die Errichtung einer neuen stimmen. — Schon darum können die Bruderladen nicht vollkommen entsprechen, weil die Grundbedingung für grösste Nüzlichkeit eines derlei Institutes fehlt, nämlich der grosse Kreis von Theilnehmern.

Alles, was der k. k. Arbeiter und seine Familie oder seine Hinterbliebenen gewöhnlich nothwendig bedürfen, gewährt ihnen die Forstverwaltung bereits mittels der, durch die gegenwärtige Verfassung zugestandenen Genüsse.

Es bleibt daher nur die Sorge übrig für aussergewöhnliche Nothfälle.

In dieser Richtung dürfte meines Erachtens der durch Einlage in die waidbacher Sparkasse von jedem Einzelnen aufgesammelte Sparpfennig ziemlich genügen.

Hiedurch wird der Zweck der Bruderladen sehr gut erreicht, diese selbst jedoch, sammt all ihren Nachtheilen vermieden. — Der Einzelne wird dann auch gerne seinen Sparpfennig vermehren, denn er weiss, dass dieser nur ausschliesslich ihm selbst zu Guten kommt; während er die Beträge für die Bruderlade immer nur ungerne zurücklassen würde, denn möglicherweise zöge er von der Lade gar keinen Nuzen.

Mein Antrag gewährt der Forstverwaltung auf die Sparpfennige nur gerade jenen vermittelnden Einfluss, welcher zu deren gedeihlichen Verwirklichung eben nothwendig ist.

Allgemeine Pflichten der Arbeiterschaft.

78.

Unterthanstreue.

Unverbrüchliche Treue gegen den regierenden Kaiser und Sein durchlauchtigstes kaiserliches Haus ist die erste Pflicht des k. k. Forstarbeiters, der in Sr. k. k. apostolischen Majestät nicht nur seinen gnädigsten Monarchen, sondern auch den erhabenen Herrn verehrt, in dessen Brod er steht.

79.

Ehrenhaftigkeit.

Der durch die Aufname in k. k. Dienste ausgezeichnete Arbeiter hat dieser Auszeichnung durch besondere Ehrenhaftigkeit zu entsprechen.

80.

Der k. k. Forstarbeiter ist Eins mit der gesammten Arbeiterschaft; Ehre und Vortheil der Körperschaft fallen auch auf jeden Einzelnen zurück; der k. k. Forstarbeiter soll daher durch sein ganzes Thun und Lassen bestrebt sein, die Ehre und den Vortheil der k. k. Forstarbeiterschaft mit allen erlaubten Mitteln zu fördern.

Förderung der Ehren und des Vortheiles der k. k. Arbeiterschaft.

81.

Die k. k. Forstarbeiter widmen ihr ganzes Leben einem gemeinsamen Zwecke; sie kennen am Besten die Bedürfnisse und Nöthen ihrer Kameraden und können ihnen am leichtesten abhelfen; jeder k. k. Forstarbeiter ist daher vorzugsweise berufen, seinen Kameraden in der Noth beizuspringen, und er kann darauf rechnen, dass so, wie er heute einem Andern thut, einst auch ihm vergolten werden wird.

Unterstützung seiner Mitarbeiter.

82.

Die k. k. Forstbeamten sind dem Arbeiter von seinem allerhöchsten Dienstherrn vorgesezt und im Dienste Allerhöchst dessen Stellvertreter; sie erleichtern ihm durch zweckmässige Leitung und Vertheilung der Arbeiten den Dienst; sie unterrichten ihn, machen ihn geschickter und geeigneter zur Beförderung und zu höherem Verdienste; sie stellen ihn an und befördern ihn; der Arbeiter soll sie daher auch ehren und ihnen anhänglich sein nach all seinen Kräften.

Anhänglichkeit an die vorgesezten Forstbeamten.

83.

Der k. k. Forstarbeiter hat seinen Vorgesezten in Dienstsachen unbedingten Gehorsam zu leisten.

Unbedingter Gehorsam in Dienstsachen.

Bei widersprechenden Befehlen zweier Vorgesezter ist demjenigen nachzukommen, welcher vom Höhergestellten ertheilt wurde.

84.

Vervollkommnung des Handwerkes und der Leistungsfähigkeit.

Die Forstarbeiten sind grosser Verbesserungen fähig; das gedankenlose Fortarbeiten in der erlernten Weise ist der Feind jeder Vervollkommnung, das Nachdenken und das Versuchen jedoch der einzige Weg dazu. Der Arbeiter soll also bei all seinen Arbeiten fortwährend darauf denken, wie er sie das nächste Mal besser, leichter oder schneller vollführen könnte.

Die k. k. Forstarbeiterschaft soll nicht nur holzen und kohlen können, sondern auch mauern, sprengen, zimmern, stellmachen, werkzeugrichten, steinmezen, säen und pflanzen.

Ist es zwar Keinem gegönnt, in allen diesen Hantierungen gleich vollkommen zu werden, so soll doch jeder Arbeiter wenigstens in einem dieser Zweige sich vollkommen ausbilden, und in einigen der übrigen Zweige sich so viel Kenntnisse und Fertigkeit erwerben, dass er dabei aushilfsweise verwendet werden kann.

Es genügt nicht, dass der k. k. Forstarbeiter wisse, wie er arbeiten soll; er muss auch dieses Wissen aufs Eifrigste anwenden und durch ununterbrochene Uebung all seine Kräfte vermehren, auf dass er von Tag zu Tag Besseres und Mehr leiste.

Mit dem Allen befördert er auch zugleich seinen eigenen Vortheil, denn er verdient sich weit mehr und wird schneller befördert.

Ich habe diese moralischen Pflichten der Arbeiterschaft auseinandergesezt, erstens weil sie nie genug ans Herz gelegt werden können, und zweitens, um es der Forstverwaltung zu ermöglichen, solche, welche grell gegen sie verstossen, auch strafen zu können.

85.

Schuz des Reichsforsteigenthumes.

Jeder k. k. Forstarbeiter hat nach Kräften mitzuwirken zur Bewahrung des waidbacher Reichsforsteigenthumes vor Schaden und Zerstörung.

Bekommt der k. k. Arbeiter daher Kunde von einer, dem Reichsforsteigenthume durch Menschen drohenden Beschädigung,

so hat er allsogleich den k. k. Forstwart des Bezirkes zu benachrichtigen, bei Gefahr am Verzuge jedoch selber die Verhinderung des Eingriffes ins Werk zu sezen und hiezu nöthigenfalls auch seine Mitarbeiter zur Unterstüzung aufzurufen.

Betritt ein k. k. Forstarbeiter Frevler auf der That, so hat er ihnen die allenfalls entwendeten Forstprodukte, dann ein Werkzeug als Pfand abzunehmen, und sie hierauf, falls er sie nicht kennt, festzunehmen und dem nächsten k. k. Forstwarte oder k. k. Förster zu übergeben.

Bei Gefahren, welche dem k. k. Forsteigenthume von Seite der Elemente drohen *(Feuer, Wasser, Schnee)*, haben alle k. k. Arbeiter unaufgefordert zur Stelle zu eilen, um nach allen Kräften die Gefahr abzuwenden, oder der bereits begonnenen Zerstörung Einhalt zu thun. Sie haben gleichzeitig den nächsten k. k. Forstwart oder k. k. Förster durch Eilboten von der Gefahr zu verständigen.

Wo mehrere Forstarbeiter im Schuze des Reichsforsteigenthumes beschäftigt sind, führt der im Range am höchsten stehende den Befehl, falls er ihn nicht etwa an einen andern abtritt, dem er mehr Geistesgegenwart und Umsicht zutraut. — Der Befehlshaber beauftragt einen Zweiten mit der Aufschreibung der verwendeten Tagwerke und untersucht zulezt und überreicht das bezügliche Tagwerksverzeichniss dem k. k. Förster.

Alle zum Schuze des Reichsforsteigenthumes verwendeten Tagwerke werden den dabei betheiligten Arbeitern um die Grundlöhne, mehr etwaiger Zulagen bezahlt.

Dienststrafen.

86.

Strafen.

Zur Erzwingung unbedingten Dienstgehorsams werden auf die Nichtbeobachtung der durch den Eintritt in die k. k. Arbeiterschaft übernommenen Verpflichtungen folgende Strafen gesezt:

1. Verweis unter vier Augen.
2. Verweis vor der Abtheilung.
3. Zeitliche Enthebung von der Arbeit.
4. Zurücksezung in der Lohnsklasse.
5. Verweis vor der ganzen Arbeiterschaft bei der Musterung.
6. Zeitliche Abnahme der k. k. Kokarde.
7. Zeitlicher Ausschluss von den Festaufzügen der k. k. Arbeiterschaft.
8. Abnahme des etwaigen höheren Grades.
9. Gänzliche Entlassung aus dem Dienstverbande und in Folge dessen, Verlust des Titels und aller Rechte eines k. k. Arbeiters.

Der Führer kann den Arbeiter unter vier Augen und vor der Pass verweisen und ihn auf Einen Tag von der Arbeit entheben.

Die Gewalt der Meister und der Obermeister geht bis auf Dienstenthebung von 3 Tagen.

Der k. k. Förster kann die Dienst-Enthebung auf 6 Tage ausdehnen und den Arbeiter um eine Lohnsklasse zurücksezen.

Der k. k. Forstmeister kann den Mann auf Einen Monat von der Arbeit entheben; er kann ihn in die mindeste Lohnsklasse zurücksezen, den Verweis vor der ganzen Arbeiterschaft ertheilen; er kann ihm die k. k. Kokarde abnehmen, und ihn von den Festaufzügen der Arbeiterschaft ausschliessen.

Die Abnahme des höheren Grades, sowie die gänzliche Entlassung können nur von der k. k. Forstdirekzion verfügt werden.

Alle Strafen von der 3. bis 9. einschliessig werden in die Mannschaftsrolle eingetragen.

Soll die Errichtung der Arbeiterschaft segensreiche Früchte tragen, soll nur die Mannszucht überhaupt gehandhabt werden können, so muss den Organen der Forstverwaltung unbedingt auch die thunlichste Strafgewalt eingeräumt werden. Ohne Strafgewalt der Vorgesezten keine Mannszucht, und ohne Mannszucht keine nüzliche Arbeiterschaft.

Dadurch, dass ich die höhere Strafgewalt in die Hände auch der höhern Vorgesezten gelegt habe, glaube ich den Mann vor Härte und Ungerechtigkeit geschützt zu haben.

Musterung.

87.

Der k. k. Forstmeister ruft jedes der zwei k. k. Arbeiterbanner jährlich wenigstens Einmal zur Musterung zusammen. Musterung.

Er überzeugt sich hiebei von dem Zustande ihrer Werkzeuge, verliest und erklärt ihnen die Dienstverfassung, theilt ihnen neue die Mannschaft betreffende Bestimmungen mit, verkündet die seit der lezten Musterung vorgekommenen Aenderungen im Mannschaftsstande; er belobt ausgezeichnetes Benehmen und verdienstliche Thaten und verweist das Tadelnswerthe.

Er spricht dabei die ausgelernten Jungen frei, und nimmt Beförderungen vor.

Er hört die Beschwerden an, welche ein oder der andere Arbeiter etwa vorzubringen hätte und entscheidet gleich über sie, oder leitet die Untersuchung ein; er nimmt die Bitten entgegen, welche Ein oder der Andere etwa stellen wollte. Er verkündet und theilt die Belobungen, die Belohnungen und die Gnaden aus, welche die hohen Oberbehörden etwa bewilliget hätten.

Feierkleid.

88.

Jeder der k. k. Forstarbeiter hat bei den Musterungen, bei den Festaufzügen, jedesmal als er in den k. k. Forstkanzleien oder bei öffentlichen Behörden erscheint, sowie bei allen feierlichen Gelegenheiten das Feierkleid der k. k. Forstarbeiterschaft zu tragen. Feierkleid.

Die k. k. Forstverwaltung wird dieses Feierkleid im Einklange mit der Landestracht genau festsezen und für die möglichst wohlfeile Beistellung desselben Sorge tragen. — Aermeren Arbeitern gibt sie hiezu einen, in Raten von 1 G. zurückzuzahlenden Vorschuss bis auf 10 G.

Die schönste Zier des k. k. Arbeiters ist die, im Federschmucke des Hutes zu tragende k. k. Kokarde. Der erhabene österreichische Adler gibt kund von der Ehre, welche dem Träger durch die Aufnahme in die k. k. Forstarbeiterschaft geworden ist; er ist diesem das stete Erinnerungszeichen an die Pflicht, sich jederzeit eines Angehörigen der hohen Staatsverwaltung würdig zu zeigen.

Die höheren Dienstgrade tragen die Auszeichnungen ihres Ranges auf Kragen, Aufschlägen und am Hute.

Bei Festaufzügen erscheint die Arbeiterschaft mit der Hacke auf der Schulter.

Festaufzüge.

89.

Festaufzüge.

Der Geburtstag Sr. Majestät des allergnädigsten Kaisers und Dienstherrn und der Gründungstag der k. k. waidbacher Arbeiterschaft werden von der ganzen Mannschaft als höchste Festtage durch Schauzüge gefeiert.

Der k. k. Forstmeister sezt hiefür das Nöthige bei Zeiten fest, er veranlasst alle dienlichen Vorbereitungen und ruft die Arbeiterschaft zum Einrücken und das übrige k. k. Forstpersonale zur Theilnahme auf.

Der Arbeiter legt bei diesen Festaufzügen sein bestes Feierkleid an.

Das Fest beginnt mit einem feierlichen Gottesdienst. Nach demselben hält der k. k. Forstmeister eine anregende Ansprache an die Mannschaft. Hierauf verkündet er die eben von der hohen Oberbehörde bewilligten Belohnungen, Beförderungen oder Gnadenakte und spricht allfällig ausgelernte Jungen frei. Nach einem Umzuge, bei welchem die eben Ausgezeichneten geleitet von den k. k. Forstbeamten und geführt vom k. k. Forstmeister an die Spize des Zuges treten, beginnen die vom k. k. Forstmeister veranstalteten Lustbarkeiten.

Ein drittes Fest wird alljährlich auf einer passenden Ar-

beitsstelle im Forste gehalten und die k. k. Förster veranstalten dabei mit Preisen zu betheilende Wettarbeiten.

Der k. k. Forstmeister ist ermächtiget, für die drei Jahresfeste 280 G. auszugeben.

Gnaden.

90.

Anerkennung, Geldbelohnungen, Gnadengaben.

Ganz vorzügliche Leistungen oder menschenfreundliche und edle Thaten werden mit Anerkennung und Geldbelohnung ausgezeichnet.

In unverschuldete Noth gerathene Arbeiter erhalten Geldunterstüzung.

Auch die in Noth gerathenen Hinterlassenen k. k. Arbeiter werden bedacht.

In jeder dieser drei Richtungen stellt der k. k. Forstmeister auf Grund der von ihm zusammen mit den k. k. Förstern und den Arbeitsvorstehern gepflogenen Erhebungen alljährlich seine Anträge an die k. k. Forstdirekzion, wobei er zum Mindesten in jeder Beziehung auf die Gesammtsumme von 80 G. also im Ganzen auf 240 G. anträgt.

Ehren.

91.

Ehren.

Solchen k. k. Arbeitern, welche bei ehrenhaftem Benehmen in ihren Leistungen besonders hervorragen, welche sich durch besondere Ehrenhaftigkeit und Diensttreue auszeichnen, ohne in höhere Stellen befördert werden zu können, wird der höhere Grad ehrenhalber verliehen.

Manche werden die Bestimmungen 87—91 sammt der Sache, welche sie betreffen, für überflüssig halten.

Denen antworte ich aber wie folgt:

In den k. k. Forstarbeiterschaften liegt der Keim hervorragender Gewerbsvervollkommnung und Leistungsfähigkeit, musterhafter Loyalität,

Sittlichkeit und Nächstenhilfe. — Liebe zum Gewerbe, Bewusstsein der eigenen Achtbarkeit, Vertrauen auf die Vorgesezten, Stolz auf den k. k. Dienst und auf vorzügliche Leistungen, das sind die Blüthen, aus welchen diese Früchte erwachsen.

Soll aber der Keim blühen, so muss er vor Allem geweckt und gross gezogen werden, und dazu führen die in diesen Abschnitten enthaltenen Bestimmungen.

Ich bemerke hier noch ausdrücklich, dass die Kosten, welche der k. k. Forstverwaltung daraus erwachsen, keinen Anstand bilden können, indem sie bei der Ableitung der Löhne wohl in Rechnung gezogen worden sind.

Lehrfahrten.

92.

Lehrfahrten.

Die k. k. Forstverwaltung schickt talentvolle Arbeiter aller Grade auf fremde Forstwirthschaften zum Studium vortheilhafter Arbeitsweisen und Betriebsbaue.

Ebenso sendet sie öfter Jungen und Arbeiter auf einige Zeit förmlich in fremde Lehre.

Zu der, einen Monat nicht überschreitenden Absendung in die nächstgelegenen Forstwirthschaften ist der k. k. Forstmeister ermächtigt. Grössere Fahrten oder länger dauernde Lehre werden von der k. k. Forstdirekzion über Vorschlag oder Anhörung des k. k. Forstmeisters verfügt.

Für die Dauer der Lehrfahrt bezieht der k. k. Forstarbeiter seinen gesammten Grundlohn mehr den etwaigen Zulagen in Geld, und seine allfällige Familie wird überdiess mit dem, ihm sonst gebührenden Lebensmittellohne betheilt. — Was sich der Arbeiter durch das Mitarbeiten in fremder Lehre verdient, ist gleichfalls sein eigen.

Für die Hin- und Rückreise zu und von, nicht nächstgelegenen Forstwirthschaften, beantragt der k. k. Forstmeister ein, auf einen Plaz im Stellwagen, auf die 3. Eisenbahn- oder die 2. Dampfschiffklasse berechnetes Reisepauschale.

Das Reisepauschale sammt dem veranschlagten Lehrfahrtslohne wird dem Arbeiter vor seiner Abreise ausgezahlt. Die

Ausgleichung des Lehrfahrtslohnes hat bei der auf seine Rückkunft nächstfolgenden Monatsablohnung statt.

Zur Lehrfahrt bekommt der Arbeiter vom k. k. Forstmeister schriftlichen Befehl; er hat die ihm darin bezeichnete Lehraufgabe gewissenhaft zu lösen. — Während seiner Anwesenheit bei fremden Forstwirthschaften, steht er unter dem Befehl desjenigen Forstbeamten, an welchen er daselbst gewiesen wird.

Man schickt wissenschaftlich gebildete Techniker auf Reisen, damit sie fremden Betrieb studiren und fremde Kunst ins Vaterland verpflanzen; alles das in der vollkommen richtigen Erwägung, dass nur eigene Anschauung in alle Einzelheiten des Betriebes einzuweihen und die Vor- oder Nachtheile fremden Einrichtungen völlig klar zu machen vermag.

Wenn nun schon bei wissenschaftlich gebildeten Männern, denen doch alle literarischen Mittheilungen und die schriftliche Korrespondenz zu Gebothe stehen, nur die eigene Anschauung zum Ziele führt, um wie viel mehr muss das nicht der Fall bei Arbeitern sein, für welche Literatur und Korrespondenz so viel als gar nicht vorhanden sind! bei Arbeitern, welche in Betreff ihres Gewerbes nur demjenigen Glauben schenken, was sie mit eigenen Augen sehen.

Und man glaube ja nicht, dass es im Betriebe der Forstgewerbe wenig in der Fremde zu lernen gäbe. Es ist vielleicht gar kein Gewerbe, welches in dieser Beziehung ein weiteres Feld vor sich liegen hätte.

Ich glaube daher, dass die Sendung fähiger Forstarbeiter auf Lehrfahrten höchst dankbar und für die Entwickelung der forstlichen Gewerbe völlig unerlässlich sei.

Unbegreiflicher Weise ist dieses Mittel meines Wissens noch nie versucht worden.

Nach einem Surrogat hiefür hat man freilich öfter gegriffen, indem man sich Arbeiter aus Gegenden verschrieb, aus welchen man eine Arbeitsweise übertragen wollte.

Ich halte das aber nur für ein ungenügendes Surrogat; denn erstens sind die Zugesendeten in der Regel nicht die besten Kräfte, zweitens verstehen sie ihre Kunst nur selten den neuen Verhältnissen anzupassen, weil sie diese zu wenig kennen, drittens wollen sie sich fast nie ansiedeln, viertens kosten derlei Fremde sehr viel und fünftens bildet ihre Unkenntniss der Landessprache nur zu oft ein Hinderniss für den von ihnen erwarteten Unterricht.

Ich glaube die Bezüge der auf Lehrfahrt Geschickten möglichst entsprechend festgesezt, und ihre Verrechnung auf das Einfachste geregelt zu haben.

Rechtsinstanzen für die k. k. Arbeiterschaft.

93.

Rechtsinstanzen in Arbeiterschaftssachen.

Jeder Arbeiter verzichtet durch den Eintritt in die k. k. Forstarbeiterschaft hinsichtlich des damit übernommenen Rechtsverhältnisses auf seine gewöhnliche Gerichtsinstanz.

Er stellt die Entscheidung über seine Rechte als k. k. Arbeiter ausschliesslich der k. k. Forstverwaltung anheim, welche in erster Instanz durch das k. k. Forstamt Waidbach in zweiter durch die k. k. *** Forstdirekzion und in dritter und höchster durch das hohe k. k. Ministerium für Landeskultur und Bergwesen vertreten wird.

An diese Behörden sind daher allfällige Klagen und Rekurse über wirkliche oder vermeinte Rechtsverlezungen zu richten.

Grabgeleite.

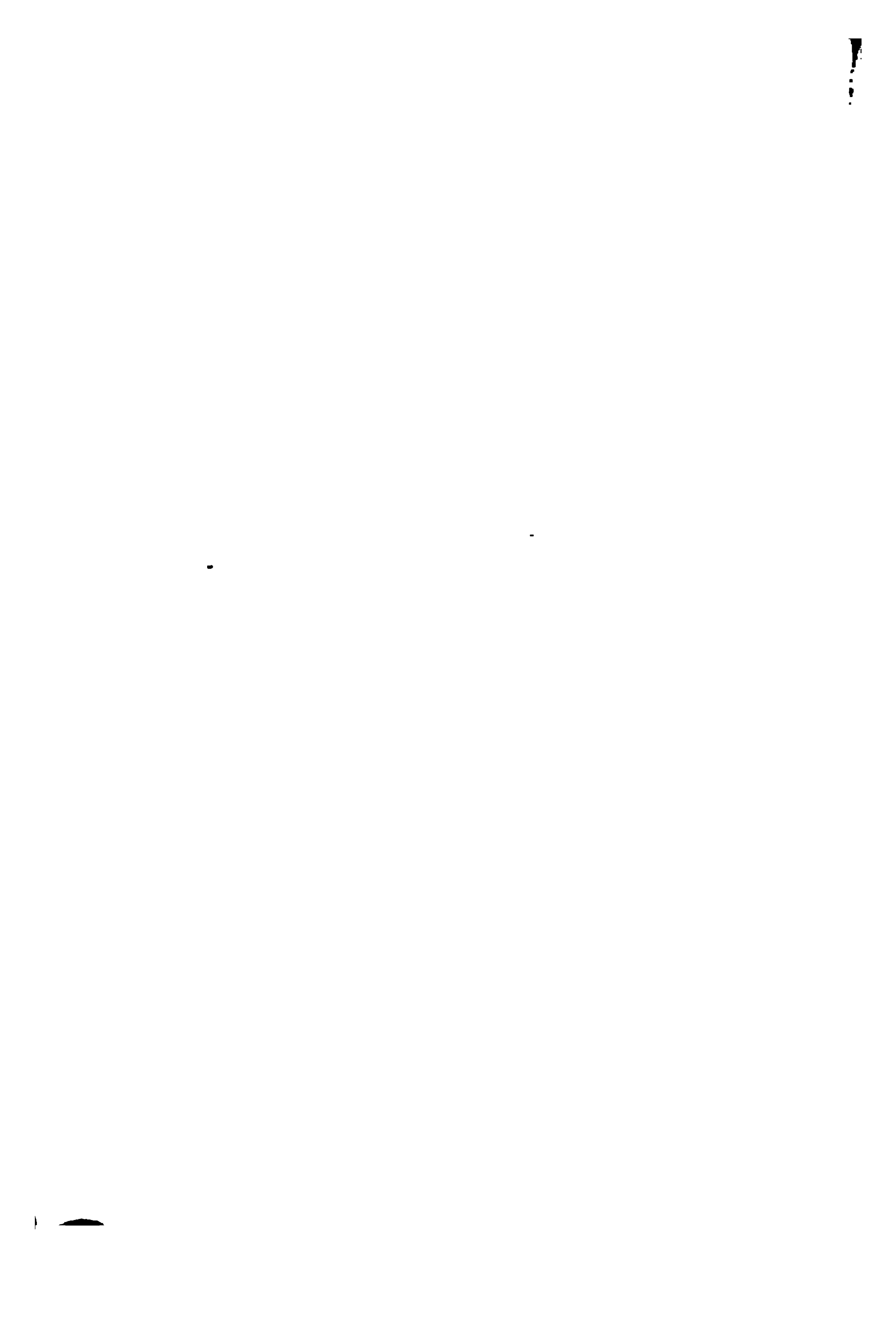
40.

Grabgeleite.

k k. Arbeiter, welche innerhalb des k. k. Forstbezirkes verscheiden, werden von einer Abtheilung ihrer Kameraden im Festanzuge zu Grabe geleitet.

Die Hinterbliebenen werden sich dieserwegen an den k. k. Förster des Bezirkes wenden, welcher von Amtswegen dafür sorgt, dass der Hingeschiedene von seinen Kameraden würdig bestattet werde, mit welchen er treu seinem Kaiser und den Reichsforsten gedient hat.

Inhalt.



III.

Holzerordnung

für den

Fürst-Lichtenstein'schen zugleich mährisch-schlesischen

Schulforst Aussee.

Diese Dienstverfassung ist in jenem Forste nach meinem, von der fürstlichen Hofkanzlei durchgesehenen und von Sr. Durchlaucht genehmigten Entwurfe 1853 eingeführt worden.

Sie kann als das Minimum von Arbeiterorganisazion betrachtet werden, indem sie gewissermassen nur dasjenige in feste Regel und Schrift legt, was in jener Gegend, gegenüber den freien Arbeitern bereits üblich ist.

Die Gegend von Mährisch-Aussee hat einen Ueberfluss an Arbeitskraft; das Forstwaarengewerbe ist äusserst einfach, denn es beschränkt sich auf die Aufarbeitung des Waldes in Brennholzklaftern und einige Werk- und Bauhölzer und der Forst gibt den Arbeitern keineswegs ständige Beschäftigung.

Um verlässliche und geschickte Forstarbeiter heranzubilden, stets eine genügende Menge tüchtiger Arbeitskraft zur Verfügung zu haben, zugleich die Auskömmlichkeit und Sittlichkeit der Holzhauer zu fördern, wird eine ständige Arbeiterschaft errichtet, in welcher der Einzelne folgende Rechte und Pflichten hat.

1. Die Forstverwaltung lässt sämmtliche Betriebsarbeiten von ihren ständigen Holzern besorgen, es wäre denn, dass deren Kräfte zuweilen nicht zureichten, um eine Arbeit in entsprechender Zeit fertig zu bringen. Die Forstverwaltung wird die Arbeiten so ordnen, dass den ständigen Holzern für einen grossen Theil des Jahres Beschäftigung erwächst.

2. Der Holzer bezieht für seine Arbeiten, entweder die festgesezten Schlager- oder Gedinglöhne, oder bei Verwendung im Tagwerke, den ortsüblichen Taglohn.

3. Bei Arbeiten, zu welchen die Forstverwaltung auch Weiber und Kinder verwendet, wird sie vorzugsweise die Weiber und Kinder der Holzer berufen.

4. Der Holzer wird jeden Sonntag für die Arbeit der abgelaufenen Woche entweder ganz ausgelohnt, oder mit einem entsprechenden Vorschusse betheilt.

5. Dem Holzer wird sein, der Forstverwaltung gestattlich erscheinender Eigenbedarf an Holz, Streu und Gras, und zwar ersteres nur in Astholz, lezteres nur nach Möglichkeit, um einen

nach seiner Würdigkeit bemessenen, ermässigten Preis angewiesen.

6. Der Holzer kann den gewöhnlichen Arbeitszeug um den Kostenpreis und gegen Abzahlung innerhalb Jahresfrist von der Forstverwaltung beziehen, welche die Anschaffung im Grossen bewirken wird.

7. Der Holzer kann mit jedem ersten Jänner, April, Juli oder Oktober aus dem Dienste treten, wenn er denselben drei Monate früher gekündigt hat. — Dagegen kann er von der Forstverwaltung entlassen werden, wenn er eine Arbeit verweigert hätte, wenn er bereits dreimal ohne Erfolg im dritten Grade *(siehe Punkt 14)* gestraft worden wäre, oder wenn er eine, die gerichtliche Verurtheilung nach sich ziehende strafbare Handlung begangen hätte.

8. Der Holzer hat fortwährend zur Verfügung der Forstverwaltung zu stehen; er darf also fremde Arbeit nur dann annehmen, und nur dann für sich selber arbeiten, wenn die Forstverwaltung ihn nicht beschäftiget, oder wenn sie ihm ausdrücklich Urlaub gibt. — Sobald es ohne Benachtheilung der fürstlichen Arbeit geschehen kann, wird die Forstverwaltung diese Urlaube so oft ertheilen, als der Holzer dringend im eigenen Hause zu thun hätte.

9. Der Holzer muss jede ihm angewiesene Arbeit ohne Unterschied und ohne Widerrede übernehmen und in der ihm vorgeschriebenen Art vollziehen. — Er hat dazu jene Werkzeuge zu verwenden, welche die Forstverwaltung vorschreibt, auch diese Werkzeuge in vollkommen gutem Stande zu erhalten.

10. Der Holzer hat genau nach Anweisung seiner Vorgesezten zu arbeiten. — Vorgesezt sind ihm in aufsteigender Linie: der Vorarbeiter, der Heger des Revieres, der Unterförster, der Revierverweser, der Forstverwalter. Sollten sich Befehle dieser Vorgesezten durchkreuzen, so ist demjenigen des Höherstehenden zu folgen.

11. Der Holzer hat sich mit den, von der Forstverwaltung festgesezten Löhnen zu begnügen. — Es ist ihm zwar ge-

stattet, auf Umstände aufmerksam zu machen, welche allenfalls eine Lohnserhöhung begründen würden, aber er darf wegen Löhnen, welche ihm zu gering scheinen, nie die Arbeit verweigern.

12. Der Holzer ist verpflichtet, das Interesse des fürstlichen Dienstherrn nicht nur durch seine Arbeit, sondern auch in jeder anderen Beziehung zu fördern und zu wahren. Er hat also so viel als in seiner Macht steht, den Frevel zu verhindern, den Frevlern entgegenzutreten, und alles was er über Forstfrevel in Erfahrung bringt, getreu seinen Vorgesezten zu berichten.

13. Der Holzer hat ein treuer Unterthan seines Kaisers zu sein, und seinem höchsten Dienstherrn durch ein, in jeder Richtung ehrenwerthes Benehmen zu entsprechen.

14. Der Holzer hat sich den Strafen zu unterziehen, welche ihm seine Vorgesezten bei etwaiger Nichterfüllung seiner Pflichten auferlegen. Diese Strafen bestehen in Folgendem:

Erster Grad: Verweis. Lohnsabzug bis 20 kr. CMz.

Dieser Strafgrad kann nur erst vom Unterförster verfügt werden.

Zweiter Grad: Lohnsabzug bis auf Einen Gulden.

Dieser Strafgrad kann erst vom Revierverweser verfügt werden.

Dritter Grad: Lohnsabzug bis zu zwei Gulden.

Vierter Grad: Entlassung.

Der dritte und vierte Strafgrad kann nur vom Forstverwalter auferlegt werden.

Die verfallenen Strafbeträge werden zur Gründung eines Unterstützungs-Fondes für, durch Krankheit am Verdienste gestörte Holzer verwendet.

15. Sollte diese Dienstordnung in der Folge abgeändert werden, so steht es dem Holzer frei, sich, entweder der neuen Ordnung zu fügen, oder gegen einmonatliche Aufkündigung aus dem Dienste zu treten.

16. In Streitigkeiten, welche über die Auslegung dieser Dienstordnung und über seine Ansprüche an die fürstliche Ver-

waltung entstehen könnten, verzichtet der Holzer auf seinen ordentlichen Gerichtsstand und erkennt als alleinigen Schiedsrichter, in erster Instanz: seinen vorgesezten Forstverwalter, in zweiter Instanz: den fürstlichen Forstrath, und in dritter und lezter Sr. Durchlaucht den höchsten Dienstherrn.

Jeder aufgenommene Holzer verpflichtet sich durch freiwilligen, dem Forstverwalter zu leistenden Handschlag und durch die Unterschrift der gegenwärtigen, Vertragsstelle vertretenden Dienstordnung zur getreuen Erfüllung der übernommenen Pflichten.

Gedruckt bei Jos. Stöckholzer v. Hirschfeld.



